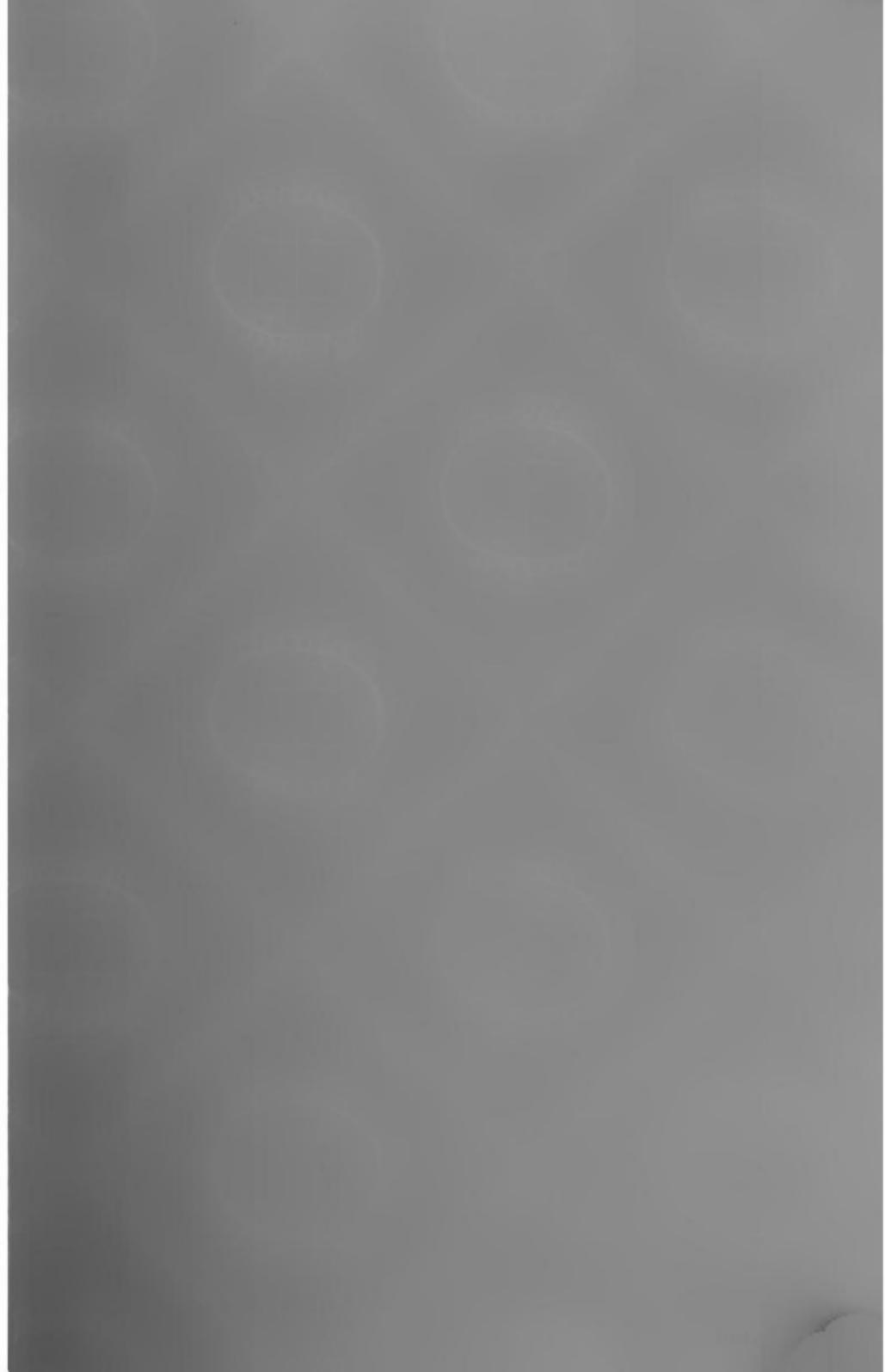


Archiv für Sozialwissen... und Sozialpolitik





ARCHIV
FÜR
SOZIALWISSENSCHAFT
UND
SOZIALPOLITIK

NEUE FOLGE
DES
ARCHIVS FÜR SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK
BEGRÜNDET VON
HEINRICH BRAUN

HERAUSGEGEBEN

VON

WERNER SOMBART
PROFESSOR IN Breslau

MAX WEBER
PROFESSOR IN HEIDELBERG

UND

EDGAR JAFFÉ
IN HEIDELBERG

XXI. BAND (DER NEUEN FOLGE III. BAND) I. HEFT



TÜBINGEN

VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)

1905

BRUXELLES: C. MUQUARDT'S HOFBUCHHANDL. FALK FILS. — BUDAPEST: FERDINAND PFEIFER. — CHRISTIANIA: H. ASCHHOUG & CO. — HAAG: BELINFANTE FRÈRES. — KOPENHAGEN: ANDR. FRED. HÖST & SÖN. — NEW-YORK: GUSTAV E. STECHERT. — PARIS: H. LE SOUDIER. — ST. PETERSBURG: K. L. RICKER. — ROM: LOESCHER & CO. — STOCKHOLM: SAMSON & WALLIN. — WIEN: MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG. — ZÜRICH: ED. BÄSCHER'S ERBEN.

Abonnementspreis für den Band von 3 Heften M. 16. — Einzelne Hefte M. 7.

Mit Beilagen von Wilhelm Engelmann in Leipzig betr. Ricardo's Grundgesetze der Volkswirtschaft und Besteuerung, von O. Liebmann in Berlin betr. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts und von der *Revue économique internationale* in Brüssel.

Band XXI.

INHALTSVERZEICHNIS DES ERSTEN HEFTES.

ABHANDLUNGEN.

	Seite
<u>Die protestantische Ethik und der „Geist“ des Kapitalismus von</u> <u>MAX WEBER. II. Die Berufsidee des asketischen Pro-</u> <u>testantismus</u>	1
<u>Kritik des Sparkassenwesens deutscher Selbstverwaltungskörper.</u> <u>Von Dr. ROBERT SCHACHNER, Heidelberg</u>	111
<u>Kritik des Scherlschen Prämien-Sparsystems. Von demselben</u>	151
<u>Die preußischen Berggesetznovellen. Von GEORG GÖTHEIN,</u> <u>Bergrat a. D., M. d. R., Breslau</u>	162
<u>Studien zur Entwicklungsgeschichte des nordamerikanischen Pro-</u> <u>letariats. Von WERNER SOMBART. I. Einleitung</u>	210

LITERATUR.

<u>Soziologische Literatur. Besprochen von Prof. FERD. TÖNNIES,</u> <u>Eutin</u>	237
<u>Neuere sozialstatistische Erhebungen deutscher Arbeiterverbände.</u> <u>Besprochen von Dr. PAUL MOMBERT, Karlsruhe</u>	248
<u>Neuere Literatur über Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirt-</u> <u>schaft. Besprochen von Dr. OTTO PRINGSHEIM, Breslau</u>	266

Das 2. Heft des XXI. Bandes erscheint im September d. J. und wird voraussichtlich den folgenden Inhalt haben:

Abhandlungen: 1. Werner Sombart: Studien zur Entwicklungsgeschichte des nordamerikanischen Proletariats. II. 2. Professor Eberhard Gothein, Heidelberg: Die Konzentrationsbewegung im deutschen Kohlenbergbau. 3. Rechtsanwalt Ralston, Washington: Die rechtliche Stellung der Gewerk-Vereine in den Vereinigten Staaten. 4. Dr. Willy Hellpach, Karlsruhe: Sozialpathologie als Wissenschaft. 5. Dr. R. Michels, Marburg: Proletariat und Bourgeoisie in der politischen Arbeiterbewegung Italiens. 6. Geh. Archivrat Keller: Die sozialpädagogischen Erfolge der Comenius-Gesellschaft.

Literatur-Übersichten: 1. Dr. F. Schneider: Neuere Erscheinungen auf dem Gebiet der Sozial-Pädagogik. 2. Dr. O. Keiner: Die Arbeiterversicherungsfrage und die sozialwissenschaftliche Literatur.

ARCHIV
FÜR
SOZIALWISSENSCHAFT
UND
SOZIALPOLITIK

NEUE FOLGE
DES
ARCHIVS FÜR SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK
BEGRÜNDET VON
HEINRICH BRAUN

HERAUSGEGEBEN

VON

VERNER SOMBART
PROFESSOR IN Breslau

MAX WEBER
PROFESSOR IN HEIDELBERG

UND

EDGAR JAFFÉ
IN HEIDELBERG

EINUNDZWANZIGSTER BAND
(DER NEUEN FOLGE III. BAND)



TÜBINGEN

VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)

1905

BRUXELLES: C. MUQUARDT'S HOFBUCHHANDL. FALK FILS. — BUDAPEST: FERDINAND
FRÉYER. — CHRISTIANIA: H. ASCHHOUG & CO. — HAAG: BELINFANTE FRÈRES. —
KOPENHAGEN: ANDR. FRED. HÖST & SÖN. — NEW-YORK: GUSTAV E. STECHERT. —
PARIS: H. LE SOUDIER. — ST. PETERSBURG: K. L. RICKER. — ROM: LOESCHER & CO.
— STOCKHOLM: SAMSON & WALLIN. — WIEN: MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND
UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG. — ZÜRICH: ED. RASCHER'S ERBEN.

H5
A8
"21

Nachdruck und Übersetzung vorbehalten.

INHALT DES EINUNDZWANZIGSTEN BANDES
(der neuen Folge dritter Band).

ABHANDLUNGEN.

	Seite
Eulenburg, Franz, Prof. Dr., in Leipzig, Gesellschaft und Natur. Akademische Antrittsrede	519
Frankenberg, H. v., Stadtrat in Braunschweig, Die Weiter- zahlung von Lohn neben dem Krankengelde	686
Gothein, Eberhard, Prof. Dr., in Heidelberg, Die Konzentration im Kohlenbergbau und das preußische Berggesetz	417
Gothein, Georg, Bergrat a. D., Mitgl. d. R., in Breslau, Die preußischen Berggesetznovellen	162
Hellpach, Willy, Dr. phil. et med., in Karlsruhe, Sozialpathologie als Wissenschaft	275
Keller, Ludwig, Dr., Geh. Archivrat in Berlin-Charlottenburg, Die sozialpädagogischen Ziele und Erfolge der Comenius-Gesell- schaft	502
Lotz, Walther, Prof. Dr., in München, Der Fiskus als Arbeitgeber im deutschen Staatsbahnwesen	612
Michels, Robert, Dr., in Marburg, Proletariat und Bourgeoisie in der sozialistischen Bewegung Italiens. Studien zu einer Klassen- und Berufsanalyse des Sozialismus in Italien. I, II.	347
Ralston, J. H., Rechtsanwalt in Washington, Die Rechtslage der Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten	477
Schachner, Robert, Dr. Privatdozent, in Heidelberg, Kritik des Sparkassenwesens deutscher Selbstverwaltungskörper	111
Derselbe, Kritik des Scherl'schen Prämiensparsystems	151
Sombart, Werner, Prof. Dr., in Breslau, Studien zur Entwick- lungsgeschichte des nordamerikanischen Proletariats.	
I. Einleitung	210
II. Die politische Stellung des Arbeiters	308
III. Die Lebenshaltung des Arbeiters in den Vereinigten Staaten. IV. Die soziale Stellung des Arbeiters	556

	Seite
Weber, Max, Prof. Dr., in Heidelberg, Die protestantische Ethik und der „Geist“ des Kapitalismus. II. Die Berufsidee des asketischen Protestantismus	I
Wölbling, Magistratsrat, Vorsitzender beim Gewerbegericht in Berlin, Zur Frage der Parteivertretung vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten	659

LITERATUR-ÜBERSICHTEN.

Gottheiner, Elisabeth, Dr., in Berlin, Soziale Literatur über die Frauenfrage	724
Mombert, Paul, Dr., in Karlsruhe, Neuere sozialstatistische Erhebungen deutscher Arbeiterverbände	248
Pringsheim, Otto, Dr., in Breslau, Neuere Literatur über Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft	266
Schneider, Fritz, Dr., in Sorau, Literatur zur Volksbildungsfrage	706
Schippel, Max, in Berlin, Handelspolitische Schriften	513
Tönnies, Ferdinand, Prof. Dr., in Eutin, Soziologische Literatur	237

EINZELVERZEICHNIS

der in obigen Literatur-Übersichten besprochenen Werke.

Année sociologique, I ^{re} — VI ^{me} année. (<i>Tönnies</i> .)	237
Arbeitersekretariat Bremen und Umgebung. (<i>Mombert</i> .)	264
Arbeiterstatistik der deutschen Gewerkvereine für das Jahr 1903. (<i>Mombert</i> .)	265
Arbeiter- und Gewerkschaftssekretariat Posen, Berichts- jahr 1900. (<i>Mombert</i> .)	264
Bäckereiarbeiter Deutschlands, Die Lage der (<i>Mombert</i> .)	255
Backhaus, Großbetrieb und Großkapital in der Landwirtschaft. (<i>Pringsheim</i> .)	273
Bajkić, Wellimir J., Die französische Handelspolitik 1892—1902. (<i>Schippel</i> .)	514
Bergmann, Volksbildung. (<i>Schneider</i> .)	714
Blondel, Georges, La politique protectionniste en Angleterre. (<i>Schippel</i> .)	517
Bonus, Arthur, Vom Kulturwert der deutschen Schule. (<i>Schneider</i> .)	716
Brauereiarbeiter in München im Jahre 1901, Die Lage der (<i>Mombert</i> .)	262
Buchbindereien, Kartonagen-, Etuis- und Luxuspapierfabriken beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen von Dresden und nächster Umgebung, Statistische Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der in (<i>Mombert</i> .)	263
Buchbindereien und verwandten Berufen Deutschlands im Jahre 1900, Statistische Erhebungen in den (<i>Mombert</i> .)	258

	Seite
Buchdruckereien, Sammelerggebnis einer statistischen Aufnahme vom Jahre 1903 in den deutschen (<i>Mombert</i>) . . .	260.
Büttner, Hans, Ein schlesisches Rittergut. (<i>Pringsheim</i>). . .	273
Ebeling, Ferdinand, Ein schlesisches Rittergut. (<i>Pringsheim</i>). . .	273
Falke, Friedrich, Aufgaben und Ziele des deutschen Landwirtschaftsbetriebes. (<i>Pringsheim</i>).	272
Franke, Bernhard, Der Ausbau des heutigen Schutzzollsystems in Frankreich und seine Wirkungen im Lichte der Handelspolitik. (<i>Schippel</i>).	514
Former und Gießerei-Hilfsarbeiter Deutschlands, Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der (<i>Mombert</i>)	254
Frauenbewegung, Handbuch der, IV. Teil (<i>Gottheiner</i>). . .	725
Frauenfrage, Verzeichnis der auf dem Gebiet der... während Jahre 1851—1901 erschienenen Schriften. (<i>Gottheiner</i>). . .	731
Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung, Bericht der, zu Frankfurt a. M. über das erste Geschäftsjahr. (<i>Schneider</i>). . .	722
Gewerkschaftskartell und Arbeitersekretariat Halle, Erster Geschäftsbericht des (<i>Mombert</i>).	264
Gnauck-Kühne, Elisabeth, Die deutsche Frau um die Jahrhundertwende. (<i>Gottheiner</i>).	728
Goldstein, Fanny, Der Arbeiterschutz zugunsten der Kinder und Frauen in der Schweiz. (<i>Gottheiner</i>).	730
Görland, A., Paul Natorp als Pädagoge. (<i>Schneider</i>). . . .	710
Graveure, Ziseleure und verwandte Berufsgenossen Deutschlands im Jahre 1903, Statistische Erhebungen über die Erwerbsverhältnisse der (<i>Mombert</i>).	259
Guglielmetti, E., La Lavoratrice Dell'Ago in Roma. (<i>Gottheiner</i>). . .	739
Hirsch, Friedrich, Die Fürsorge für die Fabrikarbeiterinnen. (<i>Gottheiner</i>).	729
Hollmann, A. H., Die Entwicklung der dänischen Landwirtschaft und ihre gegenwärtige Stellung auf dem Weltmarkt. (<i>Pringsheim</i>).	271
Holzindustrie, Die Lage der Arbeiter in der (<i>Mombert</i>). . .	252
Hoening, B., Moderne Organisation der höheren Frauenbildung. (<i>Schneider</i>).	721
Kahl, Wilhelm, Strafrecht und freie Liebestätigkeit. (<i>Schneider</i>). . .	715
Kaiserlichen Werften zu Kiel und Wilhelmshaven, Denkschrift über die Arbeiterverhältnisse auf den (<i>Mombert</i>). . .	264
Kellen, Tony, Arbeiterbildungsvereine. (<i>Schneider</i>).	714
Kretzschmar, Fr., Politische Pädagogik für Preußen. (<i>Schneider</i>). . .	712
Leesen, v., Hermann, Frédéric Bastiat. (<i>Schippel</i>).	516
Lehmann-Hohenberg, Universitätsreform. (<i>Schneider</i>). . .	712

	<u>Seite</u>
Levy, Hermann, Entstehung und Rückgang des landw. Großbetriebes in England. (<i>Pringsheim</i>).	267
Macdonald, Ramsay J., Women in the Printing Trades. (<i>Gott-heiner</i>).	736
Metallindustrie in Berlin, Ergebnis der statistischen Erhebungen über Arbeits- und Lohnverhältnisse in der (<i>Mombert</i>).	260
Museen als Volksbildungsstätten. (<i>Schneider</i>).	719
Muser, Oskar, Der Kampf um die Schule. (<i>Schneider</i>).	718
Natorp, Paul, Sozialpädagogik. (<i>Schneider</i>).	707
Noseda, E., Il Lavoro Delle Donne e Dei Franciulli. (<i>Gott-heiner</i>).	741
Parow, Walter, Die Notwendigkeit der Einheitsschule. (<i>Schneider</i>).	717
Paulsen, Friedrich, Die höheren Schulen Deutschlands und ihr Lehrstand in ihrem Verhältnis zum Staat und zur geistigen Kultur. (<i>Schneider</i>).	720
Schenkendorf, v., und Lorenz, Wehrkraft durch Erziehung. (<i>Schneider</i>).	720
Schindler, Rudolf, Das gewerbliche Fortbildungswesen in Österreich. (<i>Schneider</i>).	718
Schulen und Fortbildungsschulen in der Stadt Hagen i. W., offizieller Bericht. (<i>Schneider</i>).	716
Singer, Karl, Soziale Fürsorge der Weg zum Wohltun. (<i>Schneider</i>).	714
Steinsetzergewerbes, Die Arbeiterschaft des (<i>Mombert</i>).	256
Tabakarbeiterverband, Deutscher (<i>Mombert</i>).	258
Uphues, Goswin, Die Pädagogik als Bildungswissenschaft. (<i>Schneider</i>).	711
Vynne, Nora, and Blackburn, Helen, Women under the Factory Act. (<i>Gottheiner</i>).	731
Waltz, Wilhelm, Vom Reinertrag in der Landwirtschaft. (<i>Pringsheim</i>).	267
Willett, Mabel Hurd, The Employment of Women in the Clothing Trade. (<i>Gottheiner</i>).	734
Witkop, Philipp, Die Organisation der Arbeiterbildung. (<i>Schneider</i>).	714
Ziehen, Julius, Ein Reichsamt für Volkserziehung und Bildungswesen. (<i>Schneider</i>).	712
Zinngießergewerbe, Statistische Erhebungen im (<i>Mombert</i>).	260



Die protestantische Ethik und der „Geist“ des Kapitalismus.

Von

MAX WEBER.

II. Die Berufsidee des asketischen Protestantismus.

Inhalt: 1. Die religiösen Grundlagen der innerweltlichen Askese. — 2. Askese und Kapitalismus.

I.

Die geschichtlichen Träger des asketischen Protestantismus (im hier gebrauchten Sinn des Ausdrucks) sind in der Hauptsache viererlei: 1. der Calvinismus in der Gestalt, welche er in den Hauptgebieten seiner Herrschaft im Lauf insbesondere des 17. Jahrhunderts annahm; 2. der Pietismus; 3. der Methodismus; 4. die aus der täuferischen Bewegung hervorgewachsenen Sekten.¹⁾ Keine dieser Bewegungen stand der anderen absolut gesondert gegenüber und auch die Absonderung von den nicht asketischen Reformationskirchen ist keine streng durchgeführte. Der Methodismus ist erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts innerhalb der englischen Staatskirche entstanden, wollte nach der Absicht seiner Begründer nicht sowohl eine neue Kirche, als eine Neuerweckung des asketischen Geistes innerhalb der alten sein, und wurde erst im Lauf seiner Entwicklung, insbesondere beim Übergreifen nach Amerika,

¹⁾ Den Zwinglianismus behandeln wir nicht gesondert, da er nach kurzer großer Machtstellung schnell an Bedeutung zurückging. — Der „Arminianismus“, dessen dogmatische Eigenart in der Ablehnung des Prädestinationsdogmas in seiner schroffen Formulierung bestand, ist als Sekte nur in Holland (und den Ver. Staaten) konstituiert und in diesem Kapitel für uns ohne Interesse. Seine Dogmatik galt in der anglikanischen Kirche und in den meisten methodistischen Denominationen.

von der anglikanischen Kirche getrennt. Der Pietismus ist auf dem Boden des Calvinismus in England und besonders Holland zuerst erwachsen, blieb durch ganz unmerkliche Übergänge mit der Orthodoxie verknüpft, und vollzog dann gegen Ende des 17. Jahrhunderts in der Wirksamkeit Speners seinen Eintritt in das Luthertum, teilweise dogmatisch umfundamentiert. Er blieb eine Bewegung innerhalb der Kirche und nur die an Zinzendorf anknüpfende, durch Nachklänge hussitischer und calvinistischer Einflüsse in der mährischen Brüdergemeinde mitbestimmte Richtung („Herrnhuter“) wurde, wie der Methodismus, gegen ihren Willen zu einer eigentümlichen Art von Sektenbildung gedrängt. Calvinismus und Täuferium standen im Anfang ihrer Entwicklung sich schroff getrennt gegenüber, aber im Baptismus des späteren 17. Jahrhunderts berührten sie einander dicht, und schon in den independentischen Sekten Englands und Hollands zu Anfang desselben war der Übergang ein stufenweiser. Wie der Pietismus zeigt, ist auch der Übergang zum Luthertum ein allmählicher, und ebenso steht es zwischen den Calvinismus und der in ihrem äußeren Charakter und dem Geist ihrer konsequentesten Bekenner dem Katholizismus verwandten anglikanischen Kirche. Jene asketische Bewegung, welche im weitesten Sinn dieses vieldeutigen Wortes als „Puritanismus“ bezeichnet wurde,²⁾ griff zwar in der Masse ihrer Anhänger und namentlich in ihren konsequenten Verfechtern die Grundlagen des Anglikanismus an, aber auch hier verschärfte sich die Gegensätze erst allmählich im Kampf. Und auch wenn wir die hier noch nicht interessierenden Fragen der Verfassung und Organisation vorerst gänzlich beiseite lassen — ja dann erst recht — bleibt der Sachverhalt der gleiche. Die dogmatischen Differenzen, selbst die wichtigsten, wie die über die Prädestinations- und Rechtfertigungslehre, gehen in den mannigfaltigsten Kombinationen ineinander über und hinderten schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts die Aufrechterhaltung kirchlicher Gemeinschaft zwar regelmäßig, aber doch nicht ausnahmslos. Und vor allem:

²⁾ Über die Entwicklung des Begriffs „Puritanismus“ s. statt Andrer Sanford in den „Studies and Reflections of the Great Rebellion“ S. 65 f. Wir brauchen hier den Ausdruck, wo wir ihn überhaupt anwenden, stets in dem Sinn, den er in der populären Sprache des 17. Jahrhunderts angenommen hatte: die asketisch gerichteten religiösen Bewegungen in Holland und England, ohne Unterschied der Kirchenverfassungsprogramme und Dogmen, also mit Einschluß der „Independenten“, Kongregationalisten, Baptisten, Mennoniten und Quäker.

die für uns wichtigen Erscheinungen der sittlichen Lebensführung finden sich bei den Anhängern der verschiedensten, aus einer der oben verzeichneten vier Quellen oder einer Kombination mehrerer von ihnen hervorgegangenen Denominationen in gleichartiger Weise. Wir werden sehen, daß ähnliche ethische Maximen mit verschiedenen dogmatischen Unterlagen verknüpft sein konnten. Und auch die ethischen Kompendien der verschiedenen Konfessionen beeinflussten sich gegenseitig, und man findet in ihnen große Ähnlichkeiten trotz notorisch sehr verschiedener Praxis der Lebensführung. Es könnte also fast scheinen, als täten wir am besten, die dogmatischen Unterlagen ebenso wie die ethische Theorie zu ignorieren und uns rein an die sittliche Praxis zu halten, soweit sie feststellbar ist. — Allein dem ist nicht so. Die dogmatischen Wurzeln der asketischen Sittlichkeit starben freilich, nach fürchterlichen Kämpfen, ab. Aber die ursprüngliche Verankerung an jenen Dogmen hat nicht nur in der „undogmatischen“ späteren Ethik mächtige Spuren hinterlassen, sondern nur die Kenntnis des ursprünglichen Gedankengehalts lehrt verstehen, wie jene Sittlichkeit mit dem die innerlichsten Menschen jener Zeit absolut beherrschenden Gedanken an das Jenseits verknüpft war, ohne dessen alles überragende Macht damals keinerlei die Lebenspraxis ernstlich beeinflussende sittliche Erneuerung ins Werk gesetzt worden ist. Denn nicht auf das, was etwa in ethischen Kompendien der Zeit theoretisch gelehrt wurde, — so gewiß auch dies durch den Einfluß von Kirchengzucht, Seelsorge und Predigt praktische Bedeutung hatte, — kommt es in erster Linie für uns an; sondern zunächst auf die Ermittlung der psychologischen Antriebe, welche der Lebensführung die Richtung wiesen und das Individuum in ihr festhielten. Diese Antriebe aber entsprangen eben vorwiegend rein religiösen Glaubensvorstellungen. Der damalige Mensch grübelte über scheinbar abstrakte Dogmen in einer Art, die ihrerseits wieder nur verständlich wird, wenn wir ihren Zusammenhang mit praktisch-religiösen Interessen durchschauen. Der Weg durch einige dogmatische Betrachtungen,³⁾ welcher dem

³⁾ Ich brauche kaum besonders zu betonen, daß diese Skizze, soweit sie sich auf rein dogmatischem Gebiet bewegt, überall an die Formulierungen der kirchen- und dogmengeschichtlichen Literatur, also an die „zweite Hand“ angelehnt ist und insoweit schlechterdings keinerlei „Originalität“ beansprucht. Selbstverständlich habe ich mich nach Vermögen in die Quellen der Reformationsgeschichte zu vertiefen gesucht. Aber dabei die intensive und feinsinnige theologische Arbeit vieler Jahr-

nicht theologischen Leser ebenso mühsam wie dem theologisch Gebildeten hastig und oberflächlich erscheinen muß, ist unvermeidlich. Dabei können wir freilich nur so verfahren, daß wir die religiösen Gedanken in einer „idealtypisch“ kompilierten Konsequenz vorführen, wie sie in der historischen Realität nur selten anzutreffen war. Denn gerade wegen der Unmöglichkeit, in der

zehnte ignorieren zu wollen, statt sich — wie das ganz unvermeidlich ist — von ihr zum Verständnis der Quellen leiten zu lassen, wäre eine starke Anmaßung gewesen. Ich kann nur hoffen, daß die notgedrungene Kürze der Skizze nicht zu inkorrekten Formulierungen geführt hat und daß ich wenigstens sachlich erhebliche Mißverständnisse vermieden habe. „Neues“ enthält die Darstellung für jeden mit der wichtigsten theologischen Literatur Vertrauten sicherlich nur insofern, als natürlich Alles auf die für uns wichtigen Gesichtspunkte abgestellt ist, von denen manche für uns entscheidend bedeutsame, — wie z. B. der rationale Charakter der Askese und ihre Bedeutung für den modernen „Lebensstil“, — theologischen Darstellern naturgemäß ferner lagen. Manche andere Gesichtspunkte — z. B. die S. 15 f. gestreiften — sind hier auch um deswillen nur andeutungsweise behandelt, weil hoffentlich E. Trölsch in seinem Beitrag zu dem Hinnebergschen Sammelwerke auf diese Dinge (*lex naturae* etc.), denen er, wie außer seinem „Gerhard und Melancthon“ besonders auch seine zahlreichen Rezensionen in den Gött. Gel. Anzeigen beweisen, seit Jahren nachgeht, eingehen und sie dann, als Fachmann, natürlich besser erledigen wird als ich beim besten Willen könnte. Citirt ist, schon aus Raumgründen, nicht alles Mitbenutzte, sondern jeweils nur diejenigen Arbeiten, denen der betreffende Teil des Textes folgt oder an die er anknüpft. Dies sind nicht selten gerade ältere Autoren, wenn ihnen die hier interessierenden Gesichtspunkte näher lagen. Die ganz ungenügende pekuniäre Ausstattung der deutschen Bibliotheken bringt es mit sich, daß man in der „Provinz“ die allerwichtigsten Quellenschriften und Arbeiten nur auf kurze Wochen leihweise von Berlin oder anderen großen Bibliotheken erhalten kann. So etwa Voët, Baxter, Tyerman's Wesley, alle methodistischen, baptistischen und Quäker-Schriftsteller und viele nicht im Corpus Reformatorum enthaltenen Schriftsteller der ersten Zeit überhaupt. Für Vieles ist der Besuch englischer und amerikanischer Bibliotheken für jedes eingehende Studium unerlässlich. Für die nachstehende Skizze mußte (und konnte auch) natürlich im allgemeinen genügen, was in Deutschland erhältlich war. — In Amerika führt leider jetzt die charakteristische geflissentliche Verläugnung der „sektiererischen“ Vergangenheit durch die Universitäten dazu, daß die Bibliotheken wenig oder oft geradezu nichts Neues an derartiger Literatur anschaffen, — ein Einzelzug aus jener allgemeinen Tendenz zur „Säkularisation“ des amerikanischen Lebens, welche in nicht langer Zeit den historisch überkommenen „Volkscharakter“ aufgelöst und den Sinn mancher grundlegenden Institutionen des Landes völlig und endgültig verändert haben wird. Man muß zu den orthodoxen kleinen Sekten-Colleges auf das Land gehen.

historischen Wirklichkeit scharfe Grenzen zu ziehen, können wir nur bei Untersuchung ihrer konsequentesten Formen hoffen, auf ihre spezifischen Wirkungen zu stoßen. —

Der Glaube ^{3a)} nun, um welchen in den kapitalistisch höchst entwickelten Kulturländern: den Niederlanden, England, Frankreich im 16. und 17. Jahrhundert die großen politischen und Kulturkämpfe geführt worden sind, war der Calvinismus.⁴⁾ Als sein am

^{3a)} Wir interessieren uns nachstehend zunächst in keiner Weise für Herkunft, Antezedentien und Entwicklungsgeschichte der asketischen Richtungen, sondern nehmen ihren Gedankengehalt so, wie er, voll entwickelt, war, als gegebene Größe hin.

⁴⁾ Über Calvin und den Calvinismus im allgemeinen unterrichtet neben der grundlegenden Arbeit von Kampschulte wohl am besten die Darstellung von Erich Marcks (in seinem „Coligny“) Nicht überall kritisch und tendenzfrei ist Campbell, *The Puritans in Holland, England and Amerika* (2 Bde.) Eine reine anticalvinistische Parteischrift sind Pierson's Studien over Johan Calvijn. Für die holländische Entwicklung sind neben Motley die niederländischen Klassiker, speziell Fruin's *Tien jaren uit den tachtigjarige oorlog* und jetzt besonders Naber's *Calvinist of Libertijnsch* zu vergleichen, für Frankreich neben Polenz jetzt Baird, *Rise of the Huguenots*, für England neben Carlyle, Macaulay, Masson und — last not least — Ranke jetzt vor Allem die verschiedenen später zu citierenden Arbeiten von Gardiner und Firth, ferner z. B. Taylor, *A retrospect of the religious life in England* (1845) und das vortreffliche Buch von Weingarten über „die englischen Revolutions-Kirchen“, dazu der Aufsatz über die Englischen „Moralisten“ von E. Tröltch in der *Realencyclopädie für Protest. Theol. u. Kirche* 3. Aufl. und Ed. Bernsteins ausgezeichnetes Essay in der *Geschichte des Sozialismus* (Stuttgart 1895, Bd. I S. 506 f.), auf welches in einem späteren Zusammenhang eingehend zurückzukommen sein wird. Beste Bibliographie (über 7000 Nummern) bei Dexter, *Congregationalism of the last 300 years* (freilich vornehmlich — aber doch nicht ausschließlich — Kirchenverfassungsfragen.) Das Buch steht ganz wesentlich höher als Price (*Hist. of Nonconformism*), Skeats und andere Darstellungen. Für die amerikanischen Kolonien ragt jetzt aus der zahlreichen Einzelliteratur das Werk von Doyle, *The English in America* hervor. Für die Lehrunterschiede ist die nachfolgende Darstellung ganz besonders Schneckenburgers schon im ersten Artikel citiertem Vorlesungszyklus verpflichtet. — Kitschls grundlegendes Werk: *Die christliche Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung* (3 Bde. hier nach der 3. Auflage citiert) zeigt in der starken Untermischung der historischen Darstellung mit Werturteilen die ausgeprägte Eigenart des Verf., welche bei aller Großartigkeit der gedanklichen Schärfe dem Benutzer nicht immer die volle Sicherheit der „Objektivität“ gibt. Wo er z. B. Schneckenburgers Darstellung ablehnt, ist mir das Recht dazu oft zweifelhaft geblieben, so wenig ich mir im Übrigen ein eigenes Urteil anmaße. Was ferner z. B. für ihn aus der großen Mannigfaltigkeit der religiösen Gedanken und Stimmungen, schon bei Luther selbst, als „lutherische“ Lehre

meisten charakteristisches Dogma galt damals und gilt im allgemeinen auch heute die Lehre von der Gnadenwahl. Man hat zwar darüber gestritten, ob sie „das wesentlichste“ Dogma der reformierten Kirche oder ein „Anhängsel“ sei. Urteile über die „Wesentlichkeit“ einer historischen Erscheinung sind nun aber entweder Wert- und Glaubensurteile — dann nämlich, wenn das an ihr allein „Interessierende“ oder allein dauernd „Wertvolle“ damit gemeint ist. Oder es ist das wegen seines Einflusses auf andere historische Hergänge kausal bedeutsame gemeint: dann handelt es sich um historische Zurechnungsurteile. Geht man nun, wie dies hier zu geschehen hat, von diesem letzteren Gesichtspunkt aus und fragt also nach der Bedeutung, welche jenem Dogma nach seinen kulturgeschichtlichen Wirkungen zuzumessen ist, so muß diese sicherlich sehr hoch angeschlagen werden.⁵⁾ Der Kulturkampf, den Oldenbarneveldt führte, zerschellte an ihm, die Spaltung in der englischen Kirche wurde unter Jakob I. unüberbrückbar, seit Krone und Puritanismus auch dogmatisch — eben über diese Lehre — differierten, und überhaupt wurde sie in erster Linie als das Staatsgefährliche am Calvinismus aufgefaßt und obrigkeitlich bekämpft. Die großen Synoden des 17. Jahrhunderts, vor allem Dordrecht und Westminster, daneben zahlreiche kleinere, stellten ihre Erhebung zu kanonischer Gültigkeit in den Mittelpunkt ihrer Arbeit; unzähligen der Helden der „ecclesia militans“ hat sie als

gilt, scheint oft durch Werturteile festgestellt: es ist Das, was für Ritschl dauernd wertvoll am Luthertum ist. Es ist Luthertum, wie es (nach R.) sein sollte, nicht immer, wie es war. Daß die Werke von Karl Müller, Seeberg u. ä. überall benutzt sind, bedarf wohl nicht der besonderen Erwähnung. — Wenn ich nachstehend dem Leser ebenso wie mir selbst die Pönitenz einer entsetzlichen Fußnotengeschwulst auferlegt habe, so waren dafür einerseits absolut zwingende Gründe der Raumersparnis, andererseits aber die Nötigung entscheidend, eine wenigstens vorläufige Nachprüfung der Gedanken dieser Skizze, auch durch Andeutung mancher weiter daran sich anschließenden Gesichtspunkte, speziell den nicht theologischen Lesern zu ermöglichen, damit sie in ihrer Kürze nicht zu sehr den Eindruck eines gelegentlichen Einfalles mache.

⁵⁾ Zu der folgenden Skizze mag von vornherein nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß wir hier nicht die persönlichen Ansichten Calvins, sondern die Lehre des Calvinismus betrachten, wie er sich Ende des 16. und im 17. Jahrhundert in den großen Gebieten seines beherrschenden Einflusses, die, wie Holland und England, zugleich Träger kapitalistischer Kultur waren, entwickelt hat. Deutschland bleibt vorerst ganz bei Seite, da der Calvinismus hier nirgends große Gebiete beherrscht hat.

fester Halt gedient. Wir können an ihr nicht vorbeigehen und lernen zunächst ihren Inhalt, — da er heute nicht mehr als jedem Gebildeten bekannt gelten darf, — authentisch aus den Sätzen der „Westminster confession“ von 1647 kennen, welche in diesem Punkt sowohl von independentischen als von baptistischen Glaubensbekenntnissen einfach wiederholt worden sind:⁶⁾

Kapitel 9. (Vom freien Willen.) Nr. 3: Der Mensch hat durch seinen Fall in den Stand der Sünde gänzlich alle Fähigkeit seines Willens zu irgend etwas geistlich Gutem und die Seligkeit mit sich Führendem verloren, so sehr, dass ein natürlicher Mensch, als gänzlich abgewandt vom Guten und todt in Sünde, nicht fähig ist sich zu bekehren oder sich auch nur dafür vorzubereiten.

Kapitel 3. (Von Gottes ewigem Ratschluß.) Nr. 3: Gott hat zur Offenbarung seiner Herrlichkeit durch seinen Beschluß einige Menschen bestimmt (predestinated) zu ewigem Leben und andere verordnet (foreordained) zu ewigem Tode. Nr. 5: Diejenigen aus dem Menschengeschlecht, welche bestimmt sind zum Leben, hat Gott, bevor der Grund der Welt gelegt wurde, nach seinem ewigen und unveränderlichen Vorsatz und dem geheimen Ratschluß und der Willkür seines Willens erwählt in Christus zu ewiger Herrlichkeit, und dies aus reiner freier Gnade und Liebe, nicht etwa so, daß die Voraussicht von Glauben oder guten Werken oder Beharrlichkeit in einem von beiden, oder irgend etwas anderes in den Geschöpfen, als Bedingung oder Ursache, ihn dazu bewogen hätten, sondern alles zum Preise seiner herrlichen Gnade. Nr. 7: Es gefiel Gott, die Übrigen des Menschengeschlechts gemäß dem unerforschlichen Rat seines Willens, wonach er Gnade erteilt oder vorenthält, wie es ihm gefällt, zur Verherrlichung seiner unumschränkten Macht über seine Geschöpfe zu übergehen und sie zu ordnen zu Unchre und Zorn für ihre Sünde, zum Preise seiner herrlichen Gerechtigkeit.

Kapitel 10. (Von wirksamer Berufung.) Nr. 1: Es gefällt Gott, alle die, welche er bestimmt hat zum Leben, und nur sie, zu der von ihm festgesetzten und passenden Zeit durch sein Wort und seinen Geist wirksam zu berufen . . . indem er hinwegnimmt ihr steinernes Herz und ihnen gibt ein fleischernes Herz, indem er ihren Willen erneuert und durch seine allmächtige Kraft sie für das, was gut ist, entscheidet

Kapitel 5 (Von der Vorsehung.) Nr. 6: Was die bösen und gottlosen Menschen betrifft, welche Gott als ein gerechter Richter um früherer Sünden willen verblindet und verhärtet, so entzieht er ihnen nicht allein seine Gnade, durch welche ihr Verstand hätte erleuchtet und ihre Herzen ergriffen werden können, sondern zuweilen entzieht er ihnen auch die Gaben, die sie hatten, und bringt sie mit solchen Gegenständen in Beziehung, aus welchen ihre Verderbnis eine Gelegenheit zur Sünde macht, und übergibt sie außerdem ihren eigenen Lüsten, den Versuchungen der Welt und der Macht Satans, wodurch es geschieht, daß sie sich

⁶⁾ Den Wortlaut der hier und weiterhin citierten calvinistischen Symbole s. bei Karl Müller, Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche. Leipzig 1903.

selbst verhärten, sogar durch dieselben Mittel, deren Gott sich zur Erweichung anderer bedient.

„Mag ich zur Hölle fahren, aber solch ein Gott wird niemals meine Achtung erzwingen“ — war bekanntlich Miltons Urteil über die Lehre.⁷⁾ Aber nicht auf eine Wertung, sondern auf die geschichtliche Stellung des Dogmas kommt es für uns hier an. Nur kurz können wir bei der Frage verweilen: wie diese Lehre entstand und welchen Gedankenzusammenhängen in der calvinistischen Theologie sie sich einfügte. Zwei Wege zu ihr waren möglich. Das Phänomen des religiösen Erlösungsgefühls verknüpft sich gerade bei den aktivsten und leidenschaftlichsten jener großen Beter, wie sie die Geschichte des Christentums seit Augustin immer wieder gesehen hat, mit der sicheren Empfindung, alles der ausschließlichen Wirksamkeit einer objektiven Macht, nicht das geringste dem eigenen Wert zu danken zu haben: Die mächtige Stimmung froher Sicherheit, in welche sich der ungeheuere Krampf des Sündengefühls bei ihnen entladet, bricht scheinbar gänzlich unvermittelt über sie herein und vernichtet jede Möglichkeit der Vorstellung, daß dieses unerhörte Gnadengeschenk irgend welcher eigenen Mitwirkung verdankt werden oder mit Leistungen oder Qualitäten des eigenen Glaubens und Wollens verknüpft sein könnte. In jenen Zeiten seiner höchsten religiösen Genialität, in welcher Luther seine „Freiheit eines Christenmenschen“ zu schreiben fähig war, stand auch ihm der „heimliche Ratschluß“ Gottes als absolut alleinige grundlose Quelle seines religiösen Gnadenstandes am

⁷⁾ Über Miltons Theologie s. den Aufsatz von Eibach in den Theol. Studien und Kritiken 1879 (oberflächlich ist darüber Macaulays Essay anlässlich der Sumnerschen Übersetzung der 1823 wiedergefundenen „Doctrina Christiana“, Tauchnitz Ed. 185 S. 1 f.), für alles Nähere natürlich das, etwas allzu schematisch gegliederte, sechsbändige englische Hauptwerk von Masson und die auf ihm ruhende deutsche Biographie Miltons von Stern. — Milton begann früh über die Prädestinationslehre in der Form des doppelten Dekrets herauszuwachsen bis zu der schließlich ganz freien Christlichkeit seines Greisenalters. In seiner Loslösung von aller Gebundenheit an die eigene Zeit läßt er sich in gewissem Sinn mit Sebastian Franck vergleichen. Nur war Milton eine praktisch-positive, Franck eine wesentlich kritische Natur. Milton ist „Puritaner“ nur in jenem weitern Sinn rationaler Orientierung des Lebens innerhalb der Welt am göttlichen Willen, welche die dauernde Erbschaft des Calvinismus für die Nachwelt dargestellt hat. — In ganz ähnlichem Sinne könnte man Franck einen „Puritaner“ nennen. Beide bleiben, als „Einspänner“, für uns außer Betracht.

festesten.⁸⁾ Er gab ihn auch später nicht förmlich auf, — aber nicht nur gewann der Gedanke keine zentrale Stellung bei ihm, sondern er tritt immer mehr in den Hintergrund, je „realpolitischer“ er als verantwortlicher Kirchenpolitiker notgedrungen wurde. Melancthon vermied es ganz absichtlich, die „gefährliche und dunkle“ Lehre in die Augsburger Konfession aufzunehmen und für die Kirchenväter des Luthertums steht es dogmatisch fest, daß die Gnade verlierbar (*amissibilis*) ist und durch bußfertige Demut und gläubiges Vertrauen auf Gottes Wort und die Sakramente neu gewonnen werden kann. Gerade umgekehrt verläuft der Prozeß bei Calvin⁹⁾ in einer fühlbaren Steigerung der Bedeutung der Lehre im Verlauf seiner polemischen Auseinandersetzung mit dogmatischen Gegnern. Sie ist erst in der dritten Auflage seiner „*Institutio*“ voll entfaltet und gewinnt ihre zentrale Stellung erst in den großen Kulturkämpfen, welche die Synoden von Dordrecht und Westminster abzuschließen suchten. Bei Calvin ist eben das „*decretum horribile*“ nicht wie bei Luther erlebt, sondern erdacht, und deshalb in seiner Bedeutung gesteigert mit jeder weiteren Steigerung der gedanklichen Konsequenz in der Richtung seines lediglich Gott, nicht den Menschen, zugewendeten religiösen Interesses.¹⁰⁾ Nicht Gott ist um der Menschen, sondern die Menschen sind um Gottes willen da, und alles Geschehen — also auch die für Calvin zweifellose Tatsache, daß nur ein kleiner Teil der Menschen zur Seligkeit be-

⁸⁾ „*Hic est fidei summus gradus: credere Deum esse clementem, qui tam paucos salvat, — justum, qui sua voluntate nos damnabiles facit*“ — lautet die berühmte Stelle in der Schrift *de servo arbitrio*.

⁹⁾ Beide, Luther und Calvin, kannten eben im Grunde — s. Ritschls Bemerkungen in der Geschichte des Pietismus und Köstlin s. v. „Gott“ R. f. Prot. Theol. und K. 3. Aufl. — einen doppelten Gott, den geoffenbarten gnädigen und gütigen Vater des N. T., — denn dieser beherrscht die ersten Bücher der *Institutio Christiana*, — und dahinter den „*Deus absconditus*“ als willkürlich schaltenden¹⁾ Despoten. Bei Luther behielt der Gott des Neuen Testaments ganz die Oberhand, weil er die Reflexion über das Metaphysische, als nutzlos und gefährlich, zunehmend mied, bei Calvin gewann der Gedanke an die transzendente Gottheit Macht über das Leben. In der populären Entwicklung des Calvinismus freilich konnte sie sich nicht halten, — aber nicht der himmlische Vater des Neuen Testaments, sondern der Jehova des Alten trat an ihre Stelle.

¹⁰⁾ Vgl. zum Folgenden: Scheibe, Calvins Prädestinationslehre, Halle 1897. Zur calvinistischen Theologie überhaupt: Hepp, Dogmatik der evangelisch-reformierten Kirche. Elberfeld 1861.

rufen ist — kann seinen Sinn ausschließlich als Mittel zum Zweck der Selbstverherrlichung von Gottes Majestät haben. Maßstäbe irdischer „Gerechtigkeit“ an seine souveränen Verfügungen anzulegen, ist sinnlos und eine Verletzung seiner Majestät,¹¹⁾ da er, und er allein, frei, d. h. keinem Gesetz unterstellt ist, und seine Ratschlüsse uns nur soweit verständlich und überhaupt bekannt sein können, als er es für gut befand, sie uns mitzuteilen. An diese Fragmente der ewigen Wahrheit allein können wir uns halten, alles andere: — der Sinn unseres individuellen Schicksals, — ist von dunklen Geheimnissen umgeben, die zu ergründen unmöglich und vermessen ist. Wenn etwa die Verworfenen über das ihrige als unverdient klagen wollten, so wäre das ähnlich, als wenn die Tiere sich beschwerten würden, nicht als Menschen geboren zu sein. Denn alle Kreatur ist durch eine unüberbrückbare Kluft von Gott geschieden und verdient vor ihm, soweit er nicht zur Verherrlichung seiner Majestät ein anderes beschlossen hat, lediglich den ewigen Tod. Was wir wissen, ist nur: daß ein Teil der Menschen selig wird, ein anderer verdammt bleibt. Anzunehmen, daß menschliches Verdienst oder Verschulden dieses Schicksal mitbestimme, hieße Gottes absolut freie Entschlüsse, die von Ewigkeit her feststehen, als durch menschliche Einwirkung wandelbar ansehen: ein unmöglicher Gedanke. Aus dem menschlich verständlichen „Vater im Himmel“ des Neuen Testaments, der sich über die Wiederkehr des Sünders freut, wie ein Weib über den wiedergefundenen Groschen, ist hier ein jedem menschlichen Verständnis entzogenes transzendentes Wesen geworden, welches von Ewigkeit her nach gänzlich unerforschlichen Ratschlüssen jedem einzelnen sein Geschick zugeteilt und über alles Kleinste im Kosmos verfügt hat.¹²⁾ Gottes Gnade ist, da seine Ratschlüsse unwandelbar feststehen, ebenso unverlierbar für die, welchen er sie zuwendet, wie unerreichbar für die, welchen er sie versagt.

¹¹⁾ Corpus Reformatorum Vol. 77 p. 186 ff.

¹²⁾ Man kann die vorstehende Darstellung des calvinistischen Lehrbegriffes ziemlich in der hier gegebenen Form z. B. in Hoornbeeks *Theologia practica* (Utrecht 1663) L. II c. 1: de praedestinatione — der Abschnitt steht charakteristischerweise direkt hinter dem Titel: De Deo — nachlesen. Schriftgrundlage ist bei H. hauptsächlich das erste Kapitel des Epheserbriefes. — Die verschiedenen inkonsequenten Versuche, mit der Prädestination und Vorsehung Gottes die Verantwortlichkeit des Individuums zu kombinieren und die empirische „Freiheit“ des Willens zu retten usw., haben wir hier nicht nötig zu analysieren.

In ihrer pathetischen Unmenschlichkeit mußte diese Lehre nun für die Stimmung einer Generation, die sich ihrer grandiosen Konsequenz ergab, vor allem eine Folge haben: ein Gefühl einer unerhörten inneren Vereinsamung des einzelnen Individuums.¹³⁾ In der für die Menschen der Reformationszeit entscheidendsten Angelegenheit des Lebens, der ewigen Seligkeit, war der Mensch darauf verwiesen, seine Straße einsam zu ziehen, einem von Ewigkeit her feststehenden Schicksal entgegen. Niemand konnte ihm helfen. Kein Prediger: — denn nur der Erwählte kann das Gotteswort spiritualiter verstehen. Kein Sakrament: — denn die Sakramente sind zwar von Gott zur Mehrung seines Ruhms verordnet und deshalb unverbrüchlich zu halten, aber kein Mittel, Gottes Gnade zu erlangen, sondern subjektiv nur „externa subsidia“ des Glaubens. Keine Kirche: — denn es gilt zwar der Satz „extra ecclesiam nulla salus“ in dem Sinne, daß, wer sich von der wahren Kirche fernhält, nimmermehr zu den von Gott Erwählten gehören kann;¹⁴⁾ aber zur (äußeren) Kirche gehören auch die Reprobieren, ja sie sollen dazu gehören und ihren Zuchtmitteln unterworfen werden, nicht um dadurch zur Seligkeit zu gelangen, — das ist unmöglich, — sondern weil auch sie zu Gottes Ruhm zur Innehaltung seiner Gebote gezwungen werden müssen. Endlich auch: — kein Gott: denn auch Christus ist nur für die Erwählten gestorben, denen Gott seinen Opfertod zuzurechnen von Ewigkeit her beschlossen hatte. Verbunden mit der schroffen Lehre von der unbedingten Gottferne und Wertlosigkeit alles rein Kreatürlichen enthält diese innere Isolierung des Menschen einerseits den Grund für die absolut negative Stellung des Puritanismus zu allen sinnlich-gefühlsmäßigen Elementen in der Kultur und subjektiven Religiosität — weil sie für das Heil unnütz und Förderer sentimentaler Illusionen und des kreaturvergötternden Aberglaubens sind — und damit zur grundsätzlichen Abwendung von aller Sinnenkultur überhaupt.¹⁵⁾ Andererseits aber bildet sie eine der

¹³⁾ „The deepest community (mit Gott) is found not in institutions or corporations or churches, but in the secrets of a solitary heart“, formuliert Dowden in seinem schönen Buch: „Puritan and Anglican“ (S. 234) den entscheidenden Punkt.

¹⁴⁾ Contra qui hujusmodi coetum (nämlich eine Kirche, in der reine Lehre, Sakramente und Kirchengzucht bestehen) contemnit . . . salutis suae certi esse non possunt; et qui in illo contemtu perseverat electus non est. Olevian, de subst. foed. p. 222.

¹⁵⁾ Dies negative Verhältnis zur „Sinnenkultur“ ist, wie Dowden a. a. O. schön ausgeführt hat, geradezu das konstitutive Element des Puritanismus.

Wurzeln jenes illusionslosen und pessimistisch gefärbten Individualismus¹⁶⁾, wie er in dem „Volkscharakter“ und den Institutionen der Völker mit puritanischer Vergangenheit sich noch heute auswirkt, — in so auffälligem Gegensatz zu der ganz andersartigen Brille, durch welche die „Aufklärung“ die Menschen ansah. Wir finden die Spuren dieses Einflusses der Gnadenwahllehre in der uns beschäftigenden Zeit deutlich in elementaren Erscheinungen der Lebensführung und Lebensanschauung wieder, und zwar auch da, wo ihre Geltung als Dogma schon im Schwinden war: sie war ja eben auch nur die extremste Form jener Exklusivität des Gottvertrauens, auf deren Analyse es hier ankommt. So z. B. in der auffallend oft wiederkehrenden Warnung namentlich der englischen puritanischen Literatur vor jedem Vertrauen auf Menschenhilfe und Menschenfreundschaft. Tiefes Mißtrauen auch gegen den nächsten Freund rät selbst der milde Baxter an, und Bailey empfiehlt direkt, niemandem zu trauen und niemanden etwas Kompromittierendes wissen zu lassen: nur Gott soll der Vertrauensmann sein.¹⁷⁾ Im auffälligsten Gegensatz gegen

¹⁶⁾ Der Ausdruck „Individualismus“ umfaßt das denkbar Heterogenste. Was hier darunter verstanden ist, wird hoffentlich durch die weiter folgenden Andeutungen klar. Man hat — in einem anderen Sinne des Wortes — das Luthertum „individualistisch“ genannt, weil es eine asketische Lebensreglementierung nicht kennt. Wieder in einem ganz anderen Sinne braucht z. B. Dietrich Schäfer das Wort, wenn er in einer höchst lehrreichen Schrift (Zur Beurteilung des Wormser Konkordats, Abh. d. Berl. Akad. 1905) das Mittelalter die Zeit „ausgeprägter Individualität“ nennt, weil für das für den Historiker relevante Geschehen irrationale Momente damals von einer Bedeutung gewesen seien, wie heute nicht mehr. Er hat Recht, aber diejenigen, denen er seine Beobachtungen entgegenhält, vielleicht auch, denn beide meinen etwas ganz Verschiedenes, wenn sie von „Individualität“ und „Individualismus“ sprechen. — Jakob Burckhardts geniale Formulierungen sind heute teilweise überholt und eine gründliche, historisch orientierte Begriffsanalyse wäre gerade jetzt wieder wissenschaftlich höchst wertvoll. Das gerade Gegenteil davon ist es natürlich, wenn der Spieltrieb gewisse Historiker veranlaßt, den Begriff, nur um eine Geschichtesepoch mit ihm als Etikette bekleben zu können, im Plakatstil zu „definieren“.

¹⁷⁾ Bailey, Praxis pietatis (deutsche Ausg., Leipzig 1724) S. 187. Auch Ph. J. Spener in seinen „Theologischen Bedenken“ (hier nach der 3. Ausgabe, Halle 1712 zitiert) steht auf ähnlichem Standpunkt: der Freund giebt seinen Rat selten mit Rücksicht auf die Ehre Gottes, sondern meist aus fleischlichen (nicht notwendig egoistischen) Absichten. — „He“ — the „knowing man“ — „is blind in no man's cause, but best sighted in his own. He confines himself to the circle of his own

das Luthertum ist denn auch in den Gebieten des voll entwickelten Calvinismus die Privatbeichte, gegen welche Calvin selbst nur der möglichen sakramentalen Deutung wegen Bedenken hatte, stillschweigend verschwunden. In tiefer innerlicher Isolierung vollzieht sich, trotz der Heilsnotwendigkeit der Zugehörigkeit zur wahren Kirche¹⁸⁾, der Verkehr des Calvinisten mit seinem Gott. Wer die spezifischen Wirkungen dieser eigentümlichen Luft empfinden will, der sehe in dem weitaus gelesensten Buch der ganzen puritanischen Literatur: Bunyans „Pilgrim's progress“¹⁹⁾, die Schilderung von „Christian's“ Verhalten an, nachdem ihm das Bewußtsein, in der „Stadt des Verderbens“ zu weilen, aufgegangen ist und ihn der Ruf, die Pilgerfahrt zur himmlischen Stadt unverweilt anzutreten, ereilt hat. Weib und Kinder hängen sich an ihn, — aber quer-

affairs, and thrusts not his fingers in needless fires . . . He sees the falseness of it (der Welt) and therefore learns to trust himself ever, others so far, as not to be damaged by their disappointment“, philosophiert Th. Adams (Works of the Puritan Divines p. LI.) — Bailey (Praxis pietatis, a. a. O. S. 176) empfiehlt ferner, sich jeden Morgen vor dem Ausgehen unter die Leute vorzustellen, man gehe in einen wilden Wald voller Gefahren und Gott um den „Mantel der Vorsicht und Gerichtigkeit“ zu bitten. — Die Empfindung geht schlechterdings durch in allen asketischen Denominationen und führte bei manchen Pietisten direkt zu einer Art Einsiedlerleben innerhalb der Welt. Selbst Spangenberg in der (herrnhuterischen) *Idea fidei fraterum* p. 382 erinnert nachdrücklich an Jer. 17, 5: „Verflucht ist der Mann, der sich auf Menschen verläßt“. — Man beachte, um die eigentümliche Menschenfeindlichkeit dieser Lebensanschauung zu ermessen, auch etwa die Erläuterungen Hoornbeeks *Theol. pract.* I p. 882 über die Pflicht der Feindesliebe: *Denique hoc magis nos ulciscimur, quo proximum, inultum nobis, tradimus ultori Deo . . . Quo quis plus se ulciscitur, eo minus id pro ipso agit Deus.* Welche raffinierte Steigerung gegenüber dem altjüdischen: „Auge um Auge“, und welches specimen christlicher „Nächstenliebe“! Über diese s. auch unten Anm. 21b.

¹⁸⁾ Gerade diese Kombination ist für die Beurteilung der psychologischen Unterlagen der calvinistischen sozialen Organisationen so wichtig. Sie ruhen alle auf innerlich „individualistischen“ Motiven. Nie geht — wir werden die Folgen noch später betrachten — das Individuum gefühlsmäßig in sie ein. „Gottes Ruhm“ und das eigene Heil bleiben stets über der „Bewußtseinschwelle“. Das prägt der Eigenart der sozialen Organisation bei Völkern mit puritanischer Vergangenheit noch heute bestimmte charakteristische Züge auf.

¹⁹⁾ Über Bunyan vgl. die Biographie von Froude in der Morleyschen Sammlung (*English Men of Letters*), ferner Macaulays (oberflächliche) Skizze (*Miscell. Works* II p. 227) — B. ist indifferent gegenüber den denominationellen Differenzen innerhalb des Calvinismus, seinerseits jedoch strikter calvinistischer Baptist.

feldein, die Finger in die Ohren steckend, mit dem Rufe: „Leben, ewiges Leben“ stürzt er fort, und kein Raffinement könnte besser, als die naive Empfindung des in seinem Gefängnis dichtenden Kesselflickers, der dabei den Beifall einer ganzen Welt fand, die Stimmung des im Grunde allein mit sich selbst beschäftigten, allein an sein eigenes Heil denkenden puritanischen Gläubigen wiedergeben, wie sie zum Ausdruck kommt in den fatal an Gottfried Kellers „Gerechte Kammacher“ erinnernden salbungsvollen Gesprächen, die er mit Gleichstrebenden unterwegs führt. Erst als er selbst geborgen ist, erwacht der Gedanke, daß es schön wäre, nun auch die Familie bei sich zu haben: es ist doch dieselbe qualvolle Angst vor dem Tode und Dem nachher, die wir bei Alfons von Liguori, wie Döllinger ihn uns geschildert hat, so penetrant überall empfinden²⁰⁾, — weltweit entfernt von jenem Geist stolzer Diesseitigkeit, dem Macchiavelli in dem Ruhm jener Florentiner Bürger Ausdruck gibt, denen — im Kampf gegen Papst und Interdikt — „die Liebe zur Vaterstadt höher stand, als die Angst um das Heil ihrer Seelen“.

Es scheint zunächst ein Rätsel, wie mit dieser Tendenz zur innerlichen Lösung des Individuums aus den engsten Banden, mit denen es die Welt umfassen hält, die unbezweifelbare Überlegenheit des Calvinismus in der sozialen Organisation sich verknüpfen konnte,²¹⁾ Allein gerade sie folgt, so seltsam es zunächst scheint,

²⁰⁾ Nur freilich sind eben die Wirkungen dieser Angst bei Bunyan und Liguori so charakteristisch verschieden: dieselbe Angst, welche diesen zu jeder erdenklichen Selbstquälerei treibt, spornt jenen zu männlicher rastloser und systematischer Lebensarbeit an.

²¹⁾ Die große Wichtigkeit des calvinistischen Gedankens von der aus dem Erfordernis der „Einverleibung in Christi Körper“ (Calvin. Instit. III, 11,10) folgenden Heilsnotwendigkeit der Aufnahme in eine den göttlichen Vorschriften entsprechende Gemeinschaft für den sozialen Charakter des reformierten Christentums wird, wie ich annehme, E. Tröltzsch in seinem schon früher erwähnten Aufsatz entwickeln. — Für unsere speziellen Gesichtspunkte liegt aber der Schwerpunkt des Problems etwas anders. Jener Gedanke hätte auch bei einem rein anstaltsmäßigen Charakter der Kirche sich ausbilden können und hat dies getan. Und gerade auch außerhalb der göttlich vorgeschriebenen Gemeindegemeinschaft wirkt sich jene gemeinschaftsbildende Tendenz aus. Hier ist eben der allgemeine Gedanke, daß der Christ durch Wirken „in majorem Dei gloriam“ seinen Gnadestand bewähre (s. u.), maßgebend, und die scharfe Perhorreszierung der Kreaturvergötterung mußte diese Energie unvermerkt in die Bahnen sachlichen (unpersönlichen) Wirkens lenken. Jede rein gefühlsmäßige — also nicht rational bedingte —

aus der spezifischen Färbung, welche die christliche „Nächstenliebe“ unter dem Druck der inneren Isolierung des einzelnen durch den calvinistischen Gottesbegriff annehmen mußte. Die Welt ist bestimmt, der Selbstverherrlichung Gottes zu dienen, der Christ dazu da, den Ruhm Gottes in der Welt durch Vollstreckung seiner Gebote an seinem Teil zu mehren. Gott will die soziale Leistung des Christen, denn er will, daß die soziale Gestaltung des Lebens seinen Geboten gemäß und so eingerichtet werde, daß sie jenem Zweck entspreche. Die soziale ^{21a)} Arbeit des Calvinisten in der Welt ist lediglich Arbeit „in majorem gloriam Dei“. Diesen Charakter trägt auch die Berufsarbeit, welche im Dienste des

persönliche Beziehung von Mensch zu Mensch verfällt in der puritanischen, wie in jeder asketischen, Ethik sehr leicht dem Verdacht, Kreaturvergötterung zu sein. Für die Freundschaft zeigt dies — neben dem Anm. 17 schon gesagten — z. B. folgende Warnung deutlich genug: It is an irrational act and not fit for a rational creature to love any one farther than reason will allow us . . . It very often taketh up mens minds so as to hinder their love of God. (Baxter, Christian Directory IV p. 253.) Wir werden solchen Argumenten immer wieder begegnen. — Namentlich auch der Gedanke, daß der „öffentliche“ Nutzen, oder auch „the good of the many“, wie Baxter (Christian Directory IV p. 262 mit dem etwas gezwungenen Citat Röm. 9,3) es ganz im Sinne des späteren liberalen Rationalismus formuliert, allem „persönlichen“ oder „privaten“ Wohl Einzelner voranzustellen sei, folgte — so wenig es an sich neu war — für den Puritanismus aus der Ablehnung der Kreaturvergötterung. — Die moderne amerikanische Perhorreszierung persönlicher Dienstleistungen hängt (in indirekter Art) natürlich auch mit jener Tradition zusammen. Ebenso aber die relativ große Immunität puritanisch gewesener Völker gegen den Cäsarismus, und überhaupt die innerlich freiere, einerseits mehr zum „Geltenlassen“ des Großen geneigte, andererseits aber alle hysterische „Verliebtheit“ und den naiven Gedanken: man könne zu politischer Obödienz aus „Dankbarkeit“ verpflichtet sein, ablehnende Stellung der Engländer zu ihren großen Staatsmännern, — gegenüber Manchem, was wir z. B. von 1878 an in Deutschland — positiv und negativ — erlebten. — Über die Sündhaftigkeit des Autoritätsglaubens, — der eben nur als unpersönlicher, auf den Inhalt der Schrift gerichteter zulässig ist, — und ebenso der übermäßigen Schätzung selbst der heiligsten und hervorragendsten Menschen, — weil dadurch eventuell der Gehorsam gegen Gott gefährdet wird, — s. Baxter, Christian Directory (2. Aufl. 1678) I p. 56. — Was die Ablehnung der „Kreaturvergötterung“ und das Prinzip, daß, zunächst in der Kirche, letztlich aber im Leben überhaupt, nur Gott „herrschen“ solle, politisch bedeutete, davon später.

^{21a)} „Sozial“ natürlich ohne jeden Anklang an den modernen Sinn des Wortes, lediglich im Sinn der Betätigung innerhalb der politischen, kirchlichen und anderer Gemeinschafts-Organisationen.

diessseitigen Lebens der Gesamtheit steht. Schon bei Luther fanden wir die Ableitung der arbeitsteiligen Berufsarbeit aus der „Nächstenliebe“. Aber was bei ihm ein unsicherer Ansatz blieb, wurde nun bei den Calvinisten ein charakteristischer Teil ihres ethischen Systems. Die „Nächstenliebe“ äußert sich — da sie ja nur Dienst am Ruhme Gottes, nicht der Kreatur sein darf^{21b)} — in erster

^{21b)} Was eine solche durch die alleinige Beziehung des Lebens auf Gott „bedingte“ „Unpersönlichkeit“ der „Nächstenliebe“ auf dem eignen Gebiet des religiösen Gemeinschaftslebens bedeutet, kann man sich recht gut etwa an dem Gebahren der „China Inland Mission“ und der „International Missionaries' Alliance“ verdeutlichen (s. hierüber Warneck, *Gesch. d. prot. Mission* 5. Aufl. S. 99, 111). Mit gewaltigen Kosten werden gewaltige Scharen von Missionaren ausgerüstet, z. B. an die 1000 für China allein, um durch Wanderpredigt das Evangelium allen Heiden im strikt wörtlichen Sinne „anzubieten“, weil Christus dies geboten und seine Wiederkunft davon abhängig gemacht hat. Ob die dergestalt Angepredigten dem Christentum gewonnen und also der Seligkeit teilhaftig werden, ist prinzipiell durchaus nebensächlich und Angelegenheit Gottes, der ja darüber allein verfügt. China habe, meint Hudson Taylor (s. Warneck a. a. O.) ca. 50 Millionen Familien. 1000 Missionare könnten 50 Familien täglich (!) „erreichen“ und so das Evangelium in 1000 Tagen oder weniger als 3 Jahren allen Chinesen „angeboten“ sein. — Es ist genau das Schema, nach welchem der Calvinismus z. B. seine Kirchenzucht betrieb: nicht das Seelenheil der Censurirten — welches lediglich Gottes (und in praxi ihre eigene) Sache ist, — sondern die Mehrung des Ruhmes Gottes ist Hauptzweck. — Für jene modernen Missionsleistungen ist, da sie auf interdenominationeller Grundlage ruhen, nicht der Calvinismus als solcher verantwortlich. (Calvin selbst lehnt die Pflicht zur Heidenmission ab, da die weitere Ausbreitung der Kirche „unius Dei opus“ sei.) Aber allerdings entstammen sie offensichtlich jenem durch die puritanische Ethik sich hinziehenden Vorstellungskreis, wonach man der „Nächstenliebe“ Genüge leistet, wenn man Gottes Gebote zu dessen Ruhme erfüllt. Damit ist auch dem Nächsten gegeben, was ihm gebührt, und das Weitere ist nun Gottes eigene Angelegenheit. — Die „Menschlichkeit“ der Beziehungen zum „Nächsten“ ist sozusagen abgestorben. Das äußert sich in den verschiedensten Verhältnissen. So etwa, — um noch ein solches Rudiment jener Lebensluft anzuführen, — auf dem Gebiet der in gewisser Beziehung mit Recht berühmten reformierten charitas: Die Amsterdamer Waisen, mit ihren noch jetzt senkrecht in eine schwarze und rote, oder rote und grüne Hälfte gespaltenen Röcken und Hosen — einer Art Narrenkleidung — angethan und in Parade zur Kirche geführt, waren für die Empfindung der Vergangenheit sicher ein höchst erbauliches Schauspiel und sie dienten in eben den Grade zum „Ruhme Gottes“, als alle persönlich-„menschliche“ Empfindung dabei sich hätte beleidigt fühlen müssen. Und so — wir werden das noch sehen — bis in alle Einzelheiten der privaten „Berufstätigkeit“. — Natürlich bezeichnet das alles nur eine „Tendenz“ und wir werden

Linie in Erfüllung der durch die *lex naturae* gegebenen Berufsaufgaben, und sie nimmt dabei einen eigentümlich sachlich-unpersönlichen Charakter an, den eines Dienstes an der rationalen Gestaltung des uns umgebenden gesellschaftlichen Kosmos. Denn die wunderbar zweckvolle Gestaltung und Einrichtung dieses Kosmos, welcher ja nach der Offenbarung der Bibel und ebenso nach der natürlichen Einsicht augenscheinlich darauf zugeschnitten ist, dem „Nutzen“ des Menschengeschlechtes zu dienen, läßt die Arbeit im Dienst dieses gesellschaftlichen Nutzens als Gottes Ruhm fördernd und also gottgewollt erkennen. Wir werden späterhin die Bedeutung dieser Gesichtspunkte für den politischen und ökonomischen Rationalismus des Calvinismus zu analysieren haben: die Quelle des utilitarischen Charakters der calvinistischen Ethik liegt hier, und ebenso gehen wichtige Eigentümlichkeiten des calvinistischen Berufsbegriffes daraus hervor. — Hier kehren wir aber zunächst noch einmal zur Betrachtung speziell der Prädestinationslehre zurück.

Denn das für uns entscheidende Problem ist erst: wie wurde diese Lehre ertragen²²⁾ in einer Zeit, welcher das Jenseits nicht

später selbst bestimmte Einschränkungen zu machen haben. Aber als eine — und zwar sehr wichtige — „Tendenz“ dieser asketischen Religiosität mußte sie hier festgestellt werden.

²²⁾ Hundeshagen (Beitr. z. Kirchenverfassungsgesch. u. Kirchenpolitik 1864 I S. 37) vertritt den — seitdem oft wiederholten — Standpunkt, daß das Prädestinationsdogma stets Theologenlehre, nicht Volkslehre gewesen sei. Das ist doch nur richtig, wenn man den Begriff „Volk“ mit der Masse der bildungslosen unteren Schichten identifiziert. Nicht nur Cromwell — an dem schon Zeller (Das theol. System Zwinglis S. 17) als an einem Paradigma die Wirkung des Dogmas exemplifiziert hatte, — sondern auch seine „Heiligen“ wußten sehr wohl, um was es sich handelte und die Canones der Synoden von Dordrecht und Westminster über die Lehre waren nationale Angelegenheit großen Stils. Daß die reformierten Pietisten, die Teilnehmer der englischen und holländischen Konventikel, über die Lehre im Unklaren gewesen wären, ist ganz ausgeschlossen; eben sie war es ja, die sie zum Sammentrieb, um die *certitudo salutis* zu suchen. Was die Prädestination bedeutete resp. nicht bedeutete, wo sie Theologenlehre war, kann der Katholizismus, dem sie ja als esoterische Lehre und in schwankender Form keineswegs fremd geblieben ist, zeigen. (Das Entscheidende war freilich, daß die Ansicht: der Einzelne habe sich für erwählt zu halten und zu bewähren, stets verworfen wurde. Vgl. die katholische Lehre z. B. bei Ad. van Wyck, *Tract. de praedestinatione* Cöln 1708.) — H., dem die Lehre unsympathisch ist, schöpft seine Eindrücke offenbar vorwiegend aus deutschen Zuständen. Jene seine Antipathie hat ihren Grund in der rein deduktiv

nur wichtiger, sondern in vieler Hinsicht auch sicherer war, als alle Interessen des diesseitigen Lebens.²³⁾ Die eine Frage mußte ja alsbald für jeden einzelnen Gläubigen entstehen und alle anderen Interessen in den Hintergrund drängen: Bin ich denn erwählt? Und wie kann ich dieser Erwählung sicher werden?²⁴⁾ — Für Calvin selbst war dies kein Problem. Er fühlte sich als „Rüstzeug“ und war seines Gnadenstandes sicher. Demgemäß hat er auf die Frage, wodurch der einzelne seiner eigenen Erwählung gewiß werden könne, im Grunde genommen nur die Antwort, daß wir uns an der Kenntnis des Beschlusses Gottes und an dem durch den wahren Glauben bewirkten beharrlichen Zutrauen auf Christus begnügen lassen sollen. Er verwirft prinzipiell die Annahme, man könne bei anderen aus ihrem Verhalten erkennen, ob sie erwählt oder verworfen seien; als einen vermessenen Versuch, in die Geheimnisse Gottes einzudringen. Die Erwählten unterscheiden sich in diesem Leben äußerlich in nichts von den Verworfenen²⁵⁾ und

gewonnenen Meinung, sie müsse zum sittlichen Fatalismus und Antinomismus führen. Diese Meinung hat schon Zeller a. a. O. widerlegt. Daß eine solche Wendung möglich war, ist andererseits nicht zu leugnen, Melancthon wie Wesley sprechen von ihr: aber es ist charakteristisch, daß in beiden Fällen es sich um eine Kombination mit der gefühlsmäßigen „Glaubens“-Religiosität handelte. Für diese, welcher der rationale Bewährungsgedanke fehlte, lag diese Anschauung in der Tat im Wesen der Sache. — Die Abschwächungen der Lehre, welche die Praxis — z. B. Baxter — brachte, traten ihrem Wesen so lange nicht zu nahe, als der Gedanke des auf das konkrete Einzelindividuum bezüglichen Erwählungsentchlusses Gottes und dessen Erprobung nicht berührt wurde. — Vor allem sind endlich aber doch alle großen Gestalten des Puritanismus (im weitesten Sinne des Wortes) von dieser Lehre, deren finsterer Ernst ihre Jugendentwicklung beeinflusste, ausgegangen: Milton ebenso wie Baxter und noch Franklin. Ihre spätere Emanzipation von ihrer strikten Interpretation entspricht im einzelnen ganz der Entwicklung, welche die religiöse Bewegung als Ganzes durchmachte.

²³⁾ Wie dies wiederum in so überwältigender Weise noch in Bunyan's: *The Pilgrim's progress* die Grundstimmung bildet.

²⁴⁾ Diese Frage schon lag dem Lutheraner der Epigonenzeit ferner als dem Calvinisten, nicht weil er sich weniger für sein Seelenheil interessiert hätte, sondern weil bei der Entwicklung, die das lutherische Kirchentum genommen hatte, der Heil-sanstaltscharakter der Kirche in den Vordergrund trat, der Einzelne sich als Objekt ihrer Tätigkeit fühlte. Erst der Pictismus erweckte — charakteristischerweise — auch im Luthertum das Problem.

²⁵⁾ So ausdrücklich in dem Brief an Bucer Corp. Ref. 29, 883 f. Vgl. dazu wiederum Scheibe a. a. O. S. 30.

auch alle subjektiven Erfahrungen der Erwählten sind — als „*ludibria spiritus sancti*“ — auch bei den Verworfenen möglich, mit einziger Ausnahme jenes „finaliter“ beharrenden gläubigen Vertrauens. Die Erwählten sind und bleiben also Gottes unsichtbare Kirche. Anders ganz naturgemäß die Epigonen — schon Beza — und vor allem die breite Schicht der Alltagsmenschen. Für sie mußte die „*certitudo salutis*“ im Sinn der Erkennbarkeit des Gnadenstandes zu absolut überragender Bedeutung aufsteigen, und so ist denn auch überall da, wo die Prädestinationslehre festgehalten wurde, die Frage nicht ausgeblieben, ob es sichere Merkmale gebe, an denen man die Zugehörigkeit zu den „*electi*“ erkennen könne. Nicht nur in der Entwicklung des auf dem Boden der reformierten Kirche zuerst erwachsenen Pietismus hat diese Frage dauernd eine zentrale Bedeutung gehabt, ist in gewissem Sinne für ihn geradezu konstitutiv gewesen, sondern wir werden später, wenn wir die politisch und sozial so weittragende Bedeutung der reformierten Abendmahlslehre und Abendmahlspraxis betrachten, noch davon zu reden haben, welche Rolle auch außerhalb des Pietismus die Feststellbarkeit des Gnadenstandes des einzelnen z. B. für die Frage seiner Zulassung zum Abendmahl, d. h. zu der zentralen, für die soziale Schätzung der Teilnehmer entscheidenden Kulthandlung, während des ganzen 17. Jahrhunderts gespielt hat.

Es war zum mindesten, soweit die Frage des eigenen Gnadenstandes auftauchte, unmöglich, bei Calvins von der orthodoxen Doktrin wenigstens im Prinzip nie förmlich aufgegebenen²⁶⁾ Verweisung auf das Selbstzeugnis des beharrenden Glaubens, den die Gnade im Menschen wirkt, stehen zu bleiben.²⁷⁾ Vor allem

²⁶⁾ S. z. B. Olevian, *De substantia foederis gratuiti inter Deum et electos* (1585) 257. — Heidegger, *Corpus Theologiae* XXIV, 87f und andere Stellen bei Heppe, *Dogmatik der ev. ref. Kirche* (1861) p. 425.

²⁷⁾ Die genuine calvinistische Lehre verwies auf den Glauben und das Bewußtsein der Gemeinschaft mit Gott in den Sakramenten und erwähnte die „anderen Früchte des Geistes“ nur nebenher. S. die Stellen bei Heppe, *Dogmatik d. ev. reform. Kirche* p. 425. Mit großem Nachdruck hat Calvin selbst die Werke, obwohl sie ihm, wie den Lutheranern, Früchte des Glaubens sind, als Merkmale der Geltung vor Gott abgelehnt (*Instit.* III, 2, 37, 38). Die praktische Wendung zu der Bewährung des Glaubens in den Werken, welche eben die Askese charakterisiert, geht parallel mit der allmähigen Verwandlung der Lehre Calvins, wonach (wie bei Luther) in erster Linie reine Lehre und Sakramente die wahre Kirche kennzeichnen, zur

die Praxis der Seelsorge, welche auf Schritt und Tritt mit den durch die Lehre geschaffenen Qualen zu tun hatte, konnte es nicht. Sie fand sich mit diesen Schwierigkeiten in verschiedener Art ab.²⁸⁾ Soweit dabei nicht die Gnadenwahl uminterpretiert, gemildert und im Grunde aufgegeben wurde²⁹⁾, treten namentlich zwei miteinander verknüpfte Typen seelsorgerischer Ratschläge als charakteristisch hervor. Es wird einerseits schlechthin zur Pflicht gemacht, sich für erwählt zu halten, und jeden Zweifel als Anfechtung des Teufels abzuweisen,³⁰⁾ da ja mangelnde Selbstgewißheit Folge unzulänglichen Glaubens, also unzulänglicher Wirkung der Gnade sei. Die Mahnung des Apostels zum „Festmachen“ der eigenen Berufung wird also hier als Pflicht, im täglichen Kampf sich die subjektive Gewißheit der eigenen Erwähltheit und Rechtfertigung zu erringen, gedeutet. An Stelle der demütigen Sünder, denen Luther, wenn sie in reuigem Glauben sich Gott anvertrauen, die Gnade verheißt, werden jene selbstgewissen „Heiligen“ gezüchtet, die wir in den stahlharten puritanischen Kaufleuten jenes heroischen Zeitalters des Kapitalismus und in einzelnen Exemplaren bis in die Gegenwart wiederfinden. Und andererseits wurde, um jene Selbstgewißheit zu erlangen, als hervorragendstes Mittel rastlose Berufsarbeit eingeschärft.³¹⁾ Sie und sie allein verscheuche den religiösen Zweifel und gebe die Sicherheit des Gnadenstandes.

Daß die weltliche Berufsarbeit zu dieser Leistung für fähig gilt, hat nun aber seinen Grund in tiefliegenden Eigentümlich-

Gleichstellung der „disciplina“ als Merkmals mit jenen beiden. Diese Entwicklung mag man etwa in den Stellen bei Heppe a. a. O. p. 194/195 verfolgen, ebenso auch in der Art, wie schon Ende des 16. Jahrh. in den Niederlanden die Gemeindegliedschaft erworben wurde (ausdrückliche vertragsmäßige Unterwerfung unter die Disziplin als centrale Bedingung).

²⁸⁾ S. darüber u. a. die Bemerkungen Schneckenburgers a. a. O. S. 48.

²⁹⁾ So tritt bei Baxter z. B. der Unterschied zwischen „mortal“ und „venial sin“ wieder -- ganz in katholischer Art -- hervor. Erstere ist Zeichen fehlenden bzw. nicht aktuellen Gnadenstandes und nur eine „conversion“ des ganzen Menschen kann alsdann die Gewähr seines Besitzes geben. Letztere ist mit dem Gnadenstand nicht unvereinbar.

³⁰⁾ So -- in mannigfacher Abschattierung -- Baxter, Bailey, Sedgwick, Hoornbeek. S. ferner die Beispiele bei Schneckenburger a. a. O. S. 262.

³¹⁾ So -- wie später zu erörtern sein wird -- in zahllosen Stellen des Baxterschen Christian Directory und in dessen Schlußpassus.

keiten des in der reformierten Kirche gepflegten religiösen Empfindens, welche in ihrem Gegensatz gegen das Luthertum am deutlichsten in der Lehre von der Natur des rechtfertigenden Glaubens zutage treten. Diese Unterschiede sind in Schneckenburgers schönem Vorlesungszyklus³²⁾ so fein und mit einer solchen Zurückstellung aller Werturteile rein sachlich analysiert, daß die nachfolgenden kurzen Bemerkungen im wesentlichen einfach an seine Darstellung anknüpfen können.

Das höchste religiöse Erlebnis, welchem die lutherische Frömmigkeit, wie sie sich im Verlauf namentlich des 17. Jahrhunderts entwickelte, zustrebt, ist die „Unio mystica“ mit der Gottheit.³³⁾

³²⁾ Um den Titel nochmals zu wiederholen: Vergleichende Darstellung des lutherischen und reformierten Lehrbegriffs, herausg. von Güder Stassfurt 1855. — An seine Gesichtspunkte knüpft auch die sehr durchsichtig geschriebene Skizze Lobsteins in der Festgabe für H. Holtzmann an, die zum Folgenden ebenfalls zu vergleichen ist. Man hat ihr die zu scharfe Betonung des Leitmotives der „certitudo salutis“ vorgeworfen. Allein hier ist eben Calvins Theologie von dem Calvinismus und das theologische System von den Bedürfnissen der Seelsorge zu unterscheiden. Von der Frage „wie kann ich meiner Seligkeit gewiß werden?“ gingen alle religiösen Bewegungen aus, welche breitere Schichten erfaßten.

³³⁾ Es ist allerdings wohl nicht zu leugnen, daß die Vollenwicklung dieses Begriffes erst in spätlutherischer Zeit (Praetorius, Nicolai, Meisner) erfolgt ist. (Vorhanden ist er auch bei Johannes Gerhard und zwar ganz in dem hier erörterten Sinne.) Ritschl im vierten Buch seiner „Geschichte des Pietismus“ (Bd. II S. 3f) nimmt daher die Einführung dieses Begriffes in die lutherische Religiosität als Wiederaufleben bzw. Übernahme katholischer Frömmigkeit in Anspruch. Er bestreitet nicht (S. 10) daß das Problem der individuellen Heilsgewißheit bei Luther und den katholischen Mystikern das gleiche gewesen sei, glaubt aber, daß die Lösung auf beiden Seiten die gerade entgegengesetzte sei. Ich darf mir sicherlich kein eignes Urteil darüber zutrauen. Daß die Luft, welche in der „Freiheit eines Christeamenschen“ weht, eine andere ist, als das süßliche Tändeln mit dem „lieben Jesulein“ in der späteren Literatur, und auch als Taulers religiöse Stimmung, empfindet natürlich jeder. Und ebenso hat das Festhalten des mystisch-magischen Elementes in der lutherischen Abendmahlslehre gewiß andere religiöse Motive als jene „bernhardinische“ Frömmigkeit — die „Hohe-Lied-Stimmung“ — auf welche Ritschl immer wieder als Quelle der Züchtung des „bräutlichen“ Verkehrs mit Christus zurückgreift. Aber sollte nicht dennoch u. a. auch jene Abendmahlslehre das Wiedererwachen mystischer Stimmungsreligiosität mitbedingt haben? Es ist keinesfalls zutreffend, daß (S. 11 a. a. O.) die Freiheit des Mystikers schlechthin in der Abgezogenheit vor der Welt bestanden habe. Speziell Tauler hat in religionspsychologisch sehr interessanten Ausführungen als praktischen Effekt jener nächtlichen Kontemplationen, die er u. a. bei Schlaflosigkeit empfiehlt, die Ord-

Wie schon die Bezeichnung, die in dieser Fassung der reformierten Lehre unbekannt ist, andeutet, handelt es sich um ein substantielles Gottesgefühl, die Empfindung eines realen Eingehens des Göttlichen in die gläubige Seele, welches qualitativ mit den Wirkungen der Kontemplation der deutschen Mystiker gleichartig ist, und durch seinen passiven, auf die Erfüllung der Sehnsucht nach Ruhe in Gott ausgerichteten Charakter und seine rein stimmungsmäßige Innerlichkeit gekennzeichnet ist. Es ist im Luthertum kombiniert mit jenem tiefen Gefühl erbsündlicher Unwürdigkeit, welches die auf Erhaltung der für die Sündenvergebung unentbehrlichen Demut und Einfalt gerichtete „poenitentia quotidiana“ des lutherischen Gläubigen sorgsam bewahren soll. Die spezifisch reformierte Religiosität nun kennt diese rein nach innen gerichtete Stimmungsfrömmigkeit von Anfang an nicht. Das reale Eingehen des Göttlichen in die Menschenseele ist durch die absolute Transzendenz Gottes gegenüber allem Kreatürlichen ausgeschlossen: „finitum non est capax infiniti“. Die Gemeinschaft Gottes mit seinen Begnadeten kann vielmehr nur so stattfinden und zum Bewußtsein kommen, daß Gott in ihnen wirkt („operator“) und daß sie sich dessen bewußt werden, — daß also ihr Handeln aus dem durch Gottes Gnade gewirkten Glauben entspringt und dieser Glaube wiederum sich durch die Qualität jenes Handelns als von Gott gewirkt legitimiert. „Sola fide“ will auch der Reformierte selig werden, aber da schon nach Calvins Ansicht alle bloßen Gefühle und Stimmungen, mögen sie noch so erhaben zu sein scheinen, trügerisch sind,³⁴⁾ muß der Glaube sich in seinen objektiven

nung, welche dadurch auch in die der weltlichen Berufsarbeit zugewandten Gedanken gebracht werde, hingestellt: „Nur hierdurch (durch die mystische Vereinigung mit Gott in der Nacht vor dem Schlafen) wird die Vernunft geläutert und das Hirn wird dadurch gestärkt und der Mensch allen den Tag desto friedlicher und göttlicher gefaßt von der innerlichen Übung, daß er sich wahrlich mit Gott vereint hat: dann werden alle seine Werke geordnet. Und darum wenn der Mensch sich also vorgewarnt (= vorbereitet) hat seiner Werk und sich also auf die Tugend hat gestiftet, — wenn er dann zu der Wirklichkeit kommt, so werden die Werke tugendlich und göttlich.“ (Predigten Fol. 318). Man sieht jedenfalls: mystische Kontemplation und rationale Berufskese schließen sich nicht aus. Das Gegenteil tritt erst da ein, wo die Religiosität direkt hysterischen Charakter annimmt, was weder bei allen Mystikern noch gar bei allen Pietisten der Fall war.

³⁴⁾ In dieser Voraussetzung berührt sich der Calvinismus mit dem Katholizis-

Wirkungen bewähren, um der *certitudo salutis* als sichere Unterlage dienen zu können: er muß eine „*fides efficax*“ sein.³⁵⁾ Stellt man nun weiter die Frage, an welchen Früchten der Reformierte denn den rechten Glauben unzweifelhaft zu erkennen vermöge, so wird wiederum geantwortet: an einer Lebensführung des Christen, die zur Mehrung von Gottes Ruhm dient. Was dazu dient, ist aus seinem, direkt in der Bibel offenbarten oder indirekt aus den von ihm geschaffenen zweckvollen Ordnungen der Welt (*lex naturae*)³⁶⁾ ersichtlichen, Willen zu entnehmen. Speziell durch Vergleichung des eigenen Seelenzustandes mit dem, welcher nach der Bibel den Erwählten, z. B. den Erzvätern eignete, kann man seinen eigenen Gnadenstand kontrollieren.³⁷⁾ Nur ein Erwählter hat wirklich die *fides efficax*, nur er ist fähig, vermöge der Wider-

mus. Aber für die Katholiken ergibt sich daraus die Notwendigkeit des Bußsakramentes, für die Reformierten die der praktischen Bewährung durch Wirken innerhalb der Welt.

³⁵⁾ S. z. B. schon Beza: (*De praedestinat. doct. ex praelect. in Rom. 9. a Raph. Eglino exc. 1584*) p. 133: . . . „*sicut ex operibus vere bonis ad sanctificationis donum, a sanctificatione ad fidem . . . ascendimus: ita ex certis illis effectis non quamvis vocationen, sed efficacem illam, et ex hac vocatione electionem et ex electione donum praedestinationis in Christo tam firmam quam immotus est Dei thronus certissima connexionem effectorum et causarum colligimus . . .*“ Nur bezüglich der Zeichen der Verwerfung müsse man, da es auf den Finalzustand ankomme, vorsichtig sein. (Hierin dachte erst der Puritanismus anders.) — S. ferner darüber die eingehenden Erörterungen Schneckenburgers a. a. O., der freilich nur eine begrenzte Kategorie von Literatur zitiert. In der ganzen puritanischen Literatur tritt dieser Zug immer wieder hervor. „*It will not be said: did you believe? — but: were you Doers, or Talkers only?*“ sagt Bunyan. Der Glaube ist nach Baxter (*The saints' everlasting rest* Kap. XII), der die mildeste Form der Prädestination lehrt, die Unterwerfung unter Christus von Herzen und mit der Tat. „*Do what you are able first, and then complain of God for denying you grace if you have cause*“ antwortete er auf den Einwand, daß der Wille unfrei und Gott allein es sei, der die Fähigkeit zur Heiligung vorenthalte. (*Works of the Puritan Divines* IV. p. 155.) Nicht anders Howe in der anderwärts (Anm. 65) zitierten Stelle. Jede Durchmusterung der *Works of the Puritan Divines* ergibt auf Schritt und Tritt Belege. Nicht selten sind es direkt katholische asketische Schriften, welche die „Bekehrung“ zum Puritanismus zur Folge hatten, — so bei Baxter ein jesuitischer Traktat.

³⁶⁾ Über die Bedeutung dieser für den materiellen Inhalt der sozialen Ethik wurde schon oben (S. 15) einiges angedeutet. Vorerst kommt es uns nicht auf den Inhalt, sondern auf den Antrieb zum sittlichen Handeln an.

³⁷⁾ Wie diese Vorstellung das Eindringen alttestamentlich-jüdischen Geistes in den Puritanismus befördern mußte, liegt auf der Hand.

geburt (regeneratio) und der aus dieser folgenden Heiligung (sanctificatio) seines ganzen Lebens Gottes Ruhm durch wirklich, nicht nur scheinbar, gute Werke zu mehren. Und indem er sich dessen bewußt ist, daß sein Wandel — wenigstens dem Grundcharakter und konstanten Vorsatz (propositum oboedientiae) nach — auf einer in ihm lebenden Kraft³⁸⁾ zur Mehrung des Ruhmes Gottes ruht, also gottgewollt und vor allem gottgewirkt ist,³⁹⁾ erlangt er jenes höchste Gut, nach dem diese Religiosität strebte, die Gnadengewißheit.⁴⁰⁾ Daß sie zu erlangen sei, wurde aus 2. Kor. 13, 5 erhärtet.⁴¹⁾ So absolut ungeeignet also gute Werke sind, als Mittel zur Erlangung der Seligkeit zu dienen — denn auch der Erwählte bleibt Kreatur, und alles was er tut, bleibt in unendlichem Abstand hinter Gottes Anforderungen zurück, — so unentbehrlich sind sie als Zeichen der Erwählung.⁴²⁾ In diesem Sinn werden sie gelegentlich direkt als „zur Seligkeit unentbehrlich“ bezeichnet⁴³⁾ oder die „possessio salutis“ an sie geknüpft.⁴⁴⁾ Das bedeutet nun aber praktisch, im Grunde, daß Gott dem hilft, der sich selber hilft,⁴⁵⁾ daß also der Calvinist, wie es auch gelegentlich ausgedrückt wird, seine Seligkeit — korrekt müßte es heißen: die Gewißheit von derselben — selbst „schafft“,⁴⁶⁾ daß aber dieses

³⁸⁾ „A principle of goodness“ Charnock in den Works of the Pur. Div. p. 175.

³⁹⁾ Die Bekehrung ist, wie Sedgwick gelegentlich es ausdrückt, eine „gleichlautende Abschrift des Gnadenwahldekretes“. — Und: wer erwählt ist, der ist auch zum Gehorsam berufen und befähigt, lehrt Bailey. — Nur diejenigen welche Gott zum (im Wandel zum Ausdruck kommenden) Glauben beruft, sind wirkliche Gläubige, nicht bloße „temporary believers“ lehrt die (baptistische) Hanserd Knollys confession.

⁴⁰⁾ Man vergleiche etwa den Schluß von Baxter's Christian Directory.

⁴¹⁾ So z. B. bei Charnock, Self-examination p. 183, zur Widerlegung der katholischen Doktrin von der „dubitatio“.

⁴²⁾ Diese Argumentation kehrt z. B. bei Joh. Hoornbeek, Theologia practica immer wieder, z. B. II p. 70, 72, 182 I p. 160.

⁴³⁾ Z. B. sagt Conf. Helvet. 16 „et improprie his (den Werken) salus adtribuitur“

⁴⁴⁾ S. zu allem Vorstehenden Schneckenburger p. 80f.

⁴⁵⁾ „Si non es praedestinatus fac ut praedesteris“ sollte angeblich schon Augustin gesagt haben.

⁴⁶⁾ Man wird an Goethes dem Wesen nach gleichbedeutenden Spruch erinnern: „Wie kann man sich selbst kennen lernen? Durch Betrachten niemals, wohl aber durch Handeln. Versuche, deine Pflicht zu tun, und du weißt gleich, was an dir ist. — Was aber ist deine Pflicht? Die Forderung des Tages.“

Schaffen nicht wie im Katholizismus in einem allmählichen Aufspeichern verdienstlicher Einzelleistungen bestehen kann, sondern in einer zu jeder Zeit vor der Alternative: erwählt oder verworfen? stehenden systematischen Selbstkontrolle. Damit gelangen wir zu einem sehr wichtigen Punkt unserer Betrachtungen.

Immer wieder ist bekanntlich jenem in den reformierten Kirchen und Sekten mit steigender Deutlichkeit⁴⁷⁾ sich herausarbeitenden Gedankengang von lutherischer Seite der Vorwurf der „Werkheiligkeit“ gemacht worden.⁴⁸⁾ Und, — so berechtigt der Widerspruch

⁴⁷⁾ Denn bei Calvin selbst steht zwar fest, daß die „Heiligkeit“ auch in die Erscheinung treten muß (Institut. IV, 1, § 2, 7, 9), aber die Grenze zwischen Heiligen und Unheiligen bleibt für menschliches Wissen unerforschlich. Wir haben zu glauben, daß da, wo Gottes Wort in einer nach seinem Gesetz organisierten und verwalteten Kirche rein verkündet wird, auch Erwählte — wenn auch für uns unerkennbar — vorhanden sind.

⁴⁸⁾ Die calvinistische Frömmigkeit ist ein Beispiel für das Verhältnis logisch und psychologisch vermittelter Konsequenzen aus bestimmten religiösen Gedanken für das praktisch-religiöse Sichverhalten. Logisch wäre natürlich der Fatalismus als Konsequenz der Prädestination deduzierbar, die psychologische Wirkung war aber infolge der Einschaltung des „Bewährungs“-Gedankens die gerade umgekehrte. Hübsch setzt das schon — in der Sprache der Zeit — Hoornbeek (Theol. pract. Vol. I p. 159) auseinander: Die electi sind eben kraft ihrer Erwählung dem Fatalismus unzugänglich, gerade in ihrer Abweisung der fatalistischen Konsequenzen bewähren sie sich, „quos ipsa electio sollicitos reddit et diligentes officiorum“. — Andererseits aber ist der Gedankengehalt einer Religion — wie gerade der Calvinismus zeigt — von weitaus größerer Bedeutung, als z. B. William James (The varieties of religious experience, 1902, p. 444 f.) zugestehen geneigt ist. Gerade die Bedeutung des Rationalen in der religiösen Metaphysik zeigt sich in klassischer Weise in den grandiosen Wirkungen, welche speziell die gedankliche Struktur des reformatorischen Gottesbegriffs auf das Leben geübt hat. Wenn der Gott der Puritaner in der Geschichte gewirkt hat wie nur irgend ein Anderer vor oder nach ihm, so haben ihn dazu jene Attribute befähigt, mit denen die Macht des Gedankens ihn ausgestattet hatte. James' „pragmatische“ Wertung der Bedeutung religiöser Ideen nach dem Maß ihrer Bewährung im Leben ist übrigens ja selbst ein echtes Kind jener Gedankenwelt der puritanischen Heimat dieses hervorragenden Gelehrten. — Das religiöse Erlebnis als solches ist selbstverständlich irrational wie jedes Erlebnis. In seiner höchsten, mystischen Form ist es geradezu das Erlebnis *κατ'ἔξοχην* und — wie James sehr schön ausgeführt hat — durch seine absolute Inkommunikabilität ausgezeichnet: es hat spezifischen Charakter und tritt als Erkenntnis auf, läßt sich aber nicht adäquat mit den Mitteln unseres Sprach- und Begriffsapparates reproduzieren. Und es ist ferner richtig, daß jedes religiöse Erlebnis bei dem Versuch rationaler Formulierung als-

der Angegriffenen gegen die Identifikation ihrer dogmatischen Stellung mit der katholischen Lehre war, — sicherlich mit Recht, sobald die praktischen Konsequenzen für das Alltagsleben der reformierten Durchschnittschristen damit gemeint sind⁴⁹⁾: — es hat vielleicht nie eine intensivere Form religiöser Schätzung des sittlichen Handelns gegeben, als die, welche der Calvinismus in seinen Anhängern erzeugte. Aber entscheidend für die praktische Bedeutung dieser Art „Werkheiligkeit“ ist nun die Erkenntnis der Qualitäten, welche die ihr entsprechende Lebensführung charakterisieren und sie von dem Alltagsleben eines mittelalterlichen Durchschnittschristen unterscheiden. Man kann sie wohl etwa so zu formulieren versuchen: Der mittelalterliche Katholik⁵⁰⁾ lebt in ethi-

bald an Gehalt einbüßt, um so mehr, je weiter die begriffliche Formulierung vorschreitet. Darin liegt der Grund zu tragischen Konflikten aller rationalen Theologie, wie bereits im 17. Jahrhundert die täuferischen Sekten wußten. — Aber diese Irrationalität, — welche ja übrigens keineswegs nur dem religiösen „Erlebnis“ eignet — sondern (in verschiedenem Sinn und Maße) jedem — hindert nicht, daß es gerade praktisch von der allerhöchsten Wichtigkeit ist, von welcher Art das Gedankensystem ist, welches das unmittelbar religiös „Erlebte“ nun für sich, sozusagen, konfisziert und in seine Bahnen lenkt; denn darnach richten sich die meisten jener praktisch so wichtigen Unterschiede in den ethischen Konsequenzen, wie sie zwischen den verschiedenen Religionen der Erde bestehen.

⁴⁹⁾ Baxter, *The Saints' Everlasting rest* I, 6, antwortet auf die Frage: *Wether to make salvation our end be not mercenary or legal? — It is properly mercenary when we expect it as wages for work done . . . Otherwise it is only such a mercenarism as Christ commandeth . . . and if seeking Christ be mercenary, I desire to be so mercenary . . .* Übrigens fehlt bei manchen als orthodox geltenden Calvinisten auch der Collaps in ganz krasse Werkheiligkeit nicht. Nach Bailey, *Praxis pietatis* p. 262 sind Almosen ein Mittel zur Abwendung zeitlicher Strafe. Andere Theologen empfahlen den Verworfenen gute Werke mit der Motivierung, daß die Verdammnis dann doch vielleicht erträglicher würde, den Erwählten aber, weil Gott sie dann nicht nur grundlos, sondern ob causam lieben würde, was irgendwie schon seinen Lohn finden werde. Gewisse leise Konzessionen an die Bedeutung guter Werke für den Grad der Seligkeit hatte doch auch die Apologie gemacht (Schneckenburger a. a. O. S. 101.)

⁵⁰⁾ Auch hier muß, um zunächst die charakteristischen Differenzen herauszuheben, notgedrungen in einer „idealtypischen“ Begriffssprache geredet werde, welche der historischen Realität im gewissen Sinn Gewalt antut, — aber ohne dies wäre vor lauter Verklammerung eine klare Formulierung überhaupt ausgeschlossen. Inwieweit die hier möglichst scharf gezeichneten Gegensätze nur relative sind, ist später zu erörtern.

scher Hinsicht gewissermaßen „von der Hand in den Mund“. Er erfüllt zunächst gewissenhaft die traditionellen Pflichten. Seine darüber hinausgehenden „guten Werke“ aber sind normalerweise eine planlose Reihe einzelner Handlungen, die er zur Ausgleichung konkreter Sünden oder unter dem Einfluß der Seelsorge oder gegen Ende seines Lebens gewissermaßen als Versicherungsprämie vollzieht. Der Gott des Calvinismus dagegen verlangt von den Seinigen und bewirkt in ihnen nicht einzelne „gute Werke“, sondern ein „heiliges Leben“, d. h. eine zum System gesteigerte Werkheiligkeit.⁵¹⁾ Die ethische Praxis des Alltagsmenschen wird ihrer Plan- und Systemlosigkeit entkleidet und zu einer konsequenten Methode der ganzen Lebensführung ausgestaltet. Es ist ja kein Zufall, daß der Name der „Methodisten“ ebenso an den Trägern der letzten großen Wiederbelebung puritanischer Gedanken im 18. Jahrhundert haften geblieben ist, wie die dem Sinne nach durchaus gleichwertige Bezeichnung „Präzisisten“ auf ihre geistigen Vorfahren im 17. Jahrhundert angewendet worden war.⁵²⁾ Denn nur in einer fundamentalen Umwandlung des Sinnes des ganzen Lebens in jeder Stunde und jeder Handlung⁵³⁾ kann sich das

⁵¹⁾ Vgl. z. B. Sedgwick, Buß- und Gnadenlehre (deutsch v. Röscher 1689): der Bußfertige hat „eine feste Regel“, an die er sich genau hält und wonach er sein ganzes Leben einrichtet und wandelt (S. 591). Er lebt, — klug, wachsam und vorsichtig, — nach dem Gesetze (S. 596). Nur eine dauernde Veränderung des ganzen Menschen kann, weil Folge der Gnadenwahl, dies bewirken, (S. 852). — Der Unterschied der nur „moralisch“ guten Werke und der „opera spiritualia“ liegt, wie z. B. Hooombeek, a. a. O. I. IX c. 2 ausführt, eben darin, daß diese Folge eines wiedergeborenen Lebens sind, daß (a. a. O. Vol. I S. 160) ein stetiger Fortschritt darin wahrnehmbar ist, wie er nur durch die übernatürliche Einwirkung der Gnade Gottes (a. a. O. S. 150) erzielt werden kann. Die Heiligkeit ist Verwandlung des ganzen Menschen durch Gottes Gnade (das. S. 190f.), — Gedanken, die ja dem ganzen Protestantismus gemeinsam sind, aber in den asketischen Richtungen erst ihre Konsequenzen zeigen.

⁵²⁾ Der letztere Name ist in Holland allerdings speziell von dem präzisen nach den Vorschriften der Bibel geführten Lebens der „Feinen“ abgeleitet (so bei Voët). — Übrigens kommt auch für die Puritaner im 17. Jahrh. vereinzelt der Name „Methodisten“ vor.

⁵³⁾ Denn — wie die puritanischen Prediger (z. B. Bunyan in „The Pharisee and the Publican, W. of Pur. Div. S. 126) hervorheben: — jede einzelne Sünde vernichtet Alles, was im Lauf eines ganzen Lebens an „Verdienst“ durch „gute Werke“ aufgehäuft sein könnte, wenn — undenkbarerweise — der Mensch überhaupt von sich aus dazu fähig wäre, etwas zu leisten, was Gott ihm als Verdienst

Wirken der Gnade als einer Enthebung des Menschen aus dem status naturae in den status gratiae bewähren. Das Leben des „Heiligen“ ist ausschließlich auf ein transzendentes Ziel, die Seligkeit, ausgerichtet, aber eben deshalb in seinem diesseitigen Verlauf rationalisiert und beherrscht von dem ausschließlichen Gesichtspunkt, Gottes Ruhm auf Erden zu mehren; — und niemals ist mit dem Gesichtspunkt „omnia in majorem dei gloriam“ so bitterer Ernst gemacht worden.⁵⁴⁾ Nur ein durch konstante Reflexion geleitetes Leben aber kann als Überwindung des status naturalis gelten: Descartes' „cogito ergo sum“ wurde in dieser ethischen Umdeutung von den zeitgenössischen Puritanern übernommen.⁵⁵⁾ Diese Rationalisierung nun gibt der reformierten Frömmigkeit ihren spezifisch asketischen Zug und begründet ebenso ihre innere Verwandtschaft wie ihren spezifischen Gegensatz zum Katholizismus. Die christliche Askese trägt ja in ihren höchsten Erscheinungsformen bereits im Mittelalter durchaus diesen rationalen Charakter. Die welthistorische Bedeutung der mönchischen Lebensführung im Occident in ihrem Gegensatz zum orientalischen Mönchtum beruht auf ihm. Sie ist im Prinzip schon in der Regel des heiligen Benedikt, noch mehr bei den Cluniazensern und Cisterziensern, am entschiedensten endlich bei den Jesuiten, emanzipiert von planloser Weltflucht und virtuosenhafter Selbstquälerei. Sie ist zu einer systematisch durchgebildeten Methode rationaler Lebensführung geworden, mit dem Ziel, den status naturae zu überwinden, den Menschen der Macht der irrationalen Triebe und der Abhängigkeit von Welt und Natur zu entziehen, der Suprematie des planvollen Wollens zu unterwerfen⁵⁶⁾, seine Handlungen beständiger Selbst-

anrechnen müßte oder gar dauernd vollkommen leben könnte. Es findet eben nicht, wie im Katholizismus, eine Art Kontokorrent mit Saldo-Abrechnung statt, sondern für das ganze Leben gilt das schroffe Entweder — Oder: Gnadenstand oder Verwerfung. — S. freilich andererseits unten Anm. 72.

⁵⁴⁾ Darin liegt der Unterschied gegen die bloße „Legality“ und „Civility“, welche bei Bunyan als Genossen des Mr. „Worldly-Wiseman“ in der City, welche „Morality“ genannt ist, hausen.

⁵⁵⁾ Charnock, *Self-examination* (Works of the Pur. Div. S. 172): Reflection and knowledge of self is a prerogative of a rational nature. Dazu die Fußnote: Cogito, ergo sum, is the first principle of the new philosophy.

⁵⁶⁾ Ganz so definiert z. B. der Artikel „Ascese“ des katholischen „Kirchenlexikons“ ihren Sinn, durchaus in Übereinstimmung mit ihren höchsten historischen Erscheinungsformen. Ebenso Seeberg in der R. F. f. Prot. Th. u. K.

kontrolle und der Erwägung ihrer ethischen Tragweite zu unterstellen und so den Mönch — objektiv — zu einem Arbeiter im Dienst des Reiches Gottes zu erziehen, und dadurch auch — subjektiv — seines Seelenheils zu versichern. Diese unbedingte Selbstbeherrschung ist, wie das Ziel der exercitia des heiligen Ignatius und der höchsten Formen rationaler mönchischer Tugenden überhaupt, so auch das entscheidende praktische Lebensideal des Puritanismus. Schon in der tiefen Verachtung, mit der in den Berichten über die Verhöre seiner Märtyrer das fassungslose Poltern der adligen Prälaten und Beamten der kühlen reservierten Ruhe seiner Bekenner entgegengehalten wird,⁵⁷⁾ tritt jene in den besten Typen noch des heutigen englischen und angloamerikanischen „gentleman“ vertretene Schätzung reservierter Selbstkontrolle hervor.⁵⁸⁾ In der uns geläufigen Sprache^{58a)}: Die puritanische — wie jede „rationale“ — Askese arbeitet daran, den Menschen zu befähigen, seine „konstanten Motive“, — insbesondere diejenigen, welche sie selbst ihm „einübt“, — gegenüber den „Affekten“ zu behaupten und zur Geltung zu bringen, — daran also, ihn zu einer „Persönlichkeit“ in diesem, formal-psychologischen Sinne des Worts zu erziehen. Ein waches bewußtes helles Leben führen zu können, war, im Gegensatz zu manchen populären Vorstellungen, das Ziel, — die Vernichtung der Unbefangenheit des triebhaften Lebensgenusses die dringendste Aufgabe, — Ordnung in die Lebens-

⁵⁷⁾ So in den vielen in Neal's „History of the Puritans“ und in Crosby's „English Baptists“ wiedergegebenen Berichten über die Verhöre der puritanischen Häretiker.

⁵⁸⁾ Schon Sanford a. a. O. (und vor wie nach ihm viele Andere) haben die Entstehung des Ideals der „reserve“ aus dem Puritanismus abgeleitet. Vgl. über jenes Ideal etwa auch die Bemerkungen von James Bryce über das amerikanische College in Bd. II seiner „American Commonwealth“. — Das asketische Prinzip der „Selbstbeherrschung“ machte den Puritanismus auch mit zum Vater der modernen militärischen Disziplin. (S. über Moritz von Oranien als Schöpfer moderner Heeresinstitutionen: Roloff in den Preuß. Jahrb. 1903 Bd. III S. 255) Cromwells „Ironsides“, mit der gespannten Pistole in der Hand, ohne Schuß, in scharfen Trabe an den Feind geführt, waren nicht durch Derwisch-artige Leidenschaft, sondern umgekehrt durch ihre nüchterne Selbstbeherrschung, welche sie stets in der Hand des Führers bleiben ließ, den „Cavalieren“ überlegen, deren ritterlich-stürmische Attacke jedesmal die eigene Truppe in Atome auflöste. Manches darüber bei Firth, Cromwells Army.

^{58a)} S. dafür besonders: Windelband, Über Willensfreiheit, S. 77 f.

führung derer, die ihr anhängen, zu bringen, das wichtigste Mittel der Askese. Alle diese entscheidenden Gesichtspunkte finden sich in den Regeln des katholischen Mönchtums ganz ebenso⁵⁹⁾ ausgeprägt wie in den Grundsätzen der Lebensführung der Calvinisten.^{59a)} Auf dieser methodischen Erfassung des ganzen Menschen beruht bei beiden ihre ungeheure weltüberwindende Macht, speziell beim Calvinismus gegenüber dem Luthertum seine Fähigkeit, als „ecclesia militans“ den Bestand des Protestantismus zu sichern.

Worin andererseits der Gegensatz der calvinistischen gegen die mittelalterliche Askese besteht, liegt auf der Hand: es ist der Wegfall der „consilia evangelica“ und damit die Umgestaltung der Askese zu einer rein innerweltlichen. Nicht als ob innerhalb des Katholizismus das „methodische“ Leben auf die Klosterzellen beschränkt geblieben wäre. Das war theoretisch keineswegs und auch in der Praxis nicht der Fall. Es ist vielmehr vollständig zuzugeben, daß trotz der größeren moralischen Genügsamkeit des Katholizismus ein ethisch systemloses Leben nicht an die höchsten Ideale heranreicht, welche er — auch für das innerweltliche Leben — gezeitigt hat. Der Tertiärerorden des heiligen Franz war ein mächtiger Versuch in der Richtung asketischer Durchdringung des

⁵⁹⁾ Nur nicht so unvermischt. Kontemplation, gelegentlich mit Gefühlsmäßigkeit verbunden, sind mit diesen rationalen Elementen mehrfach gekreuzt. Aber dafür ist wiederum auch die Kontemplation methodisch reglementiert.

^{59a)} Sündig ist nach Richard Baxter Alles, was gegen die von Gott als normgebend uns anerschaffene „reason“ ist: nicht etwa nur inhaltlich sündige Leidenschaften, sondern alle irgendwie sinn- oder maßlosen Affekte als solche, weil sie die „countenance“ vernichten und als rein kreatürliche Vorgänge uns von der rationalen Beziehung alles Handelns und Empfindens auf Gott abziehen und ihn beleidigen. Vgl. z. B. was über die Sündlichkeit des Ärgers gesagt ist (Christian Directory 2. Aufl. 1678 I S. 285. Dazu wird S. 287 Tauler zitiert). Über die Sündlichkeit der Angst ebenda S. 287 Sp. 2. Daß es Kreaturvergötterung (idolatry) ist, wenn unser Appetit die „rule or measure of eating“ ist, wird sehr nachdrücklich das. I S. 310, 316 Sp. 1 und öfter auseinandergesetzt. Zitiert werden bei Gelegenheit solcher Ausführungen neben den überall in erster Reihe stehenden Sprüchen Salomos auch Plutarchs de tranquillitate animi, nicht selten aber auch die asketischen Schriften des Mittelalters, S. Bernhard, Bonaventura u. a. — Der Gegensatz gegen das „Wer nicht liebt Wein, Weib und Gesang . . .“ konnte kaum schärfer formuliert werden als durch die Ausdehnung des Begriffes der idolatry auf alle Sinnenfreuden, soweit sie sich nicht durch hygienische Gründe rechtfertigen, in welchem Fall sie (wie, innerhalb dieser Grenzen, der Sport, aber auch andere „recreations“), statthaft sind (darüber noch weiter unten).

Alltagslebens, und nicht etwa der einzige. Werke freilich, wie die „Nachfolge Christi“, zeigen gerade durch die Art ihrer starken Wirkung, wie die in ihnen gepredigte Weise der Lebensführung als ein Höheres gegenüber der als Minimum genügenden Alltags-sittlichkeit empfunden wurde, und daß diese letztere eben nicht an Maßstäben, wie sie der Puritanismus bereit hielt, gemessen wurde. Und die Praxis gewisser kirchlicher Institutionen, vor allem des Ablasses, der eben deshalb in der Reformationszeit nicht als ein peripherischer Mißbrauch, sondern als der entscheidende Grundschaden schlechthin empfunden wurde, mußte immer wieder die Ansätze systematischer innerweltlicher Askese kreuzen. Das Entscheidende aber war, daß der methodisch lebende Mensch par excellence eben doch allein der Mönch war und blieb, daß also die Askese, je intensiver sie den einzelnen erfaßte, desto mehr ihn aus dem Alltagsleben heraus drängte, weil eben in der Ueberbietung der innerweltlichen Sittlichkeit ⁶⁰⁾ das spezifisch heilige Leben lag. Das hatte zunächst — und zwar nicht als Vollstrecker irgend einer „Entwicklungstendenz“, sondern aus ganz persönlichen Erfahrungen heraus, dann durch die politische Situation weitergedrängt — Luther beseitigt und der Calvinismus hat dies von ihm einfach übernommen. ⁶¹⁾ Dem Herausfluten der Askese aus dem weltlichen Alltagsleben war damit ein Damm vorgebaut und jene leidenschaftlich ersten innerlichen Naturen, die bisher dem Mönchtum seine besten Repräsentanten geliefert hatten, waren darauf hingewiesen, innerhalb des weltlichen Berufslebens asketischen Idealen nachzugehen. Der Calvinismus fügte nun aber im Verlauf seiner Entwicklung etwas Positives: den Gedanken der Notwendigkeit der Bewährung des Glaubens im weltlichen Berufsleben ⁶²⁾ hinzu. Er gab damit den positiven Antrieb zur Askese,

⁶⁰⁾ S. hierzu namentlich den Artikel „Moralisten, englische“, von E. Tröltsch in der R. E. f. Prot. Th. u. K. 3. Aufl.

⁶¹⁾ Wie sehr hier ganz konkrete religiöse Bewußtseinsinhalte, die als „historische Zufälligkeit“ erscheinen, gewirkt haben, zeigt sich besonders deutlich darin, daß in den Kreisen des auf reformierter Grundlage entstandenen Pietismus z. B. das Fehlen der Klöster gelegentlich direkt bedauert wurde und daß die „kommunistischen“ Experimente Labadies u. a. ja lediglich ein Surrogat für das Klosterleben waren.

⁶²⁾ Und zwar schon in manchen Bekenntnissen des Reformationszeitalters selbst. Auch Ritschl (Pietismus I S. 258f.) bestreitet, trotzdem er die spätere Entwicklung als Entartung der reformatorischen Gedanken ansieht, dennoch nicht, daß z. B.

und mit der Verankerung seiner Ethik an der Prädestinationslehre trat so an die Stelle der geistlichen Aristokratie der Mönche außer und über der Welt die geistliche Aristokratie⁶³⁾ der durch Gott von Ewigkeit her prädestinierten Heiligen in der Welt, eine Aristokratie, die mit ihrem character indelebilis von der übrigen von Ewigkeit her verworfenen Menschheit durch eine prinzipiell unüberbrückbarere und in ihrer Unsichtbarkeit unheimlichere Kluft getrennt war,⁶⁴⁾ als der äußerlich von der Welt abgeschiedene Mönch des Mittelalters, — eine Kluft, die in harter Schärfe in alle sozialen Empfindungen einschneitt. Denn diesem Gottesgnadentum der Erwählten und deshalb Heiligen ist angesichts der Sünde des Nächsten nicht nachsichtige Hilfsbereitschaft im Bewußtsein der eigenen Schwäche, sondern der Haß und die Verachtung gegen ihn als einen Feind Gottes, der das Zeichen ewiger Verwerfung an sich trägt, adäquat.⁶⁵⁾ Diese Empfindungsweise war einer solchen

Conf. Gall. 25, 26, Conf. Belg. 29, Conf. Helv. post. 17 „die reformierte Partikularkirche mit ganz empirischen Merkmalen umschrieben und daß zu dieser wahren Kirche die Gläubigen nicht ohne das Merkmal sittlicher Aktivität gerechnet werden.“ (S. dazu oben Anm. 27).

⁶³⁾ Bless God that we are not of the many (Th. Adams, W. of the Pur. Div. p. 138).

⁶⁴⁾ Der historisch so wichtige „birthright“-Gedanke erfuhr dadurch eine erhebliche Unterstützung: „The first born which are written in heaven As the first born is not to be defeated in his inheritance and the enrolled names are never to be obliterated, so certainly shall they inherit eternal life“ (Th. Adams, W. of Pur. Div. p. XIV).

⁶⁵⁾ Das lutherische Gefühl bußfertiger Reue ist dem Calvinismus zwar nicht in der Theorie, wohl aber in der Praxis innerlich fremd: Es ist ja für ihn ethisch wertlos, nutzt den Verworfenen nichts, und für den seiner Erwählung Sicherem ist die eigene Sünde, die er sich etwa eingesteht, Symptom rückständiger Entwicklung und unvollständiger Heiligung, die er, statt sie zu bereuen, zu Gottes Ruhme durch die Tat zu überwinden trachtet und haßt. Vgl. die Ausführungen Howes (Cromwells Kaplan 1656—58) in „Of men's enmity against God and of reconciliation between God and Man“, Works of the English Puritan Divines p. 237: „The carnal mind is enmity against God. It is the mind, therefore, not as speculative merely, but as practical and active, that must be renewed.“ (eod. p. 246): „Reconciliation . . . must begin in 1) a deep conviction . . . of your former enemy . . . I have been alienated from God . . . 2) (p. 251) a clear and lively apprehension . . . of the monstrous iniquity and wickedness thereof“. Hier wird nur von Haß gegen die Sünde, nicht den Sünder, gesprochen. Aber der berühmte Brief der Herzogin Renata von Este („Leonorens“ Mutter) an Calvin, — worin sie u. a. von dem „Haß“ spricht, den sie

Steigerung fähig, daß sie unter Umständen in Sektenbildung ausmünden konnte. Dies war dann der Fall, wenn — wie bei gewissen „independentischen“ Richtungen des 17. Jahrhunderts — der genuin calvinistische Glaube, daß Gottes Ruhm es erfordere, die Verworfenen durch die Kirche unter das Gesetz zu beugen, überwogen wurde durch die Überzeugung, daß es Gott zur Schmach gereiche, wenn in seiner Herde ein Unwiedergeborener sich befinde und an den Sakramenten teilnehme oder sie gar — als angestellter Prediger — verwalte.^{65 a)} Und auch wo die Konsequenz der Sektenbildung nicht gezogen wurde, gingen die mannigfachsten Ausgestaltungen der Kirchenverfassung, wie wir später sehen werden, aus dem Versuch hervor, wiedergeborene und unwiedergeborene, zum Sakrament nicht reife, Christen zu scheiden und nur wiedergeborene Prediger zuzulassen. —

Ihre feste Norm, an der sie sich stetig orientieren konnte und deren sie ja offensichtlich bedurfte, empfing nun diese asketische Lebensführung natürlich durch die Bibel, und zwar ist an der oft geschilderten „Bibliokratie“ des Calvinismus für uns das Wichtige, daß das Alte Testament, weil ebenso inspiriert wie das Neue, in seinen Moralvorschriften, soweit sie nicht ersichtlich nur für die historischen Verhältnisse des Judentums bestimmt oder durch Christus ausdrücklich abrogiert waren, an Dignität dem Neuen durchaus gleichstand. Gerade für die Gläubigen ist das Gesetz als ideale, nie ganz erreichbare, aber eben doch geltende Norm gegeben,⁶⁶⁾ während Luther umgekehrt — ursprünglich — die Freiheit von der Gesetzesknechtschaft als göttliches Privileg der Gläubigen gepriesen hatte.⁶⁷⁾ Die Wirkung nüchterner hebräischer Lebensweisheit,

gegen Vater und Gatten hegen würde, falls sie überzeugt sein müßte, daß sie zu den Reprobieren gehörten, — zeigt die Übertragung auf die Person und ist zugleich ein Beispiel für das, was oben (S. 13) von der inneren Loslösung des Individuums aus den Banden der durch das „natürliche“ Gefühl geknüpften Gemeinschaften durch die Gnadenwahrlehre gesagt wurde.

^{65 a)} „None but those who give evidence of beeing regenerated or holy persons, ought to be recieved or counted fit members of visible churches. Where this is wanting, the very essence of a church is lost“, formuliert Owen, der independentische (calvinistische) Vize-Kanzler von Oxford unter Cromwell, den Grundsatz (Inv. into the origin of Ev. Ch.)

⁶⁶⁾ Cat. Genev. 149. Bailey, Praxis pietatis S. 125: „Im Leben sollen wir tun, als ob Niemand als Moses über uns zu gebieten habe.“

⁶⁷⁾ Den Reformierten schwebt das Gesetz als ideale Norm vor, den Lutheraner

welche in den von den Puritanern am meisten gelesenen Büchern: den Sprüchen Salomos und manchen Psalmen, niedergelegt ist, fühlt man in ihrer ganzen Lebensstimmung. Speziell der rationale Charakter, die Unterbindung der Gefühlsseite der Religiosität sind schon von Sanford⁶⁸⁾ mit Recht auf die Einwirkung des Alten Testaments zurückgeführt worden. Immerhin ist an sich dieser alttestamentliche Rationalismus wesentlich kleinbürgerlich traditionalistischen Charakters, und nicht nur das mächtige Pathos der Propheten und vieler Psalmen steht daneben, sondern auch Bestandteile, welche für die Entwicklung spezifischer Gefühlsreligiosität schon im Mittelalter die Anknüpfungspunkte gegeben hatten.⁶⁹⁾ Es war also letztlich doch wieder der eigene asketische Grundcharakter des Calvinismus selbst, welcher die ihm kongenialen alttestamentlichen Elemente auslas und sich assimilierte. —

Jene Systematisierung der ethischen Lebensführung nun, welche die Askese des reformierten Protestantismus mit den rationalen Formen des katholischen Ordenslebens gemeinsam hat, tritt schon rein äußerlich in der Art zutage, wie der „präzise“ reformierte Christ seinen Gnadenstand fortlaufend kontrolliert.⁷⁰⁾ Das religiöse Tagebuch, in welches Sünden, Anfechtungen und die in der Gnade gemachten Fortschritte fortlaufend oder auch tabellarisch eingetragen werden, war der, in erster Linie von den Jesuiten geschaffenen, modern-katholischen Frömmigkeit (namentlich Frankreichs) mit derjenigen der kirchlich eifrigsten reformierten Kreise⁷¹⁾ gemeinsam. Aber während es im Katholizismus dem Zweck der Vollständigkeit der Beichte diente oder dem „directeur de l'âme“ die Unterlage zu seiner autoritären Leitung des bzw. (meist) der

schlägt es als unerreichbare Norm nieder. Im lutherischen Katechismus steht es, um die nötige Demut zu erwecken, voran, in den reformierten Katechismen regelmäßig hinter dem Evangelium. Den Lutheranern warfen die Reformierten vor, daß sie eine „wahre Scheu vor dem Heiligwerden haben“ (Möhler), die Lutheraner den Reformierten „unfreie Gesetzesknechtschaft“ und Hochmut.

⁶⁸⁾ Studies and reflections of the Great Rebellion p. 79 f.

⁶⁹⁾ Von solchen ist dabei namentlich das — von den Puritanern meist einfach ignorierte — Hohe Lied nicht zu vergessen, dessen orientalische Erotik ja z. B. die Entwicklung des Frömmigkeitstypus des hl. Bernhard bestimmt hat.

⁷⁰⁾ Über die Notwendigkeit dieser Selbst-Kontrolle s. z. B. die schon zitierte Predigt Charnocks über 2 Cor. 13, 5 Works of the Pur. Div. p. 161 f.

⁷¹⁾ Die meisten Moralthologen raten es an. So Baxter, Christ. Directory II, p. 77 ff., der jedoch die „Gefahren“ nicht verhehlt.

Gläubigen bietet, „fühlt sich“ der reformierte Christ mit seiner Hilfe selbst „den Puls“. Von allen bedeutenden Moralthologen wird es erwähnt, noch Benjamin Franklins tabellarisch-statistische Buchführung über seine Fortschritte in den einzelnen Tugenden gibt ein klassisches Beispiel dafür. Und andererseits wird das alte mittelalterliche (und schon antike) Bild von der Buchführung Gottes bei Bunyan bis zu der charakteristischen Geschmacklosigkeit gesteigert, daß das Verhältnis des Sünders zu Gott mit dem eines Kunden zum shopkeeper verglichen wird: wer einmal in die Kreide geraten ist, wird mit dem Ertrag all seiner eigenen Verdienste allenfalls die auflaufenden Zinsen, niemals aber die Hauptsumme abtragen können. Wie sein eigenes Verhalten, so kontrolliert eben der spätere Puritaner auch dasjenige Gottes und sieht in allen Einzelfügungen des Lebens seinen Finger. Und, im Gegensatz zu Calvins genuiner Lehre, weiß er daher, warum Gott diese oder jene Verfügung trifft. Die Heiligung des Lebens kann so fast den Charakter eines Geschäftsbetriebs annehmen.⁷²⁾ Eine penetrante Christianisierung des ganzen Daseins ist die Konsequenz dieser Methodik der ethischen Lebensführung, welche der Calvinismus im Gegensatz zum Luthertum erzwang. —

Wir haben bisher uns auf dem Boden der calvinistischen Religiosität bewegt und demgemäß die Prädestinationslehre als dogmatischen Hintergrund der puritanischen Sittlichkeit im Sinn methodisch rationalisierter ethischer Lebensführung vorausgesetzt. Dies geschah zunächst, weil jene Lehre tatsächlich auch weit über die Kreise derjenigen religiösen Partei, welche in jeder Hinsicht streng auf dem Boden Calvins sich gehalten hat, der „Presbyterianer“, als Eckstein der reformierten Lehre festgehalten wurde: nicht nur die

⁷²⁾ Auch Baxter (Saints' everlasting rest c. XII) erläutert Gottes Unsichtbarkeit durch die Bemerkung: wie man im Wege der Korrespondenz gewinnbringenden Handel mit einem nicht gesehenen Fremden treiben könne, so könne man auch durch einen „seligen Handel“ mit dem unsichtbaren Gott die „eine köstliche Perle“ erwerben. — Diese kommerziellen anstatt der bei den älteren Moralisten und im Luthertum üblichen forensischen Gleichnisse sind recht charakteristisch für den Puritanismus, der im Effekt eben den Menschen selbst seine Seligkeit „erhandeln“ läßt. — Vgl. ferner etwa folgende Predigtstelle: We reckon the value of a thing by that which a wise man will give for it, who is not ignorant of it nor under necessity. Christ, the Wisdom of God, gave himself, his own precious blood, to redeem souls and he knew what they were and had no need of them (Matthew Henry, The worth of the soul, Works of the Pur. Div. p. 313.)

independentische Savoydeklaration von 1658, sondern ebenso die baptistische Hanserd Knollys confession von 1689 enthalten sie, und auch innerhalb des Methodismus war zwar John Wesley, das große organisatorische Talent seiner Bewegung, Anhänger der Universalität der Gnade, der große Agitator der ersten methodistischen Generation und ihr konsequentester Denker aber, Whitefield, ebenso wie der um Lady Huntingdon gescharte, zeitweise doch recht einflußreiche Kreis Anhänger des „Gnadenpartikularismus“. In ihrer grandiosen Geschlossenheit war es diese Lehre, welche in der schicksalvollsten Epoche des 17. Jahrhunderts den Gedanken, Rüstzeug Gottes und Vollstrecker seiner providentiellen Fügungen zu sein,⁷³⁾ in den kämpfenden Vertretern des „heiligen Lebens“ aufrecht erhielt und den vorzeitigen Kollaps in eine rein utilitarische Werkheiligkeit mit nur diesseitiger Orientierung hinderte, die ja zu so unerhörten Opfern um irrationaler und idealer Ziele willen niemals fähig gewesen wäre. Und die Verbindung des Glaubens an unbedingt geltende Normen mit absolutem Determinismus und völliger Transzendenz des Übersinnlichen, welche sie in einer in ihrer Art genialen Form herstellte, war ja gleichzeitig — im Prinzip — außerordentlich viel „moderner“, als die dem Gefühl mehr zusagende mildere Lehre, welche auch Gott dem Sittengesetz unterstellte. Vor allem aber ist der, wie sich immer wieder zeigen wird, für unsere Betrachtungen fundamentale Bewährungsgedanke als psychologischer Ausgangspunkt der methodischen Sittlichkeit gerade an der Gnadenwahllehre und ihrer Bedeutung für das Alltagsleben so sehr in „Reinkultur“ zu studieren, daß wir, da dieser Gedanke als Schema der Verknüpfung von Glauben und Sittlichkeit bei den weiterhin zu betrachtenden Denominationen sehr regelmäßig wiederkehrt, von jener Lehre als der konsequentesten Form auszugehen hatten. Innerhalb des Protestantismus bilden die Konsequenzen, welche sie bei ihren ersten Anhängern für die asketische Gestaltung der Lebensführung haben mußte, die prinzipielle Antithese der (relativen) sittlichen Ohnmacht des Lutheriums. Die lutherische „gratia amissibilis“, welche durch bußfertige Reue jederzeit wiedergewonnen werden kann, enthält an sich offenbar keinerlei Antrieb zu dem, was für uns hier als Produkt des asketischen Protestantismus wichtig ist: zu einer systematischen,

⁷³⁾ Demgegenüber sagt schon Luther selbst: „Weinen geht vor Wirken und Leiden übertrifft alles Tun.“

rationalen Gestaltung des ethischen Gesamtlebens.⁷⁴⁾ Die luther-

⁷⁴⁾ Auch in der Entwicklung der ethischen Theorie des Luthertums zeigt sich dies aufs deutlichste. Über diese siehe Hoennicke, Studien zur altprotestantischen Ethik, Berlin 1902 und dazu die lehrreiche Besprechung von E. Tröltzsch, Gött. Gel. Anz. 1902 Nr. 8. Die Annäherung der lutherischen Doktrin namentlich an die ältere orthodox-calvinistische ist dabei in der Fassung oft sehr weitgehend. Aber die andersartige religiöse Orientierung bricht sich immer wieder Bahn. Durch Melanchthon war, um für die Anknüpfung der Sittlichkeit an den Glauben eine Handhabe zu gewinnen, der Bußbegriff in den Vordergrund gestellt worden. Die durch das Gesetz gewirkte Buße muß dem Glauben vorangehen, gute Werke aber ihm nachfolgen, sonst kann er — fast puritanisch formuliert — nicht der wahre rechtfertigende Glaube sein. Ein gewisses Maß relativer Vollkommenheit gilt ihm auch auf Erden für erreichbar, ja Melanchthon hat ursprünglich sogar gelehrt, die Rechtfertigung erfolge, um den Menschen zu guten Werken tüchtig zu machen, und in der steigenden Vervollkommnung liege wenigstens dasjenige Maß schon diesseitiger Seligkeit, welches der Glaube gewähren könne. Und auch bei den späteren lutherischen Dogmatikern ist der Gedanke, daß gute Werke die notwendigen Früchte des Glaubens sind, daß der Glaube ein neues Leben wirke, äußerlich ganz ähnlich wie bei den Reformierten ausgeführt. Die Frage, was „gute Werke“ seien, beantwortete schon Melanchthon, noch mehr aber die späteren Lutheraner, zunehmend durch Verweisung auf das Gesetz. Als Reminiszenz an Luthers ursprüngliche Gedanken blieb nunmehr nur der geringere Ernst, der mit der Bibliokratie, speziell mit der Orientierung an den Einzelnormen des alten Testaments gemacht wurde. Wesentlich der Dekalog bleibt, — als Kodifikation der wichtigsten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes, — Norm für das menschliche Handeln. — Aber: es führt keine sichere Brücke von seiner statutarischen Geltung hinüber zu der immer wieder eingeschärften ausschließlichen Bedeutung des Glaubens für die Rechtfertigung, schon weil dieser Glaube eben — s. o. — einen ganz anderen psychologischen Charakter hatte als der calvinistische. Der genuine lutherische Standpunkt der ersten Zeit war verlassen, und mußte von einer Kirche, die sich als Heilsanstalt betrachtete, verlassen werden, ein anderer aber nicht gewonnen. Speziell konnte man, schon aus Scheu, die dogmatische Grundlage („sola fide“!) zu verlieren, nicht zur asketischen Rationalisierung des Gesamtlebens als sittlicher Aufgabe des einzelnen kommen. Denn es fehlte eben ein Antrieb, den Bewährungs-Gedanken zu einer solchen Bedeutung aufwachsen zu lassen, wie dies im Calvinismus die Gnadenwahllehre bewirkte. Auch die — mit dem Ausfallen dieser Lehr zusammenstimmende — magische Deutung der Sakramente, namentlich die Verlegung der regeneratio — oder doch ihres Anfanges — in die Taufe mußte, bei Annahme des Gnadenuniversalismus, der Entwicklung methodischer Sittlichkeit entgegen wirken, weil sie den Abstand des status naturalis vom Gnadenstand, zumal bei der starken lutherischen Betonung der Erbsünde, für das Empfinden abschwächte, nicht minder die ausschließlich forensische Deutung des Rechtfertigungsakts, welche die Wandelbarkeit der Entschlüsse Gottes durch die Einwirkung des kon-

rische Frömmigkeit ließ demgemäß die unbefangene Vitalität triebmäßigen Handelns und naiven Gefühlslebens ungebrochener, es fehlte jener Antrieb zur konstanten Selbstkontrolle und damit überhaupt zur planmäßigen Reglementierung des eigenen Lebens, wie ihn die unheimliche Lehre des Calvinismus enthielt. Der religiöse Genius, wie Luther, lebte in dieser Luft freier Weltoffenheit unbefangen und, — solange die Kraft seiner Schwingen reichte! — ohne Gefahr des Versinkens in den „status naturalis“. Und jene schlichte, feine und eigentümlich stimmungsvolle Form der Frömmigkeit, welche manche der besten Typen des Lutherthums geschmückt hat, findet, ebenso wie ihre gesetzesfreie Sittlichkeit, auf dem Boden des genuinen Puritanismus selten, weit eher dagegen z. B. innerhalb des milden Anglikanismus der Hooker, Chillingworth u. A., ihre Parallele. Aber für den lutherischen Alltagsmenschen, auch den tüchtigen, war nichts sicherer als daß er aus dem status naturalis nur temporär — solange der Einfluß der einzelnen Beichte

kreten Bußaktes des bekehrten Sünders voraussetzt. Gerade sie aber wurde von Melanchthon zunehmend betont. Jene ganze Wandlung seiner Lehre, welche in der zunehmenden Betonung der Buße hervortritt, hängt eben auch mit seinem Bekenntnis zur „Willensfreiheit“ innerlich zusammen. All das entschied den unmethodischen Charakter der lutherischen Lebensführung. Konkrete Gnadenakte für konkrete Sünden mußten in der Vorstellung des Durchschnittslutheraners — schon infolge des Fortbestandes der Beichte — den Inhalt des Heils ausmachen, nicht die Entwicklung einer ihre Heilsgewißheit sich selbst schaffenden Heiligenaristokratie. So konnte es weder zu einer gesetzesfreien Sittlichkeit noch zu einer am Gesetz orientierten rationalen Askese kommen, sondern das Gesetz blieb unorganisch neben dem „Glauben“ als Statut und ideale Forderung bestehen, überdies, da man die strikte Bibliokratie als Werkheiligkeit scheute, recht unsicher und unpräzis, vor allem unsystematisch in seinem näheren Inhalt —. Das Leben aber blieb, ebenso wie Tröltzsch (a. a. O.) es von der ethischen Theorie gesagt hat, eine „Summe bloßer niemals ganz gelingender Anläufe“, welche in der „Zerstückelung einzelner unsicherer Anweisungen festgehalten“, nicht auf „Auswirkung in einem zusammenhängenden Lebensganzen“ gerichtet waren, sondern im wesentlichen, gemäß der Entwicklung, die schon Luther selbst (s. o.) genommen hatte, ein Sich-Schicken in die gegebene Lebenslage im Kleinen wie im Großen darstellten. — Das so viel beklagte „Sich-Schicken“ des Deutschen in fremde Kulturen, ihr schneller Nationalitätswechsel, ist, — neben bestimmten politischen Schicksalen der Nation, — auch recht wesentlich auf Rechnung dieser, in allen unseren Lebensbeziehungen noch heute nachwirkender Entwicklung zu setzen. Die subjektive Aneignung der Kultur bleibt schwach, weil sie wesentlich auf dem Wege passiver Entgegennahme des „autoritär“ Dargebotenen erfolgt.

oder Predigt reichte — herausgehoben wurde. Bekannt ist ja der den Zeitgenossen so auffällige Unterschied zwischen dem ethischen Standard der reformierten Fürstenhöfe gegenüber den so oft in Trunk und Roheit versunkenen lutherischen ⁷³⁾, ebenso die Hilflosigkeit der lutherischen Geistlichkeit mit ihrer reinen Glaubenspredigt gegenüber der asketischen Bewegung des Täuferturns. Was man an den Deutschen als „Gemütlichkeit“ und „Natürlichkeit“ empfindet, im Gegensatz zu der — bis auf die Physiognomie der Menschen — noch heute unter der Nachwirkung jener gründlichen Vernichtung der Unbefangenheit des „status naturalis“ stehenden angloamerikanischen Lebensluft, und was Deutsche an dieser letzteren regelmäßig als „Enge“, „Unfreiheit“ und innerliche Gebundenheit zu befremden pflegt, — das sind Gegensätze der Lebensführung, welche jener geringeren asketischen Durchdringung des Lebens durch das Luthertum im Gegensatz zum Calvinismus entstammen. Die Antipathie des unbefangenen „Weltkinds“ gegen das Asketische spricht sich in jenen Empfindungen aus. Dem Luthertum fehlt eben, und zwar infolge seiner Gnadenlehre, der psychologische Antrieb zum Systematischen in der Lebensführung, der ihre methodische Rationalisierung erzwingt. Dieser Antrieb, der eben den asketischen Charakter der Frömmigkeit bedingt, konnte an sich durch verschieden geartete religiöse Motive erzeugt werden, wie wir bald sehen werden: die Prädestinationslehre des Calvinismus ist nur eine von verschiedenen Möglichkeiten. Aber allerdings überzeugten wir uns, daß sie in ihrer Art nicht nur von ganz einzigartiger Konsequenz war, sondern auch von ganz eminenter psychologischer Wirksamkeit. Die nicht calvinistischen asketischen Bewegungen erscheinen danach, rein unter dem Gesichtspunkt der religiösen Motivierung ihrer Askese betrachtet, für uns als Abschwächungen der Konsequenz des Calvinismus.

Aber auch in der Wirklichkeit der geschichtlichen Entwicklung lagen die Dinge, nicht durchweg, aber doch meist, so, daß die reformierte Form der Askese von den übrigen asketischen Bewegungen entweder nachgeahmt oder bei der Entwicklung der eigenen davon abweichenden oder darüber hinausgehenden Grundsätze vergleichend und ergänzend herangezogen wurde.

Historisch ist der Gedanke der Gnadenwahl jedenfalls der Aus-

⁷³⁾ S. über diese Dinge etwa das Plauderbuch von Tholuck: Vorgeschichte des Rationalismus.

gangspunkt für die üblicherweise als „Pietismus“ bezeichnete asketische Richtung gewesen. Es ist, soweit sich diese Bewegung innerhalb der reformierten Kirche gehalten hat, nahezu unmöglich, eine bestimmte Grenze zwischen pietistischen und nichtpietistischen Calvinisten zu ziehen.⁷⁶⁾ Fast alle prononzierten Vertreter des

⁷⁶⁾ Ritschl, Geschichte des Pietismus I S. 152 sucht sie für die Zeit vor Labadie (übrigens nur auf Grund niederländischer specimina) darin, daß bei den Pietisten I. Conventikel gebildet, — II. der Gedanke der „Nichtigkeit des geschöpflichen Daseins“ in einer „dem evangelischen Seligkeitsinteresse widersprechenden Weise“ gepflegt — III. „die Versicherung der Gnade in dem zärtlichen Umgang mit dem Herrn Jesus“ in unreformatorischer Weise gesucht worden sei. Das letzte Merkmal trifft für diese Frühzeit nur auf einen der von ihm behandelten Vertreter zu, der Gedanke der „Nichtigkeit der Kreatur“ ist an sich echtes Kind calvinistischen Geistes und erst wo er zur praktischen Weltflucht führt, lenkt er aus den Bahnen des normalen Protestantismus heraus. Die Conventikel endlich hatte die Synode von Dordrecht in bestimmtem Umfang (insbesondere zu catechetischen Zwecken) selbst angeordnet. — Von den in Ritschl's vorangehender Darstellung analysierten Merkmalen pietistischer Frömmigkeit kämen etwa in Betracht: 1. der „Präzissimus“ in dem in allen Äußerlichkeiten des Lebens stärker dem Bibelbuchstaben verknechteten Sinn, den Gisbert Voët zuweilen vertritt; — 2. die Behandlung der Rechtfertigung und Versöhnung mit Gott nicht als Selbstzweck, sondern als bloßes Mittel zum asketisch heiligen Leben, wie sie bei Lodensteyn vielleicht zu finden, aber bei Melancthon z. B. auch angedeutet (Anm. 74) ist; — 3. die hohe Schätzung des „Bußkampfes“ als Merkmals echter Wiedergeburt, wie sie als erster W. Teelinck lehrte; 4. die Abstinenz vom Abendmahl bei Teilnahme unwiedergeborener Personen daran (von der in anderem Zusammenhang noch zu reden sein wird) und die damit zusammenhängende nicht in den Schranken der Dordrechter canones sich haltende Conventikelbildung mit Wiederbelebung der „Prophetie“, d. h. der Schriftauslegung auch durch Nichttheologen, selbst Frauen (Anna Maria Schurmann). Alles das sind Dinge, die Abweichungen, zum Teil erheblicher Art, von der Lehre und Praxis der Reformatoren darstellen, aber gegenüber den von Ritschl in seine Darstellung nicht einbezogenen Richtungen, besonders der englischen Puritaner, stellen sie, außer Nr. III, doch nur eine Steigerung von Tendenzen dar, welche in der ganzen Entwicklung dieser Frömmigkeit lagen. Die Unbefangenheit von Ritschls Darstellung leidet daran, daß der große Gelehrte seine kirchen- oder vielleicht besser gesagt: religionspolitisch orientierten Werturteile hineinträgt und in seiner Antipathie gegen alle spezifisch asketische Religiosität überall da, wo die Wendung zu dieser hin sich vollzieht, Rückfälle in den „Katholizismus“ hineininterpretiert. Aber wie der Katholizismus, so schließt auch der alte Protestantismus an sich „all sorts and conditions of men“ ein, und doch hat den Rigorismus der innerweltlichen Askese die katholische Kirche in Gestalt des Jansenismus ebenso abgelehnt, wie der Pietismus den spezifisch katholischen Quietismus des 17. Jahrhunderts zurückwies. — Für unsere

Puritanismus sind gelegentlich unter die Pietisten gerechnet worden, und es ist eine Auffassung durchaus statthaft, welche alle jene Zusammenhänge zwischen Prädestination und Bewährungsgedanken, mit dem ihnen zugrunde liegenden Interesse an der Gewinnung der subjektiven „certitudo salutis“, wie sie oben dargestellt wurden, bereits als pietistische Fortbildung der genuinen Lehre Calvins ansieht.⁷⁷⁾ Für England pflegt man deshalb den Begriff „Pietismus“ meist gar nicht zu brauchen. Aber auch der kontinentale reformierte (niederländisch-niederrheinische) Pietismus ist wenigstens dem Schwerpunkt nach ganz ebenso wie etwa die Religiosität Baileys zunächst einfach Steigerung der reformierten Askese. Auf die „praxis pietatis“ rückt der entscheidende Nachdruck so stark, daß darüber die dogmatische Rechtgläubigkeit in den Hintergrund tritt, zuweilen

speziellen Betrachtungen schlägt jedenfalls der Pietismus erst da in etwas nicht graduell, sondern qualitativ anders Wirkendes um, wo die gesteigerte Angst vor der „Welt“ zur Flucht aus dem privatwirtschaftlichen Berufsleben, also zur Conventikelbildung auf klösterlich-kommunistischer Grundlage (Labadie), oder — wie dies einzelnen extremen Pietisten von den Zeitgenossen nachgesagt wurde — zur absichtlichen Vernachlässigung der weltlichen Berufsarbeit zugunsten der Contemplation führte. Diese Folge trat naturgemäß besonders häufig da ein, wo die Contemplation jenen Zug anzunehmen begann, den Ritschl als „Bernhardinismus“ bezeichnet, weil er in der Auslegung des „hohen Liedes“ durch den hl. Bernhard zuerst deutlich entwickelt ist: eine hysterisch-sinnlich fundamentierte mystische Stimmungsreligiosität, — die durch sexuelle Anklänge vergrößerte „unio mystica“ erstrebend —, welche schon rein religions-psychologisch gegenüber der reformierten Frömmigkeit, — aber auch gegenüber ihrer asketischen Ausprägung bei Männern wie Voët, unzweifelhaft ein „aliud“ darstellt. Ritschl sucht nun aber überall diesen Quietismus mit der pietistischen Askese zu kopulieren und so die letztere in die gleiche Verdammnis zu bringen, und er legt den Finger auf jedes Zitat aus der katholischen Mystik oder Asketik, welches er in der pietistischen Litteratur findet. Allein auch ganz „unverdächtige“ englische und niederländische Moralthologen zitieren Bernhard, Bonaventura, Thomas a Kempis. — Das Verhältnis zu der katholischen Vergangenheit ist bei allen Reformationskirchen ein sehr komplexes und je nach dem Gesichtspunkt, den man in den Vordergrund stellt, erscheint hier die eine, dort die andere als die dem Katholizismus — resp. bestimmten Seiten desselben — näherstehende.

⁷⁷⁾ So behandelt denn auch der recht lehrreiche Artikel „Pietismus“ von Mirbt in der 3. Aufl. der Realenc. f. Prot. Theol. u. K. die Entstehung des Pietismus lediglich als ein persönliches religiöses Erlebnis Spener's, was doch etwas befremdend wirkt. — Lesenswert ist zur Einführung in den Pietismus noch immer Gustav Freytag's Schilderung in den „Bildern aus der deutschen Vergangenheit“.

direkt indifferent erscheint. Dogmatische Irrtümer können die Prädestinierten ja gelegentlich ebenso befallen wie andere Sünden, und es lehrt die Erfahrung, daß zahlreiche über die Schultheologie gänzlich unorientierte Christen die offenbarsten Früchte des Glaubens zeitigen, während sich auf der anderen Seite zeigt, daß das bloße theologische Wissen keineswegs die Sicherheit der Bewährung des Glaubens im Wandel mit sich führt.⁷⁸⁾ Am theologischen Wissen

⁷⁸⁾ Diese Anschauung hat den Pietismus bekanntlich befähigt, einer der Hauptträger des Toleranzgedankens zu sein. Historisch entspringt derselbe, wenn wir die humanistisch-aufklärerische Indifferenz hier einmal bei Seite lassen — für sich allein hat sie nirgends große praktische Wirkungen geübt — folgenden Hauptquellen: 1. rein politischer Staatsraison (Archetypus: Wilhelm von Oranien) — 2. dem Merkantilismus (so z. B. besonders deutlich bei der Stadt Amsterdam und bei den zahlreichen Städten, Grundherren und Potentaten, welche die Sektierer als schätzenswerte Träger des ökonomischen Fortschrittes aufnahmen) — 3. der radikalen Wendung calvinistischer Frömmigkeit. Die Prädestination schloß es ja im Grunde aus, daß der Staat durch Intoleranz die Religion wirklich förderte. Er vermochte ja dadurch doch keine Seelen zu retten, und nur der Gedanke an Gottes Ehre veranlaßte die Kirche, seinen Beistand zur Unterdrückung der Häresie zu beanspruchen. Je größerer Nachdruck nun aber auf die Zugehörigkeit des Predigers und aller Abendmahlsgenossen zu den Erwählten gelegt wurde, desto unerträglicher mußte jede staatliche Einmischung in die Besetzung des Predigtamts und jede Vergebung der Pfarrstellen als Pfründen an vielleicht unwiedergeborne Zöglinge der Universitäten, nur weil sie theologisch gebildet waren, sein. Der reformierte Pietismus stärkte diesen Gesichtspunkt durch Entwertung der dogmatischen Korrektheit und allmähliche Durchlöcherung des Satzes „Extra ecclesiam nulla salus“. Calvin hatte die Unterwerfung auch der Verworfenen unter die göttliche Stiftung der Kirche als allein mit Gottes Ruhm verträglich erachtet; in Neu-England suchte man die Kirche als Aristokratie der bewährten Heiligen zu konstituieren; schon die radikalen Independenten aber lehnten jede Einmischung der bürgerlichen und ebenso irgend welcher hierarchischer Gewalten in die nur innerhalb der Einzelgemeinde mögliche Prüfung der „Bewährung“ ab. Der Gedanke, daß Gottes Ruhm es erfordere, auch die Reprobieren unter die Zucht der Kirche zu bringen, wurde durch den — von Anfang an ebenfalls vorhandenen aber allmählig immer leidenschaftlicher betonten — Gedanken verdrängt, daß es Gottes Ruhm verletze, mit einem von Gott Verworfenen das Abendmahl zu teilen. Das mußte zum Voluntarismus führen, denn es führte zur „believers' Church“, der nur die Wiedergeborenen umfassenden religiösen Gemeinschaft. Der calvinistische Baptismus, dem z. B. der Leiter des „Parlamentes der Heiligen“, Praisegod Barebone, angehörte, zog die Konsequenzen aus dieser Gedankenreihe am entschlossensten. Cromwell's Heer trat für die Gewissensfreiheit und das Parlament der „Heiligen“ sogar für Trennung von Staat und Kirche ein, weil seine Angehörigen fromme Pietisten waren, also

kann also die Erwählung überhaupt nicht bewährt werden.⁷⁹⁾

aus positiv-religiösen Gründen. \neq 4. Die täuferischen Sekten haben von Beginn ihres Bestehens an, wie wir noch sehen werden, stets an dem Grundsatz festgehalten, daß nur persönlich Wiedergeborene in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden können und daher jeden „Anstalts“-Charakter der Kirche und jede Einmischung der weltlichen Macht perhorresziert. Auch hier ist es also ein positiv-religiöser Grund, der die Forderung unbedingter Toleranz erzeugt. — Roger Williams, der Gründer der ersten aus diesen positivreligiösen Gründen toleranten und jeden Rest von Staatskirchentum ablehnenden Kolonie Rhode-Island, wurde dort neu getauft und war dann — zeitweilig — Baptistenprediger, aber es scheint nicht exakt nachweisbar, woher er seine schon vorher entwickelten anti-staatskirchlichen Grundsätze hatte. Die von dem katholischen Lord Baltimore gegründete Kolonie Maryland proklamierte die Toleranz — welche die katholische Kirche als exklusive Heilsanstalt als Prinzip nicht zugestehen kann — lediglich aus Opportunität, weil eine offiziell katholische Kolonie unterdrückt worden wäre. Pennsylvanien hatte natürlich von Anfang an den Grundsatz der Toleranz und der Trennung von Staat und Kirche aus religiösen Gründen. — Die vorstehenden Bemerkungen, auf die ja weiterhin eingehender zurückzukommen sein wird, sind hier u. A. auch deshalb eingeflochten, weil letzthin wieder einmal der Abg. Gröber im Reichstag für Maryland die Priorität der „Toleranz“ gegenüber Rhode Island in Anspruch genommen hat. Toleranz aus politischen (ev. kirchenpolitischen) Opportunitätsgründen und Toleranz als religiöses Prinzip sind aber sehr zweierlei. Die letztere kann die katholische Kirche nicht akzeptieren, weil sie als Stiftung Gottes die Pflicht hat, die Menschen vor der Verdammnis, in welche die Häresie sie unfehlbar führt, zu bewahren. — Es steht mit der Toleranz nicht anders als mit der modernen „liberalen“ Idee überhaupt: die religiöse Verankerung des Prinzips der Verwerfung aller menschlichen Autoritäten als „Kreaturvergötterung“ und Entwertung der allein Gott und seinem Gesetz geschuldeten unbedingter Unterwerfung des eigenen Willens, — wie sie am schärfsten bei den Quäkern, in minder konsequenter Form aber bei allen asketischen Sekten auftrat, — diese Ableitung der „Autoritätsfeindschaft“ aus positiv-religiösen Motiven war die historisch entscheidende „psychologische“ Grundlage der „Freiheit“ in den puritanischen Ländern. Mag man die historische Bedeutung der „Aufklärung“ noch so hoch einschätzen, so fehlte ihren freiheitlichen Idealen jene, deren Fortbestand erst sichernde, Verankerung an solchen positiven Antrieben, wie sie auch Gladstone's politischer Arbeit überhaupt erst die „konstruktive“ Note gaben. Für die Geschichte der Entstehung und politischen Bedeutung der „Gewissensfreiheit“ ist bekanntlich Jellinek's „Erklärung der Menschenrechte“ grundlegend. Auch ich persönlich verdanke dieser Schrift die Anregung zur erneuten Beschäftigung mit dem Puritanismus.

⁷⁹⁾ In seiner praktischen Anwendung tritt dieser Gedanke z. B. bei den Cromwell'schen „tryers“, den Examinatoren der Predigtamts-Kandidaten, zu Tage. Sie

Daher beginnt der Pietismus in tiefem Mißtrauen gegen die Theologenkirche, welcher er — das gehört zu seinen Merkmalen — offiziell dennoch angehörig bleibt, die Anhänger der „praxis pietatis“ in Absonderung von der Welt in „Konventikel“ zu sammeln. Er möchte die unsichtbare Kirche der „Heiligen“ sichtbar auf die Erde herabziehen und, ohne doch die Konsequenz der Sektenbildung zu ziehen, in dieser Gemeinschaft geborgen ein den Einflüssen der Welt abgestorbenes, in allen Einzelheiten an Gottes Willen orientiertes Leben führen und so der eigenen Wiedergeburt auch in täglichen äußeren Merkmalen der Lebensführung sicher bleiben. Die „ecclesiola“ der wahrhaft Bekehrten möchte so — das ist ebenfalls allem spezifischen „Pietismus“ gemeinsam — in gesteigerter Askese schon im Diesseits die Gemeinschaft mit Gott in ihrer Seligkeit kosten. Dies letztere Bestreben hat nun etwas mit der lutherischen „unio mystica“ innerlich Verwandtes und führt sehr oft zu einer stärkeren Pflege der Gefühlseite der Religion, als sie dem reformierten Durchschnittschristentum normalerweise eignet. Dies wäre dann auf dem Boden der reformierten Kirche als das entscheidende Merkmal des „Pietismus“ anzusprechen, soweit unsere Gesichtspunkte in Betracht kommen. Denn jenes der calvinistischen Frömmigkeit im ganzen ursprünglich fremde, dagegen gewissen Formen mittelalterlicher Religiosität innerlich verwandte Gefühlsmoment lenkt die praktische Religiosität in die Bahn diesseitigen Genusses der Seligkeit statt des asketischen Kampfes um ihre Sicherung für die jenseitige Zukunft. Und das Gefühl kann dabei eine solche Steigerung erfahren, daß die Religiosität direkt hysterischen Charakter annimmt und dann durch jene aus zahllosen Beispielen bekannte, psychophysisch begründete, Abwechslung von halbsinnlichen Zuständen religiöser Verzückung mit Perioden nervöser Erschlaffung, die als „Gottferne“ empfunden werden, im Effekt das direkte Gegenteil der nüchternen und strengen Zucht, in welche das systematisierte „heilige Leben“ des Puritaners den Menschen nimmt, erzielt wird: eine Schwächung jener „Hemmungen“ welche die rationale Persönlichkeit des Calvinisten gegenüber den „Affekten“ stützen.^{79a)} Ebenso kann dabei

suchten nicht sowohl die fachlich-theologische Bildung, als den subjektiven Gnadenstand des Kandidaten festzustellen.

^{79a)} Es wird hier aus guten Gründen absichtlich unterlassen, auf die — im fachwissenschaftlichen Sinn des Wortes — „psychologischen“ Beziehungen dieser

der calvinistische Gedanke an die Verworfenheit des Kreatürlichen, gefühlsmäßig — z. B. in der Form des sog. „Wurmgefühls“ — erfaßt, zu einer Ertötung der Tatkraft im Berufsleben führen.⁸⁰⁾ Und auch der Prädestinationsgedanke kann zum Fatalismus werden, wenn er — im Gegensatz zu den genuinen Tendenzen der calvinistischen rationalen Religiosität — Gegenstand stimmungs- und gefühlsmäßiger Aneignung wird.⁸¹⁾ Und endlich der Trieb zur Abgeschiedenheit der Heiligen von der Welt kann bei starker gefühlsmäßiger Steigerung zu einer Art von klösterlicher Gemeinschaftsorganisation halb kommunistischen Charakters führen, wie sie der Pietismus immer wieder und auch in der reformierten Kirche gezeitigt hat.⁸²⁾ Aber so lange dieser extreme, eben durch jene Pflege der Gefühlsmäßigkeit bedingte Effekt nicht erzielt wird, der reformierte Pietismus also innerhalb des weltlichen Berufslebens seiner Seligkeit sich zu versichern strebt, ist der praktische Effekt pietistischer Grundsätze lediglich eine noch striktere asketische Kontrolle der Lebensführung im Beruf und eine noch festere religiöse Verankerung der Berufssittlichkeit, als sie die von den „feinen“ Pietisten als Christentum zweiten Ranges angesehene

religiösen Bewußtseinsinhalte einzugehen, und selbst die Verwendung der entsprechenden Terminologie ist möglichst vermieden. Der einigermaßen gesicherte Begriffsvorrat der Psychologie reicht vorerst entfernt nicht aus, um für die Zwecke der historischen Forschung auf dem Gebiet unserer Probleme nutzbar gemacht zu werden. Die Verwendung ihrer Terminologie würde lediglich die Versuchung schaffen, unmittelbar verständlichen und oft geradezu trivialen Tatbeständen einen Schleier dilettantischer Fremdwörtergelehrsamkeit umzuhängen und so den falschen Anschein erhöhter begrifflicher Exaktheit zu erzeugen, wie dies z. B. für Lamprecht leider typisch geworden ist. — Ernster zu nehmende Ansätze zur Verwertung psychopathologischer Begriffe für die Deutung gewisser historischer Massenerscheinungen s. bei W. Hellpach, Grundlinien zu einer Psychologie der Hysterie, 12. Kapitel sowie dessen „Nervosität und Kultur“. Ich kann hier nicht versuchen auseinanderzusetzen, daß m. E. auch diesen sehr vielseitig orientierten Schriftsteller die Beeinflussung durch gewisse Theorien Lamprechts geschädigt hat. — Wie völlig wertlos, gegenüber der älteren Literatur, Lamprechts schematische Bemerkungen über den Pietismus (im 7. Band der Deutschen Geschichte) sind, weiß wohl Jeder, der auch nur die gangbare Literatur kennt.

⁸⁰⁾ So etwa bei den Anhängern des Schortinghuis'schen „Innigen Christendom's.“

⁸¹⁾ Dies trat bei holländischen Pietisten vereinzelt, und dann unter spinozistischen Einflüssen, auf.

⁸²⁾ Labadie, Tersteegen u. A.

bloße weltliche „Ehrbarkeit“ der normalen reformierten Christen zu entwickeln vermag. Die religiöse Aristokratie der Heiligen, die ja in der Entwicklung aller reformierten Askese, je ernster sie genommen wird, um so sicherer hervortritt, ist alsdann — wie dies in Holland der Fall war — innerhalb der Kirche voluntaristisch in der Form der Konventikelbildung organisiert, während sie im englischen Puritanismus, wie später zu erörtern sein wird, teils zur förmlichen Unterscheidung von Aktiv- und Passivchristen in der Verfassung der Kirche, teils — entsprechend dem schon früher Gesagten — zur Sektenbildung drängte.

Die Entwicklung des mit den Namen Spener, Francke, Zinzendorf verknüpften, auf dem Boden des Luthertums stehenden deutschen Pietismus führt uns nun vom Boden der Prädestinationslehre ab. Aber damit keineswegs notwendig aus dem Bereich jener Gedankengänge, deren konsequente Krönung sie bildete, wie denn speziell Speners Beeinflussung durch den englisch-niederländischen Pietismus von ihm selbst bezeugt ist und z. B. in der Lektüre von Bailey in seinen ersten Konventikeln zutage trat.⁸³⁾ Für

⁸³⁾ Am deutlichsten tritt sie vielleicht hervor, wenn er — man denke: Spener I — die Kompetenz der Obrigkeit zur Kontrolle der Konventikel, außer bei Unordnungen und Mißbräuchen, bestreitet, weil es sich um ein durch die apostolische Ordnung garantiertes Grundrecht der Christen handle (Theologische Bedenken II S. 81 f.) Das ist — prinzipiell — genau der puritanische Standpunkt bezüglich des Verhältnisses und Geltungsbereichs der *ex jure divino* folgenden und daher unveräußerlichen Rechte des Einzelnen. Ritschl ist denn auch weder diese (Pietismus II S. 157) noch die weiterhin im Text erwähnte Ketzerei (das. S. 115) entgangen. So unhistorisch namentlich die positivistische (um nicht zu sagen: philiströse) Kritik ist, die er an dem „Grundrechts“-Gedanken übt, dem wir schließlich doch nicht viel weniger als Alles verdanken, was heute auch den „Reaktionärsten“ als Minimum seiner individuellen Freiheitssphäre vorschwebt, — so ist ihm natürlich darin ganz beizustimmen, daß in beiden Fällen eine organische Einfügung in Spener's lutherischen Standpunkt fehlt. —

Die Konventikel (*collegia pietatis*) selbst, die Spener's berühmte „*Pia desideria*“ theoretisch begründeten und die er praktisch ins Leben rief, entsprachen im Wesen durchaus den englischen „*prophesyings*“, wie sie sich zuerst in Joh. v. Lasco's Londoner Bibelstunden (1547) finden und seitdem zum stehenden Inventar der als Auflehnung gegen die kirchliche Autorität verfolgten Formen puritanischer Frömmigkeit gehörten. Die Ablehnung der Genfer Kirchenzucht endlich wird bei ihm bekanntlich damit begründet, daß ihr berufener Träger, der „dritte Stand“ (*status oeconomicus*: die christlichen Laien), in der lutherischen Kirche nicht in die Kirchenorganisation eingefügt sei. Schwächlich lutherisch ist andererseits — bei

unsere speziellen Gesichtspunkte jedenfalls bedeutet der Pietismus lediglich das Eindringen methodisch gepflegter und kontrollierter d. h. also asketischer Lebensführung auch in die Gebiete der nicht calvinistischen Religiosität.⁸⁴⁾ Das Luthertum mußte aber diese rationale Askese als Fremdkörper empfinden und die mangelnde Konsequenz der deutschen pietistischen Doktrin ist Folge der daraus erwachsenden Schwierigkeiten. Für die dogmatische Fundamentierung der systematischen religiösen Lebensführung sind bei Spener lutherische Gedankengänge kombiniert mit dem spezifisch reformierten Merkmal der guten Werke als solcher, die mit der „Absicht auf die Ehre Gottes“ unternommen sind^{84a)} und mit dem ebenfalls reformiert anklingenden Glauben an die Möglichkeit für die Wiedergeborenen, zu einem relativen Maße christlicher Vollkommenheit zu gelangen.⁸⁵⁾ Nur fehlt eben die Konsequenz der Theorie: der systematische Charakter der christlichen Lebensführung, der auch für seinen Pietismus wesentlich ist, wird bei dem stark durch die Mystiker beeinflussten⁸⁶⁾ Spener in ziemlich unbestimmter, aber wesentlich lutherischer Weise mehr zu beschreiben, als zu begründen versucht, die certitudo salutis nicht aus der Heiligung abgeleitet, ebenso für diese selbst statt des Bewährungsgedankens die früher erwähnte lockere lutherische Verknüpfung mit dem Glauben gewählt.⁸⁷⁾ Aber immer wieder erzwingen sich, so

Erörterung der Exkommunikation — die Anerkennung der landesherrlich deputierten weltlichen Mitglieder des Konsistoriums als Repräsentanten des „dritten Standes“.

⁸⁴⁾ Schon der in den Gebieten des Luthertums zuerst aufgekommene Name „Pietismus“ besagt ja, daß nach der Auffassung der Zeitgenossen es das Charakteristische war, daß aus der „Pietät“ hier ein methodischer Betrieb gemacht wird.

^{84a)} Zugegeben ist freilich, daß diese Motivierung zwar vorzugsweise, aber nicht nur dem Calvinismus eignet. Gerade in den ältesten lutherischen Kirchenordnungen findet sie sich auch besonders oft.

⁸⁵⁾ Im Sinn von Hebr. 5, 13. 14. Vergl. Spener, Theol. Bedenken I 306.

⁸⁶⁾ Neben Bailey und Baxter (s. Consilia theologica III, 6, 1, dist. 1, 47, das. dist. 3, 6) schätzt Spener speziell Thomas a Kempis und vor allem Tauler (von dem er nicht alles versteht: Consilia theologica III, 6, 1 dist. 1, 1). Eingehend über den letzteren speziell Cons. theol. I, 1, 1 Nr. 7. Luther ist für ihn aus Tauler hervorgegangen.

⁸⁷⁾ S. bei Ritschl a. a. O. II, S. 113. Den „Bußkampf“ der spätern Pietisten (und Luthers) lehnt er als allein maßgebendes Kennzeichen wahrer Bekehrung ab (Theol. Bedenken III S. 476). Über die Heiligung als Frucht der Dankbarkeit aus dem Versöhnungsglauben — spezifisch lutherische (s. dies Archiv XX S. 42 Anm. 1).

weit das rational-asketische Element im Pietismus über die Gefühlssseite die Oberhand behielt, die für unsere Gesichtspunkte entscheidenden Vorstellungen ihr Recht, daß nämlich 1. methodische Entwicklung der eigenen Heiligkeit zu immer höherer, am Gesetz zu kontrollierender Befestigung und Vollkommenheit Zeichen des Gnadenstandes sei⁸⁸⁾ und daß 2. Gottes Vorsehung es ist, welche in den so Vervollkommneten wirkt, indem er bei geduldigen Harren und methodischer Überlegung ihnen seine Winke gibt.⁸⁹⁾ Die Berufsarbeit ist auch für A. H. Francke das aske-

Formulierung — s. die bei Ritschl a. a. O. S. 115 Anm. 2 angeführten Stellen. — Über die *certitudo salutis* einerseits Theol. Bedenken I 324: der wahre Glaube werde nicht sowohl gefühlsmäßig empfunden, als an seinen Früchten (Liebe und Gehorsam gegen Gott) erkannt — andererseits Theol. Bedenken I S. 335 f.: „Was aber die Sorge betrifft, worüber Sie ihres Heils- und Gnadenstandes versichert sein sollen, wird sicherer“ — als aus den „englischen Scribenten“ — „aus unsern“ — den lutherischen — „Büchern geschöpft“. Über das Wesen der Heiligung stimmt er aber den Engländern bei.

⁸⁸⁾ Die religiösen Tagebücher, welche A. H. Francke empfiehlt, sind auch hier das äußere Zeichen dafür. — Die methodische Übung und Gewohnheit der Heiligung soll das Wachstum derselben und die Scheidung der Guten von den Bösen erzeugen — dies etwa ist das Grundthema von Francke's Buch „Von des Christen Vollkommenheit“.

⁸⁹⁾ In charakteristischer Weise trat die Abweichung dieses rationalen pietistischen Vorsehungsglaubens von dessen orthodoxer Deutung bei dem berühmten Streit zwischen den Hallenser Pietisten und dem Vertreter der lutherischen Orthodoxie Löscher hervor. Löscher geht in seinem „Timotheus Verinus“ so weit, alles was durch menschliches Tun erreicht wird, den Fügungen der Vorsehung entgegenzusetzen. Francke's immer fest gehaltener Standpunkt war dagegen, jenes Aufblitzen der Klarheit über das, was zu geschehen hat, welches das Ergebnis ruhigen Wartens auf den Entschluß ist, als „Gottes Wink“ anzusehen: — ganz analog der quäkerischen Psychologie und entsprechend der allgemein asketischen Vorstellung, daß rationale Methodik der Weg ist, Gott näher zu kommen. — Zinzendorf freilich, der in einem der entscheidensten Entschlüsse das Schicksal seiner Gemeindebildung dem Los anheimstellte, steht der Francke'schen Form des Vorsehungsglaubens fern. — Spener, Theol. Bedenken I S. 314 hatte sich für die Charakteristik der christlichen „Gelassenheit“, in welcher man sich den göttlichen Wirkungen überlassen, sie nicht durch hastiges eigenmächtiges Handeln kreuzen sollte — im wesentlich auch der Standpunkt Francke's — auf Tauler bezogen. Die gegenüber dem Puritanismus doch wesentlich abgeschwächte, den (diesseitigen) Frieden suchende, Aktivität der pietistischen Frömmigkeit tritt überall deutlich hervor. „First righteousness, than peace“ formulierte im Gegensatz dazu noch 1904 ein leitender Baptist (G. White in einer noch weiterhin zu zitierenden Adresse) das ethische Programm seiner Denomination (Baptist Handbook 1904 p. 107.)

tische Mittel par excellence⁹⁰⁾; daß Gott selbst es sei, der durch den Erfolg der Arbeit die Seinen segnet, steht ihm ebenso fest, wie wir dies bei den Puritanern sehen werden. Und als Surrogat des „doppelten Dekrets“ schuf sich der Pietismus Vorstellungen, welche in wesentlich gleicher, nur matterer Weise wie jene Lehre eine auf Gottes besonderer Gnade beruhende Aristokratie der Wiedergeborenen⁹¹⁾ mit all den oben für den Calvinismus geschilderten psychologischen Konsequenzen etablierten. Dazu gehört z. B. der von den Gegnern des Pietismus diesem (freilich zu Unrecht) generell imputierte sog. „Terminismus“⁹²⁾ d. h. die Annahme, daß zwar die Gnade universell angeboten werde, aber für jeden entweder nur einmal in einem ganz bestimmten Moment im Leben oder doch irgendwann ein letztes Mal.⁹³⁾ Wer diesen Moment verpaßt hat, dem hilft also der Gnaduniversalismus nicht mehr, er ist in der Lage des von Gott Übergangenen in der calvinistischen Lehre. Im Effekt kommt dieser Theorie auch die z. B. von Francke aus persönlichen Erlebnissen abstrahierte und im Pietismus sehr weit verbreitete — man kann wohl sagen: vorherrschende — Annahme, daß die Gnade nur unter spezifischen einmaligen und einzigartigen Erscheinungen, nämlich nach vorherigem „Bußkampf“ zum „Durchbruch“ gelangen könne, ziemlich nahe.⁹⁴⁾ Da zu jenem Erlebnis nach der eigenen Einsicht der Pietisten nicht jeder disponiert ist, bleibt derjenige, welcher es trotz der nach pietistischen Anweisung auf seine Herbeiführung zu verwendenden asketischen

⁹⁰⁾ Lect. paraenet. IV S. 271.

⁹¹⁾ Gegen diese immer wiederkehrende Vorstellung richtet sich vornehmlich Ritschl's Kritik. — S. Francke's in der drittletzten Anmerkung zitierte Schrift, welche die Lehre enthält.

⁹²⁾ Er findet sich auch bei englischen nicht prädestinarianischen Pietisten, z. B. Goodwin. Vgl. über ihn und andere Heppé, Gesch. des Pietismus in der reformierten Kirche, Leiden 1879, ein Buch, welches, auch nach dem Ritschl'schen standard work, für England, und hie und da auch für die Niederlande, noch nicht entbehrlich geworden ist.

⁹³⁾ Man suchte dadurch die laxé Konsequenz der lutherischen Lehre von der Wiedererlangbarkeit der Gnade (speziell die übliche „Bekehrung“ in extremis) zu bekämpfen. —

⁹⁴⁾ Gegen die damit verbundene Notwendigkeit, Tag und Stunde der „Bekehrung“ zu wissen, als unbedingtes Merkmal ihrer Echtheit Spener Theol. Bed. II, 6, 1 p. 197. Ihm war eben der „Bußkampf“ ebenso unbekannt, wie Melancthon Luther's terrores conscientiae.

Methode nicht an sich erfährt, in den Augen der Wiedergeborenen eine Art passiver Christ. Andererseits wird durch die Schaffung einer Methode für die Herbeiführung des „Bußkampfes“ im Effekt auch die Erlangung der göttlichen Gnade Objekt rationaler menschlicher Veranstaltung. Auch die nicht von allen — z. B. von Francke nicht — aber doch von vielen Pietisten, namentlich aber, wie die immer wiederkehrenden Anfragen bei Spener zeigen, gerade von pietistischen Seelsorgern gehegten Bedenken gegen die Privatbeichte, welche dazu beitrugen, auch im Luthertum ihr die Wurzeln abzugraben, gingen aus diesem Gnadenaristokratismus hervor: die sichtbare Wirkung der durch Buße erlangten Gnade im heiligen Wandel mußte ja über die Zulässigkeit der Absolution entscheiden, und es war also unmöglich, sich für deren Erteilung mit der bloßen „attritio“ zu begnügen.⁹⁵⁾ —

Zinzendorfs religiöse Selbstbeurteilung mündet, wenn schon schwankend gegenüber den Angriffen der Orthodoxie, immer wieder in die „Rüstzeug“-Vorstellung ein, aber im übrigen freilich scheint der gedankliche Standpunkt dieses merkwürdigen „religiösen Dilettanten“, wie Ritschl ihn nennt, in den für uns wichtigen Punkten kaum eindeutig erfäßbar.⁹⁶⁾ Er selbst hat sich wiederholt als Vertreter des „paulinisch-lutherischen Tropus“ gegen den „pietistisch-jakobischen“, der am Gesetz hafte, bezeichnet. Die Brüdergemeinde selbst aber und ihre Praxis, die er trotz seines stets betonten Luthertums⁹⁷⁾ zuließ und förderte, steht schon in ihrem notariellen Protokoll vom 12. August 1729 auf einem Stand-

⁹⁵⁾ Daneben spielte natürlich auch die aller Askese eigentümliche antiautoritative Deutung des „allgemeinen Priestertums“ mit, worüber später. — Gelegentlich wurde dem Pfarrer Aufschiebung der Absolution bis zur „Bewährung“ der echten Reue empfohlen, was Ritschl mit Recht als im Prinzip calvinistisch bezeichnet.

⁹⁶⁾ Die für uns wesentlichen Punkte finden sich am bequemsten bei Plitt, Zinzendorfs Theologie (3 Bände, Gotha 1869 f.) Bd. I S. 325, 345, 381, 412, 429, 433 f., 444, 448, Bd. II S. 372, 381, 385, 409 f., Bd. III S. 131, 167, 176. — Vgl. auch Bernh. Becker, Zinzendorf und sein Christentum (Leipzig 1900) 3. Buch, Kap. III. —

⁹⁷⁾ Freilich hielt er die Augsburger Konfession nur dann für eine geeignete Urkunde lutherisch-christlichen Glaubenslebens, wenn man, — wie er in seiner ekelhaften Terminologie es ausdrückt, — eine „Wundbrühe“ darüber ausgegossen habe. Ihn zu lesen ist eine Pönitenz, weil seine Sprache in der weichlichen Zerflossenheit der Gedanken noch übler wirkt, als das „Christoterpentinöl“, welches F. Th. Vischer bei seiner Polemik mit der Münchener „Christoterpe“ so fürchterlich war.

punkt, welcher dem der calvinistischen Heiligenaristokratie in vieler Hinsicht durchaus entspricht.⁹⁸⁾ Die viel erörterte Übertragung des Ältestenamts auf Christus am 12. November 1741 brachte etwas Ähnliches auch äußerlich zum Ausdruck. Von den drei „Tropen“ der Brüdergemeinde war überdies der calvinistische und der mährische von Anfang an im wesentlichen an der reformierten Berufsethik orientiert. Auch Zinzendorf sprach ganz nach puritanischer Art John Wesley gegenüber die Ansicht aus, daß, wenn auch nicht immer der Gerechtfertigste selbst, so doch andere an der Art seines Wandels seine Rechtfertigung erkennen könnten.⁹⁹⁾ Aber andererseits tritt in der spezifisch Herrnhuterischen Frömmigkeit das Gefühlsmoment sehr stark in den Vordergrund und suchte speziell Zinzendorf persönlich die Tendenz zur asketischen Heiligung in puritanischem Sinn in seiner Gemeinde immer wieder geradezu zu durchkreuzen¹⁰⁰⁾ und die Werkheiligkeit lutherisch umzubiegen.¹⁰¹⁾ Auch entwickelte sie sich, unter dem Einfluß der Verwerfung der Konventikel und der Beibehaltung der Beichtpraxis, eine wesentlich lutherisch gedachte Gebundenheit an die sakramentale Heilungsvermittlung. Dann wirkte auch der spezifisch Zinzendorfsche Grundsatz, daß die Kindlichkeit des religiösen Empfindens Merkmal

⁹⁸⁾ „Wir erkennen in keiner Religion einige für Brüder, die nicht durch die Besprengung des Blutes Christi gewaschen und durchaus verändert in der Heiligung des Geistes fortfahren. Wir erkennen keine offenbare (= sichtbare) Gemeinde Christ, als wo das Wort Gottes rein und lauter gelehrt wird und sie auch heilig als die Kinder Gottes danach leben.“ — Der letzte Satz ist zwar Luthers kleinen Katechismus entnommen; aber — wie schon Ritschl hervorhebt — dient er dort der Antwort auf die Frage, wie der Name Gottes geheiligt werde, hier dagegen der Abgrenzung der Kirche der Heiligen.

⁹⁹⁾ S. Plitt I p. 346. — Noch entschiedener die bei Plitt I p. 381 zitierte Antwort auf die Frage: „ob die guten Werke nötig zur Seligkeit?“ — „Unnötig und schädlich zur Erlangung der Seligkeit, nach erlangter Seligkeit aber so nötig, daß wer sie nicht tut, auch nicht selig ist.“

¹⁰⁰⁾ Z. B. durch jene Karikaturen der „christlichen Freiheit“, welche Ritschl a. a. O. III S. 381 geißelt.

¹⁰¹⁾ Vor allem durch verschärfte Betonung des Strafsatisfaktionsgedankens in der Heilslehre, den er, nach der Ablehnung seiner missionierenden Annäherungsversuche durch die amerikanischen Sekten, auch zur Grundlage der Heiligungsmethode machte. Die Erhaltung der Kindlichkeit und der Tugenden des demütigen Sich-Bescheidens wird von ihm seitdem als Ziel der Herrnhutischen Askese in den Vordergrund gestellt, in scharfen Gegensatz gegen die durchaus der puritanischen Askese analogen Tendenzen in der Gemeinde.

seiner Echtheit sei, ebenso z. B. der Gebrauch des Loses als Mittel der Offenbarung von Gottes Willen, doch dem Rationalismus der Lebensführung so stark entgegen, daß im ganzen, soweit der Einfluß des Grafen reichte,^{101a)} die antirationalen, gefühlsmäßigen Elemente in der Frömmigkeit der Herrnhuter doch weit mehr als sonst im Pietismus überwiegen.¹⁰²⁾ Die Verknüpfung von Sittlichkeit und Sündenvergebung in Spangenberg's „Idea fidei fratrum“ ist ebenso locker¹⁰³⁾ wie im Luthertum überhaupt. Zinzendorfs Ablehnung des methodistischen Vollkommenheitsstrebens entspricht — hier wie überall — seinem im Grunde eudämonistischen Ideal, die Menschen schon in der Gegenwart die Seligkeit¹⁰⁴⁾ (er sagt: „Glückseligkeit“) gefühlsmäßig empfinden zu lassen, statt sie anzuleiten, ihrer durch rationales Arbeiten an sich für das Jenseits sicher zu werden.¹⁰⁵⁾ Andererseits ist der Gedanke, daß der entscheidende

^{101a)} Der aber eben seine Grenzen hatte. Es ist schon aus diesem Grunde verfehlt, Z.'s Religiosität in eine „sozialpsychische“ Entwicklungsstufe einschachteln zu wollen, wie es bei Lamprecht geschieht. Überdies aber ist seine ganze Religiosität durch nichts stärker beeinflusst, als durch den Umstand, daß er ein Graf mit im Grunde feudalen Instinkten war. Gerade die Gefühlsseite derselben würde ferner „sozialpsychisch“ in die Zeit der sentimentalischen Decadence des Rittertums ganz ebenso gut wie in die der „Empfindsamkeit“ passen. Sie ist in ihrem Gegensatz gegen den westeuropäischen Rationalismus, wenn überhaupt „sozialpsychisch“, dann am ehesten durch die Rückständigkeit und patriarchale Gebundenheit des deutschen Ostens verständlich zu machen, wie wir später sehen werden.

¹⁰²⁾ Zinzendorfs Kontroversen mit Dippel ergeben dies ebenso, wie — nach seinem Tode — die Äußerungen der Synode von 1764 den Heilsanstalts-Charakter der Herrnhutergemeinde deutlich zum Ausdruck bringen. S. Ritschls Kritik daran a. a. O. III S. 443f.

¹⁰³⁾ Vgl. z. B. § 151, 153, 160. Daß das Ausbleiben der Heiligung trotz wahrer Reue und Sündenvergebung möglich ist, geht speziell aus den Bemerkungen S. 311 hervor und entspricht der lutherischen Heilslehre ebenso, wie es der calvinistischen (und methodistischen) widerspricht.

¹⁰⁴⁾ Vgl. Zinzendorfs bei Plitt II S. 345 zitierte Äußerungen. Ebenso Spangenberg, *Idea fidei* p. 325.

¹⁰⁵⁾ Vgl. z. B. die bei Plitt III S. 131 zitierte Äußerung Z.'s zu Matth. 20, 28 „Wenn ich einen Menschen sehe, dem Gott eine feine Gabe gegeben hat, so freue ich mich und bediene mich der Gabe mit Vergnügen. Wenn ich aber merke, er ist mit dem Seinen nicht zufrieden, sondern will es noch feiner herausbringen, so halte ich das für den Anfang des Ruins einer solchen Person.“ — Z. leugnete eben — insbesondere bei seinem Gespräch mit John Wesley 1743 — den Fortschritt in der Heiligung, weil er diese mit der Rechtfertigung identifizierte und allein in dem gefühlsmäßig gewonnenen Verhältnis zu Christus fand. Plitt I S. 413.

Wert der Brüdergemeinde im Gegensatz zu anderen Kirchen in der Aktivität des christlichen Lebens, in Mission und — was damit in Verbindung gebracht wurde — Berufsarbeit¹⁰⁶⁾ liege, auch hier lebendig geblieben. Zudem war doch die praktische Rationalisierung des Lebens unter dem Gesichtspunkt der Nützlichkeit ein ganz wesentlicher Bestandteil auch von Zinzendorfs Lebensanschauung.¹⁰⁷⁾ Sie folgte für ihn — wie für andere Vertreter des Pietismus — einerseits aus der entschiedenen Abneigung gegen die dem Glauben gefährlichen philosophischen Spekulationen und der dementsprechenden Vorliebe für das empirische Einzelwissen,¹⁰⁸⁾ andererseits aus

¹⁰⁶⁾ Die aber eben wegen dieser Ableitung nicht konsequent ethisch begründet wurde. Z. lehnt Luthers Idee vom „Gottesdienst“ im Beruf als dem maßgebenden Gesichtspunkte für die Berufstreue ab. Dieselbe sei vielmehr Entgelt für des „Heilands Handwerkstreue“. (Plitt II S. 411.)

¹⁰⁷⁾ Bekannt ist sein Ausspruch: „Ein vernünftiger Mensch soll nicht ungläubig und ein gläubiger Mensch nicht unvernünftig sein“ in seinem „Sokrates, d. i. Aufrichtige Anzeige verschiedener nicht sowohl unbekannter als vielmehr in Abfall geratener Hauptwahrheiten“ (1725), ferner seine Vorliebe für Schriftsteller wie Bayle.

¹⁰⁸⁾ Die ausgeprägte Vorliebe der protestantischen Askese für den durch mathematische Fundamentierung rationalisierten Empirismus ist bekannt und hier noch nicht näher zu erörtern. Vgl. über die Wendung der Wissenschaften zur mathematisch-rationalisierten „exakten“ Forschung, die philosophischen Motive dazu, und deren Gegensatz gegen die Gesichtspunkte Bacons: Windelband, *Gesch. d. Philos.* S. 305—307, speziell die Bemerkungen S. 305 unten, welche den Gedanken, die moderne Naturwissenschaft sei als Produkt materiell-technologischer Interessen zu begreifen, treffend ablehnt. Höchst wichtige Beziehungen sind natürlich vorhanden aber weit komplizierter. S. ferner Windelband, *Neuere Philos.* I S. 40f. — Der für die Stellungnahme der protestantischen Askese entscheidende Gesichtspunkt, wie er wohl am deutlichsten in Speners *Theol. Bedenken* I. S. 232 III S. 260 hervortritt, war ja, daß wie man den Christen an den Früchten seines Glaubens erkennt, so auch die Erkenntnis Gottes und seiner Absichten nur aus der Erkenntnis seiner Werke heraus gefördert werden könne. Die bevorzugte Disziplin alles puritanischen, täuferischen und pietistischen Christentums ist demgemäß die Physik und demnächst andere mit gleichartiger Methode arbeitende mathematisch-naturwissenschaftliche Disziplinen. Man glaubte eben, aus der empirischen Erfassung der göttlichen Gesetze in der Natur zur Kenntnis des „Sinnes“ der Welt emporsteigen zu können, der auf dem Wege begrifflicher Spekulationen bei dem fragmentarischen Charakter der göttlichen Offenbarung — ein calvinistischer Gedanke — doch nie zu erfassen sein werde. Der Empirismus des 17. Jahrhunderts war der Askese das Mittel, „Gott in der Natur“ zu suchen. Er schien zu Gott hin, die philosophische Spekulation von Gott ab zu führen. Speziell die Aristotelische Philosophie ist nach Spener der Grundschaden für das Christentum gewesen. Jede andere sei besser, insbesondere die

dem weltklugen Sinn des berufsmäßigen Missionars. Die Brüdergemeinde war als Missionsmittelpunkt zugleich Geschäftsunternehmen und leitete so ihre Glieder in die Bahnen der innerweltlichen Askese, welche auch im Leben überall zuerst nach „Aufgaben“ fragt und es im Hinblick auf diese nüchtern und planmäßig gestaltet. Nur steht als Hemmnis wieder die aus dem Vorbild des Missionslebens der Apostel hergeleitete Glorifizierung des Charisma der apostolischen Besitzlosigkeit bei den von Gott durch „Gnadenwahl“ erwählten „Jüngern“¹⁰⁹⁾ da, welches eben doch im Effekt eine teilweise Repristinatioⁿ der „consilia evangelica“ bedeutete. Die Schaffung einer rationalen Berufsethik nach Art der calvinistischen wurde dadurch immerhin hintangehalten, wenschon — wie das Beispiel der Umwandlung der Täuferbewegung zeigt — nicht ausgeschlossen.

Alles in allem werden wir, wenn wir den deutschen Pietismus unter den für uns hier in Betracht kommenden Gesichtspunkten betrachten, in der religiösen Verankerung seiner Askese ein Schwanken und eine Unsicherheit zu konstatieren haben, welche gegen die eherne Konsequenz des Calvinismus erheblich abfällt und teils durch lutherische Einflüsse, teils durch den Gefühlscharakter seiner Religiosität bedingt ist. Denn es ist zwar eine große Ein-

„platonische“: Cons. Theol. III, 6, 1, Dist. 2, Nr. 13. Vgl. ferner folgende charakteristische Stelle: Unde pro Cartesio quid dicam non habeo (er hat ihn nicht gelesen), semper tamen optavi et opto, ut Deus viros excitet, qui veram philosophiam vel tandem oculis sisterent, in qua nullius hominis attenderetur auctoritas, sed sana tantum magistri nescia ratio, Spener Cons. Theol. II, 5, Nr. 2. — Welche Bedeutung jene Auffassungen des asketischen Protestantismus für die Entwicklung der Erziehung, speziell des Realunterrichts, gehabt haben, ist bekannt. Kombiniert mit der Stellung zur „fides implicita“ ergaben sie sein pädagogisches Programm.

¹⁰⁹⁾ „Es ist das eine Art Menschen, die ihre Glückseligkeit ohngefähr in vier Stücke setzen: 1. gering, verachtet, geschmäht . . . zu werden . . . 2. alle Sinne, die sie nicht brauchen zum Dienst ihres Herrn, . . . zu vernachlässigen . . . 3. entweder nichts zu haben oder, was sie bekommen, wieder wegzugeben . . . 4. tagelöhnermäßig zu arbeiten, nicht um Verdienstes, sondern um des Berufes und um der Sache des Herrn willen und ihres Nächsten . . .“ (Berl. Reden II, S. 180, Plitt I S. 445.) Nicht alle können und dürfen „Jünger“ werden, sondern nur die welche der Herr beruft, — aber nach Zinzendorfs eigenem Eingeständnis (Plitt I S. 449) bleiben dann doch Schwierigkeiten, da die Bergpredigt sich formell an alle wendet. Die Verwandtschaft dieses „freien Akosmismus der Liebe“ mit den alten täuferischen Idealen fällt in die Augen.

seitigkeit, dieses gefühlsmäßige Element als das den Pietismus im Gegensatz zum Luthertum Spezifische hinzustellen.^{109a)} Aber im Vergleich mit dem Calvinismus mußte allerdings die Intensität der Rationalisierung des Lebens notwendig geringer sein, weil der innere Antrieb des Gedankens an den stets von neuem zu bewährenden Gnadenstand, der die ewige Zukunft verbürgt, gefühlsmäßig auf die Gegenwart abgelenkt und an Stelle der Selbstgewißheit, welche der Prädestinierte in rastloser und erfolgreicher Berufsarbeit stets neu zu erwerben trachtet, jene Demut und Gebrochenheit¹¹⁰⁾ des Wesens gesetzt wurde, welche teils die Folge der rein auf innere Erlebnisse gerichteten Gefühlserregung, teils des vom Pietismus zwar vielfach mit schweren Bedenken betrachteten, aber doch meist geduldeten lutherischen Beichtinstituts war.¹¹¹⁾ Denn in alledem manifestiert sich eben jene spezifisch lutherische Art, das Heil zu suchen, für welche die „Vergebung der Sünden“, nicht die praktische „Heiligung“, das Entscheidende ist. An Stelle des planmäßigen rationalen Strebens darnach: das sichere Wissen von der künftigen (jenseitigen) Seligkeit zu erlangen und festzuhalten, steht hier das Bedürfnis, die Versöhnung und Gemeinschaft mit Gott jetzt (diesseitig) zu fühlen. Wie aber im äußeren, „materiellen“ Leben die Neigung zum Gegenwartsgenuß streitet gegen die rationale Gestaltung der „Wirtschaft“, die ja eben an der Fürsorge für die Zukunft verankert ist, — so verhält es sich, in gewissem Sinne, auch auf dem Gebiet des religiösen Lebens. Ganz offenbar enthielt also die Ausrichtung des religiösen Bedürfnisses auf eine gegenwärtige innerliche Gefühlsaffektion ein minus an Antrieb zur Rationalisierung des innerweltlichen Handelns gegenüber

^{109a)} Denn die gefühlsmäßige Verinnerlichung der Frömmigkeit ist dem Luthertum auch der Epigonenzeit keineswegs einfach fremd. Das Asketische, die in den Augen der Lutheraner nach „Werkheiligkeit“ schmeckende Lebensreglementierung ist hier vielmehr der konstitutive Unterschied.

¹¹⁰⁾ Eine „herzliche Angst“ sei ein besseres Zeichen der Gnade als die „Sicherheit“, meint Spener Theol. Bedenken I, 324. Auch bei puritanischen Schriftstellern finden wir natürlich nachdrückliche Warnungen vor „falscher Sicherheit“, aber wenigstens die Prädestinationslehre wirkte, soweit ihr Einfluß die Seelsorge bestimmte, stets in der entgegengesetzten Richtung.

¹¹¹⁾ Denn der psychologische Effekt des Bestehens der Beichte war überall Entlastung der Eigenverantwortung des Subjekts für seinen Wandel: — deshalb wird sie ja gesucht, — und damit der rigorosen Konsequenz der asketischen Anforderungen.

dem nur auf das Jenseits ausgerichteten Bewährungsbedürfnis der reformierten „Heiligen“, während sie freilich gegenüber der traditionalistisch an Wort und Sakrament haftenden Gläubigkeit des orthodoxen Lutheraners immerhin ein plus an methodischer religiöser Durchdringung der Lebensführung zu entwickeln geeignet war. Im Ganzen bewegte sich der Pietismus von Francke und Spener zu Zinzendorf hin in zunehmender Betonung des Gefühlscharakters. Es ist aber nicht irgend eine ihm immanente „Entwicklungstendenz“, welche sich darin äußert, sondern jene Unterschiede folgen aus Gegensätzlichkeiten des religiösen und sozialen Milieus, dem ihre führenden Vertreter entstammten. Davon in anderen Zusammenhang. Erst später wird auch davon zu reden sein, wie die Eigenart des deutschen Pietismus in seiner sozialen und geographischen Verbreitung zum Ausdruck kommt.¹¹²⁾ Hier haben wir uns noch einmal daran zu erinnern, daß natürlich die Abschattierung dieses Gefühlspietismus gegenüber der religiösen Lebensführung der puritanischen Heiligen sich in ganz allmählichen Übergängen vollzieht. Wenn eine praktische Konsequenz des Unterschiedes wenigstens provisorisch schon hier charakterisiert werden soll, so kann man die Tugenden, welche der Pietismus züchtete, mehr als solche bezeichnen, wie sie einerseits der „berufstreue“ Angestellte, Arbeiter und Hausindustrielle und andererseits vorwiegend patriarchal gestimmte Arbeitgeber in Gott wohlgefälliger Herablassung (nach Zinzendorfs Art) entfalten konnten. Der Calvinismus erscheint im Vergleich damit dem harten rechtlichen und aktiven Sinn bürgerlich-kapitalistischer Unternehmer wahlverwandter.¹¹³⁾ Der reine Gefühlspietismus endlich ist — wie schon Ritschl^{113a)} hervorgehoben

¹¹²⁾ Wie stark dabei — auch für die Art der pietistischen Frömmigkeit — rein politische Momente mitspielen, hat schon Ritschl in seiner Darstellung des Württembergischen Pietismus (Bd. III des oft zit. Werkes) angedeutet.

¹¹³⁾ Selbstverständlich ist auch der Calvinismus, jedenfalls der genuine, „patriarchalisch“. Und der Zusammenhang des Erfolges z. B. von Baxters Thätigkeit mit dem hausindustriellen Charakter des Gewerbes in Kidderminster tritt in seiner Autobiographie deutlich hervor. S. die in den Werks of the Pur. Divines p. XXXVIII zit. Stelle: „The town liveth upon the weaving of Kidderminster stuffs, and as they stand in their loom, they can set a book before them, or edify each other . . .“ Indessen ist dabei der Patriarchalismus auf dem Boden der reformierten und erst recht der täuferischen Ethik anders geartet als auf dem Boden des Pietismus. Dies Problem wird uns erst im anderen Zusammenhang beschäftigen.

^{113a)} Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung, 3. Aufl. I S. 598. —

hat — eine religiöse Spielerei für „leisure classes“. So wenig erschöpfend diese Charakterisierung ist — wie sich noch zeigen wird — so entsprechen ihr doch noch heute gewisse Unterschiede auch in der ökonomischen Eigenart der Völker, die unter dem Einfluß der einen oder anderen der beiden asketischen Richtungen gestanden haben. —

Die Verbindung gefühlsmäßiger und dabei doch asketischer Religiosität mit zunehmender Indifferenz oder Ablehnung der dogmatischen Fundamente der calvinistischen Askese charakterisiert nun auch das englisch-amerikanische Seitenstück des kontinentalen Pietismus: den Methodismus.¹¹⁴⁾ Schon sein Name zeigt, was den Zeitgenossen als Eigenart seiner Anhänger auffiel: die „methodische“ Systematik der Lebensführung zum Zweck der Erreichung der certitudo salutis: denn um diese handelt es sich von Anfang an auch hier und sie blieb Mittelpunkt des religiösen Strebens. Die trotz aller Unterschiede unbezweifelbare Verwandtschaft mit gewissen Richtungen des deutschen Pietismus^{114a)} zeigt sich nun vor allem darin, daß diese Methodik speziell auch auf die Herbeiführung des gefühlsmäßigen Aktes der „Bekehrung“ übertragen wurde. Und zwar nahm hier die — bei John Wesley durch

Wenn Friedrich Wilhelm I. den Pietismus überhaupt als eine für Rentiens geeignete Angelegenheit bezeichnete, so ist das freilich mehr für diesen König als für den Pietismus der Spener und Francke bezeichnend, und der König wußte wohl, warum er ihm durch sein Toleranzedikt seine Staaten öffnete.

¹¹⁴⁾ Zur orientierenden Einführung in die Kenntnis des Methodismus ist der vorzügliche Artikel „Methodismus“ von Loofs in der Real-Encykl. f. Prot. Theol. u. K. 3. Aufl. ganz besonders geeignet. Auch die Arbeiten von Jacoby (speziell das „Handbuch des Methodismus“), Kolde, Jüngst sind dazu brauchbar. Über Wesley: Tyerman, life and times of John W. London 1870 f. Das Buch von Watson (Life of W., auch in Übersetzung) ist populär. — Eine der besten Bibliotheken zur Geschichte des Methodismus hat die Northwestern University in Evanston bei Chicago.

^{114a)} Sie ist — wenn man von den persönlichen Beeinflussungen der Wesleys absieht — historisch durch das Absterben des Prädestinationsdogmas einerseits und durch das wuchtige Wiedererwachen des „sola fide“ bei den Gründern des Methodismus andererseits bedingt, vor allem aber durch den Missionscharakter des Methodismus motiviert, der eine (umbildende) Repristinatio gewisser mittelalterlicher Methoden der „Erweckungs“-Predigt herbeiführte und diese mit pietistischen Formen kombinierte. In eine allgemeine Entwicklungslinie zum „Subjektivismus“ gehört die Erscheinung, — die in dieser Hinsicht nicht nur hinter dem Pietismus, sondern auch hinter der bernhardinischen Frömmigkeit des Mittelalters zurückstand, — sicherlich nicht hinein.

Herrenhuterisch-lutherische Einflüsse erweckte — Gefühlsmäßigkeit, da der Methodismus von Anfang an auf Mission unter den Massen abgestellt war, einen stark emotionalen Charakter an, speziell auf amerikanischem Boden. Ein unter Umständen bis zu den fürchterlichsten Ekstasen gesteigerter Bußkampf, in Amerika mit Vorliebe auf der „Angstbank“ vollzogen, führte zum Glauben an Gottes unverdiente Gnade und zugleich damit unmittelbar zum Bewußtsein der Rechtfertigung und Versöhnung. Diese emotionelle Religiosität ging nun, unter nicht geringen inneren Schwierigkeiten, mit der durch den Puritanismus ein für allemal rational abgestempelten Ethik eine Verbindung ein. Zunächst wurde im Gegensatz zum Calvinismus, der alles nur Gefühlsmäßige für der Täuschung verdächtig hielt, prinzipiell eine rein gefühlte, aus der Unmittelbarkeit des Geisteszeugnisses fließende, absolute Sicherheit des Begnadeten — deren Entstehung wenigstens normalerweise auf Tag und Stunde feststehen sollte — als das einzig zweifellose Fundament der *certitudo salutis* angesehen. Ein dergestalt Wiedergeborener kann nun nach der Lehre Wesleys, die eine konsequente Steigerung der Heiligungsdoktrin, aber eine entschiedene Abweichung von der orthodoxen Fassung derselben darstellt, schon in diesem Leben kraft des Wirkens der Gnade in ihm durch einen zweiten, regelmäßig gesondert eintretenden und ebenfalls oft plötzlichen inneren Vorgang, die „Heiligung“, zum Bewußtsein der Vollkommenheit im Sinne der Sündlosigkeit gelangen. So schwer dies Ziel erreicht wird — meist erst gegen Ende des Lebens —, so unbedingt ist danach — weil es die *certitudo salutis* endgültig verbürgt und frohe Sicherheit an die Stelle der „mürrischen“ Sorge der Calvinisten setzt^{114b)} — zu streben, und es muß jedenfalls der wirklich Bekehrte sich als solcher vor sich selbst und anderen dadurch ausweisen, daß zum mindesten die Sünde „keine Macht mehr über ihn hat“. Trotz der entscheidenden Bedeutung des Selbstzeugnisses des Gefühls wird dabei natürlich doch der am Gesetz orientierte heilige Wandel festgehalten. Wo Wesley gegen die Werkgerechtigkeit seiner Zeit kämpft, belebt er lediglich den altpuritanischen Gedanken wieder, daß die Werke nicht Realgrund, sondern nur Erkenntnisgrund des Gnadenstandes sind, und auch dies nur dann, wenn sie ausschließlich zu Gottes Ruhm getan werden. Der kor-

^{114b)} So hat Wesley selbst gelegentlich den Effekt des methodistischen Glaubens gekennzeichnet. Die Verwandtschaft mit der Zinzendorfschen „Glückseligkeit“ liegt zutage.

rekte Wandel allein tut es nicht — wie er an sich selbst erfahren hat —: das Gefühl des Gnadenstandes muß dazu treten. Er selbst bezeichnet gelegentlich die Werke als „Bedingung“ der Gnade und betont auch in der Deklaration vom 9. Aug. 1771^{114e)}, daß, wer keine guten Werke tut, kein wahrer Gläubiger sei. Trotz alledem ergaben sich Schwierigkeiten.¹¹⁵⁾ Für diejenigen Methodisten, welche Anhänger der Prädestinationslehre waren, bedeutete die Verlegung der *certitudo salutis* statt in das aus der asketischen Lebensführung selbst in stets neuer Bewährung folgende Gnadenbewußtsein in das unmittelbare Gnaden- und Vollkommenheitsgefühl¹¹⁶⁾, — weil ja dann an den einmaligen Bußkampf sich die Sicherheit der „perseverantia“ knüpfte — eins von zwei Dingen: entweder, bei schwachen Naturen, antinomistische Deutung der „christlichen Freiheit“, also Kollaps der methodischen Lebensführung, — oder, wo diese Konsequenz abgelehnt wurde, eine zu schwindelnder Höhe sich aufipfelnde Selbstgewißheit des Heiligen:¹¹⁷⁾ eine gefühlsmäßige Steigerung des puritanischen Typus. Diesen Folgen suchte man, angesichts der Angriffe der Gegner, einerseits durch gesteigerte Betonung der normativen Geltung der Bibel und der Unentbehrlichkeit der Bewährung entgegenzutreten,¹¹⁸⁾ andererseits aber führten sie im Erfolg zu einer Verstärkung der anticalvinistischen, die Verlierbarkeit der Gnade lehrenden Richtung Wesleys innerhalb der Bewegung. Die starken lutherischen Einflüsse, denen, unter Vermittlung der Brüdergemeinde, Wesley ausgesetzt gewesen war,¹¹⁹⁾ verstärkten diese Entwicklung und ver-

^{114e)} S. dieselbe z. B. in Watsons Leben Wesleys (deutsche Ausg.) S. 331.

¹¹⁵⁾ J. Schneckenburger, Vorlesungen über die Lehrbegriffe der kleinen protestantischen Kirchenparteien. Herausg. von Hundeshagen. Frankfurt 1863, S. 147.

¹¹⁶⁾ Whitefield, der Führer der prädestinatianischen Gruppe, welche nach seinem Tode, weil unorganisiert, zerfiel, lehnte Wesleys „Vollkommenheits“-Lehre im wesentlichen ab. In der Tat ist dieselbe ja nur ein Surrogat des „Bewährungsgedankens“ der Calvinisten.

¹¹⁷⁾ Schneckenburger a. a. O. S. 145. Etwas anders Loofs a. a. O.

¹¹⁸⁾ So die Konferenz von 1770. Schon die erste Konferenz von 1744 hatte anerkannt, daß die Bibelworte „bis auf Haaresbreite“ den Calvinismus einerseits, den Antinomismus andererseits streiften. Bei ihrer Dunkelheit solle man um doktrinellem Differenzen willen sich nicht von einander scheiden, solange die Geltung der Bibel als praktische Norm festgehalten bleibe.

¹¹⁹⁾ Von den Herrnhutern schied die Methodisten ihre Lehre von der Möglichkeit sündloser Vollkommenheit, welche speziell auch Zinzendorf ablehnte, während andererseits Wesley das Gefühlsmäßige der herrnhuterischen Religiosität als

mehrten die Unbestimmtheit der religiösen Orientierung der methodistischen Sittlichkeit.¹²⁰⁾ Im Ergebnis wurde schließlich wesentlich nur der Begriff der „regeneration“ — einer unmittelbar als Frucht des Glaubens auftretenden gefühlsmäßigen Sicherheit der Errettung — als unentbehrlichen Fundaments und der Heiligung mit ihrer Konsequenz der (wenigstens virtuellen) Freiheit von der Macht der Sünde als des aus jener folgenden Erweises des Gnadenstandes konsequent festgehalten und die Bedeutung der äußeren Gnadenmittel, insbesondere der Sakramente, entsprechend entwertet.

Der Methodismus erscheint danach für unsere Betrachtung als ein in seiner Ethik ähnlich schwankend fundamementiertes Gebilde wie der Pietismus. Aber immerhin diente das Streben nach dem „higher life,“ dem „zweiten Segen“, als eine Art Surrogat der Prädestinationslehre und, auf dem Boden Englands erwachsen, orientierte sich die Praxis seiner Ethik durchaus an derjenigen des reformierten Christentums, dessen „revival“ er ja sein wollte. Methodisch wird der emotionelle Akt der Bekehrung herbeigeführt und, nachdem er erzielt ist, findet nicht ein frommes Genießen der Gemeinschaft mit Gott nach Art des gefühlsmäßigen Pietismus Zinzendorfs statt, sondern alsbald wird das erweckte Gefühl in die Bahn rationalen Vollkommenheitsstrebens geleitet. Der emotionelle Charakter der Religiosität führte daher nicht zu einem innerlichen Gefühlschristentum nach Art des deutschen Pietismus. Daß dies mit der, (zum Teil gerade infolge des emotionellen Ablaufs der Bekehrung), geringeren Entwicklung des Sündengefühls zusammenhängt, hat schon Schneckenburger gezeigt und ist ein stehender Punkt in der Kritik des Methodismus geblieben. Hier blieb der reformierte Grundcharakter des religiösen Empfindens maßgebend. Die Gefühlserregung nimmt den Charakter eines nur gelegentlich, dann aber „korybantenartig“ geschürten Enthusiasmus an, der den rationalen Charakter der Lebensführung im übrigen keineswegs beeinträchtigt.^{120a)} Die „regeneration“ des Methodismus

„Mystik“ empfand und Luthers Ansichten über das „Gesetz“ als „blasphemisch“ bezeichnete.

¹²⁰⁾ John Wesley hebt gelegentlich hervor, daß man überall: bei Quäkern, Presbyterianern und Hochkirchlern, Dogmen glauben müsse, nur bei den Methodisten nicht. — Vgl. zu dem Vorstehenden auch die freilich summarische Darstellung bei Skeats, *History of the free churches of England 1688—1851*.

^{120a)} Natürlich aber beeinträchtigen kann, wie er dies heute bei den amerikanischen Negern tut. — Im übrigen hängt der oft ausgeprägt pathologische Charakter

schuf so lediglich eine Ergänzung der reinen Werkheiligkeit: eine religiöse Verankerung der asketischen Lebensführung, nachdem die Prädestination aufgegeben worden war. Die Kennzeichen des Wandels, unentbehrlich als Kontrolle der wahren Bekehrung, als ihre „Bedingung“, wie Wesley gelegentlich sagt, sind in der Sache dabei die gleichen wie im Calvinismus. Als einen Spätling¹²¹⁾ können wir den Methodismus im folgenden bei der Erörterung der Berufsidee, zu deren Entfaltung er nichts Neues beisteuerte, im wesentlichen beiseite lassen. Wichtig für unsere Probleme wird er erst wieder, wo wir zur Betrachtung der Sozialethik und damit der Reglementierung des Berufslebens durch die kirchlichen Organisationen gelangen. Denn in der Art der Organisation liegt das Eigenartige seiner Wirksamkeit begründet. —

Der Pietismus des europäischen Kontinents und der Methodismus der angelsächsischen Völker, sind nach ihrem Gedankengehalt sowohl als nach ihrer geschichtlichen Entwicklung betrachtet, sekundäre Erscheinungen. Dagegen steht als zweiter selbständiger Träger protestantischer Askese neben dem Calvinismus das Täufer-tum und die aus ihm im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts direkt oder durch Aufnahme seiner religiösen Denkformen hervorgegangenen Sekten¹²²⁾ der Baptisten, Mennoniten und, vor

der methodistischen Emotion im Gegensatz zu der relativ milden Gefühlsmäßigkeit des Pietismus wohl — neben rein historischen Gründen und der Publizität des Vorgangs — vielleicht auch mit stärkerer asketischer Durchdringung des Lebens in den Verbreitungsgebieten des Methodismus näher zusammen. Das zu entscheiden wäre aber nur Sache der Neurologen. (Manche geistreich durchgeführten Hypothesen über die Wirkung von „Affektverdrängungen“ usw. in den früher zit. Werk von W. Hellpach).

¹²¹⁾ Loofs a. a. O. S. 750 hebt nachdrücklich hervor, daß der Methodismus sich von anderen asketischen Bewegungen dadurch unterscheidet, daß er nach der englischen Aufklärungsepoche liegt und stellt ihn zu der (freilich sehr viel schwächeren) Renaissance des Pietismus im ersten Drittel dieses Jahrhunderts bei uns in Parallele. — Aber immerhin wird, im Anschluß an Ritschl, Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung, Bd. I 568 f., doch wohl auch die Parallelisierung mit der Zinzendorfschen Spielart des Pietismus, die ja — im Gegensatz zu Spener und Francke — auch schon Reaktion gegen die Aufklärung ist, erlaubt bleiben. Nur nimmt eben diese Reaktion im Methodismus, wie wir sahen, eine sehr andere Richtung als im Herrenhutertum, wenigstens soweit es von Zinzendorf beeinflußt war.

¹²²⁾ Von den Baptisten gehen nur die sog. „General Baptists“ auf die alten Täufer zurück. Die „Particular Baptists“ sind, — wie schon früher gesagt — Calvinisten, welche die Kirchenzugehörigkeit prinzipiell auf die Wiedergeborenen resp

allem, der Quäker.¹²³⁾ Mit ihnen gelangen wir zu religiösen Ge-

doch auf persönliche Bekenner beschränken, daher prinzipielle Voluntaristen und Gegner aller Staatskirchen bleiben, — in der Praxis freilich unter Cromwell nicht immer konsequent. Sie interessieren uns daher erst in anderem Zusammenhang. Aber auch die General Baptists, so historisch wichtig sie als Träger der täuferischen Tradition sind, bieten für uns hier keinen Anlaß zu besonderer Berücksichtigung. Uns gehen wesentlich die Mennoniten und — besonders — die Quäker an. Daß diese, formell eine Neustiftung von George Fox und seinen Genossen, in ihren Grundgedanken lediglich Fortsetzer täuferischer Tradition sind, ist fraglos. Die beste Einführung in ihre Geschichte, zugleich unter Veranschaulichung ihrer Beziehung zu Baptisten und Mennoniten, gibt Robert Barclay, *The inner life of the religious societies of the Commonwealth*, 1876. Die beste Baptisten-Bibliothek scheint sich in Colgate College im Staat New York zu befinden. —

¹²³⁾ Es ist eins der vielen Verdienste von Karl Müllers Kirchengeschichte, der in ihrer Art großartigen, wenschon äußerlich unscheinbaren, Täuferbewegung die verdiente Stellung innerhalb der Darstellung eingeräumt zu haben. Wie keine andere hat sie unter der erbarmungslosen Verfolgung von seiten aller „Kirchen“ gelitten, — weil sie eben Sekte im spezifischen Sinn des Worts sein wollte. Sie war durch die Katastrophe der aus ihr hervorgegangenen eschatologischen Richtung in Münster noch nach 5 Generationen in der ganzen Welt (England z. B.) diskreditiert und sie ist, immer wieder zerdrückt und in die Winkel gescheucht, vor Allem erst lange nach ihrem Entstehen zu einer zusammenhängenden Formulierung ihres religiösen Gedankengehalts gelangt. So hat sie noch weniger „Theologie“ produziert, als mit ihren an sich dem fachmäßigen Betrieb des Glaubens an Gott als einer „Wissenschaft“ feindseligen Grundsätzen vereinbar gewesen wäre. Das berührte die ältere Fachtheologie — schon ihrer eigenen Zeit, — wenig sympatisch und imponierte ihr auch sehr wenig. Aber selbst bei manchen Neuereen steht es nicht anders. Bei Ritschl, Pietismus I S. 22 f. z. B. sind die „Wiedertäufer“ wenig unbefangen, ja in geradezu schnöder Weise behandelt: man fühlt sich versucht, von einem theologischen „Bourgeoisstandpunkt“ zu sprechen. Dabei lag das schöne Werk von Cornelius (Geschichte des Münsterschen Aufruhrs) seit Jahrzehnten vor. Ritschl konstruiert auch hier überall einen Collaps — von seinem Standpunkt aus — ins „Katholische“ und wittert direkte Einflüsse der Spiritualen und Franziskaner-Observanten. Wären solche vereinzelt nachweisbar, so wären diese Fäden doch sehr dünn. Und vor Allem ist der historische Sachverhalt doch wohl der, daß die offizielle katholische Kirche die inner weltliche Askese der Laien, wo immer sie es bis zur Konventikelbildung brachte, mit äußerstem Mißtrauen behandelte und in die Bahn der Ordensbildung — also aus der „Welt“ heraus — zu lenken suchte, oder doch geflissentlich als Askese zweiten Grades den Bettelorden angliederte und ihrer Kontrolle unterordnete. Wo dies nicht gelang, witterte sie ganz ebenso die Gefahr, daß die Pflege subjektivistischer asketischer Sittlichkeit zur Autoritätsverneinung und Häresie führe, wie dies — mit gleichem Recht — die Kirche Elisabeths gegenüber den „prophesyings“, den halbpietistischen Bibelkonventikeln, auch wo sie in bezug auf „conformism“ durchaus

meinschaften, deren Ethik auf einer prinzipiell gegenüber der reformierten Lehre heterogenen Grundlage ruht. Die nachfolgende Skizze, die ja nur das für uns vorläufig Wichtige heraushebt, vermag von der Vielgestalt dieser Bewegung keinen Begriff zu geben. Wir legen natürlich wieder das Hauptgewicht auf die Entwicklung in den altkapitalistischen Ländern. — Der historisch und prinzipiell wichtigste Gedanke aller dieser Gemeinschaften, dessen Tragweite für die Kulturentwicklung freilich erst in einem anderen Zusammenhang ganz deutlich werden kann, ist uns in Ansätzen bereits begegnet: die „believers' church“. ¹²⁴⁾ Das heißt, daß die religiöse Gemeinschaft, die „sichtbare Kirche“ nach dem Sprachgebrauch der Reformationskirchen ¹²⁵⁾, nicht mehr aufgefaßt wird als eine Art Fideikommissstiftung zu überirdischen Zwecken, eine, notwendig Gerechte und Ungerechte umfassende, Anstalt, — sei es zur Mehrung des Ruhmes Gottes (calvinistisch), sei es zur Vermittlung von Heilsgütern an die Menschen (katholisch und lutherisch), — sondern ausschließlich als eine Gemeinschaft der persönlich Gläubigen

korrekt waren, tat, und wie es die Stuarts in ihrem Book of sports — worüber später — zum Ausdruck brachten. Die Geschichte zahlreicher Ketzereibewegungen, aber auch z. B. der Humiliaten und Beghinen, und ebenso das Schicksal des heiligen Franz sind Belege dafür. — Die Predigt der Bettelmönche, zumal der Franziskaner, hat für die asketische Laiensittlichkeit des reformiert-täuferischen Protestantismus wohl mehrfach den Boden bereiten helfen. Aber die massenhaften Züge von Verwandtschaft zwischen der Askese innerhalb des Mönchtums des Occidentes und der asketischen Lebensführung innerhalb des Protestantismus, — die auch in unserem Zusammenhang, als höchst lehrreich, immer wieder zu betonen sein werden, — haben ihren schließlichen Grund doch darin, daß natürlich jede auf dem Boden des biblischen Christentums stehende Askese eben notwendig gewisse wichtige gemeinsame Züge haben muß, — und weiterhin darin, daß überhaupt jede Askese irgendwelchen Bekenntnisses bestimmte probate Mittel zur „Abtötung“ des Fleisches benötigt. — Zu der folgenden Skizze ist noch zu bemerken, daß ihre Kürze dem Umstand zuzuschreiben ist, daß eben für das in diesem Kapitel zu erörternde Problem: die religiösen Grundlagen der „bürgerlichen“ Berufsidee, die täuferische Ethik nur von sehr begrenzter Bedeutung ist. — Die soziale Seite der Bewegung wird vorerst geflissentlich beiseite gelassen. Infolge der Problemstellung kann von dem historischen Gehalt der älteren Täuferbewegung auch nur das hier zur Darstellung gelangen, was nachher auf die Eigenart der für uns im Vordergrund stehenden Sekten: Quäker und (mehr nebenher) Mennoniten, eingewirkt hat.

¹²⁴⁾ S. oben Anmerkung 65^a.

¹²⁵⁾ Über dessen Ursprung und Wechsel s. A. Ritschl in seinen „Gesammelten Aufsätzen“ S. 69 f.

und Wiedergeborenen und nur dieser: mit anderen Worten nicht als eine „Kirche“, sondern als eine „Sekte“. ¹²⁶⁾ Nur dies sollte ja auch das an sich rein äußerliche Prinzip, ausschließlich Erwachsene, die persönlich den Glauben sich innerlich erworben und bekannt haben, zu taufen, symbolisieren. ¹²⁷⁾ Die „Rechtfertigung“ durch diesen Glauben ist nun bei den Täufern, wie sie bei allen Religionsgesprächen beharrlich wiederholt haben, radikal verschieden von dem Gedanken einer „forensischen“ Zurechnung des Verdienstes Christi, wie er die orthodoxe Dogmatik des alten Protestantismus beherrscht. ^{127a)} Sie) besteht vielmehr in der innerlichen Aneignung seines Erlösungswerkes. Diese aber erfolgt durch individuelle Offenbarung, die Wirkung des göttlichen Geistes im einzelnen, und nur durch diese. Sie wird jedem angeboten und es genügt, auf den Geist zu harren und nicht durch sündliches Kleben an der Welt seinem Kommen zu widerstreben. Die Be-

¹²⁶⁾ Natürlich haben die Täufer die Bezeichnung als „Sekte“ stets abgelehnt. Sie sind die Kirche im Sinne des Epheserbriefes (5, 27). Aber sie sind für unsere Terminologie „Sekte“ nicht nur, weil sie jeder Beziehung zum Staat entbehren. Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat in der ersten Zeit des Christentums war freilich, noch bei den Quäkern (Barclay), ihr Ideal, da ihnen, wie manchen Pietisten (Tersteegen), nur die Reinheit der Kirchen unter dem Kreuz unverdächtig war. Aber unter einen ungläubigen Staat, oder gar unter dem Kreuz, mußten auch die Calvinisten, *faute de mieux*, — ähnlich wie im gleichen Fall selbst die katholische Kirche, — für Trennung von Staat und Kirche sein. Auch nicht deshalb sind sie eine „Sekte“, weil die Aufnahme in die Kirchenmitgliedschaft *de facto* durch einen Aufnahmevertrag zwischen Gemeinde und Katechumenen erfolgte. Denn das war formell z. B. auch in den niederländischen reformierten Gemeinden (als Folge der ursprünglichen politischen Lage) nach der alten Kirchenverfassung der Fall (s. darüber v. Hoffmann, Kirchenverfassungsrecht der niederl. Reformierten Leipzig 1902.) — Sondern deshalb, weil gemäß ihren gleich zu erörternden Grundsätzen die Kirche überhaupt nur voluntaristisch organisiert sein durfte, sollte sie nicht Unwiedergeborene in sich schließen und also von dem altchristlichen Vorbild abweichen. Bei den täuferischen Gemeinschaften liegt es im Begriff der „Kirche“, was bei den Reformierten als faktischer Zustand vorkam. Daß freilich auch bei diesen ganz bestimmte religiöse Motive zur „believers' church“ drängten, wurde schon angedeutet und wird uns in seinen Folgen später noch beschäftigen.

¹²⁷⁾ Wie wichtig das Symbol geschichtlich für die Konservierung der Gemeinschaft der Kirchen war, — weil es für diese ein unzweideutiges und unverkennbares Merkmal schuf, — hat Cornelius a. a. O. sehr klar ausgeführt.

^{127a)} Gewisse Annäherungen daran in der Rechtfertigungslehre der Mennoniten können hier außer Betracht bleiben.

deutung des Glaubens im Sinn der Kenntnis der Kirchenlehre, ebenso aber auch im Sinn bußfertigen Ergreifens der göttlichen Gnade, trat demgegenüber natürlich ganz zurück, und es fand eine — natürlich stark umbildende — Renaissance urchristlicher pneumatisch-religiöser Gedanken statt. Die Sekte, welcher Menno Simons in seinem Fondamentboek (1539) als erster eine leidlich geschlossene Lehre schuf, wollte ebenso wie die anderen täuferischen Sekten die wahre unsträfliche Kirche Christi sein, wie die Urgemeinde ausschließlich aus persönlich von Gott Erweckten und Berufenen bestehend. Die Wiedergeborenen und nur sie sind Christi Brüder, weil, wie er, von Gott geistig direkt gezeugt.¹²⁸⁾ Strenge Meidung der „Welt“, d. h. alles nicht unbedingt nötigen Verkehrs mit den Weltleuten, in Verbindung mit striktester Bibliokratie im Sinn der Vorbildlichkeit des Lebens der ersten Christengeneration ergaben sich daraus für die ersten Täufergemeinschaften, und dieser Grundsatz der Weltmeidung ist, solange der alte Geist lebendig blieb, nie ganz verschwunden.¹²⁹⁾ Als bleibenden Besitz nahmen die täuferischen Sekten aus diesen ihre Anfänge beherrschenden Motiven jenes Prinzip mit, welches wir — etwas anders begründet — schon beim Calvinismus kennen lernten und dessen fundamentale Wichtigkeit immer wieder hervortreten wird: die unbedingte Verwerfung aller „Kreaturvergötterung“ als einer Entwertung der Gott allein geschuldeten Ehrfurcht.¹³⁰⁾ Die biblische Lebensführung war

¹²⁸⁾ Auf diesem Gedanken beruht vielleicht das religiöse Interesse an den Erörterungen der Fragen, wie die Incarnation Christi und seine Beziehung zur Jungfrau Maria zu denken sei, welche, oft als einziger rein dogmatischer Bestandteil, sich so seltsam schon in den ältesten Dokumenten der Täufer (z. B. den bei Cornelius, Appendix zu Band II a. a. O. abgedruckten „Bekennnissen“) ausnimmt (s. darüber u. A. K. Müller, K. G. II, 1, S. 330.) Der Differenz in der Christologie der Reformierten und der Lutheraner (in der Lehre von der sog. *communicatio idiomatum*) lagen ja ähnliche religiöse Interessen zugrunde.

¹²⁹⁾ Er drückt sich namentlich in der ursprünglich strengen Meidung der Exkommunizierten auch im bürgerlichen Verkehr aus, — ein Punkt, in welchem selbst die Calvinisten der Auffassung, daß die bürgerlichen Verhältnisse grundsätzlich von den geistlichen Censuren nicht berührt werden, Konzessionen machten. Darüber später.

¹³⁰⁾ Wie sich dieser Grundsatz in den scheinbaren unwichtigen Äußerlichkeiten bei den Quäkern äußerte (Ablehnung des Hutabnehmens, Kniens, Sich-Verbeugens und ebenso der Pluralaranrede) ist bekannt. Aber der Grundgedanke ist an sich jeder Askese in gewissen Umfang eigen, die deshalb in ihrer genuinen Gestalt stets „autoritätsfeindlich“ ist. Im Calvinismus äußerte er sich in dem Prinzip,

bei der ersten schweizerisch-oberdeutschen Täufergeneration ähnlich radikal gedacht, wie ursprünglich beim heiligen Franz: als ein schroffer Bruch mit aller Weltfreude und ein Leben strikt nach dem Vorbild der Apostel. Uud wirklich erinnert das Leben vieler ihrer ersten Vertreter an dasjenige des heiligen Aegidius. Aber diese strikteste Bibelobservanz¹⁸¹⁾ stand gegenüber dem pneumatischen Charakter der Religiosität auf nicht allzu festen Füßen. Was Gott den Propheten und Aposteln offenbart hat, ist ja nicht alles, was er offenbaren kann und will. Im Gegenteil: die Fortdauer des Worts, nicht als einer geschriebenen Urkunde, sondern als einer im täglichen Leben der Gläubigen wirkenden Kraft des heiligen Geistes, der direkt zu dem einzelnen, der ihn hören will, spricht, ist — wie schon Schwenckfeld gegen Luther und später Fox gegen die Presbyterianer lehrte — nach dem Zeugnis der Urgemeinden das alleinige Kennzeichen der wahren Kirche. Es hat sich aus diesem Gedanken der fortdauernden Offenbarung die bekannte, später bei den Quäkern konsequent entwickelte Lehre von der in letzter Instanz entscheidenden Bedeutung des innerlichen Zeugnisses des Geistes in Vernunft und Gewissen ergeben. Damit war nicht die Geltung, wohl aber die Alleinherrschaft der Bibel beseitigt und zugleich eine Entwicklung eingeleitet, welche mit allen äußeren und magischen Resten der kirchlichen Heilslehre, schließlich, bei den Quäkern, auch mit Taufe und Abendmahl, radikal aufräumte.¹⁸²⁾

daß in der Kirche nur Christus herrschen solle. Was der Pietismus anlangt, so denke man an Speners Mühe, die Titulaturen biblisch zu rechtfertigen. — Die katholische Askese hat diesen Zug, soweit die kirchliche Obrigkeit in Betracht kommt, durch das Gehorsamsgelübde gebrochen, indem sie den Gehorsam selbst asketisch deutete. Jene „Umstülpung“ dieses Prinzips in der protestantischen Askese ist die historische Grundlage der Eigenart noch der heutigen Demokratie puritanisch beeinflusster Völker und ihres Unterschiedes von derjenigen des „lateinischen Geistes“. Sie ist es auch, welche jener „Respektlosigkeit“ der Amerikaner historisch zugrunde liegt, die — je nachdem — den einen abstoßend, den andern erfrischend berührt.

¹⁸¹⁾ Freilich galt diese bei den Täufnern von Anfang an wesentlich nur dem neuen, nicht in gleicher Weise dem alten Testament. Speziell die Bergpredigt erfreut sich bei allen Denominationen einer spezifischen Schätzung als sozialethisches Programm.

¹⁸²⁾ Schon Schwenckfeld hatte die äußere Verrichtung der Sakramente für ein Adiaphoron gehalten, während die „General Baptists“ und die Mennoniten an Taufe und Abendmahl, daneben die Mennoniten an der Fußwaschung, strikt festhielten.

Nur das „innere Licht“ befähigt überhaupt zum wahren Verständnis auch der biblischen Offenbarungen Gottes.¹³³⁾ Seine Wirkung kann sich andererseits, wenigstens nach der Lehre der Quäker, welche hier die letzte Konsequenz zogen, erstrecken auf Menschen, die niemals die biblische Form der Offenbarung kennen gelernt haben. Der Satz: „extra ecclesiam nulla salus“ gilt nur für diese unsichtbare Kirche der vom Geist Erleuchteten. Ohne das innere Licht bleibt der natürliche, auch der von der natürlichen Vernunft geleitete,¹³⁴⁾

¹³³⁾ Hierfür berufen sich die täuferischen Denominationen, speziell die Quäker (Barclay, *Apology for the true Christian Divinity* 4. Aufl. London 1701, — mir durch Ed. Bernsteins Liebenswürdigkeit zur Verfügung gestellt —), auf Calvins Äußerung in der *Inst. Christ. Theol.* III, 2 wo sich in der Tat ganz unverkennbare Annäherungen an die täuferische Lehre finden. Auch die ältere Unterscheidung der Dignität des „Wortes Gottes“ — als dessen, was Gott den Patriarchen, Propheten, Aposteln geoffenbart hat — und der „heiligen Schrift“ als dessen, was sie davon aufgezeichnet haben, berührte sich, wohl ohne daß ein geschichtlicher Zusammenhang stattfände, doch innerlich mit der Auffassung der Täufer vom Wesen der Offenbarung. Die mechanische Inspirationslehre und damit die strikte Bibliokratie bei den Calvinisten ist ebenso erst Produkt einer im Lauf des 16. Jahrhunderts eingetretenen Entwicklung in der einen Richtung, wie die Lehre vom „inneren Licht“ in der auf täuferischer Grundlage ruhender Lehre der Quäker das Resultat einer gerade entgegengesetzt verlaufenden Entwicklung ist. Die scharfe Scheidung war hier zum Teil wohl auch Folge konstanter Auseinandersetzung.

¹³⁴⁾ Dies wird scharf gegen gewisse Tendenzen der Socinianer betont. Die „natürliche“ Vernunft weiß gar nichts von Gott (Barclay a. a. O. p. 102). Damit ist die Stellung, welche die „*lex naturae*“ sonst im Protestantismus einnimmt, wiederum verschoben. Es kann prinzipiell keine „general rules“, „keinen Moralcode“ geben, denn den „Beruf“, den jeder hat, und der für jeden ein individueller ist, zeigt uns Gott durch das Gewissen. Nicht „das Gute“ — im generalisierenden Begriffe der „natürlichen“ Vernunft — sondern Gottes Willen sollen wir tun, wie er uns im neuen Bund in die Herzen geschrieben ist und im Gewissen sich äußert (Barclay p. 73 f., 76). Diese — aus der gesteigerten Gegensätzlichkeit des Göttlichen und Kreatürlichen folgende — Irrationalität des Sittlichen spricht sich in den für die Quäker-Ethik grundlegenden Sätzen aus: *what a man does contrary to his faith, though his faith may be wrong, is no ways acceptable to God . . . though the thing might have been lawful to another* (Barclay p. 487). Sie war in der Praxis natürlich nicht festzuhalten. Die „*moral and perpetual statutes acknowledged by all Christians*“ sind z. B. bei Barclay sogar die Schranke der Toleranz. Praktisch haben die Zeitgenossen ihre Ethik als — mit einigen Besonderheiten — derjenigen der reformierten Pietisten gleichartig empfunden. „Alles Gute in der Kirche werde als Quäkertum verdächtigt“, hebt Spener wiederholt hervor. Sp. möchte daher die Quäker um diesen Ruf beneiden. *Cas. Theol.* III,

Mensch rein kreatürliches Wesen, dessen völlige Gottferne die Täufer, auch die Quäker, noch schroffer empfanden, als der Calvinismus. Die Wiedergeburt andererseits, welche der Geist, wenn wir auf ihn harren und uns ihm innerlich hingeben, herbeiführt, kann, weil gottgewirkt, zu einem Zustand so völliger Ueberwindung der Macht der Sünde führen,¹³⁵⁾ daß Rückfälle oder gar der Verlust des Gnadenstandes faktisch unmöglich werden, obwohl, wie später im Methodismus, die Erreichung jenes Zustandes nicht als die Regel, der Grad der Vollkommenheit des einzelnen vielmehr als der Entwicklung unterworfen gilt: alle täuferischen Gemeinschaften wollen aber „reine“ Gemeinden im Sinn des tadellosen Wandels ihrer Mitglieder sein. Die innere Abscheidung von der Welt und ihren Interessen und die unbedingte Unterstellung unter die Herrschaft des im Gewissen zu uns redenden Gottes ist auch allein untrügliches Merkmal wirklicher Wiedergeburt und der dementsprechende Wandel also Erfordernis der Seligkeit. Sie kann nicht verdient werden, sondern ist Gnadengeschenk Gottes, aber nur der nach seinem Gewissen Lebende darf sich als wiedergeboren ansehen. Die „guten Werke“ in diesem Sinn sind „causa sine qua non“. Man, sieht, diese letzteren Gedankenreihen Barclays, an den wir uns gehalten haben, kommen der reformierten Lehre praktisch doch wieder gleich und ist sicherlich entwickelt unter dem Einfluß der calvinistischen Askese, welche die täuferischen Sekten in England und den Niederlanden vorfanden und deren ernstliche und innerliche Aneignung zu predigen die ganze erste Zeit der Missionstätigkeit von G. Fox ausfüllte.

Psychologisch ruht aber — da die Prädestination verworfen wird — der spezifisch methodische Charakter der täuferischen Sittlichkeit vor allem auf dem Gedanken des „Harrens“ auf die Wirkung des Geistes, welcher noch heute dem quäkerischen „meeting“ seinen Charakter aufprägt und von Barclay schön analysiert

6, 1, Dist. 2 (N. 64). — Die Ablehnung des Eides wegen eines Bibelworts zeigt schon, wie wenig weit die wirkliche Emanzipation vom Schriftwort ging. Die sozial-ethische Bedeutung des von manchen Quäkern als Inbegriff der ganzen christlichen Ethik angesehenen Satzes: „Tut anderen nur, was ihr wollt, daß sie euch tun“ — wird uns später beschäftigen.

¹³⁵⁾ Die Notwendigkeit der Annahme dieser Möglichkeit begründet Barclay damit, weil ohne sie „there should never be a place known by the Saints wherein they might be free of doubting and despair, which . . . is most absurd“. Man sieht: die certitudo salutis hängt daran. So Barclay a. a. O. p. 20.

ist: Zweck dieses schweigenden Harrens ist die Überwindung des Triebhaften und Irrationalen, der Leidenschaften und Subjektivitäten des „natürlichen“ Menschen: er soll schweigen, um so jene tiefe Stille in der Seele zu schaffen, in welcher allein Gott zu Worte kommen kann. Freilich kann die Wirkung dieses „Harrens“ in hysterischen Zuständen, Prophetie und, solange eschatologische Hoffnungen bestanden, unter Umständen selbst in einen Ausbruch von enthusiastischem Reformeifer ausmünden, wie dies bei der in Münster vernichteten Richtung der Fall war. Aber mit dem Einströmen des Täuferturns in das normale weltliche Berufsleben bedeutete andererseits der Gedanke, daß Gott nur redet, wo die Kreatur schweigt, offenbar eine Erziehung zur ruhigen Erwägung des Handelns und zu dessen Orientierung an sorgsamer individueller Gewissenserforschung.^{135a)} Diesen ruhigen, nüchternen, hervorragend gewissenhaften Charakter hat denn auch die Lebenspraxis der späteren täuferischen Gemeinschaften, in ganz spezifischem Maße die der Quäker, sich zu eigen gemacht. Damit ging Hand in Hand die Akkommodation an die Berufsarbeit. Während die Führer der ältesten Täuferbewegung in ihrer Weltabgewandtheit rücksichtslos radikal gewesen waren, war natürlich doch schon in der ersten Generation die strikt apostolische Lebensführung nicht unbedingt bei allen als erforderlich für den Erweis der Wiedergeburt festgehalten worden. Schon dieser Generation gehörten wohlhabende bürgerliche Elemente an, und schon vor Menno, der durchaus auf dem Boden der innerweltlichen Berufstugend und der Privateigentumsordnung stand, hatte die ernste Sittenstrenge der Täufer sich diesem durch die reformierte Ethik gegrabenen Bette praktisch zugewendet,¹³⁶⁾ weil eben die Entwicklung zur außerweltlichen, mön-

^{135 a)} Es bleibt also eine Differenz in der Tonart zwischen der calvinistischen und der quäkerischen Rationalisierung des Lebens bestehen. Aber wenn Baxter diesen dahin formuliert, daß der „Geist“ bei den Quäkern auf die Seele wirken solle wie auf einen Kadaver, während der (charakteristisch formulierte) reformierte Grundsatz sei: „reason and spirit are conjunct principles“ (Christ. Dir. II S. 76), so galt der Gegensatz in dieser Art für seine Zeit jedenfalls nicht mehr.

¹³⁶⁾ S. die sehr sorgfältigen Artikel „Menno“ und „Mennoniten“ von Cramer in der R. E. f. Pr. Th. u. K. speziell S. 604. Wir werden bei Besprechung der Klassenbeziehungen der protestantischen Askese darauf zurückkommen. So gut übrigens die eben genannten Artikel sind, so wenig eindringend und z. T. direkt ungenau ist der Art. „Baptisten“ daselbst. Sein Verf. kennt z. B. die für die Geschichte des Baptismus unentbehrlichen „Publications of the Hanserd Knollys Society“ nicht.

chischen Form der Askese seit Luther, dem hierin auch die Täufer folgten, als unbiblisch und werkheilig ausgeschlossen war. Immerhin hat — von den hier nicht zu erörternden halbkommunistischen Gemeinschaften der Frühzeit abgesehen — nicht nur bis in die Gegenwart eine täuferische Sekte — die sog. „Tunker“ (dompelaers, dunckards) — an der Verwerfung der Bildung und jedes, das zur Lebensfristung Unentbehrliche übersteigenden Besitzes festgehalten, sondern es ist z. B. auch bei Barclay die Berufstreue nicht in calvinistischer oder auch nur lutherischer, sondern eher in thomistischer Art als „*naturali ratione*“ unvermeidliche Konsequenz der Verflochtenheit des Gläubigen in die Welt aufgefasst.¹⁸⁷⁾ Lag in diesen Anschauungen eine ähnliche Abschwächung der calvinistischen Berufsidee, wie in vielen Äußerungen Spencers und der deutschen Pietisten, so wurde andererseits die Intensität des ökonomischen Berufsinteresses bei den täuferischen Sekten durch verschiedene Momente wesentlich gesteigert. Einmal durch die, ursprünglich als eine aus der Abscheidung von der Welt folgende religiöse Pflicht aufgefaßte, Ablehnung der Uebernahme von Staatsämtern, welche, auch nach der Aufgabe als Prinzip, doch wenigstens bei Mennoniten und Quäkern praktisch fortbestand infolge der strikten Ablehnung des Waffengebrauchs und Eides, da hieraus die Disqualifikation für öffentliche Ämter sich ergab. Mit ihr ging die bei allen täuferischen Denominationen unüberwindliche Gegnerschaft gegen jede Art aristokratischen Lebensstils Hand in Hand, teils, wie bei den Calvinisten, eine Folge des Verbotes der Kreaturverherrlichung, teils ebenfalls Konsequenz jener unpolitischen oder geradezu antipolitischen Grundsätze. Die ganze nüchterne und gewissenhafte Methodik der täufe-

¹⁸⁷⁾ So wird von Barclay a. a. O. S. 404 ausgeführt, daß Essen, Trinken und Erwerb *natural*, nicht *spiritual*, acts seien, welche auch ohne Gottes speziellen Ruf getan werden können. — Die Ausführung ist die Antwort auf den (charakteristischen) Einwand, daß, wenn man, wie die Quäker lehren, nicht ohne spezielle „*motion of the spirit*“ beten dürfe, man auch nicht ohne solchen speziellen Antrieb Gottes würde pflügen dürfen. — Daß auch in modernen Resolutionen von Quäkersynoden der Rat vorkommt, sich nach Erwerb genügenden Vermögens vom Erwerbsleben zurückzuziehen, um in der Ruhe vor den Getriebenen der Welt ganz dem Reiche Gottes leben zu können, ist natürlich auch bezeichnend, wenschon solche Gedanken sich sicherlich in den Denominationen, auch der calvinistischen, gelegentlich finden. Es kommt eben auch darin zum Ausdruck, daß die Annahme der bürgerlichen Berufsethik seitens der Träger Akkommodation einer ursprünglich weltflüchtigen Askese war.

rischen Lebensführung wurde dadurch in die Bahn des unpolitischen Berufslebens gedrängt. Dabei prägte nun die ungeheure Bedeutung, welche die täuferische Heilslehre auf die Kontrolle durch das Gewissen, als die individuelle Offenbarung Gottes, legte, ihrer Gebahrung im Berufsleben einen Charakter auf, dessen große Bedeutung für die Entfaltung wichtiger Seiten des kapitalistischen Geistes wir erst bei Betrachtung der Sozialethik der protestantischen Askese näher kennen lernen werden. Wir werden dann — um wenigstens dies vorwegzunehmen — sehen, daß die spezifische Form, welche jene innerweltliche Askese bei den Täufern, speziell den Quäkern, annahm,¹³⁸⁾ schon nach dem Urteil des 17. Jahrhunderts in der praktischen Bewährung jenes wichtigen Prinzips der kapitalistischen „Ethik“ sich äußerte, welches man dahin zu formulieren pflegt: „honesty is the best policy,“¹³⁹⁾ und welches ja auch in Franklins früher zitiertem Traktat sein klassisches Dokument gefunden hat. Dagegen werden wir die Wirkungen des Calvinismus mehr in der Richtung der Entfesselung der privatwirtschaftlichen Energie des Erwerbs vermuten: denn trotz aller formalen Legalität des „Heiligen“ galt im Ergebnis doch oft genug auch für den Calvinisten der Goethesche Satz: „Der Handelnde ist immer gewissenlos, es hat niemand Gewissen als der Betrachtende.“¹⁴⁰⁾

Ein weiteres wichtiges Element, welches der Intensität der

¹³⁸⁾ Es sei schon hier nochmals nachdrücklich auf die vortrefflichen Ausführungen E. Bernsteins a. a. O. hingewiesen. Auf Kautskys Darstellung der wieder-täuferischen Bewegung und seiner Theorie des „ketzerischen Kommunismus“ überhaupt (im ersten Bande des gleichen Werkes) wird erst später einzugehen sein.

¹³⁹⁾ Veblen (Chicago), in seinen anregenden Buch: *Theory of business enterprise*, ist der Meinung, daß diese Parole lediglich „frühkapitalistisch“ sei. Allein wirtschaftliche „Überrmenschen“, die, wie die heutigen „captains of industry“, jenseits von Gut und Böse stehen, hat es immer gegeben, und in der breiten darunter liegenden Schicht kapitalistischen Gebahrens gilt jener Satz noch heute.

¹⁴⁰⁾ In civil actions it is good to be as the many, in religious, to be as the best, meint z. B. Th. Adams (*Works of the Pur. Div.* p. 138). — Das klingt freilich etwas weittragender als es gemeint ist. Es bedeutet, daß die puritanische Redlichkeit formalistische Legalität ist, ebenso wie die von den puritanisch gewordenen Völkern gern als Nationaltugend in Anspruch genommene „Wahrhaftigkeit“ oder „uprightness“ etwas spezifisch Anderes, formalistisch und reflexiv Umgemodeltes gegenüber der deutschen „Ehrlichkeit“ ist. Gute Bemerkungen darüber von seitens eines Pädagogen in den *Preuß. Jahrb.* Bd. 112 (1903) S. 226. Der Formalismus der puritanischen Ethik ist seinerseits die ganz adäquate Folge der Bindung an das Gesetz.

innerweltlichen Askese der täuferischen Denominationen zugute kam, kann in seiner vollen Bedeutung ebenfalls erst in anderem Zusammenhang zur Erörterung gelangen. Immerhin seien auch darüber einige Bemerkungen, zugleich zur Rechtfertigung des hier gewählten Ganges der Darstellung, vorangeschickt. Es ist hier ganz absichtlich vorläufig nicht von den objektiven sozialen Institutionen der altprotestantischen Kirchen und deren ethischen Einflüssen ausgegangen worden, insbesondere nicht von der so wichtigen Kirchengzucht, sondern von den Wirkungen, welche die subjektive Aneignung der asketischen Religiosität seitens der Einzelnen auf die Lebensführung hervorzubringen geeignet war. Dies nicht nur deshalb, weil diese Seite der Sache bisher die weitaus weniger beachtete ist. Sondern auch, weil die Wirkung der Kirchengzucht keineswegs immer in der gleichen Richtung lag. Die kirchenpolizeiliche Kontrolle des Lebens des einzelnen, wie sie in den Gebieten der calvinistischen Staatskirchen bis dicht an die Grenze der Inquisition getrieben wurde, konnte vielmehr jener Entbindung der individuellen Kräfte, welche durch das asketische Streben nach methodischer Heilsaneignung bedingt war, geradezu entgegenwirken und hat dies unter Umständen tatsächlich getan. Genau wie die merkantilistische Reglementierung des Staats zwar Industrien züchten konnte, aber, wenigstens für sich allein, nicht den kapitalistischen „Geist“, — den sie vielmehr, wo sie polizeilich-autoritären Charakter annahm, vielfach direkt lähmte, — so konnte die gleiche Wirkung auch von der kirchlichen Reglementierung der Askese ausgehen, wenn sie sich allzu überwiegend polizeilich entwickelte: sie erzwang dann ein bestimmtes äußeres Verhalten, lähmte aber unter Umständen die subjektiven Antriebe zur methodischen Lebensführung. Wir werden auch auf diesen Punkt bei Betrachtung der Sozialpolitik des asketischen Protestantismus zu sprechen kommen und dann den großen Unterschied zu beachten haben, welcher zwischen der Wirkung der autoritären Sittenpolizei der Staatskirchen und der auf freiwilliger Unterwerfung ruhenden Sittenpolizei der Sekten bestand. Daß die Täuferbewegung in allen ihren Denominationen grundsätzlich „Sekten“, nicht „Kirchen“ schuf, kam jedenfalls der Intensität ihrer Askese ebenso zu statten, wie dies — in verschieden starkem Maße — auch bei jenen calvinistischen, pietistischen, methodistischen Gemeinschaften der Fall war, die faktisch auf die Bahn der voluntaristischen Gemeinschaftsbildung gedrängt wurden.

Wir haben nunmehr die puritanische Berufsidee in ihrer Wirkung auf das Erwerbsleben zu verfolgen, nachdem die vorstehende Skizze ihre religiöse Fundamentierung zu entwickeln versucht hat. Bei allen Abweichungen im einzelnen und bei aller Verschiedenheit in dem Nachdruck, welcher bei den verschiedenen asketischen Religionsgemeinschaften auf den für uns entscheidenden Gesichtspunkten liegt, zeigten sich diese letzteren doch bei ihnen allen vorhanden und wirksam. Entscheidend aber für unsere Betrachtung war immer wieder, um es zu rekapitulieren, die bei allen Denominationen wiederkehrende Auffassung des religiösen „Gnadenstandes“ eben als eines Standes (status), welcher den Menschen von der Verworfenheit des Kreatürlichen, von der „Welt“, abscheidet,¹⁴¹⁾ dessen Besitz aber — wie immer er nach der Dogmatik der betreffenden Denomination erlangt wird — nur durch die Bewährung in einem spezifisch gearteten von dem Lebensstil des „natürlichen“ Menschen unzweideutig verschiedenen Wandel garantiert werden kann. Daraus folgte für den einzelnen der Antrieb zur methodischen Kontrolle seines Gnadenstandes in der Lebensführung und damit zu deren asketischer Durchdringung. Dieser asketische Lebensstil aber bedeutete eben, wie wir sahen, eine an Gottes Willen orientierte rationale Gestaltung des ganzen Daseins. Und diese Askese ist nicht mehr ein opus supererogationis, sondern eine Leistung, die jedem zugemutet wird, der seiner Seligkeit gewiss sein will. Diese Rationalisierung der Lebensführung innerhalb der Welt im Hinblick auf das Jenseits ist die Berufsidee des asketischen Protestantismus. —

Die christliche Askese, anfangs aus der Welt in die Einsamkeit flüchtend, hatte bereits aus dem Kloster heraus, indem sie der Welt entsagte, die Welt kirchlich beherrscht. Aber dabei hatte sie im ganzen dem weltlichen Alltagsleben seinen natürlich unbefangenen Charakter gelassen. Jetzt trat sie auf den Markt des Lebens, schlug die Türe des Klosters hinter sich zu, und unternahm es, gerade das weltliche Alltagsleben mit ihrer Methodik zu durchtränken, es zu einem rationalen Leben in der Welt und doch nicht von dieser Welt oder für diese Welt umzugestalten. Mit welchem Ergebnis, wollen unsere weiteren Kapitel zu zeigen versuchen.

¹⁴¹⁾ „Since God hath gathered us to be a people“ . . . sagt z. B. auch Barclay a. a. O. S. 357 und ich selbst hörte noch eine Quäkerpredigt, welche den ganzen Nachdruck auf die Interpretation von „saints“ = sancti = separati legte.

2.

Um die Zusammenhänge der religiösen Grundvorstellungen des asketischen Protestantismus mit den Maximen des ökonomischen Alltagslebens zu durchschauen, ist es nötig, vor allem solche theologischen Schriften heranzuziehen, die sich als aus der seelsorgerischen Praxis herausgewachsen erkennen lassen. Denn in einer Zeit, in welcher das Jenseits alles war, an der Zulassung zum Abendmahl die soziale Position des Christen hing, die Einwirkung des Geistlichen in Seelsorge, Kirchenzucht und Predigt einen Einfluß übte, von dem — wie jeder Blick in die gesammelten „consilia“, „casus conscientiae“ usw. ergibt — wir modernen Menschen einfach keine Vorstellung mehr zu machen vermögen, sind die in dieser Praxis sich geltend machenden religiösen Mächte die entscheidenden Bildner des „Volkscharakters“. —

Wir können nun für die Erörterungen dieses Abschnittes, im Gegensatz zu späteren Erörterungen, den asketischen Protestantismus als eine Gesamtmasse behandeln. Da aber der aus dem Calvinismus hervorgewachsene englische Puritanismus die konsequenteste Fundamentierung der Berufsidee bietet, stellen wir unserem Prinzip gemäß einen seiner Vertreter in den Mittelpunkt. Richard Baxter zeichnet sich vor vielen anderen literarischen Vertretern der puritanischen Ethik durch seine eminent praktische und irenische Stellung, zugleich auch durch die universelle Anerkennung seiner immer wieder neu aufgelegten und übersetzten Arbeiten aus. Presbyterianer und Apologet der Westminster-Synode, dabei aber — wie so viele der besten Geister der Zeit — dogmatisch allmählich dem Hochcalvinismus entwachsend, innerlich ein Gegner der Usurpation Cromwells, weil jeder Revolution, dem Sektentum und zumal dem fanatischen Eifer der „Heiligen“ abhold, aber von großer Weitherzigkeit gegenüber äußerlichen Sonderheiten und objektiv gegenüber dem Gegner, suchte er sein Arbeitsfeld ganz wesentlich in der Richtung der praktischen Förderung des kirchlich-sittlichen Lebens, und hat sich — einer der erfolgreichsten Seelsorger, welche die Geschichte kennt — im Dienst dieser Arbeit der Parlamentsregierung ebenso wie Cromwell und der Restauration zur Verfügung gestellt,¹⁾ bis er unter der letzteren —

¹⁾ S. die schöne Charakteristik bei Dowden a. a. O. — Über Baxters Theologie nachdem er von dem strikten Glauben an das „doppelte Dekret“ allmählich abgekommen war, orientiert leidlich die Einleitung zu seinen verschiedenen in den „Works

schon vor dem „Bartholomäustage“ — aus dem Amte wich. Sein „Christian Directory“ ist das umfassendste Kompendium der puritanischen Moralthologie und dabei überall an den praktischen Erfahrungen der eigenen Seelsorge orientiert. — Als Repräsentant des deutschen Pietismus werden Speners „Theologische Bedenken“, für das Quäkertum Barclays „Apology“ und daneben andere Vertreter der asketischen Ethik²⁾, der Raumersparnis halber möglichst unter dem Strich, vergleichend herangezogen.³⁾

Nimmt man nun Baxters „Ewige Ruhe der Heiligen“ und sein „Christian Directory“ oder auch verwandte Arbeiten anderer zur Hand, so fällt auf den ersten Blick in den Urteilen über den Reichtum und seinen Erwerb die Betonung gerade der ebionitischen Elemente der neutestamentlichen Verkündigung auf.⁴⁾ Der Reichtum

of the Puritan Divines“ abgedruckten Arbeiten (von Jenkyn). — Sein Versuch, „universal redemption“ und „personal election“ zu kombinieren, hat niemand befriedigt. Für uns ist lediglich wesentlich, daß er eben doch auch damals an der personal election festhielt, d. h. an dem ethisch entscheidenden Punkte der Prädestinationslehre. Wichtig ist andererseits seine Abschwächung der forensischen Auffassung der Rechtfertigung, als eine gewisse Annäherung an die Täufer.

²⁾ Traktate und Predigten von Th. Adams, John Howe, Matthew Henry, J. Janeway, St. Charnock, Baxter, Bunyan sind in den 10 Bänden der „Works of the Puritan Divines“ (London 1845—48) in einer oft etwas willkürlichen Auswahl gesammelt. Die Ausgaben der Arbeiten von Bailey, Sedgwick, Hoornebeck sind bereits oben je beim erstmaligen Zitieren angegeben. Gisbert Voëts' *Λογιτικά*, welche ebenfalls heranzuziehen gewesen wären, standen mir leider während der Niederschrift des Aufsatzes nicht zur Verfügung.

³⁾ Die Auswahl beruht auf dem Wunsch: nicht ausschließlich, aber doch möglichst die asketische Bewegung der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, unmittelbar vor dem Umschlag in den Utilitarismus, zu Wort kommen zu lassen. Auf die reizvolle Aufgabe, den Lebensstil des asketischen Protestantismus auch aus der biographischen Litteratur anschaulich zu machen — namentlich die quäkerische wäre hier, als bei uns noch relativ unbekannt, heranzuziehen, — hat vorläufig, im Rahmen dieser Skizze, leider verzichtet werden müssen.

⁴⁾ Saints' everlasting rest cap. X, XII. — Vgl. Matthew Henry (The worth of the soul, Works of Pur. Div. p. 319: Those that are eager in pursuit of worldly wealth despise there soul, not only because the soul is neglected and the body preferred before it, but because it is employed in these pursuits: Psalm 127, 2. (Auf derselben Seite aber steht die später zu zitierende Bemerkung über die Sündhaftigkeit der Zeitvergeudung aller Art, und besonders derjenigen durch recreations.) Ebenso wohl in der ganzen religiösen Litteratur des englisch-holländischen Puritanismus. (S. z. B. Hoornebecks (a. a. O. l. X c. 18 u. 18) Philippika gegen die avaritia. Bei

als solcher ist eine schwere Gefahr, seine Versuchungen sind un-
ausgesetzte, das Streben danach nicht nur sinnlos gegenüber der
überragenden Bedeutung des Gottesreichs, sondern auch sittlich
bedenklich. Weit schärfer als bei Calvin, der in dem Reichtum
der Geistlichen kein Hindernis für ihre Wirksamkeit, im Gegenteil
eine durchaus erwünschte Steigerung ihres Ansehens erblickte,
ihnen gestattete, ihr Vermögen gewinnbringend anzulegen, nur unter
Vermeidung von Ärgernis, scheint hier die Askese gegen jedes
Streben nach Erwerb zeitlicher Güter gerichtet. Und es ist mit
diesen Bedenken auch durchaus ernst gemeint, — nur bedarf es
etwas näheren Zusehens, um ihren entscheidenden ethischen Sinn
und Zusammenhang zu bemerken. Das sittlich wirklich Verwerf-
liche ist nämlich das Ausruhen auf dem Besitz,⁵⁾ der Genuß
des Reichtums mit seiner Konsequenz von Müßigkeit und Fleisches-
lust, vor allem von Ablenkung von dem Streben nach „heiligem“
Leben. Und nur weil der Besitz die Gefahr dieses Ausruhens
mit sich bringt, ist er bedenklich. Denn die „ewige Ruhe der
Heiligen“ liegt im Jenseits, auf Erden aber muß auch der Mensch,
um seines Gnadenstands sicher zu werden, „wirken die Werke dessen,
der ihn gesandt hat, solange es Tag ist“. Nicht Muße und Genuß,
sondern nur Handeln dient nach dem unzweideutig geoffenbarten
Willen Gottes zur Mehrung seines Ruhms.⁶⁾ Zeitvergeudung

diesem Schriftsteller wirken übrigens sentimental-pietistische Einflüsse mit ein: s. das
Lob der Gott wohlgefälligen *tranquillitas animi* gegenüber der „*sollicitudo*“ dieser
Welt.) „Ein Reicher wird nicht leicht selig“, meint — in Anlehnung an eine bekannte
Bibelstelle — auch Bailey (a. a. O. S. 182). Auch die methodistischen Kate-
chismen mahnen davon ab, „sich Schätze auf Erden zu sammeln.“ Beim Pietismus
versteht sich dies vollends von selbst. Und bei den Quäkern stand es nicht anders.
Vgl. Barclay a. a. O. S. 517: . . . and therefore beware of such temptation as to
use their callings and engine to be richer.

⁵⁾ Eingehend entwickelt im 10. Kapitel der „*Saints' everlasting rest*“: Wer in
der „Herberge“, als welche Gott den Besitz gibt, dauernd ausruhen wollte, den
schlägt Gott auch in diesem Leben. Fast stets ist satte Ruhe auf dem erworbenen
Reichtum Vorbote des Zusammenbruchs. — Hätten wir Alles, was wir in der Welt
haben könnten, würde dies auch schon Alles sein, was wir zu haben hofften?
Wunschlosigkeit ist auf Erden nicht zu erreichen, — weil sie eben nach Gottes
Willen nicht sein soll.

⁶⁾ Christ. Dir. I S. 376/5: It is for action that God maintaineth us and our
activities: work is the moral as well as the natural end of power . . . It is action
that God is most served and honoured by . . . The public welfare or the good
of many is to be valued above our own. Hier zeigt sich der Ansatzpunkt für den

ist also die erste und prinzipiell schwerste aller Sünden. Die Zeitspanne des Lebens ist unendlich kurz und kostbar, um die eigene Berufung „festzumachen“. Zeitverlust durch Geselligkeit, „faules Gerede“, ⁷⁾ Luxus, ⁸⁾ selbst durch mehr als der Gesundheit nötigen Schlaf ⁹⁾ — 6 bis höchstens 8 Stunden — ist sittlich absolut verwerflich. ¹⁰⁾ Es heißt noch nicht wie bei Franklin: „Zeit ist Geld“, aber der Satz gilt gewissermaßen im spirituellen Sinn: sie ist unendlich wertvoll, weil jede verlorene Stunde der Arbeit im Dienst des Ruhmes Gottes entzogen ist. ¹¹⁾ Wertlos und eventuell direkt

Umschlag aus dem Willen Gottes zu den rein utilitarischen Gesichtspunkten der späteren liberalen Theorie. Über die religiösen Quellen des Utilitarismus siehe weiter unten Anm. 27 und schon oben S. 15 Note 21.

⁷⁾ Das Gebot zu schweigen ist ja — ausgehend von der biblischen Strafandrohung für „jedes unnütze Wort“ — namentlich seit den Cluniazensern ein bewährtes asketisches Mittel der Erziehung zur Selbstkontrolle. Auch Baxter verbreitet sich eingehend über die Sünde des unnützen Redens. Die charakterologische Bedeutung hat schon Sanford a. a. O. S. 90f. gewürdigt. Die von den Zeitgenossen so tief empfundene „melancholy“ und „moroseness“ der Puritaner ist eben Folge der Brechung der Unbefangtheit des „status naturalis“, und im Dienst dieser Zwecke stand auch die Verpönung gedankenlosen Redens. — Wenn Washington Irving („Bracebridge Hall“ cap. XXX) den Grund teils in dem „calculating spirit“ des Kapitalismus, teils in der Wirkung der politischen Freiheit, welche zur Selbstverantwortlichkeit führe, sucht, so ist dazu zu sagen, daß für die romanischen Völker der gleiche Effekt ausblieb und für England die Dinge wohl so lagen: 1. Der Puritanismus befähigte seine Bekenner, freie Institutionen zu schaffen und doch eine Weltmacht zu werden und 2. er verwandelte jene „Rechenhaftigkeit“ (wie Sombart jenen „spirit“ nennt), die in der Tat für den Kapitalismus konstitutiv ist, aus einem Mittel der Wirtschaft in ein Prinzip der ganzen Lebensführung.

⁸⁾ A. a. O. I S. 111.

⁹⁾ A. a. O. I S. 383f.

¹⁰⁾ Ähnlich über die Kostbarkeit der Zeit Barclay a. a. O. S. 14.

¹¹⁾ Baxter a. a. O. S. 79: „Keep up a high esteem of time and be every day more careful that you lose none of your time, then you are that you lose none of your gold and silver. And if vain recreation, dressings, feastings, idle talk, unprofitable company, or sleep, be any of them temptations to rob you of any of your time, accordingly heighten your watchfulness.“ — „Those that are prodigal of their time despise their own souls“ meint Matthew Henry (Worth of the soul, W. of Pur. Div. p. 315). Auch hier bewegt sich die protestantische Askese in altbewährten Bahnen. Wir sind gewohnt, als dem modernen Berufsmenschen spezifisch anzusehen, daß er „keine Zeit hat“, und messen z. B. etwa — so schon Goethe in den „Wanderjahren“ — das Maß der kapitalistischen Entwicklung daran, daß die Uhren die Viertelstunden schlagen (so auch Sombart in seinem „Kapitalismus“). — Wir wollen aber

verwerflich ist daher auch untätige Kontemplation, mindestens wenn sie auf Kosten der Berufsarbeit erfolgt.¹²⁾ Denn sie ist Gott minder wohlgefällig, als das aktive Tun seines Willens im Beruf.¹³⁾ Überdies ist für sie der Sonntag da, und es sind nach Baxter immer diejenigen, die in ihrem Berufe müßig sind, welche auch für Gott keine Zeit haben, wenn die Stunde dafür da ist.¹⁴⁾

doch nicht vergessen, daß der erste Mensch, der (im Mittelalter) mit eingeteilter Zeit lebte, der Mönch war und daß die Kirchenglocken seinem Bedürfnis der Zeiteinteilung zuerst zu dienen hatten.

¹²⁾ Vgl. Baxter's Erörterungen des Berufes a. a. O. I p. 108f. Darin folgende Stelle: Question: But may I not cast off the world that I may only think of my salvation? — Answer: You may cast off all such excess of worldly cares or business as unnecessarily hinder you in spiritual things. But you may not cast off all bodily employment and mental labour in which you may serve the common good. Every one as a member of Church or Commonwealth must employ their parts to the utmost for the good of the Church and the Commonwealth. To neglect this and say: I will pray and meditate, is as if your servant should refuse your greatest work and tie himself to some lesser easier part. And God hath commandeth you some way or other to labour for your daily bread and not to live as drones of the sweat of others only. Gottes Gebot an Adam: „Im Schweiß deines Angesichtes“ . . . und Paulus' Anweisung: „Wer nicht arbeitet, soll nicht essen“ werden dazu zitiert.

¹³⁾ Hier liegen Punkte, in denen der Pietismus seines Gefühlscharakters wegen abweicht. Für Spener (s. Theol. Bedenken III p. 445) steht es, trotzdem er ganz im lutherischen Sinn betont, daß die Berufsarbeit Gottesdienst sei, doch — und auch das ist lutherisch — fest, daß die Unruhe der Berufsgeschäfte von Gott abziehe, — eine höchst charakteristische Antithese gegen den Puritanismus.

¹⁴⁾ A. a. O. p. 242 It's they that are lazy in their callings that can find no time for holy duties. Daher die Ansicht, daß vorzugsweise die Städte — der Sitz des rationalem Erwerbe zugewendeten Bürgertums — Sitze der asketischen Tugenden seien. So sagt Baxter von seinen Handwerkern in Kidderminster: And their constant converse and traffic with London doth much to promote civility and piety among tradesmen in seiner Autobiographie, Excerpt in den W. of the Pur. Div. p. XXXVIII. Daß die Nähe der Hauptstadt tugendstärkend sein soll, wird heutige — wenigstens deutsche — Geistliche in Erstaunen setzen. Aber auch der Pietismus zeigt ähnliche Anschauungen. So schreibt Spener gelegentlich einem jungen Amtsbruder: „Aufs wenigste wird sich zeigen, daß unter der starken Zahl in Städten, da zwar das Meiste ganz verrucht ist, doch immer noch einige gute Seelen sich hinwieder finden, an denen gutes auszurichten; da besorglich in Dörfern zuweilen kaum etwas rechtschaffen gutes in einer ganzen Gemeinde sich findet.“ (Theol. Bed. I, 66 p. 303.) — Der Bauer qualifiziert sich eben wenig für die as-

Demgemäß zieht sich eine immer wiederholte, zuweilen fast leidenschaftliche Predigt harter, stetiger, körperlicher oder geistiger Arbeit durch Baxters Hauptwerk.¹⁵⁾ Zwei Motive wirken hier zusammen.^{15a)} Die Arbeit ist zunächst das alterprobte asketische Mittel, als welches sie in der Kirche des Abendlandes von jeher geschätzt war.¹⁶⁾ Sie ist namentlich das spezifische Präventiv gegen alle jene Anfechtungen, welche der Puritanismus unter dem Begriff „unclean life“ zusammenfaßt, — und deren Rolle ist keine geringe. Die sexuelle Askese ist ja im Puritanismus nur dem Grade, nicht dem zugrundeliegenden Prinzip nach von der mönchischen verschieden und infolge der Erfassung auch des ehelichen Lebens weitreichender als jene. Denn der Geschlechtsverkehr ist auch in der Ehe nur als das von Gott gewollte Mittel zur Mehrung seines Ruhmes, entsprechend dem Gebot: „Seid fruchtbar und mehret euch“, zulässig.¹⁷⁾ Wie gegen religiöse Zweifel und skrupulöse Selbst-

ketische rationale Lebensführung. Seine ethische Glorifizierung ist sehr modern. Auf die Bedeutung dieser und ähnlicher Äußerungen für die Frage der Klassenbedingtheit der Askese gehen wir hier noch nicht ein.

¹⁵⁾ Man nehme etwa folgende Stellen (a. a. O. p. 336 f.): „Be wholly taken up in diligent business of your lawful callings when you are not exercised in the more immediate service of God.“ — „Labour hard in your callings“ — „See that you have a calling which will find you employment for all the time which Gods immediate service spareth“.

^{15a)} Daß die spezifische ethische Schätzung der Arbeit und ihrer „Würde“ nicht etwa ein dem Christentum ursprünglich eigener, oder gar eigentümlicher, Gedanke war, hat noch kürzlich wieder Harnack scharf betont (Mitt. des Ev.-Soz. Kongr. 14. Folge 1905 Nr. 3/4 S. 48).

¹⁶⁾ So auch im Pietismus (Spener, a. a. O. III p. 429. 430). Die charakteristisch pietistische Wendung ist: daß die Berufstreue, die uns wegen des Sündenfalls als Strafe auferlegt ist, der Ertötung des eignen Willens dient. Die Berufsarbeit ist als Liebesdienst am Nächsten eine Pflicht der Dankbarkeit für Gottes Gnade (lutherische Vorstellung!) und es ist daher Gott nicht wohlgefällig, wenn sie widerwillig und mit Verdruß getan wird (a. a. O. III p. 272). Der Christ wird sich also „so fleißig in seiner Arbeit erzeigen wie ein Weltensch“ (III p. 278) Das bleibt offensichtlich hinter der puritanischen Anschauungsweise zurück.

¹⁷⁾ „A sober procreation of children“ ist ihr Zweck nach Baxter. Ähnlich Spener, indessen mit Konzessionen an die grobe lutherische Ansicht, wonach Vermeidung der — sonst ununterdrückbaren — Unsittlichkeit Nebenzweck ist. Die Concupisenz ist als Begleiterscheinung der Begattung auch in der Ehe sündlich und nach der Auffassung z. B. Spener's erst Folge des Sündenfalles, der so einen natürlichen und gottgewollten Vorgang in etwas unvermeidlich mit sündlichen Empfän-

quälerei so wird auch gegen alle sexuellen Anfechtungen — neben

dungen Verknüpftes, und damit in ein pudendum, verwandelte. Nach der Auffassung mancher pietistischer Richtungen ist die höchste Form der christlichen Ehe diejenige mit Bewahrung der Virginität, die nächsthöchste diejenige, in welcher der Geschlechtsverkehr ausschließlich der Kindererzeugung dient, und so fort bis zu denen, die aus rein erotischen oder rein äußeren Gründen geschlossen werden und ethisch betrachtet als Concubinate gelten. Dabei wird in diesen unteren Stufen die aus rein äußerlichen Gründen geschlossene Ehe (weil immerhin rationaler Erwägung entspringend) der erotisch bedingten vorgezogen. Die Herrenhuter Theorie und Praxis mag hier außer Betracht bleiben. Die rationalistische Philosophie (Chr. Wolff) übernahm die asketische Theorie in der Fassung: daß, was als Mittel zum Zweck verordnet sei: die Concupiscenz und ihre Stillung, nicht zum Selbstzweck gemacht werden dürfe. — Der Umschlag in den reinen „hygienisch“ orientierten Utilitarismus ist schon bei Franklin vollzogen, der etwa auf dem „ethischen“ Standpunkt moderner Ärzte steht, unter „Keuschheit“ die Einschränkung des geschlechtlichen Verkehrs auf das gesundheitlich Wünschenswerte versteht, und sich über das Wie? bekanntlich auch theoretisch geäußert hat. — Es ist eben, sobald diese Dinge überhaupt zum Gegenstand rein rationaler Erwägungen gemacht werden, diese Entwicklung noch überall eingetreten. Der puritanische und der hygienische Sexualrationalist gehen sehr verschiedene Wege, nur hier „verstehen sie sich gleich“: In einem Vortrage motivierte ein eifriger Vertreter der „hygienischen Prostitution“ — es handelte sich um Bordell- und Reglementierungseinrichtungen — die sittliche Statthaftigkeit des (als hygienisch nützlich angesehenen) „außerhehlichen Geschlechtsverkehrs“ durch Bezugnahme auf seine dichterische Verklärung durch Faust und Gretchen. Die Behandlung Gretchens als einer Prostituierten und die Gleichstellung des mächtigen Waltens menschlicher Leidenschaften mit dem Geschlechtsverkehr „gesundheitshalber“, — dies beides entspricht durchaus dem puritanischen Standpunkt, ebenso z. B. die von sehr hervorragenden Ärzten gelegentlich vertretene echt „fachmenschliche“ Auffassung, daß eine so in die subtilsten Persönlichkeits- und Kulturprobleme eingreifende Frage, wie die Bedeutung der sexuellen Abstinenz, „ausschließlich“ vor das Forum des Arztes (als des „Fachmannes“) gehöre: bei den Puritanern ist der „Fachmann“ der moralistische, hier der hygienische Theoretiker, dagegen ist das Prinzip — mit teilweise umgekehrten Vorzeichen natürlich — dasselbe: fachmenschliches Banausentum mit sexuellem Banausentum verknüpft. Nur daß der mächtige Idealismus der puritanischen Anschauung — mögen ihre Präderien uns eng, oft lächerlich, zuweilen widerlich, erscheinen — auch unter rassenkonservierenden Gesichtspunkten und rein „hygienisch“ betrachtet, positive Erfolge aufzuweisen hatte, während die moderne „Sexualhygiene“ schon wegen des für sie nun einmal unvermeidlichen Apells an die „Vorurteilslosigkeit“ überall in Gefahr gerät, dem Faß, in welches sie schöpft, gleichzeitig den Boden auszuschlagen. — Wie bei jener rationalen Deutung der geschlechtlichen Beziehungen bei den puritanisch beeinflussten Völkern schließlich doch jene Verfeinerung und geistig-ethische Durchdringung der ehelichen Beziehungen und die feinen Blüten ehelicher

nüchterner Diät, Pflanzenkost und kalten Bädern — verschrieben: „Arbeite hart in deinem Beruf.“¹⁸⁾

Aber die Arbeit ist darüber hinaus, und vor allem, von Gott vorgeschriebener Selbstzweck des Lebens überhaupt.¹⁹⁾ Der paulinische Satz: „Wer nicht arbeitet, soll nicht essen“, gilt bedingungslos und für jedermann.²⁰⁾ Die Arbeitsunlust ist Symptom fehlenden Gnadenstandes.²¹⁾

Deutlich zeigt sich hier die Abweichung von der mittelalterlichen Doktrin. Auch Thomas von Aquin hatte jenen Satz interpretiert. Aber nach ihm²²⁾ ist die Arbeit nur *naturali ratione* notwendig zur Erhaltung des Lebens des einzelnen und der Gesamtheit. Wo dieser Zweck wegfällt, cessiert auch die Geltung der Vorschrift. Sie trifft nur die Gattung, nicht jeden einzelnen. Wer ohne Arbeit von seinem Besitz leben kann, auf den bezieht sie sich nicht, und ebenso steht natürlich die Kontemplation als eine geistliche Form

Ritterlichkeit erwachsen sind, — im Gegensatz zu jenem bäurisch patriarchalen Brodem, der bei uns bis in die Kreise der „Geistesaristokratie“ noch in oft sehr fühlbaren Rückständen vorhanden ist, — das bleibt hier natürlich außer Erörterung. Täuferische Einflüsse sind dabei entscheidend mit beteiligt; der Schutz der Gewissensfreiheit der Frau und die Ausdehnung des Gedankens des „allgemeinen Priestertums“ auf sie waren auch hier die ersten Breschen im Patriarchalismus.

¹⁸⁾ Kehrt bei Baxter immer wieder. Biblische Unterlage ist regelmäßig entweder die uns von Franklin her bekannte (Sprüche Sal. 22, 29) oder der Ruhm der Arbeit in Sprüche Sal. 31, 10. Cf. a. a. O. I S. 382, S. 377 usw.

¹⁹⁾ Selbst Zinzendorf sagt gelegentlich: „Man arbeitet nicht allein, daß man lebt, sondern man lebt um der Arbeit willen und wenn man nichts mehr zu arbeiten hat, so leidet man oder entschlüft“ (Plitt, I S. 428).

²⁰⁾ Auch ein — mir nicht vorliegendes — Symbol der Mormonen schließt (nach Zitaten) mit den Worten: „Aber ein Träger oder Fauler kann kein Christ sein und selig werden. Er ist bestimmt, totgestochen und aus dem Bienenkorb herausgeworfen zu werden.“ Indeß hier war es doch vorwiegend die grandiose, zwischen Kloster und Manufaktur die Mitte haltende Disziplin, welche den einzelnen vor die Wahl: Arbeit oder Ausmerzung, stellte und — verbunden freilich mit religiösem Enthusiasmus und nur durch ihn ermöglicht — die erstaunlichen ökonomischen Leistungen dieser Sekte hervorgebracht hat.

²¹⁾ Sie wird daher a. a. O. I S. 380 sorgsam in ihren Symptomen analysiert. — „Sloth“ und „idleness“ sind deshalb so eminent schwere Sünden, weil sie kontinuierlichen Charakter haben. Sie werden von Baxter geradezu als „Zerstörer des Gnadenstandes“ angesehen (a. a. O. I S. 279/80). Sie sind eben die Antithese des methodischen Lebens.

²²⁾ S. oben Band XX S. 41 Anm. 2.

Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik. III. (A. f. soz. G. u. St. XXI.) 1. 6



des Wirkens im Gottesreich über dem Gebot in seiner wörtlichen Auslegung. Für die Populartheologie vollends lag ja die höchste Form mönchischer „Produktivität“ in der Mehrung des „thesaurus ecclesiae“ durch Gebet und Chordienst. Nicht nur diese Durchbrechungen der ethischen Arbeitspflicht aber fallen bei Baxter selbstverständlich fort, sondern mit größtem Nachdruck schärft er den Grundsatz ein, dass auch der Reichtum von jener bedingungslosen Vorschrift nicht entbinde.²³⁾ Auch der Besizende soll nicht essen, ohne zu arbeiten, denn wenn er auch zur Deckung seines Bedarfs der Arbeit nicht benötigt, so besteht doch Gottes Gebot, dem er ebenso zu gehorchen hat, wie der Arme.²⁴⁾ Denn für jeden ohne Unterschied hält Gottes Vorsehung einen Beruf (calling) bereit, den er erkennen und in dem er arbeiten soll, und dieser Beruf ist nicht wie im Luthertum²⁵⁾ eine Schickung, in die man sich zu fügen und mit der man sich zu bescheiden hat, sondern ein Befehl Gottes an den einzelnen, zu seiner Ehre zu wirken. Diese scheinbar leichte Nuance hat weittragende Konsequenzen und hängt mit einer Weiterbildung jener providentiellen Deutung des ökonomischen Kosmos zusammen, welche schon der Scholastik geläufig war.

Das Phänomen der Arbeitsteilung und Berufsgliederung der Gesellschaft hatte, wie andere, schon Thomas von Aquin, an den wir wieder am bequemsten anknüpfen, als direkten Ausfluß des göttlichen Weltplanes aufgefaßt. Aber die Eingliederung der

²³⁾ Baxter a. a. O. I p. 108 ff. Speziell fallen folgende Stellen ins Auge: Question: But will not wealth excuse us? — Answer: It may excuse you from some sordid sort of work, by making you more serviceable to another, but you are no more excused from service of work . . . then the poorest man . . . Dazu a. a. O. I p. 376: „Though they (die Reichen) have no outward want to urge them, they have as great a necessity to obey God . . . God had strictly commandeth it (die Arbeit) to all.

²⁴⁾ Ebenso Spener (a. a. O. III, 338, 425), der aus diesem Grunde namentlich die Neigung, vorzeitig in Pension zu gehen, als sittlich bedenklich bekämpft und — in Abwehr eines Einwands gegen die Rechtmäßigkeit des Zinsnehmens: der Zinsgenuß führe zur Faulheit — betont, daß, wer von seinen Zinsen leben könne, nach Gottes Befehl dennoch zur Arbeit verpflichtet sei.

²⁵⁾ Einschließlich des Pietismus. Spener operiert, wo es sich um die Frage des Berufswechsels handelt, stets damit, daß, nachdem einmal ein bestimmter Beruf ergriffen sei, das Verbleiben und Sich-Schicken in diesem Pflicht des Gehorsams gegen Gottes Vorsehung sei.

Menschen in diesen Kosmos erfolgt ex causis naturalibus und ist zufällig („contingent“, nach dem scholastischen Sprachgebrauch). Für Luther wurde, wie wir sahen, die aus der objektiven historischen Ordnung folgende Eingliederung der Menschen in die gegebenen Stände und Berufe zum direkten Ausfluß göttlichen Willens und also das Verharren des einzelnen in der Stellung und in den Schranken, die Gott ihm zugewiesen hat, religiöse Pflicht. Dies um so mehr, als eben die Beziehungen der lutherischen Frömmigkeit zur „Welt“ überhaupt von Anfang an unsichere waren und blieben. Ethische Prinzipien waren von Luthers, die paulinische Welt-Indifferenz niemals ganz abstreifenden, Gedankenkreisen aus für die Gestaltung der Welt nicht zu gewinnen und man mußte sie deshalb eben nehmen wie sie war und konnte nur dies zur religiösen Pflicht stempeln. — Wiederum anders nuanciert sich der providentielle Charakter des Ineinanderspielens der privatwirtschaftlichen Interessen in der puritanischen Anschauung. Welches der providentielle Zweck der Berufsgliederung ist, erkennt man, getreu dem puritanischen Schema „pragmatischer“ Deutung, an ihren Früchten. Über diese nun läßt sich Baxter in Ausführungen aus, welche in mehr als einem Punkte direkt an Adam Smiths bekannte Apotheose der Arbeitsteilung erinnern.²⁶⁾ Die Spezialisierung der Berufe führt, weil sie die Übung (skill) des Arbeiters ermöglicht, zur quantitativen und qualitativen Steigerung der Arbeitsleistung und dient also dem allgemeinen Wohl (common best), welches mit dem Wohl möglichst vieler identisch ist. Ist soweit die Motivierung rein utilitarisch und durchaus verwandt mit manchen in der weltlichen Literatur der Zeit bereits üblichen Gesichtspunkten²⁷⁾, so tritt der charakteristisch puritanische Einschlag als-

²⁶⁾ Baxter a. a. O. I S. 377.

²⁷⁾ Aber deshalb nicht etwa aus ihnen historisch ableitbar. Vielmehr wirkt sich die ganz genuine calvinistische Vorstellung, daß der Kosmos der „Welt“ dem Ruhme Gottes, seiner Selbstverherrlichung, diene, darin aus. Die utilitarische Wendung, daß der ökonomische Kosmos den Zweck der Lebensfristung Aller (good of the many, common good etc.) dienen sollte, ist Konsequenz des Gedankens, daß jede andere Deutung zur (aristokratischen) Kreaturvergötterung führt, oder doch nicht Gottes Ruhm, sondern kreatürlichen „Kulturzwecken“ dient. Gottes Wille aber, wie er sich (s. o. I, Anm. 21) in der zweckvollen Gestaltung des ökonomischen Kosmos ausdrückt, kann eben, soweit diesseitige Zwecke dabei überhaupt in Betracht kommen, nur das Wohl der „Gesamtheit“, die unpersönliche „Nützlichkeit“ sein. Der Utilitarismus ist eben, wie früher gesagt, Konsequenz der unpersön-

bald hervor, wenn Baxter an die Spitze seiner Auseinandersetzungen das Motiv stellt: „Außerhalb eines festen Berufs sind die Arbeitsleistungen eines Menschen nur unstete Gelegenheitsarbeit und er verbringt mehr Zeit in Faulheit als in Arbeit“, und wenn er sie folgendermaßen beschließt: „und er (der Berufsarbeiter) wird seine Arbeit in Ordnung vollbringen, während ein anderer in ewiger Verwirrung steckt und sein Geschäft nicht Ort noch Zeit kennt²⁸⁾ darum ist ein fester Beruf („certain calling,“ an anderen Stellen heißt es „stated calling“) für jedermann das beste“. Die unstete Arbeit, zu welcher der gewöhnliche Tagelöhner gezwungen ist, ist ein oft unvermeidlicher, aber stets unerwünschter Zwischenzustand. Es fehlt eben dem Leben des „Beruflosen“ der systematisch-methodische Charakter, den, wie wir sahen, die innerweltliche Askese verlangt. Auch nach der Quäker-Ethik soll das Berufsleben des Menschen eine konsequente asketische Tugendübung, eine Bewährung seines Gnadenstandes an seiner Gewissenhaftigkeit sein, die in der Sorgfalt²⁹⁾ und Methode, mit welcher er seinem Beruf nachgeht, sich auswirkt. Nicht Arbeit an sich, sondern rationale Berufsarbeit ist eben das von Gott verlangte. Auf diesem methodischen Charakter der Berufsaufgabe liegt bei der puritanischen Berufsidee stets der Nachdruck, nicht, wie bei Luther, auf dem Sichbescheiden mit dem einmal von Gott zugemessenen Los. Daher wird nicht nur die Frage, ob jemand mehrere callings kombinieren dürfe, unbedingt bejaht — wenn es für das allgemeine Wohl oder das eigene³⁰⁾ zuträglich und nie-

lichen Gestaltung der „Nächstenliebe“ und der Ablehnung aller Weltverherrlichung durch die Exklusivität des puritanischen „in majorem Dei gloriam“. Denn wie intensiv dieser Gedanke: daß jede Kreaturverherrlichung Gottes Ruhm Abbruch tue, und daher unbedingt verwerflich sei, den ganzen asketischen Protestantismus beherrschte, zeigt sich deutlich in den Bedenken und der Mühe, die es selbst dem doch wahrlich nicht „demokratisch“ angehauchten Spener kostete, gegenüber den zahlreichen Anfragen den Gebrauch der Titel als *ἀδύγορον* aufrecht zu erhalten. Er beruhigt sich schließlich damit, daß selbst in der Bibel der Praetor Festus vom Apostel mit *κράτιστος* tituliert werde. — Die politische Seite der Sache gehört in einen späteren Zusammenhang.

²⁸⁾ The inconstant man is a stranger in his own house sagt auch Th. Adams: (Works of the Pur. Div. p. 77).

²⁹⁾ S. speziell darüber George Fox' Äußerungen in The Friends' Library (ed. W. & Th. Evans Philadelphia 1837 ff.) Vol. I p. 130.

³⁰⁾ Denn Gott hat, — wie in der puritanischen Literatur sehr oft hervor-

mandem sonst abträglich ist und wenn es auch nicht dazu führt, daß man in einem der kombinierten Berufe ungewissenhaft („unfaithful“) wird. Sondern es wird auch der Wechsel des Berufs als keineswegs an sich verwerflich angesehen, wenn er nicht leichtfertig, sondern um einen Gott wohlgefälligeren³¹⁾ und das heißt dem allgemeinen Prinzip entsprechend: nützlicheren Beruf zu ergreifen erfolgt. Und vor allem: die Nützlichkeit eines Berufs und seine entsprechende Gottwohlgefälligkeit richtet sich zwar in erster Linie nach sittlichen und demnächst nach Maßstäben der Wichtigkeit der darin zu produzierenden Güter für die „Gesamtheit“, aber alsdann folgt als dritter und natürlich praktisch wichtigster Gesichtspunkt: die privatwirtschaftliche „Profitlichkeit.“³²⁾ Denn wenn jener Gott, den der Puritaner in allen Fügungen des Lebens wirksam sieht, einem der Seinigen eine Gewinnchance zeigt, so hat er seine Absichten dabei. Und mithin hat der gläubige Christ diesem Rufe zu folgen, indem er sie sich zunutze macht.³³⁾

gehoben wird, — nirgends befohlen, daß man den Nächsten mehr lieben sollte als sich selbst, sondern wie sich selbst. Man hat also auch die Pflicht der Selbstliebe. Wer z. B. weiß, daß er selbst seinen Besitz zweckmäßiger und also mehr zu Gottes Ehre verwendet, als der Nächste es könnte, ist durch die Nächstenliebe nicht verpflichtet, diesem davon abzugeben.

³¹⁾ Auch Spener kommt diesem Standpunkt nahe. Aber er bleibt doch selbst in dem Fall, daß es sich um den Übertritt aus dem (sittlich besonders gefährlichen) Kaufmannsberuf zur Theologie handelt, höchst zurückhaltend und eher abmahnend (III S. 435, 443, I S. 524). Die häufige Wiederkehr der Beantwortung gerade dieser Frage (nach der Erlaubtheit des Berufswechsels) in Speners naturgemäß stark gesichteten Gutachten zeigt, beiläufig bemerkt, wie eminent praktisch im Alltagsleben die verschiedene Art der Deutung von 1. Kor. 7 war.

³²⁾ Derartiges findet sich wenigstens in den Schriften der führenden kontinentalen Pietisten nicht. Speners Stellung zum „Gewinn“ schwankt zwischen Lutherum („Nahrungs“-Standpunkt) und merkantilistischen Argumentationen von der Nützlichkeit des „Flors der Commerzien“ u. dgl. (a. a. O. III S. 330, 332, vgl. I S. 418: der Tabakbau bringt Geld ins Land und ist daher nützlich, also nicht sündlich!) hin und her (vgl. III S. 426, 427, 429, 434), verfehlt aber nicht darauf hinzuweisen, daß, wie das Beispiel der Quäker und Mennoniten zeige, man Profit machen und doch fromm bleiben könne, ja daß besonders hoher Profit sogar — worüber wir später noch zu reden haben werden — direktes Produkt frommer Redlichkeit sein könne (a. a. O. S. 435).

³³⁾ Diese Ansichten sind bei Baxter nicht etwa eine Widerspiegelung des ökonomischen Milieus, in dem er lebte. Im Gegenteil hebt seine Autobiographie hervor, daß für die Erfolge seiner inneren Missionsarbeit mit entscheidend gewesen

„Wenn Gott euch einen Weg zeigt, auf dem Ihr ohne Schaden für Eure Seele oder für andere in gesetzmäßiger Weise mehr gewinnen könnt, als auf einem anderen Wege und Ihr dies zurückweist und den minder gewinnbringenden Weg verfolgt, dann kreuzt Ihr einen der Zwecke Eurer Berufung (calling), Ihr weigert Euch, Gottes Verwalter (stewart) zu sein und seine Gaben anzunehmen, um sie für ihn gebrauchen zu können, wenn er es verlangen sollte. Nicht freilich für Zwecke der Fleischeslust und Sünde, wohl aber für Gott dürft Ihr arbeiten, um reich zu sein.“³⁴⁾ Der Reichtum ist eben nur als Versuchung zu faulem Ausruhen und sündlichem Lebensgenuß bedenklich und das Streben danach nur dann, wenn es geschieht, um später sorglos und lustig leben zu können. Als Ausübung der Berufspflicht aber ist es sittlich nicht nur gestattet, sondern geradezu geboten.³⁵⁾ Das Gleichnis vom Schalksknecht, der verworfen

sei, daß diejenigen Händler, welche in Kidderminster angesessen waren, nicht reich gewesen seien, sondern nur „food and raiment“ verdient und daß die Handwerksmeister nicht besser als ihre Arbeiter, „from hand to mouth“, zu leben gehabt hätten. „It is the poor that receive the glad tidings of the Gospel.“ — Th. Adams bemerkt über das Streben nach Gewinn: „He (the knowing man) knows . . . that money may make a man richer, not better, and thereupon chooseth rather to sleep with a good conscience than a full purse . . . therefore desires no more wealth than an honest man may bear away“ — aber soviel will er eben doch auch. (Th. Adams, Works of Pur. Div. LI.)

³⁴⁾ So Baxter a. a. O. I ch. X tit. 1 Dis. 9 (§ 24) Vol. I S. 378 Spalte 2. Sprüche Sal. 23, 4: „Arbeite nicht, um reich zu sein“ bedeute nur: riches for our fleshly ends must not ultimately be intended. Der Besitz in der feudal-seigneurialen Form seiner Verwendung ist eben das Odiöse (cf. die Bemerkung a. a. O. I p. 380 über den debauched part of the gentry), nicht Besitz an sich. — Milton in der ersten defensio par populo Anglicano hat die bekannte Theorie, daß nur der „Mittelstand“ Träger der Tugend sein könne — wobei „Mittelstand“ als „bürgerliche Klasse“ im Gegensatz gegen „Aristokratie“ gedacht ist, wie die Begründung zeigt, daß sowohl „Luxus“ als Not die Tugendübung hindere.

³⁵⁾ Dies ist das Entscheidende. — Dazu noch eine allgemeine Bemerkung: Es kommt natürlich hier für uns nicht sowohl darauf an, was die theologische ethische Theorie begrifflich entwickelt, sondern darauf, was im praktischen Leben der Gläubigen geltende Moral war und wie die religiöse Orientierung der Berufsethik praktisch wirkte. Man kann wenigstens gelegentlich in der kasuistischen Literatur des Katholizismus, namentlich des jesuitischen, Erörterungen lesen, welche — z. B. über die Frage der Erlaubtheit des Zinses, auf welche wir in einem späteren Kapitel eingehen — derjenigen vieler protestantischen Kasuisten ähnlich klingen, ja

wurde, weil er mit dem von Gott ihm anvertrauten Pfunde nicht gewuchert hatte, schien das ja auch direkt auszusprechen.³⁶⁾ Arm sein wollen hieße, wie häufig argumentiert wurde, dasselbe wie krank sein wollen,³⁷⁾ es wäre als Werkheiligkeitsverwerflichkeit und Gottes Ruhm abträglich. Und vollends das Betteln eines zur Arbeit Befähigten ist nicht nur als Trägheit sündlich, sondern auch nach des Apostels Wort gegen die Nächstenliebe.³⁸⁾

Wie die Einschärfung der asketischen Bedeutung des festen Berufs das moderne Fachmenschentum ethisch verklärt, so die providentielle Deutung der Profitchancen den Geschäftsmenschen.³⁹⁾ Die vornehme Läßlichkeit des Seigneurs und die

in dem, was für „erlaubt“ oder für „probabl“ gilt, darüber hinauszugehen scheinen. Wie die Calvinisten katholische Moralthologen, nicht nur Thomas von Aquino, Bernhard v. Clairvaux, Bonaventura, sondern auch zeitgenössische zu citieren pflegen, so nahmen — was wir hier nicht näher erörtern — die katholischen Kasuisten von der häretischen Ethik regelmäßig Notiz. Der gewaltige Unterschied ist aber der: daß diese latitudinarischen Ansichten im Katholizismus von der kirchlichen Autorität nicht sanktionierte Produkte spezifisch laxer ethischer Theorien waren, denen gerade die ernstesten und strengsten Anhänger der Kirche fern standen, während umgekehrt die protestantische Berufsidee gerade die ernstesten Anhänger asketischen Lebens in den Dienst des kapitalistischen Erwerbslebens stellte. Das was dort bedingungsweise erlaubt sein konnte, erschien hier als etwas positiv sittlich Gutes. Die praktisch sehr wichtigen grundlegenden Differenzen der beiderseitigen Ethik waren seit dem Jansenistenstreit und der Bulle „Unigenitus“ endgültig festgelegt.

³⁶⁾ You may labour in that manner as tendeth most to your success and lawful gain. You are bound to improve all your talents . . . Folgt die oben im Text übersetzte Stelle. — Direkte Parallelisierung des Strebens nach Reichtum im Gottesreich mit dem Streben nach Erfolg im irdischen Beruf z. B. bei Janeway, Heaven upon earth (in den Works of the Pur. Div.) p. 275 unten.

³⁷⁾ Schon in der (lutherischen) Konfession Herzog Christophs von Württemberg, die dem Konzil von Trient eingereicht wurde, wird gegen das Gelübde der Armut geltend gemacht: Wer nach seinem Stand arm ist, solle es tragen, aber wenn er gelobt es zu bleiben, so ist dies dasselbe, als ob er gelobte, dauernd krank zu sein oder üblen Leumund zu haben.

³⁸⁾ So bei Baxter und z. B. in der Konfession Herzog Christophs. Vgl. ferner Stellen wie: „ . . . the vagrant rogues whose lives are nothing but an exorbitant course: the main begging“ etc. (Th. Adams, W. of Pur. Div. p. 259).

³⁹⁾ Mit Nachdruck sagte der Präsident der Baptist Union of Great Britain and Ireland, G. White, in seiner Inauguraladresse für die Assembly in London 1903 (Baptist Handbook 1904 S. 104): The best men on the roll of our Puritan churches were men of affairs, who believed, that religion should permeate the whole of life.“

parvenumäßige Ostentation des Protzen sind der Askese gleichermaßen verhaßt. Dagegen trifft ein voller Strahl ethischer Billigung den nüchternen bürgerlichen Selbmademan:⁴⁰⁾ „God blesseth his trade“ ist eine stehende Wendung für diejenigen Heiligen,⁴¹⁾ welche mit Erfolg jenen göttlichen Fügungen gefolgt waren, und die ganze Wucht des alttestamentlichen Gottes, der den Seinen gerade in diesem Leben ihre Frömmigkeit entgelt,⁴²⁾ mußte ja für den Puritaner, der, nach Baxters Rat, den eigenen Gnadenstand durch Vergleich mit der Seelenverfassung der biblischen Helden kontrollierte⁴³⁾ und dabei die Aussprüche der Bibel „wie die Para-

⁴⁰⁾ Eben hierin liegt der charakteristische Gegensatz gegen alle feudale Auffassung. Nach dieser kann erst dem Nachkommen des (politischen oder sozialen) Parvenus dessen Erfolg und die Weihe des Blutes zu Gute kommen. (Charakteristisch im spanischen Hidalgo = *hijo d'algo* — *filiius alicujus* ausgedrückt). So sehr diese Unterschiede heute bei der rapiden Umwandlung und Europäisierung des amerikanischen „Volkscharakters“ im Verblässen sind, so ist die gerade entgegengesetzte spezifisch bürgerliche Anschauung, welche den geschäftlichen Erfolg und Erwerb als Sympton der geistigen Leistung glorifiziert, dem bloßen (ererbten) Besitz dagegen keinerlei Respekt entgegenbringt, doch noch heute dort ebenso zu Hause wie umgekehrt in Europa, — wie schon James Bryce einmal bemerkt hat —, für Geld im Effekt ziemlich jede soziale Ehre käuflich ist, — wenn nur der Besitzer nicht selbst hinter dem Ladentisch gestanden hat und die nötigen Metamorphosen seines Besitzes (Fideikommißstiftung usw.) vollzieht. — S. gegen die Ehre des Blutes z. B. Th. Adams, *Works of the Pur. Div.* p. 216.

⁴¹⁾ So z. B. schon für den Gründer der „Familisten-Sekte“ Hendrik Niklaes, der Kaufmann war. (Barclay, *Inner life of the religious communities of the Commonwealth* p. 34).

⁴²⁾ Dies steht z. B. für Hoornbeek durchaus fest, da auch Matth. 5, 5 und 1. Tim. 4, 8 rein irdische Versprechungen für die Heiligen gemacht seien (a. a. O. vol. I. p. 193). Alles ist Produkt von Gottes Providenz, speziell aber sorgt er für die Seinen: a. a. O. p. 192: *Super alios autem summa cura et modis singularissimis versatur Dei providentia circa fideles*. Es folgt dann die Erörterung, woran man erkennen könne, daß ein Glücksfall nicht der „*communis providentia*“ sondern jener Spezialfürsorge entstamme. Auch Bailey (a. a. O. S. 191) verweist auf Gottes Vorsehung für den Erfolg der Berufsarbeit. Daß *prosperity* „oft“ der Lohn des gottseligen Lebens sei, ist in den Schriften der Quäker durchaus stehende Wendung (s. z. B. eine solche Äußerung noch aus dem Jahre 1848 in *Selection from the Christian Advices issued by the general meeting of the S. of Fr. in London* 11th Ed. London 1851 S. 209). Auf den Zusammenhang mit der Quäker-Ethik kommen wir noch zurück.

⁴³⁾ Als ein Beispiel dieser Orientierung an den Erzvätern — welches zugleich für die puritanische Lebensauffassung charakteristisch ist — kann Thomas

graphen eines Gesetzbuches“ interpretierte, in der gleichen Richtung wirken. — Ganz eindeutig waren die Aussprüche des Alten Testaments an sich ja nicht. Wir sahen, daß Luther sprachlich den Begriff „Beruf“ im weltlichen Sinn zuerst bei der Übersetzung einer Sirachstelle anwendete. Das Buch Jesus Sirach gehört aber nach der ganzen Stimmung, die darin lebt, unzweifelhaft zu den am meisten traditionalistisch wirkenden Bestandteilen des (erweiterten) alten Testaments. Es ist charakteristisch, daß bei den lutherischen deutschen Bauern noch bis in die Gegenwart dies Buch sich oft besonderer Beliebtheit zu erfreuen scheint,⁴⁴⁾ wie auch der lutherisch gebundene Charakter breiter Strömungen im deutschen Pietismus sich in der Vorliebe für Jesus Sirach zu äußern pflegte.⁴⁵⁾ Die Puritaner verwarfen nun die Apokryphen als nicht inspiriert, gemäß ihrem schroffen Entweder-Oder zwischen Göttlichem und Kreatürlichem.⁴⁶⁾ Um so stärker wirkte unter den kanonischen Büchern das Buch Hiob mit seiner Kombination einerseits einer großartigen Verherrlichung von Gottes absolut souveräner, menschlichen Maßstäben entzogener Majestät, die ja calvinistischen Anschauungen so höchst kongenial war, mit der im Schluß doch wieder hervorbrechenden, für Calvin ebenso nebensächlichen, wie für den Puritanismus wichtigen, Gewißheit, daß Gott die Seinigen auch in diesem Leben

Adams' Analyse des Streites zwischen Jacob und Esau gelten. (Works of the Pur. Div. p. 235): His (Esau's) folly may be argued from the base estimation of the birthright,“ (die Stelle ist auch für die Entwicklung des birthright Gedankens wichtig, wovon später) „that he would so lightly pass from it and on so easy condition as a pottage.“ Perfide aber war es, daß er dann wegen Übervorteilung den Kauf nicht gelten lassen wollte. Er ist eben ein „cunning hunter, a man of the fields“ — die irrational lebende Unkultur, — während Jakob, „a plain man, dwelling in tents“ den „man of grace“ repräsentiert.

⁴⁴⁾ Zur bäuerlichen Glaubens- und Sittenlehre. Von einem thüringischen Landpfarrer. 2. Aufl. Gotha 1890. S. 16. Die Bauern, welche hier geschildert werden, sind in charakteristischer Weise Produkte lutherischen Kirchentums. Ich habe mir wieder und wieder „lutherisch“ an den Rand geschrieben, wo der vortreffliche Verfasser allgemein-„bäuerliche“ Religiosität vermutet.

⁴⁵⁾ Vergl. z. B. das Zitat bei Ritschl, Pietismus II S. 158. Spener gründet seine Bedenken gegen Berufswechsel und Gewinnstreben ebenfalls mit auf Aussprüche Jesus Sirachs. Theol. Bd. III S. 426.

⁴⁶⁾ Freilich empfiehlt z. B. Bailey trotzdem ihre Lektüre und es kommen Zitate aus den Apokryphen wenigstens hie und da vor, aber naturgemäß doch selten. Ich erinnere mich (zufällig) keines solchen aus Jesus Sirach.

und auch in materieller Hinsicht zu segnen pflege.⁴⁷⁾ Der orientalische Quietismus, welcher in manchen der stimmungsvollsten Verse der Psalmen und der Sprüche Salomos hervortritt, wurde ebenso weggedeutet, wie Baxter dies mit der traditionalistischen Färbung der für den Berufsbegriff konstitutiven Stelle des 1. Korintherbriefes tat. Dafür legte man um so mehr den Nachdruck auf jene Stellen des Alten Testaments, welche die formale Rechtlichkeit als Kennzeichen gottwohlgefälligen Wandels rühmen. Die Theorie, daß das mosaische Gesetz durch den neuen Bund nur soweit seiner Geltung entkleidet sei, als es zeremonielle oder geschichtlich bedingte Vorschriften für das jüdische Volk enthalte, im übrigen aber als Ausdruck der „lex naturae“ seine Geltung von jeher besessen und daher auch behalten habe,^{47a)} ermöglichte einerseits die Eliminierung solcher Vorschriften, welche in das moderne Leben schlechterdings nicht einzufügen waren, und ließ doch der mächtigen Verstärkung jenes Geistes selbstgerechter und nüchterner Legalität, welcher der innerweltlichen Askese dieses Protestantismus eigen war, durch die zahlreichen verwandten Züge der alttestamentlichen Sittlichkeit freie Bahn.^{47b)} Wenn also, wie mehrfach schon die Zeitgenossen, so auch neuere Schriftsteller die ethische Grundstimmung speziell des englischen Puritanismus als „English Hebraism“ bezeichnen,⁴⁸⁾ so ist dies, richtig verstanden, durchaus zutreffend. Man darf dabei nur nicht an das palästinensische Judentum aus der Zeit der Entstehung der alttestamentlichen Schriften, sondern an das Judentum, wie es unter dem Einfluß der vielen Jahrhunderte formalistisch-gesetzlicher und talmudischer Erziehung allmählich wurde, denken. Denn die im ganzen der unbefangenen Schätzung des Lebens als solchen zugewendete Stimmung des alten Juden-

⁴⁷⁾ Wo den offenbar Verworfenen äußerlicher Erfolg beschieden ist, beruhigt sich der Calvinist (so z. B. Hoornebeck) gemäß der „Verstockungstheorie“ mit der Gewißheit, daß Gott ihnen denselben zuteil werden lasse, um sie zu verhärten und so desto sicherer zu verderben.

^{47a)} Eingehender kommen wir auf diesen Punkt erst in anderem Zusammenhang zu sprechen. Hier interessiert nur der formalistische Charakter der „Rechtlichkeit“.

^{47b)} Die Verbindlichkeit der ethischen Normen der Schrift reicht nach Baxter (Christian Directory III p. 173 f.) so weit als sie 1. nur ein „transcript“ des Law of nature sind oder 2. den „express character of universality and perpetuity“ an sich tragen.

⁴⁸⁾ Z. B. Dowden (mit Bezug auf Bunyan) a. a. O. p. 39.

tums liegt doch ziemlich weit ab von der spezifischen Eigenart des Puritanismus. Die charakterologischen Folgen der Durchdringung des Lebens mit alttestamentlichen Normen im einzelnen aufzuzeigen, — eine reizvolle Aufgabe, die aber bisher nicht einmal für das Judentum selbst wirklich gelöst ist⁴⁹⁾, — wäre im Rahmen dieser Skizze unmöglich. Neben den angedeuteten Beziehungen kommt für den inneren Gesamthabitus des Puritaners vor allem auch in Betracht, daß der Glaube, das auserwählte Volk Gottes zu sein, in ihm eine grandiose Renaissance erlebte.^{49a)} Wie

⁴⁹⁾ Der ungeheure Einfluß z. B., den auf die charakterologische Entwicklung des Judentums, seinen rationalen, der Sinnenkultur fremden Charakter, speziell das zweite Gebot („Du sollst dir kein Bildnis“ usw.) gehabt hat, kann hier nicht analysiert werden. Als charakteristisch darf aber vielleicht erwähnt werden, daß mir einer der Leiter der „Educational Alliance“ in den Vereinigten Staaten, einer Organisation, welche mit erstaunlichem Erfolg und großartigen Mitteln die „Amerikanisierung“ der jüdischen Immigranten betreibt, als erstes Ziel der „Kulturverschmelzung“, welches durch alle Arten künstlerischen und geselligen Unterrichts erstrebt wird, die „Emanzipation vom zweiten Gebot“ bezeichnete. — Beim Puritanismus entspricht der israelitischen Verpönnung jeder Gottvermenschlichung (s. v. v.!) das etwas anders, aber doch in verwandter Richtung wirkende Verbot der Kreaturvergötterung. — Gewiß sind auch zahlreiche prinzipielle Züge der puritanischen Sittlichkeit dem talmudischen Judentum verwandt. Wenn z. B. im Talmud (bei Wünsche, *Babyl. Talmud* II. S. 34) eingeschärft wird: es ist besser und wird von Gott reicher belohnt, wenn man aus Pflicht etwas Gutes tut, als eine gute Tat, zu der man durch das Gesetz nicht verpflichtet ist, — m. a. W.: lieblose Pflichterfüllung steht ethisch höher als gefühlsmäßige Philanthropie, so würde die puritanische Ethik das dem Wesen nach ebenso akzeptieren, wie Kant, der von Abkunft Schotte und in seiner Erziehung stark pietistisch beeinflusst war, im Ergebnis dem Satze nahe kommt (wie denn, was hier nicht erörtert werden kann, zahlreiche seiner Formulierungen direkt an Gedanken des asketischen Protestantismus anknüpfen). Aber einmal ist die talmudische Ethik tief in orientalischen Traditionalismus getaucht: „R. Tanchum ben Chanilai hat gesagt: Niemals ändere der Mensch einen Brauch“ (Gemara zu *Mischna* VII, 1 Fol. 86 b, Nr. 93 bei Wünsche: es handelt sich um Kost der Tagelöhner), nur den Fremden gegenüber gilt diese Bindung nicht. — Dann aber ergab die puritanische Auffassung der „Gesetzlichkeit“ als Bewährung, gegenüber der jüdischen als Gebotserfüllung schlechthin, offenbar stärkere Motive zum positiven Handeln. Auf die gewaltige Verschiebung, welche die innere Stellung zur Welt durch die in eigentümlicher Art stets den Keim neuer Entwicklungsmöglichkeiten in sich bergende christliche Fassung der Gedanken von „Gnade“ und „Erlösung“ erlitt, ist es nicht meine Sache hier einzugehen. Über die alttestamentliche „Gesetzlichkeit“ vergl. noch Ritschl, *Rechtf. u. Vers.* II S. 265.

^{49a)} Die Wahrheit der heiligen Schrift folgt für Baxter in letzter Instanz aus

selbst der milde Baxter Gott dafür dankt, daß er ihn in England und in der wahren Kirche habe zur Welt kommen lassen und nicht anderswo, so durchdringt dieser Dank für die eigene durch Gottes Gnade gewirkte Tadellosigkeit die Lebensstimmung⁵⁰⁾ des puritanischen Bürgertums und bedingt jenen formalistisch korrekten harten Charakter, wie er den Vertretern jener heroischen Epoche des Kapitalismus eigen war.

Wir suchen uns nun noch speziell die Punkte zu verdeutlichen, in welchen die puritanische Auffassung des Berufs und die Forderung asketischer Lebensführung direkt die Entwicklung des kapitalistischen Lebensstils beeinflussen mußte. Mit voller Gewalt wendet sich die Askese, wie wir sahen, vor allem gegen eins: das unbefangene Genießen des Daseins und dessen, was es an Freuden zu bieten hat. Am charakteristischsten kommt dieser Zug wohl in dem Kampf um das „Book of sports“,⁵¹⁾ welches Jacob I. und Karl I. zu dem ausgesprochenen Zweck der Bekämpfung des Puritanismus zum Gesetz erhoben, und dessen Verlesung von allen Kanzeln der letztere

der „wonderful difference of the godly and ungodly“, der absoluten Verschiedenheit des „renewed man“ von anderen, und der offensichtlichen ganz speziellen Fürsorge Gottes für das Seelenheil der Seinen (welche sich natürlich auch im „Prüfungen“ äußern kann). Christ. Dir. I p. 165, Sp. 2 marg.

⁵⁰⁾ Man braucht als Charakteristikum dafür nur zu lesen, wie gewunden sich selbst Bunyan — bei den immerhin gelegentlich eine Annäherung an die Stimmung von Luthers „Freiheit eines Christenmenschen“ zu finden ist, (z. B. in *Of the Law and a Christian*, *W. of Pur. Div.* p. 254 unten) — mit dem Gleichnis vom Pharisäer und Zöllner abfindet (s. die *Predigt The Pharisee and the Publican*, a. a. O. p. 100f). Warum wird der Pharisäer verworfen? — Er hält in Wahrheit Gottes Gebote nicht, denn — er ist offenbar ein Sektierer, der nur auf äußere Kleinigkeiten und Zeremonien bedacht ist (p. 107); vor allem aber schreibt er sich selbst das Verdienst zu und dankt dennoch, „wie die Quäker es tun“, unter Mißbrauch des Namens Gottes diesem für seine Tugend, auf deren Wert er (p. 126) in sündhafter Weise baut, und dadurch implicite Gottes Gnadenwahl bestreitet (p. 139f). Sein Gebet ist also Kreaturvergötterung und das ist das Sündhafte daran. — Dagegen ist der Zöllner, wie die Aufrichtigkeit seines Bekenntnisses zeigt, innerlich wiedergeboren, denn — wie es in charakteristisch puritanischer Abschwächung des lutherischen Sündengefühles heißt — *to a right and sincere conviction of sin there must be a conviction of the probability of mercy* (p. 209). —

⁵¹⁾ Abgedruckt z. B. in Gardiners „*Constitutional Documents*“. Man kann diesen Kampf gegen die Askese etwa mit Ludwigs XIV. Verfolgung von Port Royal und der Jansenisten in Parallele setzen.

anbefahl, zum Ausdruck. Wenn die Puritaner die Verfügung des Königs, daß am Sonntag gewisse volkstümliche Vergnügungen außerhalb der Kirchzeit gesetzlich erlaubt sein sollten, wie rasend bekämpften, so war es nicht nur die Störung der Sabbatruhe, sondern die ganze gefässentliche Ablenkung von der geordneten Lebensführung des Heiligen, was sie aufbrachte. Und wenn der König jeden Angriff auf die Gesetzlichkeit jener Sports mit schwerer Strafe bedrohte, so war der Zweck gerade, jenen dem Staat gefährlichen, weil antiautoritären asketischen Zug zu brechen. Die monarchisch-feudale Gesellschaft schützte die „Vergnügungswilligen“ gegen die entstehende bürgerliche Moral und das autoritätsfeindliche asketische Konventikel ebenso, wie heute die kapitalistische Gesellschaft die „Arbeitswilligen“ gegen die Klassenmoral der Arbeiter und den autoritätsfeindlichen Gewerkeverein zu schützen pflegt. Und die Puritaner vertraten dem gegenüber das Prinzip asketischer Lebensführung. Denn im übrigen war die Abneigung des Puritanismus gegen den Sport, selbst bei den Quäkern, keine schlechthin grundsätzliche. Nur mußte er dem rationalen Zweck der für die physische Leistungsfähigkeit erforderlichen Erholung dienen. Als Mittel rein unbefangenen Sich-Auslebens ungebändigter Triebe freilich war er ihm verdächtig, und so weit er zum reinen Genußmittel wurde oder gar den agonalen Ehrgeiz, rohe Instinkte oder die irrationale Lust zum Wetten weckte, war er selbstverständlich schlechthin verwerflich. Der triebhafte Lebensgenuß, der von der Berufsarbeit wie von der Frömmigkeit gleichermaßen abzieht, war eben als solcher der Feind der rationalen Askese, mochte er sich als „seigneurialer“ Sport oder als Tanzboden- und Kneipenbesuch des gemeinen Mannes darstellen.⁵²⁾

Mißtrauisch und vielfach feindlich ist demgemäß auch die Stellung

⁵²⁾ Der Standpunkt Calvins war darin noch wesentlich milder, soweit die feineren aristokratischen Formen des Lebensgenusses in Betracht kamen. Nur die Bibel ist Schranke; wer sich an sie hält und sich ein gutes Gewissen erhält, ist nicht genötigt, mit Ängstlichkeit jede Regung zum Lebensgenuß in sich zu beargwöhnen. Die hierher gehörigen Ausführungen in Kap. X der Inst. Christ. Rel. (z. B.: nec fugere ea quoque possumus quae videntur oblectationi magis quam necessitati inservire) hätten an sich einer sehr laxen Praxis Tür und Tor öffnen können. — Hier machte sich eben neben der steigenden Angst um die certitudo salutis bei den Epigonen auch der Umstand geltend — den wir späterhin würdigen werden — daß in dem Gebiete der „ecclesia militans“ die Kleinbürger es waren, welche Träger der ethischen Entwicklung des Calvinismus wurden.

zu den nicht direkt religiös zu wertenden „Kulturgütern“. Nicht als ob ein düsteres kulturverachtendes Banausentum im Lebensideal des Puritanismus enthalten gewesen wäre. Das gerade Gegenteil ist wenigstens für die Wissenschaft — mit Ausnahme der verabscheuten „Scholastik“ — richtig. Und die größten Vertreter der puritanischen Bewegung sind überdies tief in die Bildung der Renaissance getaucht: die Predigten des presbyterianischen Flügels trafen von Klassizismen⁵³⁾ und selbst diejenigen der Radikalen verschmähen, trotzdem sie allerdings gerade daran Anstoß nahmen, derartige Gelehrsamkeit doch in der theologischen Polemik nicht. Nie vielleicht ist ein Land so überreich an „graduates“ gewesen, wie Neu England in der ersten Generation seines Bestehens. Die Satire der Gegner, wie z. B. Butlers „Hudibras“, setzt ebenfalls gerade bei der Stubengelehrsamkeit und geschulten Dialektik der Puritaner ein: dies hängt, wie wir später sehen werden, teilweise mit der religiösen Schätzung des Wissens zusammen, welche aus der Stellung zur katholischen „fides implicita“ folgte. — Schon anders steht es, sobald man das Gebiet der nicht wissenschaftlichen Literatur⁵⁴⁾ und weiterhin der „Sinnenkunst“ betritt. Hier freilich legte sich die Askese wie ein Reif auf das Leben des fröhlichen alten England, und daß in Holland für die Entwicklung einer großen, oft derb realistischen, Kunst Raum blieb,^{54a)} beweist lediglich, wie

⁵³⁾ Th. Adams (Works of the Pur. Div. p. 3) z. B. beginnt eine Predigt über „the three divine sisters“ („Die Liebe aber ist die größte unter ihnen“) mit dem Hinweis: — daß auch Paris der Aphrodite den Apfel gereicht habe!

⁵⁴⁾ Romane u. dgl. sollen als „wastetimes“ nicht gelesen werden (Baxter, Christ. Dir. I p. 51 Sp. 2). — Das Eintrocknen der Lyrik und des Volksliedes, nicht nur des Dramas, nach dem elisabethanischen Zeitalter in England ist bekannt. An bildender Kunst hat der Puritanismus wohl noch nicht allzuviel zu unterdrücken vorgefunden. Auffallend ist der Absturz von einer anscheinend ganz guten musikalischen Veranlagung zu jenem absoluten Nichts, welches wir bei den angelsächsischen Völkern später und noch heute in dieser Hinsicht bemerken. Außer in den Negerkirchen, — und seitens jener Berufssänger die sich jetzt die Kirchen als „attractions“ (Trinity Church in Boston für 8000 \$ pro Jahr) engagieren — hört man auch in Amerika meist nur das für deutsche Ohren unerträgliche Gekreisch als „Gemeindegeseang.“ (Teilweise analoge Vorgänge auch in Holland.)

^{54a)} Daß die „Renaissance des Alten Testaments“ in der Kunst dazu beigetragen haben muß, das Häßliche als künstlerisches Objekt „möglicher“ zu machen und auch die puritanische Ablehnung der „Kreaturvergötterung“ dabei mitspielte, liegt nahe. Aber alles Einzelne scheint noch unsicher. In der römischen Kirche führten ganz andere (demagogische) Motive äußerlich verwandte Erscheinungen herbei, — aber

wenig exklusiv die dortige autoritär gehandhabte Sittenreglementierung nach diesen Richtungen gegenüber dem Einfluß des Hofes und des Regentenstandes, aber auch der Lebenslust reich gewordener Kleinbürger zu wirken vermochte, nachdem die kurze Herrschaft der calvinistischen Theokratie sich in ein nüchternes Staatskirchentum aufgelöst und damit der Calvinismus seine asketische Werbekraft verloren hatte.^{54b)} Das Theater ist dem Puritaner verwerflich, und bei der strikten Ausscheidung des Erotischen und der Nuditäten aus dem Kreise des „Möglichen“ blieb in Literatur wie Kunst die radikalere Auffassung nicht stehen. Die Begriffe des „idle talk“, der

allerdings mit künstlerisch ganz anderem Resultat. Wer vor Rembrandts wunderbaren „Saul und David“ (im Haag) steht, glaubt die mächtige Wirkung jenes puritanischen Gedankens direkt zu spüren. — Die geistvolle Analyse der holländischen Kultureinflüsse in Carl Neumanns „Rembrandt“ dürfte wohl das Maß dessen bezeichnen, was man zur Zeit darüber wissen kann, inwieweit dem asketischen Protestantismus positive, die Kunst befruchtende, Wirkungen zuzuschreiben sind.

^{54b)} Für das relativ geringere Eindringen der calvinistischen Ethik in die Lebenspraxis und die Abschwächung des asketischen Geistes in Holland unter dem Statthalter Friedrich Heinrich und für die geringere Expansionskraft des holländischen Puritanismus überhaupt waren die mannigfachsten Ursachen maßgebend. Sie lagen zum Teil auch in der politischen Verfassung (partikularistischer Städte- und Länderbund) und in der weit geringeren Wehrhaftigkeit (der Freiheitskrieg wurde bald in der Hauptsache mit dem Gelde von Amsterdam und mit Soldheeren geführt: die englischen Prediger illustrierten die babylonische Sprachverwirrung durch Verweisung auf das holländische Heer). Damit war der Ernst des Glaubenskampfes zum guten Teil auf andere abgewälzt, damit aber auch die Teilnahme an der politischen Macht verscherzt. Dagegen fühlte sich Cromwells Heer, — obwohl teilweise gepreßt, — als Bürgerheer. (Umso charakteristischer ist dabei freilich, daß eben dies Heer die Beseitigung der Wehrpflicht in sein Programm aufnahm, — weil man eben nur zu Gottes Ruhm für eine im Gewissen gut erkannte Sache, nicht aber für die Laune der Fürsten kämpfen darf. Die nach deutschen Begriffen „unsittliche“ englische Heeresverfassung hat historisch sehr „sittliche“ Motive und war die Forderung niemals besiegtter Soldaten). — Die holländischen schutterijen, die Träger des Calvinismus in der Periode des großen Krieges, sieht man schon eine halbe Generation nach der Dordrechter Synode auf den Hals'schen Bildern sich recht wenig „asketisch“ gebärden. Der holländische Begriff der „Deftigkeit“ ist ein Gemisch von bürgerlich-rationaler „Ehrbarkeit“ und partizischem Standesbewußtsein. Die Klassenabstufung der Kirchenplätze in den holländischen Kirchen zeigt den aristokratischen Charakter dieses Kirchentums noch heute. — Davon später. S. über Holland z. B.: Busken-Huët, Het land van Rembrandt (auch deutsch herausgegeben durch von der Ropp).

„superfluities,⁵⁵⁾ der „vain ostentation“, — alles Bezeichnungen eines irrationalen, ziellosen, daher nicht asketischen und überdies nicht zum Ruhme Gottes, sondern des Menschen dienenden Gebahrens, — waren schnell bei der Hand, um gegen die Verwendung künstlerischer Motive die nüchterne Zweckmäßigkeit entschieden zu begünstigen. Vollends galt dies da wo es sich um den direkten Schmuck der Person, z. B. die Tracht⁵⁶⁾ handelte. Jene mächtige Tendenz zur Uniformierung des Lebensstils, welcher heute das kapitalistische Interesse an der „standardization“ der Produktion⁵⁷⁾ zur Seite steht, hat in der Ablehnung der „Kreaturvergötterung“ ihre ideelle Grundlage.⁵⁸⁾ Gewiß darf man dabei nicht vergessen, daß der Puritanismus eine Welt von Gegensätzen in sich schloß, daß der instinktive Sinn für das zeitlos Große in der Kunst bei seinen Führern sicher höher stand, als in der Lebensluft der „Kava-

⁵⁵⁾ Entscheidend ist auch hier, daß es für den Puritaner nur das Entweder-oder gab: göttlicher Wille oder kreatürliche Eitelkeit. Deshalb konnten für ihn keine „Adiaphora“ existieren. Anders stand in dieser Beziehung, wie schon gesagt, Calvin: Was man ißt, was man anzieht u. dgl. ist, — wenn nur keine Verknechtung der Seele unter die Macht der Begierde die Folge ist, — gleichgültig. Die Freiheit von der „Welt“ soll sich — wie bei den Jesuiten — in Indifferenz, d. h. aber bei Calvin: in unterschiedslosem, begierdelosem Gebrauch der Güter, welche die Erde bietet, äußern (p. 409 ff. der Originalausgabe der *Institutio Christianae Relig.*), — ein Standpunkt, der dem lutherischen offensichtlich im Effekt näher steht als der Präzismus der Epigonen.

⁵⁶⁾ Das Verhalten der Quäker in dieser Hinsicht ist bekannt. Aber schon Anfang des 17. Jahrhunderts durchtobte die Exulantengemeinde in Amsterdam ein Jahrzehnt lang die schwersten Stürme wegen der modischen Hüte und Trachten einer Pfarrersfrau. (Ergötzlich geschildert in *Dexters Congregationalism of the last 300 years*). — Schon Sanford a. a. O. hat darauf hingewiesen, daß die heutige männliche „Haartour“ diejenige der vielverspotteten „Roundheads“ ist und daß die ebenfalls verspottete männliche Tracht der Puritaner der heutigen jedenfalls in dem zu Grunde liegenden Prinzip wesensgleich ist.

⁵⁷⁾ Darüber s. wiederum Veblens schon zitiertes Buch: *The theory of business enterprise*.

⁵⁸⁾ Auf diesen Gesichtspunkt kommen wir noch oft zurück. Aus ihm erklären sich Aussprüche wie diese: Every penny, which is paid upon yourselves and children and friends must be done as by Gods own appointment and to serve and please him. Watch narrowly, or else that thievish carnal self will leave God nothing. (Baxter a. a. O. I S. 108 unten rechts.) Das ist das Entscheidende: was man persönlichen Zwecken zuwendet, wird dem Dienst zu Gottes Ruhm entzogen.

liere“⁵⁹⁾ und daß ein einzigartiger Genius wie Rembrandt, so wenig sein „Wandel“ durchweg vor den Augen des puritanischen Gottes Gnade gefunden hätte, doch in der Richtung seines Schaffens durch sein sektiererisches Milieu ganz wesentlich mitbestimmt wurde.⁶⁰⁾ Aber am Gesamtbild ändert das insofern nichts, als die mächtige Verinnerlichung der Persönlichkeit, welche die weitere Fortbildung der puritanischen Lebensluft mit sich bringen konnte und tatsächlich mitbestimmt hat, doch vorwiegend der Literatur und auch da erst späteren Geschlechtern zugute gekommen ist.

Ohne auf die Erörterung der Einflüsse des Puritanismus nach all diesen Richtungen hier näher eingehen zu können, vergegenwärtigen wir uns nur, daß die Statthaftigkeit der Freude an den rein dem ästhetischen oder sportlichen Genuß dienenden Kulturgütern jedenfalls immer eine charakteristische Schranke findet: sie dürfen nichts kosten. Der Mensch ist ja nur Verwalter der durch Gottes Gnade ihm zugewendeten Güter, er hat, wie der Schalksknecht der Bibel, von jedem Pfennig Rechenschaft abzuliegen⁶¹⁾, und es ist zum mindesten bedenklich, davon etwas zu

⁵⁹⁾ Mit Recht pflegt man z. B. daran zu erinnern (so Dowden a. a. O.) daß Cromwell Raffaels Cartons und Mantegnas Triumph Caesars vor dem Untergang rettete, Carl II sie zu verkaufen suchte. Zur englischen Nationalliteratur stand die Gesellschaft der Restauration bekanntlich ebenfalls durchaus kühl oder direkt ablehnend. An den Höfen war der Einfluß von Versailles eben überall allmächtig. — Die Ablenkung von den unreflektierten Genüssen des Alltagslebens in ihren Einfluß auf den Geist der höchsten Typen des Puritanismus und der durch seine Schule gegangenen Menschen im Einzelnen zu analysieren ist eine Aufgabe, die jedenfalls im Rahmen dieser Skizze nicht gelöst werden könnte. Washington Irving (Bracebridge Hall a. a. O.) formuliert in der üblichen englischen Terminologie die Wirkung dahin: „it (die politische Freiheit, meint er, — der Puritanismus, sagen wir) evinces less play of the fancy, but more power of imagination.“ Man braucht nur an die Stellung der Schotten in Wissenschaft, Literatur, technischen Erfindungen und auch im Geschäftsleben Englands zu denken, um zu empfinden, daß diese etwas zu eng formulierte Bemerkung an das Richtige streift. — Auf die Bedeutung für die Entwicklung der Technik und der empirischen Wissenschaften kommen wir später zu sprechen. Die Beziehung selbst tritt auch im Alltagsleben überall hervor: Für den Quäker z. B. sind erlaubte „recreations“ (nach Barclay:) Besuch von Freunden, Lektüre historischer Werke, mathematische und physikalische Experimente, Gärtnerei, Besprechung der geschäftlichen und sonstigen Vorgänge in der Welt und dgl. — Der Grund ist der früher erörterte.

⁶⁰⁾ Hervorragend schön analysiert in Carl Neumanns „Rembrandt“, der überhaupt zu den obigen Bemerkungen zu vergleichen ist.

⁶¹⁾ So Baxter in der oben zitierten Stelle I S. 108 unten.

verausgaben zu einem Zweck, der nicht Gottes Ruhm, sondern dem eigenen Genuß gilt.⁶²⁾ Wem, der die Augen offen hat, wären Repräsentanten dieser Auffassung nicht bis in die Gegenwart hinein begegnet?⁶³⁾ Der Gedanke der Verpflichtung des Menschen gegenüber seinem anvertrauten Besitz, dem er sich als dienender Verwalter oder geradezu als „Erwerbsmaschine“ unterordnet, legt sich mit seiner erkältenden Schwere auf das Leben: je größer der Besitz wird, desto schwerer wird, — wenn die asketische Lebensstimmung die Probe besteht, — das Gefühl der Verantwortung dafür, ihn zu Gottes Ruhm ungeschmälert zu erhalten und durch rastlose Arbeit zu vermehren. Auch die Genesis dieses Lebensstils reicht in einzelnen Wurzeln, wie so viele Bestandteile des kapitalistischen Geistes, in das Mittelalter zurück,⁶⁴⁾ aber erst in der Ethik des asketischen Protestantismus fand er seine konsequente ethische Unterlage. Seine Bedeutung für die Entwicklung des Kapitalismus liegt auf der Hand.⁶⁵⁾

⁶²⁾ Vgl. z. B. die bekannte Schilderung des Colonel Hutchinson (oft zitiert, z. B. bei Sanford a. a. O. S. 57) in der von seiner Witwe verfaßten Biographie. Nach Darlegung aller seiner ritterlichen Tugenden und seiner zu heiterer Lebensfreude neigenden Natur heißt es: „He was wonderfully neat, cleanly and genteel in his habit, and had a very good fancy in it; but he left off very early the wearing of anything that was costly.“ . . . — Ganz ähnlich ist das Ideal der welt-offenen und feingebildeten Puritanerin, die aber mit zwei Dingen: 1) Zeit und 2) Ausgaben für „Pomp“ und Vergnügen, kargt, in Baxters Leichenrede auf Mary Hammer (Works of the Pur. Div. p. 533) gezeichnet.

⁶³⁾ Ich erinnere mich — neben vielen anderen Beispielen — speziell eines in seinem Geschäftsleben ungewöhnlich erfolgreichen und in seinem Alter sehr begüterten Fabrikanten, der, als ihm ärztlicherseits bei einer hartnäckigen Verdauungsschwäche der Genuß von einigen Austern täglich angeraten wurde, dazu nur mit der größten Schwierigkeit zu bewegen war. Sehr erhebliche Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken, die er schon bei Lebzeiten vornahm, und eine „offene Hand“ zeigten andererseits, daß es sich dabei lediglich um einen Rückstand jenes „asketischen“ Empfindens handelte, welches den eigenen Genuß des Besitzes für sittlich bedenklich hält, nicht etwa um irgend etwas mit „Geiz“ Verwandtes.

⁶⁴⁾ Die Trennung von Werkstatt, Kontor, überhaupt „Geschäft“, und Privat-Wohnung, — von Firma und Name, — von Geschäftsvermögen und Privatbesitz, die Tendenz, das „Geschäft“ zu einem „corpus mysticum“ zu machen (zunächst wenigstens das Gesellschaftsvermögen) liegen alle in dieser Richtung. S. darüber meine „Handelsgesellschaften im Mittelalter“.

⁶⁵⁾ Zutreffend hat schon Sombart in seinem „Kapitalismus“ gelegentlich auf dies charakteristische Phänomen hingewiesen. Zu beachten ist nur, daß dasselbe aus zwei

Die innerweltliche protestantische Askese — so können wir das bisher Gesagte wohl zusammenfassen — wirkt also mit voller Wucht gegen den unbefangenen Genuß des Besitzes, sie schnürt die Konsumtion, speziell die Luxuskonsumtion, ein. Dagegen entlastet sie im Effekt den Gütererwerb von den Hemmungen der traditionalistischen Ethik, sie sprengt die Fesseln des Erwerbstrebens, indem sie es nicht nur legalisiert, sondern (in dem dargestellten Sinn) direkt als gottgewollt ansieht. Der Kampf gegen Fleischeslust und das Hängen an äußeren Gütern ist, wie neben den Puritanern auch der große Apologet des Quäkertums, Barclay, ausdrücklich bezeugt, kein Kampf gegen Reichtum und Erwerb, sondern gegen die damit verbundenen Versuchungen. Diese aber liegen vor allem in der Wertschätzung der als Kreaturvergötterung⁶⁶⁾ verdammlichen ostensiblen Formen des Luxus, wie sie dem feudalen Empfinden so nahe liegen, anstatt der von Gott gewollten rationalen und utilitarischen Verwendung für die Lebenszwecke

sehr verschiedenen psychologischen Quellen stammt. Die eine reicht in ihrer Wirksamkeit weit in das graueste Altertum zurück und kommt in Stiftungen, Stammgütern, Fideikommissen etc. ganz ebenso oder vielmehr sehr viel reiner und deutlicher zum Ausdruck wie in dem gleichartigen Streben, dereinst mit hohem materiellem Eigengewicht belastet zu sterben und, vor allem, den Bestand des „Geschäftes“ zu sichern, sei es auch unter Verletzung der persönlichen Interessen der Mehrzahl der miterbenden Kinder. Es handelt sich in diesen Fällen neben dem Wunsch, in der eigenen Schöpfung ein ideelles Leben über den Tod hinaus zu führen, darum, den „splendor familiae“ zu erhalten, also um eine Eitelkeit, die so zu sagen der erweiterten Persönlichkeit des Stifters sich zuwendet, in jedem Fall um im Grunde egozentrische Ziele. Nicht so liegt es bei jenem „bürgerlichen“ Motiv, mit welchem wir es hier zu tun haben: da steht der Satz der Askese: „Entsagen sollst du, sollst entsagen“, ins positiv-kapitalistische gewendet: „Erwerben sollst du, sollst erwerben“, in seiner Irrationalität schlicht und rein als eine Art kategorischer Imperativ vor uns. Nur Gottes Ruhm und die eigene Pflicht, nicht die Eitelkeit des Menschen, ist hier bei den Puritanern das Motiv, und heute: nur die Pflicht gegen den „Beruf“. Wer Freude daran hat, sich einen Gedanken an seinen extremen Konsequenzen zu illustrieren, erinnere sich etwa jener Theorie gewisser amerikanischer Milliardäre, daß man die erworbenen Milliarden nicht den Kindern hinterlassen solle, damit diesen die sittliche Wohltat, selbst arbeiten und erwerben zu müssen, nicht entzogen werde: heute freilich eine wohl wesentlich „theoretische“ Seifenblase.

⁶⁶⁾ Dies ist — wie immer wieder hervorzuheben ist — das letzte entscheidende religiöse Motiv (neben dem rein asketischen Gesichtspunkten der Fleischabtötung) was ganz besonders deutlich bei den Quäkern hervortritt.

des einzelnen und der Gesamtheit. Nicht Kasteiung⁶⁷⁾ will sie dem Besitzenden aufzwingen, sondern Gebrauch seines Besitzes für notwendige und praktisch nützliche Dinge. Der Begriff des „comfort“ umspannt in charakteristischer Weise den Kreis der ethisch statthaften Verwendungszwecke, und es ist natürlich kein „Zufall“, daß man die Entwicklung des Lebensstils, der sich an jenen Begriff heftet, gerade bei den konsequentesten Vertretern dieser ganzen Lebensanschauung, den Quäkern, am frühesten und deutlichsten beobachtet hat. Dem Flitter und Schein chevaleresken Prunkes, der, auf unsolider ökonomischer Basis ruhend, die schäbige Eleganz der nüchternen Einfachheit vorzieht, setzten sie die saubere und solide Bequemlichkeit des bürgerlichen „home“ als Ideal entgegen.⁶⁸⁾

Auf der Seite der Produktion des privatwirtschaftlichen Reichtums kämpft die Askese gegen Unrechlichkeit ebenso, wie gegen rein triebhafte Habgier, — denn diese ist es, welche sie als „covetousness“, als „Mammonismus“ etc. verwirft: das Streben nach Reichtum zu dem Endzweck, reich zu sein. Denn der Besitz als solcher ist Versuchung. Aber hier war nun die Askese die Kraft, die stets das Gute will und stets das Böse — das in ihrem Sinn Böse: den Besitz und seine Versuchungen — schafft. Denn nicht nur sah sie, mit dem Alten Testament, und in voller Analogie zu der ethischen Wertung der „guten Werke“, zwar in dem Streben nach Reichtum als Zweck den Gipfel des Verwerflichen, in der Erlangung des Reichtums als Frucht der Berufsarbeit aber den

⁶⁷⁾ Diese lehnt Baxter (Saints' everl. rest 12) ganz mit den bei den Jesuiten üblichen Motiven ab: dem Leib soll gewährt werden, was er bedarf, sonst wird man sein Knecht.

⁶⁸⁾ Dies Ideal ist speziell im Quäkertum schon in der ersten Epoche seiner Entwicklung klar vorhanden, wie dies in wichtigen Punkten schon Weingarten in seinen „Englischen Revolutionskirchen“ entwickelt hat. Auch die eingehenden Auseinandersetzungen Barclays a. a. O. S. 519ff., 533 veranschaulichen dies aufs deutlichste. Zu meiden ist: 1. kreatürliche Eitelkeit, also alle Ostentation, Flitterkram und Verwendung von Dingen, die keinen praktischen Zweck haben oder nur um ihrer Seltenheit wegen (also aus Eitelkeit) geschätzt werden — 2. ungewissenhafte Verwendung des Besitzes, wie sie in einer gegenüber den notwendigen Lebensbedürfnissen und der Vorsorge für die Zukunft unverhältnismäßigen Ausgabe für minder notwendige Bedürfnisse liegt: der Quäker ist sozusagen das wandelnde „Grenznutzgesetz“. „Moderate use of the creature“ ist durchaus statthaft, namentlich aber darf man auf Qualität und Solidität der Stoffe etc. Gewicht legen, soweit dies nicht zur „vanity“ führt.

Segen Gottes. Sondern, was noch wichtiger war, die religiöse Wertung der rastlosen, stetigen, systematischen, weltlichen Berufsarbeit als schlechthin höchsten asketischen Mittels und zugleich sicherster und sichtbarster Bewährung des wiedergeborenen Menschen und seiner Glaubensechtheit mußte ja der denkbar mächtigste Hebel der Expansion jener Lebensauffassung sein, die wir hier als „Geist“ des Kapitalismus bezeichnet haben.⁶⁹⁾ Und halten wir nun noch jene Einschnürung der Konsumtion mit der Entfesselung des Erwerbsstrebens zusammen, so ist das äussere Ergebnis naheliegend: Kapitalbildung durch asketischen Sparschwang.⁷⁰⁾ Die Hemmungen, welche dem konsumtiven Verbrauch

⁶⁹⁾ Es ist schon früher gesagt, daß wir auf die Frage der Klassenbedingtheit der religiösen Bewegungen später gesondert eingehen. Um aber zu sehen, daß z. B. Baxter, den wir hier vornehmlich benutzten, nicht etwa durch die Brille der „Bourgeoisie“ der damaligen Zeit blickte, genügt es sich gegenwärtig zu halten, daß auch bei ihm in der Reihenfolge der Gottgefälligkeit der Berufe nach den gelehrten Berufen zuerst der husbandman kommt, dann erst mariners, clothiers, booksellers, tailors etc. in buntem Gewimmel. Auch die (charakteristisch genug) erwähnten „mariners“ sind vielleicht mindestens ebenso als Fischer wie als Schiffer gedacht. — Anders stehen in dieser Hinsicht schon manche Aussprüche des Talmud. Vgl. z. B. bei Wünsche, babyl. Talmud II¹ S. 20, 21 die, freilich nicht unwidersprochenen, Aussprüche Rabbi Eleasars, alle mit dem Sinn: Geschäftsverkehr ist besser als Ackerbau. (Vermittelnder II 2 S. 68 über ratsame Kapitalanlage: $\frac{1}{3}$ in Grund und Boden, $\frac{1}{2}$ in Waren, $\frac{1}{3}$ als Barschaft). —

Für diejenigen, deren „kausales Gewissen“ ohne ökonomische („materialistische“, wie man leider noch immer sagt) „Deutung“ nicht beruhigt ist, sei hiermit bemerkt, daß ich den Einfluß der wirtschaftlichen Entwicklung auf das Schicksal der religiösen Gedankenbildungen für sehr bedeutend halte und später darzulegen suchen werde, wie in unserm Falle die gegenseitigen Anpassungsvorgänge und Beziehungen beider sich gestaltet haben. Nur lassen sich jene Gedankeninhalte nun einmal schlechterdings nicht „ökonomisch“ deduzieren, sie sind — daran läßt sich nichts ändern — eben ihrerseits die mächtigsten plastischen Elemente der „Volkscharaktere“ und tragen ihre eigene zwingende Macht in sich. Und die wichtigsten Differenzen — die zwischen Luthertum und Calvinismus — sind überdies vorwiegend politisch bedingt, soweit außerreligiöse Momente hineinspielen.

⁷⁰⁾ Daran denkt Ed. Bernstein, wenn er in seinem schon früher zitierten Aufsatz (S. 681 u. S. 625) sagt: „Die Askese ist eine bürgerliche Tugend.“ Seine Ausführungen a. a. O. sind die ersten, die diese wichtigen Zusammenhänge überhaupt angedeutet haben. Nur ist der Zusammenhang ein viel umfassenderer, als er vermutet. Denn nicht die bloße Kapitalaccumulation, sondern die asketische Rationalisierung des gesamten Berufslebens ist das Entscheidende. —

des Erworbenen entgegenstanden, mußten ja seiner produktiven Verwendung: als Anlagekapital, zugute kommen. Wie stark diese Wirkung gewesen ist, entzieht sich ziffernmäßig naturgemäß jeder exakten Bestimmung. In Neu-England tritt der Zusammenhang so greifbar hervor, daß er bereits dem Auge eines so vortrefflichen Historikers wie Doyle nicht entgangen ist.⁷¹⁾ Aber auch in dem vom strikten Calvinismus nur 7 Jahre wirklich beherrschten Holland führte die in den religiös ernsteren Kreisen herrschende grössere Einfachheit des Lebens bei enormen Reichtümern zu einer exzessiven Kapitalaufsammlungssucht.⁷²⁾ Daß ferner die zu allen Zeiten und überall vorhanden gewesene, auch bei uns heute recht wirksame, Tendenz zur „Veradligung“ bürgerlicher Vermögen durch die Antipathie des Puritanismus gegen feudale Lebensformen fühlbar gehemmt werden mußte, liegt auf der Hand. Englische merkantilistische Schriftsteller des 17. Jahrhundert führten die Ueberlegenheit der holländischen Kapitalmacht gegenüber England darauf zurück, daß dort nicht wie hier neu erworbene Vermögen regelmäßig durch Anlage in Land und — denn darauf, nicht auf den Landankauf allein kommt es an — den Übergang zu feudalen Lebensgewohnheiten Nobilitierung suchten und dadurch der kapitalistischen Verwertung entzogen würden⁷³⁾. Die auch bei den

⁷¹⁾ Doyle, *The English in America* Vol. II ch. 1. Die Existenz von Eisenwerks-Gesellschaften (1643) Tuchweberei für den Markt (1659) und die hohe Blüte des Handwerks in Neu-England in der ersten Generation nach der Gründung der Kolonie sind, rein ökonomisch betrachtet, Anachronismen und stehen zu den Verhältnissen im Süden sowohl, als auch zu dem nicht calvinistischen, sondern volle Gewissensfreiheit genießenden Rhode Island in auffallendstem Gegensatz, wo trotz des vorzüglichen Hafens noch 1686 der Bericht von Governor und Council sagte: „The great obstruction concerning trade is the want of merchants and men of considerable Estates amongst us“ (Arnold, *Hist. of the State of R. I.* p. 490.) Daß der Zwang, erspartes Kapital immer wieder neu anzulegen, den die puritanische Einschränkung des Konsums übte, dabei mitspielte, ist in der Tat nicht zu bezweifeln. Die Rolle, welche der Kirchengucht dabei zukam, werden wir später erörtern.

⁷²⁾ Daß diese Kreise aber in den Niederlanden rasch abnahmen, zeigt Busken-Huët's Darstellung (a. a. O. Bd. II, K. III u. IV).

⁷³⁾ Für England befürwortete eine z. B. von Ranke, *Englische Geschichte* IV, S. 197 zitierte Eingabe eines adligen Royalisten nach dem Einzug Carl's II. in London ein gesetzliches Verbot des Erwerbs von Landgütern durch das bürgerliche Kapital, welches dadurch gezwungen werden sollte, sich nur dem Handel zuzuwenden. — Der Stand der holländischen „Regenten“ sonderte sich als „Stand“

Puritanern nicht fehlende Schätzung der Landwirtschaft als eines besonders wichtigen, auch der Frömmigkeit besonders zu-träglichen Erwerbszweigs galt (z. B. bei Baxter) nicht dem Landlord, sondern dem Yeoman und Farmer, und im 18. Jahrhundert nicht dem Junker, sondern dem „rationellen“ Landwirt.⁷⁴⁾

So weit die Macht puritanischer Lebensauffassung reichte, kam sie unter allen Umständen — und dies ist natürlich weit wichtiger als die bloße Begünstigung der Kapitalbildung — der Tendenz zu bürgerlicher, ökonomisch rationaler Lebensführung zugute; sie war ihr wesentlichster und einzig konsequenter Träger. Sie stand an der Wiege des modernen „Wirtschaftsmenschen“. Gewiß: diese puritanischen Lebensideale versagten bei einer allzu starken Belastungsprobe durch die den Puritanern selbst ja sehr wohlbe-kannten „Versuchungen“ des Reichtums. Sehr regelmässig — wir werden das später noch verfolgen — finden wir die genuinsten Anhänger puritanischen Geistes in den Reihen der erst im Aufsteigen begriffenen Schichten der Kleinbürger und Farmer und die „*beati possidentes*“, selbst bei den Quäkern, recht oft zur Verleugnung der alten Ideale bereit.⁷⁵⁾ Es war das ja das gleiche Schicksal, welchem die klösterliche Askese des Mittelalters immer wieder erlag: wenn die rationelle Wirtschaftsführung hier, an der Stätte streng geregelten Lebens und gehemmter Konsumtion, ihre Wirkung voll entfaltet hatte, so verfiel der gewonnene Besitz entweder direkt — wie in der Zeit vor der Glaubensspaltung — der „Veradligung“ oder es drohte doch die klösterliche Zucht in die Brüche zu gehen, und eine der zahlreichen „Reformationen“ mußte eingreifen. Ist doch die ganze Geschichte der Ordensregeln in gewissem Sinne ein stets erneutes Ringen mit dem Problem der

aus dem bürgerlichen Patriziat der Städte durch den Aufkauf der alten Rittergüter aus. Diese Kreise sind freilich nie innerlich ernstlich calvinistisch gesinnt gewesen. Aber die notorische Adels- und Titelsucht in breiten Kreisen des holländischen Bürgertums in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zeigt allein schon, daß man jedenfalls für diese Periode jene Entgegensetzung der englischen gegen die holländischen Verhältnisse nur mit Vorsicht zu akzeptieren ist. Die Übermacht des Geldes brach hier den asketischen Geist. —

⁷⁴⁾ Auf den starken Aufkauf der englischen Landgüter durch bürgerliches Kapital folgte die große Epoche der englischen Landwirtschaft.

⁷⁵⁾ S. über die Art, wie sich dies in der Politik Pennsylvaniens im 18. Jahrhundert, speziell auch im Unabhängigkeitskrieg, äußerte, Sharpless, *A Quaker experiment in Government Philadelphia 1902.*

säkularisierenden Wirkung des Besitzes. Das gleiche gilt in grandiosem Maßstabe auch für die innerweltliche Askese des Puritanismus. Der mächtige „revival“ des Methodismus, welcher dem Aufblühen der englischen Industrie gegen Ende des 18. Jahrhunderts vorangeht, kann — cum grano salis! — einer solchen Klosterreformation recht wohl verglichen werden. Ihre volle ökonomische Wirkung entfalteten jene mächtigen religiösen Bewegungen, deren Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung ja in erster Linie in ihren asketischen Erziehungswirkungen lag, regelmäßig erst, nachdem die Akme des rein religiösen Enthusiasmus bereits überstiegen war, der Krampf des Suchens nach dem Gottesreich sich allmählich in nüchterne Berufstugend aufzulösen begann, die religiöse Wurzel langsam abstarb und utilitarischer Diesseitigkeit Platz machte, — wenn, um mit Dowden zu reden, in der populären Phantasie „Robinson Crusoe“, der isolierte Wirtschaftsmensch, welcher nebenher Missionsarbeit treibt,⁷⁶⁾ an die Stelle des in innerlich einsamem Streben nach dem Himmelreich durch den „Jahrmart der Eitelkeit“ eilenden Bunyan'schen „Pilgers“ getreten ist. Wenn dann weiterhin der Grundsatz herrschend wurde: „to make the best of both worlds“, so mußte schließlich — wie ebenfalls schon Dowden bemerkt hat — das gute Gewissen einfach in die Reihe der Mittel komfortablen bürgerlichen Lebens eingereiht werden, wie dies ja auch das deutsche Sprichwort vom „sanften Ruhekissen“ recht hübsch zum Ausdruck bringt. Was jene religiös lebendige Epoche des 17. Jahrhunderts ihrer utilitarischen Erbin vermachte, war aber eben vor allem ein ungeheuer gutes — sagen wir gestrost ein pharisäisch gutes — Gewissen beim Gelderwerb, wenn anders er sich nur in legalen Formen vollzog. Jeder Rest des „Deo placere non potest“ ist verschwunden.⁷⁷⁾ Eine spezifisch bürgerliche

⁷⁶⁾ Defoe war eifriger Nonconformist.

⁷⁷⁾ Auch Spener (Theol. Bedenken a. a. O. S. 426 f., 429, 432 ff.) hält zwar den Beruf des Kaufmanns für voll von Versuchungen und Fallstricken, aber er erklärt doch auf eine Anfrage: „Mir ist lieb, daß ich sehe, daß der liebe Freund, was die Kaufmannschaft selbst anlangt, keine Skrupel kennt, sondern sie für eine Lebensart erkennt, wie sie auch ist, damit dem menschlichen Geschlecht vieles genützt und also nach Gottes Willen die Liebe geübt wird.“ Dies wird an verschiedenen anderen Stellen durch merkantilistische Argumente näher motiviert. Wenn Spener gelegentlich ganz lutherisch die Begierde reich zu werden, gemäß 1. Tim. 6, 8 und 9 und mit Berufung auf Jesus Sirach — s. o.! — als den Hauptfallstrick und unbedingt abzulegen bezeichnet und den „Nahrungsstandpunkt“ ein-

Berufsethik ist entstanden. Mit dem Bewußtsein, in Gottes voller Gnade zu stehen und von ihm sichtbar gesegnet zu werden, vermag der bürgerliche Unternehmer, wenn er sich innerhalb der Schranken formaler Korrektheit hält, sein sittlicher Wandel untadelig und der Gebrauch, den er von seinem Reichtum macht, kein anstößiger ist, seinen Erwerbsinteressen zu folgen und soll dies tun. — Die Macht der religiösen Askese stellte ihm überdies nüchterne, gewissenhafte, ungemein arbeitsfähige und an der Arbeit als gottgewolltem Lebenszweck klebende Arbeiter zur Verfügung.⁷⁸⁾ Sie gab ihm dazu die beruhigende Versicherung, daß die ungleiche Verteilung der Güter dieser Welt ganz spezielles Werk von Gottes Vorsehung sei, der mit diesen Unterschieden ebenso wie mit der nur partikulären Gnade seine geheimen, uns unbekanntem Ziele verfolge.⁷⁹⁾ Schon Calvin hatte den oft zitierten Ausspruch getan, daß nur, wenn das „Volk“, d. h. die Masse der Arbeiter und Handwerker, arm erhalten werde, es Gott gehorsam bleibe.⁸⁰⁾ Die

nimmt (Theol. Bd. III S. 435 oben), so schwächt er dies andererseits durch den Hinweis auf die prosperierenden und doch gottselig lebenden Sektierer (Anm. 32) wieder ab. Als Effekt fleißiger Berufsarbeit ist auch ihm der Reichtum unbedenklich. Der Standpunkt ist infolge des lutherischen Einschusses weniger konsequent als der Baxters.

⁷⁸⁾ Baxter a. a. O. II S. 16 warnt vor der Anstellung von „heavy, flegmatik, sluggish, fleshly, slothful persons“ als „servants“ und empfiehlt die Bevorzugung von „godly“ servants, nicht nur weil „ungodly“ servants bloße „eye-servants“ sein würden, sondern vor allen weil „a truly godly servant will do all your service in obedience to God, as if God himself had bid him do it.“ Andere dagegen seien geneigt, „to make no great matter of conscience of it“. Und umgekehrt sei beim Arbeiter nicht das äußere Bekennen der Religion, sondern die „conscience to do their duty“ das Merkmal der Heiligkeit. Man sieht, das Interesse Gottes und dasjenige des Arbeitgebers gehen hier bedenklich ineinander über: auch Spener (Theol. Bed. III S. 272), der sonst dringend mahnt, sich Zeit zum Denken an Gott zu lassen, setzt als selbstverständlich voraus, daß die Arbeiter sich mit dem äußersten Mindestmaß freier Zeit (selbst Sonntags) zufrieden geben müssen. —

⁷⁹⁾ Die Analogie zwischen der nach menschlichem Maßstab „ungerechten“ Prädestination nur Einiger und der ebenso ungerechten, aber ebenso Gott-gewollten Güterverteilung — die ja unendlich nahe lag — z. B. bei Hoornbeek a. a. O. Vol. I S. 153. Überdies ist ja — so Baxter a. a. O. I S. 380 — die Armut sehr oft Symptom der sündlichen Faulheit.

⁸⁰⁾ Gott läßt — meint auch Th. Adams (Works of the Pur. Div. p. 158) — insbesondere vermutlich deshalb so viele arm bleiben, weil sie nach seiner Kenntnis den Versuchungen, welche der Reichtum mit sich bringt, nicht gewachsen wären. Denn der Reichtum treibt nur allzuoft die Religion aus dem Menschen.

Niederländer (Pieter de la Court und andere) hatten dies dahin „säkularisiert“, daß die Masse der Menschen nur arbeite, wenn die Not sie dazu treibe, und diese Formulierung eines Leitmotivs kapitalistischer Wirtschaft mündete dann weiterhin in den Strom der Theorie von der „Produktivität“ niederer Löhne. Auch hier schiebt sich die utilitarische Wendung dem Gedanken unvermerkt mit dem Absterben seiner religiösen Wurzel unter, ganz nach dem Entwicklungsschema, welches wir immer wieder beobachtet haben. Von der anderen Seite, derjenigen der Arbeiter, gesehen, glorifiziert z. B. die Zinzendorfsche Spielart des Pietismus den berufstreuen Arbeiter, der nicht nach Erwerb trachtet, als nach dem Vorbild der Apostel lebend und also mit dem Charisma der Jüngerschaft begabt.⁸¹⁾ Noch radikaler waren ähnliche Anschauungen anfangs bei den Täufern verbreitet gewesen. Nun ist natürlich die gesamte asketische Literatur aller Konfessionen von dem Gesichtspunkt durchtränkt, daß treue Arbeit auch bei niederen Löhnen seitens dessen, dem das Leben sonst keine Chancen zugeteilt hat, etwas Gott höchst Wohlgefälliges sei. Darin brachte die protestantische Askese an sich keine Neuerung. Aber: sie vertiefte diesen Gesichtspunkt aufs mächtigste und schuf jener Norm den psychologischen Antrieb zur Wirkung durch die Auffassung dieser Arbeit als Beruf, als einzigen Mittels, des Gnadensandes sicher zu werden,⁸²⁾ und sie legalisierte auf der anderen Seite die Ausbeutung dieser spezifischen Arbeitswilligkeit, indem sie auch den Gelderwerb des Unternehmers als „Beruf“ deutete.⁸³⁾ Es liegt auf

⁸¹⁾ Ähnliches hat auch in England nicht gefehlt. Dorthin gehört z. B. auch jener Pietismus, welcher, anknüpfend an Laws „Serious call“ (1728) Armut, Keuschheit und — ursprünglich — auch Isolierung von der Welt predigte.

⁸²⁾ Baxters Tätigkeit in der bei seiner Hinkunft absolut verlotterten Gemeinde Kidderminster, in dem Grade ihres Erfolges fast beispiellos in der Geschichte der Seelsorge, ist zugleich ein typisches Beispiel dafür, wie die Askese die Massen zur Arbeit, marxistisch gesprochen: zur „Mehrwert“-Produktion, erzog und so ihre Verwertung im kapitalistischen Arbeitsverhältnis (Hausindustrie, Weberei) überhaupt erst möglich machte. So liegt das Kausalverhältnis ganz allgemein. — Von Baxters Seite aus gesehen, nahm er die Einfügung seiner Pfleglinge in das Getriebe des Kapitalismus in den Dienst seiner religiös-ethischen Interessen. Von der Seite der Entwicklung des Kapitalismus aus gesehen, traten die letzteren in den Dienst der Entwicklung kapitalistischen „Geistes“.

⁸³⁾ Und noch eins: Man kann ja zweifeln, wie stark die „Freude“ des mittelalterlichen Handwerkers an dem „von ihm Geschaffenen“, mit der so viel operiert

der Hand, wie mächtig das ausschließliche Streben nach dem Gottesreich durch Erfüllung der Arbeitspflicht als Beruf und die strenge Askese, welche die Kirchenzucht naturgemäß gerade den besitzlosen Klassen aufnötigte, die „Produktivität“ der Arbeit im kapitalistischen Sinn des Wortes fördern mußte. Die Behandlung der Arbeit als „Beruf“ ist für den modernen Arbeiter ebenso charakteristisch wie für den Unternehmer die entsprechende Auffassung des Erwerbes.

Ein konstitutiver Bestandteil des kapitalistischen Geistes, und nicht nur dieses, sondern der modernen Kultur: die rationale Lebensführung auf Grundlage der Berufsidee, ist — das sollten diese Darlegungen erweisen — geboren aus dem Geist der christlichen Askese. Man lese jetzt noch einmal den im Eingang dieses Aufsatzes zitierten Traktat Franklins nach, um zu sehen, daß die wesentlichen Elemente der dort als „Geist des Kapitalismus“ bezeichneten Gesinnung eben die sind, die wir vorstehend als Inhalt der puritanischen Berufsassese ermittelten,^{82a)} nur ohne die religiöse Fundamentierung, die bei Franklin schon abgestorben ist. — Der Gedanke, daß die moderne Berufsarbeit ein asketisches Gepräge trage, ist ja auch nicht neu. Daß die Beschränkung auf Facharbeit, mit dem Verzicht auf die faustische Allseitigkeit des Menschentums, welchen sie bedingt, in der heutigen Welt Voraussetzung wertvollen Handelns überhaupt ist, daß also „Tat“ und „Entsagung“ einander heute unabwendbar bedingen: dies asketische Grundmotiv des bürgerlichen Lebensstils — wenn er eben Stil und nicht Stillosigkeit sein will — hat auf der Höhe seiner Lebensweisheit, in den „Wanderjahren“ und in dem Lebensabschluß, den er seinem Faust gab, auch Goethe uns lehren

wird, als psychologisches Agens ins Gewicht gefallen ist. Etwas war immerhin daran. Jedenfalls aber entkleidete nun die Askese die Arbeit dieses — heute durch den Kapitalismus für immer vernichteten — diesseitigen weltlichen Reizes und richtete sie auf das Jenseits aus. Die berufliche Arbeit als solche ist gottgewollt. Die Unpersönlichkeit der heutigen Arbeit: ihre, vom Standpunkte des Einzelnen aus betrachtet, freudenarme Sinnlosigkeit, ist hier noch religiös verklärt. Der Kapitalismus in der Zeit seiner Entstehung aber brauchte Arbeiter, die um des Gewissens willen der ökonomischen Ausnutzung zur Verfügung standen.

***) Daß auch die hier noch nicht auf ihre religiösen Wurzeln zurückgeführten Bestandteile, namentlich der Satz: honesty is the best policy, und die Erörterungen über den Kredit, puritanischen Ursprungs sind, werden wir in anderen Zusammenhang sehen.

wollen.⁸⁴⁾ Für ihn bedeutete diese Erkenntnis einen entsagenden Abschied von einer Zeit vollen und schönen Menschentums, welche im Verlauf unserer Kulturentwicklung ebensowenig sich wiederholen wird, wie die Zeit der Hochblüte Athens im Altertum. Der Puritaner wollte Berufsmensch sein, — wir müssen es sein. Denn indem die Askese aus den Mönchszellen heraus in das Berufsleben übertragen wurde und die innerweltliche Sittlichkeit zu beherrschen begann, half sie jenen mächtigen Kosmos der modernen, an die technischen und ökonomischen Voraussetzungen mechanisch-maschinellem Produktion gebundenen, Wirtschaftsordnung erbauen, der heute den Lebensstil aller einzelnen, die in dies Triebwerk hineingeboren werden — nicht nur der direkt ökonomisch Erwerbstätigen —, mit überwältigendem Zwange bestimmt und vielleicht bestimmen wird, bis der letzte Zentner fossilen Brennstoffs verglüht ist. Nur wie „ein dünner Mantel, den man jeder Zeit abwerfen könnte“, sollte nach Baxters Ansicht die Sorge um die äußeren Güter um die Schultern seiner Heiligen liegen.⁸⁵⁾ Aber aus dem Mantel ließ das Verhängnis ein stahlhartes Gehäuse werden. Indem die Askese die Welt umzubauen und in der Welt sich auszuwirken unternahm, gewannen die äußeren Güter dieser Welt zunehmende und schließlich unentrinnbare Macht über den Menschen, wie niemals zuvor in der Geschichte. Heute ist ihr Geist — ob endgültig, wer weiß es? — aus diesem Gehäuse entwichen. Der siegreiche Kapitalismus jedenfalls bedarf, seit er auf mechanischer Grundlage ruht, dieser Stütze nicht mehr. Auch die rosige Stimmung ihrer lachenden Erbin: der Aufklärung, scheint endgültig im Verbleichen und als ein Gespenst ehemals religiöser Glaubensinhalte geht der Gedanke der „Berufspflicht“ in unserm Leben um. Wo die „Berufserfüllung“ nicht direkt zu den höchsten geistigen Kulturwerten in Beziehung gesetzt werden kann, — oder wo nicht umgekehrt sie auch subjektiv einfach als ökonomischer Zwang empfunden werden muß, — da verzichtet der Einzelne heute meist auf ihre Ausdeutung überhaupt. Auf dem Gebiet seiner höchsten Entfesselung, in den Vereinigten Staaten, neigt das seines metaphysischen Sinnes entkleidete

⁸⁴⁾ Sehr schön analysiert in Bielschowskys Goethe, Bd. II Kap. 18. — Für die Entwicklung des wissenschaftlichen „Kosmos“ hat einem verwandten Gedanken z. B. auch Windelband am Schlusse seiner „Blütezeit der deutschen Philosophie“ (II. Bd. der „Gesch. d. neuere Philosophie“) Ausdruck gegeben.

⁸⁵⁾ Saints' everlasting rest. cap. XII.

Erwerbstreben heute dazu, sich mit rein agonalen Leidenschaften zu assoziieren, die ihm nicht selten geradezu den Charakter des Sports aufprägen.^{55*)} Niemand weiß noch, wer künftig in jenem Gehäuse wohnen wird, und ob am Ende dieser ungeheuren Entwicklung ganz neue Propheten oder eine mächtige Wiedergeburt alter Gedanken und Ideale stehen werden, oder aber — wenn keins von beiden — „chinesische“ Versteinerung, durch eine Art von krampfhaftem Sich-wichtig-nehmen verbrämt. Dann allerdings könnte für die „letzten Menschen“ dieser Kultur-entwicklung das Wort zur Wahrheit werden: „Fachmenschen ohne Geist, Genußmenschen ohne Herz, dies Nichts bildet sich ein, eine nie vorher erreichte Stufe des Menschentums erstiegen zu haben.“ —

Doch wir geraten damit auf das Gebiet der Wert- und Glaubensurteile, mit welchen diese rein historische Darstellung nicht belastet werden soll. — Die Aufgabe ist vielmehr nun, die in der vorstehenden Skizze ja nur angeschnittene Bedeutung des asketischen Rationalismus nun auch für den Inhalt der sozialökonomischen Ethik, also für die Art der Organisation und der Funktionen der sozialen Gemeinschaften vom Konventikel bis zum Staat aufzuzeigen. Alsdann muß seine Beziehung zu dem humanistischen Rationalismus und dessen Lebensidealen und Kultureinflüssen, ferner zur Entwicklung des philosophischen und wissenschaftlichen Empirismus, zu der technischen Entwicklung und zu den geistigen Kulturgütern analysiert werden. Dann endlich ist sein geschichtliches Werden von den mittelalterlichen Ansätzen einer innerweltlichen Askese aus und seine Auflösung in den reinen Utilitarismus historisch und durch die einzelnen Verbreitungsgebiete der asketischen Religiosität hindurch zu verfolgen. Daraus erst kann sich die Kulturbedeutung des asketischen Protestantismus im Verhältnis zu anderen plastischen Elementen der modernen Kultur ergeben.

^{55*)} „Könnte der Alte nicht mit seinen 75000 \$ jährlich sich zur Ruhe setzen? — Nein! die Warenhausfront muß nun auf 400 Fuß verbreitert werden. Warum? — That beats everything, meint er. — Abends, wenn Frau und Töchter gemeinschaftlich lesen, sehnt er sich nach dem Bett, Sonntags sieht er alle 5 Minuten nach der Uhr, wann der Tag zu Ende sein wird: — so eine verfehlt Existenz!“ — dergestalt faßte der (eingewanderte) Schwiegersonn des führenden dry-good-man (deutscher Abkunft) aus einer Stadt am Ohio sein Urteil über den letzteren zusammen, — ein Urteil, welches dem „Alten“ seinerseits wiederum zweifellos als gänzlich unbegreiflich und ein Symptom deutscher Energielosigkeit erschienen wäre.

Dabei aber muß dann auch die Art, wie die protestantische Askese ihrerseits durch die Gesamtheit der gesellschaftlichen Kulturbedingungen, insbesondere auch der ökonomischen, in ihrem Werden und ihrer Eigenart beeinflußt worden ist, zutage treten. Denn obwohl der moderne Mensch im ganzen selbst beim besten Willen nicht imstande zu sein pflegt, sich die Bedeutung, welche religiöse Bewußtseinsinhalte auf die Lebensführung, die „Kultur“ und die „Volkscharaktere“ gehabt haben, so groß vorzustellen, wie sie tatsächlich gewesen ist, — so kann es dennoch natürlich nicht die Absicht sein, an Stelle einer einseitig „materialistischen“ ein ebenso einseitig spiritualistische kausale, Kultur- und Geschichtsdeutung zu setzen. Beide sind gleich möglich,⁸⁶⁾ aber mit beiden ist, wenn sie nicht Vorarbeit, sondern Abschluß der Untersuchung zu sein beanspruchen, der historischen Wahrheit gleich wenig gedient.

⁸⁶⁾ Denn die vorstehende Skizze hat mit Bedacht nur die Beziehungen aufgenommen, in welchen eine Einwirkung religiöser Bewußtseinsinhalte auf das „materielle“ Kulturleben wirklich zweifellos ist. Es wäre ein Leichtes gewesen, darüber hinaus zu einer förmlichen „Konstruktion“, die Alles an der modernen Kultur „Charakteristische“ aus dem protestantischen Rationalismus logisch deduziert, fortzuschreiten. Aber Derartiges bleibt besser jenem Typus von Dilettanten überlassen, die an die „Einheitlichkeit“ der „Sozialpsyche“ und ihre Reduzierbarkeit auf eine Formel glauben. — Bemerkt sei nur noch, daß natürlich die vor der von uns betrachteten Entwicklung liegende Periode der kapitalistischen Entwicklung überall mitbedingt war durch christliche Einflüsse, hemmende ebenso wie fördernde. Welcher Art diese waren, gehört in ein späteres Kapitel. Ob übrigens von den oben umrissenen weiteren Problemen das eine oder das andere noch im Rahmen dieser Zeitschrift erörtert werden kann, ist bei dem Aufgabenkreis derselben nicht sicher. Dem Schreiben dicker Bücher aber, die so stark, wie es hier der Fall sein würde, an fremde (theologische und historische) Arbeiten angelehnt werden müßten, bin ich nicht sehr zugetan.

Kritik des Sparkassenwesens deutscher Selbstverwaltungskörper.

Von

Dr. ROBERT SCHACHNER,
Heidelberg.

Einleitung.

Die Sparkassen sind ein Erzeugnis der Humanitätsidee, die im 18. Jahrhundert zum Durchbruch kam und in Schrift und Wort und mit der Tat für die wirtschaftliche Lage der armen Bevölkerung eintrat. Galt die Armut bis dahin als Schmach und Verbrechen, dem man mit entehrenden Strafen begegnete, so wurde sie jetzt als Unglück aufgefaßt, das Mitleid und werktätige Hilfe beansprucht. Bei der Reformierung der Armenpflege kam man auch auf den Gedanken, in den Sparkassen eine Institution prophylaktischer Natur ins Leben zu rufen. Ihre Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit für die unbemittelten Klassen ist von keinem Geringeren anerkannt worden, als Malthus, zu einer Zeit, im Jahre 1803, als eben diese Einrichtung vom Kontinent, wo sie auch noch in der ersten Entwicklung stand, nach England gekommen war; er hat in ihnen eine der Einrichtungen gesehen, die zu Heim und Herd und zur Berechtigung, eine Familie zu gründen, führen können: Die notwendigen Grundprinzipien des

Vorbemerkung: Als Hauptquellen dienen: C. Schmid: Das Sparkassenwesen in Österreich und Preußen, Berlin 1863; Schulte: Die Entwicklung des Sparkassenwesens im Großherzogtum Baden, Tübingen u. Leipzig 1901; Schachner: Bayerisches Sparkassenwesen, Erlangen u. Leipzig 1900; Schachner: Kritische Streiflichter auf das österreichische Sparkassenwesen, im österreichischen Verwaltungsarchiv II. Jahrg. 1905, Heft 1; Die Sparkassenstatistiken der verschiedenen Bundesstaaten und das statistische Jahrbuch deutscher Städte.

Sparwesens sind von ihm klar erkannt worden und die Beachtung seiner Auffassung hätte genügt, um diesem seine soziale Funktion zu erhalten.¹⁾

Aufgeklärte Regierungen und Gemeinden, Fürsten und patriotische Gesellschaften wetteiferten in der Gründung solcher Institute, aber mit dem Zusammenbruch des Humanitätsenthusiasmus, der zu Unternehmungen geschritten war, die sich als undurchführbar erwiesen, begann auch bereits das gemeinnützige soziale Interesse an der Sparkasse anderen Auffassungen zu weichen.

Unter Mißachtung der Kardinalpflichten dieser Anstalten, der Sicherheit und Liquidität, begann man in den einen Staaten, so Bayern, die Sparkassen zu Stützen des Staatskredits zu machen, in anderen, so in Baden, zu Stützen der Gemeindefinanzen.

Mit der zunehmenden Kraft des Mittelstandes aber und ihrer wachsenden Machtstellung in den kommunalen Selbstverwaltungskörpern stellte man das Sparwesen in den Dienst dieser Bevölkerungsschicht. Bei den Sparkassen trat die Aktivseite immer mehr beherrschend vor, sie wurden zu Darlehenskassen und Hypothekendarlehenbanken und opferten der möglichst umfangreichen und günstigen Befriedigung des bürgerlichen Personal- und Immobiliarkreditbedürfnisses die Fürsorge für die Unbemittelten.

In den Jahrzehnten nach 1848 hatte die arbeitende Klasse noch unbegrenztes Vertrauen zu der Wahrnehmung ihrer Interessen durch

¹⁾ Malthus schreibt in seiner Abhandlung: *An Essay on the principle of population*, London 1803 S. 589f.:

„To facilitate the saving of small sums of money for this purpose (der Erwerb einer Kuh und eines Stück Landes), and encourage young labourers to economize their earnings with a view to a provision for marriage; it might be extremely useful to have country banks, where the smallest sums would be received and a fair interest paid for them. At present, the few labourers who save a little money, are often greatly at a loss to know what to do with it; and under such circumstances we cannot be much surprised, that it should sometimes be ill employed, and last but a short time. It would probably be essential to the success of any plan of this kind, that the labourer should be able to draw out his money whenever he wanted it, and have the most perfect liberty of disposing of it in every respect as he pleased. Though we may regret, that money so hardly earned should sometimes be spent to little purpose; yet it seems to be a case in which we have no right to interfere; nor if we had, would it, in a general view, be advantageous; because the knowledge of possessing this liberty would be of more use in encouraging the practice of saving, than any restriction of it, in preventing the misuse of money so saved.“

den Bürgerstand, dem sie zu seinem Emporkommen geholfen hatte und erkannte die wirtschaftlichen Gegensätze, die sie von jenem trennte, noch nicht. Die arbeitende Klasse war noch in einem Zustand patriarchalischer Treue und Willenslosigkeit und vergaß dabei ihre eigenen Interessen wahrzunehmen.

Was lag da näher, als daß ihrer Interessen auch von Staat und Gemeinde nicht gedacht wurde und so geschah es denn, daß niemand sich fand, der es gehindert hätte, daß die Sparkassen immer mehr von ihrer sozialen Grundtendenz sich entfernten. Bis heute ist dieser Entartung nicht entgegengetreten worden, unser sozialpolitisches Zeitalter hat gewaltige Umwälzungen im Wirtschaftsleben hervorgerufen, ist aber an der Sparkasseninstitution achtlos vorbeigegangen und hat sie ihrem schlimmen Schicksal überlassen.

Wenn Lasalle von dem „äußerst untergeordneten und kaum der Rede werten Nutzen dieser Institution“ spricht, so war dieses Urteil von ihm als Vertreter des ehernen Lohngesetzes nur konsequent. Der moderne Sozialpolitiker, der jene Lohntheorie als unhaltbar über Bord geworfen hat, wird an der Existenznotwendigkeit eines öffentlichen gemeinnützigen Sparwesens nicht zweifeln.

Was das Reichsversicherungswesen betrifft, so greift dieses nur bei gewissen Notlagen und hier unzureichend ein, trotz seiner Wirksamkeit besteht also für die Sparkassen noch ein weites Feld sozialer Tätigkeit.

Die öffentlichen Sparkassen sind aber auch durch private Institutionen, von denen in den letzten Jahrzehnten besonders die Einrichtungen der Darlehensgenossenschaften großen Umfang genommen haben, nicht überflüssig gemacht worden.

Es liegt mir ferne, die Existenzberechtigung dieser Sparinstitute zu bestreiten; möge mit ihnen in richtiger Auffassung der gesunden Assoziationsidee jener seine wirtschaftlichen, finanziellen Interessen ganz oder teilweise verbinden, dem auch ihre Aktivitätigkeit, die bei jenen Institutionen Zweck und Aufgabe ist, zugute kommt. Eine große Masse von Personen aber, die zu der lohnarbeitenden Klasse gehören, hat gar keinen Anlaß, diesen Einrichtungen ihre Kapitalien dienstbar zu machen und das Risiko auf sich zu nehmen, das bei diesen Kassen unweit größer ist, als bei den Sparkassen des Staates oder der Selbstverwaltungskörper; diesen Klassen sind die öffentlichen Sparanstalten auch noch heute Bedürfnis. Den staatlichen und gemeindlichen Sparkassen obliegt noch heute eine wichtige soziale Funktion, sie bilden noch heute ein notwendiges Glied in

der Fürsorge für die unbemittelten Klassen und darum muß die Ausartung der Sparkassen zu reinen Erwerbsinstituten bekämpft werden.

Staat und Gemeinde müssen veranlaßt werden, die Sparkassenidee wieder in jener Reinheit herzustellen, wie sie einst bei ihrer Gründung waltete, sie dürfen nicht zum Nachteil der Unbemittelten und zum Vorteil der Bemittelten mißbraucht werden.

I. Einlegerqualität und Einlagequantität.

Die älteren Gesetze, Verordnungen und Statuten umschrieben den Kreis derer, die an der Sparkasseninstitution teilzunehmen berechtigt sein sollten, sehr enge und normierten niedere Einlagehöhen, um zu verhindern, daß den Garanten der Sparkassenverwaltungen zu große Haftung und zu großes Risiko erwüchse. Diese Belastung der gemeindlichen Finanzen glaubte man nur insoweit beanspruchen zu dürfen und erlauben zu können, als es galt, die soziale Idee des Sparwesens, die nur die Zulassung gewisser Bevölkerungsklassen mit kleinen Ersparnissen erheische, zu verwirklichen.

Diese Grenzen waren oft wenig einsichtsvoll geschaffen, auf der einen Seite schlossen sie Personen aus, deren Zulassung zur Benützung der Sparkassen eine Pflicht sozialer Billigkeit war, und auf der anderen Seite stellten sie Maxima¹⁾ auf, die so nieder waren, daß sich in ihnen auch die kärglichen Ersparnisse der unteren Klassen nicht erschöpften. Das führte dazu, daß man anfangs aus sozialen Rücksichten Ausnahmen statuierte und schließlich dazu überging, die Einlegerqualität überhaupt nicht mehr zu beachten und auch die Einlagequantität frei zu gestalten.

Vollzog sich diese Entwicklung gegen den Inhalt der staatlichen Reglements, so wurde sie, sobald man von seiten der Staaten an eine Neuregelung schritt, dadurch sanktioniert, daß diese auf Normen über Einlegerqualität und meist auch auf solche über Einlagequantität verzichteten; das preußische Gesetz vom 12. Dezember 1838 ist es heute allein noch, in dem sich, freilich recht wenig präzise, Bestimmungen gegen die Teilnahme der bemittelten Klassen finden; sein § 4c ordnet an, daß die Einrichtung hauptsächlich auf das Bedürfnis der ärmeren Klasse, welcher Gelegenheit zur Anlegung

¹⁾ So z. B. noch in der bayerischen Verordnung vom 30. Januar 1843: 400 fl.

kleiner Ersparnisse gegeben werden soll, berechnet und der Veranlassung zur Ausartung der Anstalten vorgebeugt werden soll und § 12 bestimmt hinsichtlich des Einlagemaximums, daß darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß weder durch eine zu niedrige Summe der eigentliche Zweck der Sparkassen, die ärmere Klasse zur Sparsamkeit anzureizen, beeinträchtigt, noch auch durch die Gewißheit der Einleger, auch größere Beträge sofort oder nach kurzer Kündigung in barem Gelde zurückzuerhalten, eine Ausartung der Institute zur Bequemlichkeit der Wohlhabenden behufs augenblicklicher zinsbarer Belegung größerer Summen herbeigeführt werde.

Die Staatsbehörden haben es jedoch nicht vermocht, der freien Gestaltung der Sparkassen Einhalt zu tun; es ist auch bei den preußischen Kassen, die jenem Gesetze unterstehen, dem Eindringen kapitalistischer Einleger nicht entgegengetreten worden.

Die kommunalen Sparkassen haben heute vielfach keine Grenze für die Einlagen mehr vorgesehen und selbst, wo eine Höchsteinlage sich normiert findet, ist bei dem Fehlen jeder Individualisierung der Sparbücher die Überschreitung des Einlagemaximums durch den Besitz mehrerer Sparbücher nicht verhindert.¹⁾

Die dürftigen statistischen Anhaltspunkte, die wir über das Vorhandensein großer Einlagen besitzen, zeigen uns zur Genüge, daß ganz bedeutende Prozentsätze der Einleger und Einlagen den besitzenden Klassen gehören und daß dieser Anteil von Jahr zu Jahr wächst:

(Siehe die Tabelle auf S. 116.)

Die Sparkassen haben von jeher glauben machen wollen, daß die Individualisierung des Sparbuches, womit allein Beschränkungen in Einlegerqualität und Einlagequantität durchführbar wären, ein Ding der Unmöglichkeit sei.

Das Gegenteil dieser Behauptung ist bewiesen:

Die württembergische Sparkasse²⁾ hat bis heute die Einlageberechtigung nur den ärmeren Volksklassen zugesprochen und genau bestimmt, wer hierzu zu zählen ist. Als Höchstbetrag der Einlage ist 5000 Mark bestimmt, wobei, um die Beschränkung nicht

¹⁾ Vgl. hierzu Dr. H. Lindemann: Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege 2. Bd. Wirtschaftspflege III. Kapitel. Städtische Kreditanstalten. A. Sparkassen S. 319 ff. besonders die Tabelle S. 319—321.

²⁾ Sie ist eine von der Königin Katharina mit Genehmigung der Staatsregierung gegründete Anstalt, die jetzt unter der besonderen Fürsorge des Königs und dem Protektorat der Königin steht.

		Einlagen von 3000—10 000 Mark		Einlagen über 10 000 Mark	
		% aller Sparer	% aller Einlagen	% aller Sparer	% aller Einlagen
Preußen	{ 1902 {(1901)	3,95 (3,72)	—	0,48 (0,44)	—
Frankfurt a.M.	{ 1901 {(1900)	3,54 (3,14)	28,66 (27,36)	0,40 (0,39)	9,84 (10,10)
Hannover Alters- und Ver- sicherungsanstalt mit städt. Haftung	{ 1903 {(1902)	3,1 (3)	—	0,4 (0,4)	—
Kreuznach	1902	8,49	—	0,05	—
Osnabrück	1901	5,72	—	1,04	—
Solingen	1900/01	7,66	—	0,14	—
Heidelberg	1903	5,68	31,08	0,93	14,42
Mannheim	{ 1902 {(1901) {(1900)	4,14 (4,18) (3,71)	27,97 (26,96) (24,76)	0,20 (0,23) (0,19)	3,91 (4,22) (3,73)
Pforzheim	1902	(2000—5000) 6,23	—	(üb. 5000) 1,16	—

illusorisch zu machen, die Einlagen einer Familie zusammengefaßt werden. Jeden Mißbrauch straft sie damit, daß ein Einleger, der durch falsche Angaben Gelder bei der Sparkasse anzulegen gewußt hat, jeder Zinsreichung auf seine Kapitaleinlage verlustig geht und sie hat mit dieser Bestimmung unbefugte Teilnahme auch tatsächlich ferngehalten. Die Verwaltung der württembergischen Sparkasse hat alle Fälle doloser Statutenverletzung mit rücksichtsloser Strenge bestraft und dadurch Übertretungen auf ein Minimum zu reduzieren gewußt. Sie hebt in ihren Publikationen stets hervor, daß sich ihre Bestimmungen über Einlegerqualität und Einlagequantität eingebürgert und bewährt haben und daß sie die für eine soziale Tätigkeit der Sparkasse notwendige Individualisierung des Sparbuches, die sich in vollem Umfang aufrecht erhalten lasse, nicht aufzugeben gedenke.

Was das Einlagemaximum betrifft, so hat die österreichische Postsparkasse gleich erfolgreiche Vorkehrungen getroffen. Wer die zulässige Einlage von 2000 Kronen überschreitet, wird mit dem Verluste jenes Kapitalsteiles bestraft, der diesen Höchstbetrag übersteigt.

Dieser drakonischen Strafbestimmung steht die Tatsache als Warnung zur Seite, daß es in den Jahren 1901, 1902 und 1903

gelang 385, 673 und 245 Fälle festzustellen, in denen ein Einleger mehrere Sparbücher besaß.

Die Sparkassen versuchen die Herbeiziehung der großen Einlagen vor allem damit zu rechtfertigen, daß sie behaupten, daß sich mit deren Anteilnahme die Verwaltungskosten mindern und somit auch den Minderbemittelten aus der Teilnahme jener Vorteil erwachse.

Wenn wir uns Sparkassen verschiedener Größe ansehen, so ergibt sich uns, daß die Höhe der Verwaltungsausgaben nicht verschieden ist nach der Größe des Verwaltungsvermögens, so daß den ausschlaggebenden Faktor ohne Zweifel die individuelle Organisation der Verwaltung bildet.

	Jahr	Spareinlagen in 1000 Mk.	Verwaltungskosten :	
			Insgesamt	auf das Buch
			in 1000 Mk.	in Mk.
Berlin städt. Sparkasse	1899	240999,4	440,5	0,65
Dresden " "	1899	78687,1	172,2	0,67
München " "	1899	34917,4	50,8	0,64
Heidelberg " "	1899	14389,4	13,6	0,86
Würzburg " "	1899	3130,2	8,8	0,44

Ebensowenig gibt uns die Statistik einen Anhalt dafür, daß Sparkassen mit größeren Einlagen billiger arbeiten, als Sparkassen mit geringen, denn Anstalten mit hohen Durchschnittseinlagen, die damit auf größere Beteiligung kapitalistischer Sparkunden Rückschlüsse zulassen, zeichnen sich nicht durch besonders niedrige Verwaltungskosten aus.¹⁾

Kasse:	Jahr	Durchschnitts- betrag der Einlage	Prozentverhältnis der Verwaltungskosten zum Umsatz
Altona städt. Sparkasse	1899	1236	0,28
Bochum " "	1899	1195	0,22
Mainz " "	1899	1103	0,39
Chemnitz " "	1899	266	0,28
Kassel " "	1899	250	0,33
Würzburg " "	1899	157	0,33

So bleibt uns schließlich nur das eine Moment über, es wird auch von den Sparkassen offen zugegeben, daß je mehr Millionen

¹⁾ Vgl. hierzu Schachner im Österr. Verw.-Arch. I. c. S. 13f. in der die gleichen Tatsachen statistisch nachgewiesen sind.

bei den Kassen anliegen, desto größer der Reingewinn der Sparkassen ist. Dieses Erwerbsstreben war auch der wirkliche Anlaß zur Beseitigung aller Grenzen und Schranken.

Je weiter sich indessen die Sparkassen davon entfernten, Institute der unbemittelten Bevölkerungsschichten zu sein, desto mehr trat das soziale Pflichtbewußtsein, den kleinen Sparern aufzuhelfen, zurück, die berechnete Auffassung, daß man keinen Anlaß habe, für kapitalistische Einleger gemeinnützige Tätigkeit zu entfalten, führte dazu, die Sparkassen immer mehr zu reinen Erwerbseinstituten zu machen und aus allen Spareinlagen gleichmäßig Gewinn zu ziehen.

Doch in dieser Außerachtlassung der sozialen Tendenz erschöpft sich die ungünstige Einwirkung der kapitalistischen Sparer nicht, sie üben noch nach den verschiedensten Richtungen für die kleinen Sparer, wie die Sparkassen selbst einen recht nachteiligen Einfluß aus.

Vor allem ist es der Charakter der Einlagen der kapitalistischen Sparer, der eine weitgehende Einwirkung auf die Finanzpolitik der Sparkassen hat.

Die kleinen Sparer sind heute noch wie vor hundert Jahren darauf angewiesen, ihre Ersparnisse jenen Kassen anzuvertrauen, sofern sie es nicht aus Unverstand oder Leichtsinne vorziehen, sie zu Hause in der Lade dem Risiko leichtsinniger Inangriffnahme oder verbrecherischer Wegnahme auszusetzen. Diese Einleger sind deshalb das konservativste Element, das nur im Falle des wirklichen Bedarfs zur Zurücknahme schreitet.

Die Kapitalisten sind hingegen ein viel unruhigeres Element: Ihre Einlagen sind als vorübergehende kleine oder große Deposita der Sparkasse übergeben, deren Einlage und Zurücknahme aus Rücksichten finanzieller Natur der verschiedensten Art entspringt. Hunderttausende kleiner Depots bestehen nur, um jederzeit bares Geld zur Verfügung zu haben, das ja bei der Möglichkeit jederzeitiger Zurücknahme von keinem Erwerbseinstitute so günstig verzinst wird, als dies die meisten Sparkassen tun; ihre Anlage bei den Sparkassen ist nur vorübergehender Natur. Soweit größere Kapitalien von Einzeleinlegern der Sparkasse zuwandern, geschieht dies vor allem in Zeiten allgemeinen Mißtrauens in den Geldmarkt¹⁾, man veräußert Papiere, Hypotheken, kündigt Darlehen und legt

¹⁾ Vgl. hierzu auch Stat. Jahrbuch deutscher Städte. Breslau 1904. S. 225 ff.

den Erlös in die Sparkasse, um bei der nächsten günstigen Gelegenheit die Kapitalien wieder zu erheben. Niedere Emissionen der Staatspapiere ziehen ebenso eine Aufkündigung der großen Einlagen nach sich, wie ein Steigen des Zinsfußes im Personal- und Immobiliarkredit. Zudem hat es sich gezeigt, daß, so oft das Vertrauen in Staats- und Kommunalkredit und damit auch in die kommunalen Sparkassen nur ein geringes wich, die kapitalistischen Einleger, denen ja andere Anlagearten als bei den Sparkassen möglich waren, diesen ihre Kapitalien entzogen. Als im Jahre 1830 die Furcht vor dem Übergreifen der Julirevolution entstand, waren es die großen Einleger, die durch ihre Aufkündigungen die Sparkassen in Verlegenheit setzten, und ebenso waren sie im Jahre 1848 und 1866 am schnellsten mit der Aufkündigung bei der Hand.¹⁾

Als der Postsparkassengesetzentwurf auftauchte, war einer der Vorwürfe, der von den Vertretern der Lokalsparkasse gegen ihn erhoben wurde, daß die Postsparkasse die für Krisen erwünschten kleinen Leute entzöge, wie andererseits der Postsparkassengesetzentwurf betonte, daß man durch die Organisation und das Einlagemaximum vornehmlich die sogenannten kleinen Leute zu bekommen hoffe, die sich bei Krisen „bekanntlich“ ruhiger verhalten oder doch schneller beruhigen, als die großen Einleger.

Immer sind Krisen und Epochen die Einzahlungen übersteigender Rückforderungen für Sparkassen von Verlust begleitet gewesen. Wo man trotz der zunehmenden kapitalistischen Einlagen bei der illiquiden Anlage der Spargelder verharrete, da kam es, wie die Geschichte des Sparwesens zeigt, zu Aufkündigung von Hypotheken, Verlusten bei ihrer Realisierung, Zahlung hoher Zinsen für Lombardkredit, noch höheren für aktiven Kontokorrentkredit, und die badischen Sparkassen in Karlsruhe und Pforzheim gerieten im Jahre 1866 sogar in solche Bedrängnis, daß sie Staatshilfe in Anspruch nehmen mußten; die Reservefonds wurden erschöpft, Defizite entstanden und niederer Zins auf Jahre hinaus, den die kleinen Sparer erdulden mußten, während sich die großen ihm entzogen, war die unvermeidliche Folge.

Indessen, auch wo Sparkassen vorsichtigerweise die Kapitalien mit wachsender Anteilnahme der kapitalistischen Einleger in größerem Prozentsatz liquid anlegten, blieben ihnen bei der Beschaffung baren Geldes Einbußen, die zu Zinsreduktionen führten, nicht erspart.

¹⁾ Vgl. hierzu Malchus, Die Sparkassen in Europa. Heidelberg 1838, S. 207; Schmidt l. c. S. 197, Schächner im Österr. Verw.-Arch. l. c. S. 16 f.

Wo die Beteiligung unruhiger Einlagen die Kapitalien in größerem Umfang in liquider Form anzulegen veranlaßte, wurde damit bewirkt, daß sich die Gesamtheit der Einleger dauernd mit einem niedrigeren Zins begnügen muß, da eben sichere mobile Anlagen, wie im Wechseldiskonto, in Lombardierung von Wertpapieren, in Effekten nicht den gleichen Zins tragen, als immobile Kapitalanlagen. So resultierten aus diesen Vorkehrungen für Krisen, die ihren Ursprung und Anlaß in der Gefährdung der Sparkassen durch die großen Einleger haben, für die kleinen Einleger empfindliche Zinsrückgänge.

Also nicht nur die Verlustgefahren sind mit den kapitalistischen Einlagen gewachsen, sondern das ganze Sparkassengeschäft, soweit es solid geleitet den Verhältnissen Rechnung trug, hat eine schwere Beeinflussung erfahren.

Zudem haben die Millionen, die in den Sparkassen angehäuft werden, ohne daß für ihre Zulassung eine zwingende Notwendigkeit bestände, einigen Gebieten des Geldmarktes Kapital in solchen Massen zugeführt, daß der Zins hierin ungünstig beeinflußt wird.¹⁾ Die deutschen Sparkassen haben in manchen Jahren über zweihundert Millionen im Immobiliarkredit angelegt und damit zwar den Hypothekarkredit verbilligen helfen, zugleich aber hierdurch ihren eigenen Interessen geschadet.

Wenn der erstklassige Immobiliarkredit des Sparkassenbezirkes gesättigt war oder gar zu geringen Zins bot, so gab man Sparkassenkapitalien auf zweite Hypothek, man annoncierte, sandte Agenten im Lande umher und erhielt dann oft Hypotheken auf Immobilien, die in entfernten Gebieten lagen, deren Prüfung auf ihre Sicherheit nicht in der Weise möglich ist, als wenn es sich um lokalen Grundbesitz handelt. So entfernte man sich um jener unbefugten Teilnehmer willen sogar von den Grundprinzipien soliden Geschäftsbahrens.

Daß dem übrigen Geldmarkt, daß Handel, Industrie und Gewerbe durch die Aufnahme großer Kapitalien bei den Sparkassen erwünschtes Kapital entzogen wird und ein nicht zu unterschätzender ungünstiger Einfluß auf alle jene Gebiete resultiert, denen sich das Sparkassenkapital nach Gesetz oder Verordnungen nicht zuwenden darf, diesen wichtigen Gesichtspunkt darf man gleichfalls nicht unterschätzen.

Es steht fest, daß durch die Annahme der kapitalistischen Ein-

¹⁾ Vgl. hierzu Schachner im Öst. Verw.-Arch. I. c. S. 14 f.

lagen die Kardinalpflichten der Sparkassen, Sicherheit und Liquidität, heute gefährdet sind und daß die Interessen der kleinen Einleger schwer darunter leiden. Sie sind es, die durch ihren konservativen Charakter einzig und allein die Anlage im Immobiliarkredit zu großem Prozentsatz des Verwaltungsvermögens gestatten; mit der durch sie ermöglichten Elocierung in Hypotheken kann man den großen Sparern, deren Einlage in weit größerem Prozentsatz zur mobilen Anlage verpflichten, den Zins gewähren, den die Sparkassen ihnen zahlen.

Es kann gleichgültig bleiben, ob die Sparkassen die großen Einleger behalten oder nicht, wenn dies möglich ist, ohne daß dadurch an den Grundfesten des Sparwesens gerüttelt wird oder die Interessen der kleinen Sparer mit den Füßen getreten werden; gegen dieses aber müssen Vorkehrungen gefordert werden.

Was wir heute an Krisenkauteleu besitzen, ist einzig und allein die Normierung einer längeren Kündigungsfrist für große Kapitalien; wo sie nur Wochen oder wenige Monate betrifft, ist damit wenig geholfen, überdies aber hat sich herausgestellt, daß man vielfach, wo das Vertrauen in die Sparkassen erschüttert war, nicht wagte, durch Beharrung auf der Kündigungsfrist dem Mißtrauen neue Nahrung zu geben, und wie in Breslau und Köln im Jahre 1848 bei dem Ansturm der Einleger alle Forderungen schlankweg befriedigt wurden, so geschah es auch bei den Runs, die in den letzten Jahren über deutsche und österreichische¹⁾ Sparinstitute hereinbrachen.

Nun hat schon das preußische Gesetz vom Jahre 1838 aus dem Gesichtspunkt der Gefährdung der Sparkassen in Krisen durch den großen Einleger Anordnungen getroffen, die das Schicksal der Sparkasse von dem bedenklichen Einflusse jener lösen sollte; sein § 12 bestimmt: „Da die bare Zurückzahlung größerer Summen, auch wenn die vorbehaltene Kündigung stattgefunden hat, unter manchen Konjunkturen den Kommunen Nachteil bringen und selbst nicht ausführbar sein dürfte, so ist, wenn nicht schon die Einlagen selbst auf ein angemessenes Maximum beschränkt sind, in jedem Statute eine gewisse Summe zu bestimmen, bis zu welcher die Zurückzahlung der Einlagen und der davon aufgewachsenen Zinsen in barem Gelde erfolgen soll. Wenn dieser Betrag durch fernere Einlagen oder durch Zinszuwachs überstiegen wird, dann soll für

¹⁾ Vgl. hierzu Schachner im Österr. Verw.-Arch. S. 17.

Rechnung des Interessenten ohne weitere Rücksprache mit demselben ein öffentliches, pupillarische Sicherheit gewährendes Papier eingekauft, solches nach Gattung, Litera und Nummer bei seinem Konto vermerkt und dabei der dafür bezahlte Kurspreis samt etwaigen Auslagen verrechnet werden.

Der Einleger wird dadurch Eigentümer des eingekauften Papiers, daher er durch etwaiges Steigen oder Sinken des Kurses oder durch Auslosung dieses Papiers entstehenden Nachteil oder Vorteil zu tragen oder zu genießen hat. An Zinsen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Sparkassenzinsen verrechnet, indem der Überschub dem Institute zugute geht. Die auf solche Weise erworbenen öffentlichen Papiere sind als Spezialdeposita aufzubewahren."

Diese Bestimmung, die heute noch gesetzliche Kraft hat, hat bei den Sparkassen wenig Gegenliebe gefunden und keine große praktische Bedeutung erlangt, paßte sie doch recht schlecht zu dem Erwerbstreben der Sparkassen. Der Gewinn der Sparkassen resultiert aus der Zinsspannung von Passiv- zu Aktivkapitalien; je höher die Aktivkapitalien sich verzinsen und je geringer der Einlegerzins, desto höher der Ertrag; da für die Passivkapitalien, also die Einlagen, sich auf die Dauer doch kein Zins gewähren läßt, der erheblich unter dem Zins der Staatspapiere steht, so wären gerade die großen Einleger dem Gewinnstreben der Sparkassen entschüpft; da zogen die Sparkassen es natürlich vor, auch die großen Einlagen im hochzinsenden Immobilien- und Personalkredit anzulegen.

Gerade jene Bestimmung, die den Sparkassenzins gewährt, wo die Sparkassen nur den Effektenzins erhalten, macht, da sich heute jener über diesen vielfach erhebt, den Gesetzesparagraphen geradezu unbrauchbar. Sehr zweckmäßig wäre hier die Heranziehung und Verwertung einer Bestimmung des österreichischen Postsparkassengesetzes: Wer mehr als 2000 Kronen bei der Postsparkasse anlegen will, kann dies nur in österreichischen Wertpapieren tun, die die Postsparkasse in Depot nimmt. So sollten auch die öffentlichen Sparkassen Deutschlands, wenn ein gewisser Betrag im Sparbuch anliegt, der den Charakter einer Summe kleinster Ersparnisse nicht mehr trägt — man könnte hier 3000 Mark normieren, ein Betrag, wie er bei den englischen Postsparkassen als Maximum sich findet, oder nach dem Vorbild der württembergischen Sparkasse sogar 5000 Mark —, zum Ankauf pupillarsicherer Werte für den Betrag über das Maximum schreiten, um damit ihr heutiges Krisenrisiko zu entlasten.

Was die kapitalistischen Deponenten betrifft, die heute auf kurze Fristen kleinere oder größere Einlagen den Sparkassen anvertrauen, so ist bei jenen Sparkassen, die ihnen den gleichen Zins einräumen, wie denen, die jahrelang ihre Kapitalien liegen lassen, ein Zinsfuß gewährt, den die Sparkassen selbst gar nicht mit diesen Einlagen verdienen. Die Sparkassen bessern den mit kurzfristigen Einlagen erzielbaren Zins durch die Zinserträge auf, die sie aus langfristigen Einlagen erhalten und verabreichen damit einen Zinsfuß, den gerade die unbemittelten Sparer durch ihre konservative Haltung, die in weitem Umfang zu hochzinsender immobilier Anlage befähigt, ermöglichen.

Soweit nun einige Kassen diese ungerechtfertigte Zinsvergütung für kapitalistische Deponenten beseitigen wollten, haben sie dazu gegriffen, bei Rückzahlungen innerhalb einer gewissen Wochen- oder Monatezahl keinen oder nur einen erheblich geringeren Zins zu gewähren; in gleicher Richtung wirkte auch die Bestimmung, daß der Einlage- und Rückzahlungsmonat ohne Zins bleibt. Diese Normen haben nun ganz ungerechtfertigte Härten für die unbemittelten Bevölkerungsklassen, die durch wirtschaftliche Verhältnisse zu frühzeitiger Rücknahme von Beträgen gezwungen werden. Ihnen könnte man ohne Unbilligkeit eine Anteilnahme an dem allgemeinen Zinsfuß einräumen. Wo ihnen aber Zinsentgang für zwei Monate droht, werden sie oft, sofern sie nicht bestimmt wissen, ihre Einlagen dauernd machen zu können, die Sparbeträge zu Hause behalten und dem Verderben aussetzen. Zudem vermögen die kleinen Sparer oft erst am Monatsanfang Einlagen zu machen und sind am Monatsende gezwungen, für häusliche Bedürfnisse Rückzahlungen zu fordern, so daß solche statutarische Anordnungen, die der kapitalistische Deponent unwirksam zu machen vermag, indem er seine Einlagen zwei Tage länger liegen läßt, am schwersten jenen treffen, dessen Sparsinn und Spareifer zu fördern die Sparkassen berufen sind.¹⁾

Um die kapitalistischen Deponenten abzuschrecken, ohne die unbemittelten Sparer zu schädigen, sollte für kurzfristige Darlehen nur dann ein den banküblichen Zinsfuß übersteigender Zinsfuß gewährt werden, wenn der Einleger sich als ein Angehöriger der unbemittelten Bevölkerungsklasse ausweist. Diese spezielle Individualisierung ließe sich durchführen, auch ohne daß die Sparkassen zu einer Individualisierung des Sparbuchs überhaupt schreiten.

¹⁾ Vgl. hierzu einen Aufsatz von Oberbürgermeister am Ende in der deutsch. Gem. Ztg. 34. Jahrg. S. 25 ff.

Aus alle dem sehen wir, welche soziale Ungerechtigkeiten sich beim deutschen Sparwesen eingebürgert haben und daß nichts gegen die schlimmen Entartungen unternommen wurde; wir kommen zu der Erkenntnis, daß aus der heutigen Sparkassenpolitik für die großen Einleger nur Vorteil, für die kleinen nur Nachteil entspringt. Wir sehen, wie die Sparkassenverwaltungen, statt die kleinen Sparer in ihren wirtschaftlichen Interessen zu fördern, sie den Interessen der großen Sparer opfern.

II. Kapitalsanlage.

a) Grundzüge.

Die Sparkassen dürfen nie die Aktivseite zu dem das Sparkassengeschäft beherrschenden Faktor werden lassen. Die Sparkasse ist für die unbemittelten Klassen ins Leben gerufen und deshalb hat die Wahrung der Interessen dieser auch das ausschlaggebende bei der Begebung der von diesen beigebrachten Summen zu sein. So kann weder gebilligt werden, wenn die Sparkassen anderen humanitären Zwecken sich dienstbar machen und für die diesen zugewandten Kapitalien so geringen Zins beanspruchen, daß dadurch der Sparkassenzins beeinträchtigt wird, noch kann es als Aufgabe der Sparkassen erscheinen, solche Anlagearten zu wählen, die bei ihrer Gemeinnützigkeit eine erhebliche Verlustgefahr in sich bergen. Höchstmöglicher Zins, Sicherheit und Liquidität sind die Pflichten der Sparkassen für die Einlagen der kleinen Sparer, und nur, wo Abweichungen hiervon auf die Schultern der kapitalistischen Einleger gewälzt werden können, können sie überhaupt statthaft erscheinen. Wenn wir aus dem Jahrbuch deutscher Städte entnehmen, daß eine Reihe von kommunalen Sparkassen das in ihrer Verwaltung stehende Vermögen zum Teil zu 2, 2 $\frac{1}{2}$ und 3 Proz. ausleihen, also unter dem Zinsfuß der Staatspapiere, so ist daraus eine ungünstige Einwirkung auf den Passivzins unvermeidlich und die unbemittelten Sparer müssen unter diesen Maßnahmen unberechtigter gemeinnütziger Kapitalbegebung leiden. Daraus, daß die Sparkassen mit niedrigen Aktivzinsen meist sehr niedrige Passivzinsen gewähren, läßt sich auf einen großen Umfang der gemeinnützig begebenen Passivkapitalien schließen.

(Siehe die Tabelle auf S. 125.)

Aber auch Kapitalsanlagen, wie Personalkredit und Hypothekarkredit in kleinen Beträgen dürfen nicht in größerem Umfang von

1899/1900	Niedrigster Zinssatz des Aktivvermögens	Zinsfuß für Spareinlagen
Augsburg städt. Sparkasse	$2\frac{1}{2}$	3
Duisburg städt. Sparkasse	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{4}$ —4
München städt. Sparkasse	$2\frac{1}{2}$	3
Nürnberg städt. Sparkasse	2	3
Posen städt. Sparkasse	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$ und 3
Potsdam städt. Sparkasse	$2\frac{1}{2}$	3

den Sparkassen erfolgen, denn es hat sich gezeigt, daß derartige Anlagen in wirtschaftlichen Krisen ohne Verlust nicht aufkündbar sind; daß die Sparkassen in der Organisation dieses Kredits den Genossenschaften nicht gewachsen sind, ergab die Enquete des Vereins für Sozialpolitik vom Jahre 1896, so daß sie sich auch nicht in gleicher Weise vor Verlust zu bewahren vermögen, wie die genossenschaftlichen Darlehenskassen.

Man hat oft behauptet, daß durch Gewährung von kleinem Personal- und Realkredit die Sparkassengelder gerade jenen Klassen wieder zufließen, von denen sie gekommen sind; indessen steht wohl fest, daß die Arbeiterklasse, die nach der letzten bayerischen Berufsstatistik ein Drittel der Einlagen stellt, — und ähnliche Resultate ergaben Berufserhebungen anderer Staaten — weder Realkredit beansprucht, noch Personalkredit bekommt, da sie die für letzteren geforderten Kautelen, wie Stellung zahlungsfähiger Bürgen, nicht zu gewähren vermag. Das kleine Unternehmertum, das mit einem Fünftel der Einlagen an den bayerischen Kassen partizipierte, ist es allein, das den Vorteil aus diesem Aktivgeschäfte der Sparkassen erhält; ist schon ihre Zulassung zur Beteiligung an den Sparkassen teilweise nicht berechtigt, da sie ihre Kapitalien auch anderweit unterzubringen vermögen, ja besonderen Anlaß hätten, das Genossenschaftswesen zu fördern, so kann die Unterstützung ihrer Interessen zuungunsten der einlegenden Arbeiterklasse keine Billigung finden.

Je größer die Kapitalien sind, die den Sparkassen zufließen, desto sorgfältiger muß Sicherheit und Liquidität gewahrt werden; denn es kann einer Gemeinde aus der Heranziehung ihrer Haftungsverbindlichkeit, die solchen Umfang angenommen hat, verhängnisvoller Schaden erwachsen.

Daß große Sparkassenverluste, wenn auch ein Bankrott eines deutschen Gemeinwesen ausgeschlossen sein dürfte, durch Erhöhung

der Gemeindeumlagen oder Gemeindesteuern einen schweren wirtschaftlichen Nachteil für Selbstverwaltungskörper bringen können, steht außer allem Zweifel¹⁾; auch ist bekannt, daß sich bei solchen Sparkassenkalamitäten die kleinen Leute verleiten lassen, in sinnlosem panischen Schrecken, wenn sie ihre Einlagen nicht gleich zurückerhalten können, ihre Sparbücher um jeden Preis loszuschlagen und sich so um jahrzehntelange Ersparnisse zu bringen; da die moralische Verantwortung hierfür der Sparkasse zuzuschreiben ist, wird man zu der Forderung kommen, daß die Sparkassenkapitalien nie zu solcher Höhe anschwellen dürfen und ihre Anlageart nie eine Gestalt annehmen darf, die eine ernstliche Gefahr für ihre Sicherheit und Liquidität bedeuten.

Wir haben freilich seit den Jahren 1830 und 1848 keine Krisen mehr zu verzeichnen gehabt, die das nationale Sparwesen erschütterten, nur 1866 noch haben die Sparkassen einiger deutschen Staaten, so besonders Badens, unter einer rückgängigen Bewegung des Einlagekapitals zu leiden gehabt.

	Krisen- jahr	Guthaben am Jahresende des		Rückgang in	
		Vorjahres in 1000 Mk.	Krisenjahres	1000 Mk.	Proz.
Preußen: . .	1848	47194	43066	4128	9
Königsberg: .	1848	698	587	111	16

die Zurückzahlungen verhielten sich:

Potsdam	1848	zu den Neuanlagen wie	100 : 257,
Oppeln	1848	„ „ „	„ 100 : 228,
Koblenz	1848	„ „ „	„ 100 : 210,
Monarchie Preußen	1848	„ „ „	„ 100 : 147,
Mannheim Juni u. Juli 1866	„ „	„ „	„ 100 : 220.

¹⁾ Einer der schlimmsten Fälle dieser Art ereignete sich bei der bayerischen Distriktsbank Neumarkt im Jahre 1864; leichtfertige Kreditgewährung hatte dort neben Unterschlagungen des Kassierers — in Höhe von 39000 fl. — zu einem Defizit von einer halben Million geführt, die der durch die Katastrophe verarmte Bezirk — alle Außenstände wurden gekündigt und hunderte zahlungsunfähige Schuldner subhastiert — nicht aufzubringen vermochte. Die von der Regierung angeordnete Distriktsbankumlage konnte nur mit Hilfe des Militärs eingetrieben werden, schließlich teilte sich der Staat und die Sparkasse Neumarkt in den noch bestehenden Verlust, der Distrikt Neumarkt nahm ein Darlehen von 200000 fl. auf, während der Staat die gleiche Summe unverzinslich zahlbar in 30jährigen Fristen gewährte. Der

Wenn diese Tatsache den Sparkassen ein Gefühl der Sorglosigkeit verliehen hatte, so wurden sie aus diesem durch die Runs, die in den letzten Jahren über deutsche und österreichische Sparkassen hereinbrachen, aufgeschreckt; sie haben gezeigt, wie jederzeit ungeahnte Gefahren drohen, die große Liquidität erheischen. Die Jenenser Sparkasse verlor im Jahre 1901 in einer Woche $4\frac{1}{2}$ Proz. ihrer Einlagen, die Sparkasse der Hannoveraner Renten- und Kapitalversicherungsanstalt in 3 Tagen $6\frac{1}{2}$ Proz., die deutsche Sparkasse in Prag 12 Proz. in vier Wochen.

Die Krisengefahren sind nicht geringer geworden. Die Entnahme von hunderten von Millionen aus der französischen Postsparkasse, um damit gegen die antiklerikale Politik der Regierung zu protestieren, gebietet nicht weniger, wie der aus nationalen Gründen inszenierte Run auf die deutsche Sparkasse in Prag, auf derartige Eventualitäten gefaßt zu sein; auf politischen Gründen fußende Stürme auf die kommunalen Kassen können mit verheerender Macht auch auf deutsche Sparkassen einstürmen, heute, wo andere Institute bereit sind, die kleinen Kapitalien aufzunehmen, ist die kommunale Sparkasse weit mehr den Kündigungen der kleinen Leute ausgesetzt, als noch vor wenigen Jahrzehnten.

Trotz der Vervielfachung der Einlagen in den letzten drei Dezennien (siehe die Tabelle auf S. 128) und der damit gestiegenen Krisengefahr haben die Sparkassen die Veranlagung der Sparkassengelder meist nicht geändert und trugen den veränderten Verhältnissen keine Rechnung, so daß bei ihrer teils unsicheren, teils illiquiden Anlage eine schwere Gefahr für die haftende Gemeinde, wie die unbemittelte Bevölkerungsklasse, die den Kassen ihre Sparkroschen anvertraut hat, besteht.

Hilfsanleihen beim Staate, wie sie in Baden 1866 Karlsruhe und Pforzheim, da sie die starke Festlegung der Sparkassengelder in Hypotheken zahlungsunfähig machte, erbatener oder Hilfeleistung der Kgl. Bank, wie sie Königsberg im Jahre 1848 zu teil wurde, sind nicht die richtigen Abhilfemittel; die Sparkassen müssen auf eigenen Füßen stehen und dürfen nicht auf fremde Hilfe rechnen, die auch einmal versagen kann.¹⁾

ganze Distrikt war durch die Katastrophe verarmt und litt noch langhin unter ihren Nachwirkungen. Vgl. Schachner, Das bayer. Sparkassenwesen, S. 37 ff.

¹⁾ Bei den Geldbedürfnissen der Sparkassen in Österreich im Jahre 1870 konnte solche Hilfe weder vom Staat, noch der österreichischen Bank erreicht werden. Vgl. Schachner im Öster. Verw. Arch. I. c. 29.

Staat	Jahr	Guthaben der Einleger in Millionen Mark	Jahr	Guthaben der Einleger in Millionen Mark	Zunahme in Proz.
Preußen . .	1870	496	1901	6236,5	1157
Bayern . . .	1869	51,6	1901	341,2	561
Württemberg ¹⁾	1870	10,2	1903	138,4	1257
Sachsen . . .	1870	116	1901	997,8	760
Baden . . .	1870	54	1901	464,3	760
Hessen . . .	1874	9	1901	217,4	2316

b) Einzelne Kapitalsanlagen.

Die Pflege des Hypothekarkredits war von jeher das beste und festeste Rückgrat des Sparkassenwesens.

Nachdem die Verbindung der Sparkassenfinanzen mit dem Staatskredit sich in Bayern als so überaus verhängnisvoll erwiesen hatte,²⁾ in Baden die innige Verflechtung mit den Gemeindefinanzen schwere Nachteile mit sich führte³⁾ und die finanzielle Lierung der Sparkassen mit Hilfskassen⁴⁾ große Verluste gebracht hatte, da begann man sich allenthalben dem Immobiliarkredit zuzuwenden, der bei sorgfältiger Beleihung die denkbar sicherste Kapitalanlage ist und guten Zins bringt. Man wurde durch die jahrzehntelange Gunst der Verhältnisse freilich in ein Sicherheitsgefühl gewiegt und vergaß, daß diese Anlageart wohl sehr sicher, aber auch sehr illiquid ist. Diese Entwicklung wurde dadurch begünstigt, daß die bestehenden Gesetze und Verordnungen keine Grenze für den Umfang aufstellen, in dem die hypothekarischen Veranlagungen an der Gesamtkapitalbegebung erfolgen dürfen, und die Aufsichtsbehörden, besonders die preußischen und bayrischen, haben es unterlassen, an die Pflicht solider Geschäftsgebahrung, der die zu weitgehende

¹⁾ Hier sind nur die Ergebnisse der württembergischen Sparkasse berücksichtigt.

²⁾ Schachner: Das bayerische Sparkassenwesen S. 16 ff.

³⁾ Schulte: l. c. 48 ff.

⁴⁾ Vor der Verschwisterung von Spar- und Hilfskassen hat bereits M. Senac in seinem Manuel des caisses d'épargnes Paris 1835 gewarnt: Rapprocher deux établissements, qui opèrent sur des bases si différentes, quand le prêteur et l'emprunteur se confondent dans la même classe d'individus et que cette classe est celle, qui est le but de tous les efforts de la philanthropie, c'est établir un contrast choquant. L'institution des caisses d'épargnes doit repousser cette alliance, qui porterait atteinte à sa popularité.

Elozierung in Hypotheken widerspricht, zu mahnen oder ihren Mahnungen zur Beachtung zu helfen.

Bereits im Jahre 1849 hat der Kgl. Oberpräsident der Provinz Brandenburg die Sparkassen darauf hingewiesen, daß das Vermögen der Sparkassen nicht in einer oder der anderen Art allein und ausschließlich untergebracht werden darf, sondern die Belegung desselben nach einem angemessenen Verhältnisse in Hypotheken, Staatspapieren, Pfandbriefen usw. bewirkt werden muß — und im Mai 1904 mußte der preußische Finanzminister bekennen, daß 30 Proz. der Sparkassen ihre Gesamtbestände bis auf 10 Proz. in Hypotheken angelegt hätten und somit bei dem geringsten Ansturm auf die Sparkassen illiquide und zahlungsunfähig werden würden. Freilich geht seine Annahme, die Sparkassen würden auf ihren ganzen Bestand von Hypotheken in Krisen keinen Sechser geliehen bekommen, zu weit.

Wir finden in allen größeren Bundesstaaten Beispiele zu hoher Festlegung in Hypotheken, besonders schlimme Fälle aber entnehmen wir den Statistiken Preußens, Bayerns, Sachsens und Hessens.

Sparkasse in	Jahr	Verwaltungsvermögen in 1000 Mk.		Prozentanteil der Hypotheken
		Insgesamt	Hiervon in Hypotheken	
Mainz	1899	35 740	32 042	90
Stuttgart (Städt. Sparkasse) . .	1899	11 756	10 075	86
Freiburg i. B.	1899	19 492	15 613	80
Darmstadt	1899	18 733	15 015	80

(Siehe ferner die Tabelle auf S. 130.)

Der Mangel an präzisen Normen, in welchen Prozentsätzen illiquide Veranlagungen erfolgen dürfen, ließ der Willkür der Gemeinden zu viel Freiheit, die, sich auf jahrzehntelange Übung berufend, jeden Eingriff in ihr Handeln zu vereiteln wußten.

Die Ausgestaltung der Sparkassen zu Hypothekenbanken hatte natürlich nicht in der Wahrnehmung der Einlegerinteressen seinen Grund, sondern viele Städte förderten mit ihren Sparkassen die lokale Bautätigkeit und ließen sich durch diese Rücksichtnahme auf die lokale wirtschaftliche Entwicklung zu jener zu weit gehenden Bindung ihrer Anlagen veranlassen.

Der preußische Sparkassengesetzentwurf von 1893, der wegen

	Zinsbar angelegte Aktivkapitalien in 1000 Mk.		Prozentanteil der Hypotheken
	Insgesamt	Hiervon in Hypotheken	
Preußen 1898:			
Müncheberg (städtische Sparkasse)	5 068	4 885	96
Jessen " "	441	426	97
Laucha " "	2 955	2 800	98
Werne " "	2 403	2 327	97
Osterfeld (Kreis Recklinghausen) (Landgemeinde-Sparkasse)	3 641	3 574	98
Bommern (Kreis- und Amtssparkasse)	176	174	99
Königsstele " " " "	1 650	1 608	97
Lünen (Kirchderne) (Kreis- und Amtssparkasse)	2 132	2 007	96
Wattenscheid (Westenfeld) (Kreis- und Amtssparkasse)	1 378	1 378	100
Bayern 1901 (1898):			
Kelheim (gemeindliche Sparkasse)	395 (393)	342 (374)	87 (96)
Hengersberg " "	869 (826)	806 (842)	93 (97)
Gundelfingen " "	733 (554)	700 (527)	95 (95)
Roding " "	170 (108)	163 (108)	96 (100)
Sachsen 1900:			
Sparkassen der Amtshauptmannschaft Chemnitz	22 550	21 510	95

seiner scharfen Maßnahme gegen die Mißbräuche des Sparwesens von den Sparkassenverwaltungen so arg bekämpft wurde, daß er schließlich nicht einmal zur Vorlage an das Parlament kam, hatte eine seiner den Sparkassen unbequemsten Bestimmungen in der Regelung dieser Frage: Ihm zufolge hätten nur mehr 50 Proz. in Hypotheken angelegt werden dürfen und nur mit Gestattung der Aufsichtsbehörden 60 Proz.

Sehr wertvoll für die Liquidität wäre die bei den Sparkassen nur in geringem Umfang gepflegte Veranlagung in Annuitätenhypotheken, da aus ihnen alljährlich gewisse Barsummen an die Sparkassen zurückfließen, so daß ihnen entschieden der Vorzug vor den Hypothekenskapitalien anderer Art zukommt, selbst wenn sie zu geringerem Zinsfuß gegeben werden müßten.

Zu dieser bedenklichen Größe des Hypothekenbesitzes tritt nun noch dazu, daß sein innerer Wert nicht den Anforderungen unbedingter Sicherheit entspricht.

Es genügt nicht allein, daß die Sparkassen nur mündelsichere Hypotheken hergeben, obwohl selbst dieser Grundforderung, die ja selbst noch keine Garantie gegen Verlust ist, wie die Immobilien-

entwertungen bei der letzten Wirtschaftskrisis gelehrt haben, nicht immer entsprochen wird, sondern die Sparkassen müssen ihre Hypothekenforderungen, besonders wo solche in entfernten Bezirken bestehen, auch von Zeit zu Zeit nachprüfen; der Wert der Aufbauten sinkt, Bodenentwertungen aus den verschiedensten Gründen, wie Verschiebung der Verkehrsverhältnisse, Rückgang industrieller Tätigkeit, Stagnieren des allgemeinen Wirtschaftsleben usw. lassen die Hypotheken aus sicherem Rahmen gleiten und durch Hypothekenrevisionen veranlaßte Kündigung könnte oft noch vor unzulänglicher Übernahme des Besitzes im Subhastationswege, wie er alljährlich vielen Sparkassen entsteht, bewahren.

Diese Nachprüfungen werden, da die Staatsbehörden keinen Zwang darauf ausüben, aus Bequemlichkeit fast durchweg unterlassen.¹⁾

Die Sparkassen sollten sich auch davon fernhalten, um höherer Zinsen willen auswärtigen Hypothekarkredit vor dem heimischen zu bevorzugen; es ist ein Ruhmestitel des deutschen Lokalsparwesens, dem lokalen Kredit große Dienste geleistet zu haben und Miquel hat im Jahre 1899 zutreffend bemerkt:

„Die Aufgabe der Sparkasse muß immer die bleiben, das wirkliche Spargeld aus dem Bezirk, für den sie arbeitet, entgegenzunehmen und wieder in dem lokalen Bezirke zu verwenden.“

Mit dieser für weite Kreise ersprießlichen Förderung des örtlichen Immobiliarkredits verbindet sich die größere Gewähr der Sicherheit und es wird verhütet, daß die Konkurrenz der Sparkassen unter einander, die wir heute schon vielfach zu beobachten haben, eine Schärfe annimmt, die zu Unterbietungen führt, deren Folge wiederum entweder zu weitgehende Belastung oder niederer Zins ist. Auch der preußische Finanzminister tadelte den Besitz von fernen Hypotheken, von deren Bonität die ländlichen Gemeinden keine Ahnung hätten und nicht kontrollieren könnten, in welchem Maße sie ihren Wert behalten oder verlieren.

Auf dem Gebiete des Immobiliarkredits gibt es also einschneidende Reformen, um unhaltbare Zustände zu beseitigen, vor allem eine Grenzbestimmung für seine Gewährung und eine größere Bedachtnahme auf den inneren Wert der Hypotheken.

Wie bei dem Immobiliarkredit, so gibt auch bei dem Personalkredit die Sparkasse anderen Kredit, als sie nimmt; da dieser zu-

¹⁾ Sparkasse-Hannover Nr. 392.

dem an Sicherheit jenem nachsteht, so wird ihm immer nur ein kleiner Raum zugestanden werden dürfen. Um diesen im Wirtschaftsleben bedeutenden Kreditzweig zu fördern, erscheinen Darlehen an Darlehensgenossenschaften geeigneter und verdienen den Vorzug vor der eigenen Betätigung dieser Kreditart; in dem Rahmen der durch Genossenschaften gewährleisteten Sicherheit könnte ihnen auch aktiver Kontokorrentkredit eingeräumt werden.

Zu den liquidesten und sichersten Aktivgeschäften gehört das Diskontieren von Wechseln und das Lombardieren von Wertpapieren, beide Sparten sind indessen nur Sparkassen eröffnet, die ein banktechnisch geschultes Personal haben, Einrichtungen, wie Tresors, besitzen und in Handelsplätzen sich befinden, bei denen der Geschäftsverkehr ihnen genügendes Material stellt. Das Wechseldiskontieren trägt zudem meist nur so geringen Zins, daß es, um nicht das Passivzinsniveau zu sehr zu beeinflussen, nur in beschränktem Umfang betrieben werden kann.

Stets ist es der Effektenbesitz, der den Hauptteil der mobilen Fonds bildet. Auch er trägt, da er sich auf pupillarsichere Werte beschränkt, niederen Zins, so daß wenn nicht Hypothekenbesitz zur Seite stünde, den unbemittelten Klassen nach Deckung der Verwaltungskosten nur ein so niederer Zins gereicht werden könnte, daß der Sparsinn dadurch nur wenig belebt zu werden vermöchte.

So liquid diese Anlageart ist, so birgt sie andererseits Verlustgefahren in sich, wie kaum eine andere. Wenn man auch in Krisenzeiten durch Lombardierung die Realisierung des Kursverlustes vermeiden kann, so ergibt sich doch schon aus dem mit der Geldknappheit wachsenden Lombardzins erheblicher Verlust. Wenn es aber schließlich doch zur Realisierung von Effekten kommt, sei es, daß der Lombardzinsfuß zu hoch wird, sei es, daß wie 1870 in Österreich die Banken Vorschüsse auf Wertpapiere versagen oder die Belastung der Wertpapiere sich erschöpft, dann gehen die Sparkassen großen Verlusten entgegen.

Für die Postsparkasse ist der ausschließliche Besitz von Wertpapieren die schlimmste Seite; die Londoner Postsparkasse hatte nach den Kursrückgängen in den Jahren 1898 und 1899 gegenüber Verbindlichkeiten von 130,13 Millionen £ nur Aktiva von 129,63 Millionen (inkl. 371 000 £ Wert des Zentralgebäudes). Der elsäß-lothringische Unterstaatssekretär von Schraut erklärte im Jahre 1902, daß die Staatsdepositenverwaltung, bei der 99 Millionen Sparkassengelder anliegen, mit einer Unterbilanz von 7 Millionen Mk. abschloß,

weil sie Sparkassengelder zu einer Zeit, wo der Kurs der Reichsanleihe sehr niedrig stand, zurückzahlen mußte. („Sparkasse“ Nr. 482.)

Die Kursverluste bei kommunalen Kassen beliefen sich in den letzten Jahren auf hunderttausende, die nur deshalb unschädlich blieben, da keine umfassenden Rückzahlungen mit ihnen Hand in Hand gingen, die Leipziger Sparkasse beispielsweise erlitt in den Jahren 1896 bis 1899 1919475 Mk. Kursverluste, (1896: 345 170, 1897: 197 090, 1898: 435 290, 1899: 941 925) bei rund 75 000 000 Mk. Verwaltungsvermögen, Chemnitz 1896: 345 000 Mk. Kursverluste bei 33 Millionen Verwaltungsvermögen.

Ein Mittel das Risiko zu verringern, das im Effektenbesitz ruht, ist die Verteilung der Bestände auf die verschiedenen pupillar-sicheren Arten; Reichs-, Staats-, Gemeindepapiere, Hypothekencertifikate, Pfand- und Rentenbriefe sind alle in ihrer Kursbewegung verschieden. Wenn Reichs- und Staatspapiere unter politischen Verwicklungen besonders leiden, so sind lokale Wirtschaftskrisen geeignet den Kurs der Gemeindepapiere zu beeinflussen, Bankpapiere unterliegen der Einwirkung von Ereignissen im Bankwesen und im Immobiliarkredit; was die eine Kategorie von Papieren trifft, berührt die andere kaum oder wenig und wenn wir in den letzten Jahren gleichzeitig bei den Hypothekencertifikaten starke Kursrückgänge beobachten, so sind diese weniger auf die allgemeine Geldbewegung zurückzuführen, als auf die Katastrophen bei den Hypothekenbanken.

(Siehe die Tabelle S. 134.)

Die Unterschiede, die wir bei den Kursbewegungen beobachten können, zeigen, wie es für Sparkassen förderlich ist, eine Verteilung ihres Effektenbesitzes vorzunehmen. Schließlich erhält sich auch das Kursniveau besser, wenn verschiedene Effektergattungen in großen Mengen auf den Markt kommen, als wenn nur eine Art sich zum Verkaufe einstellt. Trotzdem der Kredit von Reich und Staaten im allgemeinen empfindlicher ist, als der einer Gemeinde oder jener Institutionen, die die erwähnten anderen Papiere ausgeben, besteht doch auf Seite der Regierungen die Neigung, die Sparkassen zu größerer Anlage in Reichs- und Staatspapieren zu zwingen. Den starken Schwankungen dieser Papiere hofft man nunmehr durch die Seehandlungssozietät nach ihrer Kapitalmehrung und eben durch die Sparkassen begegnen zu können. Es werden durch jene Bank vielleicht einige besonders ungerechtfertigte, rein spekulative Bewegungen, wie wir sie im letzten Jahre, so bei Aus-

Jahresschluß:	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	Größe Kurs-differenz	
Deutsche Reichs-anleihe	Proz. 3 1/2	103,25	101,60	97,90	97,30	100,90	102,10	102,20	101,90	5,95
	3	97,30	94,30	88,70	88	90,50	91,60	91,80	90	9,30
Preußische Staats-anleihe	3 1/2	103,25	101,60	97,60	97	101,10	102	102,10	101,75	5,25
	3	98	94,60	88,25	87,70	90,40	91,60	91,75	90	10,30
Berliner Stadtanleihe von 1866/75	3 1/2	101,75	99,90	96,50	97,90	99,80	100	100	99,80	5,25
Hamburger Hypo- theken-Pfandbriefe 46—130 bis 1905	3 1/2	99,50	97,50	93	88,20	91,50	95,30	96	95	11,30
Prß. Zentr.-B.-Kr.-B. Pfandbriefe von 1896	3 1/2	99,75	98	92,50	88,80	92,60	96,10	97,25	96	10,95
Süddeutsche Boden- kreditbk.-Pfandbriefe	3 1/2	98,90	97,30	94,50	91,40	94	97,80	99,10	98,60	7,70
	4	100,10	100	100	99,60	100,50	101,80	101,80	101,20	2,20
Landschaftl. Zentral- Pfandbriefe	3	92,75	90,75	86	84	87,80	88,70	89,30	88,50	8,75
	3 1/2	100,40	100	96	95	97,50	99,60	100	99,90	5,40
Pommersche Renten- briefe	3 1/2	100,60	99,20	94,90	95	98,25	99,70	99,80	99,60	5,70
	4	103,90	102,70	100,90	100,60	103,50	103,30	103,60	102,75	3,30

bruch des asiatischen Krieges bemerkten, verhindert werden,¹⁾ der Staatskredit wird aber der empfindlichste bleiben und, wenn in Krisen zu Veräußerung geschritten werden muß, wird der Staatskredit gerade durch die Sparkassen zu besonders starker Erschütterung gelangen. Der Staatskredit und Sparkassenkredit dürfen nicht in zu großem Umfang sich miteinander verbinden, diese größte Schwäche des Postsparkassenwesens darf unseren deutschen Lokalsparkassen nicht aufkrotyiert werden.

Der preußische Gesetzentwurf von 1893 hat bereits dieser Absicht, die Sparkassen zur Förderung des Staatskredits zu benützen, Rechnung getragen, indem er bestimmte, daß 10 Proz. der Spar-einlagen in Schuldverschreibungen des preußischen Staates oder des Deutschen Reiches angelegt werden müssen. Derartige absolute Zahlen haben immer etwas bedenkliches und es kam bei dieser

¹⁾ Bis jetzt ist freilich die Erhöhung des Seehandlungskapitals spurlos an den Kursen der Staatsanleihen vorüber gegangen.

Norm wirklich gar kein anderes Interesse zur Berücksichtigung, als das des Staates, der sich 10 Proz. der Einlagen dienstbar machen wollte. Vom Regierungspräsidium in Düsseldorf wurde die Anlage von 25 Proz. in Wertpapieren und hiervon die Hälfte in Staatspapieren empfohlen; der preußische Finanzminister meinte jüngst, daß eine Sparkasse 30 Proz. ihrer Bestände in Inhaberpapieren anlegen müsse, von denen er den größeren Teil in Staatspapieren untergebracht wissen will.

In der Tat ist unter den großen Kursverlusten, die mit diesen Werten in den letzten Jahren erlitten wurden, die Neigung der Sparkassen zu ihrem Erwerb sehr geschwunden und, während 1891 von dem verzinlich angelegten Vermögen der preußischen Sparkasse 30 Proz. in Wertpapieren und 15,7 Proz. in Reichs- und Staatspapieren angelegt waren, betrug der Anteil im Jahre 1901 nur noch 10,8 Proz. bei 26prozentiger Anlage in Effekten. Von 1896 bis 1901 stieg die Gesamtanlage von 4269 auf 5990 Millionen Mk., die Anlage in Reichs- und preußischen Anleihen von 600 auf 647 Millionen. Von dem jährlichen Zuwachs von etwa 345 Millionen Mk. entfallen auf jene Anlage nur 9,6 Millionen Mk. Wenn Sparkassen ihren eigenen Interessen zuwider keine Verteilung ihres Effektenbesitzes vornehmen, wie aus diesen Ziffern hervorgeht, so ist das ebenso zu mißbilligen, wie ein Vorgehen des Staates, der die Sparkassen gegen ihr Interesse zur Anlage in Reichs- und Staatspapieren zwingt.

Ein Anlagezwang ließe sich zudem nur dann rechtfertigen, wenn der Staat sich für Rückzahlung des vollen Kapitals mit den Zinsen verbürgt. In England und Frankreich besteht der Anlagezwang, die Sparkassen selbst aber laufen kein Risiko, da der Staat für seine Papiere in jener Weise garantiert. Der preußische Finanzminister hat von einer solchen Bürgschaft des Staates nichts verlauten lassen.

Aus statistischen Mitteilungen können wir ersehen, wie die Sparkassen heute vielfach ohne jedes Verständnis für die Risikoverteilung bei ihrem Effektenbesitz vorgehen; während die einen sich von Staatspapieren ganz fernhalten, erschöpft sich bei den anderen der Wertpapierenbesitz in diesen.

(Siehe die Tabelle S. 136.)

Ebensowenig wie der Staatskredit das Sparkassengeschäft beherrschen darf, darf dies der Kommunalkredit. Wenn auch einige Sparkassen dem kommunalen Kreditbedürfnisse zu wenig entgegen

Gemeindliche Sparkassen	Jahr	Aktiv-Kapitalien	Effektenbesitz		
			Insgesamt	hiervon in Reichs- und Staatspapieren	
			in 1000 Mark		Prozentsatz dieser
Preußen					
Buër	1903	2841	235	7,6	3
Ratibor	1903	9619	3294	355	11
Zeitz	1903	18591	6251	5877	94
Bayern					
Bamberg	1901	5115,8	2964,7	—	—
Nürnberg	1901	17642,9	13269,6	9222,7	70
Baden					
Säckingen	1903	4581	183,8	11,8	6
Philippsburg	1903	5571	109,1	109,1	100

kommen und lieber ihr Kapital in fernen Hypotheken anlegen, wie der preußische Finanzminister jüngst hervorhob, so kann dies doch keineswegs als Regel bezeichnet werden. In zahlreichen Fällen erscheint sogar der Sparkassenkredit viel zu sehr mit dem kommunalen Kredit verquickt. Kommunalpapiere, besonders kleiner Gemeinden, sind stets ein schwer veräußerbarer Besitz, und in Krisenzeiten wird ihr Verkauf oft nur bei ganz außerordentlicher Kursenkung gelingen. Den Gemeindefinanzen werden schwere Einbußen entstehen, wenn sie in Zeiten der Geldknappheit für die ihnen aufgekündigten Sparkassendarlehen Ersatz schaffen müssen, zumal, wenn ihre Effekten durch massenhafte Veräußerung gelitten haben; ihr Geldbedürfnis wird nur zu ungünstigen Bedingungen befriedigt werden.

Einige Staatsregierungen sind deshalb auch der starken Verbindung beider Kredite entgegengetreten:

Das badische Gesetz macht die Anlegung in Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen der bürgernden Gemeinde von besonderer staatlicher Genehmigung abhängig. In Preußen hat ein Ministerialerlaß vom 2. April 1883 verboten, mehr als $\frac{1}{4}$ des Gesamtbestandes der Sparkasse an Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden auszuleihen.

Am ablehnendsten verhält sich die sächsische Regierung. Sie hat durch Verordnung die Gewährung von Darlehen aus einer Gemeindesparkasse an die garantierende Gemeinde für unzulässig erklärt und auch die Anlage in Schuldscheinen derselben Stadt untersagt, „nicht sowohl wegen mangelnder Sicherheit der Ge-

meindschuldscheine als wegen der zu befürchtenden Beeinträchtigung der Sparkasse in der nach Befinden erforderlichen Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber der Stadtgemeinde als ihrer Schuldnerin“. Ebenso ist in Sachsen-Altenburg verboten, Sparkassengelder in Anleihepapieren der garantierenden Gemeinde oder einer Korporation, deren Mitglieder mit den Mitgliedern der politischen Gemeinde vollständig oder doch zum überwiegenden Teile identisch sind (Kirchen-, Schul- usw. Gemeinde), anzulegen; in gleicher Weise sind Darlehen an diese Korporationen untersagt.

In Bayern, dessen Regierung dieser Kreditverbindung nicht entgegentrat, finden wir bei vielen Kassen eine viel zu weitgehende Veranlagung der Sparkassengeldern in Kommunalpapieren:

Gemeindliche Sparkasse	Jahr	Zinsbar angelegte Aktivkapitalien	Hiervon in Schuldverschreibungen d. eigenen Gemeinde	
		in 1000 Mark	in 1000 Mk.	% dieser Anlageart von Aktivkapitalien
Würzburg	1901	3626,3	2867	79
Bayreuth	1901	2910,2	1199,7	41
Helmrechts	1901	788,7	320,3	41

Doch nicht genug, daß die Kommunen den Sparkassenkredit sich in zu großem Umfang dienstbar machten, es hat sich auch gezeigt, daß die Sparkassenverwaltungen, die ja — trotz aller rechtlichen Trennungen — doch mit den Gemeindeverwaltungen in den ausführenden Organen identisch sind, das Interesse ihrer Sparer dem Interesse der Stadtgemeinde nachsetzen, sonst wäre das Vorkommen auf Jahrzehnte unkündbarer ungedeckter Anleihen an die Stadt, die Einräumung aktiven Kontokorrents zu einem Zinsfuß, wie ihn kein Bankinstitut gewährt, ebenso wenig möglich, wie daß die Sparkassen den Gemeinden Millionen zu einem Zinsfuß überlassen, wie er ihnen von dem Geldmarkte nicht eingeräumt wird. So gab z. B. im Herbste 1900, zu einer Zeit, als die $3\frac{1}{2}$ proz. Stadtanleihen auf 90 und darunter, die 4 proz. unter Pari standen, die Sparkasse in Spandau drei Millionen Mark der politischen Gemeinde Spandau zu kommunalen Zwecken (Straßenpflasterung) zu $3\frac{1}{2}$ Proz. „nachdem der Magistrat vergeblich versucht hatte, das Geld von größeren Bankinstituten zu 4 Proz. Zinsen zu erhalten“. ¹⁾ Unter dieser ungerechtfertigt billigen Hingabe von Sparkassenaktiven wird

¹⁾ Cf. Seidel: Das deutsche Sparkassenwesen. Berlin 1896. Seite 326.

der Zins der Einlagegelder auf Jahrzehnte hinaus ungünstig beeinflußt und die Einleger müssen darunter leiden. (Vgl. hierzu meinen Aufsatz in der Sozialen Praxis Bd. X, No. 10: Billige Städteanleihen und die Interessen der Sparkassen.)

Neben diesen Anlagen in Personal- und Immobilarkredit müssen aber die Sparkassen noch erhebliche Summen zur jederzeitigen Verfügbarkeit in Bereitschaft haben. Diesem Zwecke dienen heute Depots bei Bankinstituten. Nachdem infolge des Widerstrebens der preußischen Regierung es noch nicht gelungen ist, eine eigene Sparkassenbank ins Leben zu rufen, so sind die deutschen Sparkassen immer noch auf Erwerbsinstitute, die den Interessen der Sparkassen fernstehen, angewiesen, während in Österreich die Prager Zentralbank deutscher Sparkassen sich der Unterstützung der von den Sparkassen vertretenen wirtschaftlichen Aufgabe widmet. Unter besonders ungünstigen Verhältnissen wickelt sich der Kontokorrentverkehr der bayerischen Sparkassen ab; sie sind gehalten, nur mit der Kgl. Bank und der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Verkehr zu treten; während sie nun bei Lombarddarlehen die banküblichen Zinssätze zahlen müssen, erhalten sie von jener Bank nur 2 Proz. von dieser nur 2 1/2 Proz. für anliegende Kapitalien. Erfreut jeder Kunde sich des Steigens der Wechseldiskontos und damit seines Kontokorrentzinsfußes, so ist dieser außerordentlich niedere Zinsfuß für die Sparkassen konstant. Es wäre nur billig, hier den Sparkassen die Freiheit zu geben, etwa mit allen Bankinstituten, deren Papiere als mündelsicher gelten, in Verkehr treten zu dürfen, um das ungerechtfertigte bisherige Monopol jener beiden Banken zu beseitigen.¹⁾

Dieser Überblick über das Gebahren der Sparkassen bei Veranlagung ihres Vermögens zeigt, wie sehr sie sich von den Kardinalpflichten des Sparwesens, völliger Sicherheit und ausreichender Beweglichkeit ihrer Anlagen, entfernt haben. Aber auch die Staatsregierungen haben eine folgenschwere Gleichgültigkeit dem gegenüber an den Tag gelegt und sind ihren Pflichten als Aufsichtsbehörde nicht gerecht geworden, ja sie zeigen sich sogar geneigt, die Interessen des Sparwesens den Interessen der Staatsfinanzen zu opfern.

Demgegenüber kann nur von dem Standpunkte richtigen, gesunden sozialen Empfindens betont werden, daß, solange die Spar-

¹⁾ Schachner: Das Bayerische Sparkassenwesen S. 111.

kassen die Sammelstellen kleinster Ersparnisse sind und die Wirkungen von Verwaltungshandlungen ihren Einfluß in gleicher Weise auf die kleinen, wie die kapitalistischen Einleger ausüben, bei der Begebung der Aktivkapitalien die Grundprinzipien soliden Geschäftsgebahrens nicht verletzt werden dürfen. Die Sparkassen dürfen keine Geschäfte treiben, aus denen für die Einlagen der unbemittelten Sparer Verlustgefahr resultiert oder wodurch der „mögliche“ Zins für die sauer ersparten Spargroschen gekürzt wird.

III. Reingewinn.

a) Reservefonds.

Der leitende Gesichtspunkt bei allen Verwaltungshandlungen der kommunalen Sparkassen ist heute die Erzielung möglichst großer Überschüsse für die Bedürfnisse der Selbstverwaltungskörper: Er hat vornehmlich zur Zulassung der kapitalistischen Einleger geführt, er ist es, der die zu weitgehende Veranlagung der Passivkapitalien in Hypotheken bewirkt hat, er ist der Hauptgrund der Opposition gegen die Anlage in Effekten, da die Zinsspannung von Aktiv- und Passivkapitalien hierbei ungünstiger ist, er ist in den billigen Kommunalanleihen verwirklicht, er steht auch der Ansammlung von Reservefonds feindlich gegenüber.

Die Sparkassen haben allen Ernstes die Notwendigkeit von Reservefonds verneint, da diese bei der Garantie der Kommunen völlig unnötig seien. Auf der Hauptversammlung des hessischen Sparkassenverbandes im Jahre 1896 wurde ausdrücklich betont: „Ein Reservefonds ist zur Sicherung der Einleger überhaupt nicht nötig, da die Kommunen oder der kommunelle Verband ja der eigentliche Garantieträger ist und sicherlich durch seine Steuerkraft eine viel größere Sicherheit bietet, als ein noch so großer Sicherheitsfonds.“ — Der Staat, der den Anschauungen der Sparkassen viele Konzessionen machte, hat dem gegenüber sich doch ablehnend verhalten, ja er hat in den letzten Jahrzehnten sogar darauf gedrungen, die Reserven speziell für Krisen brauchbar zu machen.

Auch die Notwendigkeit von Kursreserven ist, nachdem die Schwankungen der Effekten die Sparkassenverwaltungen schwer geschädigt haben, von den Regierungen anerkannt und geraten worden, ohne daß sie indessen auf deren Einführung genügend hingewirkt hätten.

Während ein Drittel der österreichischen Sparkassen über solche verfügen, finden sie sich bei den deutschen kommunalen Sparkassen noch vereinzelt.

Hätten die Sparkassen keine Reserven, so würde sich ergeben, daß man in den fetten Jahren neben den notdürftigen Zinsen an die Einleger noch größere Beträge für kommunale Zwecke einheimsen würde, in den mageren aber würde man, nach der heutigen Praxis zu urteilen, nicht auf Überschüsse verzichten, sondern den Einleger die Ungunst der Verhältnisse voll und ganz tragen und empfinden lassen.

Die Größe der jährlichen Überschüsse, die die Gemeinde einstreicht, sind für die Interessen der Sparkasseneinleger natürlich völlig irrelevant, aber die aus den jährlichen Überschüssen abgedonderten Reserven stärken das Vertrauen und bei allen Runs hat man zur Beruhigung in erster Linie auf den Bestand der Reserven hingewiesen. Wenn man zur Haftung der Garanten schreitet, steht es schlimm genug, das hat man in Neumarkt gesehen; die Aufrechterhaltung des Vertrauens ist die Hauptsache, und wenn Gemeinden, die kaum einige tausende Einwohner besitzen, aus Gewinnrück-sichten durch Künste aller Art ihren Sparkassen zu einem Besitz von vielen Millionen verholfen haben, so dürfte hier das Vorhandensein eines zehnpromzentigen Reservefonds eine wertvollere und liquider Garantie sein, als die Steuerkraft der Einwohner. So haftet beispielsweise die Gemeinde des Chemnitzer Vorortes Schönau mit 2500 Bewohnern für 5 Millionen Mk. Guthaben, die sächsische Gemeinde Sigmar mit 2200 Bewohnern und andere ebenso kleine ebenfalls für Millionen.

Soweit die Normen über die Reservefonds sich nicht mit sehr geringen Prozentsätzen begnügen, haben die Sparkassen ihnen den Gehorsam verweigert, sie setzen ihr Gewinnstreben über die erhöhte Sicherung der Einlagen durch die gesetzlich oder verordnungsmäßig geforderte Reservefondsansammlung.

In Preußen hat das Gesetz von 1838 diesen Punkt nicht geregelt. Der Gesetzentwurf von 1895 hat ganz richtig einen Sicherheitsfonds von 10 Proz. verlangt und nach Erzielung dessen die Anlage besonderer Sicherheitsfonds empfohlen.

In Bayern bestimmt das Normativ von 1879: „Der reine Überschuß der Sparkasse ist zur Bildung und Erhaltung eines Reservefonds von wenigstens 10 Proz. der Gesamteinlage zu verwenden“ und verlangt, daß er so angelegt ist, daß über ihn in Zeiten der

Gefahr rasch verfügt werden kann. Trotz der zwanzigjährigen Gültigkeit des Normativs haben die Reserven im Landesdurchschnitt 1901 erst 8,1 Proz. erreicht und stellen sich in keinem Regierungsbezirk auf 10 Proz.; auch die Forderung der flüssigen Anlage findet sich nicht beachtet, so hat die städtische Sparkasse in München ihr Sparkassengebäude mit 549760 Mk. und den Wert von Inventar und Mobilien mit 55000 Mk. in den Reserven aufgeführt, was bei deren Kurswert von 2040467 Mk. im Jahre 1901 fast 30 Proz. ausmacht. Die Dürkheimer Sparkasse (Rheinpfalz) hält in direktem Widerspruch zu dem Normativ ihre Reserven nur in Hypotheken.

Mit ebenso geringem Erfolg hat das sächsische Ministerium die Anlage von nur 5 Proz. Reserven verordnet.

	Einlegerguthaben	Reservefonds 1900	Prozentsatz der
	Ende 1899	ohne d. Zuweisungen aus d. Überschüssen dieses Jahres	
	in 1000 Mk.	in 1000 Mk.	
Kreis Bautzen . .	102 946	4941	4,80
„ Zwickau . .	144 170	6952	4,84
Amtshauptmann- schaft: Camenz .	16 846	648	3,85
„ Zittau . .	25 923	790	3,05
„ Zwickau . .	41 295	1785	4,32

Das badische Gesetz verlangt (§ 15) einen jederzeit rasch flüssigen Reservefonds von ebenfalls nur 5 Proz. der Gesamtsumme des Guthabens der Einleger. Da die Sparkassen hier den Reservefonds nicht gesondert ausweisen, so ist damit die Befolgung jenes gesetzlichen Erfordernisses der Liquidität unerfüllt.

Das hessische Gesetz fordert 10 Proz., hat aber damit, daß es aus Rücksichten auf den Immobiliarkredit die Anlegung des zehnten Teils der Rücklage in Aktien der hessischen Hypothekenbank für zulässig, ja durch Satzung unausschließbar erklärt, ein für Krisen ungeeignetes Papier zugelassen.

Um die Reserven zu wirksamen Krisenhilfskapitalien zu gestalten, die nicht selbst durch starke Kursrückgänge und andere Einbußen in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden, erscheint die Anlage eines Teils derselben in erstklassigen ausländischen Wechseln und Effekten empfehlenswert. Die großen Sparkassen, die das Diskontieren von Wechseln betreiben, könnten sich ebenso wie die belgische Nationalsparkasse im Jahr 1870, in Krisen durch ausländische Wechsel ohne Verlust Bargeld verschaffen; auch der Besitz aus-

ländischer Effekten, die von deutschen Krisen in ihrem Kurs ganz unberührt bleiben können, bietet bessere Bedingungen für die Bargeldbeschaffung, als deutsche Wertpapiere.

So hat die württembergische Sparkasse, um sich große Barmittel rasch verschaffen zu können, sei es durch Verkauf, sei es durch Hinterlegung der Papiere, es von jeher für nötig erachtet, einen mäßigen Betrag auch in ausländischen Effekten anzulegen. Die Ablehnung des Besitzes fremder Werte ist eine unrichtige Überspannung des Grundsatzes, daß die Sparkassen dem heimischen Kredit dienstbar zu sein haben.

Aus diesen Erörterungen ergibt sich, wie die Sparkassen wenig bedacht sind, Reserven, von deren Zweckmäßigkeit sie sich nicht überzeugen lassen wollen ¹⁾, in vorgeschriebenem Umfang zu schaffen, und wiederum verzichtet der Staat darauf, das Widerstreben der Kommunen mit seiner Autorität, als Aufsichtsbehörde, zu brechen. Ebensovienig sind die Reserven heute noch zu Krisenhilfen geeignet und sie entbehren damit ihrer notwendigsten Eigenschaft.

b) Überschüsse.

„Der eigentliche Zweck der Sparkassen ist keineswegs dahin gerichtet: den garantierenden Kommunen als solchen besondere Vorteile zu gewähren und namentlich Beiträge an dieselben zu den ihnen gesetzlichen obliegenden Verpflichtungen und Ausgaben zu leisten oder Arme zu unterstützen, sondern der Zweck besteht darin: den arbeitenden Volksklassen Gelegenheit zur zinsbaren Benützung ihrer Ersparnisse, mit Vorbehalt möglichst freier Disposition über dieselben zu geben und sie dadurch zugleich zur Sparsamkeit zu ermuntern und vor Verarmung zu bewahren. Dem gedachten Zwecke ist es jedenfalls entsprechender, die etwaigen Überschüsse, soweit sie nicht zur Bildung eines allerdings nötigen Reservefonds erforderlich sind, im Interesse der Sparernden selbst, durch deren Anstrengungen dieselben doch eigentlich erreicht werden, zu verwenden, mag nun solches durch Erhöhung des Zinsfußes besonders für die geringen Einlagen der arbeitenden Klassen, oder durch Bewilligung von Prämien an konsequente Sparer usw. geschehen.“

Mit diesen einsichtsvollen Worten bekämpfte ein preußischer Ministerialerlaß vom 24. August 1847 die allenthalben sich einstellende Überschußwirtschaft; heute freilich steht die preußische

¹⁾ Die von Forkel vorgeschlagene Gegenseitigkeitsversicherung dürfte gerade bei den schwierigsten Krisenfällen versagen. Sparkasse Nr. 556 (während des Druckes).

Regierung dem Standpunkt der Sparkassen, daß die Gemeinden für ihre Garantie auch klingenden Lohn erhalten müssen, ebensowenig mehr entgegen, wie die anderen deutschen Ministerien. Daß die Gewinnbeanspruchung bei der sozialen Sparkasseninstitution, soweit sie, wie es nach den heutigen Einrichtungen der Fall ist, auch gegenüber den unbemittelten Klassen erfolgt, durch nichts zu rechtfertigen ist, wird vielleicht dann klar, wenn wir uns als Analogon vorstellen, daß aus den Versicherungsanstalten des Reichs alljährlich zu Reichszwecken Überschüsse herausgewirtschaftet werden würden.

Während letzteres jeder Sozialpolitiker verurteilen würde, glauben die sozialen Kommunalpolitiker jenes vertreten zu können.

Wenn auch die Regierungen heute die Berechtigung der Erzielung von Überschüssen prinzipiell anerkannt haben, so haben sie doch noch Bestimmungen, die die Verteilung solcher zu beschränken bezielen. Meist ist sie abhängig gemacht von der Erreichung einer gewissen Höhe der Reservefonds. Daß die staatlicherseits geforderten Reservefonds dennoch nicht angesammelt wurden, ist natürlich auf die geringe Neigung der Sparkassen zurückzuführen, sich ihre Überschüsse beschneiden zu lassen, und wenn der Staat wirklich kategorischer vorging, so half man sich damit, daß man den Einlegerzins beschnitt; man hat damit dann den gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten der sozialen Pflichten Genüge getan, die Überschüsse aber, worauf es den Sparkassen ankam, blieben gewahrt.

Meist ebensowenig praktische Bedeutung haben die Bestimmungen gewonnen, die für die Überschüsseverwendung die Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben vorschrieb oder gar nur Zwecke, die mit den Interessen der unbemittelten Sparer sich decken, zulassen wollte.

Das modernste Sparkassengesetz, das Hessens, ist der tatsächlichen Entwicklung sehr weit entgegengekommen, es gestattet ohne Rücksicht auf die Höhe der Reserven die Verwendung des halben Reingewinns und hat über die Zweckbestimmung keine Norm; damit sah es von Bestimmungen ab, die anderwärts bestehen, um doch nicht beachtet zu werden.

In Preußen findet sich heute meist die einfache Überschreibung der Überschüsse zugunsten der Stadtgemeinde, und obwohl hier Zwecke aller Art damit gedeckt werden können, hat die Regierung meist hieran weniger Anstoß genommen, als wenn die Sparkasse besondere Zwecke auswählte, denen keine Spur gemeinnütziger Natur anhaftete.

Einige Stichproben, wieweit sich Reingewinnverwendungen

von dem sozialen Zwecke der Sparkasse entfernen, seien hier aus einer Reihe von Städten verschiedener Bundesstaaten gegeben, so von Breslau: dort hat die Kgl. Oberrealschule zu ihrer Erbauung aus Sparkassenmitteln 171 800 Mk. erhalten, die Bürgerversorgungsanstalt 175 000 Mk., die Unterstützungskasse für Feuerwehrmänner 35 000 Mk., in Dortmund sind zum Theaterbau 85 000 Mk., für die Gartenanlage der Stadt (in den Jahren 1899 bis 1901) 40 000 Mk. geflossen, an einen Kapellmeister werden jährlich 10 000 Mk., an den Theaterdirektor 3000 Mk. gezahlt; in Halle sind 1903 zum Ausbau der Moritzkirche und der Moritzburg 24 200 Mk. gegeben worden, Dresden hat im Jahre 1898 400 000 Mk. der König Albert Jubiläumsstiftung überwiesen und in den zwei letzten Dezennien mehr als 2 Millionen zum Bau und zur Ausstattung von Kranken- und Irrenhäusern aufgewendet. München verwendete 1901 den Überschuß von 76 675 Mk. zur Deckung der allgemeinen städtischen Verwaltungskosten (die Sparkassenverwaltungskosten sind daneben gesondert ausgewiesen und gedeckt), Würzburg hat 1902 den Gewinn von 21 500 Mk. zur Hälfte der Stadtkämmerei und zur Hälfte dem städtischen Beamtenpensionsfonds überwiesen, in Baden, das in seinem Gesetz vorschreibt: „daß der Überschuß zu gemeinnützigen Ausgaben, beispielsweise für das Schul- und Armenwesen, soweit dieselben nicht gesetzlich geboten sind, zur Verfügung gestellt werden soll,“ wurde damit bewirkt, daß Vorschulen, Realschulen, höhere Mädchenschulen, also gerade die Erziehungsanstalten der bemittelten Bevölkerungsklassen, die über das gesetzliche Obligatorium, in das nur die allgemeine Volksschule fällt, hinausgehen, unterstützt werden.¹⁾

Mögen nun diese Verwendungen auch weit von der gemeinnützigen Tendenz abgehen, es wird auch bei den humanitären Verwendungen nur selten ein direkter Zusammenhang mit den Interessen der Sparkassenkunden hergestellt. Auch haben die Sparkassen es stets unterlassen, bei ihren Wohltätigkeitsstiftungen und Zuschüssen ihren Sparkunden eine besondere Vergünstigung auszubedingen, und sonst sind eben die meisten dieser Kapitalsverwendungen solche, die auch sonst hätten aufgebracht werden müssen und mit denen man, statt die Besteuerung gleichheitlicher wirken zu lassen, auf dem Wege der geringen Verzinsung der Sparkasseneinleger die unbemittelten Bevölkerungsklassen speziell belastet. Ob sich das

¹⁾ cf. Max May über Baden in der Zeitschrift „Sparkasse“ Nr. 455.

mit dem Begriff der sozialen Gerechtigkeit verträgt, das ist eine Sache, über die sich die Sparkassen bei ihrer Verachtung aller sozialen Gesichtspunkte längst hinweggesetzt haben.¹⁾

Auch gegen diese Ausartung hat der preußische Gesetzentwurf einen Damm zu errichten versucht; er bestimmte: „Die Überschüsse der Sparkassen sollen einschließlich der Verwaltungskosten $\frac{1}{2}$ Proz. der Spareinlagen nicht überschreiten.“ Freilich hätte es, um diese Bestimmung praktisch wertvoll werden zu lassen, auch einer rechnerischen Einbeziehung jener verdeckten Überschußpolitik, die durch Ausleihung von Kapitalien unter dem landesüblichen Zinsfuß erfolgt, bedurft. Wenn auch jene Bestimmung nicht die sozial allein gerechtfertigte Forderung „dem unbemittelten Sparer den höchstmöglichen Zins“ zu geben anerkannt hat, so wäre doch ein gewaltiger Fortschritt erzielt, gegenüber den heutigen Verhältnissen, wo die Überschüsse allein (ohne Berücksichtigung des Zinsverzichts bei Begebung der Passivkapitalien), sich auf $\frac{1}{2}$ Proz. und darüber erheben. Die Reichsstatistik, in der freilich Sparkassen aller Art einbezogen sind, zeigt gleich der preußischen und bayerischen Statistik über die Sparkassen der Selbstverwaltungskörper wie die Überschußpolitik den Einlegerzins kürzt, indem in einer Reihe von Bundesstaaten hohe Prozentsätze des Einlegerkapitals kommunalen und anderen Zwecken zufließen.

(Siehe die Tabelle S. 146.)

Wir können uns deshalb nicht wundern, wenn bei einer Reihe von öffentlichen Kassen Preußens, Bayerns, Badens, und besonders bei den überschüsegierigen Sparkassen der Großstädte, ein Zinsfuß an die Einleger bezahlt wird, der unter dem der Staatspapiere steht; das ist die direkte Frucht der Überschußpolitik.

(Siehe die Tabelle S. 146 Nr. 2.)

¹⁾ Interessant ist es auch, daß bei dem Beschlusse des Kreistages, die Sparkassen Göttingen und Reinhausen in Kreissparkassen zu verwandeln, das Moment eine Hauptrolle spielte, daß durch die Übernahme der Kassen auf den Kreis aus den bedeutenden Überschüssen der Kassen Gelder zur Erleichterung der durch die umfangreichen Landstraßenbauten hervorgerufenen hohen Steuerlast verfügbar gemacht werden können, da durch die Vereinigung der Reservefonds beider Kassen diejenige Höhe erreicht ist, welche die Vorbedingung für die Entnahme von Überschüssen zu gemeinnützigen Zwecken bildet. cf. Die Sparkasse Nr. 547. — Die Sparkasse des Landkreises Breslau gab von ihren Überschüssen des Jahres 1904 50 000 Mk. für Wegebefestigungen. Sparkasse 556.

	Jahr	Einlagevermögen	Überweisungen für kommunale und andere Zwecke	
		in 1000 Mk.		Prozentsatz v. Einlageverm.
Deutsches Reich	1901	9 552 127	24 344	0,26
Preußen	1901	6 236 459	13 326	0,21
Städtische Sparkassen im Regierungsbezirke:				
Stade	1898	22 706	127	0,56
Breslau	1898	1:8 993	601	0,51
Düsseldorf	1898	305 101	1 439	0,47
Bayern	1901	341 197	1 026	0,30
Gemeindliche und distriktive Kassen im Regierungsbezirke:				
Niederbayern	1901	35 647	190	0,53
Oberpfalz	1901	27 210	117	0,43
Sachsen	1901	997 833	6 462	0,63
Baden	1901	464 266	916	0,20
Oldenburg	1901	32 370	215	0,66
Schwarzburg-Sondershausen	1901	6 773	44	0,64
Schwarzburg-Rudolstadt	1901	16 987	85	0,50
Lippe	1901	69 915	297	0,43

Kommunale Sparkassen der Selbstverwaltungskörper	Preußen	Bayern	Baden	Städtische Sparkassen (Jahrbuch deutscher Städte) in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern
Insgesamt 1900	1297	341	133	48
mit 3% Einlagezins und darunter	305 d. s. 24%	167 d. s. 49%	11 d. s. 8%	41 d. s. 85%
mit mehr als 3% bis 3½%	794 d. s. 61%	164 d. s. 48%	59 d. s. 44%	7 d. s. 15%
über 3½%	198 d. s. 15%	10 d. s. 3%	63 d. s. 48%	0 d. s. 0%

Die württembergische Sparkasse hat, von der Überzeugung geleitet, daß es mit der Aufgabe der Anstalt nicht im Einklang steht, auch nur einen Teil der Überschüsse gemeinnützigen Unternehmungen zufließen zu lassen, stets darauf gehalten, den Ertrag des Vermögens nur zum Besten der Einleger zu verwenden in der Weise,¹⁾ daß

¹⁾ Auch mit Darlehen für gemeinnützige und wohltätige Zwecke geht sie im allgemeinen nicht unter den Zinsfuß von 3 Proz. herab: 1903: Summe 3 805 800 Mk., davon zu 3¼ Proz. 268 200, zu 3½ Proz. 1 062 100, zu 3 Proz. 2 175 500, zu 1 Proz. nur 300 000 Mk.

ihnen nicht nur hoher Zins gewährt wird und durch Verbesserung und Erleichterung der Spargelegenheit Vorteile zugewendet werden, sondern daß auch durch Ansammlung der Überschüsse in einen Reservefonds die Sicherheit der Einlagen möglichst erhöht wird: Exemplum doceat.

Der Humanitätseнтуſiasmus, der an der Wiege des deutschen Sparwesens stand, ist längst verfliegen, die Grundprinzipien Malthus' mißachtet, die Sparkassen sind Geschäfts- und Erwerbsunternehmungen geworden, wie sie Gumplowicz in seinem österreicherischen Staatsrecht zutreffend charakterisiert.¹⁾

Mögen die Gemeinden immerhin Stadtbanken gründen²⁾ und aus ihnen Erwerbſgewinn ziehen, ihre Sparkasse aber dürfen sie nicht zum Nachteil der auf sie angewiesenen unbemittelten Bevölkerungsklassen mißbrauchen.

Wenn bereits seit Jahrzehnten unbestrittenermaßen zur Gründung von Sparkassen der Gesichtspunkt ausschlaggebend ist, daß sie eine Quelle großer Einnahmen bilden, und nicht mehr ihre soziale Wirksamkeit hierzu hinreichenden Anlaß bietet, so ist das eben so charakteristisch, wie die Heranziehung der Sparkassen zur Besteuerung, die man zur Zeit, österreicherischem Vorbild folgend, in Sachsen beabsichtigt.³⁾

Die liebevolle soziale Kleinarbeit der Sparkassenverwaltungen, die sich in einer sorgfältigen Abstufung des Zinsfußes nach der Höhe der Einlagen, in der Erteilung von Prämien für andauernden

¹⁾ Schachner im Öster. Verw.-Arch. I. c. S. 3.

²⁾ Ich halte wie Lindemann (Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Städteverwaltung Stuttgart 1904, Band II, S. 317 und S. 341 ff) die Errichtung kommunaler Banken für sehr notwendig, kann aber der Auffassung mich auf Grund meiner obigen Untersuchungen nicht anschließen, daß die Sparkassen zu solchen Kreditinstituten sich ohne Verletzung ihrer Grundprinzipien ausgewachsen hätten.

³⁾ Das dem sächsischen Landtag zugegangene Dekret rechtfertigt die Besteuerung damit, daß die Sparkassen sich zu Depositenbanken ausgewachsen hätten und durchgängig in hohem Maße Einnahmequellen für die Sparkassengemeinden geworden seien, indem die Verwendungen zu öffentlichen Zwecken bis auf 11 Mk. auf den Kopf der Einwohner der Sparkassengemeinde gewachsen seien, was beweise, daß die Gemeinden die Sparkassen lediglich als Finanzquelle, nicht mehr als soziale Institution betrachten. —

Spareifer, in der Annahme kleinster Beträge u. a. m. zeigte, ist immer mehr zurückgetreten. Berücksichtigt man die Interessen der unbemittelten Bevölkerungsklasse im großen nicht, so hat man auch nach und nach alle wohlthuenden sozialen Vergünstigungen, Erschwerungen der Verwaltung vorschützend, preisgegeben; Sparkassengesetze und Statute, die einst gerade darauf ihr Augenmerk legten, sind aufgehoben worden oder werden nicht mehr beachtet.

Der Grund, warum die Gemeinden in dieser unsozialen Weise vorgehen und die Interessen ihrer Kommunalfinanzen über die der kleinen Sparer setzen können, liegt darin, daß die Regierungen gerade vor diesem berechtigten Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde zurückscheuten.

Mit dem Jahre 1848, das die Anerkennung der Selbstverwaltung der Gemeinden als Grundrecht brachte, hat die kommunale Willkür auf dem Gebiete des Sparwesen ihren Siegeszug in allen Staaten begonnen und je mehr die Gemeinden an Ausdehnung wuchsen und zu Faktoren im politischen Leben wurden, mit denen die Regierungen zu rechnen haben und deren Gegnerschaft sie vermeiden wollen, um so freier konnten sie schalten und walten.

Die ganze Entwicklung, die das Sparkassenwesen nahm, erfolgte im Widerspruch zu bestehenden Gesetzen und Verordnungen, der Staat machte meist nur schwache Versuche gegen die Willkür der Sparkassenverwaltungen anzukämpfen, verzichtete schließlich auf Durchführung seiner gesetzlichen Normen, erließ Verordnungen, die seinen Gesetzen zuwiderliefen, vermochte neue Gesetze und Verordnungen, die den Sparkassen nicht genehm waren, nicht durchzusetzen, anerkannte schließlich den *contra legem*¹⁾ erworbenen Besitzstand der Sparkassen und sanktionierte als Aufsichtsbehörde das gesetzwidrige, unsoziale Verfahren, das dann angesichts des staatlichen Verhaltens Gemeingut aller wurde.²⁾

¹⁾ cf. über den Königsberger Sparkassenkonflikt „Die Sparkasse“ Nr. 544.

²⁾ Wenn Lindemann die Einengung der Selbstverwaltungskörper durch Sparkassengesetze und Verordnungen (l. c. S. 312 ff.) beklagt, so kann ich dem nicht zustimmen. Auch mein Ideal ist eine möglichst selbständige Kommunalverwaltung, aber wenn dieser bei den heutigen Kommunalwahlgesetzen eine plutokratische Tendenz innewohnt, die soziale Institutionen in das Gegenteil verkehrt, so stimme ich Adickes bei, der bei mangelndem Verständnis und versagender Tätigkeit in sozialen Dingen auch nach dem Staate ruft (Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte, Leipzig 1903, S. 35) und glaube Lindemann selbst für mich zu haben, der an anderer Stelle (Bd. I. l. c. 284) an das sozialpolitische Verständnis des Reichs

Im hessischen Sparkassengesetz vom 8. August 1902 ist nun der Verzicht auf jegliche Einflußnahme des Staates auf eine soziale Verwaltung der Sparkasse verkörpert und darum wird es als Gipfelpunkt des Verständnisses für kommunales Selbstverwaltungsrecht gepriesen.

Wenn man die Organisation der Gemeindevertretungen in vielen deutschen Staaten betrachtet, so kann manches verständnislose Vorgehen gegen die unbemittelten Klassen nicht Wunder nehmen, haben diese doch oft nur eine völlig unzureichende Vertretung in den Rathäusern. Aber selbst, wo alle Bevölkerungsklassen in den Selbstverwaltungskörpern vertreten sind, verfehlt man sich gegen die Sparkassen, weil man sie bei dem Überwiegen der Anteilnahme seitens der Bemittelten nicht mehr als soziale Institution betrachtet und nicht bemißt, wie sehr die unbemittelten Klassen heute unter dem Überwuchern jener „unbefugten“ Teilnehmern leiden müssen. Oft schon griffen die im Rathaus herrschenden politischen Parteien zu den Sparkassenüberschüssen, um mit ihrer Hilfe die Erhöhung der Gemeindeumlagen zu verhindern und, da diese bei den Kommunalwahlen die Parole bilden, sich auf solche Weise ihren Machtbesitz zu erhalten.¹⁾

Die Sparkassen sind schweigende Dulder, selten (vor einigen Jahren einmal in Berlin) haben niedrige Zinsen die Presse und die Volksmassen zu Protesten veranlaßt. Die unerläßliche Bedingung ist, daß ihnen eine Sprache gegeben wird, sie müssen ein Organ zugesellt bekommen, in dem die unbemittelten Sparer die ausschlaggebende Rolle spielen, so daß sie auf die Erhaltung des sozialen Charakters der Sparkassen maßgebenden Einfluß ausüben können.

Alle jene wichtigen sozialen Befugnisse, die z. B. auf Grund der hessischen Städteordnung vom 13. Juni 1874 in hessischen Städten einer Deputation, die aus dem Bürgermeister, zwei Stadt-

gegenüber dem der Gemeinden appelliert und im Verlaufe seines Sparkassenkapitels bedauert, daß es den staatlichen Aufsichtsbehörden nicht gelungen ist, den ärgsten Mißbräuchen der Stadtverwaltungen entgegenzutreten. Erst wenn das soziale Gewissen der Städte bessere Garantien aufweist oder gegen die Vergewaltigung der kleinen Sparer auf andere Weise Vorkehrung getroffen ist, will ich auf die Vergrößerung des staatlichen Aufsichtsrechtes mich einlassen, sonst ist es, wenn irgendwo, gerade hier am Platze.

¹⁾ Es gibt sogar Gemeinden, die dank ihrer Sparkassenüberschüsse seit Jahrzehnten ohne Gemeindesteuern auszukommen wußten.

verordneten und zwei anderen Bürgern besteht, eingeräumt sind, wie Festsetzung der Zahltage und Zahlstunden, Zinsfuß der Einlagen, Beginn und Schluß der Verzinsung, Anlage der Gelder der Anstalt müssen einer Vertretung der unbemittelten Sparkassenkunden übertragen werden. Dieses Organ im Selbstverwaltungskörper würde, ebensowenig wie jene Deputation, dem Selbstverwaltungsrecht der Städte Eintrag tun und doch einer Institution soziales Leben sichern, die heute ohnmächtig die Eingriffe kommunaler Gewinnsucht ertragen muß. Die Bestellung dieses Organs könnte sich in gewissen Beziehungen an die Normen des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 über die Versammlung der Besitzer von Schuldverschreibungen zur Wahrung ihrer Interessen anlehnen. (Cf. Schachner Soziale Praxis Jahrgang X Nr. 10.)¹⁾

Wenn man heute in Sparkassenkreisen an die Einschränkung der Berechtigung den Namen Sparkasse zu führen denkt, so sind die Voraussetzungen, die man aufgestellt hat, (so im Hamburger Gesetzentwurf)²⁾ höchst ungenügend gewesen. Den Namen Sparkasse verdient nur jene Institution, die allen Erfordernissen von Sicherheit, Liquidität und sozialer Pflichterfüllung, die heute noch bei ihr von den unbemittelten Klassen vermutet werden, gerecht wird und die genügende Garantie für die Hochhaltung sozialer Prinzipien bildet; die Sparkasse ist als soziale Institution ins Leben gerufen worden und wenn sie das geblieben ist und nur dann soll sie auch diesen Ehrennamen noch führen dürfen.

¹⁾ Es freut mich, daß die dort gegebenen Anregungen über die Anteilnahme der Sparer an der Verwaltung bei Dr. Otto Thissen (Soziale Tätigkeit der Gemeinden II. Aufl. Gladbach 1903 S. 69f.) und Damaschke (Aufgaben der Gemeindepolitik V. Aufl. Jena 1904 S. 258) Besprechung und Zustimmung gefunden haben.

²⁾ Freilich war die Definition der Sparkasse in diesem Gesetz, das in der Bürgerschaft fiel, derart, daß bereits viele kommunale Kassen ihren Namen hätten ablegen müssen. § 1 dieses Gesetzes bestimmte: Unter Sparkasse im Sinne dieses Gesetzes ist ein gemeinnütziges Unternehmen zu verstehen, dessen satzungsmäßiger Zweck ausschließlich auf die Entgegennahme und zinstragende Belegung von Geldeinlagen gerichtet und mit der Absicht der Erzielung eines Gewinnes nicht verbunden ist. Die Ansammlung eines Reservefonds gilt nicht als Gewinnziehung im Sinne dieses Gesetzes.

Kritik des Scherlschen Prämien-Sparsystems.¹⁾

Eines der tiefgreifendsten Sparkassenreformprojekte der neueren Zeit ist das von August Scherl: die in moderne Fassung gekleidete Durchführung einer alten Idee, der Verbindung einer Lotterie mit dem Sparwesen.

Schon im Jahre 1835 berichtet Hermann in seiner Schrift: „Über Sparkassen im allgemeinen“ von einem Franzosen, der hierzu rät und er ruft aus: „Welch ein Fortschritt im Reichtum, wenn ein Volk die Millionen, welche es jetzt alljährlich in die Staatslotterie setzt und von denen es kaum die Hälfte als Gewinnst wieder zurückerhält, ganz in die Sparkassen legte, die etwa $\frac{1}{4}$ davon ausspielten, $\frac{3}{4}$ aber als Ersparnes den Einsetzern gutschreiben. Warum soll der Ertrag der Lotterien nicht auch zur Vermehrung der Sparsamkeit und darin zum Besten jeden Einlegers selbst benützt werden.“

In der Folgezeit ist man noch weiter gegangen und hat nur noch die Auslosung des Jahreszinses als zu rechtfertigend erachtet. Scherl hat sich den Anhängern der Zinsenlotterie angeschlossen und hierfür den Beifall namhafter Gelehrter gefunden.

Freilich geht Scherl und seine Begutachter, wie Adolph Wagner, Wilhelm Roscher und Evert hierbei von einer Annahme aus, die, zur Ehre des deutschen Sparwesens sei's gesagt, doch nicht durchweg zutrifft und wo sie Bestätigung findet, in einem unsozialen Verhalten der Sparkassen, das sich beseitigen läßt, beruht. Sie führen nämlich an, daß der Zinsertrag, mit dem gespielt wird, den Sparern doch gänzlich oder größtenteils zu entgehen pflege. Es ist jedenfalls keine Rechtfertigung dieses Systems, sondern nur ein berechtigter Vorwurf vor allem gegen die Zinspolitik der Sparkassen, die nicht mehr die Einlage des kleinen Mannes, wie ehemals die ad diem in regelmäßiger Weise verzinsen, sondern ihr oft Monate lang keinen oder nur geringen Zins geben, die diese Einlage nach Zurückziehung im Laufe des nächsten Vierteljahres mit völligem Zinsverlust oder bei Zurücknahme während des ganzen

¹⁾ Cf. hierzu „Das Scherlsche Prämien- und Sparsystem für Freunde und Gegner dargestellt von August Scherl“ (Scherl I) Berlin 1904, Nachtrag zu meinem Prämien-sparsystem. „Noch ein Wort an die preußischen Sparkassen von August Scherl“ (Scherl II) Berlin 1904. „Lotterie und Sparen“ von Prof. Dr. P. Mayet, Berlin 1904.

ersten Jahres nur mit reduziertem Zins bedenken und durch alle diese Maßnahmen den Sparsinn in unsozialer Weise verletzt haben. Solches Verfahren mußte dazu führen, daß die kleinen Sparer nicht mehr jeden Betrag der Kasse bringen, zumal wenn sie nicht sicher sind seiner in nächster Zeit nicht wieder zu bedürfen; wenn deshalb die Intercalarzinsen heute vielfach nicht mehr zur Entstehung gelangen (Scherl I S. 62), so ist das kein notwendiger Übelstand, sondern einer, den die Sparkassen großgezogen haben. Aber auch das Scherl'sche Projekt hebt dieses soziale Unrecht nicht auf, denn auch nach seiner Organisation wird fürderhin den Sparern für ihre Einlagen im Spieljahr nur $1\frac{7}{10}$ bis $1\frac{9}{10}$ Proz., also ein ungerechtfertigt niederer Zins, der den Verlosungsfonds bildet, rechnungsmäßig vergütet.

Indessen damit erschöpften sich die Bedingungen zur Teilnahme an der Lotterie nicht. Gerade der ärmste Teilnehmer, der nur mit 26 Mk. im Jahre an der Sparlotterie teilnimmt, wird — neben dem Verlust jeden Jahreszinses — zu einem unverhältnismäßig hohen Beitrag für die von ihm nicht begehrte Zeitung mit 3 Mk. und einer Einschreibgebühr von 20 Pf., im zweiten Jahre von 10 Pf. herangezogen und je mehr bei größerem Wochenbeiträgen der Lotteriebertrag schwindet, um so mehr bleibt das Prämiensparsystem für den kleinen Mann eine Lotterie: er verzichtet auf Verzinsung seiner Jahreseinlage und verausgabt zudem 3 Mk. 20 Pf. bzw. 3 Mk. 10 Pf., die sonst seine Haushaltsfinanzen nicht belasten würden.

Als die Grundlage des Scherlschen Systems ist indessen nicht die Lotterie zu erachten, sie ist nur das Mittel zum Zweck; Scherl wollte durch sie das Abholungssystem popularisieren. Jeden freien Geldbetrag der Sparkasse zu überweisen, indem sich das Abholungssystem über das ganze Land verbreitet und zwischen dem Sparer, der sich zu regelmäßigem Sparen verpflichtet und der Sparkasse eine Verbindung herstellt: das ist der ideale Grundzug seines Systems. Gerade diese Idee, das Abholungssystem in großartiger, bisher unerreichter Weise zu verwirklichen, hat dem Scherlschen Projekt so viel Sympathien gebracht.

Seitdem im Frühjahr 1879 die „Bremer Sparkasse von 1825“ mit der Postverwaltung des Deutschen Reiches einen Vertrag vereinbarte, der die Benützung der Postanstalten des Oberpostdirektionsbezirkes Bremen als Annahme- und Rückzahlungsstelle für die Sparkassen bezweckte (den aber dann die Generalversammlung

dieser Sparanstalt ablehnte), hat die Post, diese berufene Hilfsinstitution der Sparkassen, kein Entgegenkommen mehr gezeigt und die Aussichten für eine Wendung dieser Stellungnahme sind keine günstigen. Zudem verhalten die Sparkassen selbst sich solcher Lierung abgeneigt, da sie ihnen als Einbruch in ihre Freiheit und Unabhängigkeit erscheint und sie fürchten, daß sich solche Interessenverknüpfung zur Anbahnung eines zentralisierten Sparsystems auswachsen könnte.

Das Scherlsche Projekt hat schon bei seinem ersten Auftauchen im Jahre 1890 die Aufmerksamkeit wieder auf die Einrichtung des Abholungsverfahrens hingelenkt und die preußische Ministerialverfügung vom 9. August 1894 veranlaßt, die sich dahin aussprach, daß die Spargelegenheit dem Sparer entgegengehen müsse.

Es sind bis heute nur wenige kommunale Kassen, die mit dieser Einführung Erfolg hatten: Mainz, Eschwege, Ludwigshafen, während gerade jene Anstalten, die auf jenen Erlaß hin zur Einrichtung schritten, wie Düsseldorf, Glogau, Posen keine günstigen Resultate erzielten.

Wenn auch die Erfahrung, daß mit dem Abholungssystem sich eine starke Arbeitsmehrung ergibt und der pekuniäre Gewinn für die Sparkassen gering ist, die Abstandnahme beschleunigte, so waren doch andere Gründe hierfür ausschlaggebend.

In Düsseldorf hatte es sich gezeigt, daß von den im Abholungsverfahren eingelegten Summen bis zum Jahresende ein großer Teil wieder erhoben wurde; so waren im Jahre 1899/1900 von 56000 Mk., die bei ca. 500 Einlegern abgeholt wurden, nur 35000 Mk. bei der Sparkasse verblieben. In der Stadt Glogau und drei Ortschaften, für die die Kreissparkasse in Glogau das Verfahren einrichtete, zeigte sich nur eine geringe Beteiligung und ebenso hat in Posen die Arbeiterbevölkerung, die man zu fördern beabsichtigte, kein Interesse gezeigt und eine Anregung des Sparsinns in dieser Bevölkerungsschicht sich nicht feststellen lassen.

Ob beim Scherlschen System der Spielcharakter der Sparbeträge dem Abholungssystem eine günstigere Aufnahme bei jenen Klassen, die dieser Institution bedürfen, sichern wird, bleibt dahingestellt; zudem aber dürfte das Scherlsche Abholungssystem nicht entfernt jene Ausbreitung finden können und jene Beihilfe den Sparkassen gewähren können, wie die Tätigkeit der Post im Dienste der Sparkassen sie gewähren könnte. Scherl wird mit seinen Ab-

holungsbeamten kaum einen weiteren Bereich aufsuchen können, als Städte oder örterbelebte Gegenden.

Wie aus der Kostenübersicht über das Abholungsverfahren hervorgeht (Scherl I S. 39, 63; Scherl II S. 10) wird der Besuch einzelner Gehöfte oder einsamer Ortschaften im Gebirge oder in Heideländern oder anderen unwirtlichen oder wenig bevölkerten Gegenden nicht in Betracht kommen können, ohne durch seine Kosten das ganze Projekt zu erschüttern. Wenn Mayet (l. c. S. 15) auf Scherl (I S. 63) fußend und von ihm unwidersprochen — auf 2 $\frac{1}{4}$ Millionen Sparteilnehmer zur Durchführung der Scherlschen Organisation rechnet, um die Kosten entsprechend verteilen zu können, so darf die Befriedigung jener entlegenen Sparlustigen, die heute schon die Sparkasse am meisten entbehren, eben der Kosten wegen als unmöglich angesehen werden; ihnen wird also auch durch Scherl nicht geholfen werden und gerade die von Scherl angestrebte Popularisierung des Sparwesens, die „ausreichende“ Vermehrung der Sparstellen (Scherl I S. 61) wird nach wie vor große Lücken aufweisen.

Schwinden so die Vorteile auf ein Minimum zusammen, so sind die Nachteile, die dem deutschen Sparkassenwesen aus solcher Lotterie entstehen, so groß, daß sie die schon erschütterten Fundamente unseres deutschen Sparkassenwesens noch mehr zu gefährden geeignet sind.

Es wird hierdurch den Sparkassen eine große Anzahl neuer Gäste zugeführt, die nur das Spielinteresse zu den Sparkassen führt. Wenn Scherl etwa auf den zwölften Teil der preußischen Einwohnerschaft rechnet, so muß sich die Anteilnahme bis weit in die bemittelten Bevölkerungsklassen erstrecken. Jahressparsummen von 208 Mark, wodurch erst das Anrecht auf ein ganzes Los entsteht, und wodurch erst die Ausgaben für die Abholung sich günstiger verteilen, sind den sog. kleinen Leuten wohl nicht möglich; ohne eine bedeutende Teilnahme von Einlegern mit hohen Wochenbeiträgen würde aber das ganze System in Anbetracht der hohen Abholungskosten sich als unwirtschaftlich ergeben und scheitern müssen.¹⁾ (Scherl I S. 63.)

¹⁾ Wenn 300000 ganze Lose sich auf 2400000 50 Pfennig Wochen-Sparer verteilen würden, müßten bei einer Abholungsgebühr von 3 Mark pro Jahr und 20 Pfg. Einschreibgebühr 7680000 Mk. an Gebühren gezahlt werden, wogegen nur 540000 Mk. ausgespielt werden.

Für den kapitalistischen Spieler bzw. Sparer erscheint mir besonders jene Einrichtung anlockend, daß man sich Mitte des Jahres noch durch den einmaligen Erlag einer Summe den Besitz eines Loses sichern kann, dadurch tritt der Charakter des Prämien-sparsystems als erzieherische Sparinstitution gegenüber dem einer Lotterie sehr bedeutend zurück.

Die Folge also wird sein, daß noch mehr Millionen Mark von jenem unruhigen Element, als das sich die bemittelten Sparkunden erwiesen haben, bei den Kassen in Zukunft anliegen würden. Die Unruhe in den Kapitalmassen der Sparkassen wird zudem noch durch den Charakter dieser Einlagen gehoben, denn wenn Wirtschaftskrisen eintreten, so wird von weiten Schichten der Bevölkerung das Spiel aufgegeben und große Summen, die vom Vorjahre noch anliegen oder die schwebende Lotteriesparbeträge — zumal ihnen Scherl jederzeitige Erhebbarkeit einräumt (Scherl I S. 33) — kommen zur Kündigung; weiterhin wird wohl ohne Zweifel auch am Ende jeden Jahres ein starker Rücklauf von jenen Kapitalien stattfinden, die sich nur des Lotteriegewinnes wegen der Sparkasse zuwendeten.

Die Heranziehung der kapitalistischen Sparer, wie der Charakter dieser Einlagen muß dazu führen, einen noch höheren Prozentsatz als bisher flüssig anzulegen, will man den Anforderungen an Liquidität und Sicherheit genügen, so daß der Zins, der von den Kassen für die allgemeinen Spareinlagen in Zukunft gezahlt werden kann, notwendig sinken wird. Abgesehen von der Vermehrung der bei Banken bereitliegenden Summen und Erweiterung des niedrig zinsenden Wechseldiskontos, würde ein bedeutend höherer Betrag von Effekten, dieser großen Verlustquelle bei den deutschen Sparkassen, zur Anschaffung gelangen müssen.

Wird schon durch die Heranziehung der Millionen kapitalistischer Sparkunden anderen Anlagearten, als sie die Sparkassen bieten, viel Kapital entzogen, so erscheinen auch andere Sparinstitutionen, wie die der Genossenschaftskassen, deren Segen und Berechtigung wohl niemand bestreiten wird, in ihrer Existenz auf das ärgste gefährdet; auch ihnen wird dann die Veranstaltung einer Lotterie nicht versagt werden können, will man nicht ihren wirtschaftlichen Zwecken notwendige Kapitalien entziehen.

Die Einwirkung, die von der Einführung des Scherlschen Sparsystems ausgehen würde, wäre eine tiefgreifende und dabei nichts für die soziale Reform des Sparwesens, außer einer etwas umfang-

reicheren Existenz des Abholungsverfahrens, gewonnen; die Interessen der kleinen Sparer werden bei der Lotterie selbst am wenigsten berücksichtigt, vielmehr — durch den Einfluß des Charakters der Lottereeinzahlungen als Sparbeträge von kurzer Dauer und der Teilnahme der bemittelten Klassen mit ihrer Wirkung auf die Kapitalsanlage der Sparkassen — direkt geschädigt; andere Wirtschaftsgebiete aber würden unter dieser ungesunden Anschwellung der Sparkassen schwere Einbuße erleiden.

Wir werden dann vielleicht in der internationalen Sparkassenstatistik eine bessere Stellung einnehmen, die absoluten Kapitalmassen werden zunehmen und damit der Kopfanteil der Bevölkerung; wer aber weiß, wie völlig wertlos Sparkassenstatistiken sind — da sie gerade über den sozialen Charakter des Geschäftsgebahrens nichts verraten und in hohen Zahlen oft nur finanzieller Stumpfsinn weiter kapitalistischer Kreise, ein mangelndes wirtschaftliches Wagen oder gesetzliche Einwirkung durch Zuführung der Mündelgelder zum Ausdrucke kommt — der wird auf diesen Stolz verzichten und in der Höhe der Sparkassensummen zunächst vor allem einen Beweis dafür sehen, daß sie aus ihrem ursprünglichen sozialen Rahmen getreten sind und die Passivseite des Sparkassengeschäftes die Aktivseite beherrscht.

Die einzigen beiden Faktoren, die ein direktes, aber nicht gemeinnütziges Interesse an dem Prämiensparsystem haben, sind die Sparkassen und der Staat.

Die Sparkassen haben kein Hehl daraus gemacht, wie anziehend für sie die in Aussicht stehenden Gewinne sind. Auch Scherl hat ihnen den glänzenden Gewinn deutlich und anlockend vor Augen geführt. So schreibt er: Der von den Sparkassen (an die Lotteriekasse [Scherl I S. 28]) zu zahlende feste Zinsbetrag ist derart bemessen, daß ihnen durchaus die Möglichkeit gegeben ist, die bei starkem Zuwachs der Einnahmen (Sparkapitalien) etwa nötige Vermehrung der besoldeten Kräfte vorzunehmen und dennoch für ihre allgemeinen Zwecke recht ansehnliche Überschüsse zu erzielen.

Und er führt zutreffend aus (Scherl II S. 20), daß die Vorstandsmitglieder des deutschen Sparkassenverbandes sich klar waren, daß dieses „Sparsystem als mächtiger Sauge-Apparat den Sparkassen beträchtliche neue Sparkapitalien zuführen und ihnen aus der Differenz zwischen den an den Verlosungsfonds abzuführenden und den durch

Anlage der Kapitalien zu erzielenden Zins einen erheblichen Nutzen lassen werde“ und daß sie deshalb ihre Mitwirkung am System „als im Interesse der Sparkasse selbst liegend“ zusagten.

Zu diesem Ertrag im ersten Jahr kommen dann noch die von den Mehreinlagen zu erwartenden Zinsgewinne der kommenden; je mehr Millionen in den Sparkassen, desto vorteilhafter für die Sparkassenverwaltungen, das ist ja bei einem großen Teil der deutschen Institute die Lösung; wie dabei der kleine Mann fährt, ist zur Nebensache geworden.

Wenn die Zentralvermittlungsanstalt auf genossenschaftliche Grundlage gestellt wird, wie der neueste Vorschlag Scherls lautet, so werden die Zinsgewinne des ersten Jahres erheblich schwinden, indem statt 1,7 Proz. ein Satz von 1,7 bis 3,4 Proz. für die Einzahlung an die Lotteriekasse erforderlich werden würde (Scherl II S. 31); indessen die in kommenden Jahren winkenden Zinsgewinne würden die Sparkasse vielleicht doch diesen Gewinnausfall verschmerzen lassen.

Wenn Adolph Wagner in seinem Gutachten sagt: „auch fehlt ein Gewinn für den Spielhalter, wie er selbst bei den Staatslotterien besteht, und eigentlich eine Besteuerung der Spielsucht darstellt,“ so entspricht das nicht den Tatsachen, denn erst dieser Vorteil hat den meisten Sparkassen das Prämiensystem schmackhaft gemacht.

Auch Professor Warschauer, der das Scherlsche Prämiensystem einen Treffer nannte, schreibt in Schmollers Jahrbuch 1886 (die Geschäftsergebnisse der Klassenlotterie in Preußen): der Staat soll für seinen Haushalt nicht Einnahmen erzielen, die ihren Ursprung in einer durch die Gewinnsucht der Menschen zwar entschuldbaren, aber von keiner Regierung zu steigenden und fördernden Leidenschaft finden — und er wird wohl dieses Urteil, wo Gemeinden in Betracht kommen, nicht abändern. Auch die Bereitstellung der Überschüsse zu milden Stiftungen, in welchem Falle ihm die Staatslotterie gerechtfertigt erscheint, ist bekanntlich bei den Sparkassen nicht gewährleistet. Die Reingewinne kommen heute dem Gemeindebudget vielfach in gleicher Weise zugute, wie der Reingewinn der Staatslotterien dem Staatsbudget.

In zweiter Linie besteht für den Staat ein bedeutendes, egoistisches Interesse an der Durchführung des Prämiensparsystems und man möchte glauben, daß dieses, da er seit Jahrzehnten die soziale Seite des Sparwesens so wenig berücksichtigt und gefördert hat,

zu seinem Entgegenkommen, das er noch etliche Jahre vorher verweigert hat, beigetragen hat. Da in den Mai- und Junidebatten 1904 der preußischen Parlamente eine stärkere Heranziehung der Sparkassen für den Staatskredit von seiten der Regierung angekündigt wurde, so wird auch dieses Moment bei der Beurteilung des Scherlschen Projektes, das seinem Abschluß einige Monate vorher nahekam, schwer in die Wagschale gefallen sein.

Das dürfte auch eine in der zweiten Schrift Scherls (S. 20) einlaufende Bemerkung, die nur in losem Zusammenhang mit dem anderen Text steht, verraten:

„Aber die Gegner des Sparsystems übersehen, daß auch ohne dieses System über kurz oder lang Vorschriften über eine stärkere prozentuale Anlage der Spargelder in Staatspapieren kommen werden.“ In der Tat würde mit der Einführung des Scherlschen Systems, wie wir gesehen haben, ein bedeutend größerer Effektenbesitz sich als notwendig erweisen, jedenfalls aber — und das wird die Regierung hauptsächlich im Auge gehabt haben — werden milliardenreichere Sparkassen, wenn man einmal die Anlage in Reichs- und Staatspapieren zu einem gewissen Prozentsatz der Gesamteinlagen statuiert, bessere und fähigere Institutionen zur Hebung des Staatskredits bilden, als sie es derzeit sind.

Was wollen 7 Milliarden preußisches Sparkassenaktivvermögen (1902), wovon noch kein Zehntel aus Reichs- und Staatspapieren besteht, bedeuten?

In Frankreich liegt der Betrag von einer Milliarde zu Zwecken des Staatskredits allein bei den Postsparkassen, in Rußland das Doppelte und in Großbritannien und Irland das Zweieinhalbfache. Wenn nun die Sparkassen neue Milliarden zugeführt bekommen, gleichviel welchen Zwecken sie damit entzogen werden, dem Staate sind sie hochwillkommen, wenn er den angedrohten Anlagenzwang in Effekten zu einem gewissen Prozentsatz durchführt. Damit ließe sich den Milliardenschulden eine wirksame Förderung im Kurse zuwenden.

Das soziale Moment, das im Scherlschen System liegt: das Abholungssystem, könnte der Staat durch die Indienstellung seiner Post für die Sparkassen, die er seit Ablehnung des Postsparkassenwesens — obwohl damals im Reichstag¹⁾ und in der Kommission die

¹⁾ Der Reichstagsabgeordnete Günther äußerte damals: „Wenn eine Verbindung der Post mit den kommunalen Sparkassen geschaffen würde, so zweifle ich

Mitwirkung der Post bei Annahme, Übertragung und Rückzahlung gefordert wurde — beharrlich geweigert hat, in weit vollendetem Maße erreichen, als es dem Scherlschen System gelingen könnte. Nach diesem Verhalten muß das soziale Interesse des Staates an der Scherlschen Sparkassenreform eingeschätzt werden.

„Den Spartrieb der weiten Massen zu wecken, ihren Wohlstand zu fördern, in Tausenden durch Schaffung eines kleinen Besitzes die Hoffnung auf eine weitere stetige Verbesserung ihrer materiellen Lage hervorzurufen und damit innere Zufriedenheit zu verbreiten, ist mein Ziel gewesen“ sagt Scherl. Der Hauptanlaß der Sympathie bei vielen Sparkassen und des Interesses des Staates sind nicht gleiche soziale Erwägungen in idealer Reinheit gewesen. Die wahren Gründe der Freundschaft für das Scherlsche Sparsystem war hier nur der daraus für ihre kommunalen Bedürfnisse, dort der für den Staatskredit resultierende Vorteil.

Als Mayet in seinem Lotterienprojekt jene Anreizung der Sparer durch eine Lotterie in der Weise durchgeführt haben wollte, daß die Sparkassen hierfür einen Teil ihrer Überschüsse hingeben sollten, war der Beifall bei den Sparkassen schwach; Abzüge von ihrem Reingewinn sind Opfer, zu denen die deutschen Sparkassen sich nicht gerne verstehen. Der Mayetsche Entwurf hat freilich die Schwäche, daß er das Abholungsverfahren, welches das Scherlsche System auszeichnet, ausschaltet und nur die für fleißige Sparer einstmals in großem Umfange übliche Prämierung andauernden Sparsinns in Form einer Lotterie kleidet. Da er die Individualisierung des Sparbuches nicht als Forderung aufnimmt, also jegliche Jahreseinlage, ob von arm oder reich, zur Anteilnahme berechtigt erklärt, so hat er damit jenen sozialen Kern der Prämierung, die den Spareifer gerade des unbemittelten Sparers anregen sollte, weggenommen; eine derartige Prämierung für jedermann aus den Zinserübrigungen aller, besonders der kleinen Sparer, läßt sich unter diesen Umständen nicht rechtfertigen. Wenn man aber wirklich die Lotterie nicht vermeiden zu können glaubt, so könnten Prämienlotterien für die kleinen Sparer ohne Zinsverlust für diese aus den Überschüssen noch am ehesten Billigung zuerkannt werden. Der Staat freilich geht hier leer aus; wird er dieser Institution seine Hilfe leihen?

keinen Augenblick, daß das Sparkassenwesen in Deutschland das allererste der Welt werden würde. Cf. zu dieser Frage: Schanz in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung Nr. 4 u. 5 Jahrgang 1895; Schachner, Das bayerische Sparkassenwesen S. 78 ff.

Man kann die Betrachtung des Scherlschen Systems nicht abschließen, ohne seine Eigenschaft und Einwirkung als Lotterie zu würdigen.

Hermann, ebenso wie die heutigen Vertreter der modernisierten Idee, sieht in solcher Sparlotterie das beste Mittel, bei Aufhebung der Staatslotterie, die Spiellust des Volkes zu befriedigen und allmählich in die verständige und ruhige Anlage des Ersparens zu verwandeln.

Zur Reform des Lotteriewesens mag das Scherlsche System seine Vorzüge bieten, aber darum handelt es sich ja in der Tat nicht, sondern es soll neben die Staatslotterien, auf die zu verzichten bei der heutigen Finanzlage wohl weniger als je Geneigtheit besteht, eine neue Lotterie gestellt werden.

Wenn Oberregierungsrat Evert sagt: „Freilich könnte die Scherlsche Lotterie, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar, nachteilig wirken, indem sie den Spieltrieb in zahlreichen Personen weckt, welche denselben dann zu ihrem Schaden auch in weniger verfänglichen Lotterien und anderen Spielgelegenheiten betätigen“, so ist das völlig zutreffend. Solange die anderen Lotterien nicht durch die Sparlotterie ersetzt werden, wird die so geweckte Sparspiellust auch jenen neue Anhänger gewinnen. Und wenn wir der Scherlschen Sparlotterie nur als Übergangssystem, und jedenfalls nur unter vorangegangener Aufhebung der bisherigen Lotterien, eine gewisse Berechtigung zuerkennen, so werden wir dem Ideengang jenes Vordersatzes jedenfalls eher gerecht als Evert mit seinem Nachsatze: „Hieraus aber wäre gerechter- und logischerweise wohl nur die Beschränkung dieser letzteren Gelegenheiten, nicht aber die der Scherlschen Lotterie zu begründen,“ denn daran jene zu beschränken denken die Staaten nicht, diese aber wird mit ihrem ungünstigen Einflusse eben neu gegründet.

Staaten, die durch den Verzicht auf die Staatslotterien allmählich im Volkscharakter wieder die Spiellust gemindert haben, werden sich wohl nicht entschließen die jahrzehntelange Bildungsarbeit mit einem Schlag wieder aufzuheben, aber auch in Preußen bestehen doch ebenfalls gewichtige Bedenken gegen die mit dem Scherlschen System verbundene Popularisierung des Spielens.

Ob nun der Spieltrieb an sich sittlich oder unsittlich ist, es ist jedenfalls ein ökonomischer Vorteil, wenn er in möglichst geringem Maße vorhanden ist.

Kann so das Scherlsche System unter den derzeitigen Ver-

hältnissen, da ihm als dem kleineren Übel die Staatslotterien nicht weichen, von ungünstigem Einfluß sein, wird es also der Idee einer Lotteriereform nicht gerecht, so dient seine Verknüpfung mit dem Sparwesen auch nicht zur sozialen Reform dieser Institution.

Hoffen wir, daß aus diesen Reformprojekten, die hier nur vom Standpunkt der Interessen der kleinen Sparer beleuchtet sind, der soziale Gehalt, der in ihnen steckt, den Sparkassen nicht verloren geht, daß ihnen aber alle Änderungen ihrer Organisation, ihrer Kardinaltugenden und notwendigen Fundamente erspart bleiben.

Parturiunt montes, nascetur ridiculus mus.

Die preußischen Berggesetznovellen.

Von

GEORG GOTHEIN,

Bergrat a. D., M. d. R., Breslau.

Die preußische Berggesetzgebung, welche in dem allgemeinen Berggesetz von 1865 ihren Abschluß fand, verfolgte im wesentlichen zwei große Ziele: einmal das, ein gegen Eingriffe der Bureaukratie gesichertes Bergwerkseigentum zu schaffen und damit den Bergbau kreditfähig zu machen, d. h. ihm diejenigen Kapitalien zuzuführen, ohne welche er die notwendige großindustrielle Entwicklung nicht zu nehmen vermag. Sodann aber kam es dieser Gesetzgebung darauf an, auch den Betrieb loszulösen von der Bevormundung der staatlichen Bergbehörden, das „Direktionsprinzip“ zu beseitigen, das den Bergwerksbesitzern bzw. den Gewerken im wesentlichen nur die Rolle der Zubeße Leistenden oder Ausbeute Empfangenden zuwies, ihnen aber eine Einwirkung auf den Betrieb selbst verwehrte. Indem das Gesetz dem Besitzer die Betriebsfreiheit gab, überließ es ihm die Regelung des Verhältnisses zu den Bergarbeitern, führte es den freien Arbeitsvertrag auch für den Bergwerksbetrieb ein.

I. Der Gesetzentwurf gegen das Stilllegen der Zechen.

Das Bergwerkseigentum in Preußen ist vom Grundeigentum losgelöst; es hat seinen Ursprung in der Bergbaufreiheit, d. h. in dem Recht eines jeden, die von ihm zuerst gefundenen Mineralien — soweit sie nicht gesetzlich dem Grundeigentümer vorbehalten sind — auf ihrer natürlichen Lagerstätte abzubauen.

Die Grenzen, innerhalb welcher dieses Abbaurecht dem Finder zustand, die Rechte und Pflichten, die damit verbunden waren, wurden durch die Bergordnungen bestimmt. Das Bergregal war im wesentlichen das Recht zum Erlaß solcher Bergordnungen, und das Recht der Besteuerung des Bergbaues; denn das Aufsichtsrecht über den Betrieb ist allgemeines Polizeirecht, es ist kein eigentlicher Ausfluß des Bergregals; daran wird auch durch die Tatsache nichts geändert, daß das Bergregal als ein regale minus in den Besitz von Privaten übergehen konnte, denen dann die Ausübung der Bergpolizei oblag. Die Übertragung polizeilicher Hoheitsrechte an Private — vor allem an Grundbesitzer — ist ja in der ganzen früheren deutschen Rechtsentwicklung etwas ungemein Häufiges.

Jedenfalls beruht das Bergwerkseigentum aber in dem alten deutschen Rechtsgrundsatz der Bergbaufreiheit, nicht in dem Bergregal.

Der erstmalige Erwerb des Bergwerkseigentums geschieht durch das Finden, Muten (d. h. den Antrag auf Verleihung des Bergwerkseigentums bezüglich der gefundenen Mineralien in dem gewünschten Felde) und Verleihen. Dem Finden geht in den meisten Fällen das Schürfen (Aufsuchen und Bloßlegen des Minerals auf der Lagerstätte) voraus, das in neuerer Zeit, wo das Aufsuchen gewöhnlich in großen Tiefen nötig ist, meist durch Bohrungen erfolgt. Dem Schürflustigen muß der Grundeigentümer die Benutzung seines Grund und Bodens gegen Vergütung des ihm entstehenden Schadens gestatten.

Der Erwerb des Bergwerkseigentums unterscheidet sich von dem alles anderen Eigentums insofern, als er auch heute noch auf anderem Wege als durch Kauf, Tausch oder Erbgang, nämlich auf dem der Okkupation möglich ist; ein ähnlicher Vorgang findet sich beim Fang der Fische im freien Meer, nur daß hier mobiles, nicht immobiles Eigentum erworben wird.

Die Verleihung sichert den Muter in der ungestörten Gewinnung des Minerals innerhalb des ihm verliehenen Feldes. Wie aber der Begriff der Bergbaufreiheit diktiert war von der wirtschaftlichen Notwendigkeit, den Bergbau nicht von dem Belieben des Grundeigentümers abhängig zu machen, sondern ihn jedem Baulustigen zu ermöglichen, damit im allgemeinen Interesse die notwendigen Mineralien gefördert würden, so konnte das deutsche Bergrecht von altersher einen Zwang zum Bergwerksbetriebe im öffentlichen Interesse. Dieser

Zwang wurde einmal ausgeübt durch die Feldessteuer, die auch von nicht betriebenen Gruben erhoben wurde, durch die zwangsweise Ausschreibung von Zubeußen zum Betrieb in der Zeit des Direktionsprinzips, d. h. des Betriebes durch die Bergbehörde, schließlich durch die Entziehung des Bergwerkseigentums, das dann von einem Anderen neu gemutet werden konnte.

Man kann nicht behaupten, daß alle diese Zwangsmittel (in Wirklichkeit gab es noch eine Anzahl anderer) einen schwunghaften Bergwerksbetrieb zur Folge gehabt hätten. In unruhigen und wirtschaftlich schlechten Zeiten erlag trotzdem der Bergbau oder wurde er auf das äußerste eingeschränkt; und in ruhigen wirkten gerade die Unsicherheit des Besitzes, die Möglichkeit, ihn durch Entziehung bei zeitweiser Einstellung zu verlieren, die Feldessteuer bei Nichtbetrieb, die hohen Bruttosteuern von der Förderung (der Bergzehnte usw.) dahin, daß dem Bergbau die zu einem nachhaltigen Betrieb notwendigen Kapitalien nicht zuflossen. Die neue preußische Berggesetzgebung erleichterte die Steuerlast, schaffte dem Besitzer die Verfügungs- und Betriebsfreiheit und machte aus dem Bergwerkseigentum ein gesichertes kreditfähiges immobiles Eigentum.

Allerdings wurde der Betriebszwang bzw. die Entziehung des Bergwerkseigentums aufrecht erhalten, sofern der Betrieb im öffentlichen Interesse erforderlich war, aber die Verfasser des Berggesetzes umgaben diese Bestimmungen wohl bewußtermaßen mit so vielen Kautelen, daß der berühmte § 65 des A.B.G. ein Messer ohne Klinge wurde, an dem auch das Heft fehlte. Der Betriebszwang und die Entziehung des Bergwerkseigentums war eben etwas, was sich mit der Hauptaufgabe jener Gesetzgebung, dem Bergbau Kapital zuzuführen, nicht vertrug; wollte man das letztere, durfte man das erstere nicht praktisch werden lassen.

Das preußische Berggesetz von 1865 hat seine Aufgabe glänzend erfüllt. Selbst in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation fehlte es dem Bergbau nicht an Kapital; selbst lange Jahre andauernde Ertragslosigkeit vermochten nicht es fernzuhalten. Und Hand in Hand damit nahm die bergbauliche Technik — nicht mehr eingeschnürt durch das Direktionsprinzip des Staates — einen außerordentlichen Aufschwung; der Privatbetrieb wurde in dieser Beziehung vielfach vorbildlich für die Staatsbetriebe.

Den fortwährend sich steigernden Anforderungen der mächtig aufstrebenden deutschen Industrie sowie der wachsenden Bevölkerung

an stark vermehrte Mengen mineralischer Brennstoffe zeigte sich der private Kohlenbergbau im wesentlichen gewachsen. Denn wenn auch in einzelnen Perioden wildester Hochkonjunktur einmal Kohlenknappheit eintrat, so beschränkte sich diese Erscheinung nicht auf die Privatgruben, sondern zeigte sich in gleichem Maße auf den sehr umfangreichen staatlichen Steinkohlenbergwerken; und da, wo wir es, wie im Eisenbahnwesen, fast ausschließlich mit dem Staatsbetrieb zu tun hatten, haben wir in solchen Zeiten mindestens im gleichen Maße an Wagenmangel gelitten. Mit Ausnahme relativ kurzer Hochkonjunkturen erfuhr auch die Qualität des Produkts die längste Zeit eher eine Verbesserung als eine Verschlechterung; auch die Preise gaben bis in die zweite Hälfte der 90er Jahre nur in kurzen Perioden den Konsumenten Anlaß zu Klagen, und solchen Zeiten standen meist wesentlich längere gegenüber, in denen die Produzenten begründeten Anlaß hatten, sich über schlechte Preise zu beschweren. Die Preisbildung war eben eine natürliche, sich aus Angebot und Nachfrage ergebende, die Konkurrenz der Produzenten sorgte dafür, daß sich ein Marktpreis, kein Monopolpreis bildete.

Bei Erlaß des preußischen Berggesetzes konnte man mit einer Konzentration des Angebotes in Bergwerksprodukten, speziell in Kohlen und Salzen nicht rechnen; gerade die erstrebte lebhaftere Entwicklung des Bergbaus mußte das Gegenteil bewirken und hat dies zweifellos lange getan. Wenn das Berggesetz vielmehr eine Vergrößerung und Konzentration der Bergwerksbetriebe durch die Bestimmungen über die Konsolidation benachbarter Bergwerke systematisch förderte, so waren im wesentlichen technisch-wirtschaftliche Gründe dafür maßgebend. Mit dem Tieferwerden der Gruben wurden die Schachtanlagen kostspieliger; selbst bei zur Lagerung günstiger Streckung des Grubenfeldes mußte das Maximalfeld von 500 000 Quadratlachter (2 189 000 qm) vielfach nicht ausreichend erscheinen, ganz abgesehen davon, daß die Feldestreckung sehr häufig einen rationellen Abbau nur durch Hinzuschlagen benachbarter Grubenfelder möglich machte. Der Eigenbetrieb jedes einzelnen Grubenfeldes machte schließlich das Stehenlassen umfangreicher Markscheide-(Grenz-)Sicherheitspfeiler nötig; die darin anstehenden Mineralien gingen dauernd der Gewinnung verloren. Alles das drängte dahin, größere Felder und Betriebe zu schaffen.

Es kam weiter hinzu, daß die sich mit dem Bergbau

bereits befassenden Industriellen naturgemäß geneigt waren, ihr Kapital weiter im Bergbau zu investieren, daß sie es vorzugsweise waren, die sich mit Schürfen und Muten abgaben, und daher der neu verliehene Bergwerksbesitz sich ganz vorzugsweise in der Hand der alten Bergwerksbesitzer, Gewerken und Gewerkschaften konzentrierte. Schließlich hat die Besitzform der Aktiengesellschaft auch nach dieser Richtung hin konsolidierend gewirkt. Die Gewerkschaft, die kein festes Kapital hat, findet mit der Aufzehrung der Substanz ihr naturgemäßes Ende. Die Aktiengesellschaft dagegen muß ständig dafür Sorge tragen, daß ihrem auf der Passivseite der Bilanz zu buchenden Aktienkapital, Obligationen und Reservefonds entsprechende Werte (der Fundus) auf der Aktivseite gegenüberstehen; sie erreicht ihrem Wesen nach überhaupt kein natürliches Ende; sie muß daher, wo der Bergbau ihr Zweck ist, möglichst seine unbeschränkte Nachhaltigkeit erstreben und sie erreicht dies durch Erweiterung ihres Bergwerksbesitzes.

Natürlich, alle die Vorteile des Großbetriebes: verringerte Generalkosten, bessere Betriebsdispositionen, Ausschluß lokaler Konkurrenz wirkten mit zum selben Ziele. Und last not least das Bestreben der Kohlen in großem Umfang konsumierenden Industrien, namentlich der Eisen- und Metallhütten, sich in ihrem Kohlenbezug unabhängig zu machen. Namentlich in Zeiten des besseren Geschäftsganges war es diesen häufig nicht möglich, die benötigte Kohle oder das Erz in erforderlicher Menge und Beschaffenheit zu erlangen, ganz abgesehen davon, daß ihnen der Vorteil der Konjunktur dann durch die hohen Materialpreise außerordentlich geschmälert wurde.

Und wo heimische Erze die Grundlage der Hüttenindustrie bildeten, war es für diese um so notwendiger, möglichst viel Bergwerksbesitz zu erwerben, um sich für die Dauer zu sichern. Nicht der augenblickliche Bedarf, sondern die Möglichkeit, diesen dauernd zu decken, mußte hier maßgebend sein. Der Grubenbesitz wurde erworben nicht um ihn in absehbarer Zeit zu betreiben, sondern um den Bestand des eigenen industriellen Großunternehmens zu sichern.

So kam es, daß der Bergwerksbesitz — insbesondere an Steinkohlen, aber auch an Kalisalzen, die eine besonders kostspielige Aufsuchung und Erschließung erfordern, in manchen Gegenden aber auch der an Erzgruben — immer mehr in wenigen Händen vereinigt wurde.

Damit war aber die Möglichkeit der Kartellierung gegeben

und zwar um so leichter, als bei dem hohen Gewicht der Bergwerksprodukte und den im Verhältnis zum Verkaufswert relativ hohen Frachten die Absatzgebiete der einzelnen Produktionsreviere begrenzte sind, was sogenannte unbestrittene Absatzgebiete neben weniger wichtigen bestrittenen zur Folge hat. Die Kartellierung in Kohlen brauchte deshalb nicht alle deutschen Kohlenreviere zu umfassen, sie erwies sich für jedes einzelne Kohlenbecken als ausreichend. Der Saarkohlenbergbau war ohnehin fast ganz in der Hand des Staates konzentriert, aber das größte deutsche Kohlengebiet, das Ruhrbecken, war ganz im Privatbesitz; hier war nun der Konzentrationsprozeß so weit vorgeschritten, daß es gelang, die verschiedenen Interessen und Köpfe unter einen Hut zu bringen, das Ruhrkohlsyndikat zu schaffen, die Konkurrenz so gut wie ganz auszuschließen. Dem Staat war es seiner Zeit noch gelungen, sich dort einen größeren Feldesbesitz zu sichern und in Angriff zu nehmen, aber der im letzten Jahr unternommene Versuch, die Hibernia, eine der größten westfälischen Gesellschaften, zu verstaatlichen, mißlang; nur ein großer Teil ihres Aktienbesitzes ging in den Staatsbesitz über.

Das Kohlsyndikat setzt nicht nur einseitig, d. h. im sog. unbestrittenen Gebiet konkurrenzlos, die Preise fest, es hat auch die Selbständigkeit des Kohlenhandels vollständig beseitigt; denn die wenigen übrig gebliebenen Händler sind tatsächlich nur Agenten des Syndikats; es schreibt den Konsumenten vor, ob sie auf dem Bahn- oder Wasserweg beziehen sollen und wo es den letzteren anordnet, steckt es die Frachtdifferenz in die Tasche. Kohlschiffe auf dem Rhein dürfen nur durch Dampfer des in seinen Diensten stehenden Kohlenkontors geschleppt werden; es bestimmt die Grube und Kohlsorte, von der, bzw. welche der Konsument zu beziehen hat; es schreibt die Bezugsbedingungen dafür vor und setzt Strafpreise für solche Abnehmer fest, welche es sich beikommen lassen, ihren Bedarf nicht ausschließlich vom Syndikat zu beziehen; es bestimmt bei Strafe der Nichtlieferung die Zwecke, zu denen der Käufer die gekaufte Kohle verwenden darf. Es ist in der Lage, ganz nach seinem Belieben einem Konsumenten den Kohlenbezug zu verweigern und da eine Konkurrenz nicht besteht, über Gedeih und Verderb von dessen Unternehmen zu entscheiden. Es setzt nach seinem Belieben die Kohlenpreise an den einzelnen Punkten des unbestrittenen Absatzgebietes verschieden fest und hat damit die Entwicklung der Industrie in den verschiedenen Teilen dieses

Gebiets in seiner Hand. Durch die Gewährung oder Nichtgewährung sog. Exportprämien d. h. von Rückvergütungen auf die künstlich erhöhten Kohlenpreise übt es bei den zur Ausfuhr gelangenden Fabriken einen gewaltigen Druck auf die weiter verarbeitenden Industrien zur Kartellbildung aus; es fördert schließlich die Auslandsindustrie durch Erstellung billigerer Kohlen- und Kokspreise auf Kosten der Inlandsindustrie.

Damit übt ein solches Syndikat, insbesondere für die Industrie, welche die Kohle nun einmal nicht entbehren kann, eine Macht aus, gegenüber der die des Staates relativ unbedeutend ist. Es ist ein Staat im Staate; und diese Macht in den Händen der wenigen leitenden Persönlichkeiten ist um so gefährlicher, als die wichtigste Aufgabe dieser Mächtigen darin besteht, viel Geld zu verdienen; das Kartell soll ja den Produzenten, nicht den Konsumenten nützen.

Die Wirkungen des Syndikats waren zunächst die, daß die großen Kohlenkonsumenten in ganz anderem Maße als bisher bestrebt waren, sich bezüglich ihres Kohlenkonsums unabhängig zu machen, d. h. eigene Kohlengruben zu erwerben; ein Hochofen- und Stahlwerk ohne eigene Kohlen und Koks war nicht mehr lebensfähig d. h. nicht mehr konkurrenzfähig gegenüber den über eigenen Brennstoff verfügenden Werken. Es wurde damit die vertikale Konzentration in der Industrie — speziell der Eisen- und Metallindustrie — gezeitigt bzw. gefördert.

Alle diese Gefahren würden die Regierung nicht veranlassen, an eine Änderung der Gesetze zu gehen, auf Grund deren sich solche Monopole bilden konnten. Im Gegenteil, noch heute stehen die leitenden Kreise im Reich wie in der preußischen Regierung auf dem Standpunkt, daß es sich hierbei um durchaus gesunde und erfreuliche Entwicklungstendenzen handele, und daß die Aufgabe der Staatsregierung damit erschöpft sei, ungesunden Ausschreitungen der Kartelle entgegenzutreten; solche aber vermochte man in den vorstehend dargelegten Syndikatsmaßnahmen und Wirkungen bisher nicht zu erblicken. Im Gegenteil: man erstarb förmlich vor der „Weisheit der Leitung des Kohlensyndikats“.

Eine solche Haltung wird begreiflich, wenn man erwägt, daß der preußische Staat selbst im größten Umfange Grubenbesitzer ist und daß er diesen seinen Besitz im vollen Einverständnis mit der großen Mehrheit von Abgeordnetenhaus und Herrenhaus nicht im volkswirtschaftlichen Interesse, sondern ausschließlich wie ein guter Kaufmann d. h. zur Erzielung des höchsten Profits verwaltet. Von

diesem Standpunkt aus begrüßt er das Hochhalten der Preise durch die Syndikate um so freudiger, je mehr er als Outsider nicht zu einer Einschränkung der Produktion genötigt ist und auch zu den sonstigen Syndikatslasten nicht beizutragen braucht. Wo ohne seine Mitwirkung die Syndikatsbildung nicht zustande kommen würde, wie beim Salinenkartell, beim Kalisyndikat u. a. m., da fördert er diese mit allen Mitteln und stellt sich selbst an deren Spitze.

So ist es denn nur natürlich, daß die jetzige Aktion der preußischen Regierung sich nicht gegen die Ursache der großen Gefahr der Monopolisierung des Bergbaus in den Händen einer privaten Gesellschaft wendet, sondern lediglich gegen eine relativ geringfügige Nebenwirkung der Syndikatsbildung, gewissermaßen gegen einen Schönheits- oder richtiger gegen einen Konstruktionsfehler, der schließlich dem Bestand des Syndikats selbst gefährlich werden könnte. Der Handelsminister Möller legte bei der Einbringung des Zechenstilllegungsgesetzes besonderen Wert darauf, „nicht als ein Feind der Kartell- und Syndikatsbewegung, sondern als ihr Freund und Förderer“ zu erscheinen.

Das frühere Kohlensyndikat gewährte für jede Neuanlage eines Förderschachts eine bestimmte Vermehrung der Beteiligungsziffer; das führte bei denjenigen Zechen, welche ein Bedürfnis fühlten, ihre Förderziffer zu steigern, zur Anlegung neuer Schächte, auch wenn die bestehenden zur Bewältigung einer selbst viel größeren Förderung völlig ausgereicht hätten. Abgesehen von der Unwirtschaftlichkeit derartiger Anlagen hatte das die Wirkung, daß die anderen Syndikatszechen, die diesen Weg nicht beschritten, in ihrem Anteil am Kohlenabsatz beschränkt wurden. Bei der Neukonstituierung des Syndikats suchte man diesen Fehler zu vermeiden und setzte daher die Beteiligungsziffer für jede einzelne Grube definitiv fest. Um aber auch die Hüttenwerken gehörigen Kohlenzechen zum Eintritt ins Syndikat zu bewegen, sah man sich genötigt, diesen die Konzession zu machen, daß der Selbstverbrauch ihrer Hütten nicht in die Syndikatsbeteiligung eingerechnet wurde. Je mehr durch das Hochhalten der Kohlenpreise die Hüttenwerke ohne eigenen Brennstoff in ihrer Leistungsfähigkeit zurückgingen, um so mehr erstarkten die Hütten mit eigenen Zechen; damit wuchs deren Kohlenverbrauch. Die sog. Hüttenzechen konnten unter dem neuen Syndikatsvertrage ihre Förderfähigkeit also immer besser ausnutzen, die anderen immer schlechter. Das führte einerseits dazu, daß die großen kapitalkräftigen Kohlengesellschaften nunmehr Hüttenwerke kauften

bzw. sich mit solchen fusionierten, um bei Ablauf des jetzigen Syndikatsvertrages (1915) eine bessere Position zu haben, sie nötigte sie aber andererseits darauf Bedacht zu nehmen, ihre Förderung schon jetzt zu steigern. Das Mittel hierzu war, unrentable oder weniger rentable Zechen zu kaufen, diese stillzulegen und die ihnen zustehende Förderquote auf ihre eigenen Gruben zu übertragen.

Die große Mehrzahl der so aufgekauften und stillgelegten Gruben würde auch ohne die fragliche Bestimmung des Syndikatsvertrages — ja ohne das Syndikat wahrscheinlich noch rascher — zum Erliegen gekommen sein, weil ihre Produktionskosten eben höher als die der anderen Gruben sind, ihre Lebensdauer also infolge des Hochhaltens der Kohlenpreise durch das Syndikat noch verlängert wird. So sehr man es bedauern mag, daß durch das Stilllegen unrentabler Zechen die darin noch anstehenden Kohlen vielleicht für immer verloren gehen, so kann es doch unmöglich die Aufgabe sein, diese mit Verlust zu gewinnen oder die Preise auf Kosten der Konsumenten so hoch zu schrauben, daß die Gewinnung noch rentiert. Das eine wie das andere wäre unwirtschaftlich.

Für die Ortschaften in der Nähe der zum Erliegen kommenden Zechen ist die Stilllegung aber natürlich eine schwere wirtschaftliche Schädigung und um so schwerer, je mehr Zechen in der Nachbarschaft von diesem Schicksal betroffen werden. Unrentabel oder weniger rentabel sind aber die Zechen des südlichen Teils des Ruhrbeckens, die in der Nähe der Ruhr belegenen eigentlichen Ruhrzechen. Einmal ist ihre Kohle meist nicht von so guter Beschaffenheit, wie die der weiter nördlich gelegenen Schächte, sodann haben sie mangels einer schützenden Decke überlagernder jüngerer Schichten weit mehr unter Wasserandrang zu leiden und damit sehr viel größere Ausgaben für Wasserhaltung zu leisten; drittens sind die Lagerungsverhältnisse der Flötze meist weniger günstig, als weiter nördlich und schließlich sind die Grubenfelder vielfach zu klein und zu ungünstig gestreckt, um einen rationellen Abbau zu ermöglichen. Diese ungünstigen Verhältnisse ließen sich zu einem guten Teil überwinden durch Zusammenlegung der kleinen ungünstig gestreckten Felder und Konzentration der Wasserhaltung und des Betriebes. Die große Zersplitterung des Besitzes in dieser Gegend erschwert aber ein solches Vorgehen — wie es seiner Zeit im Aachener Revier von der Vereinigungsgesellschaft mit Erfolg

durchgeführt worden ist — ganz außerordentlich; und ein Zwangsmittel dazu, wie es im Zusammenlegungsverfahren für landwirtschaftliche Grundstücke besteht, ist im Berggesetz nicht vorgesehen. Die Anregung des Abg. Schmieding nach dieser Richtung das Berggesetz zu erweitern, ist sicher sehr beachtenswert, aber die Schwierigkeiten scheinen einstweilen zu groß gewesen zu sein. Jedenfalls ist die Neigung der Besitzer solcher wenig rentabler Zechen zur Zusammenlegung so gut wie ganz verschwunden, seitdem die letzteren durch ihre Förderbeteiligungsziffer einen hohen Verkaufswert erlangt haben. Jeder Mensch nimmt eben lieber ein schönes Stück bares Geld, statt der sehr zweifelhaften Aussicht, vielleicht später einmal auf andere Weise etwas zu verdienen, oder nicht zu verdienen.

Die Stilllegung einzelner Zechen im südlichen Ruhrrevier hat aber noch eine weitergehende gefährliche Bedeutung. Scheiden sie mit ihrer Wasserhaltung aus, so wird für die übrig bleibenden Betriebszechen die Aufgabe, die Wasser zu halten, eine so schwere, daß sie diese nicht nur mit ihren vorhandenen Wasserhaltungsmaschinen nicht mehr bewältigen können, sondern daß diese Aufgabe dann überhaupt so groß und kostspielig wird, daß in dem Erlös der Kohlenförderung ein Äquivalent dafür nicht mehr gefunden werden kann. Also durchaus rentable Zechen können durch das Stilllegen von Nachbarzechen ebenfalls zum Erliegen gebracht werden. Das bedeutet aber das Aufhören des Bergbaus an der eigentlichen Ruhr, eine weitgehende Beschäftigungslosigkeit der dort ansässigen Bevölkerung und im Zusammenhang damit eine große Devaluierung aller Immobiliewerte dasselbst. Daß damit auch eine Verschlechterung der sozialen Lage der Bevölkerung Hand in Hand gehen würde, ist klar.

Man mag diese Befürchtungen für übertrieben halten, man mag zugeben, daß es nur eine räumlich sehr beschränkte Gegend ist, die davon betroffen wird, jedenfalls wird man anerkennen müssen, daß der Umfang der zu erwartenden Schädigung über die privater Interessen hinausgeht, daß hier das öffentliche Interesse in Frage kommt.

Das bestehende Berggesetz versteht unter dem öffentlichen Interesse, welches den Betriebszwang rechtfertigt, nur den Mangel an den benötigten Mineralien in der betr. Gegend. Da die Kohlen aus den nördlichen Gruben mit geringen Frachten nach der Ruhr gebracht werden könnten, kann dort von einem Kohlenmangel

auch nach Stilllegung der eigentlichen Ruhrzechen nicht die Rede sein; es ermöglicht also ein Einschreiten der Behörden nicht; diesen hierzu die Handhabe zu geben, ist der Zweck der einen Novelle zum Berggesetz.

Natürlich will der Gesetzentwurf den Bergwerksbesitzer nicht zwingen, ein unrentables Bergwerk fortzubetreiben; er kann ihm nicht zumuten, Geld und Arbeit hineinzustecken, wenn anzunehmen ist, daß beides verloren ist. Aber die außerordentlich schwierige Frage ist eben die, ob ein Bergwerksbetrieb „Gewinn verspricht“. Darüber sind die Meinungen der Sachverständigen oft geradezu entgegengesetzte.

In einer unter Vorsitz des Oberberghauptmanns stattfindenden Konferenz der Interessenten der stillzuliegenden Zechen hielt der zuständige königliche Bergrevierbeamte den Fortbetrieb der Zeche Julius Philipp für aussichtsvoll; der Dezernent beim Oberbergamt kam zu der entgegengesetzten Ansicht und der Oberberghauptmann äußerte dazu wörtlich:

„Es geht aus den Auslassungen hervor, daß die beiden Herren der hiesigen Bergbehörde, die mit der Sache zu tun haben, divergierender Meinung sind. Das könnte überraschen, mich persönlich überrascht es nicht, denn in der Erde ist es dunkel.“

Den Betriebszwang aber nur auf solche Bergwerke auszudehnen, welche — wie der Abg. Hilbck verlangte — „gewinnbringend“ sind, hat das Bedenken gegen sich, daß ein Bergwerksbesitzer, der eine Zeche stilllegen will, es nicht allzu schwer finden würde, den Betrieb so einzurichten, daß ein Gewinn dabei nicht herauschaut. Der Zweck des Gesetzes ließe sich damit illusorisch machen.

Bedenklich ist es auf der anderen Seite, daß sowohl über das Vorliegen „überwiegender Gründe des öffentlichen Interesses“, wie auch über die „Gewinn versprechenden Aussichten des Betriebes“ lediglich Verwaltungsinstanzen zu entscheiden haben sollen.

Leistet der Bergwerkseigentümer der Aufforderung zur Eröffnung oder Fortsetzung des Betriebs keine Folge, so kann das Oberbergamt durch Beschluß die Einleitung des Verfahrens auf Entziehung des Bergwerkseigentums aussprechen. Die dinglich Berechtigten können dann binnen Monatsfrist die Zwangsversteigerung beantragen; geschieht dies nicht, oder führt sie nicht zu der Veräußerung des Bergwerks, so spricht das Oberbergamt durch Beschluß die Aufhebung des Bergwerkseigentums aus, womit alle Ansprüche an das Bergwerk erlöschen.

Erscheint hier einmal die Frist von 1 Monat nach Veröffentlichung des Beschlusses viel zu kurz, als daß die dinglich Berechtigten den Antrag auf Zwangsversteigerung stets einbringen könnten — heutzutage sind doch Reisen von einmonatiger und längerer Dauer keine Seltenheit — so begegnet es auch andererseits sehr erheblichen Bedenken, daß falls der Antrag auf Zwangsversteigerung nicht gestellt oder vergeblich gewesen ist, das Bergwerkseigentum aufgehoben wird und damit alle Forderungen erlöschen; es gibt deren doch auch andere, als dinglich berechnigte, die ohne weiteres dann rechtlos ausfallen würden.

Der Bergwerkseigentümer ist aber vor allen Dingen nicht immer in der Lage, der Aufforderung zum Betrieb nachzukommen, nämlich dann nicht, wenn das Bergwerk verpachtet ist, oder die Nutznießung vielleicht durch Testament oder durch irgend eine andere Verfügung einem Anderen zusteht. Daß die weiterhin zu erörternden Vorschriften über den Zwangsbetrieb auch gegenüber dem Pächter oder Nutznießer Platz greifen, erscheint an sich durchaus gerechtfertigt, aber den Eigentümer seines Eigentums für verlustig erklären, wenn er rechtlich außerstande ist, einer Aufforderung der Behörde zu entsprechen, das geht doch über das, was in einem Rechtsstaat, der das Privateigentum anerkennt, zulässig ist.

Der Schwerpunkt der Novelle liegt übrigens in den Bestimmungen über den staatlichen Zwangsbetrieb:

§ 65 c derselben lautet:

„Beschließt das Oberbergamt auf Grund des § 156 die Einleitung des Verfahrens auf Entziehung des Bergwerkseigentums, so kann es daneben den Bergwerkseigentümer durch Beschluß für verpflichtet erklären, sich auf seine Kosten den Zwangsbetrieb des Bergwerks in dem nach § 65 Abs. 2 angeordneten Umfange (d. h. in einem dem öffentlichen Interesse entsprechenden Umfange) durch Fortsetzung oder durch Wiederaufnahme des Betriebes gefallen zu lassen. Der Rekurs gegen diesen Beschluß hat keine aufschiebende Wirkung.“

Die Entscheidung über die Durchführung des Zwangsbetriebes erfolgt nach § 65 d durch den Handelsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

Mit dieser Anordnung verliert der Bergwerkseigentümer die Befugnis zur Verwaltung des Bergwerks oder der Verwertung seiner

Erzeugnisse; auch über die Substanz darf er nur mit Zustimmung des von der Behörde eingesetzten Bergverwalters verfügen.

Nach § 65 n endigt der Zwangsbetrieb:

1. wenn das Bergwerk im Wege der Zwangsversteigerung veräußert wird,
2. wenn das Zwangsversteigerungsverfahren erfolglos bleibt, oder aufgehoben wird,
3. wenn der Beschluß aus § 65 c aufgehoben wird.

Im Falle der erfolgreichen Zwangsversteigerung geht die Verpflichtung zum Betriebe auf den Ersteher über. Der Eigentümer darf nicht mit steigern; das Recht aus dem Meistgebot darf an ihn nicht übertragen werden.

Der Bergwerkseigentümer soll zur Zahlung aller erforderlichen Kostenvorschüsse verpflichtet werden, die vom Oberbergamt nötigenfalls festgesetzt und im Verwaltungszwangsverfahren von ihm eingezogen werden; insofern sie von ihm nicht zu erlangen sind, sind auch die Vorbesitzer zur Zahlung verpflichtet, sofern der Besitzwechsel nicht länger als 2 Jahre vor der Einleitung des Verfahrens zurückliegt.

Nur wenn die Vorschüsse nicht rechtzeitig von den Verpflichteten zu erlangen sind, kann der Staat die erforderlichen Mittel vorschießen, die ihm mit 4 Proz. zu verzinsen und aus den Überschüssen zuerst zurückzuerstatten sind.

Das Charakteristische des ganzen Entwurfs ist, daß er alles in das Belieben der Behörden stellt, daß er ein Rechtsmittel — der Rekurs an den Minister ist als ein solches doch nicht anzusehen — überhaupt nicht kennt. Die Bergbehörde kann die Einleitung des Verfahrens auf Entziehung des Bergwerkseigentums beschließen, aber sie braucht es nicht, sie kann daneben den Zwangsbetrieb anordnen, aber sie braucht es nicht. Nicht zulässig ist der Zwangsbetrieb einer noch nicht in Betrieb gekommenen oder seit längerer Zeit in Fristen befindlichen Grube; sonst hat die Behörde *plein pouvoir*; sie kann auf Kosten des Bergwerkseigentümers schalten und walten, wie sie will. Dieser ist allerdings in der Lage, auf das Bergwerkseigentum zu verzichten; in diesem Fall würden aber bis zu erfolgter Zwangsversteigerung die dinglich berechtigten Gläubiger für die Kostenvorschüsse aufkommen müssen. Der Zwangsbetrieb würde, da er mit der Zwangsversteigerung sein Ende erreicht, freilich kaum jemals sehr lange dauern, immerhin kann die Zeit doch lang genug sein, um dem

Bergwerkseigentümer oder den Gläubigern erheblich Schaden zuzufügen.

Wenn die Begründung meint, daß „Bauhafhaltung sowohl als Zwangsbetrieb wesentlich zur Erhaltung des Werts des Bergwerks beitragen, da der völlige Stillstand des Betriebes mit Notwendigkeit eine unter Umständen sehr erhebliche Werteinbuße zur Folge haben muß“, so übersieht sie einmal, daß bei einem unrentablen Betrieb und dem Umstand, daß die Vorschüsse des Staates ein Vorrecht haben, die Substanz, an die sich die Gläubiger halten können, vermindert wird; sie übersieht ferner, daß der größte Wert einer stillgelegten Zeche häufig in den Feldesteilen liegt, die von den vorhandenen Anlagen aus nicht mit Vorteil abgebaut werden können, während das von einer Nachbarzeche aus mit wirtschaftlichen Erfolge möglich sein kann, daß also die Grube bei Stilllegung einen ganz anderen Verkaufswert repräsentieren kann, als bei Zwangsbetrieb oder Betriebszwang. Dabei braucht gar nicht der meines Erachtens durchaus nicht berechtigte Wert der Förderbeteiligung beim Syndikat in Rücksicht gezogen werden.

Man wird jedenfalls die Forderung stellen müssen, daß der Zwangsbetrieb nicht auf Kosten und Gefahr des Bergwerksbesitzers oder gar der innerhalb der letzten 2 Jahre gutgläubigen Vorbesitzer erfolgt, sondern auf Kosten des Staates, der ja dann seine Befriedigung aus den Betriebsüberschüssen in erster Linie holen kann. Soll eine Sicherung gegen Verkäufe ad hoc getroffen werden, so genügt es, wenn — wie vom Abg. Wolff-Lissa vorgeschlagen — im Gesetz gesagt wird, daß derjenige zur Vorschußleistung mit herangezogen werden darf, der innerhalb der letzten 2 Jahre das Bergwerkseigentum besessen und sich desselben zu dem Zwecke entledigt hat, um sich seinen Pflichten zu entziehen.

Da aber der Zwangsbetrieb im öffentlichen Interesse erfolgt, so ist es billig, daß auch der Staat für die eventuellen Kosten desselben aufkommt.

Vorsichtigerweise hat er aber in § 65 r sogar für den Geltungsbereich des Code civile ausdrücklich Schadensersatzansprüche gegen sich aus der Anwendung des Zwangsbetriebes ausgeschlossen.

Das Recht zu einem derartig weitgehenden Eingriff in das Privateigentum wird daraus hergeleitet, „daß die Ausscheidung der dem Berggesetz unterworfenen Mineralien aus dem Dispositionsbereich des Grundeigentümers sich überhaupt nicht würde rechtfertigen lassen, wenn nicht gleichzeitig, soweit die öffentlichen Inter-

essen dies erheischen, von dem Beliehenen die Benutzung der Mineralien gefordert und nötigenfalls erzwungen würde“.

Die sog. verleihbaren Mineralien haben aber in Deutschland von jeher nicht dem Dispositionsbereich des Grundeigentümers unterstanden, das Berggesetz von 1865 hat hierin nicht neues Recht geschaffen, sondern lediglich altes kodifiziert. Andererseits gibt es kein unbeschränktes Eigentum, mit dem der Besitzer machen kann, was er will, sondern jedes — auch das Grundeigentum — unterliegt Beschränkungen im öffentlichen Interesse. Daß die gesetzgebenden Faktoren in Preußen darin garnicht blöde sind, hat soeben erst wieder die Änderung des Ansiedlungsgesetzes gezeigt. Es ist deshalb durchaus deplaziert, eine Differenzierung zwischen Bergwerkseigentum und Grundeigentum machen zu wollen. Die Art des ursprünglichen Erwerbes des Bergwerkseigentums durch Verleihung gibt, wie wir oben dargelegt, ebenfalls keinen Anlaß zur differentiellen Behandlung, denn sehr viel Grundeigentum war auch Lehen d. h. noch wesentlich eingeschränkteres Eigentum, als das heutige Bergwerkseigentum; erst durch die Gesetzgebung wurde das Besitzrecht verbessert. Und andererseits sind die Zechen, um die es sich heute handelt, meist nicht mehr in den Händen derer, die sie zuerst durch Mutung erworben, und wo dies der Fall ist, ist das Eigentum daran unter dem jetzt geltenden Recht d. h. mit einem besseren Besitztitel entstanden, als er nach der Novelle sein würde. Entweder man erkennt der Gesetzgebung überhaupt das Recht zu, das Besitzrecht im öffentlichen Interesse einzuschränken bzw. zu verschlechtern oder man bestreitet es ihr. Man kann dieses Recht bejahen, aber man muß entschieden bestreiten, daß sie solches Recht bloß gegenüber dem Bergwerkseigentum hat.

Die Frage kann nur sein: Überwiegen die Vorteile dieser Gesetzgebung die Nachteile, die mit der Verschlechterung des Besitzrechts verbunden sind, und läßt sich das öffentliche Interesse nicht auf einem weniger bedenklichen Wege wahren?

Ein Heilmittel, das sich nur gegen die Symptome einer Krankheit richtet, ist immer ein zweifelhaftes, selbst wenn es nur wie im vorliegenden Fall ein sympatisches ist: denn man hofft ja, daß das Gesetz schon durch sein Bestehen die gewünschte Wirkung tun, daß es gar nicht erst zur Anwendung kommen wird. Das Heilmittel ist aber weiter um deshalb bedenklich, weil es den Kranken ganz in die Hände des Arztes gibt und die heilende Kraft der Natur ausschließt, d. h. weil sie alle Macht in die Hand der Bureau-

kratie gibt, und selbst den Rechtsweg verschließt; es ist bedenklich, weil es die Nahrungsaufnahme des Patienten einschränkt, indem es mit der Verschlechterung des Besitzrechts und der Abhängigmachung von der Bureaukratie die Kreditfähigkeit des Bergbaus verringert.

Der deutsche Bergbau ist so entwickelt, daß er auch diese Kur ohne all zu schweren Schaden überstehen wird. Das öffentliche Interesse würde aber besser gewahrt werden, wenn man das Übel an der Wurzel bekämpfen wollte, und das Übel ist der Ausschluß der Konkurrenz durch die Kartelle. Sache des Staates wäre es, diese Konkurrenz in vollem Umfang aufzunehmen, seinen Bergwerksbesitz im volkswirtschaftlichen, nicht im fiskalischen Interesse zu verwalten. Und wenn er sich zu einer solchen großzügigen Politik nicht entschließen kann, wenn er nur das Symptom, nicht den Kern des Übels bekämpfen will, so hätte er dies einfacher durch eine gesetzliche Bestimmung erreicht:

„In Kartellverträgen, die sich auf die Gewinnung und Veräußerung von Rohstoffen beziehen, ist die Übertragung der Beteiligung eines einzustellenden Betriebes auf einen andern rechtsunwirksam.“

Das würde auch das Gute haben, daß dann Kartellverträge nicht auf so lange Dauer geschlossen werden würden.

Allermindestens aber wird es notwendig sein, das in der Novelle vorgesehene Verfahren mit Rechtsgarantien zu umgeben, und seinen bürokratisch-fiskalischen Charakter einzuschränken.

II. Der Antrag Gamp betr. die fünfjährige Suspension der Bergwerksverleihungen.

Wie wir oben dargelegt, kommen die neuen Mutungen meist wieder in den Besitz der bisherigen Bergwerkseigentümer, deren Monopol dadurch befestigt wird. Da der frühere Finder ein Vorrecht vor dem späteren besitzt, die Feldesstreckung aber erst mit sechswöchiger Frist zu erfolgen hat, so ist der erste Finder in der Lage, innerhalb dieser Zeit mit seinem beantragten Feld jeden Finder aus dem Felde zu schlagen, der innerhalb eines Kreises von 4184,8 m fündig wird. Nun hat sich die Praxis eingebürgert und ist durch höchstinstanzliche Urteile für rechtlich zulässig erklärt worden, daß in einem und demselben Briefumschlag die Mutung zurückgezogen und neue Mutung auf denselben Fund eingelegt

werden kann. Dadurch gewinnt der Muter weitere 6 Wochen für die Feldestreckung, nach deren Ablauf er wieder die Mutung zurückziehen und neue einlegen kann usw. in infinitum. Das nutzt er nun aus, um innerhalb des obengenannten Kreises weitere Bohrlöcher zu stoßen, und, wenn er mit diesen fündig geworden ist, das gleiche Spiel zu beginnen, wie mit dem ersten. Zur definitiven Feldestreckung schreitet er erst, wenn ein Konkurrent fündig geworden ist, den er nunmehr durch Überdeckung mit seinem endgültig gestreckten Felde aus dem Felde schlägt. Mittels dieses Verfahrens ist ein kapitalkräftiger mit den neuesten Errungenschaften der Bohrtechnik ausgerüsteter Unternehmer in der Lage, sich ganze große Gebiete zu sichern, d. h. binnen kurzer Zeit einen Komplex von 50 Grubenfeldern und mehr zusammen zu muten und jeden Wettbewerb dabei auszuschließen.

Gebohrt wurde seit alten Zeiten; das Bohren zum Muten oder zum Untersuchen der Lagerstätten gehörte von jeher zur bergmännischen Technik, aber erst der preußische Bergfiskus machte eine großindustrielle technische Spezialität daraus; ein eigener Oberbohrinspektor bildete ihm untergeordnete Beamte und Arbeiter als Spezialisten aus, die mit den modernsten Werkzeugen und Maschinen ausgerüstet mit Extrazügen von der einen nach der anderen Ecke der Monarchie geworfen wurden, um an aussichtsvollen Stellen zu bohren, oder um Jemanden, der an einer solchen angefangen hatte, mit seinen überlegenen Apparaten und Maschinen zu „überbohren“ und aus dem Felde zu schlagen. Ganz besonders wurde dieser gewaltige Apparat in den Dienst der Schutzvereinigung der Mitglieder des unter seiner Führung stehenden Kalisyndikats gestellt, um das Entstehen neuer Kalisalzbergwerke zu verhindern und damit dessen Bestand zu sichern.

Der Staat hat auf diesem Gebiet Nachfolger gefunden, die ihm an Fixigkeit noch über sind. Die „Internationale Bohrgesellschaft in Erkelenz“, deren Aktien wohl zu $\frac{9}{10}$ im Besitz der Dresdner Bank sind, und die „Aktiengesellschaft für Tiefbohrungen vormals Lapp“, von denen die erstere in den beiden letzten Jahren 40 und 75 $\frac{0}{10}$, die letztere gleichzeitig 22 und 30 $\frac{0}{10}$ Dividende gaben, sind heute die bedeutendsten großkapitalistischen Unternehmungen, die zum Teil für fremde, überwiegend für eigene Rechnung bohren, Mutung einlegen und sich Bergwerkseigentum verleihen lassen. Wo sie ihre Bohrlöcher ansetzen, ist schwer gegen sie anzukommen, auch für solche Muter, die mit Bohren früher als sie begonnen

haben. Der Erwerb neuen Bergwerkseigentums durch Muten und Verleihung ist demnach heute ein Privilegium des Großkapitals, und zwar denken diese Unternehmungen meist nicht daran, den Betrieb der gemuteten Bergwerke aufzunehmen, sondern sie wollen diese mit möglichst hohem Profit weiter verkaufen, und da hinter den Bohrgesellschaften zum Teil dieselben Großbanken stehen, wie hinter den bestehenden Bergwerksgesellschaften, so wird deren Besitz und Macht erweitert, eine Konkurrenz für sie hintangehalten.

Der Antrag Gamp beabsichtigt nun, allgemein in Preußen das Mutungsrecht bzw. das Recht auf Verleihung von Bergwerkseigentum für 5 Jahre auf Steinkohlen und Salze zu suspendieren, und in dieser Zeit eine Reform des Berggesetzes auf dem Gebiet des Mutungs- und Verleihungswesens herbeizuführen.

Handelt es sich hierbei bloß um die Mißbräuche, die heute mit dem Zurückziehen und Wiederaufnehmen der Mutung getrieben werden, so ist ein fünfjähriges Sperrgesetz wahrlich nicht vonnöten; darüber braucht man wahrhaftig nicht 5 Jahre lang nachzudenken. Dazu würde allenfalls eine zusätzliche Bestimmung genügen:

„Wird nach Zurückziehung einer Mutung auf denselben Fund neue Mutung eingelegt, so dürfen durch das begehrte Feld nicht inzwischen gemachte Funde überdeckt werden, sofern auf dieselben Mutung eingelegt worden ist; insoweit hierbei die von den verschiedenen Mutern begehrten Felder einander decken, erfolgt die Streckung der Felder unter Ausschluß des Rechtsweges durch das zuständige Oberbergamt.“

Damit würde der Erwerb von Bergwerkseigentum freilich auch in Zukunft dem Großkapital vorbehalten bleiben, was indessen, da der Bergbau nun einmal den großkapitalistischen Betrieb erfordert, kaum als ein erheblicher Nachteil bezeichnet werden kann, solange nicht die Entwicklung zum Privatmonopol stattfindet. Das letztere ist aber freilich speziell beim Steinkohlenbergbau im weitesten Maße der Fall, und es fragt sich, ob denn überhaupt bezüglich dieses Minerals ein Bedürfnis nach Neuverleihungen anerkannt werden kann, oder ob nicht besser diese Schätze, welche gegenwärtig noch *res nullius* sind, der Allgemeinheit dauernd vorzubehalten und als Staatseigentum zu erklären sind. Sofern der Staat, der bisher das Prinzip des höchstmöglichen Profits bei der Verwaltung seines Bergwerksbesitzes ausschlaggebend sein ließ, sich entschließen würde, volkswirtschaftliche Rücksichten dabei in den Vordergrund zu stellen und die Konkurrenz gegen die Privat-

monopole nachdrücklich aufzunehmen, würde das zweifellos für die Allgemeinheit das Beste sein, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß der technische Fortschritt im Staatsbetrieb hinter dem der Privatbetriebe zurückbleibt. Aber der preußische Staat muß namentlich auch infolge seiner parlamentarischen Klassenvertretung als ein sehr ungeeigneter Verwalter des Nationalvermögens im volkswirtschaftlichen Interesse erscheinen; wir haben auch alle Ursache, den Einfluß der Bureaukratie auf das Wirtschafts- und das politische Leben nicht weiter zu stärken; gerade das Beispiel Rußlands zeigt wieder deutlich, welch eine enorme Gefahr eine omnipotente Bureaukratie ist. Jedenfalls soll man aber dem Staat nicht die Möglichkeit einer stärkeren Konkurrenz gegen die Privatkohlenmonopole verschränken, sondern beizeiten für Ausdehnung des Staatsbesitzes Sorge tragen.

Ob es dazu des Antrages Gamp bedarf, ist freilich sehr die Frage. Einstweilen heißt eine fünfjährige Mutungssperre: Stärkung des Kohlensyndikats, Verhinderung der Entstehung von Outsiderwerken auf Grund neuer Mutungen. Die Börse begrüßte daher diesen Antrag mit einer Hausse für Kohlenwerte. Ein solch vorübergehender Nachteil könnte allerdings in Kauf genommen werden, wenn damit ein großes Ziel erreicht würde. Dann ist es aber nicht angängig, jetzt eine vorübergehende Sperre einzuführen, ohne daß man sich klar ist, was man für die Zukunft will, dann gilt es offen auszusprechen, wohin die Reise geht. Dieser Pflicht kann sich bei Annahme des Antrags Gamp weder das Abgeordnetenhaus noch die Regierung entziehen.

Geradezu gefährlich würde aber die Mutungssperre auf Kalisalze wirken; hier ist es absolut nicht notwendig, die Stellung des Bergfiskus zu stärken, da dieser in Preußen, Anhalt, Braunschweig und in verschiedenen thüringischen Staaten über einen Besitz an Kalisalzen verfügt, der dem Bedürfnis für Jahrtausende genügen würde. Hier würde die Mutungssperre oder gar erst die Reservation der noch unverliehenen Kalisalze ausschließlich eine enorme Stärkung des Syndikats bedeuten, indem das Entstehen neuer außenstehender Werke, die schließlich einmal die Sprengung des Kartells zur Folge haben, wirksam hintan gehalten würde. Durch die hohen Kalipreise war die Zahl der Kalibergwerke so gestiegen, daß eine Erneuerung des Kalisyndikats ausgeschlossen erschien; nur den unausgesetzten Bemühungen der preußischen Bergverwaltung und wahrscheinlich großen Opfern bezüglich der Beteiligungsziffer seitens

der fiskalischen Werke ist es gelungen, das Kartell in allerletzter Stunde wieder zusammenzubringen, zum Nachteil der deutschen Landwirtschaft durch gewaltige Verteuerung dieses wichtigsten künstlichen Düngemittels, zur Erhöhung der Gestehungskosten der Bergwerke selbst, da die Fördereinschränkung jede rationelle Ausnutzung der Anlagen hindert.

Man hat daher alle Ursache, dem Antrag Gamp mit sehr gemischten Gefühlen gegenüberzustehen.

III. Die Novelle betr. die Verhältnisse der Bergarbeiter.

Die Verhältnisse der Industrie, des Handwerks, der Gastwirtschaft, der Verkehrsgewerbe sind einheitlich für das ganze Reich geordnet; nur einer der wichtigsten Zweige der deutschen Industrie, der Bergbau, untersteht der partikularen Gesetzgebung, trotzdem seit Jahrzehnten eine übergroße Mehrheit des Reichstages ein Reichsberggesetz gefordert hat. Erweist sich die einzelstaatliche Regelung schon bezüglich der Besitzverhältnisse als nachteilig, so ist das noch in weit höherem Maße der Fall hinsichtlich der Arbeiterverhältnisse, wo für Arbeiter benachbarter Gruben ganz verschiedenes Recht gilt, wo derselbe Arbeiter beim Wechsel der Arbeitsstelle heute diesem, morgen jenem Recht unterstellt ist, wo namentlich die Statuten der einzelnen Knappschaftsvereine — und der Bergarbeiter ist durch Gesetz gezwungen, Beiträge dazu zu leisten — die Freizügigkeit einschränken. Dabei finden zahlreiche Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung auf den Bergbau und die Bergarbeiter Anwendung, andere wieder nicht, so daß eine Unübersichtlichkeit und Unklarheit darüber entsteht, was eigentlich im einzelnen Fall Rechtens ist.

Aber auch seinem Wahlrecht nach ist der preußische Landtag gänzlich ungeeignet zur Gesetzgebung in Arbeiterfragen; Abgeordnetenhaus wie Herrenhaus sind Arbeitgeberparlamente; das Dreiklassenwahlsystem macht es den Lohnarbeitern, die nun einmal mit verschwindenden Ausnahmen in der 3. Klasse wählen, unmöglich, die Männer ihres speziellen Vertrauens zu Abgeordneten zu wählen, und bis jetzt wenigstens sind diese noch nicht aus „Allerhöchstem Vertrauen“ in das Herrenhaus berufen worden.

Auch als aus Anlaß des letzten Bergarbeiterstreiks der Reichstag erneut die Forderung nach einem Reichsberggesetz erhob, er-

klärten der Staatssekretär des Innern wie der Handelsminister, daß diese Materie auf alle Fälle der Partikulargesetzgebung vorbehalten werden müsse. Der Schwierigkeiten, denen sie sich damit beim preußischen Abgeordnetenhaus aussetzten, waren sie sich bei dieser Erklärung wohl kaum ganz bewußt.

Wenn die Männer, welche vor 3 und 4 Jahrzehnten die Gesetze über die Regelung des Arbeitsverhältnisses schufen, der Meinung waren, daß durch die formale rechtliche Gleichstellung des Arbeiters im Arbeitsvertrage der Arbeiter auch faktisch dem Arbeitgeber gleichgestellt sei, daß er damit eine solche Einwirkung auf den Arbeitsvertrag erlange, daß er diesen gestalten könne, wie es das wohlverstandene Interesse beider Teile verlange, so hat die tatsächliche Entwicklung sie desavouiert. Die Freiheit des einzelnen Arbeiters im Arbeitsvertrag besteht im wesentlichen darin, die Bedingungen des Arbeitgebers zu akzeptieren oder arbeitslos zu bleiben, wobei diese Bedingungen allerdings je nach der Lage des Arbeitsmarktes besser oder schlechter sind.

Eine wirkliche Einwirkung auf die Bedingungen des Arbeitsvertrages erlangt der Arbeiter erst, wenn er nicht mehr vereinzelt, sondern wenn er organisiert ist; wenn er dem Arbeitgeber als Masse gegenübertritt, die ihn vor die Frage stellt, ob er über die von den Arbeitern gestellten Forderungen mit ihnen verhandeln oder bis auf weiteres auf deren Tätigkeit verzichten will. In der Erkenntnis, daß, um einen sozialen Fortschritt im Arbeitsverhältnis zu erzielen, um Rückschritte zu vermeiden, der Zusammenschluß der Arbeiter notwendig sei, hat die Gewerbeordnung den gewerblichen und den Bergarbeitern das Koalitionsrecht und damit das Recht zur gemeinsamen Arbeitsniederlegung gegeben; das gleiche Recht hat der Arbeitgeber; er kann sich mit Fachgenossen oder zu allgemeinen Arbeitgeberverbänden zusammenschließen, er kann die Arbeiter aussperren, und er hat davon in ausgiebigem Maße Gebrauch gemacht.

Der Streik hat die Einigung über die Arbeitsbedingungen zum Zweck; der naturgemäße Weg hierzu sind Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitern. Zu solchen sind aber die zu Verbänden zusammengeschlossenen Arbeitgeber besonders dann nicht gern geneigt, wenn die Widerstandskraft der streikenden Arbeiter ihrer Meinung nach keine große ist, d. h. wenn sie erwarten, daß die Arbeiter aus Mangel an Mitteln nach verhältnismäßig kurzer Dauer die Arbeit zu den alten Bedingungen wieder aufnehmen

müssen. Dann stellt man sich gern auf den Standpunkt, daß man die Vertretung der Arbeiter nicht als eine legitimierte anerkennen könne, daß sie auch nicht die Autorität habe, die etwa vereinbarten Bedingungen bei den Arbeitern durchzusetzen, vor allem, daß der Arbeitsvertrag mit jedem einzelnen Arbeiter geschlossen sei und man daher nur mit dem einzelnen Arbeiter selbst verhandeln könne, nicht aber mit fremden Arbeitern. Das ist natürlich nur ein Vorwand dafür, daß man überhaupt nicht unterhandeln will, denn mit vielen tausenden von Arbeitern ist es für den Arbeitgeber eine Unmöglichkeit zu verhandeln; aber wenn es den Arbeitgebern Ernst wäre, mit ihren Arbeitern über die Arbeitsbedingungen friedlich zu verhandeln, so müßten sie selbst dafür eintreten, daß diese sich eine solche Vertretung wählen, mit der sie dann verhandeln können.

Die Novelle zum Berggesetz von 1892 sah denn auch bereits Arbeiterausschüsse vor; aber sie machte sie nicht obligatorisch, sondern überließ es der vom Arbeitgeber zu erlassenden Arbeitsordnung, ob ein solcher Arbeiterausschuß gebildet werden solle oder nicht. Von dieser Befugnis ist seitens sämtlicher Arbeitgeber des Ruhrreviers in keinem einzigen Falle Gebrauch gemacht worden, und auch jetzt sträuben sie sich auf das Entschiedenste dagegen.

Der prinzipiell wichtigste Teil der dem Abgeordnetenhaus unterbreiteten Novelle ist § 80 f.

„Auf denjenigen Bergwerken, auf welchen in der Regel mindestens einhundert Arbeiter beschäftigt werden, muß ein ständiger Arbeiterausschuß vorhanden sein. Der ständige Arbeiterausschuß hat die in den §§ 80c Abs. 2 (Kontrolle der Fördergefäße durch einen Vertrauensmann), 80d Abs. 2 und 3 (Mitverwaltung der Unterstützungskasse, welcher die Strafgeder zufließen und Mitwirkung beim Erlaß von Vorschriften über die Benutzung von Arbeiterwohlfahrteinrichtungen und über das Verhalten jugendlicher Arbeiter), 80g Abs. 1 (Anhörung über den Inhalt der zu erlassenden Arbeitsordnung oder der Nachträge dazu) und 93f Abs. 1 (Anhörung über das Verfahren von Über- und Nebenschichten zum Ausgleich von Betriebs- oder Absatzstörungen) bezeichneten Aufgaben. Durch die Arbeitsordnung können ihm noch weitere Aufgaben zugewiesen werden. Außer-

dem hat er die Befugnis, Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber gutachtlich zu äußern.“

Man wird anerkennen können, daß alle diese Obliegenheiten, die hiernach dem Arbeiterausschuß überwiesen werden sollen, zweckmäßig in dessen Arbeitsfeld gehören; aber die wichtigste Funktion fehlt ihm: die Rechtsfähigkeit, im Namen der Belegschaft mit dem Bergwerksbesitzer über den Arbeitsvertrag zu verhandeln. Ein dahin zielender Antrag des Abg. Wolff-Lissa, dem Abs. 2 des § 80 f. zuzufügen:

„Der Arbeiterausschuß vertritt die Arbeitnehmer in allen das Arbeitsverhältnis betreffenden gemeinsamen Fragen; insbesondere ist er befugt, für die Gesamtheit der Arbeitnehmer Erklärungen über Kündigung oder Wiederaufnahme der Arbeit abzugeben. Das Recht des einzelnen Arbeiters, eine hiervon abweichende Erklärung über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses abzugeben, wird hierdurch nicht berührt.“

fand in der Kommission den entschiedensten Widerspruch; selbst das Zentrum erklärte sich dagegen, was um so auffallender ist, als dieser Antrag wortgetreu meinem diesbezüglichen im Reichstag als Neufassung des § 134 h der Gewerbeordnung eingebrachten Antrag entnommen ist, der daselbst mit großer Mehrheit angenommen worden ist, für den dort das Zentrum einmütig gestimmt hat, den sein Fraktionsredner, der Abg. Spahn, befürwortet hatte. Man sieht, selbst das Zentrum vermag sich dem sozialfeindlichen Milieu des preußischen Abgeordnetenhauses innerhalb desselben nicht ganz zu entziehen.

In der Kommission wurde diesem Antrag der Vorwurf gemacht, daß er nicht dem Frieden, sondern dem Krieg diene, daß er den Arbeiterausschuß zu einer Kampforganisation mache. Dieser Vorwurf ist aber nur vom Standpunkt derer gerechtfertigt, die dem Arbeiter allenfalls gestatten wollen, Wünsche oder Beschwerden gegenüber dem Arbeitgeber vorzubringen, die es aber ablehnen, ihn zum gleichberechtigten verhandlungsfähigen Faktor im Arbeitsverhältnis zu machen.

Es ist aber auch — um keinen stärkeren Ausdruck zu ge-

brauchen — eine beispiellose Inkonsequenz, auf der einen Seite zu erklären, man könne nicht mit einer unlegitimierten Arbeitervertretung verhandeln, und auf der anderen Seite der zu schaffenden Arbeitervertretung von vornherein diese Legitimation zu versagen.

In immer erneuten Wendungen wirft man den Bergarbeitern den Kontraktbruch beim Streik vor, aber man weigert sich, den Arbeitern das Organ zu gewähren, das für sie die Erklärung über gemeinsame Kündigung der Arbeit abgeben könnte. Daß der darin liegende Vorteil, daß der Bergwerksbesitzer mit einer Einheit verhandeln kann, durch den letzten Satz wieder aufgehoben werde, wie der Abg. Dr. Friedberg behauptete, trifft absolut nicht zu. Der Arbeitersausschuß wird in solchen Fragen selbstverständlich nicht ohne ständige Fühlung mit der Belegschaft, nicht ohne vorherigen dahin zielenden Beschluß der großen Mehrheit derselben handeln; denn täte er das, so würde er sich selbst desavouieren; er kann eben auch darin nur das Organ der Arbeiter sein. Deren Solidaritätsgefühl muß es aber überlassen bleiben, inwieweit die Minderheit dem Beschluß der Mehrheit Folge geben will. So wenig der Beschluß, die Arbeit niederzulegen, die Freiheit des Einzelnen beeinträchtigen darf, trotzdem weiter zu arbeiten, so wenig kann natürlich ein gesetzlicher Zwang für ihn geschaffen werden, die Arbeit wieder aufzunehmen, wenn dies die Mehrheit beschließt. Wollte man das letztere, so müßte man aber auch das erstere in Kauf nehmen; dieselbe Richtung aber, die hier die individuelle Freiheit bemängelt, verlangt auf der anderen Seite den „Schutz der Arbeitswilligen“.

Mit der Ablehnung des Antrags Wolff hat die Kommission des Abgeordnetenhauses, mit seiner Bekämpfung hat der Handelsminister gezeigt, daß man eine wirkliche Arbeitervertretung mit den Arbeitersausschüssen nicht schaffen will, daß man die Gleichberechtigung der Arbeiter im Arbeitsverhältnis wohl im Munde führt, aber nicht in die Praxis übersetzen will.

Bedeutete die Vorlage der Regierung hier schon unsagbar wenig, so hat die Kommission es doch verstanden, selbst diesen dünnen sozialen Aufguß teils noch weiter zu verwässern, teils ihm Ingredienzen beizumischen, die den schalen Trank völlig ungenießbar machen.

Nach dem Kommissionsbeschluß II. Lesung sollen die von den

Arbeiterausschüssen vorzubringenden Wünsche und Beschwerden sich nur „auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse beziehen“ dürfen; also über die von der Zeche erbauten Arbeiterwohnungen, über etwaige Kantinen, Schlafhäuser, Badeanstalten usw. darf der Ausschuß nicht einmal „Wünsche“ äußern.

Charakteristisch aber für das sozialpolitische Empfinden der Mehrheit des Dreiklassenparlaments ist folgender von der Kommission beschlossener Zusatz zu § 80f.:

„Er (der Arbeiterausschuß) ist verpflichtet, in seiner Gesamtheit und durch seine einzelnen Mitglieder darauf hinzuwirken, daß das Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und den Arbeitgebern nicht gestört wird und daß insbesondere Vertragsverletzungen und Vergewaltigungen vermieden werden. Eine politische Betätigung ist den Arbeiterausschüssen untersagt. Die Zuwiderhandlung sowie die Überschreitung seiner Zuständigkeit zieht die Auflösung des Arbeiterausschusses nach sich. Daneben kann der Bergwerksbesitzer auf die Dauer von höchstens drei Jahren von der in Abs. 1 bezeichneten Verpflichtung entbunden werden. Mitglieder eines ständigen Arbeiterausschusses, welche die ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten, insbesondere durch politisch-agitatorische Tätigkeit verletzen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig. Die Entscheidung über vorstehende Maßregeln steht dem Oberbergamt zu.

Daß der Arbeiterausschuß darauf hinwirken soll, daß Vertragsverletzungen und Vergewaltigungen vermieden werden, ist durchaus in der Ordnung; nur hätte man ihm dann auch das erforderliche Mittel, das der Antrag Wolff-Lissa enthielt, nicht vorenthalten dürfen. Das Verlangen aber, darauf hinzuwirken, daß das Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und den Arbeitgebern nicht gestört wird, ist bezüglich des ersten Teils nicht mehr als eine schöne Phrase, hinsichtlich des zweiten aber eine Unmöglichkeit, wenn der Arbeitgeber berechnete Wünsche und Beschwerden der Arbeiter unberücksichtigt läßt, wenn er selbst den mit den Arbeitern

geschlossenen Vertrag verletzt. Der Kampf um höheren Lohn und um bessere Arbeitsbedingungen mag wie jeder Kampf bedauerlich sein; es ist gewiß erfreulicher, wenn sich ein Fortschritt auf diesem Gebiet ohne Kampf auf rein friedliche, freundschaftliche Weise erreichen läßt; aber das ist nun einmal im menschlichen Leben nicht immer der Fall, und der Arbeiterausschuß ist von vornherein zur Ohnmacht verurteilt, wenn er auf alle Fälle nur das Einvernehmen mit dem Arbeitgeber erstreben darf.

Einem Arbeiterausschuß, der keine weiteren Befugnisse als die hier vorgesehenen hat, braucht man — was an und für sich durchaus gerechtfertigt ist — eine politische Betätigung nicht erst zu untersagen; in dieses „Ehrenamt“ werden sich die „politischen Köpfe“ kaum drängen. Daß man aber den Mitgliedern dieses Ausschusses die politisch agitatorische Tätigkeit verbietet, ist eine Herabwürdigung derselben und steht mit der Verfassung in Widerspruch.

Die gesetzgeberische Unfähigkeit der Mehrheit der Kommission dokumentiert sich aber auch weiter in der Bestimmung, wonach „der Bergwerksbesitzer auf die Dauer von höchstens drei Jahren von der im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtung entbunden werden kann. Denn der Abs. 1 enthält gar keine Verpflichtung des Bergwerksbesitzers, sondern nur die Vorschrift, daß „ein ständiger Arbeiterausschuß vorhanden sein muß“. Der wird aber doch nicht vom Bergwerksbesitzer „bestellt“, sondern von der Belegschaft „gewählt“. Wenn man hier eine Verpflichtung konstruieren will, ist sie eine solche der Belegschaft, nicht des Bergwerksbesitzers. Da man politische Bedenken trug, den Beschluß erster Lesung — die Streichung der obligatorischen Arbeiterausschüsse — aufrecht zu erhalten, so umgab man sie mit solchen odiiösen Bedingungen, daß sie jede Bedeutung verlieren mußten.

Die Angst, den Arbeitern überhaupt eine Konzession zu machen, die weitere, in den Arbeiterausschüssen eine neue Organisation im Interesse der Sozialdemokratie zu schaffen, beherrschte alle Beschlüsse. Der Umstand, daß dieser die geheime Stimmabgabe beim Reichstagswahlrecht zugute kommt, bestimmte die Mehrheit, die regierungsseitig in Vorschlag gebrachte geheime Wahl in eine öffentliche zu verkehren; während ein Teil der Nationalliberalen in der geheimen Stimmabgabe mit Recht einen Schutz der Arbeiter gegen den Terrorismus sozialdemokratischer Genossen sah, trat ein anderer Teil für die öffentliche Stimmabgabe ein, vielleicht um

einen Terrorismus der Arbeitgeber zu ermöglichen, oder wie ein oberschlesischer Abgeordneter es so schön ausdrückte, „bei der öffentlichen Wahl würde der Arbeiter, der einen Großpolen oder Sozialdemokraten wählen wollte, doch noch so viel Schamgefühl haben, das nicht zu tun“. Daß es darauf ankommt, daß der Arbeiter den Mann seines Vertrauens in den Ausschuß wählt, leuchtet diesen Herren nicht ein, sie wollen, daß der Vertrauensmann des Arbeitgebers hineingewählt wird, und wenn dann natürlich der Ausschuß sich als Ausgleichs- und Friedensinstrument nicht bewährt, so haben sie natürlich mit ihrer prinzipiellen Gegnerschaft gegen Arbeiterausschüsse recht behalten.

Bei der öffentlichen Wahl wird sich das Verhältnis so gestalten, daß überall da, wo die freien Arbeiterorganisationen, insbesondere die zur Sozialdemokratie haltenden, bereits eine Macht sind, diese die Wahlen unbedingt beherrschen werden; denn für den einzelnen Arbeiter beruht dann in der Zugehörigkeit zur Organisation keine Gefährdung seiner wirtschaftlichen Interessen mehr, wohl aber besteht ein starker moralischer Nachteil für ihn, wenn er sich in Gegensatz zu diesen Organisationen setzt. Umgekehrt liegt das Verhältnis da, wo die Macht der Arbeitgeber so groß ist, daß sie die öffentliche Kundgebung einer ihnen unwillkommenen politischen Anschauung unterdrücken oder mit wirtschaftlichen Nachteilen belegen können.

Ein Arbeiterausschuß, der mit öffentlicher Stimmabgabe gewählt ist, vermag demnach weder in dem einen noch in dem anderen Falle dem Frieden zu dienen. Es ist anerkennenswert, daß die preußische Regierung die geheime Wahl mit Nachdruck verteidigt hat, zumal bei ihren wichtigsten Werken, an der Saar wie in Oberschlesien, bei öffentlicher Wahl nur die ihr genehmen Männer gewählt werden könnten; denn wie in praxi die preußische Bergverwaltung über die freie politische Meinungsäußerung denkt, das hat der Oberberghauptmann von Velsen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. März 1905 deutlich mit den Worten gesagt:

„Was die Sozialdemokratenzüchtung angeht, so kann ich nur sagen, daß es die Verwaltung heute genau so macht, wie ich es seinerzeit gemacht habe — ich bin zwölf Jahre Direktor der Königin Luisegrube gewesen —; jeder fliegt hinaus; mehr kann ich nicht sagen.“ (Sehr gut! — Abg. Hilbck: Ach, wenn wir das auch könnten!)

Nach § 80f. Abs. 3 Nr. 4 kann „die Wahl der Vertreter auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen. Die Verhältniswahl ist zulässig.“

Es ist zuzugeben, daß jedes der zur Auswahl stehenden Verfahren seine Vorzüge hat. Die Verhältniswahl verhindert da, wo allgemeine oder freie Arbeiterorganisationen bestehen, daß die stärkste derselben den Arbeiterausschuß ausschließlich mit ihren Anhängern besetzt, sie bewirkt auch eine Minderheitsvertretung, die für das friedliche und praktische Arbeiten von größter Bedeutung ist, und sie gibt ein besseres Bild der in der Belegschaft vertretenen Ansichten.

Die Wahl nach Betriebsabteilungen hat den Vorteil, daß die Beschwerden und Wünsche der einzelnen Abteilungen im Arbeiterausschuß eine sachgemäße Vertretung finden, und das gleiche ist bei der Wahl nach Arbeiterklassen bezüglich dieser der Fall. Am besten würde es jedenfalls sein, in der Wahlordnung alle diese Momente zu berücksichtigen, was sehr wohl angängig ist.

Daß das aktive Wahlrecht nur den volljährigen Arbeitern zusteht, mag gebilligt werden, obgleich dadurch gerade die jüngeren vorwiegend als Schlepper und in den Aufbereitungsanstalten beschäftigten Arbeiter, deren Behandlung am häufigsten zu Klagen Anlaß gibt, in ihrer Vertretung zu kurz kommen, zumal bei den älteren Arbeitern oft keine Neigung besteht, sich deren Klagen anzunehmen. Um so notwendiger erscheint es, daß alle Arbeiterklassen im Ausschuß vertreten sind.

Daß das Wahlrecht an eine mindestens zweijährige ununterbrochene Arbeitszeit auf dem betreffenden Bergwerk gebunden ist, erscheint als eine ganz unnötige Verkürzung desselben (die Vorlage hatte ein Jahr vorgesehen). Eine Unterbrechung findet schon bei Ablegung der Militärdienstpflicht, bisweilen auch bei längeren Dienstleistungen, gerade im Bergbau auch nach Unfällen und zeitweiser Invalidität häufig statt. Der Wechsel der Arbeitsstelle ist aber auch sonst häufig kein freiwilliger; bei ungünstigen Konjunkturen erfolgen Arbeiterentlassungen, es findet eine Verlegung eines Teils der Belegschaft auf ein anderes demselben Besitzer gehöriges Bergwerk statt, ein Arbeiter steht mit einem Steiger schlecht und geht deshalb auf eine andere Grube usw. — es wird daher einem sehr erheblichen Teil der Belegschaft das Wahlrecht überhaupt entzogen, nicht etwa bloß dem gewohnheitsmäßig fluktuierenden.

Noch weiter gehen die Einschränkungen des passiven Wahlrechts; der Regierungsentwurf forderte eine Altersgrenze von 25 Jahren und einjährige Arbeit auf dem Werk. Die Kommission setzte erstere auf das vollendete 30. Lebensjahr und letztere auf vier Jahre herauf. Damit wird die Zahl der überhaupt Wählbaren für gewisse Arbeiterkategorien auf ganz unzulässige Weise eingeschränkt, ja es kann unter Umständen vorkommen, daß z. B. unter den Schleppern und Aufbereitungsarbeitern kein einziger Wählbarer vorhanden ist. Nach einem Streik, nach einer Aussperrung der gesamten Belegschaft, für eine neu in Betrieb gesetzte Grube würde aber die ersten vier Jahre ein Arbeiterausschuß überhaupt nicht gewählt werden können.

Daß Wähler und Vertreter im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und der deutschen Reichsangehörigkeit sein müssen, wird man billigen, auch allenfalls, daß sie der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind, obgleich letzteres ja nicht einmal von den Reichs- und Landtagsabgeordneten verlangt wird, denen in solchem Fall vielmehr das Verlesen ihrer Reden gestattet ist. Die Bestimmung dürfte aber harmlos weil überflüssig sein. Dem Verlangen des Abg. Dr. Voltz, auch das aktive Wahlrecht an die Beherrschung der deutschen Sprache zu binden, hat sich denn doch selbst diese Kommission nicht angeschlossen.

Die Zahl der Vertreter soll mindestens drei betragen. Das ist für größere Belegschaften viel zu wenig; auf 300 Mann müßte mindestens ein Vertreter gewählt werden; es wäre aber notwendig gewesen, das ins Gesetz aufzunehmen, da die Wahlordnung ausschließlich Sache der vom Arbeitgeber zu erlassenden Arbeitsordnung ist, und diese von der Aufsichtsbehörde bestätigt werden muß, sofern sie in formaler Beziehung nicht gegen das Gesetz verstößt.

Mindestens alle 5 Jahre sind die Ausschüsse neu zu wählen. So gerechtfertigt die Bedenken des Handelsministers gegen die allzuhäufige Agitation, die mit Wahlen immer verbunden ist, auch sein mag, so ist eine 5jährige Wahlperiode für diese Verhältnisse doch zu lang, wenn auch anzunehmen ist, daß ein Arbeitervereiner, der sich nicht mehr im Vertrauen seiner Wählerschaft fühlt, von selbst sein Mandat niederlegen und damit eine Neuwahl herbeiführen wird.

Dadurch, daß nach dem Beschluß der Kommission das Amt

eines Vertreters erlöschen soll, sobald er aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, ist der Bergwerksbesitzer in die Lage versetzt, jederzeit einen ihm unbequemen Arbeitervertreter auszumerzen. Die Sache wird aber dadurch noch wesentlich schlimmer, daß die Annahme und Kündigung der Arbeiter nicht durch den Besitzer oder seinen bevollmächtigten Vertreter, sondern durch die unteren Betriebsbeamten, Steiger oder bestenfalls Obersteiger erfolgt, also gerade durch jene Beamte, gegen die sich in den meisten Fällen die vorzubringenden Beschwerden richten.

Es ist gewiß nicht zu verkennen, daß es seine Bedenken hat, Leute als Vertreter der Belegschaft fungieren zu lassen, die dieser gar nicht mehr angehören; man kann auch das Recht des Arbeitgebers nicht wohl dahin beschränken, einen Vertreter unter allen Umständen auch bei Vergehen in der Arbeit zu behalten; aber auf der andern Seite macht das unbedingte Kündigungsrecht des Besitzers die Stellung des Arbeitervertreters zu einer geradezu gefährlichen, die Institution schließlich wertlos.

Die Aktiengesellschaft Siemens und Halske hat bezüglich ihrer Arbeitervertreter die Anordnung getroffen, daß diesen nur durch Beschluß der Gesamtdirektion gekündigt werden darf; ähnlich verfährt die Kgl. Bergwerksdirektion zu Saarbrücken. Für die Privatbergwerke würde ein ähnliches Verfahren am besten gesetzlich vorzuschreiben sein, oder die Kündigung der Genehmigung des Bergrevierbeamten bedürfen. Die Fälle, die den Arbeitgeber zur sofortigen Entlassung ohne Innehaltung der Kündigungsfrist ermächtigen, würden natürlich dadurch nicht betroffen werden.

Der Wert, den ein Arbeiterausschuß für den Besitzer hat, beruht zum guten Teil in der Kontrolle der im direkten Verkehr mit den Arbeitern stehenden Unterbeamten, welche letzteren ja in ihrer großen Mehrheit nach jeder Richtung hin vorwurfsfrei sind, unter denen aber schließlich doch auch schwarze Schafe nicht fehlen; und je größer ein Betrieb, um so schwerer sind sie zu kontrollieren. Gerade unter diesen Beamten gibt es oft an sich durchaus tüchtige Elemente, die dem Arbeiter mit Schneidigkeit und Schroffheit begegnen und dadurch ohne Not das Arbeitsverhältnis verkümmern. Nach beiden Richtungen hin können die Arbeiterausschüsse segensreich wirken, wenn sie natürlich auch kein soziales Allheilmittel darstellen.

Es ist betont worden, daß der Arbeiterausschuß Streikausbrüche

nicht verhindern könne, daß, wenn das Streikfieber erst einmal um sich gegriffen habe, er dagegen einflußlos sei. Das mag richtig sein, aber einerseits kann es nicht die Aufgabe des Ausschusses sein, unter allen Umständen Streiks zu vermeiden, sodann gewährt er selbst nach Ausbruch des Streiks oder bei Aussperrungen selbst dem Arbeitgeber den großen Vorteil, daß er mit einer geordneten Vertretung der Streikenden verhandeln kann.

Der Oberberghauptmann v. Velsen berichtete in der Kommission, daß er als Vorsitzender der Kgl. Bergwerksdirektion zu Saarbrücken während des Streiks bzw. nach der durch ihn erfolgten Aussperrung von 2000 Arbeitern, doch ruhig und freundlich mit den Arbeitervertretern, auch mit den ausgesperrten, weiter verhandelt habe, daß man den Vorteil gehabt habe, nicht vis-à-vis de rien zu sein.

Aber freilich dazu muß der Arbeiterausschuß auch ein das Vertrauen seiner Wähler besitzendes, zur Kündigung und zur Vertretung der Arbeiter berechtigtes Organ sein. Weder nach der Vorlage der Regierung geschweige nach den Kommissionsbeschlüssen ist er das. Nach ersterer war er eine Attrappe, in die der eigentliche Inhalt erst durch die vom Arbeitgeber zu erlassende Arbeitsordnung getan werden soll, trotzdem sich aus einer 15jährigen Erfahrung gezeigt hat, daß diese nicht die geringste Neigung haben, von der Attrappe Gebrauch zu machen. Die Kommissionsbeschlüsse haben aber der Attrappe noch den Boden herausgeschlagen, so daß selbst ein wohlwollender Arbeitgeber kaum einen brauchbaren Inhalt mehr hineinbringen kann.

Daß die Bergarbeiter darin die Erfüllung des ihnen regierungsseitig gegebenen Versprechens erblicken, erscheint daher ausgeschlossen.

Schon der Regierungsentwurf brachte nicht die Beteiligung der Arbeiter an der Aufsicht der Betriebe im Interesse von Leben und Gesundheit der Arbeiter, wie dies mein im Reichstag angenommener und ein ähnlicher vom Zentrum in der Kommission gestellter Antrag verlangte; letztere hat diesen natürlich abgelehnt.

In sachlicher Beziehung ist allerdings von der Beteiligung der Arbeiter an der Aufsicht keine nennenswert erhöhte Sicherheit zu erwarten; es hat sich auch gezeigt, daß die Arbeiter von einer solchen Befugnis nicht umfangreichen Gebrauch machen. Aber man wird es den Arbeitern nicht verdenken können, wenn sie, die in derart gefährlichen Betrieben ihre Haut zu Markte tragen, verlangen, an der Kontrolle der Betriebssicherheit mit beteiligt zu werden.

Gerade für den Arbeitgeber müßte es — wenn große Unfälle vorkommen, die im Bergwerksbetrieb nun einmal nicht zu vermeiden sind — von ganz besonderem Wert sein, wenn auch die von den Arbeitern aus ihren eigenen Reihen selbst bestellten Kontrolleure die Sicherheitseinrichtungen vorher in Ordnung gefunden haben. Und daß die Beteiligung der Arbeiter an der Aufsicht über den Betrieb nicht zu Agitationszwecken gemißbraucht werden kann, dafür war in meinem vom Reichstag angenommenen Antrag volle Sicherheit gegeben.

Ein besonderer Fehler der Novelle ist die Bestimmung, daß als Arbeiterausschüsse auch Krankenkassenvorstände und Knappschaftsälteste fungieren können, sofern sie in ihrer Mehrheit von Arbeitern gewählt werden, d. h. auch von solchen Einrichtungen, bei denen die Beamten mit wählen; freilich nachdem die öffentliche Wahl für die besonderen Arbeiterausschüsse vorgesehen ist, würden diese auch nicht viel besser sein, als jene.

Die Bergarbeit, insbesondere die in den Steinkohlengruben, ist eine sehr anstrengende und wenig gesunde. Trotz mannigfacher Verbesserung im sanitären Interesse — wie namentlich besserer Wetterführung, d. h. ausreichenderer Versorgung mit Luft, — ist sie auch in den letzten Jahrzehnten nicht gesünder geworden, im Gegenteil mit der Zunahme der Tiefe der Grubenbaue, hat die Temperatur eine Steigerung erfahren, wodurch die Arbeit anstrengender wird, d. h. eher zur Erschöpfung führt. Mögen die Untersuchungen des bekannten Hygienikers Prof. Flügge über die Wärmestauung im menschlichen Körper auch noch nicht abgeschlossene Resultate ergeben, so viel ist jedenfalls gewiß, daß bei einer Temperatur über 21° C die Arbeit um so nachteiliger wird, je mehr sie in geschlossenen, einen raschen Luftwechsel entbehrenden Räumen geleistet wird, und je mehr die Luft mit Feuchtigkeit gesättigt ist. Beide Nebenumstände treffen auf Steinkohlenbergwerke aber in besonders nachteiliger Weise zu; denn auch die trockenen Gruben müssen wegen der Explosionsgefährlichkeit des Kohlenstaubes künstlich berieselt werden.

Die Krankenziffer der Bergleute ist daher — auch abgesehen von den durch Unfälle herbeigeführten Erkrankungen — eine sehr hohe, die Krankheitsdauer eine relativ lange.

Nun muß zugegeben werden, daß die Krankheitsziffern mancher warmen Gruben wesentlich günstiger sind, als die viel kühleren Gruben. Die Wärme allein bedingt die große Krankenziffer eben

nicht; zahlreiche konkurrierende Umstände, namentlich Höhe der Baue, die von der Mächtigkeit der Flötze abhängig ist, große Nässe der Abbaue, so daß der Arbeiter seine Arbeit in durchnäßigtem Zustand ausführen muß, schließlich das lokal mehr oder minder heftige Auftreten ansteckender Krankheiten — Wurmkrankheit, Influenza etc. — mögen hieran mitwirken.

Zweifellos ist die Arbeit in mächtigen, schwach einfallenden Flötzen, wo der Arbeiter seine Arbeit teils stehend, teils sitzend verrichten und wo er ohne besondere Anstrengung vor seinen Arbeitsort gelangen kann, wesentlich gesünder, als in niedrigen Bauen, wo er liegend oder gebückt arbeiten muß, und wo er vielleicht einen weiten und steilen Weg zum Teil in gebückter Stellung in der Grube zurückzulegen hat, bevor er seinen Arbeitspunkt erreicht. In Oberschlesien mit seinen mächtigen Flötzen sind denn auch die Gesundheitsverhältnisse trotz längerer Arbeitsdauer wesentlich besser als in Westfalen; freilich der in Oberschlesien für die Bergarbeiter herrschende Krankenhauszwang hat dort die Krankheitsdauer ganz außerordentlich herabgedrückt.

Von jeher hat im deutschen Bergbau die achtstündige Schicht geherrscht; dabei ist es nicht von großer Bedeutung, ob etwa im Oberschlesischen Steinkohlenbergbau, der ja überhaupt erst wenig über 100 Jahre alt ist, eine Ausnahme vorhanden ist oder nicht, (im dortigen Erzbergbau bestand von jeher die 8 stündige Schicht) oder ob in diese Schicht die Einfahr- und Ausfahrzeit d. h. die Zeit, die der Bergmann gebrauchte, um vom Schacht bis vor Ort und zurückzugelangen, eingerechnet wurde oder nicht. Bei der geringen Tiefe und Ausdehnung der Gruben spielte das keine Rolle, während das jetzt trotz der maschinellen Seilfahrt sehr wesentlich ins Gewicht fällt. Je tiefer die Kohlenbergwerke, um so ausgedehnter die Baue, um so länger und anstrengender der Weg vom Schacht bis zum Arbeitsort. Daß dieser mit in die Arbeitszeit einzurechnen ist, daß er eben selbst eine anstrengende Arbeit ist, darüber besteht heute selbst bei den Arbeitgebern kaum ein Zweifel mehr.

Die Verlängerung der Arbeitszeit in den Steinkohlenbergwerken war weit weniger von dem Bestreben diktiert, eine Mehrleistung der mit der Kohlengewinnung beschäftigten Arbeiter herbeizuführen — man wußte sehr wohl, daß das Mehr an Arbeitszeit zu einem Mehr an Pausen Verwendung findet bzw. finden muß — als vielmehr von dem Bestreben, mit einem Weniger von Förder-

schachtenanlagen auszukommen. Die Schächte werden ganz anders ausgenutzt, wenn sie das, was 500 Häuer in einer Schicht gewinnen, fördern, als wenn sie nur das Arbeitsprodukt von 400 Häuern hinaus schaffen. Da aber die meisten Gruben nicht über eigene Seilfahrgeschächte verfügen, so muß während der Seilfahrgeschächte die Förderung ruhen. Je pünktlicher mit der Wiederausfahrt begonnen wird, um so geringer die für die Kohlenförderung übrig bleibende Zeit, um so geringer die Förderleistung, um so schlechter die finanzielle Ausnutzung der Schachtenanlage.

In 3 achtstündigen Schichten kann ein Kohlenbergwerk nur dann fördern, wenn ihm für Seilfahrgeschächte, Bergförderung und Holzhängen ein besonderer Schacht zur Verfügung steht; das macht die Anlagekosten aber hoch.

Daß eine zu ausgedehnte Arbeitszeit schließlich zu einer Minderleistung der Arbeiter führt, ist ebenso richtig, wie daß in einer zu weit eingeschränkten auch durch vermehrte Arbeitsintensität ein Ausgleich für die verkürzte Schichtdauer nicht mehr geschaffen werden kann. Ob gerade die Verkürzung der Arbeitszeit von $8\frac{1}{2}$ auf 8 Stunden bereits eine Minderleistung ergibt, oder ob diese erst bei der Reduktion von 8 auf $7\frac{1}{2}$ eintritt, wird sich nur durch Erfahrung entscheiden lassen, und es würden sich aller Voraussicht nach, je nach der Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse, verschiedene Resultate ergeben. Meiner Überzeugung nach spielt die Frage, wie in der kürzeren Zeit die Förderung herauszuschaffen ist, für die Arbeitgeber die weitaus größere Rolle, die der eingeschränkten Arbeiterleistung die viel geringere. Wenn von ersterer in der ganzen Diskussion kaum die Rede gewesen ist, so hat dies wohl seinen Grund darin, daß die Bergwerksbesitzer fürchten mußten, daß man diesem Argument mit der Forderung der Erweiterung ihrer Anlagen begegnen würde.

Die Forderung der Bergarbeiter geht nun auf die Wiederherstellung der historischen Achtstundenschicht; das war schon bei dem Streik 1889 die Hauptforderung, und in dem Friedensprotokoll zwischen den damaligen Arbeiterdelegierten und dem Vorsitzenden des Vereins für die bergbaulichen Interessen von Rheinland und Westfalen Dr. Hammacher war ausdrücklich stipuliert, daß die Schicht einschließlich der Seilfahrt d. h. vom Beginn der Einfahrt bis zum Beginn der Ausfahrt nicht länger als $8\frac{1}{2}$ Stunde dauern sollte.

Diese Bestimmung des Friedensprotokolls ist,

wie der Handelsminister Möller in der Kommission ausführte, 15 Jahre hindurch in praxi durchbrochen worden, indem die Zeit für die Seilfahrt immer verlängert wurde d. h. die Arbeiter genötigt waren, sich länger in der Grube aufzuhalten. Wenn immer von dem mit dem Streik verbundenen Kontraktbruch der Bergleute die Rede ist, so muß demgegenüber doch auch einmal betont werden, daß das Verhalten jener Zechenverwaltungen, welche dem 1889 getroffenen Abkommen zuwider handelten, sich doch auch als Kontraktbruch qualifiziert, daß daher der Streik ein Akt gerechtfertigter Notwehr war und, nachdem die anderen westfälischen Grubenverwaltungen die Verlängerung der Seilfahrt jener Gruben als zulässig erklärten, es mindestens verzeihlich war, daß dann die Belegschaften sich allgemein auf den Standpunkt stellten, daß die Gesamtheit der Zechenverwaltungen sich an das 1889er Friedensprotokoll nicht mehr gebunden erachtete.

Die Regierung hatte bereits in der 1893er Novelle zum Berggesetz im § 197 für die Oberbergämter die Ermächtigung zur allgemeinen Festsetzung des sanitären Arbeitstages für ganze Bezirke beansprucht; doch war dieselbe vom Abgeordnetenhaus nur auf einzelne Gruben beschränkt worden; von dieser Ermächtigung hat sie keinen Gebrauch gemacht bzw. nach den Darlegungen des Ministers in der Kommission einen solchen nicht machen können; ob das letztere zutreffend ist, mag dahingestellt bleiben. In der neuen Novelle beschritt sie den Weg der Festlegung eines gesetzlichen sanitären Maximalarbeitstages für Gruben mit höherer Temperatur.

Der § 93b des Regierungsentwurfs lautete:

„In Gruben oder Grubenabteilungen, in denen mehr als die Hälfte der belegten Betriebspunkte eine gewöhnliche Temperatur von mehr als $+22^{\circ}\text{C}$ hat, darf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit vom 1. Oktober 1905 ab $8\frac{1}{2}$ Stunden, vom 1. Oktober 1908 ab 8 Stunden nicht übersteigen.

Die Oberbergämter sind ermächtigt für einzelne Gruben oder Grubenabteilungen diese Anfangstermine um höchstens zwei Jahre hinauszuschieben, wenn dies zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich erscheint.

Als Arbeitszeit gilt die Zeit vom Beginn der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederginn.

Die Bergbehörde hat durch schriftliche Verfügung zu bestimmen, ob für eine Grube oder Grubenabteilung die in Abs. 1 bezeichnete Voraussetzung vorliegt.

§ 93c. An den Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als $+28^{\circ}\text{C}$ beträgt, dürfen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden.

§ 93d. Als gewöhnliche Temperatur im Sinne der §§ 93b Abs. 1 und 93c gilt diejenige Temperatur, welche der Betriebspunkt bei regelmäßiger Belegung und Bewetterung hat.“

Warum man zu der Grenze von 22°C in § 93b gekommen ist, erläuterte der Oberberghauptmann von Velsen damit, daß bei 24°C es anfangs, ungemütlich zu werden; nehme man nun die sanitäre Grenze für diejenigen Gruben, die 22° auf der Mehrzahl der Betriebspunkte hätten, dann müsse man schließen, daß dort 20—25 % der Betriebspunkte 24° und darüber hätten; es sei aber ganz unmöglich, in einer Grube einen Teil der Arbeitspunkte mit achtstündiger und einen anderen mit längerer Arbeitszeit zu haben; man könne dagegen ebensogut den sanitären Maximalarbeitstag davon abhängig machen, daß ein Fünftel der belegten Arbeitspunkte 24° und darüber habe.

Die Regierung wollte nach der Erklärung des Ministers Möller keinen Maximalarbeitstag, sei es für alle Bergwerke, sei es für Steinkohlenbergwerke, sondern wollte über den sanitären Maximalarbeitstag keinesfalls hinausgehen. Zu letzterem hielt sie sich aber verpflichtet nicht nur wegen der hohen Krankenziffer, sondern auch wegen der Klagen der Militärbehörde über die ständig ungünstiger werdenden Aushebungsziffern im Kohlenrevier, über die Degenerierung der dortigen Bevölkerung.

Da nun aber nicht erwiesen ist, daß die hohe Krankenziffer mit der höheren Temperatur der Gruben in ursächlichem Zusammenhang steht, da die Degenerierung doch schon zu einer Zeit eingetreten ist, wo die Gruben eine wesentlich geringere Teufe und damit auch niedrigere Temperaturen aufwiesen, so wird man die für das regierungsseitig beantragte Kriterium vorgeführten Gründe nicht gerade überzeugend finden können.

Nach dem Handelsminister bezweckte die Regierung, mit diesen Bestimmungen erziehllich zu wirken, indem der Wunsch, nicht unter die Gruben mit der gesetzlich beschränkten Arbeitszeit zu fallen, die Zechenverwaltungen veranlassen würde, die Ventilation zu verbessern und damit die Temperatur vor der Mehrzahl der Betriebspunkte herabzudrücken. Daß dieser Effekt erzielt werden kann, insbesondere auch dadurch, daß man vor warmen Orten komprimierte Luft ausblasen läßt, ist nicht zu bezweifeln; es fragt sich bloß, ob damit dem sanitären Interesse der Arbeiter auch gedient wird; und das ist sicher nicht der Fall, wenn die Hälfte oder auch nur ein Viertel der Arbeiter vielleicht 8—10 Stunden vor Orten von 22—28° C arbeiten muß. Die hohe Temperatur ist aber doch nur eines der Momente, auf denen die gesundheitsschädliche Einwirkung der Bergarbeit beruht; Nässe, Staub, Grubengase, gebückte Stellung u. a. m. wirken ebenfalls nachteilig. Und wenn sich diese schädigende Wirkung gezeigt hat, wenn sie sich mit der Zunahme der Schichtdauer verstärkt geäußert hat, so könnte man den sanitären Maximalarbeitstag entweder allgemein für die Arbeit unter Tage oder doch wenigstens für Steinkohlengruben einführen.

Es muß aber auch betont werden, daß ein so schwankendes Kriterium, wie die Temperatur der Mehrzahl der belegten Betriebspunkte, sich zur Festlegung der Schichtdauer recht wenig eignet. Diese Feststellung kann nur durch die Bergbehörde vorgenommen werden, und dabei hat es die Werksleitung in der Hand, die Zahl der warmen Betriebspunkte durch Nichtbelegung derselben so einzuschränken, daß die Grube nicht unter die Vorschriften des § 93 b fällt. Aber auch eine Quelle von Streitigkeiten wird geschaffen: durch Anlage eines neuen Wetterschachts, durch Durchschlägigwerden eines Wetter bringenden Querschlags, durch Fortschreiten des Abbaues in weniger druckhaftes Gebirge sinke die Temperatur vor der Mehrzahl der Betriebspunkte auf weniger als 22° C. Will nun die Grubenverwaltung die längere Schichtdauer wieder einführen, so wird das bei der Belegschaft berechtigten Unwillen erregen. Auf sozialem Gebiet gibt es nur ein „Vorwärts“, kein „Zurück“ wird regierungsseitig erklärt, und hier sollen Vorschriften gegeben werden, die das „wieder zurück“ bezwecken.

Die an und für sich ja unentbehrlichen Übergangszeiten dienen aber auch wieder dazu, nicht nur die Einrichtungen zu treffen, um

in der kürzeren Schichtzeit die Förderung zu bewältigen — das ist ja nur erwünscht — sondern vielmehr solche zu schaffen, durch welche die Grube den Bestimmungen des § 93b entzogen wird; dann hat ein Teil der Arbeiter wohl eine um eine Kleinigkeit niedrigere Temperatur, aber keinen Schutz hinsichtlich der Arbeitsdauer.

Zu erheblicher Unzufriedenheit muß es weiter führen, wenn die Arbeiter bei nahezu gleichen Verhältnissen auf der einen Grube die kürzere, auf der anderen die längere Schicht haben, obgleich vielleicht auf der letzteren die Arbeit schwerer und ungesunder ist.

Man kann also nicht sagen, daß die Regierung mit diesem ihrem Vorschlag eine glückliche Hand gehabt hat. Die preußische Bergverwaltung ist eben selbst in zu umfangreichem Maße Unternehmer und Arbeitgeber, als daß sie sich zu einer entschiedenen und klaren sozialempfindenden Stellung durchringen könnte. Kann sie das aber nicht, dann war schließlich die Tiefe der Baue ein viel sichereres Kriterium, das nicht solchen Schwankungen ausgesetzt war, wie die Temperatur.

Freilich das, was die Kommission an Stelle des Regierungsvorschlags gesetzt hat, ist noch weit nichtssagender; nach der dort angenommenen Fassung soll der § 93b lauten:

„Die regelmäßige Arbeitszeit darf für den einzelnen Arbeiter durch die Ein- und Ausfahrt nicht um mehr als $\frac{1}{2}$ Stunde verlängert werden. Ein etwaiges Mehr der Ein- und Ausfahrt ist auf die Arbeitszeit anzurechnen.“

Die Bestimmung wäre sehr schön, wenn im Gesetz gesagt wäre, wie lange die regelmäßige Arbeitszeit dauern soll; das hat man aber mit voller Absicht unterlassen; das bestimmt in jedem Fall die vom Arbeitgeber erlassene, jederzeit mit kurzer Übergangsfrist abzuändernde Arbeitsordnung, die vom Oberbergamt genehmigt werden muß, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Dauert die Seilfahrt über $\frac{1}{2}$ Stunde, so kann in der Arbeitsordnung die regelmäßige Arbeitszeit um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Stunde verlängert werden; damit wird nur ein gesetzlicher Schutz für den Arbeitgeber, aber keiner für den Arbeitnehmer geschaffen.

Auch der Abs. 3 des § 93b, der als Arbeitszeit die Zeit vom Beginn der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn bezeichnete, hat eine freilich sachlich nicht sehr erhebliche Verschlechterung in der Kommission dahin erfahren: „Als Arbeitszeit gilt die Zeit

von der Beendigung der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn.“

Allerdings hat die Kommission die Möglichkeit vorgesehen, die Arbeitszeit im sanitären Interesse weiter als bisher einzuschränken, indem sie dem Abs. 2 des § 197, der bisher lautete:

„Für solche Betriebe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, können die Oberbergämter Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorschreiben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen.“

folgende Fassung gab:

„Sie (die Oberbergämter) sind verpflichtet, zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die die Gesundheit der Arbeiter beeinflussenden Betriebsverhältnisse Maßnahmen, insbesondere eine Festsetzung der Dauer, des Beginnes und Endes der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit geboten sind. Gegebenenfalls schreibt das Oberbergamt nach Anhörung des Gesundheitsbeirats die hiernach erforderlichen Maßnahmen für den Oberbergamtsbezirk oder für Teile desselben vor und erläßt die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen. Aus besonderen Gründen können einzelne Bergwerke auf ihren Antrag vom Oberbergamte von der Beobachtung dieser Vorschriften gänzlich oder teilweise, dauernd oder zeitweise entbunden werden.“

und im Abs. 2 einschaltete:

Der Gesundheitsbeirat wird für den Umfang des Oberbergamtsbezirks gebildet und besteht aus dem Berghauptmann als Vorsitzenden, sowie aus vier vom Oberbergamt berufenen Mitgliedern, die zu gleichen Teilen aus der Zahl der Bergwerksbesitzer oder ihrer Stellvertreter und der Zahl der Knappschaftsältesten zu entnehmen sind. An den Verhandlungen des Gesundheitsbeirates nimmt ein vom Oberbergamt

zu berufender Knappschaftsarzt mit beratender Stimme teil.

Die Machtsphäre des Oberbergamts wird dadurch nach der Richtung hin erweitert, daß es den sanitären Maximalarbeitstag für den ganzen Oberbergamtsbezirk oder für Teile desselben festsetzen kann; sie wird gleichzeitig insofern eingeschränkt, als es dabei gebunden ist, den Gesundheitsrat anzugehören und außerdem gegen seine Anordnungen das Verwaltungsstreitverfahren (Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht) zulässig sein soll. Wenn hierbei die Klage der Arbeiter auch nicht ausgeschlossen ist, so wird sie doch kaum jemals zum Ziel führen, denn dem Arbeiterausschuß steht dieselbe nicht zu, der einzelne Arbeiter, welcher klagen wollte, aber seine Aktivlegitimation alsbald durch Kündigung verlieren würde.

Die Einführung des Verwaltungsstreitverfahrens in das preußische Bergrecht ist ein vollständiges Novum; bisher bestand bloß das Beschwerdeverfahren, das mit der Entscheidung des Ministers sein Ende fand. An und für sich könnte man eine solche Neuerung als einen Fortschritt begrüßen, wenn nicht die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte — auch die letztinstanzlichen — in den letzten Jahren immer häufiger sich mit dem Rechtsempfinden des Volkes nicht in Einklang befunden hätten.

Der Gesundheitsbeirat kann sich unter Umständen bewähren, sofern beim Vorsitzenden und bei der Auswahl der Beisitzer durch das Oberbergamt dessen Arbeitgeberinteressen nicht vorwiegen; eine Kollision der Interessen liegt bei ihm in der Kumulierung der Aufgaben der Sanitätspolizei einerseits, des Bergwerksunternehmers andererseits jedenfalls vor. — Die Stellung des Arztes im „Gesundheitsbeirat“ ist eine ungenügende.

Der Regierungsentwurf sah eine Reihe von Ausnahmen bezüglich einer verlängerten Arbeitszeit vor, die die Kommission entsprechend der Beseitigung des sanitären Maximalarbeitstages gestrichen hat. Nachdem sie diesen aber mit 6 Stunden für Arbeiter an Betriebspunkten mit mehr als 28° C beibehalten, ja sogar noch schärfer ausgestaltet hat, kann es unter Umständen sich doch als bedenklich erweisen, daß auch der § 93 e

„Wenn Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter oder für die Sicherheit der Baue besteht, so ist auf Verlangen der Betriebsleitung die Arbeit über die regelmäßige Zeit hinaus fortzusetzen.“

in Fortfall gekommen ist. Wo es auf die Rettung von Menschenleben ankommt, muß auch der zugreifen, der bereits seine 6 Stunden bei mehr als 28° C gearbeitet hat, und das gleiche gilt, wo es sich um Abdämmung eines Wassereinbruchs oder von Grubenbrand handelt. Kein Arbeiter wird sich dessen weigern, aber man soll auch nicht gesetzliche Vorschriften schaffen, die gegebenenfalls übertreten werden müssen.

Nicht nachzutruern braucht man dagegen dem Fortfall des § 93f des Entwurfs, wonach durch die Arbeitsordnung die Arbeiter sollten verpflichtet werden können, zum Ausgleich von Betriebs- oder Absatzstörungen Über- und Nebenschichten zu verfahren.

Wenn auch zuzugeben ist, daß zurzeit dazu ein sogenannter moralischer Zwang besteht, so darf doch ein auf Gesetz beruhender nicht geschaffen werden, um so weniger als die Arbeiter sich kaum jemals weigern dürften, den tatsächlichen Verhältnissen, die durch den geringeren Kohlenabsatz im Sommer, den stärkeren im Winter gegeben sind, Rechnung zu tragen.

Als ungenügend mußte es jedenfalls auch erscheinen, daß über das Verfahren von Über- und Nebenschichten der Arbeiterschuß nur gehört werden sollte; hier bedürfte es seiner Zustimmung. Nach dem Fortfall aller Bestimmungen über die Dauer der Schicht braucht er allerdings weder gehört zu werden, noch zuzustimmen. Bedauerlicherweise ist damit aber auch jede Beschränkung der Zahl und Dauer der Überschichten und Nebenschichten gefallen und lediglich die Bestimmung übrig geblieben

„vor dem Beginn sowohl einer regelmäßigen Schicht als einer Nebenschicht muß für den einzelnen Arbeiter eine mindestens achtstündige Ruhezeit liegen“.

Die ganze Aktion bringt demnach für den Arbeiter kaum irgend eine Besserung, ja nicht einmal irgend eine Sicherung bezüglich der Dauer seiner Arbeitszeit, und ebensowenig wird damit der Frieden über diese Fragen zwischen Unternehmern und Arbeitern geschaffen werden.

Zu den den meisten Zündstoff liefernden Einrichtungen gehört das System der Disziplinarstrafen für Arbeiter, insbesondere der für unrein oder unzulänglich gefüllte Förderwagen; letztere werden nämlich auf

zahlreichen Gruben des Ruhrreviers genullt, d. h. der im Gedinge pro Förderwagen Kohle vereinbarte Lohn kommt in Fortfall für jeden Wagen, der nach Ansicht des Förderaufsehers ungenügend oder unrein gefüllt ist.

Ohne Disziplinarstrafen ist in einem Großbetriebe nicht auszukommen, und da deren Betrag nicht dem Werksbesitzer, sondern den Unterstützungskassen des Werks zugute kommt, so fehlt auch jeder Anreiz für ersteren, über Gebühr zu strafen. Freilich, daß das Strafrecht meist von ganz untergeordneten Organen ausgeübt wird, ist ein Mangel.

Die größten Mängel ergeben sich bei der Bestrafung wegen unreiner oder ungenügender Förderung insbesondere beim Nullen; die Kontrolle ist hier erst über Tage möglich, nachdem der Wagen lange — teilweise über steile Bremsberge — in der Grube gelaufen ist. Es ist keine Seltenheit, daß ein Wagen hierbei umstürzt und bei der Wiedereinladung des verschütteten Inhalts nicht mehr volle Ladung aufweist; auch unehrliche Manipulationen von Kameraden sind vorgekommen, die unterwegs die Ortszeichen mit denen ihres eigenen Ortes vertauscht, sich damit eine größere Wagenzahl auf Kosten der Belegschaft eines andern Orts verschafft haben.

Je nach der ja stark wechselnden Beschaffenheit der Flötze ist es vor einem Ort sehr leicht, vor dem andern außerordentlich schwer möglich, reine Kohlen, d. h. bloß Kohlen und kein Gestein mit zu fördern; bei dem trüben Schein der Grubenlampe ist Brandschiefer (schwarzer Kohlschiefer) oft nur durch das höhere Gewicht von Kohle zu unterscheiden, und das kann trügen bei Stücken, wo Kohle mit Brandschiefer stark verwachsen ist.

Auf der andern Seite kann dem Bergwerksbesitzer nicht zugemutet werden, das taube Gestein in der Grube und aus derselben heraus mit erheblichen Kosten zu befördern, es über Tage aus der Kohle heraus zu sortieren oder zu waschen, kostspieligen Grund und Boden zu „Bergehalten“ herzugeben. Wenn er trotzdem auch die unrein geförderten Kohlen bezahlt, denn der Lohn dafür fließt nicht in seine Tasche, sondern kommt der Unterstützungskasse der Bergleute zugute, so muß er wenigstens durch Strafen für reine Förderung sorgen.

Bei dem jetzigen Strafmodus wird der Arbeiter oft gestraft, ohne erlauben zu können, ob zu unrecht oder nicht; es ist demnach nicht mehr wie billig, daß er entweder den Wagen mit unreiner Förderung, für den er bestraft wird, nach beendeter Schicht

selbst zu Gesicht bekommt oder, wenn dies aus betriebstechnischen Gründen (kein genügender Platz an der Schachthängebank etc.) nicht durchführbar ist, daß er durch einen von der Belegschaft gewählten Vertrauensmann kontrollieren läßt, ob der von ihm gelieferte Wagen auch wirklich unvorschriftsmäßig ist; bereits in der letzten Berggesetznovelle (1892) war deshalb den Arbeitern Gelegenheit gegeben, das Nullen durch einen Vertrauensmann überwachen zu lassen, die Sache wurde aber sehr selten praktisch, weil dessen Entlohnung durch die Arbeiter auf Schwierigkeiten stieß. Der Regierungsentwurf hatte deshalb „den Bergwerksbesitzer verpflichtet, den Lohn des Vertrauensmannes auf Antrag des ständigen Arbeiterausschusses oder der Mehrzahl der beteiligten Arbeiter vorschußweise zu zahlen und hatte ihn berechtigt, den vorschußweise gezahlten Lohn den beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen.“

Selbst diese Bestimmung ist von der Kommission gestrichen worden, und hat sie sich damit begnügt, im Fall von Streitigkeiten darüber, ob durch die Überwachung nicht etwa eine Störung des Betriebes herbeigeführt werde, die Beschwerde des Vertrauensmannes an die Bergbehörde zuzulassen.

Das Nullen selbst ist durch den Entwurf — auch in der Kommissionsfassung — verboten. „Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefäße müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmäßig ist.“ An Stelle des Nullens sind aber andere Strafen getreten; „die im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung von Fördergefäßen verhängten Geldstrafen dürfen in ihrem Gesamtbetrage fünf Mark — zwar — nicht übersteigen“, dagegen sollen in Zukunft Bergleute ohne vorherige Kündigung entlassen werden können (§ 82 Nr. 3a),

„wenn sie der vorschriftswidrigen Beladung der Fördergefäße in einem Monat sich mehr als dreimal schuldig gemacht haben und deshalb bestraft worden sind.“

Diese von der Kommission hineingebrachte Strafbestimmung ist eine ganz unberechtigte Härte, die vor allen Dingen den Berg-

mann einer großen Willkür aussetzt. Es ist bereits weiter oben auseinandergesetzt, daß die unreine Förderung, ja auch die ungenügende Füllung eines Förderwagens das Ergebnis unglücklicher Umstände sein kann. Wer vor einem Ort arbeitet, in dem nur reine Kohlen fallen, ist sicher davor, wegen unreiner Förderung bestraft zu werden. Von sachverständiger den Unternehmerstandpunkt vertretender Seite ist in der Kommission das ausdrücklich anerkannt und hervorgehoben worden, daß die Lohnabzüge für Nullen gar nicht so drückend seien, da in der höheren Stellung des Gedinges der Ausfall für die genullten Wagen bereits ausreichend berücksichtigt sei. Danach ist in unreiner Förderung ein strafbares Versehen vielfach gar nicht zu erblicken. Aber über den Unglücklichen, die an solchen ungünstigen Betriebspunkten arbeiten, soll in Zukunft ständig das Damoklesschwert der kündigunglosen Entlassung schweben. Es liegt dann ja vollständig in der Hand des Steigers, mißliebige Leute vor solche Orte zu legen und sie damit in kürzester Zeit loszuwerden.

Man beruft sich für dieses Vorgehen darauf, daß auf den königlichen Steinkohlengruben in Saarbrücken die Bergleute auch wegen unreiner Förderung oder sonstiger Vergehen mit zeitweiser Ablegung bestraft werden können. Aber zeitweise Ablegung ist doch etwas ganz anderes als dauernde Entlassung; und auch im Saarrevier denkt niemand daran, diese harte Strafe zu verhängen, wenn jemand in einem Monat dreimal mit Geldstrafe wegen unreiner Förderung belegt ist. Es wird eingewendet, daß die zeitweise Ablegung im Saarrevier, wo der Fiskus der einzige Arbeitgeber im Bergbau ist, genau soviel sei, als Entlassung im Ruhrrevier, wo der entlassene Bergmann sofort auf anderen Zechen Arbeit finde. Das mag in den Zeiten außergewöhnlichen Arbeitermangels zutreffen, sonst aber nicht; und die Klagen darüber, daß die Bergwerksbesitzer im Ruhrbecken schwarze Listen bereits dadurch führten, daß Bergleute, denen an bestimmten Tagen gekündigt worden ist, keine Arbeit zu finden vermöchten, lassen solche Behauptungen doch in sehr zweifelhaftem Lichte erscheinen. Auf den fiskalischen Gruben in Oberschlesien, wo im übrigen doch der Privatbergbau überwiegt, kommt man zudem ohne die Strafe der Entlassung ausschließlich mit relativ geringfügigen Geldstrafen aus.

So sehr ich die Notwendigkeit von Disziplinarstrafen im Bergbau anerkenne, so entschieden muß ich die Notwendigkeit von deren Verschärfung bestreiten, und das Nullen war eine viel

mildere Strafe, als das, was die Kommission hier zugesetzt hat.

Wer kann denn aber wegen unvorschriftsmäßiger Förderung bestraft werden? Nicht etwa bloß der schuldige Schlepper, sondern die ganze Belegschaft des betreffenden Orts; sie alle zusammen werden dafür verantwortlich gemacht. Traf der Verlust des genullten Wagens eine Ortskameradschaft von fünf Mann mit 15—20 Pfg. pro Kopf, so soll die Strafe für jeden einzelnen in Zukunft mindestens 50 Pfg. betragen und über jedem derselben schwebt die Gefahr, plötzlich entlassen zu werden, weil der Schlepper unrein gefüllt hat. Selbst der sog. Ortsälteste, der den Schlepper überwachen soll, hat doch mit seiner eigenen Arbeit soviel zu tun, daß er nicht in jedem Augenblick aufpassen kann, ob der Schlepper Berge (Steine) mit füllt oder nur Kohle einladet. Unserem modernen Rechtsbewußtsein widerstrebt es aber, jemanden für das Verschulden eines anderen mit büßen zu lassen; deshalb darf ein Gesetz nicht Strafen sanktionieren, die diesen Charakter in sich tragen.

Gegenüber diesen weitgehenden Verschlechterungen, die — falls sie Gesetz würden, was wohl als ausgeschlossen gelten kann — die Unzufriedenheit in den Kreisen der Bergleute aufs höchste zu steigern geeignet wären, fällt die von der Kommission vorgenommene bessere Zusammensetzung der Verwaltung der Unterstützungskassen, denen die Straf gelder zufließen, nicht wesentlich ins Gewicht. Der Entwurf hatte hier merkwürdigerweise nur mindestens einen Arbeitervertreter vorgesehen, während nach der Kommissionsfassung „den von den Arbeitern gewählten Mitgliedern mindestens die Hälfte der Stimmen zu steht.“

Der § 80 des A.B.G. enthält in seinem zweiten Absatz bereits die Bestimmung:

„Den Bergwerksbesitzern ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Bergmann die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen.“

Von der Berechtigung der Einbehaltung des Lohnes ist im Streikfall beim Bergbau wohl niemals Gebrauch gemacht worden; man hätte damit eine Erbitterung geschaffen, die nicht nur dem

Friedensschluß, sondern weit mehr noch einem späteren wirklichen Frieden im Arbeitsverhältnis sehr gefährlich geworden wäre.

Die Kommission hat nun diesem Absatz folgende Fassung gegeben:

„Der Bergwerksbesitzer ist berechtigt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Bergmann die Verwirkung des rückständigen Lohnes bis zum Betrage des durchschnittlichen Wochenlohnes auszubedingen.

Der verwirkte Betrag verfällt zugunsten der Unterstützungskasse des Werks, oder, wosolche nicht besteht, zugunsten der für die Arbeiter des betreffenden Werks zuständigen Krankenkasse.

Der berechtigten Kasse ist der verwirkte Betrag binnen sechs Wochen nach der Abrechnung über den verwirkten Lohn zuzuführen.“

Während der frühere Text ein Verbot an den Bergwerksbesitzer enthielt, über ein gewisses Höchstmaß hinauszugehen, enthält der jetzige eine Aufforderung an ihn, von seinem Rechte Gebrauch zu machen; und um von ihm das Odium einer solchen Handlung abzunehmen, ist die Bestimmung getroffen, daß der verfallene Lohnbetrag der Unterstützungskasse anheimfällt. Die Einbehaltung des Lohnes bei Kontraktbruch der Arbeiter gewinnt damit gewissermaßen den Charakter einer wohlthätigen Handlung.

Der Kontraktbruch ist sicher in keiner Weise zu billigen. Daß er in gewisser Hinsicht zu entschuldigen ist mit dem Solidaritätsgefühl der Arbeiter, das hat der sonst sicherlich unverdächtige, aber für das Empfinden der Arbeiter Verständnis besitzende Abg. Pastor v. Bodelschwingh dargelegt, als er erklärte: „er würde auch mit gestreikt haben.“ Immer erneut muß aber darauf hingewiesen werden, daß, wenn man den Kontraktbruch beseitigen will, es vor allen Dingen notwendig ist, den Arbeitern das Organ zu schaffen, das im Namen der Gesamtbelegschaft die Kündigung aussprechen und über die Arbeitsbedingungen verhandeln kann. Solange man ihnen das verweigert, wird man es den Arbeitern nicht

verargen können, wenn sie in der sittlichen Entrüstung über den Kontraktbruch nur Heuchelei erblicken.

Eine vom Minister Möller als notwendig anerkannte Bestimmung, deren Bedürfnis gerade auch der Abg. v. Bodelschwingh betonte, fehlt auffallenderweise im Gesetzentwurf, nämlich die, in meinem im Reichstag als Zusatz zu § 115 der Gewerbeordnung angenommenen Antrag:

„Im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses muß dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen die ihm vom Arbeitgeber überlassene Wohnung bis zum Schluß des der Kündigung folgenden Monats gegen Erstattung der bisherigen Miete belassen werden. Entgegenstehende Verabredungen sind rechtsunwirksam.“

Es ist klar, daß namentlich bei außerhalb der bisherigen Industrieviere neu in Angriff genommenen Zechen die erforderliche Belegschaft nur zu erlangen ist, wenn von der Zechenverwaltung die notwendigen Arbeiterhäuser gebaut und die darin enthaltenen Wohnungen den Arbeitern mietweis überlassen werden. Im Falle eines Streiks oder einer Aussperrung liegt darin aber ein ganz außerordentliches Pressionsmittel in Hand der Arbeitgeber, das die Stellung der Arbeiter ganz außerordentlich verschlechtert; hier muß unbedingt ein Schutz der Arbeiter dagegen geschaffen werden, daß sie ohne weiteres auf die Straße gesetzt werden, und die obige Forderung ist das allermindeste und das, was unverzüglich geschehen muß. Daß dies absolut noch nicht zureicht, beweisen die Mitteilungen über die Hausordnungen in solchen Zechenkolonien, welche die bürgerliche und soziale Freiheit der Bewohner in völlig unzulässiger Weise beeinträchtigen.

Die Bergesetznovelle, soweit sie die Verhältnisse der Bergarbeiter betrifft, und die Behandlung, die sie bei der ersten Lesung im Abgeordnetenhaus und in den Kommissionssitzungen gefunden hat, beweisen, daß das auf dem Boden des Dreiklassenwahlrechts gewählte Parlament völlig ungeeignet ist, Gesetze zu geben, welche einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer herbeiführen; es hat sich als ein Arbeitgeberparlament erwiesen, unfähig, die Arbeiter zu verstehen, unfähig, berechtigten Forderungen zu entsprechen. Jeden Schritt vorwärts suchte es durch

zwei Schritte rückwärts ins Gegenteil zu verkehren. Die Regierung, der es sicher Ernst damit war, durch Abstellung berechtigter Beschwerden den Frieden im Arbeitsverhältnis zu fördern, hatte in Kenntnis der Stimmungen im preußischen Landtag bereits viel Wasser in ihren sozialpolitischen Wein gegossen; denn ihre Novelle entsprach bereits nicht dem, was die Bergleute nach den Reden des Handelsministers im Reichstag zu erwarten berechtigt waren; es scheint, daß auch das starke Arbeitgeberinteresse innerhalb der staatlichen Bergverwaltung bei dieser Verwässerung nicht ohne Einfluß geblieben ist. Ein politischer Fehler der Regierung war es aber jedenfalls, diese gesetzgeberische Aktion vor den preußischen Landtag statt vor den Reichstag zu bringen; sie mußte so viel Kenntnis der herrschenden Strömungen im ersteren haben, um sich zu sagen, daß ihr Entwurf dort verbalhornt werden würde.

Aber auch sachlich gehört die Gesetzgebung über Arbeiterverhältnisse in den Reichstag; diese erheischen eine einheitliche Regelung für das ganze Reich, nicht eine partikuläre nach den Grenzen der Einzelstaaten. Und wenn es an Vorarbeiten für ein Reichsberggesetz trotz der so oft wiederholten Forderung des Reichstags fehlte, so konnten die erforderlichen Bestimmungen in der Gewerbeordnung getroffen werden. Dorthin gehören sie recht eigentlich, denn was bezüglich der Arbeiterausschüsse den Bergarbeitern recht ist, das ist den Industriearbeitern billig. Wenn man einmal an ein Reichsberggesetz geht, so wird dieses zweckmäßig nur einen Abschnitt der Gewerbeordnung ausmachen und in diesen besondern Abschnitt gehören die Arbeiterfragen dann nicht.

Wer es ehrlich mit dem sozialen Frieden meint, der kann nur wünschen, daß diese gesetzgeberische Aktion im preußischen Abgeordnetenhaus scheitert und daß damit die Bahn frei gemacht wird für die reichsgesetzliche Regelung.

Develop 1754

Studien zur Entwicklungsgeschichte des nordamerikanischen Proletariats.

Von

WERNER SOMBART.

I. Einleitung.

I.

Die Vereinigten Staaten von Amerika sind für den Kapitalismus Kanaan: das Land der Verheißung. Denn hier erst wurden alle Bedingungen erfüllt, die er zur vollen und reinen Entfaltung seines Wesens braucht. Land und Leute waren wie nirgends sonst geschaffen, seine Entwicklung zu höchsten Formen zu fördern.

Das Land: wie keines geeignet, eine rasche Kapitalakkumulation zu ermöglichen, weil reich an Edelmetallen: Nordamerika erzeugt ein Drittel alles Silbers, ein Viertel alles Goldes der Erde; weil reich an fruchtbaren Böden: die Mississippi-Ebene umfaßt etwa fünfmal so viel besten Humusboden wie die südrussischen und ungarischen Schwarzerdedistrikte zusammen; weil reich an ergiebigen Lagern nützlicher Mineralien, die noch heute den dreifachen Ertrag irgendwelcher europäischer Lager liefern. Darum aber auch wie keines geeignet, in der Ausbildung und Entwicklung der anorganischen Technik dem Kapitalismus die Waffen in die Hand zu liefern, mit denen er die Welt erobert: die Vereinigten Staaten erzeugen jetzt schon drei Viertel so viel Roheisen wie alle übrigen Länder der Erde zusammengenommen (18 Mill. Tonnen im Jahre 1902 gegenüber 24 Mill. Tonnen Erzeugung der übrigen Erde). Ein Land wie keines geeignet für kapitalistische Expansion: wie hingelagert die Mississippi-Ebene für „rationelle“ Bodenkultur, für eine Verkehrs entfaltung ohne Schranken: ein Gebiet von 3,8 Millionen

Quadratkilometern, also beiläufig siebenmal so groß wie das Deutsche Reich ohne jedes „Verkehrshindernis“, nur schon mit einigen natürlichen Transportwegen ausgestattet, wie zum Überfluß. An der atlantischen Küste 55 gute Häfen, der kapitalistischen Ausbeutung seit tausenden von Jahren entgegenharrend. Ein Marktgebiet also, mit dem verglichen ein europäischer Staat nicht viel mehr bedeutet als für ihn eine mittelalterliche Stadt mit ihrem Territorium. Was alle kapitalistische Wirtschaft in ihrem innersten Wesen kennzeichnet: das Streben nach grenzenloser Ausdehnung — ein Streben, das in dem engen Europa jeden Augenblick sich gehemmt sah, dem alle Freihandelsdoktrinen und alle Handelsvertragspolitik doch immer nur als ein dürftiges Surrogat erscheinen mußten — hier in den unüberschbaren Flächen Nordamerikas kann es zum ersten Male sich frei betätigen. Wahrhaftig: wenn man sich das Idealland für kapitalistische Entwicklung aus den Bedürfnissen dieses Wirtschaftssystems heraus konstruieren wollte: nach Ausdehnung und Eigenart könnte es immer nur die Gestalt der Vereinigten Staaten annehmen.

Das Volk: wie in einem bewußten Vorbereitungsdienst sind jahrhundertlang die Männer gebildet worden, die nun in den letzten Menschenaltern bestimmt waren, dem Kapitalismus in den Urwald hinein die Wege zu ebnen. „Mit Europa fertig“ waren sie hinübergezogen in die „neue Welt“, mit dem Willen, sich ein neues Leben aus rein rationalen Elementen zurecht zu zimmern: sie hatten allen Ballast europäischen Wesens in der alten Heimat gelassen, alle überflüssige Romantik und Sentimentalität, alles feudal-handwerkerhafte Wesen, allen „Traditionalismus“ und hatten nur mit hinüber genommen, was der Entfaltung kapitalistischer Wirtschaft förderlich und dienstlich war: eine mächtige, ungebrochene Tatkraft und eine Weltanschauung, die die Betätigung in kapitalistischem Geiste als Gebot Gottes dem Gläubigen zur Pflicht machte. Max Weber hat in dieser Zeitschrift den Nachweis geführt, wie enge Beziehungen obwalten zwischen den Postulaten der puritanisch-protestantischen Ethik und den Anforderungen rationell-kapitalistischer Wirtschaft. Und diesen führenden Elementen, den Subjekten des neuen Wirtschaftssystems, bot sich nun auch als Objekt, das heißt als Lohnarbeiter, eine Bevölkerung dar, die ebenfalls wie geschaffen scheint, um den Kapitalismus zur höchsten Entfaltung zu bringen: jahrhundertlang war das Arbeitermaterial spärlich und darum teuer. Das zwang die Unternehmer, auf rationellste Aus-

nutzung der Arbeitskraft zu sinnen und also die Organisation ihrer Wirtschaften und Betriebe vollendet zu gestalten und systematisch darauf zu sinnen, die Arbeitskraft durch labour-saving-machinery überflüssig zu machen. So entstand ein Zwang zu höchster technischer Vollkommenheit, wie er in einem Lande alter Kultur niemals in gleicher Stärke sich ergeben konnte. Und als nun die höchsten Formen wirtschaftlicher und technischer Organisation geschaffen waren: da strömten in unübersehbaren Scharen die Menschen herein, die nun als Material im Dienste kapitalistischer Interessen in dem Maße verwendet werden konnten, als die Existenzmöglichkeiten außerhalb des kapitalistischen Nexus sich verringerten. Man weiß, daß in den letzten Jahrzehnten Jahr um Jahr mindestens eine halbe Million Menschen in die Vereinigten Staaten eingewandert sind, daß manches Jahr die Zahl der Einwanderer auf drei Viertel Mill. und darüber gestiegen ist.

Und in der Tat: nirgends auf der Erde ist kapitalistische Wirtschaft und kapitalistisches Wesen zu so hoher Entwicklung gelangt wie in Nordamerika.

Nirgends kommt der Erwerbstrieb reiner zur Betätigung wie hier, nirgends ist das Gewinnstreben, ist das Geldmachen um seiner selbst willen so ausschließlich Ausgangs- und Endpunkt aller wirtschaftlichen Tätigkeit wie hier: jede Minute des Lebens ist mit diesem Streben ausgefüllt und nur der Tod endigt das unersättliche Trachten nach Gewinn. Das unkapitalistische Rentnertum ist so gut wie völlig in den Vereinigten Staaten unbekannt. Und im Dienste dieses Gewinnstrebens steht ein ökonomischer Rationalismus von solcher Reinheit, wie ihn ebenfalls kein europäisches Gemeinwesen kennt. Und rücksichtslos setzt sich das kapitalistische Interesse durch: auch wenn sein Weg über Leichen geht. Nur als Symbol mögen die Ziffern dienen, die uns über den Umfang der Eisenbahnunfälle in den Vereinigten Staaten Aufschluß geben. Die „Evening-Post“ hat berechnet, daß in den Jahren 1898 bis 1900 die Zahl der auf den amerikanischen Eisenbahnen Getöteten 21847 betrug, das ist ebensoviel wie die Zahl der während des gleichen Zeitraums im Burenkrieg gefallenen Engländer, einschließlich jener, die in Lazaretten an Krankheiten verstarben. Im Jahre 1903 betrug die Zahl der auf den amerikanischen Eisenbahnen getöteten Personen 11006, in Österreich in demselben Jahre 172; berechnet man die Zahlen auf 100 km und eine Million Passagiere, so ergibt sich, daß in Amerika auf 100 km. 3,4, in Österreich 0,87,

auf eine Million beförderter Personen dort 19, hier 0,99 Unfälle entfielen. (Die Vergleichsziffern nach Philippovich.) Rücksichtslos wird diejenige Form der Wirtschaft, des Betriebes, wird diejenige Technik zur Anwendung gebracht, die den höchsten Profit verspricht. Während wir ein öffentliches Ärgernis darin erblicken, wenn ein Kohlenwerk eine oder die andere Zeche stilllegt, disponiert die Leitung des amerikanischen Trusts jahrein jahraus im großen Stile, welche Werke arbeiten, welche feiern sollen. So schafft der Kapitalismus die wirtschaftliche Organisation frei nach seinem Bilde: der Standort der Industrie, die Struktur der einzelnen Unternehmungen, Größe und Form der Betriebe, die Organisation von Handel und Verkehr, das Ineinandergreifen von Produktion und Güterabsatz: man weiß es: alles ist denkbar „rationell“ gestaltet, will zunächst sagen: ist denkbar den kapitalistischen Interessen angepaßt.

Der Preis konnte nicht ausbleiben: an Kapitalkraft, an Höhe der Kapitalakkumulation stehen die Vereinigten Staaten heute schon — trotz ihrer „Jugend“ — allen übrigen Ländern weit voran. Die Pegel, von denen man den Stand der kapitalistischen Flut ablesen kann, sind die Ziffern der Bankausweise. Im Jahre 1882 berichteten an den Controller of the currency (vgl. dessen 42. Report) 7302 Banken, 1904 waren es deren 18844. Jene hatten ein Kapital von 712 100 000 Doll., diese von 1 473 904 674 Doll., im Jahre 1882 bezifferten sich die Depositen in den Banken auf 2 785 407 000 Doll., 1904 auf 10 448 545 990 Doll. Die gesamte Kapitalkraft („the banking power“) der V. St. (also Kapital, „Surplus profits“, Depositen und Umlauf) berechnet derselbe Berichterstatter auf 13 826 000 000 Doll., während die entsprechende Ziffer für alle übrigen Länder der Erde zusammen nur 19 781 000 000 Doll. betragen soll. Da dürfen uns die Kapitalmengen nicht in Erstaunen setzen, die allein in den Schoß der Industrie während der letzten 20 Jahre geflossen sind. Nach dem Census betrug das in „Manufactures“ investierte Kapital:

1880 = 2 790 272 606 Doll.,

1890 = 6 525 050 759 „

1900 = 9 831 486 500 „

Man weiß auch, daß die V. St. dasjenige Land sind, in dem das Programm der Marx'schen „Entwicklungstheorie“ insofern auf das peinlichste ausgeführt ist, als in ihm die Konzentration des Kapitals einen Grad erreicht hat, wie er in dem berühmten

vorletzten Kapitel des „Kapitals“ als derjenige bezeichnet ist, bei dem die „Götterdämmerung“ der kapitalistischen Welt nahe bevorsteht. Die neueste Statistik über Zahl und Umfang der Trusts ergibt folgendes frappante Bild:¹⁾

Es gibt 7 „größere“ Industrietrusts, in denen insgesamt 1528 früher selbständige Anlagen vereint sind. Das in ihnen konzentrierte Kapital beträgt 2662,7 Millionen Dollar. Der größte dieser 7 Riesen ist die U. St. Steel Corporation mit einem (Nominal-) Kapital von 1370 Millionen Dollar, die zweitgrößte die Consolidated Tobacco Co. mit nur 502,9 Mill. Dollar. Ihnen reihen sich 298 „kleinere“ Industrietrusts an, die 3426 Werke „kontrollieren“ und über ein Kapital von insgesamt 4055 Millionen Dollar verfügen. 13 Industrietrusts mit 334 Werken und 528 Mill. Doll. Kapital sind zurzeit in der Neubildung begriffen, so daß sich die Gesamtzahl der Industrietrusts auf 318 stellt mit 5288 Werken und 7246 Mill. Doll. Kapital. Ihnen gesellen sich 111 „bedeutendere“ „Franchise“-Trusts zu (Telephon-, Telegraphen-, Gas-, Elektrizitäts- und Straßenbahnunternehmungen) mit 1336 Einzelanlagen und 3735 Mill. Doll. Kapital. Und nun kommt erst die *Pièce de résistance*: die Gruppe der großen Eisenbahnkonzerns. Ihrer gibt es 6, von denen keiner weniger als eine Milliarde Dollar umspannt. Zusammen verfügen sie über 9017 Mill. Doll. Kapital und sie „kontrollieren“ 790 Anlagen. Endlich sind noch die „unabhängigen“ Eisenbahngesellschaften mit einem Kapital von 380 Mill. Doll. zu nennen.

Zählt man alle diese Riesenkombinationen zusammen, in denen heute der bei weitem größte Teil des amerikanischen Wirtschaftslebens gebunden ist, so kommt man zu der enormen Ziffer von 8664 „kontrollierten“ Anlagen und 20379 Millionen Doll. nominalen Kapitals. Man denke: 85 Milliarden Mk. in der Hand weniger Unternehmer vereinigt!

Wie unumschränkt das kapitalistische Wirtschaftssystem herrscht, erkennen wir vielleicht am besten an der Struktur der Gesellschaft, die nichts mehr und noch nichts aufweist, was außerkapitalistischer Herkunft wäre. Nirgends begegnen wir Überresten vorkapitalistischer Klassen, deren größere oder geringere Einsprengung jeder europäischen Gesellschaft ihr charakteristisches Gepräge ver-

¹⁾ John Moody, *The Truth about the Trusts*. New York 1904. Das Buch ist sehr brauchbar, weil es aus ersten Quellen — Prospekten, Geschäftsberichten, Bilanzen usw. — ein überaus reiches Material zusammenträgt.

leibt. Keine feudale Aristokratie, an deren Stelle vielmehr allein im Felde die Kapitalmagnaten stehen. Die Zeit, die Marx als er das „Kapital“ schrieb, nur im Geiste voraussehen konnte, sie ist in den Vereinigten Staaten jetzt erfüllt: wo die „eminent spinners“, die „extensive sausage makers“ und die „influential shoe black dealers“ zusammen mit den „Eisenbahnkönigen“ ihr Volk in die Knie zwingen: „Wenn der Beherrscher einer der großen Eisenbahnlagen des Westens in seinem Luxuswagen die Strecke durchfährt so gleicht seine Reise dem Triumphzuge eines Königs. Die Gouverneure der Staaten und Territorien beugen sich vor ihm; Volksvertretungen empfangen ihn in feierlicher Sitzung; Städte und Weiler buhlen um seine Gunst, denn hat er nicht wirklich die Macht, Glück und Verderben einer Stadt nach seinem Gutdünken zu bringen?“ (J. Bryce).

Kein halb oder ganz feudales Bauern- und Handwerkertum. An seiner Stelle vielmehr ein smartes Farmertum und eine Handvoll kleinkapitalistischer Unternehmer in Handel und Industrie: beide Klassen stark mit kapitalistischem Öl gesalbt: vom Gewinnstreben beherrscht, in ökonomischem Rationalismus und rechenhaft ihre Wirtschaft gestaltend. Und die Gruppierung dieser ganzen dem Geiste nach schon heute kapitalistischen erwerbstätigen Bevölkerung nach Berufen läßt Jahr für Jahr die kapitalistisch führenden Berufsgruppen mehr überwiegen: die Landwirtschaft macht schon heute in diesem noch halb kolonialen Lande einen geringeren Teil aller Berufsgruppen aus wie in Deutschland und rasch steigt der Anteil von Handel und Verkehr in die Höhe, der heute schon um ein beträchtliches größer ist als bei uns. Von 1880—1900 sank der Anteil der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung in den Vereinigten Staaten von 44,3 auf 35,7 Proz. (gegen 36,12 Proz. in Deutschland), stieg derjenige der in Handel und Verkehr beschäftigten Personen von 10,8 auf 16,4 Proz. (gegen 11,39 Proz. in Deutschland).

Gleichzeitig gestaltet sich auch die gesamte Lebensführung des Volkes immer mehr in einer dem Kapitalismus adäquaten Weise.

Die Vereinigten Staaten sind schon heute — wiederum: trotz ihrer „Jugend“ — ein Städteland, genauer gesprochen: ein Großstadtland. Nicht nur in ziffermäßigem Sinne meine ich das; obwohl auch die Statistik deutlich das Vorwiegen des Städtetums erkennen läßt. Zwar: auf die ganze Union berechnet, ist heute der Anteil der städtischen Bevölkerung noch nicht ganz so groß

wie z. B. bei uns (in Orten über 2500 lebten 1900 41,2 Proz. gegen 54,4 Proz. in Orten über 2000 Einwohner in Deutschland). Jedoch: erstens ist der Anteil der Großstädte über 100 000 Einwohner heute schon (von England abgesehen) größer als irgendwo auf der Erde: er beträgt nahezu ein Fünftel der Gesamtbevölkerung (18,7 Proz.); zweitens vollzieht sich die Verschiebung der Bevölkerung zugunsten der Städte in einem rapiden Tempo: der Anteil der städtischen Bevölkerung stieg von 1890—1900 von 29,2 auf jene 41,2 Proz.; drittens erklärt sich die niedrige Gesamtziffer durch den starken Anteil des verhältnismäßig städtearmen Südens. Betrachtet man die östlichen Staaten der Union für sich allein, so findet man, daß dort nur noch 31,8 Proz. der Bevölkerung „auf dem Lande“ lebt, dagegen 35,8 Proz. in Städten über 100 000 Einwohnern.¹⁾ Aber wenn ich sage: die Vereinigten Staaten seien ein Städteland, so meinte ich das in einem tieferen, innerlichen Sinne, der es auch erst verständlich macht, warum ich Städtetum und Kapitalismus in Beziehung setze. Ich meine es in dem Sinne einer Siedlungsweise, die allem organischen Wachstum fremd geworden, auf rein rationaler Basis ruht und nach rein quantitativen Gesichtspunkten orientiert ist, die gleichsam der Idee nach eine „städtische“ ist. Die europäische „Stadt“ verkörpert nur in den seltensten Fällen diese Idee ganz. Sie ist meist organisch gewachsen, ist im Grunde doch nur ein vergrößertes Dorf, dessen Wesen ihr Bild widerspiegelt. Was hat Nürnberg mit Chicago gemeinsam? Nichts als die äußerlichen Merkmale, daß viele Menschen eng beieinander in Straßen wohnen, die für ihren Unterhalt auf Zufuhr von außen angewiesen sind. Dem Geiste nach nichts. Denn jenes ist ein dorfartig, organisch-gewachsenes Gebilde, dieses ist eine nach „rationalen“ Grundsätzen künstlich hergestellte, wirkliche „Stadt“, in der (würde Tönnies sagen) alle Gemeinschaftsspuren ausgelöscht und die reine Gesellschaft niedergeschlagen ist. Und ist im alten Europa (war bis jetzt, wollen wir lieber sagen!) die „Stadt“ dem Lande nachgebildet, trug sie dessen Charakter an sich, so ist umgekehrt in den Vereinigten Staaten das platte Land im Grunde nur eine städtische Siedlung, der die Städte fehlen. Derselbe rationale Verstand, der die kastenartigen Städte schuf, ist mit der Meßkette über das Land gegangen und hat dieses in seiner ganzen

¹⁾ Alle ziffernmäßigen Angaben, bei denen keine besondere Quelle genannt ist, sind dem Census entnommen.

riesigen Ausdehnung nach Einem einheitlichen Plane in ganz gleiche Quadrate aufgeteilt, die jede Ahnung einer naturwüchsigen, „organischen“ Ansiedlung vom ersten Augenblicke an verscheuchen mußten.

Und was noch immer in dem Aufbau einer auf kapitalistischer Grundlage ruhenden Gesellschaft ein hervorstechendes Merkmal gebildet hat, das fehlt auch in den Vereinigten Staaten nicht: ich meine die gewaltigen Gegensätze zwischen Reichtum und Armut. Eine genaue Einkommens- oder Vermögensstatistik haben die Vereinigten Staaten nicht. Aber wir besitzen einige Versuche, die Reichungsverteilung zu schätzen, die zwar als einwandsfreie Feststellungen nicht anzusehen sind, aber doch immerhin einigen Wert beanspruchen dürfen, da sie gewissenhaft unter Berücksichtigung allen vorhandenen Materials unternommen worden sind.¹⁾ Danach würden von dem (1890) auf 60 Milliarden Dollar geschätzten gesamten Privatvermögen 33 Milliarden oder 54,8 Proz. sich in den Händen von 125 000 Familien befinden, die ein Prozent aller Familien darstellen, während 6¼ Millionen Familien (50 Proz.) vermögenslos wären.

Wie nun aber auch immer die Verteilung des Gesamtvermögens sich gestalten mag: soviel ist außer Zweifel, daß die absoluten Gegensätze zwischen Arm und Reich nirgends auf der Erde auch nur annähernd so große sind wie in den Vereinigten Staaten. Vor allem weil „die Reichen“ drüben so sehr viel „reicher“ sind als bei uns. Es gibt sicher in Amerika mehr Leute, die 1000 Millionen Mark besitzen als in Deutschland solche mit 100 Millionen. Wer je etwa in New Port, dem Bajä New Yorks war, wird den Eindruck erhalten haben, daß drüben die Million eine Massenerscheinung ist. Es gibt wohl keinen zweiten Ort der Welt, wo das fürstliche Palais allergrößten Stils so durchaus den Typus des Wohnhauses bildet wie dort. Und wer einmal durch die Verkaufsmagazine von Tiffany in New York geschlendert ist, der wird immer etwas wie Armeleutegeruch selbst in den glänzendsten Luxusgeschäften der europäischen Großstädte verspüren. Der Tiffanyladen, weil er gleichzeitig in Paris und London Filialen hat (eine „Proleten“stadt wie Berlin oder Wien kommt natürlich für derartige Geschäfte gar nicht erst in Frage),

¹⁾ Vgl. Charles B. Spahr, *The distribution of wealth in the United States* und dazu J. Gr. Brooks, *The social unrest 1904* und Robert Hunter, *Poverty 1904*.

kann vortrefflich dazu dienen, Vergleiche anzustellen zwischen dem Luxus und also dem Reichtum der obersten 400 in den drei genannten Ländern. Da erzählten mir nun die Direktoren des New Yorker Stammhauses, daß von den Waren, die sie in New York feil bieten, der größte Teil zwar aus Europa stamme, wo er speziell für Tiffany-New York angefertigt werde. Es sei aber gänzlich ausgeschlossen, daß ein Geschäft in Europa — auch ihre eigenen Filialen in Paris und London — Waren in solchen Preislagen führe, wie sie in New York verlangt würden. Die teuersten (mein Gewährsmann vergaß, hinzuzufügen: und die scheußlichsten) Stücke seien ausschließlich in New York an die Frau zu bringen.

Und auf der anderen Seite findet das Elend der Slums in den amerikanischen Großstädten wohl nur im Ostende Londons seinesgleichen. Vor kurzem ist ein Buch erschienen,¹⁾ das zwar kein Pendant zu Engels „Lage der arbeitenden Klassen“ bildet, wie Florence Kelley in einer Kritik ausgesprochen hat (dazu fehlt ihm der weite theoretische Horizont, der das Engelssche Buch zu einem Markstein in der Entwicklung der Sozialwissenschaften gemacht hat), das aber doch vortrefflich geeignet ist, den Zweck zu erfüllen, den es sich steckt; nämlich hinabzuleuchten in die Tiefen des amerikanischen Großstadtelends. Der Verfasser hat als Settlement-Worker jahrelang in den verrufensten Quartieren verschiedener Groß- und Industriestädte gelebt, hat also eigene Anschauungen gewonnen und weiß damit das reiche literarische und statistische Material, das er herangezogen hat, auf das vorteilhafteste zu beleben. Er veranschlagt nun die Zahl der unterhalb der Grenze der Poverty lebenden Personen, also derjenigen, die in Nahrung, Kleidung und Wohnung nicht das Nötigste haben (underfed, underclothed and poorly housed) in den Vereinigten Staaten auf insgesamt 10 000 000 in Zeiten durchschnittlicher Prosperität, wovon 4 000 000 öffentliche Arme sind. Im Jahre 1897 empfangen in New York Armenunterstützung über 2 Millionen Menschen (?)²⁾, 14 Proz. der Bevölkerung derselben Stadt leben in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs (1903), 20 Proz. in schlechten Zeiten (1897)

¹⁾ Robert Hunter, Poverty. New York. The Macmillan Co., London 1904. 8°. IX u. 382 p.

²⁾ Amtliche Ermittlung des New York State Board of Charities. Wahrscheinlich liegen in vielen Fällen Doppelzählungen vor. Sonst wäre die Ziffer ja ungeheuerlich.

im größten Elend (distress); d. h. von ihnen weiß man es, zählt man die verschämten Armen hinzu (meint der Verfasser) so wird die Zahl der in poverty lebenden in New York und anderen Großstädten selten unter 25 Proz. sinken. In Manhattan (dem Hauptstadtteil New Yorks) wurden (1903, also in einem „guten“ Jahre) 60463 Familien, das sind 14 Proz. aller Familien aus ihren Wohnungen exmittiert. Jeder 10. Tote wird in New York als Stadt- armer auf Potter's Field beerdigt.

Endlich aber gibt es noch ein untrügliches Zeichen für den Hochstand kapitalistischer Entwicklung in den Vereinigten Staaten: das ist die Eigenart der geistigen Kultur.

Weist der amerikanische Volkscharakter Züge auf, die sich übereinstimmend im ganzen Lande wiederfinden? Man könnte es bezweifeln, angesichts der Riesenhaftigkeit des Gebietes, und Leute, die sich als „gute Kenner“ amerikanischer Verhältnisse aufspielen, warnen wohl davor, etwas Gemeinsames über das ganze Volk der Union auszusagen. Die Verschiedenheiten seien so groß wie zwischen den einzelnen Völkern Europas und in der Tat sei es ja ein Kontinent, kein einzelnes Land, das von der amerikanischen Nation bewohnt werde. Diese Weisheit bleibt an der Oberfläche haften. Gewiß ist alles, was Landeseigenart betrifft, außerordentlich mannigfaltig in den Vereinigten Staaten. Dafür ist aber alles institutionelle, ist vor allem auch der Charakter des Volkes von einer geradezu verblüffenden Uniformität. Das haben wirkliche Kenner, wie Bryce und andere, oft genug festgestellt und das muß jedem, der mit amerikanischem Leben in Berührung kommt, sofern er nur etwas unter die Oberfläche zu schauen vermag, sich als ein besonderes Kennzeichen dieses Staates aufdrängen. Die Gründe dieser auffallenden Übereinstimmung aller öffentlichen Einrichtungen in den verschiedenen Einzelstaaten der Union hat Bryce überzeugend dargelegt. Aber woher stammt die Gleichförmigkeit der amerikanischen Volksseele? Oder sollen wir nach keiner Erklärung für sie suchen, sondern uns mit der Hypostasierung eines eigenartigen „american spirit“ begnügen, der „ohne zureichenden Grund“, außerhalb aller sozialen Kausalität auf das auserwählte Volk vom Himmel herniedergesunken ist? Das will uns um so weniger in den Sinn, als wir an die Einzigkeit jenes wundersamen „amerikanischen Geistes“ nicht recht zu glauben vermögen, in ihm vielmehr (bei näherem Zusehen) einen alten Bekannten wieder zu erkennen glauben, der uns in der Lombardstreet oder Berlin W. wohl schon

des öftern begegnet ist, nur daß er sich drüben zu einem reineren Typus und zu stattlicherer Größe ausgewachsen hat. Das legt es uns nahe, seinen Ursprung in bestimmten Milieuverhältnissen, wie sie sich schon in Europa und nun vollends in Amerika entwickelt haben, zu suchen und damit gleichzeitig seine Uniformität zu erklären.

Es kann nun aber demjenigen, der die Eigenarten der amerikanischen Volksseele auf ihren Wesensgehalt prüft, unmöglich verborgen bleiben, daß gerade besonders charakteristische Züge ihre Wurzeln in der kapitalistischen Organisation des Wirtschaftslebens haben. Ich will versuchen das glaubhaft zu machen.

Unzweifelhaft und wohl anerkanntermaßen gewöhnt das Leben in einem kapitalistischen Milieu den Geist daran, die in der Sphäre des Wirtschaftslebens durch dessen Organisation erheischte Reduktion aller Vorgänge auf Geld auch auf außerwirtschaftliche Verhältnisse zu übertragen, d. h. insbesondere bei der Wertung von Dingen und Menschen den Geldwert zum Maßstab zu nehmen. Es ist einleuchtend, daß, wenn ein derartiges Verfahren sich einbürgert und durch Generationen fortsetzt, allmählich das Empfinden für den rein qualitativ bestimmten Wert sich verringern muß. So verliert sich den Dingen gegenüber der Sinn für das nur Schöne, das nur Formvollendete, d. h. für das spezifisch Künstlerische, was nie quantitativ bestimmbar, nie meßbar, nie wägbare ist. Man stellt an Dinge, denen man Wert beimessen soll, die Anforderung, daß sie entweder nützlich und angenehm sind (der Sinn für „Komfort“ erklärt sich hieraus) oder daß sie „kostbar“ sind (der Sinn für das stofflich Wertvolle erklärt sich damit: alles, was geschmückt in den Vereinigten Staaten ist, ist „überladen“: von der Damentoilette bis zu den Empfangsräumen eines Hotels à la mode). Läßt sich die „Kostbarkeit“ nicht sichtbar machen, so setzt man ohne viel Umschweife den Geldwert in einer Ziffer vor den „geschätzten“ Gegenstand: „Haben Sie den 50000 Doll.-Rembrand im Hause des Mr. X. schon gesehen?“ — die oft gehörte Frage. „Heute früh ist die 500000 Doll.-Yacht Carnegies im Hafen von so und so eingelaufen“ (Zeitungsnotiz). Beim Menschen ist es natürlich der Geldbesitz, das Geldeinkommen, das die Basis für die Einschätzung abgibt. Es verschwindet der Sinn für das unmeßbare Einzigartige der Persönlichkeit, für den Duft des Individuellen.

Nun kann es aber gar nicht ausbleiben, daß diese Gewöhnung, alle Qualitäten durch ihre Beziehung auf den meßbaren Geldwert

auszutilgen, die Werturteile auch dort beeinflußt, wo es beim besten Willen nicht mehr möglich ist, den Maßstab des Geldes anzulegen. Sie muß die Hochschätzung der Quantität als solcher, also eine Sinnesrichtung hervorrufen, wie wir sie im Mittelpunkte amerikanischer Seelenstimmung antreffen, das, was der bedächtige Bryce „a tendency to mistake bigness for greatness“ nennt: die Bewunderung jeder meß- oder wägbaren Größe: mag es die Einwohnerzahl einer Stadt, die Zahl der beförderten Postpakete, die Schnelligkeit der Eisenbahnzüge, die Höhe eines Monuments, die Breite eines Flusses, die Häufigkeit der Selbstmorde oder was sonst immer sein. Man hat diesen „Größenwahn“, der so charakteristisch für den modernen Amerikaner ist, aus der Weite seines Landes ableiten wollen. Aber warum hat ihn der Chinese nicht? oder der Mongole auf dem Hochland von Asien? warum hatte ihn der Indianer nicht, der doch dasselbe weite Land bewohnte? Überall, wo sich bei solchen primitiven Völkern Größenvorstellungen entwickeln, tragen sie, ich möchte sagen, einen kosmischen Charakter: sie sind ausgerichtet an der Unendlichkeit des Sternenhimmels, an der Unübersichtbarkeit der Steppe und was sie kennzeichnet, ist gerade ihre Unmeßbarkeit. Die Wertung des ziffermäßig Großen hat gar nicht anders als durch die Vermittlung des Geldes in kapitalistischer Verwendung (nicht des Geldes schon an sich: Simmels Fehler!) in der Seele des Menschen Wurzel fassen können. Gewiß haben dann die großen Dimensionen des amerikanischen Landes diese Eigenart gefördert; aber zunächst mußte der Sinn überhaupt für die Ziffer geweckt werden, ehe es möglich wurde, geographische Vorstellungen in zahlenmäßig erfassbare Wertgrößen umzusetzen.

Wer sich gewöhnt hat, nur die Quantität einer Erscheinung zu werten, wird geneigt sein, zwei Erscheinungen miteinander zu vergleichen, um sie aneinander zu messen und der größeren den höheren Wert beizumessen. Wenn die eine von zwei Erscheinungen in einem bestimmten Zeitablauf zur größeren wird, so nennen wir das Erfolg haben. Der Sinn für das meßbar Große (die deutsche Sprache kann leider *bigness* und *greatness* nicht durch je ein einziges Wort ausdrücken) hat also als notwendige Begleiterscheinung die Hochwertung des Erfolges: wiederum eine hervorstechende Eigenart des amerikanischen Volksgeistes. Erfolg haben heißt aber immer anderen vorauskommen, mehr werden, mehr leisten, mehr haben wie andere: „größer“ sein. Am höchsten wird von solcher Art naturgemäß der Erfolg gewertet, der sich in reinen Ziffern aus-

drücken läßt: also das Reichwerden. Und auch den Nicht-Händler wird man zunächst daraufhin prüfen, „wie viel“ er mit seinem Talente zu machen verstanden hat. Ergibt diese Prüfung kein befriedigendes Resultat, so bleibt kein anderer Ausweg, als die „Größe“ seines Ruhmes zum Maßstab seines Wertes zu nehmen.

Um welche eigentümlichen Seelenvorgänge es sich hierbei handelt, zeigt vielleicht am deutlichsten die Stellung, die der Amerikaner dem Sport gegenüber einnimmt: an ihm interessiert ihn wesentlich nur noch die Frage: wer wird Sieger sein? Ich wohnte in New York einer Massenversammlung bei, in der ein Match, der in Chicago (!) ausgefochten wurde, in seinem Verlaufe Schritt für Schritt auf telegraphischem Wege der harrenden Menge übermittelt wurde. Die Sensation bestand in der Spannung und nur in dieser, auf welche Seite der Sieg sich neigen würde. Diese Spannung zu erhöhen, ist die Funktion der Wette: mit ihr hat man glücklich wieder den ganzen Sportakt auf die reine Geldziffer reduziert. Kann man sich denken, daß in einer griechischen Palestra gewettet wurde? Gewiß nicht. Denn was hier vor allem die Gemüter beglückte, war die Freude an der unmeßbaren individuellen Leistung, der persönlichen Schönheit und Kraft, die ebenso in dem Besiegten wie im Besieger gewertet werden können. Oder wäre die Wette auch nur denkbar bei einem spanischen Stiergefecht? Ganz sicher nicht. Aber die Frauen werfen ihren Schmuck, die Männer kostbare Kleidungsstücke dem torero zu, der mit Eleganz und grandezza den tödlichen Streich zu führen verstand: künstlerische Wertung!

Die Eigenart der Werturteile bestimmt nun aber die Richtung des Willens. Ist es der Erfolg, vor dem der Amerikaner betet,¹⁾ so wird sein Streben darauf gerichtet sein, ein seinem Gott wohlgefälliges Leben zu führen. So sehen wir in jedem Amerikaner — vom Zeitungsboy angefangen — eine Unrast, ein Sehnen und

¹⁾ „With all ranks and conditions Success becomes the great God; and as though there were not already priests and votaries enough for his proper worship, a special class of publications has recently arisen, which serve as his vowed and consecrated ministers. These teach to the devout but unsophisticated followers of the great god the particular means best adapted to win his grace; how his frown may be averted; or, if his anger be kindled, by what penances and other rites he is to be propitiated. They chant the praises and recite the life - incidents of those who have been most conspicuously blessed and to all the rest of the mankind they shout „Follow our counsel and some day you shall be even like unto these.“ W. J. Ghent, *Our benevolent feudalism* (1902), 159/60.

Drängen nach oben, hinauf, über die anderen hinweg. Nicht das behagliche Sichaushalten, nicht die schöne Harmonie der in sich selbst ruhenden Persönlichkeit kann also das Lebensideal des Amerikaners sein, sondern dieses ist das „Vorwärtskommen“. Und daher nun die Hast, das rastlose Streben, der rücksichtslose Wettbewerb auf allen Gebieten. Denn wenn jeder einzelne auf Erfolg ausgeht, so muß jeder einzelne trachten, den anderen voranzukommen: es beginnt ein Steeple chase, die Jagd nach dem Glück, wie wir in etwas trivialer Weise es auszudrücken pflegen: ein Steeple chase, das sich von allen Wettrennen dadurch unterscheidet, daß das Ziel nicht feststeht, sondern vor den Rennern her sich ewig weiter schiebt. Rastlos nennen wir solches Streben, endlos wäre vielleicht noch treffender. Denn endlos muß jedes Streben nach Quantitäten sein, da diese selbst keine irgendwelche Begrenzung kennen.

Ganz von innen heraus erzeugt nun diese Wettlaufpsychologie das Bedürfnis nach Ellbogenfreiheit. Man kann nicht sein Lebensideal im Wettlaufen erblicken und wünschen an Händen und Füßen gefesselt zu sein. Es gehört deshalb die Forderung des *Laissez faire* zu jenen Dogmen oder Maximen des Amerikaners, auf die man, wie Bryce es ausdrückt, unausweichlich stößt, „wenn man einen Schacht in den amerikanischen Volksgeist abteuft“. Nur möchte ich die allgemeine Verbreitung dieser Grundauffassung ein wenig anders erklären als Bryce. Gewiß ist die Abneigung gegen alles Reglementieren von oben her, gegen alle Staatseinmischung, also die „doctrine of non-interference by government with the citizens“ bei den Männern von 1776 aus rein doktrinär-ideal-rationalem Geiste geboren. Aber der moderne Amerikaner kümmert sich nur wenig noch um jene „hehren Grundsätze“ der framers of the constitution, soweit sie nicht in sein Alltagsleben bestimmend eingreifen. Wenn er jetzt so hartnäckig an dem *Laissez-faire*-Prinzip festhält, so geschieht es deshalb, weil er instinktiv fühlt, daß dieses das allein richtige Prinzip für jeden „nach Erfolg“ Strebenden ist. Wie wenig doktrinär er ist und wie gern er das Prinzip opfert, wenn es seinem Vorwärtsdrängen sich nicht hinderlich in den Weg stellt, geht daraus hervor, daß dieselben Amerikaner, die die „ungehinderte Betätigung des Individuums“ auf ihre Fahne geschrieben haben, gelegentlich nicht das geringste Bedenken tragen, in rücksichtsloser Weise die Freiheit des Individuums zu beschränken (wie wir es uns nie gefallen lassen würden in unserem

„autokratisch“ regierten Deutschland: man denke an die gesetzliche Behinderung des Alkoholgenusses!) oder ganz kommunistische Einrichtungen zu treffen, bei deren Anblick jedem freisinnigen Oberbürgermeister die Haare zu Berge stehen würden (unentgeltliche Lieferung aller Schulmittel an sämtliche Volksschulkinder in New York!).

Erfolg haben heißt für den Durchschnittsamerikaner in erster Linie: Reich werden. Das aber erklärt es, weshalb sich jenes rastlose Streben, das wir als eine Wesenheit des amerikanischen Volkscharakters erkannten, vor allem dem Wirtschaftsleben zuwendet. Die Besten und Tatkräftigsten, die bei uns — mehr noch in den romanischen Ländern und England als in Deutschland, wo, wie ich an anderer Stelle nachzuweisen versucht habe, in dieser Hinsicht Amerika verwandte Zustände herrschen (wenn sie auch aus ganz anderen Wurzeln hervorgewachsen sind) — in der Politik endigen: die Besten und Tatkräftigsten wenden sich in Amerika dem Wirtschaftsleben zu und in der Masse selbst erwächst eine Überwertung des Wirtschaftlichen aus dem gleichen Grunde: weil man in ihm das Ziel, dem man zustrebt, am ehesten glaubt erreichen zu können. Das Wirtschaftliche im Sinne kapitalistischer Wirtschaft, deren Symbol gleichsam das Wertpapier ist, das an der Fondsbörse gehandelt wird. Durch Teilnahme an der Spekulation in Fonds und Waren sucht die große Menge dann in das Glücksrad hineinzugreifen, in dem die großen Treffer liegen. Kein zweites Land der Erde gibt es, in dem die Massen so sehr in das Getriebe der Spekulation hineingezogen sind, wie die Vereinigten Staaten, kein Land, in dem die Bevölkerung so durchgängig von der kapitalistischen Frucht genossen hätte.¹⁾

¹⁾ Das hat niemand klarer erkannt als James Bryce: Vgl. *American Commonwealth* 2, 534 ff. Ich kann es mir nicht versagen, die treffenden Stellen hier in extenso wiederzugeben: weil, wenn Bryce solche Dinge sieht, sie mit Händen zu greifen sein müssen.

„In U. S. a much larger part of the population, including professional men as well as business men, seem conversant with the subject and there are times when the whole community not merely city people but also store keepers in country towns, even farmers, even domestic servants, interest themselves actively in share speculations. . . . In some of the country towns there are small offices, commonly called „bucket shops“, to which farmers and tradesmen resort to effect their purchases and sales in the great stock markets of N. Y. . . . Go where you will in the Union — you feel bonds, stocks and shares in the atmosphere all around you. Te

Damit aber haben wir den Ring unserer Betrachtungen geschlossen: vom Kapitalismus gingen wir aus, aus ihm versuchten wir wesentliche Elemente des amerikanischen Volksgestes abzuleiten. Nun sehen wir, wie dessen Betätigung selbst wiederum zur Stärkung und Steigerung des kapitalistischen Wesens beiträgt, also daß der eigentümliche „amerikanische Geist“ sich aus sich selber gleichsam immer wieder aufs neue gebiert: und immer mehr sich reinigt zu dem spiritus capitalisticus purus rectificatus.

II.

Was ich auf den vorhergehenden Blättern ausgeführt habe, hatte gewiß nicht den Zweck, die amerikanische Volkswirtschaft zu beschreiben (dazu hoffe ich in späteren Studien noch Gelegenheit zu finden), noch viel weniger den, die amerikanische Kultur zu schildern, ich wollte auch nicht einmal den amerikanischen Volkscharakter irgendwie vollständig zeichnen. Zu dem allen wären natürlich viel breitere Grundlagen erforderlich. Vielmehr war der einzige Zweck jener Zeilen, den Indizienbeweis für die Existenz eines außergewöhnlich hoch entwickelten Kapitalismus in den Vereinigten Staaten zu führen. Und dieser Nachweis, hoffe ich, darf als gelungen angesehen werden; selbst wenn der „geneigte Leser“ nicht auf allen Nebenwegen mir zu folgen bereit gewesen ist.

Und wiederum soll dieser Nachweis nur als Ausgangspunkt dienen für einige Betrachtungen, die ich über das amerikanische Proletariat in dieser Zeitschrift anstellen will. Da wir die Lage der lohnarbeitenden Klasse bedingt wissen von der Eigenart der kapitalistischen Entwicklung, da wir insbesondere gelernt haben, daß alle „soziale Bewegung“ ihren Ursprung in der durch den Kapitalismus geschaffenen Situation hat, daß auch aller „moderner Sozialismus“ nur eine Reflexerscheinung des Kapitalismus ist, so ist es selbstverständlich, daß wir von einer Betrachtung der ökonomischen Situation ausgehen, wenn wir über die Existenzweise des Proletariats in einem Lande uns Aufschluß verschaffen wollen. Nun erweist sich aber dieses Verfahren als ganz besonders frucht-

veniente die — they begin the day with the newspaper at breakfast: they end it with the chat over the nocturnal cigar. . . . The habit of speculation is now a part of their character and it increases that constitutional excitability and high nervous tension of which they are proud.“ (l. c. 540.)

bar für die Vereinigten Staaten. Wir kommen nämlich auf diesem Wege am ehesten zu einer klaren Problemstellung und werden so vor der Gefahr bewahrt, planlos de omnibus rebus et quibusdam aliis zu schreiben. Und zwar so:

Wenn wirklich (wie ich selbst es immer angenommen und oft ausgesprochen habe) der moderne Sozialismus als eine notwendige Reaktionserscheinung aus dem Kapitalismus folgt, so müßte das Land höchster kapitalistischer Entwicklung — eben die Vereinigten Staaten — gleichzeitig das klassische Land des Sozialismus, müßte seine Arbeiterschaft Trägerin der radikalsten sozialistischen Bewegung sein. Während man — hüben wie drüben — in allen Tonarten (klagend, wenn von Sozialisten, frohlockend, wenn von Gegnern vorgetragen) das Gegenteil behaupten hört: es gäbe überhaupt keinen „Sozialismus“ unter der amerikanischen Arbeiterschaft, was an „Sozialisten“ drüben hause, seien ein paar verkrachte Deutsche ohne alle Gefolgschaft. In der Tat: eine Behauptung, die unser regstes Interesse wach rufen muß. Also endlich ein Land ohne Sozialismus trotz höchster kapitalistischer Entwicklung! Die Lehre von der unvermeidlichen sozialistischen Zukunft durch die Tatsachen widerlegt! Es kann für den sozialen Theoretiker wie für den Sozialpolitiker nichts Wichtigeres geben, als diesem Phänomen auf den Grund zu gehen.

Zunächst müssen wir fragen: ist jene Feststellung, daß es „keinen Sozialismus“ in den Vereinigten Staaten, speziell keinen „amerikanischen“ Sozialismus gebe, tatsächlich richtig? Nun — so absolut gefaßt, ist sie zweifellos falsch.

Es gibt zunächst eine oder genauer zwei sozialdemokratische Parteien in durchaus kontinental europäischem Sinne, die sich keineswegs nur auf Deutsche stützen. Auf dem Einigungskongreß der Socialist Party im Jahre 1901 zu Indianapolis waren von 124 Delegierten nur mehr 25, also etwa 20 Proz. Auslandsgebürtige. Diese Partei brachte es bei der letzten Präsidentenwahl auf 403 338 Stimmen, zu denen noch etwa 50 000 Stimmen der Socialist Labor Party zu rechnen sind, so daß in den Vereinigten Staaten etwa soviel sozialdemokratische Stimmen im Jahre 1904 abgegeben wurden wie bei uns im Jahre 1878 oder wie bei der letzten Reichstagswahl für die Freisinnige Vereinigung und die Antisemiten zusammen. Zweifellos stellt aber die Ziffer der sozialistischen Stimmen (aus Gründen, die später dargelegt werden sollen) in Amerika ein Minimum der sozialistisch gesinnten Arbeiter dar.

Umgekehrt wie in Deutschland ist deren Zahl erheblich größer als die der abgegebenen Wahlstimmen.

Trotzdem kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Behauptung: die amerikanische Arbeiterschaft stehe dem Sozialismus fern, zum großen Teil auf Wahrheit beruht.

Dafür sprechen in erster Linie die eben angeführten Ziffern der Wahlstatistik. Denn mag man auf sie auch einen beträchtlichen Zuschlag machen, um zu der Zahl der Sozialisten zu gelangen: immer wird es sich um eine verschwindende Minorität handeln. Die für die sozialistischen Präsidentschaftskandidaten abgegebenen Stimmen machen etwa $2\frac{1}{2}$ Proz. der Gesamtstimmenzahl aus. Und das ist auch erst das Ergebnis der allerletzten Zeit. Bei der Wahl im Jahre 1900 brachte es die S.P. nur auf 98 417 Stimmen. Dazu kommt, daß diese sozialistischen Stimmen keineswegs sichere sind. Sie schwanken von einem Jahr zum andern ganz beträchtlich, wie aus folgenden Beispielen ersichtlich ist: Es wurden für den Kandidaten der sozialistischen Partei Stimmen abgegeben:

in:	1900	1902	1903	1904	1905
Alabama	928	2 313	—	853	—
Colorado	684	7 431	—	4 304	—
Massachusetts	9 716	33 629	—	13 604	—
Pennsylvania	4 831	21 910	13 245	21 863	—
Texas	1 846	3 513	—	2 791	—
der Stadt Chicago	—	—	—	44 331	23 323 (Mayor Wahl)

Auch für dieses ganz merkwürdige Phänomen des sprunghaften Auf und Nieder der Wahlziffern werde ich später die Erklärung zu geben versuchen. Einstweilen sollte es nur konstatiert werden, um zu zeigen, auf wie schwachen Füßen die sozialistische Partei in den Vereinigten Staaten einstweilen noch steht, auch da, wo sie schon Boden gewonnen hat.

Der Schluß, den die Wahlziffern nahe legen, wird nun aber durch eine Reihe unzweifelhafter positiver Tatsachen in seiner Richtigkeit bestätigt, so daß die Behauptung, von der wir ausgingen, an Glaubwürdigkeit gewinnt: die breiten Schichten des amerikanischen Proletariats, auch und gerade die „Zielbewußten“ unter den Lohnarbeitern und wiederum insbesondere unter den „gelernten“ Arbeitern, stehen dem Sozialismus fern, ebenso wie die bedeutendsten

Führer, unter den „nationalen“ Führern von Ansehen wohl die große Mehrzahl. Was jedoch wiederum cum grano salis zu verstehen ist: „Stehen dem Sozialismus fern“ soll nicht heißen, daß sie (wie die alten englischen Nur-Gewerkschaftler) „manchesterlich“ gesinnt seien und jede Staatseinmischung oder „staatssozialistische“ Reformen perhorreszierten. Vielmehr tritt die überwiegende Mehrzahl der organisierten Arbeiter und ihrer Führer heute für „political action“ ein, d. h. für eine selbständige Arbeiterpolitik. Und unter den Forderungen, die die American Federation of Labor (also das die große Masse der amerikanischen Gewerkschaften vertretende Organ, das von dem „konservativen“ Mr. Gompers geleitet wird und in dessen Vorstand zu $\frac{9}{10}$ antisozialistische Gewerkschaftsführer sitzen) an die Gesetzgebung stellt, befinden sich folgende:

3. Die Einführung eines gesetzlichen Achtstundentages;
8. die Verstadtlichung der Straßenbahnen, Wasserwerke, Gas- und Elektrizitätswerke;
9. die Verstaatlichung der Telegraphen, Telephone, Eisenbahnen und Bergwerke;
10. die Abschaffung des Eigentumsrechts an Grund und Boden und sein Ersatz durch ein Okkupations- und bloßes Nutzungsrecht.¹⁾

Das bedeutet also schon ein bedenkliches Rütteln an den „Grundlagen unserer bestehenden Gesellschaftsordnung“. Und es fragt sich, in welchem Sinne ich dann denen Recht gebe, die da behaupten, die amerikanische Arbeiterschaft „stehe dem Sozialismus fern“. Würde ich nicht fürchten, durch Verwendung des neuerdings viel benutzten und wie ich zugebe nicht völlig eindeutigen Wortes, Mißverständnisse wachzurufen, so würde ich antworten: der amerikanische Arbeiter steht dem „Geist“ des Sozialismus (wie wir ihn jetzt im kontinentalen Europa verstehen, d. h. also wesentlich dem Sozialismus marxistischer Prägung) fern. Ich will aber lieber im einzelnen erklären, was ich meine:

¹⁾ Das politische Programm wurde in dieser Fassung auf der Jahreskonvention der A. F. of L. für 1894 angenommen; „Plank“ 8 und 9 einstimmig. Auf der Konvention des nächsten Jahres ging dann eine Resolution durch, in der ausgesprochen wurde, die Federation besitze kein „politisches Programm“, da das im Vorjahre zur Beratung stehende zwar in allen seinen einzelnen Punkten, aber nicht in toto angenommen sei. Die F. habe also nur „legislative demands“ aufgestellt. Für uns ändert das nichts.

1. Der amerikanische Arbeiter (nun immer in dem umschriebenen Sinne gemeint: der amerikanische „Normal“arbeiter, dessen Anschauungen die herrschenden im Gros der Arbeiterschaft und unter den Führern sind) ist (gefühlsmäßig), mit dem heutigen Stand der Dinge im großen ganzen nicht „unzufrieden“; im Gegenteil: er fühlt sich wohl, ist vergnügt und guter Dinge — wie alle Amerikaner.¹⁾ Seine Weltauffassung ist rosigster Optimismus — leben und leben lassen seine Grundmaxime. Damit ist aber all jenen Gefühlen und Stimmungen, auf denen sich ein europäischer Arbeiter sein Klassenbewußtsein aufbaut, der Boden entzogen: dem Neid, der Verbitterung, dem Haß gegen die, die mehr haben, die im Überfluß leben.

2. Wie bei allen Amerikanern äußert sich beim Arbeiter der unbegrenzte Optimismus auch und gerade in dem Glauben an die Mission, an die Größe seines Landes, ein Glaube, der oft genug religiöse Färbung annimmt: die Amerikaner sind das ausgewählte Volk Gottes, das berühmte „Salz der Erde“. Bryce (2, 334) trifft wie so oft den Nagel auf den Kopf, wenn er sagt: Pessimism is the luxury of a handful; optimism is the private delight as well as public profession of 999 out of every 1000, for nowhere does the individual associate himself more constantly and directly with the greatness of his country.“ Das heißt aber: der amerikanische Arbeiter identifiziert sich mit dem heutigen amerikanischen Staate; er steht zum Sternbanner; er ist „patriotisch“ gesinnt (wie es in deutschem Sinne ausgedrückt werden müßte). Da die zentrifugale Kraft, die zur Klassenabsonderung, zum Klassengegensatz, Klassenhaß, Klassenkampf führt (die oben gekennzeichnete „Mißstimmung“) schwächer ist, die zentripetale aber, die zur Bejahung des nationalen und politischen Gemeinwesens, des Staates, zum „Patriotismus“ drängt, stärker ist, so fehlt es an der dem kontinental-europäischen Sozialismus eigentümlichen „Staatsfeindschaft“ unter den amerikanischen Arbeitern. Ich glaube, daß John Mitchell, der bekannte Führer der Bergleute, heute die Auffassung der überwiegenden Mehrzahl der amerikanischen Arbeiter ausspricht, wenn er sagt (Organized Labour, 219): „Die Gewerkschaften, die sich dem Militäraufgebot (der „Militia“) widersetzen, vergessen, daß sie als organisierte Arbeiter einen Teil des Staates bilden und das Recht

¹⁾ Gute Kenner der Arbeiterpsyche sprechen von einem „air of contentment and enthusiastic cheerfulness“: Prof. William G. Sumner, zit. bei Ghent, 123.

haben, die Politik dieses Staates selbst mitzubestimmen. Die Gewerkschaftsbewegung in diesem Lande kann nur Fortschritte machen, wenn sie sich mit dem Staate identifiziert (can make progress only by identifying itself with the State¹). Daß Mitchell, der wohl den „Durchschnittsarbeiter“, d. h. den zwischen den Extremen in der Mitte stehenden Typ am besten vertritt, schon Konzessionen an das selbständige Klassenbewußtsein und den beginnenden Klassengegensatz zu machen sich genötigt sieht und daß deshalb ihm von konservativeren Sozialpolitikern selbst bereits vorgeworfen wird, eine „narrow and exclusive solidarity“ unter den Arbeitern zu predigen,¹) braucht hier noch nicht hervorgehoben zu werden, wo es sich noch nicht um die Feststellung der „Entwicklungstendenzen“ handelt (die vielmehr in späteren Studien hauptsächlich Gegenstand der Erörterung sein werden), sondern um die Gewinnung eines Zustandsbildes, das den momentanen status quo möglichst getreu widerspiegelt.

3. Der amerikanische Arbeiter steht dem kapitalistischen Wirtschaftssystem als solchem nicht feindlich gegenüber: weder mit dem Verstande, noch mit dem Gefühl. Wieder möchte ich anführen, was Mitchell über diesen Punkt äußert. Die Stellen in seinem Buche, in denen er den Standpunkt der Gewerkschaften dem Kapitalismus gegenüber rein opportunistisch bezeichnet, lauten folgendermaßen (Org. Lab., 414 f.):

„Die Gewerkschaftsbewegung ist weder unwiderruflich bestimmt, das Lohnsystem aufrecht zu erhalten, noch es zu beseitigen. Wir verlangen eine beständige Verbesserung (the constant improvement) der Lage der Arbeiter: wenn möglich, unter Aufrechterhaltung des bestehenden Lohnsystems, wenn nicht möglich, mit dessen Beseitigung.“ Seine persönliche Überzeugung ist jedoch die, dass es zu dieser „Beseitigung“ nicht notwendig zu kommen braucht. Denn: „die Geschichte der Gewerkschaftsbewegung beweist, daß mit Hilfe des Staates und durch die gemeinsame Anstrengung der Arbeiter eine bedeutende und allgemeine Verbesserung ihrer Lage Platz greifen kann unter dem herrschenden Lohnsystem.“ Andere namhafte Arbeiterführer betonen positiv die Interessengemeinschaft von Kapital und Arbeit. Sie seien Partner und sollen den Ertrag der Wirtschaft in gutem Einverständnis teilen (they are partners and should divide the results of industry in good faith and in good

¹) Vgl. Labor Bulletin of Massachusetts Nr. 33 (1904) p. 237 ff.

feeling). Wenn Arbeiter in ihrer Tollheit das Kapital zerstören (destroy the capital), so sei das das Werk der Unwissenheit und schlimmer Leidenschaften (the work of ignorance and evil passions). Die Zukunft werde die volle Harmonie zwischen Kapital und Arbeit, die jetzt nur vorübergehend gestört sei, wieder herstellen.¹⁾

Aber ich glaube, die Beziehungen des amerikanischen Arbeiters zum Kapitalismus sind noch intimer, als sie in diesen Freundschaftskundgebungen und Achtungsbeweisen zum Ausdruck kommen. Ich glaube, er ist mit dem Herzen beteiligt: ich glaube, er liebt ihn. Wenigstens gibt er sich ihm ganz hin; mit Leib und Seele. Wenn irgendwo in Amerika das rastlose Streben nach Erwerb, das völlige Aufgehen im Geschäftsgetriebe, die Businessleidenschaft zu Hause sind, so beim Arbeiter. Er will — tunlichst unbehindert — so viel verdienen, wie seine Kräfte ihm gestatten. Daher wir nur selten Klagen hören über mangelhaften Schutz gegen Gefahren bei der Arbeit (die er vielmehr gern auf sich nimmt, wenn ihm etwa Schutzvorrichtungen seinen Verdienst schmälern würden); daher wir viel seltener als z. B. in England auf Cacanny-Tendenzen (restriction of output), auf Bekämpfung der Akkordarbeit oder technischer Neuerungen stoßen. Daß der amerikanische Arbeiter sich viel mehr ausgiebt, daß er mehr schafft als der europäische, werde ich in anderem Zusammenhange noch genauer nachweisen. Es ist aber diese größere Intensität seiner Arbeit gar nichts anderes als der Ausfluß seiner im Grunde echt kapitalistischen Sinnesart.

Sicher ist es der großen Mehrzahl seiner Klassengenossen aus der Seele gesprochen, wenn das Vorstandsmitglied der „Vereinigten Briefträger“, der jugendliche Edward J. Gainor, in einem Referat über „die Regierung als Arbeitgeber“ seiner prinzipiellen Abneigung gegen das Arbeiterbeamtentum Ausdruck verleiht, und dabei folgende Gründe gegen das Beamtenverhältnis ins Feld führt:

1. der Beamte hat keine Aussicht, durch eigene Kraft sich eine „soziale Position“ zu schaffen, mit anderen Worten zu Reichtum zu gelangen;

2. nach Erreichung des Lohn- (Gehalt-)Maximums tritt keine weitere Steigerung der Leistungsfähigkeit mehr ein, denn ohne klingenden Erfolg wird sich ein Narr mehr anstrengen als es gerade nötig ist;

¹⁾ Rede des jungen Schatzmeisters der Minnesota Federation of Labor, W. E. M'Even in *Employer & Employes*, p. 247 f.

3. der Beamte ist in der Gestaltung seines Privatlebens beschränkter;

4. dem Beamten ist die politische Laufbahn verschlossen, diese „avenue of human endeavor that offers great attraction for all ambitious Americans“.¹⁾

Daß die Auffassung, wie sie uns in diesen und ähnlichen Äußerungen begegnet, in der Tat die des Gros der amerikanischen Arbeiterschaft ist, daß es Busineß-Geist ist, der sie beherrscht, dafür liefert die Eigenart ihrer Organisation den besten Beweis.

Es bestehen heute in den Vereinigten Staaten, wie wohl allgemein bekannt ist, vier verschiedene Gruppen bzw. Typen von Arbeiterorganisationen. Von diesen hat eine — die Knights of Labor — nur eine Vergangenheit. Die Glanzzeit dieser mehr einem Freimaurerbunde als einer modernen Gewerkschaftsorganisation verwandten Gesellschaft, fällt in die Mitte der 1880er Jahre. Aus Gründen, denen hier nicht nachzugehen ist, stieg die Mitgliederzahl der Knights of Labor von 1883 bis 1886 von 52000 auf 703000, um schon im Jahre 1888 auf fast die Hälfte zu sinken. Die „Ritter“ waren wie gesagt gar keine Gewerkschaftsorganisation im modernen Sinne: sie wollten von Fachverbänden nichts wissen, perhorreszierten den Streik u. dgl. Heute liegen sie in den letzten Zügen.

Eine andere Gruppe von Arbeiterverbänden hat (im besten Falle) nur eine Zukunft: die in der American Labor Union vereinten sozialistisch optierenden Gewerkschaften des Westens. Die Zahl ihrer Mitglieder ist noch gering; sie repräsentieren eine oppositionelle Minderheit und kommen deshalb an dieser Stelle für uns nicht in Betracht.

Eine dritte Gruppe hat weder eine Vergangenheit, noch eine Zukunft und bedeutet auch in der Gegenwart nichts: die Socialist Trade and Labor Alliance (gegründet von De Leon 1895/96 in Opposition zu den Gewerkschaften).

Endlich die weitaus bedeutendste vierte Gruppe, die einzige mit einer Gegenwart, bilden die in der American Federation of Labor vereinigten Gewerkschaften. Die Zahl der organisierten Arbeiter, die in der A. F. of L. ihren Mittelpunkt finden, ist während der letzten 10 Jahre enorm gestiegen: sie betrug 1896 272 315; 1900 548 321; 1904 1 676 200, das sind mehr als vier Fünftel aller organisierten Arbeiter Amerikas.

¹⁾ In *Employers & Employes*, p. 100 ff.

Der Charakter der in einem so großen Verbände zusammengeschlossenen Gewerkschaften ist natürlich kein einheitlicher: da auch die sozialistisch gesinnten und der Socialist Party angehörenden Arbeiter mit großem Eifer der Gewerkschaftssache angehören und ein großer Teil der von ihnen beherrschten Verbände ebenfalls der A. F. of L. angegliedert ist, so kommen in den Jahresversammlungen rein sozialdemokratische Stimmen zu Wort wie auf der anderen Seite ultra-konservative. Aber ich deutete schon an, daß die Leitung der Federation in nicht-sozialistischen Händen liegt und die große Mehrzahl der in ihr vereinigten Unions (wenn auch ihre Stärke wohl nicht der Zusammensetzung des executive council entspricht) steht auf dem Boden der von mir oben skizzierten „amerikanischen“ Auffassung vom Lohnarbeiterverhältnis, so daß sich in ihrer Politik eben dieser spezifisch amerikanische Geist widerspiegelt. Oder sage ich vielleicht besser: der spezifisch anglosächsische Geist. Denn das Gros der amerikanischen Unions unterscheidet sich in seinem Gebaren soviel ich sehe, nicht wesentlich von demjenigen der älteren englischen Unions. Sie stehen auf dem reinen Geschäftsstandpunkt, der sie dazu führt, durch Exklusivität und Monopolbestrebungen das Interesse der von ihnen vertretenen Gewerbegruppen wahrzunehmen, ohne Rücksicht auf die Klasse des Proletariats als Ganzem noch insbesondere auf die Unterschicht der ungelerten Arbeiter.¹⁾ Sie haben infolgedessen stark zünftlerische Abschließungstendenzen²⁾ und bewirken dadurch eine wesentlich vertikale Gliederung des Proletariats, dessen Zusammenschluß zu einer einzigen geschlossen handelnden Klasse sie naturgemäß aufhalten. Den reinsten Ausdruck findet diese Business-Politik in dem Zusammenschluß der monopolistischen Gewerkschaft mit einem monopolistischen Unternehmertum in den sog. „Alliances“, das sind Organisationen zur gemeinsamen Ausbeutung des Publikums durch die vereinigten Unternehmer und Arbeiter eines Gewerbebezuges. Man kann diese Art Gewerkschaften, weil sie doch von demselben Holze wie

¹⁾ Zahlreiche Unions erheben hohe Eintrittsgelder, die bis 50 Doll. (210 Mk.) betragen (bei den Granite cutters, den Flint glass workers für Ausländer u. a.); die meisten beschränken die Zahl der Lehrlinge.

²⁾ Die Kompetenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Unions bilden heute in Amerika geradezu den Hauptgegenstand des Interesses in Gewerkschaftskreisen. Wahrscheinlich haben sich zur Zunftzeit die einzelnen Zünfte viel weniger oft in den Haaren gelegen wie heute die einzelnen Gewerkschaften, da in jener ruhigen Zeit technische Neuerungen nicht so häufig waren.

der Kapitalismus selbst geschnitzt sind und sowohl in ihren Tendenzen wie in ihren Wirkungen auf Erhaltung und Festigung, nicht auf Überwindung des kapitalistischen Wirtschaftssystems gerichtet sind, als kapitalistische bezeichnen und ihnen die sozialistischen Gewerkschaften gegenüberstellen, die ihre Politik zwar auch auf den Gegenwartserfolg zuschneiden, dabei aber die gegen den Kapitalismus gerichtete Klassenbewegung des Proletariats nicht aus dem Auge verlieren.

Genug — der Kern der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung trägt jenen kapitalistischen Charakter: „Trade Unionism is the business method of effecting the betterment of the wage-earner under the highly organized conditions of the modern industrial world.“ „The collective bargaining is a business matter“: in solchen Aussprüchen bester Kenner der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung kommt deren Geist unzweideutig zum Ausdruck.

Daß die leitenden Gewerkschaftsmänner zwar einen harten Kampf „for the betterment of the wage earner“ führen wollen, dabei aber den Boden des kapitalistischen Wirtschaftssystems nicht zu verlassen gedenken, beweist endlich ihre Haltung zu den Bestrebungen bürgerlicher Sozialreformer, wie sie seit einigen Jahren in den Vereinigten Staaten zutage getreten sind. Hier zeigt sich der durchaus andere Geist der amerikanischen Arbeiterschaft, wenn wir sie mit der europäischen oder wenigstens kontinental-europäischen vergleichen. Sie fühlt sich zwar in Opposition gegen die Unternehmerschaft, sofern es sich um Festsetzung der Arbeitsbedingungen handelt, ist aber bereit, Schulter an Schulter mit jedem Bürgerlichen zu stehen, der sie in diesem Kampfe unterstützen will. Auch tafeln ihre Vertreter gern und oft mit solchen Unternehmern, die gewillt sind, sich mit der Arbeiterschaft auf der Basis der „Gleichberechtigung“ zu verständigen. Es fehlt eben das spezifisch proletarisch-sozialistische Gegensatzbewußtsein, das unsere Arbeiter in ihrer großen Mehrzahl charakterisiert. Das Verhältnis etwa von Deutschland zu Amerika ist also dieses: bei uns ist es die Minderheit und sicher nicht die Elite der Arbeiterschaft, die Fühlung mit bürgerlichen Sozialreformern — sage in der „Gesellschaft für Soziale Reform“ — sucht, während die große Mehrzahl der organisierten Arbeiter in schroffem Klassengegensatz gegen alle bürgerlichen „Freunde“ verharrt; in Amerika ist es umgekehrt: die leitenden Gewerkschaftsführer (und hinter ihnen steht zweifellos die Elite der organisierten Arbeiter-

schaft) gehen zusammen mit sozialreformerischen „Unparteiischen“ und Unternehmern — in der National Civic Federation¹⁾ die ungefähr unseren G. f. S. R. entspricht — und nur ein kleiner Bruchteil steht (wie bei uns das Gros) grollend bei Seite.

In diesem Sinne etwa ist es also berechtigt zu sagen: es gibt keinen Sozialismus in Amerika.

Das theoretisch wie praktisch gleich interessante Problem, das sich aus dieser Feststellung ergibt, ist nun so zu formulieren: die Vereinigten Staaten sind das Land höchster kapitalistischer Entwicklung; ihre wirtschaftliche Organisation stellt also unsere Zukunft dar. Was 1867 Marx mit Recht von England aussagte, dürfen wir jetzt auf Amerika anwenden: de te fabula narratur, Europa, wenn wir über amerikanische Zustände berichten. Wenigstens was die kapitalistische Entwicklung anbetrifft. Dieses Land unserer Zukunft hat nun eine im Kern unsozialistische Arbeiterschaft: ist diese Erscheinung also auch etwas, was für uns in der Zukunft liegt? Hatten wir Unrecht, die wir die Entstehung des Sozialismus als notwendige Folgeerscheinung des Kapitalismus angesehen haben? Die Antwort auf diese Fragen heischt eine Untersuchung der Gründe, die zu der eigentümlichen Denkweise des amerikanischen Arbeiters geführt haben. Daß wir uns dabei nicht mit dem Hinweis auf einen spezifischen „amerikanischen Geist“ begnügen können, folgt aus der Auffassung, die wir vom Wesen wissenschaftlicher Methode haben. Vielmehr werden wir den Gründen nachzuspüren versuchen, indem wir zunächst die dem amerikanischen Proletariat eigentümlichen Existenzbedingungen — historische, politische, ökonomische, allgemein soziale — festzustellen uns angelegen sein lassen. Haben wir diese erkannt und ist es uns gelungen, die Sinnesart der amerikanischen Arbeiterschaft aus ihnen

¹⁾ Die N. C. F. ist zu dem Zweck gegründet, Unternehmer und Arbeiter in persönliche Föhlung zu bringen, um dadurch die Gegensätze zu mildern und insbesondere bei Streiks vermittelnd einzugreifen. Das „Executive Committee“ besteht aus 3 Teilen: 15 Unternehmern, 15 „Unparteiischen“ („aus dem Publikum“), unter denen jedoch die größere Hälfte wiederum rein kapitalistisch gefärbt ist; es gehören zu dieser Abteilung u. a. Andrew Carnegie, Grover Cleveland, Oscar S. Strauß, die Bankiers Seligmann, James Speyer — und endlich 16 „Arbeitervertreter“, unter denen S. Gompers und J. Mitchell obenan stehen. Das offizielle Organ der N. C. F. treibt den besonderen Sport, in jeder Nummer die Photographien einiger renommierter Gewerkschaftsföhrer neben denen der großen Unternehmer zur Wiedergabe zu bringen.

zu erklären, so steht die weitere Frage vor uns auf: auf welchen Fundamenten ruhen diese Existenzbedingungen? Sind diese Fundamente als dauernd gefestigt anzusehen und werden sie den Bau, der sich heute auf ihnen erhebt, auch in aller Zukunft tragen oder drohen sie ins Wanken zu kommen und mit ihnen der Oberbau? Unbildlich gesprochen: sind die Existenzbedingungen des amerikanischen Arbeiters andauernd gleich bleibende — spezifisch amerikanische oder allgemein in der Richtung der kapitalistischen Entwicklung liegende — oder der Veränderung unterworfenen Voraussetzungen geknüpft? Wenn dies letzte der Fall ist: wird die Veränderung derart sein, daß die Existenzbedingungen denen Europas (die den Sozialismus erzeugt haben) sich gleich oder ähnlich gestalten, also daß auch in Amerika der Boden für den Sozialismus bereitet werden würde? Allgemeiner gefaßt: gibt es eine Tendenz zur Einheit in der modernen, sozialen Bewegung oder haben wir es mit national verschieden gestalteten Bewegungen zu tun? Wenn es eine Tendenz zur Einheit gibt: bewegt sie sich in der Richtung zum Sozialismus oder kehrt sie sich von ihm ab? Wird sich Europas und Amerikas soziale Zukunft verschieden oder gleich gestalten. Wenn gleich: ist Amerika oder Europa das „Land der Zukunft“?

Es ist der Zweck einer Reihe von Studien, die ich in den folgenden Heften dieser Zeitschrift zu veröffentlichen gedenke, einiges Material zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen beizubringen.

LITERATUR.

Soziologische Literatur.

Besprochen von

Prof. FERD. TÖNNIES,
Eutin.

L'Année sociologique. Publiée sous la direction de Emile Durkheim professeur de sociologie à l'Université de Bordeaux, chargé de cours à la Faculté des lettres de Paris. 1^{ère} année (1896/97) — 6^me année (1901/2). Paris, Felix Alcan, Editeur. 1898—1903.

Der systematische Verstand der Franzosen bewährt sich auch in der Geschicklichkeit, womit sie die Fluten der wissenschaftlichen Literatur zu stauen und in Röhren zu leiten unternehmen. Solche Röhren sind uns längst in Gestalt ihrer Jahresberichte bekannt geworden: wir haben die *Année philosophique*, die *A. biologique*, die *A. psychologique* — um nur die wichtigsten zu nennen¹⁾ —, und zu diesen ist nun die stattliche Reihe von Bänden hinzugekommen, die in ähnlicher Weise bestimmt sind, das ganze Gebiet der Soziologie zu überschauen und die gedruckten Ergebnisse eines Jahres in ihre Felder einzuordnen. Was hier unter dem barbarischen und doch schon unentbehrlich gewordenen Namen Soziologie verstanden wird, kann nicht zweifelhaft sein: er dient als Sammelname²⁾ und soll alle Gedankenbildungen und Forschungen umfassen, die das soziale Leben zum gemeinsamen Gegenstande

¹⁾ Älter als alle diese, und wohl die älteste, ist die *A. scientifique* (seit 1857). Es gibt auch eine *A. politique* (seit 1874).

²⁾ Der Herausgeber unterscheidet in seinem ersten Vorwort die im eigentlichen Sinne soziologische Literatur von der hier angesammelten als den Materialien, mit denen die Soziologie aufgebaut werden müsse. In gleicher Meinung habe ich von den *Præcognita* der Soziologie gesprochen.

haben, wie weit sie auch sonst auseinanderliegen mögen. Wenn es un-
bequem scheint, daß der Begriff der Soziologie auch einen engeren Sinn
in Anspruch nimmt, so sind doch ähnliche Unbequemlichkeiten auch in
anderen Gebieten der Terminologie der Wissenschaften anzutreffen:
schlimmer, als daß es verschiedene Bedeutungen desselben Wortes gibt,
ist es, daß zuweilen keine von mehreren zu allgemeiner Anerkennung
durchdringt, weil es zu viele Geister gibt, die in sehr geringen Sachen
ihre Unabhängigkeit und Eigenheit auf ängstlichste Weise wahren und
zur Geltung bringen, nicht selten solche, die in bedeutenderen Ange-
legenheiten des Sinnes für Unabhängigkeit nur allzusehr ermangeln.

Den weitaus größten Raum in jedem Bande nehmen die „Analysen“
ein, — Referate, wie wir sie, mit einem Worte, das auch nicht eben von
schöner Bildung ist, nennen würden; im allgemeinen tritt hinter den
Mitteilungen über den Inhalt der Schriften die Kritik zurück. Allge-
mein und vor allem einzelnen interessiert uns die Klassifikation,
die diesen Berichten zugrunde gelegt ist. Sie ist in den Grundzügen
durch alle sechs Jahrgänge hindurch festgehalten worden. Es sind 6—7
große Abteilungen gemacht und innerhalb dieser eine Reihe von Haupt-
themen unterschieden. Die Abteilungen sind im ersten Jahrgange
folgende: 1. Allgemeine Soziologie. 2. Religiöse Soziologie. 3. Sozi-
ologie der Moral und des Rechtes. 4. Soziologie des Verbrechens.
5. Soziologie des wirtschaftlichen Lebens. 6. Verschiedenes. Vom zweiten
Jahrgang ab ist die letzte Abteilung an die siebente Stelle gerückt und
als sechste die „soziale Morphologie“ hineingeschoben. Diese Haupt-
einteilung scheint, da sie seitdem immer wiederholt worden ist, dem
Leiter und den Autoren dieser Berichte sich bewährt zu haben. Ihren
Charakter werden wir am besten erkennen, wenn wir die einzelnen
Kapitel uns ansehen, in denen die Themata zusammengefaßt sind. Hier
ist das Schema zum Teil wohl schon durch den Umstand verschoben
worden, daß die wechselnden Jahre Verschiedenes hervorbringen und
daher für einzelne Sondergebiete hin und wieder ein bibliographisches
Vacat auftreten müßte. Immerhin ist die bloße Bibliographie von dem
literarischen Teile unterschieden, und das Bestreben macht sich in jedem
Jahrgange bemerklicher, in jedem dieser Abschnitte den Analysen ein
Verzeichnis der außerdem zu dem Gegenstande erschienenen Schriften
und Journalaufsätze anzuhängen. Ich werde darauf zurück-
kommen.

Die Gesamteinteilung, die sich ergibt, dürfte am zweckmäßigsten
in einem Tableau dargestellt werden, und ist im ersten Jahrgange
folgende:

1. { a) Philosophische Soziologie.
- { b) Biologische Soziologie.
- { c) Psychologische und spezifische Soziologie.

2. { a) Allgemeines, Philosophie, Methode.
 b) Primitive Religionen im allgemeinen.
 c) Häusliche Kulte.
 d) Vorstellungen und Bräuche in bezug auf die Toten.
 e) Volkstümliche Kulte im allgemeinen und agrarische im besonderen.
 f) Rituelles.
 g) Mythen.
 h) Organisation des Gottesdienstes; Mönchtum.
3. { a) Allgemeine Theorien über Recht und Moral.
 b) Objektive Studien über die Sitten.
 c) Die Familie.
 d) Die Ehe.
 e) Die Strafe.
 f) Die soziale Organisation.
 g) Das Eigentumsrecht.
 h) Diverses.
4. { a) Moralstatistik.
 b) Kriminalanthropologie { A. Verbrechen und Rasse.
 B. Besondere Faktoren des Verbrechens.
 C. Spezielle Formen des Delikts.
 D. Das Rotwelsch (Argot).
 E. Diverse Fragen.
5. { a) Ökonomische Theorien { A. Wert und Wertmaß.
 B. Sozialismus und ökonomische Wissenschaft.
 C. Eine neue Darstellung der Sozialökonomie.
 D. Diverses.
 b) Die Berufsgruppierungen.
 c) Die Geschichte der Arbeit.
 d) Die Entwicklung des Handels.
6. { a) Die Anthroposoziologie.
 b) Die Soziogeographie.
 c) Fragen der Demographie.

Im zweiten Jahrgange:

6. { a.) Allgemeine Morphologie.
 b) Soziale Masse und Dichtigkeit.
 c) Die städtischen Gruppen und ihre Entwicklung.
 d) Verschiedenes.

Die Unterteilungen sind vielfach variiert und erweitert; besonders auch die des ökonomischen Schemas. So finden wir im sechsten Jahrgang folgende Einteilung dieses: a) Allgemeine Studien. b) Ökonomische Systeme. c) Wirtschaftsformen (Régimes de la production). d) Betriebsformen (Formes de la production).¹⁾ e) Elemente der Verteilung. f) Öko-

¹⁾ In der ausführlichen Anzeige von Sombarts Kapitalismus, die in diesem Bande unter b (S. 464—483) enthalten ist (und meiner Ansicht nach vielmehr unter

nomische Klassen. g) Berufsverbände. h) Wirkung des Staats auf das wirtschaftliche Leben — und zwar A. Handelspolitik. B. Soziale Gesetzgebung. i) Besondere Wirtschaften: Ackerbau, Industrie, Handel usw. Die Rubrik h war im fünften und den früheren Jahrgängen noch nicht vorhanden; ihre Einführung wird ausführlich gerechtfertigt. „Ohne Zweifel,“ heißt es, „wird die Beziehung des Staates zum wirtschaftlichen Leben an manchen Stellen durch anderweitig bestimmte Untersuchungen berührt; und ebenfalls ohne Zweifel zeigt sich die Wirksamkeit des Staates mit anderen Wirkungen und Gegenwirkungen vermischt und verbunden. Gleichwohl dürfte die bezeichnete Erscheinung eines besonderen und unmittelbaren Studiums wert sein. In den früheren Abschnitten (Wirtschafts- und Betriebsformen, Verteilung, ökonomische Klassen) werden die Dinge betrachtet gemäß den Kategorien einer allgemeinen ökonomischen Funktion: das ist in der Ordnung, denn es gibt Beziehungen, die der Wirtschaftsform der Unternehmung in der Industrie und derselben Wirtschaftsform in der Agrikultur, der Genossenschaft in der Industrie und der Genossenschaft im Handel, dem Großbetriebe in Agrikultur, Industrie und Handel, ebenso dem Arbeitslohn in allen drei Sphären gemeinsam sind usw. Ebenso werden in dem Abschnitt „spezielle Wirtschaftsarten“ die Dinge gemäß der Verzweigung einer differenzierten wirtschaftlichen Tätigkeit betrachtet: es gibt in der Tat Merkmale, die dem Handel in der Gesamtheit seiner Bedingungen, solche die dem Ackerbau in der Gesamtheit seiner charakteristischen Elemente eigentümlich sind usf. Das Eingreifen des Gemeinwesens, oder der Versuch einer organisierten Gesellschaft, ihre Organisation oder ihre ökonomische Entwicklung zu modifizieren, betätigt sich oder kann sich betätigen in diesen verschiedenen Gebieten und kann unter diesen verschiedenen Gesichtspunkten erwogen werden: die „Mittelstandspolitik“ d. h. Maßregeln des Staates, die ins Werk gesetzt werden, um die industrielle Konzentration aufzuhalten, eine Politik, die sich zum Ziele setzt, das Kleingewerbe oder den Kleinhandel zu erhalten, alles was dahin gehört, hat seinen Platz (angesehen nicht auf die Zwecke, sondern auf die Wirkungen, nicht auf die Absichten, sondern auf die ursächlichen Beziehungen, wie sie objektiv feststehen) in dem Abschnitt, der den Wirtschaftsformen gewidmet ist. Die Agrarpolitik ebenso in dem Abschnitt: spezielle Ökonomie des Ackerbaues; Maßnahmen des Staates, um den Arbeitslohn zu schützen oder sogar in gewissen Fällen zu fixieren, gehören in diesem Betracht unter „Arbeitslohn“ usw. Aber gehen nicht diese verschiedenen Staatstätigkeiten aus von einer gemeinsamen Tätigkeit, deren soziologische

a gehört hätte), bringt F. Simiand, der Bedeutung des Sombartschen Werkes gerecht zu werden suchend, dessen Unterscheidung von Wirtschafts- und Betriebsformen mit seiner (Simiands) eigenen von Régimes und Formes in Parallele, die er im IV. und V. Bande dieser Année vorgeschlagen habe.

Ursachen und Wirkungen dargelegt werden müssen? wenn sie wie angegeben stückweise studiert wird, kann sie da in ihrem ganzen Wesen sich enthüllen? Es handelt sich hier — wohlverstanden — nicht darum, diese Politik vom praktischen Gesichtspunkt zu systematisieren, sie zu „recht fertigen“ oder zu „beurteilen“. Gleichwie beim Studium aller anderen wirtschaftlichen Erscheinungen ist eine objektive Forschung, wie eine wissenschaftliche Untersuchung über die Verhältnisse von Ursache und Wirkung, die vorgestellte Aufgabe. Ist nicht die Gesamtheit dieser Erscheinungen, für sich betrachtet, geeignet, soziologische Beziehungen bloßzulegen die wir bis dahin noch nicht berührt hatten? . . . Wir bringen unter diese Rubrik die Gruppe der Erscheinungen, die gewöhnlich als „soziale Gesetzgebung“ oder „Arbeitergesetzgebung“ erörtert werden. Abgesehen von ihren einzelnen Anwendungen ist die Verfassung des Ganzen, die korrespondierende Ermittlung seiner mannigfachen Zweige, die parallele Entfaltung dieses neuen ökonomischen Rechtes in den verschiedenen Gesellschaften unserer Zeit — jeder dieser Gegenstände ist eine wichtige und charakteristische Erscheinung, die ein besonderes Studium verlangt“ (p. 521—23). — Nachdem man über den Wortreichtum, der in der Übersetzung noch stark beschnitten ist, — leider ist er auch bei uns in derartigen Auseinandersetzungen üblich — hinweggekommen ist, wird man die vorgetragene Meinung wohl billigen können. Wenn aber zu gleicher Zeit begründet werden soll, daß manche Bücher unter verschiedenen Rubriken, also zwei- und mehrfach, besprochen werden, so finde ich dies doch nicht richtig. In allseitiger und gerechter Weise es zu tun wird schwerlich gelingen; es würde auch den Gesamtbericht zu stark belasten und die Benutzung unbequem machen. So wie es bisher geübt wurde, ist es offenbar von Zufällen abhängig, d. h. ist ziemlich beliebig geschehen und nicht geschehen. Die Einteilung der Literatur über Wirtschaftsleben in solche die das privatrechtliche (gesellschaftliche) und solche, die das öffentlichrechtliche (staatliche und gemeindliche) Wirtschaftsleben zum Gegenstande hat, scheint mir ganz notwendig. Dagegen würde ich alles was nur die Geschichte des wirtschaftlichen Lebens angeht, ausscheiden und einer allgemeinen historischen Abteilung zuweisen. Dies führt mich auf eine Kritik der Grundschemas überhaupt. Sicherlich ist es ungemein schwierig, die Masse des sozialwissenschaftlichen Stoffes richtig und zweckmäßig zu ordnen: über die Richtigkeit einer Einteilung wird man lange vergebens streiten können; und wenn eine vorliegt, die sich praktisch einigermaßen bewährt, so wird man schon zufrieden sein dürfen. In dieser Hinsicht verdient nun, was in der *Année* geleistet worden, alles Lob. Sie ist ihres Stoffes mächtig geworden. Prinzipielle Bedenken habe ich freilich gegen die hier eingeführten Begriffe: „religiöse, juristische, ökonomische“ Soziologie — zu schweigen von der „kriminellen“, die auf ganz anderem Gesichtspunkte beruht, und von der ohne Zusammenhang angereichten „sozialen Morphologie“. Ich meine, wenn der

Maßstab der soziologischen (oder sozialphilosophischen, sozialwissenschaftlichen, oder wie immer man sagen möge) Bedeutung an die Literatur jener Fächer angelegt wird — und es kann doch nicht die Meinung sein, die gesamte juristische oder die gesamte nationalökonomische Literatur Revue passieren zu lassen — so hat man alle Ursache, gleichsam auf den Baumstamm und die Wurzeln, die jenen Verzweigungen des sozialen Lebens gemeinsam sind, zuerst und vor allem zu achten, daher nicht nach dem Gesichtspunkt einer spezifischen Soziologie zu teilen, sondern den der allgemeinen stetig hindurchgehen zu lassen, und für die Hauptunterscheidung einen anderen Grund, der in das Wesen der allgemeinen Betrachtung nicht einschneidet, zu wählen. Als ein solcher Einteilungsgrund bietet sich, durch eine gegebene, wenn auch mit andern sich kreuzende Klassifikation, die Unterscheidung von sozialen Urzuständen, historischen Zuständen und gegenwärtigen Kultur-Tatsachen dar. Wenn man die nächste Aufgabe ihrer bloßen Beschreibung ins Auge faßt, so liegt das Material für die erste Abteilung vorzugsweise in der Ethnographie, für die zweite in der Geschichte vor; alles was in die letzte gehört, würde ich unter dem Namen „Statistik“ zusammenfassen, wir sind am meisten in der Lage, auf die Beschreibung dieses Gebietes Maß und Zahl anzuwenden. Ich würde also eine sozialwissenschaftliche Literatur ethnographischen, historischen und statistischen Charakters unterscheiden. Innerhalb dieser Abteilungen wäre dann das wirtschaftliche Leben (dieses an erster Stelle), Recht, Religion, sittliches und geistiges Leben je für sich zu betrachten, und alles was über die bloße Beschreibung hinausgeht, wäre sozial-wissenschaftlich vorzugsweise bedeutsam. Nicht jeder Beitrag zur Wirtschafts- oder Rechtsgeschichte, aber jeder der zum Verständnisse beobachteter Veränderungen, d. i. zu ihrer begrifflichen Erfassung mithelfen würde, gehört zur Soziologie oder ist ihr wenigstens verwandt. Alles Allgemeine und rein Theoretische bliebe für sich und an der Spitze: die Beziehungen zur Psychologie und zu irgend einer anderen philosophischen Disziplin würden, soweit sie nicht ein besonderes Gebiet näher angehen, hier abgehandelt werden. Auch alle nationalökonomischen Theoreme, soweit sie einen allgemeinen, daher philosophischen und mithin auch soziologischen Charakter haben. Dagegen würde ich in eine besondere Abteilung alle Berührungen mit den Naturwissenschaften setzen und diese überhaupt an die zweite Stelle. Sachgemäß würde die ethnographische Soziologie unmittelbar an die Geographie und Anthropologie, die Ausläufer der Naturwissenschaften, die am nächsten die Soziologie angehen, sich anschließen. Ich bin der Meinung, daß so eine einfache und lichtvollere Einteilung sich ergeben würde. Vor allem käme die Statistik zu der ihr gebührenden Geltung. Ich bin beflissen, den alten Begriff der Statistik, den der „stillstehenden Geschichte“ wieder herzustellen, dem sich die Statistik in ihrem modernen, aber vagen Sinne,

vollkommen einfügt, soweit sie sozialwissenschaftlichen Inhalt hat; möge man außerdem von der numerischen oder kalkulatorischen Methode als von der statistischen reden, jedenfalls gehört Statistik als Methode zur Logik und nicht zu irgend einem Gebiete der Wissenschaften, worin wir die Logik und mit ihr die wissenschaftlichen Methoden anwenden. Es hat sich nun freilich ein Sprechgebrauch herausgebildet, demzufolge Untersuchungen z. B. über die sittlichen Zustände des ehelichen Lebens in einem Lande nur dann statistisch genannt werden, wenn sie wesentlich aus Tabellen z. B. über Eheschließungen und Ehescheidungen bestehen. In der Tat sind diese Tabellen ein dringend erforderetes Element solcher Untersuchungen, aber das macht eine wissenschaftliche Untersuchung, die ihrer entbehrt, nicht ihrem Wesen nach verschieden von solchen, die sich ihrer bedienen. Man muß daher jenen Sprachgebrauch bekämpfen. Es kann auch der Verallgemeinerung und Vervollkommnung ‚statistischer‘ Methode nur zugeute kommen, wenn alle Beschreibungen und Erforschungen sozialer Zustände (und ihrer Veränderungen) prinzipiell als Statistik begriffen werden. — Bei der Durkheimschen Klassifikation wird auch das, was heute als Statistik verstanden wird, verzettelt. Das Meiste fällt unter „Kriminalsoziologie und Moralstatistik“, eine Abteilung, die kein Recht auf ihr Dasein hat, wenn im übrigen die großen Zweige normaler Erscheinungen des sozialen Lebens als Recht, Sitte, Religion, Wirtschaft, zugrunde gelegt werden. Daneben ist die Bevölkerungsstatistik unter die „soziale Morphologie“ gezwungen; ein Buch über die Elemente der Statistik gerät in die erste Abteilung der „ökonomischen Soziologie“, Schriften über statistische Methodologie in die Abteilung „Diverses“ (dagegen würde eine Unterabteilung „Methodologie“ durchaus passenderweise jede große Gruppe — ethnographische, historische, statistische Soziologie — einleiten.)

Wie bei diesen französischen Jahresberichten herkömmlich, gehen auch in diesem den Anzeigen und Referaten jedesmal 2—3 Abhandlungen voran, zumeist von den Herausgebern herrührend, unter denen neben Durkheim C. Bouglé, M. Mauß, H. Hubert, Simiand und Charmont hervortreten; ihnen gesellen sich auch einige Nicht-Franzosen, nämlich Simmel mit einer Übersetzung seiner Abhandlung „Die Selbsterhaltung der Gruppe“, Ratzel mit einem Resumé seiner politischen Geographie unter d. T. „Boden, Gesellschaft und Staat“, und der Holländer Steinmetz mit einer ebenfalls bemerkenswerten Arbeit „Klassifikation der sozialen Typen“. Die Franzosen behandeln zumeist ethnographische und historische Gegenstände, mit Vorwiegen der ersteren; so Durkheim den Totemismus, das Incestverbot und in Verbindung mit Mauß „ursprüngliche Formen der Klassifikation“ (ein Thema der Sozial-Psychologie), Bouglé das Kastenwesen; die des zweiten Bandes sind beide den religiösen Phänomenen gewidmet, nämlich ihrer Definition (Durkheim) und dem Wesen und der

Funktion des Opfers (Hubert und Mauß). Auch die „Kriminologie“ (ein neuer barbarischer Terminus) ist durch *Memoires originaux* vertreten, nämlich von Durkheim (IV) über „zwei Gesetze der Entwicklung des Strafwesens“ und Richard (III) „Soziale Krisen und Kriminalität“. Werden endlich noch 2 Arbeiten ökonomisch-statistischen Inhaltes erwähnt, nämlich von Charmont (IV) „über die Ursachen der Vernichtung des korporativen Eigentums“ und von Simiand (V) über den Preis der Steinkohle in Frankreich während des 19. Jahrhunderts, so wäre die Liste erschöpft, wenn nicht in VI zu der Überschrift „Mem. orig.“ hinzugefügt wäre „et revues générales“, und diese neue Gattung repräsentiert ein Aufsatz von Bouglé „Revue générale des théories récentes sur la division du travail“, der wie alle solche Übersichten durchaus willkommen zu heißen ist. Wenn diese General-Übersichten über einzelne Probleme oder einzelne Literaturgebiete allmählich über die Abhandlungen hinauswachsen — die doch mit dem eigentlichen Zwecke des Jahrbuches kaum zusammenhängen — so würde ich darin keinen Schaden erblicken. Sie könnten auch einen chronographischen Charakter behalten oder annehmen, indem sie z. B. jedesmal auf 5 oder 10 Jahre erstreckt würden.

Ich füge noch ein Wort über die bibliographischen Notizen hinzu, die den meisten Unterabteilungen der Referate angehängt sind. Sie haben von Anfang an im Plane gelegen, ohne daß aber ihre Abgrenzung gegen diese letzteren — die „Analyses“ — in der Vorrede des leitenden Herausgebers bestimmt worden wäre. An Umfang sind sie im Verhältnis zu der Analyses verschieden, und während sie im ersten Jahrgange unter dem Titel „Notices“ teilweise zwischen die Analysen verstreut waren, sind sie später als „Indications bibliographiques“ ständig an den Schluß jedes Abschnittes gelegt worden (mit einer oder der anderen Ausnahme). Sie bestehen nicht immer aus nackten Titeln, sondern vielen solchen Titeln ist teils eine kurze Charakteristik, teils ein Urteil, in einem oder wenigen Sätzen ausgedrückt, zuweilen mit Allegierung einer Zeitschrift, der es entlehnt wurde, beigefügt; ja im 5. Jahrgange waren diese Charakteristiken und Urteile zum Teil wieder zu ganzen Anzeigen angewachsen, die sich nur durch Knappheit und kleinern Druck von den Analysen unterschieden; dagegen ist dann im VI. eine Reduktion auf bloße Titel erfolgt. Ein sicherer Plan scheint bisher nicht befolgt zu werden. In den Notizen, wie in den Analysen sind Artikel aus Zeitschriften den eigentlichen Büchern und Brochüren untermischt; auch dies scheint ziemlich planlos zu geschehen. Auf Vollständigkeit wird kein Anspruch gemacht, und nicht einmal das spezifisch Soziologische erfreut sich irgendwelches Vorzuges.¹⁾ Ich würde es für einen Gewinn

¹⁾ Von meinen Beiträgen sind die „Jahresberichte über Erscheinungen der Soziologie“ im Archiv für systematische Philosophie, und z. B. auch der Artikel „Zur Einleitung in die Soziologie“ in der Zeitschrift für Philosophie und philoso-

halten, wenn das rein Bibliographische aus diesem Jahresberichte völlig ausgeschieden und besonderen, eben rein bibliographischen Organen überantwortet würde, wo es dann mit einer größeren Sorgfalt, und mit den drei Merkmalen ausgestattet werden sollte — zuverlässig, vollständig, übersichtlich —, die neulich hier mit Recht als Erfordernisse einer guten Bibliographie hervorgehoben wurden. Dabei wäre dann die Ordnung der in Zeitschriften erschienenen Artikel eine Hauptaufgabe, und hier könnte doch — wenn der Gesichtspunkt der Soziologie festgehalten wird — nicht ohne eine Auswahl verfahren werden, und diese mit dem Erfordernis der Vollständigkeit zu vereinen wäre überaus schwierig. Aber nicht unmöglich; denn es ist nicht einzusehen, warum nicht der

phische Kritik, ungenannt geblieben, was ich nicht auf Geringschätzung, sondern auf den Umstand zurückführe, daß diese Zeitschriften gewohnheitsmäßig außer Betrachtung bleiben. Von deutschen Zeitschriften, auf die Rücksicht genommen wird, steht voran — die „Zeitschrift für Sozialwissenschaft“, was sie ohne Zweifel ihrem Titel verdankt (für deutsche Leser, denen diese Zeitschrift unbekannt sein möchte, bemerke ich, daß sie im Verlage von G. Reimer, von Prof. Julius Wolf geleitet, herauskommt und daß ihr Ursprung mit gewissen politischen Strömungen zusammenhängt; es sind aber neuerdings beachtenswerte ethnologische und statistische Arbeiten darin anzutreffen); daneben sind Schmollers Jahrbuch und die Tübinger Zeitschrift hin und wieder herangezogen; Brauns Archiv und die Conradschen Jahrbücher — in beiden wäre doch manches zu finden, was aus den Gesichtspunkten des Jahresberichtes wichtig genug sein dürfte — soviel ich sehe, gar nicht; ebenso sind die spezifisch sozialistischen Monats- und Wochenschriften unbekannt. Im ganzen muß die getroffene Auswahl als willkürlich, zufällig und unzulänglich bezeichnet werden. — Nicht ohne Interesse ist es, die Anteile der verschiedenen Sprachen — die sich ja keineswegs mit den Nationen decken — an den besprochenen und erwähnten literarischen Produkten zu vergleichen. Ich habe eine Auszählung im ersten und im sechsten Jahrgange vorgenommen, deren Ergebnisse folgende sind:

Erster Jahrgang:

	franz.	ital.	latein.	deutsch	engl.	span.	holl.	russ.	dän.
a) Analyses (122):	45	21	—	39	15	3	—	—	—
b) Notizen (232):	52	—	2	98	69	1	3	1	3

Sechster Jahrgang:

a) Analyses (255):	80	34	1	94	43	5	—	—	—
b) bibliogr. Anzeigen (224):	74	3	1	119	27	—	—	—	—

Man sieht, daß die Anzahl der ausführlichen Berichte sich mehr als verdoppelt hat, und dies ist hauptsächlich den deutschen und englischen Publikationen zugute gekommen; auch relativ ist deren Anteil gewachsen. Etwas anders verhält es sich mit den „Notizen“, deren Gesamtzahl etwas schwächer geworden ist; jedoch ist auch hier der deutsche Anteil absolut und relativ gewachsen. Ich vermute, daß dies wesentlich der sehr zunehmenden Vertrautheit französischer Gelehrter mit der deutschen Sprache und ihrer wissenschaftlichen Literatur zuzuschreiben ist.

Bibliograph mit wissenschaftlichem Urteil verfahren sollte: er kann zwar nicht alle Bücher und Artikel lesen, deren Titel er registriert, aber er wird, wenngleich nur durch viele und systematische Übung, den Sinn und die Absicht jeder literarischen Erscheinung rasch erkennen lernen, um mit sicherem Takte sagen zu können: dies muß aufgenommen werden, jenes nicht. Ich stimme ganz und gar mit Sombart überein, daß eine sowohl nach leitenden Gesichtspunkten, als, innerhalb jeder Disziplin, nach Materien geordnete Bibliographie für die heutige wissenschaftliche Arbeit dringend notwendig ist, und daß in diesem wissenschaftlichen Gebiete der arbeitsteilig-kooperative Großbetrieb organisiert werden sollte. Dem einzelnen Forscher in irgend einer Spezialität oder Generalität könnte dadurch ein sehr großes Quantum an Zeit und Mühe erspart werden; und wieviel von beidem wird er immer noch unfruchtbar verlieren!

Um mit einem Worte auf die *Année sociologique* zurückzukommen, so weicht mein Gesamturteil nicht im geringsten ab von dem in diesen Blättern schon ausgesprochenen: ein ausgezeichnetes Jahrbuch! Wenn aber zugleich darauf hingewiesen wurde, daß es zu den *Notes critiques* — *Sciences sociales* — in enger Beziehung stehe, und diese „für die Bedürfnisse unserer Wissenschaft durchaus unzureichend“ genannt sind, so scheint darin ein Widerspruch zu liegen. Indessen, abgesehen davon, daß dort nur an Mangelhaftigkeit der Bibliographie gedacht ist, so wird das Urteil auch durch die Bemerkung erläutert, daß nicht alles, was die *Notes* bieten, „Sozialwissenschaft im deutschen Sinne ist“, daß sie überwiegend mit Dingen angefüllt sind, die „wir“ in einer sozialwissenschaftlichen Rundschau nicht suchen. Dem kann nun freilich entgegengehalten werden, daß „Sozialwissenschaft im deutschen Sinne“ noch weniger ein fester Begriff ist, als Soziologie im — meinetwegen — französischen Sinne. Die Klassifikation und Terminologie der Wissenschaften liegt überhaupt völlig im argen. Nicht einmal das Verhältnis von Philosophie zu Wissenschaften bemüht man sich zu bestimmen, noch herrscht darüber irgendwie Übereinstimmung. Gegen die Anerkennung der Soziologie als eines notwendigen und wesentlichen Teiles der systematischen und materialen Philosophie — gleich Naturphilosophie (allgemeiner), Biologie, Psychologie — sträubt man sich in der deutschen akademischen Welt, ohne irgendwelchen vernünftigen oder auch nur historischen Grund; vorzugsweise wohl aus Unkenntnis und persönlichen Motiven. Sie wird aber ohne allen Zweifel, wie in anderen Ländern, so in dem unseren sich durchsetzen — wenn ich richtig schätze, und nicht allgemeine Entwicklungsstörungen eintreten, schon im Laufe von 2—3 Lustren — und dies wird dazu beitragen, Klarheit zu verbreiten. Man wird sich daran gewöhnen, die Namen der philosophischen Hauptfächer zugleich als Sammelnamen für die ihnen zugrunde liegenden und von ihnen befruchteten Wissenschaften zu verwenden; wenn auch in dieser Hinsicht anstatt von Naturphilosophie von allgemeiner Naturlehre, oder sogar von

Metaphysik geredet werden mag. Ob der Name Sozialwissenschaft in „unserem“ Sinne dann noch nötig und berechtigt bleibt, will ich dahingestellt sein lassen; die Erörterung würde zu weit führen. Daß er irgendwie allgemeine Geltung hat, wird man nicht behaupten dürfen. Das „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ hätte mit besserem Rechte „der Sozialwissenschaften“ heißen sollen, wenn nicht doch „der National- oder der politischen Ökonomie“ noch zutreffender gewesen wäre. Mit dem überlieferten Begriffe der Staatswissenschaften ist darin so gründlich aufgeräumt worden, wie es auf keine Weise gerechtfertigt werden kann, ja in der Tat innerlich unmöglich ist. Im Vorworte der ersten Ausgabe erklärten die Herausgeber, die wirtschaftlichen und sozialen Staatswissenschaften seien es, die den Inhalt des Handwörterbuchs bilden sollten. Darin war die Behauptung enthalten, daß es neben anderen Staatswissenschaften eine (oder mehrere?) solche gebe, der (oder denen?) das Prädikat „wirtschaftlich“ und eine (oder mehrere?) solche gebe, der (oder denen?) das Prädikat sozial zukomme. Die romanischen Nationen sind durch die Hilflosigkeit ihrer Sprachen in der fatalen Lage, Wissenschaften „wirtschaftlich“ oder „sozial“ zu nennen; geschieht dies bei uns, so heißt das den Sprachgeist beleidigen: nun gar von einer wirtschaftlichen oder sozialen „Staatswissenschaft“ zu reden ist aus sprachlichen wie aus logischen Gründen gleich verwerflich. Auf derselben Seite aber, auf der jenes geschieht, wird derselbe Begriff als „Staatswissenschaften im neueren und engeren Sinne“ bestimmt, und zugleich wollen die Herausgeber das Wort in dieser engeren Bedeutung nur gebraucht haben, um dem Werke einen kurzen und bequemen Titel zu geben. Ungeachtet des „nur“ berufen sie sich aber auch noch darauf, daß bei der Bezeichnung der — Lehrstühle der *Wirtschaftswissenschaften* in der neueren Zeit der Ausdruck Staatswissenschaften *auch amtlich* in dem in Rede stehenden Sinne angenommen worden sei!! Auf der folgenden Seite werden dann wieder „die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ als Gegenstände des HW vorgestellt. Eine so autoritativ auftretende und dabei so lockere und durch Gründe der Bequemlichkeit gerechtfertigte Redeweise ist freilich nur geeignet, die bestehenden Verwirrungen und antilogischen Tendenzen zu verstärken. Eine Encyclopädie der Wissenschaften, die das soziale Leben der Menschheit betreffen, könnte dagegen im richtigen und heilsamen Sinne wirken. Darin wäre auch einmal die Frage zu erledigen, wie fern und in welcher Beschränkung die „Geschichte“ eine Wissenschaft zu heißen verdiene. Nach meiner Ansicht büßt sie, selbst nach ihrem herkömmlichen Betriebe, an ihrem Werte und ihrer Bedeutung nichts ein, wenn man den Begriff der Wissenschaft, wenigstens unmittelbar, nicht auf sie anwendet.

Neuere sozialstatistische Erhebungen deutscher Arbeiterverbände.

Besprochen von

Dr. PAUL MOMBERT,
Karlsruhe.

1. *Die Lage der Arbeiter in der Holzindustrie.* Nach statistischen Erhebungen des deutschen Holzarbeiterverbandes für das Jahr 1902 im Auftrage des Verbandsvorstandes bearbeitet und herausgegeben von Theodor Leipart. Stuttgart 1904, J. H. W. Dietz. VIII u. 96 S. 8°.
2. *Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Former und Gießerei-Hilfsarbeiter Deutschlands.* Bearbeitet und herausgegeben vom Vorstand des deutschen Metallarbeiterverbandes nach den statistischen Erhebungen im Oktober und November 1903. Stuttgart 1904, A. Schlike & Cie. 112 S. 8°.
3. *Die Lage der Bäckereiarbeiter Deutschlands.* Nach statistischen Erhebungen des Vorstandes des deutschen Bäckerverbandes im Januar 1904. Hamburg 1904, Verlag von O. Illmann. 189 S.
4. *Die Arbeiterschaft des Steinsetzergewerbes.* Beiträge zur Beleuchtung der sozialen Lage desselben. (II. Folge.) Sozialstatistischer Bericht des Zentralvorstandes des Verbandes der Steinsetzer, Pflasterer und Berufsgenossen Deutschlands. Nebst Protokoll der Verhandlungen des 6. Verbandstages in Braunschweig 21. bis 24. Februar 1904. Herausgegeben im Auftrage des genannten Verbandes von A. Knoll. Berlin 1904. 206 S. 8°.
5. *Statistische Erhebungen in den Buchbindereien und verwandten Berufen Deutschlands im Jahre 1900.* Stuttgart 1902.

Herausgegeben vom Vorstand des deutschen Buchbinderverbandes. 252 S. 8°.

6. *Deutscher Tabakarbeiterverband*. Ergebnisse einer im Jahre 1900 vom deutschen Tabakarbeiterverband veranstalteten Enquete. Bearbeitet von C. Deichmann, Bremen 1902. Selbstverlag deutscher Tabakarbeiterverband. 184 S.
7. *Statistische Erhebungen über die Erwerbsverhältnisse der Graveure, Ziseleure und verwandten Berufsgenossen Deutschlands im Jahre 1903*. Berlin 1904. Herausgegeben vom Vorstand des Verbandes der ... Redaktion Franz Thurow. Berlin-Rixdorf. 190 S. 8°.
8. *Statistische Erhebungen im Zingiefsergewerbe*. Druck von C. Hornig, München. 16 S. 8°.
9. *Sammelergebnis einer statistischen Aufnahme vom Jahre 1903 in den deutschen Buchdruckereien*. Veranstaltet vom Tarifamt der deutschen Buchdrucker. Berlin. 9 S. 2°.
10. *Ergebnis der statistischen Erhebungen über Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Metallindustrie in Berlin*. Aufgenommen im Herbst 1902 vom deutschen Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Berlin). 1903. Vorwärts-Buchdr. 144 S. 8°.
11. *Die Lage der Brauereiarbeiter in München im Jahre 1901*. Bearbeitet im Auftrage des deutschen Brauerverbandes von G. Mauerer. München, Verlag von G. Birk & Cie. 39 S. 4°.
12. *Statistische Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der in Buchbindereien, Kartonagen-, Etais- und Luxuspapierfabriken beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen von Dresden und nächster Umgebung*. Aufgenommen Sommer 1903 bis Winter 1903/4. Dresden, Druck von Raden & Cie. 15 S. 8°.
13. *Arbeiter- und Gewerkschaftssekretariat Posen, Berichtsjahr 1900*. Jahresbericht von Posen, Bromberg und aus der Provinz Posen nebst Statistik über Wohnungsverhältnisse. Posen, J. Gogorsky Verlag, 1901. 138 S. 8°.
14. *Erster Geschäftsbericht des Gewerkschaftskartells und des Arbeitersekretariats zu Halle a/S*. Verlag von M. Güldenbergl. 1901. 61 S. 8°.
15. *Denkschrift über die Arbeitsverhältnisse auf den kaiserlichen Werften zu Kiel und Wilhelmshaven*. Im Auftrage der beteiligten Gewerkschaften herausgegeben von Wilhelm

- Gotthusen. Hamburg 1904. Selbstverlag des Herausgebers. 31 S. 8^o.
16. *Arbeitersekretariat Bremen und Umgebung*. Ergebnis einer statistischen Erhebung über die Lebensverhältnisse der bremischen Arbeiter. Selbstverlag des Arbeitersekretariates. 1902. 47 S. 8^o.
17. *Arbeitsstatistik der deutschen Gewerksvereine (Hirsch-Duncker) für das Jahr 1903*. Nach den Angaben der Gewerk- und Ortsvereine zusammengestellt und bearbeitet von Robert Klein und Kurt Goldschmidt mit Erläuterungen herausgegeben von Dr. Max Hirsch. Berlin 1904. Selbstverlag des Verbandes der deutschen Gewerksvereine. 111 S. 8^o.

Ohne Übertreibung wird man sagen können, daß die sozialstatistischen Erhebungen der Arbeiterverbände heute noch eine der wichtigsten und auch vielfach die einzige Quelle sind, die uns zahlenmäßig über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Arbeiterschaft unterrichten.

Was zunächst die amtlichen Publikationen darüber anbelangt, so sind sie, wie z. B. die Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik, so wertvoll sie auch sein mögen, doch nichts weiter als Stichproben und erst neuerdings hat die Abteilung für Arbeiterstatistik in den Erhebungen über Arbeitszeit begonnen diese Lücke auszufüllen.

Auch die dem Reichstag vorgelegten Übersichten über die Arbeiterverhältnisse in den Betrieben der Reichs-Marineverwaltung und der Heeresverwaltung der verschiedenen Staaten lassen ihrer ganzen Anlage nach sehr viel zu wünschen übrig. Was wir sonst auf diesen Gebieten an Mitteilungen besitzen sind, einmal neben einer Anzahl Erhebungen von Städten über die Verhältnisse ihrer eigenen Arbeiter, die bekannten Aufstellungen über die Arbeitslohnverhältnisse im Bergbau, deren zweifelhaften Wert ja neuerdings Pieper¹⁾ hervorgehoben hat; außerdem die Berichte der Fabrikinspektoren, die aber, abgesehen von den ausgezeichneten Monographien der badischen Fabrikinspektion, sich mehr oder weniger auf allgemeine Schilderungen beschränken; daneben treten dann private Publikationen, zu denen ich auch die Schriften des Vereins für Sozialpolitik rechne. Auch diesen fehlt vielfach — was im übrigen in Vorwurf sein soll — die zahlenmäßige Behandlung der einschlägigen Verhältnisse und dort, wo sie versucht wird, stützt sie sich in der Regel auf bereits vorhandene Erhebungen.

So wenig wir aber derartige Arbeiten missen mögen und so viel sie auch zur Aufhellung unserer sozialen Zustände beigetragen haben, so müssen sie doch an Bedeutung hinter Publikationen zurückstehen, die

¹⁾ Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier. Stuttgart 1903.

auf Grund besonderer, zum Teil sehr umfangreicher Erhebungen, die Fragen, um die es sich handelt, zahlenmäßig zu erfassen suchen.

Was die Arbeiterverbände an Mitteilungen über Arbeiterverhältnisse überhaupt bieten, ist äußerst mannigfach. Zahlreiche Einzelheiten, aber für den Außenstehenden ebenso schwer zugänglich wie nachprüfbar, finden sich in den 95 periodischen Zeitschriften, die, meinen Aufstellungen nach, z. Z. von den 3 großen Arbeiterorganisationen Deutschlands herausgegeben werden. Daneben treten ebenfalls als ständige Publikationen die jährlichen Berichte und Verhandlungsprotokolle der Verbandstage, sowie die Jahresberichte der Arbeitersekretariate, die vor allem eingehende Mitteilungen über örtliche Lohnbewegungen, über die Wirkung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung und Arbeiterschutzgesetzgebung und über die Ausdehnung der Gewerkschaftsbewegung der betreffenden Orte bringen.

Neben diese periodischen Erscheinungen treten dann aber auch einmalige Publikationen. Oft handelt es sich dabei nur um interne Gewerkschaftsfragen, oft aber auch um systematisch vorgenommene Erhebungen über Arbeitsverhältnisse. Was diese letztgenannten angeht, so können die Träger und damit natürlich auch der Kreis, welcher der Untersuchung gezogen ist, verschiedene sein.

Einmal sind es die großen Zentralverbände, die solche Untersuchungen veranstalten; diese erstrecken sich dann in der Regel für den betreffenden Beruf über ganz Deutschland; hierzu gehören z. B. die oben unter 1—9 genannten Schriften. Daneben finden sich Erhebungen, die von örtlichen Zahlstellen eines Verbandes ausgehen und nur die Berufsverhältnisse am Orte umfassen, wie z. B. die Nummern 10, 11 und 12. Dann wieder solche, die nicht von Berufsverbänden und deren örtlichen Zahlstellen ausgehen und nur einen einzelnen Beruf behandeln, sondern solche, die überhaupt die Verhältnisse der an einem Orte wohnenden Arbeiter ohne nur einen speziellen Beruf zu betrachten, zum Gegenstand der Untersuchung machen; diese letztgenannten gehen in der Regel von den Arbeitersekretariaten oder den örtlichen Gewerkschaftskartellen aus; hierzu gehören die unter Nummer 13, 14, 15 und 16 genannten Schriften.

Der Wert dieser Erhebungen ist naturgemäß ein recht verschiedener. Einmal schon im Hinblick auf den Umfang derselben und die damit eng zusammenhängende Frage, ob die Erhebung als typisch angesehen und in ihren Ergebnissen verallgemeinert werden darf; dann auch im Hinblick auf die Art der Vornahme der Erhebung. Es macht natürlich hinsichtlich der Genauigkeit und Glaubwürdigkeit der Angaben einen großen Unterschied, ob z. B. bei der Erhebung nur Werkstattfragebogen, oder Personenfragebogen, oder beides zusammen in Anwendung gekommen ist.

Einmal gibt ein Personenfragebogen die Möglichkeit nicht nur auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse einzugehen, sondern auch nach Wohnungs-

verhältnissen, Alter und Familienstand, Frauen- und Kinderarbeit zu fragen; außerdem läßt sich annehmen, daß ein Personenfragebogen, der oft den einzelnen ins Haus getragen und dann wieder dort abgeholt wird, gewissenhafter ausgefüllt wird, als ein Werkstatt- oder Betriebsfragebogen, der wohl von Vertrauensleuten nach den Angaben der Arbeitsgenossen ausgefüllt werden muß.

Um aber manchen Erhebungen gegenüber nicht ungerecht zu sein, sei auch von vornherein bemerkt, daß es nicht in der Absicht aller dieser Erhebungen liegt, nun die große Öffentlichkeit über die herrschenden Verhältnisse aufzuklären, sondern daß sie vielfach — wie auch mitunter bei amtlichen Aufnahmen — zu „Verwaltungszwecken“ dienen sollten, um die direkt Beteiligten und Herausgeber selbst zu orientieren.

Man hat ferner zu berücksichtigen, daß es sich oft um kleine recht kapitalschwache Verbände, die keineswegs immer über die nötigen Arbeitskräfte zur Bearbeitung verfügen, handelt.

Zwischen dem Verband der Steinsetzer . . . (Nummer 4) einer kleinen Gewerkschaft, „die bisher nur einen einzigen Beamten fest anstellen konnte, auf dessen Schultern nicht bloß diese (Bearbeitung der Erhebung) sondern auch alle anderen Arbeiten (Redaktion, Verbandskorrespondenz, Agitation usw.) . . . bisher gelastet haben und der Verwaltungsstelle Berlin des Metallarbeiterverbandes, der die ganzen Vorarbeiten der Erhebung (Nummer 10) einem Berufsstatistiker zu übertragen, die Mittel besaß, ist natürlich ein großer Unterschied.¹⁾

Mit eine der wertvollsten Erhebungen ist die zuerst genannte des Holzarbeiterverbandes (1).

Sie ist doppelt wertvoll deshalb, weil sie bereits zwei Vorgängerinnen hatte, wir also nicht nur über den derzeitigen Stand, sondern auch über die Entwicklung der Lage der Arbeiter unterrichtet werden.²⁾

Wie schon der Umfang zeigt, ist dabei jedesmal die Erhebung auf eine breitere Basis gestellt worden.

Sie erstreckte sich im Jahre:

auf	1893	1897	1902
Werkstätten	4 205	7 275	10 297
Arbeiter	19 799	35 563	71 054

Vor allem ist die neueste Erhebung eine ungemein vielseitige. Nicht nur die speziellen Arbeitsverhältnisse, wie Arbeitslohn und Arbeitszeit, Verhältnisse der Betriebe usf. werden auf Grund von Werkstatt-

¹⁾ Frühere derartige Erhebungen deutscher Arbeiterverbände finden sich in dieser Zeitschrift besprochen von Cl. Heiß, Bd. 15 S. 271 und Bd. 16 S. 529 u. 767. Ferner von A. Braun in Bd. 17 S. 248 und Bd. 18 S. 204.

²⁾ Über die beiden ersten vgl. die Besprechung von Cl. Heiß in dieser Zeitschrift Bd. 15 S. 271.

fragebogen behandelt, sondern Personalfragebogen haben es auch ermöglicht, die sonstigen sozialen Verhältnisse, wie Wohnungen, Frauen- und Kinderarbeit, Alter und Familienstand, Kinderzahl, Krankheit und Arbeitslosigkeit mit einzubeziehen.

Zunächst seien einige Angaben über die Entwicklung der Arbeitsverhältnisse in dem Jahrzehnt 1893—1902 gemacht.

Es betrug der durchschnittliche Wochenverdienst in Mark

	Arbeiter			Arbeiterinnen		
	1893	1897	1902	1893	1897	1902
Ledige	17,20	18,35	20,11	—	8,08	8,88
Verheiratete	19,69	21,08	22,65	—	9,86	9,25
Zusammen	18,69	19,96	21,79	—	8,38	9,03

Der Durchschnittslohn der männlichen Arbeiter ist also 1893—1897 um 6,8, 1897—1902 um 9,2, zusammen um 16 Proz. gestiegen.

Die durchschnittliche Arbeitszeit betrug pro Woche im Jahre

1893	61,5 Stunden.
1897	59,3 „
1902	58,3 „

Trotz der zweifellosen Besserung der Verhältnisse kommen aber noch relativ niedere Löhne vor; 42,3 Proz. aller Arbeiter haben einen Wochenverdienst von unter 20 Mk., und 23,1 von über 25 und nur 4,1 von über 30 Mk., von 698 Arbeiterinnen kommen gar nur 22,6 Proz. über 10 Mk. und 1,7 Proz. über 15 Mk., in der Woche. Die durchschnittlichen Wochenverdienste, sowie die durchschnittliche Arbeitszeit pro Woche werden dann getrennt nach Orten und Berufen angegeben und gleichzeitig der Familienstand, sowie die Zahl der Frauen, die mit verdienen müssen, mitgeteilt. Sehr interessant sind ferner die Angaben über die Wohnungsverhältnisse, speziell über die Wohnungsmieten, wofür die Angaben von 42 025 verheirateten Arbeitern Verwendung finden konnten.

Der Gesamtdurchschnitt der angegebenen Mietbeträge betrug für eine Wohnung im Durchschnitt jährlich im Jahre 1897 190 Mk., im Jahre 1902 211 Mk., eine Steigerung der Ausgaben für die Wohnung also um 11 Proz., während die Löhne in diesem Zeitraum nur um 9,2 Proz. gestiegen waren. Von der gesamten in diesem Jahrfünft eingetretenen Lohnsteigerung gingen also dem Arbeiter rund 22 Proz. durch die eingetretene Verteuerung der Wohnungspreise wieder verloren. Die Erhebung bietet ferner Material, um die Höhe der Mietpreise in den einzelnen Städten zu vergleichen. Für einzelne Städte ließen sich die Mietpreise für das ganze Jahrzehnt 1893/1902 verfolgen; man begegnet da, soweit man auf Grund der immerhin begrenzten Erhebung generalisieren darf, sehr starken Steigerungen derselben: so in Stuttgart um 33 Proz., in Dresden um 25 Proz., in Berlin um über 21 Proz. Wie drückend

die Wohnungspreise sein müssen, geht daraus hervor, daß 13,6 Proz. aller Familien abvermietet haben.

Die Erhebung über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Former und Gießereihilfsarbeiter: (2) behandelt nur die eigentlichen Arbeitsverhältnisse. Auch ihr gingen gleichartige Erhebungen in den Jahren 1897 und 1899 voraus, die aber nur 5744 und 8336 Arbeiter umfaßten, während die vom Jahre 1903 sich auf 1708 Betriebe und 75097 Arbeiter erstreckte, d. h. auf 79 Proz. aller in diesem Berufe tätigen.

Die Arbeitszeit ist überwiegend eine zehnstündige; unter 10 Stunden haben 12,2 Proz. aller Betriebe, und 8,8 Proz. aller Arbeiter, über 10 Stunden 24 Proz. aller Betriebe und 20,1 Proz. aller Arbeiter. Es folgen dann Abschnitte über Überzeitarbeit, Zeitlohn- und Akkordarbeit und Regelung dieser letzteren. Es geht aus diesen Angaben die bekannte Erscheinung hervor, daß die Akkordarbeit den Zeitlohn immer mehr zurückdrängt, vor allem in den gelernten Berufen. So standen von allen Formern im Jahre 1903 im Akkordlohn 82,50 Proz., von den Hilfsarbeitern dagegen nur 22,6 Proz. Sehr heftige Klagen finden sich über die Regelung der Akkordarbeit, Dinge, auf die ja neuerdings Bernhard in seinen Studien hingewiesen hat.¹⁾ Über die Löhne wird in doppelter Weise berichtet:

Einmal werden, getrennt nach Berufsarten, Löhne und Arbeitszeit zusammen betrachtet; es ergibt sich dabei die allbekannte Tatsache, daß kurze Arbeitszeit und hoher Lohn, lange Arbeitszeit und niedriger Lohn Hand in Hand gehen; das gilt sowohl vom Akkord- als auch vom Zeitlohn.

So hatten von 1192 bei neunstündiger Arbeitszeit im Akkordlohn arbeitenden Formern einen Stundenverdienst von über 40 Pfg. 64,5 Proz., von 3277 Formern, die dagegen noch 11 Stunden arbeiteten, kamen nur 19,3 Proz. darüber hinaus.

Von den im Zeitlohn stehenden Hilfsarbeitern hatten dagegen einen Stundenlohn von über 35 Pfg.:

780 Arbeiter bei neunstündiger Arbeitszeit	41,5 Proz.
3253 „ „ elfstündiger	2,7 „

Bei den Hilfsarbeitern sind die Lohnsätze sehr nieder; 17258 oder 54,2 Proz. hatten einen Lohn von 3 Mk. und weniger.

Ferner werden die Löhne auch mit der Arbeitszeit kombiniert, getrennt nach Berufen und Orten, behandelt. Ein recht großer Abschnitt ist dem sog. Ausschußfuß gewidmet, bei dem es sich um eine für die Former ebenso wichtige, wie für die Öffentlichkeit unbekanntere Frage handelt. Die Sache ist die, daß die Brauchbarkeit eines vom Former

¹⁾ Die Akkordarbeit in Deutschland. Leipzig 1903.

hergestellten Gußstückes nicht nur von seiner Arbeit abhängt, sondern wesentlich auch von der Art des Formsandes, der Beschaffenheit des Eisens, also Dingen, auf welche der Former ohne Einfluß ist. Wenn in einem solchen Falle, wo durch die schlechte Beschaffenheit der erwähnten Materialien das Gußstück porös und unbrauchbar ist, also ein Mißlingen der Arbeit ohne ein Verschulden des Formers stattfindet, wird das erstere verworfen und „so kommt es vor, daß ein Former wochenlang an einem Stück arbeitet, alle Sorgfalt auf dasselbe verwendet und dann, weil es unbrauchbar wurde, ohne Lohn nach Hause gehen muß“. Der Bericht teilt mit, daß in 83,4 Proz. der Betriebe sich die Arbeiter diese Abzüge gefallen lassen müssen. Es scheint sich hier also um einen ähnlichen Vorgang wie das berüchtigte „Nullen“ beim Bergbau zu handeln.

Den Schluß bilden dann noch Mitteilungen über die Zahl der Betriebe, das Organisationsverhältnis der Arbeiter und Tabellen über die Bezahlung des Ausschußgusses.

Die Erhebung der Bäckereiarbeiter (3) stützt sich im Gegensatz zu den beiden erst besprochenen nur auf Werkstattfragebogen, von denen 10594 aus 3137 Betrieben einliefen. Die Erhebung selbst fällt nach Umfang und Anlage gegen die zuerst genannten wesentlich ab, ist aber doch mehr als ausreichend um die bekanntlich mehr als schlechten Arbeiterverhältnisse im Bäckergewerbe zu beleuchten. Die Ergebnisse werden zunächst nicht in tabellarischer Form mitgeteilt, sondern nach Orten getrennt, mehr erzählend, dargestellt.

Geht auch dadurch die Übersichtlichkeit etwas verloren, so gewinnt demgegenüber die Lektüre an Anschaulichkeit, da es auf diese Weise möglich ist, die Zahlenangaben durch Erläuterungen zu beleben. Daran anschließend findet sich dann eine kurze Zusammenfassung der Hauptergebnisse.

Es wird wohl, abgesehen von Frisuren und Kellnern, keinen zweiten Beruf geben, der in gleichem Maße wie die Bäcker vornehmlich nur jüngere Altersklassen umfaßt. Von 7753 Gehilfen waren nur 5,4 Proz. über 40 und nur 11,9 Proz. 30—40 Jahre alt. Zahlreiche Bäcker gehen eben mit der Zeit in andere Berufe über. So fand ich bei meinen Studien über die städtischen Arbeiter,¹⁾ daß sich unter der Arbeiterschaft der Stadt Karlsruhe 20, und unter der Münchens 58 ehemalige Bäcker befanden. Der Beruf des Bäckers gehört auch wohl zu denjenigen, in denen sich noch ein sehr starker Wandertrieb erhalten hat. Von 7753 Gehilfen waren nur $\frac{1}{3}$ über ein Jahr, 54,4 Proz. dagegen weniger als $\frac{1}{2}$ Jahr in dem Betrieb, in dem sie sich z. Z. befanden, beschäftigt. Der wundeste Punkt in der Lage der Bäcker ist unbedingt die übermäßig lange Arbeitszeit, zumal wenn, wie aus der Erhebung

¹⁾ Die deutschen Stadtgemeinden und ihre Arbeiter. Stuttgart 1902.

folgt, die Bundesratsverordnung vom 4. März 1896 vielfach nicht eingehalten wird. So hatten von den 7753 Gehilfen eine tägliche Arbeitszeit von

10 Stunden und weniger	1662
10—12 „	4241
12 $\frac{1}{2}$ „ „	1810
mehr als 13 Stunden	796

In 91 Proz. aller einbezogenen Betriebe wird außerdem „jahraus, jahrein Sonntags und Werktags gearbeitet“; auch die regelmäßigen Pausen sind anscheinend unzureichende.

Diesen Ausführungen folgen dann Tabellen nach Orten geordnet über Arbeitszeit und Löhne; der Durchschnittslohn der Gehilfen ist bei freier Kost und Wohnung wöchentlich 9,20 Mk., bei freier Verpflegung dagegen 23,37 Mk. Die Bestrebungen der Arbeiter richten sich mit Nachdruck auf die Beseitigung des Kost- und Logiswesens; von den Gehilfen, auf welche sich die Erhebung erstreckte, hatten noch 47,3 Proz. volle Kost und Wohnung beim Meister, 13,9 Proz. noch Wohnung und 28,1 Proz. verpflegt sich selbst.

Es folgen dann noch eine Reihe von Mitteilungen über die Schlafstätten beim Meister, Reinlichkeitsverhältnisse im Betriebe u. s. f.; es werden da Dinge erzählt, die man kaum glauben könnte, wenn sie nicht auch aus anderen Quellen ihre Bestätigung fänden.

Die Erhebung zeigt aufs neue die dem Sozialpolitiker leider bekannte Tatsache, daß es sich hier um Arbeitsverhältnisse und um einen Beruf handelt, bei dem in sozialer und hygienischer Beziehung noch fast alles zu tun übrig ist.

Die bis jetzt besprochenen Erhebungen hatten sich auf Berufe bezogen, die in relativ geringem Maße organisiert waren; so waren im Jahre 1903 von sämtlichen Berufsangehörigen organisiert bei den Holzarbeitern 25,55, bei den Metallarbeitern 29,96 Proz., bei den Bäckern gar nur 7,5 Proz. Dagegen lernen wir in der unter 4 genannten Erhebung der Steinsetzer eine Arbeiterklasse kennen, bei der trotz der geringen Größe der Organisation (sie zählt nur 4865 Mitglieder) 47,53 Proz. aller Berufsangehörigen organisiert sind. Steht auch diese Erhebung ihrer ganzen Anlage nach hinter den bis jetzt behandelten zurück, vor allem hinter 1 und 2, so gewinnt sie doch wieder dadurch, daß sie dank des starken Prozentsatzes der Organisierten, einen sehr großen Teil der Berufsangehörigen umfaßt. Der Erhebung selbst waren kleinere Darstellungen der Arbeiterverhältnisse im Steinsetzergewerbe in den Jahren 1900 und 1901 vorausgegangen. Sie zeichnet sich vor den bis jetzt besprochenen auch dadurch aus, daß in ihr in recht umfangreichem Maße versucht wird, auch die Entwicklung der Arbeiterverhältnisse bis 1892 zurückzuverfolgen. Dagegen werden leider keine Mitteilungen über die Art der Vornahme der Erhebungen gemacht.

Zunächst finden sich eine Reihe von Tabellen über die Entwicklung der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes für die Zeit von 1892—1903.

Es betrug die durchschnittliche Arbeitszeit im Jahre

1892	10,64 Stunden täglich
1899	9,96 " "

In den Jahren 1901—1903 erzielten ferner eine tägliche Arbeitszeitverkürzung von

$1\frac{1}{3}$ Stunden	128 Mann
1 Stunde	363 "
$\frac{1}{2}$ "	1850 "
$\frac{1}{4}$ "	40 "

Die Lohnverhältnisse hatten folgende Entwicklung genommen. Es betrug der durchschnittliche Stundenlohn der Steinsetzer in den Jahren:

1892	40,62 Pfg.
1899	50,58 "
1901	56,50 "
1903	58,50 "

Ähnlich war die Entwicklung bei den Rammern.

Sehr anschaulich ist der Zusammenhang zwischen Arbeitslohn und Arbeitszeit dargestellt. Bei den Steinsetzern betrug im Jahre 1903 der durchschnittliche Stundenlohn bei einer Arbeitszeit von

9 Stunden	74,7 Pfg.
$9\frac{1}{2}$ "	57,2 "
10 "	52,8 "
$10\frac{1}{2}$ "	50,5 "
10—11 "	50,25 "
11 "	48,6 "
11—14 "	45,3 "

Ein eigener Abschnitt ist der Akkordarbeit gewidmet. Während in vielen anderen Berufen die Arbeiter ihre prinzipielle Gegnerschaft gegen dieselbe aufgegeben haben und ihre Bestrebungen nur auf eine bessere Regelung derselben richten, besteht diese prinzipielle Feindschaft bei den Steinsetzern noch unvermindert fort. Günstiger wird der Akkordlohn nur dort beurteilt, wo es sich um Arbeiten handelt, die von Gemeinden in eigener Regie ausgeführt werden. Der Hinweis darauf, daß die in städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter vielfach schlechter bezahlt seien, als die bei Privatunternehmern, scheint uns insofern nicht ganz am Platze zu sein, als doch wohl in den meisten städtischen Betrieben im Gegensatz zu Privatbetrieben die Steinsetzer das ganze Jahr durch beschäftigt sein werden. Daß das Gewerbe in hohem Grade

Saisonindustrie ist, was bei der Betrachtung der Löhne berücksichtigt werden muß, geht daraus hervor, daß bei 1813 Mitgliedern des Verbandes, von denen diesbezügliche Antworten eingingen, die durchschnittliche jährliche Arbeitsperiode nur $34 \frac{1}{8}$ Wochen betrug. Den Schluß bildet dann ein Abschnitt über Lohntarife und Tarifverträge.

Die statistischen Erhebungen in den Buchbindereien (5) erstrecken sich auf 226 Orte und 10325 Arbeiter d. h. auf 23,5 Proz. der in diesen Orten in diesem Berufe tätigen.

Die Ergebnisse sind nach Orten und dann nach den 17 Gauen, in welche der Verband zerfällt, eingeteilt. Ein kurzer Schlußabschnitt gibt eine Übersicht über die durchschnittlichen Ergebnisse.

Auch hier wird wieder der mehrfach erwähnte Zusammenhang zwischen Arbeitszeit und Arbeitslohn hervorgehoben. Die Bearbeitung der Ergebnisse läßt manches zu wünschen übrig; jedenfalls gibt sie uns ein ungenaues Bild der tatsächlichen Verhältnisse. Die Erhebung scheint auch mehr zu „Verwaltungszwecken“ vorgenommen worden zu sein.

Die Mitteilungen über Löhne und Arbeitszeit werden nur für die einzelnen Orte gegeben. In der Gesamtübersicht erfährt man nur, daß z. B. die wöchentliche Arbeitszeit betrug:

	bis 54	Stunden in	36	Orten
	54—57	"	"	48 "
über	57—60	"	"	88 "
	"	60	"	"
		"	"	54 "

Über die Anzahl der Arbeiter, um die es sich dabei handelt, werden jedoch keine Angaben gemacht; ähnlich unzureichend ist das, was über die Löhne mitgeteilt wird; das Hauptsächlichste, was wir darüber erfahren, sind die durchschnittlichen Wochenlöhne für Gehilfen und Arbeiterinnen in 55 Orten.

In ähnlicher Weise sind die Ergebnisse der Erhebung des Tabakarbeiterverbandes (6), die jedoch nur auf Betriebsfragebogen beruhen, angeordnet. Die Angaben werden getrennt nach Orten, aber unter namentlicher Nennung der Firma, um die es sich handelt, gegeben. Die Erhebung bezieht sich hinsichtlich der Akkordlöhne (pro 1000 Zigarren) auf 1865 Gehilfenbetriebe mit 46179 Arbeitern, darunter 26558 weiblichen; für die Angaben über das durchschnittliche Wochenverdienst liegen dagegen nur Mitteilungen aus 1527 Betrieben mit 39032 Arbeitern, darunter 23914 weiblichen, vor.

Bemerkenswert ist, daß in den Großbetrieben vornehmlich Arbeiterinnen, in den Kleinbetrieben dagegen vorwiegend Arbeiter beschäftigt werden. In den Betrieben, die 1—5 Arbeiter beschäftigen, kommen auf 100 Beschäftigte überhaupt 31,8 Frauen, in denen, die 11—20 Arbeiter haben, 42,5, in denjenigen, die 51—200 Leute beschäftigen, 63,5 Frauen.

Eine der Ursachen hiervon dürfte wohl darin zu suchen sein, daß

der kaufmännischer geleitete Großbetrieb die Arbeiterinnen ihrer geringeren Löhne wegen bevorzugt.

Der Umstand, daß der Erhebung nur Betriebsfragebogen zugrunde liegen, macht es unmöglich, über Lohn und Arbeitszeit genauere Mitteilungen unter Angabe der Anzahl der Arbeiter, um die es sich handelt, zu machen. Was in der zusammenfassenden Übersicht darüber mitgeteilt wird, bezieht sich nur auf die Betriebe. So belief sich der durchschnittliche Wochenverdienst in

182	Betrieben	10	Mk.
306	"	12	"
588	"	14	"
308	"	16	"
143	"	18	"

Für die Arbeitszeit gingen aus 1167 Betrieben brauchbare Antworten ein.

Sie betrug in

71	Betrieben	9	Stunden
588	"	10	"
411	"	11	"
97	"	12	"

Derartige Mitteilungen haben natürlich nur recht geringen Wert. Man darf im übrigen keinen allzustrengen Maßstab anlegen, da es die erste Erhebung des Verbandes ist, der auch, wie in der Einleitung mitgeteilt wird, seine Ermittlungen in Zukunft mit Personalbogen vornehmen will.

Ganz auf solchen beruhen dagegen die Statistischen Erhebungen der Graveure und Ziseleure (7).

„So aber wurde in einer großen Anzahl der Städte ein regelrechter „Schlepperdienst“ organisiert. Die Fragebogen wurden ins Haus getragen, ganz besonders bei den Unorganisierten, und auch wieder abgeholt. Nur so war es möglich, auch die unorganisierten Kollegen zu veranlassen, Fragebogen auszufüllen.“

So gelang es bei 5000 ausgegebenen aus 99 Orten 2490 ausgefüllte Fragebogen zurückzuerhalten.

Auch hier ist wieder die bekannte Anordnung nach einzelnen Orten, die wohl zur besseren und rascheren Orientierung der Beteiligten dienen soll, anzutreffen. Für jeden Ort wird dabei der niederste und höchste vorkommende, sowie der durchschnittliche Lohn angegeben. Da nach der Zählung vom Jahre 1895 nur 6895 Leute in dem Berufe überhaupt beschäftigt waren, so umfaßt die Erhebung trotz der absolut geringen Zahl der eingegangenen Fragebogen einen recht großen Bruchteil aller in diesem Berufe Tätigen. Die Erhebung bringt auch eingehende Mit-

teilungen über Alter, Familienstand, Kinderzahl usf. Das Durchschnittsalter ist merkwürdig nieder; bei den Graveuren betrug es nur $27\frac{1}{7}$, bei den Ziseleuren sogar nur $25\frac{2}{3}$ Jahre. Den Schluß bilden Angaben über Arbeitslosigkeit, Krankheit, Versicherung und Wohnungsmieten, deren Prozentverhältnis zum Einkommen angegeben ist.

Neben diese bis jetzt genannten größeren Erhebungen, die sich über ganz Deutschland erstrecken, treten nun noch einige kleinere.

Zunächst die Statistischen Erhebungen im Zinngießergewerbe (8). Diese sind recht dürftig; es läßt sich dem Bericht weder entnehmen, von wem er herausgegeben wurde, noch auf welches Jahr er sich bezieht. Auch der Umfang der Erhebung ist gering, sie bezieht sich im ganzen auf nur 9 Städte mit 150 eingegangenen Fragebogen, darunter 84 aus München und 42 aus Nürnberg.

Die Erhebung des Tarifamts deutscher Buchdrucker (9) gibt nur in beschränktem Umfang Angaben über die allgemeinen Arbeitsverhältnisse. Von Interesse sind wohl vornehmlich die Angaben über die Arbeitszeit.

Es hatten eine solche in der Woche von:

	48 Stunden und weniger	678 Arbeiter
über 48—54	"	35 714 "
" 54—57	"	4 348 "
" 57—60	"	1 718 "
" 60	"	272 "

Es finden sich ferner Angaben über die Zahl der Lehrlinge, und über die Anzahl der tariftreuen Firmen. Eine eingehende Betrachtung ist ferner den Arbeitsverhältnissen an den Setzmaschinen gewidmet.

Mit den Erhebungen über die Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Metallindustrie in Berlin (10) beginnt die Reihederer, die der Untersuchung eine örtliche Grenze ziehen. Im Gegensatz zu einem großen Teil der bisher genannten Schriften behandelt sie nur die speziellen Arbeitsverhältnisse, diese aber derart eingehend, daß sie trotzdem einen hervorragenden Platz unter jenen behauptet. Als ein Mangel muß jedoch die ausschließliche Benutzung von Werkstattfragebogen bezeichnet werden. Im ganzen gingen 1407 ausgefüllte Fragebogen, die sich auf 1042 Betriebe mit 33479 dort beschäftigten Personen beziehen, ein; nach einer Schätzung sind dies etwa $\frac{1}{3}$ der in diesem Berufe in Berlin Tätigen. Was der Erhebung besonderen Wert verleiht, ist, daß die Arbeitsverhältnisse für die verschiedenen Betriebsgrößen getrennt betrachtet werden. Es werden dabei unterschieden A. Kleinbetriebe (1—100 Arbeiter), B. Mittelbetriebe (101—500 Arbeiter), C. Großbetriebe (501 und mehr Arbeiter). Die Erhebung verteilt sich ziemlich gleichmäßig auf alle drei Klassen; sie bezieht sich

bei A auf 684 Betriebe mit 12 380 Arbeitern
 „ B „ 136 „ „ 7 118 „
 „ C „ 222 „ „ 9 726 „

Insgesamt erstrecken sich die Ermittlungen auf

29 233 männliche Arbeiter,
 1 645 Arbeiterinnen,
 2 601 Lehrlinge.

Zunächst ergibt sich, daß in den Großbetrieben die Lohnverhältnisse weit günstigere sind als in den Kleinbetrieben.

Von 100 männlichen Arbeitern hatten

einen	in		
	Klein-	Mittel-	Groß-
Wochenverdienst	Betrieben		
bis 15 Mk.	3,90	3,61	1,50
über 15—33 „	87,00	88,99	78,56
„ 33 „	9,10	7,40	19,94

Von 100 Arbeiterinnen hatten

einen	in		
	Klein-	Mittel-	Groß-
Wochenverdienst	Betrieben		
bis 15 Mk.	84,77	85,97	78,58
über 15—18 „	10,91	12,72	16,02
„ 18—24 „	4,32	1,31	5,40

Auch hinsichtlich der Verteilung von Zeit- und Stücklohn bestehen in den verschiedenen Betriebsgrößen bedeutende Unterschiede.

So kommen auf 100 Betriebe der betreffenden Größenklasse vorwiegend solche, in denen üblich war:

	in		
	Klein-	Mittel-	Groß-
	Betrieben		
Stücklohn	52,25	60,77	65,30
Zeitlohn	35,66	36,15	30,14
beides	12,09	3,08	4,56

Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man in dem Umstand, daß in den Großbetrieben der Akkordlohn verbreiteter ist, als in den Klein- und Mittelbetrieben, eine der Ursachen der in jenen herrschenden höheren Löhne sieht.

Weiter finden sich dann Angaben über Höhe des einbehaltenen Lohnes, über die Zeit, für welche dies geschieht, über Lohnzahlungsperioden und über die hygienischen Verhältnisse, die in den Betrieben herrschen.



Von allgemeinerem Interesse ist dann wieder Abschnitt VII, in dem der Arbeitsvertrag behandelt wird. Zunächst die Kündigungsfristen. Auch hier wieder bedeutende Unterschiede in den einzelnen Größenklassen. Von 1048 Betrieben bestand in 916 keine Kündigungsfrist; sie bestand um so seltener, um je größere Betriebe es sich handelte.

Von 222 Großbetrieben bestand eine solche nur in	3
„ 142 Mittel „ „ „ „ „ „	19
„ 684 Klein „ „ „ „ „ „	110.

Das Umgekehrte gilt, und zwar aus auf der Hand liegenden Gründen von den Arbeiterausschüssen.

	Klein-	Mittel-	Groß-	
	Betrieben			überhaupt
Es waren solche vorhanden in	114	46	86	246
Es fehlten solche in	468	85	125	678

Ähnliche Unterschiede zeigten sich auch bei der Erhebung von Strafgeldern. Von 598 Kleinbetrieben wurden solche nur in 197, von 221 Großbetrieben dagegen in 217 erhoben.

In einem zweiten Teil wird dann die Betrachtung, getrennt nach den einzelnen Berufsgruppen, von denen 23 unterschieden werden, durchgeführt. Es werden hier für die einzelnen Berufe die Arbeitszeit- und Lohnverhältnisse, das Lehrlingswesen, Schutz der Gesundheit und Schutz gegen Betriebsunfälle, Schutz der guten Sitten und einige Bestimmungen des Arbeitsvertrags vornehmlich behandelt.

Auf die Ergebnisse kann jedoch an dieser Stelle aus Raumgründen nicht eingegangen werden.

In einem Schlußabschnitt werden dann die Arbeitsverhältnisse in einigen Großbetrieben betrachtet und zwar diejenigen bei der Allgem. Elektrizitätsgesellschaft, bei Siemens & Halske, und bei der Union, Elektrizitätsgesellschaft.

Es ist bemerkenswert, wie verschieden die Arbeitsverhältnisse in den doch sonst wohl recht gleichartigen Betrieben waren; es sei an dieser Stelle nur auf die Löhne hingewiesen:

Von 100 Arbeitern hatten einen Lohn von:

	bis 15 Mk.	über 15—33 Mk.	über 33 Mk.
bei der Allgem. E.-G.	10,95	87,46	1,59
bei Siemens & Halske	14,61	82,73	2,66
bei der Union E.-G.	59,35	40,33	0,32

Ähnlich verschieden lagen die Lohnverhältnisse bei den Arbeiterinnen.

Die Erhebung über die Lage der Brauereiarbeiter in München (11) beruht wieder ganz auf Personalfragebogen; sie bezieht sich nicht, wie die oben betrachtete Erhebung nur auf die Arbeitsverhältnisse, sondern auch auf die sonstige soziale Lage dieser Berufs-

klasse; sie umfaßt 890 Angestellte d. h. 22,87 Proz., aller in den Münchener Brauereien und Mälzereien Beschäftigten.

Zunächst werden die Alters-, Familienstands- und Wohnungsverhältnisse behandelt. Nur 15,5 Proz. aller Arbeiter standen im Alter von über 40 Jahren, eine Tatsache, welche, wie die Erhebung meint, auf das anstrengende und aufreibende des Berufes hindeutet. Von 617 verheirateten Frauen, von denen diesbezügliche Antworten einliefen, waren 19,12 Proz. gezwungen mitzuverdienen. Eine sehr eingehende Behandlung erfahren die Wohnungsverhältnisse.

Es gibt 58 Wohnungen von 2 Zimmern und weniger, bei denen auf jeden Raum mehr als 3 Personen kamen; von 607 Wohnungen waren 181 mit Astermietern belegt. Auch die Mietpreise erreichten oft eine fast unerschwingliche Höhe.

Sehr ins einzelne gehend sind die Angaben über die Lohnverhältnisse; der durchschnittliche Jahresverdienst belief sich bei sämtlichen Leuten auf 1324 Mk. Auch über den Hastrunk, eine oft mit sehr gemischten Gefühlen betrachtete Einrichtung, finden sich Mitteilungen.

Er belief sich in der Woche auf 35—56 Liter, im Durchschnitt wird er etwa 40 Liter betragen. Bei dem Hilfspersonal ist er zwar niedriger, aber immer noch hoch genug, um in seinen verderblichen Wirkungen auf eine der Ursachen hinzuweisen, weshalb in diesem Berufe die höheren Altersklassen so schwach vertreten sind. Das Bestreben der Organisation, das aber anscheinend bisher noch keinen großen Erfolg hatte, geht dahin, diesen Hastrunk durch eine Geldvergütung zu ersetzen. Bemerkenswert ist dann der letzte Abschnitt, der die Einwirkungen der Arbeitsweise in den Brauereien auf die Gesundheit der dort Beschäftigten behandelt.

Die Statistischen Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Buchbindereien . . . von Dresden und Umgebung (12) heben sich dadurch von den bis jetzt besprochenen ab, daß es sich dabei vorwiegend um Arbeiterinnen handelt.

Die Statistik erstreckt sich auf 241 Betriebe mit 1113 männlichen und 2355 weiblichen Arbeitern (im Winterhalbjahr). 617 Gehilfen hatten einen durchschnittlichen Wochenverdienst von 21,27 Mk., 214 Hilfsarbeiter (ungelernte) von 15,84 Mk., 72 jugendliche Arbeiter von 7,14 Mk. Weit niedriger waren die Löhne der Arbeiterinnen: 1680 hatten einen wöchentlichen Durchschnittsverdienst von 10,99 Mk., 172 jugendliche von 6,13 Mk. Ferner werden Angaben über die Bezahlung der Feiertage und Überstunden, über Sonntagsarbeit und über das Verhältnis von Zeit- und Akkordlohn gemacht.

Von den Arbeitern stehen $\frac{3}{4}$ ständig im Zeitlohn, von den Arbeiterinnen dagegen nur $\frac{1}{8}$. Die durchschnittliche Arbeitszeit ist $9\frac{3}{4}$ Stunden täglich.

Es folgen dann noch Angaben über Heimarbeit, Arbeitslosigkeit und Krankheit, über Lebensalter und Wohnungsverhältnisse.

Ganz kurz seien hier die unter Nummer 13 und 14 genannten Erhebungen berührt.

Die erste, die vom Arbeitersekretariat in Posen ausgeht, gibt für eine Reihe von Städten der Provinz, getrennt nach Berufen, Angaben über die Löhne, den Familienstand und die Kinderzahl; sie umfaßt jedoch nur 1116 Arbeiter.

Ähnliche Angaben für Halle bringt der I. Geschäftsbericht des dortigen Arbeitersekretariats. In beiden Erhebungen wird jeweils der höchste, durchschnittliche und niederste Lohn angegeben.

Die Denkschrift über die Arbeitsverhältnisse auf den kaiserlichen Werften, (15) beruht nur zum geringsten Teile auf Fragebogen; für Kiel gingen bei 7000 Arbeitern nur 302 richtig beantwortete Bogen ein. Den Betrachtungen ist hauptsächlich die in der Denkschrift wiedergegebene Lohnklassentabelle des Reichsmarineamts zugrunde gelegt; im Anschluß an diese wird dann auf eine Reihe von auf den Werften herrschenden Mißständen hingewiesen, vor allem hinsichtlich der Lohnsteigerungen, der Akkordarbeit und Wohlfahrtseinrichtungen.

Eine eingehende sehr gut durchgearbeitete Erhebung ist dagegen wieder diejenige des Arbeitersekretariats in Bremen (16). Sie betrachtet nur die Lebensverhältnisse bremischer Arbeiter. Den Ausführungen liegen 6062 ausgefüllte Personalfragebogen zugrunde. Zunächst werden für die einzelnen Berufe, im ganzen für 63, die durchschnittlichen Wochenlöhne, sowie die durchschnittliche Arbeitszeit pro Woche angegeben, und zwar für männliche und weibliche Arbeiter getrennt, weiter dann noch einmal die gleichen Aufstellungen, aber gesondert nach dem Familienstand. Hatten die bisher betrachteten Erhebungen gezeigt, daß in den gleichen Berufen kurze Arbeitszeit und hoher Lohn und umgekehrt Hand in Hand gehen, so geht aus dieser hervor, daß dasselbe auch ganz allgemein, ohne Rücksicht auf spezielle Berufe, gilt.

Dieser Zusammenhang geht auf das deutlichste aus folgender Aufstellung hervor:

Wöchentliche Arbeitszeit	Stunden- verdienst	Wöchentliche Arbeitszeit	Stunden- verdienst
47 Stunden	59,4 Pfg.	60 Stunden	32,0 Pfg.
48 „	40,6 „	61 „	35,9 „
50 „	40,5 „	62 „	32,0 „
53 „	48,3 „	63 „	38,0 „
54 „	41,5 „	64 „	29,8 „
55 „	39,2 „	68 „	27,7 „
56 „	52,9 „	69 „	31,5 „
57 „	35,0 „	72 „	26,6 „
58 „	46,0 „	89 „	21,7 „
59 „	34,0 „		

Bei den weiblichen Arbeitern ergibt sich folgendes:

Wöchentl. Arbeitszeit	Stundenverdienst
52 Stunden	20,0 Pfg.
56 „	16,5 „
57 „	18,5 „
59 „	17,0 „
60 „	13,6 „
63 „	13,1 „

Diesen Zusammenstellungen folgen dann Angaben über Art der Lohnberechnung und Lohnzahlung, Alter und Familienstand. Bemerkenswert ist der große Kinderreichtum der Familien. Auch die Arbeit verheirateter Frauen ist recht ausgedehnt. Von 3253 verheirateten Arbeitern gaben 701 (21,5 Proz.) an, daß ihre Frauen zum Erwerb mitbeitragen müssen; von diesen 701 Frauen waren dann 496 (70,2 Proz.) außerhalb des Hauses beschäftigt; auch die Kinderarbeit ist recht häufig. Über beides finden sich dann noch weitere Angaben, vor allem über die Höhe der dadurch erzielten Mehreinnahmen.

Ein besonderer Abschnitt ist der Arbeitslosigkeit gewidmet; da die Erhebung gerade in eine Zeit der niedergehenden Konjunktur (6. Okt. 1900 — 6. Okt. 1901) fiel, so nimmt es kein Wunder, zu hören, welch großen Umfang die Arbeitslosigkeit angenommen hatte.

Den Schluß bilden dann Angaben über die Wohnungsverhältnisse.

Die oben zuletzt genannte Arbeitsstatistik der deutschen Gewerkvereine (17) erscheint alle 3 Jahre und soll auch nur der Vollständigkeit halber hier erwähnt werden. Sie gibt für die einzelnen Orte den durchschnittlichen Wochenlohn an, macht Mitteilungen über die Verbreitung des Akkordlohnes sowie über die Richtung der Lohnbewegung, über die durchschnittliche Arbeitszeit und die Überarbeit. Die Angaben tragen aber alle einen zu summarischen Charakter, vor allem fehlt jede Mitteilung darüber, auf welche Zahl von Arbeitern sich die einzelnen Angaben überhaupt beziehen — als daß diesem Teile der Statistik irgend ein allgemeiner Wert zugesprochen werden könnte.

Auch der zweite Teil dieser Statistik, der die freiwillige Arbeitsstatistik der Gewerkvereine enthält, kann einem Vergleich mit den oben genannten Erhebungen der freien Gewerkschaften nicht standhalten.

Den Schlußabschnitt bilden dann, nach Ortschaften angeordnet, freiwillige Angaben über sonstige Lohn-, Arbeits-, Einkommens- und Verbräuchsverhältnisse. Auch diese Mitteilungen können infolge ihres summarischen Charakters, der das Ganze so unübersichtlich wie nur möglich macht, auf größeren Wert keinen Anspruch machen.

Neuere Literatur über Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft.

Besprochen von

Dr. OTTO PRINGSHEIM,

Breslau.

1. *Waltz, Dr. Wilhelm, Vom Reinertrag in der Landwirtschaft.* Eine historisch-kritische Studie (Münchener volksw. Studien, herausg. von L. Brentano u. W. Lotz, 69. Stück). Stuttgart 1904, Cotta Nachf. 8^o. X u. 121 S.
2. *Levy, Dr. Hermann, Entstehung und Rückgang des landw. Großbetriebs in England.* Wirtschaftliche und sozialpolitische Studien über die landw. Betriebsfrage. Berlin 1904, Julius Springer. VI u. 247 S.
3. *Ebeling, Ferdinand, Ein schlesisches Rittergut.* Seine Entwicklung seit dem Jahre 1824 und seine heutige Entwicklung. Dissertation, Breslau. 69 u. 41 S.
4. *Büttner, Hans, Ein schlesisches Rittergut.* Ein Beitrag zur landw. Betriebslehre (Mitteilungen der landw. Institute der kgl. Universität Breslau, Heft V, S. 53—187).
5. *Hollmann, Dr. A. H., Die Entwicklung der dänischen Landwirtschaft unter dem Druck der internationalen Konkurrenz und ihre gegenwärtige Stellung auf dem Weltmarkt.* Berlin 1904, Parey. IV u. 156 S.
6. *Falke, Prof. Friedr., Aufgaben und Ziele des deutschen Landwirtschaftsbetriebes.* Leipzig 1904, Theod. Thomas. 39 S.
7. *Backhaus, Prof., Großbetrieb und Großkapital in der Landwirtschaft.* In der Zeitschrift „Der Großbetrieb“, III. Jahrgang 1904, Nr. 12.

8. *Pudor, Dr. Heinrich, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im Auslande.* I. Band: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in den skandinavischen Ländern. Leipzig 1904, Felix Dietrich. VI u. 153 S.

Auf Kongressen, Parteitag, in großen gelehrten Werken und populären Broschüren, in einer Legion von Publikationen ist die Frage des landwirtschaftlichen Großbetriebs und Kleinbetriebs behandelt worden. Trotzdem sind die mit dieser Streitfrage verknüpften Probleme keineswegs gelöst worden. Eine Reihe von methodologischen Vorfragen müssen noch entschieden, eine Reihe von statistischen Untersuchungen angestellt werden, ehe ein sicheres wissenschaftliches Ergebnis erzielt werden kann. Einen vielleicht zu weit gehenden Skeptizismus in dieser Frage bekundet auch Wilhelm Waltz in seiner historisch kritischen Studie über den landwirtschaftlichen Reinertrag. (1.) „Eine exakte Lösung,“ erklärt der Verfasser, „der für die Volkswirtschaftstheorie- und -politik so wichtigen Frage, unter welchen Umständen der Groß-, Mittel- oder Kleinbetrieb die überlegene Betriebsform sei, wird sich auch erst finden lassen mit Hilfe einer großen Anzahl einwandfreier Reinertragsberechnungen.“ Solche aufzustellen sei jedoch sehr schwierig da der Begriff des Reinertrags schwankend, die Buchführung behufs Feststellung desselben unvollkommen sei. „Für den kleinen Landwirt sind Landwirtschaft und Hauswirtschaft nicht völlig voneinander zu trennen, beide sind derart miteinander verknüpft, daß eine vollständige Trennung ein verschobenes Bild liefern müßte. Diese Trennung aber wäre ein notwendiges Erfordernis für eine regelrechte Buchführung und Reinertragsermittlung.“

Eine Zeitlang schien es bereits, als hätten die Anwälte des landwirtschaftlichen Kleinbetriebs den Sieg errungen und den Nachweis geführt, daß der Kleinbetrieb nicht nur lebensfähig, sondern berufen wäre, den Großbetrieb zu verdrängen. Leider hatte man auf eine scharfe Begriffsbestimmung verzichtet und verglich ohne weiteres die traurige Lage einzelner Rittergutsbesitzer mit dem blühenden Zustand bäuerlicher Wirtschaften. Bei einer Betrachtung wirklicher Großbetriebe, etwa Schwarzenbergischer Latifundien oder des größten russischen Rübenguts von 160000 Morgen mit 2000 ständigen Arbeitern, 2 Zuckerfabriken, einer Zuckerraffinerie und eigener Eisengießerei, hätte das Urteil wahrscheinlich anders gelaute.

Wäre man kritischer verfahren, so hätte man erst festgestellt, was unter einem landwirtschaftlichen Großbetrieb und Kleinbetrieb zu begreifen ist. Beide Betriebsformen dürfen nicht lediglich nach quantitativen Unterschieden bestimmt, sondern es müssen auch qualitative Momente herangezogen werden. Daß solche eine wesentliche Rolle spielen, zeigt Hermann Levy (2) an dem Beispiel des gentleman farmer und

des working farmer. Die beiden Pächtertypen, sagt L., „unterscheiden sich etwa, wie ein ostelbischer Gutsbesitzer und ein bayerischer Großbauer. Beide sind Leiter von Großbetrieben. Man kann zwei benachbarte Güter finden, welche den gleichen Umfang, die gleiche Produktion, das gleiche Inventar haben und die gleiche Zahl von Arbeitern beschäftigen und deren einziger, sofort ersichtlicher Unterschied nur der ist, daß dieses von einem gentleman farmer und jenes von einem working farmer bewirtschaftet wird. Während es den working farmers überall gut geht, geraten gentleman farmers durch große Ausgaben für Sport und Luxus in arge Bedrängnis.“

Der Verfasser gibt selbst zu, daß es gewagt sei, aus äußerlichen Merkmalen, vor allem aus dem Umfang des Betriebes Folgerungen über dessen wirtschaftlichen Charakter zu ziehen. Um jedoch die englische Betriebsstatistik benutzen zu können, verfällt er in den alten Fehler und gruppiert die Betriebe lediglich nach der Anbaufläche. Ziemlich willkürlich erklärt er die Wirtschaften bis zu 10 acres für Parzellenbetriebe, als kleinere und mittlere Güter sollen die Betriebe von 10—300 acres gelten, und nur die über dieses Maß hinausgehenden Betriebe wären Großbetriebe.

Was lehrt nun die Statistik, wenn wir diese den Großbetrieben etwas ungünstige Einteilung akzeptieren? Etwa, wie L. behauptet, eine starke Abnahme, sowohl in der Zahl wie in der Fläche der großen und größten Güter? In Wirklichkeit verminderten sich die Betriebe über 300 acres von 1885—1895 um 230, während ihre Fläche um 308802 acres abnahm. Das ist nicht vielmehr als die Erwerbungen der Ansiedlungskommission im Großgrundbesitz der beiden Provinzen Posen und Westpreußen betragen haben. — Dagegen nahmen die Betriebe von 5—50 acres Fläche um 46636, die von 50—100 um 118351, von 100—300 acres um 148150 acres zu. Selbst wenn man die Betriebe von 100—300 acres sämtlich als Kleinbetriebe gelten lassen will, zeigen diese insgesamt eine Zunahme von 313131 acres, das bedeutet soviel als eine Vermehrung um 0,65 Proz. der Gesamtanbaufläche. Wir sehen, daß die Verschiebung der Betriebsgrößen keineswegs sehr bedeutend ist. L. dagegen sieht in ihr den Ausgangspunkt einer neuen ökonomischen Entwicklung. Habe früher der landwirtschaftliche Großbetrieb bei steigenden Getreidepreisen die kleineren Besitzer und Pächter verdrängt, so trete jetzt das Umgekehrte ein, das dauernde Sinken der Getreidepreise führt zu einem Rückgang des Großbetriebs, während die kleinen Betriebe wachsen. Diese sind für Molkereiwirtschaft, Obstbau, Geflügelzucht und ähnliche Wirtschaftszweige geeigneter, und da der Konsum an Milch, Butter, Eiern usw. infolge der Verbilligung der Getreidepreise, besonders bei der Arbeiterklasse zunehmen kann, so ist ein Wachstum der kleineren Betriebe auch in Zukunft wahrscheinlich. Es ist nun eigentümlich, daß die Wirtschaftszweige, die L. für eine Domäne des

Kleinbetriebs erklärt, in England im Vergleich zu anderen Ländern nicht besonders entwickelt, oder doch nicht sehr stark gewachsen sind.

Das gesamte dairy-produce (Molkereiproduktion) des Ver. Königreichs wurde auf 42 Millionen £ geschätzt, während der Wert der deutschen Molkereiprodukte 1732 Millionen Mk. betragen soll. Die Zahl der Milchkühe ist in den letzten Jahren gar nicht oder nur unbedeutend gewachsen, sie betrug 1903 2 588 208 Stück in Großbritannien gegen 2 486 000 Stück, die 1895 gezählt wurden.¹⁾ Vergleicht man die immer noch bescheidenen Posten für Milch in modernen Haushaltsbudgets mit älteren Angaben, wie sie Grotzahn zusammenstellt, so zeigt sich daß auch früher der Milchkonsum der englischen Arbeiter nicht ganz unbedeutend war. Es ist also nicht anzunehmen, daß der Milchkonsum von so entscheidender Bedeutung für die Entstehung von Kleinbetrieben in jüngster Zeit war, wie L. annimmt. — Für Butter und Käse muß L. die Bedeutung der fremden Konkurrenz zugestehen. Die Einfuhr fremder Butter betrug 1903 4 060 694 Cwts. gegen 2 027 717 Cwts. im Jahr 1890. Die Käseeinfuhr betrug 2 694 358 Cwts. (1903) gegen 2 144 074 Cwts. (1890).²⁾ Merkwürdig ist es, daß L. den kleineren Landwirten den Hauptanteil an der englischen Butterproduktion zuschreibt, während David behauptet, die dänische Bauernwirtschaft hätte die englische Großwirtschaft auf deren eigenem Markt geschlagen.

Der englische Obst- und Gemüsebau soll nach L. enorme Fortschritte gemacht und diese hauptsächlich dem Kleinbetrieb zugute gekommen sein. In der Tat hat sich die Anbaufläche der Gärtnereien vermehrt, aber daß von Gärten (orchards) eingenommene Terrain betrug nur 241 480 acres (1903). Rechnet man selbst das für small-fruits, cabbage und Kohlrabi erforderliche Land hinzu, so erhält man erst eine Fläche von 402 499 acres d. h. von 1,23 Proz. der landwirtschaftlich benutzten Fläche. Zum Vergleich genügt es anzuführen, daß die Obst- und Gemüsegärten in Elsaß-Lothringen 3,03 Proz., im Königreich Sachsen 4,43 Proz., im Kreis Bonn 11,23 Proz. der Gesamtanbaufläche ausmachen. — Es klingt recht großartig, wenn der Verfasser erzählt, es würden Millionen Pfund Erdbeeren in den Häusern der Arbeiter verzehrt. Da man jedoch 50 Ztr. und mehr pro Morgen ernten kann, so braucht die Anbaufläche der Erdbeeren bei alledem nicht bedeutend zu steigen. Ob der englische Obstbau dem Ansturm des fremden Wettbewerbs gewachsen sein wird, bleibt fraglich, gibt es doch in Kalifornien Erdbeerfarmen von 2000 acres und kann man dort Winter wie Sommer ernten. Die Einfuhr fremder Äpfel betrug im Durchschnitt der Jahre

¹⁾ Board of agriculture and fisheries. Agricultural statistic 1903 S. 60.

²⁾ Agricultural Statistics 1903 S. 166.

1896—99 4 424 204 bushels gegen 3 037 957 bushels im Durchschnitt der Jahre 1886—90.

Geflügel wird in England auch von Arbeitern und Kleinbauern mit Vorteil gehalten. Allein, daß auch auf diesem Gebiet der Großbetrieb in Zukunft ein gewichtiges Wort mitsprechen wird, zeigt ein Blick in die jüngste Schrift des Geflügelzuchtdirektors Hermann Bibow.¹⁾ Bibow war Leiter eines Etablissements in Sussex, das monatlich 3—4000 Poularden, nebst einer entsprechenden Anzahl Eier auf den Londoner Markt schickte. — Abgesehen vom Großbetrieb droht auch hier die fremde Konkurrenz. Die Einfuhr fremder Eier betrug im Durchschnitt der Jahre 1896—1900 44 Stück pro Kopf der Bevölkerung, gegen nur 9 Stück im Jahresdurchschnitt 1861—65.

Schweinezucht und einzelne Teile der Rindviehzucht werden von kleineren Wirten in zunehmendem Maße betrieben, aber das Hauptnahrungsmittel Englands ist Hammelfleisch, nicht Schweinefleisch, und in der Schafzucht muß auch L. die Überlegenheit des Großbetriebs anerkennen. Übrigens wird von anderer Seite die Viehzucht der englischen Kleinbetriebe nicht günstig beurteilt. „Durch eigene Anschauung,“ sagt Falke (6), „habe ich die Überzeugung gewonnen, daß der Besitz von ausgezeichneten Zuchtieren mehr oder weniger ein Vorrecht der begüterten Landwirte ist. . . Die Viehstände der Farmer dagegen, besonders der kleineren sind in ungünstigerer Verfassung, als die Nutztiere in den Ställen der deutschen Bauern“ (S. 16).

Bei aller Überschätzung der für den Kleinbetrieb geeigneten Kulturarten muß L. doch zugestehen, daß es mit der Schaffung des Kleinbesitzes in England trübe aussieht, und daß die für diesen Zweck erlassenen Gesetze keinen großen Erfolg gehabt haben. Freilich soll die ökonomische Entwicklung gerade die Bildung von Kleinbetrieben begünstigt haben. Wenn nichtsdestoweniger die kleinen Wirtschaften nur in bescheidenem Maße sich vermehrt haben, so sieht L. den Grund allein in nicht ökonomischen Gegenströmungen. Grundbesitzer und Gutsagenten seien Gegner kleiner Pächter, denn diese seien unzufriedener als große Farmer. Kleine Felder und kleine Pachthäuser schadeten der landschaftlichen Schönheit des Grundbesitzes, kleine Pächter töten häufig Füchse und Hasen. Wäre Verpachtung im kleinen wirklich vorteilhaft für den Landlord, so würden diese wenig wichtigen Gegenstände kaum in die Wagschale fallen. Vielleicht wäre eine stärkere Entwicklung des Kleinbetriebs in Zukunft zu erwarten, wenn das ländliche Genossenschaftswesen sich ebenso mächtig in England wie in anderen Ländern entfalten würde. L. bemerkt, eine allgemeine genossenschaftliche Bewegung datiere in der englischen Landwirtschaft erst seit 1901. Trotz aller Bemühungen der

¹⁾ Hermann Bibow, Einträgliche Geflügelzucht im großen. 2. Auflage, Berlin 1905, Parey.

Agricultural organisation society schreite das Genossenschaftswesen nur langsam vorwärts. Die Gründe hierfür liegen auch im englischen Volkscharakter. „Ich kann denen nicht Unrecht geben,“ sagt L., „die den englischen Landwirt als außergewöhnlich argwöhnisch (suspicious) bezeichnen. Er traut seinem Nachbarn nicht und geht lieber allein als mit vielen zusammen. Auch ist dem englischen Landwirt die Idee des genossenschaftlichen Zusammenschlusses viel fremder, als den kleinen Landwirten anderer Länder mit zahlreichen Bauerngemeinden.“ Noch weniger, als das Genossenschaftswesen dürfte der Freihandel den kleinen Landwirten von Nutzen sein. L. sieht freilich im Festhalten am Freihandel die wesentlichste Voraussetzung für das Gedeihen der englischen Landwirtschaft. Wenn aber unter der Herrschaft des Freihandels die Landbevölkerung und das Weizenareal in gleicher Progression, wie bisher abnimmt, so werden schon aus Gründen der Landesverteidigung Gegenmaßnahmen nicht ausbleiben.

Ist England ein Freihandelsland mit noch immer überwiegendem Großgrundbesitz und großen Pachtungen, so sehen wir in Dänemark ein anderes Freihandelsland mit einer beispiellosen Blüte der Landwirtschaft und des Bauernstandes. Ein reines Bauernland freilich, wie oft angenommen wird, ist Dänemark nicht. Der Großgrundbesitz nimmt noch 25 Proz. der Bodenfläche ein. Bewirtschaftet wird allerdings davon nur 15 Proz. im Großbetrieb, während der Rest an kleine Bauern und Pächter vergeben wird. In Seeland nimmt der Großgrundbesitz sogar $\frac{1}{3}$ der Anbaufläche ein.

Die klare und gründliche Darstellung A. H. Hollmanns läßt die einzelnen Phasen der landwirtschaftlichen Entwicklung in Dänemark deutlich erkennen.¹⁾ Bis zum Anfang der achtziger Jahre hatte das Land bei hohen Getreidepreisen eine bedeutende Getreideausfuhr. Dann wandten sich die dänischen Landwirte der Viehhaltung stärker zu, ohne daß das Getreideareal bedeutend abnahm. Die Zahl der Pferde vermehrte sich 1876—98 um 27,5 Proz., das Rindvieh um 30 Proz., die Schweine um 133,9 Proz. Während der Export von lebenden Tieren durch Einfuhrverbote der Nachbarländer gehemmt wurde, hat der Export von tierischen Produkten eine gewaltige Steigerung erfahren. Die Schweineausfuhr hat fast ganz aufgehört, die Rindviehausfuhr ist unbedeutend. Dagegen ist in den letzten 20 Jahren die Ausfuhr von Schweinefleisch um 2586 Proz. gewachsen, Butter wurde um 545 Proz. und Eier um 1255 Proz. mehr ausgeführt. Dabei hat auch das dänische Getreide einen guten Ruf behalten. Dänische Gerste kam letztes Jahr auf den Wiener Markt. Heute steht Dänemark, wenn man seine Vieh-

¹⁾ Als Ergänzung kann auch die Arbeit von Stutzer und Gisevius dienen: Der Wettbewerb der dänischen und schwedischen Landwirte mit Deutschland. Stuttgart 1904, Eugen Ulmer.

haltung an der Einwohnerzahl und der Flächeneinheit mißt, an der Spitze der europäischen Staaten, nur Rußland übertrifft es in bezug auf Pferde und Schafe.

Diese glänzende Entwicklung war nur möglich durch eine beispiellose Ausdehnung des Genossenschaftswesens. Genossenschaftsmolkereien und Genossenschaftsschlächtereien beherrschen den englischen Markt. Genossenschaftsmeiereien gab es 1013 mit 148000 Mitgliedern und 842000 Kühen. Die Genossenschaftsschlächtereien schlachteten 1903 928850 Schweine. Dieser großartige Aufschwung des Genossenschaftswesens hat die Lage der dänischen Bauern mächtig gehoben. Allein wenn daraus der Schluß gezogen worden ist, daß überall auf genossenschaftlichem Wege dem kleinen Betrieb geholfen werden kann, so ist daran zu erinnern, daß nur unter ganz speziellen Bedingungen das dänische Genossenschaftswesen so groß geworden ist. Neben dem skandinavischen Volkscharakter und einer nicht unbedeutenden Staatssubvention kommt vor allem die Volkshochschule in Betracht. „Die Volkshochschule,“ sagt H., „hat das Bildungsniveau des dänischen Bauern weit über das des englischen, französischen und deutschen Bauern gehoben.“ — Übrigens hat sich der Großbetrieb ebenfalls des Genossenschaftswesens bemächtigt. Wo Rittergüter nahe zusammen liegen, haben sie ebenfalls Genossenschaftsmeiereien gegründet. Die größte Genossenschaftsmeierei „Trifolium“ wurde von 50 Rittergütern ins Leben gerufen. Heute verfügt die Genossenschaft über eine Milchproduktion von 34000000 Pfund (Pudor S. 42).

Wie hoch man auch die Leistungen der dänischen Landwirtschaft bewerten mag, so kann man doch nicht verkennen, daß ihre Richtung etwas einseitig und ihre Weiterentwicklung nicht frei von Gefahren ist. Die große Zunahme des Exports von Tierprodukten war nur möglich durch eine entsprechende Zunahme der Einfuhr von Futtermitteln. Dieselbe stieg von 1,8 Millionen Kronen im Jahre 1874 auf 39,9 Millionen im Jahre 1903. Gleichzeitig wurde der Anbau von Futterpflanzen bedeutend ausgedehnt. Die inländische Futterproduktion kann kaum bedeutend vermehrt werden, da bereits 1400000 ha (36,13 Proz.) der Gesamtanbaufläche dem Anbau von Futtermitteln dienen. Dabei ist das Wiesenverhältnis Dänemarks ungünstiger, als das Deutschlands. So wird das Land auch in Zukunft auf den Zukauf fremder Futterstoffe angewiesen sein. Wie gefährlich dies unter Umständen sein kann, haben die Futtermittelausfuhrverbote des letzten Jahres gezeigt.

Mögen auch einzelne Einrichtungen Dänemarks für die deutsche Landwirtschaft vorbildlich sein, im großen und ganzen muß sie doch ihre eigenen Wege gehen. Im Vergleich zu den großen Dimensionen der deutschen Landwirtschaft zeigen England wie Dänemark nur Miniaturbilder. In sehr sachlicher Weise, frei von allen politischen Raisonsnements, deutet Professor Friedrich Falke die Richtung an, in der die

Landwirtschaft voraussichtlich in Deutschland fortschreiten wird. Es sei nicht möglich, einen Wirtschaftszweig, etwa die Viehzucht auf Kosten des Getreidebaus auszudehnen. Getreidebau, Futter- und Hackfruchtbau gehören organisch zusammen. Eine Ausdehnung der Viehzucht lediglich durch stärkeren Anbau von Futterpflanzen, sei nicht möglich. Hier müsse der Hackfruchtbau ergänzend eintreten, der auch durch die Dürre weniger leidet. Hierzu komme die Ermöglichung der Tiefkultur und einer besseren Verteilung der Arbeiten. Aber auch der Getreidebau müsse im Interesse der Viehhaltung gepflegt werden. Der Wert des Stroh als Futtermittel ist durch neuerdings gemachte Erfindungen noch erhöht worden. Nach dem Verfahren von Lehmann-Göttingen wird das Stroh durch Ätznatron aufgeschlossen, und es entsteht ein unschädliches Futter von der Verdaulichkeit des Heus.

Sind die Ausführungen Falkes richtig, so ist auch bei weiter sinkenden Getreidepreisen und Ausdehnung der Viehhaltung nicht anzunehmen, daß der landwirtschaftliche Großbetrieb erhebliche Einbuße erleidet oder ganz verschwindet.

Weitaus das Beste, was über den landwirtschaftlichen Großbetrieb in letzter Zeit gesagt worden ist, enthält der kurze, aber gediegene Artikel von Professor Backhaus (7). Die Phantasien gewisser Tendenzökonomien fertigt B. energisch ab. „Die Doktrin, daß der Großbetrieb in der Landwirtschaft ein Anachronismus sei, daß die Zukunft des Landbaus in dem bäuerlichen und kleinbäuerlichen Betriebe beruhe, ist grundfalsch.“ Sogar der viel angefeindete Latifundienbesitz sei volkswirtschaftlich nicht zu verwerfen. B. sucht durch den Hinweis auf die Stolberg-Wernigerodeschen Domänen und ungarische, amerikanische, englische Großbetriebe zu zeigen, daß auch Latifundien in der Rentabilität den anderen Betriebsformen die Wage halten. — Wenn vielfach noch trostlose Verhältnisse in der Landwirtschaft herrschen, so ist daran weniger die Existenz, als der Mangel des Großbetriebes die Ursache. Freilich wird derselbe bei ungünstigen Kultur- und Absatzverhältnissen, bei Überbürdung mit öffentlichen Lasten, bei geringer Coulanz der Maschinenfabriken und anderer Lieferanten sich nicht recht entfalten können. Daß aber selbst in Schlesien, wo die erwähnten Übelstände besonders ausgeprägt sind, der Großbetrieb günstige Resultate liefern kann, zeigen die Monographien von Ebeling und Büttner. In beiden gründlichen Arbeiten werden zwei benachbarte Rittergüter des Landkreises Breslau von 674 und 545,2 ha geschildert. Beide Güter waren unter früheren Besitzern sehr heruntergewirtschaftet worden. Heute ist es durch Drainierungen, Dampfpflugkultur, Hackarbeit, Gründüngung und andere zweckmäßige Maßnahmen gelungen, die früher verwahrlosten Wirtschaften in Musterbetriebe zu verwandeln. Der Reinertrag von 674 ha betrug im Durchschnitt der Jahre 1891—1902 42 804,74 Mk., bedeutend mehr als der Überschuß in den besten vorangegangenen

Perioden ausmachte. Büttner bemerkt über das von ihm beschriebene Rübengut, der Acker sei im höchsten Kulturzustand, auf gute, sorgfältige Bearbeitung des Bodens werde das größte Gewicht gelegt. Auch die Viehhaltung sei richtig organisiert. Der Wert des Viehstandes pro ha betrage 294 Mk., also bedeutend mehr, als der Reichsdurchschnitt. Der Reinertrag betrug 40465,93 Mk., mehr als das Dreifache des Grundsteuerreinertrags. Dabei ist von Raubbau, den man häufig den Großbetrieben vorwirft, keine Rede. Wie B. durch eine genaue statische Berechnung nachweist, werden die dem Boden entzogenen Nährstoffe vollständig ersetzt. Den Einwand, daß außerordentliche Verhältnisse vorliegen, widerlegt B., indem er das Gut mit so hohem Ertrage als typisch für eine bestimmte Kategorie von Betrieben hinstellt.

Wenn die durchmusterten Schriften auch keineswegs die Streitfrage über die Vorzüge des landwirtschaftlichen Großbetriebs und Kleinbetriebs zur Entscheidung gebracht haben, so ist doch sicher, daß es sehr vor- eilig war, dem Großbetrieb schon die Grabschrift zu schreiben. Viel- mehr ist es wahrscheinlich daß, dieser, wenn nicht gesetzgeberische Ein- griffe stören, sich weiter kräftig fortentwickeln wird.

Sozialpathologie als Wissenschaft.

Von

Dr. med. et phil. WILLY HELLPACH,
Karlsruhe.

Wo — wann — von wem das Wort „sozialpathologisch“ zum erstenmal gebraucht worden ist, vermag ich nicht quellenmäßig zu erweisen. Ich habe auch wenig Neigung, es zu untersuchen, und überlasse diese Spezialaufgabe gerne den Historikern der Wissenschaft. Zu wissenschaftlichem Ansehen kam es jedenfalls erst, als Franz v. Liszt es für die Charakterisierung seiner Auffassung des Verbrechens im Gegensatz zu der anthropologischen Kriminaltheorie Lombrosos verwandte. Das sind anderthalb Jahrzehnte her, und eines ist sicher: populär genug ist der Terminus seither geworden, indem der Feuilletonismus ihn adoptierte. Tagtäglich wird heute mit ihm ein grenzenloser Mißbrauch getrieben, denn die Presse aller Richtungen ist rasch damit zur Hand, soziale Erscheinungen, die sie als unangenehm empfindet oder sich einbildet, als „sozialpathologische“ zu bewerten: das hat den Vorteil, gelehrt und beunruhigend in einem Atem zu klingen. Gleichwohl, besieht man sich selbst diese Gelegenheiten der Anwendung, so findet man in der Mehrzahl immer noch ein Körnchen, wenn auch oft ein recht winziges, der Berechtigung. Wie das so oft geht, es hat ein Wort sich eingestellt, wo der Begriff nicht ganz fehlt, aber noch keimhaft erscheint; viele treiben gedankenlosen Unfug mit dem Worte, aber den meisten schwebt ein nicht recht bestimmbares Etwas vor, das man am besten zu treffen meint, wenn man es „sozialpathologisch“ nennt.

Bei diesem instinktiven Fühlen des Rechten kann es nicht immer bleiben. Die wenigen zum mindesten, denen das, was sie

für sozialpathologisch halten, Objekt wissenschaftlicher Untersuchung ist, haben vielleicht nicht gerade die Pflicht, aber doch wohl das Recht, sich über den Begriff des Sozialpathologischen und seine Grenzen ein paar klärende Gedanken zu machen. Nicht etwa in Gestalt einer kunstvoll aufgebauten Wissenschaftslehre; die bleibe einer künftigen Philosophie überlassen. Vielmehr möglichst zwanglos und möglichst negativ. Der Untersuchung und Diskussion sozialpathologischer Phänomene wird der beste Spielraum bleiben, wenn wir zunächst einmal das Unkraut jäten, d. h. alles beiseite werfen, was nicht sozialpathologisch genannt werden sollte. Wozu ich nur noch anmerke, daß es natürlich von Vorteil sein kann, solche negative Arbeit durch gelegentliche Kontrastbenützung, soll heißen durch Belege und Exempel aus dem Positiven uns zu erleichtern. Drastischer ausgedrückt, ich werde gelegentlich so argumentieren: dies da kann schon darum nicht zum Sozialpathologischen gerechnet werden, weil jenes dort unzweifelhaft dazu gehört und weil beides von solcher Verschiedenheit ist, daß es unmöglich Gegenstand einer und derselben Untersuchung sein kann. Und nun wollen wir mitten in die Dinge hineingreifen.

1. Es könnte einer sagen: Ansteckende Krankheiten sind eine sozialpathologische Erscheinung, denn sie setzen das Gemeinschaftsleben voraus, um zu existieren oder wenigstens in ihrer charakteristischen Art (als Seuche z. B.) zu existieren.

Bei der Prüfung dieser Sätze läßt uns leider die Medizin, die sich heut gerne als sehr gelehrt aufführt, im Stich. Sie unterscheidet bei den Infektionskrankheiten kontagiöse und miasmatische, diese erwirbt man dadurch, daß man einfach in der Nähe von anderen ist, die sie haben, und jene nur durch unmittelbaren Kontakt mit bestimmten Abscheidungen (Stühle, Auswurf, Schweiß usw.) des Erkrankten. Aber diese Ätiologie ist nicht erschöpfend. Denn eine Typhusepidemie kann entstehen, weil viele gleichzeitig dasselbe Wasser trinken, und warum das Wasser typhogen ist, darüber schwebt bekanntlich die Entscheidung noch. Hier hat also selbst der Seuchencharakter der Krankheit nur mit der Tatsache, daß viele da sind, nicht aber mit der Gemeinschaft dieser vielen, mit ihren Beziehungen zueinander, etwas zu tun. Dieselbe Betrachtung können wir nun auch auf miasmatische Infektionskrankheiten anwenden; ja, hier ist es von den meisten gänzlich unbekannt, ob ihre Übertragung von Mensch zu Mensch durch bloße Nähe nicht

eine Gelegenheitsentstehung oder gar eine Verhüllung des „Zugs“ der Krankheit ist, dessen Ursache niemand kennt. Im Exempel zusammengefaßt, heißt alles dies also: Robinson könnte ebensowohl den Typhus, wie die Influenza bekommen.

Gerade nur die Gruppe der venerischen Affektionen scheint unbedingt im Gemeinschaftsleben zu wurzeln. Wenigstens ist die mittelbare Übertragung bei ihnen so nebensächlich, daß für ihre Existenz eigentlich nur die Ausbreitung durch das erotische Handeln in Frage kommt.

Natürlich besteht auch dabei kein kausales Verhältnis. Der Koitus erzeugt nicht die Syphilis. Es gibt Phantasten, die das annehmen, die z. B. an die Genese der Syphilis durch sexuellen Ekel glauben, aber die ernsthafte Pathologie spricht von dieser Möglichkeit nicht. Vielmehr ist die erotische Berührung lediglich Voraussetzung für die Übertragung der Krankheit, deren letzter Ursprung sich bekanntlich im Dunkel der Vergangenheit verliert. Das heißt: Nicht von Kausalität kann die Rede sein, sondern nur von Determination; nicht von Ursachen, sondern nur von Bedingungen, von Voraussetzungen. Weiter will ich hier in der logischen Zergliederung nicht gehen. Es genügt, daß das Verhältnis der Ursache zur Bedingung ein durchweg bekanntes, die Trennung beider Determinanten eine unbestrittene Notwendigkeit ist. Möchten Spezialisten der Logik in stande sein, dahinter ihr zweifelndes Fragezeichen zu setzen (vielleicht nach dem Instinkte: *dubito ergo sum*) — der nüchterne Mensch weiß auch ohne dieses, was gemeint ist, wenn man behauptet, daß der erotische Kontakt nicht Ursache, sondern Bedingung der syphilitischen Infektion sei.

Lediglich um diese bedingende Rolle des Sozialen, des Gemeinschaftslebens irgendwelcher Erscheinungsform, handelt es sich aber überhaupt im Bereiche der ansteckenden Krankheiten. Das geht aus nichts so deutlich hervor, wie aus der Betrachtung *ex juvantibus*, die ja dem Pathologen geläufig sein sollte. Nämlich: alle Maßregeln, welche zur Bekämpfung besagter Krankheiten getroffen werden, zielen ganz instinktiv nicht dahin, die Bedingungen aus der Welt zu schaffen, sondern die Ursachen. Wo man die Bedingungen mittreffen will, anstatt bloß die Ursachen zu treffen, dort, sagt der Menschenverstand des Durchschnitts, wird das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, oder das Dorf um die Kirche getragen. Denn die Bedingungen sind ja auch allemal für andere Geschehnisse wiederum Bedingung: etwa der Koitus, Bedingung für die venerische An-

steckung, ist Bedingung auch der Zeugung, und die Syphilis durch ein Liebesverbot ausrotten, hieße sie durch Ausrottung der Menschheit ausrotten.

Das, was man soziale Therapie, oder ähnlich nennt, kann immer nur entweder die Bedingungen ändern oder die Ursachen fortschaffen. In der Luesbekämpfung wird beides gelegentlich geraten: eine Änderung der Bedingungen wäre etwa die Anwendung schützender Umhüllungen, eine Beseitigung der Ursache die Sublimatapplikation. Und so weiter.

Nun könnte an sich ja sehr wenig dawider eingewendet werden, wenn man das Wörtchen sozialpathologisch mit den sozialen Bedingungen des Pathologischen in Verbindung bringen wollte. Ganz recht. Nur ergeben sich beim praktischen Versuch, es zu tun, erhebliche Schwierigkeiten. Es ist billig, von der Syphilis, von der Tuberkulose als von einer sozialpathologischen Erscheinung zu reden. Aber es ist schwer zu sagen, womit es bei dieser Verwendung des Terminus nun die Sozialpathologie zu tun habe. Man antwortet: mit den sozialen Bedingungen der Krankheiten. Nun, dann wird sie zu einem bloßen Sammelsurium trivialster Fakta degradiert sein. Sie wird lehren: Anhäufung vieler Menschen in einem Hause kann der Ausbreitung der Tuberkulose Vorschub leisten, indem usw.; oder: häufiger außerehelicher Geschlechtsverkehr erhöht die Wahrscheinlichkeit venerischer Ansteckung, indem usw. Nun wäre die Einprägung dieser Zusammenhänge gewiß für viele Leute von rechtem Nutzen. Aber es bedarf dazu wahrlich keiner eigenen, auf eigenem Namen einherstolzierenden Wissenschaft. Was sich da Sozialpathologie nennen würde, wäre ein Fragment der Gesundheitslehre, der Hygiene, und, wie ich finde, ein höchst überflüssiges.

Niemand hat auch bisher danach verlangt. Es möchte sein, daß irgendwo einmal die Tuberkulose oder die Syphilis eine sozialpathologische Erscheinung genannt worden ist, von berufener Seite ist dies ganz sicher nicht geschehen. Und doch wird in unseren Tagen so oft von den sozialen Bedingungen jener Krankheiten geredet, wird ihre Eliminierung als eine soziale Aufgabe bezeichnet. Das will heißen, der Instinkt fehlt, sozialpathologische Aufgaben im Bereiche der Infektionskrankheiten zu suchen.

Ganz natürlich. Denn instinktiv weisen wir im Namen einer Disziplin auf ihre Objekte hin; suchen wir, was noch mehr besagt, mit diesem Namen ihr Objekt zu umfassen. Das gelingt mehr oder

minder gut. Aber das eine setzen wir immer voraus: mit einem Objekt muß doch jede Wissenschaft es zu tun haben, und das soll, wenn auch noch so blaß, in ihrem Namen zum Ausdruck kommen. Davon wäre nun nicht die Rede, wenn Sozialpathologie die Lehre von den sozialen Bedingungen der Krankheiten sein sollte.

Denn die Lehre von den Bedingungen einer Erscheinung hat nie eine selbständige Disziplin gebildet; die Medizin, die sich die merkwürdigste Art von Sonderdisziplinen arrangiert hat, brachte es wohl zu einem Extranamen für die Ursachenlehre, die man Ätiologie nannte, aber eine -logie für die Bedingungen zu schaffen, hat auch sie nicht zuwege gebracht. Soweit also die sozialen Bedingungen der Krankheiten einfach soziale Erscheinungen sind, deckt sie die Sozialwissenschaft; und soweit sie Krankheitsbedingungen werden, handelt die Pathologie von ihnen zur rechten Zeit und Gelegenheit. Denn daß sie überhaupt in die Lage kommen, Krankheitsbedingungen zu werden, das liegt nicht an ihnen, sondern jeweils an einer besonderen Eigenschaft der Krankheitsursache; gehört also restlos in den Bereich der pathologischen Fragestellung. Zum Exempel: weil Bazillen im Sonnenlicht sterben, darum begünstigt Mangel an Sonnenlicht die Infektionskrankheiten — sagt der Patholog. Mangel an Sonnenlicht ist eine unvermeidliche Folge des in der Bodenspekulation wurzelnden Mietskasernenbaus, sagt der Volkswirtschaftler. Und nun sollte noch einer kommen und gelehrt dozieren: ergo — begünstigt die Bodenspekulation die Infektionskrankheiten? Und sollte sich Sozialpatholog nennen?

Er brauchte, scheint mir, für den Spott nicht sorgen.

2. Genau das entgegengesetzte Ende wäre dies: es sagt einer, die Sozialpathologie hat es mit solchen Erscheinungen des Gemeinschaftslebens zu tun, die dieses Gemeinschaftsleben schädigen, bedrohen, gefährden. In diesem Verstande hat z. B. Dr. Franz Oppenheimer das Großgrundeigentum eine Krankheit genannt.

Man sieht leicht: es ist der feuilletonistische Sinn, damit wäre nun noch nicht bewiesen, daß es der falsche sein müßte. Wir haben ja im Gegenteil gesagt, es schwebte den meisten, die das Wort sozialpathologisch im Munde führen, etwas Richtiges dunkel vor; also auch den Zeitungsschreibern. Nur das mag beachtet werden, daß die Grenze zwischen rechtem und falschem Gebrauch bei dieser Anwendung sehr leicht verfließt. Und zwar wiederum deshalb, weil das Kriterium für das Sozialpathologische in einer

teleologischen Richtung verschoben wird, sowie man den manchmal unvermeidlichen Schritt vom instinktiv Gefühlten zum sprachlich Formulierten vollzieht. Aus diesem Fehler fließt die meiste Verwirrung, die den Begriff des Sozialpathologischen heute zudeckt.

Denn ist es etwa kein teleologisches Kriterium, wenn ich eine Erscheinung nach ihren kommenden Wirkungen auf das Gemeinschaftsleben klassifiziere? Gemeinschaft an und für sich ist keiner Gefährdung ausgesetzt; die Erde müßte schon in lauter Inseln zerfallen, und jedes Individuum sich auf eine Insel zurückziehen, wenn Bedingungen geschaffen werden sollten, die eine völlige Annullierung des Gemeinschaftslebens ermöglichen. Auch der Krieg aller gegen alle, wenn man sich ihn konstruiert, ist noch eine, ist sogar eine eminent lebhafteste Art sozialen Lebens. Bedrohung erfahren kann immer nur eine bestimmte Gestaltung des Gemeinschaftens: sei es eine gegebene, sei es eine gedachte — in beiden Fällen aber eine gewünschte, denn bedroht sieht man nur, was man erhalten oder erreicht wünscht. Der Wunsch wird also hier der Vater der Gedanken: für die Wissenschaft allemal eine bedenkliche Wendung. So stark alles Forschen von praktischen Antrieben geleitet wird, in den begrifflichen Formulierungen der Wissenschaft müssen diese Dinge ausgeschaltet sein, denn alle Unwahrhaftigkeit theologischer Dogmatik ist im Grunde klein gegenüber der Komödie einer Wünsche einhüllenden Wissenschaft.

Es zeigt sich hier mit recht erfreulicher Schärfe, wohin schließlich Analogien geraten müssen, die zuerst mit einem gewinnenden und harmlosen Schein sich einzuführen wissen. Die organozistische Soziologie betrachtete, von einem volkstümlichen Bilde ausgehend, die Gemeinschaft — bald die Gesellschaft, was die größte Bewegungsanarchie des Analogisierens zuließ, bald den Staat — als einen Organismus, die Individuen als dessen Zellen, und die einzelnen Gemeinschaftsgestaltungen als die Organe. Man weiß, bis zu welchen Folgerungen das anmutende Analogiespiel weiter getrieben worden ist. Bewirkt hat es zweierlei: indem es die denkbar seichteste und voreiligste Biologisierung gesellschaftlichen Lebens war, kompromittierte es die ernsthaften biologischen und anthropologischen Fragestellungen auf sozialwissenschaftlichem Gebiete außerordentlich und verhinderte die Einfügung einer exakten Gesellschafts-Biologie in die Encyklopädie der Wissenschaften geraume Zeit, erschwerte sie bis zu dieser Stunde noch; die sozialpathologischen Ansätze aber drängte es auf die bedenkliche Bahn der an mehr oder minder

sichtbaren ethischen (meist politischen) Drähten gezogenen Art von Untersuchung. Denn wenn die Gesellschaft ein Organismus war, warum sollte sie dann nicht krank werden können? Und gibt es für den Leitartikler und Tribünenparlamentarier willkommenere Begriffe, als das am Volkskörper fressende Geschwür oder das schleichende Siechtum des Staates? Darauf wurde ja in den einleitenden Zeilen schon hingedeutet. „Pathologisch“ wurde in dieser Wendung halb nur ein Schimpf und bald eine Entschuldigung, und manchmal Schimpf und Entschuldigung in einem, d. h. Verachtungsbezeugung. Dann aber ist allemal ein Terminus für die Wissenschaft verloren; und da in unserm Falle am Terminus eine ganze Wissenschaft hing, so war der Verlust recht erheblich. Sozialpathologie als Lehre von den Gemeinschaftsercheinungen, die man unerwünscht findet: das ist am Ende keine geringere Komik als jene Sozialpathologie, die von den sozialen Bedingungen der physischen Krankheiten handeln wollte.

Und doch bleibt der Satz von dem Gran Richtigkeit bestehen. Die Grenze war eben gar zu fließend; und manchmal wurden nicht bloß Agrarier oder Sozialdemokraten, Impressionismus oder Neukatholizismus, sondern auch Alkoholismus oder Nervosität sozialpathologische Phänomene genannt. Durch Liszts Kennzeichnung des Verbrechens war ja der Terminus überhaupt populär geworden; und diesem bedeutenden Kriminalisten war es nicht um ein packendes und pressefähiges Schlagwort zu tun gewesen, sondern um die möglichst sinnrechte Benennung einer wissenschaftlichen Grundauffassung unterm Gesichtspunkte ihres Gegensatzes zu einer anderen (eben derjenigen Lombrosos). Hier befand man sich also auf der Spur eines Forschers, dem es um die Klärung einer wissenschaftlichen Fragestellung bitter ernst gewesen war. Es fragte sich nur, ob er selber die rechte Spur gefunden hatte!

Und das wird nun zu untersuchen sein.

3. Wir gehen vom Alkoholismus aus. Kann, und in welchem Verstande kann der Alkoholismus eine sozialpathologische Erscheinung genannt werden?

Dieses Exempel zeigt uns eine Krankheit, die Gegenstand der physischen wie der psychischen Pathologie ist. Sie kann ohne das substantielle Gift, nach dem sie ihren Namen trägt, nicht zustande kommen, aber es ist ein bestimmter psychischer Zustand, der zu diesem Gifte gewohnheitsmäßig greifen heißt. Wir wollen ihn,

ohne uns zunächst auf seine Analyse einzulassen, den Zustand des Alkoholbedürfnisses nennen. Dieses Alkoholbedürfnis, sofern es sich regelmäßig geltend macht — sagen wir: täglich zu einer bestimmten Stunde — genügt den Kriterien des Psychopathischen; denn es ist ohne Zweifel nicht mehr normal, wenn ein Mensch periodisch in einem abnormen Seelenzustand (den ja auch die leichte Animierung schon darstellt) sich versetzen muß, um sich sein subjektives Wohlbefinden zu gewährleisten. Das täglich sich erneuernde Alkoholbedürfnis ist also ein pathologischer Seelenzustand — eine Feststellung, die dem endlosen Streit, ob man nun diesen Zustand schon Alkoholismus nennen soll oder nicht, aus dem Wege geht.

Dieses Alkoholbedürfnis ist nun wieder in den weitaus meisten, vielleicht in allen Fällen, sozialpsychisch verursacht. Der gesamte Seelenzustand, den unsere Art, zu arbeiten, und noch mehr unsere Art, von der Arbeit Erholung zu suchen, hervorruft, treibt fast unwiderstehlich die Bedürfnisse auf ein Gift zu, das ein vorübergehendes Gegengewicht gegen eben jene Art zu schaffen vermag. Man wird die Momente, die dies ihrerseits wieder verursachen, nicht leicht in zwei Worten darstellen können; versucht man aber, nur einmal flüchtig sie zu überblicken, so kann es niemandem entgehen, daß sie soziale Momente sind. Von der wirtschaftlichen Not angefangen, die ja mit dem Alkoholbedürfnis so gerne in das verhängnisvollste Wechselspiel tritt, bis zu der mit Worten kaum recht faßbaren Öde und Flachheit unseres Erholungslebens sind es in hundert Variationen immer wieder Mängel unserer Gemeinschaftsgestaltung, oder sagen wir einmal, um jedem Werturteile auszuweichen, bestimmte Züge unserer Gemeinschaftsgestaltung, die das Alkoholbedürfnis schaffen. Kraepelin, dem wir so bahnbrechende Untersuchungen experimenteller Art über die Alkoholwirkung danken, hat es schon in jenem wundervollen kleinen Buche, das so recht als die Wiege der experimentellen Psychopathologie bewertet werden muß,¹⁾ ausgeführt: wie u. a. gerade der leichte und leichteste Alkoholgenuß in unserm Geselligkeitsleben die schwer zu ersetzende Rolle spiele, soziale Verschiedenheiten abzuschleifen, die sozialen Reibungsflächen zu vermindern; und er, der Enthusiast der Abstinenz, sieht an dieser Rolle des Alkohols auf absehbare Zeit hin die volle Enthaltbarkeit scheitern! um wieviel geringer noch werden dann

¹⁾ Über die Beeinflussung einfacher psychischer Vorgänge durch einige Arzneimittel. Jena 1892. S. 96 ff. u. S. 173 ff.

die Aussichten auf eine Überwindung des Alkoholbedürfnisses, wenn wir alle anderen sozialpsychischen Faktoren hinzunehmen, mit denen das Gift eine Beziehung aufweist! Dürfen wir doch nicht verkennen, daß sie ungleich bedeutsamer sind, als jenes von Kraepelin erwähnte Moment, dem eigentlich mehr das gelegentliche Alkoholbedürfnis, das unschuldigste also, auf die Rechnung gesetzt werden muß.

Brauchte nun vom Alkoholbedürfnis mehr gar nicht erwiesen zu sein, als diese sozialpsychische Verursachung, so hätten wir schon das Recht, von ihm als von einer sozialpathologischen Erscheinung zu reden. Und wenn wir aus dem Exempel eine begriffliche Formulierung abziehen, so ergibt sich etwa, daß unter einer sozialpathologischen Erscheinung eine solche psychische Abnormität verstanden werden muß, die in sozialpsychischen Erscheinungen ihre Ursache hat. Geistesstörungen aus sozialpsychischer Ursache: der Gegenstand der Sozialpathologie.

Es wird gut sein, diese Sätze ein wenig genauer ins Auge zu fassen, ehe wir sie weiterhin mit Exempeln belegen und an ihnen festigen; mit Rücksicht vornehmlich auf die negative Eigenschaft, auf das, meine ich, was sie vom Begriff des Sozialpathologischen ausschließen.

4. Das Pathologische ist in unserer Definition eingengt aufs Psychopathologische.¹⁾ Und in der Tat: das Wort sozialpatholo-

¹⁾ Die terminologische Verwirrung in diesen Dingen ist groß. Pathologisch sollte heißen, was mit der Pathologie zusammenhängt, und pathisch das Krankhafte. Das Wörtchen „pathisch“ hat sich aber niemals eingebürgert; ich habe es neuerdings in meinen Versuchen zu einer Wissenschaftslehre der Pathologie (vgl. „Grundlinien einer Psychologie der Hysterie“ Kap. 2 u. 3) mehrfach gebraucht, kann aber nicht hoffen, damit etwas zu erreichen. Zwischen psychisch und psychologisch wird in letzter Zeit meistens korrekt unterschieden. Das Wort physiologisch hat drei Nüancen der Bedeutung empfangen: es heißt einmal zur Physiologie gehörig, dann körperlich (Gegensatz zu psychisch), endlich normal (Gegensatz zu pathologisch). „Psychopathisch“ bezeichnet eine ganz bestimmte Richtung des seelisch Krankseins, nämlich dessen leichteste Erscheinungsweise — es ist so eine Art Kosewort von „psychopathologisch“ geworden. Das Wort „sozialpathologisch“, wie ich es soeben umgrenzt habe, müßte übersetzt werden in „sozialpsychopathisch“ — wenn nicht eben das Psychopathische jene bestimmte Bedeutung erlangt hätte und das Wort „pathologisch“ gar so eingebürgert wäre; das Compositum „sozialpsychopathologisch“ ist natürlich ein zu monströser Zungenbrecher, um Existenzhoffnungen zu haben. Man unterschätze die verwirrenden Wirkungen aller dieser pseudohuma-

gisch in seinem heutigen Gebrauch steht an der Stelle von sozialpsychopathologisch. Gäbe es nichts Wichtigeres zu tun, so könnte man empfehlen, diesem Terminus zum Durchbruch zu helfen; aber er ist sprachlich von einer die Einbürgerung ausschließenden Monstrosität, und wollte man ihn in „sozialpsychopathisch“ kondensieren, so engte man in dem Wörtchen „psychopathisch“ den ganzen Begriff auf eine Sonderbedeutung ein — auf die Sonderbedeutung, die nun einmal das Psychopathische in der Psychopathologie gewonnen hat. Wir müssen uns also mit dem stillen Wissen begnügen, daß das Psychopathologische gemeint sei, wenn vom Sozialpathologischen geredet wird. Sozialpathologie als Wissenschaft gehört zu den Teildisziplinen der Psychologie.

Daraus ergibt sich ein bindendes Verhältnis zu Ursache und Wirkung dieses Pathologischen. Beide müssen psychisch geartet sein. Wie es oben bei der Begriffsfeststellung schon angedeutet ward: nicht das Soziale, sondern das Sozialpsychische muß als Ursache des Sozialpathologischen angesprochen werden. Nicht das nationalökonomische Faktum, daß fünf Menschen in einer Stube zusammengepfercht sind, sondern das Psychische, das bei dieser Art des Gemeinschaftens sich abspielt, kommt für unsere Fragestellung in Betracht. Nicht etwa die schädigenden Einflüsse der unter solchen Umständen herrschenden Luft, sondern das Unbehagen, das diese Atmosphäre einem feiner Empfindenden von den fünf schafft und ihn alle mögliche Zeit in der Schenke zubringen läßt.

Diese Anmerkung wäre überflüssig, wenn die Grundlinien der Sozialwissenschaft heute schon durchaus klar gezogen wären. Aber wir finden immer noch täglich allerlei Hilfsdisziplinen und vorarbeitende Tätigkeiten mit der Sozialwissenschaft verwechselt, der sie doch nur dienen sollten. In Wahrheit ist Sozialwissenschaft, soll sie überhaupt mehr als ein Gemengsel von Anleihen aus allerlei anderen Bereichen sein, Sozialpsychologie; und diese Behauptung umspannt ausnahmelos auch die geographischen und anthropologischen Möglichkeiten der Gesellschaftsbetrachtung. Der Raum kann nur sozialwissenschaftliches Problem werden, indem er auf seelische Verhaltensweisen der Raumbewohner einwirkt — nicht

nistischen Namenbarbarei nicht! Leider scheint sie unrettbar zu sein, und so wird man, wie von einer pathologischen Leber und einer pathologischen Professur, so auch im Durcheinander von Subjekten und Objekten der Sozialpathologie als von sozialpathologischen Dingsdas reden.

Raum, sondern Verhältnis zum Raum, Raumgefühl, Raumschätzung, Raumbedürfnis usw. machen die sozialwissenschaftliche Fragestellung aus. Die Rasse kann nur sozialwissenschaftliches Problem werden, sofern sie psychopsychisches Moment ist, also bestimmte psychische Qualitäten bedingt, die wiederum eine besondere Art des Gemeinschaftens dieser Rasse im Gegensatz zu jener bewirken. Sekundäre Aufgaben können gelegentlich die Schärfe dieser Problematik verdunkeln; daran fehlt es in keiner Wissenschaft — aber niemals darf das Wesentliche über dem Hilfskonstruktiven dauernd vergessen werden. Steht also die Sozialpathologie neben der Sozialwissenschaft, wie die Pathologie neben der Physiologie, so kann ein solches Nebeneinander nur dann fruchtbar für die Erkenntnis werden, wenn keine der Nachbarinnen ihres eigenen, in diesem Falle des psychologischen Wesens vergißt. Und daran die Sozialwissenschaft zu mahnen, wird der Kenner der wissenschaftlichen Lage kaum überflüssig finden.

Man könnte nun mit einem Einwand kommen: mir vorwerfen, ich stellte mich mit solchen Betrachtungen auf eine parteiische Grundlage, indem der Satz, der Psychisches nur durch Psychisches verursacht werden läßt und eine Psychologie mit geschlossener Eigenkausalität absondert, ein Dogma sei, dem der Glaube anderer Dogmatiker an psychophysische Wechselwirkungen gegenüberstehe. Nun sind die Vertreter des Glaubens an die psychophysische Wechselwirkung schon durch ihre illustren Namen dagegen geschützt, daß man sie einfach ignorieren oder achselzuckend an ihnen vorübergehen könnte. Die reale Lage der Dinge scheint mir doch aber die zu sein: allüberall, wo in unsern Tagen psychologische Erkenntnis gewonnen wird, ruht sie faktisch auf der unausgesprochenen Annahme, Psychisches folge nur aus Psychischem — ganz genau wie überall, wo naturwissenschaftliche Erkenntnis gewonnen wird, sie faktisch auf der unausgesprochenen Annahme ruht, Physisches folge nur aus Physischem. Die Naturwissenschaft nimmt bis zu dieser Stunde von der Möglichkeit einer psychophysischen Wechselwirkung (die doch für sie außerordentlich relevant sein müßte) praktisch keine Notiz, und ihr Fundament ist bei allen theoretischen Debatten praktisch von so granitener Unantastbarkeit, daß der Psychologie eigentlich nichts übrig bleibt, als sich nach diesem Fundament nun das ihre zu gestalten. Ohne also auf die ins Metaphysische neigende Frage: Parallelismus, Dualismus oder Wechselwirkung — hier einzugehen, dürfen wir uns

dabei beruhigen, daß die praktische Arbeit der Psychologie nach der Annahme der psychopsychischen, nicht einer psychophysischen Kausalität hin orientiert ist, und daß dies für die uns in erster Linie fesselnden Dokumente sozialpsychologischer Arbeit nicht bloß ebenso, sondern mit akzentuierter Stärke gilt. Und da jugendliche Disziplinen immer gut tun, sich bescheiden auf den Weg zu begeben, den die praktische Tätigkeit der älteren Wissenschaften geht, so erscheint schon darum, und nicht aus einem philosophischen Faible zum Parallelismussatze heraus, für die sozialpathologischen Bemühungen die Fragestellung: Psychisches aus Psychischem angezeigt.

Die Wissenschaft hat es in erster Reihe überall mit den Ursachen zu tun; aber heuristische, hilfskonstruktive und endlich am stärksten praktische Rücksichten wenden ihre Teilnahme zu jeder Zeit auch der Abschätzung noch nicht sichtbarer Wirkungen zu. Die Prophezeiung ist nicht bloß astrologisches Erbteil, sondern unerläßliche Selbstprüfung und Korrektionsgelegenheit für die Himmelskunde; die Prognose bildet eines der bedeutendsten Momente, an denen die Pathologie sich vorwärts tastet; und so wenig wie jemals eine Disziplin, wird die Sozialpathologie dieser ins Kommende schauenden Betätigung sich entziehen können. Von viel zu gewaltiger praktischer Bedeutung sind dazu ihre Fragestellungen! Auch hierin nun, es sollte selbstverständlich sein, muß das „Psychisches aus Psychischem“ festgehalten werden. Es ist z. B. nicht ihre Sache, darüber zu rasonnieren, daß der Alkoholismus zur Degeneration der Rasse führe. Sie griffe damit in die Pflichten der Biologie hinüber. Denn nicht die phylogenetischen, sondern die historischen Effekte haben sie zu beschäftigen, weil allein die historischen von psychologischem Charakter sind. Diese Einschränkung leuchtet wohl nicht jedem ohne weiteres ein; und sie wäre denn zunächst allgemein zu erläutern und dann an Exempeln zu verdeutlichen.

5. Man weiß, es herrscht ein Streit darum, ob zwischen Natur- und Geisteswissenschaften bei verschiedener Grundlegung doch wissenschaftstheoretische Übereinstimmung der Ziele und des Aufstiegens zu den Zielen (Weg: Erscheinung — Kausalität der Erscheinungen — Gesetz der Kausalität) bestehe¹⁾, oder ob die

¹⁾ Wundt, Logik. 2. Aufl. 1895. Bd. II, 2. Logik der Geisteswissenschaften. — In derselben Richtung: Lamprecht, Moderne Geschichtswissenschaft. 1905. —

Geisteswissenschaften grundsätzlich andere theoretische Ziele und Wege hätten und darum auch einer Grundlegung bedürften, die diesen Zielen und Wegen angepaßt sei¹⁾, oder ob endlich der grundsätzliche Schnitt zwischen Natur- und Kulturwissenschaften (anstatt zwischen Natur- und Geisteswissenschaften) zu verlegen sei²⁾. Diesen Streit nicht zu berühren, ist eine besondere Sorge unserer Erörterung; denn risse man die kaum legitimierte Sozialpathologie in einen solchen Disput, so verschlänge sie am Ende der wissenschaftstheoretische Strudel. Hat sie ein Existenzrecht, so muß sie es unabhängig von jener Meinungsverschiedenheit haben; genau wie das Existenzrecht der experimentellen Psychologie unabhängig davon, oder unabhängig vom Parallelismus- und Wechselwirkungsstreit³⁾ gesichert bleibt.

Mag einer nun aber für oder gegen gesetzfindende Geisteswissenschaften, oder für Geisteswissenschaften auf der Grundlage einer beschreibenden Psychologie, oder für Kulturwissenschaften, oder gar für die aparteste Spezialität der Zweckwissenschaften⁴⁾ sich einsetzen: keiner wird leugnen, daß es geistige Entwicklungen gibt. Dieses Faktum bleibt als Faktum über alle wissenschaftstheoretischen Differenzen hinweg verbindlich. Und dem Faktum

Breysig, Kulturgeschichte der Neuzeit. 1900. Bd. I. Aufgaben und Maßstäbe einer allgemeinen Geschichtsschreibung.

¹⁾ Dilthey, Ideen über eine beschreibende und zergliedernde Psychologie. (Sitzungsber. der kgl. preuß. Akad. d. Wissensch. 1894). Vgl. dazu Münsterberg, The position of psychology in the system of knowledge. (Harvard Psychol. Studies Vol. I.) und Derselbe, Grundzüge der Psychologie Bd. I (1900).

²⁾ Rickert, Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung. 1896 und 1902. Es bleibt zu bedauern, daß die Gedankengänge dieses reifsten und reichsten wissenschaftstheoretischen Werkes der jüngsten Zeit nicht enger an die aktuellen wissenschaftlichen Problemstellungen der Gegenwart geknüpft wurden. Denn nicht Denkmöglichkeiten schlechthin sind doch die Aufgabe der Logik, sondern Denknützlichkeiten — und zu ihnen gelangt sie am sichersten vom Boden der Denkwirklichkeit her.

³⁾ Sigwart, Logik. 3. Aufl. 1904. — Philosophische Abhandlungen 1900 (Festschrift für Sigwart). Beitrag III und IV. Vgl. a. v. Rehmke, Lehrbuch der Psychologie, 2. Aufl. 1905. § 9.

⁴⁾ Stammer, Wirtschaft und Recht 1896. — Die Gesetzmäßigkeit in Rechtsordnung und Volkswirtschaft 1902. Vgl. hierzu auch Sombart, Der moderne Kapitalismus. Bd. I. Geleitwort. Schmoller, Artikel „Volkswirtschaft usw. im Handwörterb. d. Staatswissenschaften.“ Max Weber, Die Objektivität sozialwissenschaftl. u. sozialpolit. Erkenntnis. (Dieses Archiv, 1904, Heft I.)

gegenüber erhebt sich, in Ansehung der vordem angedeuteten Abgrenzungspflicht, die Frage: Sind geistige Entwicklungen, wo immer wir sie finden, ein Ausdruck fortschreitender Änderung der Hirnstruktur? Psychophysische, d. i. im Grunde biologische Entwicklungen, getragen von der physischen Fortpflanzung? Oder: können sie dem Psychischen allein aufs Konto geschrieben werden? Birgt jede psychische Synthese in sich schon den Keim einer bestimmt ausgerichteten Entwicklung? Ist deren Träger die psychische Fortpflanzung — d. h. die Mitteilung von Mensch zu Mensch oder von Generation zu Generation? Oder endlich: wirkt beides zusammen? Etwa durch's Medium der Erziehung — z. B. derart, daß seelische Erlebnisse der reifen Psyche, der kindlichen mitgeteilt, von dieser ob der anderen psychophysischen Organisation des Kindes notwendig umgewandelt werden — oder ähnlich, oder irgendwie anders?

Wir wissen es nicht; können kein Entweder und kein Oder guten Gewissens bejahen. Aber wir wollen es auch nicht entscheiden. Denn keine Logik darf materiellen Entscheidungen der Forschung vorgreifen, und uns ist es ja lediglich um eine logische Klärung zu tun. Alles, was sich heute über die Sache sagen läßt, wäre dieses: als logisch möglich und als praktisch vorhanden finden wir zwei Linien geistiger Entwicklung, und sie scheinen (scheinen!) bald zusammen zufließen, bald wieder gesondert und unabhängig voneinander zu verlaufen. Es ist die biologische und die sozialpsychische Linie.

Die biologische Linie: ihre Wendungen und Krümmungen werden ausschließlich bedingt durch den in seinen Details unerforschten Zusammenhang zwischen Physischem und Psychischem (den ich am liebsten einen funktionalen nennen möchte). Kommt z. B. eine Gemeinschaft — ein Volk, ein Stamm, eine Familie — durch Alkohol oder sexuelle Ausschweifung oder unzuträgliches Klima herunter, so werden die psychophysischen Voraussetzungen, die die junge Brut für die Entfaltung seelischen Lebens mit auf die Welt bringt, geändert. Man weiß, daß es Anthropologen gibt, die alles geistige Leben nur durch diese eine Koordinate bestimmt wissen möchten.

Die sozialpsychische, die gemeinschaftseelische Linie: wie wir sie etwa in der Erziehung verkörpert sehen — aber ich schiebe das Exempel der Erziehung bei Seite, weil es durch dogmatische Zwiste verdunkelt erscheint, denn es hat nie an recht beacht-

samen Geistern gefehlt, die der Meinung waren, die ganze Erziehung sei eine Selbsttäuschung, und jeder Pädagogus glaube das zu erziehen, was in Wahrheit vor ihm nach unabänderlichen Gesetzen sich auswickle. Viel schärfer zeigt sich uns die gemeinschafts-
seelische Linie in der Geschichte des Wissens und Forschens. Die Brut kann von dem, was fremde Persönlichkeiten der voraus-
gegangenen Generation an Erkenntnis gefördert haben, unmöglich schon etwas in ihrer Gehirnanlage mitbringen, und der Fortschritt der Wissenschaft bedarf also unweigerlich der Tradition, die von einer Generation zur anderen reicht. Was die Alten mühselig der Natur abgerungen haben, lernen die Jungen auf Schule und Hochschule als Elementaria; und auf ihm bauen sie weiter. Ganz ähnlich wirken Religionen, wirkt vielerlei in der Kunst fort. Natürlich sich wandelnd; durch den Hinzutritt neuer Bewußtseininhalte, die mit dem Traditionellen in assimilative Wechselwirkung treten, sich wandelnd aber auch durch die individuell verschiedene Rezeption des Übermittelten, durch die gefühlsmäßig verschiedene Verarbeitung — womit wir nun wieder an die biologische Linie geführt werden: denn das Fühlen ist unmittelbarster Ausdruck der psychophysischen Veranlagung.

Nun mögen die Anteile, der biologische und der sozialpsychologische, sich zu einander verhalten, wie immer sie wollen: ihre Bearbeitung, soll sie nicht lediglich eine hypothetische, konstruktive bleiben, fällt verschiedenen Wissenschaften, eben der Biologie und der Gemeinschaftspsychologie zu. Es ist jetzt verständlich, daß die Abgrenzung ihrer Forschungsbereiche niemals eine von vornherein präzise und dauernd geltende sein kann; diese Abgrenzung wird vielmehr, wie allenthalben in der Forschung, von Fall zu Fall vollzogen. Nur eines sollte innegehalten werden: die Biologie sollte von den zweifellos biologischen, die Gemeinschaftspsychologie ebenso von den zweifellos psychologischen Fragestellungen ihren Ausgang nehmen. Dann wird immer noch ganz unvermeidlich zu jeder Zeit in der Gemeinschaftspsychologie viel Biologisches stecken, weil es noch nicht als Biologisches erkannt ist — und vice versa; aber es gilt wohl nur ein redliches Bemühen, um nicht bewußt das Fremde fortzuschleppen, sondern zu einer stets klareren Absonderung zu gelangen. Ist auch heute gar nicht zu berechnen, wie vieles von den Entwicklungen, die wir geneigt sind für seelische zu halten, bei weiterer Erforschung auf die biologische Seite abfallen wird, und umgekehrt — ist das auch so unberechenbar, daß

es heute sehr oft Glaubenssache ist, eine geistige Entwicklung als eine im Kerne sozialpsychische oder im Kerne biologische, von der Übermittlung oder von der Fortpflanzung getragene, von den Gesetzen der psychischen Synthese oder von den Gesetzen der Vererbung und Variation beherrscht aufzufassen: so muß doch eine fortschreitende Sonderung der beiden Linien angestrebt werden, und sie kann nur stattfinden, wenn die Sonderung der Fragestellungen klar bewußt erhalten wird.

Das also bleibt prinzipiell für unsere Sozialpathologie zu fordern. Auch in ihren Ergebnissen wird vielerlei Biologisches stecken, wofür diese Ergebnisse es mit Entwicklungssphänomenen der Gesellschaft zu tun haben. Aber wenn sie nie übersieht, daß sie im Prinzip Gemeinschaftspsychologie, ein Glied dieser ist, so kann die organische, friedliche Abscheidung solcher fremden Bestandteile nicht ausbleiben. Und wie wichtig diese Trennung für beide Beteiligten, für die Biologie und die Gemeinschaftspathologie ist, wie grundlegend für die Gewinnung wirklicher Einsicht: das wird sich nun vielleicht besser, als in abstracto erweisen, an lebendigen Exempeln andeuten lassen.

6. Die biologische Linie der Alkoholwirkung ist die Linie der Degeneration schlechthin. Denn alle anderen möglichen Ausgangspunkte der Entartung sind noch mehr oder minder hypothetisch: wir haben gewichtige Anhaltspunkte dafür, daß Tuberkulose, Anämie, nervöse Erschöpfung, wenn sie während der Zeugung oder Ausreifung einwirken — wir vermuten wohl auch, daß manche familiären oder ethnischen Mischungen den Keim der Entartung in einen Stammbaum pflanzen können: vom Alkohol allein wissen wir's, haben wir ein schrecklich klares Bild der entartenden Kraft. Die Variationen aber, die die alkohologene Entartung durchläuft, sind im einzelnen nicht sozialpathologisches Problem — sondern biopathologisches. Für das sozialpathologische Problem des Alkoholismus ist es unerheblich, ob die Entartung bei angeborenem Alkoholbedürfnis, oder bei epileptischen Verfassungen oder sonstwo angelangt ist; ihm genügt das Alkoholbedürfnis als Massenerscheinung zu seiner besonderen Fragestellung. Vom Alkoholgenuß läuft die biopathologische — vom Alkoholbedürfnis die gemeinschaft-pathologische Linie aus. Der Weg jener kümmere uns hier nicht; diese allein heißt es ein Stück verfolgen.

Das Vehikel aller gemeinschaftseelischen Vorgänge ist die

Mitteilung im weitesten Sinne: sei es ein Zur-Schau-Stellen, oder ein Vorführen, oder ein Erziehen. Alle drei Möglichkeiten macht sich das Alkoholbedürfnis zunutze. Und es ist wiederum für das sozialpathologische Fragen ganz unerheblich, ob diese Verbreitungswege sich innerhalb der gleichen Generation halten oder auf die neue Generation hinübergreifen: denn eben nicht das in degenerierenden Stammbäumen oft beobachtete angeborene Alkoholbedürfnis (das ja zuweilen epileptoiden Charakter trägt), sondern das gezüchtete, durch Vorbild oder Anleitung gezüchtete Alkoholbedürfnis ist Gegenstand unserer Fragestellung. Das Alkoholbedürfnis hat sich ja die Alkohollegende geschaffen, die von der nährenden und stärkenden Kraft des Alkohols zu erzählen weiß, und die Alkohollegende wird betätigt, indem das Kind im Stechkissen vielleicht schon am Bierkrug oder am Weinglase lecken darf. Aber selbst dort, wo die Alkohollegende nicht spukt und die Kinder bis an den Rand der Pubertät leidlich vernünftig gefüttert werden, glaubt doch selten ein Erwachsener, der Alkoholpflicht sich entziehen zu können: es gilt als selbstverständlich, daß er zum mindesten „sein Glas Bier“ vertragen lerne. Es gibt ohne Zweifel Millionen Menschen, in denen niemals ein Alkoholbedürfnis erwachen würde, wenn nicht der Glaube an die Alkohollegende oder der Druck der Alkoholpflicht es künstlich zu schaffen wüßte.

Wir stellten schon fest, wie dann das Gemeinschaftsleben selber dazu angetan ist, das einmal erwachte Alkoholbedürfnis stets beschäftigt zu erhalten. Wie aber verläuft denn nun die Kausalreihe der sozialpathologischen Fragestellung von hier aus weiter?

Nicht zum Delirium tremens, zur Paranoia alcoholica, zur Eifersucht oder zur polyneuritischen Psychose hin. Das sind Alkoholwirkungen der biologischen Linie; psychophysische Erscheinungen, die mit der Unterminierung des Gehirns sich einstellen, die in ihrer besonderen Gestaltung wohl von der biologischen Gehirnindividualität und von der chemischen Alkoholindividualität abhängig zu sein scheinen, die aber zu den besonderen gemeinschaftseelischen Leben des Betroffenen keine kausale Beziehung aufweisen — außer etwa der allen Psychosen gemeinsamen, daß dieses Leben für den Inhalt der Wahnideen das intellektuelle Material liefert, was aber eben kein Kausalnexus ist, da die völlige Belanglosigkeit dieses Materials für die wesentliche Gestaltung der Psychose durch die moderne Psychiatrie erkannt und neuestens auch durch die verheißungsvollen Ansätze zu einer vergleichenden (völkerkundlich

vergleichenden) Psychopathologie in überraschender Weise belegt zu werden scheint.¹⁾

Jene auf dem Boden der Alkoholisierung des Organismus entstehenden Krankheitszustände gehören also restlos der biopathologischen Problematik an; sie sind, wie ich es neuerdings zu unterscheiden vorgeschlagen habe²⁾, produktive Abnormitäten, nicht reaktive. Ich denke mir nämlich unter einer reaktiven Abnormität eine solche, die an sich farblos, eben Abnormität schlechthin ist und erst durch die Einwirkungen des gemeinschaftsseeleichen Lebens ihre Richtung nach einer bestimmten Abnormitätsform hin empfängt. In dem Sinne also, wie auf medizinischer Seite zuerst Beard und auf historischer Seite nachher Lamprecht die Nervosität (Neurasthenie) aufgefaßt hat, und der meiner analogen Auffassung der Hysterie zugrunde liegt: in dem Sinne, der überhaupt die Voraussetzung für jedwede sozialpathologische Problemstellung ist.

Es fragt sich, ob es im Bereiche der Alkoholwirkungen überhaupt reaktive Abnormisierung in diesem Sinne gibt.

Ich kann darauf keine Antwort wagen. Diese Dinge harren eben erst noch der Erforschung, und hier habe ich es lediglich damit zu tun, ihre Problematik anzudeuten. Gäbe es also reaktive Abnormisierungen alkohologener Art überhaupt nicht, so wäre die sozialpathologische Fragestellung für den Alkoholismus schon beim Alkoholbedürfnis erledigt. Wir würden uns dabei bescheiden müssen, daß im Tatsachenkomplex „Alkoholismus“ das „Alkoholbedürfnis“ die letzte psychischer Kausalität einbeziehbare Erscheinung ist, und daß mit dem Alkoholgenuß die biologische Problematik das Feld zu beherrschen beginnt. Da periodisches Alkoholbedürfnis eine zweifellos psychopathologische Erscheinung ist, so wäre auch an dem Rechte, diesen Teilkomplex des Alkoholismus sozialpathologischer Fragestellung zu unterwerfen, nicht zu zweifeln. Gäbe es aber reaktive Abnormisierungen alkohologener Art, so dürften diese — und das möchte ich unterstreichen — nur mit dem Alkoholbedürfnis, nicht aber mit der Alkoholvergiftung in kausalen Zusammenhang gesetzt werden. Man muß dann fragen: welche Alterationen der gemeinschaftsseeleichen Pro-

¹⁾ Ich entnehme dies aus mündlichen Mitteilungen Prof. Kraepelins über seine Forschungsreise nach Java. Vgl. auch seine kurze Mitteilung „Vergleichende Psychiatrie“ im Zentralblatt f. Nervenheilk. u. Psychiatrie 1904 Heft 7.

²⁾ Grundlinien einer Psychologie der Hysterie. 1904. Kap. II, 4.

zesse zieht denn ein periodisches, sagen wir tägliches, Alkoholbedürfnis nach sich? Und nicht etwa: welche Alterationen der gemeinschaftseelischen Prozesse zieht ein täglicher Rausch, oder eine tägliche Arbeitsmattigkeit, wie der Alkoholgenuß des vorigen Tages sie erzeugt, nach sich? Denn mit dieser zweiten Frage geriete man ja wieder in die biologische Linie hinein.

Ich höre einen Einwand. Man kann sagen, die psychische Kausalität sei auch dort (bei der ersten Fragestellung) nicht gewahrt. Denn das Alkoholbedürfnis entwickle sich mindestens als periodisches, als tägliches erst durch die psychophysischen Folgen der Alkoholisierung: das Alkoholbedürfnis sei Ausfallserscheinung, Abstinenzerscheinung, wie sie bei allen Giften nach längerer Pause einzutreten pflege. Aber das ist sicher nur für spätere Phasen und höhere Grade der Alkoholisierung richtig. In den für unsere Problematik so entscheidend wichtigen Anfangsstadien nährt sich das Alkoholbedürfnis ganz überwiegend von eben jenen gemeinschaftseelischen Erlebnissen, die früher genannt wurden: Sorge oder Langeweile, Leere oder gesellige Reibung. Man muß nur wissen, mit welcher wahren Gier tausende junge Menschen Gelegenheiten, dem Alkoholzwange zu entgehen, ergreifen: Mittagstische ohne Trinkpflicht, Familienanschluß mit Tee — und wie sie immer nur wieder durch die Lücken unserer Geselligkeit dem Bierhause in die Arme getrieben werden. Es ist sicher nicht wahr, was Fanatiker der Enthaltbarkeit oft predigen, daß der Esprit der alkoholischen Animiertheit unter allen Umständen fade, schal, dürrig, armselig sei; ich rechne ein gelegentliches Alkoholbedürfnis geradezu zu den feinsten Blüten des kulturellen Raffinements; aber das tägliche Trinkenmüssen ist ebenso sicher das trostloseste *faute de mieux*, das unser gemeinschaftseelisches Leben nur erzeugen konnte. Wenn nun aber gar die Menschen erst so weit sind, daß sie sich alkoholisieren müssen, um psychophysisch arbeitsfähig zu sein — wenn das Alkoholbedürfnis also Symptom des physischen Alkoholismus ist: dann hat alle sozialpathologische Fragestellung längst aufgehört, berechtigt zu sein. Dann ist die biologische Linie konkurrenzlos im Zuge, und dieses Alkoholbedürfnis kann keine geeignete gemeinschaftseelische Lebensgestaltung mehr, keine Verdrängung des *faute de mieux* durch das *mieux* mehr, sondern nur noch der Enthaltungszwang, die „Kur“ beseitigen. Das Recht und die Teilnahme des Sozialpathologen reicht nur so weit, wie das Alkoholbedürfnis aus gemeinschaftspsychischen Ursachen erwächst und —

was im Fragezeichen verbleiben soll — gemeinschaftseelische Wirkungen übt.

Mir will scheinen, daß für diese Bearbeitung — die sozialpathologische — der Alkoholismus ein fast noch jungfräulicher Acker sei.

7. Durchsichtiger erscheinen solche Gedankengänge, wenn man sie auf psychopathologische Erscheinungen anwendet, deren Einbeziehung in die Gruppe der reaktiven Abnormität vielleicht noch bestritten, aber doch ebenso laut von angesehenen Forschern gefordert wird. Ich denke etwa an die Nervosität, und bitte, im Zusammenhang mit ihr auch die Hysterie als ein Exempel dieser Sorte berühren zu dürfen. Ich kann mich hier auf keine klinische Begriffsspalterei einlassen, sondern muß einer leidlichen Verständigung froh sein. Was Hysterie sei, darüber sind sich die Mehrzahl der Forscher einig (wenn auch desto weniger über ihre Ursache); und unter der Nervosität fasse ich alle jene erworbenen Abnormitäten zusammen, die durch ein stärkeres Hervortreten der Unlust-, Spannungs- und Erregungsgefühle und durch eine Beschleunigung des Gefühlskontrastes gekennzeichnet sind.¹⁾

Nun ist es (was uns eben für das Alkoholbedürfnis fehlte) ein Faktum, daß bestimmte Zeitalter und in einem Zeitalter wiederum bestimmte Klassen besonders reich an Nervosität und an Hysterie gewesen sind; der bequeme Einwand, der gegen die erste Hälfte des Faktums, die historische Lokalisation dieser Abnormitäten, erhoben worden ist, nämlich: die Krankheit sei zu anderen Zeiten einfach nicht „beachtet“ worden — wird durch die zweite Hälfte des Faktums, die soziale Lokalisation der Abnormitäten, schon beseitigt, denn die Beobachtungen der Ärzte stützen sich (wenigstens heute, wo die soziale Lokalisation besonders deutlich ist) auf ein alle Klassen umspannendes Material. Die Hysterie ist als Massenkrankheit hervorgetreten im ausgehenden Mittelalter, und in der kapitalistischen Zeit beim Proletariat: hier mit vorwiegend wirtschaftlich-hypochondrischer (Arbeitsunfähigkeit), dort mit ebenso vorwiegend religiöser (visionärer, versündigungswahnhafter) Färbung. Die Nervosität

¹⁾ Ob nun wiederum die Steigerung der Unlustgefühle usw. als eine Folge vermehrten Gefühlskontrastes zu deuten sei, lasse ich hier unerörtert; hypothetisch glaube ich das freilich. — Die obige Definition der Nervosität ist von Lamprecht in seine „deutsche Geschichte“ (s. II. Ergänzungsband) übernommen worden.

ist die Zeitkrankheit des kapitalistischen Bürgertums im 19. Jahrhundert geworden: das heißt, vornehmlich, der spät, aber rapide zum Kapitalismus gelangten Völker, des anglo-amerikanischen und des deutschen also in erster Linie.

Auch von solchen nun, die den reaktiven Charakter der Nervosität anerkennen, wird bisweilen eine biologische Einschränkung dieser Reaktivität insofern gefordert, als man eine degenerative Disposition, neuropathische Konstitution oder etwas Ähnliches voraussetzt, ohne das die Entfaltung des nervösen Zustandes nicht gedacht werden könne. Diese Annahme ist aber für unsere Interessen ganz irrelevant. Meint man es freilich so, (wie neuerdings u. a. *M o e b i u s*), daß in dieser Anlage die Tendenz zur Neurasthenisierung eindeutig enthalten sei; schränkt man das „Reaktive“ darauf ein, daß in ruhigeren Zeitläuften ein solcher Organismus sich hätte gesund, seine Neuropathie sich latent erhalten können, und daß nur die allgemeinen Aufregungen der Zeit — Kampf ums Dasein, Glaubenslosigkeit etc. — die Erkrankung manifest gemacht hätten: so ist das überhaupt nicht mehr reaktive Abnormität im wirklichen Sinne. Von der kann eben nur die Rede sein, wo je nach den besonderen Zumutungen der Zeit sich hier Nervosität, dort Hysterie usw. entwickelt — entwickelt entweder auf der Basis der Gesundheit oder meinetwegen auch auf der Basis einer neuropathischen Konstitution farbloser d. h. ebensowohl der Neurasthenisierung wie der Hysterisierung oder auch der Pervertierung usw. fähigen Art. Ich möchte nachdrücklich darauf hinweisen, daß wir in diesem Sinne den Begriff der reaktiven Abnormisierung auch im Bereich des Physiopathologischen finden: unsere Anschauungen bewegen sich ja, soweit sie sich um das Rätsel der „Disposition“ drehen, heute ganz in der Richtung, daß eine allgemeine physische Minderwertigkeit (wie etwa Flaschenernährung oder Anämie der Mutter während der Schwangerschaft sie setzt) bei dem einen in Anämie, bei dem anderen in Neurasthenie, bei dem dritten in Tuberkulose, bei dem vierten in Arteriosklerose ausläuft — je nach den besonderen Schädigungen, die das Leben an den schwächlichen Organismus herantreten läßt.

Die „biologische Voraussetzung“ ist also für die sozialpathologische Problematik der Nervosität und der Hysterie irrelevant. Denn aus dieser Problematik scheiden selbstverständlich alle jene Nervösen und Hysterischen aus, die es zu allen Zeiten und in allen Klassen gegeben hat und geben wird: ihre Nervosität ist ja gar nicht reaktiven, sondern produktiven Charakters, sagen wir angeborene, unab-

wendbare, prädestinierte Nervosität oder Hysterie — wenn es überhaupt Nervosität oder Hysterie ist. Denn dies letzte Bedenken wird viel zu wenig erhoben; und doch müssen tausend Fälle ganz anders gearteter neuropathischer Erscheinungsbilder es sich täglich gefallen lassen, in eines der beiden Schubfächer „Neurasthenie“ oder „Hysterie“, oder, wenn keines recht passen will, in den Potpourri „Hystero-Neurasthenie“ geworfen zu werden. Nur die Massen-, die Zeit- und Klassenabnormität ist unser Gegenstand.

Nicht die Frage ihrer Pathogenese soll uns hier fesseln. Sie wird, nachdem Lamprecht seinen Versuch einer Entwicklung der jüngsten Vergangenheit aus dem gemeinschaftseelischen Zustande der Reizbarkeit heraus unternommen hat, nicht wieder von der wissenschaftlichen Tagesordnung verschwinden; wen die ersten Ansätze zu der analogen Gedankenführung für die Hysterie, die natürlich sehr fragmentarischer Art bleiben mußten, interessieren, der findet sie im Schlußkapitel meiner „Grundlinien einer Psychologie der Hysterie“ aufgezeichnet. Nur auf die Fortwirkung der nervösen (oder hysterischen) Verfassung wollte ich hier kurz zu sprechen kommen. Auf die sozialpathologische natürlich, nicht auf die biologische, die etwa darin zu suchen wäre, daß eine hysterisch gewordene Frau empfängt und damit den Keim der entartenden Schwäche in einen vordem gesunden Stammbaum pflanzt. Es bietet sich da nämlich ein merkwürdiges Chassé-croisé zum Alkoholproblem. Wir fanden es verhältnismäßig leicht, die sozialpsychische Ableitung des Alkoholbedürfnisses zu umreißen, standen aber, sowie vom sozialpsychischen Weiterwirken dieses Alkoholbedürfnisses die Rede war, vor einem dunklen Lande. Umgekehrt hier! Die Möglichkeit einer reaktiven, das heißt eben gemeinschaftseelischen Ableitung der nervösen Seelenveränderung wird noch heute von vielen bestritten, ihre Durchsetzung hat mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, und für den nämlichen Versuch an der Hysterie scheinen die Aufnahmechancen noch viel ungünstiger zu sein.¹⁾ Daß

¹⁾ Vgl. meinen Beitrag „Zur Frage der Lenksamkeit“ im Zentralbl. f. Nervenheilk. u. Psychiatrie, 1905 Nr. 191. Daß übrigens diese Chancen sich bessern, ersehe ich aus einer Zuschrift eines hervorragenden deutschen Wirtschaftsforschers, die nach der Möglichkeit und den Wegen, die Tatsachen der „Rentenhysterie“ exakt zu sammeln und zur Darstellung zu bringen, sich erkundigt. — Wieweit dabei der Begriff der „Lenksamkeit“ bestehen oder modifiziert oder abgelehnt wird, bleibe der Zukunft überlassen. Wenn aber in dem „Hnl.“ gezeichneten Referat des „Literar. Zentralbl.“ (11. 2. 05) über mein Hysterie-Buch gesagt wird, ich hätte die „Lenk-

aber die Massennervosität den sozialpsychischen Charakter der Zeit beeinflusse, daß sie in tausend Erscheinungen unseres Gemeinschaftslebens fortwirke, Wirtschaft, Familienleben, Kunst, Glauben durchsetze — das erfreut sich ziemlich widerspruchsloser Anerkennung. Es drängt sich eben gar zu unabweislich auf; und wer von diesem gemeinschaftseelischen Fortwirken der nervösen Verfassung ein Bild empfangen will, in dem auch auf deren gemeinschaftseelische Herkunft manches interessante Streiflicht fällt, ohne daß es doch von Lamprechts Reizsamkeitsgemälde irgendwie abhängig wäre — der lese mit Muße nach, was Sombart über den „neuen Stil“ des Lebens uns geschrieben hat;¹⁾ er wird darin einen der spärlichen Beiträge großen Zugs zum sozialpathologischen Problem finden.

8. Gerade vom Problem der Nervosität gehen eine Reihe von Seelenlinien ab, denen bei ihrer Eigenart trotz jener ursprünglichen Verknüpfung doch selbständige Inangriffnahme gebührt. Ein paar davon habe ich selber gelegentlich in gemeinverständlicher Art skizziert;²⁾ von der interessanten Erscheinung der Mode hat Sombart (a. a. O.) sehr fesselnd gehandelt. Verhältnismäßig wenig ist bisher das Liebesleben ins Licht sozialpathologischer Fragestellung getreten.

Das ist eigentlich auffallend; denn die Beschäftigung mit den Fragen der sexuellen Perversität ist allgemeiner geworden, als man es aus mancherlei Rücksichten für gut halten mag. Das perverse Geschlechtsleben vergangener Zeiten wie der Gegenwart wird heute monographisch und encyklopädisch, spezialistisch und kompilatorisch abgehandelt, und selbst im Buchhandel hat sich eine Art Spezialisierung für diese Literaturgattung herausgebildet; ja, eine Enquete über perverse Neigungen ist schon inaugurirt worden. Die Deutung der in einer riesigen Kasuistik zusammengetragenen Erscheinungen aber ist recht wenig befriedigend, schon darum, weil sie auf der einen Seite von praktischen Interessen — den Interessen an der Beseitigung bestimmter Paragraphen aus dem Strafgesetzbuch —

samkeit“ von Lamprecht übernommen, so ist das eine Umkehrung des wirklichen Sachverhalts. Das Wort findet sich bei Lamprecht (im II. Ergänzungsbd. d. dtsh. Gesch.) nach mir und in dem von mir gebrauchten Sinne verwendet, übrigens ohne daß Lamprecht dem darin steckenden Begriff weitere Aufmerksamkeit und Kritik gewidmet hätte.

¹⁾ Sombart, Der moderne Kapitalismus. 1902. Bd. II.

²⁾ Nervosität und Kultur, Kap. 1—3 u. 5--7.

geleitet wird, und weiter weil auf der unbefangenen Seite Hypothese und Konstruktion vorherrschend sind. Es fallen manche treffliche Einzelbemerkungen ab — aber die klare psychologische Durcharbeitung des Ganzen läßt auf sich warten.

Zweifellos dürfte unter den Unbefangenen immerhin sein, daß die perversen erotischen Neigungen nicht durchgehends angeborene Perversionen sind, wie das arg in Interessen befangene Fähnlein der Homosexuellen uns glauben machen möchte. Man hat nachdrücklich darauf hingewiesen, daß es am Beginne der Geschlechtsreife sehr oft äußere, sozialen Verhältnissen entspringende Einflüsse sind, die die „infantile Bisexualität“, wie man es neustens nennt, in eine konträre Entwicklung drängen: diese Entwicklung mag später meist noch korrigiert werden, eine Reihe besonders biegsamer Psychopathennaturen unterliegt ihr für die Dauer. Und den Veröffentlichungen Dührens¹⁾ verdanken wir ja eine vielseitige kulturgeschichtliche Beleuchtung perverser Instinkte und Gewohnheiten.

Jedenfalls scheint es geradezu Zeitalter der erotischen Perversion zu geben — erotische Perversionen, heißt das, die einer sozialpsychologischen Fragestellung unterstehen — einer sozialpathologischen, heißt das weiter, da bisher auch von den eifrigsten Verfechtern der öffentlichen Sanktion des Konträrsexuellen dessen psychopathologischer Charakter doch noch nicht widerlegt werden konnte. In unseren Tagen lassen sich unschwer eine Reihe von gemeinschaftseelischen Tatsachen finden, die mit der Perversion der erotischen Neigungen in ursächlichem Zusammenhang stehen. Die merkwürdig ungeklärte Stellung unserer Erziehung, auch der freigeistigeren zur Sexualfrage; die immer stärker erwachende Einsicht in die unheilvollen Folgen der früher zum Teil recht unterschätzten geschlechtlichen Ansteckung und die daraus fließende größere Furcht vor dieser Ansteckung, die in den oberen Klassen überall wachsende Abneigung gegen allzureichen Kindersegen, die wiederum in wirtschaftspsychischen und in epikureischen Instinkten wurzelt, und gleichzeitig damit der Mangel an Vertrautheit mit verhütenden Mitteln oder die Abneigung gegen solche; die in einzelnen Stücken

¹⁾ Dühren (Iwan Bloch), Der Marquis de Sade u. seine Zeit. 1900. — Neue Forschungen über d. Marqu. d. Sade u. s. Zeit 1903. — Das Geschlechtsleben in England 3. Bde. 1901—1903. — Beiträge zur Ätiologie d. Psychopathia sexualis 1902/03. Damit vgl. besonders auch Freud, Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie. 1905.

vorherrschende Eheschließung nach rein berechnenden Gesichtspunkten (Ebenbürtigkeit, Reichtum, Laufbahn u. a.), die damit unzertrennlich verknüpfte leichtere Auffassung der ehelichen Treupflicht auch von seiten des Weibes, und das der rücksichtslosen Betätigung dieser Auffassung entgegenstehende Korrektheitsstreben; das dem heutigen Seelenzustande überhaupt eigene gesteigerte Wechselbedürfnis, das verstärkte erotische Raffinement, das der normalen Ausübung des Geschlechtsaktes, noch dazu mit Kautelen, die diesen Akt nach der ästhetischen Seite hin beeinträchtigen, nach kürzerer oder längerer Zeit überdrüssig wird — alles dies und noch manches andere Moment, bald eines allein, bald mehrere vereint, führt unvermeidlich zum Auftauchen bald dieser bald jener perversen Regung, zur Einbürgerung ihrer Realisierung und damit zur allmählichen Perversion der erotischen Gelüste in einzelnen Schichten überhaupt. Es scheint, daß alle Phasen verfeinerten Kulturlebens mit dieser Tendenz behaftet sind; und es mag überhaupt kaum eine zweite psychopathologische Phänomenengruppe geben, für welche die sozialpathologische Fragestellung so durchsichtig und einleuchtend ist, wie für diese.

Das gilt uneingeschränkt auch für das Fortwirken, nicht bloß für das Verursachtsein. Auf ästhetische und pädagogische Gewohnheiten und Auffassungen, vorzüglich aber auf die Sitte in allen Nüancen kann eine ausgebreitete, ganze Klassen heimsuchende Perversion der erotischen Gelüste und sexuellen Gebräuche nicht ohne umgestaltenden Einfluß bleiben. Es ist keine bloße Philistermoral, sondern der Ausdruck einer tiefen intuitiven Einsicht in diese Wirkungen, wenn der Volksgebrauch den Sittenverfall schlechthin am besten durch die Perversion der geschlechtlichen Sitte gekennzeichnet findet.¹⁾ Wie die Selbstquälerei, die Versündigungshypochondrie auf dem Felde der sexuellen Verirrungen ihren weitesten Tummelplatz findet, so nimmt umgekehrt gerade auch von hier die Laxheit im ethischen Bewerten, das tout comprendre, die Duldung des Sichauslebens, oder wie man jene Laxheit sonst noch verschleiert benamen mag, ihren Ausgang. Die Sozialpathologie des perversen Geschlechtslebens umspannt ein gewaltiges Stück Sitten- und Sittlichkeitsgeschichte überhaupt.

¹⁾ Dies mit stärkster Betonung im Gegensatz zu der abweichenden (dabei übrigens widerspruchsvollen) Ansichtäußerung J. Blochs (Bloch, Die Perversen. 1905).

10. Der letzte Satz deutet an, daß mit dem Fortspinnen der sozialpathologischen Problemstellung diese selber ihre Eigenart wieder einzubüßen scheint, durch die sie sich aus der allgemeinen sozialpsychologischen Problemstellung heraushob. Oder haben wir uns nicht gleich am Anfang (Abschnitt 2) ausdrücklich dagegen verwahrt, Erscheinungen wie den Sittenverfall, Erscheinungen heißt das, deren Namen schon auf einem vielleicht parteisubjektiven Werturteil fußt,¹⁾ als pathologische anzusehen? Ganz gewiß, und an dieser Verwahrung soll festgehalten werden. Wir dürfen uns daran auch nicht durch einen Gedankengang irre machen lassen, wie ihn etwa folgende Sätze aufstellen: es gibt sozialpsychische Phänomene, die von Rigoristen als Verfallssymptome gebrandmarkt werden, und die doch nur Keime einer neuen Sitte und Sittlichkeit sind; und es gibt andere sozialpsychische Phänomene, die tatsächlich Verfallssymptome darstellen, weil sie auf die Dauer den Bestand der Gemeinschaft bedrohen: etwa die sexuelle Perversion, sofern sie zum Aussterben einer Gemeinschaft durch Mangel an Nachkommen führen kann. Denn es ist ja deutlich, daß wir mit diesem Gedankengang aus der sozialpsychologischen in die biologische Linie geraten. Keine gemeinschaftseelische Erscheinung ist darum Krankheitserscheinung, weil sie die Gemeinschaft an Gliederziffer dezimiert. Zweikindersystem durch Irrigation ist mit völliger Gesundheit der Menschen als verträglich denkbar, und lediglich die Psychopathisierung der einzelnen im streng begrenzten Sinne — wie die Perversion es ist — erlaubt uns von sozialpathologischen Phänomenen zu reden. An diesem Prinzip, mit dem die Sozialpathologie als Wissenschaft steht und fällt, wollen wir nicht rütteln lassen.

Aber: keine Disziplin hat im Grunde Grenzen. Man suche mir den Punkt in der allgemeinen Chemie, an dem die Physik aufhört! Aus praktischen Rücksichten hört an einer Stelle von fließender Ausdehnung die Arbeit des Physikers auf und macht der des Chemikers Platz. Ich nehme ein zweites Exempel, das unserer Untersuchung noch näher liegt: die Pathologie hat es mit der Krankheit zu tun; aber viele Krankheiten laufen nicht in einfache Gesundheit aus, sondern in Immunität. Wie weit untersteht Im-

¹⁾ Über die ganz verschiedene Rolle von Werturteilen und Wertgesichtspunkten in den historischen Wissenschaften vgl. den schon zit. Aufsatz Webers in diesem Archiv, 1904.

munität der pathologischen Problematik? Und nun unser Fall! Wenn aus der geschlechtlichen Perversion eine allgemeine Sittenversumpfung fließt; wenn aus der sich aber neue Sitten entwickeln, während die Perversion schwindet — wo endet da die sozialpathologische Fragestellung? Lediglich dort, wo die praktische wissenschaftliche Arbeitsteilung sie enden lassen wird. Das Entscheidende ist nur, wovon sie als von ihrem Kernproblem, ausgeht. Darin gibt es allerdings Grenzen, die respektiert werden müssen. Diese Ausgangsobjekte abstecken, heißt, eine Disziplin umgrenzen, abgrenzen; und immer wieder auf die Objekte zurückkehren, in ihnen dauernd die zentralen Interessengegenstände erblicken, heißt von seiten einer Wissenschaft, ihre Grenzen einhalten. Diese Notwendigkeit ist gefährdet, wenn die Sozialpathologie sagt: Sitt laxheit führt zum „Tode“ der Gemeinschaft, ist also eine Krankheit der Gemeinschaft, also mein Forschungsgegenstand. Sie ist aber ungefährdet, wenn die Sozialpathologie, von einer unzweifelhaften Seelenabnormalität, der Perversität, ausgehend, wie nach rückwärts deren Ursachen so nach vorwärts deren Wirkungen aufdeckt, und unter ihnen auch gemeinschaftseelische Tatsachen, die keinen pathologischen Charakter tragen. Das ist unvermeidlich. Auch die Ursachen sind ja noch nicht die Krankheit, und so sind es die Wirkungen nicht mehr. Alles wie in der Physiopathologie! Auch die fängt z. B. bei der Diphtherie an, das ist die Krankheit; aber weder die Ursachen (der Bazillus, sagen wir), noch die Wirkungen (die Immunität, sagen wir) sind Krankheitserscheinungen. Ins Begriffliche übersetzt, heißt das: die Schärfe der wissenschaftlichen Fragestellung bemißt sich nach der Schärfe, mit der die Objekte dieser Fragestellung begrenzt werden — das natürliche Verfließen der Grenzen aber beim kausalen Vor- und Zurückschreiten ist allen Disziplinen gemein und hat mit einer Beeinträchtigung der Problemschärfe nichts zu tun.

Und auf unseren Fall zugespißt: Objekt der Sozialpathologie kann nur die psychische Krankheit im zweifellosen Sinne,¹⁾ d. h. die

¹⁾ Wie nun psychische Krankheit von psychischer Gesundheit abzugrenzen sei, ist eine neue, hier nicht zur Diskussion stehende Frage. Ich werde sie demnächst (unter Einbeziehung des sozialpathologischen Problems) im „Archiv f. d. gesamte Psychologie“ ausführlich abhandeln. Ansätze dazu habe ich in meinen „Grundlinien einer Psychologie der Hysterie“ (Kap. 3. Logik d. Psychopathologie) gegeben.

Krankheit der einzelnen Psychen, aus denen eine Gemeinschaft besteht, sein. Ursachen und Wirkungen dieser Krankheit fallen selbstverständlich aus dem Bereich des Pathologischen heraus; wie weit die Sozialpathologie ihnen nachspüren will — wo sie den Gedankenfaden an die allgemeine Sozialpsychologie zurückgeben will — das hat keine Grenzlegung, das hat von Fall zu Fall das praktische (ich meine: wissenschaftspraktische, methodische oder heuristische) Bedürfnis zu bestimmen.

11. Wie unerlässlich es ist, diese Zweifel, Bedenken und Schwierigkeiten klar zu stellen, erweist sich an keinem Objekt der Sozialpathologie deutlicher, als an dem, das ihren Namen volkstümlich gemacht hat: am Verbrechen.

Das Verbrechen ist ein Negativum und ein Relativum: diese Einsicht gehört zu den Trivialitäten. Negativum, das heißt etwas, das aus irgend welchen Gründen nicht getan werden soll; und Relativum, d. h. etwas, das aus irgend welchen Gründen heute nicht getan werden soll — wobei man für das Heute auch ein Hier, für die zeitliche Relativität die lokale, sei es geographische, sei es soziale, gelegentlich eintreten lassen muß. Jede Zeit, jede Sphäre, jede Gemeinschaft kurzum, hat ihre gemeinschaftsseeelischen Existenzbedingungen, deren Verletzung nicht geduldet wird, und denen durch die Erziehung im weitesten Verstande ein Respekt garantiert ist, der sie mindestens vor der akuten Art der Verletzung schützt. Unter dieser akuten Art denke ich mir eine solche, die in die Verletzung jener Existenzbedingungen die Schädigung einzelner Gemeinschaftsglieder einschließt — sei es, daß diese Schädigung ein unvermeidlicher Begleitumstand ist, wie beim politischen Mord, sei es, daß durch sie selber die Gefährdung der Gemeinschafts-existenz geltender Art überhaupt vollzogen wird, wie beim Mord aus Rache. Im ersten Falle richtet sich die Schädigung wider die Gemeinschaft, wie sie ist, und will diese treffen, indem sie ein besonderes exponiertes Gemeinschaftsglied schädigt; im zweiten richtet sich die Schädigung gegen den einzelnen, die Gemeinschaft aber fühlt dadurch ihre Grundlagen mitbeschädigt.

Die Psychologie kann nun von Verbrechen erst reden, wo dem Schädiger die Gemeinschaftsbedingungen, die er verletzt, bekannt gewesen sind. Unvertrautheit mit den Gesetzen schützt zwar justizpraktisch nicht vor Strafe, aber es sollte rechtstheoretisch vor der Einreihung unter die Verbrecher schützen. Denn es gibt kein Ver-

brechen, das nicht irgendwann und irgendwo einmal sanktioniert oder mindestens geduldet gewesen wäre; und wenn ein Mensch aus niederer Gemeinschaftsentwicklungsphase in eine höhere unvermittelt hineintritt und die Sitten jener innerhalb dieser übt, so wird er sehr bald mit den Existenzbedingungen der neuen Gemeinschaft in Konflikt sein, ohne doch verbrecherisch zu handeln. Das Umgekehrte gilt übrigens nicht minder: Der Westeuropäer, in den Orient versetzt, wird genau so leicht „Verbrecher“ (im praktischen Sinne) an orientalischen Gesetzen, wie der Neger, den man in die moderne Kultur bringt. Von Kriminalität, von Verbrechertum kann unter allen Umständen nur die Rede sein, wo eine bewußte Verletzung der sozialen Lebensbedingungen mit oder durch Schädigung einzelner stattfindet.

Dieses „mit oder durch Schädigung einzelner“ darf nie vergessen werden, denn ohne diese Schädigung liegt selbstverständlich nicht der kriminelle Tatbestand vor. Die Auflehnung gegen die Gemeinschaftsgesetze kann sich in sehr verschiedenen Formen vollziehen, und die ganze Politik ist ja weiter nichts als der Kampf zwischen denen, die mit den geltenden Gemeinschaftslebensprinzipien zufrieden sind und denen, die sie verändern wollen. Nun ist sicherlich die Grenze zum Verbrechen fließend, wo diese Veränderung sehr rasch und gründlich beabsichtigt wird. Die Geschichte hat nachträglich so manches als „politische Tat“ oder „politische Notwendigkeit“ geheiligt, was im Augenblick seines Geschehens ein Verbrechen war. Im allgemeinen empfindet man den verbrecherischen Charakter einer Handlung als desto deutlicher ausgedrückt, je deutlicher die Auflehnung gegen die Gemeinschaftsprinzipien vereinzelt und je weniger sie durch vorausgegangene Handlungen des Geschädigten motiviert erscheint. Man stelle nur den Tyrannenmord, den Ragemord und den Raubmord nebeneinander, um diese Unterschiede in der „Schwere“ des Kriminellen sofort herauszufinden.

Lombroso hat nun die Theorie aufgestellt, daß die kriminelle Auflehnung gegen die Gemeinschaftsprinzipien das Symptom einer abnormen Gehirnbeschaffenheit, der Verbrecher ein geborener Verbrecher, richtiger ein geborener Hirnkranker sei. Dieser Lehre hat von Liszt die Ansicht gegenüber gestellt, daß die psychische Abnormheit, die im kriminellen Handeln sich offenbare, auf die Einwirkungen abnormer Erziehungsfaktoren und am meisten abnormer Lebenserfahrungen zurückzuführen sei. Daß Lombrosos Meinung in

der biologischen Linie liegt, bedarf keines Beweises; wie weit Liszt's Meinung in die sozialpathologische Linie fällt (was sie selber für sich beansprucht), wäre noch zu prüfen.

Abnorm ist ein vieldeutiges Wort; es schillert zwischen „ungewöhnlich“ und „krankhaft“ hin und her. Der Verbrecher handelt ohne Zweifel sehr ungewöhnlich, mit einem ungewöhnlichen Fühlen und mit ungewöhnlich geringer Überlegung — denn die Schädigung fällt ja fast stets auf ihn zurück. Aber gerade, wenn Liszt recht hat, wenn der Verbrecher unter der Einwirkung ungewöhnlicher Lebenserfahrungen gestanden hat: so ist, psychologisch gesehen, sein Handeln vielleicht gar nicht so ungewöhnlich, sondern eher konsequent zu nennen, und für eine pathologische Bewertung läge nicht der mindeste Anhalt vor. Das Verbrechen eine sozialpathologische Erscheinung nennen, würde dann heißen: ungewöhnliche Lebensumstände, die die Gemeinschaft einzelnen bietet, als pathologisch klassifizieren — und damit hätten wir gerade jene Anwendung des Terminus „sozialpathologisch“ vor uns, die wir als eine unter allen Umständen wissenschaftsfeindliche zurückweisen mußten: das Verbrechen präsentierte sich uns als der Morbus Lisztii, wie das Großgrundeigentum als der Morbus Oppenheimeri. Die Wahrheit liegt aber in der Mitte.

Lombroso wird allem Anschein nach recht behalten, und v. Liszt wird auch recht behalten: jeder zu einem Teil. Die Erfahrung scheint uns doch immer deutlicher darauf hinzuführen, daß die meisten Verbrechernaturen von recht erheblicher Abnormität sind. Aber abgesehen von einer ganz kleinen Gruppe, die schon in der Kindheit die deutlichen Symptome jenes noch so wenig geklärten Erscheinungskomplexes darbot, den wir „moralischen Schwachsinn“ nennen, zeigt sich die Abnormität als eine an sich unbestimmte. Hier war dann der Punkt, wo die sozialpsychischen Einwirkungen beginnen konnten. Das besondere Gemeinschaftsleben, dem diese Naturen eingefügt wurden, fand reaktive Abnormität vor und entwickelte aus ihr durch seine Einflüsse die Kriminalität. Dieselben Menschen, frühzeitig in andere Lebensbedingungen versetzt, hätten vielleicht in anderer Art zu besonderen Gliedern der Gesellschaft sich entwickeln können: zu außergewöhnlicher Sensitivität, oder zu außerordentlicher Energie, oder zu außergewöhnlicher Ermüdbarkeit — sie hätten Künstler, Unternehmer, Neurastheniker werden können. Denn so wenig hier der Satz aufgestellt werden soll, daß Künstlertum, überhaupt Talent etwas

Pathologisches sei, so ist doch daran nicht zu zweifeln, daß einen beträchtlichen Bruchteil unter den außergewöhnlichen Begabungen Menschen bilden, an denen auch sonst deutliche abnorme Zeichen dem Kundigen bemerklich werden. Kurzum, sie alle sind, und gleich ihnen ist die kriminelle Seelenverfassung: das Ergebnis reaktiver Abnormität; die Beschaffenheit dieser Abnormität zu ergründen, ist biologische Aufgabe — den sozialpsychischen Momenten aber nachzuspüren, die der reaktiven Abnormität den Weg zur Kriminalität gewiesen haben, verbleibt der sozialpathologischen Arbeit. Denn auf der einen Seite: so wenig Lombroso uns die Besonderheit der Genialität als eine epileptoide plausible zu machen wußte (nur der Einsicht in die allgemeine Abnormität des Genialen hat er wichtige Dienste geleistet), so wenig brachte er uns einen Beweis für die Auffassung der kriminellen Abnormität als einer von vornherein besonderen, unabwendbaren — produktiven, für die Alleinberechtigung also auch der biologischen Problemstellung gegenüber den Phänomenen des Verbrechens. Und auf der anderen Seite: es spricht nichts dafür, daß materielles und moralisches Elend allein die Kriminalität zu schaffen vermag, wie die als „moderne Kriminaltheorie“ sich einführende Lehre von Liszts es sich vorstellte. Aus diesem selben materiellen und moralischen Elend gehen tausende von Menschen hervor, die zwar keine besonders hohe Kultiviertheit erklimmen, sondern meist als rohe Arbeitstiere ihre Existenz fristen, die aber doch ihr Leben lang von allen verbrecherischen Verirrungen sich sauber halten, in ihrer Art rechtlich und gut empfindende Geschöpfe. In den Massenquartieren der Großstadt-Peripherie wimmelt alles das durcheinander; und wie oft ist der eine Sohn der kleinen Leute ein braver Kerl, und der zweite ein rasch verkommendes Subjekt — weil jener eine zufriedene Durchschnittskreatur, dieser aber eine abnorme Individualität ist, deren überdurchschnittliche Bedürfnisse mangels anderer Erfüllungen in der Kriminalität ihren Ausdruck finden.

Also: es gibt Verbrechen, die Symptome biopathologischer Verfassung, Taten des geborenen Verbrechers sind, Kriminalität als produktive Abnormität — absolut biologische Fragestellung gegenüber dem Kriminellen; es gibt weiter Verbrechen, die lediglich sozialpsychologischer Natur sind, z. B. Ausübung von Sitten einer Gemeinschaft im Rahmen einer ihr unähnlichen; zwischen diesen beiden Grenzmöglichkeiten aber erstreckt sich das Feld, das wahrscheinlich die Mehrzahl aller Verbrechen umspannt, das sozial-

pathologische Feld, und zu ihm rechnen wir alle kriminellen Handlungen, die der Ausdruck einer durch gewisse sozialpsychische Einwirkungen zur Kriminalität entwickelten reaktiv abnormen Seelenanlagen sind. Auch hier ist das logisch Entscheidende die Krankhaftigkeit des Objekts; und wiederum wird es der praktischen Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten bleiben, wie weit der sozialpathologische Fragengang von jenem Pathologischen nach vorwärts und rückwärts, zu Ursachen und Wirkungen hin, ins einfach Sozialpsychologische hinein sich fortsetzen mag.

Die Daseinsberechtigung einer Wissenschaft hängt sicher nicht von logischen Erwägungen, sondern lediglich von praktischen Leistungen ab, und so bilde ich mir nicht etwa ein, mit diesen Betrachtungen dem, was Sozialpathologie genannt werden kann, einen grundlegenden Dienst zu leisten. Vieles von dem, was in den einzelnen Exempeln hier angedeutet wurde, wird in nachbarlichen Disziplinen seine Bearbeitung finden, und unsere sozialpathologische Einsicht kann als recht umfassend gedacht werden, ohne daß doch gerade eine Sozialpathologie als Disziplin geachtet zu sein braucht.

Nur muß dann doch Klarheit über die Fragestellungen herrschen.

Diese Notwendigkeit aber wird gerade durch eine wissenschaftsgeschichtliche Komplikation unserer Tage bedroht. Wir berührten schon andeutend jene logische Parteiung, welche die historischen Wissenschaften der naturwissenschaftlichen (oder konstruktiv-psychologischen) Begriffsbildung entrückt sehen — oder (auf der Gegenseite) gerade mit besonderem Nachdruck unterworfen wissen will. Dadurch im Bewußtsein ihrer logischen Zugehörigkeit unsicher gemacht, d. h. unklar, ob sie nun ein Stück Psychologie oder ein Stück Geschichte, Geistes- oder Kulturwissenschaft usw. sei, könnte die junge Sozialpathologie sich leicht der unzweifelhaften und unbezweifelten Naturwissenschaft in die Arme werfen, nämlich eben jener biopathologischen Forschung, welche ihrerseits neustens mit Rührigkeit an die Probleme des Gemeinschaftslebens herangetreten ist.¹⁾ Wir aber sahen an allen Exempeln, wie — ungeachtet

¹⁾ Archiv f. Rassen- u. Gesellschaftsbiologie, I u. II; — sowie die aus dem Jenaer Preisausschreiben hervorgegangenen Publikationen.

alles befruchtenden Hin und Her des Problemaustausches — gerade nach dieser Seite hin die Grenze des Sozialpathologischen scharf markiert werden muß, wenn nicht sein Daseinsrecht überhaupt fragwürdig werden soll. Solche Sorgen sind nicht bloß theoretischer Art; wer den Dingen, von denen hier gehandelt wurde, näher tritt, wird sie praktisch in sich erleben. Mich bewegen seit Jahren sozialpathologische Fragestellungen; und so oft sie sich mir verdunkelten, fand ich die Einmischung biologischer Probleme schließlich als Ursache der Störung. Beim Durchgehen so mancher biologischen Betrachtungen bemerkte ich hierzu das Analogon — den psychologischen Fremdkörper. Gerade aber weil die beiden Linien der Untersuchung so sehr auf wechselseitige Hilfe angewiesen sind, ist ihre logische Sonderung mit aller Strenge zu fordern, denn nichts verbürgt den Frieden zwischen Nachbarn schlechter, als vermeintliche Ansprüche auf des anderen Bereich oder herrenloses Zwischenland. Darum hege ich die leise Hoffnung, daß mein skizzenhaftes Bemühen den Bedürfnissen der biologischen Problematik schließlich ebenso dienstbar gewesen sei, wie denen der sozialpathologischen, in deren Interesse es von vornherein unternommen ward.

Daß aber (von aller „Disziplin“ abgesehen) die sozialpathologische Fragestellung da und wert sei bearbeitet zu werden: das lehrt ein einziger unbefangener Blick auf die praktische Situation, die schließlich über alle Logik souverän und für alle Logik bestimmend ist.

Studien zur Entwicklungsgeschichte des nordamerikanischen Proletariats.

Von

WERNER SOMBART.

II. Die politische Stellung des Arbeiters.

I.

Im folgenden will ich den Versuch machen, die Tatsache, daß es „keinen Sozialismus in den Vereinigten Staaten“ gibt — in dem Sinne, in dem ich es in dem vorigen Aufsätze entwickelt hatte — aus den eigentümlichen Bedingungen zu erklären, unter denen das amerikanische Proletariat lebt und zwar zunächst (weil es in der Tat das „nächstliegende“ für jeden Beobachter ist) aus der Eigenart des politischen Lebens.

Vorher muß ich jedoch noch eines Gedankenganges Erwähnung tun, dem man gelegentlich begegnet, wenn von den hier zur Erörterung stehenden Dingen die Rede ist. Man hört nämlich wohl die Meinung äußern, daß das Fehlen des Sozialismus in Amerika gar nicht in der Eigenart des amerikanischen Lebens begründet sei, sondern vielmehr seine Erklärung in der besonderen Veranlagung der anglosächsischen Rasse finde, aus der im wesentlichen das amerikanische Proletariat bestehe. Diese aber sei „von Natur“ für alles, was nach Sozialismus ausschaue, unempfänglich. Dieses Raisonement ist zwiefach falsch: erstens ist die „anglosächsische“ Rasse gar nicht „von Natur“ sozialistischen Ideen unzugänglich: Beweis: die stark sozialistisch gefärbte Chartistenbewegung im England der 1830er und 1840er Jahre, die Entwicklung der australischen Kolonien und selbst des Mutterlandes in den letzten Jahren; zweitens besteht das nordamerikanische Proletariat gar nicht ausschließlich

oder auch nur vorwiegend aus Angehörigen der „anglosächsischen“ Rasse. Wenn es (was im großen ganzen wohl der Fall sein dürfte) zulässig ist, aus den allgemeinen Ziffern der Einwanderungs- und Fremdgebürtigkeitsstatistik auf die Zusammensetzung des Proletariats zu schließen (besondere Ermittlungen der Herkunftsverhältnisse bestehen meines Wissens für dieses nicht), so ergibt sich folgendes Bild: von der eingewanderten Bevölkerung in den Vereinigten Staaten beim Zensus von 1900 stammten aus England nur 8,1 Proz., aus Schottland 2,3 Proz., dagegen aus Deutschland 25,8 Proz., aus Irland 15,6 Proz., aus Rußland und Polen 7,8 Proz.¹⁾ usw. Ähnlich ist das Verhältnis der von fremdgeborenen Eltern abstammenden Personen. Deren Anteil an der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung betrug (1900) 38,4 Proz.; an diesen 38,4 Proz. partizipierte England und Wales nur mit 3,6 Proz., Schottland mit 1,0 Proz., dagegen wieder Deutschland mit 11,3 Proz., Irland mit 8,4 Proz. Speziell für die gewerblichen Berufe betrug der Anteil der von fremdgebürtigen Eltern stammenden Personen 56,2 Proz., davon entfielen auf England und Wales 5,8 Proz., Schottland 1,6 Proz., dagegen auf Deutschland 16,1 Proz., Irland 11,7 Proz.²⁾ Aber selbst wenn man die Gesamteinwanderung im 19. Jahrhundert ins Auge faßt, ist der Anteil der anglosächsischen Rasse geringer, als man anzunehmen geneigt ist; er beträgt (sogar einschließlich der Irländer, die sicher mehr als die Hälfte davon ausmachen) nur 33,58 Proz. gegen 24,16 Proz. deutsche Einwanderung.

Es gibt also Millionen Menschen in Amerika, die noch während des letzten Menschenalters aus Ländern eingewandert sind, in denen der Sozialismus in Blüte steht: allein die Deutschen oder von deutschen Eltern stammenden erwerbstätigen Amerikaner beziffern sich (1900) auf 3 295 350, von denen in der Industrie — also gewiß zum größten Teil als Lohnarbeiter — 1 142 131 tätig waren. Warum sind diese Millionen (wenn man schon annehmen wollte, daß die „Anglosachsen“ immun gegen den Bazillus des Sozialismus seien) nicht auch in Amerika Sozialisten?

Es wird also das Argument der Rassenzugehörigkeit bei der Erklärung des uns interessierenden Sachverhalts auszuschneiden sein.

¹⁾ Die offiziellen Einwanderungsziffern haben neuerdings eine gute Bearbeitung gefunden durch Dr. H. Schwegel, k. und k. Vizekonsul in Chicago, Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. XIII (1904).

²⁾ Occupations at the XII. Census. Washington 1904, pag. C u. CIII.

Vielmehr legt es gerade die bunte Zusammenwürfelung der amerikanischen Bevölkerung, die gleichwohl ganz gleichartige Züge der Entwicklung aufweist, nahe, deren bestimmende Momente in der Besonderheit des amerikanischen Lebens zu suchen. Ich sagte schon, daß ich diesen Besonderheiten zunächst in der Gestaltung des politischen Lebens nachgehen wollte.¹⁾

¹⁾ Die folgenden Ausführungen erheben ganz und gar nicht den Anspruch, über die politischen Zustände in den Vereinigten Staaten insonderheit die eigentümlichen Parteiverhältnisse des Landes neues Licht zu verbreiten. Vielmehr stützt sich die Darstellung durchgehends auf das reichhaltige Material, das in der umfangreichen Literatur zusammengetragen und teilweise auch schon verarbeitet ist. Was ich neu hinzubringe, ist lediglich der Gesichtspunkt, unter dem ich die bekannten Tatsachen gruppieren. Dieser Gesichtspunkt ist durch die Fragestellung, von der ich ausgehe, gegeben. Aus der unübersehbaren großen Literatur hebe ich folgende neueren Werke hervor, die zur allgemeinen Orientierung genügend sind: das Standard-work von James Bryce, *The American Commonwealth*. 2 Vol. London 1889 (seitdem in vielen Tausenden aufgelegt), steht natürlich obenan, wo es sich um den Totalüberblick über das öffentliche Leben der Vereinigten Staaten handelt. Eine Art Fortführung und Erweiterung des Bryceschen Buches stellt das Werk von M. Ostrogorski, *Democracy and the organisation of political parties*. Translated from the french (2 Vol. London 1902) dar, das Bryce selbst mit einer Einleitung versehen hat. Der zweite Band dieses bedeutenden Werkes behandelt Amerika. Hier findet sich für das Studium der amerikanischen Parteiverhältnisse ein so reichhaltiges Material (der Band umfaßt 793 Seiten Großoktav), wie es nur immer der Forscher wünschen kann. Und was die Technik der Parteiorganisation anlangt, ist dem Buche Ostrogorskis wohl kaum etwas hinzuzufügen. Freilich: eine Geschichte des Parteiwesens in den U.S.A. bietet uns auch Ostrogorski nicht. Die fehlt so viel ich sehe bis heute. Ganz unzulänglich und rein äußerlich chronistisch gehalten ist — trotz seines stolzen Titels — das Buch von James H. Hopkins, *A History of political parties in the United States. Being an account of the political parties since the foundation of the government; together with a consideration of the conditions attending their formation and development and with a reprint of the several party platforms*. New York 1900. Das Buch ist immerhin von Nutzen erstens wegen des im Titel erwähnten Abdrucks der Programme sämtlicher Parteien, zweitens wegen der statistischen Angaben über das Stimmenverhältnis der Parteien von Anbeginn an. Ein geschiedtes kleines Buch ist das von John Jay Chapman, *Government and Democracy*. London 1898 (in Amerika unter dem Titel erschienen: „Causes and Consequences“). Das große Werk v. Holsts, *Verfassung und Demokratie der Vereinigten Staaten von Amerika* — bisher 5 Bände, Berlin 1873—1891 — kommt dagegen für die in dieser Studie verfolgten Zwecke in sehr geringem Umfange in Betracht, da es zeitlich die Darstellung einstweilen nur bis zum Bürgerkriege führt und sachlich denjenigen Problemen, die im Mittelpunkt

II.

In den modernen Staaten wird es in dem Maße, in dem das öffentliche Leben sich komplizierter gestaltet und die Demokratisierung der Verfassung zunimmt, immer schwieriger, politische Ideen anders als im Rahmen einer Parteiorganisation zu vertreten. Das gilt für kein Gemeinwesen begreiflicherweise so sehr wie für die Vereinigten Staaten. Sind sie doch der einzige Großstaat mit wirklich demokratischer Verfassung, in dem die politischen Verhältnisse durch die bundesstaatliche Organisation noch eine weitere Komplizierung erfahren.

„Ein Großstaat“: zwanzigmal so groß wie das Deutsche Reich — „mit wirklich demokratischer Verfassung“, was folgendes besagt: das allgemeine Wahlrecht besteht jetzt als Regel in allen Staaten der Union. Die noch geltenden Beschränkungen sind unbedeutend. Aus diesem allgemeinen Wahlrecht gehen aber nicht nur wie in den europäischen Staaten (mit Ausnahme der Schweiz) die gesetzgebenden Körperschaften hervor, sondern auch — und das ist die Pointe — fast alle höheren Verwaltungsbeamte und höheren Richter. Überall wird der oberste Beamte des Staates — der Governor — durch Wahl bestimmt, seine Amtsperiode beträgt (in ungefähr gleichviel Staaten) 4 oder 2 Jahre. Die Mehrzahl der Staaten wählt auch den Lieutenant-Governor, also den Stellvertreter des Governor. Die obersten Richter werden in zwei Drittel der

unserer Interessen stehen, nur geringe Aufmerksamkeit widmet. Dem Plane des Riesenwerks gemäß soll erst der dritte Teil (die vorliegenden 5 Bände schließen den ersten Teil noch lange nicht ab) „die aktuellen politischen und sozialpolitischen Zustände besprechen“. Mittlerweile hat der Verfasser einen kurzen Abriss des Staatsrechts der Vereinigten Staaten in Marquards Handbuch des öffentlichen Rechts publiziert.

Aus der französischen Literatur, die seit Tocquevilles Meisterwerk den innerpolitischen Zuständen der Vereinigten Staaten stets ein besonderes Interesse zugewandt hat, sind von neueren Schriften verwertbar das Werk von Claudio Janet, das zuerst 1875 erschienen und im Jahre 1893 von Walter Kämpfe u. d. T. Die Vereinigten Staaten Nordamerikas(!) in der Gegenwart. Sitten, Institutionen und Ideen seit dem Sezessionskriege, Freiburg i. Br., neu bearbeitet und beträchtlich erweitert herausgegeben ist. Natürlich ist das Buch wegen des radikal-katholischen Standpunkts seiner Verfasser mit Vorsicht zu benutzen. Ein reiches Material enthält ferner das große Werk von Auguste Carliers, La république américaine, Etats Unis: Institutions de l'Union, Institutions d'Etat, Régime municipal, systèmes judiciaires etc. 4 tomes. Paris 1890.

Staaten — in allen West- und Südstaaten, New York, Pennsylvanien und Ohio — ebenfalls durch das Volk und ebenfalls für kurze Termine gewählt. Daß auch der oberste Beamte des Reichs und seine Stellvertreter aus öffentlichen Wahlen hervorgehen, ist bekannt.

Zu diesen Reichs- und Staatswahlen gesellen sich nun aber noch die Wahlen zu den „Grafschafts-“ und Stadtparlamenten, sowie die Wahlen verschiedener Beamten der Lokalverwaltungen, insbesondere des Mayors.

So kann ein gewissenhafter Bürger ein gut Teil seines Lebens mit „Wählen“ verbringen. Denn man mache sich nur klar, wieviel Wahlgelegenheiten z. B. in einem Staat wie Ohio zusammenkommen: Es sind zu wählen:

1. Bundesämter: *einmal alle 4 Jahre*: der Präsident — *einmal alle 2 Jahre*: die Mitglieder des Repräsentantenhauses;

2. Staatsämter: *einmal jährlich*: Mitglieder der Board of Public Works (auf 3 Jahre); Mitglieder des obersten Gerichtshofs (auf 5 Jahre) — *einmal alle 2 Jahre*: der Governor des Staates Ohio; der Lieutenant-Governor; der Staatssekretär; der Schatzsekretär (Treasurer); der Oberstaatsanwalt; die Staatssenatoren (Mitglieder des Oberhauses des Staates Ohio); die Abgeordneten (für den Landtag des Staates Ohio) — *einmal alle 3 Jahre*: der Staatskommissar für das Schulwesen; der Clerk¹⁾ des obersten Gerichtshofs — *einmal alle 4 Jahre*: der „Auditor“.

3. Distriktsämter: *einmal alle 2 Jahre bzw. alle 5 Jahre* (auf je 6 bzw. 5 Jahre) die Richter der mittleren Gerichte (Circuit Judge und Judge of the Court of Common Pleas) *einmal alle 10 Jahre*: die Mitglieder des Board of Equalization.

4. „Grafschafts“ (County-) Ämter: *einmal jährlich*: die County Commissioners (auf 3 Jahre), die „Krankendirektoren“ (Infirmary Directors, auf 3 Jahre) — *einmal alle 2 Jahre*: Treasurer; Sheriff; Coroner; *einmal alle 3 Jahre*: County Auditor; Recorder; Surveyor; Judge of Probate; Clerk of Court of Common Pleas; Prosecuting Attorney.

5. Städtische Ämter: *einmal jährlich*: Mitglieder der

¹⁾ Die spezifisch amerikanischen (bzw. englischen) Ämter führe ich in der englischen Bezeichnung an, ohne eine Verdeutschung (die oft sehr umständlich sein würde) zu versuchen. Für das, was die Übersicht erweisen soll, genügt ja auch die Kenntnisnahme von der Existenz jeder der zu wählenden Beamtenkategorie.

Polizeidirektion (Board of Police Commissioners) in den meisten Städten; Mitglieder der Armen- und Krankenhausverwaltung (auf 3 Jahre); die Aufsichtsbehörde für die Wasserwerke (trustee of water works) (auf 3 Jahre) — *einmal alle 2 Jahre*: der Oberbürgermeister (Mayor), der City Clerk, der Auditor; der Treasurer; der Solicitor; der Police Judge (in den größeren Städten); der Prosecuting Attorney of the Police Court (in größeren Städten); der Clerk of Police Court (in größeren Städten); der City Commissioner (in Städten zweiten Ranges); der Marshall (nicht in den größeren Städten); der Street Commissioner; der Civil Engineer; den Branddirektor (Fire Surveyor); der Superintendent of Markets. Die zuletztgenannten 3 Ämter können vom Stadtrat entweder besetzt oder als Wahlämter qualifiziert werden. Sonst aber ist die lange Liste der hier aufgezählten Beamten direkt vom Volk zu wählen! Dabei sind noch diejenigen Ämter ausgelassen, die sich nur in einer der beiden Großstädte — Cincinnati oder Cleveland — finden. Trotzdem ergeben sich schon folgende Wahlgänge:

	7 Wahlen sind	jährlich	vorzunehmen,
21—26	„ „	alle 2 Jahre	„
8	„ „	„ 3 „	„
2	„ „	„ 4 „	„
2	„ „	„ 5 bzw. 10 Jahre	„

Das macht einen Durchschnitt von 22 Wahlen, die jeder Bürger im Laufe eines Jahres vorzunehmen hat. Nicht daß er 22 verschiedene Male zur Urne gehen müßte (es werden vielmehr öfters die Wahlen zu verschiedenen Ämtern auf einen Tag gelegt); aber er muß doch jedes Jahr 22 Männer auswählen, die er für je ihr Amt qualifiziert erachtet.

Diese Anforderung an die Leistungsfähigkeit des normalen Bürgers braucht nur festgestellt zu werden, um in ihrer Unerfüllbarkeit erkannt zu werden. Bedenkt man nämlich, daß ein beträchtlicher Teil der Wahlen über ein größeres Gebiet einheitlich erfolgen soll — die meisten der amerikanischen „Staaten“ sind größer als Bayern, Baden und Württemberg zusammen, einige erreichen den Umfang des Königreichs Preußen, ja den des Deutschen Reichs — daß also (wenn nicht völlige Konfusion herrschen soll) eine Verständigung über die aufzustellenden Kandidaten zwischen den Bewohnern einer Stadt, einer Grafschaft, eines Staates (und bei der Präsidentenwahl der ganzen Union) herbeigeführt werden, daß für

den aufgestellten Kandidaten Stimmung gemacht werden muß, so bedarf es keiner langen Überlegung, um einzusehen, daß der einzelne Urwähler bei diesen Vorgängen unmöglich sich selbst überlassen bleiben kann, daß vielmehr Leute da sein müssen, die einen Lebensberuf daraus machen, unausgesetzt sich mit dem Problem der Wahlen zu beschäftigen: sei es, um geeignete Kandidaten ausfindig zu machen, sei es um einheitliche Listen aufzustellen, sei es um die Wahl der aufgestellten Kandidaten zu betreiben.

In den Anfängen der amerikanischen Demokratie — als die Zahl der Wähler ebenso wie die Zahl der Wahlämter noch gering waren, etwa bis zum Jahre 1824 — wurden die Wählermassen von den gesetzgebenden Körperschaften selbst geleitet. Diese bildeten in ihrer Mitte Komitees — den Congressional bzw. Legislative Caucus —, von denen die Kandidaten aufgestellt wurden, deren Wahl man dem Volke empfahl.

Als dann mit dem Beginn des dritten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts die demokratische Flutwelle kommt, wird auch diese Funktion (der Leitung der Wählermassen) „demokratisiert“, d. h. von oben nach unten verlegt. Es sind zuerst einige Demagogen in dem mehr und mehr anwachsenden New York mit seiner bunt zusammengewürfelten Bevölkerung, die sich der Wahlmaschinerie zu bemächtigen trachten — der Name des bekannten Aaron Burr steht an der Spitze — und die mit Hilfe einer Schar abhängiger Kreaturen die berüchtigte Gilde der Berufspolitiker organisieren, in deren Händen seitdem das „Geschäft“ der Politik in den Vereinigten Staaten ruht und deren Herrschaft in dem Maße sich festigt, als die Wahlmaschinerie komplizierter wird und die anständige Gesellschaft sich mehr und mehr von der Teilnahme an der Politik zurückzieht.

Die „Arbeit“ der Berufspolitiker — der „Politicians“ — ist nun aber in der Tat eine ganz enorme. Der Wahlmechanismus, wie er sich allmählich herausgebildet hat, ist etwa dieser: in je einem Wahlbezirk werden von den Machern im Bedarfsfalle Urwählerversammlungen einberufen — die sog. Primaries. In dieser werden (natürlich auf Kommando der Veranstalter) Delegierte gewählt, die dann zu den sog. „Conventions“ zusammentreten. In diesen Conventions findet die Nominierung der Kandidaten statt. Ist die Liste festgestellt, so gilt es für sie Stimmung zu machen und am Wahltag die Wählermasse (die dann erst in die Erscheinung tritt) zur Wahlurne — den Polls — zu schleifen. Es müssen nun soviel „Conventions“, also

Delegiertenversammlungen zusammentreten, als es Wirkungssphären der zu besetzenden Ämter gibt. Häufig können in einer Delegiertenversammlung — z. B. der State-Convention — eine ganze Anzahl von Kandidaten aufgestellt worden — Governor, Lieutenant-Governor, Staatssekretär, Schatzsekretär, Oberstaatsanwalt, Mitglieder des Oberlandesgerichtes (Supreme Court) etc. Oft aber fallen die Wirkungssphären der zu besetzenden Ämter nicht zusammen, dann sind mehrere Delegiertenversammlungen zu bilden. So kommt es, dass unter Umständen die Kette der Conventions sehr lang ist. Es gibt dann eine County Convention; eine Ward convention (Stadtbezirksversammlung in größeren Städten); eine City Convention; eine Convention für den Landtagswahlkreis (legislative assembly district convention); eine Convention für den Senatswahlkreis (senatorial district), in dem die Mitglieder des Oberhauses jedes Staats gewählt werden; eine für den Kongreßwahlbezirk (congressional district), in dem die Reichstagsmitglieder zu wählen sind; eine für die Gerichtswahlkreise (judicial convention) und endlich die schon genannte State-Convention und (für die Präsidentenwahl) die National Convention. Für einen Teil der Conventions werden die Mitglieder direkt in den Primaries gewählt, für andere (State- und National Convention) von den Conventions niederen Grades (den legislative districts-conventions).

Soll diese riesige „Maschine“ einigermaßen gut funktionieren, so muß eine gewaltige Masse brillant organisierter Berufspolitiker unausgesetzt am Werke sein. In jedem Bezirk muß ein Stab geschulter Arbeiter (die Workers) den eigentlichen Drahtziehern (den wire pullers) zur Verfügung stehen, die selbst wieder von den Oberregisseuren (den head wire pullers) in guter Ordnung gehalten werden.

Und ebenso groß wie die Masse der Menschen müssen die Geldmittel sein, damit das gute Funktionieren der „Maschine“ ermöglicht werde. Ein paar Ziffern machen das ersichtlich: Bryce (2, 142) schätzt die Kosten der Wahlen in New York in einem „gewöhnlichen“ (also keinem Präsidentenwahl-) Jahr auf 700000 Doll., von denen 290000 Doll. die Stadt trägt. Die Wahlkampagne für die Mayorswahl in New York weist folgende Leistungen an Arbeit und Geld auf: Tammany (die Organisation der demokratischen Partei) hielt 3700 Meetings ab, die Fusionierten (ihre Gegner) 4000. Tammany beschäftigte 1500 Redner, die Gegner 2500. Die Ausgabe für Drucksachen betrug dort 60000 Doll., hier 10000 Doll. weniger. Für Umzüge und andere Demonstrationen zu Wahlzwecken wurden

von beiden Parteien 25 000 Doll. verausgabt. Im ganzen kostete die Wahlkampagne Tammany 900 000 Doll. den Fusionisten 500 000 Doll.¹⁾ Die Gesamtausgaben für die Präsidentschafts-Kampagne werden auf 5 000 000 Doll. geschätzt. Das also sind die Leistungen, die eine Partei prästieren muß, die in Amerika ihre „Ideen“ verfechten will. Und es springt in die Augen, welche Schwierigkeiten sich aus dieser Situation für die Gründung und das Reüßieren einer Arbeiterpartei, einer „Sozialdemokratie“ ergeben müssen. Selbst wenn es sich um den Anfang des politischen Lebens handelte. Nun kommt aber hinzu, daß die politische „Maschine“ in den Händen alteingesessener Parteien seit Jahren ruht. Die Schwierigkeit für eine neue Partei verdoppelt sich also: sie hat mit alten Parteien, die im Besitze sind, den Kampf aufzunehmen. Welche besonderen Hemmungen aus diesem Zustande sich für die Entwicklung einer selbständigen sozialistischen Parteiorganisation ergeben, verdient eine nähere Betrachtung.

III.

Von Anbeginn der Republik an beherrschen das öffentliche Leben der Vereinigten Staaten zwei große, fast gleichstarke Parteien, deren Namen gewechselt haben: bis Anfang der 1820er Jahre hießen sie Föderalisten und Republikaner (demokratische Republikaner); dann (nationale) Republikaner, später Wighs und Demokraten; seit 1856 Republikaner und Demokraten. Über ihre Wesenheit werde ich an anderer Stelle einiges aussagen und dort auch die Frage zu beantworten suchen, warum es gerade immer zwei Parteien gewesen sind, die in den Vereinigten Staaten Bedeutung erlangt haben. Hier will ich zunächst nur den Gründen nachgehen, die die monopolartige Stellung der beiden herrschenden Parteien erklären können; den Gründen also ihrer Anziehungskraft.

Da wird wohl in erster Linie der Umstand in Betracht kommen, daß sie über die nötigen Geldmittel verfügen, um die riesige Wahlmaschine, von deren Kompliziertheit die Ausführungen auf den vorigen Blättern eine Vorstellung gegeben haben, in Funktion zu erhalten.

Die Gelder, mit denen die Parteien in Amerika arbeiten, entstammen drei verschiedenen Quellen:

¹⁾ Eltweed Pomeroy, M. A., Why I do not join the Socialist Party. *International Socialist Review*. Vol. II (1901 02), 647.

1. Freiwilligen Beiträgen reicher Parteimitglieder und allgemeinen öffentlichen Subskriptionen, wie bei uns. Nur daß in Amerika das Kapital, weil es unmittelbare Erfolge vor Augen sieht, geneigter ist, mit großen Summen die Partei zu unterstützen, von der man sich gerade die meiste Förderung verspricht. Es hängt, wie wir noch sehen werden, mit dem inneren Wesen der Parteiorganisation in den Vereinigten Staaten zusammen, dass es bald diese bald jene der beiden großen Parteien ist, die von einer und derselben Kapitalmacht ihre Subsidien empfängt. Die großen Trusts finanzieren überall die Parteiunternehmungen, aber die Standard Oil Company oder sonst eine grosse Gesellschaft wird ihre Gelder in New York der demokratischen, in Pennsylvanien der republikanischen Partei zufließen lassen, als derjenigen, die den Staat gerade beherrscht oder in nächster Zeit zu beherrschen Aussicht hat. Genug, daß die Parteien bei den reichen Leuten des Landes große Summen flüssig zu machen fortgesetzt imstande sind.¹⁾

2. Die Schätzung der Beamten in Stellung (assessments) gewährt den Parteiorganisationen die zweite Möglichkeit, sich die erforderlichen Geldmittel zu verschaffen. Es wird ein bestimmter Prozentsatz des Gehalts „für Parteizwecke“ einkassiert. Bryce (2, 112) berechnet für Ende der 1880er Jahre das Jahresgehalt der städtischen Beamten in New York auf 11 000 000 Doll., das der 2500 Bundesbeamten, die wenn zur gleichen Partei gehörig ebenfalls besteuert werden, auf 2 500 000 Doll. Eine Schätzung von 2 % von diesen Beträgen bringt der Parteikasse 270 000 Doll., also etwa 1 1/4 Mill. Mk. Selbst Schutzmänner, selbst Laufburschen und gewöhnliche Arbeiter in Staatsanstalten werden von ihren Parteien in dieser Weise zur Steuern herangezogen.²⁾

¹⁾ Dabei handelt es sich immer um stattliche Beträge. In New York z. B. waren Mitte der 1890er Jahre 2100 „Korporationen“ ansässig mit einem Gesamtkapital von 2 Mill. Doll. Die meisten sind der herrschenden Partei verpflichtet und zahlen ihren „Friedenspreis“, der bei einzelnen bis 50 000 Doll. beträgt. Vgl. Joseph Bishop, *The Price of the Peace*, in der Zeitschrift „The Century“ Vol. 48.

²⁾ As a tenant had in the days of feudalism to make occasional money payments to his lord in addition to the military service he rendered, so now the American vassal must render his aids in money as well as give knightly service at the primaries, in the canvass, at the polls. His liabilities are indeed heavier than those of the feudal tenant, for the latter could relieve himself from duty in the field by the payment of scutage, while under the Machine a money payment never discharge from the obligation to serve in the army of „workers“. Bryce 2, 112/13.

3. Die Besteuerung der Kandidaten für die einzelnen Ämter endlich liefert ebenfalls noch reichliche Geldmittel. Es besteht die Sitte, daß jedermann, der auf eine Stellung reflektiert und als Kandidat aufgestellt zu werden wünscht, seiner Partei einen „Beitrag zu den Unkosten“ bezahlt. Dieser Beitrag ist recht beträchtlich. Er absorbiert meist einen vollen Jahresgehalt und mehr bei den besoldeten Ämtern; ja in manchen Fällen ist er höher als die ganze reguläre Einnahme, die der Beamte während seiner Amtsdauer bezieht.¹⁾ Die Höhe der Beträge, die solcherart in die Parteikasse abzuführen sind, wird verschieden angegeben. Nach einer Preisliste, deren Sätze man häufig genannt findet,²⁾ kostet in New York: eine Richterstelle 15 000 Doll., ein Kongreßsitz 4 000 Doll., eine Stadtratsstelle 1 500 Doll., die Wahl zum Stadtverordneten 600 bis 1 500 Doll. usw. Tammany bezieht aus diesen Beträgen ein Einkommen von jährlich 125 000 Doll., die Gegenpartei von beinahe 100 000 Doll.

Die „Wahlzwecke“, für die alle diese Gelder aufgebracht werden, sind zunächst der Stimmenkauf pure et simple. Die meisten Negerstimmen, die Stimmen vieler ungebildeter Einwanderer aus halb barbarischen Staaten, die Stimmen des großstädtischen Lumpenproletariats sind notorisch käuflich und werden notorisch gekauft. Der Preis schwankt, man rechnet durchschnittlich z. B. für eine Negerstimme 3 Doll.

Die große Masse der Wahlstimmen auch des niederen Volkes ist natürlich auf diese plumpe Weise nicht zu haben. Aber in breiten Schichten der ärmeren Bevölkerung weiß die Parteileitung sich doch dadurch beliebt zu machen, daß sie Bedürftigen mit ihren Gaben in Not und Trübsal beisteht: diesem wird ein Dollar geliehen; jenem ein Eisenbahnbillett gratis verschafft; hier werden Kohlen an kalten Tagen verteilt; dort ein Huhn zu Weihnachten geschenkt; Kranken wird Arznei gekauft, bei Todesfällen wird ein Sarg zum halben Preise besorgt usw. Und neben all dieser Fürsorge her geht eine generöse Traktiererei in den Destillen — den Saloons —

¹⁾ So forderte der demokratische „Ring“ in New York City 25 000 Doll. für die Wahl zum Comptroller, 5 000 Doll. für die Wahl zum (Staats-)Senator. Der Gehalt des Comptroller beträgt 10 000 Doll. für 3 Jahre, der eines Senators 15 000 Doll. für 2 Jahre!

²⁾ Artikel „Assessments“ in der Amer. Cyclop. of Political Science. Vgl. dazu Bryce 2, 113, 139 ff. Ostrogorski, IV. Part 4. Chapter, V. Part. 7. Ch.

wo überhaupt vielleicht der wichtigste Teil des ganzen Wahlgeschäfts absolviert wird. Denn hier bearbeitet der Parteiagent, der „Worker“, der in keiner Kneipe fehlt (häufig ist es der Wirt selbst) auch alle diejenigen, die auf anderem Wege als durch Geld oder direkte Unterstützungen der oben erwähnten Art gewonnen werden sollen. Jeder Wähler wird — wie es Ostrogorski treffend ausdrückt — vom Worker bei seiner schwachen Seite gepackt: der will die polizeiliche Erlaubnis für den Betrieb eines Straßenhandels oder die Eröffnung eines Saloons haben; jener hat die Bauordnung verletzt oder sonst eine Übertretung auf dem Gewissen: alles bringt die „Maschine“ in Ordnung, indem sie die maßgebenden Instanzen zugunsten ihres Klienten beeinflußt, die ja selbst wieder (als gewählte Beamte!) größtenteils in ihrer Gewalt sind. Oder aber die Sache wird von der anderen Seite angefaßt: die Partei verhängt Strafen über den renitenten Wähler und gewinnt dadurch ihn zurück oder schreckt wenigstens andere: sie sorgt, daß er — wenn er ein Angestellter in einer Staats- oder Gemeindegewalt ist — entlassen wird; daß — wenn er Unternehmer ist — die Fabrikinspektion ihm schärfer auf die Finger sieht. Der Steuererheber prüft die Bücher des mißliebigen Händlers doppelt genau und entdeckt, daß er nicht voll seine Abgaben bezahlt hat. Der Schankwirt, der die Polizeistunde nicht inne hält, bekommt sofort sein Strafmandat¹⁾ usw.

Die bisherigen Ausführungen lassen bereits den Zirkel erkennen, in dem sich das Parteiwesen in Amerika bewegt: weil die großen Parteien die Gelder haben, mit denen sie direkt oder indirekt die Wahlstimmen kaufen können, mit denen sie den großen Stab von Workers bezahlen können ebenso wie den übrigen Apparat der Wahlmaschine, mittels dessen die Wählerschaft beeinflußt wird, weil sie über allerhand Methoden verfügen, dem Anhänger zu nützen, dem Gegner zu schaden: darum haben sie den großen Zulauf, darum besitzen sie die große Anziehungskraft, darum haben sie das politische Monopol, sei es daß sie an der Herrschaft sind oder begründete Aussicht haben, das nächste Mal zur Herrschaft zu gelangen. Und: weil sie diese Stellung einnehmen, weil sie im Besitze der Macht sind, darum stehen ihnen die Mittel zu Gebote, zu segnen und zu verdammern, darum verfügen sie über die nötigen Geldbeträge, um die Wahlmaschine in Gang zu erhalten.

¹⁾ Siehe die vortrefflichen Ausführungen bei Ostrogorski im 6. und 7. Kapitel des 5. Teils.

Dieser — für alle Außenstehenden so verhängnisvolle — Zirkel tritt nun aber noch viel deutlicher in anderen Zusammenhängen in die Erscheinung.

Zunächst in den Vorteilen, die die herrschende Partei als Verteilerin der Ämter ihren Anhängern bietet. Das ist ersichtlich bei allen Wahlämtern. Jeder, der selbst oder für seine Freunde auf eine solche Stellung reflektiert, muß naturgemäß das lebhafteste Bestreben haben, der größten Partei anzugehören, jedenfalls einer Partei, die überhaupt Chancen hat, den Sieg zu erringen. Für Stellenjäger ist kein Platz in einer Partei, die ein Zehntel oder ein Zwanzigstel der Stimmen auf ihre Kandidaten vereinigt und — vielleicht einmal! — in zehn oder zwanzig Jahren die Majorität haben wird. Dieses Raisonement gilt nun aber keineswegs nur für die Wahlämter, sondern auch für die Mehrzahl der Ämter, die auf dem Wege der Anstellung besetzt werden. Denn auch diese sind für die Anhänger der herrschenden Partei bestimmt.

Das sog. Spoils-system herrscht in den Vereinigten Staaten allgemein seit der Präsidentschaft Jacksons (1829—1833), während es schon vorher in einigen Staaten, namentlich New York und Pennsylvanien sich eingebürgert hatte. Es beruht darin, daß die Beute dem Sieger zufällt — „the spoils to the victor“!¹⁾ — d. h. also im wesentlichen, daß die Ämter nicht nach Qualifikation, sondern unter Berücksichtigung der Parteizugehörigkeit des Bewerbers besetzt werden. Bedenkt man, daß dieser Grundsatz für die höchsten wie für die niedrigsten Stellungen im Reich, Staat, Grafschaft und Gemeinde gilt, für die Staatssekretäre und Postdirektoren ebenso wie für die Bureaudiener und Schutzleute, so kann man leicht ermessen, welche umgeheure Anziehungskraft dadurch auf die Massen durch diejenigen Parteien ausgeübt wird, die allein bei dieser „Beuteverteilung“ ernstlich in Frage kommen, eben die beiden „großen“ Parteien.²⁾

¹⁾ Dies Wort ist geprägt vom Senator Marcy schon in den 1820er Jahren.

²⁾ Das Spoils-system herrscht heute in U.S.A. nicht mehr unbeschränkt. Die sog. Civil service reform, deren Ziel die Besetzung der Ämter nach der Qualifikation des Kandidaten (die durch Ablegung eines Examens erbracht wird) bzw. seiner Anciennität ist, hat mit dem Gesetze von 1883 einen ersten Erfolg erzielt. Danach soll wenigstens ein Teil der Bundesämter in der bezeichneten Weise besetzt werden, der sog. „classified service“, dessen Umfang die Präsidenten (!) bestimmen. In Wirklichkeit ist immer erst der kleinere Teil der Bundesämter auf diesem Wege dem „Beutesystem“ entzogen. Von den Staaten haben, soviel ich weiß, bisher nur

Die Bedeutung dieses engen Zusammenhanges zwischen politischer Partei und Ämterverteilung kann für die Entwicklung der Parteiverhältnisse in Amerika nicht leicht zu hoch angeschlagen werden. Er verdient insbesondere Beachtung, wenn man, wie es hier geschieht, den Gründen nachgeht, die die geringe Entfaltung der sozialistischen Bewegung plausibel machen sollen. Denn gerade diese hat unter dem herrschendem System am meisten zu leiden.

Man kann als Arbeiter leicht Sozialdemokrat sein, wenn man bestimmt weiß, daß man doch nicht — auch wenn man einer „staaterhaltenden“ Partei angehörte — Gewerberat oder Ausstellungskommissar oder Präsident des Reichsversicherungsamtes oder des K. Statistischen Amtes wird. Wie man auch getrost (im geheimen) als Postbote oder Schutzmann seinen sozialdemokratischen Neigungen frönen kann, wenn man weiß, daß die Wahrscheinlichkeit nicht groß ist, seines Amtes entsetzt zu werden.

In Amerika liegt die Sache anders. Hier führt der Weg auch zu den bescheidensten Ämtern, wie wir sahen, durch das Joch der Parteizugehörigkeit. Und alle, die auf ein „Pöstchen“ im Staats- oder Gemeindedienst spekulieren, müssen sich zuvor der „Partei“ ausliefern und zwar nicht nur am Wahltag sondern lieber noch lange vorher als tätige Parteiarbeiter. Da wird dann die „Gesinnungstüchtigkeit“ auf eine arg harte Probe gestellt, der die meisten nicht standhalten. Das wiederholt sich im großen bei den Arbeiterführern, den leitenden Gewerkschaftsleuten. Diesen winkt ein reicherer Lohn, wenn sie der herrschenden Partei Treue schwören: ein gut besoldetes Amt vom Fabrikinspektor hinauf bis zum Staatssekretär: je nach der Bedeutung, die man dem zu Versorgenden beimißt. Es ist ein durchaus bewährtes Verfahren, das die herrschenden Parteien

zwei (New York und Massachusetts) den Gedanken der Civil Service Reform aufgegriffen. Ebenso haben erst wenige Städte (unter den großen Chicago, New Orleans, S. Francisco, Philadelphia) das „merit system“ eingeführt, viele aber auch nur auf dem Papier wie Philadelphia, während in anderen, wie Chicago, die Reform des Ämterwesens erste Fortschritte gemacht haben soll. Vgl. die Reports of the U. S. Civil service Commission, Washington. Immerhin handelt es sich offenbar bis jetzt noch um erste Ansätze zur Beseitigung des Spoils-system, die dessen im Text hervorgehobene Bedeutung für das amerikanische Parteileben einstweilen nur unwesentlich herabzumindern vermocht haben. Daß eine weiter ausgedehnte Civil Service Reform einen entscheidenden Einfluß auf den Gang des gesamten öffentlichen Lebens, insonderheit auch auf die Stellung der großen Parteien ausüben würde, kann aber keinem Zweifel unterliegen.

seit Jahren mit bestem Erfolg zur Anwendung bringen: die einflußreichen Arbeiterführer durch Verleihung eines einträglichen Amtes „unschädlich“ zu machen. Wir können diesen Entmannungsprozeß bei einer ganzen Reihe der namhaftesten Führer verfolgen. Im Augenblick soll der Präsident der Am. Federation of Labor — in Deutschland Legien — zum Nachfolger Caroll D. Wrights, also zum Direktor des arbeitsstatistischen Amtes ausersehen sein, während John Mitchell, der siegreiche Bergarbeiterführer, also etwa Sachse in Deutschland, einen Unterstaatssekretärposten in Washington erhalten soll.

Man hat festgestellt, daß in solcher Weise in Massachusetts während weniger Jahre 13, in Chicago 30 Arbeiterführer in Beamtenstellungen gelangt sind.

Da sei nun einmal einer „Sozialdemokrat“ und fordere „den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung“, wenn ihm unausgesetzt das Bild einer fetten Pfründe vor Augen schwebt! Da habe einer Selbstlosigkeit genug, am Abend seinen Gefolgsmanen die Aussichtslosigkeit der herrschenden Politik, die Notwendigkeit einer sozialistischen Bewegung zu predigen, wenn ihm eben am Nachmittage von dem „Boss“ einer der „großen“ Parteien die Kandidatur für ein lukratives Wahlamt angeboten oder ein fetter „Anteil an der Beute“ des nächsten Wahlsieges verheißen worden ist!

Wenn aber solcherweise die einflußreichen Führer, jedesmal wenn sie zu Macht und Ansehen unter ihren Genossen gelangt sind, für eine oppositionelle Arbeiterbewegung verloren gehen, so bedeutet das nicht nur einen direkten Gewinn für die großen Parteien soweit die Person des Führers und auch die Kreise der Arbeiterschaft selbst in Frage kommt, die jenem Führer ihr Vertrauen schenken, sondern in viel weiterem Umfang eine indirekte Stärkung, weil mit dem durch den Köder des Amtes eingefangenen Führer eine mögliche selbständige Arbeiterpartei einen schmerzlichen Verlust erfährt. Mit anderen Worten: die großen Parteien kapern jedesmal die Offiziere der etwa in der Bildung begriffenen sozialistischen Parteiorganisation vor der Nase weg.

In allen bisher besprochenen Fällen ist es das persönliche Interesse, ist es der Wunsch, sich in irgend einer Form für sich oder seine guten Freunde einen Vorteil zu verschaffen, der den einzelnen in die Arme der „großen“ Parteien treibt.

Nun sind es aber nicht nur persönliche Motive, die die große

Masse an die alten Parteien fesseln. Sondern in gleich starkem Maße kommen ideelle Momente in Frage.

Da ist zunächst das allgemeine „politische Interesse“, also das Interesse an der Gestaltung des öffentlichen Lebens, das in Amerika häufig genug den einzelnen dazu treibt, einer der „großen“ Parteien sich anzuschließen, nur weil es die „große“ Partei ist, d. h. also weil er nur mit ihrer Hilfe hoffen kann, eine ihm gerade am Herzen liegende Reform durchzusetzen, einen ihn bedrückenden Übelstand sofort zu beseitigen. Man muß sich, um das zu verstehen, den fundamentalen Unterschied klar machen, der zwischen den Verfassungen der europäischen Staaten (immer mit Ausnahme der Schweiz, für die denn auch ähnliche Erwägungen zutreffen wie für die Vereinigten Staaten) und der Verfassung der nordamerikanischen Union obwaltet. In den europäischen Staaten ist eine Einwirkung auf den Gang des öffentlichen Lebens durch das Volk im besten Falle immer nur auf dem langen Umwege der parlamentarischen Majoritätsbildung möglich. Man wählt Abgeordnete in das Parlament und hofft in diesem eine Majorität zusammen zu bekommen, der sich die Regierung dann anpassen wird: offenbar ein sehr langsames und keineswegs immer radikales Verfahren.

Während sich dieser Umgestaltungsprozeß vollzieht, werden aber im Parlament schöne Reden gehalten, um die Prinzipien der Partei zum Ausdruck zu bringen und diese schönen Reden gewinnen eine um so größere Bedeutung je geringer die Aussichten auf eine wirkliche Beeinflussung der Staatsmaschinerie sind. Da hat es immerhin einigen Sinn, ein paar Abgeordnete zu wählen, die zwar nicht zur „Majorität“ gehören, aber doch zum Fenster hinaus ihre gesinnungstüchtigen Tiraden loslassen werden: ein Trost für das Volk, das zur Macht- und Einflußlosigkeit verdammt ist. Daher der Deutsche Reichstag, dessen Beschlüsse für den Gang des öffentlichen Lebens in Deutschland so gut wie irrelevant sind, der passendste Ort für Minoritätsparteien mit Schönrednern ist. Jedermann weiß, daß alles, was Stadthagen sagt, ebensogut ungesagt bleiben könnte, ohne daß auch nur eine einzige wichtige politische Maßnahme anders ausfallen würde. Aber der sozialdemokratische Wähler freut sich, wenn er in seinem Blättchen diese blutrünstigen Expektorationen liest, und sagt sich mit ingrinnig-vergnügtem Schmunzeln: „Der hat's ihnen mal wieder ordentlich gegeben.“ Es ist der Mangel an „politischem Sinn“, d. h. an Sinn für unmittelbare Einfluß- und Machtgewinnung, der zu dieser Art Stimmung hinüber-

leitet. Ist man höflicher, so nennt man es „Idealismus“, was sich hier äußert. Und der ist ja wohl wiederum am höchsten entwickelt im Lande der „Dichter und Denker“. Wir sind auch aus diesem Grunde die geborenen Minoritätspolitiker.

Ganz genau das Gegenteil ist in den Vereinigten Staaten der Fall. Hier legt zunächst die rein demokratische Verfassung es den Massen nahe, ihr Augenmerk auf den greifbaren Erfolg zu richten. Weil nämlich nicht nur die Abgeordneten für die Parlamente, sondern auch Richter und Verwaltungsbeamte aus den Volkswahlen hervorgehen, so hat man sein Interesse von den Parlamenten ab und hat es den Beamtenwahlen zugewandt. Aus noch zu erörternden Gründen spielt das Parlament, spielt insbesondere das Repräsentantenhaus in Washington eine sehr viel unbedeutendere Rolle als das Parlament in einem westeuropäischen Staate, ja vielleicht sogar eine geringere als der Deutsche Reichstag. Dagegen ist man an den Beamtenwahlen aufs höchste interessiert. Und zwar aus dem naheliegenden Grunde, weil man durch sie viel rascher einen bestimmten Erfolg erzielen kann, auf den man allein ausgeht. Einen mißliebigen Governor oder Judge zu beseitigen, lohnt den Amerikanern viel mehr die Mühe als einen Schönredner nach Washington ins Parlament zu schicken. Und würde jedem Volke mehr lohnen. Auch dem deutschen. Man denke, daß es den Arbeitern Berlins möglich gewesen wäre, in der Zeit des Sozialistengesetzes den Staatsanwalt Tessendorf zu kassieren oder heute irgend eine Strafkammer in die Luft zu sprengen, die wegen ihrer drakonischen Strafen bei Streikvergehen berüchtigt ist, oder sich an einer bestimmten Richterschaft, etwa der, die das Löbtauer Urteil gefällt hat, dadurch zu rächen, daß man ihnen bei der nächsten Wahl den Laufpaß gibt!

Der amerikanische Arbeiter kann das; allerdings um einen Preis, der vielen hoch erscheinen wird: er muß sich nämlich einer der großen Parteien anschließen, weil es die großen sind. Denn nur mit deren Hilfe ist eine erfolgreiche Beeinflussung des Wahlergebnisses möglich.

Man kann an einzelnen Beispielen ganz genau verfolgen, wie in der Tat dieser Art Erwägungen die Arbeiterschaft den großen Parteien immer wieder zuführt, von denen sich abzuwenden sie vielleicht schon im Begriffe gewesen waren. Besonders lehrreich sind die Vorgänge bei den letzten Wahlen im Staate Colorado. Hier hatte sich auf die sozialistischen Kandidaten bereits im Jahre 1902

eine ganz respektable Stimmenzahl vereinigt. Da kamen im Jahre 1903 die großen Streiks, die (wie das in Amerika häufig geschieht) zu einem förmlichen Bürgerkriege ausarteten. Bomben wurden geworfen, Gebäude in Brand gesteckt, die Miliz wurde aufgeboten, Gefechte zwischen Arbeiter und Militär wurden geliefert, die bekanntesten Arbeiterführer wurden durch Dekret des Governor Landes verwiesen, alle Zeitungen waren voll von dem „Civil war in Colorado“, die Erbitterung in der Arbeiterschaft kannte ihres gleichen nicht.

Nach deutschen Begriffen hätte man sagen müssen: Die sozialdemokratische Stimmenzahl in diesem Staate muß eine ungeheure Steigerung erfahren. Und was war in Wirklichkeit der Fall? Die auf den sozialdemokratischen Kandidaten entfallenden Stimmen betragen im Jahre 1904 — halbsoviel wie zwei Jahre vorher! Die Erklärung dieses für uns unverständlichen Vorgangs ist unter Berücksichtigung der politischen Verhältnisse in den Vereinigten Staaten sehr einfach: Die vorher sozialdemokratischen Wähler waren in das Lager der demokratischen Partei übergegangen, um diese im Kampfe gegen den verhaßten Governor Peabody (in dem man mit Recht die Seele des ganzen arbeiterfeindlichen Verhaltens der Behörden während der großen Streiks erblickte) tatkräftig zu unterstützen. Und siehe da: der Erfolg blieb nicht aus. Der republikanische Governor wurde nicht wieder gewählt, sondern durch einen demokratischen ersetzt. Selbst wenn sich nun die tatsächlichen Verhältnisse unter der Regierung des neuen Mannes nicht ändern sollten, so hat man doch seinem Rachebedürfnis Genüge getan und dem verhaßten Feinde einen empfindlichen Schlag versetzt. Und das tut immer gut. Mehr noch als ein Gedicht von Ludwig Thoma.

Neben diesen rational-praktischen Erwägungen führt nun aber den Amerikaner noch eine Reihe unbestimmter Sentiments zu den großen Parteien und hält ihn dort fest.

Ich habe in meinem einleitenden Aufsätze darauf hingewiesen, wie stark im Amerikaner der Sinn für die meßbare Größe, für die großen Ziffern entwickelt ist, wie dieser Sinn ihn zu einer Überwertung des äußeren „Erfolges“ veranlaßt. Nun: eine solche Gemütsverfassung prädestiniert zu einer Majoritätspolitik. Es ist dem Amerikaner ein unerträgliches Gefühl, einer Partei anzugehören, die immer und immer wieder mit winzigen Ziffern aus der Wahlurne hervorgeht, die in absehbarer Zeit keine greifbaren Erfolge erzielen wird und

die infolgedessen mit dem Stigma der Lächerlichkeit versehen ist. Der Minoritätspolitiker muß an den Wahltagen, wenn die Extase für den ziffernmäßigen Erfolg der großen Parteien aufs höchste getrieben ist, wenn alle Zeitungen in Riesenlettern die Wahlerfolge ihrer Kandidaten verzeichnen, wenn auf den mächtigen Transparenten, die die großen Redaktionen am Tage der Präsidentenwahl errichten, die telephonierte Zahlen der abgegebenen Stimmen prangen, mit Duldermiene resigniert beiseitestehen und das ist nicht Sache des temperamentvollen Amerikaners.

Weiter: Der Sinn für das meßbar Große im Zusammenhang mit den radikal-demokratischen Grundsätzen der Verfassung hat sich beim Amerikaner zu einer blinden Verehrung der Majoritäten ausgebildet: diese, so meint er, ist auf dem rechten Wege, sonst wäre sie ja nicht die Majorität. Wie kann das Volk in seinen Massen irren? Das ist das, was Bryce mit treffendem Ausdruck den „fatalism of the multitude“ nennt.

Mit diesem Respekt vor der großen Wählermasse, als solcher paart sich nun die Neigung des Amerikaners sich mit vielen anderen zu gemeinsamem Tun zusammenzuschließen, das was man seine Herdenhaftigkeit genannt hat.¹⁾ Diese Veranlagung, die an sich nur zur Parteibildung — großer oder kleiner — führen würde, kommt aber den großen Parteien wiederum zugute, weil sie verbunden ist mit einem starken Gefühl der Treue und Anhänglichkeit an die einmal erwählte Herde. Diese spricht sich in einem förmlichen Parteifanatismus aus, einem „fanatical Party loyalism“, wie Ostrogorski es nennt. Um aber das in dieser Schwärmerei für Parteizugehörigkeit zum Ausdruck kommende Herzensbedürfnis voll zu befriedigen, muß es sich an einer „großen“ Vereinigung betätigen können, auf die man stolz sein kann. Mir scheint es ein richtiger Gedanke zu sein, wenn Ostrogorski alle diese Seelenregungen mit der Tatsache in Verbindung bringt, daß der Amerikaner arm an natürlichen Gemeinschaften ist und deshalb mit aller Sehnsucht eines vereinsamten Menschen sich an die großen Organisationen der alten Parteien anschließt. Es liegt viel wahres in folgenden Ausführungen: „Like the ancient Greek who found in the most distant colonies his national deities and the fire from the sacred hearth of his Polis, the American finds in his nomadic existence

¹⁾ „They are gregarious, each man more disposed to go with the multitude and do as they do than to take a line of his own.“ Bryce, 2, 48.

everywhere, from the Atlantic to the Pacific, from Maine to Florida, a Republican organization or a Democratic organization, which recalls him to himself, gives him a countenance and makes him repeat with pride the cry of the New York politician: „I am a Democrat“ or „I am a Republican“.¹⁾

So treffen viele Momente — materieller wie ideeller Natur — zusammen, die auf denselben Erfolg hinwirken: die „großen“ Parteien groß und mächtig zu erhalten und damit ihr politisches Monopol zu sichern: sie haben dies Monopol, weil sie die „großen“ Parteien sind und sie sind die großen Parteien, weil sie das Monopol haben.

IV.

Man hat mit Recht die alten, großen Parteien Amerikas mit Riesen trusts verglichen, die über ein so mächtiges Kapital verfügen, die alle Bezugs- und Absatzgebiete so ausschließlich beherrschen, daß jede Konkurrenz „dritter“ Parteien neben ihnen ausgeschlossen erscheint. Läßt sich ein Konkurrent blicken, so bieten die alten Parteien alles auf, ihn wegzubeißen. Sie vereinigen sich nötigenfalls auf kurze Zeit, um den wegehalsigen Mitbewerber gemeinsam aus dem Felde zu schlagen.

So ist denn die Geschichte der „dritten“ Parteien in Amerika eine traurige Geschichte fortgesetzter Niederlagen, die wenig Hoffnung für die Zukunft läßt. Ein flüchtiger Blick auf die vergeblichen Versuche, die bisher gemacht sind, die Alleinherrschaft der alten Parteien zu brechen, wird das Gesagte in seiner Richtigkeit bestätigen. Dabei zähle ich nur die bekannteren „Gründungen“ auf und meine Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1830 — Anti Masonic Party, verdankt ihre Entstehung einem zufälligen Ereignis (dem mysteriösen Verschwinden eines ehemaligen Logenbruders, den man von seinen früheren Genossen ermordet wähnte) und löst einige Antipathien gegen die geheimen Gesellschaften aus. Sie verschwindet nach wenigen Jahren.

1840 — Abolitionists (später Liberty Party, Free Soilers) bekämpfen Polygamie und Sklaverei. Gehen in den 1850er Jahren, ohne selbst irgendeine Bedeutung erlangt zu haben, in der republikanischen Partei auf.

¹⁾ Ostrogorski, 2, 591.

- 1834 — Native American Party; Programm: Ausschließung aller nicht in Amerika Gebornen von den öffentlichen Ämtern usw., faßt nur Boden in New York, Philadelphia und einigen anderen Städten; sie geht bald ein, um
- 1844 unter dem Namen der Know-nothings¹⁾ wieder aufzuleben Die Know-nothings gelangten in den 1850er Jahren zu einiger Bedeutung. 1855 wählten sie Governors und Landtagsmitglieder in New Hampshire, Massachusetts, Rhode Islands, Connecticut, New York und Californien und einen Teil des Tickets in Maryland. In Virginien, Georgien, Alabama, Louisiana, Mississippi und Texas wurden die demokratischen Majoritäten wenigstens stark durch sie reduziert. 1856 hielten sie ihre erste und — einzige Nationalkonvention ab und brachten es bei der Präsidentschaftswahl dieses Jahres immerhin auf 874 534 Stimmen gegen 3 179 433 Stimmen der beiden großen Parteien, von den Elektoralstimmen fielen ihnen allerdings nur diejenigen Marylands (8) von insgesamt 296 zu. Wenige Jahre darauf sind die Know-nothings verschwunden.
- 1872 — Prohibition Party (Prohibitionists); Programm: Bekämpfung des „Alkoholismus“ durch Reich, Staat und Gemeinde. Direkte Wahl des Präsidenten. Civil Service Reform. Ernäßigung der Post-, Eisenbahn- und Telegraphentarife. Frauenstimmrecht. Gesunde Währung. (Einlösbares Papiergeld.) Ihre Stimmenzahl stieg von 5608 im ersten Jahre auf 246 876 im 1888 und hat seitdem um diesen Betrag geschwankt. Die Partei besteht jedoch noch immer weiter; 1904 = 260 303 Stimmen.
- 1874 — Greenback-Party. Ursprünglich eine reine Währungsreformpartei (Einziehung der Nationalbanknoten, Erklärung des Papiergeldes zum einzigen Währungsgelde, Gestattung der Begleichung aller Schuldverbindlichkeiten in Papiergeld usw.) Im Jahre 1877 bekommt die Partei, der ursprünglich nur Farmer und Kleingewerbetreibende angehört hatten, Zuzug aus Arbeiterkreisen. Sie heißt nun Greenback Labor Party. Ihre Stimmenzahl schwillt plötzlich an: 1876 auf 81 740; 1878 auf 1 000 000, um dann ebenso rasch wieder zurückzugehen: schon 1880 auf 308 578, 1884 auf 175 370, um bald darauf als selbst-

¹⁾ Die Bezeichnung know-nothings rührte daher, daß die Mitglieder der Partei — eine Art von halb geheimem Orden — auf alle Fragen nach ihrer Organisation usw. zu antworten hatten: „I know nothing.“

ständige Partei ganz zu verschwinden, nachdem im Jahre 1886 von den Knights of Labor noch ein Versuch gemacht war, die alte Greenback Party als Union Labor Party neu zu beleben. Die Stimmenzahl, die diese Partei bei der Präsidentschaftswahl 1888 erreichte, betrug 146836. Dann verschwand sie auch.

1890 — Peoples Party (Populists). Aus Vertretern der Farmers Alliance (einem radikalen Bauernbunde), den Knights of Labor, den Single-tax Clubs (Henry George!) u. a. zusammengesetzt, mit wesentlich kleinbäuerlichen und kleinbürgerlich-demokratischen Tendenzen. Ihr Programm, das den Gipfel aller — und einer selbst für amerikanische Parteibildungen unerhörten — Konfusion erreicht, fordert u. a. freie Silberprägung; Verstaatlichung der großen Verkehrsinstitute; Errichtung von Postsparkassen; „alles Land, das von Korporationen oder von Fremden besessen wird, soll dem Bebauer ausgeliefert werden“; Einführung des Referendums; direkte Wahl des Präsidenten durch das Volk; Einführung des gesetzlichen Achtstundentags; Abschaffung der Pinkerton police u. a.

Der Erfolg der Populisten ist der größte gewesen, den je eine „dritte“ Partei bisher in den Vereinigten Staaten erungen hat. Schon bei der Präsidentenwahl im Jahre 1892 brachte sie es auf 1055424 Stimmen und — was noch bedeutsamer ist — auf 22 Elektoralstimmen: es war das erste Mal seit dem Bürgerkriege, daß überhaupt für eine „dritte“ Partei Elektoralstimmen abgegeben waren. Im Jahre 1894 stieg ihre Stimmenzahl auf 1564318; 1896 gehörte die Partei bereits der Vergangenheit an. Die demokratische Partei (die damals in ihren Reihen die schwere Silberkrise zu bestehen hatte) absorbierte die Populisten, die alle für den Silberdemokraten Bryan stimmten, fast vollständig. Ein kleiner Rest bleibt übrig. Er gibt 1900 für Barker ca. 50000, 1904 für Watson 114637 Stimmen ab.

Dieses tragische Schicksal aller „dritten“ Parteien hat nun zweifellos selbst noch dazu beigetragen, die Schwierigkeiten einer unabhängigen Partei zu vergrößern. Es hat die „dritten“ Parteien als solche in Mißkredit gebracht. Man schließt aus den zahlreichen Einzelfällen des Mißlingens auf den Charakter der „dritten“ Partei an sich. Das Interesse der großen Parteien ist natürlich lebhaft dabei engagiert, die Meinung: alle „dritten“ Parteien seien „utopisch“, lebensunfähig, „unamerikanisch“ usw. im Volke zu verbreiten. Sie

schöpfen neue Lebenskraft aus dem kläglichen Untergange ihrer Konkurrenten. Und der kräftigen Entfaltung einer selbständigen Sozialistenpartei wäre damit ein neues Hindernis erstanden.

Nun kann ich mir aber vorstellen, daß der gewissenhafte Leser mit der bisherigen Beweisführung sich noch nicht zufrieden geben mag. Ist es wirklich nur der äußere Status der Parteiorganisation, wird er fragen, was in den Vereinigten Staaten das Aufkommen einer sozialistischen Bewegung bisher verhindert hat? Und wird gegen diese Annahme vielmehr folgendes einwenden: Der Hinweis auf das Fiasko anderer Parteigründungen ist doch nicht ohne weiteres beweiskräftig. Sind alle jene Parteien nicht an ihrer eigenen Schwäche zugrunde gegangen? Waren sie nicht lebensunfähig, weil ihnen die klare Ausrichtung auf ein bestimmtes Ziel, die Basierung auf gleich interessierte Gruppen der Bevölkerung fehlten? Unterscheidet sich aber die sozialistische Bewegung von allen den genannten Strömungen nicht gerade dadurch, daß sie auf einheitlichen Interessen fußt?

Und sollte eine Partei, die wirklich große Ziele verfolgt, die wirklich den gemeinsamen Interessen breiter Massen dient, nicht am Ende doch sich auch gegenüber den alten Parteien durchsetzen können? Wir haben sogar in der Parteigeschichte der Vereinigten Staaten ein wichtiges Beispiel dafür, daß es in außergewöhnlichen Fällen doch möglich ist, das Monopol der „großen“ Parteien zu brechen und eine neue lebensfähige Partei zu bilden: es ist kein geringeres als das der heutigen republikanischen Partei, die auf der Begeisterung für Abschaffung der Sklaverei emporgetragen wurde und ihren rasch erworbenen Besitzstand zu erhalten gewußt hat. Freilich lagen die Verhältnisse zu jener Zeit, als die republikanische Partei auftauchte (ihre Anfänge fallen in das Jahr 1854) noch erheblich günstiger für das Aufkommen „dritter“ Parteien. Die Parteidisziplin war noch nicht so streng, im Westen, wo die neue Partei zuerst Boden faßte, war die Parteiorganisation überhaupt erst schwach entwickelt. Und die ganze kunstvolle „Machine“ ist erst gerade nach dem Bürgerkriege und gerade durch die republikanische Partei geschaffen worden.

Dennoch wird man sagen müssen: was einer Partei gelang unter dem Schlachtruf der „Emanzipation der schwarzen Sklaven“, sollte — selbst unter erschwerten Umständen — heute einer Partei gelingen, die die viel mächtigere und umfassendere Losung ausgegeben hat: „Emanzipation der weißen Sklaven aus den Fesseln des

Kapitalismus“, „Emanzipation des Proletariats“. Wenn es wirklich möglich wäre, die breiten Schichten der arbeitenden Bevölkerung auf dies Programm zu einigen, d. h. also ihr Klassenbewußtsein zu wecken, so würde den Triumphzug — so scheint mir — keine noch so komplizierte Wahlmaschine, kein noch so althergebrachtes Monopol großer Parteien aufhalten.

Will man also die Gründe erschöpfend darlegen, die das Wachstum des Sozialismus in den Vereinigten Staaten bisher aufgehalten haben, so wird man die Untersuchung einige Schächte tiefer treiben müssen. Man wird den mehr verborgenen Ursachen nachspüren müssen. Und ich denke, bei einiger Aufmerksamkeit ist es nicht schwer, sie zu finden. Sie liegen zum Teil — und soweit sind sie in diesem Zusammenhange zu erörtern — ebenfalls noch auf politischem Gebiete. Nur daß man die politischen Verhältnisse der amerikanischen Union nicht nur in ihrer äußeren Gestaltung, sondern auch in ihrer inneren Wesenheit zu erkennen trachten muß. Insbesondere auch die Parteiverhältnisse. Gewiß besitzen die alten Parteien zum guten Teil ihr „electoral monopoly“, weil sie die „großen“ sind, weil sie sich im Besitz der kunstvollsten „maschine“ befinden. Aber zur Erhaltung dieses Monopols trägt doch auch ihr Charakter bei. Sie sind noch heute die Parteien des überwiegenden Teils des Proletariats aus all den (äußeren) Gründen, die ich aufgezählt habe: gewiß. Aber sie wären es trotzdem nicht, wenn sie nicht ihrer Natur nach es dem Lohnarbeiter — und selbst dem klassenbewußten Lohnarbeiter — leicht machten, ihnen anzuhören. Warum das der Fall ist, wird im folgenden zu erklären sein.

V.

Die amerikanischen Parteien sind für den gebildeten Mitteleuropäer zunächst ein Rätsel. Schon die Namen! Ich erinnere mich der Zeit, als ich zum ersten Mal Interesse für Politik bekam, wie sauer es mir wurde, mich für eine der beiden großen Parteien drüben zu entscheiden. Mehr von ihnen als den Namen wußte ich nicht. Und der gefiel mir bei beiden so gut und die Wahl wurde mir daher so schrecklich schwer. Während ich doch in jedem anderen Lande wenigstens eine Partei fand, die einen akzeptablen Namen hatte: die „estrema sinistra“, die „radicaux“ oder die „extrême gauche“, die „Fortschrittspartei“ oder dann gar die „Freisinnige Volkspartei“, stand ich zwischen den Partei-

bezeichnungen der amerikanischen Parteien wie Bileams Esel zwischen den zwei Heubündeln: „Demokratisch“ fand ich ebenso vortrefflich wie „republikanisch“; ich entdeckte auch beim besten Willen nicht, welche der Parteien nun die „radikalere“ sei (denn der meine Sympathien zuzuwenden, war von vornherein beschlossene Sache). Ich fand: „Demokraten“ könnten ebensogut „links“ von „Republikanern“ stehen wie diese „links“ von jenen.

Das peinliche Empfinden des Knaben war ein durchaus natürliches. Auch dem gereiften Urteil muß die Gegenüberstellung jener beiden Namen rätselvoll erscheinen und dem, der gern das Wesen der beiden Parteien ergründen möchte, muß ihre offizielle Benennung Pein bereiten. Denn die Bezeichnungen, die die Parteien tragen, drücken in der Tat nicht nur keinen Gegensatz, sondern auch nicht einmal einen Unterschied aus. Sie sind schlechterdings unsinnig. Man wird also die Namen auf sich beruhen lassen und nach den Programmen Umschau halten, in denen sich doch wohl, wenn auch kein ausschließender Gegensatz, so doch irgendwelcher Unterschied der Standpunkte kundgeben wird. Aber auch wer diese Erwartungen hegt, wird bitter enttäuscht werden. Von irgendwelcher prinzipiellen Verschiedenheit des Standpunkts gegenüber den wichtigsten Fragen der Politik findet sich bei den beiden amerikanischen Parteien keine Spur.

Üblicherweise unterscheidet man sie nach ihrer Stellung zu Reich und Einzelstaaten: man nennt die Republikaner Zentralisten, die Demokraten Partikularisten. Offenbar aber ist auch dieser Gegensatz viel mehr ein historischer und heute höchstens noch theoretischer als ein solcher, der eine verschieden geartete praktische Politik bedingen würde. Denn seit Jahren ist ein Konflikt zwischen Reichs- und Einzelstaatinteressen kaum hervorgetreten. Gäbe es ihn aber einmal, so würde es immer noch fraglich sein, wie sich die einzelne Partei entscheiden würde: sie würde ihre Stellungnahme sicherlich davon abhängig machen, ob sie im einen oder anderen Falle eine größere Stärkung ihrer Position erhoffen dürfte. Den Gegensatz zwischen Demokraten und Republikaner als den Gegensatz zwischen Partikularismus und Zentralismus konstruieren, heißt noch weniger über das innere Wesen dieser Parteien aussagen, als wollte man nach demselben Schema einem Fremden die Unterschiedlichkeit zwischen Konservativen und Nationalliberalen in Deutschland klarmachen. Das war einmal. Aber long long ago!

In allen anderen entscheidenden Fragen der Politik ist nun aber

der Gegensatz zwischen Republikanern und Demokraten noch weit geringer.

Im scharfen Gegensatz zueinander traten die Parteien eine Zeitlang in bezug auf die Währungsfrage. Die Demokraten gaben den Interessen der Silberminenbesitzer zu stark nach und engagierten sich für freie Silberprägung. Heute bildet dieser Punkt kein Unterscheidungsmerkmal mehr zwischen Republikanern und Demokraten. Vielmehr ist der Streit um die richtige Währungspolitik (soweit er noch besteht) in den Reihen der Demokraten selbst ausgebrochen: es gibt Gold- und Silberdemokraten.

Gelegentlich will es scheinen, als neige die demokratische Partei mehr zum Freihandel, die republikanische mehr zum Schutzzoll. Aber man darf nicht vergessen, daß die Demokraten für Freihandel, resp. Abmilderung der schutzzöllnerischen Politik, in Opposition zu der herrschenden republikanischen Politik eintreten. Hätten sie selbst die Macht der Entscheidung, so würde ihr freihändlerisches Gebaren sehr bald eine wesentliche Abschwächung erfahren. Denn es ist nicht zu vergessen: Pennsylvanien ist schutzzöllnerisch gesinnt wegen seiner Eisenindustrie; Nord-Georgia und Süd-Tennessee tendieren aus dem nämlichen Grunde in gleicher Richtung; Louisiana verlangt den Schutzzoll im Interesse seiner Zuckerindustrie. Diesen wichtigen Staaten schuldet die demokratische Partei Rücksicht. Darum engagiert sie sich nie zu stark im freihändlerischen Sinne und fordert auch die Reduktion des Tarifs mehr unter finanzpolitischem Gesichtspunkt. Auf der anderen Seite ist die Zahl der Freihändler in den Reihen der Republikaner keineswegs gering.

In der Alkoholfrage, die Nordamerika so sehr bewegt, müssen beide Parteien ebenfalls lavieren und dürfen sie sich nicht festlegen. Jede hat empfindliche Verluste zu gewärtigen, wenn sie sich energisch für die Anti-Alkoholbewegung engagieren wollte: Trinker sind par excellence die Iren und die Deutschen. Jene aber sind in ihrer großen Mehrzahl Demokraten, diese Republikaner.

Ganz ebenso unentschieden aber ist die Stellung der beiden Parteien zu den Fragen der Civil service reform, (der sie beide gleich feindlich gegenüber stehen und der sie beide mit gleicher Wärme ihre Sympathien bezeugen), der gesetzlichen Regelung der Trusts, sowie derjenigen der Eisenbahn-, Telegraphen- und Telephongesellschaften, und zu der Frage der Staatseinmischung im allgemeinen. Was die „Platforms“ in bezug auf alle diese und andere Punkte aussagen, sind meist verschwommene Phrasen: man werde

sich angelegen sein lassen, dem Problem seine Aufmerksamkeit un-
ausgesetzt zu schenken und es in einer Weise zu lösen versuchen,
die den Interessen der Gesamtheit am besten entsprechen und mit
den geheiligten Traditionen des Staats im Einklang stehen würde.
Kurzum: erst redet man sich um die Sache herum und wenn es
zum klappen kommt, sucht man sich mit Anstand um sie herum
zu drücken.

Ich denke, man wird den beiden großen politischen Parteien
der Vereinigten Staaten nur gerecht, wenn man sich zunächst ein-
mal von allen Vorstellungen frei macht, die man sich auf Grund
europäischer Verhältnisse vom Wesen der politischen Partei gebildet
hat. Das heißt: man darf in den amerikanischen Parteien nicht
Gruppen von Menschen erblicken, die zur Vertretung gemeinsamer
politischer Prinzipien sich vereinigt haben. Das waren sie vielleicht
einmal in ihren Anfängen. Man nimmt vielleicht mit Recht an,
daß in den ersten Jahrzehnten der Republik die Vertreter einer
mehr zentralistischen Richtung und die einer mehr sonder-staatlich-
anti-zentralistischen Politik sich je zu der Partei der „Federalists“
oder der der Republicans (Democratic Republicans) gehalten haben,
oder aber: daß jene mehr dem Ideale der „Ordnung“, diese mehr
dem der „Freiheit“ sich zugeneigt haben, wie Bryce den Gegensatz
konstruieren möchte. Wie dem auch sei: was immer an prin-
zipiellem Gegensatz vorhanden gewesen sein mag: beim Ablauf des
zweiten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts, um das Jahr 1820, gehörte
es sicher schon der Vergangenheit an. Als Van Buren im Jahre
1824 die Opposition gegen den eben gewählten John Quincy Adams
organisierte, war er schon in Verlegenheit um den Kampfesgrund.
Er fand diesen schließlich in der Verteidigung der angeblich ge-
fährdeten „State rights“, die aber in Wirklichkeit von niemand bedroht
waren. Er hob bekanntlich Jackson auf den Schild und verstand
es meisterhaft, für den neuen Mann einen Enthusiasmus aus dem
nichts zu entfachen: Jackson erschien bald als der Vorkämpfer für
„die geheiligten Rechte des Volks“ (die natürlich sein Gegner ebenso
anerkannte wie er selbst). Man könnte nun wännen, in der neuen
Parteibildung hätten doch wirklich die stärkeren demokratischen
Tendenzen sich niedergeschlagen. Aber davon war wiederum gar
nicht die Rede. Die Gegner dachten gar nicht daran, die demo-
kratische Phrase für sich ungenützt zu lassen. Van Buren sollte
das selbst am eigenen Leibe erfahren. Er folgte Jackson in der
Präsidentschaft und sein Gegenkandidat wurde Harrison. Und nun

ereignete es sich, daß Harrison von seinen Parteigängern ganz ebenso als der „Mann des Volkes“ gegen van Buren ausgespielt wurde, wie es dieser selbst mit Jackson gegen Adams gemacht hatte. Harrison war der „log cabin“-Kandidat, (der „Blockhaus“-Kandidat), der Mann des Volkes, der ein frugales, einfaches Leben führte und alle Tugenden des einfachen Mannes pflegte, während van Buren einen Palast bewohnte und mit goldenen Messern und Gabeln speiste usw.¹⁾

Das heißt also: die Gründe, die ursprünglich die verschiedenen Parteien ins Leben gerufen hatten, hatten ihre Wirksamkeit eingebüßt. Die *raison d'être* der Partei war verschwunden. Die Parteien hätten sich konsequenterweise auflösen müssen, wenn sie wirklich nur Verfechter bestimmter politischer Prinzipien sein wollten. Sie lösten sich aber nicht auf, dank ihrem eigenen Beharrungsvermögen und im Hinblick auf den anderen Zweck, dem in einem demokratischen Gemeinwesen eine politische Organisation dienen kann: im Hinblick auf die Ämterjagd.

Die nicht zur Herrschaft gelangte Organisation erkannte es nun als ihre einzige Aufgabe, selbst zur Macht zu gelangen, um die „Beute“ unter ihre Angehörigen verteilen zu können. Da die Bevölkerung im Anfang (aus inneren Gründen) in zwei Lager geteilt war, so ergab sich auch für die Zukunft eine Zweiteilung der politischen Organisationen (die an sich bei dem prinzipienlosen Charakter der Parteien nicht nötig gewesen wäre; es brauchte nur eine Zunft der Stellenjäger zu geben; ihre Doppelexistenz beruht wie gesagt auf historischem „Zufall“).

Dann — zur Zeit des Bürgerkrieges — trat eine Wandlung ein: die Stellung zur Sklavenfrage bot Veranlassung, endlich wieder einmal um „Prinzipien“ zu streiten. Die republikanische Partei trat mit einem scharf umrissenen Programm ins Leben, dessen Kernpunkt die rücksichtslose Bekämpfung der Sklaverei war. Aber noch rascher wie in den ersten Jahrzehnten der Republik und noch radikaler verschwand dieser Grund zur Parteigegensätzlichkeit. Mit der Aufhebung der Sklaverei hätte die republikanische Partei alsobald von der Bildfläche verschwinden müssen. Wiederum verschwand sie nicht. Und nun trat die gänzliche Prinzipienlosigkeit der beiden

¹⁾ Auf der Parade zu Baltimore (1840) trugen die Anhänger Harrisons Fahnen mit den Aufschriften: „Tippecanoe and no reduction of wages“; „W. H. Harrison the poor man's friend“; „We will teach the palace slaves to respect the log-cabins.“ Ostrogorski, 2, 74.

großen Parteien erst ganz kraß in die Erscheinung. Sie sind in der Tat heute nur noch Organisationen zum Zweck der gemeinsamen Ämterjagd: „all has been lost, except office or the hope of it“ (Bryce) und „politics is merely a means for getting and distributing places“ (Ostrogorski).¹⁾ Das tritt besonders deutlich zutage in der Tatsache, daß die Vereinigten Staaten — die Demokratie par excellence — doch keine „Parteiregierung“ kennen. Im Reichstag zu Washington gibt es im Grunde keine „Parteien“ mehr. Die stramme Disziplin, die die Wahlen beherrscht, endigt an der Schwelle des Parlaments. Hier handelt der einzelne Abgeordnete nach eigenem freien Ermessen. Die Politik löst sich in eine Summe von Privatgeschäften auf, die die einzelnen Abgeordneten sei es mit der Regierung, sei es mit den verschiedenen Interessengruppen der Bevölkerung, die je ihre Vertreter in den Parlamenten haben, abzuschließen für gut finden. Daher denn auch die entscheidenden Beschlüsse im Halbdunkel der Kommissionen gefaßt werden, während die Plenarverhandlungen zur völligen Bedeutungslosigkeit herabgesunken sind. Mit diesen Tatsachen im Zusammenhang steht dann auch die für europäische Begriffe höchst seltsame Erscheinung, daß Exekutive und Legislativen-Majorität ebenso häufig verschiedenen wie den gleichen „Parteien“ angehören. Seit Jacksons Rücktritt bis zum Ende des Jahrhunderts (mit Ausnahme der Jahre des Bürgerkrieges, in denen aber die gegnerischen Staaten überhaupt nicht im Kongresse vertreten waren) haben der Präsident und die Majorität des Kongresses in keiner einzigen Präsidentialperiode durchgängig einer und derselben Partei angehört. Vielmehr wird meist nach dem 2. Jahre der Präsidentschaft eine dem Präsidenten „feindliche“ Majorität in den Kongreß gesandt.²⁾

Ebensowenig nun, wie sich die beiden großen Parteien durch politische Grundsätze voneinander unterscheiden, ebensowenig tragen sie eine bestimmte Klassenfärbung. Es bleibe dahingestellt, wie weit ursprünglich die Klasseninteressen bei der Bildung der politischen Parteien mitbestimmend waren — es scheint, als ob die „Federalists“ mehr die Partei des kommerziellen und industriellen Kapitals in den New England-Staaten, die damaligen „Republicans“ mehr die Partei

¹⁾ „Quando manca una vera divergenza d'interessi e di principi e i partiti susistono ancora, essi diventano necessariamente personali e combattono solo pel potere. Allora la corruzione politica è inevitabile“ (Pasquale Villari).

²⁾ Siehe die Ziffern bei Hopkins passim.

der kleinen Farmer gewesen seien —, sicher war diese Scheidung nach Klassenmerkmalen schon in der Zeit Jacksons stark verwischt (wie wir denn schon damals die „anti-kapitalistische“ Note in der einen wie in der anderen Partei finden) und sie ist vollends durch die Neubildung der republikanischen Partei zur Zeit des Bürgerkrieges aus der Welt geschafft. Selbst wenn man den Versuch machen wollte (der aber wie mir scheint bisher immer mißglückt ist und notwendig mißglücken muß), die ganze Bewegung, die zur Emanzipation der Sklaven und zum Bürgerkrieg führte, als eine ausschließlich von Klasseninteressen inszenierte zu konstruieren und auf sie die dem alten Europa entlehnten Formeln des Kampfes zwischen Kapitalismus und Feudalismus anzuwenden, so daß man die Republikaner als die Vorkämpfer der Kapitalistenklasse ansprechen müßte, so würde doch heute jene Gegensätzlichkeit ganz hinfällig geworden sein. Denn gerade die „Negerfrage“ hat den Klassencharakter der beiden Parteien ausgelöscht und hat bewirkt, daß die Gruppierung viel mehr nach geographischen Gebieten als nach Klassenzugehörigkeit erfolgt.

Da nämlich die Neger — „aus alter Anhänglichkeit an ihre Befreier“ — fast durchgängig republikanisch stimmen, so versteht es sich von selbst, daß alle zur „guten Gesellschaft“ gehörenden Elemente der Bevölkerung in den Südstaaten — mögen sie weiße Farmer, Bauern sowohl wie Gutsbesitzer, oder industrielle oder kaufmännische Unternehmer sein, mögen sie dem Kleinbürgertum oder den liberalen Berufen angehören — demokratisch stimmen. Mit anderen Worten: die „herrschende Klasse“, die vielleicht in den Nord- und Mittelstaaten mehr zur republikanischen Partei neigt, gehört in den Südstaaten der demokratischen Partei an.

Neben diesen geographischen Unterschieden spielen die Nationalitätsunterschiede der Einwanderer bei der Parteigruppierung eine Rolle. Die Irländer sind fast durchgängig Demokraten: sei es weil sie als Katholiken von der (ursprünglich) strengen-puritanischen Observanz der Republikaner abgestoßen waren, sei es weil sie in New York sich zuerst niederließen, als dieses sich bereits in den Händen der demokratischen Partei befand. Die Deutschen dagegen optieren überwiegend für die Republikaner: weil sie in natürlicher Opposition gegen die Irländer die „andere“ Partei aufsuchten, sagen die einen, oder weil sie — wie andere wohl mit Recht meinen — als Farmer die Mittel- und Weststaaten besiedelten, wo sie eine republikanische Majorität bereits vorfanden, der sie sich einfach anschlossen.

Genug: man mag die Sache drehen und wenden wie man will: man wird beim besten Willen heute an den beiden großen Parteien Amerikas keine bestimmte Klassenfärbung mehr entdecken können.

Die Eigenart der „großen“ Parteien, wie ich sie auf den vorausgehenden Blättern zu schildern versucht habe — ihre äußere Organisation sowohl wie ihre Prinzipienlosigkeit, wie ihre soziale Panmixie — hat nun aber für die uns hier interessierende Frage entscheidende Bedeutung: sie beeinflußt nämlich offensichtlich stark die inneren Beziehungen zwischen den alten Parteien und dem Proletariat. Und zwar zunächst in der Richtung, daß sie diesem die Zugehörigkeit zu jenen traditionellen Parteien ungemein erleichtert. Weil es in ihnen keine Klassenorganisation, keine Vortretung eines spezifischen Klasseninteresses zu sehen braucht, sondern im wesentlichen indifferente Vereinigungen zu Zwecken, denen, wie wir sahen, auch die Vertreter des Proletariats keineswegs fern stehen (Ämterjagd!), so bedarf es selbst für den „klassenbewußten“ Arbeiter noch immer keines sacrificium intellectus, um sich einer der beiden Parteien anzuschließen. Einer der beiden: denn auch die Lohnarbeiterschaft ist je nach lokalen Zufälligkeiten ebenso in der einen wie in der anderen Partei vertreten.

Aber nicht nur die Stellung des Proletariats zu den alten Parteien wird durch deren Eigenart eine andere als es in irgend einem europäischen Staate der Fall sein würde: umgekehrt wird durch sie auch die Stellung der Parteien zum Proletariate wesentlich in dem Sinne beeinflußt, daß zwischen diesem und den alten Parteien ein gutes Einvernehmen erzeugt oder richtiger das traditionell-gute Einvernehmen aufrecht erhalten wird.

Zweifellos haben beide große Parteien einen stark volkstümlichen Zug in ihrem Wesen. Nicht nur daß jede von ihnen in ihrer Geschichte Epochen aufzuweisen hat, in denen sie ausgesprochenermaßen für irgendwelche „unterdrückte“ Volksklasse in die Bresche getreten ist. Im Ruhmeskranze der republikanischen Partei ist das Blatt ihres Eintretens für die Sklaven noch immer nicht verwelkt. Die Demokraten haben sich der ausgebeuteten Farmer angenommen usw.

Wichtiger ist, daß sie in der Gegenwart ihrer ganzen Organisation nach ihre Wurzeln in der Masse des Volkes haben. Ihre „Macher“, die große Mehrzahl der „Worker“, sind aus dem niederen Volke hervorgegangen und oft genug in leitende Parteistellungen

aufgerückt: es ist das System der katholischen Kirche, das hier ebenfalls seine Wirkung tut: die auf rein demokratischer Basis ruhende Hierarchie der Parteiorganisation bewahrt dieser das Vertrauen des Volkes. Dieses verkehrt mit seinesgleichen, wenn es sich von dem Worker in dem Saloon traktieren läßt und weiß, daß auch der Parteibonze, der „Boss“, aus seinen Reihen hervorgegangen ist. Das Vertrauen scheint mir aber der wesentlichste Faktor für alle Parteibildung zu sein. Es ist unendlich viel wichtiger als das best ausgeklügelte Programm. Wie denn z. B. die große Zugkraft der Sozialdemokratie in Deutschland zum guten Teil auf dem Vertrauen beruht, das die Massen in ihre Führer setzen, zumal die, die sie für sich haben leiden sehen: daher die große noch heute nachwirkende Kraft des Sozialistengesetzes als parteibildender Faktor.

Nun hat's aber bei dieser gefühlsmäßigen Sympathie zwischen dem Volk und den berufenen Vertretern der Partei sein Bewenden nicht. Diese muß vielmehr aus Klugheitsgründen systematisch danach trachten, die Massen bei guter Laune zu erhalten. Denn naturgemäß ist ihr Erfolg bei den Wahlen von den Stimmen der großen Masse abhängig. Und da kommt nun dem Proletariat (wie allen unteren Volksschichten) der zufällige Umstand zugute, daß zwei große Parteien in Konkurrenz untereinander stehen. Diese Tatsache hat ganz von selbst zur Folge gehabt, daß beide Parteien durch geschicktes Operieren — also im wesentlichen durch Konzessionen an die (wenigstens in vielen Distrikten) ausschlaggebende Lohnarbeiterschaft — die Gunst dieser Wählerklasse sich zu verdienen oder zu erhalten haben angelegen sein lassen.

Um diese Zwangslage, in der sich die herrschenden Parteien befinden, noch mehr auszunützen, ist in neuester Zeit ein ganz besonderes „System“ von den Vertretern der Arbeiterinteressen zur Anwendung gelangt: das „System of questioning Candidates“, das von seinen Gegnern (den Anhängern der sozialistischen Parteien) mit der etwas despektierlichen Bezeichnung „begging policy“ (Bettelpolitik) verächtlich gemacht werden soll,¹⁾ das aber heute bei der großen Masse der organisierten Arbeiter Amerikas scheinbar sich großer Beliebtheit erfreut. Es besteht darin, daß die Vertreter der Arbeiterinteressen — also die Führer der Gewerkschaften oder der großen Gewerkschaftskartelle — einen sorgfältig ausgearbeiteten Fragebogen dem Kandidaten, der auf die Stimme der

¹⁾ Siehe Algenoon Lee, *Labor Politics and Socialist Politics*. 3. ed. New York 1903. John Spargo, *Shall the Unions go into Politics*. New York 1903.

Arbeiter angewiesen ist, vorlegen und von dem Ausfall der Befragung ihren Beschluß, für ihn zu stimmen oder nicht, abhängig machen.

Soviel ich weiß, kam dieses „System“ zum erstenmal Mitte der 1890er Jahre in Winnetka, Ill. (daher auch „Winnetka-System“ genannt) zur Anwendung und zwar nicht, um damit die Interessen einer bestimmten Bevölkerungsgruppe zu fördern, sondern um mit seiner Hilfe „die Gesamtheit“ der vermeintlichen Vorteile der „direkten Gesetzgebung durch das Volk“ teilhaftig zu machen. Man erblickte in dem gedachten Verfahren „a system by which the people can secure the practical application of direct legislation without any change in the written constitution of the state or the local charter“. Im Jahre 1901 griff es die A. F. of L. auf. Es wurde beschlossen, eine Extranummer des „Federationist“ auszugeben, in der das System erläutert und empfohlen werden sollte. Diese Nummer erschien im Januar 1902 und fand eine große Verbreitung.

Seitdem ist das „System“ in verschiedenen Städten und Staaten, wie behauptet wird ¹⁾: mit Erfolg, zur Anwendung gebracht worden. In umfassender Weise zu einem integrierenden Bestandteil der Gewerkschaftspolitik ist es jedoch erst im vorigen Jahre (1904) gemacht worden. Unter dem 15. Juli hat nämlich das Executive Council A. F. of L. an alle ihm angegliederten Zentralverbände und lokalen Gewerkschaften ein Rundschreiben versandt, in welchem diese dringend ermahnt wurden, das Winnetka-System in ihren Wahlbezirken einzuführen. Dem Anschreiben waren zwei Musterfragebogen für Kongreßmitglieder und Mitglieder der Staatslegislative beigelegt ²⁾, in denen gleichzeitig die Punkte angegeben waren, auf die sich die Politik der A. F. of L. und ihrer Mitglieder zunächst einheitlich konzentrieren sollte. Es sind dies:

1. Einführung der Initiative und des Referendums;
2. Erlaß eines (Reichs-)gesetzes, das den Achtstundentag für alle von der Regierung in Auftrag gegebenen Arbeiten festsetzt;
3. Erlaß eines Anti-Injunction-Gesetzes (d. h. eines Gesetzes, das die Belästigung der Arbeiter bei Streiks etc. durch richterliche „Einhaltsbefehle“ verhindern soll).

Der Fragebogen für die Kandidaten zu den Staatslegislativen hatte demgemäß folgenden Wortlaut:

¹⁾ Extra Number of „American Federationist“, Vol. XI. Nr. 7 A. July 15. 1904.

²⁾ Abgedruckt nebst den Anschreiben in der Anm. 1 zitierten Extranummer der A. F.

ADDRESS AND QUESTIONS TO CANDIDATES FOR LEGISLATURES.

1904.

Hon.

Candidate for the Legislature,

DEAR SIR:

You are asking the people of the district to select you as their representative in the Legislature. This entitles them to ask you as to your attitude on the issues in which they are interested and by which they are affected—the burning questions of the day. Preparatory to doing this permit us to outline the basis of the political evils, which we do in the accompanying address and questions to candidates for Congress, which we invite you to read, and to do so at once, that you may realize the far-reaching importance of the questions we are to ask.

SOLUTION OF BURNING NATIONAL QUESTIONS.

The burning questions of the day are *national*, for our country has developed to where the railroads and all the other great corporations are interstate, therefore nothing short of interstate law will suffice.

In the settlement of these great national issues the members of the Legislatures are vital factors. They elect United States Senators and therefore can pledge them to vote to abolish government by injunction and to install the eight-hour day in government contract work and to install the advisory initiative and advisory referendum; secondly, the members of the Legislature can *instruct* the hold-over Senators—instruct them to vote for these three measures; and, thirdly, the members of the Legislature can vote to establish by State law the machinery for verifying signatures to national petitions and for taking a referendum vote whenever Congress shall so decide. To that end we ask you, sir—

QUESTION No. 1.—If elected, will you vote only for such candidate or candidates for the United States Senate as have promised in writing to vote to abolish government by injunction, to install the eight-hour day in government contract work and to install the advisory initiative and advisory referendum, the details to conform to the measures we herewith enclose,

Respectfully yours,

By.....
Chairman Legislative Committee.

subject to such minor changes in last-mentioned system as may be agreed to by the Legislative Committees of the A. F. of L. and the National Grange?

Answer.....

QUESTION No. 2.—If elected, will you vote to instruct the hold-over Senators—instruct them to vote for the above-described measures?

Answer.....

QUESTION No. 3.—If elected, will you help to enact a statute whereby five per cent of the voters of the State calculated on the basis of the last vote for governor, may call a special election for a referendum vote on a proposition to instruct United States Senators if one or both of them shall fail to obey the Legislature's instruction?

Answer.....

QUESTION No. 4.—Do you promise that if elected you will help to enact a statute that shall supply the machinery for verifying signatures to national petitions, and the taking of a referendum vote when so decided by Congress, the details to conform to the measure we herewith submit, subject to such minor changes as may be agreed to by the Legislative Committees of the A. F. of L. and the National Grange?

Answer.....

To each of the questions asked we would like a clear-cut "yes" or "no." If you or any other candidate refuses to come out for the people, squarely and openly, in writing, signed by yourself, we shall take the steps described in our letter to Congressional candidates.

Please let us hear from you at your earliest opportunity. A refusal to reply during the next ten days will be a negative to our questions and we shall govern ourselves accordingly.

BLANK FORM FOR REPLY.

(DETACH AND MAIL.)

1904.

Mr.

DEAR SIR: Replying to the questions in your letter I desire to make the following answers:

To question No. 1, my answer is..... Question No. 2

Question No. 3 Question No. 4

I remain, sir, very respectfully yours,

.....
Candidate for the Senate (House),

For the District of

Die Hoffnung, die die anti-sozialistischen Gewerkschaftsführer an dieses System knüpfen, sind sehr große. Sie zweifeln nicht, daß sie damit die drohende Gefahr einer selbständigen (sozialistischen) Arbeiterpartei definitiv beseitigt haben. Andere sehen in der Einführung dieses Befragungssystems den Anfang vom Ende des alten Zustandes, weil sie annehmen, daß die Mißerfolge, die die Arbeiterschaft ihrer Meinung nach erleben wird, diese, nachdem nun einmal ihre Teilnahme an der Politik als Klasse gerade durch das System sanktioniert ist, mit Notwendigkeit zur Abkehr von den alten Parteien treiben werden. Ich habe zu dieser Frage an diesem Orte noch nicht Stellung zu nehmen, wo ich nicht die wahrscheinliche Entwicklung in der Zukunft darlegen, sondern nur die Gründe aufdecken will, die bisher die Entstehung einer kräftigen sozialistischen Arbeiterpartei in den Vereinigten Staaten aufgehalten haben. Zu diesen gehört aber zweifellos in erster Reihe der Umstand, daß die Arbeiterschaft, auch nachdem sie angefangen hatte, „selbständige Politik“ zu treiben, in dem Glauben lebte (und darauf kommt es für den hier verfolgten Zweck allein an), sie könne durch geschickte Ausnutzung der alten Zwei-Parteienpolitik sich alle Vorteile verschaffen, die sie erstrebt. Dieser Glaube, der sie von jeher instinktiv beseelt hat und der seine Nahrung eben in der geschilderten Eigenart der amerikanischen Parteiverhältnisse fand, hat jetzt in der Einführung des Winnetka-Systems nur seine dogmatische Fixierung erfahren. Und deshalb mußte ich dieses Systems hier Erwähnung tun, obwohl seine Wirkungen nicht der Vergangenheit, sondern der Zukunft angehören.

VI.

Alles was ich bisher über die eigentümliche Stellung des amerikanischen Arbeiters zur Politik und in der Politik ausgeführt habe, macht es (wie ich hoffe) plausibel, daß das Proletariat in den Vereinigten Staaten bis heute von der Bildung einer eigenen Partei Abstand genommen hat, erklärt, könnte man sagen, das Fehlen einer offiziellen Vertretung sozialistischer Anschauungen. Es erklärt aber noch nicht hinreichend, weshalb diese selbst so schwach in Amerika entwickelt sind, weshalb die uns bekannte staats- und gesellschaftsbejahende Stimmung die weiten Kreise der amerikanischen Arbeiterschaft beherrscht. Denn wir wollen diese doch nicht so niedrig einschätzen, daß wir alle Äußerungen ihres freudigen Optimismus einzig und allein auf die Chancen, ein Amt im Staate zu erlangen, zurückführten. Auch hier müssen wir die Gründe tiefer suchen und wir finden sie auch für die innerliche Abneigung des amerikanischen Arbeiters gegen sozialistische Tendenzen (im vergränten europäischen Sinne) zum guten Teile noch in der Eigenart seiner politischen Lage. Insbesondere erklärt sich seine Liebe zum bestehenden Staate gewiß auch aus der politischen Stellung, die er in diesem Staate einnimmt.

Es ist eine von vielen beobachtete Besonderheit des amerikanischen Bürgers, daß er in der Verfassung seines Landes eine Art von göttlicher Offenbarung erblickt und sie infolgedessen mit gläubiger Scheu verehrt. Er hat die Empfindung gegenüber der „Konstitution“ wie vor etwas Heiligem, das der sterblichen Kritik entrückt ist. Man hat mit Recht von einem „constitutional fetish-worship“ gesprochen.¹⁾

In dieser Auffassung wird nun auch der amerikanische Arbeiter von Kind auf in der Schule, im öffentlichen Leben aufgezogen. Und er hat keinen Grund, die Meinung, die ihm auf alle Weise eingepflichtet ist, wenn er zu eigener Überlegung kommt, zu ändern. Denn in der Tat ist für ihn, den Vertreter der großen Masse, des „Volks“, in der Verfassung alles an Rechten gewährleistet, was er billigerweise beanspruchen kann.²⁾

¹⁾ Siehe auch bei v. Holst, Verfassung und Demokratie der Vereinigten Staaten. Bd. I (1873), das Kapitel „Die Kanonisierung der Verfassung und ihr wahrer Charakter.“

²⁾ Daß die Arbeiterschaft jetzt noch größere Rechte für die Masse verlangt (Initiative und Referendum) sahen wir oben. Aber diese Forderungen sind im

Wir haben den radikal-demokratischen Charakter der Verfassung im einzelnen schon kennen gelernt, wo wir von dem Umfang des Wahlrechts uns eine Vorstellung zu verschaffen suchten. Über alle jene Einzelrechte hinaus geht nun aber die Bestimmung der Verfassung, daß sie selbst jederzeit durch und nur durch das Volk in direkter Abstimmung geändert werden kann. Damit ist die ganze Verfassung — was wiederum nur in der Schweiz seinesgleichen hat — auf die Basis der Volkssouveränität gestellt.¹⁾ Das souveräne Volk entscheidet allein darüber, was Rechts im Bereiche der amerikanischen Union sein soll. Diese Rechtslage hat nun aber für die Gestaltung des Geistes, der das öffentliche Leben beherrscht, eine Reihe weittragender Konsequenzen im Gefolge. Sie hat zunächst das, was man die demokratische Phrase nennen kann, erzeugt und zu unheimlicher Entfaltung gebracht.

Die häufige Inanspruchnahme des Bürgers bei den Wahlen hat dieser Entwicklung Vorschub geleistet. Immer wieder ertönt der Appell an die „heiligen Rechte des Volks“, immer wieder fühlt der einfache Mann sich mit dem ganzen erhabenen Nimbus des „Souveräns“ umgeben. „Wir, das freie Volk von Amerika“ . . . „We, the people of the State of . . . , grateful to Almighty God for our freedom . . .“ das dröhnt dem Amerikaner von Kindheit an in den Ohren. Der letzte und ärmste Prolet hat Teil an der geheiligten Souveränität, er ist das Volk und das Volk ist der Staat. (Formell!)

Daraus erwächst nun in jedem einzelnen ein unbegrenztes Machtgefühl, mag es so imaginär sein, wie es wolle: in seinem Bewußtsein ist es eine zweifellose Realität. „Der Bürger glaubt, daß er noch König im Staate ist und daß er die Dinge in Ordnung bringen kann, wenn er nur will. Die Worte des Volksredners: „Wenn das amerikanische Volk aufstehen wird in seiner Macht und Majestät“ — sind ganz und gar nicht bloße Phrasen für seine Zuhörerschaft. Jeder einzelne in ihr glaubt an diese geheimnisvolle Macht, die sich „amerikanisches Volk“ nennt und der nichts zu widerstehen vermag; er hat ein mystisches Zutrauen zu der Wirksamkeit des Volkswillens, er spricht von ihm mit einer Art von religiöser Ekstase. Dieses Vertrauen steht oft in auffallendem Gegensatz zu dem wirklich Erreichten oder auch nur Erstrebten.

Grunde auch nur etwas, was man als Konsequenz der bestehenden Verfassung, nicht im Gegensatz zu ihr fordert.

¹⁾ Siche z. B. v. Hoist, Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika im Handbuch des öffentl. Rechts. IV. Bd., 1. Halbbd., 3. Abteilung. S. 142 ff., 157 ff.

Der Bürger rührt meist keinen Finger, um Mißstände im öffentlichen Leben zu beseitigen, aber er lebt der festen Überzeugung, daß er bloß zu wollen braucht, um ihnen ein Ende zu bereiten. Und diese Überzeugung hält in ihm die Liebe zum Recht, den Haß gegen das Unrecht in seinem Innern wie ein Feuer aufrecht, von dem selten ein Funke erscheint, aber das nicht erlischt und das jeden Augenblick ausbrechen kann in eine Flamme der Begeisterung, die Licht und Wärme verbreitet.“

Hiermit im engsten Zusammenhange steht aber eine letzte, wesentliche Eigenart des politischen Lebens in den Vereinigten Staaten, das ist die überragende Bedeutung, die die „öffentliche Meinung“, die „public opinion“ für alles Geschehen hat. Sie ist im Grunde die eigentliche regierende Gewalt, der die Justizbehörden ebenso unterstehen wie die Exekutive und die gesetzgebenden Körperschaften. Wir sahen, daß es ein Parteiregiment in dem Sinne, wie es England, Frankreich, Italien haben, in Amerika nicht gibt. Das hängt einerseits mit der Eigenart der dortigen Parteiverhältnisse zusammen, andererseits aber mit dem hier hervor gehobenen Umstande, daß verfassungsgemäß über allen öffentlichen Gewalten das souveräne Volk steht, das diese in jedem Augenblick sozusagen nach Hause schicken kann. Infolgedessen unterstehen die gewählten Vertreter des Volks — gleichgültig ob sie zur Kategorie der richterlichen oder der Verwaltungsbeamten gehören oder Mitglieder der Parlamente sind — der unausgesetzten Kontrolle durch die Massen, deren Willen (solange er in den Abstimmungen nicht ausgesprochen ist) seinen Ausdruck eben in der geheimnisvollen „öffentlichen Meinung“ findet.

Der Präsident und der Gouverner (meist) haben bekanntlich das Vetorecht gegenüber Beschlüssen des Kongresses und der Landtage. Sie werden es aber nur ausüben, wenn sie sicher sind, die „öffentliche Meinung“ hinter sich zu haben. Dann aber werden auch die Parlamente auf die Durchsetzung der Vorlage (die sie nach erfolgter Zurückweisung mit einer Zweidrittel-Majorität erzwingen können) verzichten. Die Wirksamkeit der „öffentlichen Meinung“ wird natürlich gesteigert durch die kurzen Wahlperioden. Diese Vorherrschaft der „öffentlichen Meinung“ muß nun aber wiederum dazu beitragen, das Machtbewußtsein in jedem gewöhnlichen Bürger ins Ungemessene zu steigern. Wenn wirklich die allgemeine „Volksstimmung“ über den Gang der Politik entscheidet, so muß das in dem einzelnen Bürger, also natürlich auch im „Arbeiter“, der ja in jeder

Hinsicht formell gleichberechtigt mit dem reichsten Trustmagnaten ist und der zudem die Masse seiner Genossen als ausschlaggebenden Faktor bei den Wahlen hinter sich weiß, noch über die Wirksamkeit seiner verfassungsmäßig verbürgten Einzelrechte hinaus, ein intensives Gefühl der Anteilnahme am Getriebe des politischen Lebens erzeugen. In der „öffentlichen Meinung“ verschwindet das Stärkeverhältnis der einzelnen gesellschaftlichen Gruppen völlig, das z. B. im Parlamente oder in der Klassenzugehörigkeit der einzelnen Beamten deutlich zutage tritt. Der kleine Mann kann sich einbilden, da er ja die „öffentliche Meinung“ selbst mit macht, daß er durch sie, allem widersprechenden Anschein zum Trotz, doch derjenige sei, der am letzten Ende die Geschicke des Staates bestimmt.

Dazu kommt, daß die „öffentliche Meinung“ sich in Amerika — bis vor kurzem wenigstens — den spezifischen Arbeiterinteressen gegenüber stets sympathisch verhalten hat. Der Arbeiter wird also in dem Bewußtsein, etwas im Staate zu gelten, auf zwiefache Weise bestärkt. Soll ihm da nicht Freude an diesem Staatswesen erhalten bleiben? An einem Staatswesen, das ihm nicht nur vollen Anteil am öffentlichen Leben gewährt, in dem er auch politisch und gesellschaftlich als Vollbürger gewertet wird? Er, um dessen Gunst geradezu zu buhlen, sich alle Instanzen angelegen sein lassen? Der Arbeiter hat drüben subjektiv das volle Recht, sich stolz in die Brust zu werfen und erhobenen Hauptes zu sprechen: „*civis americanus sum*“.

Aber freilich: mit dieser formalen Gleichberechtigung im Staate allein ist's noch nicht getan. Wie es in den „*Doléances*“ während der französischen Revolution hieß: „Die Stimme der Freiheit verkündet nichts dem Herzen eines Elenden, der vor Hunger stirbt.“ Eine radikal-demokratische Verfassung kann die Masse wohl an die Staatsform attachieren, aber sie wird nicht eine Kritik der herrschenden Gesellschaft, insonderheit der bestehenden Wirtschaftsordnung zu verhindern vermögen, wenn diese dem Volke nicht auch eine materiell erträgliche Existenz gewährleistet. Nie also wird man die Gründe für das Fehlen einer staats- und gesellschaftsfeindlichen Volksbewegung ausschließlich in der Eigenart der politischen Stellung der Massen suchen dürfen. Vielmehr muß dieser dasjenige entsprechen, was man zusammenfassend die ökonomische Lage nennen kann. Die Aufgabe einer folgenden Studie soll es sein, den Nachweis zu erbringen, daß auch die ökonomische Lage des nord-amerikanischen Proletariats geeignet ist, oder richtiger geeignet war, dieses vor den Umgarnungen des Sozialismus zu bewahren.

Proletariat und Bourgeoisie in der sozialistischen Bewegung Italiens.

Studien zu einer Klassen- und Berufsanalyse des Sozialismus in Italien.

Von

Dr. ROBERT MICHELS,
Marburg.

I. Der italienische Zweig der Internationale.

Es ist als eine feststehende historische Tatsache zu betrachten, daß alle Freiheitsbewegungen sozial und ökonomisch gedrückter Gesellschaftsklassen ihren ersten Anstoß und ihre erste Führerschaft nicht so sehr aus diesen aufwärtsstrebenden Klassen selbst als vielmehr aus dem Schoße der befehdeten alten Gesellschaft erhalten. So in den Kämpfen um die Emanzipation der Roture. So auch jetzt in der Arbeiterbewegung.

Aber die Assimilierung der zur politisch organisierten Arbeiterschaft gestoßenen Männer aus der Bourgeoisie ist nicht immer und nicht überall eine restlose gewesen. Im Gegenteil, sie ist vielfach so wenig weit fortgeschritten, daß das Vorhandensein bourgeoiser Splitter in den Parteien des vierten Standes vielfach geradezu als ein Problem empfunden wird.

Die Bedeutung und Bedeutsamkeit junger, akademischen und anderen bürgerlichen Kreisen entstammender Männer für eine sozialrevolutionäre Partei hat vielleicht niemand so hoch angeschlagen als Michail Bakunin in der Zeit seines Wirkens in Italien. Auf sie zählt er als auf die geborenen Führer der Arbeiter. Freilich nur unter einer Bedingung: „Die Lebensführung beherrscht die Ideenwelt und bestimmt die Willensrichtung“. Mit diesem Satz, dessen innerer Gedanke durchaus der materialistischen Geschichts-

auffassung entnommen ist, kennzeichnet Michail Bakunin seine Stellungnahme zu dem Problem: „Will der in bürgerlicher Umgebung Geborene und Erzogene, wirklich ehrlich zu einem wahrhaften Arbeiterfreund, das heißt Sozialisten, der die Befreiung der Arbeiterklasse zu seinem Ziele gesetzt hat, werden, so gibt es für ihn nur einen Weg: allen Gewohnheiten und Eitelkeiten des bourgeoisen Lebens ein für allemal zu entsagen und sich dann bedingungslos auf die Arbeiterseite zu schlagen und der Bourgeoisie ewige Feindschaft zu schwören. Vermag er das nicht, so wird er zwar in Zeiten relativen Friedens, von ethischen Momenten getrieben, die Arbeitersache unterstützen können, bei jedem ernstem Konflikt aber wird in ihm die alte Klassenzugehörigkeit zur Bourgeoisie mit aller Kraft wieder erwachen und so wird er, nachdem er sich zuerst selbst getäuscht, nunmehr die Arbeiterpartei verraten.“¹⁾ Es sind also zunächst psychologische Gesichtspunkte, welche Bakunin zu dieser Stellungnahme gegenüber dem Problem der „bürgerlichen“ Sozialisten, der „Akademiker“ usw. gedrängt haben: allen voran der entscheidende Einfluß, den er der Umwelt auf die Innenwelt zuschrieb.

An einer anderen Stelle — die bestimmte Hypothese einmal festgelegt — präzisiert dann Bakunin die sozialpolitische Rolle, welche die italienische Studentenschaft s. E. zu spielen habe, noch des weiteren:

Die italienische Jugend habe keineswegs die Aufgabe, in der sozialen Bewegung des vierten Standes die Leiter-, Propheten-, Instruktionen- und Rektoren-, ja Schöpferrolle zu übernehmen. Ihr falle es lediglich zu, die *accoucheurs de la pensée, enfantée par la vie même du peuple* zu sein und die ebenso unbewußten wie

¹⁾ Bakunin, „L'Empire Knouto-Germanique et la Révolution Sociale“, zitiert in Michele Bakunin, „Dio e lo Stato.“ Prefazione di Filippo Turati. Firenze 1903. Nerbini Edit. — p. 10. — Übrigens hat sich Bakunin im Jahre 1869, also zu einer Zeit, in welcher die in Italien gewonnenen Eindrücke noch frisch und lebendig waren, in der *Feuille Volante*: „Paroles adressées aux Etudiants“, (Genf) ausdrücklich und ausschließlich mit der Rolle der Studentenschaft als Vorkämpferin der sozialen Revolution befaßt. Freilich war diese Broschüre, die in leidenschaftlichster, mehr als einmal an Tolstoi erinnernder Weise „die heilige und segensreiche Unwissenheit“ als Hauptmedizin für die Jünger der Wissenschaft empfahl, hauptsächlich auf russische Verhältnisse berechnet. Die italienische revolutionäre Studentenschaft hat umgekehrt allerwegen gerade das Wissen als erstes Erfordernis sozialistischer und, was bei ihr meist dasselbe war, sozialetischer Tätigkeit proklamiert.

mächtigen Aspirationen des Proletariats aus dem Stadium der Konfusion in das der Klarheit zu erheben.¹⁾

Bakunin hielt also, für Italien wenigstens, die praktische Teilnahme größerer Splitter aus der Bourgeoisie, insbesondere ihrer gebildeten Schichten, nachdem diese den von ihm als unerlässlich geforderten psychisch-sozialen Umwandlungsprozeß in sich vollzogen, an der politischen Arbeiterbewegung für eine Lebensbedingung dieser letzteren. Zwar wollte er strenge Regeln für diejenigen, die ihrer Geburt und Umgebung nach zu den Antagonisten des Sozialismus gehören mußten, aufgestellt wissen — er kann gedanklich hierin sehr wohl mit Tolstoi in Verbindung gebracht werden —, aber diese Regeln rüttelten nicht an dem von ihm aufgestellten Prinzip, daß zu der wirksamen Betätigung einer sozialrevolutionären Arbeiterbewegung gebildete und revolutionär empfindende Ex-Bourgeois das unumgängliche Korrelat seien.

Diese Auffassung Bakunins vom Wesen einer sozialistischen Partei war aber nicht nur psychologisch verständlich und historisch gerechtfertigt. Sie war gleichzeitig auch eine sozialpolitische Notwendigkeit. Das Zentrum der italienischen Internationalen lag im Süden: Sicilien, Apulien und ganz insbesondere Neapel waren zu Krystallisationspunkten der neuen Bewegung geworden. Hier in Neapel befand sich die erste — 1871 polizeilich aufgelöste, aber bald neu entstandene — Sektion der Internationalen Arbeiterassoziation, die vom Londoner Generalrat offiziell anerkannt worden war; sie war lange die einzige gewesen, die dorthin Beitragselder gesandt hatte. Das Schwergewicht der sozialistischen Organisation lag in Neapel. Hier hatte Michail Bakunin selbst zwei Jahre lang (1865—1867) eine reiche Tätigkeit entfaltet, hier waren in schnellem Aufeinander die bedeutendsten und gehaltvollsten Zeitungen der jungen Partei erschienen: die *Libertà e Giustizia*, *giornale di educazione popolare ebdomadario*, eine persönliche Gründung Bakunins 1865, die *Eguaglianza* 1869, der *Motto d'Ordine* 1871 und die *Campana* 1872.

Der erste Sozialkritiker, der auf dem italischen Boden des *Rinascimento* erwachsen war, der neapolitanische Mönch Tomaso Campanella, hatte während seiner qualvollen Gefängnishaft anno 1600 über die soziale Lage der Bewohnerschaft seiner Vaterstadt folgende Be-

¹⁾ Bakunin, Lettre inédite à Celso Ceretti, 1872, in „La Societè Nouvelle, Revue Internationale.“ XXII, Bruxelles, Serie 1896. — p. 179.

merkungen niedergeschrieben: Von den rund 70000 Einwohnern, die Neapel — schätzungsweise — besitze, fristeten bloß etliche 10—15000 durch ihrer Hände Arbeit das Leben, und gingen bald, von der Last der Überanstrengung gebrochen, zugrunde. Der Rest aber — 55 bis 60000 Einwohner der Stadt — schaffe keine Werte. Er verkümmere, wie der Mönch sich in seiner rauhen Sprache selbst ausdrückt, in Müßiggang und Faulheit, Krankheit und sinnlichen Ausschweifungen, in Wucher und noch schlimmeren Dingen, alles infizierend und korrumpierend.¹⁾ Die professionelle Analyse, die Campanella von Neapel entwirft, läßt sich also in die Formel bringen: Neapel hat 70000 Einwohner, und zwar:

10 - 15 000 „Ausgebeutete“

und 55—60000 „Ausbeuter“. —

268 Jahre später, i. J. 1868, malte der Delegierte der Arbeiter von Neapel auf dem Kongreß der Internationalen zu Basel den Genossen der anderen Länder ebenfalls ein analytisches Bild von der sozialen Wirksamkeit der Neapolitaner, um ihnen die besondere Lage der città incantevole in möglichst scharfen Zügen zu veranschaulichen. Er führte aus:

Neapel zählt 600000 Seelen. Davon sind

100000 Frauen und Kinder, die konsumieren, aber nicht produzieren.

50000 „Faulenzer und Vagabunden, welche, sich in ihrem Wagen oder auf ihrem Sofa herumräkelnd, ihre Tage totschiagen.“

100000 „Kapitalisten und Monopolisten (auch sie tun nichts und sind Parasiten).“

150000 „Wucherer von allen Sorten. Verkäufer von Nahrungsmitteln und Hausierer.“

200000 „Opfer dieser Gradationen.“²⁾

Also, aus dem Superlativ des von der noch jungen Idee des Klassenbewußtseins und Klassenkampfes erhitzten süditalienischen Proletariers — der Delegierte war der Arbeiter Stefano Caporusso gewesen — ins Positive unserer wissenschaftlichen Wirtschaftssprache übertragen, besaß das Neapel von 1869 50000 Rentenempfänger (wohl

¹⁾ Tomaso Campanella, „La Città del Sole“ in: Opere di T. C., scelte, ordinate ed annotate da Alessandro D'Ancona. Torino 1854. II p. 256.

²⁾ Aus dem Bollettino Operaio e Cronaca Sociale der 1. Nr. des offiziellen Blattes der Neapolitaner Sektion: „L'Eguaglianza“. (5. Nov. 1869).

größenteils die in der Stadt lebenden adeligen Latifundienbesitzer und Großpächter Süditaliens mitgerechnet), 100 000 Unternehmer und Lohnarbeit benötigende Handeltreibende, 150 000 selbständige Kleingewerbetreibende (Kaufleute und Krämer) sowie 200 000 Lohnarbeiter beider Geschlechter — außerdem 100 000 nichts verdienende Frauen und Kinder. Also weiter — immer die Richtigkeit der Angaben vorausgesetzt — etwa 400 000 Angehörige der mehr oder weniger besitzenden Klassen, oder, präziser ausgedrückt, hauptsächlich-Konsumenten, gegen etwa 200 000 besitzlose Proletarier, hauptsächlich-Produzenten. Nach der Schätzung Campanellas kamen auf das „niedere Volk“ etwa $\frac{1}{4}$, bei Caporusso nur etwa $\frac{1}{3}$ der Gesamtbevölkerung. Das ist für den Verlauf von 268 Jahren, innerhalb derer ein völliger Umschwung von Handel und Wandel die ganze Welt bewegt hatte, und man von der Zeit des Kleinbetriebs und der Naturalwirtschaft in das Zeitalter der Maschinen gelangt war, sicherlich keine bedeutende Weiterentwicklung.

Wir wissen, daß der ausgesprochene Industrialismus die immanente Tendenz verfolgt, die Kleinbetriebe einzuschränken und die Lohnarbeit wachsen zu machen. Uns gilt das Land für ein auf hoher moderner Entwicklungsstufe stehendes, in welchem einer geringen Zahl von Arbeit„gebern“ eine Riesenzahl von Arbeit„nehmern“ gegenübersteht. Werner Sombart hat nach den Ziffern der Berufs- und Gewerbebeziehung von 1895 nachgewiesen, daß in Deutschland 67 $\frac{1}{2}$ Proz. der Bevölkerung aus proletarischen und proletaroiden (Einzelselbständige und Grundbesitzer von weniger als 2 ha) Existenzen besteht.¹⁾ Wenn aber im Neapel der sechziger Jahre — und auch heute ist es nicht beträchtlich anders geworden — nicht das Proletariat, sondern die anderen Stände numerisch bei weitem überwogen, wenn wir sehen, wie dort den 33 $\frac{1}{3}$ Proz. Proletariern 66 $\frac{2}{3}$ Proz. Nicht-Proletarier oder doch hauptsächlich-Konsumenten entgegenstehen, dann können wir nicht mehr daran zweifeln, daß wir es hier mit einer Stadt zu tun haben, die sozial noch einen minderwertigen primitiven Typus repräsentiert.

In Neapel, der wirtschaftlich zurückgebliebenen Stadt, konnte

¹⁾ Werner Sombart, „Die deutsche Volkswirtschaft im Neunzehnten Jahrhundert.“ Berlin 1903, G. Bondi. — S. 531. — Das Ergebnis Sombarts deckt sich fast vollständig mit dem Karl Kautskys, der für die „Lohnarbeiter“ und „unbemittelten Selbständigen“ in Deutschland 68 Proz. der Bevölkerung beansprucht („Klasseninteresse, Sonderinteresse, Gemeininteresse“, Neue Zeit, XXI, Bd. II, p. 244).

also eine Bewegung, die auf der Lohnarbeiterschaft basiert, nicht ihr gegebenes Betätigungsfeld finden. Zur Schaffung einer proletarischen Partei gehört als Grundbedingung sine qua non ein starkes Proletariat. Das aber fehlte Neapel. Und nicht nur numerisch. Im Mai 1861 — sieben Jahre vor der Berechnung Caporusso — entwarf der piemontesische Staatsbeamte Nigra in einem Bericht an den Grafen Cavour von den Zuständen Neapels ein geradezu schauderhaftes Bild: Volksschulbildung existiere nicht. In den Klassen des Volkes äußerste Unbildung. Kommunikationsmittel spärlich. Weder Straßen, noch Eigentum, noch Leben der Einwohner sicher. Trotz der ungeheuren Quellen eines von Natur überreichen Landes wenig Handel. Noch weniger Industrie. Daher, neben der Unwissenheit, Elend und Hunger. Bettelei, wenn auch unter verschiedenen Formen, überall, in allen Klassen des Volkes anzutreffen. Das Proletariat in Aberglauben versunken. . .¹⁾

Unter solchen Verhältnissen war es gar nicht anders möglich, als daß die Psychologie des dortigen Proletariates, soweit es überhaupt vorhanden war, den Typus der Inferiorität, „so wie er nicht in der normalen, sondern in der weniger entwickelten Gesellschaft der Naturvölker und Ackerbaustämme existiert,“²⁾ trug. Wie sollte man Arbeitermassen mobil machen können gegen die besitzenden Klassen einer Stadt, deren Hauptkapitalkraft in Immobilien bestand?

Überall in der Geschichte haben die handarbeitenden Klassen den Nährboden sozialer und politisch-fortschrittlicher Revolutionen abgegeben, sie getragen mit ihrer Zahl, sie befruchtet mit ihrem Blute, auch dann, wenn es sich in erster Linie nicht darum handelte, ihre eigene Klasse zur Macht zu bringen. Der Sauerteig, aus dem die Bourgeoisie das Manna ihrer Emanzipation formte, ist stets das Proletariat gewesen, wie das die Geschichte der großen französischen Revolution überzeugend genug nachweist.

Hier in Neapel war es anders gewesen. Kalt, gleichgültig, fast feindlich hatte es den Versuchen der bürgerlichen Freiheitskämpfer zugeschaut. Wenn es sich in diesen Zusammenhängen überhaupt aufgerafft hatte, eine Rolle zu spielen, so war es nur die eines Lumpenproletariats gewesen.

¹⁾ Costantino Nigra, „Napoli nel 1861“. Rapporto, pubbl. della Nuova Antologia, XXXVII, fasc. 722, p. 326.

²⁾ Alfredo Niceforo, „L'Italia Barbara Contemporanea“ Studi ed Appunti, Milano-Palermo 1898. Remo Sandron. — p. 242.

Unter den 95 zum Tode verurteilten Aufständischen gegen das Regime der Bourbonen in Neapel 1799 befanden sich nach einer Studie von Conforti:¹⁾

20 Rechtsanwälte	10 Ärzte	und 3 Arbeiter
20 Offiziere und Unteroffiziere	5 Kaufleute	
17 Gelehrte, Professoren und Schriftsteller ²⁾	3 Fechtmeister	
	2 kgl. Beamte	
	1 Bankier	
12 Proprietari	2 Bauern	

Auf dem Lande war die Teilnahme der unteren Volksschichten an der Freiheitsbewegung etwas reger. Nach einer von dem Historiker Giustino Fortunato revidierten Liste von Lomonaco entnehmen wir, daß die 22 historisch dem Namen nach Bekannten von den 30 Revolutionären der Inseln Ischia und Procida, die 1799 dem Henkerbeil der borbonischen Schergen zum Opfer fielen, sich der Berufsart nach folgendermaßen verteilten:³⁾

3 kath. Geistliche, von denen einer gleichzeitig Bürgermeister	
2 Notare	1 Apotheker
2 Generale	1 possidente
1 Festungskommandant	4 Matrosen
1 Arzt	4 Handwerker
1 Edelmann	2 Bauern.

Doch setzt auch eine solche Liste der Opfer eine immerhin nur geringe Beteiligung der proletarischen Schichten an der Revolution voraus. Die Empirie der Geschichte aber lehrt uns, daß eine Klasse, die sich nicht für die großen Menschheitsideen zu begeistern vermag, auch unfähig ist, sich für eigene große Interessensziele einzusetzen.

* * *

¹⁾ Luigi Conforti, „Napoli nel 1799“. Napoli 1886. Ernesto Anfossi Edit. — p. 29.

²⁾ In diese Zahl ist offenbar der große Komponist Domenico Cimarosa nicht mit eingerechnet, der freilich auf Vermittelung einflußreicher Freunde wieder begnadigt wurde.

³⁾ Giustino Fortunato: „I Napolitani del 1799“ in: Strenna Album della Associazione della Stampa Periodica d'Italia. Roma 1882, Forzani & Co., Tip. del Senato. — p. 10.

Die Sonderart des süditalienischen, insbesondere neapolitanischen Milicis heißt uns ohne weiteres die zwingende Notwendigkeit einer zunächst mehr oder weniger akademischen Gefolgschaft der Internationale anerkennen. Aber der Funke glimmte weiter. Der unermüdlichen Aufklärungsarbeit des Bakuninschen Kreises konnten die gebildeteren Schichten der Arbeiterschaft auf die Dauer nicht widerstehen.

Trotz des schlechten Bodens gelang es Bakunin und seinen Freunden, binnen kurzem eine immerhin stattliche Zahl Arbeiter zu organisieren. Das ganze Volk, schrieb Bakunin unter dem 19. Juli 1866 aus Ischia an Alexander Herzen und Ogarjow, ströme ihnen in Massen zu. Besonders in Süditalien. Nicht an Material litten sie Mangel, sondern nur noch an der Zahl der Gebildeten, die Aufrichtigkeit und Zähigkeit genug besäßen, diesem Material die nötige Form zu verleihen.¹⁾ Das waren freilich Metaphern eines Sanguinikers. Immerhin ist es wahr, daß sich allmählich, und zwar nicht nur in Neapel, sondern auch in Florenz, Bologna und der Romagna, um die Internationale eine ganze Schar industrieller Arbeiter scharten. Die Neapeler Sektion zählte bereits 1869 etliche 600 Mitglieder.²⁾ Viel hierzu trug zweifelsohne die Presse bei. Zumal die Neapeler „Eguaglianza“ befließigte sich, als echte Arbeiterzeitung aufzutreten, was ihr auch ausgezeichnet gelang (1869). Gleich in ihrer ersten Nummer kündigte sie in ihrem Programm an: *propugneremo esclusivamente la causa del lavoro e gli interessi economici, sociali e politici della classe operaja.*³⁾ In jeder Nummer hatte sie ihr *Bollettino Operajo* und ihre *Cronaca Sociale* für Arbeiterfachangelegenheiten reserviert. Von der richtigen Erkenntnis geleitet, daß kein Mittel die Arbeiter schneller zum Bewußtsein ihrer Gegensätze zur Unternehmerschaft bringt, als die zum Streik zugespitzte Lohnfrage, suchte man die Arbeiterschaft heranzuziehen, indem man sich für ihre Arbeitsbedingungen interessierte und sie eventuell zum Arbeitsausstand provozierte. So wurde 1869 eine Lohnbewegung der Arsenalotti in Neapel eingeleitet.⁴⁾ Übrigens

¹⁾ Michail Bakunins sozialpolitischer Briefwechsel mit Al. Iw. Herzen und Ogarjow, mit Einl. von Prof. Mich. Dragomanow (Bibliothek russischer Denkwürdigkeiten ed. Theod. Schiemann). Stuttgart 1895. Cotta. — p. 118.

²⁾ *Compte-Rendu du IV^e Congrès International tenu à Bâle. Bruxelles 1869.* — p. 57.

³⁾ 5. Nov. 1869.

⁴⁾ Nr. 8 (24. Dez. 1869)

nichts falscher, als die Annahme von der Revoltewildheit der süditalienischen Sozialrevolutionäre aus den ersten Jahren der I. A. A. Den unüberlegten Streiks wurde durch Ausarbeitung eines genauen Streikerlaubnisschemas mit nicht weniger als fünf Bedingungen vorgebaut.¹⁾ Dem Unternehmertum wird manchmal durchaus konziliant gegenübergetreten, ja, die Sozialrevolutionäre lassen sich sogar auf sehr reformistischen Ideen ertappen. So bringt es die Eguaglianza einmal fertig, einen englischen Unternehmer in Neapel öffentlich zu loben und als Muster für seine Kollegen hinzustellen, weil er durch 2 Proz. Abzug vom Wochenlohn seinen Arbeitern eine Cassa di Mutuo Soccorso gegründet hat.²⁾ Theoretisch allerdings wird der Streik nur vom sozialrevolutionären Standpunkt aus gewürdigt. Der Streik sei die große praktische Arbeiterfrage der Augenblickszeit. Freilich, die soziale Frage zu lösen vermöchte er nicht, wenigstens nicht in seiner jetzigen Form. Jede Verteuerung der Arbeitskraft werde vom Unternehmer durch eine Verteuerung des Arbeitsproduktes wieder ausgeglichen. Es sei ein *circolo vizioso*. Der Hauptzweck des Streiks läge deshalb nicht in einer eventuellen Lohnerhöhung, sondern in der Wirkung des proletarischen Solidaritätsgefühls.³⁾ . . . Neben dem großen Verantwortlichkeitsgefühl der Leiter waren es natürlich vor allen Dingen materielle Ursachen, welche die Führer der Internationale in Italien zu einer zunächst reservierten Haltung den Streiks gegenüber bewogen. Stefano

¹⁾ Zum Beweis für die bemerkenswerte Vorsichtigkeit, mit welcher die italienische Internationale damals in Streikfragen vorging, möge folgendes dienen. Die Eguaglianza agitierte für einen Gewerkeverein, der sich um eine Cassa di Resistenza (Streikkasse) zu scharen hätte. Für eine eventuelle Streikerklärung gab sie aber als Normen: nur der ordnungsmäßig einberufenen Generalversammlung aller Mitglieder der Cassa di Resistenza steht das Recht auf Erklärung eines Streikes zu. Vor Beginn des Ausstandes aber muß über folgende Punkte vollste Aufklärung herrschen. 1. Ist die Streikkasse imstande, auf mindestens 3 Monate hin jedem ihrer Mitglieder 2 Lire Tagesunterstützung zahlen zu können? 2. Ist der Generalrat in London von dem Vorhaben instruiert und hat er seine Einwilligung dazu gegeben? 3. Sind alle Orte, aus denen Streikbrecher gesandt werden könnten, von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt? 4. Ist mit allen Hauptzentren der Industrie brieflicher Verkehr hergestellt? 5. Ist der Arbeiter-Überwachungsdienst (Streikposten) gut organisiert? — Eguaglianza I, 8). Allerdings ein sehr umständliches Verfahren, das wohl nur in den seltensten Fällen zur Anwendung gebracht worden sein wird.

²⁾ I, 8.

³⁾ I, 15 (3. Dez. 69).

Caporusso, der Arbeiterdelegierte aus Neapel, sprach das auf dem 4. Kongreß der I. A. A. in Basel offen aus: die Löhne waren in Italien zu niedrig bemessen, als daß dem Arbeiter zur Gründung von Streikkassen viel übrig geblieben wäre.¹⁾ Noch lange Jahre hindurch war man in Italien mit Kriegserklärungen in der Industrie recht sparsam. Die Resultate der einmal begonnenen Lohnkämpfe hingegen waren für die Arbeiterschaft nicht unbefriedigend. Von den 206 Streiks, welche in Italien 1872—1876 ausbrachen, sind nicht weniger als 82 für sie günstig verlaufen, darunter 48 mit Lohn-erhöhungen. Das wären, nach Abzug der Streiks mit offiziell unbekanntem Ausgang, 48,54 Proz. Ausstände, die der Arbeiterklases reelle Vorteile erzielt hätten.²⁾ — —

Es fand also die — theoretisch sehr begründbare — Vorliebe Bakunins für aus der Bourgeoisie entstammende Sozialisten — eine Vorliebe, die, nebenbei bemerkt, auch andere Sozialisten, deren Epigonen heute auf diese Bakuninsche Tendenz nicht verächtlich genug herablicken zu können glauben, gespürt haben — Ferd. Lassalle und bis zu einem gewissen Grade auch Karl Marx —, einen hohen Koeffizienten in der politischen Notwendigkeit seines damaligen Wirkungskreises.

Noch bestanden die italienischen Sektionen der Internationalen kein Lustrum, da konnte Bakunin bereits freudestrahlend berichten, in Italien gebe es alles, was anderwärts fehle: eine energische und begeisterungsfähige Jugend ohne bestimmte Laufbahn und Mittel, welche ungeachtet ihrer Herkunft aus der Bourgeoisie moralisch und geistig noch nicht völlig erschöpft sei wie in anderen Ländern³⁾ (an den Spanier Francisco Mora, aus Locarno 5. April 1872). Weiter: „Nos ennemis ont bien labouré. C'est maintenant à nous de semer. Dans toutes les villes et même dans beaucoup de campagnes il se trouvera bien un, deux ou trois ouvriers intelligents dévoués à leurs frères et qui sachent lire; ou bien, à leur défaut, quelques jeunes gens, nés dans la classe bourgeoise, mais non

¹⁾ S. Comptes-Rendus du IV^e Congrès International. Association Int. des Travailleurs. Bruxelles (Impr. de Désiré Brismée) 1869. — p. 143.

²⁾ Guglielmo Lebrecht, „Per l'Inchiesta sugli Scioperi.“ Verona 1879.

³⁾ „L'Alliance de la Démocratie socialiste“ etc. — p. 48, auch citiert bei Émile de Laveleye, „Le socialisme contemporain“. Paris 1881 (deutsche Übersetzung, Tübingen 1884. — p. 326).

pénétrés de l'esprit pervers qui règne actuellement dans cette classe" ¹⁾ (1871).

Die studentische Jugend in Italien ist eines besonderen Studiums wohl wert. Sie stellt in der Tat anscheinend alle ökonomischen Gesetze, den historischen Materialismus nicht zum wenigsten, auf den Kopf. Sie ist nur psychologisch und historisch zu erklären. Wir finden in weiten Teilen von ihr ein merkwürdiges Übergewicht der Idee als spiritus rector über das Interesse. Sie besitzt in der Tat, wie ich das an anderer Stelle nachzuweisen versucht habe, eine merkwürdige Prädestination zur Erfassung und Durchführung sozialistischer, altruistischer, internationaler Gedankengänge. Vom klassischen Geiste der Duldsamkeit und Natürlichkeit beseelt, ist sie, mehr als die akademische Jugend in anderen Ländern, gegen die Konventionalismen einer offiziellen Prägung von Gott, Vaterland und König gefeit und zu einem mutigen Nachprüfen, Vonvorne-durchdenken und Revidieren überkommener Gedanken stets geneigt.

Noch besonders zum Nachdenken über soziale Fragen angeregt aber wurde sie, als die endlich erreichte Einheit des Vaterlandes mit der Eroberung Roms gleichzeitig das nationale Ideal beinah verwirklicht und . . . ihren Idealismus unbefriedigt gelassen hatte, als sie sah, daß selbst der nationale Staat außerstande war, mehr als nationale Fragen zu lösen. Mächtig packte es sie daher, als, noch zur Zeit der Pariser Kommune, ihr Abgott Giuseppe Garibaldi sich zum Mitglied der Internationalen bekannte, und trotz des in jeder Hinsicht kritischen Zeitmoments, in Wort und Schrift für den Sozialismus eintrat. ²⁾ Benoit Malon, der damals in Italien weilte, schrieb Ende 1873 ³⁾ die den Eindruck Bakunins bestätigenden Sätze: Das soziale Leben Italiens weise eine ganz besondere Erscheinung auf, die es nur mit Spanien teile, nämlich das Vorhandensein verschiedener Tausender von jungen Männern, stets bereit für eine große Sache mit ihrem Leben ein-

¹⁾ M. Bakounine, „La Théologie Politique de Mazzini et l'Internationale.“ Neuchâtel 1871. Commission de Propagande Socialiste. — p. 24; vgl. auch Dr. Max Nettlau's bisher leider nur in 50 autokopierten Manuskriptexemplaren verbreitete, höchst wertvolles Material bergende Biographie: Michael Bakunin. III. Bd., 2. Abt. (vom Sept. 1871 bis 1. Juli 1876) p. 640 ff. (London 1900.)

²⁾ S. meinen Aufsatz: „Die Beziehungen Giuseppe Garibaldis zum Sozialismus, ein Kapitel aus der Geschichte der italienischen Internationale“ in Ed. Bernsteins „Dokumente des Sozialismus“, V, Heft 4 und 6.

³⁾ Benoit Malon, „Il Socialismo, suo Passato, suo Presente e suo Avenire“. Lodi 1875, Bibl. Soc. Italiana Amm. della „Plebe“. — s. Vorrede.

zuspringen, stets willens, ihrem nobile condottiere — gemeint ist Garibaldi — zu folgen, nach S. Fermo wie nach Aspromonte, nach Montana wie nach Dijon. Die Elite dieser Scharen junger Leute aber bleibe mit ihren Wünschen nicht bei der Einheit Italiens und dem Republikanismus stehen, sondern gehe weiter, zum Sozialismus. Dieser Elite nun sei es zu verdanken, daß man, mit Hilfe einiger energischer und intelligenter Proletarier, trotz der Verfolgungen der Polizei, trotz des bekannten Bannfluches Mazzinis und seiner Anhänger gegen allen „ultramontanen“ (aus den Ländern jenseits der Alpen stammenden) Sozialismus in Italien zur Gründung von etwa 100 internationalen und sonstigen revolutionären Gruppen, die sämtlich von Enthusiasmus und Hoffnungsfreudigkeit beseelt seien, habe schreiten können.¹⁾

Diesen jungen Leuten gelang es, daß selbst im Norden, der sich zuerst durchaus ablehnend gegen die neuen Ideen verhalten hatte, sich feste Stämme von Anhängern bildeten. Kurz nach dem Fall der Pariser Kommune finden wir Sektionen der Internationalen in Turin und Mailand. Über 30 Zeitungen verbreiten Anfang der 70er Jahre die Grundsätze des internationalen Sozialismus über das Land. Arbeiter und junge Akademiker wirken zusammen.

Auch das Gros der Garibaldianer trat in dichten Massen der Internationale bei. Sie gründeten in Ravenna, in Bologna, in Turin, in Faenza und anderenorts sozialistische Sektionen.²⁾ Selbst in dem schwarzen Rom versuchten sie, der Garibaldianer Dr. Osvaldo Gnocchi Viani an der Spitze, einen internationalen Verein zu stiften.³⁾ Garibaldianer aber bedeutete nichts anderes als der beste Teil der damaligen studentischen Jugend Italiens, der Jugend, die jedesmal den Hörsaal mit dem Schlachtfeld vertauscht hatte, wenn es gegolten hatte, für ein Ideal zu fechten. Diese jungen akademischen Patrioten fraternisierten nun mit den Arbeitern, und einen Moment schien es selbst, als sollte es ihnen gelingen, das ganze italienische Proletariat für den Sozialismus zu gewinnen. Bakunin stellte ein sehr günstiges Horoskop:

¹⁾ *ibidem* p. 34. vgl. auch desselben Verfassers: „Histoire du Socialisme ou Efforts des Réformateurs ou des Révoltés à travers les âges depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours, et dans toutes les parties du monde.“ Paris 1885. Derveaux Edit. — IV, p. 1395.

²⁾ Benoit Malon: „Le Socialisme“, loco cit. — IV, p. 1395.

³⁾ Osvaldo Gnocchi Viani: „La prima radice,“ im Almanacco dei Socialisti, Lodi 1903, Tip. Nuova.

Die städtischen Arbeiter gäben tagtäglich neue Beweise davon, daß sie bereits sozialistisch empfänden.¹⁾ Die Eile, mit der sie sich um das Banner der Internationalen überall scharten, wo immer sich nur einige Individuen mit gutem Willen fänden, die fähig genug seien, es zu hissen, sei ein untrüglicher Beweis. Selbst die Mazzinisten, diese eingefleischten Idealisten, sähen das ein und versuchten deshalb, die Internationale nachzuahmen. Der sozialistisch gewordene Geist der Arbeitermassen dränge sich eben jedem auf. Immerhin aber bestehe in den Beweggründen, welche die Arbeitermassen der Internationalen in die Arme triebe, ein gewaltiger Unterschied. So sei die Auffassungsweise des Sozialismus, wie sie der Landarbeiter zur Schau trage, von dem des Stadtarbeiters völlig verschieden. Die Stadtarbeiter, die sich der Internationalen anschließen, seien von vornherein völlig kosmopolitisch gesinnt. Sie begeisterten sich für ethische Postulate. Die Leidenschaft, die sie am meisten fühlten, sei der glühende Wunsch nach absolutester Gleichheit und Gerechtigkeit: das Recht eines jeden auf seinen vollen Arbeitsertrag. Ihr Betrieb sei ihr Vaterland. Sie neigten stark zu Disziplin und Zentralisation. Sie seien dem Staatsgedanken keineswegs abhold, nur müsse er einen Arbeiterstaat zur Basis haben. Dagegen seien die Landarbeiter in Italien durchaus föderalistisch gesinnt. Sie besäßen keinen Sinn für Abstraktionen, keinerlei Neigung zur Zentralisation. Sie seien, meint Bakunin, der Natur näher und daher auch viel innerlicher revolutionär gesinnt als die Industriearbeiter. Wenn das städtische Proletariat in der Regel auch über weit mehr Verstand und revolutionäres Klassenbewußtsein verfüge, so sei doch die dynamische Naturkraft bedeutend größer im Landvolk entwickelt. Die Landproletarier seien also am ehesten für eine revolutionär-sozialistische Propaganda empfänglich. —

Dr. Leonida Bissolati, der bekannte scharfsinnige sozialdemokratische Politiker reformistischer Richtung, macht einmal die Bemerkung, die Internationale in Italien habe aus einer Gruppierung von Gelehrten, Entgleisten, Dichtern, Enthusiasten, Altruisten und wilden Männern bestanden, ohne bestimmte Marschrouten und scharf formulierte Ziele, aber durch tiefgehende revolutionäre Empfindungen und Instinkte verbunden, weniger als wirkliche besondere Organi-

¹⁾ Dies und das folgende ist dem bereits zitierten Briefe Bakunins an Celso Ceretti entnommen. p. 155 ff.

sation wie als Sammelpunkt verschiedenartiger Kräfte und Kampfgenossenschaft zu ethischen Zwecken.¹⁾ Ohne auf die widerspruchsvollen Bemerkungen Bissolatis näher eingehen zu wollen, sei nur das eine bemerkt, daß sie sich höchstens auf die Führerschaft der Internationalen, sicher aber nicht auf ihre Gesamtmitgliedschaft beziehen können.

Die Mitgliedschaft der italienischen Internationale rekrutierte sich — die kurze, fast rein akademische Periode einmal überwunden —, wie wir gesehen haben, also aus drei anscheinend sehr heterogenen Elementen: 1. der akademischen Jugend, 2. dem städtischen Proletariat und 3. der Landbevölkerung ohne Kapitalkraft. —

Diese Zusammensetzung der italienischen Internationale wurde sehr bald einer beißenden und gehässigen Kritik unterzogen. Karl Marx schoß aus London einen giftigen Pfeil ab. Auf die Bakuninschen Worte von der energischen Jugend Italiens ohne Laufbahn und Mittel bezugnehmend, schrieb er die bitteren Worte nieder: „Der heilige Vater hat Recht. Die Alliance ist in Italien kein Arbeiterbund (*fascio operajo*), sondern ein Haufen von Deklassierten, der Abhub der Bourgeoisie. Alle angeblichen Sektionen der italienischen Internationale werden geleitet von Advokaten ohne Klienten, von Ärzten ohne Patienten und ohne Kenntnisse, von Studenten am Billard, von Handlungsreisenden und sonstigen Kommiss und besonders von Journalisten der kleinen Presse von mehr oder minder zweideutigem Rufe . . . Indem diese Leute sich aller offiziellen Stellungen in den Sektionen bemächtigten, zwang die Alliance²⁾ die italienischen Arbeiter, sobald sie in Verbindung miteinander oder mit einem auswärtigen Rat der Internationale treten wollten, sich der Hände jener alliancistischen dekadierten Bourgeois zu bedienen, die in der Internationale nur eine ‚Karriere‘ oder einen ‚Ausweg‘ fanden.“³⁾

Schon die — mangelnde — Logik dieser amtlichen Auslassung

¹⁾ Leonida Bissolati, „Le Parti socialiste Italien“, in d. Zeitschrift: *Le Mouvement Socialiste*, II, 25 (Paris, janvier 1900).

²⁾ Die Alliance Internationale de la Démocratie Socialiste, die Nebengründung Bakunins (1868) und das Objekt von Marxs heftigsten Angriffen. Die italienischen Sozialisten machten zwischen den beiden Vereinen keinen Unterschied. Sie kannten, obgleich sie, als einzige Nation, in dem Streit Bakunin-Marx geschlossen auf Seiten des erstereh traten, nur die „Internationale“.

³⁾ „L'Alliance de la Démocratie Socialiste et l'Association Internationale des Travailleurs.“ *Rapports et Documents*. London-Hamburg 1873. — p. 48.

des Generalrats — Benoît Malon,¹⁾ der doch kein Anhänger Bakunins war, nennt sie eine brochure diffamatoire, même calomnieuse — dem ersten Satz, der die Behauptung aufstellt, die Alliance sei überhaupt kein Arbeiterbund, folgt eine längere Auseinandersetzung darüber, daß die Geburtsbourgeois sich in den alliancistischen Arbeiterbünden angeblich der Leitung zu bemächtigen verstanden hätten — deutet darauf hin, daß der Vorwurf der „Verbourgeoisierung der Partei“ — wie oft ist er in den sozialistischen Fraktionen utriusque mundi seither nicht wieder erhoben worden! — nur als ein Glied in der Kette jener heftigen Befehdungen zu betrachten ist, die Marx und Bakunin damals miteinander um die Hegemonie in der Internationalen ausfochten. Sachlich stand es gewiß dem Londoner Generalrat schlecht an, auf die „Bourgeois“ der italienischen Sektionen mit Fingern zu weisen, war doch, seiner Lebensstellung und seinem Beruf nach, gerade der Generalsekretär für Italien, Friedrich Engels,²⁾ als reicher Fabrikant selber der Urtypus des — immer im wirtschaftlichen Sinne des Wortes zu verstehenden — Bourgeois. Dies alles, und noch sehr viel mehr, hätten sich die deutschen Nachkritiker der italienischen Internationale, denen für schiefe Geschichtsschreibung kein Milderungsgrund mehr in der Siedehitze des Tageskampfes liegen konnte, sagen müssen, auch wenn sie es nicht für notwendig hielten, an die Beurteilung der italienischen Verhältnisse mit eigenen Studien heranzugehen. Die Schüler aber traten blindgläubig in die Fußstapfen des Meisters. Immer und immer wieder wurden — von seiten selber bourgeoisen Schichten entstammender Sozialisten — gegen die italienischen „Bourgeois“-Sozialisten die schwersten Vorwürfe erhoben, Vorwürfe, die weit über das Politische hinausgingen und sich zu ehrenrührigen Anklagen zuspitzten. In seinem jüngst erschienenen, sonst vielfach verdienstvollen Buch über die Internationale nimmt Gustav Jaeckh die Marxsche Polemik ganz kritiklos ohne weiteres als bare Münze und glaubt sich jeden näheren Eingehens auf die Sache selbst mit dem spartanisch-kurzen Satze überhoben: „Mit dieser Charakteristik ist die Alliance in Italien gezeichnet!“³⁾

¹⁾ B. Malon, „L'Internationale“ in La Nouvelle Revue, 1884, VI An. 5. XXVI, p. 758.

²⁾ Der offizielle Titel war corresponding secretary.

³⁾ Gustav Jaeckh, „Die Internationale“. Leipzig 1904. Leipz. Buchdr. Akt.-Ges. — p. 173. — Er fährt dann fort: „Ihre Entwicklung ist sehr einfach.“ Sehr zu Unrecht! Gerade die Entwicklung der italienischen Internationalen zur modernen sozialistischen Partei gehört zu den kompliziertesten Prozessen in der Geschichte

Selbst ein so wissenschaftlich ernst geschriebenes Werk wie das von Dr. jur. Carl Stegemann und Dr. phil. C. Hugo, dem heutigen Reichstagsabgeordneten Hugo Lindemann, geschriebene Handbuch des Sozialismus fällt, wenn es über die italienische Internationale sprechen muß, aus seinem würdigen Ton heraus und berichtet, offenbar auf dasselbe Quellenmaterial gestützt, ebenfalls von der italienischen Internationalen als einem „Zufluchtsort“ für „Deklasierte“, die in ihr einen „Ausgang“ und eine „Karriere“ suchten.¹⁾ Leider befindet sich unter den Appropriateurs der Legende auch Karl Kautsky. Auch er redet von „deklasierten Intellektuellen in den romanischen Ländern“ und meint, die Lehre Bakunins, als deren vorzüglichste Charakteristiken er übrigens das „Mißtrauen“ gegen den Staat und den „Putschismus“ anführt, sei eben ob dieser Ingredienzien so recht „nach dem Geschmack“ jener Deklassierten gewesen.²⁾ Als ob eine Richtung, die sich das „Mißtrauen“ gegen den Staat als *suprema lex* erkoren und dieses so sehr übertreibt, daß sie sich sogar der Teilnahme an allen Funktionen des heutigen Staatslebens enthält, ihren Mitgliedern also nicht nur keinen Anteil an den fetten Pfründen dieser Gesellschaft, sondern nicht einmal die bescheidene platonische Ehrung eines Abgeordnetenmandates in Aussicht stellen kann, besonders dem Geschmacke bürgerlicher „Deklassierter“ entspräche!³⁾ Derartige Werturteile wie die Bezeichnung „Deklasierte“ sind selbst als polemische Zutaten ernstlich zu vermeiden, in dem uns hier interessierenden Falle aber um so mehr, als nach der Lehre Bakunins die Deklassierung nicht eine historische Tatsache an sich, sondern eine psychologische Notwendigkeit der sozialistischen Aktion aller nicht-Geburtsproletarier ist, der Deklassierte also nicht ein „Abhub“ der Gesellschaft, ein Bankerotteur oder ein verbummeltes Genie, kurz ein unfreiwillig Gesunkener, sondern, gerade umgekehrt, ein zum Zweck der

der Klassenkampfbildungen. — B. Malon (Zukunft I, p. 356) spricht wenigstens von strebsamen Deklassierten.

¹⁾ Zürich 1897. Verlagsmagazin Schabelitz. — S. 403.

²⁾ Karl Kautsky, „Republik und Sozialdemokratie in Frankreich.“ Neue Zeit XXIII, S. 333.

³⁾ Auch Georg Adler bringt, in dem Dutzend Zeilen, welche er in seinem Artikel „Sozialdemokratie“ des Handwörterbuchs (2. Aufl. VI, — S. 804) der italienischen Arbeiterbewegung widmet, dieselbe Legende. Es ist wirklich so: wenn jemand auch sonst von dem italienischen Sozialismus nichts zu berichten weiß, die Geschichte von den verbummelten Bourgeois bringt er doch.

Anpassung an das Milieu eines seiner Klasse wesensfremden Strebens freiwilliger Deserteur, ein sich-selbst-Deklassierender ist, was natürlich, zu welchem Zwecke das auch immer geschehen sein möge, stets und überall als Beweis hohen Opfersinns und gründlichster Überzeugungstreue Achtung erzwingt.¹⁾ Historisch aber wissen wir, daß die Bourgeois der ersten italienischen Arbeiterbewegung — was ausführlich zu begründen hier leider nicht der Raum ist — tatsächlich fast durchweg nur im Bakuninschen, nicht im Marxschen Sinne Deklassierte waren. Deklassiert ist jeder, der die Interessen seiner Klasse verrät. Den verächtlichen Beigeschmack, der gewöhnlich jedoch mit diesem Worte verbunden wird, haben die italienischen Internationalen sicher nicht verdient, zumal nicht vom Standpunkt der Arbeiterparteien aus. Vom Standpunkt gewisser enragerter Bourgeois freilich ist ja jeder Sozialist ein Deklassierter, und zwar mit allen Beigeschmäcken der Welt. Der bekannteste Führer der italienischen Internationale selbst, der einem herzoglichen und reich begüterten Hause entstammende Carlo Cafiero, ist als der Prototyp dieser Sozialidealisten zu betrachten. —

Sehen wir uns nun einmal die „deklassierten“ Bourgeois in Kürze näher an, welche nach Ansicht von Marx und Epigonen die Internationale in Italien als Sprungbrett für ihre ehrgeizigen Pläne mißbraucht haben sollen. Als die Hauptvertreter des italienischen Zweiges der Internationale werden allgemein folgende Männer genannt: Cafiero, Covelli, Fanelli, Malatesta, Zanardelli, Merlino und Costa.

Der Marchese Carlo Cafiero di Barletta (geb. 1846) war der Sproß eines apulischen alten Adelsgeschlechtes. Er wurde nach Standessitte in einem Priesterseminar erzogen, machte dann auf der Universität sein juristisches Dokorexamen und trat als Gesandtschafts-Attaché in die diplomatische Laufbahn. Im Jahre 1865 nahm er, von mächtigen Studiendrang erfüllt, den Abschied, um sich sozialen Studien zu widmen, ging nach Paris, dann nach London, wo er mit Karl Marx in freundschaftliche Beziehungen trat, und wurde einige Jahre später agitatorisch tätiger Sozialist. Das war seine soziale Deklassierung. Die wirtschaftliche ließ er kurz darauf (1871) folgen, indem er seine ererbten Latifundien verkaufte und den für damalige süditalienische Begriffe ganz enormen

¹⁾ Franz Mehring („Geschichte der deutschen Sozialdemokratie.“ 2. Aufl. IV. Band, S. 53) meint, Bakunin habe die stärksten Vorkämpfer der sozialen Revolution „in den Deklassierten“ erblickt. Das ist richtig! Nur muß der Leser eben wissen, was Bakunin unter Deklassierten verstand.

Erlös von rund 700000 Lire seiner Partei zur Verfügung stellte, worauf er allerdings dann ein vollständig deklassiertes Leben führte.¹⁾

Emilio Covelli, aus Trani in Apulien, war gleich Cafiero adligen Geblütes und ein reicher Mann. Auch er machte sein juristisches Doktorexamen, worauf er Professor der Sozialwissenschaften wurde und sich als Statistiker einen bedeutenden Namen machte (auch als Vertreter der italienischen Wissenschaft auf einem internationalen statistischen Kongreß in Berlin sprach), bis ihn die sozialistische Idee dermaßen begeisterte, daß er Stellung und Vermögen opferte und sozialistischer Deklassierter wurde.²⁾

Der Neapolitaner Giuseppe Fanelli, der 1870 zum Volksvertreter in das Parlament gewählt worden war, deklassierte sich durch seinen Übergang zum Sozialismus so sehr, daß er es der Regierung auf die Dauer ermöglichte, ihm sein Mandat zu kassieren.³⁾ Enrico Malatesta konnte seine medizinischen Studien an der Neapeler Universität nicht fortsetzen, weil er (1870) aus politischen Gründen relegiert wurde,⁴⁾ ähnlich Andrea Costa, der in Bologna unter Giosuè Carducci Philologie studierte, den aber weder die Tatsache seiner Immatrikulation, noch das glänzende Zeugnis seines Professors davor schützten, als gefährliches Individuum und politischer Verbrecher „wegen Beschäftigungslosigkeit und Vagabundentum“ in Bologna selbst verwirrt zu werden.⁵⁾ Den jungen, glänzend begabten und als besonders tüchtigen Juristen schon damals allgemein anerkannten Neapolitaner Rechtsanwalt Francesco Saverio Merlino, sowie den Professor Tito Zanardelli zwang ihre im Dienste der Partei getane Pflicht und die daraus entstehende Verfolgung seitens der Behörden zur Aufgabe ihres sicheren Erwerbs im Vaterland und nicht nur zur Deklassierung, sondern auch zur Expatriierung.

Aber die Verfasser des „Handbuchs für Sozialismus“ wissen ja, dem Marx'schen Vorbild folgend, auch davon zu sagen, daß die revolutionären Bourgeois der italienischen Internationale nur deshalb der Arbeiterverbindung beigetreten seien, weil sie „eine Karriere suchten“. Nun, wenn sie das wirklich gewollt hätten

¹⁾ Alfredo Angiolini, „Cinquant' anni di Socialismo in Italia, Storia completa e Documentata de 1856 a 1902.“ 2^a ediz. Firenze 1904. G. Nerbini Edit. — p. 109, und Carlo Monticelli, „Ventidue anni dopo (il congresso socialista rivoluzionario di Chiasso)“ in der Wochenschrift: *Avanti della Domenica*, I, 1. — p. 6. (Firenze 1903.)

²⁾ Angiolini, p. 166 und *Avanti* Nr. 2445.

³⁾ Angiolini, p. 73 ss.

⁴⁾ desgl. p. 118.

⁵⁾ desgl. p. 128.

— was anzunehmen auch nicht der allergeringste Untergrund vorhanden ist — dann hätten sie wie Idioten gehandelt. Denn ein zum Karrieremachen weniger ergiebiges Feld als die italienische Internationale der siebziger Jahre hätten sie sich gar nicht aussuchen können. Die Karriere, die die italienischen Führer der Internationale nun tatsächlich gemacht haben, bestand darin, daß auch nicht einem einzigen von ihnen der Kerker und das Exil erspart geblieben. Nicht weniger als drei von den sieben oben genannten haben durch die beständigen Kämpfe und furchtbaren Aufregungen ihre Nervenkraft so sehr konsumiert, daß sie unheilbarer geistiger Umnachtung anheimgefallen sind. Tobsüchtig starb Giuseppe Fanelli schon im Jahre 1877. Ihm folgte Carlo Cafiero im Irrenhaus zu Nocera 1892, und Emilio Covelli ist noch heute von dem traurigen Leiden des chronischen Verfolgungswahnsinns nicht erlöst und dümmert ein armseliges Leben hinter Narrenmauern. Tito Zanardelli führte seine Karriere zu dem Posten eines Sprachlehrers im nordischen Belgien,¹⁾ Malatesta sitzt im Nebel von London, nach tausend Irrfahrten ein gebrochener Mann. Freilich, zwei von ihnen haben allerdings eine „glänzende Karriere“ gemacht: Andrea Costa, der den hohen Posten eines sozialistischen Volksvertreters erklimmen durfte und Saverio Merlino, dem nach jahrelangem Exil eine „zeitige“ Amnestie gestattete, sich in Rom wieder als Rechtsanwalt niederlassen.

Nicht ein einziger von den dem Bürgertum oder dem Adel entstammenden Führern der Internationale Italiens ist — soweit historisch nachweisbar und logisch denkbar — aus Ehrgeiz Sozialist geworden. Keiner von ihnen hat auch nur die bescheidenste „Karriere“ gemacht. Aber alle haben sie für ihre Ideen tiefe Leiden auf sich genommen.²⁾ Sie waren fraglos mehr Apostel als Politiker.

Nur mit höchster Anerkennung spricht Benoît Malon von den Intellektuellen der italienischen Internationale. Er lobt ihre diu-

¹⁾ Tito Zanardelli hat sich später von der Politik zurückgezogen und in Brüssel als vergleichender Sprachwissenschaftler einen bedeutenden Namen gemacht (vgl. Angelo De Gubernatis: „Dictionnaire International des Écrivains du Jour.“ Florence 1891. — p. 1948).

²⁾ Weniger gut freilich bewährte sich ein Teil der hervorragenderen Geburtsproletarier in der italienischen Internationale. Der derzeitige Leiter der Sektion Neapel, der „Musterarbeiter“ Stefano Caporusso, sowie der Gründer der Sektion Turin, Carlo Terzaghi, mußten aus der Partei entfernt werden, der eine, weil er Gelder unterschlagen, der andere, weil er sich hatte von der Polizei kaufen lassen.

turna attività, ihre fede dell'avvenire che nulla può vincere e che le persecuzioni governative sempre coraggiosamente patite non fanno che rinfancare.¹⁾ Sie stellten nach dem Zeugnis Fürst Peter Krapotkins²⁾ die vorzüglichsten Menschentypen dar, welche — mit Varlin und Elisée Reclus — die lateinischen Rassen in jenem geschichtlichen Moment hervorgebracht hätten. Krapotkin erklärt, im Angesichte aller jener, von denen sie so bitter gehaßt und verfolgt werden und wurden, die Behauptung aufrecht zu erhalten, daß ein jeder der Genannten eine Persönlichkeit von höchstem Werte vorstelle, welcher die Geschichte die posthume Anerkennung nicht verweigern werde. Er schildert uns, an anderer Stelle³⁾, insbesondere Enrico Malatesta als einen hohen Idealisten, der bis in sein Alter hinein nie daran gedacht habe, ob er abends ein warmes Essen und ein Bett bekommen werde, als einen Menschen voller Opferfreudigkeit und Herzengüte „always renewing the struggle with the same love of men, the same absence of hatred towards his adversaries and jailers, the same hearty smile for a friend, the same caress for a child.“ Und das gleiche Urteil über ihn fällt selbst sein schärfster Parteigegner, der Parlamentarist gewordene Andrea Costa.⁴⁾

Die edelste Figur aber war unstreitig Carlo Cafiero, neben Bakunin bekanntlich die Seele der ganzen Bewegung. Krapotkin zeichnet⁵⁾ uns den ihm noch persönlich bekannten folgendermaßen: „C. was an idealist of the highest and purest type, who gave a considerable fortune to the cause and who never since has asked himself what he shall live upon to-morrow: a thinker plunged in philosophical speculation; a man who never would harm anyone.“ Ähnliche Charakteristiken dieses herrlichen Mannes finden wir auch in der Zeitschrift „Il Socialismo Popolare“ (Venedig 1892)⁶⁾ von Carlo Monticelli und dem offiziösen Geschichtswerk der italienischen Sozialdemokratie, dem Werke von Alfredo Angiolini (Privatdozent für Strafrecht an der Universität Genua):⁷⁾ Das Bild, das die Geschichte von der Persönlichkeit des sozialistischen

¹⁾ B. Malon, „Il Socialismo“. Loco cit. — p. 36.

²⁾ Fürst Peter Krapotkin: „Bakunin und sein revolutionärer Einfluß“ in „Der Freie Arbeiter“. II, 27. (Berlin 1905.)

³⁾ Peter Krapotkin, „Memoirs of a Revolutionist“ with preface by Georg Brandes. London 1899. Smith, Elder and Co. vol. II. p. 196.

⁴⁾ Andrea Costa in der „Rivista Italiana del Socialismo“ (Imola 1887), p. 284.

⁵⁾ idem p. 200. ⁶⁾ I, Nr. 3, p. 47.

⁷⁾ „Cinquant' Anni di Socialismo in Italia“ p. 109.

Marchese wiederspiegelt, ist so makellos, daß selbst ein Criticissimus wie Arturo Labriola — in einer in gewohnter Schärfe gegen die in manchen Kreisen der italienischen Arbeiterschaft noch ortsübliche Vergötterung und Heiligsprechung der Führer gerichteten Polemik — nicht umhin konnte, zuzugeben, daß einer von diesen allerdings — der freilich heutzutage längst von ihnen vergessen werde — wert gewesen sei, von den Arbeitern Italiens auf jede Weise verehrt zu werden: Carlo Cafiero, in dessen Seele die Selbstlosigkeit und Aufopferungsfähigkeit einen so hohen Grad von Heroentum erreicht habe, daß man ihn in der Tat für einen „Heiligen“ habe halten können.¹⁾

* * *

Der Zweck vorstehender historischer Abschweifung war ein doppelter. Erstens sollte die Grundlosigkeit der persönlichen Angriffe, (auf die politischen und theoretischen Leistungen der Angegriffenen können wir hier nicht eingehen) die unbegreiflicher Weise auch von seiten einiger — allerdings nicht italienischer! — Sozialisten auf die „Bourgeois“ der italienischen Internationale unternommen worden sind, nachgewiesen werden. Zweiter Zweck aber war, bei diesem Anlaß einmal klarzulegen, daß es nicht dekadente, sondern sich dekadierende, d. h. den bessergestellten Teilen der Bourgeois entstammende Männer waren, die in der Internationale Italiens die Führung übernahmen. —

Die Sozialisten der damaligen Zeit wurden als Verbrecher betrachtet, gehudelt und gebüttelt. Sich ihnen anzuschließen, dazu gehörte eine ganz besondere revolutionäre Kraft und Energie. Und in der Tat waren die meisten von ihnen so revolutionär, daß man sie heute unter dem Namen „Anarchisten“ fassen würde.

Auch in späteren Perioden der Geschichte des italienischen Sozialismus, als die Internationale längst ausgelebt hatte, war es für den italienischen Intellektuellen noch ein Beweisstück hohen persönlichen Mutes und unbedingter Opferfreudigkeit, wenn er sich der Arbeiterbewegung anschloß.

Keine Arbeiterbewegung der Welt, allein die russische ausgenommen, hat in den ersten Dezennien ihres Bestehens so aufreibende und furchtbare Kämpfe zu bestehen gehabt, wie die italienische. Verfehlung, Strafen, Entsagung waren die unvermeidlichen Be-

¹⁾ (A. L.: „Fra Turati e Prampolini.“ *Avanguardia Socialista*, III, Nr. 110.)
Siehe über Cafiero fernerhin noch die Nummer der „Le Révolté“, Genf 17./23. Jan. 1891.

gleiterscheinungen sozialistischer Agitation: doch noch mehr. Lange Jahre hindurch setzten die Sozialisten, zumal in den Gegenden der Dolchtradition, wie der Romagna, selbst ihr Leben ein. Die Zahl der von politischen Gegnern, zumal den Republikanern, meuchlings dahingemordeten sozialistischen Parteigänger ist Legion.

* * *

Daß es mit dem Hereinziehen des Proletariats in die Bewegung trotz aller Bemühungen Bakunins und seiner Freunde, sowie gelegentlicher Erfolge damals nicht weit her war, beweist eben die verächtliche Sprache, die Bakunin in seinem in russischer Sprache erschienenen Werke „Staatstum und Anarchie“ über es führte. In Italien, schrieb er, überwiege jenes Lumpenproletariat, von welchem die Herren Marx und Engels sprächen, und über das sich gleich ihnen die ganze Sozialdemokratie Deutschlands mit der größten Mißachtung äußere. Das geschähe jedoch durchaus zu Unrecht, denn nur dieses Lumpenproletariat, keineswegs aber die Bourgeoischicht der Arbeiter, berge den Geist und die gewaltige Kraft der gewaltigen sozialen Revolution der Zukunft in sich. Die Übertragung dieser — ursprünglich slavischen Verhältnissen entnommenen — Idee Bakunins von dem sozialrevolutionären Wert des Lumpenproletariats — die mit der Idee vom sich selber deklassierenden Bourgeois Geschwisterähnlichkeit verbindet — auf die *Res Italicae* scheint mir als ein Indizienbeweis für die relative Erfolgsarmut seiner Agitation unter den verarmten Industriearbeitern Italiens gelten zu können.

Im Jahre 1871 soll die italienische Internationale an die 10000 Mitglieder gezählt haben.¹⁾ Es werden wohl etliche Tausende davon nur auf dem Papier gestanden haben.

Über die wirkliche Zusammensetzung der italienischen Internationale nach Berufsarten ist es, bei dem gänzlichen Mangel an authentischem Zahlenmaterial — die Mitgliederlisten sind, soweit solche überhaupt vorhanden gewesen sein mögen, natürlich längst unwiederbringlich verloren gegangen — nur äußerst schwer, mit Exaktheit zu berichten. Einige Anhaltspunkte scheinen mir immerhin die Anklagelisten aus den ersten großen internationalen „Verschwörer“-Prozessen in Italien zu liefern, wobei allerdings zu bedenken ist, daß es in der Regel nur die leitenden Männer einer

¹⁾ Avanti 2838.

Bewegung sind, welche vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden — „Massen“prozesse sind stets selten und auch dann sehr metaphorisch — und daß die Führer der Arbeiterparteien als die, von denen das meiste Wissen und die meiste Gewandtheit gefordert wird, stets zu einem mehr oder weniger hohen Prozentsatz den Intellektuellen entnommen werden. In dem großen Internationalistenprozeß von Florenz 1875, in welchen freilich auch Mazzinisten verwickelt waren, befanden sich unter den 9 Angeklagten ein adliger Offizier außer Diensten, ein Rechtsanwalt und ein akademisch gebildeter Schriftsteller. Der Rest bestand aus Handarbeitern. In dem Prozeß von Capua 1877, in dem über die berühmten Moti di Benevento verhandelt werden sollte, waren von den vier angeklagten Internationalisten zwei Priester, einer ehemaliger Student der Medizin und einer Dr. juris und ehemaliger Diplomat aus dem süditalienischen Hochadel (Cafiero).¹⁾

Von den 34 Sozialisten, die Benoit Malon in seiner Geschichte des Sozialismus als die leitenden Männer der italienischen Internationalen hervorhebt, waren ihrem Ursprung nach nicht weniger als 17 Akademiker (darunter Cafiero, Costa, Malatesta, Art. Ceretti, Tucci, Zanardelli, Pistolesi), 7 Beamte (darunter Nabruzzi, Piccinini, Pezzi) und nur 10 Arbeiter (darunter Natta in Florenz, Ingegneros in Palermo und Castellari in Imola).²⁾

Diese Tatsache gewinnt noch an Relief, wenn man sie mit der Entwicklung der Partei in Deutschland vergleicht. Anfangs der siebziger Jahre waren — so bemerkt Rudolph Meyer ganz richtig³⁾ — (die Parteigelehrten in London natürlich ausgenommen) „von studierten Leuten“ in der ganzen deutschen Internationale (den sog. „Eisenachern“) eigentlich nur Wilhelm Liebknecht, Wilhelm Blos und Bernhard Becker zu nennen. Anders ursprünglich in der Lassalleschen Richtung der deutschen Sozialdemokratie. Lassalle selbst, der seine Geburt, den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein, schnell durch glänzende Mitgliedernamen bekannt und die Ehrenposten in ihm umstritten machen wollte, und der überhaupt viel Sinn für Pomp besaß und gern „Staat machte“, bemühte sich heiß, so viel Bourgeois wie nur möglich in seinen Verein hinein zu

¹⁾ S. Alfredo Angiolini, „Cinquant' Anni die Socialismo in Italia“. 505 S.

²⁾ Benoît Malon, „Histoire du Socialisme“, loco cit. — IV p. 1396.

³⁾ Rud. Meyer, „Der Emancipationskampf des vierten Standes in Deutschland“. Berlin 1874. Verl. von A. Schindler. — Volksausgabe, p. 150.

bringen.¹⁾ In seiner bekannten letzten Rede rühmte er sich denn auch, daß er in seinem Verein „Männer genug“ habe, „die ihrem Stande nach der Bourgeoisie angehören, Unternehmer, Kaufleute, Advokaten“, eine ganze „Reihe von Schriftstellern und Denkern“.²⁾ In Wahrheit war sein Fiebereifer mit dem Erfolg seines Werbens keineswegs zufrieden. Immerhin hatte er es verstanden, einige Männer bourgeois Ursprungs, den Dichter Georg Herwegh, den Landtagsabg. Rechtsanwalt Martiny, den Philosophen Moses Heß, den Schriftsteller Bernhard Becker, den Halbintellektuellen (Gerbergeselle mit vorhergegangenem Sekundabesuch) Wilhelm Hasenclever u. a. für den Verein zu gewinnen. Sogar aus den feudalen Ständen erhielt er Anhänger, den Rechtsanwalt Dr. Johann Baptist von Schweitzer, den Leutnant Jean Baptist von Hofstetten und die Gräfin Sophie von Hatzfeldt. Nach seinem Tode änderte sich das. Die Bourgeois in der Partei, die sich nach Lassalleschem Muster als Parteidiktatoren fühlten und zum Teil jeden demokratischen Taktes bar waren, bewährten sich nicht, und, nachdem sie durch Spaltungen und allerhand taktische Sprünge der Partei erheblichen Schaden zugefügt, wurden sie, einer nach dem anderen, fast alle zum Austritt bewogen. Auf diese Weise proletariserten, trotz des Eintritts einiger neuer Intellektuellen wie des Chemikers Wilhelm Hasselmann u. a., die Lassalleaner immer mehr, und so konnte es endlich anfangs der siebziger Jahre so weit kommen, daß sie in ihren heftigen Kämpfen gegen die Eisenacher „Ehrlichen“ sich gerade etwas darauf zugute taten, „daß sie keine verbummelten, meist jüdischen, „Intelligenzen“ in ihrer Mitte duldeten“, wie jene.³⁾ Die „jüdische Intelligenz“ ihres Gründers Lassalle war ja allerdings bereits ein Dezennium tot! —

In Italien hingegen wäre ein derartiger Streit, selbst wenn die damalige sozialistische Partei bereits in zwei scharf voneinander begrenzte Teile zerfallen gewesen wäre, gar nicht möglich gewesen. Ein Blick auf die Zusammensetzung der Führerschaft der beiden Rich-

¹⁾ Das gibt u. a. auch Eduard Bernstein zu, der sonst Lassalle so überaus günstig beurteilt. S. seine Schrift: „Ferdinand Lassalle und seine Bedeutung für die Arbeiterklasse.“ Berlin 1904. Verl. Vorwärts. — p. 55.

²⁾ Ferdinand Lassalle, Die Agitation des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins und das Versprechen des Königs von Preußen.“ Rede zu Ronsdorf 1864. Berlin 1892. Verl. des Vorwärts. p. 40.

³⁾ Rud. Meyer, „Emanzipationskampf“, loco cit. — p. 57.

tungen, die sich innerhalb der italienischen Internationale am Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre herausbilden sollten, beweist uns das. Die evolutionistische, sich an Malon anlehrende und später auf Marx berufende Richtung der Mailänder „Plebe“, die sich gegen die Intellektuellen der alten Richtung bakunistischen Stils wandte, wurde selbst von einem Ingenieur (Enrico Bignami) und einem Juristen (Dr. Osvaldo Gnocchi Viani) geleitet. Ihr schloß sich später die neusozialistisch-literarische, sogenannt marxistische Richtung des aus einer vornehmen Beamtenfamilie stammenden Rechtsanwalts Filippo Turati, eine Richtung, die so gut wie ausschließlich aus jungen Intellektuellen bestand, an. — —

Auch einige Ziffern aus der Parteijournalistik mögen hier ihren Platz finden. Von der deutschen Sozialdemokratie besitzen wir aus der Zeit zu Beginn des Sozialistengesetzes eine Statistik über die soziale Herkunft der Parteiredakteure (1877). An den 42 Zeitungen, welche die Partei damals besaß, waren 44 Redakteure angestellt, die sich ihrem ursprünglichen Beruf nach folgendermaßen zusammensetzten: 11 Buchdrucker, 3 Schlosser, 2 Schneider, je 1 Maurer, Brauer, Lohgerber, Zimmermann, Böttcher, Goldarbeiter, Schuster, Riemenschneider, Zigarrenarbeiter, Mechaniker sowie nur 12 Akademiker.¹⁾ Für die italienische Sozialdemokratie (die Nur-Arbeiterpartei des Fascio Operaio miteingerechnet), ist es mir gelungen, wenigstens die an fünf Zeitungen angestellten (7) Redakteure beruflich analysieren zu können: von ihnen waren 3 Juristen, eine Ärztin, 1 Philologe, und 3 Lohnarbeiter (1 Handlungsgehilfe und 2 Buchdrucker, von denen der eine auch noch das Gymnasium besucht hatte) (1881).

Es dürfte also im ganzen nicht zu leugnen sein, daß die junge Parteibildung der Arbeiter in Italien wirklich sehr stark mit bürgerlichen Schichten entstammenden Männern durchsetzt war, wenn auch andererseits nicht zu verkennen ist, daß selbst in der Zeit der später aufkommenden sozialdemokratischen (parlamentarischen) Partei, in einzelnen Teilen Italiens, wie der Romagna und Florenz, noch starke, aus Arbeitern bestehende Gruppen der alten Bakuninschen Internationalen bestanden (1877).²⁾

¹⁾ S. Stegmann-Lindemann, „Handbuch des Sozialismus“. p. 638.

²⁾ S. Benoit Malon, „Die soziale Lage in Italien“ in der „Zukunft“, sozialist. Revue (Höchberg). Berlin 1878. p. 351.

II. Die sozialistische Partei Italiens.

Die lange Periode vom Ende der siebziger Jahre des XIX. Jahrhunderts, in welcher Zeit das langsame Siechtum der italienischen Internationale, dieser Spätgeburt der internationalen Internationalen, insbesondere nach dem dramatisch-operettenhaften, und doch mit so viel ehrlichem slancio und so viel prächtigem Aufopferungssinn unternommenen Putschversuch von Benevent, aufhörte, ein Geheimnis zu sein,¹⁾ bis zum Beginn der neunziger Jahre, in welchem, nach vielen Irrungen und Wirrungen, sich die inzwischen auf lombardischem Boden entstandene junge Neubildung der exklusiven Nur-Arbeiterpartei des Fascio Operaio²⁾ mit der jüngeren, ebenfalls vorzugsweise in Norditalien vertretenen evolutionistischen Richtung der frischerblühenden Internationale auf dem Kongreß von Genua (1892) unter Abstoßung des antiparlamentarischen Teiles der alten Internationalen, welcher sich von nun an als anarchistische Partei etablierte, zu einer sozialistischen Arbeiterpartei verband, ist wirtschaftlich ausgefüllt von einem eingreifenden Umschwung der italienischen Ökonomie. In diesen Jahren fand in Italien der ziemlich schnell vor sich gehende Umwandlungsprozeß der nationalen Volkswirtschaft auf der Basis kleinbetrieblicher und weltfremder Produktion zu der internationalen Wirtschaft des modernen, am Welthandel beteiligten und dessen Wechselfällen unterworfenen Industrialismus statt. Wenn auch die wirtschaftliche Weiterentwicklung Italiens in den einzelnen Teilen des Landes eine sehr ungleichmäßige blieb und der politisch-historische, anthropologische und rassenpsychologische Regionalismus, dieses tiefsitzende Erbübel Hesperiens, sich nun immer mehr auch auf dem Gebiete der Wirtschaft ausprägte, indem er die verschiedensten ökonomischen Formen ziemlich unvermittelt nebeneinandersetzte, so war es doch eine unbestreitbare Tatsache, daß der nationale Geldumsatz sich rapide hob, eine gewaltige Bautätigkeit sich allenthalben entfaltete, die Zahl der Großkapitalbildungen in erstaun-

¹⁾ Der Name der Internationalen hatte in Italien jedoch noch so guten Klang, daß man an ihm noch jahrelang festhielt. Noch 1888 wurden *Atti dell' Ass. Int. degli Operai* gedruckt und die alten Statuten weiterverkauft (vgl. die der anarch. Richtung des ital. Sozialismus angehörige, von Malatesta redigierte Zeitschrift „*La Questione sociale*“, Florenz 1888).

²⁾ S. meinen Artikel: „Eine exklusiv-proletarische Bewegung in Italien im Jahre 1883“, in den „*Dokumenten des Sozialismus*.“ IV, Nr. 2 (Stuttgart 1904).

lichem Maße zunahm und die Typen moderner Industriestädte, von denen ein Teil, wie der an der Monterosagruppe gleichsam auf Gletscherhöhe gelegene Industriebezirk des piemontesischen Biellese, sogar in bisher „ausländischen“ Industrieprodukten wie z. B. Baumwollenwaren mit dem Ausland selbst in Konkurrenz zu treten begannen¹⁾, sich mehrten. Die natürliche Folge dieser gewaltigen Umbildung war die Entstehung eines wirklich modernen Proletariats.

Nun ist der Sozialismus als das „ideologische“ Streben nach einer vernünftigeren, sich auf der kollektivistischen Assoziation aufbauenden Wirtschaftsordnung und der endgültigen Beseitigung der politischen Bevormundung, wirtschaftlichen Ausbeutung und sozialen Niederhaltung der werktätigen Masse durch eine besitzende und privilegierte Minderheit — also ein Streben mit den Motoren ethischer Kategorien — logisch keineswegs auf die Existenz eines modernen Proletariats angewiesen, wie sich denn auch tatsächlich — die Anerkennung eines bestimmten Programms, nicht die Klassenstellung ist maßgebend! — in den sozialistischen Parteien Männer aus allen Gesellschaftsschichten, allen Vermögenslagen zusammenfinden. Aber empirisch-historisch wissen wir doch, daß eine sozialistische Partei in einem Lande, welches noch kein modernes Proletariat besitzt, also der wirtschaftlichen Interessenbasis entbehrt, im letzten Grunde nur eine Treibhauspflanze ist. In unseren heutigen, jeder pädagogischen Tendenz so schmerzlich abgeneigten Zeiten ist der wirtschaftliche Massenegoismus als politischer Faktor von ungleich höherer Tragweite als der Willensakt des Idealismus.

Es entsteht nun für uns die Frage: wie hat der wirtschaftliche Umschwung Italiens von einem Land mit — vorzugsweise — kleinbürgerlicher zu einem solchen mit wenigstens in bedeutenden Teilen des Landes — vorzugsweise — kapitalistischer Produktionsweise auf die sozialistische Arbeiterpartei zurückgewirkt? Ist diese nunmehr auch ihrer Zusammensetzung nach wesentlich proletarisch geworden? Hat sie sich aus einer Vereinigung ideell Gleichgesinnter zu einer offenbaren Klassenvertretung herausentwickelt? — Das alles ist oft und entschieden gelegnet worden.

¹⁾ Insbesondere die piemontesischen Baumwollenwaren machen, speziell in Südamerika, der Produktion der übrigen europäischen Länder auf diesem Gebiete eine energische und vielfach erfolgreiche Konkurrenz (vgl. hierüber die treffliche Studie des Turiner Professors Luigi Einaudi, „Un Principe Mercante, studio sulla espansione coloniale italiana.“ Torino. Bocca Edit., 1900. 315 pp.)

Der bekannte Geograph Prof. Arcangelo Ghisleri, der als theoretischer Führer der republikanischen Partei in Italien eine gewisse Rolle spielt, meint:

„Man darf es wohl — ohne boshaft zu erscheinen — behaupten, daß in Italien die sogenannte Partei des Proletariats hauptsächlich aus Bourgeois besteht und von Bourgeois geführt wird . . . genau wie jede andere Partei auch. Als Führer fungieren Advokaten, Professoren, Ärzte, Ingenieure, Kaufleute, Haus- und Grundstückbesitzer. Man hat sogar bemerkt, daß die republikanische Partei, welcher man doch (sozialistischerseits) so gern das Epiteton: bürgerlich andichten möchte, einen solchen Überfluß an Persönlichkeiten, welche sich, wie die Sozialisten, ohne andere Hauptbeschäftigungen zu haben, dem Luxus der Agitation und des Parteilebens widmen können, nicht besitzt. Die republikanische Partei zählt zu ihren Führern sicherlich nicht so viel Leute, welche von ererbten Renten und Ersparnissen, also Produkten fremder Arbeit leben und es deshalb nicht nötig haben, sich an einen Beruf festzubinden um sich ihr Brot zu verdienen wie sie. Unsere Leute können der Propaganda nur die Reste ihres überaus angestrengten und arbeitsreichen Tages abgeben.“ Dann, nachdem er sich gegen die etwaige lächerliche Unterstellung, als dürften Bourgeois nicht in eine Volkspartei eintreten, verwahrt hat, fährt er fort: „Uns handelt es sich nicht darum, kleine Bosheiten zu sagen, sondern darum, Sachen und Tatsachen auf ihren richtigen Platz zu stellen, und die Tatsachen zeigen uns, daß hier in Italien die Worte: „Arbeiterpartei“ und „Bourgeoispartei“ nichts als unangebrachtes Gerede sind, Worte eines Jargons, eines importierten Jargons, dazu bestimmt, den wirklichen Verhältnissen, die jenen konventionellen Unterscheidungen so absolut nicht entsprechen, eine Maske vorzubinden.“¹⁾

Wenden wir uns, wenn wir diese Angaben Ghisleris auf ihren Wahrheitsgehalt hin prüfen wollen, zunächst einmal der sozialistischen Parlamentsfraktion als der offiziellen Vertretung des politisch organisierten Proletariates zu.

Die sozialistischen Abgeordneten in Montecitorio setzten sich ihrem bürgerlichen Berufe nach, wie aus nebenstehender Tabelle ersichtlich, folgendermaßen zusammen:

¹⁾ Arcangelo Ghisleri, „Pregiudizi Socialistoidi nel Partito Repubblicano.“ Milano 1900. Biblioteca dell' „Educazione Politica“ — p. 9.

Legislaturperioden	Gesamtzahl der sozialistischen Abgeordneten	Juristen	darunter Rechtsanwalter	Gymnasiallehrer (an licei und ginasii)	Naturwissenschaftler	Philologen	Mediziner	Ingenieure	Apotheker	Also: Studierende	davon Universitatsdozenten	Journalisten ohne akad. Bildung	Kaufleute	Grotreidhandler	Bauunternehmer	hoherer Eisenbahnbeamter	also: nicht studierte "Bourgeois"	Zusammen: der Bourgeoisie entstammend	Buchhalter und Provisoren (ragionieri)	Elementarlehrer	Backermeister	kl. Prafekturbeamten	aus der Kleinbourgeoisie	Lohnarbeiter
vor 1882																								
(1870—1874)(1)	2	1	1	.	.	2	3
1882—1886 (2)	3	1	.	.	.	1	1	.	.	3	3
1886—1890 (3)	3	1	1	.	.	2	1	1	1	5
1890—1892 (4)	5	2	.	.	.	1	1	.	.	4	1	1	5
1892—1895 (5)	10	5	3	.	.	.	2	.	.	7	4	.	.	1	1	.	2	9
1895—1897 (6)	12	5	4	.	.	1	2	.	.	8	4	.	.	1	.	.	1	9	1	1
1897—1900 (7)	16	8	7	.	.	1	2	.	.	11	5	.	.	1	.	.	2	13	1	1
1900 I (8)	32	16	15	4	.	1	2	1	.	24	9	.	1	1	.	1	3	27	1	.	1	1	3	2
bis																								
1904 II (9)	34	17	16	.	1	1	4	1	.	27	10	.	.	1	.	1	2	29	1	.	1	1	3	2
1904 (10)	28	19	13	2	1	1	3	.	1	22	9	.	.	1	.	.	1	23	1	.	1	1	3	2

¹⁾ Das Zustandekommen dieser Tabelle, das Produkt in keinem Verhaltis zum Anschein stehender Muhen, verdanke ich lediglich der personlichen Kenntnis der Mehrzahl der hier in Frage kommenden, beruflich zu rubrizierenden Personlichkeiten, sowie der liebenswurdigen Nachhilfe, die mir von Professor Ettore Ciccotti von der Universitat Messina, gekommen ist. Irgendwelche, auch nur „ansetzende“ Vorarbeiten waren, wenn wir von den vollstandig unzureichenden Angaben, die wir im offiziellen Bericht der italienischen Parteilitung an das internationale sozialistische Sekretariat in Brüssel finden (L'Organisation Socialiste et Ouvriere en Europe, Amerique et Asie, par le Secretariat Soc. Int. — Bruxelles 1904. — p. 293), absehen, nicht vorhanden. Was die Gesamtzahl der jedesmaligen sozialistischen Deputierten anbelangt, so habe ich mich bemuht, die auerst wirren und einander widersprechenden Angaben, die daruber vorliegen, zu entwirren und nach sorgsamster Prufung durch die Parteilgeschichte, insbesondere die Protokolle der Kongresse, zu berichtigen.

(1) Als ersten „sozialistischen Deputierten“ könnte man den ehemaligen Professor an der Universität Straßburg, Giuseppe Ferrari (geb. 1812 in Mailand und Schüler von Romagnosi) nennen, welcher, nach vollendeter nationaler Einigung in sein Vaterland zurückgekehrt, bald in die Kammer gewählt wurde. Dieser hatte sich für einen Anhänger der sozialen Gleichheit erklärt und erstrebte eine internationale Republik als auf dem Wege einer internationalen Revolution zu erreichendes Endziel. Aber die junge Einheit Italiens versöhnte ihn bald mit einem gewichtigen Teil der von ihm in den Bereich der Kritik gezogenen Zustände. Er ließ sich von Viktor Emanuel II. zum Senator ernennen. Auch der Zivil- und Handelsrechtler an der Univ. Pisa, Prof Giuseppe Montanelli, der von 1860 bis 1863, seinem Tode, Deputierter war, war seiner Doktrin nach Sozialist, wenn er auch kein „militante“ war. — Anders der sizilianische Arzt Dr. Saverio Friscia und der bekannte neapolitanische Patriot Giuseppe Fanelli. Beide verdankten ihre Wahl demokratischen Koalitionen. Sie waren bereits Mitglieder der Kammer, als sie Sozialisten wurden. Sie zählten von da an zu den intimsten und treuesten Anhängern Bakunins. Eine nennenswerte sozialistische Aktion im Parlament freilich hat keiner von ihnen geführt. Sowohl der Deputierte von Sciacca wie der von Neapel VI waren im Parlament nichts als popolari, durchaus nicht Vertreter des organisierten Proletariats.

(2) Hier sind nur Andrea Costa, der mit Hilfe der Popolari 1882 in Imola als Sozialist gewählt wurde, sowie Luigi Castellazzo, der, selber Sozialist, doch von einem Mischmaschkonsortium bei einer Nachwahl 1884 in Grosseto (Toskana) unter undefinierbarer Flagge aufgestellt und gewählt worden war, mitgezählt. Ein dritter, der Buchstabengießer Antonio Maffi, der von der Mailänder Nur-Arbeiterpartei des Fascio Operaio, aber mit Hilfe der bürgerlichen Demokraten, in den Wahlen 1882 ins Parlament gelangte, ist nicht mitgezählt, da er, kaum in Montecitorio heimisch geworden, sich der bürgerlichen Demokratie offen anschloß und den Sozialismus verleugnete. — Da die Wahl Castellazzos wegen des bekannten jugendlichen Fehlers dieses Mannes alsbald wieder kassiert wurde, und der Kreis in die Hände des Republikaners Ettore Socci fiel, so blieb Costa bis 1884, wo bei einer Nachwahl in Borgo San Donnino bei Parma der ehemalige Garibaldianeroberst Dr. Luigi Musini gewählt wurde, der einzige sozialistische Parlamentarier.

(3) Andrea Costa, Philologe, Schüler von Giosuè Carducci in Bologna (Imola) und der Journalist Alcibiade Moneta (Parma) und Musini.

(4) In diese Zahl ist Amilcare Cipriani, der, um ihn durch die Inviolabilität des Mandatsinhabers der schweren Zuchthausstrafe, die er als „politischer Verbrecher“ verbüßte, zu entreißen, in zwei „candidature di protesta“ in Ravenna und Forlì, aufgestellt und gewählt worden war, mit inbegriffen. Es liegt im Wesen der Protestkandidaturen, die auch von den antiparlamentarischen Parteien der Anarchisten und Mazzinisten unterstützt werden, ja, oft von ihnen ausgehen, daß der also Gewählte die Wahl nicht annimmt. Kaum der Haft entlassen, begab sich Cipriani nach Frankreich, wo er dann später in der jaurésistischen Partei seine Rolle spielen sollte.

(5) Der bürgerliche Beruf eines dieser Deputierten, Giacomo Maffei (Ravenna)

ist nicht mehr bestimmbar. Er war Dr. jur. Überdies wurde er als erwiesener Rentempfänger der Regierung sehr bald aus der Partei ausgestoßen.

(5) Gründung einer sozialistischen Kammerfraktion laut Kongreßbeschuß des Parteitags von Reggio Emilia 1893. Es traten ihr jedoch nach Angiolini („Cinquant' Anni di Socialismo in Italia“. Firenze, 2^a Ediz. 1904 p. 256) bloß Prampolini, Agnini, Berenini und Badaloni und der soden erst auf dem Kongreß Sozialist gewordene, im Vorjahre als Abgeordneter der bürgerlich-radikalen Partei gewählte Kriminalist Prof. Enrico Ferri, sowie (nach dem Avanti 2905) auch De Felice aus Catania bei. Die übrigen 4 blieben als unabhängige Sozialisten außerhalb der offiziellen Parteiorganisation (Casilli, Merlani, Maffei, Colajanni).

(6) In der ersten Wahl wurden 12 Sozialisten, Barbato, Costa, Prampolini, Berenini, De Marinis, De Felice, Ferri, Agnini, Salsi und Bosco, (Angiolini loco cit. p. 320), darunter zwei (Barbato und Costa) doppelt gewählt. In den Nachwahlen trat dann Turati für Barbatos Kreis in Mailand und Badaloni für einen Kreis Costas ein, so daß alle 12 Kreise der Partei erhalten blieben. Die Deputierten sind sämtlich Mitglieder der Fraktion. Am Ende der Legislaturperiode (1897) waren nach dem „Almanacco Socialista per l'anno 1897“ (per cura di Carlo dell' A valle, Milano, p. 71) Barbato und Bosco ausgeschieden, dafür aber Casilli und Bertesi wieder Deputierte geworden.

(7) De Felice, der zwei Monate vor der Wahl aus der Fraktion austrat, sich aber als unabhängiger Sozialist wieder wählen ließ, mitgezählt. Außerdem Agnini, Berenini, Bertesi, Costa, De Marinis, Ferri, Turati, Badaloni, Prampolini, Sichel, Gatti, Morgari, Nofri, Pescetti und Bissolati-Bergamaschi.

(8) Dieselben, dazu: Catanzaro, Cabrini, Lollini, Noè, Montemartini, Varazzani, Borciani, Albertelli, Vigna, Ciccotti, Todeschini, Marchesano, Rondani, Majno, Chiesa und Rigola.

(9) Die Fraktion hat in der Legislaturperiode starke Veränderungen erfahren. Univ.-Prof. Baron Errico De Marinis wurde wegen Indisziplin (Teilnahme am Leichenbegängnis König Umberto I.) zum Austritt aus der Partei bewogen. Bei einer Neuwahl in Livorno mußte Abg. Catanzaro einem Republikaner weichen. Dagegen erhielt die Fraktion Zuwachs durch den sizilianischen Arzt Dr. Nicola Barbato (Nachwahl in Mailand), Univ.-Prof. Bossi (Varese), Baron Fred. Maironi (Bergamo) und Rechtsanw. Lamberto Antolisei (Maccrata).

(10) Die als Antwort auf den ersten geglückten Versuch des Generalstreiks erfolgte Koalition sämtlicher bürgerlicher Parteien gegen die Sozialdemokratie bewirkte, daß von den alten Abgeordneten nur De Felice, Agnini, Berenini, Bertesi, Costa, Enrico Ferri, Turati, Badaloni, Prampolini, Sichel, Gatti, Bissolati-Bergamaschi, Cabrini, Noè, Montemartini, Morgari, Rigola, Borciani und Rondani, sowie Antolisei wiedergewählt wurden. Dazu kamen aber 8 neue: Zerboglio, Masini, Aroldi, Genuzio Bentini, Dugoni, Perera, Carazzolo und Giacomo Ferri. — Die jüngsten Nachwahlen haben nun wiederum einige Veränderungen hervorgerufen. Camillo Prampolini (Dr. jur.) ist in Reggio Emilia unterlegen, dagegen ist Pietro Chiesa (Lackierer) wieder, sowie in Valenza (Piemont) Giacomo Calvi neu in die Kammer hineingewählt worden.

Die berufliche Analysierung einer bestimmten Gemeinschaft von Menschen, die aus den verschiedensten Lebensbedingungen heraus sich zu einem ideologischen Zweck zusammengefunden haben, stößt auf Schwierigkeiten der verschiedensten Arten. Zunächst hat ja jedes Schematisieren seine schweren Bedenken. In welches „Fach“ gehört der Kaufmann? Ist er ein Groß-Bourgeois, ein Kleinbürger oder gar eine proletaroider Existenz? Schon die Begriffe dieser großen Hauptschichten zu formulieren und ihre Grenzen voneinander abzustecken ist — wenn letzteres überhaupt angängig, — jedenfalls eine sehr leidige Aufgabe. Was ist zur Bestimmung der sozialen Lage einer Existenz das maßgebende Kriterium? Ihr Beruf, oder ihr Steuerzettel, oder ihre Lebenshaltung, oder gar ihre Herkunft? Nur eine sehr intime Kenntnis von der Lebenslage der zu klassifizierenden kann die unausbleiblichen Fehler, die die Antworten auf jene Fragen ergeben müssen, wenn nicht eliminieren, so doch abschwächen. Ferner: was ist bestimmend für die Unterbringung eines Menschen in dieser oder jener Klasse, sein Ausgangspunkt, d. h. die gesellschaftliche Schicht, aus welcher er hervorgegangen ist, oder sein Ankunftspunkt, d. h. die gesellschaftliche Schicht, in welche das Leben ihn gebracht hat? Was ist wichtiger und entscheidender für die Beurteilung der uns hier interessierenden Frage nach den sozialen Kreisen, aus denen sich die parlamentarischen Vertreter der organisierten Arbeiterschaft Italiens rekrutieren, wenn wir wissen, daß — um ein Beispiel zu bringen — Enrico Ferri zum Vater einen Magazinverwalter der Tabak- und Salz-Regie besaß, also der kleinbürgerlichen Sphäre entstammt, oder daß wir wissen, daß er zur Zeit seines Übertritts aus dem bürgerlich-radikalen Lager in die sozialistische Partei der gefeierte weltberühmte Kriminalist und ordentlicher Professor der Jurisprudenz an der Universität Pisa war?¹⁾ Müssen wir ihn nun zu den Kleinbürgern oder zu den höheren „Staatsbeamten“ zählen? Andere Existenzen sind noch schwerer restlos zu klassifizieren. Mario Todeschini, der 1900 für Verona gewählt wurde, stammt aus kleiner Familie, wurde Tenor, begann dann zu studieren und erwarb sich die Rechtsanwaltschaft. Seitdem er Deputierter ist, ist jedoch sein Beruf der eines angestellten Agitators der Partei, der zwar auf diese Weise auch der Freiheit ein Lied „singt“ und für weitestgehende Reformen „plädiert“, im übrigen aber sowohl seinen Tenor wie seinen Advokaten an den Nagel ge-

¹⁾ Avanti IX, Nr. 2915.

hängt hat. Unter welche Rubrik fällt er? Endlich ein noch zweifeltes Beispiel. Giovanni Noè, seit 1900 Abgeordneter für Messina, entstammt einem begüterten Hause. Er studierte und wurde Gymnasiallehrer. Aber dann verarmte er und ernährte sich nun mehrere Jahre hindurch als Kopist im Bureau eines Notars bei 12 bis 14 stündiger Arbeitszeit und einem Tagelohn von 60—70 Centesimi,¹⁾ bis es ihm endlich gelang, sich als Sekretär an der Handelskammer eine einigermaßen sichere Existenz zu schaffen. Ist er nun unter die Proletarier oder unter die Intellektuellen zu zählen? Wohl zu allen beiden Kategorien, je nach dem Gesichtswinkel, unter welchem er betrachtet wird. Eine Klassen-Analyse kann also, selbst bei noch so genauer Kenntnis der zu Analysierenden durch den Analytiker, immer nur relativen Wert haben.

* * *

Wenn wir die auf S. 375 stehende Tabelle betrachten, dann müssen wir dem Urteil eines im übrigen nicht sehr tiefblickenden Italienbeschreibers recht geben, der da meint, daß sich die Vertreter der Arbeiterklasse im italienischen Parlament „überhaupt durch Lebenshaltung und Berufsstellung weit weniger schroff als in anderen Parlamenten von den Mitgliedern der Ordnungsparteien absondern.“²⁾

Der starke Bestandteil der „Akademiker“ und ursprünglich Bürgerlichen in der italienischen Parlamentsfraktion tritt noch klarer als in den nackten Zahlen der Tabelle hervor, wenn man sie mit der Parlamentsfraktion der deutschen Sozialdemokratie, wie diese etliche Monate nach den Wahlen des Jahres 1903 zusammentrat, vergleicht. Den:

28 Akademikern und ursprünglichen Bourgeois (unter denen mehrere Großbourgeois und Adlige) = 84,84 Proz.,

3 Kleinbürgern = 9,09 Proz., und

2 gelernten Arbeitern = 6,06 Proz.

der 33 köpfigen Parlamentsfraktion der italienischen Sozialdemokratie stehen die:

13 Akademiker und ursprünglichen Bourgeois = 16,03 Proz.,

15 Kleinbürger = 18,51 Proz. und

53 gelernten Arbeitern = 65,43 Proz.

¹⁾ idem 2853.

²⁾ P. D. Fischer, „Italien und die Italiener am Schlusse des XIX. Jahrhunderts.“ Betrachtungen und Studien. Berlin 1899. S. Springer. — p. 114.

der 81 köpfigen Parlamentsfraktion der deutschen Sozialdemokratie gegenüber (1903).¹⁾

In weiterem Vergleich sei hier die von mir ermittelte Berufsanalyse der Fraktionen der sozialdemokratischen Parteien in den Kammern Hollands und Belgiens angegeben.

Die Tweede Kamer in Holland zählte (1904) 8 Sozialdemokraten (darunter ein Wilder), von denselben waren 2 evangelische Pastoren, 1 Rechtsanwalt, 1 Ingenieur, 1 Volksschullehrer, 1 Metzgermeister, 1 Anstreicher und 1 Textilarbeiter, also:

4 Studierende = 50 Proz.

2 Kleinbürger = 25 Proz.

2 gelernte Arbeiter = 25 Proz.

Die sozialdemokratische Fraktion der Chambre des Représentants Belgiens zählte (1905) 28 Mitglieder. Von diesen waren 6 Rechtsanwälte (von denen 4 gleichzeitig Hochschullehrer: Hector Denis (Université Libre in Brüssel) und Emile Vandervelde, Jules Destrée und Edmond Picard an der Université Nouvelle in Brüssel), 2 Ärzte, 2 Gymnasiallehrer, 2 Elementarlehrer, 1 kleiner Fabrikbesitzer, 2 Buchdrucker, 3 Steinarbeiter, 1 Schuster, 4 Bergarbeiter, 1 Metallarbeiter, 1 Bauarbeiter, 1 Textilarbeiter, 1 Schmied und 1 Glasarbeiter, also:

Studierte: 10 = 35,7 Proz.,

Angehörige des Mittelstandes: 3 = 10,7 Proz.,

Proletarier: 15 = 53,5 Proz.

Im Senat Belgiens, übrigens der einzigen ersten Kammer der Welt, in welcher die Sozialdemokratie vertreten ist, sitzen 6 Vertreter des P.O.B.: Edm. Picard, Rechtsanwalt und Professor, Grimard, Rechtsanwalt, Henry La Fontaine, Rechtsanwalt und Professor, Librouille, Industrieller, Hendrickx, Unternehmer und Ferd. Elbers, Mechaniker, also neben 5 Bourgeois nur 1 Proletarier.

Der analytische Vergleich zwischen den parlamentarischen Vertretungen der Arbeiterparteien in Deutschland, Belgien, Holland und Italien ergibt, daß die sozialistische Kammerfraktion in den letzten der genannten Staaten, nicht nur an und für sich, sondern auch (wenn wir von dem nicht zum Vergleich geeigneten belgischen Senate absehen) im Verhältnis zu den Arbeitervertretungen anderer Länder, sehr wenig proletarisch ist. —

¹⁾ Eine genauere Spezifizierung befindet sich in meinem Artikel *L'Analisi del Reichstag Germanico* in der Monatschrift *La Riforma Sociale* (Anno XI, Vol. XIV, fasc. 3).

Ähnlich die von den sozialistischen Vereinen selbst Gewählten. Von den 12 Provinzen, in denen die sozialistische Organisation 1897 so weit fortgeschritten war, daß sie das statutarische Recht besonderer ständiger Delegationen zum Parteivorstand erhalten konnten, (Piemont, Ligurien, Lombardei, Venetien, Emilia, Romagna, Toscana, Marche, Umbrien, Latium, Apulien-Basilicata und Calabrien) entsandten 5 einen Rechtsanwalt, 2 einen Studenten (einen Juristen und einen Mathematiker), 1 einen Arzt, 1 einen Apotheker, 1 einen akademischen Professor (Jacopo Danielli, der in Florenz natürliche Anthropologie lehrte), 1 einen Provisor und nur 1 einen Arbeiter (Venedig: den Weber Francesco Casabianca).¹⁾

Wesentlich anders ist, bis in die letzten Jahre hinein, nicht einmal die Rekrutierung der durch allgemeine Delegiertenwahl in den einzelnen Sektionen des Parteibestandes zusammengeschickten Kongresse. Schreiber dieses, der den letzten beiden Kongressen der italienischen Sozialdemokratie in Imola (1902) und Bologna (1904) beiwohnen durfte, hat entschieden den Eindruck gewonnen, daß, so rege und tiefinnerlich auch die Teilnahme des italienischen Proletariats an ihnen war, die soziale Zusammensetzung in ihnen doch höchstens zu einem Drittel den proletarischen Schichten entstammte. Geradezu travestiert tritt dieselbe Tatsache aus dem offiziellen Bericht Angiolinis vom Parteitag zu Rom (1900) hervor, in dem es buchstäblich heißt: „Auch eine leidliche Anzahl Arbeiter (*parecchi operai*) befanden sich unter den Delegierten. Sicherlich sind die Arbeiter keineswegs in der Überzahl. Das wäre bei der einmal gegebenen geistigen und wirtschaftlichen Verfassung unserer Arbeiterschaft ja auch ebenso unmöglich wie gefährlich. Aber es war doch ein ganzer Haufen.“²⁾ Lassen wir den „gefährlichen“ Hochmut des sozialistischen Privatdozenten und seine ebenso gefährliche Unterschätzung der Intelligenz des italienischen Arbeiters, die in seinen Worten zum Ausdruck kommt, beiseite, so bleibt immer die nackte Tatsache, daß auf den Kongressen der italienischen Arbeiterpartei nur „una buona schiera“ des „proletariato nostro“ vorhanden ist. Die Mitglieder der Parteitage aber sind die Leiter der Bewegung im Lande.

¹⁾ S. die Liste bei Carlo Dell' A valle: „Rassegna del Partito“, im Almanacco Socialista per l'anno 1897. Per cura di C. Dell'A. Milano 1896. Tip. Operai. — p. 72.

²⁾ Alfredo Angiolini: „I Socialisti a Congresso.“ Ricordi, Appunti, Impressioni. Firenze 1900. G. Nerbini Edit. — p. 11.

Auch die übrige Führerschaft, die Sachwalter der Arbeiterpartei in den Stadtverwaltungen und Stadtparlamenten, die auf Grund eines an keinen Zensus gebundenen Wahlrechts gewählt werden, sind in ihrer überwiegenden Mehrzahl ebenfalls aus den herrschenden Klassen herübergekommen. Von den — etwa 100 — von sozialistischen Mehrheiten eroberten Stadtgemeinden haben nur wenige die proletarische Eroberung durch die Einsetzung eines proletarischen Bürgermeisters gekrönt. Zwar Alessandria, die tüchtige piemontesische Handelsstadt, deren Gemeindeverwaltung als eine der ersten, wenn auch nur auf kurze Zeit, in sozialistische Hände geriet, hatte einige Jahre hindurch den Uhrmachergehilfen Paolo Sacco, der jetzt als Sekretär des organisierten Bundes der Seeleute (Federazione Nazionale dei Lavoratori del Mare) tätig ist,¹⁾ und die französisch sprechende Alpenstadt Aosta den Kleinbauer Elisée Berchet zum Bürgermeister. Im übrigen aber sind die sozialistischen Stadtoberhäupter fast alle Ex-Bourgeois, so, um nur einige der bedeutenderen zu nennen, in Imola der Provisor Alfredo Xella, im umbrischen Spoleto der Provisor Arcangeli, in San Remo der begüterte Bankier Augusto Mombello, in Bordighera der Rechtsanwalt Francesco Rossi, in Reggio Emilia der Professor Chierici, in Catania der Abgeordnete De Felice-Giuffrida, in Avellino (Campagna) der Professor Remigio Pagnotta, und selbst in den historischen Prototypen agrarproletarischer Landstädtchen, in Molinella und in San Giovanni in Persiceto — Rechtsanwälte. (Luigi Ploner und Giacomo Ferri.)

Bei den Stadtrats- und Provinzialratswahlen in Rom, die im Juni 1902 stattfanden, sind einer Liste des Avanti (Nr. 1989) zufolge:

5 Studierende (zwei Universitätsprofessoren, Ferri und Rossi-Doria, ein Romanschriftsteller, Ugo Ojetti, und zwei wirtschaftliche Publizisten, Dr. Garzia Cassola und Attilio Susi),

1 Verlagsbuchhändler (Mongini) und

4 Lohnarbeiter (der Holzarbeiter Colombo Giovannini, der Maurer Muroli, der Kutscher Paglierini und der Typograph Sabatini)

aufgestellt worden, von denen übrigens, trotz des mit den Republikanern und Radikalen geschlossenen Wahlbündnisses nicht ein einziger durchkam. Diese Zusammensetzung, die auch aus dem Grunde beachtenswert ist, als in ihr, ungeachtet des in Rom über-

¹⁾ Augenblicklich von neuem zum Sindaco von Alessandria gewählt. (Juni 1905.)

wiegenden Kleinbürgertums, ein Vertreter gerade dieser Klasse fehlt, ist noch als eine für italienische Verhältnisse günstige zu betrachten. Freilich muß dazu bemerkt werden, daß die Römische Lokalgruppe der Partei sich stets durch eine gewisse Gegnerschaft zu den Revisio-nisten und also auch zu den Intellektuellen bemerkbar gemacht hat.

Eine andere Stadt, Bologna, in welcher ziemlich entgegen-gesetzte Ursachen ein ganz ähnliches Manko an intensivem Partei-leben hervorgebracht haben wie in Rom, konnten bei den letzten Kommunalwahlen fünf Vertreter des klassenbewußten Proletariats ins Rathaus einziehen, darunter ein Apotheker, ein Universitäts-professor und Graf — der als Fachmann geschätzte Orientalist Conte Francesco Lorenzo Pullè, und, was — und das ist bezeichnend — in den Zeitungen, auch den sozialistischen, besonders hervorgehoben wurde, ein „authentischer“ Handarbeiter, der Buchdrucker Augusto Negri.

Nun könnte man denken, in Mittel- und Süditalien, wo ein starkes industrielles Proletariat bis heute noch nicht vorhanden ist, sei das von uns hier untersuchte Phänomen nur der natürliche Aus-druck der dortigen sozialen Struktur. Ein Blick in den hoch-industriellen Norden, insbesondere die Fabrikstädte Piemonts, lehrt uns aber, daß sich das Phänomen keineswegs auf in modernkapita-listischem Sinne noch nicht entwickelte Gegenden beschränkt.

In dem alpinen Biella, der einzig von der Industrie lebenden Stadt der Fabrikschlöte, dem Manchester Italiens, welches als Ver-treter den Holzarbeiter Rigola ins Parlament sandte, besteht die sozialistische Stadtverordnetengruppe aus 2 Ärzten und 2 Rechts-anwältin. Als fünfter auf der sozialistischen Liste stand ein Zahn-arzt, Dr. med.

In Turin enthielt die Liste der sozialistischerseits zu den städtischen Wahlen 1902 vorgeschlagenen Kandidaten 36 Namen, die sich professionell folgendermaßen verteilten: 1 Glasarbeiter, 2 Rechtsanwälte, 1 Universitätsprofessor (den weltbekannten Anthro-pologen Cesare Lombroso), 1 Gymnasialprofessor, 1 höheren Privat-schullehrer vom Adel (den Literarkritiker Marchese Gustavo Balsamo-Crivelli), 1 Holzarbeiter, 1 Bauer, 7 Eisenbahnbeamte und -arbeiter, 5 Buchdrucker, 1 Dekorateur, 1 Kunstmaler (Luigi Onetti), 3 Kauf-leute, 1 Rentier, 2 Ärzte, 1 Provisor, 1 Zahlmeister, 1 Goldschmied, 1 Kutscher, 2 Gewerkschaftsbeamte, 1 Schriftsteller und 1 Lehrer;¹⁾

¹⁾ Nach einem Handzettel: Scheda di Votazione per la nomina dei consiglieri comunali (Città di Torino).

also mindestens 13, d. h. über ein Drittel, den verschiedenen Schichten der Bourgeoisie entstammende Männer, darunter 8 Studierende. Und das in einer Stadt, in welcher der Prozentsatz der der Partei beitretenden Bourgeois von jeher äußerst gering war, der Proletarierstadt par excellence! Das Mißverhältnis steigert sich aber bis zur Anomalie, wenn wir statt den zur Wahl Empfohlenen die wirklich Gewählten betrachten. Die Gruppe der sozialistischen Stadtverordneten bestand 1902 aus 15 Männern. Ihrer Stellung im bürgerlichen Leben nach waren von diesen: 3 Ärzte, 3 Rechtsanwälte, 3 Gymnasiallehrer, 1 Lehrer an einem höheren Privatinstitut, 1 Universitätsprofessor, 1 Mittelschullehrer, 1 ehemaliger höherer Eisenbahnbeamter (damals Direktor der Unione Cooperativa Torinese), 1 Provisor, und 1 Klempnermeister.¹⁾ Die Wahl hatte also die Arbeiter einfach ausgeschieden, ein Beweis dafür, daß, wie das ungemein häufig festgestellt werden kann, die Arbeiterwähler selbst den Arbeiterkandidaten aus der Bourgeoisie dem aus dem Proletariat vorziehen.

Keine andere Wahl treffen auch die als sehr klassenbewußt bekannten und gerühmten Landarbeiter aus den Distrikten der emilianischen Reisfelder. Diese Veteranen der sozialistischen Agrarbewegung — sie hatten schon Proben sozialistischen Empfindens abgelegt (1881), bevor noch der erste Vertreter der Arbeiterklasse mit Hilfe des lokalen Kleinbürgertums ins Parlament gewählt worden war (1882) — stellten (1905) zu den Provinzialwahlen der Provinz Bologna für das mandamento Budrio-Molinella, einen Lehrer an einer technischen Schule (Prof. Abdon Altobelli), einen Arzt und einen Ingenieur — von denen zwei nicht einmal im Kreise ansässig waren — auf, die, nebenbei gesagt, auch alle drei gewählt wurden.²⁾ Diese offenbare Bevorzugung des intellektuellen Elements gewinnt noch an Relief, wenn man in Betracht zieht, daß dem Kreise etwa 350—400 politisch organisierte Proletarier zur Verfügung standen unter denen sich doch sicherlich bei einigem guten Willen drei geeignete Kandidaten für die Provinzialwahlen hätten finden lassen.

Unter den leitenden Männern der italienischen Arbeiterpartei

¹⁾ Città di Torino, Ufficio Gabinetto. Amministrazione Comunale: Elenco dei Componenti il Consiglio Comunale, la Giunta Municipale, etc.“ Torino 1903. p. 3 u. 4. Die — aus dem Verzeichnis nicht ersichtliche — Parteizugehörigkeit, weiß ich aus Personenkenntnis.

²⁾ Avanti IX, Nr. 2940.

nehmen vor allem — schon ein Blick auf die Tabelle macht uns auf diese Tatsache aufmerksam — die Hochschullehrer eine ganz besondere Stellung ein.

Die sozialistische Partei Italiens ist in ihren Anfängen eine Partei der Gebildeten gewesen.¹⁾ Eine sehr große Zahl junger Leute, der alten Ideen überdrüssig, mit dem Wunsche im Herzen, eine neue Geschichtsperiode zu eröffnen, da die alte ja nun einmal abgeschlossen war, wohl auch angeekelt von der kleinlichen, den heißen Hauch ihrer Jugend beengenden Politik des Tages, schloß sich dem deutschen Sozialismus an, zwar nicht seinen kaltsteifen und doktrinären Konzeptionen, wohl aber seiner beißenden Kritik und dem Gehalt seiner unerbittlichen Zerstörungskraft. Soweit der Theoretiker des Turatismus in Italien, Dr. Ivanoe Bonomi.

Von jeher ist die Sympathie der italienischen Gelehrtenwelt für den Sozialismus in genere und die sozialistische Partei in specie sehr rege gewesen. Gleich in der ersten Phase ihres Bestehens schlossen sich der jungen Partei Männer der Wissenschaft wie Enrico Ferri (Pavia), Arturo Graf (Turin), Mario Rapisardi (Palermo) und Antonio Labriola (Rom) an. In einer Enquête, welche Gustavo Macchi²⁾ 1895 veranstaltete und in welcher die fine fleur der Geistesaristokratie (105 Schriftsteller, 63 Gelehrte und 26 Künstler) zu Worte kamen, erklärten sich 151 mit der sozialistischen Bewegung solidarisch (110 bedingungslos, 41 mit bedeutenden Vorbehalten), während bloß 30 sich gegen sie aussprachen. Von den Schriftstellern waren es 75 Proz., von den Gelehrten 78 Proz., von den Künstlern endlich 90 Proz., die der sozialistischen Bewegung ihre volle Sympathie bezeugten. Eine zweite Enquête über den Sozialismus, um die Jahreswende 1902/03 von E. A. Marescotti in Mailand veranstaltet, die sich freilich durch ungewandte Fragestellung auszeichnete und im ganzen nicht die allerbekanntesten Gelehrtenkreise Italiens umfaßte, gab ein etwas ungünstigeres Resultat: von den 70 italienischen Antworten lauteten 35 günstig, 15 unentschieden und 20 abweisend.³⁾

¹⁾ Ivanoe Bonomi, „Il Congresso Socialista die Bologna“, in der Revue: „La Nuova Antologia.“ Vol. CXI. Della Raccolta Vol. CXC. Roma 1904. — p. 129.

²⁾ Gustavo Macchi, „Il Socialismo giudicato da Letterati, Artisti e Scienziati Italiani.“ Milano 1895. Carlo Aliprandi Edit. — p. VII.

³⁾ Vgl. Bios, Pagine Combinata Pro Fanciullezza Abbandonata. Ediz. dello Stabilimento Menotti Bassano. Milano 1903/4.

Aber auch aus diesen Zahlen ergibt sich eine dem Sozialismus günstige Stimmung in der Geistesaristokratie. Man kann die Zahl der auf italienischen Universitäten lehrenden, der sozialistischen Partei in allen Formen beigetretenen Dozenten getrost auf rund 60, die mit der Partei bis hart an die Grenze des Eintritts Sympathisierenden auf etwa 80 angeben. Die 3 bedeutendsten Repräsentanten der seit 1900 immer schärfer voneinander abweichenden drei Hauptrichtungen der sozialistischen Partei Italiens sind sämtlich Intellektuelle. Die „mittlere Linie“ wird durch den Schöpfer der neuen Kriminalistik in Italien, Universitätsprofessor Enrico Ferri, die äußerste Linke durch den Privatdozenten Arturo Labriola¹⁾ und die äußerste Rechte durch den hochgebildeten Filippo Turati, den Sohn des Präfekten der Provinz Cuneo vertreten.

Ich bin sicherlich nicht der erste, der diese Tatsache feststellt. Generaliter ist sie bereits mehrfach den wenigen deutschen Gelehrten, die sich mit den sozialen Dingen Italiens beschäftigt haben, aufgefallen, wie z. B. Ludwig Stein,²⁾ der einmal mit Recht bemerkt, der italienische Sozialismus könne wahrlich mit berechtigtem Selbstgefühl auf die bedeutsamen Eroberungen hinweisen, welche er in der literarischen Welt seines Landes errungen habe, und der beste Kenner des sozialen Italiens in Deutschland, Werner Sombart,³⁾ gibt gleichzeitig einen der hauptsächlichen Gründe für die Erscheinung, daß „die meisten Führer Nichtarbeiter“ seien, an, durch die von ihm fallengelassene Bemerkung von der besonders „regen Anteilnahme des Herzens und der Phantasie“ an der sozialistischen Agitation in Italien. Aber vielleicht bin ich der erste, der den Versuch eines Beweises wagt.

Wie regen Anteil insbesondere die Professoren- und Gelehrtenkreise an der Arbeiterbewegung nehmen, ging nicht zum wenigsten

¹⁾ Arturo Labriola (nicht zu verwechseln mit seinem berühmten Namensvetter, dem Marxisten Antonio Labriola, der 1904 als Professor der Philosophie an der Universität Rom gestorben ist) steht jetzt erst am Ende der Zwanziger. Achille Loria nannte ihn schon vor 3 Jahren: uno scrittore di distinto ingegno col quale è bello il discutere e nel quale mi è grato di salutare una delle più liete speranze della scienza economica nazionale (Carlo Marx e la sua Dottrina. Milano-Palermo 1902. Remo Sandron, p. 164).

²⁾ Ludwig Stein, „Die soziale Frage im Lichte der Philosophie.“ Stuttgart 1897. — p. 441.

³⁾ Werner Sombart, „Der gegenwärtige Stand der Arbeiterbewegung in Italien,“ im „Sozialpolitischen Zentralblatt“ I, 29 (1892).

aus den Wahlen 1904 hervor. Daß altgediente Parteileute und Abgeordnete wie Enrico Ferri (Strafrechtler in Rom), Agostino Berenini (Zivilprozessualist in Parma), Ettore Ciccotti (Historiker in Messina), Alberto Borciani (Jurist in Modena), Adolfo Zerboglio (Extraord. d. Nationalökonomie in Urbino), Gerolamo Gatti (professore incaricato für klinische Pathologie in Modena), Nicola Badaloni (Dozent für dasselbe Fach in Neapel), Luigi Montemartini (Dozent für angewandte Botanik in Pavia), Luigi Maria Bossi (Kliniker (ord.) in Genua), Luigi Majno, der Verfasser des bedeutenden Kommentars zum neuen italienischen Strafgesetzbuch (ehem. Dozent des Zivilrechts in Pavia), Giulio Masini (Gynäkologe in Genua), Romeo Soldi (Nationalökonom in Rom), Arturo Labriola (Nationalökonom in Neapel), Edoardo Bonardi (Mediziner in Pavia) u. a. wieder in die Bresche traten, erscheint nicht verwunderlich. Aber es zeigte sich, daß die letzten Jahre auch in die akademischen Kreise der Partei frischen Nachwuchs gebracht hatten, und zwar nicht nur unter den jungen Privatdozenten, sondern auch unter den fest angestellten Professoren.

Selbst an Orten, wo keine besonderen Lorbeeren zu ernten waren und wo von der eventuellen Erringung eines Mandates von vornherein keine Rede sein konnte, sprangen — als gemeine Soldaten ihrer Idee — bedeutende Fachgelehrte als Kandidaten der sozialistischen Partei ein. In Gavirate und Sassuolo kandidierte der bekannte Orientalist an der Sapienza von Bologna, Graf Francesco L. Pullè, in Venedig-Mirano der Kriminalist Eugenio Florian, in Bibbiena und Pescia (701 Stimmen) der Dichter Diego Garoglio, in Caulonia (Calabrien) der Soziologe Antonio Renda (40), in Catanzaro der Genueser Sociologe Alfonso Asturaro (520), in ebenso versteckten Distrikten Männer wie der Messinenser Historiker Gaetano Salvemini und der Soziologe Giuseppe Rensi, der neapolitanische Jurist Arnaldo Lucci (in Popoli, Sulmona und Sala Consilina zusammen 443 St.), der Catanzareser Psychologe Pasquale Rossi in Cosenza (440 St.) sowie die tüchtigen nationalökonomischen Privatgelehrten F. Saverio Merlino (in Monopoli, 169 St.) und Dr. Enrico Leone von der Redaktion des *Avanti* (jetzt Herausgeber der wissenschaftlichen Halbmonatsschrift des italienischen Neo-Marxismus sindakalistischer Observanz, des „*Divenire Sociale*“ in Rom [in Minervino Murge 316 und Neapel IX 51 St.]). Cesare Lombroso (Anthropologe in Turin) und Achille Loria (Nationalökonom in Turin) — zweifellos die im Auslande bekanntesten Namen der italienischen Gelehrtenwelt —

lehnten die ihnen angebotenen sozialistischen Kandidaturen nur ab, weil mit wissenschaftlicher Arbeit überbürdet. Ersterer hat zudem als sozialistischer Stadtverordneter in Turin bereits eine offizielle Parteistelle inne. Unter denen, die für die Partei Erklärungen abgaben, befand sich auch der seit 1890 der Partei angehörige Dichter Edmondo De Amicis.

Von den — etwa 24 — Universitätsprofessoren, die als sozialistische Kandidaten aufgestellt waren, kamen 9 — dreimal soviel, als die Zahl der akademischen Lehrer in allen Parteien des deutschen Reichtags zusammen beträgt — neben nur 16 anderen bürgerlichen Berufsfachern angehörenden Fraktionskollegen — gleich im ersten Wahlgang durch: Badaloni in Badia Polesine, Enrico Ferri in Gonzaga, Borciani in Montecchio, Berenini in Borgo San Donnino, Gatti in Ostiglia Mantovano (mit 3131 von 5369 abgegebenen Stimmen), Montemartini in Stradella, Aroldi in Bozzolo, Zerboglio in Alessandria (3675 St.) und Masini in Empoli (3121 von 5861 St.). Andere, wie insbesondere Ciccotti (Neapel VIII: 873 St.) und Bossi (Varese: 2804 St.) wichen nur der Macht eines Kartells gegnerischer Parteigruppen, ebenso Arturo Labriola, der mit 2564 St. in Vigevano (Pavia) in die Stichwahl kam.¹⁾

Von Männern aus dem Arbeiterstande hingegen wurden, soweit ich feststellen konnte, nur folgende Kandidaten aufgestellt: in Venedig II der arsenalotto (Werftarbeiter) Giorgio Vian, in Venedig I der Steinmetz Celeste Vanni, in Udine der Maurer Felice Quaglino,

¹⁾ Zahlen und Tatsachen sind nach den ziemlich zuverlässigen Berichten des *Avanti!* und der „*Statistica delle Elezioni Generali Politiche 6 e 13 nov. 1904*“, herausgeg. von der Direzione Generale della Statistica (Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio). Roma 1904. Tip. Naz. di G. Bertero, 166 S., kombiniert. Die im ganzen sehr sorgfältig gearbeitete offizielle Statistik leidet jedoch an beträchtlichen Mängeln. Erstens fehlt in ihr bei den Namen der Kandidaten jede Angabe der Parteistellung, so daß sie ohne genauere Kenntnis der italienischen Parteiverhältnisse und Politiker bis herunter zum simpelsten Zählkandidaten in den Abruzzen, für parteipolitische Studien gänzlich unbrauchbar ist. Die zweite Eigentümlichkeit der sonst trefflichen Statistik besteht darin, daß sie diejenigen Kandidaten, die unter 50 Stimmen bekommen haben, überhaupt nicht aufzählt. In einem Lande wie Italien, wo Kandidaten, die mit einigen 600 Stimmen glatt gewählt werden, keine Seltenheit sind, ist eine derartige Lücke doppelt empfindlich. Hier ist für unsere Zwecke nur der *Avanti!* eingesprungen, der, wenigstens für die sozialistische Partei, zumeist auch die „ganzen Niederlagen“ ziffernmäßig angibt.

in Urbino der Arbeiter Sante Bianchi, in Cortona der Arbeiter Eugenio Azzerboni, in Turin III der Buchdrucker Serafino Cerutti, in Turin V der Fuhrmann Francesco Barberis, in Montecalvario (Napoli III u. IV) der Eisenbahner Enrico Pedrini, in Velletri der Tischler Gino Camerlengo, in Scansano der Landarbeiter Giovanni Donatelli, in Padua der Buchdrucker Marco Bordigiago, in Mailand IV der Strumpfwirker Antonio Fenati, in Venedig III der Eisenbahner Angelo Scalzotti, in Civitavecchia der Arbeiter Luigi Colli und in Rom I der Eisenbahner Rodolfo Cova. Zählen wir zu diesen noch die Kandidaturen des Volksschullehrers Muzio Mochen in Subiaco, des kleinen Beamten Daniele Verona in Bricherasio (Piemonte) und des Kleinbauern Elisée Borchet in Aosta, sowie die der ehemaligen Arbeiter Abg. Rinaldo Rigola (Tischler) in Biella, Pietro Chiesa (Lackierer) in Genua I, Sampierdarena und Novi Ligure, Costantino Lazzari (ehem. Handlungsgehilfe) in Mailand I., Crema, Affori und Novara, Cesare Alessandri (ehem. Buchdrucker) in Pistoja II, Arturo Frizzi (ehem. Jahrmarktskünstler) in Ivrea, Ettore Reina (chem. Hutmacher) in Monza, Carlo Monticelli (ehem. Buchdrucker, aber mit vorhergegangenem Gymnasialbesuch) in Agnone und Sant' Arcangelo di Romagna (Cesena), sowie des römischen Arbeitersekretärs Romolo Sabatini in Grosseto hinzu und nehmen schließlich indulgenzhalber auch noch die gegen die Kandidatur der Partei aufgestellte Kandidatur des autonomen Sozialisten Korrektor Enrico Bertini in Mailand IV mit, so erhalten wir im ganzen etwa 34 Arbeiterkandidaturen, von den überhaupt aufgestellten sozialistischen Kandidaturen — 394 Parteikandidaturen und etwa 13 autonomen — nur etwa 13 Proz. Vergleicht man diese geringe Zahl mit den sage und schreibe 97 (mit den autonomen Kandidaturen 100) Kreisen, in denen Universitätsprofessoren aufgestellt waren (darunter allerdings viele Doppelkandidaturen, so Ferri allein 46, Labriola 8, Ciccotti 7 mal), so scheint uns die Tatsache schlagend erhärtet, daß die Führerschaft der italienischen Arbeiterpartei sich in sehr hohem Grade allerdings aus der Bourgeoisie rekrutiert.

Nun haben zwar einzelne dieser Arbeiterkandidaten gute Erfolge errungen, so der Buchdrucker Cerutti in Turin III 2229 St. (1900 der Rechtsanwalt Treves bloß 2089 St.), der ehemalige Jahrmarktsgaukler und jetzige Agitator Frizzi in Ivrea 1407 von 3802 (erste Wahlbeteiligung überhaupt), der Buchdrucker Bordigiago in Padua 956 (1900:355), der Hutmacher Reina in Monza 1286 von 4887, so fielen von den 27 (25 von der Partei, 1 von den

autonomen Reformisten und 1 von den autonomen Catanesen) eroberten sozialistischen Kreisen des ersten Wahlganges doch nur ein einziger (Biella) einem Arbeiter zu (dem ehem. Tischler Abgeordneten Rigola) — dagegen 9 Unisersitätsdocenten! — und von den 30 Kreisen, an denen die Sozialisten in der Stichwahl beteiligt waren, waren nur 3 durch Arbeiter, Sampierdarena durch Chiesa, Monza durch den Arbeitersekretär Reina und Scansano durch den Landarbeiter Giov. Donatelli vertreten, die überdies noch bei der Hauptwahl durchfielen. Die 29köpfige heutige parlamentarische Fraktion (De Felice und den autonomen Turati immer mitgerechnet), zählt also immer noch nur zwei ehemalige Arbeiter in ihren Reihen (Juni 1905).

Es muß auffallen, daß in einer Partei, die sich in so hohem Grade aus der Landbevölkerung rekrutiert, diese von der Führerschaft so gut wie vollständig ausgeschlossen ist. Doch ist das eine Erscheinung, die die sozialistische Partei in Italien mit den anderen Parteien des Landes teilt. Nach einer Berechnung, die der Prof. Gerolamo Gatti¹⁾ in seinem Buche über Sozialismus und Ackerbau — einem Vorgänger der Davidschen Studien in Deutschland — angestellt hat, befanden sich in der XX. Legislaturperiode der italienischen Kammer unter 508 Deputierten nur 35 Landwirte, mit Ausnahme von dreien sämtlich Großgrundbesitzer.²⁾ Wenn Gatti, wie er berichtet, freilich auch in seine Berechnung nicht alle diejenigen, die sich als „Landwirt“ bezeichnen, ohne weiteres aufgenommen hat, sondern nur solche, welche sia pure limitatamente, lo sono di fatto, mitzählte, so ist die Zahl der Landwirte in der Kammer für ein überwiegend ackerbautreibendes Land wie Italien immerhin doch sehr gering. Die französische Deputiertenkammer zählte (1899) von 584 Mitgliedern 50, der deutsche Reichstag (1903) von 397 gar 119 Landwirte.

Eine ausreichende Erklärung dieses sonderbaren Phänomens ist um so schwerer zu finden, als sowohl die Anstöße zu politischen Reformen als auch zu wirtschaftlichen Änderungen gerade in Italien überaus häufig von der Landbewohnerschaft ausgegangen sind. Auch sind die spärlichen revolutionären Bewegungen, die wir in der Geschichte des geeinten Italien beobachten, fast durchweg auf

¹⁾ Gerolamo Gatti, „Agricoltura e Socialismo.“ — p. 8 ff.

²⁾ Dagegen an die 83 Deputierte, die, ohne ihr Land selbst zu bebauen, von der aus ihm gezogenen Rente in der Stadt leben. (Gatti, p. 10.)

dem flachen Lande entstanden. Immer aber haben sich die Bauern ihre Führer der Stadt entlehnt, wie die gefühlsozialistischen Landleute der sizilianischen Fasci von 1893/4 zu Organisatoren fast durchweg intellektuelle Städter, den Arzt Nicola Barbato aus Piana de' Greci, den ragioniere Garibaldi Bosco und den dem sizilianischen Hochadel entstammenden Grundbesitzer Principe Alessandro Tasca di Cutò aus Palermo, Bernardino Verro aus Corleone und den Ingenieur Sebastiano Cammareri Scurti aus Marsala hatten. Als Generalsekretär der nach Hunderttausenden zählenden Gewerkschaft der Landarbeiter fungiert ein hoher städtischer Beamter, der ehemalige Direktor des städtischen Steuerwesens in Rom, Carlo Vezzani.

Vielleicht trägt es zum Verständnis dieser Erscheinung bei, wenn wir daran erinnern, daß in Italien nicht eigentlich ein Gegensatz zwischen Stadt und Land besteht. Das ganze italienische Volk ist seinem inneren Wesen nach ein Stadtvolk. Das Leben des italienischen Landmannes spielt sich in viel städtischeren Formen ab, als das Leben des Landmannes in Deutschland und Frankreich. Der Bauer in Italien empfindet infolgedessen die Vertretung seiner Interessen durch einen Städter keineswegs als etwas seinen Berufsinteressen Wesensfremdes, Anormales.

Nach allem in vorstehendem Bewiesenen, erübrigt sich eine besonders zu akzentuierende Feststellung der Tatsache, daß die — parlamentarische wie außerparlamentarische — Führerschaft der sozialistischen Partei Italiens in ganz überwiegendem Maße in den Händen von Intellektuellen liegt, eigentlich von selbst.

Hat deshalb Arcangelo Ghisleri recht? Ist deshalb die italienische Sozialistenpartei keine Arbeiterpartei? Es wäre voreilig, das zu behaupten. Dazu bedarf es erst eines Blickes auf die Zusammensetzung der Gesamtpartei.

* * *

Nicht nur die Gelehrtenwelt, sondern die Intelligenz überhaupt spielt in der italienischen Arbeiterpartei eine bedeutende Rolle. In allen Sektionen der italienischen Arbeiterpartei befinden sich auch Studenten, junge Doktoren und junge Rechtsbeflissene, wie sich insbesondere auch aus den Prozeßakten der Partei ergibt. Um nur ein Beispiel zu geben: unter den 13 Angeklagten des seinerzeit viel Aufsehen erregenden Sozialistenprozesses von Turin, der 1894 unter dem Crispischen Ausnahmegesetz stattfand, befanden sich

neben 1 Holzarbeiter, 1 Schuster, 1 Buchdrucker, 1 Drechsler, 1 Handlungsgehilfen, 1 Klempnermeister und 1 Rechnungsbeamten: 1 Arzt, 1 Rechtsanwalt, 1 stud. med., 1 stud. math. und 1 Dr. phil. et jur. (der Historiker Guglielmo Ferrero).¹⁾

Nun ist, auf Grund dieser Beobachtung, von Seiten sowohl sozialistischer als besonders auch antisozialistischer Autoren — zumal gelegentlich von Besprechungen der auch in Italien akuten „Akademiker“frage in der sozialistischen Partei — sehr häufig die Behauptung aufgestellt worden, daß es insbesondere die Schichten des sogenannten intellektuellen Proletariates seien, welche sich der Partei anschlossen. Diese Behauptung ist zunächst zum mindesten in der krassen Verallgemeinerung, in der sie zumeist ausgesprochen wird, falsch. Um uns an das Turiner Prozeßbeispiel zu halten, so weiß Schreiber dieses zum Beispiel aus der Kenntnis der persönlichen Verhältnisse der damals Angeklagten, daß wenigstens 4 von den 5 darunter befindlichen Intellektuellen zu nichts weniger als zum „intellektuellen Proletariat“ gehörten: der Arzt praktizierte nicht mehr, sondern lebte von seinen Renten, der Rechtsanwalt entstammte einem reichen Hause, der Medizinstudent hatte zum Vater einen hohen, von seinem Vermögen ein fröhliches Reisedasein im Ausland führenden Postbeamten a. D. und der Dr. phil. et jur. war bereits damals intimer Mitarbeiter von Lombroso und sah einer sicheren wissenschaftlichen Laufbahn entgegen, alle vier so ziemlich das Gegenteil von dem, was man unter intellektuellen Proletariern verstehen könnte.

Es entsteht die Frage: wie verhält es sich überhaupt mit dem „intellektuellen Proletariat“ in Italien?

Nicht das kann freilich der Zweck unserer Untersuchung sein, ob Italien überhaupt ein geistiges Proletariat besitzt oder nicht. Das geistige Proletariat ist das Resultat einer ungerichteten geistigen Produktion, des vermehrten, an sich nur zu berechtigten sehnsüchtigen Empordrängens der kleinbürgerlichen Volksklassen und des rücksichtslosen und grausamen Konkurrenzkampfes auch auf geistigem Gebiet, ein Resultat, welches sich ökonomisch in Brot- und Beschäftigungslosigkeit, niedriger Lebenshaltung, psychologisch in Verbitterung und Hang zum Delinquieren gewisser Schichten von

¹⁾ Vgl. „Il Processo dei Socialisti di Torino (Pretura Urbana).“ Estratto della Gazzetta Subalpina (Compare Bonom) No. 91. — Torino 1894. Tip. Lit. Foa e C. — 85 Seiten.

Studierten äußert. Das geistige Proletariat ist also ein selbstverständliches Korrelat der kapitalistischen Gesellschaftsordnung und kommt somit an sich für uns nicht in Frage. Uns kann es sich hier nur darum handeln, ob die Gradstärke, mit welcher diese allgemeine Erscheinung in Italien auftritt, wirklich die besondere Beachtung verdient, der sie so vielfach für wert befunden wird. Unsere Frage lautet: ist das intellektuelle Proletariat in Italien ein größerer geschichtsbildender Faktor als in anderen Ländern desselben wirtschaftlichen Regimes?¹⁾

¹⁾ Zu der Frage vom intellektuellen Proletariat — in Italien viel erörtert — hat uns Amilcare Puviani, Professor an der Universität Perugia, in seinem Werk: „Teoria della Illusione Finanziaria“ (Milano-Palermo-Napoli 1903. Remo Sandron Ed. — p. 258 ff.) eine bedeutsame Theorie geliefert: Nach ihm hat der heutige Staat aus Selbsterhaltungstrieb das Bedürfnis, möglichst viele Elemente an sich zu fesseln. Dieses Bedürfnis steigert sich mit der Einsicht der Massen von der Unzweckmäßigkeit der heutigen Gesellschaftsordnung. Dem Bedürfnis, sich eine möglichst große Anzahl von Verteidigern zu sichern, wird am besten durch die Schaffung einer möglichst zahlreichen, vom Staate direkt abhängigen Bürokratie entsprochen. Der ungeheuren Nachfrage des Staates nach Beamten antwortete aber ein ungleich größeres noch ungeheuerliches Angebot, welches sich vor allem aus der wachsenden wirtschaftlichen Unsicherheit, in welcher sich seit dem Erscheinen des Großkapitals einerseits und der Arbeitergenossenschaften andererseits, der gesamte Mittelstand (kleine Fabrikbesitzer, Kaufleute, Pächter u. a.) befindet, erklärt, und nur dadurch, daß diese Schichten nun ihre Söhne auf die sicheren und pensionsberechtigten Staatsstellen verwiesen, noch um ein Pctächtliches vermehrt wurde. Dieses Plus an unbefriedigtem Angebot heißt das intellektuelle Proletariat (was uns Puviani merkwürdigerweise verschweigt). Aber es ist eine schwankende Größe. Von Zeit zu Zeit sieht sich nämlich der Staat, von dem wachsenden Angebot bedroht, genötigt, die Quadren seiner Bürokratie zu erweitern, um hierdurch gleichzeitig wieder einige Tausende Wartender mehr zu befriedigen und sich so einige Tausende Anhänger mehr zu schaffen. Der Bürokratismus hat also die Tendenz des beständigen Wachsens. Sein Wachstum ist einer Schraube ohne Ende vergleichbar und muß daher immer mehr zu einem Schädling für das allgemeine Volkwohl werden. Aber dieser Beamtenapparat ergibt sich doch als eine Notwendigkeit zur Befriedigung der intelligenten Mittelklassen und ist das Resultat der Selbstverteidigung des Staates, oder, wie Puviani sich ausdrückt, „das logische Produkt des Verteidigungsbedürfnisses eines sich auf einer schwachen juristischen Basis aufbauenden Eigentumsrechtes und des Fortschreitens der Volksaufklärung“. Jedoch trotz der stetigen Erweiterung des bürokratischen Kreises verschwindet das intellektuelle Proletariat nicht vom Erdboden, da es die genetische Tendenz noch rapideren Wachstums in sich trägt. — Ähnlich, wenn auch weniger scharf, faßt auch ein anderer italienischer Gelehrter, der Ferrischüler und Kriminalist Prof.

Die letzte große Volkszählung vom 10. Februar 1901 stellt fest, daß in Italien — unter einer Bevölkerungszahl von 32 966 307 Köpfen — 24 196 Rechtsanwälte (avvocati, procuratori e causidici verzeichnet die Rubrik), 22 168 Ärzte und 813 Zahnärzte leben.¹⁾ In Preußen stellen die letzten Erhebungen — bei einer Bevölkerungszahl von 34 472 509 Köpfen — 4 273 Rechtsanwälte, 17 616 Ärzte und 1 134 Zahnärzte fest.²⁾ Das gibt, in Promille ausgedrückt, folgendes Bild:

Scipio Sighele die Frage auf (s. sein Buch: „L'Intelligenza della Folla.“ Torino 1903. Piccola Biblioteca di Scienze Moderne, Bocca. p. 160). Ihm teilen sich die laureati (Studierten) in zwei Klassen: die, welche an der Staatskrippe einen Posten erhascht haben, und die, welchen es „trotz der Belagerung nicht gelungen ist, in die Festung hinein zu kommen.“ Die ersteren bilden eine sklavische Masse, stets bereit, den Staat zu verteidigen, teils aus Klassengeoismus, teils aus persönlichem Egoismus (Furcht vor dem Verlust der Stelle). Die anderen sind a priori Staatsgegner, stets bereit, ihm Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Die Resultate beider heißen dann „die öffentliche Meinung“, die sich also aus „den egoistischen Emanationen eines Haufens von Menschen, der zu viel gegessen hat“ und „den Drohungen eines Haufens von Menschen, der Hunger leidet“, zusammensetzt. — Die Theorie Puviani-Sighele, deren Grundgedanke (der bei dem zum Paradoxen neigenden Sighele freilich nicht klar zum Ausdruck kommt): das Verteidigungsbedürfnis des Kapitalistenstaates selbst kreiert das intellektuelle Proletariat, zweifellos richtig ist, verdient, als ein geistreicher Beitrag zur Lösung einer brennenden Frage, unsere vollste Beachtung. Aber sie gibt uns doch nur den Schlüssel zu einem, sei es auch wichtigen Teil des Problems. Eine Theorie, welche uns die Existenz des intellektuellen Proletariats allein aus der Notwendigkeit eines erbitterten Konkurrenzkampfes um die Staatsämter zu erklären sucht, muß notwendigerweise lückenhaft sein, weil sie außer acht läßt, daß der größere Teil der Studierten gar nicht daran denkt, „die Feste zu belagern“, sondern, teils aus individualistischen, ethischen und politischen, teils aber auch aus finanziellen Gründen, sich von vornherein und mit Vorbedacht den sog. liberalen Berufen (ärztliche Praxis, Rechtsanwaltschaft, Schriftstellerei usw.) zuwendet. Es ist aber auch nicht wahr, daß sich das sogenannte intellektuelle Proletariat nur aus im Kampf um die Staatskrippe Unterlegenen und Unterliegenden zusammensetzt. Auch die liberalen Berufe stellen ihr Kontingent. Die Theorie Puviani-Sighele ist folglich nicht imstande, das Problem restlos zu lösen. Sie könnte nur dann richtig sein, wenn es wahr wäre, daß das akademische Bildungswesen einzig und allein mit der Absicht auf den Staatsdienst benutzt würde.

¹⁾ „Censimento della Popolazione del Regno d'Italia al 10. Febbrajo 1901,“ publ. dalla Direzione Generale della Statistica, Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio. Roma 1903. Tip. Naz. Bertero — p. 30.

²⁾ Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat, 1903, herausgeg. vom königl. Statistischen Bureau. Berlin 1904. Verl. des kgl. Pr. St. B. — S. 130 u. 176.

	Italien	Preußen	
pro Mille	0,74	0,12	Rechtsanwälte
	0,68	0,51	Ärzte
	0,025	0,03	Zahnärzte.

Der kaum nennenswerte Unterschied in der Stärke der Zahnärzte mag daher rühren, daß in Italien die Funktionen dieses Berufes vielfach von den Ärzten ausgeübt werden. Die Zahl der Ärzte ist in Italien größer als in Deutschland, nicht jedoch in solchem Maße, um eine besondere Theorie eines Ärzteproletariats in Italien zu rechtfertigen.

Sehr auffallend und durchaus im Sinne derer, die von dem riesenhaften intellektuellen Proletariat Italiens träumen, sprechend, scheint der bedeutende Unterschied in der Anzahl der auf 1000 Einwohner fallenden Rechtsanwälte in Italien: 0,74 gegen nur 0,12 in Deutschland. Jedoch nur scheinbar. Wir werden uns entsinnen, daß, wie wir an anderer Stelle ausführten, in Italien sämtliche Dozenten an den Rechtsfakultäten der Universitäten und verschiedene — eine nicht geringe Anzahl — von Dozenten aus anderen Fakultäten, den *avvocato* in der Tasche haben und somit das Recht auf Ausübung des Anwaltberufes — ein Recht, das mit verschwindenden Ausnahmen auch tatsächlich ausgeübt wird, besitzen. Das allein würde die Höhe der Zahl 0,74 promille aber immerhin noch nicht vollständig erklären. Ein Blick auf einige andere Berufsangaben der italienischen Statistik führt uns auf die richtige Spur. Als Zahl aller in Italien lebenden Schriftsteller, Publizisten, Übersetzer und Dolmetscher finden wir nämlich die Ziffer 2717 = 8,3 auf 100000 Einwohner, angegeben. Das ist für ein Land wie Italien, welches sich einer geradezu abnorm ausgedehnten Journalistik aller Spielarten erfreut¹⁾, natürlich eine ganz unmögliche Zahl und

¹⁾ Der Engländer John Rae („Contemporary Socialism“. 2 Edit. revised and enlarged. London 1891. — p. 59) will selbst in der weit ausgedehnten Journalistik, insbesondere der zahlreichen, aber auf unsicherer finanzieller Basis stehenden Presse der sozialistischen Partei in Italien einen Beweis für das Vorhandensein eines starken sozialistischen geistigen Proletariats sehen. Er schreibt: This remarkable fertility in journals seems to be due to large literary proletariat that exists in Italy in the unemployed educated class who could live by their penn, if they only had a paper to use it in.“ Demgegenüber ist zu bemerken, daß die Intellektuellen, die sich in Italien mit der Gründung und Aufrechterhaltung kleiner sozialistischer Provinzblätter abgeben, zum großen Teil nicht nur für ihre Mühe und Arbeit nicht entschädigt werden, sondern obendrein noch selbst Geldopfer dafür bringen müssen. Weit entfernt, dem „intellektuellen Proletariat“ Lebensstellungen zu liefern, ist die Provinzpresse der sozialisti-

kann nur stimmen, wenn alle im Zeitungs- und Bücherwesen beschäftigten Advokaten nicht in sie eingerechnet, sondern — und das ist des Rätsels Lösung — in der Statistik den Rechtsanwälten zugezählt wurden. Das Zeitungswesen in Italien aber liegt ganz vorwiegend in der Hand studierter Juristen, die ihr Advokatenexamen abgelegt haben. Das Avv. ist in Italien noch mehr als das Dr. in Deutschland. Er steht beinahe dem A. H. eines Corps gleich. Es ist der *passé-partout*. Es eröffnet den Weg zu allen irdischen Gütern, zum Bankfach ebenso wie zum Bergfach, zur Regierung ebenso wie zur Schriftstellerei, zur Politik ebenso wie zur Journalistik. Der Prof. Gerolamo Gatti, selbst Parlamentarier, will ausgerechnet haben, daß sich in der XX. Legislaturperiode (1896—1900) des italienischen Parlaments unter den 508 Mitgliedern desselben nicht weniger als 197 Rechtsanwälte befanden, und zwar, wie er angibt, ohne daß hierbei diejenigen Journalisten, Grundbesitzer, Kaufleute, Rentiers usw. mitgezählt worden sind, die zwar das Recht zur Advokatur besitzen, es jedoch nicht ausüben.¹⁾ Denn die junge Männerwelt aus den besitzenden Klassen macht den *Avvocato* nicht nur aus Gründen praktischer Zweckmäßigkeit, sondern auch aus Erfordernissen des guten Tones.

Wie es in Deutschland in gewissen patrizischen Kaufmannsfamilien zur stehenden Einrichtung geworden ist, daß der Sproß des Hauses, ehe er die Leitung der Geschäfte der Firma als seinen Beruf übernimmt, erst „zu seinem Vergnügen“ die Universität besucht, in eine vornehme Verbindung tritt und sich „den Doktor holt“, oder wie es in weiten Kreisen der Landjunkerschaft als heilige Tradition gilt, daß sich der Junge erst als Leutnant a. D. auf seinen wahren Lebensberuf zu besinnen und erst dann auf seine Güter zurückzuziehen hat, so sieht es in Italien vielerorts der Fabrikbesitzer und Grundherr gern, wenn sein Sohn erst nach beendetem Studium der Jurisprudenz als frischgebackener *avvocato*

schen Partei Italiens — wenige Ausnahmen abgerechnet — für dasselbe nur eine Quelle unbezahlter Arbeit, wie denn auch ein unverblümter Gegner der Sozialdemokratie, Giovanni Boglietti, in seinem Aufsatz: „Il Socialismo Italiano e gli ultimi moti di Sicilia e di Napoli“ (Nuova Antologia, vol. LIII, p. 24, Roma 1894) offen heraus gesagt hat: „Se non fosse per le contribuzioni volontarie e la collaborazione gratuita dei soci, certo questa stampa (socialista) non potrebbe reggersi a lungo.“

¹⁾ Gerolamo Gatti, „Agricoltura e Socialismo. Le nuove Correnti dell' Economic Agricola.“ Milano-Palermo 1900. Remo Sandron Edit. — p. 8,9.

den Beruf seines unstudierten Vaters ergreift. Diese Tatsachen lassen nun den Schluß zu, daß die in der Statistik der italienischen Volkszählung von 1901 angegebene Zahl der Rechtsanwälte nicht — wie das bei der preußischen Zahl, aus Gründen, die wir als bekannt voraussetzen dürfen, der Fall ist — die Zahl der die Rechtsanwaltschaft zu ihrem ausschließlichen Beruf zählenden Juristen, sondern die Zahl aller in ihrem juristischen Studiengang bis zur Berechtigung zur Ausübung der Anwaltschaft gelangten Männer, also nicht nur Rechtsanwälte ihrem Berufe nach, sondern auch Rechtsanwälte im Nebenberuf und solche dem bloßen Titel nach, unter der Rubrik *avvocati e causidici* zusammenfaßt. Es liegt auf der Hand, daß nach dem vorhergesagten jene letztere Zahl die bedeutend größere sein muß. Leider ist es uns, aus Gründen statistischer Lücken und Tücken, nicht gelungen, die genaue Anzahl der Studierenden auf italienischen und deutschen Universitäten behufs einwandfreier Gegenüberstellung ermitteln zu können. Wenn anders eine Mitteilung von Meyers Konversationslexikon ihre Richtigkeit hat, fielen aber um die Mitte der 1890er Jahre in Deutschland auf einen Studenten 1500, in Italien hingegen 1756 Einwohner. Wie dem auch sei, soviel darf wohl angenommen werden, daß der Ruf, den Italien besitzt, über ein über alle Maßen großes „geistiges Proletariat“ zu verfügen, zum mindesten in dieser kategorischen Form ausgesprochen, eine Legende ist. Italien hat im Verhältnis nicht mehr Kopfproletarier als Deutschland. Dabei sind diese in Italien jedenfalls stark in der Abnahme begriffen. Die Zählung von 1870 stellte noch fest, daß auf je 10000 Einwohnern in Norditalien 7, und in Süditalien 12 studierte Juristen entfielen. Die Zählung von 1901 ermittelte die Durchschnittsziffer von 7 Advokaten auf Gesamtitalien.

Die Gesamtziffern der Studierenden auf den Universitäten des Königreiches ergeben (1903/1904), daß auf je 100000 Einwohner 21,05 Studenten der Jurisprudenz (Nationalökonomie, die außerhalb Deutschlands, soviel wir wissen, überall zur Rechtsfakultät gerechnet wird, mitgezählt), 19,68 der Medizin, 8,38 der Mathematik und Naturwissenschaften und 5 der Fakultäten *Lettere* und *Filosofia* entfallen. Diese Ziffern sind jedoch, wie Ferraris sehr mit Recht bemerkt, untereinander nicht ohne weiteres vergleichbar, da die Dauer des Studiums bei der Medizin 6, bei den übrigen Zweigen der akademischen Wissenschaften hingegen bloß 4 Jahre beträgt, die Zahl der Medizinstudierenden also um ein Drittel länger in den

Listen der Universitätsbesucher figuriert als die der anderen. Um die Ziffern miteinander vergleichbar zu machen, muß man die Zahl der Mediziner um dieses Mittel vermindern (13,12); dann ergibt sich aber, daß die Mediziner unter den Studierenden Italiens numerisch erst an zweiter Stelle (hinter den Juristen) kommen.

Wie aus beistehender Tabelle ersichtlich, hat die Anzahl der Studierenden auf italienischen Universitäten seit 1893, auch im Verhältnis zur Bevölkerungszahl des Landes, allerdings, wenn auch nicht so überaus beträchtlich, zugenommen:

Bevölkerungszahl vom 31. Dezember	Studierende in den Jahrgängen	Anzahl der Studierenden auf 100000 Einwohner
1893: 30 981 548	1893/94: 21 870	70,5
1894: 31 191 564	1894/95: 23 257	74,5
1895: 31 401 580	1895/96: 24 123	76,8
1896: 31 612 172	1896/97: 25 321	80,0
1897: 31 822 188	1897/98: 25 598	80,4
1898: 32 032 204	1898/99: 25 519	79,6
1899: 32 242 220	1899/1900: 26 062	80,8
1900: 32 452 236	1900/1901: 26 761	82,4
1901: 32 704 166	1901/02: 27 388	83,7
1902: 32 961 247	1902/03: 26 401	80,0
1903: 33 218 328	1903/04: 25 919	78,0 ¹⁾

Aber hierzu ist dem doch zu bemerken, nicht nur, daß seit 1900 sich wiederum eine ziemlich starke Abnahme des Zuflusses geltend gemacht hat, sondern zumal, daß die Erhöhung der Studierenden 1893 insofern doch nur eine scheinbare Gefahr in sich schließt, als es keineswegs die Angehörigen der alten Fakultäten sind, auf welche der Zuwachs entfällt.

Wenn wir nämlich Professor Carlo Ferraris, dessen recht eigentliches Feld die Statistik des höheren Bildungswesens ist, folgen, so erhalten wir von seiner Entwicklung das folgende sehr vielsagende Bild:

¹⁾ Conte Carlo F. Ferraris, „Gli Inscritti nelle Università e negli Istituti Superiori Italiani nell' Undicennio Scolastico dal 1893/94 al 1903/04“ in der Monatsschrift: La Riforma Sociale. XII, vol. XV, fasc. 1. p. 6.

Fach	Jahr	Anzahl der Stud.	Jahr	Anzahl der Stud.	Jahr	Anzahl der Stud.	Zunahme bzw. Ab- nahme seit 1902/03
Jurisprudenz(Doktor- examinanden) . . .	1892/93	5 690	1902/03	7 177	1903/04	7 386	+ 209
Notariatsaspiranten . . .	"	571	"	792	"	552	- 240
Medizin	"	6 521	"	5 872	"	5 706	- 166
Mathematik	"	366	"	485	"	452	- 33
Ingenieure	"	1 426	"	1 416	"	1 425	+ 9
Physik	"	70	"	100	"	92	- 8
Chemie	"	69	"	536	"	546	+ 10
Naturwissenschaften . . .	"	226	"	382	"	285	- 97
Philosophie und Literatur	"	1 325	"	1 541	"	1 493	- 48
Pharmazetik	"	1 888	"	3 620	"	3 631	+ 11
Technik	"	1 346	"	1 221	"	1 342	+ 121
							- 232

Wir sehen, die numerische Entwicklung ist in den einzelnen Fächern eine sehr ungleichmäßige. Im ganzen kann man aber den Inhalt der Tabelle getrost auf die Formel bringen: die intellektuelle Übervölkerung in Italien ist durchaus in der Abnahme begriffen.

Nach dem Vorstehenden hat allerdings das juristische Schlußexamen (laurea in giurisprudenza) seine Anziehungskraft erhöht, gleichzeitig aber, und in ungleich stärkerem Maße, die die Berechtigung zum Notariate verleihende akademische Endprüfung die ihre verloren, so daß, als Ganzes genommen, die Zahl der Jura Studierenden doch abgenommen hat: den 7969 Rechtsstudierenden 1902/1903 stehen 7938 1903/1904 gegenüber.

Viel beträchtlicher als die Abnahme der Rechtsstudenten auf italienischen Universitäten aber ist die Abnahme der Physik-, Literatur-, Geschichte- und Naturwissenschaften-Studierenden, sowie ganz besonders, was das Wichtigste ist, der Mediziner.

Stark zugenommen hingegen haben die Studenten der technischen Fächer, ein Beweis mehr für das rüstige Fortschreiten der italienischen Industrie. In aufblühenden industriellen Verhältnissen aber kann der stärkere Zuwachs von wissenschaftlich geschulten jungen Männern, die sich in den ausschließlichen Dienst eben dieses frisch erblühenden industriellen Mechanismus stellen, auf absehbare

Zeiten hinaus in der Regel keine Gefahr für die Vergrößerung bezw. Neubildung eines „geistigen Proletariats“ vorstellen.

* * *

Wenn wir Süditalien freilich gesondert betrachten, kommen wir zu anderen Ergebnissen. Wie der Senator Costantino Nigra im Jahre 1861 berichtet, waren die reich dotierten Wohltätigkeitsinstitute dort förmlich umlagert und ausgepowert von einer unendlichen Schar von Beamten, Verwaltern, Ingenieuren und Advokaten.¹⁾ Im Jahre 1870 besaß dieses Land unter seinen 9859410 Einwohnern die stattliche Anzahl von 12529 Juristen.²⁾ Da kann allerdings mit Fug und Recht von einem in hohem Grade ungesunden Mißverhältnis gesprochen und mit logischer Notwendigkeit auf das Vorhandensein eines gewaltigen Rechtsproletariats geschlossen werden. Den lauten Klagen, die gerade aus jenen Gegenden jetzt noch an unser Ohr schallen, nach zu urteilen, ist dieses Übel auch heute noch nicht gehoben.

Der Unterschied zwischen dem industriell fortgeschrittenen und hochzivilisierten Norden und dem armen agrarischen, kulturell brachliegenden Süden spielt eben auch hier mit. Man sollte annehmen, daß z. B. der ärztliche Stand im Norden, wo nicht nur eine größere Auswahl an ärztlichen Berufen und eine reichere Möglichkeit zu wissenschaftlicher Betätigung vorliegt, sondern auch die Bevölkerung wohlhabender — also eher im stande, den Arzt zu erhalten — und von Aberglauben und Hexenspek freier — also eher gewillt, sich in Krankheitsfällen des Arztes zu bedienen — ist, eine weit größere Anziehungskraft auf die jungen Männer ausüben müßte als im Süden, wo es bisweilen bei Ausbruch von Epidemien bei der wilden Aufregung, die sich in solchen Fällen der Bevölkerung zu bemächtigen pflegt, heute noch lebensgefährlich ist, Arzt zu sein. Im Norden wird der Arzt fast dem Künstler gleich geachtet, in Neapel hat man während der Cholerazeit auf die Ärzte geschossen. Trotzdem sehen wir, wenn wir den Feststellungen des Dr. Giulio Casalini³⁾ folgen, daß in Piemont ein

¹⁾ Costantino Nigra, „Napoli nel 1861“ in der „Nuova Antologia“, Anno XXXVII, fasc. 722, p. 324.

²⁾ Rerum Scriptor (Gaetano Salvemini), „La Questione di Napoli.“ Milano 1901. Uff. della Critica Sociale. — p. 8 ff.

³⁾ Giulio Casalini, „Le Professioni liberali in Italia“, in der Mailänder Tageszeitung Il Tempo VI, Nr. 349.

Arzt auf 1565 Einwohner fällt, und in der Lombardei gar auf 1808, während sich im Neapolitanischen dasselbe Verhältnis wie 1 zu 1027 stellt.¹⁾ In Turin kann ein Arzt durchschnittlich auf 618, in Neapel nur auf 468 Patienten rechnen. Die Ursache dieser Erscheinung liegt auf der Hand. Im Norden stehen dem jungen strebsamen Mann aus leidlich begüterter Familie Handel und Industrie, Bankwesen, Bildungswesen²⁾ und Journalistik offen, im Süden ist er, wenn er sich eine soziale Position schaffen will, auf die sogenannten liberalen Berufe angewiesen.³⁾ Dieser Übelstand aber erfährt noch eine weitere Verschärfung durch den Umstand, daß sich gerade im Süden der Grundadel und die reichen Finanzkreise aus Momenten geistiger Trägheit und falscher Vornehmheit von dem Besuch der Universitäten überhaupt fernhalten, und dieser also den Söhnen aus den Schichten des ärmeren Mittelstandes überlassen bleibt, denen der Kampf ums Brot schwerer fallen muß als jenen, und die, falls die kleine Kapitalsanlage, welche ihre Eltern mit dem Studierenlassen des Sohnes neben der Befriedigung ihrer Eitelkeit in erster Linie bezweckten, sich nicht sofort rentiert, ohne weiteres dem geistigen Proletariat anheimfallen.

Aber dieses große geistige Proletariat des Südens kommt für die Zwecke unserer Untersuchung nicht weiter in Betracht. Es ist

¹⁾ Hier bildet Sizilien einmal eine günstige Ausnahme. Dort fallen auf einen Arzt 1495 Einwohner.

²⁾ Daß das Bildungswesen im Süden weit weniger Menschenmaterial erfordert als im Norden Italiens, möge folgende Tabelle illustrieren:

In Turin kommt ein Lehrer auf 119 Einwohner
„ Mailand „ „ „ „ 141 „
„ Neapel „ „ „ „ 177 „
„ Palermo „ „ „ „ 246 „

Nach Landschaften geordnet wird das Verhältnis noch drastischer.

In Norditalien kommt ein Lehrer auf 276 Einwohner
„ Mittelitalien „ „ „ „ 396 „
„ Süditalien „ „ „ „ 433 „
Auf den Inseln „ „ „ „ 477 „ (Casalini.)

³⁾ Anzahl der Studierenden	Jurisprudenz	Medizin	Naturwissenschaften	Sprachen und Philosophie (Lettere e Filosofia)
an erster Stelle	Mittelitalien	Süditalien	Mittelitalien	Mittelitalien
„ zweiter „	Sizilien	Mittelitalien	Norditalien	Sizilien
„ dritter „	Süditalien	Sizilien	Sizilien	Norditalien
„ vierter „	Norditalien	Norditalien	Süditalien	Süditalien (Ferraris).

nicht die große Schöpfquelle des Sozialismus, sondern die große Schöpfquelle der Reaktion. In Sizilien entstammten die zahlreichen Intellektuellen, die sich als Volontäre in die Regimenter der politisch organisierten Arbeiter einreiheten, zu einem großen Teile nicht dem intellektuellen Proletariat, sondern geradezu der intellektuellen Plutokratie.¹⁾ Im kontinentalen Südtalien aber hat die sozialistische Partei niemals — die bakunistischen Zeiten abgerechnet — großen Anhang besessen. Das geistige Proletariat des mezzogiorno ist der ewige Korruptionsfonds, aus dem skrupellose Ministerien sich ihre Deputierten zu holen und ihre Kammermehrheiten zusammenzustellen pflegen. Wie gering gerade die Sozialrevolutionäre den Wert dieser mittleren gebildeten Schichten für ihre Zwecke schätzten, zeigt uns ein Wort Bakunins, aus dem eigenste Erfahrung spricht: *Cette moyenne bourgeoisie en Italie comme ailleurs, est une chose lâche et stupide, l'appui de toutes les corruptions, de toutes les iniquités, de tous les despotismes.*²⁾ —

Wenden wir uns nach dieser gita in das holprige Gebiet des geistigen Proletariats dem zunächstigen Ziele unserer Untersuchung, der Ermittlung der in der sozialistischen Partei Italiens obwaltenden sozialen Zusammensetzung zu.

Ein weit genaueres Bild von der numerischen Stärke der Partei als die für sie abgegebenen Zettel bei Wahlgelegenheiten gibt ihre Mitgliederzahl. Die Mitgliedschaft ist stets mit so viel Umständlichkeiten, Ansprüchen an den Geldbeutel und politischen, sozialen, geschäftlichen und häuslichen Offenbarungen und Entkleidungen für den einzelnen verbunden, daß man — zumal bei einer nicht gut zu politischen Sportszwecken auszunutzenden Partei — in der Regel jeden der Partei Beigetretenen als Anhänger wenigstens ihrer Leitmotive rechnen kann. Die Zahlenhöhe der Parteimitgliedschaften wird also nur in seltensten Fällen größer als die wirkliche Parteistärke sein. Wohl aber fast immer geringer. Der Sinn der Trägheit, die Scheu vor politischer Betätigung überhaupt, der Unwillen, zu steten Zahlungen genötigt zu sein, vielfach auch die Unmöglichkeit, solche überhaupt leisten zu können, sowie — in erster Linie — berechnete oder unberechnete Angst vor aus einem Beitritt zur Partei erwachsenden schweren Schäden aller Arten, von dem

¹⁾ Vgl. Napoleone Colajanni: „Gli Avvenimenti di Sicilia e le loro cause.“ Palermo 1895. R. Sandron. — p. 13.

²⁾ Bakunin à Celso Ceretti, loco cit. — p. 185.

Verlust eines Amtes und Lebenserwerbes bis zum ewigen Krieg mit der Schwiegermutter, halten eine nicht hoch genug zu berechnende Anzahl von der Richtigkeit der sozialistischen Ziele fest überzeugte Männer von dem offiziellen Eintritt in die Partei ab. Natürlich sind derartige, innerlich mit der Partei verwachsene und sie in Momenten gewaltiger politischer Erregung großenteils auch äußerlich unterstützende Elemente *Imponderabilia*, unzählbar. Will man die Stärke einer Partei deshalb in Zahlen fassen, so ist man gezwungen, zu den Zahlen der Mitgliedschaften zu greifen, wobei man sich also jedoch stets vor Augen halten muß, daß sie, — notabene falls ihnen nicht ungefähre Schätzungen, sondern genaue Zählungen zugrunde liegen — notwendigerweise zu niedrige sind.

Einer zahlenmäßigen Wiedergabe von der geschichtlichen Entwicklung der Mitgliedschaften der sozialistischen Partei in Italien treten aber neue große Schwierigkeiten entgegen. Vor 1892, d. h. vor der definitiven Einigung der verschiedenen sozialistischen und proletarischen Gruppen in Italien ist die Zählung der Mitgliedschaften überaus mißlich, schon allein deshalb, weil ein einheitliches Zählungsamt, eine Parteileitung, fehlte. Vielfach auch hat eine genaue Zählung überhaupt nicht stattgefunden. Auch in neuerer Zeit hat die Parteistatistik noch manches zu wünschen übrig gelassen. Als von dem Kongresse in Rom 1900 der Professor Ettore Ciccotti zum Referenten über die inneren Angelegenheiten der Partei bestimmt worden war, sandte er, in der Überzeugung von der unumgänglichen Notwendigkeit genauer Zahlen zur Lösung von Parteiproblemen, an das Sekretariat der Partei einen Fragebogen, in welchem unter anderem auch die Frage nach einem Verzeichnis aller vorhandenen politischen Organisationen in der Partei nebst der Angabe ihrer jedesmaligen Mitgliederzahlen enthalten war. Die Antwort darauf blieb aber aus, und in der Relation, die er nun — ohne alles Zahlenmaterial — schrieb, hat Ciccotti sich bitter beklagt über diese „offensichtlichen Lücken in einer Organisation, welche nicht einmal imstande ist, die elementarsten Daten ihrer Existenz und ihrer Aktion zu liefern“.¹⁾ Dieser scharfen Kritik des Referenten an den Parteiinstitutionen suchte der Sekretär in einer Fußnote entgegenzutreten. Ciccotti vergäbe die doppelte Auflösung der sozialistischen Arbeiterpartei in den Jahren 1895 und 1898, mit ihren

¹⁾ Ettore Ciccotti, „Sull' organizzazione politica ed economica del Partito Socialista Italiano.“ Modena 1900. Tip. degli Operai Soc. Coop. — p. 4.

begleiterscheinenden Razzien der Polizeiorgane in den Parteiarchiven, wobei, zumal anno 1898 in Mailand — Bücher, Schriften, Zeitungen, Kontobücher, kurz alle Materialien des Archives, auf Nimmerwiedersehen weggeschleppt worden seien. Ebenso vergäße er auch die Periode der Verfolgungen und politischen Unsicherheit, welche die Jahre 1898—1900 ausgefüllt habe.

Das Recht in dieser Kontroverse liegt in der Mitte. Die Parteiarchive sind arg geplündert worden. Das ist Schreiber dieses auch von anderer Seite in Mailand verbürgt worden. Viel wertvolles statistisches Material ist dadurch, voraussichtlich auf immer, — man erzählt sich, die Mailänder Questurini hätten gerade damals Mangel an Heizungsmaterial für die Kamine ihrer Polizeiwachen gelitten — verloren gegangen. Daß aber immerhin ein Teil des Materials — auf anderem Wege — gerettet, beziehungsweise der Vergessenheit entrissen und neu zusammengestellt werden kann, das beweist sowohl eine die Angaben der Jahre 1896—1903 umfassende, von dem Parteisekretariat später selber verfaßte Tabelle, als auch meine untenstehende Zusammenstellung. Was 1903 und 1904 möglich war, an Dokumenten aus den Jahren bis 1900 zu finden, das wird im Jahre 1900 selbst auch möglich gewesen sein. Dazu kommt, daß aus jenen Jahren eine Reihe parteioffizieller Berichte gedruckt vorlagen, die, wenn auch bereits lange nicht mehr im Handel und heute nur in Bibliotheken von Liebhabern auffindbar, doch eben auffindbar waren und eigentlich, sollte man meinen, für den Parteivorstand außerordentlich leicht zu beschaffen gewesen wären.

Wie die, wenn auch — die Anzahl der in den Fußnoten bemerkten Widersprüche zeigt es! — ziemlich kontrastierten Zahlenhöhen der in nebenstehender Tabelle mitgeteilten Mitgliedschaften der italienischen Sozialisten seit 1871 beweisen, ist die Bewegung trotz starker Schwankungen in den ersten Jahrzehnten in gutem Fortschritt begriffen.

Rein zahlenmäßig gefaßt, erscheint die sozialistische Partei Italiens als eine der stärksten in Europa. Die Parteiorganisationen Deutschlands und Belgiens ausgenommen, hat sie in Europa numerisch nicht ihresgleichen. Die — nunmehr vereinten — sozialistischen Parteien in Frankreich zusammen läßt sie weit hinter sich.

Ihrer Größe und der hoch über diese hinausragenden politischen Bedeutung entspricht auch die Tatsache, daß die Partei sich auf mehreren Gebieten Verdienste erworben hat, derer die Bruder-

Tabelle II. Die Mitgliederzahlen der sozialistischen Parteien in Italien.

1871:	?	10 000 ^{*)}
1885:	132	Föderationen	40 000 ^{**)}
1886:	133	"	25 000 ^{***)}
1889:	?	" über	10 000 ^{(?)¹⁾}
1890:	5	" mit zusammen 80 Sektionen und 135 adhätierenden Vereinen ²⁾ .	—
1891:		150 Sektionen ³⁾	— (?)
1892/93:	ungefähr 200	" ⁴⁾	131 000 ⁵⁾
1896: 450	"	21 000 ⁶⁾
1897: 623	"	27 281 ⁷⁾
1898: 860 ⁸⁾	"	?
1900: 546	"	19 194
1901: 783	"	28 497 ⁹⁾
1902: 1070 ¹⁰⁾	"	37 778 ¹¹⁾
1903: 1236 ¹²⁾	"	42 451 ¹³⁾

*) Siehe Avanti! Nr. 2838. Lombroso (Il Delitto e le Rivoluzioni in Rapporto al Diritto ecc. — Torino 1890) berechnet sie nur auf 2000.

***) Nach Stegmann und Lindemann, „Handbuch des Sozialismus“. Loco cit. p. 406.

****) ibidem.

¹⁾ Nach einer von Wilhelm Liebknecht mitgeteilten Angabe Andrea Costas auf dem 1. internationalen Sozialistenkongreß zu Paris, 14. bis 29. Juli 1889 (Protokoll, Nürnberg 1890. Wörlein — p. 13). Die Zahl, welche allein die Mitgliedschaft des Partito Operaio angeben sollte, ist wohl stark nach oben abgerundet.

²⁾ Nach einer Relation auf dem Parteitag des Partito Operaio zu Mailand 1.—2. Nov. 1890 (s. Angiolini, loco cit. — p. 218).

³⁾ Stegmann und Lindemann S. 407.

⁴⁾ Nach einer Rede von Dell'Avalle auf dem Kongreß von Reggio Emilia der nunmehr geeinten sozialistischen Parteien Italiens (Partito Socialista dei Lavoratori Italiani) s. Verbale Stenografico, Milano 1893 Tip. degli Operai — p. 8. — Der dem internationalen Kongreß von Zürich italienischerseits erstattete Bericht freilich gibt in seiner etwas hochtrabenden Art die Zahl ca. 270 (200 + „un' altra cinquantina, cioè tutte le società contadine della Federazione Mantovana“) an (s. Rapporto al Congr. di Zurigo 1893. Milano. Uffici della Critica Sociale 1893. — p. 14).

⁵⁾ „Si rasa ad ogni modo la verità valutandoli a circa . . .“ Davon angeblich 11 000 Mantuaner Landarbeiter, s. Rapporto al Congr. di Zurigo, loco cit. — p. 14, an anderer Stelle, nach einem Bericht des parteioffiziellen Ufficio Esecutivo in Mailand zählte die Partei 1893: 107 830 Mitglieder, von denen 65 932 Sizilianer. S. Angiolini loco cit. Auch werden statt 200: 294 Sektionen angegeben. Beide

parteien jenseits der Alpen sich bis heute nicht rühmen können. So hat das Sekretariat der sozialistischen Partei Italiens vor nicht allzu langer Zeit die ausgezeichnete Idee gehabt, auf dem Wege einer Enquête die Mitgliedschaft der Partei einer beruflichen Analyse zu unterziehen. Es ist damit allen anderen sozialistischen Parteien der Welt zuvorgekommen. Freilich hat sich eine sehr große Anzahl von Sektionen der parteiamtlichen Professionalstatistik durch Nichtbeantwortung der Fragebogen entzogen (nach unserer Berechnung 14 235 Mitglieder). Auch die gewonnenen Ziffern sind sicherlich — wie der Bericht, den die Statistik veröffentlicht, selber

Statistiken, sowohl die von mir in der Tabelle verwandte als die hier angeführte, sind parteioffiziell, beiden liegt ein Einblick in die Mitgliederlisten der Partei zugrunde, und doch läßt nichts ahnen, welche von beiden richtig und welche falsch ist. Jedenfalls ist aber anzunehmen, daß beide Zahlen sehr bedeutend viel zu hoch sind.

⁴⁾ Nach dem Bericht des Ufficio Esecutivo (Angiolini, loco cit. p. 327—328). In Italien selbst bestanden 442 Sektionen mit zusammen 19 121 Mitgliedern. Zählt man die von Italienern im Ausland gebildeten Sektionen, sowie die Parteimitglieder (nach einem detaillierten Bericht aus: „Da Parma a Firenze“. Relazione Morale e Statistica presentata dall' Ufficio), welche aus leicht erratbaren Gründen nicht am Wohnorte selber, sondern direkt an die Parteileitung ihre Parteipflicht erfüllen, hinzu, so erhalten wir die oben mitgeteilten Ziffern. —

⁵⁾ Nach übereinstimmenden Berichten; bei der Relation Dell' Avalle (Angiolini p. 360 und 411) und Arturo Zambianchi, „Relazione della Direzione del Partito, Parte Amministrativa.“ Imola 1904. — p. 22.

⁶⁾ Die Ziffern für die Jahre 1898 und 1900 sind Zambianchi (p. 22) entnommen.

⁷⁾ Nach Feststellung der Parteidirektion bei Andrea Costa, „Relazione della Direzione del Partito, Parte Politica.“ Imola 1902. Coop. Tip. Editr. — p. 18.

¹⁰⁾ Zambianchi p. 22 u. 68 (detailliert) Variante: Turati auf dem Kongreß in Imola nimmt 1227 Sektionen an. Vgl. Angiolini p. 499.

¹¹⁾ Zambianchi S. 22. In der detaillierten Zusammenrechnung auf p. 68 gibt derselbe Autor freilich die Zahl 37 188 an!

¹²⁾ Idem S. 22 und 68. Die Zahlen beziehen sich auf den Stand der Dinge im Dezember d. Jahres. Im Mai betrug die Zahl der der Partei eingeschriebenen Sektionen 1297, (s. Savino Varazzani, „Relazione della Direzione del Partito, Parte Politica.“ Imola 1904. Coop. Tip. Ed. Paolo Galeati. — p. 10.) Der Rückgang der Zahl im Dezember ist daraus zu erklären, daß in der Zwischenzeit zwischen beiden Zählungen eine Anzahl von Sektionen wegen ständigen Rückstandes im Bezahlen der Quoten gestrichen werden mußte.

¹³⁾ Zambianchi p. 22 und 68.

angibt ¹⁾ — nur sehr approximative, immerhin dürften sie imstande sein, ein recht anschauliches Bild von der Zusammensetzung der italienischen Sozialdemokratie zu geben. Die 803 Sektionen, deren Antworten vorliegen, bestanden — am 31. Dezember 1903, dem Fragetermin — aus 33 686 Mitgliedern.

Hiervon waren:

Männer 33 139. Frauen 547.²⁾

Nach beruflicher Gliederung:

Industriearbeiter (operai)	14 010 = 42,27 Proz.
Handwerker (artigiani)	4 947 = 14,92 „
Landarbeiter (Tagelöhner) (contadini giornalieri)	4 970 = 14,99 „
Pachtbauern (contadini obbligati)	2 024 = 6,1 „
Beamte (impiegati)	1 105 = 3,3 „
Kleine Besitzer (possidenti)	1 621 = 4,89 „
Angehörige studierter Berufe (professionisti)	902 = 2,72 „
Studenten	361 = 1,08 „
Nicht angegeben	3 199 ³⁾ = 9,65 „

Dem Alter nach sind von 32 261 Mitgliedern (in 799 Sektionen)

3 979 unter 21 Jahren 19,33 Proz.
28 282 über 21 „ 87,66 „

Wir erhalten auf diese Weise — immer die relative Richtigkeit des Zahlenmaterials vorausgesetzt — für die Zusammensetzung der Gesamtpartei der Klassenstellung nach folgendes Bild:

Proletarische Existenzen in Stadt und Land	72,18 Proz.
Kleinbürgerliche Existenzen	14,29 „
Studierte	3,8 „

Hierzu ist zu bemerken, daß die „nicht angegebenen“ (9,65 Proz.) wohl größtenteils den unteren, ihre Beschäftigung häufig wechselnden

¹⁾ Arturo Zambianchi, „Relazione della Direzione del Partito, Parte Amministrativa.“ Imola 1904. Coop. Tip. Edit. P. Galeati. — p. 5.

²⁾ Um die Zahl der regelrecht organisierten italienischen Sozialistinnen festzustellen, müssen wir den 547 beruflich Analysierten 1. die Approximativzahl 166 für die nicht statistisch gefaßte, den 3,3. Teil der Analysierten enthaltende Mitgliedschaft, sowie 2. die — nach Zambianchi — in 18 besonderen circoli femminili organisierten 563 sozialistischen Frauen zuzählen. Danach beliefe sich die Zahl der in Italien organisierten Sozialistinnen insgesamt auf 1276. Natürlich ist ihre Zahl in Wirklichkeit bedeutend höher.

³⁾ Den Fragebogen nach sollten hiervon nicht weniger als 1527 Künstler sein. Das Parteisekretariat erklärte aber diese Zahl für unmöglich und zählte sie mit Recht den „nicht angegebenen“ zu.

ungelernten Schichten des Proletariats, zu einem kleineren Teile aber auch den schwer oder gar nicht zu klassifizierenden Splintern aus der, nicht studierten, Bourgeoisie zuzuzählen sind, sowie ferner, daß unter den hier den kleinbürgerlichen Existenzen Beigesellten (insbesondere den impiegati und possidenti) ein Bruchteil noch auf die proletarischen und ein anderer auf die mittel- und großbürgerlichen Existenzen fallen dürfte, so daß der Prozentsatz dieser letzteren jedenfalls etwas höher ist als der hier für die „Studierten“ angegebene.

Freilich ist auch außer den bereits angeführten Gründen der Bestandteil der Lohnarbeiter unter den italienischen Sozialisten noch beträchtlich stärker, als er hier statistisch niedergelegt erscheint. Zunächst steht ein großer Teil der — insbesondere — städtischen sozialistischen Arbeiterschaft, teils aus Ekel gegen die Tagespolitik, teils aus taktisch-prinzipiellen Gründen, teils endlich aus individualistischen Neigungen, der Partei fern.¹⁾ So dann aber läßt sich auch sagen, daß die Komponenten der Landarbeiter- und Kleinpächterberufsverbände (Leghe), trotzdem nur ein Bruchteil von ihnen politisch nach allen Regeln organisiert ist, sich mit verschwindenden Ausnahmen als Sozialisten fühlen. Der erste große Kongreß der Landarbeiterorganisationen, welcher im Frühjahr 1902 zu Bologna stattfand, erklärte sich — er umfaßte damals die Vertreter von 320 000 zahlenden Mitgliedern — unumwunden für den Kollektivismus. Dem de iure war aber das de facto bereits vorausgegangen. Der „leghista“ hat sich stets auch als „socialista“ gefühlt. Der Sozialismus war ihm ein integrierender Bestandteil seiner Aspirationen. Warum er meist nicht auch offiziell der Partei beiträt? Teils aus Naivität, anderenteils aber aus der wirtschaftlichen Unmöglichkeit heraus, außer der Lega noch für einen zweiten Verein Beiträge zu entrichten. Schreiber dieses besuchte im Sommer 1904 die Lega des inmitten der Reisfelder gelegenen piemontesischen Landstädtchens Bianzè. In ihr war der Beitritt ausgesprochenermaßen nur Sozialisten gestattet. Sie zählte 204 Mitglieder. Sie alle waren Sozialisten, aber kein einziger von ihnen befand sich im Besitze einer Parteikarte.

Aber nicht einmal alle wirklich parteipolitisch organisierten

¹⁾ Allerdings auch ein entsprechender Bruchteil der Intelligenz, besonders Künstler und Gelehrte, welche, in der Presse und auf der Rednertribüne, nichtsdestoweniger gelegentlich „im Namen des Sozialismus“ das Wort ergreifen.

Proletarier finden sich, wie sehr richtig bemerkt wurde,¹⁾ in der offiziellen Parteistatistik wieder. Die angegebene Zahl der Mitglieder der sozialistischen Partei Italiens ist stets um ein Beträchtliches geringer als die reale Zahl. Da die Sektionen laut Parteitagbeschuß für jedes ihrer Mitglieder an die Zentralkasse einen bestimmten Beitrag zu leisten haben, und diese Kotationen für italienische Verhältnisse ziemlich hoch bemessen sind, so hat sich in vielen Sektionen der Partei der Usus herausentwickelt, der Parteileitung eine geringere Mitgliederzahl anzugeben als sie in Wirklichkeit besitzen.

Alle diese mutmaßlich Tausende von proletarischen Sozialisten in Italien entziehen sich natürlich einer statistischen Festlegung. Aber der Hinweis auf ihre Existenz war doch nötig, um die partei-offiziellen Ziffern noch zu ergänzen.

Und doch geben bereits die angeführten Ziffern aus dem Parteiarchiv an sich von der Zusammensetzung der sozialistischen Partei Italiens ein keineswegs ungünstiges Bild, selbst dann nicht, wenn wir es mit einer der wenigen Massenorganisations-Zahlen, welche uns für die Sozialdemokratie Deutschlands zur Verfügung stehen, vergleichen. Der aus 1681 Männern bestehende sozialdemokratische Wahlverein für das Zentrum der radikal-proletarischsten Richtung der Partei, Leipzig-Stadt, war im Januar 1905 aus 60,79 Proz. Proletariern, 21,83 Proz. Kleinbürgern und 8,5 Proz. Studierenden und sonstigen Ursprungsbourgeois zusammengesetzt.²⁾ —

* * *

Die Schwankungen der Zusammensetzungen sozialistischer Organisationen je nach dem verschiedenen Ambiente einerseits sowie das einigende Moment der allgemeinen proletarischen Grundlage aller andererseits möge beifolgende Tabelle veranschaulichen, welche die sozialistischen Parteimitgliedschaften dreier unter sehr verschiedenen Bedingungen lebenden Städte, einer Haupt- und Großstadt von wirtschaftlichem Zwischentypus (Rom), einer kleinbürgerlichen Landstadt (Rimini) und einer typischen kleinen Industriestadt (Biella) sezirt:

¹⁾ Arturo Labriola, „Le Socialisme en Italie“ im Pariser „Mouvement Socialiste“, VI, Nr. 136 (15. Mai 1904).

²⁾ Ausgerechnet nach einer Mitteilung der Leipz. Volkszeitung, Jahrg. 1905, Nr. 20.

Tabelle III.

a) Proletarische Existenzen:

	Rom ¹⁾ April 1904	Biella Juni 1904	Rimini ²⁾ April 1904
Tischler und andere Holzarbeiter	58	5	2
Textilarbeiter	—	2	—
Magazinhalter	—	2	—
Hutmacher	—	3	—
Gießer	—	3	—
Eisenbahnarbeiter	21) 4	5
Eisenbahnbeamte	10		12
Schuster	20	1	—
Schlosser	50	4	—
Goldschmiede	4	1	—
Heizer	—	2	—
Schneider	21	1	—
Konditorgehilfen	—	1	1
Lohgerber	—	1	—
Arbeiter in Zündholzfabriken	—	—	1
Kutscher	12	—	2
Seeleute	—	—	4
Gärtner	—	—	1
Krankenwärter	39	—	1
Arbeiter in Selterwasserfabriken	—	—	1
Städtische Zollbeamten	—	—	3
Bäcker	13	—	2
Kohlenträger	1	—	1

¹⁾ In Rom existierte April 1904 neben der offiziellen Parteiorganisation noch ein sog. *circolo autonomo*, der sich um L. Bissolati und der Prof. Tullio Rossi Doria (Gynäkologe) gruppierte (revisionistische Tendenz), und etwa 80 Mitglieder umfaßte. Dieser ist hier nicht mitgezählt.

²⁾ Die Aufstellung dieser Tabelle wurde mir durch die Liebenswürdigkeit der sozialistischen Vereine in den betreffenden Städten ermöglicht, welche mir bereitwilligst die Mitgliederlisten zur Verfügung stellten. Bei den — sehr langwierigen — Auseinanderziehungen und Additionen, die hierzu erforderlich waren, bin ich der gütigen Beihilfe der Herren Apotheker Cesarino Bilancioni (Rimini), Dr. Giulio Casalini (Biella) und Buchdrucker Max Behrendt (Rom) zu Dank verpflichtet.

Barbiere	23	—	2
Buchdrucker	86	—	1
Köche	3	—	—
Kellner	13	—	—
Steinmetzen	12	—	—
Tapezierer	2	—	—
Sattler	6	—	—
Lithographen	1	—	—
Färber	3	—	—
Handlanger	2	—	—
Brückenarbeiter	3	—	—
Erdarbeiter	6	—	—
Gepäckträger	34	—	—
Metzger	14	—	—
Klempner	3	—	—
Maler	22	—	—
Maurer	30	—	—
Stukkateure	5	—	—
Marmorarbeiter	12	—	—
Tramwaybeamte	14	—	—
Städtische Unterbeamte	8	—	—
Briefträger	10	—	—
Handlungsgehilfen und Bureau- schreiber	22	—	10
Bildhauer	3	—	—
	<hr/>		
	586	30	49
	= 82,3 Proz.	= 63,82 Proz.	= 72,05 Proz.

b) Kleinbürgerliche Existenzen:

Geschäfts- und Dienstvermittler	—	1	2
Vertreter von Firmen	—	1	—
Eßwarenhändler	3	—	—
Klein-Industrielle	5	—	—
Selbständige Kautleute	—	—	2
Schank- und Gastwirte	5	—	1
Lehrer	19	—	—
	<hr/>		
	32	2	5
	= 4,49 Proz.	= 4,25 Proz.	= 7,35 Proz.

c) Bürgerliche Existenzen:

Studenten	26	—	4
Gymnasiallehrer	2	—	1
Rechtsanwälte	20	2	—
Ärzte	10	2	3
Universitätsprofessoren	2	—	—
Verlagsbuchhändler	1	—	—
Journalisten	11	1	—
Zahnärzte (Dr. med.)	—	1	—
Privatgelehrte und Schriftsteller	3	1	— ¹⁾
Apotheker	3	—	1
Maler und Bildhauer	4	—	—
Komponisten und Dirigenten	—	—	1
Hotelbesitzer	—	—	1
Rentiers	—	—	1
Schauspieler	1	—	1
Ministerialangestellter (Studierter)	—	—	1
	83	7	14
	= 11,65 Proz.	= 14,89 Proz.	= 20,58 Proz.
Frauen	11	8 ²⁾	—
insgesamt Mitglieder	712	47	68

Auch hier wieder dürfte ein Vergleich mit den deutschen Verhältnissen lehrreich sein:

Die beiden Städte, deren sozialistische Mitgliedschaften wir nachfolgend zum Vergleich professionell analysiert haben, sind beide Kreishauptstädte. Sie sind beide von ungefähr gleich großer Einwohnerzahl. Rimini zählt zirka 12000, Marburg zirka 19000 Einwohner. Auch die Existenzbedingungen beider Städte sind einander sehr ähnlich. Beide sind industriell tote Punkte ohne einigermaßen bedeutende Warenproduktion. Beide leben hauptsächlich von „Fremden“, Marburg von den Besuchern seiner Universität, Rimini von den Besuchern seines neuerdings in Aufschwung befindlichen Seebades. In beiden Städten überwiegt die kleine und mittlere Bourgeoisie. Der einzige wesentliche Unterschied zwischen beiden besteht darin, daß Marburg an höheren Bildungsanstalten überreich, Rimini an solchen überarm ist, Marburg besitzt eine vollfakultätliche Universität, ein Gymnasium, ein Realgymnasium

¹⁾ Der Redakteur des in Biella erscheinenden soz. Wochenblattes: „Il Corriere Biellese“ ist ein ehemaliger Tischlergeselle und als solcher nicht unter diese Rubrik einzureihen.

²⁾ Die 8 Frauen sind sämtlich Textilarbeiterinnen.

und eine Bibliothek sowie ein Archiv mit Archivschule, Rimini dagegen nur eine Art Progymnasium sowie die unterste Klasse einer Realschule,¹⁾ woraus wir natürlich den Schluß zu ziehen berechtigt sind, zu sagen, daß die Bevölkerung von Marburg einen ungeheuer hohen, diejenige von Rimini hingegen einen nur recht bescheidenen Prozentsatz Studierender aufweisen muß.

Dies vorausgeschickt, lassen wir eine Gegenüberstellung der sozialdemokratischen Parteiorganisationen beider Städte folgen:

Sozialdemokr. Wahlverein zu Marburg. (Juli 1904)	Circolo Socialista di Rimini. (April 1904)
Buchdrucker	19
Holzarbeiter	7
Schuster	4
Gärtner	2
Schneider	2
Formstecher	5
Anstreicher und Lackierer	3
Heizer	2
Steinbildhauer	1
Handlanger	1
Brauer	1
Metallarbeiter	6
Konditorgehilfe	—
Arbeiter in Zündholzfabriken	—
„ „ Selterwasserfabrik.	—
Seeleute	—
Kutscher	—
Bäcker	—
Kohlenträger	—
Barbiere	—
Eisenbahnarbeiter	—
Eisenbahnbeamte	—
Krankenwärter	—
Städtische Zollbeamte	—
	<hr/>
	53
	39

¹⁾ Der Chronist Commendatore Luigi Tonini spricht in seiner „Guida Illustrata di Rimini“ (Rimini 1893, Tip. Renzetti. — p. 26) nur von „ginnasiali parregiate alle Regie“. Es handelt sich also nur um die untersten fünf Klassen eines privaten, staatlich konzessionierten Gymnasiums (Ginnasio). Die höheren 3 Gymnasialklassen werden in Italien bekanntlich in den Liceo genannten Schulen absolviert.

Geschäfts- u. Dienstvermittler	—	2
Selbständige Kaufleute	—	2
Schankwirt	1 (chem. Bergmann)	1
Handlungsgehilfen u. Bureau- schreiber	—	10
	1	15
Gymnasiallehrer	—	1
Studenten	—	4
Ärzte	—	3
Apotheker	—	1
Musikdirigent	—	1
Hotelbesitzer	—	1
Rentier	—	1
Schauspieler	—	1
Ministerialangestellter	—	1
Schriftsteller (Privatgelehrter)	1	—
	1	14

Diese Zahlen verraten, besser als es eine Auseinandersetzung vermöchte, das ganze sozialistische Milieu der beiden kleinen Städte. Versuchen wir es, sie mit kurzen Worten zu illustrieren. Zunächst fällt auf, daß die am Ort befindlichen paar industriellen Unternehmungen, in Marburg eine Tapetenfabrik, eine Tabakfabrik, eine Eisengießerei und 2 Brauereien, in Rimini Zündhölzerfabrik, 2 Glasfabriken, Schwefelraffinerie, Mehlfabrik, Seidenspinnerei (alles in sehr kleinem Maßstabe, Betriebe meist unter 50 Beschäftigten) zur Rekrutierung der sozialistischen Parteiorganisationen so gut wie keinen Mann stellen. Es sind das in der Regel die schlechter entlohnerten Arbeiterschichten, vielfach ungelernete Arbeiter und als solche auf einer niedrigeren Bildungsstufe stehend, vielfach gegen alles Elend abgestumpft und ohne Hoffnungsfreude auf eine bessere Zukunft, erfahrungsgemäß der ein starkes Solidaritätsgefühl voraussetzenden Organisation schwer zugänglich. Das hat Ettore Ciccotti in seinem Buch über die Psychologie der sozialistischen Bewegung in Italien ausdrücklich festgestellt.¹⁾ Dazu kommt, daß wir hier fast nur kleinere Betriebe vor uns haben, deren Arbeiterschaft auf sich selbst angewiesen, des stärkeren Zusammenhalts und Rückhalts größerer

¹⁾ Ettore Ciccotti: „Psicologia del Movimento Socialista“. Bari 1903. Gius. Laterza. p. 39: „Cosi e spiegabile il fatto come i più bisognosi, i più travagliati dalle durezze della vita dell' ingiustizia sociale intendono l'appello alla rivolta, non quello alla idealità più remota del Socialismo.“

Massen entbehrt, auch stets leicht zu ersetzen ist. Auch die Kleinstadt als solche mit ihrem erhöhten Druck und stärkerer Beaufsichtigung der Fabrikarbeiter in ihrem privaten Leben durch die Arbeitgeber übt ihren zentrifugalen Einfluß. Bei Rimini mag außerdem noch die Anziehungskraft anderer „Volks“-Parteien, der republikanischen wie der anarchistischen, gerade auf die besagten Arbeiterkategorien ihre Wirkung ausgeübt haben.

Haben die sozialistischen Parteiorganisationen der italienischen und der deutschen Kleinstadt in dem fast vollständigen Fehlen der allerdings nicht sehr bedeutungsvollen Fabrikarbeiterschaft ein gleiches Phänomen aufzuweisen, so unterscheiden sie sich doch in fast allen anderen Hinsichten.

Bei der Marburger sozialdemokratischen Parteimitgliedschaft überwiegen die gelernten Arbeiter privater Betriebe. Zumal die Buchdrucker, nächst ihnen die Holz- und (in Kleinbetrieben beschäftigten) Metallarbeiter sind stark vertreten. In dem den Lohnarbeiterschichten angehörigen Bestandteil des Wahlvereins bilden die Buchdrucker und Holzarbeiter überhaupt bereits die gute Hälfte, wie denn die parteioffizielle Ausbreitung der Sozialdemokratie in den Kleinstädten bisher überhaupt mehr in die Tiefe einzelner Arbeiterkategorien, als in die Breite der Arbeiterschaft gegangen ist. Unter den Buchdruckern hat die Werkstattsagitation die Früchte getragen. Dagegen sind die in Marburg besonders zahlreichen Maurer und Steinmetzen politisch vollständig unorganisiert geblieben.

In Rimini hingegen sind auch die selbständigeren und besser entlohnten gewerblichen Arbeiter nur in Einzelexemplaren der Sozialdemokratie beigetreten. Dagegen besteht über 69% der den proletarischen Schichten beizuzählenden Mitglieder aus zwei Kategorien von Arbeitern, von denen in Deutschland die eine vollständig, und die andere fast vollständig unerreichbar für eine politische Organisation sind, nämlich die Arbeiter in städtischen Betrieben und im Staatsdienst. Zumal die „Eisenbahner“ in verschiedensten Schattierungen — Zugführer, Maschinisten, Schaffner, Arbeiter — stellen ein großes Kontingent zum *circolo socialista*.

Der Prozentsatz der der Arbeiterschaft angehörigen Parteimitglieder zu dem der aus anderen Klassen hervorgegangenen, ist trotz der vielen „kleinen Beamten“ in Rimini ein bedeutend geringerer als in Marburg: 57,35 Proz. zu 96,22 Proz.

Der Rest verteilt sich folgendermaßen: zu den äußerst schwer zu fixierenden, jedenfalls mehr den proletarischen als den bourgeoisen

Schichten nahestehenden Kleinbürgern gehörten von der Riminenser Organisation nur 22,05 Proz., der Marburger gar nur 1,88 Proz. Der, wie gesagt, in beiden Städten überwiegende „bessere Mittelstand“, insbesondere Kaufleute und selbstständige Gewerbetreibende, fehlen also in beiden Organisationen ziemlich gleichmäßig.

Am deutlichsten wird jedoch der Unterschied zwischen deutscher und italienischer Parteiorganisation in Kleinstädten bei Betrachtung der in beiden Städten der Partei beigetretenen Intellektuellen und sonstigen Bourgeois. In der großen Universitäts- und höheren Schulenstadt Marburg ein weißer Rabe (1,88 Proz.), in der von allen höheren Schulen entblößten Stadt Rimini: 14 (20,58 Proz.), wozu übrigens — um dem interessanten und farbenreichen Gemälde noch einen besonderen Farbenstrich hinzuzufügen — zwei Herren vom städtischen Adel, den alten Familien der Monsignore di Sarra-telli und Vanzi entstammend, gehören. Nichts illustriert besser den Unterschied deutscher und italienischer Verhältnisse als ein Blick auf diesen Teil unserer komparativen Statistik. Von den in Deutschland „staatlich verhinderten“ Berufen, den Lehrern usw. soll hier nicht einmal gesprochen werden. Hier möge nur das eine Ergebnis Wiederholung finden: Die sozialdemokratische Organisation der durchschnittlich 1350 „freie akademische Bürger“ in sich bergenden Universitätsstadt Marburg hat keine studentischen Mitglieder, die Organisation der schulenlosen Stadt Rimini, die an Studenten nur Ferienbesucher kennt, besitzt deren vier!

Darin, in dem höheren Grade sozialer Freiheit und politischer Mündigkeit, vereint mit den psychologischen Charakteristika italienischen Nationalcharakters, liegt der vorzüglichste Grund für die Erscheinung, daß die sozialistische Partei in Italien neben den starken Industrie- und Landarbeitermassen, die ihr die feste Basis verleihen, auch so beträchtliche Teile gewisser Schichten des gebildeten Bürgertums in sich schließt. Aber diese Erscheinung steht keineswegs mit der von uns auf Grund der ermittelten Ziffern der Parteiorganisationen konstatierten Tatsache in Widerspruch, daß die sozialistische Partei Italiens ihrer inneren Struktur nach trotz der starken Zutaten aus der Bourgeoisie doch eine überwiegend proletarische Partei ist.¹⁾

¹⁾ Ein späterer Artikel wird die Analyse der sozialdemokratischen Wählerschaft und die sich aus dieser ergebende parteipolitische Haltung der italienischen Sozialdemokratie behandeln.

Die Konzentration im Kohlenbergbau und das preußische Berggesetz.

Von

EBERHARD GOTHEIN.

Der große Bergarbeiterausstand hat nicht nur das Publikum und die Staatsregierung sondern auch die Wissenschaft unvorbereitet getroffen. In der Kenntnis und Beurteilung der augenblicklichen Sachlage kann sie der Journalistik so wie so auf deren eigentlichem Felde nicht den Rang ablaufen und muß sich begnügen, unparteiischer zu prüfen, was jene zutage fördert, vorausgesetzt, daß sie nicht selber vorzieht Partei zu ergreifen und damit zur Journalistik zu werden. Wo aber ihr eigentliches Gebiet anfängt, in der genetischen Erklärung, wie die Dinge geworden sind und warum sie so werden mußten, in der Abschätzung der wirkenden Kräfte, hat sie schlechterdings versagt. Nachdem wir 50 Jahre lang die historische Methode preisen und üben, sind wir in der Kenntnis des wichtigsten und vorbildlichen kapitalistischen Großgewerbes bei dessen Anfängen im Mittelalter stehen geblieben.

Diese einigermaßen betrübende Tatsache trat schon bei der Kartellenquete hervor. Die gelehrten Mitglieder schwiegen entweder klug oder stellten Fragen, die durch ihre naive Wißbegierde zwar die Debatte belebten, aber zugleich die Überraschung verrieten. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß die Materie des Bergbaus sowohl nach der technischen Seite wie nach der juristischen mehr Schwierigkeiten bereitet als andere Industrien, und daß es an vorbereitenden Werken aus dem Kreise der Techniker selber bisher gefehlt hat. Diesem Übelstand wenigstens ist abgeholfen, seitdem für den Ruhrkohlenbergbau das monumentale Werk des bergbau-

lichen Vereins vorliegt, daß in seinen ersten 7 Bänden die gesamte Entwicklung und den Zustand der Technik, in den letzten drei die wirtschaftlichen Verhältnisse behandelt. Kann man von der ersten Aufgabe sagen, daß sie hier abschließend behandelt worden ist, so kann man von der zweiten hinzufügen, daß wenigstens eine Grundlage für jede weitere Behandlung geschaffen ist. Der Natur der Aufgabe gemäß kann hier nicht von einem Abschluß sondern nur von einer Einleitung gesprochen werden. Zunächst ist das erreichbare statistische Material der letzten 50 Jahre übersichtlich geordnet, die Entwicklung der Berechtsame wie der Betriebsverhältnisse und der Verkehrsmittel durch zahlreiche Karten anschaulich gemacht, jedes Moment, das in der Entwicklung mitgewirkt hat, herausgehoben, und gesondert behandelt. Schon diese Behandlungsart, die zur Übersichtlichkeit und leichten Benützbarkeit sehr viel beiträgt, bringt es mit sich, daß das Werk mehr eine Reihe von Monographien als eine gleichmäßige historische Darstellung enthält. Besonders ist anzuerkennen, daß jede Tendenz zurückgedrängt wird, doch nicht auf Kosten einer selbständigen Meinung. Daß überall, namentlich in der Behandlung der Arbeiterverhältnisse und der Entwicklung der Verbände die Tätigkeit der Unternehmer im günstigsten Lichte erscheint und dadurch die Darstellung zugleich als Plädoyer wirken soll, wird den Verfassern niemand verargen; denn wer nicht bloß eine Stoffsammlung geben will, muß eben auch eine eigene Meinung haben.

Hier kann also in Zukunft die weitere wissenschaftliche Bearbeitung einsetzen, die Materialien, die in den Zeitschriften, den Organen der öffentlichen Meinung, den Akten, den persönlichen Erinnerungen und Denkwürdigkeiten aufgespeichert liegen, weiter verwerten und so die Entwicklung der Montanindustrie in die wirtschaftliche und politische Gesamtentwicklung unseres industriellen Zeitalters einreihen. Es sei hervorgehoben, daß wenigstens eine Seite der Beziehungen des Bergbaus zu den anderen Produktionszweigen, nämlich zu den Eisenbahnen schon eine eingehende Behandlung in dem Werke des bergbaulichen Vereins gefunden hat.¹⁾

¹⁾ Die nachfolgende Skizze, die nur als solche genommen sein will, beruht außer auf dem genannten Werk und den bekannten Kommentaren des Bergrechts, sowie den Drucksachen des Landtags vorwiegend auf den großen Zeitschriften, von denen namentlich die Zeitschrift für Bergrecht in ihren 44 Bänden ein fortlaufendes Bild der Entwicklung gewährt. Die Zeitschrift Glückauf war mir leider in meinem jetzigen Wohnort nicht zugänglich. Meine Kenntnis des rheinisch-westfälischen Industriebezirks, die ich keineswegs eine gründliche nennen möchte, datiert von meiner

Wer auch nur einen flüchtigen Überblick auf Grundlage eines unzureichenden Materials nimmt, wird sich sagen, daß die Bedingungen, die der Entwicklung des Bergbaus durch das Recht gestellt worden sind, den größten Einfluß auf sie ausgeübt haben, da alle anderen erst ihre Wirksamkeit innerhalb der Grenzen und Möglichkeiten, die das Gesetz gewährte, auszuüben vermochten. Mit außerordentlicher Schnelligkeit aber und in durchgreifender Weise haben diese Rechtsvoraussetzungen gewirkt. Schärfere als auf irgend einem anderen Gebiete war im Bergbau das System staatlicher Bevormundung ausgebildet, länger als anderwärts hat es gegolten; dann aber ist es in radikaler Weise beseitigt worden, das ungehemmte Spiel der wirtschaftlichen Kräfte ist hier nicht nur bevorzugt, sondern geradezu veranlaßt worden, das preußische Berggesetz von 1865 kann als das konsequenteste und klarste Werk der liberalen Gesetzgebungsepoche gelten. Zugleich aber ist in den Knappschaften ein Rest der alten Epoche nicht nur konserviert worden, sondern sie sind für die besondere deutsche Sozialpolitik der Anknüpfungspunkt geworden. Nachdem aber jetzt die befreiende Gesetzgebung ihre Aufgabe völlig vollzogen, hat sie sich dadurch auch wieder nicht nur überflüssig gemacht sondern innerlich aufgehoben. Die Bergbaufreiheit führte schließlich zum Monopol, das Spiel der Kräfte zu ihrer einheitlichen Zusammenfassung; der ursprüngliche Sinn der Gesetzgebung ist mit ihren Voraussetzungen abhanden gekommen, so daß ihre feststehenden Formen und ihre Rechtsmittel jetzt gerade im entgegengesetzten Sinn wirken müssen. Aus dieser Erkenntnis geht eigentlich das Erstaunen und Unbehagen des Publikums hervor. Auch wer keine Reaktion oder keinen Gewaltstreik will, wer vielmehr in der Entwicklung der Riesenbetriebe und in den Vereinigungen im wesentlichen einen Fortschritt sieht und sich sagt, daß in den großen Aufgaben des Weltkonkurrenzkampfes wir immer die leistungsfähigste Organisation haben müssen, um nicht zu unterliegen, der muß sich doch sagen, daß die Rechtsform und ihr Wirtschaftsinhalt nicht mehr zusammenstimmen. Diesen Widerspruch muß man sich in seinen Gründen zuerst klar machen. Nun ist bereits die Tätigkeit gerade

früheren Tätigkeit. Vor allem verdanke ich aber dem langjährigen Umgang mit dem Schöpfer des Berggesetzes, mit Brassert, auch einen persönlichen Einblick in die Ansichten und Absichten, die bei der Regelung des gesetzlichen Zustandes maßgebend waren.

der neuen Interessentenverbände selber wieder vielfach in Bahnen eingelenkt, die denen des alten Direktionssystems zum Verwechseln ähnlich sehen, wir sehen Gesetzesvorschläge wie die zurückgezogene Stilllegungsnovelle und die angenommene Mutungssperre sich in derselben Richtung bewegen: — die Revision der Grundbegriffe unseres Bergrechts ist also unvermeidlich, und die Frage erhebt sich hier wie überall, ob nach der liberalindividualistischen Epoche der Gesetzgebung nicht jetzt die Zeit für eine sozialpolitische gekommen sei?

Alles Bergrecht und alle Verwaltung des Bergbaus haben ihre Wurzel im Regal,¹⁾ und wenn nicht von Anfang an, so doch sehr früh ist das Regal ebenso als eine Pflicht wie als ein nutzbares Recht angesehen worden. Die Pflicht hat man darin gesehen, daß der König sich ein Eigentum im Interesse der Gesamtheit, des Volkes vorbehielt, um seine Benützung jedem oder möglichst vielen zu ermöglichen. Gewiß tragen die wirtschaftlichen Regalien noch mehr als andere, oft auch unter diesem Namen begriffene öffentliche Rechte einen stark privatrechtlichen Charakter, gewiß ist das Mittelalter unfähig gewesen, die scharfe Scheidung dieser beiden Gebiete des Rechts vorzunehmen, ebenso gewiß aber hat diese Rechte der Grundsatz der Verpflichtung ihres Inhabers immer begleitet: Im Marktregal liegt die Freiheit des Marktes, im Straßen- und Geleitsregal die Freiheit der Straße, die niemand gesperrt werden soll, immer ist die Nutzung dieser Regalien, ebenso wie die des Münzregals, bei dem das Interesse des öffentlichen Nutzens klar ist, nur eine Gebühr, eine Gegenleistung für einen Dienst gewesen. So hat sich auch im Bergbau die Bergbaufreiheit und nicht der Monopolbesitz mit innerer Konsequenz aus dem Bergregal entwickeln müssen. Wie viele Einzelbetriebe aber auch durch Verleihung entstehen mochten, in der Verwaltung des Regalherrn sind sie immer zu einer Einheit zusammengefaßt. Mögen im späteren Mittelalter bisweilen die Gewerken den Regalherren etwas in den Hintergrund gedrängt haben, immer und überall wurde binnen kurzem der

¹⁾ Die Versuche Zychas, die von A. Arndt beseitigte Anschauung, daß im Gegenteil das Regal späteren Ursprungs sei, wieder herzustellen, verfehlen meines Erachtens ihr Ziel. Wenn auch er ein ursprüngliches Steuerungsrecht des privaten Bergbaues durch den König anerkennt, so äußert sich eben hierin das Regal. Zycha hat hingegen das Verständnis für die Entwicklung der Bergbaufreiheit auf Grundlage des Regals wesentlich gefördert, wovon ich allerdings nach wie vor seine Deutung der Sachsenspiegelstelle ausnehme.

Normalzustand hergestellt, wonach die gesamte Verwaltung der Bergwerke von den Beamten der Regalherren geführt wird und die Inhaber des Bergwerks darauf beschränkt sind, Zubeße zu leisten oder Ausbeute zu empfangen.

Den Grundeigentümer auszuschließen, den Kleinbetrieb zu erzwingen, den Kapitalisten einzuschränken, seine Berechtigungen abhängig zu machen von der Erfüllung seiner Pflichten, die Arbeiter zu sichern und in unmittelbarer Beziehung mit ihnen zu bleiben, die Verwaltung einheitlich, zwar mit Berücksichtigung der Gewerkeninteressen aber zunächst doch nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen — in allen diesen Zielen hat das Direktionsprinzip, wie es bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts herrschte, nur die volle Erbschaft des Bergrechts des Mittelalters angetreten; der Unterschied besteht ausschließlich darin, daß man bis ins 16. Jahrhundert der Berggemeinde, der organisierten Bergarbeiterschaft, großen Einfluß auf die Verwaltung, auf Rechtsetzung und Rechtsprechung einräumte, während man später ein rein bürokratisches Regiment ausübte. Keineswegs aber sind die Maßregeln des Direktionsystems am „grünen Tisch“, den auch jetzt wieder das Werk über die Entwicklung des rheinisch-westfälischen Kohlenbergbaus dafür verantwortlich machen möchte, ausgedacht worden; sie entsprachen vielmehr ganz genau dem sozialen und technischen Niveau des Kleinbetriebs. Erst von dem Zeitpunkt an, als sich große Gewerkschaften bildeten, wurde die Bevormundung übel empfunden, vorher war im Gegenteil die Sicherheit, welche die Führung des Betriebs durch den Staat gewährte, die einzige Möglichkeit, Kapital überhaupt für die Zwecke des Bergbaus flüssig zu machen. Wer die Industriegeschichte des 18. Jahrhunderts kennt, weiß, mit welchen Schwierigkeiten es damals für die Industrie verbunden war, selbst geringe Mengen festen Anlagekapitals zu erlangen, wie oft auch hier Vorschuß oder Garantie des Staats nötig war, wie dadurch die Hausindustrie, die nur den kurzfristigen kaufmännischen Kredit nötig hat und nur das mobile Kapital ausbildet, die allein mögliche Form der Industrie war, während doch zugleich eine so unsichere Anlage mit so lästiger Verpflichtung wie es die Kuxe immer waren, stets unterzubringen war; der Grund liegt vielmehr als im Reiz der Spekulation im Vertrauen auf den Staat, der dafür aufkommt, daß der Betrieb aufs Sparsamste geführt wird, daß jede Rechnung von seinen Beamten geführt und revidiert wird, daß die Preise so gestellt werden, daß die Gewerken, wo irgend möglich, auf eine

Ausbeute rechnen können, und eine Grube solange wie möglich bauhaft gehalten wird, damit kein Kapital, das einmal investiert worden ist, zu Bruche und dadurch der Volkswirtschaft verloren gehe.

Am Niederrhein, wo die ursprünglich fast wertlose Steinkohle erst allmählich der Regalität und der Bergbaufreiheit unterworfen wurde, hat die preußische Cleve-Märkische Bergordnung von 1776 gerade diesen Gesichtspunkt des Nutzens der Gewerken für ihr strenges Direktionssystem als Grund angeführt: Durch unerfahrene Arbeiter und Steiger würden sie sonst zu unnötigem und unnützem Bau verleitet und um ihr Geld gebracht, Zwistigkeiten der Gewerken untereinander und mit den Arbeitern über Löhne, Zubaßen, Weiterbauen seien unvermeidlich; daher sei es Pflicht der Regierung, sobald eine Zeche verliehen und bestätigt, sich derselben anzunehmen und den Bau zu regulieren. Deshalb haben die kleinen Zechen an der Ruhr auch gar nicht nach der Reform gedrängt, sie haben vielmehr, als diese mit dem Miteigentümergezet von 1851 einsetzte, ihr stillen Widerstand entgegengesetzt und von der Selbständigkeit der Selbstverwaltung, die ihnen gewährt wurde, gar keinen Gebrauch gemacht. Sie waren viel zu schwach, um selbständig zu sein, sie bedurften der Bevormundung, um bestehen zu können.

Das wiederholt sich in unseren Tagen auf einer höheren Organisationsstufe. Jetzt sind es die Mittelbetriebe, die den Riesenbetrieben gegenüber in einer ähnlichen Lage sind. Selbständigkeit würde für sie einen ruinösen Wettbewerb mit jenen und untereinander bedeuten; darum klammern sie sich an das Kartell, das ihnen gegenüber dieselbe Stellung einnimmt, wie seinerzeit der Staat den Zwergbetrieben gegenüber, abgesehen davon, daß es sich nicht in den technischen Betrieb einmischt. In der Kartellenquete hat der Vorsitzende des Syndikats mit hervorragender Geschicklichkeit unablässig die Ansicht verfochten, daß das Syndikat eigentlich nur Mittelstandspolitik verfolge, daß es eine Art Versicherungsanstalt für die kleineren Betriebe sei und eine Schranke für die großen. Er hat gewiß seine eigene Politik ebenso wie die Ansicht der Mittelbetriebe damit richtig gekennzeichnet, die rasch folgenden Ereignisse haben dann doch das Kartell auf dem Wege zum Trust gezeigt und bewiesen, daß gerade Bestimmungen, die im Sinne der kleineren Zechen waren, zur Handhabe der Machterweiterung der großen dienen können; aber was uns hier zunächst interessiert ist,

daß die Schwächeren am meisten das Bedürfnis fühlen, einen Teil ihrer Selbständigkeit, der ihnen selber schädlich ist, zu opfern, um den Rest zu genießen. Sie bedürfen wieder der Vormundschaft.

Man mag allerdings zweifeln, ob das alte Bergrecht jemals ganz zum Kohlenbergbau gepaßt hat. Als das Berggesetz von 1865 erlassen wurde, bemerkte man ganz richtig, es habe überall zunächst die Verhältnisse des Kohlenbergbaus im Auge; hieraus ist es z. B. zu erklären, daß die Erbstellengerechtigkeiten, die früher im Bergrecht mit besonderer Vorliebe behandelt worden waren, jetzt weggelassen wurden; vom älteren Bergrecht gilt es hingegen unbedingt, daß es sich ganz aus den Verhältnissen des Silberbergbaus entwickelt hat und daß die Übertragung auf den Steinkohlenbergbau, das jüngere Kind, das alle anderen überflügeln sollte, nicht durchweg glücklich war. Die Felder waren für ein geringwertiges Mineral zu klein, ihre Abmessung in die Länge paßte nur für Erzgänge nicht aber für Kohlenflöze, die besondere Verleihung von Halden war gegenstandslos; auch die Ängstlichkeit, mit der die Bauhafthaltung erzwungen wurde, war leichter erklärlich bei dem kostbaren Edelmetall, dessen Gewinnung nach der merkantilistischen Theorie immer mit Vorteil verbunden war, und bei dessen eigenartigem Vorkommen man auch in verzweifelten Fällen noch immer angenehme Überraschungen glauben zu können.

Wo schon das alte Direktionssystem mit der Eigenart der Kohle rechnete, da führte diese Berücksichtigung nur zu größerer, jedoch nicht grundloser Ängstlichkeit und Einschränkung. Kohle ist nicht haltbar und zum Unterschied von Edelmetall, das an sich kaum Ware sondern so gut wie bar Geld war, schwer absetzbar. Solange die Transportfähigkeit noch gering und der Bedarf daher noch klein war, ging das ganze Interesse der einheitlichen Leitung dahin, eine Überfüllung des Marktes zu verhindern, ein Fall, der beim Silber früher ja gar nicht möglich schien. So kam man denn hier dazu, die Verleihung eines Grubenfeldes und die Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebes von einander zu trennen. Schon 1780 wurde im Ruhrgebiet die Erlaubnis ganz ins Belieben der Bergbehörde gestellt, während sie ja zur Verleihung auf Grund richtig eingelegter Mutung verpflichtet war, 1783 wurde sogar eine eigentliche Mutungssperre verfügt, bis sich ein Mangel an Kohlen in der Gegend ergebe, wobei auch die Regierung versprach nicht weiter zu schürfen. Als Grund aber wird angeführt, daß eine Grube der anderen den Debit wegnehme. Später wurde der Tiefbau zur technischen Notwendig-

keit, als es nicht mehr anging, ein ganzes Revier durch einen Erbstollen zu lösen, so daß dann kleine Gruben über ihm Platz greifen konnten. Sofort wuchs auch die Ängstlichkeit vor dem beginnenden Großbetrieb, der zu Wasserhaltung und Wetterführung seine eigenen Maschinen einstellte, und es wurde verfügt: „Ob und inwieweit übrigens der Tiefbau zum Vorteil des inländischen Kohlenbedarfs zu bewilligen oder mit Rücksicht auf die Sicherung des Debits der im Betrieb befindlichen Zechen zu beschränken sei, hat nur die Bergbehörde zu beurteilen.“ — Es war ein Nachklang aus der Epoche der Verfolgung der die Handarbeit depossidierenden Maschine, die in der übrigen Industrie schon vorbeigegangen war. Eine Art Ersatz hierfür war, daß man es auch mit der Betriebspflicht nicht so streng nahm wie anderwärts. Gewohnheitsmäßig bedurften die Steinkohlengruben keiner Fristenbewilligung und unterlagen nicht den Anträgen auf Freifahrung seitens Baulustiger, während in Gebieten des Silberbergbaus diese Bestimmungen für den Bergherrn das Mittel, den Betrieb zu forcieren und für die Kapitalisten der Anlaß zu einer oft genug auf den Ruin der anderen rechnenden Spekulation wurde. Regelmäßig waren also viel mehr Berechtsame, die dauernd als solche respektiert wurden, als Zechen vorhanden, was eigentlich dem Sinn des alten Bergrechts ganz zuwider war.

Auch hier zeigt in enorm vergrößerten Dimensionen, aber aus ganz ähnlichen Erwägungen hervorgehend, die Politik des Kartells eine Rückwendung zu den Grundsätzen des Direktionssystems: Einschränkung der Förderung nach dem wahrscheinlichen Absatz, Austeilung des Förderquantums auf die Beteiligten nach dem alten Grundsatz, daß eine Grube der anderen nicht den Debit wegnehme; und so ist denn auch konsequent jetzt die Mutungssperre als Übergang zu einem noch nicht näher bekannten späteren Zustand nachgefolgt. Um sich zugleich vor unmäßiger Konkurrenz in der Nachbarschaft zu sichern, und für spätere eigene Betriebssteigerung zu sorgen, hat man auch den alten Brauch, zu muten ohne zu bauen, allmählich zum Systeme ausgebildet. Abneigung gegen den Fortschritt der Technik hat allerdings das Kartell trotz der starken Position der Mittelbetriebe in ihm nie gezeigt; es gehört heute zur Standesehre der Techniker, auf jeden Fortschritt der Technik stolz zu sein, auch wenn er einzelnen bestehenden Interessen schädlich ist. Aber man male sich nur die Möglichkeit einer Verstaatlichung oder einer allgemeinen staatlichen Direktion des Kohlenbergbaus aus, und

sogleich ergibt sich auch wieder die Wahrscheinlichkeit, daß nur die Bergbehörde zu beurteilen hat, ob und wie weit ein Fortschritt zuzulassen oder zugunsten bestehender, unvollkommener ausgerüsteter Betriebe einzuschränken sei. Denn im Staatsbetrieb probiert man nicht gern, sondern wartet ab, was andere probieren.

Besonders auffällig ist die Ähnlichkeit der heutigen Kartellpolitik mit dem alten Direktionssystem bei der Preisbildung. Die Festsetzung eines Einheitpreises für das ganze Revier gilt hier wie dort, nur daß das Syndikat bei den heutigen Transportverhältnissen die Entfernungsunterschiede gänzlich vernachlässigen kann, während das Direktionssystem sie nur abschwächte. Zu dieser Ausgleichung nötigte man nun aber auch damals wie wiederum jetzt den Handel, der die bereits erkaufte Kohle weiter verführte. Die Ruhrschiffahrtsabgaben waren nämlich nach einer ziemlich künstlichen Staffelung so bemessen, daß die entfernteren Gruben verhältnismäßig weniger zu entrichten hatten. — Also ganz so, wie das Kohlenkontor mit der von ihm beliebten Ausgleichung der Frachtdisparitäten verfährt. Es ist bei ihm freilich die volkswirtschaftlich gute Absicht, den Fernergessenen den Kohlenbezug zu erleichtern, weniger maßgebend. Jedenfalls aber führte die einheitliche Preisgestaltung beide Male zur möglichsten Ausgleichung, zu Durchschnittspreisen mit möglichst weitgehender Vernachlässigung der örtlichen Differenzen sowohl des Produktions- als auch des Absatzgebietes. Es kommt hier zunächst gar nicht darauf an, ob dieses Verfahren mehr Vorteile oder Nachteile für die Volkswirtschaft mit sich führt, sondern allein auf die innere Folgerichtigkeit.

Bei einer solchen Preisbildung sollte, wie wir sahen, womöglich jede Grube ihren Debit behalten, sich rentieren. Soll dies Ziel aber erreicht werden, so muß auch der Grundpreis nach den Produktionskosten der am ungünstigsten arbeitenden Zeche eingerichtet werden, der Gewinn der besser situierten Gruben führte sich dann ganz nach dem Schema Ricardos auf die differentielle Grundrente zurück. Der Preis war seiner Absicht nach ein reiner Monopolpreis, und er war es auch in der Wirklichkeit, solange nicht die auswärtige Konkurrenz eine obere Grenze zog. Bei der freien Konkurrenz der Zechen untereinander wird hingegen die Preisbildung wesentlich durch das Angebot der am günstigsten und billigsten arbeitenden Zechen: durch die reinen Reproduktionskosten, bestimmt. Hierin liegt die Gefahr der Konkurrenzpreise für alle unter ungünstigeren Bedingungen arbeitenden Werke, da sie gar

nicht imstande sind, durch bessere Kapitalausrüstung diese Ungunst zu heben; und daraus entspringt ihr Wunsch, auf dem einen oder dem anderen Wege zu jener anderen Form der Preisbildung zu gelangen. Die großen und günstig arbeitenden Zechen sehen sich dann freilich eingeschränkt, aber schließlich haben sie doch den Hauptvorteil der wachsenden Bodenrente und es geschieht, was gleich beim Entstehen der Vereinigungen gesagt, wenn auch seitdem bestritten worden ist: durch diese wird der notwendige Prozeß der Aufsaugung der kleineren Werke langsamer und milder aber nicht weniger radikal vollzogen, als es unter der Herrschaft der freien Konkurrenz der Fall gewesen wäre. — Das Kartell ist auf dem Wege zum Trust; aber dieser Weg selber ist, wie sich uns hier in allen Punkten herausgestellt hat, die Rückkehr zu den Maßregeln des Direktionssystems, — jedoch ohne Staat!

Selbst das alte Direktionssystem verhielt sich nicht durchaus ablehnend gegen die Spekulation. Sie war ihm ganz willkommen, insoweit sie nur seine Kreise nicht störte, sondern die königlichen Bergverwaltungen nur von der Sorge um Unterbringung überschüssiger Kohlenvorräte befreite. Auf Erweiterung der Absatzwege war man immer bedacht und über den eigenen Machtbereich hinaus konnte da nur die Spekulation helfen, gerade so, wie das Kartell aus gleichem Grunde den ausländischen Absatz nicht nur freiläßt, sondern stimuliert. Damals bot die Rheinfahrt solchen Fernabsatz. Es war eine einzelne Schifferfirma, die seitdem noch sehr häufig bis zur Gegenwart in den Vordergrund getreten ist, Stinnes, die um 1820 zuerst den Rhein für den Kohlenverkehr erschloß und unter höchst wechselnden Bedingungen bald nach Holland bald an den Oberrhein den Absatz lenkte, wobei ihr die Staatsregierung behilflich war.

In einer Zeit, als die großen Hüttenwerke noch nicht daran dachten eigene Zechen zu erwerben, haben das daher diese Firma und die wenigen anderen Großreedereien getan. Sie haben auch die Fesseln des Direktionssystems zuerst lästig empfunden. In Mülheim, wo sie ihren Sitz hatten, und in dessen nächster Umgebung galt ohnehin jülichisches Bergrecht, das prinzipiell den Verkauf freiließe, obwohl auch hier, auf einem wesentlich kleineren Gebiete, das Direktionssystem keine großen Unterschiede aufkommen ließ. Anders aber stand es jenseits des Rheins gleich Duisburg gegenüber. Als die Firma Haniel die Kohlenfelder der Zeche Rheinpreußen auf dem linken Rheinufer, wo französisches

Bergrecht galt, und deshalb kein Maximalfeld vorgeschrieben war, im Jahre 1851 mutete, begehrte sie nicht weniger als 167^{1/2} Million Quadratmeter, indem sie auf die Schädlichkeit der Zersplitterung der Berechtsame im westfälischen Bezirk und auf die großen Kosten des Tiefbaus verwies. Um die freie Konkurrenz war es diesen Bahnbrechern des Großbetriebs aber nicht zu tun; denn ganz naiv begründete Haniel sein Gesuch auch damit, daß er bei solchen Auslagen einen Schutz gegen die jeden Erfolg aufreibende Konkurrenz haben müsse. Die Konkurrenten ihrerseits protestierten allerdings um so lebhafter gegen eine solche Monopolisierung. Die 90 Millionen Quadratmeter, die Haniel erhielt, sind aber auch noch sowohl an sich, wie vollends damals im Vergleich zu den rechtsrheinischen Feldern ein enormes Areal. Seitdem haben die Riesenbetriebe gelernt, daß die freie Konkurrenz langsamer aber vielleicht sicherer als eine staatlich verliehene Monopolstellung ihre Macht vorbereitet.

Dieses eine Beispiel zeigt bereits, wie tief der Einfluß des französischen linksrheinischen Bergrechts war. Das Schauspiel, welches auf dem weiteren Gebiete des bürgerlichen Rechts sich abspielt, wiederholt sich auch auf diesem engeren Gebiete: das fremde Recht, das zu einem preußischen Provinzialrecht geworden und große Popularität genießt, so daß es nicht mehr beiseite zu schieben ist, wird zum Ferment der weiteren Gesetzgebung. Noch mehr als im Code civil sprechen sich im französischen Bergrecht¹⁾ Napoleons eigene Gedanken aus, denn hier hatte ihm der Konvent nicht vorgearbeitet. Dieser hatte zwar 1791 den Namen des Regals, der seinen königlichen Ursprung nicht verleugnen konnte, getilgt, das Recht des Empfängers einer bergbaulichen Konzession aber so beschränkt, daß die Konzession sofort erlosch, wenn der Betrieb ohne gesetzlichen, von der Behörde anerkannten Grund nicht binnen sechs Monaten nach der Erteilung beginne. Überhaupt sollten diese Konzessionen nur auf 50 Jahre erteilt werden, und sie verfielen auch sonst bei allen möglichen Verstößen. Auch 1810 waren ähnliche beschränkende Bestimmungen in den Entwurf des Berggesetzes aufgenommen, aber Napoleon erklärte sich persönlich aufs schärfste gegen sie. Sein

¹⁾ Das franz. Bergrecht betr. ist natürlich in erster Linie auf Achenbachs Darstellung zu verweisen, sodann Brasserts Aufsatz, Bergrecht und Bergverwaltung in Frankreich, Zeitschrift für Bergrecht XIV.

Scharfblick erkannte, daß in diesem Augenblick, um zu einem leistungsfähigen, intensiven Bergbau zu gelangen, die Stärkung der Rechte der Unternehmer unerläßlich sei und dies in einer Weise, die keinem Zweifel mehr Raum gebe. Mit der Pose des Diktators, wie er sie stets liebte, sprach er aus: „Große Interessen zwingen, den Bergwerken das Siegel des Eigentums aufzudrücken. Sind sie Gegenstand des Eigentums, so sind sie auch unverletzlich. Napoleon selbst mit seinen großen Armeen kann sich nicht eines Ackers bemächtigen; denn das Eigentum eines einzigen verletzen heißt, das aller verletzen. Das Geheimnis liegt also darin, die Bergwerke zum Gegenstande eines wirklichen Eigentums zu machen und sie dadurch rechtlich wie faktisch gewissermaßen zu heiligen.“

So ist Napoleon der Vater des zweifelhaften Begriffs des Bergwerkeigentums geworden, und welche Bedeutung als Schlagwort diese Analogie gewonnen hat, mag man daraus sehen, daß noch Achenbach ausruft: „Durch diesen großen Gedanken ist das französische Bergrecht das Musterbild aller neueren Berggesetze geworden!“ Ob ein juristischer Unterschied zwischen Sacheigentum und dinglichen Rechten vorhanden sei, ging den Kaiser wenig an, er wollte nur das beiden Gemeinsame herausheben. Wie er aber die Stellung des Eigentums zur Volkswirtschaft ansah, darüber ließ er in derselben Rede keinen Zweifel, indem er kundgab, daß über schreiende Mißbräuche unmittelbar an ihn berichtet werden solle: „Ich würde nicht dulden, daß in einer Getreidegegend ein Privatmann 20 Meilen Landes durch Anlegung eines Parks unfruchtbar macht. Das Recht, die Sache zu mißbrauchen, umfaßt nicht das Recht, das Volk seiner Subsistenzmittel zu berauben. Jeder Mißbrauch des Eigentums muß unterdrückt werden, sobald er der Gesellschaft schadet.“ Er betonte dabei noch ausdrücklich, daß solche Unterdrückung Sache der Verwaltung und nicht der Justiz sei. Es wäre wohl interessant, einmal eine psychologische Analyse dieser und ähnlicher Aussprüche vorzunehmen. Ökonomisch und nicht juristisch betrachtet, zeigen sie, wie Napoleon die physiokratische Alleinschätzung der Urproduktionen teilt: in keinem Falle sollen die Subsistenzmittel, das aber sind die Rohmaterialien, dem Volk entzogen werden. Es ist dieselbe Anschauung, aus der sich auch die von Napoleon beliebte Einschränkung der Gewerbefreiheit für die Lebensmittelgewerbe in den großen Städten erklärt. Dieser Napoleonischen Anschauung entstammt der „dunkle Artikel 49“ des französischen Berggesetzes, von dem der nicht viel hellere § 65 des preußischen

Berggesetzes unmittelbar abgeleitet ist. Er besagt, daß die Präferenzen, „wenn der Betrieb derart eingeschränkt oder eingestellt werde, daß die öffentliche Sicherheit oder die Bedürfnisse der Abnehmer gefährdet werden, nach Anhörung des Eigentümers dem Minister berichten sollen, damit die erforderlichen Anordnungen getroffen werden.“ Jedoch wurde durch eine ebenso hochtönende wie leere Erläuterung des Staatsrates der Faden, an dem dieses Damoklesschwert über dem Privatbergbau aufgehängt war, wenigstens recht haltbar gemacht: „Nur in außerordentlichen und ungewöhnlichen Fällen, die der Gesetzgeber nicht voraussehen könne, sollten Vorkehrungen getroffen werden, und die schwierigen Fragen, wie das Eigentum mit dem Interesse aller zu vereinigen sei, sollten nicht eher entschieden werden, als bis die Erfahrung ihr untrügliches Licht verbreitet habe.“

Auch ohne Anwendung dieses Artikels hat freilich die französische Verwaltung bloß auf dem Verordnungswege eine Einschränkung des Bergwerkseigentums zustande gebracht, die den ursprünglichen Absichten geradezu zuwiderläuft. Im Jahre 1873 konnte Brassert nach französischen Berichten konstatieren, daß 60 Jahre voll Dekreten und ministeriellen Zirkularen fortgesetzt Änderungen des Wortlautes und Geistes des Gesetzes herbeigeführt und es häufig zu einem Hemmnis und zu einem Hilfsmittel der Unterdrückung gemacht hatten. Wie unter unserem Direktionssystem fand man, daß das Anschwellen des Beamtenkörpers Grund dieser ängstlichen Bevormundung sei: Mehr Staatsingenieure gebe es als beaufsichtigte Unternehmungen, Leute, die, da sie nur wenig zu tun hätten, sich unablässig unnötig zu tun machten. So verbot z. B. ein Dekret von 1852 ohne weiteres dem, der bereits Berg-eigentümer sei, die Erwerbung jeder neuen Konzession sogar durch Erbschaft, sowie jede Bildung von Gesellschaften zu gleichem Zweck; — ein klägliches Dekret, das die Entwicklung des Bergbaubetriebes und die Ermäßigung der Selbstkosten verhindert und die Unternehmer geradezu von der Untersuchung und Ausbeutung von Bergwerken abgeschreckt habe, nennt es mit Recht der Bericht-erstatte. Jedenfalls war es die robusteste Art dessen, was wir jetzt Mittelstandspolitik nennen. So war denn auch durch übermäßige Steuern das Schürfen erschwert, namentlich aber bei Erlaß des Eisenbahngesetzes jede Bestimmung zugunsten der Montanindustrie verabsäumt worden, so daß, um Anschlußgeleise zu bekommen, sich die Gruben Forderungen hätten unterwerfen müssen, die oft geradezu

Prellerei gewesen wären. — Da man in der gleichen Zeit dieselben Erfahrungen mit dem Verhalten der Eisenbahnen gegen die Wasserstraßen machte, wird man sagen müssen, daß sich das französische System der großen Konzessionen mit Monopolcharakter, das so oft wegen seiner Planmäßigkeit gerühmt worden ist, volkswirtschaftlich recht schlecht bewährt hat. Wir werden später noch sehen, wie hingegen die Konkurrenz von 4 bedeutenden Eisenbahngesellschaften, die alle mit ihren Zweiglinien ins rheinisch-westfälische Kohlenrevier und zwar zu möglichst vielen Zechen zu gelangen suchten, für die Entwicklung der Großbetriebe der größte Vorteil war, bis der Moment der Verstaatlichung gekommen war.

Mit Neid blickten die französischen Bergleute noch anfangs der siebziger Jahre, ehe die liberalere Praxis der dritten Republik einsetzte, auf Belgien und Deutschland, die Gebiete der Tochterrechte des französischen Bergrechts; denn hier wie auf so manchem anderen Gebiete bewährte es sich wieder einmal, daß „les grands principes“ zwar in Frankreich konzipiert waren, aber auf fremdem Boden besser gediehen. Hier aber hatte man mehr an den französischen Gesetzen als an der französischen Praxis gelernt. Eine bloße Ausdehnung des Geltungsbereiches des französischen Rechts war unmöglich; dazu war die alte deutsche Bergwerksverfassung viel zu sehr gefestigt und boten ihre Eigenheiten zu viel wirkliche Vorteile. Das französische Bergrecht kannte weder die Bergbaufreiheit, noch die Gewerkschaft, noch die Knappschaft, die drei Grundsäulen des deutschen Bergrechts, die man erhalten mußte, auch wenn die vierte, die älteste und mächtigste von allen, das Regal, nach dem französischen Vorbild beseitigt wurde. Statt der Bergbaufreiheit besaß man die Willkür der Bergverwaltungen, die bei der Verleihung eines Grubenfeldes weder an ein bestimmtes Maß noch an bestimmte Personen gebunden waren, deren freies Ermessen allerdings auch eine rationelle Gestaltung des Betriebs von vornherein ermöglichte, aber jedenfalls Willkür blieb. Statt der Gewerkschaft besaß man nur die Aktiengesellschaft des Zivilrechtes und in den Arbeiterverhältnissen hegte man teils Gleichgültigkeit teils Mißtrauen gegen alles, was einer Korporation, vollends einer Zwangsorganisation ähnlich sah.

Der Schöpfer des preußischen Berggesetzes hat später öfters mit berechtigtem Stolz bemerkt, daß man die Einführung dieser deutschen Einrichtungen auch im linksrheinischen Gebiete, wo man sich doch sonst so schwer von jedem französischen Gebrauch trennte,

als einen großen Fortschritt angesehen hat. Erst später, als er auch das Berggesetz für Elsaß-Lothringen verfaßt hatte, mußte er finden, daß sich dort eine Gegenströmung geltend machte, der augenscheinlich auch die Regierung im Grunde recht gab. Man fand dort, daß die Bergbaufreiheit mit mangelndem Betriebszwang dahin führe, daß Großunternehmer im voraus zu weite Flächen mit Beschlag belegten, und daß sie unentgeltliche Zuwendung wertvoller Objekte an einzelne auf Kosten der Gesamtheit bedeute. Man hätte es hier lieber gesehen, wenn nach der Weise des benachbarten Luxemburg die Konzessionen verkauft worden wären. Brassert registrierte diese Stimmen, ließ sich aber nicht abwendig machen, und die glänzende Entwicklung des Bergbaues im Minnedistrikt hat ihm wohl auch Recht gegeben, aber der Widerspruch gegen die Bergbaufreiheit wird sich überall da, wo ein ziemlich sicherer Gewinn in Aussicht steht, erheben; diese Opposition wird um so stärker sein, je mehr der unentgeltliche Erwerb dem Großbetrieb zugute kommt; und so war denn auch diese erste Opposition nur das Vorspiel für die der Gegenwart.

Die Geschichte der preußischen Berggesetzgebung von 1865 ist noch nicht geschrieben und man kann die Bergverwaltung an diese wissenschaftliche Ehrenpflicht nicht oft genug erinnern. Eine Reihe von Entwürfen für ein allgemeines Berggesetz sind bis 1850 einander gefolgt, keiner hat sich als durchführbar erwiesen. Später, als 1865 mit einer gesetzgeberischen Eleganz sondergleichen sich der Schlußakt abwickelte, hat man namentlich im Abgeordnetenhaus die früheren Mißerfolge bösem Willen zugeschrieben und gemeint: der Grund der Verschleppung sei die Feindschaft der Bureaukratie gewesen, die durchaus die Prinzipien der alten Bergordnung habe aufrecht erhalten wollen und den gerechten Forderungen der Bergwerksbesitzer nach einer zeitgemäßen Entfesselung widerstrebt habe; hätte Maaßen nur ein Jahr länger gelebt, so würde man schon 1833 zu einem freisinnigen Berggesetz gekommen sein. Allein diese Ansicht dürfte bei genauerem Zusehen kaum Recht behalten. Der Staat hatte an dem für ihn nur kostspieligen Direktionssystem recht wenig Interesse, die höheren Beamten, erfüllt von den großen Aufgaben und Aussichten der Technik, huldigten den Ansichten der liberalen Wirtschaftstheorien; die vielen kleinen Gewerkschaften aber verließen sich, wie oben ausgeführt wurde, auf die Bevormundung; und die Hand von ihnen plötzlich abzuziehen, konnte der Staat nicht wagen. So kam es, daß einige unter den

Entwürfen zu stark der französischen Auffassung sich näherten, wie man noch von dem Entwurf von 1862, der dem endgiltigen Gesetz voranging, gemeint hat: unter seiner Herrschaft würde die Gewerkschaft als besondere Form der Unternehmung bald verschwunden sein, während andere wieder sich zu eng ans Direktionssystem hielten.

Aus diesen vergeblichen Bemühungen, die auch auf diesem Gebiet bewiesen, daß der Zeit Friedrich Wilhelms IV. der Beruf zur Gesetzgebung fehle, gelangte man hinaus durch den Erlaß von Novellen, in denen einzelne der wichtigsten Materien neu geregelt wurden, und die sich sofort auf den Bergbau der ganzen Monarchie bezogen. Es war dies vor allem das Verdienst des Mannes, der die Gepflogenheiten eines gewiegten Geschäftsmannes: keine Belastung mit theoretischen Überzeugungen, wenig Grundsätze und ein sicherer Blick für das sofort Erreichbare, zuerst ins preußische Handelsministerium übertrug, A. v. d. Heydt.

Man sieht es diesen Spezialgesetzen, zumal dem ersten, dem Miteigentümergebiet von 1851 an, daß sie schonende Übergangsmaßregeln zu einer völlig freien Selbstverwaltung sein sollen, aber diese Schonung ist zugunsten der kleinen Gewerkschaften und der Arbeiter, nicht zugunsten der Bureaucratie gemeint. In jenem Gesetz war die Vertretung der Gewerkschaften durch Repräsentanten — die Voraussetzung aller anderen Selbstverwaltung — geregelt; diese hatten den Betriebsplan einzureichen, aber die Behörde prüfte ihn nicht nur auf die Sicherheit, sondern auch auf die wahrscheinliche Rentabilität; die Erlaubnis zum Bau wurde dahin abgeschwächt, daß man sich wegen Ort und Zeit des Abbaues nach den Anordnungen der Bergbehörde zu richten habe; die Gewerkschaft sollte die Grubenbeamten wählen, aber die Behörde allein stellte sie an und entließ sie. Auf Annahme, Gedinge, Ablegung und Verlegung der Arbeiter vor den Gewerken noch gar kein Einfluß eingeräumt, Knappschaftsmitgliedern hatten noch unbedingt den Vortritt. So stand auch zwar die Festsetzung der Zubeußen, bei strenger Betonung des Bauzwangs, den Gewerken zu, nicht aber Erhebung oder unkontrollierte Verwendung; denn jede Anschaffung wurde vom Bergamt darauf geprüft, ob sie den anderen von ihm verbürgten Zwecken schädlich sein könne. Dagegen war der Gewerkschaft fortan die eigene Vertretung ihrer Forderungen, die Führung ihrer Prozesse, namentlich aber, was wichtiger als alles andere war, der Absatz ihrer Produkte überlassen. Die wirtschaftliche Ver-

waltung war also schon einigermaßen befreit, alles übrige beim Alten gelassen. Aber auch von diesem bescheidenen Maß von Rechten machten nur die wenigsten Zechen Gebrauch, im Ruhrgebiet nur 30, darunter 17 Tiefbaue, während 137, darunter 47 Tiefbaue, ihre alte Verfassung vorzogen. Es gab aber auch erst 2 wissenschaftlich gebildete Betriebsleiter, sonst nur frühere Steiger. Erst unter dem Druck des Staats, der nun allmählich einen Zweig der Verwaltung nach dem anderen aus den Händen gab, änderte sich dieser Zustand.

Erst mit den Gesetzen von 1860 und 1861 (Freizügigkeits- und Kompetenzgesetz) wurde der freie Arbeitskontrakt eingeführt, nachdem 1854 für die ganze Monarchie die Aufgaben der Knappschaft geordnet waren, und wurde der Grundsatz durchgeführt, daß der Bergbau der Einwirkung der Behörde nur insoweit unterstellt sei, als die Wahrung der Nachhaltigkeit des Baues, sowie der Sicherheit des Baues und der Oberfläche im Interesse des öffentlichen und privaten Verkehrs, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter nötig sei. Das Berggesetz von 1865 ließ dann die Rücksicht auf die Nachhaltigkeit des Baues fallen und zwar ebenso sehr, um die Sorgen des zaghaften Kapitals zu beschwichtigen, als auch um die Tätigkeit des Staats auf dem Gebiete, das er nun allein behielt, von allen anderen Rücksichten frei zu machen. Man erkannte, daß Direktion und Inspektion entgegengesetzte Aufgaben seien.

Wie der Staat diesen polizeilichen Aufgaben mit Erfolg nachgekommen ist, ist hier nicht näher zu erörtern. Auch gegenwärtig handelt es sich nicht um eine wesentliche Änderung, sondern um eine Ergänzung des Systems durch Zuziehung von Arbeitervertretern zum Überwachungsdienst in der Grube nach englischem Muster. Auch das erscheint vielen als eine neue, unerhörte Forderung. Es ist darum nicht überflüssig, zu bemerken, daß bereits vor 13 Jahren der damalige Bergrat R. Nasse in der offiziellen Zeitschrift des Ministeriums die Vorzüge des englischen Systems der Deputies eingehend auseinandergesetzt und ihre Anwendung im deutschen Kohlenbergbau empfohlen hat.

Da in derselben Zeit auch die allgemeine Gewerbegebung nach einer heftigen Reaktion wieder ihre ersten entschiedenen Schritte vorwärts tat, so mußte sich überhaupt die Frage erheben, ob nicht dieser die sie betreffenden Gegenstände besser zu überlassen seien. Diese Frage ist auch tatsächlich bei der Beratung des Berggesetzes eingehend erörtert worden, aber noch war

der Bergbau in der Arbeiterfürsorge den übrigen Gewerben zu weit voraus, als daß es nicht wünschenswert gewesen wäre, seine besonderen Einrichtungen weiter auszubilden.¹⁾

Es ist hier auch nicht des Ortes, die juristischen Vorzüge des Berggesetzes von 1865, das nach so langer Vorarbeit im geeigneten Moment die bisherige Entwicklung abschloß, auseinanderzusetzen. Es ist in seinem Abscheu von aller Kasuistik, in der klaren Formulierung seiner Sätze ein Musterstück der Präzision, während zugleich in den Motiven, die immer das lesenswerteste Aktenstück unserer Bergwerksgeschichte bleiben werden, in gefälliger Form die Absichten des Gesetzgebers niedergelegt sind. Und es ist schon ein recht ehrenvolles Alter für ein Gesetz, das eine völlig neue Entwicklung hervorgerufen hat, wenn es fast 40 Jahre als ein Meisterwerk hat angesehen werden können. Um so entschiedener muß aber auch betont werden, daß, wenn auch allerdings sehr vieles von dem, was das Berggesetz hat erreichen wollen, erreicht worden ist, die Entwicklung doch keineswegs durchweg in den Bahnen verlaufen ist, die das Gesetz als wahrscheinlich annahm, daß sich vielmehr seine Voraussetzungen von Grund aus geändert haben und daß deshalb seine Wirkung vielfach eine andere als die ursprünglich beabsichtigte geworden ist.

Vom ganzen Bergrechte gilt, was in dem Nekrolog Brasserts, des unermüdlichen Schöpfers des preußischen Berggesetzes, in seiner Zeitschrift gesagt worden ist: „Er war sich klar, daß sein Werk im Flusse der Zeit steht und den wechselnden Anforderungen der Lebensverhältnisse entsprechend nicht unvergänglich sein kann.“ Es war im Jahre 1865 nicht vorauszusehen, daß die erstrebte Konzentration des Bergbaues zu Riesenmonopolen führen werde, daß die verschwindend kleinen Reste des Privatregals sich wieder zu maßlosen Bestimmungsrechten auswachsen würden, daß die allgemeine Gewerbesetzgebung vom Reichstag geübt werden würde und die Berggesetzgebung in der Hand des rückständigen Landtages überflügeln werde. Auf diese Gründe aber führen sich die folgenden Erscheinungen zurück:

1. Indem man im alten Regal einen hoheitsrechtlichen und einen privatrechtlichen Bestandteil unterschied, hat der Staat zwar

¹⁾ So der Entwurf des Allg. Berggesetzes S. 68 „durch Unterordnung unter generelle Grundsätze der Gewerbesetzgebung würde die segensreiche Wirksamkeit der Knappschaftsvereine ohne hinreichende Veranlassung in Frage gestellt werden.“

den ersten für sich allein reklamiert, auf den zweiten für sich verzichtet, aber seine Ausübung vielfach privaten Inhabern belassen. Dadurch ist aber eine unleidliche Ausnützung von Hoheitsrechten, die doch ihren Charakter als solche nicht verleugnen können, zu Zwecken der Privatwirtschaft zustande gekommen.

2. Das Regal ist dem Namen nach getilgt worden, die Ableitung der Bergwerksgerechsamkeit ist dadurch erschwert und verdunkelt worden. Dies rächt sich jetzt dadurch, daß das Verhältnis des abgeleiteten Besitzes zum Staat und die Natur der beiderseitigen Befugnisse unklar geworden ist.

3. Die Bergbaufreiheit hat je länger je mehr als Hilfsmittel der Riesenbetriebe gedient, sie hat sich selber illusorisch gemacht und hat schließlich suspendiert werden müssen, was einer Aufhebung so gut wie gleich kommt.

4. Dasjenige Hilfsmittel, auf welches das Bergrecht selbst den Nachdruck legte, die Konsolidation, hat allmählich versagt.

5. Die Gewerkschaft, die das Berggesetz als Normalform der Unternehmung zu kräftigen suchte, ist in den Hintergrund gedrängt und teilweise der Verknöcherung verfallen. Die Reform der alten Gewerkschaften selber ist nur teilweise geglückt.

6. Die gesonderte Behandlung eines Teiles des Arbeiterrechts im Bergrecht hat auf die Dauer eine lästige Zerstückelung und eine unhaltbare Verteilung der gesetzgeberischen Kompetenzen mit sich gebracht.

7. Das preußische Berggesetz, von seinen Urhebern dazu bestimmt, die Grundlage eines neuen gemeinen deutschen Bergrechts zu werden, mußte sich immer mehr von diesem Ziele entfernen, so daß die partikularistischen Tendenzen zu autonomer Regelung die Oberhand bekommen haben.

Nicht darum handelt es sich für uns, ob diese Entwicklung normal sei, oder darum, ob eine andere Fassung des Berggesetzes sie verhindert haben würde, sondern nur darum, daß gegenwärtig die Rechtsform und ihr wirtschaftlicher Inhalt sich nicht decken, und daß deshalb eine neue Orientierung des Rechtes an den Dingen, die es regelt, und eine neue Absteckung der Grenzen, innerhalb deren sich das wirtschaftliche Leben bewegen darf, in einer nicht zu weiten Zukunft nötig ist.

Für die liberale Auffassung der sechziger Jahre fielen Bergregal und Direktionssystem zusammen. Indem man alle wirtschaftliche

Bevormundung beseitigen wollte, griff man sie auch in der Wurzel, im Regal, an. Einige Mitglieder des Abgeordnetenhauses vermifßten freilich, daß das Regal im Gesetz nicht ausdrücklich aufgehoben sei, aber es bedurfte kaum der Versicherung der Regierung, daß es unmöglich sei, auf dem Wege der Interpretation das Regal je wieder einzuführen, so deutlich sprachen die positiven Anordnungen des Gesetzes. Eine ausdrückliche Aufhebung aber ging schon deshalb nicht an, weil man gesonnen war, die Privatregalien zu schonen, und für ihre Ablösung auf den Weg der Vereinbarung, nicht des Gesetzes verwies.

Während der Staat auf das Regal verzichtete und jedermann über diesen Rest des Mittelalters den Stab brach, ereignete es sich nun, daß man dieses selbe Regal, soweit es in den Händen von Privaten war, respektierte und durch die neue gesetzliche Regelung festigte. Solche Privatregalien gab es von alter Zeit in den verschiedenen Provinzen Preußens in großer Anzahl. Die Energie, mit der der aufgeklärte Despotismus und die Bureaukratie die übrigen zersplitterten Hoheitsrechte, die dem Staat aus den Händen gerathen waren, sammelte und festhielt, machte vor dem Bergregal Halt; und nachdem so viele Magnaten, die immer Landesuntertanen gewesen waren, es schon besaßen, war auch kein Grund vorhanden, es den mediatisierten Reichsunmittelbaren zu entziehen. Man unterschied — denn wann hätte es Juristen, um ihr Gewissen zu beschwichtigen, je an Unterscheidungen gefehlt — im Bergregal einen niederen und höheren Bestandteil, und wenn man auch wenigstens Besteuerungs- und Verleihungsrecht notgedrungen zu dem höheren Regal, zu den Hoheitsrechten nicht zu den Privatrechten zählen mußte, so fand man doch keinen Widersinn darin, auch sie in den Händen von Privaten bleiben oder in sie geraten zu lassen. Der eigentliche Grund, weshalb man diesen bösen Rest des Feudalismus gerade in der Verfassung des fortgeschrittensten Gewerbes duldete, ist doch die fiskalische Sparsamkeit gewesen. Es ging nicht an, diese nutzbaren Rechte ohne Entschädigung aufzuheben, und man war nicht geneigt, Geld dafür auszugeben; also ließ man diesen Mißstand anwachsen, bis er im Kohlenbergbau nahezu unerträglich geworden ist.

Auch auf diesem Gebiete hat sich die Entwicklung im Osten und im Westen der Monarchie in verschiedener Weise vollzogen. Im Westen wird das Regal als Hoheitsrecht ausgenutzt, im Osten hat es sich mit der Grundherrschaft verschmolzen und ist die

Grundlage für riesige Eigenbetriebe geworden. Zwar besitzen nicht alle, wohl aber die wichtigsten der oberschlesischen Magnaten das Bergregal, und es hat in ihren Händen dazu gedient die Bergbaufreiheit so gut wie völlig auszuschalten. Wie es dabei zugegangen ist, zeigt ein Fall aus dem Jahre 1865. Die Steinkohlenbergwerke in der Tiele-Winklerschen Standesherrschaft Myslowitz-Kattowitz stellten beim Landtag vor: Früher sei das Regal von der Regierung ausgeübt worden, alsdann an die Standesherrschaft übergegangen, der es auch trotz nachträglicher Anfechtung verblieben sei. Die Herrschaft erhob nun die alte Bergwerksabgabe, den vollen Zwanzigsten, also 5 Proz. vom Rohertrag; die Möglichkeit der Konkurrenz mit den anderen Zechen, die jetzt nur noch mit 1 Proz. belastet waren, vollends mit denen des Regalherrn, die gar keine Abgabe zu entrichten hatten, war ausgeschlossen. Die Petenten hatten freilich Recht damit, daß es ein Widerspruch zum Geist der Zeit und der Verfassung sei, wenn in einem ansehnlichen Landesteile der Bergbau der Polizei und Exekutivgewalt eines Privaten unterworfen sei, allein, nachdem eben erst im Berggesetz das Privatregal anerkannt war, erklärte der Landtag, nichts für sie tun zu können. So sind denn diese kleinen Privatzechen wie isolierte Bauerngüter von einem sie umschießenden Großgrundbesitz aufgesogen worden. Man kann hier von Zechenlegung wie von einer Bauernlegung reden: Ausnützung von Hoheitsrechten zum Zweck der Erweiterung eines großkapitalistischen Betriebes.

Nicht durch Ausnützung des Privatregals allein, wohl aber unter seiner wesentlichen Mithilfe, ist der jetzige eigenartige Zustand Oberschlesiens zustande gekommen. Sechzehn Magnaten und der Fiskus teilen sich in die Ausbeutung der Kohlenschätze. Der Zustand, wie er sich, wenn wir von der Verbindung mit der Großgrundherrschaft absehen, im Ruhrgebiet unter heftigen Kämpfen vorbereitet, ist in Oberschlesien längst erreicht. Und hier ist es ersichtlich, wie viel weniger sich die Menschen an einem ruhigen Besitz und gefestigten Zustand stoßen, als an Besitzveränderungen und einer rasch sich vollziehenden Entwicklung. Nach den heißen Kämpfen über das Ruhrkohlsyndikat in der Kartellenquete geriet man in den angenehmsten, freundschaftlichen Meinungs austausch, sobald die Rede auf Oberschlesien kam: hier gibt es ein Kartell, locker gefügt aber höchst wirksam, weil es auf genauer wechselseitiger Bekanntschaft, weniger der sechzehn Magnaten, die sich den Luxus agrarischer Politik gestatten können, als ihrer Generaldirektoren

— der Herren Generale, wie sie in Oberschlesien heißen — beruht. Kleine Überschreitungen sind in diesem behaglichen Verbande gar nicht unerwünscht, die gemeinsame Kasse ist auf die Straf gelder angewiesen, die Preisbildung vollzieht sich ebenso in harmonischer Weise ohne den Kampf zwischen den „Mäßigkeitsaposteln“ und den Unmäßigen in Essen; mit unübertrefflicher Bonhommie erklärte der Vorsitzende des Kartells, der Tiele-Winklersche Generaldirektor: „Einmal hätten sie doch auch mit dem großen Löffel essen wollen.“ Für Regelung des Fernabsatzes — um den Nahabsatz kümmert sich das Kartell nicht — sorgt der Chef der großen Kohlenmonopolfirma Cäsar Wollheim; wie der Rittergutsbesitzer des Ostens seinen Faktor hat, so der oberschlesische Bergbau diesen seinen Handelsvormund, der denn auch in der Enquete viel empfindlicher für die Ehre des Kartells eintrat als die Nächsteilnehmenden. Die Stellung dieser großen Firma ist eine viel selbständigere als die Rolle jener zu Distriktsbeamten herabgedrückten Kohlenhändler des Westens, die nach dem klassischen Ausspruch eines von ihnen das Syndikat mit dem Gladiatorenrufe „Ave Caesar morituri te salutant“ begrüßen, aber das Handelsmonopol einer oder zweier Firmen ist auch hier eingetreten und alle anderen Händler sind nur ihre ergebene Gefolgschaft.

Nun ist nicht zu leugnen, daß dieses System volkswirtschaftlich gar nicht übel funktioniert, wahrscheinlich wegen dieser selbständigen Stellung des Großhändlers, der an der Spitze des Berliner Handels zugleich mit allen anderen wirtschaftlichen Interessen enge Fühlung hat. Überhaupt scheint im oberschlesischen Kartell mehr der Grundsatz des „leben und leben lassen“ zu gelten, im Ruhrkohlsyndikat das „ôte toi que je m'y mette“. Dort ist eben die Aufteilung der Bodenschätze bereits vollzogen, hier vollzieht sie sich. Eine Abnormität aber bleibt die Existenz solcher Staaten im Staate, zumal wenn unmittelbar zu ihrer Ausbildung die Überweisung von Hoheitsrechten beigetragen hat. Zu ändern ist freilich daran nichts mehr: denn auch das Regal hat seinen Inhabern dort seine Dienste abgetan, es ist für sie jetzt wohl entbehrlich geworden.

Ganz anders hat sich das Privatregal im Westen gestaltet. Nur ausnahmsweise und in kleinem Maßstabe haben hier die Regalherren eigene Betriebe besessen; der Charakter des Hoheitsrechts tritt hier deutlich hervor in der Besteuerung fremder Betriebe, nur daß diesen Abgaben nicht die geringste Gegenleistung entspricht. Alle Hoheitsrechte, mit denen Pflichten verbunden sind, hat die Regierung den

Regalbesitzern abgenommen, die nutzbringenden aber ihnen gelassen. Wenigstens ist durch Verträge, in denen man sogar das verpönte Wort Regal wieder aufnahm,¹⁾ das Steuerrecht geregelt worden, nicht ohne lebhaftere Demonstrationen der Herren, die sich in ihren Rechten gekränkt fühlten. Es wurde ihnen auferlegt nicht höhere Abgaben als der Staat zu erheben, so daß der Bergzehnte auch hier allmählich zur zweiprozentigen Bruttosteuer einschrumpfte. Doch kam es auch hier wohl einmal zu einem Verträge wie mit Salm-Salm im Jahre 1858, der dem Fürsten sogar das Recht einräumte, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Landesherren eigene Bergbehörden zu errichten, und ihm den vollen Zehnten so deutlich zubilligte, daß er später den gesetzlichen Ermäßigungen mit Erfolg Widerstand entgegengesetzte. So steht es hier bis zum heutigen Tage, doch hat der Fürst allmählich eingesehen, daß bei solchen Abgaben sich kein Bergbau treiben läßt und er kommt bei der Verleihung auf Pauschalsummen mit langfristiger Amortisation überein. 36 Berggerechteste sind so von ihm verliehen.

Nach dem Erlaß des Berggesetzes machte der Staat einen Anlauf durch Verträge einzelne Privatregalien abzulösen, was er selbst grundsätzlich für notwendig erklärte. Aber nur in Gebieten des Eisensteinbergbaues ist man damit zum Ziele gekommen, von den zahlreichen Privatregalien im Ruhrgebiet sind einige erloschen, die Geschichte der übrigen aber gehört zu den kuriosesten Blättern neuerer Geschichte. Da war das Regal in der Herrschaft Broich, d. h. der Umgebung von Mülheim a. d. Ruhr. Sie gehörte einem bankerottten Prinzen; zur Deckung seiner Schulden diente nach seinem Tode das Regal. Es wurde von der „Mülheimer Zehntgesellschaft“ zur „Nutzbarmachung des Steinkohlenzehntrechtes“, nach dem Muster einer Erbstollengerechtigkeit übernommen, die nun von den einzelnen Zechen möglichst hohe Abfindungssummen herauschlug. In der Herrlichkeit Öfte wieder hatten deren Herren, die Grafen Schulenburg, das „jus excludendi alios“, das ihnen freilich nicht viel beim Versuch eigenen Bergbaues einbrachte. Bedenklicher als alles Übrige aber war es, daß in dem alten kurkölnischen Vest Recklinghausen den Herzögen von Arenberg, die mit dieser Landschaft nie etwas zu tun gehabt hatten, beim Abtausch anderer Besitzungen auch das Bergregal mitgegeben wurde. Niemand konnte freilich ahnen, daß einst die unter mächtigen

¹⁾ Hiergegen erhob Brassert, Zeitschrift XX p. 148, vergeblich Protest.

Mergelschichten, welche mit 500 m tiefen Schächten durchsenkt werden müssen, begrabenen Flöze einst zu den wichtigsten gehören würden. Wenigstens wurden 1837 die Arenberger trotz ihres Protestes durch Kabinettsorder auf die Höhe der staatlichen Regalabgaben verpflichtet. Noch 1866 trug ihnen das Regal jährlich nur 379 Mk. ein, aber 1893 schon 280665 Mk. und 1903: 791816 Mk. Es wird bald die Million erreichen, und schon kündigt sich in der den Herzögen von Croy gehörenden Herrschaft Dülmen für die Zukunft der gleiche Zustand an.

Und wie einst durch das Berggesetz, so ist nun durch die preußische Steuerreform das Privatregal wieder festgelegt worden. Die Bergwerksabgabe fiel als Staatssteuer, sie hätte also auch in den Privatregalbezirken fallen müssen, da diese an den staatlichen Steuersatz gebunden waren. Um aber nichts zahlen zu müssen, hat der große Künstler der Notbehelfe die Steuer nicht aufgehoben, sondern nur außer Hebung gesetzt, so daß die Regalherren sie weiter beziehen können. Die Harpener Gesellschaft, die der hauptsächlichliche Leidtragende ist, riskierte einen Prozeß vor dem Reichsgericht, aber sie mußte ihn verlieren, was ihr allerdings nicht so viel geschadet hat wie einst in ähnlichem Fall den Kattowitzer Gruben. Demnächst aber wird der Fiskus, der auch wie andere Private bei den Herzögen von Arenberg Mutung einlegen muß, in der gleichen Lage wie Harpen sein — und das erweckt einigermaßen den Humor.

Wenn man einem Standesherrn einen Binnenzoll oder ein Marktregal oder die Erhebung eines Ein- und Abzugsgeldes in seiner Herrschaft verleihen wollte, so wäre es um nichts verwunderlicher als dieses Privatregal — und doch redet niemand davon. Man spricht jetzt wieder gern vom Überwiegen und der Gefahr der Grundrente und nimmt vom Kohlenbergbau das Beispiel. Man betont diese Seite sogar zu sehr, da es sich schließlich doch auch hier um die Obmacht des Kapitals handelt, das nur in den Bodenschätzen, die es ausnützt, eine besonders feste Grundlage besitzt; bei diesen mühelosen Rieseneinkünften handelt es sich aber noch um etwas ganz anderes: um eine Hoheitsrente, die den ersten Rahm von der Grundrente abschöpft. Aber Herzöge sind große Herren und Kohlenbarone nur Parvenüs, und dort handelt es sich um Besitz, hier um Erwerb. Man mag es wiederholen: Auch der lästigste Besitz auf zweifelhaftem Rechtsgrunde ohne volkswirtschaftliche Leistungen erscheint selbstverständlich, der vordringende Erwerb erweckt Eifersucht.

Das Recht des Staates, die Privatregalien aufzuheben, steht an sich außer Frage, auch ohne daß man wegen ihres gemeinschädlichen Charakters die Expropriation im öffentlichen Interesse heranzieht; denn ein Hoheitsrecht von solcher Wichtigkeit kann der Staat, in wessen Hände es auch geraten sei, immer reklamieren. Auch hat der alte Rechenkünstler Miquel dem Staat einen Faden in die Hand gegeben, an dem er das Privatregal leiten kann. Die Höhe der privaten Regalabgabe bleibt nämlich nach wie vor von der staatlichen abhängig. Der Staat braucht sich nur zu entschließen, wieder eine Bergwerkssteuer einzuführen, etwa von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Proz. und sofort müßten jene Herren auf den gleichen Satz herabgehen. Man wird diesen Weg nicht einschlagen, aber hierdurch wird doch das Regal von einem festen Privatrechte scharf geschieden. Natürlich kann in Zeiten eines ununterbrochenen, friedlichen Rechtszustandes nur von einer Ablösung, aber, wenn es zu keiner Einigung kommt, auch von einer Zwangsablösung die Rede sein. Mit der Ablösung der Privatregalien geht es freilich wie mit den sibyllinischen Büchern. Einstmals wären sie alle um eine Kleinigkeit zu haben gewesen, heute dürfte ein einziges, das Arenbergische, unter 12—15 Millionen Mark nicht zu haben sein. Wird man aber die Seltsamkeit in infinitum mitschleppen und staatliche Rechte, deren Ausübung der Staat selber als schädlich für sich abgestellt hat, Privaten als wohl erworbenes Eigentum dauernd belassen? — Zur Entwicklung des Großbetriebes hat auch die Ermäßigung und schließlich die Aufhebung der staatlichen besonderen Bergwerksbesteuerung wesentlich beigetragen, obwohl der unmittelbare Erfolg für die kleinen Zechen noch immer der stärkere war. Weniger durch ihre Existenz überhaupt als durch die historisch gegebene Erhebungsart als Bruttosteuern sind die Bergwerksabgaben eine der schwersten Fesseln für die Entwicklung des Bergbaues gewesen. Nachdem es lange Zeit für eine selbstverständliche Lehre gegolten hat, daß Bruttosteuern irrationell und schädlich seien, hat man sie freilich neuerdings gerade deshalb als Strafsteuern aus sozialpolitischen Zwecken, um das Anwachsen von Betrieben oder auch von bestimmten Geschäftsformen durch Hinwegsteuern des Unternehmergewinns unmöglich zu machen, bevorzugt. Wo dies geschehen ist, wie in Preußen mit der Warenhaussteuer, in Bayern mit der Umsatzsteuer für Großmühlen, ist man allerdings nicht zum Ziele gelangt, im Gegenteil ist durch diese Besteuerung die weitere Ausdehnung der so bestraften Betriebe nur noch mehr forciert worden. Bei Handels-

unternehmungen nimmt mit Ausdehnung des Betriebes der Anteil des Reinertrags am Bruttoertrag nicht ab, sondern vergrößert sich eher durch Verminderung von allerlei Unkosten. Man müßte schon mit der progressiven Bruttosteuer bis zur Strangulierung, die dann der Richter verhindern würde, gehen, um überhaupt einen Erfolg zu erzielen; sonst wird es immer noch vorteilhafter für den Besteuernten sein, mit seinem Betrieb in die Höhe zu gehen, um die Verringerung des Reinertrags im einzelnen durch Vermehrung im ganzen zu ersetzen.

Anders liegt die Sache bei den Urproduktionen, Landwirtschaft und Bergbau, weil bekanntlich bei ihnen im allgemeinen der Reinertrag langsamer steigt als der Rohertrag. Diese grundlegende Betrachtung Thünens gilt zwar jetzt für die Landwirtschaft nicht mehr ausnahmslos und auch für den Bergbau, wo schließlich die Bedingungen des Abbaues in jeder Grube und in jedem Flöz ungleichmäßig und deshalb die Chancen des Reinertrags ungleichmäßig wechselnd sind, kann man keine feste Regel aufstellen. Tatsächlich aber ist es nun einmal bisher das Gewöhnliche, daß bei einem gegebenen Preise ein Punkt kommt, wo die gesteigerte Verwendung von Kapital und Arbeit keine Reinertragssteigerung mehr erzielt. Wird eine Bruttosteuer erhoben, so tritt dieser Moment der Unrentabilität der Kapitalverwendung um so viel früher ein. Darum war in der Landwirtschaft der Zehnt als Feind jeder Kulturverbesserung verrufen, und er war es nicht minder beim Bergbau. Sanken vollends infolge gesteigerter Konkurrenz die Preise, so verschlang die Bruttosteuer in progressivem Maße einen größeren Teil des Reinertrags und machte den Betrieb solcher Zechen, die von vornherein mit geringem Ertrag gearbeitet hatten, ganz unmöglich. Darum mußte der Staat unter dem Direktionsprinzip auch die Preise hochhalten, um zugleich zu einer Verzinsung für die Gewerke und zu seiner eigenen Bruttosteuer zu gelangen. Vor allem aber war es unmöglich, mit dem Abbau in größere Teufen zu mächtigeren Flözen herabzudringen; denn sicherlich vergrößerte sich damit der Satz der Produktionskosten für die Tonne Kohle, der Bruttoabzug verschlang den Reinertrag. Darum war die alte staatliche Besteuerung zwar auch eine große Belästigung für den Kleinbetrieb, eine völlige Verhinderung aber für den Großbetrieb gerade in solchen Revieren, wo der Großbetrieb allein einsetzen konnte.

Die Geschichte der Bergwerksbesteuerung, die in dem Werk über die Entwicklung des rheinisch-westfälischen Steinkohlenberg-

baues trefflich dargestellt ist, zeigt, wie diese Erkenntnis allmählich zum Durchbruch kam, bis die besondere Realsteuer des Bergbaues als unzutraglich überhaupt erkannt wurde. Es ging hier wie mit den Schiffsabgaben auf dem Rhein: eine stückweis erfolgende Reform wurde sofort von den Tatsachen überholt, und die Beamtschaft war hier wie dort immer unwillig verwundert über die Unersättlichkeit der Interessenten — eine Verwunderung, die auf anderen Gebieten berechtigter war als auf diesem. Im Jahre 1851 war der Zehnt auf die Hälfte ermäßigt und die anderen Gebühren zu einer einheitlichen 1-proz. Aufsichtssteuer zusammengezogen worden. Schon nach 10 Jahren aber hatte dies vermeintliche Opfer sich so rentiert, wie man es bei Frachtermäßigungen, die sich die Eisenbahnverwaltungen vom Herzen ringen, gewöhnt ist: die Erträge waren gegen 1850 auf das Zweiundeinhalbfache gestiegen, und als man infolgedessen 1865 zur Bruttosteuer von 2 Proz. überging, nachdem 1861 alle Rezeßgelder aufgehoben waren, stieg sogar bis zum Ende der Abgabenerhebung der Ertrag wieder auf das Fünfeinhalbfache, aber bei der Verschiebung der Kohlenpreise und der Förderkosten rechnete man 1897, daß schon ein Prozent 4—5 Proz. des Reinertrags bedeuteten, und das genügte, um in allen Zeiten der Depression eine Prämie auf schleuderhaften Raubbau zu sein. Wenn Maybach schon 1885 sich für völlige Beseitigung der Steuer aussprach, so tat er es, weil er keinen annehmbaren Weg zur Nettobesteuerung ohne ein lästiges Eindringen in die Geschäftsgebarung der Werke sehe. Dieser Grund ist heute natürlich nicht mehr stichhaltig.

In der Miquelschen Steuerreform hat man den Charakter des Bergbaues als einer Urproduktion, in deren Unternehmergewinn die Rente einen Hauptbestandteil bildet, völlig ignoriert und ihn nach dem Charakter, den er doch mehr äußerlich durch seine Betriebsart angenommen hat, allein als Gewerbe betrachtet, ihn also auch nur der Gewerbesteuer, in deren erster Klasse natürlich alle nennenswerten Zechen stehen, unterworfen. Nach dem, was hier ausgeführt wurde, ist ersichtlich, daß den Hauptvorteil die großen Unternehmungen davongetragen haben, auch die Mißbräuche, die vorher nirgends so im Schwange waren wie im westfälischen Industriegebiet, waren zu einer besonderen Belastung der Zechen geworden. Die legalisierte Defraudation durch Falscheinschätzung kam nur den Privaten, nicht den Gesellschaften und Gewerkschaften zugute, so daß namentlich die hierdurch unnatürlich angeschwellten Gemeinde-

steuern mit voller Wucht nur auf die Kohlengruben fielen. Es ist anzuerkennen, daß sich dieser Verzicht des Staates volkswirtschaftlich wohl bezahlt gemacht hat, da hier auch nur Großunternehmungen ihre volkswirtschaftlichen Funktionen richtig vollziehen können.

Die Entlastung betrug für den Ruhrkohlenbergbau allein etwa $4\frac{3}{4}$ Millionen Mark, die gesamten Steuerleistungen, die von 1880 ab pro Tonne von 12,85 Pfg. bis 1892 auf 30,88 Pfg. gestiegen waren, fielen bis 1897 auf 9,41 Pfg., um sich seitdem wieder auf 22,90 Pfg. zu heben. Es fällt übrigens auf, daß man nach den vielen Klagen über die Bruttobesteuerung in der Veranlagung der Gewerbesteuer heute doch wieder zu einem ganz ähnlichen Prinzip zurückgekehrt ist. Die Besteuerung nach dem Reinertrag ist die Ausnahme. In den meisten Städten und bei fast allen größeren Zechen wird die Steuer bemessen nach der Arbeiteranzahl. Die großen Verschiedenheiten, welche jetzt bestehen, führen sich gar nicht auf die Rentabilität, sondern nur auf die Bedürfnisse der Gemeinden zurück. 20 Mark auf den Kopf des Arbeiters sind etwa der Steuerdurchschnitt, in den neuen Gemeinden an der Nordgrenze — im Recklinghauser Revier, wo dazu noch das Privatregal herrscht, steigt der Betrag bis auf 30 Mark. Und schon verknöchern auch hier wieder die Verhältnisse. Wo sich durch Eingemeindungen neue Großstädte bilden, wie Gelsenkirchen und Mülheim a. d. R., kann man nicht wagen, die Steuersätze auszugleichen; es bleiben steuerliche Sondergemeinden bestehen wie etwa in London, nur daß der Ausgabenetat gemeinsam wird. Normal sind also die Zustände trotz der Steuerreform nicht geworden. Da aber das Förderquantum des einzelnen Arbeiters mit der Größe des Betriebes so gut wie regelmäßig wächst, liegt diese neue Bruttobesteuerung vielleicht ebenso im Interesse der großen Zechen, wie die alte ihnen schädlich war.

Indem das Berggesetz von dem Regal des Staates gänzlich absah, meinte es dem „Bergwerkseigentum“, der Berechtigte des Bergbautreibenden, sogar ein besseres Fundament zu geben als bisher. Mit ausdrücklicher Berufung auf das Vorgehen des französischen Rechtes betonte es, „daß die allgemeinen Hoheitsrechte des Staates auch in Ansehung des Bergbaues vollständig ausreichen.“ Jedes Eigentumsrecht des Staates an den Mineralien oder auch nur ein privilegiertes Okkupationsrecht desselben wurde ausdrücklich abgelehnt. Die völlige Trennung der Bergbauberechtigung vom Grundeigentum war jedoch die unverrückbare Voraus-

setzung, die man aus dem alten Rechte übernahm — bei den Beratungen in der Kommission des Abgeordnetenhauses hat nur eine einzige Stimme schüchterne Zweifel am System der Bergbaufreiheit erhoben, da der Bergbau in England, wo es nicht bestehe, gerade seine größte Bedeutung erlangt habe —, so blieb bestehen, daß die Benützung der Mineralien von einer auf der hoheitsrechtlichen Gewalt des Staates beruhenden Berechtigung abhängig sei.

Was also war das Wesen dieses Hoheitsrechtes? Die Antwort auf diese Frage blieb das Gesetz absichtlich schuldig; in den Motiven wurde ausdrücklich betont: „Lediglich der wissenschaftlichen Tätigkeit müsse es überlassen bleiben, die den Vorschriften des Berggesetzes zugrunde liegenden Theorien zu entwickeln“ —; es lagen ihm also solche Theorien zugrunde, der boshafte Gesetzgeber wollte sie bloß nicht verraten, weil es ihm genügte, die Vorschriften so abzufassen, daß daraus keine Rechtsunsicherheit und sonstige Nachteile für das praktische Leben hervorgerufen würden. Doch entdeckte der Gesetzgeber insoweit seine theoretische Meinung, daß er bekannte, den Ausdruck Bergwerkseigentum nur beibehalten zu haben, um sich nicht ohne dringende Veranlassung vom seitherigen geläufigen Sprachgebrauch zu entfernen,¹⁾ er ließ aber im übrigen keinen Zweifel, daß es sich bei dieser zu den unbeweglichen Sachen zählenden Bergbauberechtigung um einen Inbegriff sehr verschiedenartiger, zum Teil singulärer Rechte handele, durch welche dieselbe sich von dem zivilrechtlichen Eigentum unterscheidet.

Dieser Erläuterung ungeachtet suchten einflußreiche Vertreter des Bergrechtes, die Bergbauberechtigung als wirkliches Sacheigentum in Anspruch zu nehmen und das Berggesetz selbst zu ihren Gunsten zu deuten. Besonders tat dies Klostermann, der Vater des „geistigen Eigentums“, der stets geneigt war, den Begriff des Eigentums auf alle ausschließlichen Rechte anzuwenden. Dem gemeinen Menschenverstande leuchtete dies auch ungemein ein, da nun einmal mit dem Worte Eigentum der Begriff der höchsten Rechtssicherheit verbunden ist. Jedoch die entgegengesetzte Ansicht trug den Sieg davon; sie wurde unterstützt von der gleichmäßigen Rechtsprechung der höchsten Gerichte, daß das „Bergwerkseigentum“ nicht als Sacheigentum, sondern als Rechtseigentum, nämlich als das ausschließliche, objektiv dingliche Recht auf Gewinnung verliehener Fossilien innerhalb eines bestimmten Bezirks zu behandeln sei.

¹⁾ Der Berichterstatter des Abgeordnetenhauses wollte übrigens mit gutem Recht diesen Grund nicht als stichhaltig passieren lassen.

Schon diese Feststellung ist für die Auffassung des Verhältnisses des Beliehenen zum Staat nicht ohne Bedeutung. Allerdings ist die Bergbauberechtigung von jeher so hoch privilegiert gewesen, daß ihr im Streitfall immer das Grundeigentum weichen mußte, aber demungeachtet bleibt sie ein zu bestimmtem und zwar vorübergehendem Zweck, bei dessen Erfüllung sein Objekt selber aufgebraucht wird, verliehenes Recht. Es ist juristisch möglich, durch Analogie sehr viele Folgen des Eigentums auf dingliche Rechte zu übertragen, es mag dies auch oft praktisch notwendig sein, aber Eigentum werden sie dadurch doch ein für allemal nicht. Mit wünschenswerter Klarheit steht es fest, daß aller der ungeheure Kapitalbesitz an Grubengebäuden, Aufbereitungs- und Transportanstalten und Maschinen, die selber Sacheigentum sind, im Verhältnis zum Bergbau nur die Stellung eines Werkzeugs einnehmen und daß sie die Grube, der sie dienen, nicht zum Eigentum machen.

So sehen wir uns auf die Frage nach dem Grund der Bergbauberechtigung zurückgeführt. Die Motive zu dem vorläufigen Entwurf von 1862 hatten sie dahin beantwortet:¹⁾ Das Recht des Staates, die Berechtigung zum Bergbaubetrieb zu verleihen, kann unbedenklich aus der Polizeihochheit hergeleitet werden, gerade so wie sein Recht, den Bergbau in bergpolizeilichem und staatswirtschaftlichem Interesse zu beaufsichtigen, denn diese umfaßt auch die Befugnis und Verpflichtung des Staates, alle diejenigen Anstalten und Maßregeln zu verwirklichen, welche geeignet sind, die materielle und geistige Wohlfahrt der Staatsbürger zu fördern. — Sollte wirklich aus dieser dehnbaren der Polizei-Definitionen heute jemand die Verleihung von solchen Befugnissen an Private, die Dritten die allerschwersten Beschränkungen und Lasten auferlegen, den Beliehenen aber die wertvollsten Vorteile einräumen, herleiten? Diese Begründung des Rechtes ist in Wahrheit eine Negierung des Rechtes.

So sind denn andere Juristen auf das „*asylum ignorantiae jurisprudentiae*“, die Okkupationstheorie, verfallen. Einst hatte das Allgemeine Landrecht diese ausdrücklich ausgeschlossen, indem es das Bergregal auf das Anrecht des Staates an allen herrenlosen Dingen begründete. Jetzt faßt man das Bergbaurecht bald als ein *jus occupandi* der Mineralien im laufenden Betriebe, bald als eine Okkupation, die diesem vorangeht, die sich also auf den Besitzwillen gründen müßte.²⁾ Ganz konsequent schließt ein neuerer

¹⁾ S. 10. Hier in summarischem, aber genauem Auszug gegeben.

²⁾ Vgl. Strohn, Bemerkungen zum allg. Berggesetz, Ztschr. f. B.R. VII S. 95.

Bearbeiter der Frage,¹⁾ indem er die Polizei- und die Okkupationstheorie kombiniert: „Die Verleihung sei kein Akt der Veräußerung; denn der Staat könne, nachdem sein Bergregal durch das Berggesetz beseitigt sei, selbstverständlich ein Recht zur Okkupation, das er nicht besitzt, auch nicht übertragen. Die Verleihung charakterisiere sich lediglich als Ausübung des staatlichen Hoheitsrechtes, d. h. des Rechtes auf Überwachung und Regelung der Begründung und Ausübung des Bergwerkseigentums.“ Überwacht aber der Staat nur die Begründung dieses Rechtes, so kann dieses Recht selber natürlich nur durch Okkupation begründet sein. — Unter dem Hohn der Wissenschaft ist zwar die Okkupationstheorie überall sonst zusammengebrochen, aber schließlich ist sie doch bequemer und handfester als jede andere, und so gilt sie denn heut noch gerade auf dem Gebiete, wo noch in großem Umfange Naturschätze in Privateigentum übergeführt werden! Die „Verleihung“ des Rechtes durch den Staat, die doch der einzige Rechtsgrund dieser Berechtigung ist, würde demnach inhaltlich ein leeres Wort sein; denn in der Tat: kann man verleihen, was man nicht hat?

Es wurden bei der Beratung des Berggesetzes auch einige Stimmen laut, die den Zusammenhang der Bergbaufreiheit mit dem Regal behaupteten. Sie kamen freilich von einer Stelle, der man keine große juristische Autorität beizumessen pflegt: aus der Kommission des Herrenhauses. Einige dort vertretene Grundbesitzer waren offenbar der Meinung, daß sie wohl dem Staat, nicht aber jedem Bergbaulustigen zu weichen hätten: „Der Staat,“ so erklärten sie, „könnte nicht für befugt erachtet werden, nur kraft seines Hoheitsrechtes die Mineralien von dem Rechte des Grundeigentümers auszuschließen. Nur infolge des ihm bisher unzweifelhaft zustehenden Regals habe er dies Recht, und dasselbe bleibe auch fernerhin ein Ausfluß der Regalität, wenn man auch für die Zukunft dieselbe in ihrem wesentlichen Inhalt als erloschen betrachten wolle.“

Man hat damals diese Ansicht durch einen vornehmen Hinweis auf die Ergebnisse der historischen Wissenschaft abgetan,²⁾ auf die bei der Interpretation zurückzugehen notwendig sei; denn diese habe gezeigt, daß das Bergregal erst neben der fertig ausgebildeten Bergbaufreiheit Platz gefunden und nicht vermocht habe, sie zu verdrängen; daher habe die Aufhebung der Bergregalität, weit ent-

¹⁾ Turnau, Das Bergwerkseigentum, Ztschr. f. B.R. XVIII.

²⁾ Klostermann, Kommentar, Einl. § IV Schluß.

fernt der Bergbaufreiheit ihre Grundlage zu entziehen, sie vielmehr in ihrer ursprünglichen Uneingeschränktheit wieder hergestellt. — Heute dürfte die Wissenschaft genau der entgegengesetzten Ansicht sein, wir vermuten sogar, daß jene regalfeindliche Ansicht, die Karsten aufgestellt, Achenbach ausgebildet hat, aus der Selbsttäuschung stammt, die auch dem redlichen Forscher das Bild dessen, was er in der Gegenwart wünscht, in der Vergangenheit vorspiegelt.

Aber nicht nur die historische, sondern auch die juristische Ansicht, die im Herrenhause ausgesprochen wurde, ist durchaus einleuchtend: Bergbauberechtigung und Bergbaufreiheit bleiben ein Ausfluß der Regalität, d. h. eines ursprünglichen Ausschlußrechtes oder Eigentums, nicht eines bloßen Polizeirechtes des Staates, auch wenn der übrige Inhalt des Regals erloschen ist. Jede andere Ableitung verwickelt sich in Widersprüche. Erlöschen ist der alte Name, erloschen das spezielle Besteuerungsrecht, erloschen das Recht, Reservationen ohne besondere Mutung zurückzubehalten, — die Leihe aber als rechte Veräußerung ist geblieben. Daß der Staat der guten Ordnung wegen und um nicht unnötige Beunruhigung in die Kreise des Bergbaues zu bringen, wenn er Bergbau treiben will, sich denselben Formen unterwirft, die er von Privaten verlangt, ist löblich, aber juristisch notwendig ist es ursprünglich nicht. Daß er auf Steuern auf Grund des Regals verzichtet hat, war billig und klug gehandelt, aber ein ganz freiwilliger Verzicht. Daß er später wiederum den Namen des Regals belebe, ist sogar nicht rätlich; denn an alte Namen knüpft sich zu leicht nicht der ursprüngliche, sondern der letzte Sinn, den sie gehabt haben, und sie bezeichnen dann nicht ein reformatorisches, sondern ein reaktionäres Programm.

Wenn aber die Bergbauberechtigung infolge ihrer Entstehungsart als Ausfluß eines Staatseigentums zu fassen ist, so beweisen die Vorrechte, die ihr zuteil werden, daß der Zweck der Verleihung nur durch solche erreicht werden kann, daß aber auch nur dieser Zweck erreicht werden soll. Im alten Bergrecht trat diese Absicht deutlich hervor, fast jede seiner Satzungen war ängstlich darauf berechnet, daß nur ja ganz sicher und möglichst rasch dieser Zweck, der kunstgemäße Abbau zum Nutzen der Gesamtheit, erzielt werde; darüber waren aber so viel Vorsichtsmaßregeln aufgebaut worden, daß sie schließlich den Zweck verfehlten. Das Ziel ist das gleiche geblieben, nur die Mittel sind andere, der heutigen Sachlage entsprechende. Ein Gleichgewicht von Rechten und Pflichten wird

man bei einem Eigentum, das der Staat nicht bloß garantiert, sondern neu schafft, immer verlangen.

Auch um seiner allseitigen Wichtigkeit, die zum großen Teil unmittelbar — denn Kohlenkonsument ist ein jeder — zum anderen Teil mittelbar, alle Mitglieder der Volkswirtschaft zu Interessenten macht, ist der Bergbau eine öffentliche Unternehmung, die den Bergbautreibenden zwar zu freier Verfügung, aber unter der Voraussetzung des allgemeinen Nutzens übertragen ist. Die Zechenbesitzer heben selber diesen Charakter ihrer Unternehmungen unablässig hervor, solange sie dem Staate und dem Publikum von ihrer Unentbehrlichkeit und von ihren grundlegenden Verdiensten um die Gesamtheit reden, sie lassen ihn allerdings zurücktreten, sobald die Konsequenzen nach der Pflichtenseite gezogen werden, aber auch dann suchen sie immer den Nachweis zu führen, daß die Art ihrer Organisation als solche den größtmöglichen Nutzen für die Volkswirtschaft mit sich bringe — das ist eigentlich der Inhalt aller ihrer Ausführungen in der Kartellenquete. Auch die völlig freie, jetzt zum großen Teil wieder ausgeschaltete Konkurrenz war nur zugelassen, weil man von ihr den größten Nutzen erwartete; auch sie verträgt sich noch mit dem Charakter der öffentlichen Unternehmung; auch die Eisenbahnen hatten nicht aufgehört solche zu sein, selbst als die größte Zersplitterung und der heftigste Konkurrenzkampf unter ihnen eingerissen waren.¹⁾

Etwas ganz anderes ist die Frage, ob und wann eine solche Unternehmung reif sei zur Verstaatlichung. Sie mußte bejaht werden bei den Verkehrsanstalten, und die heute noch dem Staatsbahnwesen anhaftenden Schwächen beruhen vielmehr darauf, daß die Konsequenzen aus dem Staatsbesitz zu wenig als daß sie zu stark gezogen seien, sie muß verneint werden für die Bergwerke. Denn Voraussetzung der Verstaatlichung von Betrieben — wenn es sich dabei nicht um eine bloße Form der Monopolbesteuerung handelt — ist immer, daß nicht nur die allgemeine Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit des produzierten Gutes erwiesen sei, sondern daß auch der Betrieb selber seiner Natur nach eine Einheit bildet und deshalb mit dem höchsten volkswirtschaftlichen Nutzen nur einheitlich geführt werden kann, endlich auch daß er nicht zu starken Schwankungen der Produk-

¹⁾ Bekanntlich hat gerade ein Vertreter der Privatbahnen, E. Sax, den Charakter der Verkehrsanstalten als öffentliche Unternehmungen besonders betont. Die Analogien liegen auf der Hand.

tionsbedingungen unterworfen sei, damit eine festgefügte staatliche Verwaltung ihm gerecht werden könne. Von diesen Voraussetzungen fehlen beim Bergbau die letzte ganz, die andere wenigstens noch zur Zeit. Auch ein durchgeführter Trust würde wohl Kapitalkombinationen und Betriebskontrolle, aber kaum eine völlige Betriebsverschmelzung mit sich bringen; denn die Vorteile der Betriebskonzentration haben ihre Grenzen.

Vor allem ist aber dem Kohlenbergbau beinahe ohne Einschränkung die Anerkennung zuzubilligen, daß er der einen Seite seiner volkswirtschaftlichen Pflichten, der spezifisch technischen, die die richtige Art des Abbaues betrifft, völlig genügt hat, und es ist der triftigste Grund für eine Existenzberechtigung der Kartelle, daß durch ihre verbesserten und namentlich gleichmäßigeren Preise die Verschleuderung eines unersetzlichen Naturschatzes im Raubbau beseitigt worden ist. Die Fortschritte seit 30 Jahren, seit den Zeiten des schachbrettartigen Abbaues, bei denen mehr als die Hälfte der Kohle zu Bruche ging, sind unverkennbar. Auch die an sich nicht erfreuliche Tatsache, daß Grubenfelder für einen Betrieb von Jahrhunderten im voraus verliehen und mit Beschlag belegt sind, hat die gute Seite, daß der rationelle Abbau dadurch besser gewährleistet ist. Die Befürchtungen des Publikums haben fehlgegriffen, als sie beim Ausbruch des großen Bergarbeiterausstandes vor allem durch die Stilllegung einiger kleinerer Zechen erregt wurde. Der Anlaß war freilich abnorm: die Einstellung eines Betriebes nicht aus technischen Gründen, sondern um die Beteiligungsziffer einer anderen Grube am Kartell zu verbessern. Etwas Neues war das aber nicht einmal. Schon im Jahre 1896 hat die Aktiengesellschaft Nordstern die Zeche Helene-Nachtigall, die die vom Syndikat ihr zugebilligte Fördermenge nicht mehr zu liefern imstande war, angekauft und stillgelegt. Das Verkaufsobjekt war also auch hier nur ein Anspruch an eine zunächst auf wenige Jahre gesicherte Vereinigung. Man hat auch damals dieses Vorgehen „als ein treffliches Beispiel für die große Rolle, welche die Syndikatsbeteiligungsziffer bei den Vereinigungsbestrebungen spielt“ angeführt,¹⁾ Aufsehen hat es weiter nicht gemacht. Solche Vorgänge zeigen Lücken im Kartellvertrage, die als solche von den Beteiligten in ihrem eigenen Interesse zu beseitigen sind, daß aber Vorteil bringende Gruben nicht gebaut werden oder daß man ihre Kohlenschätze so verwahrlost.

¹⁾ T ü b b e n, Betriebsvereinigungen beim Steinkohlenbergbau.

daß sie später nicht mehr gebaut werden können, ist nicht zu befürchten. Richtig zu rechnen, und nicht nur von heut auf morgen, wissen wirklich die Herren, und es wäre nur zu wünschen, daß sie ein ebenso feinfühliges Verständnis für die richtige Ausnützung der Produktivkraft Arbeit wie des Produktionsfaktors Natur besäßen.¹⁾

Die Stilllegungsnovelle, mit der die Regierung diesem Angstgefühl des Publikums, etwas auch einer wenig angebrachten Sentimentalität über Brotlosigkeit fest angesessener Arbeiter, entgegenkam, ist von ihr in letzter Stunde noch im Herrenhause zurückgezogen worden, und gewiß nicht unter dem erschütternden Eindruck der wenig parlamentarischen, jedenfalls in diesem hohen Hause überraschenden Ausfälle des Herrn von Tiele-Winkler. Sie war an Voraussetzungen gebunden, die selten eintreten, kaum je nachzuweisen, immer zu zu umgehen waren und legte der Regierung eine Verpflichtung auf, der sie kaum nachkommen konnte und die, wenn sie ihr nachkam, ihr die angenehme Aussicht eröffnete, das nehmen zu müssen, was andere nicht haben wollten.²⁾ Man braucht ihr keine Tränen nachzuweinen.

Die Stilllegungsnovelle würde einen unnötigen Bruch mit einem der wichtigsten Prinzipien des Berggesetzes bedeutet haben, ebenso wie die Novelle über die Verhältnisse der Bergarbeiter eine Fortentwicklung desselben bedeutet. Das hier vorliegende Problem, das recht eigentlich das des Bergwerkseigentums selbst ist, hat schon die Männer, die am Erlaß des Berggesetzes mitgewirkt haben, beschäftigt. Der § 65, der nach französischem Muster³⁾ die Verpflichtung des Bergwerksbesitzers zum Betriebe feststellt, wenn der Unterlassung oder Einstellung überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, ist allerdings nichts als ein letztes Sicherheitsventil, das man ja auch diesmal nicht geöffnet hat. Der eifrigste Gegner jeder Beschränkung, Klostermann, deutete seinen Sinn ganz richtig, daß damit praktisch jeder Zwang zum Betriebe beseitigt sei, da schwerlich ein Fall vorliege, wo das öffentliche Interesse den Betrieb des Bergwerks dringend gebiete, ohne daß es auch der

¹⁾ Es ist ein Verdienst der Arbeiterversicherung, das wohl so hoch wie deren unmittelbare Leistungen anzuschlagen ist, daß dieses Verständnis, befördert vom eigenen Interesse, doch schon so große Fortschritte gemacht hat.

²⁾ Vgl. die Ausführungen über sie in dem Aufsatz meines Bruders im vorhergehenden Hefte des Archivs.

³⁾ S. oben.

Besitzer in seinem Interesse fände, den Betrieb zu eröffnen; und er konnte sich später darauf berufen, daß die Anträge auf Einleitung dieses Verfahrens, die von geschädigten Interessenten ausgingen, stets wegen Mangels eines öffentlichen Interesses zurückgewiesen worden seien. Man hat es stets in Preußen als einen Vorzug des Berggesetzes vor dem sächsischen angesehen, daß es den Betriebszwang unzweideutig abgelehnt hat, nachdem noch der erste Entwurf von 1862 die ununterbrochene Ausnützung des verliehenen Feldes, jedoch mit der Verpflichtung der Bergbehörde, ihrerseits lange Fristen zu bewilligen, vorgesehen hatte.

In einem interessanten Aufsatz der Zeitschrift für Bergrecht im Jahre 1865, der als Epilog zu der vollzogenen Gesetzgebung angesehen werden kann,¹⁾ wird ausgeführt, daß, nachdem die anderen Schwierigkeiten gehoben, eine noch geblieben sei: Sie liege in der Antithese, daß der Bergwerkseigentümer die völlige Verfügungsfreiheit, der Staat das Staatswohl, um für die Sicherung des wichtigen Nationalgutes gegen jede nachteilige Gebarung des Beliehenen einzuschreiten, im Auge haben müsse. Als ausschlaggebend wird die Erkenntnis angesehen, daß jeder Eingriff die Unternehmungslust hemme und die kapitalbildende Kraft des Bergbaues, seinen Kredit, schwäche, und außerdem wird bemerkt, wie schwer der Staat an den Übelwollenden heran könne, wie dieser mit Vorwänden, Täuschungen, passivem Widerstand, Beschwerden jede ihm drohende Maßnahme der Behörde abwenden und aufhalten könne, bis er seine Zwecke doch erreicht habe. Offenbar hatte man in dieser Richtung reichliche Erfahrungen selbst unter dem Direktionsystem gesammelt. Aber ebenso bestimmt wird betont, daß die Freiegebung des Bergbaues unter keiner Bedingung in eine wilde und bedingungslose Okkupationsfreiheit ausarten dürfe, in dem Sinne, daß wenn nur die Voraussetzungen des älteren Findens und Mutens erfüllt seien, die erworbene Berechtigung der völligen Willkür des Besitzers anheim falle. Es müsse ein Regulator vorhanden sein, durch den verhindert werde, daß das verliehene Recht anders als nach seinem wirklichen Zweck benützt, daß es in toter Feldesperre unbenützt gelassen oder zu unlauterer Spekulation gemäßbraucht werde. Es müsse schlechterdings der vollen Bergbaufreiheit etwas gegenübergestellt werden, das die Absicht der Bergbautreibenden stets so leite, daß sie nur einer der Bergbaufreiheit un-

¹⁾ Ztschr. VII S. 60. „Eine Stimme über Bergrechtsreform.“

schädlichen, der Volkswohlfahrt aber förderlichen Tätigkeit sich hingeben können. Da nun die Steuern auf unbenützte Felder und ängstliche Bestimmungen über Verfall solcher Felder nur schädlich seien, das französische Konzessionssystem der Tod der Bergbaufreiheit wäre, so soll gerade die strenge Ausgestaltung des Finder- und Mutterwesens dieses Gegengewicht bilden; die Feldesverleihung soll auf das Areal beschränkt sein, für das durch die Aufschlüsse sich eine zureichende natürliche Grundlage bietet; eher möge das Grubenfeld etwas zu klein als zu groß bemessen sein, damit die Konkurrenz angespornt werde, dagegen möge man bei Nachverleihungen liberal sein, damit einem rationellen Großbetrieb keine Fesseln angelegt werden.

So urteilte man 1865. Klarer und schärfer kann gar nicht ausgesprochen werden, daß der Bergbau eine öffentliche Unternehmung sei, die zwar an einzelne delegiert ist, jedoch nur weil so der Zweck der richtigen Benützung des nationalen Gutes am besten erreicht wird und unter Vorsichtsmaßregeln, damit ein Mißbrauch möglichst verhindert werde. Wir werden sogar gegen „tote Feldesperre“ und „unlautere Spekulation“ nicht mehr so mißtrauisch sein, wir wissen freilich andererseits, daß die mäßige Abmessung der Berechtsame im Berggesetz kein Hilfsmittel gewesen ist, um eine Konkurrenz vieler mittlerer Unternehmungen, die sich mit einem kleinen Grubenfelde begnügen, aufrechtzuerhalten, daß sie vielmehr in technischer Beziehung zu klein ist, was damals freilich noch niemand voraussehen konnte. Von einer Einschränkung der Verfügungsfreiheit aber versprach man sich damals nicht das Geringste.

So hat auch Brassert 1881, als er die Propaganda für ein Reichsberggesetz begann, es als selbstverständlich angenommen, „daß die wichtigste Errungenschaft des neuen Bergrechts, die volle Übertragung des unbeschränkten Eigentumsbegriffes (sc. voller Verfügungsfreiheit) auf das unterirdische Eigentum festzuhalten und jeder Versuch abzuweisen sei, der dahin ziele, diese Befugnisse aus vermeintlichen höheren Rücksichten wieder zu schmälern oder gar die Entziehung aus irgend welchen anderen als den jetzt allein maßgebenden überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses zuzulassen. Hier heiße es am Grundsatz festhalten, und zwar um so mehr, als derselbe der Hebung des Kredits des Bergbaues unstreitig großen Vorschub geleistet habe und andererseits seither nicht der Beweis erbracht sei, daß das Gemeinwohl geschädigt werde, wenn zahlreiche, in fester Hand befindliche Bergwerke zur-

zeit unbenutzt lägen.“ — Man sieht: im Laufe von 16 Jahren war das Vertrauen in die Umsicht des Großbetriebes noch gewachsen.

Wir werden vielleicht noch weiter gehen und sagen dürfen: Die Gefahr einer Verschleuderung durch irrationellen Abbau ist bei kleinen Betrieben im Kohlenbergbau größer. Gewiß ist in sehr vielen Fällen, wie in der Waldwirtschaft, im spekulativen Plantagenbetriebe usw. das Kapital nichts als eine Waffe in einem Raubzuge gegen die Natur, aber so devastierend beutet es nur dort aus, wo es nomadisieren geht; wo es sich fixiert, muß es mit dem nachhaltigen Betriebe rechnen, und nur äußere, nicht in ihm selber liegende Gründe, können es auch dann zur Vergeudung treiben. So ist es denn rätlich, der kapitalistischen Wirtschaft hier keine Steine in den Weg zu legen.

Und nun noch eine Gegenprobe! Man nehme an, daß der Kohlenbergbau verstaatlicht sei. Ist jemand so naiv, zu glauben, daß der Staat, um ein paar bestehender kleiner Schächte willen seine Tätigkeit zersplittern werde? Ja solange er nur dirigierte und selber nichts riskierte, hat er so gehandelt; wenn er aber Alleineigentümer wäre, müßte er ganz ebenso handeln wie ein Trust, d. h. er müßte nach dem Grundsatz der höchsten Rentabilität den Betrieb erst recht konzentrieren. Oder wenn er es nicht täte, so würde höchstens ein Hinderungsgrund für ihn sein, sich nicht das Wohlwollen einiger einflußreicher und lokalpatriotischer Abgeordneten zu verschmerzen. Italienische Zustände wollen wir uns aber doch nicht gerade zum Muster nehmen.

So bleibt als Konsequenz des öffentlichen Charakters der Bergwerksunternehmung nicht die Betriebs- und Eigentumseinschränkung, sondern nur die Notwendigkeit, daß der Staat auf die Preisbildung und die Arbeiterverhältnisse einen Einfluß im Interesse der Gesamtheit ausübe. Zu der einen wie zu der anderen Aufgabe bedarf der Staat zwar nicht erst eines besonderen Nachweises, daß seine Beziehungen zum Bergbau enger als zu anderen Industrien seien; sie liegen so wie so in der Richtung seiner Tätigkeit, aber durch jene besondere Stellung werden ihm die Aufgaben näher gerückt und ihre Bewältigung erleichtert. Ganz augenscheinlich ist dies bei allen Fragen des Arbeitsverhältnisses. Seit 44 Jahren, seit dem Erlaß der Freizügigkeitsnovelle, ist zwar dem Rechte nach der Bergarbeiter nichts anderes als jeder andere Industriearbeiter, aber ein halbes Jahrhundert war nicht imstande, die alten Traditionen völlig zu verwischen, und das Institut der Knappschaften, bei denen jetzt freilich

der Arbeiter wenig zu sagen hat, die aber in der Zusammenfassung ihrer Aufgaben doch etwas ganz anderes bedeuten als vereinzelte Kassen, stellt den lebendigen Zusammenhang dar. Bei jedem der großen Ausstände hat es sich gezeigt, daß die Bergarbeiter die Lösung der jeweils schwebenden Streitfragen vom Staate erwarten; und trotz der Opposition mächtiger Unternehmer hat denn schließlich der Staat auch anerkannt, daß er gut tut, solchen Wünschen entgegenzukommen.

Was aber die Preisbildung anlangt, so haben wir früher bereits gesehen, daß das Syndikat selbst bis in die Einzelheiten genau in die Wege des alten Direktionssystems eingelenkt ist. Es übt tatsächlich halbstaatliche Funktionen aus. Auch hat sich in der Kartellenquete der kluge und konziliante Vorsitzende des Syndikats nur bemüht nachzuweisen, daß es diese Funktionen gut ausübe. Der Eindruck jedoch blieb, und hat sich seitdem nur noch immer mehr verschärft, daß auch bei den gemilderten Schwankungen der Preise die Kurve im ganzen sich beständig aufwärts bewege, daß je länger je mehr eine eigentliche Besteuerung der Volkswirtschaft, die einen beträchtlichen Teil des Unternehmergewinns zur Rente umwandelt, das Ergebnis ist, und daß zum mindesten der Staat sich einen beständigen Einblick, wie die Dinge eigentlich zugehen, verschaffen müsse. Eine Preisbildung, bei der die Konkurrenz der Zechen aufgehoben und der selbständige Kohlenhandel ausgeschaltet ist, braucht noch nicht von vornherein schlecht und unnatürlich genannt zu werden. Vielleicht wäre auch für den rheinisch-westfälischen Kohlenbergbau das System Arnhold wie in Oberschlesien vorzuziehen, aber so groß ist der Unterschied doch nicht, ob die Kohlenhändler in Abhängigkeit vom Syndikat oder von einer einzelnen Riesenfirma ihrer eigenen Branche stehen. Die einheitliche Preisfestsetzung ist formell immer der blinden Konkurrenz überlegen, sie darf nur keine einseitige und keine versteckte sein. Der Börsenkurs ist auch ein einheitlicher und öffentlicher Preis und alle Maßregeln des Staates und der Börsen selber haben den Zweck, diese Tatsache zu garantieren. Der Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage vollzieht sich nirgends genauer als auf dem Kapitalmarkt, wenn auch öfters zu wünschen wäre, daß dieser Ausgleich weniger momentan und dafür stetiger wäre. Für die Bildung der Kohlenpreise bewährt sich aber die Börse nicht, weil die erste Voraussetzung einer solchen, die Ver tretbarkeit der Ware, fehlt und ein enormer Spielraum für Qualitätsunterschiede gegeben ist. Schon dem Kartell wird es schwierig,

aus dieser Fülle durch genaue Prüfung und Rechnung seine Richtpreise herzustellen. Durch lange Dauer dieser Preise und durch feste Abschlüsse auf diese Zeit ist es der Preisbildung der Börse ebenso überlegen, wie sie durch den Mangel jener anderen Grundbedingungen hinter ihr zurücksteht.

Einheitliche Fassung des Preises aufzugeben und sich wiederum der vermeintlich natürlichen — natürlich wie man vom Naturzustand redet, nämlich chaotischen — Preisbildung zuzuwenden, hieße das Kind mit dem Bade ausschütten. Es genügt eine fortbildende Reform der Syndikatspreisbildung. Auf die Dauer muß es den kartellierten Produzenten selber vorteilhaft sein, einer organisierten Nachfrage gegenüberzustehen, zumal seitdem sie den selbständigen Handel für den größten Teil ihres Absatzgebietes ausgeschaltet haben. Die unmittelbare Beziehung zu einzelnen Großkonsumenten ist das gerade Gegenteil einer Organisation und die hochmütige Art, mit der alle Anträge von Verbänden, in unmittelbare Beziehungen mit dem Syndikat zu treten, abgewiesen werden, schmeckt stark nach Furcht vor den Konsequenzen. Gerade diese Konsequenz, daß auch der Konsument seine Stimme bei der Preisbildung geltend mache und nicht der Produzent unter dem Vorgeben, daß so am besten für beide Teile gesorgt sei, sich zu seinem Vormund aufwerfe, soll der Staat ziehen. Dazu gehört nicht nur die unter normalen Verhältnissen selbstverständliche Bestimmung, daß an jeden als sicher bekannten Abnehmer von einem bestimmten Quantum ab zu dem kundgegebenen Preise verkauft werden muß, wodurch schon allein die neueste Phase des Kartells, durch die sein Monopolcharakter unleugbar geworden ist, unmöglich gemacht worden wäre, sondern auch die Zuziehung von Konsumentenverbänden zur Preisbildung und die Forderung der Öffentlichkeit für diese. Muß die Börse einen Staatskommissar dulden, so kann sich das Kartell schon längst einen solchen gefallen lassen. Er würde gleichsam das beständig wachende Auge der Öffentlichkeit in seiner Person darstellen; seine Sache wäre es, die Umgehung der öffentlichen Preisbildung durch geheime Vorverhandlungen der Mächtigsten nach Möglichkeit zu verhindern.

Verbände von Konsumenten zu schaffen ist freilich noch schwerer wie solche von Großproduzenten ins Leben zu rufen. Dafür genügt aber hier auch eine viel kleinere Majorität als dort. Produzentenkartelle werden sich meistens nicht halten können, wenn nicht 80 bis 90 Proz. vereinigt sind, Abnehmerkartelle üben ihren

Einfluß aus, wenn etwa zwei Drittel zusammenhalten. Diese würde man für den Inlandsabsatz der Kohle ganz gut zusammenbekommen, vorausgesetzt daß dem Rest des Kohlenhandels seine Selbständigkeit gewahrt bliebe. Man wende nicht ein, daß im Kalisyndikat, trotzdem ein großer Teil der Konsumenten vereinigt ist, nur so viel erreicht ist, daß nur gerade diese die Begünstigung erfahren und daß die Staatsvormundschaft über dieses Kartell erst recht diesen Zustand gefestigt habe! Das beweist doch wieder nur, daß die Idee des Konsumentenverbandes hier zu beschränkt durchgeführt ist und daß politische Begünstigung mitspricht, die von der Presse und dem Parlament wirksam zu rügen sind.

Daß die Staatsregierung die Preisbildung des Kohlsyndikats nicht wie bisher laufen lassen kann, wie sie eben läuft, hat sie sich nach der Kartellenquete selber gesagt;¹⁾ zu organischen Eingriffen, die sich nicht von heute zu morgen machen lassen, sondern lange Überlegung und vorhergehende wissenschaftliche Erörterung bedürfen, hat sie sich aber noch nicht entschlossen; sie hat vielmehr einen Weg eingeschlagen, der ihr zu einem nur privatwirtschaftlichen Einfluß verhelfen sollte. Die Hiberniaaktion ist die unmittelbare Folge der Kartellenquete. Früher hat der Staat in der Leidenschaft der Selbstbeschränkung auf die Inspektion den mühsam erworbenen Grubenbesitz im Ruhrgebiet, darunter die seitdem vielberufene Zeche Bruchstraße, selber abgestoßen. Das war ein schwerer Fehler, da der Staat doch selber der größte und gleichmäßigste Kohlenkonsument ist und er sich mindestens ebenso wie jedes große Eisenwerk durch Eigenzechen hätte sichern müssen. Suchen doch jetzt schon große Städte wie Köln durch Erwerb eigener Zechen, zunächst von Braunkohlen, für sich zu sorgen. Dieser Fehler sollte wieder gut gemacht werden. Der vorläufige Erwerb einer größeren Zeche und ausgedehnte Mutungen sollten aber dem Staat auch die Möglichkeit verschaffen, in die Preisbildung regulierend einzugreifen. Die Art, wie dies von Zeche Gladbeck

¹⁾ Die bisher in Preußen unerhörte Tatsache, daß der Berichtsteller der Kommission, während noch die Enqueteverhandlungen liefen, in den Dienst der Kartelle selber übertrat, mußte auch den Blindesten die Augen über die Macht dieser Verbände öffnen. Gewiß hat sich der Übertritt in normalen Formen vollzogen, unerhört bleibt er trotzdem. Überhaupt bleibt es bei der ganzen Organisation des preußischen Staates eine bedenkliche Erscheinung, daß allmählich hohe Beamtenstellen als Vorstufe für gewinnbringende Privatstellungen angesehen werden. Früher war es umgekehrt.

aus versucht wurde, war aber weder besonders geschickt noch erfolgreich, sie diente nur dazu, die großen Gesellschaften zu alarmieren, und als der Staat mit dem Ankauf einer von ihnen vorging, konnten das die anderen hintertreiben. Ob sie es seitdem manchmal bedauert haben? Hatten sie dem Staat ihre Macht fühlen lassen, so kamen bald Umstände, unter denen der Staat das gleiche ihnen gegenüber tun konnte. Was aber wäre erreicht gewesen, wenn der Staat zu seinem Zweck gelangt wäre? Wenig genug! In Oberschlesien hat der Fiskus einen verhältnismäßig größeren Besitz an Kohlengruben, und er läßt sich freundlich gern gefallen, was das Kartell und die Firma Cäsar Wollheim beschließen, im Ruhrgebiet aber hätte er mit der Hibernia selber Mitglied des Kartells werden müssen, er wäre bei der Preisbildung mit dabei gewesen, jedoch nicht wie im Kalisyndikat an führender Stelle, jedenfalls aber als Mitinteressent. Gerade das aber soll er nicht sein, sondern Vertreter der schwächeren Seite, der Konsumenten.

Daß die Staatsregierung als Interessent dem allgemeinen Unternehmerschicksal verfällt, in Arbeiterfragen Partei zu sein, bedarf erst keines Beweises. Wie es mit der Achtung der elementaren politischen Rechte steht, davon wissen ja die Bergleute der Staatsgruben im Saargebiet ein Lied zu singen, aber es ist nicht Uhlands Lied von den Schwaben, bei denen:

Willkür nicht das Recht begraben
Noch Wohlfahrt es ersetzen mag,

sondern das Gellertsche in zeitgemäßer Umwandlung: „Ja, Arbeiter, das ist ganz was anderes“ — etwas anderes nämlich als auf Privatbetrieben.

So erscheint der Weg einer teilweisen Verstaatlichung nicht als der günstigere und er erspart auf die Dauer nicht organische Institutionen, d. h. eine Fortbildung der Kartelle unter der Obhut aber nicht unter Beteiligung des Staates.

Die ganze moderne Berggesetzgebung war getragen von der wirtschaftlichen Tendenz, das Kapital in den Bergbau zu leiten, und ihm deswegen möglichst große Sicherheit und möglichst freien Spielraum zu gewähren. In ähnlicher Weise ist sonst nur die Hypothekengesetzgebung ebenso kapitalistisch gedacht, indem auch sie ganz von dem Gedanken beseelt ist, daß man, um dem Schuldner Kapital, reichlichen und billigen Kredit, zu verschaffen,

den Gläubiger begünstigen und ihn gleichsam zutraulich machen müsse. Im Bergbau handelte es sich nicht nur um Kredit, sondern um Beteiligung des Kapitals an der Leitung. Man wollte einen leistungsfähigen, kapitalistischen Großbetrieb und man konnte, wie schon bemerkt, nicht ahnen, daß der Riesenbetrieb ihn ablösen werde. Das zeigte sich gleich in den Bestimmungen über die Art des Eigentumserwerbes durch Schürfen und Muten. Man verfolgte allerdings bei ihnen auch den Nebenzweck, den Grundeigentümer etwas günstiger zu stellen als früher, vorausgesetzt, daß er gutwillig ist; denn schließlich muß er doch das Schürfen leiden, wenn er auch nicht will; die Hauptsache aber war „den Schürfern gewisse Vorteile zuzugestehen, um zu Schürfarbeiten aufzumuntern und die Aufwendung von Kapital und Arbeit auf solche Versuche zu belohnen“. Der Kommissionsbericht verwies auf die Erfahrungen in Österreich, zum Beweise, daß ein System geschlossener Schürffelder, eine Fixierung der Feldesgröße in diesem Vorstadium, ein Exklusivrecht, eine Beschränkung der Zeitdauer durchaus unpraktisch seien, wenn es auch hin und wieder vorkommen könne, daß bei freier Konkurrenz der Schürfer, der minder Starke und Schnelle, die Früchte seiner Arbeit an den Stärkeren verlieren könne; ebenso aber wollte er die französische Willkür bei der Verleihung, die den Finder gar nicht zu berücksichtigen braucht, vermeiden.

Es ist bezeichnend, daß noch lange Zeit die Debatte überwiegend sich auf die Frage beschränkte, inwieweit das rationelle Suchen vor dem zufälligen Funde begünstigt werden solle. Das Berggesetz war gegen den früheren Zustand in dieser Richtung weiter, manchen jedoch immer noch nicht weit genug, gegangen. Die Rechtsprechung des Obertribunals machte wieder einige Schritte rückwärts.¹⁾ Heute ist wenigstens für den Kohlenbergbau diese Frage antiquiert. Man findet hier nicht mehr zufällig, sondern muß mit großen Kosten suchen, und dieses Suchen, das Erbohren eines bauwürdigen Flözes, ist zu einer eigenen, höchst intensiven Hilfsindustrie des Bergbaus geworden. Eine andere große Erleichterung brachte die neue Praxis. Bis kurz vor Erlaß des Berggesetzes hatten die Behörden sich nicht mit Vorweis eines Fundes begnügt, sondern den Aufschluß der Lagerstätte auf den Augenschein verlangt, was

¹⁾ Vgl. besonders Wachler, Das Finderrecht nach dem preußischen Berggesetz, Ztschr. f. B.R. XV 298 f. und die O.-Tribunals-Entscheide, Ztschr. f. B.R. XVI 400.

nur durch Abteufen eines Schachtes möglich ist, ehe sie die Verleihung eintreten ließen. Da ein Schacht einer großen Zeche schon früher 1 Million Mark, heute aber bis zu 5 Millionen kostet, war dies Verlangen natürlich unmöglich, sobald der Großbetrieb einsetzte.

Die vollständige Schürffreiheit mußte binnen kurzem ihr Gegenmittel in der Schutzbohrung finden. Wenn nicht eine wilde Jagd nach Bergwerksberechtigten eintreten sollte, mußten die großen, jetzt entstehenden Aktienunternehmungen gleichsam ihr Wirkungsfeld im voraus abstecken. Die Bohrgesellschaften, die allein mit den nötigen Hilfsmitteln und Erfahrungen ausgerüstet sind, haben sich in den Dienst bestimmter Auftraggeber begeben und um sich gegenseitig nicht durch kollidierende Mutungen zu schädigen, auf Grund einer Vereinbarung für den ganzen nördlichen noch feldesfreien Teil des Oberbergamtsbezirks Dortmund Demarkationslinien festgelegt, innerhalb deren eine jede Gesellschaft allein muten darf. Man braucht nur die Karte der Berechtigten zu überblicken, um sich das Ergebnis dieser Entwicklung zu vergegenwärtigen: Im Süden an der Ruhr ein wirres Durcheinander oft minimaler Grubenfelder, von denen ein großer Teil ungebaut liegt, in der Mitte Felder, die größtenteils dem Maß des Berggesetzes entsprechen, im Norden¹⁾ ungeheure Areale weniger Gesellschaften: Harpen, Gelsenkirchen, Hibernia, des Fiskus, die überwiegend noch des Abbaus harren. Die Absicht des Gesetzgebers ist das nicht gewesen, er hatte sogar, wie wir sahen, dieser noch entfernten Möglichkeit durch eine mäßige Abmessung des Feldes vorbeugen wollen; aber dieses Mittel hat gänzlich versagt.

Eine eigentümliche Rechtsauslegung der obersten Gerichte ist den Wünschen großer Gesellschaften, freie Hand zu behalten, noch weiter entgegengekommen. In den Motiven des Berggesetzes war (zu § 18) ausgeführt worden, daß es zur Verhütung der früher häufigen und unvermeidlichen Kollisionen zwischen benachbarten Mutungen unerlässlich sei, dem Muter eine bestimmte, möglichst kurz bemessene Frist zur Abgabe seiner Erklärung über Lage und Größe des begehrten Feldes und zur Einreichung des Situationsrisses vorzuschreiben. Eine sechswöchentliche Frist schien hierfür als ausreichend, und die Motive gaben sich der optimistischen Vermutung hin, „daß es sogar dem eigenen Interesse des Muters entspricht, so bald als möglich durch

¹⁾ Ähnlich auf der linken Rheinseite, wo nur die Hanielsche Zeche Rheinpreußen baut, aber fast alles verliehen ist.

die Feldeslegung den gesetzlich zugesicherten Schutz gegen Mutungen Dritter zu erlangen“. Die Muter selber waren anderer Ansicht, sie wollten sich nicht vorzeitig festlegen. Und die Gerichte haben, um den Bedürfnissen des Großbetriebs entgegenzukommen, zu einer Rechtsfiktion gegriffen, die man angesichts der so klar ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers schon beinahe eine Verhöhnung nennen kann: sie haben die Absicht des § 18 für erfüllt erklärt, wenn alle 6 Wochen durch einen eingeschriebenen Brief neue Mutung beim Oberbergamt eingelegt wird. So kann eine Gesellschaft, die selber nicht bauen will, nicht nur für ihr zukünftiges Grubenfeld, sondern, da dessen Lage noch unbestimmt bleibt, in einem weiten Umkreis jede andere Mutung verhindern. Sollte eine solche Eindämmung der Konkurrenz sachlich notwendig gewesen sein, so war eine Novelle jedenfalls mehr angezeigt als eine Gesetzesbeugung. Für die ausschließliche Begünstigung der Großbetriebe durch die Anwendung des Gesetzes ist aber diese Auslegung charakteristisch.

So sind denn jetzt außer in den nördlichen Gebieten, jenseits der Emscher, wo schon das Bohren sehr kostspielig ist, die verfügbaren Felder aufgeteilt. Die Begrenzung des Maximalfeldes ist hier nur noch eine Last für die rationelle Technik, aber eine volkswirtschaftliche Illusion. Die Bergbaufreiheit hat so energisch gewirkt, daß sie sich selber aufhebt. Nun ist man für den verfügbaren Rest mit einer zeitlich begrenzten Mutungssperre vorgegangen. Ganz so schlimm ist es nicht, wie das Sprichwort sagt, daß man den Brunnen zudeckt, wenn das Kind ertrunken ist, denn es ist noch immer ein großes Gebiet, und wir sahen oben, daß es das gelobte Land der Privatregalien ist, wohin nun die Erschließung übergreifen soll. Man hofft auch in dieser Frist, Kapital und Intelligenz der Bohrgesellschaften rationell verwerten zu können. Was dann kommen soll, weiß man noch nicht. — Ein neues Berggesetz, über dessen Inhalt man noch nichts weiß! Die Bergbaufreiheit im alten Sinne aber ist tot; Herr Gamp war mit seinem Antrag ihr Totengräber. Sie hatte ihre Schuldigkeit über Gebühr getan und erst den Großbetrieb, dann den Riesenbetrieb geschaffen.

Gerade das wichtigste Hilfsmittel, das die Gesetzgebung dem Bergbau zu Gebote stellte, um größere Betriebe und einen zugleich sichereren und flüssigeren Realkredit zu erlangen, die Konsolidation, hat diese Erwartungen nicht erfüllt; sie hat schließlich beinahe versagt. Schon vor Erlaß des Gesetzes war sie im Aachener

Revier, wo durch die unregelmäßige Lagerung der Flöze die Gefahr der Zersplitterung noch verschärft wurde, mit Nutzen zur Zusammenfassung vieler kleinerer Betriebe in den Bergwerksvereinen verwendet worden; aber im Ruhrgebiet ging es nur langsam mit ihr vorwärts. Die kleinen, oft winzigen Zechen im Süden des Kohlenreviers, die allmählich alle Bedeutung verloren, lohnte es meistens gar nicht zusammenzufassen; der Zustand dort ist, wie die Karte der verlichenen Felder zeigt, heillos; und beim Vorrücken des Bergbaues nach Norden genügten gewöhnlich die neu gemuteten Grubenfelder für längere Zeit. Immerhin war in den ersten beiden Jahrzehnten nach Erlaß des Berggesetzes diese Bewegung noch am stärksten. Einmal schien es sogar, als ob der ganze westfälische Kohlenbergbau nach einem einheitlichen Plane zusammengelegt werden sollte. Im Jahre 1885 in einer Zeit tiefer Depression mit Absatzstockung und einem daraus folgenden Konkurrenzkampf um den beschränkten Markt entwarf im Auftrag des bergbaulichen Vereins Bergrat Schultz einen solchen Plan, durch den alle Zechen des Bochumer und Dortmunder Reviers, denen dann die anderen nachgefolgt sein würden, durch gleichmäßige Konsolidation in vier Gruppen zusammengefaßt werden sollten, von denen die größte, die Dortmunder, 33 Zechen, die kleinste, die Applerbecker, 6 umfassen sollte. Es würde hierdurch der Kohlenrust, ohne die verschiedenen Vorstufen des Kartells zu durchlaufen, an den Anfang der Entwicklung getreten sein, wie er jetzt sich als deren Abschluß ankündigt; und vielleicht würde er sich in milderen und gesetzlicheren Formen ausgebildet haben. Jedoch die Schwierigkeiten überwogen offenbar die Vorteile, und als die Absatzkrise überwunden war, machten sich auch wieder die Vorteile der Konkurrenz geltend. Wenn die kleinen Gruben gute Preise haben, so unterschreiben schwerlich weder Gewerken noch Direktoren ihr Todesurteil, selbst wenn ihnen die Euthanasie gewährt wird, und die großen Unternehmungen nützen in solcher Zeit, wo ihnen die Preise nicht verdorben werden, lieber die anderen Möglichkeiten zur Erweiterung ihres Betriebes aus, als daß sie die teuren kleinen Zechen, die erst wieder billig werden, wenn sie durch die Konkurrenz fast ruiniert sind, sich angliedern.

Seitdem ist die Regelung des Wettbewerbes durch das Kartell im Sinne eines schonenden Interessenausgleiches erfolgt; die Verfassung des Kartells hat es aber bekanntlich auch mit sich gebracht, daß jetzt die großen Zechen durch Erwerb der Berechtsame kleinerer

ihre Anteilsziffer an der erlaubten Kohlenförderung zu vermehren suchen. Hierbei spielen aber die Konsolidationen gar keine Rolle mehr. Ihre Anzahl geht schon seit längerer Zeit Jahr um Jahr zurück und nicht etwa, weil nicht mehr viel zu konsolidieren wäre. Zunächst können nur Felder, die unmittelbar aneinandergrenzen, konsolidiert werden. Nun lehrt aber ein Blick auf die Lage des Bergwerksbesitzes der großen Aktiengesellschaften, daß ihr Vorteil darin besteht, zwar ein großes, zusammenhängendes Gebiet allein zu beherrschen, zugleich aber eine Reihe von kleineren Außenposten zu haben. Schon die Notwendigkeit, verschiedene Kohlenarten zu fördern, die aber nach der Beschaffenheit der Flöze des Ruhrkohlengebirges nur in verschiedenen Revieren vorkommen, drängt sie dahin. Außerdem ist der Besitz getrennter Berechtigte eine Art von Versicherung für eine gleichmäßige Förderung, wenn auf der einen Zeche Betriebsstörungen eintreten.

Sodann bildete längere Zeit hindurch die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Hamm mehr ein Hindernis als eine Begünstigung der Konsolidationen. Eine Gewerkschaft alten Rechtes kann sich wohl mit einer Dreiviertelmajorität zu einer solchen des neuen Rechtes umwandeln, aber schon wenn sie sich in eine Aktiengesellschaft umwandeln, ebenso wenn sie ihr ganzes Eigentum verkaufen wollte, forderte der Richter die Zustimmung aller einzelnen Gewerke.¹⁾ Endlich aber lag als wichtigste Hinderung der Konsolidationen die geschäftliche Schwierigkeit vor, so komplizierte und unsichere Wertobjekte, wie einzelne Zechen es sind, richtig abzuschätzen und danach die Anteile am konsolidierten Unternehmen zu bestimmen.

Man sah also von diesem Wege ab, man kaufte statt dessen die einzelnen Kuxe entweder vollständig auf oder bis zu dem Punkte, wo man die Majorität hatte; man pachtete wohl auch die kleineren Zechen oder schloß mit ihnen Förderverträge. In jedem Falle aber wahrte man nach außen ihre rechtliche Selbständigkeit, während man diese im Innern, in der Gestaltung des Betriebes, aufhob. So sparte man die Gebühren, Umsatzsteuer und Stempel, was bei Wertobjekten von dieser Größe schon etwas sagen will; und als noch wichtiger rühmt man diesem Verfahren nach, daß es unauffällig sei und Kurstreibereien der Börse verhindere. In solchen

¹⁾ Diese rigorose Praxis legt ein Aufsatz des O.-L.-Gerichtsrats Rintelen, Zeitschrift für Bergrecht, dar. Sie ist wohl seitdem milder geworden.

Geschäften hat es sich wohl besonders bewährt, daß die großen Kohlenaktiengesellschaften eng mit Großbanken liiert sind. Wir ziehen hieraus den Schluß, daß die privaten Interessenten in solchen Angelegenheiten viel geschickter verfahren als der Staat, trotzdem er mit einer Großbank arbeitete, als er nach diesem Muster in der Hibernia-Angelegenheit vorging.

Diese Methode ist nun nichts anderes als die wohlbekannte, in Amerika zur höchsten Virtuosität ausgebildete, der Vertrustung, bei der auch gewöhnlich nur die „Kontrolle“ über ein Konkurrenzunternehmen erworben wird, während man wenigstens vorläufig auf den vollen Eigentumserwerb verzichtet.

Wenn nun auch die Konsolidation wider Vermuten wenig für die Konzentration der Berechtsame und der Betriebe geleistet hat, so ist man doch in bergmännischen Kreisen der Ansicht, daß sie in Zukunft zu erleichtern und zu fördern sei. Der Grund ist aber ein technischer. Das Gesetz verlangt, daß zur Markscheidung der einzelnen Grubenfelder mächtige sogenannte Sicherheitspfeiler der anstehenden Kohle, die nicht verhauen werden dürfen, erhalten bleiben. Der Sicherheit dienen sie freilich nicht, sondern üben auf die Niveaugestaltung der Oberfläche und auf die Wasserläufe einen ungünstigen Einfluß, weil sie die Gleichmäßigkeit der Bodensenkung hindern. Dafür bedeuten sie eine ungeheuerliche Stoffverschwendung. Man rechnet, daß für 150 Millionen Mark Kohle auf solche Weise unnutzbar im Boden stecken bleiben — eine Ziffer, die schon für sich allein zeigt, wie viel haushälterischer der Großbetrieb als der kleinere Betrieb arbeiten könnte.

Beim Erlaß des preußischen Berggesetzes hat man nach einigem Schwanken die alte Gesellschaftsform des Bergbaus, die Gewerkschaft, wieder als die Normalform anerkannt und ihr durch eine zeitgemäße Reform neue Kräfte zuzuführen gesucht. Die alte Gewerkschaft sowohl des Mittelalters wie des Direktionssystems war weit mehr eine Einrichtung für die Kapitalbeschaffung als für den Betrieb. Alle alten Bergordnungen sind eigentlich von Mißtrauen gegen die Gewerke erfüllt, wenn sich auch dieses Mißtrauen manchmal in das Gewand der bevormundenden Fürsorge kleidet. Die Verfassung der Gewerkschaft entspricht denn auch den Zuständen einer kapitalarmen Zeit. Nachdem aus dringendem Kapitalbedürfnis erst einmal die Zerlegung der Bergwerksberechtigung in ideelle Teile, die Kuxe, gefunden und dadurch die Herbeiziehung fremder, nicht bergverständiger aber wohlhabender Kreise gelungen

war, suchte man die Dauer des Betriebes zu gewährleisten durch die Zubeußpflicht, die das unterscheidende Merkmal der Gewerkschaft bis heute geblieben ist. Nicht die Einzahlung eines Kapitals verlangte man, denn man mußte die Kapitalkraft schonen, sondern nur eine gewisse Bürgschaft für die Kosten, die aus dem Betrieb erwachsen, wobei dann jeder in Aussicht nahm, daß er diese Auslagen binnen kurzem und in erhöhtem Maße durch die Ausbeute ersetzt bekommen werde. Uns erscheint jetzt die Zubeußpflicht wegen der mit ihr verbundenen Unsicherheit der Verpflichtung streng, gemeint ist sie aber als eine Erleichterung der Haftung des Unternehmers, um ihn überhaupt zur Beteiligung anzulocken. Denn wenn es aufs schlimmste kommt, kann er sich durch Verzicht auf seinen Kux jeder weiteren Verpflichtung entziehen. Daß man das als ein Privileg der im Bergbau tätigen Kapitalisten ansah, zeigt sich schon darin, daß lange Zeit von der landrechtlichen Gesetzgebung und Judikatur der Versuch gemacht wurde, die Verpflichtungen der Gewerken entgegen dem gemeinen Bergrecht zu verschärfen.

Da die Gewerken beim Betriebe doch nichts zu sagen hatten, war es auch gleichgültig, ihr als Gesamtheit eine festere Verfassung zu geben, sie blieb eine „bloß zufällige Gemeinschaft“. Die einzelnen Kuxe hingegen hatten Immobilierqualität, wurden im Berggegenbuche eingetragen und wurden mit Immobiliarschulden belastet, was den Realkredit des Bergwerks selber so gut wie unmöglich machte. Die Zubeußpflicht sollte eben für alles aufkommen. Darüber war nun eine namenlose Zersplitterung der Kuxe erfolgt, vor allem veranlaßt durch fortwährende Erbteilungen, weit mehr als durch Veräußerungen; denn die Gewerkschaft behält eine stark familiäre Färbung. Brüche bis zu 40 Stellen im Nenner und Zähler kamen vor, die man wohl lesen aber nicht aussprechen kann.

Das französische Bergrecht kannte die Gewerkschaft nicht, auch in Elsaß-Lothringen ist sie daher erst durch uns eingeführt worden. Die entgegengesetzte Gesellschaftsform, die *société anonyme*, hatte hier ihren Siegeslauf begonnen. Die feste Kapitaleinzahlung der Aktie und die Beschränkung der Haftbarkeit auf ihren Betrag hatte hier sofort ihre Brauchbarkeit bewährt in einer Zeit, wo man mehr Kapital unmittelbar aufwenden aber weniger Risiko für die Zukunft laufen und nach dem Grundsatz: „Beschränkt haften und unbeschränkt verdienen“ leben wollte. In Deutschland betrachtete man diese Art der Kapitalbeteiligung mit Mißtrauen.¹⁾

¹⁾ Eine Geschichte der Aktiengesellschaft, die aber nicht bloß eine solche der

Sie schien der Natur des bergmännischen Betriebes überhaupt nicht recht zu entsprechen, und der Beweis schien vollends erbracht, als die ersten größeren Aktienunternehmungen im Kohlenbergbau nicht einschlugen. Man führte die Krisis der fünfziger Jahre allein auf die Mißerfolge dieser neuen Unternehmungsform zurück; man sah, wie Aktiengesellschaften, die ihr Kapital aufgebraucht hatten, sich wieder zu Gewerkschaften verwandelten, um, sobald es wieder gut ging, von neuem sich als Aktiengesellschaft, doch immer mit dem Hintergedanken im Notfall auf Zubußen zurückzugreifen, aufzutun. Solche Erfahrungen schüchterten das Publikum ein und erregten mit Fug und Recht den Unwillen der Juristen. Wir sahen schon, daß die Gesetzentwürfe von 1848 und noch von 1862 scheiterten, weil sie auf die Gewerkschaft zu wenig Rücksicht nahmen. Reformiert aber mußte diese werden, wenn sie ihren neuen Aufgaben seit der Einschränkung des Direktionssystems genügen sollte; das Miteigentümergezet allein, das nur ihre Befugnisse erweiterte, genügte nicht; die Verfassung selber mußte verbessert werden.“¹⁾)

Als Weg hierzu hatte schon im Jahre 1845 Karsten die sogenannte Mobilisierung der Kuxe angegeben: nur das Bergwerk selbst sollte als ein einziges und unteilbares Ganzes als Immobile gelten; der Kux hingegen, der auf jeden Teilnehmer fallende Grubenanteil, zu dessen beweglichem Vermögen gehören

Gesetzgebung sein dürfte, fehlt. Die ersten bedeutenden A.-G. im Rheinland von 1815 an, die ich näher verfolgt habe, zeigen entweder wie die Assekuranzgesellschaften, die Dampferkompagnien und selbst die ersten Schleppegesellschaften noch einen halb öffentlich-rechtlichen Charakter, teils wie der mexikanische Bergwerksverein und die Elberfelder Handelskompagnie noch einen halb gewerkschaftlichen.

¹⁾ Aus der großen Literatur über die Gewerkschaft, deren Entstehungsgeschichte bekanntlich von Opet aufgeklärt worden ist, hebe ich hier außer dem Werk des bergbaulichen Vereins, den Gesetzmotiven und den Kommentaren, von denen besonders Klostermann zum 4. Titel des Berggesetzes zu bemerken ist, hervor: Brassert, Feldesumwandlungen und Feldeserweiterungen, Ztschr. f. B.R. VII S. 83 und X S. 59. Brassert, Die Übergangsbestimmungen des allgemeinen Berggesetzes. Ztschr. f. B.R. XVI 209 f. Rintelen, Umwandlung der Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft, Ztschr. f. B.R. XVII, 23. Brassert, Ziele der deutschen Berggesetzgebung, Ztschr. f. B.R. XXII 82. Tübben, Betriebsvereinigungen beim Steinkohlenbergbau, Ztschr. f. B.R. XL. Westhoff, Ein deutsches Reichsberggesetz, Ztschr. f. B.R. XLI S. 36. Arndt im Frankensteinischen Lehrbuch und im Artikel Gewerkschaft im H.W.B. der Staatswissenschaften.

und jedem Besitzer zur freien, ungehinderten Disposition verbleiben. Der Gedanke, anfangs verschmäht, setzte sich allmählich durch. Allein man reformierte Leute, die sich durchaus nicht reformieren lassen wollen! Man hat es beklagt, daß das Berggesetz nicht reinen Tisch gemacht und die obligatorische Umwandlung aller Gewerkschaften in die neue Form vorgenommen hat, aber es war schwierig genug auch nur so viel zu erreichen, als geschah. Die Motive rühmen mit Recht, daß die Lösung keine gewaltsam eingreifende, sondern eine friedliche war. Die Gewerkschaften neuen Rechtes wurden nun erst unbestreitbar juristische Personen und erhielten einen Realkredit, wie er für jede größere Unternehmung notwendig ist, die Kuxe aber wurden „mobilisiert“, und ledig aller lästigen Beschränkungen des Immobilienverkehrs, konnten sie jetzt erst Gegenstände eines schwunghaften Verkehrs werden und Kapital flüssig machen. Die Motive begründen mit einer ihnen sonst fremden Ausführlichkeit, daß für Kredit und Kapitalbeschaffung auf keine Weise besser gesorgt sei, sie zerstreuen jeden Argwohn, als ob bei persönlicher Haftbarkeit des Gewerkes etwa der Gläubiger besser gestellt und der Kredit befördert werde, wie es das inkonsequente preußische Landrecht gemeint hatte. Zugleich wollte man der alten Unordnung für die Zukunft vorbeugen, indem man bestimmte, daß in Zukunft eine Grube nur in 100 Kuxe und bei sehr großen Bergwerken auf Antrag in 1000 zu teilen sei. Daß Gewerkschaften so groß sein könnten, daß $\frac{1}{1000}$ für den Verkehr zu groß sei, schien damals noch ausgeschlossen.

Um aber die bestehenden Gewerkschaften alten Rechtes zu freiwilliger Annahme des neuen, zur „Mobilisierung“ zu veranlassen, wurden ihnen für diesen Fall gewisse Vorteile in Aussicht gestellt. Brassert hat später wiederholt darauf hingewiesen, daß diese Übergangsbestimmungen den Schwerpunkt der ganzen Reform gebildet hätten; denn es habe sich bei dieser doch in erster Linie nicht um eine Schaffung neuer Bergwerksunternehmungen als vielmehr darum gehandelt, die bestehende, sehr entwickelte Montanindustrie zu gesteigerten, wirtschaftlichen Leistungen zu befähigen, wozu es einer vermittelnden Überleitung bedurft habe. Er meint, daß hierdurch der Vorwurf entkräftet werde, daß das Berggesetz zu spät gekommen sei. Diese Übergangsbestimmungen wollen einmal die bisher noch häufige Messung des Grubenfeldes als Längensfeld, wie sie aus dem Gangbergbau auf Erze hergekommen war, beseitigen zugunsten der

quadratischen Vermessung und stellen dafür eine Erweiterung des Feldes auf das neue erhöhte Normalmaß in Aussicht, ein Vorteil, den binnen einer kurz bemessenen Frist auch die bestehenden gevierten kleineren Felder genießen sollten. Als Brassert mehrere Jahre später die Resultate zusammenstellte, ergab sich, daß allerdings der Erzbergbau in hohem Maße sich umgewandelt hatte, weit aus am stärksten im Oberbergamtsbezirk Bonn, dem er selber vorstand, daß dagegen der Kohlenbergbau im Dortmunder Bezirk es weit weniger als in Oberschlesien getan, wo so wie so keine Zersplitterung herrschte, und nur in dem nördlichen eben erschlossenen Revier sich arrondiert hatte, daß die Umwandlung der Längfelder in Geviertfelder hier aber völlig versagt hatte. Die kleinen Gewerkschaften des südlichen Ruhrgebiets hatten sich als unreformierbar erwiesen, sie waren froh ihr Dasein zu fristen, wie sie waren.

Einige Schuld, daß die alten Gewerkschaften auf ihrem Standpunkt verharren, trug auch das Herrenhaus, das in den Entwurf vorsorglich die Bestimmung gebracht hatte, daß nur mit Dreiviertel-Majorität sämtlicher Gewerke die Mobilisierung beschlossen werden könne, damit eine eigennützige Majorisierung durch die Hauptgewerke erschwert werde. In manchen Fällen, wo die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Umwandlung nicht ungünstig waren, unterblieb sie, weil die Kuxe so wie so in festen Händen waren. Jedenfalls aber ist es nicht gelungen, den Gewerkschaften alten Rechts durch das Berggesetz frisches Blut einzuflößen.

Zugleich zeigte sich je länger je mehr, daß die neuen Unternehmungen überhaupt nicht mehr die Gewerkschaftsform annehmen wollten. Die Motive des Berggesetzes hatten noch ein Loblied auf die Gewerkschaft, die auch künftig für den Bergbau die Grundform der Assoziation bleiben werde, angestimmt. Sie hatten den Vergleich mit der Aktiengesellschaft angetreten und durchweg zugunsten der Gewerkschaft entschieden. Namentlich hatten sie hervorgehoben, daß der Gewerke persönlich und viel unmittelbarer in das Unternehmen hereingezogen werde als der Aktionär, der nur einen untergeordneten Einfluß auf die Verwendung seiner Kapitalanlage auszuüben imstande sei, während sich auch in der Gewerkschaft die Vorteile einer einfachen, für rasches und energisches Handeln geeigneten Verwaltung wohl erreichen ließen. Die Aktiengesellschaften hätten dem Bergbau zwar reiche Kapitalkräfte zugeführt, aber die Garantien für deren zweckmäßige Verwendung vermindert und drückendes Mißtrauen erzeugt.

In dieser Weise ist noch durch mehr als 2 Jahrzehnte die Gewerkschaft als die gegebene Form der bergbaulichen Unternehmung gepriesen, die Aktiengesellschaft hintangesetzt worden.

In der Rechtsprechung fand dies darin seinen Ausdruck, daß man die Umwandlung von Gewerkschaften in Aktiengesellschaften unmöglich zu machen suchte. Der bekannte scharfsinnige konservativ-klerikale Jurist Rintelen stellte offenbar nach der Praxis des Oberlandesgerichts Hamm fest, daß durch die Umwandlung von Kuxen in Aktien der Pfandgläubiger ein Wertobjekt verliere, das, solange die Grube nicht aufgelassen und die Gewerkschaft aufgelöst sei, von irgend einem Besitzer vermöge der Zuzuße erhalten werden müsse. So verlangte er zu einer solchen Umwandlung die Zustimmung nicht nur sämtlicher Gewerken, da für diesen Fall die Dreiviertelmajorität nicht gilt, sondern auch sämtlicher Realgläubiger.

Dennoch drang trotz aller Erschwerungen die Aktiengesellschaft im Bergbau vor, so daß schon im Jahre 1885 in Preußen 177 im Bergbau, Hütten- und Salinenwesen tätige Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 727 Millionen Mark vorhanden waren. Die Gewerkschaft hält sich im Erzbergbau und dort wo sie nur eine Deckadresse für Familienbesitz ist. Man billigt ihr allgemein die subsidiäre Geltung zu, wo bei Zusammentreten einer Gesellschaft nichts anderes ausgemacht ist, was ein zweifelhaftes Kompliment ist. Ihre wirtschaftliche Bedeutung im Kohlenbergbau aber ist gering geworden: Sie war für den modernen Großbetrieb nicht brauchbar.

Demgemäß haben sich auch die Ansichten über Vorteile und Nachteile der Aktiengesellschaft stark modifiziert. Man führt jetzt vielfach dieselben Gründe für sie ins Feld, die früher nur für die Gewerkschaft gelten sollten.¹⁾ Ein kompetenter Beurteiler²⁾ setzt auseinander: Die besondere Art des Risiko, die bei kleinen Unternehmungen die Gewerkschaft erwünscht macht, träte bei großen völlig zurück; wenn einer von 20 Schächten derselben Gesellschaft nicht fördern kann, so ist es etwas ganz anderes, als wenn sie nur einen besitzt. Daher sei auch ein gelockertes Verhältnis des einzelnen Teilhabers zum Betriebe hier wohl zu ertragen. Da solche große Unternehmungen in einem beschränkten Kreise gar nicht

¹⁾ So Tübben, Ztschr. f. B.R. XL S. 150 f.

²⁾ Westhoff, Ztschr. XLI S. 60 f.

zustande kommen können, so muß der Kapitalmarkt, Börse und Banken, eintreten. Wohl hört man oft ein Bedauern, daß das unpersönliche Kapital einen so großen Einfluß auf den Bergbau gewonnen hat, daß Harpener, Gelsenkirchener und Hibernia nicht nur Lieblingsanlagen, sondern auch bevorzugte Spekulationspapiere geworden sind; die Notwendigkeit aber dieser Art der Kapitalbeschaffung und dieser Art der Verwaltung — denn ein Gesamt-wille läßt sich nirgends besser als in der Aktiengesellschaft realisieren — steht vor Augen. Vergessen wir auch nicht, daß die Aktiengesellschaft auch einige Heilmittel gegen die Kapitalkumulation in wenigen Händen in sich trägt. Tatsächlich eignen sich Kuxe großer Gewerkschaften wegen ihres hohen Betrages zu einer solchen viel besser.

Jedenfalls aber, worauf es uns hier allein ankommt, hat die Entwicklung der Gesellschaftsformen die Ansichten und Absichten des Berggesetzes völlig desavouiert.

Als im Jahre 1865 das Berggesetz im Abgeordneten-hause angenommen wurde, sprach der Referent zugleich die Anerkennung aus, daß das Gesetz den Forderungen der Gegenwart völlig entspreche und die Hoffnung, daß weitere Novellen „dem raschen Fluge der Entwicklung der Industrie folgen würden, wenn nicht der inländische Bergbau dem ausländischen zum Opfer fallen solle“. Es ist nicht so gekommen. Das preußische Berggesetz hat sich zunächst durch etliche Jahrzehnte als eine so solide Arbeit erwiesen, daß es einen besseren Boden, als ihn fremde Gesetze geben konnten, für unseren Bergbau schuf. Es wäre auch um der stetigen Entwicklung dieser Industrie willen ein häufiges Ändern nicht wünschenswert gewesen. Erst allmählich hat sich, nachdem sich so gut wie alle Verhältnisse gegen 1865 verschoben haben und ein großer Teil der Voraussetzungen jenes Gesetzes teils hinfällig geworden, teils gar nicht eingetroffen ist, eine gründliche Änderung als notwendig herausgestellt, ohne das irgend welche Klarheit darüber herrschte, wohin sie im einzelnen gehen solle. Die bisherigen Änderungen sind, abgesehen von denen der letzten Monate, sehr wenig bedeutend.

Nach einer anderen Richtung als der einer Inhaltsänderung sind in der langen Zwischenzeit die Wünsche gegangen, sie haben sich auf die Herstellung der formalen Einheit, auf die Schöpfung eines einheitlichen deutschen Bergrechts bezogen. Auch ihnen ist kein Erfolg zuteil geworden. Schon die Ausdehnung des preußischen

Bergrechts auf die neuerworbenen Provinzen, die im wesentlichen noch ein Werk Brasserts war, ist keine vollständige Rezeption, sie mußte sich vor unsanfter Berührung bestehender Rechte scheuen. So ist es gekommen, daß in Hannover gerade das wichtigste Mineral dieser Provinz, das Salz, von der Bergbaufreiheit ausgenommen blieb und nach wie vor Zubehör des Grundeigentums ist. Das aber verhindert jede einheitliche Gesetzgebung über den Bergbau auf Kalisalze, also einen der wichtigsten Zweige unserer Montanindustrie, von dem man immer rühmt, daß er ein Monopol Deutschlands sei. Es mag das als eine Einschränkung der Macht des Kartells auch einmal von volkswirtschaftlichem Vorteil gewesen sein, ein normaler Zustand war es jedenfalls nicht. Nun rühmt man zwar, besonders wenn man die Herstellung eines einheitlichen Berggesetzes als leicht erreichbar hinstellt, daß tatsächlich das preußische seinem Inhalt und seinem Geltungsbereich nach beinahe schon ein solches gemeines Bergrecht sei und neben ihm nur noch die sächsische Gruppe bestehe; aber einstweilen sind diese Unterschiede sehr tiefgreifend — das sächsische Recht kennt kein Maximalfeld sondern stellt die Feldesgröße in die Wahl des Muters, hat aber dafür, um seine Ansprüche einzuschränken, den Betriebszwang und eine Grubenfeldsteuer beibehalten —, und es dürfte gegenwärtig, wo jedenfalls keine Neigung besteht, vorhandene Rechte des Staats dem Bergbau gegenüber einzuschränken, ein Ausgleich noch schwerer als früher möglich sein. Sodann sind auch die kleineren Staaten, die sich dem preußischen Recht angeschlossen haben, leicht geneigt, sobald sich irgend ein Anstand ergab, Einzelheiten nach Belieben zu ändern. So hat der Mecklenburger Landtag zwar in einer einzigen Sitzung das preußische Bergrecht in Bausch und Bogen rezipiert, aber zugleich die Bestimmung hinzugefügt, daß das staatliche Salzbergwerk verpflichtet sei, mecklenburgischen Landwirten das Salz 20 Proz. unter dem laufenden Preise zu liefern. Man würde diese agrarische Politik vielleicht mecklenburgisch-naiv nennen, erinnerte man sich nicht, daß unser halbstaatliches Kalisyndikat auf dem Verwaltungswege den östlichen landwirtschaftlichen Abnehmern ganz ähnliche Vorteile bewilligt, und daß unsere staatlichen Eisenbahnverwaltungen ebenso verfahren — und das ist gewiß keine Naivetät. Ebenso hat Reuß j. L. auf ein einzelnes Vorkommnis hin sich sogleich dem Betriebszwang zugewendet. Ein Staat nach dem anderen hat für das Salz die volle Regalität wieder eingeführt; und schließlich kann man sogar von jeder preußischen

Bergesetznovelle sagen, daß sie ein Schritt weiter ab vom Ziele der Rechtseinheit ist.

Es ist bemerkenswert, wie sich die Vertreter des Bergrechts zu diesen Tatsachen gestellt haben. Zunächst hat der Verfasser des preußischen Berggesetzes selber, Brassert, den Ruf nach einem Reichsberggesetz von dem Augenblicke an, als ein gemeinsames bürgerliches Recht gesichert war, erhoben und mit Stetigkeit vertreten, hat er doch noch kurz vor seinem Tode im Jahre 1900 als Summe seines Lebenswerkes unter sein Bild gesetzt: „Ceterum censeo, dem bürgerlichen Gesetzbuch muß im Rahmen des eigentlichen Bergrechts ein Berggesetz für das deutsche Reich folgen.“¹⁾ Schon 1881 mahnte er, daß dem Monumentalwerke des bürgerlichen Gesetzbuches der Schlußstein fehlen werde, wenn der größte Industriezweig in der ungünstigen Ausnahmestellung verbleibe, daß er in jedem Staate einem anderen Rechte unterworfen sei. Er schöpfte diese Überzeugung aus der bisherigen Entwicklung, die schon zur Einheit dränge und aus den praktischen Erwägungen, daß der Bergbau und daß die Kapitalbeschaffung für denselben gleichmäßig über Deutschland verbreitet seien, was übrigens für den Bergbau selber bei dem enormen Übergewichte Preußens auf diesem Gebiete nicht richtig ist. Er nahm als unzweifelhaft an, daß die Grundsätze, die er im preußischen Berggesetze durchgeführt hatte, völlige Trennung der Bergwerksberechtigten vom Grundeigentum, unbeschränkte Bergbaufreiheit, Verzicht des Staates auf wirtschaftlichen Einfluß, die unverrückbare Grundlage bleiben müßten, daß auch die Gewerkschaft als Normalform der bergbaulichen Unternehmung erhalten bleiben müsse. Es war ihm klar, daß durch die neue Arbeiterversicherungsgesetzgebung die Wirksamkeit der Knappschaften eingeschränkt werde, aber mit einem nicht unberechtigten Ressortpatriotismus betonte er, daß zwar die übrigen Rechtsverhältnisse der Bergarbeiter dem Gewerberecht überwiesen werden müßten, für das Knappschaftswesen, das nicht nach Jahrzehnten sondern nach Jahrhunderten zähle, jedoch eine Ausnahme zu machen sei.

Damals konnte man diesen Standpunkt noch als allgemeinen ansehen, schon 2 Jahre später, als der erste Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches die juristische Debatte auf der ganzen Linie belebte, hatte A. Arndt den glücklichen Gedanken, probeweise einen

¹⁾ Zuerst 1881 in seiner Zeitschrift XXII p. 82 f. „Ziele der deutschen Berggesetzgebung.“

Entwurf eines Reichsberggesetzes auszuarbeiten und zu begründen. Er betonte alle Unzuträglichkeiten, die daraus hervorgehen, daß schon jetzt durch die Gewerbeordnung, durch die Justizgesetze, durch die sozialpolitische Gesetzgebung, die alle vom Reiche ausgehen, das territoriale Bergrecht durchlöchert ist, alle Mißstände, die sich ergeben, wenn dasselbe Rechtsgeschäft von demselben Rechtssubjekt abgeschlossen in Preußen gültig, in Sachsen ungültig ist; die Forderung der formalen Einheit war bei ihm dieselbe wie früher, aber die Stellung zum Inhalt des Rechts war geändert. Das Regal, dessen historische Bedeutung Arndt wieder sozusagen zu Ehren gebracht hatte, nahm bei ihm wieder eine bedeutendere Stellung ein, er nahm ein Reichsmonopol des Salzbergbaues in Aussicht, was freilich nur ein frommer Wunsch sein kann, die Gewerkschaft trat in ihrer bisherigen Bedeutung zurück, obgleich man ihr das Recht lassen will der allgemeine Lückenbüßer zu sein, wenn keine andere Form der Unternehmung ausgemacht wird.¹⁾ Etwas melancholisch bemerkte Brassert hierzu: Er vermisse die bestimmte Erklärung, daß die weitere Entwicklung des deutschen Bergrechts in freiheitlichem Sinne erfolgen müsse; Aktion und nicht Reaktion müsse ihr Ziel sein. Aber es war klar, ganz abgesehen von dem Werte der einzelnen Vorschläge Arndts, daß die liberal-individualistische Auffassung des Bergrechts, nachdem sie ihre guten Dienste geleistet, abzubröckeln anfang.

In den folgenden Jahren 1897 und 1898 schloß sich nach so manchen Versammlungen von Bergleuten und Juristen auch der deutsche Reichstag den Kundgebungen für ein einheitliches Bergrecht an. Der Vorsitzende des westfälischen bergbaulichen Vereins, Hammacher, ein Mann, dessen Autorität und dessen unermüdliche Dienste man immer von allen Seiten gerühmt und dessen Rat und dessen Abmachungen man selten gefolgt ist, war besonders warm dafür eingetreten, aber Stumm und Kardorff waren dagegen — was weit mehr besagen wollte, und der spiritus rector unserer Reichsgesetzgebung, Niederding, erklärte vom Tische des Bundesrates kühl: „Ein großer Teil des Bergrechts ist fiskalischer, öffentlich-rechtlicher und polizeilicher Natur — lauter Gebiete, die nach der Verfassung außerhalb der Zuständigkeit des Reichs liegen — also ist es bedenklich,

¹⁾ Besonders in der interessanten Abhandlung von Westhoff: Ein deutsches Reichsberggesetz, Zeitschrift für Bergrecht XLI p. 36f., die schäfer als jede andere die Unzulänglichkeiten und Lücken im geltenden Bergrecht aufweist.

Resolutionen zu fassen, ohne den Boden dafür zu schaffen.“ Der alte Brassert, der noch immer glaubte und hoffte, daß der Gedanke, der sein Leben ausgefüllt hatte, Fortschritte mache, schlug jetzt vor, die Materien des Reichsberggesetzes auf das nötigste zu beschränken, mit der ganzen Bergpolizei auch ein weitgehendes Verordnungsrecht den Einzelstaaten zu überlassen, namentlich aber die Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Bergarbeiter ganz auszuscheiden und der Gewerbegesetzgebung vorzubehalten. Die Befürchtung, daß die Arbeiterfrage mit ihrer Agitation in das Berggesetz hineingetragen werde, verliere hierdurch — so meinte er — den Boden. Er wollte sich nicht sagen, daß diese Verschiebung eben doch auch für die Bergarbeiterfrage den Reichstag kompetent mache, und daß gerade das und nur das es sei, was die Stumm und Kardorff verhindern wollten. Also nicht nur die liberale Auffassung, sondern auch der Einheitsgedanke selber war im Rückgang begriffen.

Der gegebene Zeitpunkt für ein Reichsberggesetz, die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches, ist absichtlich versäumt worden, der bisherige Zustand ist im Gegenteil damals sanktioniert worden, indem das Bergrecht, als ob es sich dabei etwa um lokale bäuerliche Erbgewohnheiten u. dgl. handle, unter die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gebiete gesetzt worden ist. Wer noch irgend zweifeln könnte, daß jetzt die partikularistischen Tendenzen überwiegen, den müssen die parlamentarischen Vorgänge der letzten Monate eines Besseren belehren. Die Landesgesetzgebung ist eifersüchtig geworden aufs Reich; der Großstaat Preußen, der sieben Achtel des deutschen Bergbaues umfaßt, würde es ungern sehen, wenn ihm die anderen Deutschen mit hineinreden wollen, wenn die Württemberger und Bayern, die vielleicht nur aus Zolas *Germinal* wissen, wie es in einer Kohlengrube aussieht, diese Verhältnisse mit ordnen wollen. Außerdem tun, wie die Dinge nun einmal in Deutschland liegen, die Staatsmänner nur klug daran, Partei gegen Partei, Parlament gegen Parlament auszuspielen. Es ist nicht besonders erfreulich, aber, wie das Schicksal der Bergarbeiternovelle gezeigt hat, ganz praktisch, den Landtag, um ihn widerwillig zu einem Entschluß zu drängen, die Zuchtrute des Reichstags ahnen zu lassen. Freilich ist es ein Widersinn, daß die Arbeiterverhältnisse des Bergbaues, oder von diesen wiederum nur ein Teil, einer anderen Instanz unterstellt ist als die übrigen Arbeiterverhältnisse des Reichs — und zwar der Instanz eines Parlaments, in dem Arbeitervertreter

nicht sitzen. Aber gerade das stellt sich ja für die herrschenden Parteien als der erwünschte Zustand heraus.

Ebenso ist auch in materieller Beziehung der Zeitpunkt für ein allgemeines deutsches Berggesetz zwar nicht verpaßt, aber weit hinausgeschoben. Wäre es vor 20 Jahren auf Grund des preußischen Berggesetzes gegeben worden, so würde es jetzt zwar in vielen Punkten überholt sein, aber die Reform würde auf einer festen Grundlage einsetzen können. Ein antiquiertes Gesetz aber kann man nicht zu einer neuen Grundlage machen. Wir stehen jetzt den Leitsätzen dieses Gesetzes höchst skeptisch gegenüber; der wichtigste unter ihnen, die Unantastbarkeit der Bergbaufreiheit, ist schon durch die Mutungssperre beseitigt, und kein Mensch glaubt, daß eine Rückkehr zu ihm im alten Umfang möglich sei.

Ebenso kann in Zukunft nur noch die Aktiengesellschaft und nicht die Gewerkschaft im Kohlenbergbau als Normalform gelten, ein zukünftiges Bergrecht muß überhaupt mit der Tatsache der Riesenbetriebe, ja des Monopoles rechnen. Für deren Behandlung aber ist auch nicht der leiseste Ansatz im geltenden Bergrecht zu finden, so daß dann freilich jeder Versuch der Regierung in diese Dinge mit überhasteten Notgesetzen einzugreifen, von den Betroffenen als eine Art von Vergewaltigung angesehen wird. Vor allem aber ist der ganze bisher geltende Begriff vom Umfang der Hoheitsrechte des Staates und vom Wesen der Bergbauberechtigung tief erschüttert, während doch zugleich der wissenschaftliche Neubau hier noch weit zurück ist und ein Jeder bisher mehr Fragen aufwerfen als Lösungen geben kann.

Bei dieser Sachlage ist in absehbarer Zeit ein deutsches Berggesetz kaum zu erhoffen. Auch sind die beweglichen Rufe nach einem solchen, die in kurzen Zwischenräumen in der Zeitschrift für Bergrecht sich folgten, verstummt, seitdem auch dieses maßgebende Organ nach Brasserts Tode dem Schicksal der Verstaatlichung verfallen ist, obwohl in dem anderen maßgebenden, aber wesentlich technischen Blatt, der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, von jeher ein staatliches Organ vorhanden war.¹⁾ Wir

¹⁾ Diese Umwandlung ist doch recht zu bedauern. Es sei nur daran erinnert, was Brassert im Nekrolog auf Achenbach mitteilt, daß dieser, sobald er Minister wurde, aus der Redaktion der von ihm mitbegründeten Zeitschrift ausschied, damit selbst der Schein mangelnder Unabhängigkeit vermieden werde. Gerade in Zukunft müßte diese Zeitschrift ein Sprechsaal der verschiedensten Richtungen, auch derer,

werden also wahrscheinlich wie nach 1850 zunächst wieder eine Epoche der Novellengesetzgebung durchmachen, die allmählich den Boden für eine zusammenfassende deutsche Gesetzgebung ebnet.

Einstweilen wird jeder, der einen entschiedenen Fortschritt zur Einheit will, auf den einen sozialpolitisch wichtigsten Punkt die Kräfte konzentrieren müssen, die Kompetenz des Reichstages in der Bergarbeitergesetzgebung zu vermehren und über jeden Zweifel festzustellen. Sollte hier Versäumtes sich auch nicht wieder gut machen lassen, so läßt sich doch wenigstens weiteren Versäumnissen noch rechtzeitig vorbeugen.

die der Regierung unbequem sind, werden. Das ist aber bei einem vom Ministerium herausgegebenen Organ selbstverständlich nicht möglich.

Die Rechtslage der Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten.

Von

J. H. RALSTON,
Rechtsanwalt in Washington.¹⁾

Geschichte. Seit der Regierung Eduard I. von England bis zur amerikanischen Revolution wurde der Zusammenschluß von Arbeitern zum Zweck der Regelung ihres Arbeitsverhältnisses nach dem *common law* als dem öffentlichen Wohl zuwider und als „Verschwörung“ zur Einschränkung von Handel und Gewerbe betrachtet. Wer daran teilnahm, wurde strafrechtlich verfolgt. Während es für den einzelnen Arbeiter nicht ungesetzlich war, die Ausführung einer Arbeit für irgend einen gegebenen Lohn oder zu irgend einer Zeit zu verweigern, machten dagegen sich zwei oder mehrere eines Vergehens schuldig, wenn sie sich verabredeten, nur zu bestimmten Bedingungen — sei es im Bezug auf Lohn oder Stundenzahl — zu arbeiten. Es war dabei von keiner Bedeutung, ob sie gemeinsam die Arbeit niedergelegt, andere an der Arbeit gehindert, oder versucht hatten, ihren Arbeitgeber bei seinem Gewerbebetrieb an gewisse Regeln zu binden, sei es bei der Anstellung neuer Arbeiter und Gehilfen oder bei der Anwendung von Maschinen oder neuen Arbeitsprozessen; auch war es unwesentlich, ob sie,

¹⁾ Mr. Ralston ist der Anwalt der von Mr. S. Gompers in Washington geleiteten National Federation of Labour, über deren allgemeinen Charakter die Ausführungen von Prof. Sombart (in diesem und den vorhergehenden Heften des Archivs) zu vergleichen sind. — Wir haben uns erlaubt, für deutsche, mit den allgemeinen Grundlagen des englischen Rechts nicht bekannte Leser an geeigneten Stellen einige redaktionelle Erläuterungen beizufügen. Anm. d. Redakt.

um ihren Wünschen Gehör zu verschaffen, sich mit Ratschlägen und Bitten begnügten oder zu Vorwürfen und Drohungen oder gar Tätlichkeiten übergingen. In jedem dieser Fälle galt der Zusammenschluß der Arbeiter an und für sich als eine strafbare Verschwörung,¹⁾ deren Teilnehmer verfolgt und vor Gericht gestellt werden konnten.

Dieses waren die gesetzlichen Bestimmungen auch in den Vereinigten Staaten zur Zeit der amerikanischen Revolution. Doch werden nur wenig Fälle berichtet, in denen diese Bestimmung des common law in den amerikanischen Kolonien angewandt wurde und seit der Revolution ist das Recht der Angehörigen eines Gewerbes, sich zum gegenseitigen Vorteil und Schutz zusammenzuschließen, selten in Frage gestellt worden. In einigen weit zurückliegenden Fällen entschieden einige niedere Gerichtshöfe in New-York und Pennsylvanien, daß Vereinigungen von Arbeitern zu dem Zweck, den Lohn auf eine gewisse Höhe zu treiben, ungesetzlich seien, doch wurde 1821 in Pennsylvanien, 1842 in Massachusetts und endgültig 1867 gelegentlich einer Gerichtsverhandlung in New-York, welche alle früheren Entscheidungen einer Revision unterzog, ausgesprochen, daß solche Vereinigungen erlaubt seien.

Gegenwärtige Lage. Heutzutage erkennen die Gerichtshöfe in den ganzen Vereinigten Staaten das allgemeine Recht der Arbeiter sich zu organisieren an. Es gilt als ein Satz des englischen Gewohnheitsrechts (common law), daß Vereinigungen von Lohnarbeitern zum Zweck der Lohnerhöhung oder zu irgend einem anderen gesetzlich erlaubten Zweck, vollständig mit dem Gesetz im Einklang stehen, es kommt nur auf die Zulässigkeit der angewandten Mittel an. Es ist ausdrücklich von Gerichten ausgesprochen worden, „daß durch das Vorhandensein des Lohnarbeitsverhältnisses Handlungen einer Vereinigung von Lohnarbeitern gerechtfertigt werden, welche eine natürliche Begleiterscheinung oder Folge dieses Verhältnisses sind, sei es daß diese Handlungen mit der ausgesprochenen Absicht zu schaden ausgeführt werden oder nicht.“ Nur gewalttätige („violence“), bedrohliche („intimidation“) oder betrügerische („fraud“) Handlungen sind von den Mitteln, mit denen die Organisationen ihre Zwecke erreichen können, ausgeschlossen.

Gesetzliche Regelung in den Einzelstaaten. Neben

¹⁾ Wir gebrauchen in der Übersetzung für „conspiracy“ der Einfachheit halber den Ausdruck Verschwörung, obgleich er nicht ganz sinngemäß ist. Anm. d. Redakt.

diesen allgemein akzeptierten Grundsätzen des common law haben eine Reihe von Staaten Gesetze erlassen, welche den Arbeitern das Vereinigungs- und Versammlungsrecht ausdrücklich gewähren und das common law oder etwaige einzelstaatliche Verschwörungsakte insofern abändern, als Arbeiterorganisationen nicht darunter fallen, oder ihnen die Erwerbung der Rechtsfähigkeit ermöglicht wird. Viele andere Gesetze sind in den verschiedenen Staaten erlassen worden, welche die den Mitgliedern von Arbeiterorganisationen erlaubten Handlungen beschränken, die Angehörigen solcher Vereine beschützen, ihnen gewisse Privilegien gewähren usw.; wir werden später darauf zurückkommen.

Die Arbeiterverbände als juristische Persönlichkeiten. Die Bundesregierung und die Staaten Jowa, Louisiana, Maryland, Massachusetts, Michigan, Nebraska, Ohio, Texas und Wyoming haben besondere gesetzliche Vorschriften über die Rechtsfähigkeit der Gewerkschaften und anderer Arbeiterverbände. Zum Teil befassen sich die fraglichen Gesetze speziell mit den Arbeiterverbänden, in anderen Staaten dagegen werden die Arbeiterverbände einfach mit auf die Liste der religiösen, wissenschaftlichen usw. Vereine, gesetzt, für welche die betr. gesetzlichen Vorschriften und die Möglichkeit, juristische Personen zu werden, vorgesehen sind. In Wyoming und Nebraska bezieht sich das Gesetz nur auf die Knights of Labour, die früher zahlreiche Mitglieder hatten, aber heute sozusagen aufgehört haben zu existieren, so daß das Gesetz, welches diese Organisation in jenen Staaten betrifft, bedeutungslos geworden ist. In den anderen Staaten, wo das Gesetz alle Arbeitervereine umfaßt, ist von dem gewährten Vorrecht wenig Gebrauch gemacht worden; die Arbeiterorganisationen ziehen in der Regel vor, die Rechtsfähigkeit nicht zu erwerben.

Um einen Begriff von dieser Gesetzgebung der Einzelstaaten zu geben, lassen wir hier das Gesetz von Massachusetts, welches sich auf alle Arbeiterorganisationen bezieht, folgen:

Abgeändertes Gesetz vom Jahre 1902.¹⁾

Section 13. Corporations may be formed in the manner provided in this chapter for the purpose of improving the condition of any employees in any one or more trades or employments, either relative to their employment or to the pro-

¹⁾ Da der wesentliche Inhalt der angeführten Sätze vom Verfasser im Texte ausführlich dargelegt wird und es von Interesse sein dürfte, die Originalfassung kennen zu lernen, geben wir die Gesetzesauszüge unübersetzt wieder. Anm. d. Redakt.

motion of education, temperance, morality or social intercourse among them, or for the purpose of paying benefits to sick or unemployed members, or to persons dependent upon deceased members or otherwise.

Section 14. The commissioner of corporations shall not indorse his approval upon the certificate of organization of any such corporation, unless he is satisfied that the purpose of the association is lawful, that its by-laws contain no provision contrary to law and that they conform to the requirements of the following two sections.

Section 15. The by-laws shall contain clear and distinct provisions relative to the election, admission and expulsion of members; the titles, duties, powers and tenure of the officers of the corporation and their election and removal; the number of members required for a quorum; the call for special meetings; the adoption, amendment and repeal of by-laws; the purposes to which the funds of the corporation may be applied and for which assessments may be laid upon the members; the conditions upon which a member or persons dependent upon a deceased member shall be entitled to benefits, if any are to be given by the corporation; the imposition of fines and forfeitures, if any; the deposit, investment and custody of the funds of the corporation; the periodical audit of the accounts of the treasurer; and the method of voting on shares of stock, if any are issued by the corporation. A by-law shall not be repealed or amended, or an additional by-law adopted, unless notice of such proposed action shall have been given at a previous meeting; and such repeal, amendment or adoption shall not take effect until it has been approved by the commissioner of corporations as conformable to the requirements of law.

Section 16. No member of such corporation shall be expelled by vote of less than a majority of all the members thereof, nor by vote of less than three-quarters of the members present and voting upon such expulsion. Every member of such corporation and every person who has an interest in its funds shall be entitled to examine its books and records.

Rechtsfähigkeit der „national trade-unions.“ Das wichtigste Spezialgesetz in bezug auf die Rechtsfähigkeit der Vereine ist das am 29. Juni 1886 von der Bundesregierung erlassene, welches die Erwerbung der Rechtsfähigkeit durch die national trade-unions, und zwar wie folgt ordnet:

Section 1. The term „national trade union,“ in the meaning of this act, shall signify any association of working people having two or more branches in the States or Territories of the United States for the purpose of aiding its members to become more skillful and efficient workers, the promotion of their general intelligence, the elevation of their character, the regulation of their wages and their hours and conditions of labor, the protection of their individual rights in the prosecution of their trade or trades, the raising of funds for the benefit of sick, disabled, or unemployed members, or the families of deceased members, or for such other

object or objects for which working people may lawfully combine, having in view their mutual protection or benefit.

Section 2. National trade unions shall, upon filing their articles of incorporation in the office of the recorder of the District of Columbia, become a corporation under the technical name by which said national trade union desires to be known to the trade; and shall have the right to sue and be sued, to implead and be impleaded, to grant and receive, in its corporate or technical name, property, real, personal, and mixed, and to use said property, and the proceeds and income thereof, for the objects of said corporation as in its charter defined: *Provided*, That each union may hold only so much real estate as may be required for the immediate purposes of its incorporation.

Section 3. An incorporated national trade union shall have power to make and establish such constitution, rules, and by-laws as it may deem proper to carry out its lawful objects, and the same to alter, amend, add to, or repeal at pleasure.

Section 4. An incorporated national trade union shall have power to define the duties and powers of all its officers, and prescribe their mode of election and term of office, to establish branches and subunions in any Territory of the United States.

Section 5. The headquarters of an incorporated national trade union shall be located in the District of Columbia.

Trotzdem dieses Gesetz also Arbeitern erlaubt für die darin vorgesehenen Zwecke nationale (d. h. über mehrere Bundesstaaten verbreitete) Vereine mit juristischer Persönlichkeit zu bilden, hat ein Bundesgerichtshof ausgesprochen, daß nichts in diesem Gesetz der Idee Vorschub leiste, als ob dadurch das common law abgeändert und es nun interstaatlichen Vereinigungen und „Verschwörungen“ von Arbeitnehmern erlaubt sei, gemeinsam ihrem Arbeitgeber zu kündigen mit der Absicht, das ihren Händen anvertraute Eigentum zu schädigen, oder den Betrieb einer Eisenbahn zu stören, um eine Forderung bei dem Unternehmer durchzusetzen.

Eine spätere Kongreßakte (vom 1. Juni 1898) schreibt vor, daß bei jeder Verleihung der Rechtsfähigkeit auf Grund des oben angeführten Gesetzes in den Statuten und im Reglement vorgesehen werden muß, daß die Mitgliedschaft für denjenigen erlischt, der während Streiks, Aussperrungen oder Boykotts „gegen Personen oder Eigentum gewalttätig vorgeht oder dazu aufreizt oder andere durch Gewalt, Drohungen oder Einschüchterung von der Arbeit abzuhalten sucht“. — Es ist weiter vorgesehen, daß Mitglieder eines solchen Vereins nicht persönlich für die Handlungen, Schulden oder Verpflichtungen desselben haftbar sein sollen, ebenso soll der Verein nicht für ungesetzliche Handlungen seiner Mitglieder oder anderer haften.

Vereinsrecht. Das Recht der Arbeiter sich zu vereinigen und zu versammeln, sei es als Korporation oder auf andere Weise, wird, wie oben erwähnt, von den Landesgesetzen so geregelt, daß sie einfach den Arbeitern dieses Recht zusprechen oder daß sie das common law oder die Verschwörungsakte modifizieren, indem sie erklären, daß Arbeitervereinigungen nicht unter sie fallen.

Erlaubte Handlungen. Diese Gesetze sprechen zum Teil kurz aus, daß Personen, welche in irgend einem Gewerbe oder Handwerk beschäftigt sind, das Recht der friedfertigen Versammlung und Vereinigung zusteht, um durch gesetzlich erlaubte Mittel eine Erhöhung des Lohnes oder Besserung ihrer Lage zu erreichen; die Handlungen, welche solchen Vereinigungen erlaubt sind, werden aber nicht genauer aufgezählt und spezifiziert. Colorado, Minnesota, New York, Nord-Dakota und Porto-Rico haben solche Statuten erlassen. Andere Staaten spezifizieren die erlaubten Handlungen näher. So erklärt das pennsylvanische Gesetz es für zulässig, daß Angestellte, einzeln oder gemeinsam oder als Angehörige einer Organisation sich weigern, für eine Person oder Korporation zu arbeiten, wenn ihrer Meinung nach der Lohn ungenügend oder die Behandlung beleidigend oder ungerecht ist, oder wenn die Fortsetzung der Arbeit der Verfassung und den Vorschriften oder den Beschlüssen einer Organisation, der sie angehören, zuwider liefe. Auch dürfen sie Mittel und Wege suchen, um diesen Vorschriften usw. die nötige Wirksamkeit zu verleihen. Es ist durch Gerichtsentscheid ausgesprochen worden, daß nach diesem Gesetz ein Gewerkeverein seine Arbeiter veranlassen kann, die Arbeit niederzulegen, ohne gegen die Verschwörungsakte zu verstoßen, es sei denn, daß Gewalt oder Drohungen gegen die Arbeitswilligen gebraucht werden. Ein Gesetz in Texas erlaubt ausdrücklich Angehörigen von Arbeiterorganisationen durch friedliche und gesetzliche Mittel Personen zu veranlassen, oder den Versuch dazu zu machen, irgend eine Stellung anzunehmen oder niederzulegen. Ein kalifornisches Gesetz erklärt, daß keine Verabredung, Vereinigung usw. zwischen zwei oder mehreren Personen, welche Handlungen zur Herbeiführung oder Förderung von Arbeitskämpfen bezwecken, strafbar sein sollen, es sei denn, daß diese Handlungen an und für sich Verbrechen oder Vergehen sind; solche Vereinbarungen usw. sollen nicht als den Interessen von Handel und Gewerbe zuwiderlaufend (restraint of trade and commerce) angesehen werden. In dem Bergwerksgesetz von West-Virginien besagt ein Abschnitt,

daß Personen sich zu gesetzlich erlaubten Zwecken zusammenschließen, und durch Überredung oder erlaubte Beeinflussung andere veranlassen dürfen, bei einem Bergwerksbetrieb über oder unter Tag die Arbeit aufzugeben.

In New-Jersey bestimmt ein Gesetz, daß der Zusammenschluß zum Zweck der friedlichen Überredung, Veranlassung oder Ermutigung von Personen zum Eintritt in Verbände, um die Arbeit zu verlassen oder aufzunehmen, nicht ungesetzlich sein soll. Es ist aber dort durch Urteil erkannt worden, daß durch dieses Gesetz Einzelpersonen nicht das Recht entzogen wird, auf Schadensersatz zu klagen, wenn sie durch die Versuche der Arbeiterorganisationen, andere zur Niederlegung der Arbeit oder zur Arbeit bei bestimmten Personen zu veranlassen, geschädigt worden sind.

Einschränkungen. In einigen der oben erwähnten Gesetze wird vorgesehen, daß die gewährten Privilegien nicht etwa so ausgelegt werden sollen, als ob sie erlaubten, Rechte anderer zu verletzen oder gegen die Gesetze über strafbare Zusammenrottungen, Aufläufe, Verschwörungen usw. zu verstoßen.

Verletzung der Freiheit des Arbeitsvertrages. Nach dem common law dürfen Arbeiter sich zu gesetzlich erlaubten Zwecken friedlich versammeln und vereinigen; es ist aber ein Verstoß gegen das Privatrecht, die Freiheit des Arbeitsvertrages dadurch zu beeinträchtigen, daß man versucht, durch Gewalt, Einschüchterungen oder Drohungen eine Kontrolle über den Arbeitsvertrag auszuüben, eine Person am Arbeiten oder einen Unternehmer am Arbeitgeben zu verhindern oder eine der Vertragsparteien bei der Erfüllung des Vertrages zu stören. Wo keine besonderen gesetzlichen Vorschriften bestehen, fallen dagegen solche Handlungen nicht unter das Strafrecht, es sei denn, daß sie in einer Störung des öffentlichen Friedens, grobem Unfug, Tätlichkeiten, oder strafbaren Eigentumsverletzungen beständen. Es sind jedoch Fälle vorgekommen, in denen Gerichtshöfe gegenüber der Gefahr von Eingriffen in die Freiheit des Arbeitsvertrages „einstweilige Verfügungen“ (injunctions) erlassen haben, durch welche Mitglieder von Arbeiterorganisationen oder andere verhindert werden sollten, solche Handlungen zu begehen. Wir kommen später auf sie zurück.¹⁾

¹⁾ Zum Verständnis sei für deutsche Leser bemerkt: Die „injunctions“ entstammen im wesentlichen dem kanonischen Besitzprozeß und enthalten also ihrem Grundgedanken nach eine vorläufige Regulierung eines strittigen Besitzstandes im Interesse der Verhinderung von Gewalttätigkeit, vorbehaltlich der endgültigen

Streiks. Nach dem common law ist ein Streik völlig zulässig, wenn er ein freiwilliges Zusammenwirken von Personen zur Verbesserung ihrer Arbeitsverhältnisse oder zu anderen gesetzlichen Zwecken mit erlaubten Mitteln ist. Der Streik ist ungesetzlich, wenn er verbotene Zwecke hat oder andere schädigt. In Amerika haben Unternehmer und Angestellte dasselbe Recht der Vereinigung zur Förderung ihrer Interessen, und wenn kein fortlaufender Arbeitsvertrag existiert und keine aus der Art der übernommenen Arbeit sich ergebende Pflicht verletzt wird, können die Arbeiter ebensogut die Arbeit gemeinsam niederlegen wie der Unternehmer sie entlassen kann. Sie können, wenn sie mit dem Unternehmer sich über ihre Arbeitsbedingungen nicht einigen können, die Arbeit auch dann gemeinsam niederlegen, wenn der Arbeitgeber dadurch großen Schaden und Unannehmlichkeiten erleidet, es sei denn, daß die Arbeitsniederlegung so geschieht, daß eine leichtfertige und böswillige Schädigung des Eigentums oder Bedrohung des Lebens des Unternehmers die Folge ist; dann wird der Streik zur unerlaubten Verschwörung.

Streiks bei Eisenbahnbetrieben. Da Verkehrsstörungen auf den Bahnen und das Verlassen der Lokomotiven seitens der Führer und Heizer bei Streiks für das Publikum Unannehmlichkeiten und Gefahren mit sich bringen, erklären neun Staaten solche Handlungen der Eisenbahngestellten und anderer für Vergehen: das folgende Gesetz von Illinois ist ein gutes Beispiel dieser Art der Gesetzgebung:

Illinois, Annotated Statutes, Chapter 114.

Section 128. If any locomotive engineer in furtherance of any combination or agreement, shall willfully and maliciously abandon his locomotive upon any

Regelung im Wege der regulären Besitz- und ev. Eigentumsklage. Über die formellen Konsequenzen des Erlasses einer injunction siehe weiter unten. — Wie in England fast das ganze Polizeirecht aus diesem Ableger des kanonischen „possessorium summariissimum“ herausgewachsen und formal darauf aufgebaut ist, wird, wie er uns gelegentlich mitteilte, Prof. Hatschek im 2. Band seines „Englischen Staatsrechtes“ erörtern. In Amerika, wo mehrfach in England längst veraltete kanonische Formen des Rechtsganges noch heute in Kraft sind, spielt der „richterliche Ordnungsbefehl“, wie man „injunction“ etwa übersetzen könnte, gleichfalls eine ganz gewaltige Rolle und versieht zum nicht geringen Teil die Stelle der kontinental-europäischen Polizeiverordnung, nur daß er eben ad hoc im einzelnen Fall, gemäß überwiegend gewohnheitsrechtlichen, ein weites Ermessen des Richters freilassenden Regeln erteilt wird.

railroad at any other point than the regular schedule destination of such locomotive, he shall be fined not less than \$20, nor more than \$100, and confined in the county jail, not less than twenty days, nor more than ninety days.

Section 129. If any person or persons shall willfully and maliciously, by any act or by means of intimidation, impede or obstruct, except by due process of law, the regular operation and conduct of the business of any railroad company or other corporation, firm or individual in this State, or of the regular running of any locomotive engine, freight or passenger train of any such company, or the labor and business of any such corporation, firm or individual he or they shall, on conviction thereof, be punished by a fine of not less than twenty dollars nor more than two hundred dollars, and confined in the county jail not less than twenty days nor more than ninety days.

Section 130. If two or more persons shall willfully and maliciously combine or conspire together to obstruct or impede by any act, or by means of intimidation, the regular operation and conduct of the business of any railroad company or any other corporation, firm or individual in this State, or to impede hinder or obstruct, except by due process of law, the regular running of any locomotive engine, freight or passenger train on any railroad, or the labor or business of any such corporation, firm, or individual, such person shall, on conviction thereof, be punished by fine not less than twenty dollars (\$20), nor more than two hundred dollars (\$200), and confined in the county jail not less than twenty days, nor more than ninety days.

Section 131. This act, shall not be construed to apply to cases of persons voluntarily quitting the employment of any railroad company or such other corporation, firm or individual, whether by concert of action or otherwise, except as is provided in section one (1) of this act [sec. 128].

Zwang. Eine Vereinigung, die den Zweck hat, mit ihren Arbeitsbedingungen zufriedene Arbeiter zum Streik zu veranlassen, um den Unternehmer zu schädigen, ist als ungesetzlich verurteilt worden und gibt dem Unternehmer das Recht auf Schadensersatzklage. Ebenso sind Vereinigungen, welche Arbeiter zur Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaft zwingen wollten, indem sie dieselben bei der Arbeit oder bei der Suche nach Arbeit störten, hinderten oder belästigten, durch Urteil für unerlaubt erklärt worden.

Ungesetzliche Kontrakte. Kontrakte zwischen Unternehmervereinigungen und Gewerkschaften, welche besagen, daß alle Angestellten der ersteren entweder Mitglieder der letzteren sein oder entlassen werden sollten und neuerdings auch solche Kontrakte, durch welche Unternehmer sich verpflichten, nur Gewerksvereinsmitglieder anzustellen, sind von einigen Gerichtshöfen für gültig, von anderen für ungültig, da gegen das öffentliche Wohl verstoßend erklärt worden.

Einschüchterung. Viele Staaten und Territorien haben Gesetze erlassen, nach denen es für Vereine oder Einzelpersonen strafbar ist, Unternehmer oder Arbeiter einzuschüchtern, um jemand an der Übernahme oder Fortsetzung einer erlaubten Arbeit zu verhindern. Diese Staaten und Territorien sind: Alabama, Colorado, Connecticut, Georgia, Illinois, Kentucky, Maine, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Mississippi, Missouri, New-Hampshire, New-York, Nord-Dakota, Oklahoma, Oregon, Porto Rico, Rhode-Island, Süd-Dakota, Texas, Vermont, Washington und Wisconsin.

Ein einfaches Beispiel eines solchen Gesetzes ist dasjenige von Massachusetts, welches ausspricht, daß: „niemand durch Einschüchterung oder Gewalt einen anderen an der Übernahme oder Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses bei irgend einer Person oder Korporation verhindern darf.“ Es ist durch Urteil erkannt worden, daß nach diesem Gesetz Einschüchterungen sich nicht auf Drohungen gegen die persönliche Sicherheit oder das Eigentum beschränken, sondern daß es auch eine moralische Einschüchterung gibt, welche ungesetzlich ist. Ein Gerichtshof in Massachusetts hat sogar in dem Herumtragen von Fahnen mit Aufschriften, um Personen von der Übernahme oder Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses abzuhalten, eine Überschreitung des Gesetzes gesehen; in solchen Fällen sollten die Kläger nicht auf den ordentlichen Klageweg beschränkt sein, sondern ihnen das Mittel der „einstweiligen Verfügung“ (injunction) zustehen.

Ein Gesetz von New-York besagt, daß sich einer Übertretung (misdemeanor) schuldig macht, wer, in der Absicht, einen anderen an einer ihm rechtmäßig zustehenden Handlung zu hindern oder ihn zu einer ihm von Rechts wegen nicht obliegenden Handlung zu zwingen, unrechtmäßigerweise Gewalt braucht, den anderen oder sein Eigentum verletzt oder bedroht oder ihm seine Werkzeuge, Geräte und Kleider wegnimmt oder an deren Gebrauch hindert oder ihn durch Drohungen oder Gewalt einzuschüchtern sucht. Die Gerichtshöfe haben erklärt, daß nach diesem Gesetz Arbeiter andere ansprechen dürfen, um sie zur Arbeitsniederlegung zu bewegen, daß sie aber verhaftet werden können, wenn sie dabei zu Drohungen und Gewalt schreiten.

Ein anderes Gesetz des Staates New-York erklärt als Verschwörung eine Handlung, durch welche ein anderer an der Ausübung eines erlaubten Gewerbes oder Berufes oder sonst irgend einer erlaubten Handlung verhindert wird, sei es durch Gewalt,

Drohungen, Einschüchterung oder durch die Wegnahme von Handwerkszeug, Geräten oder Eigentum, die dem anderen gehören oder die er gebraucht; auch in diesem letzten Fall ist die Drohung strafbar. Ein Bundesgerichtshof hat erkannt, daß die Einmischung Außenstehender in ein Arbeitsverhältnis, dessen Bedingungen die Angestellten befriedigen, und Versuche, einen solchen Unternehmer zu boykottieren, bis er den Wünschen der Außenstehenden entspricht, sowohl nach diesem Gesetz als nach dem common law strafbar seien; und daß es für Vereinigungen unerlaubt sei, Arbeiter zum Beitritt zu einem Gewerkverein zu zwingen oder sie daran zu hindern, Arbeit zu erhalten, weil sie nicht Mitglieder sind oder sich in die rechtmäßige Geschäftsführung der Unternehmer einzumischen durch Drohungen mit Schaden oder Verlust oder durch Eigentumsverletzungen. In einem anderen Fall lautete das Urteil dahin, daß, falls sich beabsichtigte Gewalt, Einschüchterung usw. nicht nachweisen läßt, eine vorläufige Verfügung (injunction) gegen einen Verein, dessen Mitglieder Angestellte zur Arbeitsniederlegung verlocken wollten, nicht erlassen werden soll, sondern daß in diesem Fall auf die ordentliche Schadensersatzklage zu verweisen sei.

Dagegen hat in einem anderen auf Grund der Verschwörungsakte in New-York vor Gericht gebrachten Fall dieses erklärt, daß eine Vereinigung von Industriellen das Recht habe, alle Angehörigen einer Organisation auszusperrern, wenn den Unternehmern die von dieser Organisation an einen von ihnen gestellten Forderungen ungerecht erscheinen; die Arbeiterverbände haben dasselbe Recht zu versuchen, alle, welche bisher in geschäftlichen Beziehungen zu den Unternehmern standen, zum Abbrechen derselben zu veranlassen.

In Vermont sieht das Gesetz eine Geldstrafe vor für Personen, welche allein oder gemeinsam durch Drohungen, Einschüchterungen oder Gewalt andere von der Übernahme oder Fortsetzung einer Arbeit abschrecken, sie dabei wegtreiben oder verhindern. Nach einem Urteil waren eine Verletzung dieses Gesetzes Drohungen, die Namen der Arbeiter in der Lumpen(scab)Liste (Liste der als unanständig verschrieenen Unternehmer) eines Gewerkschaftsblattes zu veröffentlichen; durch diese Drohungen waren die betreffenden Arbeiter aus dem Ort vertrieben worden.

In Delaware, Kentucky und Mississippi sind Einmischungen in die Verhältnisse der Eisenbahnbetriebe strafbar, in West-Virginien dürfen Bergarbeiter nicht eingeschüchtert werden.

Postenstehen (picketing). Die Praxis des Postenstehens

hat sowohl die Gerichtshöfe der Einzelstaaten als der Union viel beschäftigt. „Picketing“ nennt man es bekanntlich, wenn Personen. — meist Gewerkschaftsmitglieder, — in der Nähe des Betriebes des Unternehmers, gegen den sie streiken, aufgestellt sind, um andere durch Überredung davon abzubringen, bei dem Betreffenden Arbeit anzunehmen oder sie fortzusetzen, oder um Kunden dazu zu bringen, ihre Geschäfte mit ihm abzubrechen. Dieser Gebrauch kann als Verschwörung, Boykott, Einmischung oder Einschüchterung ein Vergehen (trespass) darstellen und zwar im letztgenannten Fall nach dem common und dem statute law. Wenn das Streikpostenstehen nicht mit Anrufen oder Einschüchterungsversuchen verbunden ist und nicht auf dem Grund und Boden des Unternehmers geschieht, sondern nur in ruhigen, nicht aufreizenden Versuchen besteht, die Arbeiter dazu zu überreden, die Arbeit niederzulegen, haben die Gerichtshöfe das Postenstehen für zulässig erklärt und sich geweigert, eine injunction zu erlassen.

Nur ein Staat hat bis jetzt das Streikpostenstehen in einem besonderen Gesetz behandelt und zwar Alabama im Jahr 1903 wie folgt:

It shall be unlawful for any person or persons to go near to or loiter about the premises or place of business, of any person, firm or corporation engaged in a lawful business, for the purpose of influencing or inducing others not to trade with, buy from, sell to or have business dealings with such person, firm or corporation, or to picket the works or place of business of such other person, firm or corporation for the purpose of interfering with or injuring any lawful business or enterprise: *Provided*, That nothing herein shall prevent any person from soliciting trade or business for a competitive business.

Ein weiteres den Arbeiterorganisationen beliebtes Mittel ist der Boykott. Als Boykott ist definiert worden: „eine Verabredung deren ausgesprochener Zweck es ist, demjenigen, gegen den sie gerichtet ist, Schaden zuzufügen; und zwar werden zu diesem Zweck andere meistens durch die Drohung, die Mitglieder der Vereinigung würden ihnen ihre Kundschaft entziehen und die geschäftlichen Verbindungen lösen, veranlaßt, gegen den Betreffenden ebenso vorzugehen.“ (Eddy, on Combinations p. 442.) Da nach dieser Definition der Zweck eines Boykotts zunächst ist, einen anderen zu schädigen, um ihn bei der Ausübung der ihm zustehenden Rechte und Freiheiten zu beeinflussen, gilt er, wenn auch sein endgültiger Zweck die Lage der Arbeiter zu verbessern ein berechtigter sein möge, nach dem Urteil einiger Gerichtshöfe als verbotene Verschwörung und gibt

dem Betroffenen ein Recht auf Schadensersatz. Ferner kann ein Boykott durch einstweilige Verfügung (injunction) verboten werden und die trotzdem daran teilnehmen, können alsdann summarisch (s. u.) verfolgt werden. Wir wollen einige Beispiele von Boykotts geben, die als unerlaubte Verschwörungen verurteilt worden sind: ein Boykott um einen Unternehmer an der Fortführung seines Geschäftes zu verhindern, durch Mitteilungen an seine Kunden und Lieferanten, daß man sie für die Fortsetzung ihrer geschäftlichen Verbindungen mit ihm durch Repressalien bestrafen würde; ein Boykott, um einen Unternehmer zu zwingen, alle Nichtgewerkvereinsmitglieder zu entlassen, um Angestellte zu veranlassen, die Arbeit aufzugeben oder in einem anderen Fall gemeinsam die Arbeit niederzulegen, um den Forderungen einer Arbeiterorganisation Nachdruck zu verleihen. Außer dem common law über Verschwörungen und den einzelstaatlichen Gesetzen über Verschwörungen, Einschüchterung usw., welche auch auf Boykotts Anwendung finden können, haben Alabama, Colorado, Illinois, Indiana und Texas besondere Gesetze, Boykotts betreffend erlassen. Das Gesetz von Alabama z. B. verbietet Ankündigungen oder Androhungen eines Boykotts oder Streikes oder schwarze Listen zu drucken oder zu verbreiten; die Namen von richterlichen oder anderen öffentlichen Beamten dürfen wegen irgend einer erlaubten Handlung oder Entscheidung nicht in schwarzen Listen veröffentlicht werden.

Rechtsmittel. Gegen die bis jetzt geschilderten Vergehen wird durch Schadensersatzklage, Strafverfolgung und einstweilige Verfügung vorgegangen. Es kommt häufig vor, daß bei Schadensersatzklagen die angeklagten Gewerkvereinsmitglieder nicht im Besitz von pfändbarer Habe sind, eine Verurteilung ergibt deshalb dem Kläger keinen Ertrag. Ferner steht in fast allen diesen Fällen, selbst wenn der Schadensersatz beizutreiben ist, derselbe in keinem Verhältnis zu dem erlittenen Schaden, der oft als nicht wieder gut zu machen angegeben wird. Bei der Strafverfolgung hat die Erfahrung gezeigt, daß eine Verurteilung herbeizuführen äußerst schwierig ist, da die Gerichtshöfe und vor allem die Geschworenen viel formellere Beweise¹⁾ unerlaubter Zwecke oder ernstlich wider

¹⁾ Bekanntlich besteht in der amerikanischen Rechtspflege in weit geringerem Maße als bei uns, der Grundsatz der Freiheit der Beweismittel und der Beweiswürdigung des Gerichts. Die Zulässigkeit und Art der zu verwendeten Beweismittel stellt vielmehr eine ziemlich verwickelte Kasuistik (law of evidence) dar. (Red.)

die Gesetze verstoßender Handlungen verlangen, als in diesen Fällen meistens zu erbringen sind. Außerdem ersetzt die Bestrafung des Angeklagten, auch wenn sie durchzusetzen ist, den Schaden des Klägers ja doch nicht.

Einstweilige Verfügungen (injunctions). Sehr oft sucht man sich durch das Rechtsmittel der „injunction“ zu helfen. Nach den für die Billigkeitsgerichtshöfe (Equity courts) bestehende Prozeßrecht kann jemand, der Benachteiligungen von einer verbotenen Verschwörung erwartet, eine Klage gegen eine oder mehrere Personen einreichen und sofort, ohne daß eine Vernehmung oder Erwidern des Beklagten nötig wäre, eine vorläufige Verfügung (preliminary injunction) erwirken; diese gilt nicht nur für die Beklagten, sondern ebenso für ihre Hilfskräfte, Bediente und Untergebene sowie für alle Personen, welche wissen, daß eine solche Verfügung erlassen worden ist, so daß, wenn sie genügend verbreitet worden ist, jedermann, der die dadurch geschützten Rechte angreift, zur Verantwortung gezogen werden kann. Eine solche Verfügung kann dann, nachdem zur Sache verhandelt worden ist, bestätigt und so zu einer dauernden gemacht werden. Dann macht sich jeder, der gegen sie verstößt oder zugibt, daß gegen sie verstoßen wird, einer „Mißachtung“ des Gerichtshofes (contempt of court) schuldig; das Verfahren bei einem solchen „Mißachtungs“-prozeß besteht in der sofortigen summarischen Bestrafung des Schuldigen, die ohne weiteres und zwar als Geldstrafe oder, noch häufiger, Freiheitsstrafe vom Richter verhängt wird. Auf Verhandlung vor den Geschworenen hat der Schuldige alsdann keinen Anspruch. Die injunction kann vorbeugend erlassen werden, ohne daß irgend ein tatsächlich rechtswidriger Akt stattgefunden hat.

Dieses Verfahren mit einstweiligen Verfügungen ist oft und scharf angegriffen worden; man macht geltend, daß es die Angeklagten des Rechtes auf das Geschworenenverfahren beraubt, welches doch durch die Verfassung der Vereinigten Staaten jedermann gewährleistet sei. Indessen steht die Machtvollkommenheit der equity courts,¹⁾ wo Eigentumsrechte in Frage kommen und ein unersetzlicher Verlust droht, außer Frage.

¹⁾ Über die Entwicklung der auf der Amtsgewalt des englischen Lordkanzlers beruhenden Ergänzungen und (teilweise) Durchbrechungen des „common law“ durch die Praxis der „equity courts“ (in höchster Instanz die Chancery Court) in England ist jetzt am bequemsten zu vergl. Hatschek, Engl. Staatsrecht I S. 142 f. Der prak-

Einzelstaatliche Beschränkung der Gewalt der equity courts. Um die Gewalt der equity courts einzuschränken hat man versucht, durch die Gesetzgebung eine Mißachtung des Gerichtshofes, die nicht in dessen Gegenwart geschieht, als „indirekte“ besonders zu behandeln und für solche Fälle das Geschworenenvorverfahren vorzuschreiben. Ein solches Gesetz würde aber die Richter offensichtlich daran verhindern schnell einzugreifen, wenn bei Streiks einstweilige Verfügungen erlassen worden sind. Ein Gesetz auf dieser Grundlage wurde 1897 in Kansas erlassen, aber 1901 wieder aufgehoben; 1898 wurde ein ähnliches in Virginia erlassen, aber bald darauf als unkonstitutionell erklärt. Oklahoma erließ 1895 ein Gesetz, welches bei Prozessen wegen Mißachtung des Gerichtshofes Änderung der Zuständigkeit und das Geschworenenvorverfahren vorschreibt, doch wurde es ebenfalls für unkonstitutionell erklärt. In Kentucky dürfen Geldstrafen über 30 Dollar nur von den Geschworenen verhängt werden. Nur in Colorado steht seit 1901 noch ein Gesetz in Kraft, welches bei Mißachtung des Gerichtshofes Unterschiede macht und sie, wenn sie nicht in Gegenwart des Gerichtshofes geschehen sind, vor die Geschworenen verweist. Es wird abzuwarten sein, ob es in Kraft bleibt oder das Schicksal der anderen teilen wird. Die Verfassung von Virginien von 1902 gibt der Gesetzgebung das Recht, das Verfahren der equity courts in dieser Hinsicht zu regeln, doch ist von diesem Recht vorerst kein Gebrauch gemacht worden. —

Schutz der Angehörigen der National Guard. Eine eigenartige Form der Beschränkung des Wirkungsbereiches der Arbeiterorganisationen ist eine Vorschrift eines 1903 im Staate New-York erlassenen Gesetzes, welche den Mitgliedern von Arbeiterorganisationen oder ihnen gleich zu achtenden Verbänden verbietet, in ihren Statuten oder anderen Regeln besondere Vorschriften über

tisch wichtigste Unterschied der auch in das amerikanische Recht übergegangenen beiden einander kreuzenden Rechtssysteme ist das Fehlen der jury (die bei Common-Law-Prozessen auch in Zivilsachen unentbehrlich ist) bei Klagen aus „Equity“. Der Richter ist in Amerika heute vielfach ein und derselbe, nur die Terminzettel (dockets) sind für beide Kategorien getrennt. In ziemlich vielen Fällen hängt es von der Art der Formulierung, welche der Anwalt der Klage gibt, ab, auf welches „docket“ sie kommt und ob sie also als Common-Law- oder als Equity-Klage behandelt wird. Für Klagen aus verwickelten kaufmännischen Kontokorrenten z. B. reicht die Intelligenz der jury nicht aus und der Kläger „frisirt“ also den Anspruch als Equity-Klage. — Red. —

die Angehörigen der National Guard des Staates New-York (Staatsmiliz) wegen ihrer Eigenschaft als solcher, aufzunehmen; es ist für jedermann ein Vergehen, einer solchen Vorschrift zur Durchführung zu verhelfen. Da die Angehörigen der Staatsmiliz oft dazu verwendet werden, von Streikenden bedrohtes Eigentum zu schützen, sind sie manchmal aus den Gewerkvereinen wegen dieser, dem Staat erwiesenen militärischen Dienste ausgeschlossen worden und dieses Gesetz soll sie in ihrer Gewerkvereinsmitgliedschaft schützen.

Schutz und Privilegierung der Arbeiterverbände durch die einzelstaatliche Gesetzgebung. Während so Gerichtshöfe und Gesetzgebung die Handlungsfreiheit der Arbeiterverbände zugunsten der Eigentumsrechte und der Freiheit des Arbeitsvertrages eingeschränkt haben, macht sich in den Vereinigten Staaten die wachsende Tendenz geltend, sie durch Gesetze in bestimmten Wirkungskreisen zu schützen und ihnen Privilegien, wie sie keiner anderen Organisation zustehen, zu gewähren:

Gewerkvereinsmarke (Union label). Am häufigsten bietet die Gesetzgebung den Gewerkvereinen ihren Schutz durch die Bestimmungen über die union-label oder trade-mark. Nach dem common law konnte eine von einem Gewerkverein angenommene Schutzmarke weder durch einstweilige Verfügung noch durch Klage auf Schadensersatz geschützt werden, da bloße Arbeiter kein Eigentumsrecht an dem Produkt ihrer Arbeit hätten und daher durch die Nachahmung ihrer Schutzmarke finanziell nicht geschädigt werden. Um diesen Fällen gerecht zu werden, haben 40 Staaten und Territorien Gesetze angenommen, nach welchen Gewerkvereine, Föderationen und andere Arbeiterverbände Schutzmarken zur Bezeichnung der Arbeitsprodukte ihrer Mitglieder annehmen können; andere Personen dürfen diese Schutzmarken nicht nachahmen. Diese Staaten und Territorien sind: Alabama, Arizona, Californien, Colorado, Connecticut, Delaware, Florida, Georgia, Idaho, Illinois, Indiana, Iowa, Kansas, Kentucky, Louisiana, Maine, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Missouri, Montana, Nebraska, New Hampshire, New Jersey, New York, Ohio, Oklahoma, Oregon, Pennsylvanien, Rhode Island, Süd Dakota, Tennessee, Texas, Utah, Virginia, Washington, West Virginia, Wisconsin und Wyoming. Diese Gesetze schreiben gewöhnlich vor, daß die Schutzmarke eingetragen und ein Abdruck oder Faksimile derselben bei dem betreffenden Staatsbeamten niedergelegt werden muß und daß dem betreffenden Arbeiterverband ein Eintragungszeugnis ausgestellt

werden muß; alsdann hat er allein das Gebrauchsrecht. Die Nachahmung oder andere Arten des unerlaubten Gebrauchs der union label gelten gewöhnlich als eine Übertretung (misdemeanor), die durch Geld- oder Freiheitsstrafen oder beides bestraft werden kann; die Anfertigung oder der Verkauf von Nachahmungen kann gerichtlich untersagt und der klagenden Organisation Ersatz des entstandenen Schadens zugesprochen werden.

Wenn diese Gesetze der Einzelstaaten auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin geprüft worden sind,¹⁾ so sind sie gewöhnlich von

¹⁾ Aus dem amerikanischen Prinzip der „rigid constitution“ (wie James Bryce, der diesen Rechtsgrundsatz grundlegend analysiert hat, ihn nennt) ist — im Gegensatz zu der legislativen Allmacht des englischen Parlaments — der Satz abgeleitet worden, daß jedes die verfassungsmäßigen Schranken der Legislative oder die in einer Konstitution niedergelegten Rechtsprinzipien verletzende Gesetz (des Bundes oder eines Einzelstaates) null und nichtig sei, also von den Richtern nicht angewendet werden dürfe. Daraus folgt — der Regel nach — die Pflicht aller (nicht nur, wie bei uns zuweilen geglaubt wird, der höchsten) Gerichtshöfe, die Verfassungsmäßigkeit jedes Gesetzes vor der Anwendung zu prüfen. — Es mag hier für deutsche Leser auf einige sozialpolitisch wichtige Seiten dieses Grundsatzes hingewiesen werden. — Ein Aufsehen erregendes neuerliches Urteil des Supreme Court of the U. S. in betreff der Gültigkeit gewisser Arbeiterschutzgesetze — über welches wir noch berichten zu können hoffen — ist geeignet, die Aufmerksamkeit speziell auf die praktische Bedeutung zu lenken, welche die Kataloge der Menschen- und Bürgerrechte im Eingang der amerikanischen Unions- und ebenso der Staatenverfassungen noch immer besitzen. (Über die historische Grundlage s. Jellinek, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte.) Der praktisch weitaus wichtigste der in Betracht kommenden dieser Grundsätze, derjenige der „Vertragsfreiheit“ streitet hier, in Verbindung mit dem Prinzip bedingungslosen Schutzes des Eigentums, gegen die Entwicklung jener Funktionen der Staatsgewalt, die in der amerikanischen Terminologie „police power“ genannt werden. Für Umfang und Bedeutung dieses Begriffes und seiner bisherigen Entwicklung in den Vereinigten Staaten ist jetzt auf das umfassende Werk von Dr. Freund (Advokat in Chicago), *The police power, 1904*, zu verweisen, welches im „Archiv“ noch besprochen werden wird. Dankenswertes Material für die Entwicklung, welche speziell auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes das in den Vereinigten Staaten im Prinzip jedem Gericht zustehende richterliche Prüfungsrecht der Verfassungsmöglichkeit von Gesetzen zeitigt hat, liefert die (juristische) Dissertation von Walter Loewy, *Die bestrittene Verfassungsmäßigkeit der Arbeitergesetze in den Vereinigten Staaten von Nordamerika*, Heidelberg (Winter) 1905 (das benutzte Material reicht bis 1903). Die zahlreichen Widersprüche und Unsicherheiten, in welche der Versuch, zwischen der „liberty“ und dem in der Verfassung gewährleisteten individuellen Streben nach „happiness“, welches regelmäßig herangezogen wird, auf der einen und der „police

den Gerichtshöfen anerkannt worden, da sie einer „Klassenjustiz“ nicht Vorschub leisteten. In Massachusetts wurde ausgesprochen,

power“ auf der anderen Seite einen Ausgleich zu finden, in einer Zeit sozialer Umschichtung gerät, treten dabei charakteristisch hervor. Die Gerichte, früher geneigt rein formal jeden Eingriff — z. B. Truckgesetze, Lohntermingesetze usw. — als verfassungswidrige Bevormundung beim Verkauf der Ware Arbeitskraft zu betrachten, ziehen sich jetzt zumeist auf den Begriff der „unreasonableness“ zurück, bei dessen Zutreffen allein sie die Gesetze annullieren. Das ist zwar ein materieller, aber natürlich ein höchst flüssiger, wesentlich nur zur Verhütung direkt korrupter Gesetzgebung geeigneter und benutzter Begriff. Was nun speziell die Arbeiterschutzgesetze anlangt, so stehen auch die der police power der Legislative günstigsten Entscheidungen im allgemeinen auf dem Standpunkt, daß — um es in unserer Ausdrucksweise zu formulieren — Voraussetzung der Gültigkeit des gesetzgeberischen Eingriffs in die Vertragsfreiheit das Vorhandensein einer Arbeiterklasse sei, welche ihre eigenen Interessen infolge einer sie der Freiheit der Entschließung faktisch generell beraubenden Zwangslage nicht wahren könne. In diesem letzteren Fall ist der Arbeiterschutz „reasonable“. Man vergleiche etwa als Beispiel des älteren Standpunkts eine Entscheidung des Supreme Court von Kansas (59 Pac. 340, 1899), welche u. a. besagt: „Dies Gesetz (ein Antitruckgesetz) stellt die Arbeiter unter die Hilflosen . . . er hat ein durch die Verfassung geschütztes Recht, seine Arbeit für irgend ein ihm passendes Wertobjekt einzutauschen . . . In diesem Lande mag der Arbeitnehmer von heute im nächsten Jahre der Arbeitgeber sein,“ — mit Entscheidungen des Obersten Bundesgerichts (Holden v. Haudy und Com. v. Beally, cf. Loewy S. 83, 84), wonach der Staat ein Interesse am Wohl des Arbeiters behält, „wie unvorsichtig er selbst auch sein mag“ und das Individuum sich zum öffentlichen Wohl „selbst aufgedrängten Schutz gefallen lassen“ muß, weil — wie die für unsere Begriffe ziemlich puerile Begründung sagt — „das Ganze“ (der Staat) nicht „größer“ sei „als die Summe seiner Teile (die Individuen) und daher leiden müsse, „wenn die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohl des Individuums geopfert oder vernachlässigt werde.“ — Man sieht, eine Schranke für den Fortschritt der Sozialgesetzgebung wenigstens auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes müssen die „Menschenrechte“ in ihrer in diesem Punkt höchst verschwommenen Fassung, Interpretation und Begrenzung keineswegs notwendig bilden. Die Gerichte befinden sich in dem Prinzipien-Schematismus, den sie verwenden, um eine moderne deutsche — in ihrem sonstigen Wert hier nicht zu erörternde — Terminologie zu verwenden auf dem Wege vom „Naturrecht“ zum „richtigen Recht“. — Praktisch kommt alles auf die Besetzung der Gerichte, speziell des Supreme Court an, welcher einerseits, wie der Augenschein lehrt, infolge der Lebenslänglichkeit der Anstellung mit Richtern der „alten Schule“ belastet ist, andererseits von der vorerst im Sattel sitzenden republikanischen Partei auch schwerlich andere als vom Interessenstandpunkt des Unternehmertums unbedenkliche Ersatzmänner erhalten wird. Dieser Gerichtshof, welcher z. B. trotz des verfassungsmäßigen Verbotes der Beschränkung des Waffentragens doch die gegen „concealed wapons“ gerichteten strengen Verbotsgesetze der

daß das Gesetz sowohl die Schutzmarken der eingetragenen als der nichteingetragenen Vereine schützt und dafür sorgt, daß weder echte Marken betrügerisch gebraucht, noch nachgeahmt werden. Das Gesetz von Massachusetts, dessen Formulierung wohl eine der umfassendsten ist, lautet wie folgt: Massachusetts. Revidiertes Gesetz von 1902, Kap. 72:

Section 7. A person may adopt a label, not previously owned or adopted by any other person, and file such label for record, by depositing two copies or facsimiles thereof in the office of the secretary of the Commonwealth, one of which copies or facsimiles shall be attached by the secretary of the Commonwealth to the certificate of record hereinafter referred to. The applicant shall file with the label a certificate specifying the name of the person so filing such label, his residence, situation or place of business, the kind of merchandise to which such label has been or is intended to be appropriated, and the length of time, if any, during which it has been in use. If such label has not been and is not intended to be used in connection with merchandise, the particular purpose or use for which it has been or is intended shall be stated in the certificate. Such certificate shall be accompanied by a written declaration, verified under oath by the person, or by a

Einzelstaaten guthieß: — weder Stockdegen noch Revolver, sonder nur solche Waffen wie Spieße, Flinten und etwa Kanonen kann heute, anders als meist bei uns, der freie Amerikaner unbehelligt auf Grund der Verfassung mit sich führen, — würde bei gutem Willen und ohne dabei seinen Traditionen untreu zu werden, heute selbst ganz extreme sozialpolitische Eingriffe in die Vertragsfreiheit schützen können, wo eine „Notlage“ als vorliegend angenommen würde. Tut er dies nicht, so kann das ein Produkt des „Zufalles“ seiner Zusammensetzung sein, welches allerdings, wenn sich die Judikatur weiter in dieser Richtung festlegen sollte, unter Umständen innerhalb der Parteibildungen für die Entwicklung des sozialen Radikalismus von ähnlicher Tragweite werden könnte, wie der „Dred Scott Case“ für den Sieg des radikalen Abolitionismus. Allein die formale Eigenart der juristischen Begriffsbildung in Amerika ermöglicht es auch Präjudizien hinweg zu interpretieren und dies wird auch im vorliegenden Fall vermutlich geschehen. Auch formal unvereinbar würde der Inhalt der naturrechtlichen Bestimmungen der Verfassung mit den sozialpolitischen Bedürfnissen dagegen erst werden, wenn es sich in Zukunft etwa einmal um Agrarreformen großen Stils oder Ähnliches handeln sollte, — heute noch eine sehr fern liegende Möglichkeit. Denn dabei würden präzise und zwingende Bestimmungen der Verfassung im Wege stehen, deren Abänderung nach Maßgabe des dafür erforderlichen Apparates gegen starke Interessen fast unmöglich erscheint. Auf dem Gebiet der gewerblichen Arbeiterfrage dagegen ist es nicht — wie man bei uns zuweilen hört — der „Individualismus“ des geltenden Verfassungsrechts, welche einer großzügigen staatlichen Sozialpolitik im Wege steht, sondern lediglich der verfassungsmäßig garantierte Partikularismus, welcher zur fortgesetzten Paralyisierung der Fortschritte in den höchstentwickelten Staaten durch die Schmutzkonzurrenz anderer führt. — Red. —

member of the firm or by an officer of the association, union or corporation, by which it is filed, that the party so filing such label has a right to use the same, and that no other person has the right to such use, either in the identical form or in any such near resemblance thereto as may be calculated to deceive, and that the copies or facsimiles filed therewith are true. The secretary of the Commonwealth shall issue to the person depositing such label a certificate of record, under the seal of the Commonwealth, and the secretary shall cause the certificate to be recorded in his office. Such certificate of record, or a certified copy of its record in the office of the secretary of the Commonwealth, shall in all suits and prosecution under the provisions of this section and of sections eight to fourteen, inclusive, be sufficient proof of the recording of such label and of the existence of the person named in the certificate. The fee for filing the certificate and declaration and issuing the certificate of record shall be two dollars. No label shall be recorded which could reasonably be mistaken for a label already on record.

Section 9. The supreme judicial court or the superior court shall have jurisdiction in equity to restrain the manufacture, use or sale of counterfeits or imitations of a label, recorded as provided in section seven, shall award damages resulting from such wrongful manufacture, use or sale and shall require the defendant to pay the owner of such label the profits derived from such wrongful manufacture, use or sale; and may also order that all such counterfeits or imitations in his possession or control be delivered to an officer of the court, or to the complainant, to be destroyed. If the complainant is not incorporated, suits under the provisions of sections seven, eight and ten to fourteen, inclusive, may be commenced and prosecuted by an officer thereof, on behalf of and for the use of the complainant. Every member of a complainant firm, association or union shall be liable for costs in any such proceeding.

Section 10. Whoever knowingly makes or uses any counterfeit or imitation of any lawful name or label or causes the same to be made or used, or sells, offers for sale, deals in or has in his possession with intent to use, sell, offer for sale or deal in the same, or affixes, impresses or uses such counterfeit or imitation upon any goods, shall be punished by a fine of not more than two hundred dollars, or by imprisonment for not more than one year, or by both such fine and imprisonment.

Section 11. Whoever, with intent to defraud, knowingly casts, engraves or manufactures, or has in his possession, or buys, sells, offers for sale or deals in, a die, plate, brand, mold, or engraving on wood, stone, metal or other substance, of a label recorded pursuant to the statutes of this Commonwealth, or a printing press, or types or other tools, machines or materials provided or prepared for making a counterfeit or imitation of such label, shall be punished by a fine of not more than two hundred dollars or by imprisonment for not more than one year, or by both such fine and imprisonment.

Section 12. Whoever knowingly sells or exposes for sale goods upon which any lawful name or label or any counterfeit or imitation thereof is unlawfully affixed, impressed, or used shall be punished by a fine of not more than

two hundred dollars or by imprisonment for not more than one year, or by both such fine and imprisonment.

Section 13. Whoever, with intent to defraud, knowingly aids or abets in the violation of any of the provisions of the seven preceding sections shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than six months, or by both such fine and imprisonment.

Section 14. In any suit or prosecution under the provisions of the five preceding sections, the defendant may show that he was the owner of such name or label prior to its being filed under the provisions of section seven, and that it has been wrongfully filed by some other person.

In Missouri wurde durch Urteil erkannt, daß das Gesetz sowohl die Schutzmarken der Gewerkevereine innerhalb als außerhalb des Staates schützt.

Beglaubigungen, Mitgliedskarten, Insignien usw. In 5 Staaten wurden Gesetze erlassen, welche die Ausgabe von falschen Beglaubigungen oder Mitgliedskarten oder das unberechtigte Tragen von Insignien, Bändern, Knöpfen und anderen Abzeichen der Gewerkevereine verbieten. In zwei von diesen Staaten, Massachusetts und Pennsylvanien, verbietet das Gesetz das unberechtigte Tragen von Abzeichen jeder Arbeiterorganisation. In New York ist es ein Vergehen, wenn jemand sich fälschlich als Mitglied einer Arbeiterorganisation ausgibt oder versucht, mittels einer gefälschten Beglaubigung Zutritt zu einer Gewerk-Vereinsversammlung zu erhalten. In Georgia und Wisconsin ist es ein Vergehen, Mitgliedskarten oder Beitragsbescheinigungen eines Vereins von Eisenbahnangestellten, in der Absicht zu schädigen oder zu betrügen, anzufertigen, zu verändern oder nachzuahmen.

Schutz der Gewerkevereinsmitglieder. Die Gewerkevereine sind überall lebhaft für den Erlaß eines Gesetzes eingetreten, welches den Unternehmern verbietet, von ihren Angestellten Versprechen oder Übereinkommen, keinem Gewerkverein beizutreten, zu verlangen, oder die Zugehörigkeit zu einem solchen zum Grund der Entlassung zu machen. Solche Gesetze wurden in Illinois, Kansas, Missouri, Kentucky und Wisconsin erlassen, doch wurden sie in diesen Staaten von den höchsten Gerichtshöfen als unkonstitutionell erklärt, weil sowohl Arbeitgeber als Arbeitnehmer das Recht hätten, ein Arbeitsverhältnis, das nicht durch einen Kontrakt gebunden sei, aus irgend einem Grund, der ihnen gut und genügend erschien, zu lösen. In Pennsylvanien sprach ein höherer Gerichtshof dieselbe Ansicht aus, doch hat das oberste Gericht

sich noch nicht dazu geäußert und so besteht vorerst dort das Gesetz noch. In Ohio wurde ein ähnliches Gesetz von einem ordentlichen Zivilgericht (Court of Common Pleas) als gültig aufrecht erhalten. Die folgenden Staaten haben zurzeit noch ähnliche Gesetze: Kalifornien, Kolorado, Connecticut, Idaho, Indiana, Kansas, Massachusetts, Minnesota, Nevada, New Jersey, New York, Ohio, Oregon, Pennsylvanien, Wisconsin und das Territorium Porto Rico. Das Gesetz von New York mag als Beispiel dienen:

„Any person or persons, employer or employers of labor, and any person or persons of any corporation or corporations on behalf of such corporation or corporations, who shall hereafter coerce or compel any person or persons, employee or employees, laborer or mechanic, to enter into an agreement, either written or verbal from such person, persons, employee, laborer or mechanic, not to join or become a member of any labor organisation, as a condition of such person or persons securing employment, or continuing in the employment of any such person or persons, employer or employers, corporation or corporations shall be deemed guilty of a misdemeanor. The penalty for such misdemeanor shall be imprisonment in a penal institution for not more than six months, or by a fine of not more than two hundred dollars, or by both such fine and imprisonment.“

Während diese Gesetze auf das Drängen der Gewerkvereine und — wie anzunehmen ist — nur zum Schutz ihrer Mitglieder erlassen worden sind, hat ein Gerichtshof in New-York ausgesprochen, daß es gegen die grundlegenden Ideen der freiheitlichen amerikanischen Institutionen und gegen den Geist, wenn nicht den Wortlaut des obigen Gesetzes verstoße, die Entlassung eines Angestellten zu betreiben, weil er nicht einem Gewerkverein beitreten wolle. So kann nun, vermöge einer juristischen Konstruktion, dieses Gesetz in doppeltem Sinne angewandt werden: es schützt nicht nur die Gewerkvereinsmitglieder, sondern es bewahrt auch Nichtangehörige von Gewerkschaften vor Entlassung. Das Bundesgesetz über die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Transportarbeitern, die im interstaatlichen Verkehrsgewerbe beschäftigt sind, und ihren Arbeitgebern sieht ebenfalls den Schutz der Gewerkvereinsmitglieder vor und zwar wie folgt:

Any employer subject to the provisions of this act and any officer, agent, or receiver of such employer who shall require any employee, or any person seeking employment, as a condition of such employment, to enter into an agreement, either written or verbal, not to become or remain a member of any labor corporation, association, or organization; or shall threaten any employee with loss of employment, or shall unjustly discriminate against any employee because of his membership in such a labor corporation, association, or organization; is hereby declared

to be guilty of a misdemeanor, and, upon conviction thereof in any court of the United States of competent jurisdiction in the district in which such offense was committed, shall be punished for each offense by a fine of not less than one hundred dollars and not more than one thousand dollars.

Neuerdings bat ein Telegraphistenverband einen Bundesgerichtshof — der Fall hatte übrigens mit dem obigen Gesetz nichts zu tun — um eine einstweilige Verfügung, welche die Entlassung seiner Mitglieder wegen ihrer Zugehörigkeit zu dem Verband verbieten sollte, aber der Gerichtshof lehnte das Ersuchen ab, da er die Gründe einer Anstellung oder Entlassung nicht zur Grundlage eines Urteils machen könne. Die Verfassungsmäßigkeit des oben angeführten Bundesgesetzes ist übrigens noch nicht nachgeprüft worden und es bleibt abzuwarten, wie es die Bundesgerichtshöfe auslegen werden. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Art von Gesetzen ist der Gegenstand vieler Kontroversen gewesen und die Zeit allein wird lehren, ob sie bestehen bleiben oder durch Entscheidungen der Gerichtshöfe oberster Instanz aufgehoben werden.

Antitrust-Gesetze. Eine andere Form des gesetzlichen Schutzes der Gewerksvereine finden wir in den Vorbehalten bei Erlaß der Gesetze, welche Monopole und Trusts zum Zweck der Preisfestsetzung verbieten, die Arbeiterorganisationen aber außerhalb dieser Gesetze stellen. Solche Bestimmungen bestehen in Louisiana, Michigan, Minnesota, Montana, Nebraska, Nord-Carolina und Wisconsin.

Gewerksvereine und öffentliche Arbeiten. In manchen Staaten privilegiert die Gesetzgebung die Arbeiterverbände in besonders weitgehendem Maße. So verlangt ein Gesetz in Nebraska, daß in allen Städten von 25—40000 Einwohnern städtische Arbeiten an Straßen, Abzugskanälen, Boulevards, Parks usw. von Gewerksvereinsmitgliedern verrichtet werden sollen, und in Nevada und Montana bestimmen Gesetze, daß alle staatlichen Drucksachen die Gewerksvereinsmarke tragen sollen.

Die Mitglieder der Gewerksvereine in Organen der Selbstverwaltung. Eine weitere Konzession der Gesetzgebung an die Gewerksvereine, die sich weitgehender Zustimmung erfreut, sind Bestimmungen, durch welche die Vertretung der Gewerksvereine in Organen der Selbstverwaltung vorgesehen wird. Die Bundesregierung und 14 Staaten, nämlich Colorado, Connecticut, Illinois, Louisiana, Massachusetts, Minnesota, Missouri, Montana, New Jersey, New York, Ohio, Texas, Utah und Wisconsin schreiben vor, daß wenn Arbeitsstreitigkeiten, an denen Gewerksvereinsmitglieder

beteiligt sind, vor einem Schiedsgericht zum Austrag kommen, diesem ein oder zwei von dem Gewerkverein ernannte Personen angehören müssen.

Das Bundesgesetz über die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Transportarbeitern im zwischenstaatlichen Verkehr und ihren Arbeitgebern bestimmt folgendes über die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes:

Whenever a controversy concerning wages, hours of labor, or conditions of employment shall arise between a carrier subject to this act and the employees of such carrier, seriously interrupting or threatening to interrupt the business of said carrier, the chairman of the Interstate Commerce Commission and the Commissioner of Labor shall, upon the request of either party to the controversy, with all practicable expedition, put themselves in communication with the parties to such controversy, and shall use their best efforts, by mediation and conciliation, to amicably settle the same; and if such efforts shall be unsuccessful, shall at once endeavor to bring about an arbitration of such controversy in accordance with the provisions of this act.

Whenever a controversy shall arise between a carrier subject to this act and the employees of such carrier which can not be settled by mediation and conciliation in the manner provided in the preceding section, said controversy may be submitted to the arbitration of a board of three persons, who shall be chosen in the manner following: One shall be named by the carrier or employer directly interested: the other shall be named by the labor organization to which the employees directly interested belong, or, if they belong to more than one, by that one of them which specially represents employees of the same grade and class and engaged in services of the same nature as said employees so directly interested: *Provided, however,* That when a controversy involves and affects the interests of two or more classes and grades of employees belonging to different labor organizations, such arbitrator shall be agreed upon and designated by the concurrent action of all such labor organizations; and in cases where the majority of such employees are not members of any labor organization, said employees may by a majority vote select a committee of their own number, which committee shall have the right to select the arbitrator on behalf of said employees. The two thus chosen shall select the third commissioner of arbitration; but, in the event of their failure to name such arbitrator within five days after their first meeting, the third arbitrator shall be named by the commissioners named in the preceding section.

In Minnesota und Missouri verlangen die Vorschriften über die Prüfung und Konzessionierung der Barbieri, daß ein Mitglied der betreffenden Kommission von einem Gewerkverein der Barbieri ernannt werden soll. In Missouri bestimmt ein Gesetz über die Zulassung von Maschinenbauern, daß jeder eingetragene Verein von gelernten ansässigen Maschinenbauern das Recht haben soll, Per-

sonen, welche vor einer Kommission, die von solch einem Verein ernannt wurde, ein genügendes Examen ablegen, ein Qualifikationszeugnis zu erteilen; diese Zeugnisse gelten als „prima-facie“-Befähigungsnachweis für die Personen, auf die sie lauten.

Ankündigung eines bestehenden Streiks. In Illinois, Montana, Oregon und Tennessee sind Gesetze angenommen worden, welche von einem Unternehmer, dessen Arbeiter streiken oder ausgesperrt sind, verlangen, daß er beim Ankündigen vorhandener Arbeitsgelegenheit, und in den entsprechenden Angeboten und Verträgen ausspricht, daß an dem betreffenden Ort ein Streik oder eine Aussperrung im Gang ist. Unterlassungen gelten als irreführende Ankündigungen und falsche Angaben und machen den Täter eines Vergehens schuldig.

Schluß. Zum Schluß sei gesagt, daß die Gerichte in ihrer Behandlung der Rechte und Privilegien der Gewerkvereine sowie der Einschränkungen, die ihnen aufzuerlegen sind, sehr ungleich vorgehen; ebenso ist die Gesetzgebung in den einzelnen Staaten noch recht mangelhaft und ungleich und befindet sich im Stadium des Experiments. Während einerseits die gesetzgebenden Körperschaften, zum großen Teil aus Sympathie für die Arbeiterbewegung und aus Verständnis für das Schutzbedürfnis der arbeitenden Klassen, das Bestreben zeigen, das common law im Interesse der Arbeitervereine zu modifizieren und ihre Rechte und Privilegien zu vermehren, lassen sich die Gerichtshöfe noch immer oft durch den veralteten Gedanken beeinflussen, daß in dem gemeinsamen Vorgehen der Arbeiter zum Zweck der Lohnerhöhung oder Aufrechterhaltung ihrer Organisation etwas Strafbares liege.

Bibliographie.

- Labor Laws in the United States. Tenth Special Report of the United States Commissioner of Labor. Washington. D.C. 1905.
- Labor Laws and Decisions of Courts Affecting Labor. Bulletins of the United States Bureau of Labor. Erscheint alle 2 Monate seit Nov. 1895.
- Labor Legislation. Report of the U. S. Industrial Commission. Volume V. Washington D.C. 1900.
- Handbook to the Labor Law of the United States, von T. J. Strinson. New York 1896.
- The Law of Combinations, von Arthur J. Eddy, 2 Volumes. Chicago 1901.
- The Law of Trade Unions and Labor Combinations etc., von Frederick H. Cooke. Chicago 1898.
- The Law of Strikes, Lockouts and Labor Organizations, von Thomas S. Cogley. Washington D.C. 1894.
-

Die sozialpädagogischen Ziele und Erfolge der Comenius-Gesellschaft.

Von

Dr. LUDWIG KELLER,
Berlin-Charlottenburg.

Der enge Zusammenhang, der zwischen einer gesunden Sozialreform und den Fortschritten der Sozialpädagogik besteht, ist längst vor der Begründung der „Comenius-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft und der Volkserziehung“, die nach mehrjähriger Vorbereitung im Frühjahr 1892 zu Berlin erfolgt ist, von den angesehensten Sozialpolitikern der Gegenwart — ich verweise hier nur auf Schmollers bekannten Ausspruch über die Bedeutung der Bildungsgegensätze im sozialen Leben — anerkannt und betont worden, und mannigfache Veranstaltungen sind sowohl von einzelnen wie von größeren Verbänden gemacht worden, um die Mängel, die unser Volkserziehungswesen aufweist, durch wirksame Maßregeln zu beseitigen.

Man hat von seiten der vor der Begründung der Comenius-Gesellschaft bestehenden Organisationen für Bildungspflege wohl gesagt, daß das neue Unternehmen eine Zersplitterung der Kräfte herbeiführen werde, die zu bedauern sei. Die Männer, die diese Meinung äußerten, hatten in der Besorgnis vor dem entstehenden Wettbewerb übersehen, daß, obwohl gewisse Berührungspunkte vorhanden waren, die neue Gesellschaft in mehrfacher Beziehung von allen bisherigen Unternehmungen verschieden war, und daß sie ihre Kraft gerade solchen Aufgaben zu widmen beabsichtigte, die bisher von keiner Seite her in Angriff genommen worden waren.

Was der Comenius-Gesellschaft und ihren Begründern vorschwebte, war nicht die Volksbildung im landläufigen Sinne dieses Wortes, sofern „Bildung“ die Ausbreitung von Kenntnissen und „Volks“-bildung deren Vermittlung an die minder begüterten Klassen bedeutet. Wir wollten in diesem Sinne nicht in erster Linie „bildend“, sondern wir wollten erziehend wirken, und wir waren und sind der Ansicht, daß

Veranstaltungen, die lediglich für das „Volk“ im obigen Sinne bestimmt sind, leicht den Charakter von Wohltätigkeitsanstalten annehmen, den wir unbedingt vermeiden mußten, wenn wir unser Hauptziel, nämlich die Weckung der Selbstachtung, der Selbstverantwortung und der Selbsthilfe, d. h. die ersten Grundlagen der Selbsterziehung schaffen und erreichen wollten. Diese Anleitung zur Selbsterziehung sollte und mußte sich aber unserer Überzeugung nach auf alle Stände erstrecken; denn ganz im Unterschied von denen, die da glaubten und glauben, daß nur die Minderbemittelten der bildenden Erziehung oder der erziehenden Bildung bedürften, waren wir vielmehr der Meinung, daß eine Organisation, die der Sozialreform durch Sozialpädagogik vorarbeiten wolle, auch die Erziehung der sogenannten besseren Stände ins Auge zu fassen und durch sie und durch das von ihnen gegebene Vorbild auf die niederen Stände zu wirken habe.

Die Organisationen für Bildungspflege, die bisher bestanden, richteten ihr Augenmerk darauf, die Schätze des Wissens und die Bildung des Verstandes dort zu steigern und zu vermehren, wo die stärksten Bedürfnisse danach vorhanden waren, und jedermann muß anerkennen, daß darin sehr viel Nützlichendes geleistet worden ist; die neue Gesellschaft aber sprach mit der Wahl des Namens, den sie sich gab, ein anderes Programm aus: sie wollte im Geiste des Comenius, nach dem sie sich nannte, und im Geiste der Weltanschauung, in dem dieser Mann gewirkt hatte, auf die Selbsterziehung und die Selbstzucht aller Kreise der Nation hinzuwirken suchen und dadurch die Bildung des Willens und Charakters steigern und vermehren.

Die wesentlichste Voraussetzung für ein erfolgreiches Vorgehen war und ist bei dem hier gesteckten Ziel der Besitz einer Weltanschauung, die nicht bloß den Verstand beschäftigt, sondern die zugleich den Charakter bestimmt, erziehlische Bedeutung besitzt und das Handeln beeinflusst, und um diese Voraussetzungen, soweit es nach Lage der Dinge möglich war, zu schaffen, ist die Comenius-Gesellschaft planmäßig bestrebt gewesen, die Denkart der Männer, insbesondere die des Comenius, die eine solche Weltanschauung besaßen, von neuem in weiten Kreisen zu beleben. In der Überzeugung, daß die fortgesetzte, sozusagen tägliche Arbeit einer festgeschlossenen Organisation geistig verwandter Männer selbst einer so schwierigen Aufgabe gegenüber manches zu erreichen vermöge, sind wir an die Arbeit gegangen. Wir haben aber unsere Hebel nicht bei den Alten, sondern bei den Jungen, vor allem bei der erwachsenen Jugend, ansetzen zu sollen geglaubt, und wir haben von vornherein darauf verzichtet, dieser ausschließlich durch Vorbilder oder durch weise Lehren beizukommen, sondern wir haben sie an die Arbeit gestellt, an die Arbeit an sich selbst und an ihren Mitmenschen.

Wir haben uns die zu allen Zeiten bestätigte Erfahrung zunutze

gemacht, daß die gemeinsame Arbeit für praktische Aufgaben idealer und gemeinnütziger Art eine sittlich erhebende Kraft besitzt, und indem wir Aufgaben stellten, die eine persönliche Berührung der verschiedenen Gesellschaftsklassen möglich machten, hofften wir, daß die gemeinsame Tätigkeit auf die Gebenden wie auf die Empfangenden erziehend wirken werde, und diese Hoffnung hat uns nicht betrogen. Die Lehrenden und die Lernenden sind sich menschlich nähergetreten und der eine hat den anderen zunächst rein menschlich achten gelernt.

Eines der schwersten Hindernisse, das der Sozialreform entgegensteht, ist der tiefe Gegensatz der Stände, der aus der gegenseitigen Beargwohnung und dem gegenseitigen Hasse entspringt. Die Erfahrung hat gelehrt, daß keinerlei Belehrung und auch keinerlei Vermehrung der Wissensschätze und der Verstandesbildung stark genug sind, um das bestehende Mißtrauen und die herrschende gegenseitige Geringschätzung zurückzudrängen.

Ein sehr wichtiges Mittel, das hier Besserung zu schaffen imstande scheint, liegt in der gegenseitigen persönlichen Berührung und in der Weckung des Gefühls, daß wir alle gleichsam in einem Schiff sitzen, an dessen günstiger Fahrt uns allen gelegen ist, und daß wir nicht nur Bürger desselben Staates, sondern Menschen sind, die sich gegenseitig als solche behandeln müssen, wenn das Leben lebenswert bleiben soll.

Es war klar, daß der Durchführung dieser Ziele eine Reihe außerordentlicher Schwierigkeiten im Wege standen. Bei der Eigenart der deutschen Verhältnisse war es bisher keiner ähnlichen Gesellschaft gelungen, ohne die finanzielle Hilfe des Staates, der Kirche oder großer politischer Parteien zu irgend welcher Wirksamkeit zu gelangen, während andererseits der damit verbundene Argwohn, daß derart geförderte Unternehmungen den bestehenden politischen oder konfessionellen Parteien Vorspann leisten sollten, alle Anregungen und Vorschläge leicht in Mißkredit bringen konnte.

Da wir der Ansicht waren, daß nur das volle Vertrauen zur Uneigennützigkeit unserer Arbeit die wirksame Förderung der Volkserziehung, wie sie uns vorschwebte, möglich machen werde, so war die Unabhängigkeit unserer Gesellschaft der vornehmste Grundsatz, nach dem wir bisher gehandelt haben. Die Folgen, die mit diesem Verzicht auf wichtige Einnahmequellen eintraten, sind natürlich bemerkbar geworden, aber es bewährte sich doch auch andererseits an der Comenius-Gesellschaft das Wort:

Der trägt in seiner Hand ein Schwert,
Der nie etwas für sich begehrt.

Wir stehen nicht an, die überaus freundliche Aufnahme, die viele unserer Anregungen gefunden haben, eben mit diesem Umstande in Zusammenhang zu bringen.

Wir waren und sind in der Comenius-Gesellschaft auf die freie Mitarbeit unabhängiger Männer angewiesen geblieben. Indem wir diesen, im ganzen bewährten Versuch gemacht haben, trat freilich die Tatsache an das Licht, daß die Verhältnisse in Deutschland auch in dieser Beziehung viel schwieriger sind als in anderen Ländern.

Ganz im Unterschiede von England und Amerika kennen die besitzenden Klassen in Deutschland, von einer Anzahl Ausnahmen abgesehen, Pflichten des Reichtums eigentlich nur in bezug auf Wohltätigkeit und Armenpflege; das Gefühl, daß der Besitz Verpflichtungen höherer Art in sich schließt, ist in Deutschland keineswegs weit verbreitet.

Wir haben uns im Laufe der Jahre in vielen unserer Kundgebungen bemüht, dieses Gefühl zu wecken, und es scheint, daß dasselbe jetzt in der Zunahme begriffen ist. Wir haben oft darauf hingewiesen, daß das abweichende Verhalten der Engländer und Amerikaner keineswegs bloß auf Gemütsregungen beruhe, sondern sehr ernste praktische Erwägungen zur Unterlage hat. Das allgemeine und gleiche Wahlrecht, so führten wir aus, kann dazu beitragen, neue gewaltige nationale Kräfte auszulösen, es kann aber auch zu einer Einrichtung höchst gefährlicher Art werden, wenn dieses Recht den Händen roher, unwissender Massen überlassen bleibt, die weder ein Gefühl der Selbstachtung noch der Selbstverantwortung besitzen.

Auch der Kampf um den Weltmarkt drängt doch, so führten wir weiter aus, sehr ernste Erwägungen gebieterisch auf. In dem gewaltigen Wettbewerb der Nationen, der im Gang ist, werden sich doch sicherlich diejenigen Völker am besten behaupten, die die gebildetsten und besten Arbeiter besitzen und die ihre innere Kraft durch wirksame Sozialreformen am höchsten zu steigern wissen.

Endlich suchten wir darzutun, wie unwirtschaftlich es sei, wenn man die geistigen und sittlichen Kräfte von Hunderttausenden, anstatt sie mit Aufbietung verhältnismäßig geringer Mittel zu entwickeln, vielmehr verkümmern lasse. Der Zusammenhang zwischen Volkserziehung und Volkswohlstand sei, so sagten wir, viel enger als man bisher annehmen gewohnt gewesen sei.

Je kräftiger wir vorwärts zu gehen suchten, um so mehr zeigte es sich, daß die elementarsten Einsichten in die Bedeutung und das Wesen der Volkserziehung fehlten, ja, daß der Begriff und selbst das Wort erst in das Bewußtsein der Nation eingeführt werden mußte, und daß, ehe diese Vorarbeit getan war, eine allgemeinere Mitwirkung der nächst beteiligten Kreise nicht zu erreichen war.

Wenn auch nur dieser eine Erfolg, nämlich die Aufklärung, durch die gewaltige Werbetätigkeit der ersten Jahre unserer Gesellschaft erzielt worden wäre — und er ist in einigem Umfang erzielt worden — so würden wir glauben, ein nützliches Werk getan zu haben.

Aber die größte Schwierigkeit lag doch noch auf einem anderen Felde. Indem wir uns bemühten, dem Geiste und der Weltanschauung des Comenius und der ihm geistesverwandten Männer unter uns von neuem lebendige Verbreitung zu verschaffen, kamen alle diejenigen großen und einflußreichen Kreise in Bewegung, die sich zu dieser Weltanschauung im Gegensatze fühlten und die eine eigene, von der des comenianischen Humanismus abweichende Anschauungs- und Glaubenswelt besaßen, vor allem die strengeren Vertreter der beiden herrschenden Kirchen, aber auch die Anhänger weitverbreiteter philosophischer Schulen und Systeme, die wie Nietzsche, Häckel u. a. über eine solche „rückständige“ Weltbetrachtung weit hinaus zu sein glaubten. Sie alle fühlten sich in ihrem Besitz gestört oder aufgerüttelt, und ihre Ablehnung trat in die Erscheinung. Wenn man diesen Richtungen von den notwendigen Sozialreformen oder von dem sozialpädagogischen Reformen Comenius sprach, so war das weit eher geeignet, ihr Mißtrauen wie ihre Sympathie zu erwecken; sie kannten und gingen ihre eigenen Wege. In einer Zeit wie der unserigen, wo gerade die hier geschilderten Mächte in einem von den staatlichen Autoritäten unterstützten gewaltigen Fortschritt begriffen sind, mußte ein Unternehmen, das außerhalb des Schattens dieser Mächte wandeln wollte, starke innere Kraft besitzen, um sich zu selbständiger Wirksamkeit durchzukämpfen. Daß eine solche trotz des stillen und offenen Widerstandes möglich geworden ist, darf vielleicht ebenfalls als ein Erfolg bezeichnet werden.

Nachdem unsere Organisation gefestigt und über die Zielpunkte wie die Richtlinie unseres Vorgehens eine Verständigung herbeigeführt worden war, handelte es sich zunächst darum, praktische Aufgaben sozialpädagogischen Charakters aufzustellen, die weitverbreiteten Bedürfnissen entgegenkamen und bei deren Durchführung die gemeinsame Arbeit von Gebenden und Empfangenden in der oben geschilderten Weise eine erziehliche Wirkung nach beiden Seiten hin auszuüben imstande war. Denn so wichtig uns die Vertretung unserer allgemeinen Grundsätze und Ideen war, so entschieden lehnten wir es ab, uns auf akademische Erörterungen zu beschränken: Die Schaffung oder Förderung von Veranstaltungen, die der Volkserziehung unmittelbar dienen konnten, lag uns in hohem Grade am Herzen.

Das erste praktische Ziel, auf dessen Erreichung die Comenius-Gesellschaft hingewirkt hat, war, wie bekannt, die Einrichtung von Volkshochschulkursen, und wir dürfen nicht unterlassen, hier festzustellen, daß in Deutschland keine bestehende Organisation früher, keine planmäßiger und keine wirksamer für diese Aufgabe eingetreten ist, als unsere Gesellschaft.

Die Stimmung der deutschen Hochschullehrer, auf die sich das

Unternehmen, wenn es zu einiger Bedeutung kommen wollte, stützen mußte, war in den ersten Jahren, nachdem wir die Sache zur öffentlichen Erörterung gebracht hatten, dem Unternehmen keineswegs günstig; die ablehnende Haltung der Dozenten ward unterstützt durch mächtige Parteien, die ihre Stimme gegen den neuen Versuch, die „Halbbildung“ zu fördern, erheben zu müssen glaubten. Es lag unter diesen Umständen die Gefahr sehr nahe, daß eine Gesellschaft, die ihren Namen für diese Angelegenheit einsetzte, sich in Gegensatz brachte gerade zu den Kreisen, auf deren Mitwirkung sie auf dem wissenschaftlichen Gebiete ihrer Tätigkeit stark angewiesen war; sie konnte zudem ihr Ansehen durch das Mißlingen ihrer ersten praktischen Schritte stark schädigen.

Nach längeren Vorbereitungen und starker Werbearbeit entschlossen wir uns, die Frage auf die Tagesordnung unserer vom 25. und 26. Mai 1896 zu Berlin tagenden Hauptversammlung zu setzen. Herr Professor Dr. Rein in Jena übernahm auf unsere Bitte das Hauptreferat über den Gegenstand.

Der von der Tagespresse vielfach beachtete Reinsche Vortrag und die von ihm aufgestellten Leitsätze kamen gerade zur rechten Zeit, um unseren Freunden, die an verschiedenen Hochschulen schon längst in unserem Sinne tätig waren — in Jena hat sich Herr Dr. Paul Bergemann um die ersten Anfänge in Deutschland sehr verdient gemacht — eine theoretische Unterlage für ihre Werbearbeit zu geben. So kam es, daß mit dem Beginn des Winters 1896/97 zunächst in Berlin einige angesehene Hochschullehrer in der Sache auf unsere Seite traten. Die Eingabe, die diese Dozenten unter dem 4. Januar 1897 an den Senat der Hochschule richteten, trug die Unterschriften fast aller der Comenius-Gesellschaft angehörenden und befreundeten Dozenten, z. B. die von Hermann Diels, Wilhelm Dilthey, Otto Gierke, Wilhelm Kahl, Paul Kleinert, J. Oertmann und Friedrich Paulsen, und sie bestätigte die Wahrnehmung, die wir in betreff der Betätigung unserer Mitglieder bei dem Vorgehen der Münchener Hochschule gemacht hatten; in Jena war das ganze Unternehmen von unserer Zweiggemeinschaft in die Wege geleitet worden.

Der Raum verbietet uns, auf die überaus erfreuliche Entwicklung und auf die Fortschritte, die die Hochschulkurse seit 1896 auf fast allen Universitäten gemacht haben, im einzelnen einzugehen. Die Hauptdaten sind ja auch allgemein bekannt und in den bezüglichen Berichten sowie in den Comenius-Blättern für Volkserziehung hinreichend besprochen und erörtert worden. Wir gehen nicht so weit wie Alfred Lichtwark, der meint, daß diese Bestrebungen „eine neue Zeit mit heraufführen würden“, aber wir haben schon viel Gutes daraus hervorgehen sehen und erhoffen auch weiterhin Gutes davon.

Als bald nach dem Beginn ihrer sozialpädagogischen Tätigkeit hat die Comenius-Gesellschaft weiterhin eine Reorganisation der be-

stehenden Volksbibliotheken ins Auge gefaßt. Da diese Bibliotheken lediglich für die Bildung der minder begüterten Klassen bestimmt waren, wir aber grundsätzlich, wie oben bemerkt, auf die Erziehung aller Stände hinzuwirken wünschten, so ergab sich von selbst die Forderung, daß an die Stelle der Volksbibliotheken alten Stils Bildungsbibliotheken treten mußten, die allen Ständen und allen Volksklassen dienen konnten. Im Sinne der englischen und amerikanischen Public Libraries, die einer unserer Freunde, Herr Bibliotheksdirektor Dr. Nörrenberg, in den Vereinigten Staaten kennen gelernt hatte, war die Reorganisation gedacht, und die neue Form der Bibliotheken sollte in diesem Sinne zugleich Lesehallen erhalten und unter fachmännischer Leitung stehen, auch den ganzen Tag über der Benutzung zugänglich sein. Da wir zur wirksamen Werbearbeit die Schaffung eines neuen Namens für die neue Sache notwendig hielten, so ist der Name Bücherhalle von uns in Umlauf gesetzt worden und unter diesem Namen haben sich die Bildungsbibliotheken seit 1894, wie man weiß, mit überraschender Schnelligkeit in vielen Städten entwickelt und einen förmlichen Siegeszug durch alle deutschen Länder gehalten. Wer sich im einzelnen über die Fortschritte der Sache unterrichten will, den verweisen wir auf die beiden Aufsätze, die in den „Vorträgen und Aufsätzen aus der Comenius-Gesellschaft“ (Berlin, Weidmannsche Buchhandlung) erschienen sind, nämlich Nörrenberg, Die Bücherhallenbewegung im Jahre 1897 (Berlin 1898) und G. Fritz, Die Neugestaltung des städtischen Bibliothekswesens (Berlin 1902). Hier wollen wir nur bemerken, daß das Rundschreiben, welches die Comenius-Gesellschaft im März 1899 in dieser Sache an die Magistrate der deutschen Städte gerichtet hat, die Grundsätze formuliert hat, die bei der Begründung, der Leitung und dem Betrieb seitdem fast überall zur Annahme gelangt sind: Leitung und Betrieb der Bibliothek durch einen wissenschaftlichen Bibliothekar im Hauptamt; tendenzlose, für alle Kreise des Volkes berechnete Auswahl der Bücher; zentrale Lage in der Stadt; Verbindung der Ausleihebibliothek mit einer Lesehalle; freier, durch unnötige Förmlichkeiten nicht erschwerter Zutritt für jedermann an jedem Tage. Diese Grundsätze haben sich bisher vorzüglich bewährt.

Sehr bezeichnend für die zunehmende Einsicht in den praktischen Nutzen der Bücherhallen ist die Wahrnehmung, daß in vielen Städten die städtischen Sparkassen mit Zustimmung ihrer Kuratorien fördernd eingreifen. Mehr und mehr zeigt sich, daß sich viele Zweige der städtischen Verwaltungen, sogar die Armendeputationen, Vorteile herausrechnen. Tatsächlich hat man in England bereits seit Jahrzehnten beobachtet, daß gute Public libraries zunächst dem Wirtshausbesuch und dem Alkoholismus Abbruch tun und daß sie im Zusammenhang damit die Kosten der Armenpflege erleichtern und sogar die

Kriminalität bessern. Die gleichen Wirkungen werden sich allmählich auch bei uns herausstellen.

Nachdem die Stellung und das Ansehen der Comenius-Gesellschaft in der öffentlichen Meinung durch die wachsenden Erfolge ihrer ersten Unternehmungen gesichert war, waren wir imstande, weiteren sozialpädagogischen Bestrebungen und Veranstaltungen eine kräftige Stütze zu bieten, selbst wenn wir zunächst dafür nur unseren Namen einsetzen konnten.

Seit dem Ende der neunziger Jahre ist der Name der Comenius-Gesellschaft in Verbindung mit den damals zuerst entstehenden deutschen Landerziehungsheimen oft und viel genannt worden. In der Tat haben wir im Jahre 1897 das Erscheinen der Schrift eines unserer Mitglieder und Freunde, des Dr. Hermann Lietz,¹⁾ mit Freude begrüßt, in der dieser zuerst die Einrichtung von Landerziehungsheimen forderte. Wir hatten seitens der Comenius-Gesellschaft die Grundgedanken, von denen Lietz ausging, seit Jahren vertreten.

Wenn man das heutige Schulwesen unbefangen betrachtet, so muß man sagen, daß unsere Schulen im ganzen weit mehr Unterrichts- als Erziehungsschulen sind, daß mithin gerade diejenige Seite, auf die wir unseren Grundsätzen entsprechend den größten Wert legten, die erziehende Bildung und die bildende Erziehung, nicht genügend zu ihrem Recht kommt. Es war und ist, wie oben bemerkt, unsere Absicht, die Entwicklung der Willensseite der menschlichen Natur mehr als die Entwicklung der Verstandesseite zu betonen, und in der Überzeugung, daß die Spannkraft des Willens ohne die Erziehung zu körperlicher Leistungsfähigkeit nur selten zu voller Entfaltung kommt, sind wir von Anfang an auch für die Erziehung und Schulung des Körpers eingetreten. Wie einerseits bei unseren Schritten die Rücksicht auf das allgemeine Wahlrecht, so war andererseits die Rücksicht auf die allgemeine Wehrpflicht ein wichtiger Gesichtspunkt. Die Stärkung der Entschlußfähigkeit und die Schärfung der Sinne ist eine wichtige Seite jeder erziehenden Bildung.

Unsere heutigen Schulen mit ihrer überwiegenden Verstandespflege sind im großen und ganzen ein Spiegelbild des heutigen großstädtischen Lebens, wo im Kampf ums Dasein das Wissen und die Klugheit als beste Waffen geschätzt sind. So lange die deutsche Jugend der tonangebenden Schichten ausschließlich in dieser Luft aufwächst, ist an einen Wandel ihrer Anschauungen nicht zu denken.

Aus diesen Erwägungen heraus erschien es uns richtig, Unternehmungen wie die deutschen Landerziehungsheime, deren Grundgedanke gesund ist, kräftig zu unterstützen. Denn abgesehen von der Förderung

¹⁾ Dr. Hermann Lietz, Emlohstobba. Roman oder Wirklichkeit? Berlin 1897. Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung.

der Erziehung, und zwar sowohl der Willenserziehung wie der Körperpflege, die sich diese neuen Schulen zum Ziel setzen, schien uns ein weiterer Gesichtspunkt wichtig. Die Hinaussendung der Landjugend in die Stadtschulen, wie sie heute notwendig ist, wirkt wie die Hinaussendung der Rekruten: sie werden dem Lande entfremdet. Dagegen können die Landerziehungsheime, indem sie die Knaben der höheren Stände dem Lande erhalten und die großstädtische Jugend früh auf das Land führen, die Liebe zum Lande wieder verstärken. Darin läge ein sozialpädagogischer und ein sozialpolitischer Erfolg höchst erfreulicher Art.

Die kräftige Mitwirkung, die wir durch unsere Werbearbeit den Landerziehungsheimen haben zuteil werden lassen, ist durch die rasche Vermehrung dieser Schulgattung — es existieren jetzt bereits an sieben Orten solche Schulen — belohnt worden.

Wir sehen hier des mangelnden Raumes wegen von einer Erörterung unserer Erfolge auf dem Gebiete der Frauenbewegung ab und bemerken nur, daß wir auf die Organisierung der zum Teil heute völlig brach liegenden weiblichen Kräfte für die Zwecke der Volkserziehung planmäßig hingewirkt haben und ferner hinwirken werden.

Während wir in diesem Punkte in der Lage waren, schon bestehenden Organisationen unseren Beistand leihen zu können, haben wir ein anderes Gebiet, nämlich die Heranziehung der akademischen Jugend für die Aufgaben der Sozialpädagogik zuerst in Deutschland versucht und hierfür zuerst die Wege gezeigt und geebnet. Bereits im Jahre 1893 haben wir den Plan, eine unmittelbare Beteiligung der akademischen Jugend an der volkserzieherischen Arbeit herbeizuführen, zur Erörterung gestellt, zunächst aber damit ebensowenig wie mit der Idee der Hochschulkurse in weiteren Kreisen Wiederhall gefunden. Es hat auch länger gedauert als bei den letzteren, bis sich der Gedanke durchgekämpft hat; schließlich sind wir aber auch hiermit, und zwar zunächst an derjenigen Hochschule, die unserer persönlichen Einwirkung offen stand, nämlich an der technischen Hochschule zu Charlottenburg, zu erfreulichen positiven Ergebnissen gelangt.

Eins unserer Vorstandsmitglieder, Professor G. Hamdorff, hatte Gelegenheit genommen, im Sommer 1897 in Kopenhagen die gemeinnützige Tätigkeit des dänischen Studentenbundes zu studieren, und auf Grund der dort gemachten Beobachtungen entschlossen wir uns, im Winter 1897/98 mit einem Aufruf an die deutsche akademische Jugend vor die Öffentlichkeit zu treten. Dieses Vorgehen suchten wir durch die Presse, besonders durch Artikel einiger akademischer Blätter, sowie durch Vorträge, die unsere Vorstandsmitglieder in studentischen Vereinen hielten, zu verstärken, und die Wirkungen traten dann auch nach einiger Zeit an den Tag. Seit dem Winter 1900/01 hat die Sozialwissenschaftliche Abteilung der Wildenschaft der Technischen Hochschule zu Charlotten-

burg Arbeiterbildungskurse eingerichtet, die sich seitdem ausgezeichnet bewährt und vortrefflich entwickelt haben. Diesem Vorgehen kamen die Beschlüsse zustatten, welche die am 20. April 1901 unter Vorsitz des Geheimrat Professor Dr. Engler (Karlsruhe) in München tagende erste Generalversammlung des „Verbandes für volkstümliche Kurse von Hochschullehrern des Deutschen Reiches“ in der Sache faßte. Professor Dr. Diels hatte in der Sache in empfehlender Weise berichtet und dementsprechend waren die Beschlüsse ausgefallen.¹⁾

Inzwischen haben wir uns entschlossen, die Sache noch an einem anderen Ende anzufassen. Angesichts des Umstandes, daß die Hauptschwierigkeit für die gemeinnützige Tätigkeit reiferer Studierender in der Beschaffung geeigneter Räume lag, und im Hinblick auf das immer stärker hervortretende Bedürfnis in den studentischen Kreisen selbst, haben wir uns entschlossen, für die Errichtung von Studentenheimen einzutreten, die nach dem Vorbild der University Settlements den Mittelpunkt für die sozialpädagogische Tätigkeit bilden sollen. Das erste dieser Studentenheime ist unter unserer tätigen Mitwirkung im Winter 1903/04 zu Charlottenburg eröffnet worden.

Es lag darin lediglich eine Erweiterung unserer Ziele, die von Anfang an auf die Errichtung von Voksheimen, die dem sozialpädagogischen Fortschritt dienen sollten, gerichtet war.

Daß diese und andere Wege der Volkserziehung — wir verweisen für alles weitere auf den Rückblick auf unsere zehnjährige Wirksamkeit, den wir unter dem Titel „Die Comenius-Gesellschaft“ im Jahre 1902 veröffentlicht haben²⁾ — gangbar und nützlich gewesen sind, das hat die mehr als dreizehnjährige Tätigkeit, die wir hinter uns haben, hinreichend bewiesen. Es ist möglich, daß es noch andere und noch wirksamere Wege zu sozialpädagogischen Erfolgen gibt, und wir hoffen, daß unsere Gesellschaft selbst mit der Zeit noch weitere Mittel und Wege finden wird, aber es ist immerhin wertvoll, daß über einige wichtige Aufgaben eine so erfreuliche Verständigung geistesverwandter Männer hat erzielt werden können.

Wir können nicht unterlassen, hier ausdrücklich zu wiederholen, daß die Erfolge, die die Comenius-Gesellschaft erreicht hat, ganz aus eigener Kraft erzielt worden sind: es ist weder für unsere umfangreichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen noch für unsere umfassende gemeinnützige Tätigkeit auch nur

¹⁾ Über die Arbeiterbildungskurse in Charlottenburg und ihre Erfolge vgl. die Schrift von Wilhelm Wagner, Die Studentenschaft und die Volksbildung. (Vorträge und Aufsätze aus der Comenius-Gesellschaft X, 2.) Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1902.

²⁾ Keller, Die Comenius-Gesellschaft usw. (Vorträge und Aufsätze aus der Comenius-Gesellschaft X, 1.) Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1902 (Preis 75 Pf.).

ein Pfennig aus staatlichen oder kirchlichen Mitteln oder aus ähnlichen Fonds gezahlt worden und keinerlei irgendwie erhebliche Stiftung aus den Kreisen des deutschen Reichtums ist uns zugeflossen. Wir können zum Schluß nur den Wunsch aussprechen, daß der Comenius-Gesellschaft, nachdem sie ihre innere Kraft bewährt hat, in den kommenden Jahren recht viele neue Helfer erwachsen, hoffentlich gerade aus denjenigen oberen Schichten unseres Volkes, die sich im Unterschiede von den oberen Schichten anderer Nationen an der Lösung sozialpädagogischer Aufgaben bisher nur ausnahmsweise beteiligt haben.

LITERATUR.

Handelspolitische Schriften.

Besprochen von

MAX SCHIPPEL,

Berlin.

1. *Franke, Dr. Bernhard, Der Ausbau des heutigen Schutz-zollsystems in Frankreich und seine Wirkungen im Lichte der Handelspolitik* (Schmoller-Sering, Forschungen Bd. 22, Heft 1). Leipzig 1903, 148 S.
2. *Bajkić, Dr. Wellimir Ć., Die französische Handelspolitik 1892—1902.* (Brentano-Lotz, Studien 63. Stück.) Stuttgart u. Berlin 1904, 498 S.
3. *v. Leesen, Dr. Hermann, Frédéric Bastiat.* Sein Leben, seine freihändlerischen Bestrebungen und seine sozialökonomischen Anschauungen. München 1904, 170 S.
4. *Blondel, Georges, La politique protectionniste en Angleterre.* Un nouveau danger pour la France. Paris 1904, 163 S.

Bei Beginn des Kampfes um den deutschen Zolltarifentwurf wurde vielfach bedauert, daß keine ausführlichere Darstellung der jüngsten französischen handelspolitischen Erfahrungen vorhanden sei. Die Abkehr von der eigentlichen Tarifvertragspolitik, der Übergang zum System des Doppeltarifs hatte auch in Deutschland warme und sogar leidenschaftliche Befürwortung gefunden; und wenn die Gefahr nach dieser Seite mit der Entscheidung im Bundesrat bereits als beseitigt gelten konnte, so blieb noch immer ein großes praktisches Interesse für die Wirkungen vieler agrarpolitischer Maßnahmen, wie sie bisher in Frankreich ihre schärfste Ausbildung erfahren und mit der Zeit immer größeren Anhang auch bei uns erworben hatten.

Kurz hintereinander sind nunmehr zwei Bearbeitungen des Gegen-

standes erschienen, die sich glücklicherweise in vielen Beziehungen ergänzen.

Die Schrift von Dr. Franke faßt mehr die objektiven Ergebnisse, den in Gesetzen und Verträgen gegebenen festen Niederschlag der parlamentarischen und internationalen Auseinandersetzungen ins Auge; sie ist daher für einen rascheren Überblick oder für wiederholtes Nachschlagen besonders geeignet. Bei Bajkić beansprucht die Darstellung der wechselnden allgemeinen politischen Lage Frankreichs, der verschiedenen Agitationen und Strömungen in der breiten Öffentlichkeit und in den engeren Parteiverbänden, der Redeturniere und Schachzüge in der Deputiertenkammer und im Senat einen ansehnlichen Raum; mitunter ist es dadurch erschwert, den entscheidenden Kern einer bestimmten gesetzgeberischen Entwicklung herauszuerkennen — um so mehr, als einzelne Parteien auch formell unter einer gewissen naiven Redeseligkeit und Verschwommenheit der Sprache leiden. Doch im ganzen ist das Bild dadurch zweifellos lebendiger und vielseitiger geworden; man wird auf manches, sonst leicht übersehene Einzelmotiv der inneren Entwicklung Frankreichs hingewiesen.

Nach dem eingennommenen Standpunkt ergänzen sich die beiden Werke gleichfalls. Die Arbeit Frankes ist, wie das Vorwort mitteilt, von Prof. Dr. van der Borght angeregt und unter der Förderung Schmollers und Serings fortgeführt worden. Dr. Bajkić wiederum — ein Serbe — steht Brentano und Lotz ebenso nahe. So kommen in der Tat zwei verschiedene Richtungen und Auffassungen zum Ausdruck, aber ohne daß die eine oder die andere Schrift als ein einseitiges Plädoyer bezeichnet werden könnte. Am ehesten verrät Bajkić gelegentlich noch die Neigung, „die“ Wissenschaft gegen ihm unsympathische Vorgänge auszuspielen und allzu schnell abzuurteilen, wo es zunächst wichtiger ist, den kausalen Zusammenhängen nachzugehen zwischen besonderer sozialer Struktur und Umgebung eines Gemeinwesens einerseits und den entsprechenden individuellen Lebensäußerungen dieses staatlichen Gebildes andererseits.

Denn je mehr man den Ausführungen von Franke und Bajkić folgt, desto klarer kommt einem die wirtschaftliche Eigenart des heutigen Frankreich zum Bewußtsein, desto begreiflicher erscheinen manche, anfangs befremdende Ergebnisse, desto unbegreiflicher freilich erscheint die, bei uns oft gehörte Forderung, das französische zoll- und wirtschaftspolitische System — denn ein förmliches System hat sich mit der Zeit herausgestaltet — auf unsere vollkommen andersgearteten deutschen Verhältnisse zu übertragen. Frankreich ist seit langer Zeit ein Land mit stabiler Bevölkerung; es fiel ihm also nicht schwer, auf großen agrarischen Produktionsgebieten, vor allem im Getreidebau, selbstgenügend zu werden und zu bleiben. Noch mehr: eine ganze Reihe von Agrarzöllen wird in Frankreich bei guten Ernten sofort unwirksam, weil die inländische Überproduktion

jedesmal einen krisenartigen Preissturz erzeugt. Für uns Deutsche sind das auf absehbare Zeit ganz undenkbar Zustände — davon zu schweigen, ob wir sie, wenn denkbar, erstreben sollten. Schon wegen des Wegfalls dieser agrarischen Importe schrumpfen die Ausfuhrbedürfnisse Frankreichs entsprechend ein. Ferner konnten viele französische Spezialgewerbe (man denke an Pariser Luxuswaren, an hochwertigste Textilerzeugnisse) auch ohne Tarifverträge ihres ungestörten Absatzes nach dem Auslande ziemlich sicher sein. Wir in Deutschland stehen hier gleichfalls ganz anders da; unsere Handelspolitik sieht sich nach außen vor ganz andere Aufgaben gestellt; sie hat, nach innen wie nach außen, ganz andere Rücksichten zu nehmen. Es ist deshalb verständlich, daß die „autonome“ Zollpolitik sich in Frankreich so viele Freunde erwerben konnte und daß sie heute noch unerschütterte parlamentarische Mehrheiten hinter sich hat — freilich nicht ausschließlich aus eigener Kraft, denn das selbständige französische Doppeltarifsysteem hätte zu ganz anderen Folgen führen müssen, wenn neben ihm nicht die Tarifverträge bestanden hätten, deren Mittelpunkt Deutschland gewesen war, deren Vorteile jedoch auch Frankreich durch die aufrechterhaltene Meistbegünstigung zugute kamen. Dr. Franke gelangt zu dem Schlusse, daß die französische Schutzzollpolitik im ganzen zwar „keine irgendwie großartigen Erfolge aufzuweisen hat, daß sie es aber erreicht hat, eine ruhige, langsam fortschreitende Entwicklung der französischen Volkswirtschaft zu sichern... daß die so sehr verurteilte schutzzöllnerische Tarifreform doch besser ist als ihr Ruf, daß sie in der Hauptsache das für die französischen Verhältnisse Richtige war.“ Der Autor verkennt dabei die bedenklichen Schattenseiten des französischen Wirtschaftslebens nicht, aber er mißt den Aktionen der Handelspolitik weniger Schuld bei wie den stillwirkenden allgemeinen sozialen Voraussetzungen: der Bevölkerungsstagnation, der mangelnden Initiative von Kaufleuten und Industriellen, dem „Rentnergeist“ im französischen Volk. Vielleicht trifft auch hier, also mindestens indirekt, die Handelspolitik keine geringe Verantwortung. Doch verschiedene parteiische Vorwürfe hat Dr. Franke unleugbar widerlegt — so die Zurückführung des Zollkrieges mit Italien auf die feindselige Haltung Frankreichs oder gar auf den Doppeltarif Mélines. Selbst gegenüber der Schweiz mag ähnliches zutreffen; doch hinter die Behauptung, daß es hier Frankreich ein Leichtes gewesen sein würde, schwereres Geschütz aufzufahren und dadurch zu besseren Erfolgen zu gelangen, wird man ein großes Fragezeichen machen dürfen.

Bajkić verfällt eher in das andere Extrem. Wo irgendeine, zur Befürwortung eines schutzzöllnerischen Antrages oder Gesetzentwurfes gemachte Äußerung durch die spätere Erfahrung nicht bestätigt worden ist, verkündet Bajkić gleich eine „furchtbare Niederlage“ des Protektionismus. Wo die Verständigung mit dem Ausland auf Grund des Minimaltarifs nicht sofort gelang, wird bei Bajkić gleich ein förmlicher

„Zollkrieg“ daraus. Die verhältnismäßig doch geringen vertragsmäßigen Abbröckelungen am Minimaltarif vergrößern sich ohne weiteres zu einem innerlichen Zusammenbruch der ganzen Mélineschen Politik. Das sind sicherlich Übertreibungen, die jedoch gegenüber der, sonst durchaus objektiven Wiedergabe der Tatsachen weiter nicht ins Gewicht zu fallen brauchen. Dagegen bietet das Werk von Bajkić einen unbestreitbaren Vorzug: die wesentlich eingehendere Darlegung der landwirtschaftlichen Entwicklung Frankreichs in den verschiedenen Produktionsgruppen (Getreide, Vieh, Wein, Zucker, Branntwein, Ölfrüchte, Seidenzucht) und des unglaublich vielverschlungenen, oft bis zur seltsamsten Chineserei getriebenen Eingreifens des Staates nach allen diesen Seiten. Hier überschreitet Bajkić oft den Rahmen der eigentlichen Handelspolitik (z. B. bei den Debatten über die Grundsteuererlasse), aber gerade hierdurch gewinnt sein Buch an Interesse für weitere Kreise. Das gleiche trifft zu für die Abschnitte, welche den, abermals ganz eigenartigen Kämpfe gegen die Fremdarbeit, dem protectionnisme ouvrier, gewidmet sind. Auch sonst kann man aus dem Werke vieles zur Psychologie der Arbeiterbewegung und des parlamentarischen Sozialismus in Frankreich lernen.

Dr. v. Leeseus Schrift möge gleich hier angereicht sein, weil sie sich in ihrem ersten Teile gleichfalls den handelspolitischen Erörterungen in Frankreich, allerdings während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, zuwendet. Der Versuch, die englische Reformbewegung, wie sie mit dem Namen Cobdens unlösbar verbunden ist, auf Frankreich mit seiner wesentlich anderen Wirtschaftsstruktur zu übertragen, rückt dabei in eine anziehende Beleuchtung; er stößt freilich bei den Regierungen, bei der Industrie und den Arbeitern fast auf noch geringere Gegenliebe wie gleichzeitig in dem Deutschland des Zollvereins, Lists und der ersten Kommunisten. Die ganze Persönlichkeit, die gläubige Naivität, die aufopfernde Tätigkeit Bastiats weiß v. Leesen — entgegen der Vorstellung, wie sie besonders seit Lassalles Bastiat-Schulze vielfach festgewurzelt ist — sehr gewinnend hervortreten zu lassen. In gewissem Sinne wird die Schrift zu einer Ehrenrettung, aber zu einer nicht unberechtigten, wie neuerdings überhaupt eine gerechtere historische Würdigung der Manchesterschulen der einzelnen Länder von den verschiedensten Seiten versucht wird. Der zweite Teil der Schrift, der speziell dem Streite gegen den französischen Sozialismus der vierziger Jahre, in erster Linie gegen Proudhon, gewidmet ist, scheint weniger gelungen. Es mag allerdings schwer halten, die vagen Anschauungen des damaligen Sozialismus und die schillernden Gegenäußerungen des französischen Harmonikers einander in prägnanten Zügen gegenüberzustellen und beide mit schärferen Strichen zu charakterisieren. Doch macht sich zuletzt in der zunehmenden Formlosigkeit wohl auch ein übereilter Abschluß der Arbeit bemerkbar, so daß hier die, wie immer fleißig mosaikartig zu-

sammengetragenen Details das Wertvollste sind. Auch der Prioritätsstreit mit Carey (über die vermeintlichen Gesetze des Wertes, der Bodenrente, der wachsenden Quote des Arbeitslohnes) erfährt eine kurze Nachprüfung.

Das neue Werkchen Blondels ist, wie bei dem Verfasser zu erwarten, eine sachkundige, ruhige, auf eine seltene Belesenheit gegründete Schilderung des bisherigen Entwicklungsganges der englischen Handelspolitik, der wachsenden Schwierigkeiten Englands auf dem Weltmarkt, vor allem infolge des Aufstrebens Deutschlands und der Vereinigten Staaten, der heute durch den Chamberlainismus entfesselten Meinungs- und Parteikämpfe, wobei Blondel zu dem Schlusse kommt, die Reaktion gegen den Freihandel werde schließlich auch jenseits des Kanals den Sieg davontragen, jedoch kaum zum Vorteil Englands. Ein kontinentaler (mitteleuropäischer) Zollbund wäre nicht realisierbar. Um so mehr hält Blondel seinen Landsleuten ihre schlechte kommerzielle Anpassung an den verschärften internationalen Daseinskampf, ihr geringes, durch Parteirivalitäten und persönliche Intriguen zerrüttetes Solidaritätsgefühl vor. Die Deutschen erscheinen ihm als Meister der Organisation und selbst die Syndikate — im üblichen deutschen Sinne des Wortes, also die Kartell- und Trustbildungen — werden zur Nachahmung empfohlen. England werde, sowohl in seinen Kolonien wie auch in Irland bei Fortsetzung seiner Kleinbauernpolitik, vielfach Ersatz für die bisherigen, wertvollen agrarischen Zufuhren aus Frankreich finden können; auch einzelne der industriellen Exportzweige Frankreichs seien durch den Chamberlainismus bedroht. Um so mehr müsse Frankreich seine ökonomische Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit zu steigern suchen.

Preisausschreiben.

1. Universität Göttingen (Benekesche Preisstiftung).

Die für das Jahr 1905 ausgeschriebene Benekesche philosophische Preisaufgabe fand keine Bearbeitung, so daß die Zuerkennung eines Preises für dieses Jahr nicht in Frage kam.

Für das Jahr 1908 stellt die philosophische Fakultät der Universität Göttingen die folgende neue Preisaufgabe:

„Die Sonntagsruhe in England und Schottland ist bekanntlich die Frucht der kirchlichen Reformation. Es ist aber noch im einzelnen nachzuweisen, und dies wird gegenwärtig gewünscht, wie durch kirchliche und weltliche Ordnungen im Laufe der Jahrhunderte die neue Sitte der Sonntagsheiligung allmählich zur Herrschaft gelangt ist. Sowohl für die Erkenntnis des allgemeinen Zusammenhanges von Recht und Sitte, wie für die besonderen Aufgaben der sozialen Gesetzgebung, sind hier wichtige Aufschlüsse zu gewinnen.“

Der erste Preis beträgt 3400 Mk., der zweite 680 Mk., und die gekrönten Arbeiten bleiben unbeschränktes Eigentum ihres Verfassers.

Die Bekanntmachung der zuerkannten Preise erfolgt am 11. März 1908 in öffentlicher Sitzung der philosophischen Fakultät in Göttingen.

Näheres ist durch den derzeitigen Herrn Dekan der philosophischen Fakultät der Universität Göttingen, Herrn Geh.-Rat Prof. Dr. W. Fleischmann zu erfahren.

2. Universität Zürich.

Veranlaßt durch eine „Neujahrsbetrachtung“ des schweizerischen Schriftstellers Meinrad Lienert über die Leiden der mißhandelten Kinder haben zwei Menschenfreunde Preise gestiftet für beste Arbeiten über einen wirksamen Kinderschutz und die weitere Ausführung ihrer schönen Absicht der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich übertragen. Es werden demnach zwei Preisaufgaben gestellt:

I. Die körperliche Mißhandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt.

Die hauptsächlichsten Erscheinungsformen der Mißhandlung, ihre individuellen und sozialen Ursachen. Welche vorbeugenden Maßnahmen sind möglich? Wie könnten die Einzelfälle leichter und in umfassenderer Weise zur Kenntnis der Behörden gebracht werden? Welche Repressivmaßregeln sind die zweckmäßigsten? Schonendes Vorgehen bei ihrer Anwendung, Art und Dauer derselben, Fürsorgeerziehung in Anstalten oder Familien?

II. Die Überanstrengung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt, oder durch Personen, welchen die Kinder zu Arbeitsleistungen überlassen worden sind.

Die hauptsächlichsten Erscheinungsformen: Überanstrengung im Haushalt, in der Hausindustrie, ihre Ursachen, die möglichen Vorbeugungsmittel. Wie könnten Einzelfälle leichter und in umfassenderer Weise zur Kenntnis der Behörden gebracht werden (Inspektion der Hausindustrie)? Welche Repressivmaßregeln sind die zweckmäßigsten? Ihre Art, ihre Dauer, die schonende Berücksichtigung der Familienbeziehung.

Für beide Arbeiten wird gewünscht, daß die aus den Ausführungen sich ergebenden Postulate an die Gesetzgebung übersichtlich zusammengefaßt und auf die Verhältnisse eines bestimmten Landes, vorzugsweise der Schweiz, bezogen werden. Es ist auch das organische Zusammenwirken behördlicher Tätigkeit mit der freien privaten Liebestätigkeit zu berücksichtigen.

Es bleibt dem von der Fakultät zu bestellenden Preisgerichte vorbehalten, jeder der beiden Aufgaben einen Preis von 2000 Fr. zuzusprechen oder diesen Betrag in höchstens drei Preise zu teilen.

Jedermann ist eingeladen, sich an diesem Wettbewerb zu beteiligen, vor allem werden Arbeiten aus den Kreisen der Lehrer und Erzieher, der Volkswirtschaftler, der Männer der Gemeinnützigkeit, der Mediziner und der Juristen erwartet.

Näheres ist durch die obengenannte Fakultät zu erfahren.

Gesellschaft und Natur.

Akademische Antrittsrede*)

von

FRANZ EULENBURG.

Hochgeehrte Versammlung!

I. Als Charles Darwin den ersten Bericht über seine Weltreise auf dem Beagle herausgab, hielt er noch durchaus an den Anschauungen von der Unveränderlichkeit der Arten fest, wie sie Cuvier und andere gelehrt hatten. Aber zwischen der ersten (1839) und der zweiten (1845) Ausgabe dieses Reisetagebuches ist ein wesentlicher Unterschied zu bemerken.¹⁾ In die Zwischenzeit fällt nämlich die Lektüre eines Werkes, das damals in England wie auf dem Kontinent große Verbreitung und Anerkennung gefunden und das auch auf Charles Darwin den größten Eindruck machte — das Buch des bekannten Nationalökonomen Thomas Robert Malthus „Versuch über das Bevölkerungsgesetz“. Darwin sagt selbst in seiner Autobiographie, daß er diesem Werke die ganze Anregung

*) Gehalten am 15. Juli 1905 in der Universität Leipzig. — Der freie Vortrag mußte mehrfach gekürzt werden; es ist aber hier der ursprüngliche Wortlaut wiedergegeben. Von einer eingehenden Auseinandersetzung mit abweichenden Ansichten, vor allem denen Rickerts und Stammers, die ja jetzt Schule zu bilden scheinen, mußte noch abgesehen werden. *Est enim verum index sui et falsi.* Man darf aus dem Nichtnennen von Namen und Titeln also nicht schließen, daß Verf. die Schriften unbekannt sind. Indessen werden gerade die erkenntnistheoretischen Fragen in einem späteren Werke behandelt werden, das etwa in Jahresfrist erscheinen und „Vorfragen der Soziaphilosophie“ diskutieren soll.

¹⁾ Vgl. Alfred Kirchhoff in der Einleitung zu „Darwins Reise“ (Hendelsche Ausgabe S. XIV).

zu seiner neuen Auffassung verdankt.²⁾ Und unter dem frischen Eindrucke der Lektüre schrieb er (1844) jenen erst viele Jahre später veröffentlichten Essay über die Veränderlichkeit der organisierten Wesen, der die Grundlagen seiner ganzen Lehre enthält und in dem er ausdrücklich auf die Malthussche Bevölkerungslehre Bezug nimmt.³⁾ Er hatte damit das Prinzip, die Theorie gefunden, die ihm den Schlüssel für das Verständnis der Lebewelt abgeben sollte: die Lehre von der ewigen Disharmonie zwischen Nahrungspielraum und Artvermehrung und vor allem den „Kampf ums Dasein“. Und auch in seinem Hauptwerke wird direkt auf Malthus und seine Lehre zurückgegangen.⁴⁾ „Es ist die Lehre des Malthus mit verstärkter Kraft auf das ganze Tier- und Pflanzenreich angewendet.“ Auch die Anschauung von einem „Naturhaushalt“, die bei ihm oft wiederkehrt, gehört ganz dem ökonomischen Ideenkreis an. Sogar die speziellen Vorstellungen von einer geometrischen Vermehrung der Lebewesen hat er dem Malthus entlehnt; ebenso wie die Behauptung von der Verdoppelung der Bevölkerung in 25 Jahren.⁵⁾ Die moderne Biologie wäre ohne Malthus und die Nationalökonomie nicht denkbar.

Es ist weder das erste noch das letzte Mal, daß die Naturwissenschaften bewußt oder unbewußt Anschauungen aus dem Staats- und Wirtschaftsleben entnommen haben, wenn es auch nicht immer in so bedeutungsvoller Weise der Fall ist, wie bei dem Darwinismus und der Selektionstheorie. Und auch dadurch wird diese Abhängigkeit in nichts verkleinert, daß sich die Forscher dieses Zusammenhanges nicht immer bewußt sind.

²⁾ The Life and letters of Darwin, ed. by F. Darwin, vol I p. 83. „I happened to read for amusement „Malthus on Population“ and being well prepared to appreciate the struggle for existence which everywhere goes on from long-continued observation of the habits of animals and plants, it at once struck me that under these circumstances favourable variations would tend to be preserved and unfavourable ones to be destroyed. The result of this would be the formation of new species. Here then I had at last got a theory by which to work.“

³⁾ Ch. Darwin, On the variation of organic beings in a state of nature; on the natural means of selection; on the comparison of domestic and true species. Vgl. Preyer, Darwin. Sein Leben und Wirken 1896 S. 85.

⁴⁾ Ch. Darwin, Die Entstehung der Arten durch natürliche Zuchtwahl (Reclamsche Ausgabe) S. 98.

⁵⁾ Ch. Darwin, Die Abstammung des Menschen (Hendelsche Ausgabe) S. 55 ff.; besonders auch jener vorhin zitierte Essay aus dem Jahre 1844.

Ich will nicht von gelegentlichen Vergleichen sprechen, etwa von der Analogie des Nervensystems mit einem Telegraphennetz u. ä.: doch schon die Anschauung vom „Zellenstaat“ hat weittragendere Bedeutung für die Auffassung von der Abhängigkeit der einzelnen Zellen. Und nicht minder ist die „Zentralisation der Verwaltung“, von der z. B. Verworn beim Organismus ausführlich spricht,⁶⁾ ganz dem Anschauungskreis der Staatslehre entnommen. Am meisten ersichtlich ist dieser Einfluß wohl bei dem Begriff der Differenzierung und Arbeitsteilung in der Physiologie d. i. der Übernahme spezifischer Funktionen durch besondere Organe, besonders gebildete Zellen und Gewebe. Die „physiologische Arbeitsteilung“ und die mit ihr zusammenhängende histologische Differenzierung ist nicht etwa eine gelegentliche Redewendung sondern ein „Entwicklungsprinzip von fundamentalster Bedeutung.“⁷⁾ Auch dieser Begriff ist also ganz der ökonomischen Wissenschaft entlehnt, in der er ja seit Adam Smith Bürgerrecht erlangt hat.

Aber auch der oberste Begriff der gesamten Naturwissenschaft, das „Gesetz“, ist durchaus dem staatlichen Leben entnommen. Es ist die Projektion der Gesetze des Staates zunächst auf eine göttliche Leitung der Welt, die hierin zum Ausdruck kommt. Von dieser göttlichen Gesetzgebung, die gänzlich analog der staatlichen gedacht war, schreibt sich die Allgemeingültigkeit und strenge Befolgung der „Gesetze“ ursprünglich her. Es läßt sich in der Geschichte des Begriffes verfolgen, wie er allmählich diese Herkunft abstreift und sich dann zu unserer Anschauung der Naturgesetze entwickelt.⁸⁾ Und es ist vielleicht charakteristisch, daß das erste Aufzeigen von Gesetzen im Gesellschaftsleben bei Süßmilch noch durchaus als eine solche „göttliche Ordnung“ aufgefaßt wird, die einen bewußten Schöpfer und Gesetzgeber zum Urheber hat. Also auch hier finden wir Anlehnung und Beeinflussung stärkster Art durch soziale Kategorien.

⁶⁾ Max Verworn, Allgemeine Physiologie. Jena 1897, spricht S. 575 ff. von den „Verfassungsverhältnissen des Zellenstaates“ und behandelt dann im Schlußabschnitt die „Zentralisation der Verwaltung“.

⁷⁾ Vgl. O. Hertwig, Die Elemente der Entwicklungslehre des Menschen und der Wirbeltiere. Jena 1900. S. 60 f.

⁸⁾ Eine dogmengeschichtliche Darstellung des „Gesetzes“begriffes fehlt leider bisher; vgl. dazu Eucken, Die Grundbegriffe der Gegenwart. 2. Aufl. S. 173 ff.; Wundt in Philosophische Studien Bd. 3 S. 195 ff., S. 493 f.; Rudolf Eisler, Wörterbuch der philosophischen Begriffe und Ausdrücke. Berlin 1900 unter „Gesetz“.

Es mag nur noch auf eine neueste Wendung hingewiesen werden, die sich in der Naturwissenschaft der Gegenwart zeigt — das ist der Begriff der Ökonomik bei Ernst Mach.⁹⁾ Bei ihm ist der Sinn und die Bedeutung der physikalischen Forschung darin erschöpft, daß sie ein bequemes Mittel ist, um Erfahrungsinhalte aufzuspeichern: „Den sparsamsten, einfachsten begrifflichen Ausdruck der Tatsachen betrachten nach ihm die Naturwissenschaften als ihr Ziel.“ Die Denkökonomik, das Prinzip des kleinsten Kraftmaßes, wie vor ihm Avenarius es genannt hat, beherrscht danach als einziges Formalprinzip der Forschung allein die naturwissenschaftliche Erkenntnis. Ich brauche nicht aufzuzeigen, daß wir uns hiermit ganz im Bereiche der Volkswirtschaft befinden, die seit jeher mit dem ökonomischen Prinzip operiert.¹⁰⁾ — Es mag im Vorbeigehen schließlich daran erinnert werden, daß auch die Maßmethode der modernen Psychophysik sich ursprünglich an einem ökonomischen Problem entwickelt hat: Jacob Bernouillis (1738) bekannte Abhandlung *de mensura sortis* betrifft die Frage des Wertzuwachses von Glücksgütern zu einem vorhandenen Stammvermögen.¹¹⁾

⁹⁾ Schriften von Ernst Mach: *Die Analyse der Empfindungen*. 2. Aufl. 1900 S. 37 ff. — *Prinzipien der Wärmelehre* 1896 S. 396—406. — *Die Mechanik in ihrer Entwicklung*. 3. Aufl. S. 471—485. — *Populär-wissenschaftliche Vorträge* 1896 S. 203—230. — *Erkenntnis und Irrtum* 1905 S. 174 ff. Es ist bei ihm immer derselbe Gedanke: die Wissenschaft ist eine Minimumaufgabe.

¹⁰⁾ Es scheint allerdings, wie wenn dem „ökonomischen Prinzip“ eine allgemeinere Geltung sowohl im Bereiche der Natur als auch in der Technik, wie in unserem Denken zukäme: es sei nur an die „Methode der kleinsten Quadrate“ und an das „Prinzip des kleinsten Zwanges“ in der Mathematik erinnert. Eine allgemeine Erörterung des Prinzipes, die auch ihre psychophysischen Wurzeln aufdeckte, wäre erwünscht. Vgl. außer Richard Avenarius, *Philosophie als Denken der Welt gemäß dem Prinzip des kleinsten Kraftmaßes* (Neudruck 1903) noch Josef Petzoldt, *Maxima, Minima und Ökonomie*. Leipzig 1891. Der Gedanke der „Tendenz zur Stabilität“ schon bei St. Mill. Übrigens könnte eine weitere Durchdringung der Naturwissenschaften mit ökonomischen Kategorien sich fruchtbar erweisen, da bisher mehr einige grobe Begriffe übernommen sind. Ein Hinweis darauf bei Em. Herrmann, *Kultur und Natur. Studien im Giete der Wirtschaft* 1887 S. 263 ff. Der Gedanke des „Naturhaushaltes“ würde dann erst seine eigentliche Ausgestaltung erfahren.

¹¹⁾ Jacob Bernouilli, *Specimen theoriae novae de mensura sortis*. Jetzt u. d. T.: „Versuch einer neuen Theorie der Wertbestimmung von Glücksfällen“. herausgeg. von A. Pringsheim in der Brentano-Leserschen „Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlichen Schriften“ Bd. 9. Leipzig 1896, mit einer lehrwerten Einleitung von A. Fick; dazu F. A. Lange, *Die Arbeiterfrage* S. 140f.

Doch genug der Beispiele. Es handelt sich hier nirgends etwa um gelegentliche Redewendungen oder um willkürlichen Wortgebrauch, sondern um Beeinflussung der naturwissenschaftlichen Forschung von Grund aus und gerade um deren Prinzipien. Und der Einfluß, den die Anschauungen von Wirtschaft, Recht und Staat ausgeübt, kann darum kaum überschätzt werden. Es schien notwendig, dies gerade am Eingange unser Betrachtung mit allem Nachdruck zu betonen, um der Anschauung von den „Übergriffen der naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise in die historischen und Gesellschaftswissenschaften“ ein für allemal entgegenzutreten. Diese Übergriffe und Abhängigkeiten, wenn sie vorhanden sein sollten, sind durchaus doppelseitige und gegenseitige. Und es ist kaum zu sagen, wer dabei mehr empfängt und wer mehr gibt. Der Versuch,¹²⁾ die Kulturwissenschaft von der angeblich „einseitigen Beeinflussung durch Naturwissenschaften frei zu machen“ ist darum im Prinzip ganz aussichtslos und muß notwendig scheitern, solange es nicht gleichzeitig gelingt, die Naturwissenschaften von den Kulturwissenschaften „frei“ zu machen.¹³⁾ Wenn also wirklich eine solche Beeinflussung stattfinden sollte, so würden damit zum guten Teil nur die naturwissenschaftlichen Prinzipien wieder zu ihrem Ausgangspunkt, dem sozialen, geschichtlichen und staatlichen Leben zurückkehren. Es sind immer noch die *exogamischen* Beziehungen gewesen, die besonders befruchtend auf die Wissenschaften gewirkt haben.

II. Aber bevor wir dazu übergehen, nun umgekehrt einige gesetzmäßige Beziehungen zwischen Gesellschaft und Natur aufzuzeigen, müssen wir vorher noch die Berechtigung solcher Nachweise erbringen und einige Hindernisse, die sich dem Versuche entgegenstellen könnten, aus dem Wege räumen. Denn es ist nicht mehr und nicht minder die Behauptung aufgestellt und mit Aufwand außerordentlicher Mittel auch zu beweisen versucht worden,¹⁴⁾ daß

¹²⁾ Heinr. Rickert, *Naturwissenschaft und Kulturwissenschaft*. Freiburg 1899. S. 9.

¹³⁾ In Wahrheit ein ganz unmögliches Beginnen, da die Logik des Forschens, und der Begriffsbildung eben dieselbe ist. Übrigens wäre es eine reizvolle Aufgabe, solche gegenseitige Beeinflussungen der Wissenschaften untereinander zu verfolgen; die Naturwissenschaften würden sich dabei jedenfalls als sehr stark abhängig herausstellen: auch der Begriff der „Arbeit“ ist doch ursprünglich ein ökonomischer.

¹⁴⁾ Gemeint ist natürlich Heinr. Rickert, *Die Grenzen der naturwissen-*

Natur- und Kultur- bzw. Geisteswissenschaften in einem diametralen Gegensatz stünden und daß sie sich *toto coelo* voneinander unterschieden. Und zwar seien nicht nur die Objekte durch letzte Kategorien für immer voneinander getrennt, sondern auch ihre Methoden müßten notwendig ganz andere sein: die Naturwissenschaften hätten es mit der Aufzeigung von allgemeingültigen Gesetzen zu tun, die Kulturwissenschaften, wozu offenbar auch Geschichte und Nationalökonomie gehören, dagegen mit dem Einmaligen, Individuellen, Besonderen. Sie unterscheiden sich wie Gesetzeswissenschaft und Wirklichkeitswissenschaft (Rickert) — nomothetische und idiographische (Windelband) voneinander.¹⁵⁾ Und die Folgerung ist, daß natürlich auch die Aufstellung von Gesetzen in der sog. Kulturwissenschaft nicht möglich sei.

Ist das richtig?

Alle Scheidungen der Wissenschaft sind offenbar künstliche und von den Menschen zum Zwecke der Bewältigung praktischer Aufgaben vorgenommen. Es handelt sich so sehr um die Beherrschung gewisser spezieller Techniken, Hilfsmittel, Praktiken ganz bestimmter Art, daß die Ausbildung in dem einen Zweige durchaus die ganze Arbeitskraft eines Menschen in Anspruch nimmt. Etwa die Quellenvergleichung zweier mittelalterlicher Schriftsteller auf der einen und die Untersuchung der Radioaktivität eines Metalles auf der anderen Seite sind so verschieden, daß zu ihrer Erlernung und Beherrschung ein Menschenleben erforderlich ist — so sehr auch vielleicht eine nähere Analyse des Vorganges zeigen würde, daß die logischen Prozesse dieselben sind. Und es rechtfertigt sich darum durchaus, daß die Fächer, die eine ähnliche Vorbildung, ähnliche technische Untersuchungsmethoden verlangen, auch äußerlich in verschiedenen Fakultäten zusammengefaßt werden. Darüber kann gar kein Streit sein. Diese Differenzierung ist nötig und muß beim Fortschreiten der Wissenschaften immer weiter zunehmen; es läßt sich im voraus auch gar nicht sagen, welche besonderen Hilfsmittel zum Zwecke der Unterweisung sich noch als notwendig herausstellen werden.

Aber diese praktischen Bedürfnisse sind noch durchaus kein

schaftlichen Begriffsbildung. Eine Einleitung in die Logik der historischen Wissenschaften. Tübingen und Leipzig 1902 und sein obengenanter Vortrag.

¹⁵⁾ Wilh. Windelband, *Geschichte und Naturwissenschaft*. Straßburg 1894. — Die neuere geschichtsphilosophische Literatur steht eigentlich ganz in Abhängigkeit von Windelband und Rickert. Außerhalb stehen nur etwa Barth, Lamprecht, Tönnies, Breysig. Darüber das Referat im Archiv für Sozialwissenschaft, 1906.

Rechtsgrund für eine logische Trennung und sachliche Verschiedenheit.¹⁶⁾

Alle Sonderung der Wissenschaften beruht nun darauf, daß an den Objekten eine begriffliche Abstraktion vorgenommen wird, indem von ihren Eigenschaften und Merkmalen bestimmte herausgegriffen und einer eigenen Betrachtung unterworfen werden. Wenn ich etwa ein Ereignis oder eine Persönlichkeit als ein „politisches“ kennzeichne, so nehme ich gewisse Merkmale heraus und unterziehe diese für sich einer isolierten Betrachtung. Der allgemeine Begriff „politisches Ereignis, politische Macht, Politik und Verfassung“ ist der stillschweigend vorausgesetzte Oberbegriff, unter dem die Ereignisse und Tatsachen subsumiert werden. Es sind keineswegs Werte und Werturteile, nach denen diese Unterordnung erfolgt, sondern allgemeine oberste Begriffe, die wir zugrunde legen. Natürlich ist es dann nicht nötig, diese erst jedesmal bei einer Untersuchung von neuem festzustellen.¹⁷⁾ Auch wenn ich einen Tatbefund als einen „psychologischen“ charakterisiere, so habe ich damit nur gewisse begriffliche Merkmale an den Dingen zusammengefaßt und sehe mit Absicht von allen anderen ab, mit denen er doch stets zusammen auftritt. Nicht anders als wenn ich in der Physik die Stoffe in Leiter und Isolatoren scheidet, ich an den Dingen von ihrer Farbe, ihrer Härte, ihrem akustischen Verhalten, ihrer chemischen Zusammensetzung ganz absehe und im Momente nur ihr Verhalten gegenüber dem

¹⁶⁾ Um Mißverständnissen zu begegnen, sei hier ausdrücklich bemerkt, daß wir es im folgenden noch nicht mit den „historischen“ Wissenschaften im eigentlichen Sinne zu tun haben. Ihr Charakteristikum scheint mir wesentlich durch das Moment der Zeit mit bestimmt zu sein; hierin kann ich Ottomar Dittrich, *Die Grenzen der Geschichte* (Leipzig 1905) recht geben, wenn auch nicht in allen übrigen. — Wir haben es im folgenden zunächst mit den Sozialwissenschaften zu tun, von denen die Wirtschaftswissenschaften einen integrierenden Teil ausmachen. Ihr Objekt kann aber nicht ausschließlich „historisch“ d. i. durch das Moment der Zeit bestimmt werden. Es herrscht ja auch bei Rickert und den Seinen ein völliges Chaos über Wesen und Methode der Soziologie. Geschichte und Sozialwissenschaften, Soziologie und Geschichtsphilosophie werden da als ganz identisch behandelt, was sie doch entschieden nicht sind. An dieser Stelle muß zunächst das gute Recht und die Autonomie der Sozialwissenschaften gewahrt werden.

¹⁷⁾ Die beste Kritik Rickerts scheint mir bisher von B. Schmeidler, *Über Begriffsbildung und Werturteile in der Geschichte* (*Annalen der Naturphilosophie* 3. Bd. 1904 S. 24—70), geliefert worden zu sein, mit dem ich in einer Reihe von Punkten übereinstimme.

elektrischen Strom untersuche. Der Grund liegt offenbar in der Unmöglichkeit, alle Eigenschaften verschiedener Dinge in einem einzigen Begriffe zusammenzufassen.¹⁸⁾ Wir haben es ja in den Wissenschaften niemals mit der Wirklichkeit als solcher zu tun, sondern nur immer mit unseren Vorstellungen von der Wirklichkeit, mit Bildern der Wirklichkeit. Und die ganze isolierende Scheidung, die wir vornehmen müssen, liegt allein in unserer Betrachtung der Dinge, nicht etwa in den Dingen selbst. Darum eben auch die Notwendigkeit uns jedesmal mit der Herausgreifung eines Begriffes zu genügen. Es wäre aber durchaus Metaphysik, wenn man nun dieser rein begrifflichen Scheidung, die nur zum Zwecke wissenschaftlicher Erkenntnis vorgenommen wird, eine reale Wesenheit bestimmter Art hypostasierte.¹⁹⁾ Es ist vielmehr immer nur ein Ausschnitt aus einer Vielheit, mit dem wir es zu tun haben. Es gibt in der „Wirklichkeit“ so wenig rein elektrische Erscheinungen, wie es rein psychologische oder rein politische oder rein wirtschaftliche geben kann. Aber diese Isolation und Abstraktion ist für die Erkenntnis notwendig und unentbehrlich und wird im Laufe der wissenschaftlichen Entwicklung immer weiter geführt, wenn auch auf der anderen Seite eine neue Synthese damit Hand in Hand gehen kann.²⁰⁾ Auch sind alle wissenschaftlichen Entdeckungen aufs engste mit dieser Methode verknüpft, so daß mit Recht sie immer mehr ausgebildet wird.

¹⁸⁾ Und umgekehrt; wenn man von einem einzelnen Objekt wiederum alle Seiten — seine sogen. „Wirklichkeit“ — zu erfassen sucht, so muß man diesen Prozeß in Teilprozesse zerlegen und nacheinander doch wieder einzelne Oberbegriffe zugrunde legen. Man abstrahiert aber dann erst recht von den übrigen Zusammenhängen und isoliert das Objekt. Auch die „Biographie“ beruht also auf einer begrifflichen Abstraktion und gibt nur einen ganz bestimmten Ausschnitt aus der „Wirklichkeit“: das Individuelle besteht gewiß nicht für sich allein.

¹⁹⁾ Also glaubte, es gäbe rein politische Wesen, die nicht auch zugleich künstlerisch und biologisch, religiös und ökonomisch sich verhielten. Oder gar meinte, das Objekt der einzelnen Wissenschaft bestünde in der gerade vorgenommenen Form als real, während es doch auf einer künstlich vorgenommenen Scheidung beruht. — Auch die ökonomische Betrachtung (fälschlich die „materialistische Geschichtsauffassung“ genannt) greift ein Merkmal heraus und erklärt dieses für den Ober- und Hauptbegriff, dem die anderen untergeordnet seien. Es ist hier nicht darüber zu handeln, nur wiederum gegen Rickerts Entstellungen Einspruch zu erheben.

²⁰⁾ Die Ausbildung selbständiger Wissenschaften beruht immer darauf daß bisher anderwärts mitbehandelte Begriffe jetzt einer eigenen Untersuchung unterworfen werden: sie lösen sich dadurch von dem Mutterstamm los.

Namentlich auch in der Wirtschaftswissenschaft ist diese künstliche isolierende Abstraktion, die Konstruktion eines „Wirtschaftsmenschen“ die unerläßliche Bedingung, um die rein wirtschaftlichen Beziehungen zu einem unverfälschten Ausdruck zu bringen. Diesen „homo oeconomicus“, diesen Wirtschaftsmenschen, der sich nur von wirtschaftlichen Motiven leiten läßt und nach wirtschaftlichen Prinzipien handelt, hat es natürlich in der „Wirklichkeit“ gar nicht geben können, überhaupt niemals gegeben, da der Mensch immer gleichzeitig noch so viele andere Eigenheiten besitzt als gerade diese eine: er ist immer zugleich noch religiöses, ästhetisches, biologisches Wesen und mehr. Einen „wirtschaftlichen“ Menschen als solchen gibt es so wenig als es etwa einen „politischen“ gibt. Denn auch der politische Mensch, das ζῶον πολιτικόν des Aristoteles ist nicht minder nur eine begriffliche Abstraktion, in dem ein Moment herausgegriffen und zum Unterscheidungsmerkmal gestempelt wird.²¹⁾ Wir haben es also überall mit einer vorangehenden Begriffsbildung zu tun: in der einen Disziplin genau so wie in der anderen. Und „Wirklichkeitswissenschaften“ als solche kann es darum überhaupt nicht geben. Der Begriff ist ein Uding, weil wir es eben stets nur mit unseren einseitigen Abbildern von der Wirklichkeit zu tun haben, weil die Aufgabe der Wissenschaft immer nur ist, bestimmte Vorstellungen in einer Form zu bearbeiten, so daß sie in der anschaulichen Vorstellung des anderen als deren Abbild wieder erzeugt werden können.

Wenn es sich aber so verhält, so ist damit auch eine notwendige Folge gegeben: nämlich daß in Wirklichkeit diese Eigenschaften gar nicht isoliert vorhanden sind, sondern stets notwendig mit anderen verbunden an demselben Objekte auftreten, daß also die „Wirklichkeit“ immer vollständiger, vielseitiger, andersartig sein muß als die zufällige Betrachtung innerhalb einer einzelnen Wissenschaft. Es existiert m. a. W. durchaus keine Berechtigung, die eine Art Begriffe als objektiv allein vorhanden anzusehen und die anderen darüber zu vernachlässigen, da naturgemäß an jedem Dinge immer mehrere Eigenschaften gleichzeitig existieren. Man kann dann sehr wohl mehrere Merkmale zu einem neuen Begriffe zusammenfassen.

²¹⁾ Es ist notwendig, sich doch endlich einmal von diesem alten Schlagwort loszumachen und zu erkennen, daß diese Begriffsbestimmung des Aristoteles nur ein Merkmal herausgreift, aber durchaus keine reale Wesenheit bestimmen kann. Außerdem ist das „politisch“ im Sinne der Alten durchaus nicht mit unserem „sozial“ zu identifizieren; letzteren Begriff kannten sie überhaupt nicht.

Schon äußerlich zeigt sich dieser Vorgang an den zusammengesetzten Worten, daß hier mehrere Eigenschaften gleichzeitig betrachtet werden sollen: Psychophysik, Anthropogeographie, Biochemie, Sozialökonomie u. a. m. Es ist notwendig diesen ganzen logischen Prozeß im Auge zu behalten, wenn wir uns über das Wesen der Sozialwissenschaft Rechenschaft geben wollen.

Eine solche begriffliche Scheidung, die wir an den Dingen vornehmen, ist es nun auch, wenn man die gesellschaftlichen Erscheinungen zusammenfaßt und als besondere Wissenschaft behandelt. Wir verstehen unter „Gesellschaft“ einen Komplex von Individuen, die in innerer Wechselwirkung miteinander verbunden sind.²²⁾ Es ist notwendig, diese Eigenschaften besonders zu untersuchen, da sie ganz eigener Art sind und in keiner anderen Wissenschaft annähernd behandelt werden können. Es gibt sehr viele Erscheinungen, die nur durch Wechselwirkung mehrerer Personen hervorgerufen werden: und deren Objekte sind eben die Gesellschaftswissenschaften. Diese Beziehungen können natürlich sehr mannigfaltige sein: religiöser, wirtschaftlicher, künstlerischer Art u. a. Der Hauptnachdruck ist bei dem Oberbegriff der Gesellschaft durchaus auf die „innere Wechselwirkung“ zu legen, die eine Erscheinung zu einer gesellschaftlichen stempelt, nicht etwa wie man in durchaus unzureichender Weise (Stammler) gemeint hat, auf eine äußere Regelung.²³⁾ Die Aufgabe dieser Wissenschaft ist eine sehr umfassende und nimmt im Bewußtsein der Menschen immer größere Bedeutung an.

²²⁾ Vgl. dazu Eulenburg, Über die Möglichkeit und die Aufgaben einer Sozialpsychologie (Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft XXIV 1900 S. 210 ff.). — Die Einwände, die gegen obige Begriffsbestimmung erhoben sind (Rudolf Holzappel, Wesen und Methoden der sozialen Psychologie im Archiv für systematische Philosophie IX. Bd. 1903 S. 14 ff. und Othmar Spann, Untersuchungen über den Gesellschaftsbegriff zur Einleitung in die Soziologie in Ztschr. für die gesamten Staatswissenschaften 1905, S. 302 ff.) scheinen mir nicht wesentlich; sie würden mich nur zu einer ev. schärferen Formulierung veranlassen.

²³⁾ „Soziales Leben ist ein durch äußerlich verbindende Normen geregeltes Zusammenleben von Menschen“, Stammler S. 108. „Es gibt keine andere Art eines sozialen Zusammenschlusses als durch menschlich gesetzte Regeln“, das. S. 257. Während aber dem Werke Stammlers: Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Eine sozialphilosophische Untersuchung. Leipzig 1896 — ein anregender Wert nicht abgesprochen werden kann, sind die Schriften seiner Anhänger gänzlich steril und gefallen sich in einer unfruchtbaren Scholastik.

Aber wenn wir auch diese begriffliche Scheidung vorzunehmen für nötig halten, weil nur dadurch spezifische Erscheinungen erkannt und Kausalbeziehungen erschlossen werden können, so soll damit niemals gesagt sein, daß nun dieser Komplex sozialer Erscheinungen in Wirklichkeit isoliert vorhanden ist. Im Gegenteil muß man darauf achten, daß auch diese eine Reihe von Merkmalen durchaus in Abhängigkeit von anderen stehen kann, ja direkt stehen muß. Namentlich die eine Art von Beziehungen muß sich uns von selbst aufdrängen. Der Mensch ist nicht nur ein isoliert soziales Wesen oder ein „politisches Tier“; er hört nicht auf gleichzeitig ein Naturwesen und damit gewissen Gesetzen unterworfen zu sein. Auch hier darf man die begriffliche Scheidung der Wissenschaft nicht für eine reale Wesenheit halten. Der Begriff der „Gesellschaft“ schließt also die Beziehungen zur Natur nicht aus.

III. Daraus bestimmt sich dann weiter die Aufgabe der Sozialwissenschaft. Jede Wissenschaft kann es — wenigstens der Idee nach — mit der Darstellung und Beschreibung der besonderen Erscheinungen zu tun haben, wie auch jede andererseits Gesetzeswissenschaft werden und allgemeine Begriffe bilden kann.²⁴⁾ Es ist hier nicht auszuführen, daß auch den Naturwissenschaften die erste Aufgabe durchaus zufällt. Und umgekehrt braucht sogar das Geschichtliche auch nur „im Zeugenverhör über das Allgemeine“ zu Worte zu kommen, wie Jakob Burckhardt in der Einleitung zu seiner griechischen Kulturgeschichte sich ausdrückt.²⁵⁾ Der Teil der Sozialwissenschaft, der am weitesten ausgebildet ist, die Nationalökonomie, hat es auch äußerlich mit beiden Aufgaben zu tun. Sie zerfällt seit alters her in die beiden Teile der allgemeinen und speziellen Volkswirtschaftslehre. Aber dasselbe gilt notwendig von der Gesellschaftswissenschaft überhaupt. Daß die Beschreibung bestimmter Zustände und ihrer geschichtlichen Entwicklung in ihr zur Darstellung gelangt, wird von niemand bestritten. Das englische Bankwesen, die soziale Lage der Zigarrenarbeiter im

²⁴⁾ Der Idee nach können auch „die“ Naturwissenschaften die Darstellung des Einmaligen, Besonderen, Individuellen zum Ziel haben — und haben es zum wesentlichen Teile sogar auch. Die alte Unterscheidung von beschreibenden und erklärenden Wissenschaften brachte das zum deutlichen Ausdruck; es liegt kein Grund vor, diese fruchtbare Unterscheidung fallen zu lassen.

²⁵⁾ Es soll hier mit Absicht in keine nähere Erörterung der Sache eingetreten werden, da mir an anderer Stelle Gelegenheit zur Auseinandersetzung gegeben ist.

Schwarzwald, die vergleichende Darstellung der Formen der Familie und anderes mehr sind solche Gegenstände. Und die Menge des Stoffes, die der Bearbeitung fähig ist, scheint hier gänzlich unbegrenzt.

Aber wenn dies auch die eine Aufgabe der Sozialwissenschaft bleibt, so ist es darum doch noch nicht die ganze oder auch nur ihre wesentlichste Aufgabe. Auch die Aufstellung sozialer bzw. wirtschaftlicher Gesetze ist ihr durchaus möglich. Wir müssen mit einigen Worten darauf eingehen, weil die Berechtigung des Aufstellens von Gesetzen sowohl von philosophischer (Rickert) als auch von historischer und sogar von nationalökonomischer Seite²⁶⁾ bestritten worden ist. Doch soll hier nicht in eine Erörterung des vieldeutigen Gesetzesbegriffes überhaupt eingetreten werden, sondern ich nehme lieber ein paar konkrete Beispiele, um zu zeigen, daß tatsächlich von Gesetzen und Gesetzmäßigkeiten im gesellschaftlichen Leben die Rede sein kann.

Betrachten wir z. B. die Zahl der Studenten einer Universität wie Leipzig, so ist sie gewissen Schwankungen ausgesetzt, die scheinbar regellos erfolgt. Setzt man sie aber in Beziehung mit der Gesamtheit der übrigen Universitäten und vergleicht diese wiederum mit der Gesamtheit der Bevölkerung, so zeigt sich nicht nur eine auffallende Konstanz dieser Verhältnisse, sondern auch die Schwankungen weisen eine ganz bestimmte Bewegung auf, die besonders dann deutlich zutage tritt, wenn man sie für längere Zeiträume verfolgt.²⁷⁾ Es zeigt sich u. a. eine gewisse Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Konjunktur, indem allgemein bei günstiger Wirtschaftslage die Zahl der Studenten weniger zunimmt als bei schlechter. Oder um ein beliebiges anderes Beispiel zu nehmen: Ordnet man die Vergehen und Verbrechen im deutschen Reich nach Monaten, so findet sich regelmäßig eine Zunahme der strafbaren Handlungen vom März bis zum August, wo das Maximum

²⁶⁾ Welche Widersprüche dabei mit unterlaufen, zeigt z. B. Karl Diehl, in Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft 1905 S. 63, der „irgendwelche Gesetzmäßigkeit“ in der Wirtschaft bestreitet und doch „Tendenzen der wirtschaftlichen Entwicklung“ aufstellen will. Wie ist letzteres möglich, ohne daß Gesetzmäßigkeit, mindestens eine „gesetzmäßige Entwicklung“ besteht?

²⁷⁾ F. Eulenburg, Die Frequenz der Deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Leipzig 1904. — Es ist dort der Versuch gemacht, sowohl eine beschreibend-historische Darstellung zu geben, als auch soziologischen Betrachtungen nachzugehen und empirische Gesetzmäßigkeiten aufzudecken.

erreicht ist, und von da an wiederum eine Abnahme bis zum Minimum im März. Es besteht danach eine ganz bestimmte Beziehung zwischen Verbrechen und Temperaturverhältnis.²⁸⁾ In beiden Fällen war es das Moment der Vergleichung, das uns zu dieser Folgerung geführt hat. Wir sprechen hier von „Gesetzmäßigkeiten“ und drücken damit die regelmäßige Wiederkehr bestimmter Erscheinungen aus. Erst aus der Methode des Vergleichens ergibt sich uns das Typische, Dauernde, Gleichmäßige. Wir haben es in beiden Fällen offenbar mit sozialen Verhältnissen zu tun d. i. mit solchen, die durch die Wechselwirkung der Menschen veranlaßt werden und man spricht darum von „sozialen Gesetzmäßigkeiten.“ Solche sind immer das Anzeichen für dahinterliegende tiefere Beziehungen, die durch dauernd wirkende Ursachen hervorgerufen werden. Wir dürfen darum auch umgekehrt erwarten, daß wenn diese Bedingungen oder Komplexe von Bedingungen vorhanden sind — also in unseren Beispielen die Temperatur einerseits und die wirtschaftliche Lage andererseits — dann auch die bestimmten Folgeerscheinungen eintreffen. Da diese Gesetze aus der Erfahrung abstrahiert sind, so können sie auch jederzeit durch neue Erfahrung geändert oder widerlegt werden. Eine aprioristische Gewißheit steckt nicht in ihnen.

Denn unter „Gesetz“ verstehen wir nur den Ausdruck für gleichbleibende Beziehungen zwischen Erscheinungen, die sich äußern in der regelmäßigen Wiederkehr der Ereignisse.²⁹⁾ Solche Gesetze gelten für alle Fälle der verwandten oder derselben Art unter der Voraussetzung einer fingierten Einfachheit, wie Sigwart sich ausdrückt. Sie wollen durchaus nur das Typische der Erscheinung hervorheben, sehen aber mit Absicht von den zufälligen

²⁸⁾ Vgl. Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1903 S. 12f.

²⁹⁾ Es wird hier mit Absicht von der Scheidung in Regelmäßigkeit, Gesetzmäßigkeit, Gesetzen, ferner von primären und sekundären Gesetzen abgesehen, auch nicht die Frage der Entwicklungsgesetze behandelt, da es uns nur auf den Nachweis des Vorhandenseins solcher „dauernden Beziehungen“ ankam. Die „Naturgesetze“, um nur dies hier noch zu bemerken, bedeuten auch nur solche „dauernde Beziehungen zwischen Erscheinungen“; es bleibt noch dahin gestellt, wie weit diese Beziehungen kausaler Art sein müssen. Das Bestehen dieser Beziehungen wird aber davon noch nicht unmittelbar berührt, welche Deutung wir ihnen geben. Über die Lautgesetze vgl. jetzt noch R. Delbrück, Das Wesen der Lautgesetze (Annalen der Naturphilosophie I, 1902 S. 305—10).

Abweichungen und jeweiligen Modalitäten, die natürlich immer vorhanden sind, ab.³⁰⁾ Diesen sozialen Gesetzen kommt deshalb der Charakter der Allgemeingültigkeit zu d. h. sie gelten allgemein für Fälle verwandter Art unter bestimmten Voraussetzungen, die entweder stillschweigend angenommen oder ausdrücklich genannt werden. Und auch Notwendigkeit erkennen wir ihnen darum zu, weil diese Verknüpfung sich eben als eine dauernd wiederkehrende herausgestellt hat — wobei wir es einstweilen ganz dahingestellt sein lassen können, ob diese Notwendigkeit eine letzte Immanenz der Beziehungen bedeutet.

Besondere Wichtigkeit haben die Gesetze für den Teil der Sozialwissenschaften, der sich bisher der besten Ausbildung erfreut und bei dem die Verhältnisse noch relativ einfach liegen, den Wirtschaftswissenschaften.³¹⁾ So besteht beispielsweise ein neuerdings viel erörtertes „Gesetz der konträren Lohntheorie“. Danach³²⁾ „bewegt sich der Arbeitslohn umgekehrt wie der Preis der Produkte und in gleicher Richtung wie die Produktivität des Volkes.“ Es ist möglich, einige Voraussetzungen und Bedingungen, bei denen dieses Gesetz rein zur Geltung kommt, anzugeben. Es dürfen danach keine Taxen gegeben sein, keine Wohltätigkeit dabei eine Rolle spielen, nicht ein Monopol bestimmter Industrien bestehen, der Geldwert keine Änderung mehr erleiden u. a. m. Es gilt mit anderen Worten unter der Annahme von fingierter Einfachheit, die

³⁰⁾ Dem Argumente Simmels, Probleme der Geschichtsphilosophie S. 39, daß für Gesamterscheinungen keine besonderen Gesetze existieren können, sondern daß nur primäre Gesetze gelten, kann ich in dieser Allgemeinheit nicht beistimmen, da es dann letzthin ev. nur noch Atom- bzw. Energiegesetze gäbe oder Gesetze der letzten psychischen Einheiten. Auch zusammengesetzte Erscheinungen können durchaus eine eigene Bewegung und Eigengesetzlichkeit befolgen, wofür dann sehr wohl spezielle Gesetze sich aufzeigen lassen, wie es ja tatsächlich der Fall ist.

³¹⁾ Auch von der Erörterung der Wirtschaftsgesetze ist hier abgesehen; vgl. Neumann, Naturgesetz u. Wirtschaftsgesetz in Tübinger Ztschr. für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 48 (1892) S. 405 ff., mit dem ich allerdings in vielen Punkten nicht übereinstimmen kann.

³²⁾ Formuliert bei Heinr. Dietzel, Das Produzenteninteresse der Arbeiter und die Handelsfreiheit. Jena 1903 S. 85 ff.; vgl. dazu Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1903 S. 380). — Eine andere sehr interessante gesetzmäßige Beziehung ist das „Gesetz der zunehmenden Arbeitsintensität“, wonach die Arbeitsleistung mit zunehmendem Lohn und abnehmender Arbeitszeit innerhalb gewisser Grenzen steigt; die Formulierung bei Brentano, Über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. Leipzig 1893.

in der Wirklichkeit ganz bestimmte Ausnahmen erfährt, obwohl das Gesetz Allgemeingültigkeit beanspruchen kann. Ausnahmslosigkeit des realen Geschehens und Allgemeingültigkeit sind ja eben verschiedene Begriffe. Ähnlich das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag, von Angebot und Nachfrage, das Greshamsche Gesetz, wonach das gute Geld in einem Lande durch das vorhandene schlechte verdrängt wird u. a. m.³³⁾

Der Sinn, der sich mit der Aufstellung der sozialen Gesetze verbinden läßt, scheint mir ein dreifacher zu sein. Einmal bedeuten sie ein ökonomisches Prinzip, indem wir durch sie die Mannigfaltigkeit der Erfahrungen auf einen kurzen Ausdruck reduzieren. Wir gewinnen damit eine Formel, eine „kürzeste Beschreibung“, die in einfachster Weise eine große Menge von Erscheinungen zusammenfaßt. Es ist ein Mittel vor allem des Gedächtnisses und der Ordnung, das uns allein durch die bunte Vielheit der Wirklichkeit hindurch führt. Zu zweit bedeuten sie aber auch ein heuristisches Prinzip d. i. sie geben die Möglichkeit zu künftigen Erfahrungen, in dem sie neuauftretende Erscheinungen unter die alten subsumieren. Es wird dadurch möglich, die Wirkung bestimmter Ereignisse im voraus zu bestimmen, wenn man so will die „Zukunft vorauszusagen“ — natürlich nur die Zukunft eben dieser ganz bestimmten Beziehungen.³⁴⁾ Und

³³⁾ Natürlich ist es durchaus kein Einwand gegen das Bestehen von sozialen Gesetzen, daß sie eines Tages ev. umgestoßen oder geändert werden, daß sie verschiedene Formulierungen annehmen können. Es ist ja nur unser Ausdruck für die Erscheinungen. Und es ist selbstverständlich, daß alle unsere Forschungen immer nur provisorischen Charakter haben können. Es wäre eine gänzliche Verkenning zu meinen, daß diese Formulierungen nun schon endgültige seien, um aus der scheinbaren Bekämpfung eines Gesetzes Kapital für sich zu schlagen gegen das Aufstellen von Gesetzen überhaupt. Es soll auch zugegeben werden, daß manche Formulierungen vorschnell geschehen sind. Aber auch das ist wiederum kein Einwand gegen dieses Erforschen selbst, weil es bei dem komplizierten sozialen Geschehen nicht ganz leicht ist, solche Beziehungen aufzudecken. Oft genug werden neue Erfahrungen notwendig zu neuen Erkenntnissen gesetzmäßiger Beziehungen führen.

³⁴⁾ Nur darum kann es sich bei dem Voraussagen der Wirkungen handeln, nicht aber etwa um die Vorherbestimmung der Gesamtentwicklung einer Zeit u. dgl. Man darf natürlich keine unmöglichen Forderungen stellen und dann aus dem Nichterfüllen durch die Gesetze ein Argument gegen deren Bestehen entnehmen, wie das z. B. G. v. Below in Historische Zeitschrift Bd. 81 S. 236 tut. Es liegt dann nur ein elementares Mißverstehen der Bedeutung der „Gesetze“ vor, das doch nicht diesen selbst zugeschoben werden kann.

andererseits hat gerade das Eintreffen oder das Nicht-Eintreffen dieser Voraussage den Wert eines Prüfsteines über die Richtigkeit der Gesetze. Endlich geben sie wenigstens eine vorläufige Befriedigung unseres Kausalbedürfnisses d. i. eine vorläufige Erklärung. Denn wir bezeichnen eine Erscheinung dann als „erklärt“, wenn wir sie auf eine andere einfachere und allgemeinere zurückgeführt haben. Etwa die Schwankungen der Preise von Waren erklären wir durch das Gesetz von Angebot und Nachfrage. Ich möchte sagen, es ist eine erste Annäherung an die Wahrheit, eine „erste Ableitung“. Es ist darum mit Absicht gesagt worden, daß es nur eine vorläufige Erklärung, eine provisorische Kausalverknüpfung ist, weil wir über die letzten Ursachen über die *causae efficientes* damit noch nichts ausgesagt haben.³⁵⁾ In dieser dreifachen Bedeutung erschöpft sich das Wesen des Gesetzes: aber sie zeigt, daß wir auch in den Sozialwissenschaften um den Begriff nicht herum können. Er ist für sie ein unentbehrlicher Grundbegriff.

Und auch der höchsten Form der abstrakten Darstellung, des mathematischen Kalküls, sind diese Sozialgesetze zum Teil wenigstens fähig: nämlich insoweit als sie es mit quantitativen Beziehungen zwischen Erscheinungen zu tun haben. So kommt in der Sterblichkeitslehre die Wahrscheinlichkeitsrechnung und die Kurventheorie bei der Aufstellung einer Absterbeordnung u. a. m. zur Durchführung.³⁶⁾ Und nicht minder ist auch die Infinitesimalmethode der Differential- und Integralrechnung durchaus anwendbar³⁷⁾: etwa bei der Lehre vom Grenznutzen, wonach die Bedeutung eines wirtschaftlichen Güterzuwachses mit jeder Vermehrung des bereits vor-

³⁵⁾ Dietzel konnte darum mit Recht das Konträrgesetz als die „Kausalformel“ bezeichnen, die zwischen Arbeitslohn und Preis der Waren besteht.

³⁶⁾ Eine kurze Übersicht über die Hauptprobleme gibt L. v. Bortkiewicz, *Anwendungen der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf Statistik* (Encyklopädie der mathematischen Wissenschaften Bd. I, S. 821—51).

³⁷⁾ Einen kleinen Leitfaden enthält Virgili e Garibaldi, *Introduzione alla economia matematica*. Milano 1899. Eine allerdings nicht erschöpfende Übersicht sowie Hauptliteratur bei V. Pareto, *Anwendungen der Mathematik auf Nationalökonomie* (Encyklopädie der mathematischen Wissenschaften I, S. 1094—1120). Von deutschen Schriften ist wohl die beste W. Launhardt, *Mathematische Begründung der Volkswirtschaftslehre*. Leipzig 1885. Jetzt auch der mathematische Anhang für einige wichtige Fragen in der deutschen Übersetzung von Alfred Marshall, *Handbuch der Volkswirtschaftslehre I* (Stuttgart und Berlin 1905) S. 684—702.

handenen Vorrates abnimmt; in den Preisgesetzen; der Bestimmung des Maximalgewinnes beim Monopol; der Absatzfähigkeit der Güter u. a. m.

Es ist letzthin derselbe logische Prozeß, der auch zu den Naturgesetzen führt. Das Resultat für die sozialen Gesetze stimmt also zwar im Prinzip mit jenen überein, aber es ist ganz unabhängig davon gefunden und aus den Bedürfnissen und Erfordernissen der Sozialwissenschaften selbst erwachsen. Wir haben in unserer Anwendung durchaus keine fremden Anleihen zu machen brauchen und keine fremden Begriffe eingeführt. Und es handelt sich um ganz spezielle soziale Erscheinungen, die Gesetzmäßigkeiten aufzeigen. Wenn sie dem Wesen nach mit den Gesetzen der Naturwissenschaften übereinzustimmen scheinen, so liegt es offenbar an dem Wesen der Sache, nicht aber etwa an einer falschen und willkürlichen Übertragung. Es ist für die Logik der Sozialwissenschaft wichtig zu betonen, daß die Gesetze unabhängig von fremder Übertragung gefunden werden. Die Eigenherrlichkeit der sozialen Disziplinen bleibt darum völlig gewahrt und eine Vermischung und mechanische Hypostasierung ist durchaus nicht zu besorgen.

Wir sehen mithin als Ergebnis unserer kurzen Betrachtung, daß weder in der Bestimmungsart des Objektes noch hinsichtlich der Methoden die Sozialwissenschaft sich von der Naturwissenschaft unterscheidet.³⁸⁾ Ihr spezifisches Objekt wahrt sie allein schon davor, daß eine Vermischung mit anderen Wissensgebieten nicht stattfindet. Wie ihre obersten Kategorien nicht Werte, sondern Begriffe sind, so ist ihr auch aus eigener Notwendigkeit, die Möglichkeit sozialer Gesetze geblieben. Wenn also hierin soziale und Naturwissenschaften übereinstimmen, so können sie darum doch nicht etwa als identisch bezeichnet werden, da eben ihre Objekte begrifflich verschieden sind und daraus ganz wesentliche Verschiedenheiten im einzelnen sich ergeben.

³⁸⁾ Nach Rickert'schem Sprachgebrauch müßten wir also sagen: die Sozialwissenschaften sind sowohl Natur- als Kulturwissenschaft — es scheint mir das allerdings ein ganz müßiges Gerede, das uns nicht fördert. Außerdem müßte ja dann nach Rickert auch das Objekt einmal nach Begriffen, das andere Mal nach Werten bestimmt werden; letzteres hatten wir aber für das ganze Bereich der „Kulturwissenschaften“ abgelehnt. Über die alte Unterscheidung in beschreibende und erklärende Wissenschaften vgl. oben Anm. 24.

IV. Wir hatten gesehen, daß es durchaus nicht angängig ist, die begriffliche Scheidung zwischen verschiedenen Wissenschaften, die aus der Not der Forschung vorgenommen wird, zu einer realen Wesenheit zu machen. Und es muß darum immer eine Aufgabe der Forschung sein, die engere Beziehung nachzuweisen, die zwischen zwei begrifflichen Merkmalen bestehen. Der Mensch hört ja durchaus nicht auf Naturwesen zu sein, weil er soziales Wesen geworden ist. Und es wäre an sich sehr merkwürdig, wenn diese saubere begriffliche Scheidung, die bewußt oder stillschweigend vorgenommen wurde, sich in der Wirklichkeit wiederholen und nicht vielmehr eine nachdrückliche Abhängigkeit sich herausstellen sollte. Es ist aber auch unmöglich etwa davon auszugehen, daß diese natürlichen Grundlagen ein für allemal gegeben seien und man sich nur die Resultate der anderen Wissenschaften zu eigen machen brauche. Einmal besteht das Wesen gerade darin, daß dauernde Beziehungen zwischen Natur und Gesellschaft hergestellt werden, die beständig wirksam sind und beständig neu sich äußern — es ist ein Einwirkungsprozeß. Sodann gibt es gar keine fertigen Resultate anderer Wissenschaften, die einfach übernommen werden können: ihr Wesen besteht in dem Prozesse des Forschens, Arbeitens, Suchens selbst. Und gerade aus diesen Wechselbeziehungen ergeben sich neue Fragestellungen, die einer besonderen Untersuchung bedürfen.

Es soll aber hier nicht gesprochen werden von jenen viel gebrauchten biologischen Analogien, die die Gesellschaft mit einem Menschen oder einem Organismus vergleichen. Die Analogie selbst ist älteren Datums; die Fabel des Menenius Agrippa wohl das früheste Dokument. Dann vor allem Platos Analogie zwischen Staat und Mensch. Plato behandelt beide als durchgängig ähnliche Gebilde; es ist die Voraussetzung von der er ausgeht. Und nicht anders ist für Hobbes Staat und Mensch dasselbe: der Staat ist ein einheitliches unteilbares vollkommenes Wesen. Bei Plato der Staat eine psychisch-ethische, bei Hobbes der große Leviathan eine juristische Person.³⁹⁾ Anders ist die moderne rein biologische Analogie mit einem Organismus schlechthin, mit dem lebenden Körper. Die Gesetze des Wachstums, der Spezifikation, der Ausdehnung im Raume u. a. sollen in beiden dieselben sein. Diese Analogie ist dann oft im einzelnen ausgeführt worden, indem man die Gesetze der Biologie einfach auf das soziale Leben übertrug. Aber man hat damit weder eine

³⁹⁾ Dazu Kistiakowski, Gesellschaft und Einzelwesen. Berlin 1899 S. 3—9.

Vereinfachung der Probleme noch eine Erklärung der gesellschaftlichen Erscheinungen noch eine Unterscheidung des Spezifischen erreicht. Ganz abgesehen von allem anderen einigt man sich kaum über den Grundbegriff, ob das Ganze — Volk oder Menschheit — oder ein einzelner Teil als Gesellschaft zu betrachten sei. Die ganze Theorie ist letzthin darum unfruchtbar, weil sie das, was erklärt werden soll, durch ein selbst noch der Erklärung Bedürftiges ersetzt.

Die Probleme, um die es sich für uns danach handelt, sind wesentlich anderer Art. Sie haben keineswegs die Vorwegnahme einer Gesamtanschauung zur Voraussetzung, sondern lassen verschiedene Untersuchungen zu. Der Schnittpunkt ist in der unleugbaren Tatsache gegeben, daß der Mensch ein Lebewesen ist und daß er diese Natur nicht verleugnen kann, die ihn beständig beeinflußt. Es sind drei große Wirkungssphären, die sich etwa decken mit drei „Urphänomenen“, um das Goethesche Wort auf die Gesellschaft anzuwenden.

Einmal die Tatsache, daß alle gesellschaftlichen Verhältnisse der *Ausgedehntheit im Raume* bedürfen. Der Raum ist, wie Kant einmal sagt, die Möglichkeit des Beisammenseins der Menschen. Es ist zunächst das Moment der Siedelung, als Ausgangspunkt alles sozialen Daseins, das durchaus von der Gestaltung des Raumes, der Verteilung von Land und Wasser, der Höhenlage, der Bodenbeschaffenheit, dem Klima in gesetzmäßiger Weise abhängig ist. Es gibt darum „Gesetze der Siedelung“. Und diese Momente bestimmen zum guten Teil dauernd auch die Art der Kulturen. Etwa die Art der japanischen Landwirtschaft ist nur zu verstehen aus den klimatischen Bedingungen des Landes. Nicht minder ist die Ausbreitung und Gestaltung der Wanderung und des Verkehrs von natürlichen Bedingungen beeinflußt. Die Verteilung des Transportes ist keine regellose; sondern es gibt ebenfalls eine gesetzmäßige natürliche Gliederung des Verkehrs, dessen Hauptströmungen durch die Grundzüge der Erdoberfläche bestimmt werden. Es besteht also zwischen Gesellschaft und Raum noch eine nähere Beziehung doppelter Art: einmal die Projektion sozialer Gebilde auf den Raum und sodann umgekehrt die Rückwirkung des Raumes nach Weite und Enge, nach Nähe und Entfernung, nach Größe und Beschaffenheit auf die sozialen Gruppen. Es gibt eine *Soziologie des Raumes*, die sich mit diesen, gleichsam zeitlosen Beziehungen beschäftigt.⁴⁰⁾

⁴⁰⁾ Solche Probleme werden gelegentlich oft behandelt; eine größere Dar-

Die zweite Gruppe von Beziehungen zwischen Natur und Gesellschaft wird durch die Vermittlung der Technik gegeben, so weit diese von Natur abhängt. Es ist nur eine mittelbare Beeinflussung durch die Natur, die sich hierin ausdrücken kann. Es ist die Tatsache, daß Hilfen und Mittel notwendig sind, die zum Teil ihren eigenen abgeleiteten Gesetzen folgen. Denn wenn auch die Technik selbst nur Schaffung und Werk des Menschen ist, so wirkt sie doch umgekehrt auf ihn zurück. Und „am Ende hängen wir doch ab von Kreaturen die wir machten.“ Das was man das Tempo des Lebens nennen könnte, ist beispielsweise zum guten Teile bedingt durch die Art unserer Verkehrsmittel und unserer Fortbewegung, durch die zeit-räumliche Aneinanderrückung der Entfernung. Und nicht minder ist der „Stil des Lebens“ auch eine Funktion solcher äußeren technischen Einrichtung, die uns ihre immanenten Gesetze aufdrängt. Wir glauben sie zu haben und sie haben uns.⁴¹⁾

Die dritte Gruppe von Beziehungen ist durch die Biologie und Physiologie gegeben d. i. durch das Urphänomen, daß der Mensch auch als soziales Wesen nicht aufhört ein Gattungswesen der Spezies homo sapiens zu sein. Die beiden Urphänomen Geburt und Tod sind ja zunächst eine physiologische Tatsache. Durch seine Abstammung gehört der Mensch einer bestimmten Rasse an, mit der er durch somatische und psychologische Merkmale verbunden ist. Die

stellung bei Simmel, Soziologie des Raumes (Schmollers Jahrbuch Bd. XXVII (1902) S. 27–71); Ratzel, Politische Geographie S. 403ff.; ders., Der Lebensspielraum u. a. m.

⁴¹⁾ Auch diese Probleme fangen erst neuerdings etwas mehr an behandelt zu werden; viele Anregungen bei Emanuel Herrmann, Technische Fragen und Probleme. Leipzig 1891; Ludwig Noiré, Das Werkzeug und seine Bedeutung für die Entwicklungsgeschichte der Menschheit. Mainz 1890; Kraft, System der technischen Arbeit 1902. Mancher Gedanke bei Simmel, Philosophie des Geldes, z. B. S. 455 ff. — Nachträglich sei verwiesen auf die feinen Ausführungen von Tönnies, Entwicklung der Technik (in Festgaben für Adolf Wagner 1905), die hoffentlich von ihm eine systematische Ausführung finden werden. Er sagt ganz in dem hier gemeinten Sinne S. 143: „Die technologische Betrachtung geht in die sozialwissenschaftliche insofern über, als sie dem natürlichen Verhältnis zwischen Menschen und Natur gerecht wird und nur von den spezifisch sozialen Verhältnissen zwischen Menschen und Menschen Umgang nimmt. Sie beruht aber in der naturwissenschaftlichen Betrachtung, denn auch sie betrachtet Naturkräfte und gestaltete Materie als teils ewig teils geworden immer aber als Gegenstände der Wirklichkeit.“

Bevölkerungsvermehrung, die Grundlage aller gesellschaftlichen Beziehungen, ist auch eine physiologische Tatsache, wenn auch nicht gesagt werden soll, daß sie nur eine physiologische ist. Eine Voraussetzung sozialen Lebens überhaupt ist ferner das Vorhandensein gewisser Fähigkeiten, die sicherlich biologisch bedingt sind. Diese Probleme gewinnen dann besondere Bedeutung, wenn der Nachweis geliefert werden könnte, daß unser Zusammenleben selbst durch diese biologischen Tatsachen beeinflußt werden sollte; daß etwa die hier Versammelten nicht nur eine soziale Auslese bestimmter Art bedeuten, sondern schon durch ihre somatischen und Rassenmerkmale von vornherein prädisponiert sind. Es soll endlich nicht geleugnet werden, daß der Darwinismus, nachdem er von der Sozialwissenschaft seinen Ausgangspunkt genommen teilweise dahin zurückkehrt. Ich betonte ja schon anfangs, daß der ganze Gedanke der natürlichen Zuchtwahl, der Auslese, des Kampfes ums Dasein erst aus der Sozialwissenschaft in die Biologie übernommen ist, dort frische Anregung gewonnen und nun hier wiederum neue Anwendung gefunden hat. Allerdings ist es nur eine dieser Beziehungen zwischen Biologie und Gesellschaft, durchaus nicht die ganze.

V. Das in einem ungefähren Umriß die großen Berührungsgebiete, die zwischen Gesellschaft und Natur bestehen. Wir können sagen, es sind die geographischen, technischen, biologischen Bedingungen alles gesellschaftlichen Seins der Menschen: ihre meta-soziale Bedingtheit.⁴²⁾ Und diese Beziehungen bleiben bestehen, welche Annahme man sich auch im übrigen von dem Wesen der Gesellschaft und der Volkswirtschaft macht. Es sind vielmehr notwendige Zusammenhänge, die hier aufgezeigt wurden. Ich möchte darum versuchen, noch einige besondere Probleme wenigstens aus dem dritten der von uns gekennzeichneten Interessenssphären einer etwas genaueren Analyse zu unterwerfen — Probleme, an denen das enge Aufeinandergewiesensein beider Gebiete gezeigt werden soll. Es kann sich naturgemäß nur um solche Probleme handeln, in denen

⁴²⁾ Damit dürfte der positive Beweis erbracht sein, daß jedes wirtschaftliche und soziale Geschehen an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden ist, die erst die Möglichkeit seines Eintretens ergeben. Von vier solchen Bedingungen, den psychischen, geographischen, technischen, biologischen ist hier gesprochen. Damit ist denn aber auch das Ansinnen abgelehnt, die rechtliche Voraussetzung, die erst eine abgeleitete sein kann, zur alleinigen zu machen.

spezifisch soziale Vorgänge beeinflußt werden, nicht aber um die metaphorische Übertragung fremder Resultate.

1. Ich beginne wie billig mit dem weittragenden Bevölkerungsproblem, das uns meist in der Form des Malthusschen Bevölkerungsgesetzes entgegentritt. Es besagt, daß die Menschen wie alle Lebewesen die Tendenz hätten sich schneller zu vermehren als die Nahrungsmittel und daß die Bevölkerungsvermehrung nur durch natürliche Krankheiten, Pest oder durch künstliche Mittel aufgehalten werden könne. Es sind hier stillschweigend einige Voraussetzungen gemacht, die erst geprüft werden müssen, da sie angebliche Erfahrungstatsachen enthalten.⁴³⁾ Das eine ist die Annahme eines geschlossenen Nahrungsspielraumes, eines gänzlich okkupierten Bodens — es ist die ökonomische Voraussetzung: im allgemeinen trifft sie nicht zu oder doch nur unter gewissen ganz abnormen Bedingungen, etwa der belagerten Stadt oder einer rings abgeschlossenen Insel, aber nicht in einem System der Verkehrswirtschaft. Die zweite Behauptung ist eine physiologische, nämlich die angebliche Tatsache eines stets gleichen Fortpflanzungstriebes und einer überstarken Artvermehrung. Nun ist letzteres aber auch abgesehen von kulturellen Einflüssen, die hindernd wirken könnten, keineswegs richtig: vielmehr ist die Zahl der Nachkommen, die Prokreationskraft, von sehr vielen Momenten abhängig. Gerade Darwin hat gezeigt,⁴⁴⁾ daß bei Tieren die Fruchtbarkeit schon durch geringe äußere oder innere Momente beeinflußt werden kann. Und dasselbe ist auch bei den Menschen der Fall. Es hängt ab von Klima, Rasse, Alterszusammensetzung, Gewohnheiten, Wachstumsverhältnissen, Beschäftigung, vor allem auch von dem Maße der Sterblichkeit u. a. m. Es wird die Aufgabe der Physiologie und Anthropologie sein das im einzelnen aufzuhellen.

⁴³⁾ Neue Anregung hat die Diskussion durch die Schrift von Franz Oppenheimer, Das Bevölkerungsgesetz des Th. R. Malthus und der neueren Nationalökonomien. Berlin 1901 erhalten; dazu Deutsche Literaturzeitung 1901, Sp. 2150 bis 54 u. Ztschr. für gesamte Staatswissenschaft 1905, S. 364—66. Gegen Oppenheimer und Eulenburg jetzt Heinr. Dietzel, Der Streit um Malthus' Lehre in der Festschrift für Adolf Wagner. Dagegen wiederum Eulenburg, Malthus und kein Ende in Ztschr. für gesamte Staatswissenschaft 1906 Heft 1. Im ganzen dazu auch Printzing, Das Bevölkerungsgesetz in Mayrs Archiv VI 1904 S. 1 ff.

⁴⁴⁾ Ch. Darwin, Das Variieren der Tiere und Pflanzen im Zustande der Domestikation, deutsch von Carus 2. Bd. Kap. 16—19; Hinweise auch bei Ch. Darwin, Abstammung des Menschen Kap. 7.

Das Malthussche Gesetz steht und fällt aber mit der Annahme eines gleichwirkenden Triebes und der daraus sich ergebenden Konsequenzen. Denn davon hängt offenbar die Frage nach der Notwendigkeit jener angeblichen Disharmonie in der menschlichen Gesellschaft ab. Es ist deutlich, daß die Entscheidung hierüber nur eine Betrachtung der wirklichen physiologischen Verhältnisse geben kann; generelle Annahmen führen zu gar nichts. Es wird sich deshalb das sog. Malthussche Gesetz in keiner Weise behaupten lassen, sondern es sind andere Beziehungen aufzudecken. Die Frage hat auch darum ihre besondere Bedeutung, weil wir wissen, daß der Darwinismus von der Malthusschen Doktrin ausging. Wenn nun diese nicht haltbar ist, dann wäre auch eine Stütze der Selektionslehre erschüttert. In der bisherigen Diskussion ist diese Frage so gut wie gar nicht berührt worden ⁴⁵⁾ und auch die politischen Anthropologen und Selektionisten betrachten sie als eine *noli me tangere*, weil sie das Grundprinzip der ganzen Auffassung betrifft.

2. Ein anderes Problem, von dem neuerdings viel die Rede ist, betrifft die Degeneration, vor allem die Degeneration der gebildeten Klassen. Und seitdem ein moderner Denker sich selbst als Philosophen der Dekadence bezeichnet, hat die Frage einen pikanten Beigeschmack erhalten. Eine ganze Reihe von Beobachtungen scheinen sich aufzudrängen, die dafür sprechen. Die Volksvermehrung bei einzelnen Nationen ist sehr klein; so bei den Franzosen und Schweden, aber auch bei den eigentlichen Nordamerikanern. Man findet ferner, daß Geschäftsfirmer und Industrieetablissements selten die dritte Generation in derselben Familie bleiben, indem dann die Söhne entweder nicht mehr fähig sind das Unternehmen fortzuführen oder männliche Nachkommen nicht vorhanden sind. Alte Adelsgeschlechter und Familien sterben oft ganz aus. Auch die städtische Bevölkerung soll eines beständigen Zuzuges vom Lande bedürfen, um sich aufrecht zu erhalten. Man glaubt ferner bemerkt zu haben, daß die Kinderzahl bei den liberalen Berufen — Gelehrten, Künstlern, Staatsmännern, Beamten — eine sehr geringe sei, so daß auch diese Klassen eines natürlichen Aussterbeprozesses unter-

⁴⁵⁾ In der ganzen biologischen Literatur finden sich eingehendere Untersuchungen über diese Grundfrage der Selektionslehre nicht. In der Schrift von Plate, *Über die Bedeutung des Darwinschen Selektionsprinzips und Probleme der Artbildung*, Leipzig 1903, der die Einwände gegen den Darwinismus behandelt, finden sich über den „Geburtenüberschuß“ ganze 5 Zeilen — so einfach liegen die Dinge doch aber nicht!

liegen.⁴⁶⁾ Fahlbek faßt das Ergebnis einer eingehenden Untersuchung in die Worte zusammen,⁴⁷⁾ daß „der Aufstieg zu den Höhen der Gesellschaft gewöhnlich wenn nicht immer der Weg aus dem Leben ist“. Und Woltmann erklärt:⁴⁸⁾ „es ist ein unvermeidliches Naturgesetz der Geschichte, daß die Kultur nur auf Kosten des organischen Lebens hervorgebracht werden kann. Die biologische Erforschung der Kulturgesellschaften weist nach, daß das Aussterben der besten Geschlechter und Familien eine immanente Notwendigkeit ist, der keine Rasse entfliehen kann, deren Beruf und Schicksal es ist, ein höheres geistiges Leben hervorzubringen.“ Es hat ja die Theorie auch Folgen politischer Art: die Erhaltung eines „Jungbrunnens“ der Bevölkerung, die Frage des Aufstieges der einzelnen Klassen und deren Kämpfe hängen damit zusammen.

Wie steht es nun mit den Tatsachen? Es ist ein besonderes lehrreiches Beispiel des Zusammenhanges von natürlichen und gesellschaftlichen Momenten. Das Problem ist keineswegs sehr leicht zu lösen. Denn es ist die Frage, hängt dies von ganz bestimmten physiologischen Momenten ab, die sich mit Notwendigkeit immer wieder vollziehen, daß also etwa eine stärkere Ausbildung der Gehirnfunktion hier von Einfluß ist, oder führt überhaupt das Kulturleben zu einer Entartung? Die erste Vorfrage ist offenbar die, was versteht man unter dem Begriffe „Degeneration“, welches sind die sicheren Merkmale zur Feststellung dieser Erscheinung? Die Meinungen gehen darüber strikte auseinander und untersucht man die Autoren daraufhin, so findet man die widerspruchsvollsten Bestimmungen.⁴⁹⁾ Es scheint nur so viel sicher,

⁴⁶⁾ Eine Untersuchung an holländischen Gelehrten gibt Steinmetz, Der Nachwuchs der Begabten (Ztschr. für Sozialwissenschaft 1904 S. 1—25). Aber gerade hier scheint mir der Nachweis des Aussterbens nicht erbracht zu sein; außerdem ist das Material sehr klein.

⁴⁷⁾ Pontus E. Fahlbeck, Der Adel Schwedens (u. Finlands). Eine demographische Studie 1903 S. 303. — Eine geistvolle Theorie, die von ähnlicher Anschauung ausgeht, gibt Georg Hansen, Die drei Bevölkerungsstufen.

⁴⁸⁾ Ludwig Woltmann, Die biologische Grundlage der Soziologie in Politisch-anthropologischer Revue III (1904) S. 481.

⁴⁹⁾ Wenn Schallmeyer, Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie I. Jahrg. 1904 S. 64 „verringerte Anpassung“ bereits als Degeneration ansieht und aus der Häufigkeit der Selbstmorde auf eine Abnahme der „Lebensfreude“ schließt, so hat er damit natürlich den Begriff Degeneration selbst aufgehoben und bewegt sich auf dem Gebiete der Verbalwissenschaft, da man dann ungefähr überall „Ent-

daß einmal gewisse körperliche Mißbildungen pathologischer Art, sodann bestimmte Krankheiten vor allem die Geisteskrankheiten, endlich die geringe Kinderzahl als geeignete Merkmale der Degeneration betrachtet werden können. Natürlich müßte es sich dabei um eine Beeinflussung der konstitutiven Beschaffenheit des Keimplasmas handeln, die vererbt wird. Unterliegen die gebildeten Klassen nun einer solchen natürlichen Degeneration, die sich letztlich in ihrem Aussterben zeigt? Oder sind es gleichsam nur zufällige, nur unter bestimmten Voraussetzungen auftretende Erscheinungen, die keineswegs allgemeine Bedeutung haben? Wirkt städtische Kultur und höhere Intelligenz überhaupt vermindern auf die Lebensenergie und die Prokreationsfähigkeit oder nicht? Allgemeine Räsonnements sind hier wertlos. Die Untersuchung aber der Tatsachen selbst ist erheblich schwerer als man zunächst denkt. Es bereitet ziemliche Mühe, sich erst ein geeignetes Material zu beschaffen und dann sind die Methoden, die hier befolgt werden müssen, sehr inkrinker Natur und erfordern große Feinheit der Ausbildung. So kommt es, daß bisher nur ganz wenige einwandsfreie Untersuchungen vorliegen und auch deren Resultate sind keineswegs ganz sicher.⁵⁰⁾ Eine kritische Durcharbeitung der wenigen bisher vorliegenden Studien läßt

artung“ finden kann. Aber das ist dann reine Tautologie. Mit der begrifflichen Klarheit steht es überhaupt bei den Selektionisten nicht am besten. Es rächt sich eben hier die Übertragung derselben Worte auf heterogene Gebiete und in mehrdeutigem Sinne. — Eine kritische Erörterung an einigen Beispielen gibt W. Kruse, Entartung (Ztschr. für Sozialwissenschaft 1903 S. 359—376, 411—434): er kommt zu durchaus negativen Resultaten und Schallmeyer a. a. O. scheint ihn nicht widerlegt zu haben.

⁵⁰⁾ Vgl. Eulenburg, Degeneration der gebildeten Klassen? in Ztschr. für die gesamte Staatswissenschaft 1905 S. 353—367. Es sei übrigens bemerkt, daß hier ein wesentlicher Punkt ganz übersehen ist, auf den ich doch aufmerksam machen muß. Fahlbeck geht nämlich davon aus, daß das Aussterben in der männlichen Linie bereits ein Erlöschen der Adelsgeschlechter bedeutet. Das ist aber, worauf ich erst später aufmerksam geworden, eine durchaus willkürliche Annahme, die er allerdings mit sehr vielen Forschern teilt (sogar wohl mit den meisten). Für die Beurteilung der Degeneration muß man aber beide Geschlechter betrachten: die Übertragung des väterlichen Namens und das Vaterrecht haben doch mit physiologischen Verhältnissen nichts zu tun! Die Erhaltung der Rasse, ebenso auch die Vererbung geistiger Fähigkeiten hat aber notwendig die Existenz beider Geschlechter zur Voraussetzung: das männliche ist in dieser Beziehung durch nichts ausgezeichnet und es ist darum auch nicht angängig, sog. „Degenerationsmerkmale“ und das Erlöschen der Familien nur dem einen Geschlechte zu entnehmen.

keineswegs ein entscheidendes Urteil über die Frage zu. Es sind das Untersuchungen über den schwedischen Adel, über den Görzer Adel, über die dänische Bevölkerung nach Klassen. Am allerwenigsten wird man die These von der physiologischen Degeneration als Folge bestimmter Kultureinflüsse als erwiesen ansehen dürfen.⁵¹⁾ Und jenes Wort von Fahlbeck ist bisher noch nicht begründet. Nach alledem wird man sich einstweilen mit einem non liquet begnügen müssen und erst von künftigen Untersuchungen eine Lösung des Problemcs erwarten dürfen.

3. Noch bedeutungsvoller als das eben behandelte Problem ist das Prinzip der sozialen Auslese, weil damit zum guten Teile die Frage nach dem Ursprung und der Bedeutung unserer sozialen Klassen zusammenhängt. Wir wollen hier nur soweit darauf eingehen als es sich um Beziehungen zwischen Gesellschaft und Natur handeln kann, d. i. als etwa die Sozialauslese auf physiologische und biologische Merkmale zurückgeht. Es ist ein kompliziertes Problem, in das mehrere Fragen hineinspielen: vor allem die der angeblichen Rassenmerkmale und angeborenen Rassenverschiedenheit, sodann der psychischen Vererbung.

Die Tatsache, daß die Menschen verschiedene Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen, ist ja unbestreitbar, da sie sich in jedem sozialen Zusammensein immer von neuem aufdrängt. Es wäre nun an sich möglich und ist auch von verschiedener Seite behauptet worden, daß die heutige Sonderung und Spreuung der Individuen tatsächlich eine natürliche Auslese bedeute.⁵²⁾ Danach werden die Menschen

⁵¹⁾ Die Juden haben von vornherein eine städtische Siedelung gehabt und sich Jahrhunderte in Städten aufgehalten; ebenso die französischen Refugiés, die bis zur Gegenwart eine sehr tüchtige und erhaltungsmäßige Auslese darstellen. Auch bei den Engländern, bei denen schon lange das städtische Wohnen überwiegt und bei denen darum der Zuzug vom Lande ein viel geringerer ist, haben sich irgend welche Anzeichen einer „Entartung“ nicht herausgestellt; vgl. Politisch-anthropologische Revue III S. 526 f.

⁵²⁾ Hierüber vor allem Otto Ammon, Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen. Jena 1900. Dazu die treffliche Kritik von Ferd. Tönnies, Ammons Gesellschaftstheorie im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Bd. XIX S. 88—111, der aber vielfach noch zu milde urteilt. Tönnies hat uns noch eine Untersuchung über die Galtonschen Methoden in Aussicht gestellt. — Darwin selbst hat in seinem Buche über die Abstammung des Menschen die durch die Zuchtwahl gesteigerten intellektuellen und moralischen Eigenschaften des Menschen sowie auch die Rückwirkung der Zivilisation auf die natürliche Zuchtwahl — zum guten Teile also soziologische Probleme behandelt.

von vornherein mit bestimmten Merkmalen geboren, die zu gewissen Beschäftigungen und Stellungen prädisponieren. Die Bildung von Klassen, Kasten, Ständen beruht danach auf solchen angeborenen Merkmalen und Fähigkeiten. So sei auch unsere ganze soziale Schichtung nicht etwas Zufälliges, sondern durch die Natur selbst bestimmt. Es bestehe also eine „natürliche Gesellschaftsordnung“. Das verbindet sich dann sehr leicht mit dem Rassenproblem, wonach es bestimmte feste „anthropologische Rassen“ gibt, die schon somatisch durch Schädelbildung und Haarfarbe zu erkennen seien. Diese Rassen behalten angeblich ihre Eigenschaften konstant bei und nur durch Kreuzung und Mischung sind die heutigen Völker und Nationen entstanden. Es sind einmal die blonden Langschädeler (*homo europaeus*) und sodann die Kurzschädeler (*homo alpinus*) vor allem in der Gebirgsgegend wohnend und die dunklen Langschädeler (*homo mediteraneus*): aus den Kombinationen dieser Rassen, die mit ganz bestimmten Eigenschaften ausgestattet sind, seien die Zusammensetzungen zu erklären. Die blonden Langschädelligen bedeuten die Herren, die führenden Klassen im Heer, Staat, Gesellschaft, die Gelehrten und Künstler: es ist die blonde Bestie Friedrich Nietzsches. Die dunklen Rundschädelligen dagegen die dienenden und ausführenden Individuen — Arbeiter, Handwerker, Subalternbeamte, Dienstboten.⁵³⁾

Damit im Zusammenhange steht die Frage nach der Vererbung psychischer Eigenschaften, vor allem von Begabungen, von Talenten oder wenigstens von Dispositionen. Der „Nachwuchs der Begabten“ ist etwas, das auch die Universitäten und die Unterrichts politik aufs allernächste angeht; die Frage der Erweiterung des Universitätsbesuches, die Ermöglichung des Studiums auch namentlich der unteren Klassen ist nicht nur ein soziales, sondern auch ein biologisches Problem. Die Frage kann nicht durch irgend eine generelle Annahme oder Hypothese entschieden werden, wie es ein Teil der Selektionisten tut, sondern bedarf der speziellen Untersuchung.

⁵³⁾ Der wissenschaftlich hervorragendste Vertreter dieser ganzen Richtung ist Ludwig Woltmann, Politische Anthropologie. Leipzig 1903. Das Organ dieser Richtung ist die Politisch-anthropologische Revue, wenn auch keineswegs alle Mitarbeiter auf diesem Standpunkt stehen. Dazu im ganzen Ferd. Tönnies, Zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre (Schmollers Jahrbuch, Bd. XXIV 1905 S. 27—101). — Es sollte natürlich hier nur ein Hinweis auf die Probleme und auf die methodologischen Fragen, die dabei mitspielen, gegeben werden.

Bisher sind nicht nur die statistisch-anthropologischen Arbeiten hierüber wenig zahlreich, sondern auch die Grundlagen sind methodisch schon durch die Art ihrer Fragestellung nicht einwandfrei. Die Ergebnisse, zu denen bisher die Studien von Galton, de Candolle, Jacoby, Lombroso, Lapouge, in Deutschland vor allem von Ammon gekommen, scheinen mir daher durchaus zweifelhafter Art zu sein.⁵⁴⁾ Es herrscht zunächst Willkürlichkeit darüber, was man als somatische Rassenmerkmale betrachten will, da doch Schädelindex und Haarfarbe dafür allein gar nicht in Betracht kommen können.⁵⁵⁾ Es besteht vor allem aber wieder die ganz naive Vorstellung, daß man unsere nur subjektiven Urteile oder besser Vorurteile über Menschen und Dinge zu objektiven Kriterien stempelt und ganz unbesehen von edlen und genialen Rassen bzw. Eigenschaften redet, obwohl doch die „Natur“ dergleichen gar nicht kennen kann, sondern es unser Urteil ist, das sie zu solchen macht. Und indem man bestimmten Eigenschaften einen subjektiven Wert beimißt, glaubt man sie durch somatische Merkmale objektiv festhalten zu können, was von vornherein ein ganz aussichtsloses Unternehmen bleiben muß — zumal wenn es sich um so zusammengesetzte geistige Eigenschaften handelt wie es der Fall ist. Auch was als psychische „Eigenschaft“ gilt, ist nicht sicher: bald versteht man ganz besondere Talente etwa die musikalische Begabung in bestimmten Familien

⁵⁴⁾ Galton, *Hereditary Genius* 1869. Ders., *English men of science* 1874. de Candolle, *Histoire des sciences et des savants depuis deux siècles* 1873. Ammon, *Die natürliche Auslese beim Menschen* 1893. Die Sicherheit, mit der ein großer Teil dieser Resultate vorgetragen werden, steht im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Zuverlässigkeit und Richtigkeit. Der Dilettantismus zeigt sich gerade in der Sicherheit, mit der diese doch recht hypothetischen Schlüsse behauptet werden.

⁵⁵⁾ Die Hauptfrage ist, ob diese beiden Merkmale überhaupt charakteristisch und relevant für die Auslese sind; denn nur in diesem Falle ist ihre konstante Vererblichkeit von Belang, während im anderen Falle der Abänderungsspielraum ein sehr großer sein könnte, ohne daß verschiedene Rassen vorlägen. Diese Frage ist aber entweder ganz zu verneinen oder doch mindestens als unentschieden zu betrachten. Ich halte darum die Resultate zum guten Teile als auf Selbsttäuschung beruhend. Am Schluß einer eingehenden Betrachtung der „Menschenrassen Europas“, die ausschließlich die mehrdeutigen kranologischen Befunde untersucht, betont Kraitschek (*Politisch-anthropologische Revue* II S. 702) allerdings auch die Notwendigkeit, nicht einige wenige Merkmale einseitig zu bevorzugen und die anderen darüber ganz zu vernachlässigen. Bisher ist es aber durchgängig bei dem Wunsche geblieben.

oder die mathematische in anderen darunter. Oder man faßt es im weiteren Sinne, so daß überhaupt „geistige Begabung“ im allgemeinen ohne Unterschied der Anwendung darunter fällt. Oder man spricht endlich von „Dispositionen“ im allgemeinen. Wiederum hält es außerordentlich schwer, dafür geeignete Unterlagen und hinreichend großes Material zu erhalten. Ein kleines Material reicht aber darum nicht aus, da hier zufällige Fälle das ganze Resultat trüben müssen. So etwa sind die Untersuchungen an badischen Gymnasiasten ganz unzureichend und irreführend, weil das Material viel zu klein ist; weil die Merkmale an den jugendlichen Personen später noch eine Änderung erfahren (Haarfarbe), so daß sie hinfällig werden; endlich weil es natürlich sinnlos ist, „Eigenschaften“ an einer ausgelesenen Bevölkerung als typisch zu untersuchen und nicht die übrige Gesamtheit gleichzeitig zu berücksichtigen.⁵⁶⁾ Es sind also die logischen Voraussetzungen der Untersuchung wenig sicher gestellt.

Die größte Reihe stammt von Odin, der etwa 7000 „grands hommes“ d. i. französische literarisch hervortretende Personen über einen langen Zeitraum untersucht hat. Auch hier sind die Resultate keineswegs eindeutig: doch scheint so viel sicher, daß die übertriebene Behauptung Galtons, wonach die Vererbung alles, daß Milieu nichts bedeute, danach durchaus nicht haltbar ist. Odin scheint erwiesen zu haben, daß die Erblichkeit für sich allein nichts ausmacht:⁵⁷⁾ die durch Vererbung gegebenen Dispositionen

⁵⁶⁾ Ebensovienig gestatten aber Messungen an den Wehrfähigen allein, Rückschlüsse auf die Rassenzugehörigkeit zu machen, auch wenn die Ausnutzung methodisch einwandfreier wäre als es bei Ammon und Galton der Fall ist. Die Untersuchungen kümmern sich um die weibliche Bevölkerung überhaupt prinzipiell gar nicht. Und doch spielt bei der Vererbung stets die Abstammung von beiden Geschlechtern eine Rolle, die von einem allein ist durchaus irreführend. Die darauf aufgebauten Resultate sind für die Beurteilung der Rassenzugehörigkeit darum ganz unzureichend. In eine Diskussion der ganzen Streitfrage konnte natürlich hier nicht eingetreten werden. Vgl. Heinr. Herkner, Die Arbeiterfrage. 2. Aufl. 1897 S. 441—467, in der 3. Auflage leider wieder fortgelassen.

⁵⁷⁾ A. Odin, Genèse des grands hommes. Paris 1895 p. 562: „La toute-puissance prétendue de l'hérédité n'est qu'une illusion, résultant d'une confusion élémentaire entre l'hérédité et la simple parenté. — L'hérédité et le milieu concourent l'un et l'autre au développement du talent. On pouvait caractériser comme suit leur sphère d'action respective: à qualités héréditaires identiques c'est le milieu qui cause toute la différence entre les individus; à milieu identique c'est l'hérédité. — Le génie est dans les choses et non dans les hommes: l'homme n'est que l'accident qui permet un génie de se dégager.“ — Unter den Selektionisten der Woltmannschen

können sich vielmehr nur in einem günstigen Milieu entwickeln. Es ist das Verhältnis von bewirkender zur Gelegenheitsursache, das sich darin ausdrückt. Nur ist es nicht durchsichtig, ob die Vererbung nur die Gelegenheitsursache ist, damit Erziehung, Beispiel, soziale und kulturelle Umwelt in Wirksamkeit treten können, oder ob sich die Sache gerade umgekehrt verhält. — Aber soviel ist wiederum aus unseren Betrachtungen ersichtlich, daß hier selbst ernste und weittragende Beziehungen vorliegen, die einer eingehenden Untersuchung wert sind. Denn daß eine sehr große Mannigfaltigkeit von Befähigungen vorhanden ist, unter denen eine ganz bestimmte Auslese stattfindet, ist als sicher anzunehmen. Auch daß deren Grundlage biologisch bedingt sein kann, wird nicht von der Hand zu weisen sein. Die bisherigen Ergebnisse gestatten allerdings ebenfalls nur ein *non liquet* und sind weit von der Verallgemeinerung entfernt, die manchmal in unwissenschaftlicher Weise angewandt worden ist. Aber gerade darum, weil die Möglichkeit doch nicht gelegnet werden kann, ergibt sich die Notwendigkeit gerade diese Beziehungen weiter aufzudecken.

4. Ein ganz anderes Gebiet betrifft die Lehre vom geborenen Verbrecher, dem „*delinquente nato*“ des Lombroso d. i. die Meinung, daß das Verbrechen zum guten Teil eine pathologische Erscheinung sei, die vererbt würde, und daß der Verbrecher darum nicht in das Gefängnis, sondern weit mehr in das Krankenhaus gehöre. Auch hier werden die beiden Momente des sozialen Einflusses einerseits und der pathologischen Vererbung andererseits scharf auseinander zu halten sein. Zunächst ist ja „Verbrechen“ überhaupt gar keine biologische, sondern eine soziologische Kategorie: sie ruht ganz auf dem Urteile und der Bestimmung der Menschen. Die Natur selbst kennt gar keine Verbrechen oder verbrecherischen Neigungen: es besteht eben nur in unseren Vorstellungen, nicht in den Dingen selbst. Insofern ist also die ganze Fragestellung falsch.⁵⁸⁾ Richtig wird allerdings das sein, daß ein Teil der Kriminellen physisch und psychisch minderwertig ist.

Richtung mißt Albert Reibmayr, Zur Naturgeschichte der talentierten und genialen Familien (Politisch-anthropologische Revue II S. 625) dem Milieu und der Erziehung eine ebenso wichtige Rolle zu wie der Vererbung — das Zugeständnis von dieser Seite ist gegenüber den Einseitigkeiten doch recht wertvoll.

⁵⁸⁾ Kurella, Naturgeschichte des Verbrechens 1894; A. Baer, Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung 1893.

Es zeigt sich, daß Epilepsie, geistige Krankheit, somatische Mißbildung unter den Strafgefangenen häufiger vorkommen als unter der übrigen Bevölkerung. Aber auch diese Merkmale führen an sich durchaus noch nicht zum Verbrechen, sondern nur unter Umständen: denn unter den Nichtkriminellen treten ja dieselben pathologischen Erscheinungen oft genug auf. Die Frage der Rassenzugehörigkeit scheint bis jetzt nicht im bejahenden Sinne beantwortet, sondern höchstens dahin, daß sie neben den sozialen und Wohlstandsverhältnissen einen mitsprechenden Faktor darstellt.⁵⁹⁾ Aber wenn auch hier noch keine endgültige Entscheidung über die komplizierten Vorgänge gefällt werden kann, so bleibt doch die Notwendigkeit bestehen, diesen engen Zusammenhang wissenschaftlich zu erforschen.

5. Endlich um ein letztes Beispiel zu geben — auch der Grundbegriff alles Zusammenlebens der Menschen, der der Arbeit hat eine physiologische Seite. Und so sehr auch bisher die Form der Arbeitssysteme, des Arbeitslohnes, des Arbeitsvertrages — also die rechtliche und ökonomische Seite der Arbeit — untersucht sind, so fehlt es noch ganz an einer eigentlichen „Soziologie der Arbeit“, die auch das physiologische und psychologische Moment gebührend betrachtete.⁶⁰⁾ Und doch ist es nicht angängig, etwa beim Wirtschaften dies außer acht zu lassen, da von jener natürlichen Beschaffenheit sehr viel weiteres abhängt. Menschliche Arbeit ist ja in letzter Instanz ein Prozeß der Umwandlung der potentiellen Energie des eingeatmeten Sauerstoffes und der zugeführten Nahrung in kinetische d. i. in mechanische Arbeit: sie ist das Resultat einer Verwandlung der Wärme in mechanische Bewegung.⁶¹⁾ Wenn es sich z. B. darum handelt die Intensität der Arbeit festzustellen, so muß offenbar ein physiologisches Äquivalent zu Hilfe genommen werden, um einen Maßstab zu gewinnen. Die Einflüsse auf die Intensität der Arbeit können sowohl klimatisch-telurische, wie hereditäre, als auch ökonomisch-kulturelle und hygienisch-soziale sein, die gegeneinander abgewogen werden müssen. Es lassen sich da-

⁵⁹⁾ G. Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung 1903 S. 40 f.

⁶⁰⁾ Eine solche psychologische Untersuchung jetzt vor allem durch Bücher, Arbeit und Rhythmus, der ein zweifellos sehr starkes psychisches Moment des Arbeitens aufgedeckt hat.

⁶¹⁾ Im ganzen die originelle und durchdachte Arbeit von Leo von Buch, Über die Elemente der politischen Ökonomie. Erster Teil. 1896 S. 26 ff. — Dazu Deutsche Literaturzeitung 1897 Sp. 709—713.

durch erst die Momente der Ausnutzung, des Kräfteverbrauches, das Erreichen eines Maximums von Arbeit bei gegebener Sachlage, eine Limitarintensität der Arbeit bestimmen. Es ist wiederum nicht das ganze Problem der Sache, aber doch eine sehr wichtige Seite desselben. Auf diese Weise kann die Tagesintensität der Arbeit bei verschiedener Dauer des Arbeitstages und bei wechselndem Wertanteil des Produzenten berechnet werden. Die geistige Arbeit wiederum läßt sich durch gewisse Ermüdungserscheinungen einerseits, wie sie der Mossosche Ergograph verzeichnet, durch die Menge des Kräfteverbrauchs andererseits ermitteln.⁶²⁾ Die Resultate scheinen durchaus anwendbar um die Frage des Optimalarbeitstages, d. i. wann die Menge der Arbeit an einem bestimmten Tage oder in einer Volkswirtschaft ein Maximum wird, zu bestimmen und so gewisse vage Vorstellungen durch genauere und bestimmtere zu ersetzen.

VI. Die Menge der Probleme, die auf diesen Grenzgebieten möglich ist, kann von vornherein nicht bestimmt werden.⁶³⁾ Und es handelt sich, wie man erkennt, tatsächlich um Beeinflussungen gesellschaftlichen Seins und gesellschaftlicher Zusammenhänge durch Natur d. i. durch äußerliche Vorgänge, nicht etwa nur am einzelnen Menschen. Jene vorhin genannten „Urphänomene“ sind die stillschweigenden Voraussetzungen jedes sozialen Lebens, die immer als selbstverständlich angenommen werden, die es doch aber keineswegs sind, sondern selbständig untersucht werden müssen. Auch brauchten nirgends dabei fremde Anleihen gemacht, nirgends fremde Prinzipien übertragen zu werden, noch sind wir aus dem Bereich der Gesellschaftswissenschaft selbst herausgegangen. Ebenso wenig soll die Verwechslung begangen werden, die formalen Bedingungen des Seins und Soseins mit den positiven produktiven Ursachen zu vertauschen — die beiden sind natürlich auseinanderzuhalten. Gewisse Fragen des sozialen Lebens können aber erst durch die Kenntnis ihrer natürlichen Grundlagen ihre Lösung finden. Es ist deutlich, daß hier durchaus innere und gesetzmäßige Beziehungen bestehen und daß das rohe Wissen des

⁶²⁾ z. B. *Mosso*, Die Ermüdung. 1892. — Solche Untersuchungen sollten doch aber nicht nur an Schulkindern erprobt und für die Pädagogik fruchtbar gemacht werden. Sie haben auch für die Nationalökonomie und die Sozialpolitik sehr große Bedeutung. Ein schönes Feld noch für die modernen Experimentalpsychologen!

⁶³⁾ Wir haben zudem nur aus unserem dritten Gebiet einige Beispiele herausgegriffen, aber die beiden anderen übergangen.

Alltags und der gemeinen Erfahrung über die physische Natur des Menschen dazu nicht ausreicht, sondern daß es hier einer besonderen Untersuchung bedarf. Das hat sich wohl am deutlichsten unter unseren Beispielen beim Malthusschen Bevölkerungsgesetz gezeigt, wo die stillschweigende als selbstverständlich angenommene Behauptung eben durchaus nicht richtig ist. Die Notwendigkeit solchen Beziehungen nachzugehen, scheint mir also gerade für die Vertiefung der Gesellschaftsforschung selbst erbracht zu sein.

Ein anderes ist es aber, spezifische Beeinflussungen aufzudecken, ein anderes die Frage, ob mit dem Aufzeigen dieser Probleme das ganze Gebiet der Sozialwissenschaft erschöpft sei. Letzteres ist durchaus zu verneinen. Und es sollte mit unseren Ausführungen ganz und gar nicht etwa einer wissenschaftlichen Einordnung der gesellschaftlichen Erscheinungen in die Zusammenhänge der Natur das Wort geredet werden. Denn wenn es auch zweifellos richtig ist, daß „Gesellschaft“ ein Erzeugnis der „Natur“ ist, so besagt das für die speziellen Probleme so gut wie gar nichts. Ebenso wie die Autonomie der Psychologie durchaus bestehen bleibt, wenn man sich auch um das physische Substrat des menschlichen Körpers und dessen Zustände kümmern muß. Oder wie Physiologie selbständig Wissenschaft bleibt, wenn auch Physik und Chemie ihre notwendigen Grundlagen darstellen. Am allerwenigsten kann es sich aber etwa darum handeln, bestimmte Formeln und Erklärungsversuche der Biologie ohne weiteres auf die Sozialphänomene zu übertragen. Als könnte also mit den Formeln des Darwinismus — Variation und Anpassung, Vererbung und Entwicklung, Inzucht und Kreuzung, Vervollkommnung und Entartung, Kampf ums Dasein und Selektion — bereits eine Erklärung des sozialen Lebens gegeben werden.⁶⁴⁾

Es ist einmal unmöglich, die Sozialwissenschaft nur an bestimmte Aufgaben zu binden und auf jene wenigen Gesichtspunkte von vornherein zu beschränken. Das würde ja eine Vorwegnahme der erst zu erwartenden Lösungen bedeuten. Sodann sind aber auch meist die spezifischen Probleme im sozialen Leben viel zu kompliziert, als daß man mit diesen wenigen Momenten ausreichte. Es würde sich zudem nur um eine metaphorische Übertragung der Begriffe handeln. Und schon dadurch, daß die Begriffe wie „Kampf

⁶⁴⁾ So Ludwig Woltmann, Die biologischen Grundlagen der Soziologie (Politisch-anthropologische Revue Bd. III S. 478 ff.)

ums Dasein“, „Auslese“ ihren eigentlichen Sinn verlieren und einen ganz übertragenen Sinn annehmen müssen, hat man eigentlich das Wesentliche der ganzen Anschauung aufgegeben. Es ist dann die gewöhnliche Erfahrung, daß alles Mögliche unter demselben vieldeutigen Wort untergebracht wird. So hat allein der sog. „Kampf ums Dasein“ und die „Anpassung“ die allerverschiedensten Inhalte erfahren müssen.⁶⁵⁾ Ferner ist ja die ganze Biologie selbst noch hypothetisch und unfertig. Die Ausdrucksweise des Darwinismus hat einen so deutlich anthropomorphisches und provisorisches Aussehen, daß schon darum nicht von einer Übertragung die Rede sein kann. Man denke nur daran, daß die „Allmacht der Naturzüchtung“ durch den Kampf ums Dasein neuerdings auf das allerentschiedenste bestritten wird und daß man ev. in der Biologie auch ohne diese Hypothese auskommen kann.⁶⁶⁾ Und endlich, wenn selbst eine Übereinstimmung der Prinzipien vorhanden sein sollte, so kann es doch nur eine solche „letzter Instanz“ sein. Selbst wenn die Hoffnung, daß die Soziologie biologisch sein müsse,⁶⁷⁾

⁶⁵⁾ Einen Versuch der Klassifikation der verschiedenen „Formen des Kampfes ums Dasein und der Auslese“ gibt L. Plate, Über die Bedeutung des Darwinschen Selektionsprinzips 1903 S. 85—106.

⁶⁶⁾ Die Selektionstheorie ist nur eine Deutung, eine Hilfshypothese der Tatsachen und die ganze Biologie müßte nach Ausscheidung des Darwinismus als Erklärungsprinzips ein ganz anderes Aussehen erhalten. Die Krise im Darwinismus, die gegenwärtig eingetreten ist, sollte doch ganz besonders vorsichtig machen, zumal gerade vom Standpunkt mechanischer Erklärungsversuche die volle Wertlosigkeit der natürlichen Zuchtwahllehre behauptet wird; z. B. Kassowitz, Allgemeine Biologie. Wien 1899. Bd. II S. 119; aber auch Bd. I S. 119 ff. — von den Neovitalisten ganz zu schweigen. Daß die Selektionisten die Hypothese für ausreichend und unerschüttert halten, wie das z. B. Schallmeyer, Selektionstheorie, Hygiene und Entartungsfrage (Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie I S. 53) mit besonderer Emphase tut, ändert doch an dem Tatbestand nichts. Nun wäre es übrigens durchaus möglich, daß der Darwinismus für die Biologie ganz unhaltbar ist, und seine Anwendung im Bereiche der Soziologie könnte trotzdem richtig sein: das müßte aber dann im einzelnen bewiesen werden und könnte nicht als selbstverständliche Schlußfolgerung aus der Biologie angenommen werden.

⁶⁷⁾ Woltmann, Politische Anthropologie S. 131: „Eine organische“ Soziologie genügt nicht. Die Soziologie muß vielmehr biologisch sein d. h. die aus dem räumlichen, zeitlichen und physiologischen Zusammenleben zahlreicher Organismen sich ergebenden Gesetzmäßigkeiten zur Erklärung der gesellschaftlichen Erscheinungen und Veränderungen heranziehen; sie muß Rasse und Gesellschaft in ihren gesetzmäßigen Zusammenhang und den „Rasseprozeß“ als natürliche Grundlage des

zutraf — was aber nicht der Fall sein kann — so muß sie doch zunächst ihren eigenen Weg gehen. Ebensovienig wie ich mit dem Satze die Biologie müsse physikalisch und chemisch sein, schon etwas Bestimmtes anfangen kann. Es wäre auch durchaus unzweckmäßig, immer mit dem Urproblemen zu beginnen. Das was unter Umständen als ein gutes heuristisches Prinzip sich bewähren kann, würde dadurch zu einem methaphysischen Dogma gemacht. Es können jene Formeln vielmehr nur gelegentliche Hilfsprinzipien abgeben, wobei man sich des hypothetischen Charakters dieser Annahmen immer bewußt sein muß; nicht aber können sie mit der Prätension auftreten eine Gesamterklärung der sozialen Phänomene zu geben. Ob aber überhaupt die letzten Prinzipien alles Geschehens dieselben sind, kann auf dem Boden der einzelnen Wissenschaft gar nicht ausgemacht werden, da diese zunächst ihren eigenen Aufgaben und Gesetzen nachzugehen hat.

Wenn wir demnach auf der einen Seite durchaus die Notwendigkeit betonen die Beziehungen zwischen Gesellschaft und Natur darzulegen und das rohe Wissen durch eine wissenschaftliche Forschung zu ersetzen, so muß andererseits doch das Ansinnen der Übertragung fremder Hypothesen und der Einordnung sozialer Phänomene in die Naturwissenschaft vorläufig schlechthin abgelehnt werden. Gerade die Aufzeigung großer Berührungsgebiete gibt uns die Gewähr, daß die Probleme selbst nicht zu kurz kommen werden. Ein anderes ist natürlich die technische Frage, wie weit der Soziologe gleichzeitig diese Studien treiben soll und wie weit er sich nur mit den Methoden und Ergebnissen vertraut zu machen hat. Gerade wenn man diese speziellen Forschungsgebiete als notwendig anerkennt, kann man aber an den beständigen und dauernden Wechselbeziehungen nicht vorbeigehen. Man muß vielmehr die notwendige Berücksichtigung dieser vielfach vernachlässigten Probleme verlangen.

„Sozialprozesses“ begreifen, so daß die Veränderungen, Anpassungen, Selektionen der Gesellschaft auf die gleichen physiologischen Vorgänge in der Rasse zurückgeführt werden.“ Es ist die Quintessenz dieser ganzen Auffassung. Die Anregungen, die von dieser Richtung ausgehen, sollen durchaus nicht verkannt werden. Auch in den beiden Zeitschriften, der „Revue“ und dem „Archiv“ ist neben viel Spreu mancher wichtige Beitrag, wenn auch über die Grundfragen noch arge Unklarheiten bestehen und die widersprechendsten Resultate als allein „wissenschaftlich“ ausgegeben werden; vgl. den Anm. 54 genannten Aufsatz von Ferd. Tönnies. Als Reaktion gegen die nicht minder einseitige Abschließung der Wissenschaften durch die Rickert-Stammersche Richtung ist sie jedenfalls bedeutsam und beachtenswert.

Meine Herren! Alles wissenschaftliche Forschen hat es nur mit der Frage des Erkennens zu tun. Es steht durchaus jenseits von ethischen Postulaten und ist unabhängig von politischen und praktischen Erwägungen. Es ist sich allein Selbstzweck. Das Geschäft des Erkennens ist wichtig und bedeutsam genug, daß es nicht einer fremden Würdigung durch andersartige menschliche Betätigung oder durch seinen praktischen Nutzen bedarf. Und wir müssen uns davor hüten, diese Aufgaben des Erkennens mit jener praktischen Anwendung der Wissenschaft zu verwechseln. Auch soll die Bedeutung wissenschaftlicher Erkenntnis im allgemeinen und speziell der Sozialwissenschaft für die Ganzheit des Lebens nicht überschätzt werden und ihr keine Aufgaben praktischer Art zugewiesen werden, die sie ihrer Natur nach von sich aus durchaus nicht zu erfüllen imstande ist: sie selbst bleibt darum nicht minder notwendig. In der Wissenschaft handelt es sich eben nur um das Primat des Erkennens.

Aber wenn es auch richtig ist, daß wissenschaftliche Forschung unabhängig von ihrem unmittelbaren Nutzen besteht, so bleibt es nicht minder wahr, daß alle geistige Arbeit immer geschieht mit Rücksicht auf eine mögliche Anwendung in der Praxis. Und es hat immer als eine besondere Empfehlung wissenschaftlicher Arbeit gegolten, wenn solche Betätigung in Aussicht stand. Und ich denke, daß hierbei unsere Probleme ihre Rechnung finden werden. Nicht freilich als wenn es sich darum handeln könnte, von sich aus ein System des praktischen Handelns oder der Politik darauf aufzubauen.⁶⁵⁾ Daran hindert nicht nur die große Unvollkommenheit

⁶⁵⁾ Es ist gänzlich zu bestreiten, daß ein System „allgemeingültiger Werte“ gefunden werden kann, aus dem die Richtlinien des praktischen Handelns und der Politik entnommen werden könnten. Darum muß notwendig der Versuch einer „wissenschaftlichen Politik“, die etwas anderes als Beschreibung des Tatsächlichen sein will, scheitern. Solche Werte von allgemeingültiger Verbindlichkeit kann es durchaus nicht geben. Auch die „Gerechtigkeit“ ist keiner; noch weniger etwa der „Fortschritt“ oder die „Artverbesserung.“ „Postulate aufzustellen für eine gerechte und zweckmäßige Weiterentwicklung der bestehenden Zustände“ (Diehl) kann gar nicht Sache des Erkennens und der wissenschaftlicher Arbeit sein. Darum auch die Unmöglichkeit, allgemeingültige „Ideale der Sozialpolitik“ (Sombart) als wissenschaftliche Normen aufzustellen. Übrigens ist es eine besondere Ironie, daß dieselbe Schule, die auf der einen Seite das Vorhandensein allgemeingültiger Gesetze im Bereiche der Sozialwissenschaft leugnet, auf der anderen Seite notwendig doch wiederum ein allgemeingültiges Naturrecht, das doch als völlig überwunden und nicht vor-

der wissenschaftlichen Forschung und der provisorische Charakter ihrer Ergebnisse, die vorschnelle Schlüsse unmöglich machen, sondern mehr noch die Wesensverschiedenheiten der beiden Gebiete des Erkennens und Wollens. Aber daß in diesen Beziehungen zwischen Gesellschaft und Natur doch wichtige Fingerzeige enthalten sind, daß namentlich unser Urteil und das Verständnis des Zusammenhanges dadurch modifiziert wird, kann nach dem Wenigen was hier gesagt werden konnte, als sicher angenommen werden. So bei den Fragen der Sozialhygiene; so etwa bei den Erwägungen, ob unser Schutz der Schwachen nicht unter Umständen auf einen Schutz der Unfähigen und Untauglichen hinauslaufe;⁶⁹⁾ so bei der Frage, ob die Zulassung zu den höheren Studien auf den Schulen und Universitäten einer natürlichen Auslese entgegensteht und ob daran eine Änderung vorgenommen werden könnte. Auch bei der Frage des Normalarbeitstages würden Erwägungen physiologischer Art mitzusprechen haben.

Hier handelt es sich überall um ganz deutliches Incinndergreifen von Gesellschaft und Natur. Und so ergibt sich, daß auch jene zunächst rein theoretische und wissenschaftliche Beziehung zwischen beiden Gebieten in den Dienst sozialen Geschehens gestellt werden kann.

handen angesehen wurde, als oberste Richtschnur annehmen muß, um zu ihren Postulaten der Gerechtigkeit u. ä. zu gelangen. Gibt man aber ein Naturrecht zu, so kommt man erst recht zur Aufstellung von „Gesetzen.“

⁶⁹⁾ Vgl. z. B. die vorsichtigen Ausführungen bei Alfred Ploetz, Grundlinien einer Rassenhygiene. I. Teil: Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen. Berlin 1895. — Auch in seinem Archiv mehrere Aufsätze. Dagegen war die ganze Fragestellung der Jenenser Preisaufgabe („Was lernen wir aus den Prinzipien der Deszendenztheorie in Beziehung auf die innerpolitische Entwicklung und Gesetzgebung der Staaten?“) im Prinzip verkehrt.

Studien zur Entwicklungsgeschichte des nordamerikanischen Proletariats.

Von

WERNER SOMBART.

Dem Plane dieser Untersuchungen gemäß sollen die folgenden Studien noch immer den Gründen nachgehen, die die geringe Entwicklung des Sozialismus in den Vereinigten Staaten erklärlich machen. Nachdem ich in der vorausgehenden Studie die Wirkungen des politischen Milieus auf die Psyche des Arbeiters darzulegen versucht habe, will ich jetzt zunächst untersuchen (III.), welche Bedeutung seine materielle Lage für die Gestaltung seiner sozialen Anschauungen hat. Zu diesem Behufe gilt es ein möglichst getreues Bild von der Lebenshaltung des amerikanischen Arbeiters zu entwerfen. Den Abschluß dieser einleitenden Studien (IV.) bildet dann die Schilderung der Stellung, in der sich der Arbeiter in Amerika zur Gesellschaft befindet.

III. Die Lebenshaltung des Arbeiters in den Vereinigten Staaten.

I.

Die Lebenshaltung einer Person, einer Familie sinnvoll betrachten, heißt: feststellen, über welchen Betrag an Gebrauchsgütern diese Konsumtionswirtschaft während einer bestimmten Wirtschaftsperiode verfügt, heißt weiter: diesen Betrag in Beziehung setzen zu den materiellen Anforderungen des Lebens, heißt also: prüfen, inwieweit jene Menge Gebrauchsgüter hinreicht, um die notwendigen Bedingungen einer menschenwürdigen Existenz zu erfüllen, inwieweit

sie Spielraum läßt zur Befriedigung von Kultur- und Luxusbedürfnissen. Die Lebenshaltung einer Masse, deren einzelne Glieder ein differenziertes Einkommen haben, untersuchen, heißt: Gruppen bilden, heißt feststellen: wie große Bestandteile jener Masse je einer bestimmten Kulturstufe angehören, die man etwa als Armut, Dürftigkeit, Auskömmlichkeit, Wohlhabigkeit, Reichtum voneinander unterscheiden kann; heißt insbesondere wohl auch: ermitteln, wie „das Gros“ dieser Bevölkerungsmasse lebt, also etwa jene Hälfte, die zwischen dem untersten und dem obersten Viertel liegt. Die Lebenshaltung zweier Massen — zweier Nationen, zweier sozialer Klassen innerhalb einer Nation oder in je einer anderen Nation — miteinander vergleichen (wodurch die absoluten Feststellungen erst ihr rechtes Leben erhalten), würde also heißen: prüfen, wie sich der Gruppenaufbau in den verschiedenen Massen je gestaltet.

Jeder, der einigermaßen mit den Quellen vertraut ist, weiß, daß die Ausführung eines solchen Programms für ein ganzes Land, ja nur für eine soziale Klasse innerhalb eines Landes auf die größten Schwierigkeiten stößt. Was man brauchte, wäre eine vollständige Inventur der naturalen Gestaltung sämtlicher Haushalte eines Landes oder einer Bevölkerungsschicht und die gibt es natürlich nicht. Das, was einer solchen Inventur am nächsten kommt, sind die Aufstellungen einzelner Haushaltbudgets, wie sie jede Nation in mehr oder weniger guter Auswahl besitzt (am besten damit versehen sind die Vereinigten Staaten). Und es liegt nahe, von ihnen aus die Untersuchung zu beginnen. Aber bald wird man inne werden, daß dieser Weg nicht zum Ziele führt. Der Mangel nämlich, der jedem Budget und auch jeder größeren Sammlung von Budgets anhaftet, ist der: daß sie keinen Aufschluß geben über den Umfang ihrer Geltung; heißt, daß sie nichts darüber aussagen, für einen wie großen Prozentsatz einer Masse (als welche wir nun immer unseren Zwecken entsprechend das Proletariat ansehen wollen) sie typisch sind; daß sie aber vor allem auch für Vergleiche deshalb versagen, weil sie nicht erkennen lassen, ob sie je derselben Einkommensstufe in den beiden verglichenen Massen entsprechen. So wird man sich denn, wenn auch ungern, dazu entschließen müssen, einen Umweg einzuschlagen, der aber doch näher an das erstrebte Ziel heranführt: den Umweg über das Geldeinkommen, in unserem Falle also die Geldlöhne.

Freilich, auch hier sind die Hindernisse zahlreich: kein Land, auch die Vereinigten Staaten nicht, hat eine umfassende und zuverlässige Lohnstatistik. Aber man wird sich doch behelfen können.

Was nämlich an lohnstatistischem Material, namentlich drüben, vorliegt, ist hinreichend, um uns ein ungefähres Bild von dem Aufbau des Geldeinkommens der arbeitenden Klasse zu geben, wenigstens um die Umrisse dieses Bildes erkennen zu lassen. Kennt man nun die Schichtung nach dem Geldlohn einigermaßen, so stehen zwei Wege offen, um die Lebenshaltung zu ermitteln: wiederum ein Umweg: über die Feststellung der Preise für die einzelnen Bedarfsartikel hinweg und ein direkter Weg: die Benutzung der Haushaltbudgets. Diese kann nämlich jetzt mit Vorteil geschehen, nachdem man jedem Budget seinen richtigen Platz auf der Staffel sämtlicher Einkommen anweisen, also bei Vergleichung insbesondere auch feststellen kann: ob die beiden Budgets je derselben Einkommensstufe in den beiden Massen (Ländern) entsprechen, ob man also wirklich verhältnismäßig gleichgestellte Wirtschaften miteinander vergleicht.

Ich versuche also zunächst, ein Bild von der Höhe und der Abstufung der Geldlöhne in den Vereinigten Staaten zu geben und die gewonnenen Ziffern mit denen anderer Länder, insbesondere Deutschlands in Vergleich zu stellen.¹⁾

II.

Die Hauptquelle für die Statistik der Löhne in den Vereinigten Staaten bilden der Census und die Berichte der arbeitsstatistischen Ämter, über deren Anlage und Bedeutung ich mich in meiner Literaturübersicht im vorigen Bande dieses Archivs, zit. „Übersicht“ (vgl. dort die Nr. 2 bis 20) ausgesprochen habe. Danach stehen uns eine Reihe von Durchschnittslohnermittlungen und eine große Anzahl von Lohnklassenstatistiken zu Gebote. Es wird sich vor allem darunt handeln, tunlichst vergleichbare Ziffern für Europa,

¹⁾ Was bisher an Versuchen einer (Amerika und Europa) vergleichenden Lohnstatistik vorliegt, läßt durchaus unbefriedigt. Es sind dies: 1. Zusammenstellungen des arbeitsstatistischen Amtes in Washington in dessen 7. Jahresbericht, wo aber die außeramerikanischen Arbeiter Einkommen ganz unmethodisch und willkürlich ausgewählt sind; 2. die kurzen Ausführungen Schäffles in dem Aufsatz „Der Geld- und der Reallohn in den Vereinigten Staaten“ (Zeitschrift für die ges. Staatswiss. 1889 S. 111 ff.), denen aber weder für Amerika noch für Deutschland das beste Ziffermaterial zugrunde liegt; 3. die einschlägigen Kapitel bei E. Levasseur, *L'ouvrier americain*, amer. Ausgabe (1900) Ch. 6. 7. 9., die verhältnismäßig beste Bearbeitung des Gegenstandes, der naturgemäß aber die Voranstellung Deutschlands als Vergleichsobjekt mangelt.

insonderheit Deutschland, den passend ausgewählten amerikanischen Ziffern gegenüberzustellen.

1. Durchschnittslöhne bringt der Census, das Schmerzenskind der amtlichen Lohnstatistik: vgl. meine „Übersicht“ S. 639 ff. Allen methodologischen Bedenken zum Trotz will ich doch wenigstens die folgenden ganz allgemeinen Ergebnisse dieser Ermittlungen registrieren:

Es betrug der Durchschnittsjahreslohn aller gewerblichen Arbeiter im Jahre 1900:

Gebiet	Männer	Frauen	Kinder	Insgesamt
Neu-England Staaten	507,12 Doll.	307,34 Doll.	187,15 Doll.	443,74 Doll.
Mittelstaaten	528,70 „	280,75 „	159,52 „	461,52 „
Südstaaten	334,96 „	183,91 „	107,20 „	300,81 „
Zentralstaaten	488,51 „	249,45 „	166,21 „	446,51 „
Weststaaten	577,09 „	273,48 „	175,07 „	543,98 „
Pacifische Staaten	577,11 „	278,09 „	181,62 „	526,90 „
Verein. Staaten	490,90 „	273,03 „	152,22 „	437,96 „

In dieser Tabelle fällt vor allem der Abstand der Südstaaten von allen übrigen auf; es ist deshalb zweckmäßig, noch den Durchschnitt für die Vereinigten Staaten mit Ausschluß der Südstaaten hinzuzufügen; dieser betrug bezugsweise

513,96 Doll. 288,88 Doll. 167,64 Doll. 457,26 Doll.

Daß es sich hierbei nicht um ganz und gar phantastische Ziffern handelt, dafür spricht der Umstand, daß die Durchschnittslöhne in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten der Union einerseits nicht allzuweit voneinander abweichen, andererseits doch auch die Unterschiede der wirtschaftlichen Kultur ziemlich richtig zum Ausdruck bringen. Wollen wir diese ganz plumpen Durchschnittslöhne mit ähnlichen Ziffern in europäischen Ländern vergleichen, so bieten sich als das geeignetste Vergleichsobjekt wohl die Durchschnittslöhne unserer Berufsgenossenschaften¹⁾ dar. Selbstverständlich müssen dann die amerikanischen Löhne ebenfalls für die einzelnen Industriegruppen gesondert (aber für das ganze Land, um alle lokalen Unterschiede wie in den deutschen Ziffern auszugleichen, einheitlich) daneben gestellt werden. Ich wähle für Deutschland dasselbe Jahr,

¹⁾ Über deren statistischen Wert oder Unwert ist der Fachmann sattsam unterrichtet; vgl. z. B. die letzte, ausführliche Kritik dieser Ziffern durch J. Jastrow und R. Calwer in den Schriften des V. f. Soz. Pol. Bd. 109.

für das die Ziffern des Census gelten — 1900 — also das Jahr höchster Hausse, wodurch die Nichtberücksichtigung der Löhne über 4 Mk. wohl mehr als ausgeglichen wird, so daß die Ziffern für Deutschland eher ein Maximum darstellen. Der Übersichtlichkeit halber habe ich den Doll. in Mk. (= 4,20) umgerechnet.

Die verschiedenen Beträge innerhalb derselben Gewerbegruppe erklären sich bei den deutschen Ziffern durch die Differenzen der einzelnen Landesteile, bei der amerikanischen durch den Umstand, daß der deutschen Industriegruppe mehrere Industriezweige entsprechen, für die verschiedenen Durchschnittslöhne gelten. Die Zusammenstellung umfaßt alle Industriegruppen, für die sich überhaupt vergleichbare Ziffern ermitteln ließen:

Es wurden (1900) Durchschnittsjahreslöhne bezahlt in:

Industriegruppe	Deutschland		Vereinigte Staaten
Bekleidungs-I.	621,4	Mk.	1323,0—2276,4 Mk.
Glas-I.	724,9	„	2156,6 „
Töpferei-I.	772,2	„	1701,0 „
Ziegelei-I.	556,2	„	1482,6 „
Eisen- und Stahl-I.	792,5—1014,2	„	1642,2—3074,4 „
Chemische I.	929,4	„	2060,6 „
Textil-I.	506,0—776,5	„	1129,8—2192,4 „
Papier-I.	714,4—765,9	„	1318,8—2087,4 „
Leder-I.	894,8	„	1436,4—1822,8 „
Holz-I.	698—821,0	„	1417,0—1801,8 „
Müllerei	743,0	„	2007,6 „
Zucker-I.	596,0	„	2045,4—2326,8 „
Tabak-I.	541,0	„	1024,8—1663,2 „
Buchdruck	893,7	„	1747,2—2234,4 „

Einem ähnlichen Berechnungsverfahren wie die von den B. G. ermittelten Löhne verdanken ihr Dasein die amtlichen statistischen Angaben über die Arbeitslöhne im deutschen Bergbau.¹⁾

Wir können sie füglich den nach der Censurmethode fortlaufend für den amerikanischen Bergbau berechneten²⁾ gegenüberstellen. Beides sind wiederum Jahresdurchschnittslöhne. Ich teile sie für das Jahr 1902 mit. In diesem Jahre verdiente der im amerikanischen

¹⁾ Für Preußen jährlich zuerst mitgeteilt in der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preuß. Staate; dann auch im Stat. Handbuch und neuerdings im Stat. Jahrbuch für den Preuß. Staat. 2. Jahrg. (1904) S. 72 f.

²⁾ Vgl. das 9. Bulletin des Bureau of the Census (Nr. 5 b meiner „Übersicht“).

Steinkohlenbergbau beschäftigte Arbeiter (Männer, Weiber, Kinder
durcheinander gerechnet)

629 Doll. oder 2642 Mk.
der Häuer¹⁾ 671 „ „ 2818 „

Dagegen gestalten sich im preußischen Steinkohlenbergbau im
gleichen Jahre die Löhne wie folgt:

Oberbergamts- bezirke	Unterrirdisch beschäftigte „eigentliche“ Arbeiter	Arbeiter insgesamt
Breslau	890 Mk.	815 Mk.
Dortmund	1314 „	1131 „
Bonn	1199 „	1068 „

2. Den Durchschnittslohnrechnungen treten ergänzend zur Seite die methodisch so viel wertvolleren Lohnklassenstatistiken, an denen Amerika ganz besonders reich ist. Die Union besitzt jetzt eine Sonderlohnstatistik von unzweifelhaftem Werte, in der die Effektivlöhne von 720 gewerblichen Etablissements nach dem Lohnklassensystem verarbeitet sind (Nr. 2 b meiner „Übersicht“), daneben aber eine Unmenge wertvoller Publikationen der verschiedenen arbeitsstatistischen Ämter, deren ich ebenfalls in meiner „Übersicht“ gedacht habe. Leider können wir für Deutschland nicht annähernd gleich viele und gleich gute Lohnklassenstatistiken den amerikanischen zum Vergleich gegenüberstellen. Von Amtes wegen ist überhaupt nichts derartiges publiziert, so daß wir froh sein müssen, wenigstens eine Reihe tüchtiger Privatarbeiten mit lohnstatistischem Material von Wert zu besitzen, mit dessen Hilfe wir doch immerhin einige lehrreiche Vergleiche vornehmen können. Im Hinblick auf diese deutschen Vergleichsobjekte treffe ich denn auch unter der Unmasse amerikanischen Materials die Auswahl: auf daß ein Maximum von Vergleichbarkeit erzielt werde.

Die Lohnstatistik bezieht sich entweder auf sämtliche (oder zahlreiche) Industriearbeiter einer Gegend oder auf die Arbeiter einer bestimmten Branche. Von dem zuerst genannten Typ will ich vergleichsweise gegenüberstellen: die Lohnstatistik für Massachusetts (vgl. Nr. 15 meiner „Übersicht“) und die für Illinois (Nr. 18 meiner „Übersicht“) der Lohnstatistik, die wir von der Stuttgarter

¹⁾ Der Verdienst des „miner“ ist leider nicht für die verschiedenen Bergwerkskategorien gesondert, sondern für Eisen-, Kupfer-, Gold-, Silber- usw. Bergbau zusammen mit dem Steinkohlenbergbau angegeben.

Arbeiterschaft¹⁾ besitzen, den lohnstatistischen Ermittlungen, die vom Fabrikinspektor Fuchs über die Industriearbeiter in 17 Landgemeinden bei Karlsruhe angestellt sind,²⁾ sowie den Untersuchungen über die Hanauer Arbeiter.³⁾

Daß eine solche Gegenüberstellung nicht unbedenklich ist, dessen bin ich mir sehr wohl bewußt. Ich glaube aber doch, daß sie nicht ganz unberechtigt und deshalb nicht ohne Wert ist. Gewiß würde ich lieber eine Lohnklassenstatistik für das Königreich Sachsen mit der von Massachusetts vergleichen, aber wir haben nun einmal nichts Besseres. Und was die Bedenken, die vor allem gegen die Ungleichheit der Vergleichsgebiete erhoben werden müssen, einigermaßen zerstreuen hilft, ist die Erwägung, daß sich die verschiedensten Gewerbearten in jedem Vergleichsgebiete vereinigt finden und bei dem immerhin erheblichen Umfang auch der privaten deutschen Untersuchungen (die Stuttgarter erstreckte sich auf 6028, die Hanauer auf 2382, die Karlsruher allerdings nur auf etwas über 1000 Arbeiter) starke Differenzen einigermaßen ausgeglichen werden. Vor allem aber ermutigt ein Blick auf die einzelnen Tabellen. Da ergibt sich nämlich eine verblüffende Ähnlichkeit des Aufbaues der verschiedenen Lohnstufen in der amerikanischen Statistik einerseits, in der deutschen andererseits: ein Beweis, daß man es doch mit einigermaßen zuverlässigen, weil typischen Ziffern tun hat. Will man ganz sicher gehen, so mag man auf die Lohnsätze der zum Vergleich herangezogenen deutschen Untersuchungen (weil sie sich auf Süddeutschland und die eine auf ländliche Industrien bezieht) einen Aufschlag von 10 oder 15 Proz. machen. Dann aber glaube ich bestimmt, daß die durchschnittlichen Lohnverhältnisse deutscher Industriearbeiter (also soweit sie nicht ausschließlich hochgelohnten Industrien angehören) einigermaßen richtig in unseren Tabellen zum Ausdruck kommen.

¹⁾ Theodor Leipart, Zur Lage der Arbeiter in Stuttgart. Nach statistischen Erhebungen im Auftrage der vereinigten Gewerkschaften herausgegeben. Stuttg. 1900.

²⁾ Die Verhältnisse der Industriearbeiter in 17 Landgemeinden bei Karlsruhe. Dargestellt von dem Großhz. Fabrikinspektor Dr. Fuchs. Bericht erstattet an das Großhz. Ministerium des Innern und herausgegeben von der Großhz. Badischen Fabrikinspektion. Karlsruhe 1904.

³⁾ Die wirtschaftliche Lage der Arbeiter Hanau. Im Auftrage der Statistischen Kommission des Gewerkschaftskartells Hanau a. M. bearbeitet von D. Fuhrmann. Hanau 1901.

Der Lohnaufbau in der Industrie von Massachusetts und Illinois ergibt (für das Jahr 1900) folgendes Bild:

Es hatten einen Wochenlohn von je 100 Männern:

von	in Massachusetts	in Illinois
weniger als 5 Doll.	3,63	5,78
5—6 „	3,75	3,48
6—7 „	7,05	4,71
7—8 „	9,68	8,36
8—9 „	9,96	7,92
9—10 „	14,26	17,32
10—12 „	15,83	16,34
12—15 „	17,71	17,02
15—20 „	13,82	13,09
mehr als 20 „	4,31	5,99
	100	100

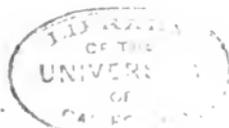
Ebenso von je 100 Weibern:

	in Massachusetts	in Illinois
weniger als 5 Doll.	15,96	33,43
5—6 „	15,70	18,69
6—7 „	20,22	18,39
7—8 „	15,34	11,57
8—9 „	12,46	6,47
9—10 „	9,72	4,71
10—12 „	6,62	4,24
12—15 „	2,94	2,46
15—20 „	0,90	0,84
mehr als 20 „	0,14	0,20
	100	100

Dagegen gliedern sich die deutschen Industriearbeiter nach ihren Lohnbezügen folgendermaßen.

Es verdienten einen Wochenlohn von je 100 Männern:

	bei Karlsruhe	in Stuttgart	in Hanau
weniger als 12 Mk.	11,2	1,5	2,3
12—15 „	10,5	6,1	12,2
15—18 „	19,4	18,7	23,5
18—21 „	22,3	22,3	27,9
21—24 „	16,3	21,1	22,3
24—27 „	9,1	17,1	8,8
27—30 „	4,7	8,3	1,7
mehr als 30 „	6,5	4,8	1,3
	100	100	100



Ebenso von je 100 Weibern:

	bei Karlsruhe	in Stuttgart
weniger als 6 Mk.	11,5	7,1
6—9 „	44,8	42,7
9—12 „	38,5	37,0
12—15 „	4,4	11,7
mehr als 15 „	0,8	1,5
	100	100

Faßt man die großen Züge dieser Zifferreihen ins Auge, so lassen sich folgende Umrisse in übersichtlicher Weise zeichnen:

Weniger als 24 Mk. (6 Doll.) verdienen von 100 Männern:

in Massachusetts	7,38
„ Illinois	9,26
„ Stuttgart	69,70
„ Karlsruhe	79,70
„ Hanau	88,20

In Illinois verdienen ungefähr ebensoviel (63,77 Proz.) der Männer zwischen 38 und 84 Mk. (9 und 20 Doll.) wöchentlich wie in der Umgegend Karlsruhes (67,1 Proz.) zwischen 15 und 27 Mk. Vier Fünftel (81,26 bzw. 79,2 und 82,5 Proz.) der Männer, also die große Mehrzahl, verdienen in Massachusetts zwischen 30 und 84 Mk. (7 und 20 Doll.), in Stuttgart und Hanau zwischen 15 und 27 Mk.

Mehr als 20 Mk. (5 Doll.) verdienen in den deutschen Erhebungsgebieten nur ganz wenige Frauen (über 15 Mk. bzw. 0,8 und 1,5 Proz.) in den amerikanischen 80,04 und 66,57 Proz. Vier Fünftel der Frauen, die in Deutschland zwischen 6 und 12 Mk. verdienen, hatten einen Wochenlohn in Massachusetts zwischen 20 und 50 Mk.

Sehen wir nun zu, ob diese Ergebnisse durch die nach Berufszweigen gegliederten Lohnstatistiken bestätigt werden.

Für die Arbeiter im Steinkohlenbergbau besitzen wir im Censusbericht eine amerikanische, in den Ziffern des Knappschaffsvereins in Bochum eine (west-)deutsche Lohnklassenstatistik, die für das gleiche Jahr (1902) folgendes Bild darbieten:

Es bezogen von je 100 im amerikanischen Steinkohlenbergbau (exkl. Anthrazit) beschäftigten Arbeitern einen Tagelohn von

weniger als 6 Mk. (1,50 Doll.)	8,5
6—8,50 „ (1,50—1,99 Doll.)	24,5
8,50—10,50 „ (2—2,49 „)	40,8
über 10,50 „	26,2

Dagegen hatten im Ruhrgebiet von je 100 Bergarbeitern einen Tagelohn von

weniger als 2,60 Mk.	7,8
2,61—3,80 „	20,9
3,81—5 „	39,6
über 5 „	31,7

Ich habe die Gesamtzahl der Lohnempfänger in beiden Ländern absichtlich in annähernd dieselben Gruppen gegliedert, um das Bild anschaulicher zu machen.

Vergleichbare Ziffern lassen sich auch für die Zigarrenindustrie gegenüberstellen. Allerdings beziehen sie sich für Deutschland auf das Großherzogtum Baden,¹⁾ das Land der niedrigsten Zigarrenarbeiterlöhne: man wird den deutschen Durchschnitt auf 50—100 Proz. höher ansetzen dürfen.²⁾ Ich habe deshalb für Amerika auch schon nur die Ziffern, die für die Südstaaten gelten, ausgezogen (soweit es ging, nämlich für Männerlöhne; besondere Angaben über die Löhne weiblicher Arbeiter in der Zigarrenindustrie sind für die Südstaaten nicht gemacht, hier mußte ich also den Landesdurchschnitt nehmen). Ich habe wieder nach Möglichkeit gleiche Gruppen gebildet. Also: von je 100 erwachsenen Männern (über 16 Jahre) in Baden verdienten einen Wochenlohn

von weniger als 6 Mk.	20,6 Proz.
6—9 „	28,5 „
9—15 „	42,8 „
über 15 „	7,9 „

¹⁾ Die soziale Lage der Zigarrenarbeiter im Großherzogtum Baden. Beilage zum Jahresbericht des Großherzogl. Badischen Fabrikinspektors für das Jahr 1889. Karlsruhe 1890.

²⁾ Kurz ehe der in der vorigen Anm. genannte Bericht erschien, hatte ich in meiner Studie über die deutsche Zigarrenindustrie in diesem Archiv Bd. II (1889) auf genauer mündlicher Erkundigung beruhende Lohnangaben gemacht, die die Schätzung im Text wenigstens für die damalige Zeit gerechtfertigt erscheinen lassen.

Die Erhebungen, die der Tabakarbeiterverband im Jahre 1900 gemacht hat (bearbeitet von C. Deichmann, Bremen 1902) und die sich, soweit die Löhne in Betracht kommen, auf 39032 Arbeiter erstrecken, sind leider zum Vergleich nicht heranzuziehen, da sie nur den durchschnittlichen Wochenverdienst ermittelt haben. Dieser betrug

in 182 Betrieben	10 Mk.
„ 306 „	12 „
„ 588 „	14 „
„ 308 „	16 „
„ 143 „	18 „

Immerhin lassen auch diese Ziffern den Abstand der deutschen Lohnsätze von den amerikanischen hinreichend deutlich erkennen.

desgleichen in den amerikanischen Südstaaten (für das Jahr 1890, weil dem der deutschen Statistik näheren)

von weniger als 25 Mk. (6 Doll.)	23,1	Proz.
25—42 „ (6—10 Doll.)	30,4	„
42—63 „ (10—15 „)	39,1	„
über 63 „	7,2	„

Von je 100 in der Tabak- (Zigarren-) Industrie beschäftigten erwachsenen Weibern bezogen in Baden einen Wochenlohn von

weniger als 4 Mk.	5,6
4—7 „	40,7
7—12 „	46,3
über 12 „	7,8

desgleichen in den Vereinigten Staaten

weniger als 17 Mk. (4 Doll.)	5,5
17—25 „ (4—6 Doll.)	43,7
25—38 „ (6—9 „)	47,2
über 38 „	3,5

Ebenfalls aus dem Wirkungsbereich des unvergessenen Woerisher stammt eine Lohnklassenstatistik für 5 chemische Fabriken.¹⁾ Es bezogen von je 100 Arbeitern (im Jahre 1896) einen durchschnittlichen Wochenlohn von

	weniger als 10 Mk.	10—12 Mk.	12—15 Mk.	15—18 Mk.	18—21 Mk.	21—24 Mk.	über 24 Mk.
Fabrik B	7,67	4,51	8,42	19,10	26,47	19,40	14,70
„ C	0,44	4,85	19,38	32,60	27,31	10,57	4,85
„ D	1,09	1,09	13,04	27,18	34,78	15,21	7,61
„ E	—	1,62	7,26	29,03	34,67	21,77	5,65
„ F	1,37	0,68	10,22	13,02	23,02	25,34	26,02
							24—27 = 13,70
							27—30 = 10,27

Die große Masse der Arbeiter (drei Viertel bis vier Fünftel) verdient in den Fabriken B, D, E zwischen 15 und 27 bzw. 24 Mk. (74,59, 77,17, 85,47 Proz.), in der Fabrik F zwischen 18 und 30 Mk. (72,60 Proz.), in der Fabrik C zwischen 12 und 21 Mk. (79,29 Proz.). Die Löhne in den chemischen Fabriken Badens sind meines Wissens nicht besonders niedrig, sondern stehen dem Durchschnitt für Deutschland nahe. Es wird deshalb statthaft sein, ihnen die Löhne in der

¹⁾ Jahresbericht der deutschen Fabrikinspektoren für das Jahr 1897.

chemischen Industrie Amerikas im Durchschnitt der Vereinigten Staaten gegenüberzustellen. Sie ergeben nach dem Censusbachtrag folgendes Bild. Es bezogen von je 100 männlichen Arbeitern über 16 Jahre (andere Arbeiterkategorien sind nicht aufgeführt) einen Wochenlohn von

weniger als 31,50 Mk. (7,50 Doll.)	6,3
31,50—42 „ (7,50—10 Doll.)	44,4
42—52,50 „ (10—12,50 „)	31,9
52,50—63 „ (12,50—15 „)	8,3
63—84 „ (15—20 „)	7,0
über 84 „	2,0

Der Verdienst der großen Masse (72,3 Proz.) bewegte sich also zwischen 31,50 und 52,50 Mk.

Endlich stelle ich noch die Löhne der Arbeiter in den holzverarbeitenden Industrien einander gegenüber. Für diese Arbeiterkategorie besitzen wir für Deutschland in den Erhebungen des Holzarbeiterverbandes schätzbares Material,¹⁾ das freilich nur in ganz großen Zügen ein Bild von den Lohnverhältnissen gibt. Danach hatten — von 71054 Arbeitern — einen Wochenverdienst von

weniger als 20 Mk.	42,3 Proz.
20—25 „	34,6 „
25—30 „	19,0 „
über 30 „	4,1 „

Dagegen verdienten in den Vereinigten Staaten — von 38377 Arbeitern — wöchentlich

unter 21 Mk. (5 Doll.)	= 3,2 Proz.
21—30,50 „ (5—7½ Doll.)	= 11,4 „
30,5—50 „ (7½—12 „)	= 46,5 „
50—100 „ (12—24 „)	= 38,3 „
über 100 „	= 0,8 „

Aber ich denke, es kann bei diesen Beispielen sein Bewenden haben. So anfechtbar auch jede einzelne Ziffer und namentlich jeder Vergleich zwischen deutschen und amerikanischen Ziffern vom Standpunkt einer strengen statistischen Methode sein mag: in ihrer

¹⁾ Die Lage der Arbeiter in der Holzindustrie. Nach statistischen Erhebungen des deutschen Holzarbeiterverbandes für das Jahr 1902 im Auftrage des deutschen Holzarbeiterverbandes bearbeitet und herausgegeben von Theodor Leipart. Stuttgart 1904.

Gesamtheit geben sie meines Erachtens doch ein völlig zutreffendes Bild: dafür spricht die Übereinstimmung der aus verschiedensten Quellen stammenden Zahlen. Ich glaube, daß man auf Grund des vorliegenden Ziffermaterials mit ziemlicher Bestimmtheit dieses aussagen kann: die Geld-Arbeitslöhne sind in den Vereinigten Staaten zwei- bis dreimal so hoch wie in Deutschland. Mindestens doppelt so hoch: denn kaum eine einzige Gegenüberstellung ergab eine geringere Spannung; dagegen sind die Fälle zahlreich, in denen der amerikanische Lohn den dreifachen Betrag des deutschen ausmacht, während er in vereinzelt (wohl nicht typischen) Fällen den vierfachen Betrag erreicht: Zuckerindustrie, Zigarrenindustrie, wenn wir Baden zum Vergleich heranziehen: vgl. dagegen den Durchschnittslohn der Tabakberufsgenossenschaft, der ein Drittel bis ein Halb des amerikanischen beträgt. Man kann vielleicht das Urteil auch so formulieren: die amerikanischen Löhne (etwa vom Süden abgesehen) sind 100 Proz. höher als die Löhne in den bestzahlenden Gegenden Deutschlands (Westen), sicher 150—200 Proz. höher als in den Gegenden Deutschlands mit niedrigen Löhnen (Osten, Teile des Südens). Dafür bieten die Bergarbeiterlöhne die besten Belege.

Aber wir wollten ja nicht die Löhne der amerikanischen Arbeiter ermitteln, sondern die Höhe ihrer Lebenshaltung. Es ergibt sich somit jetzt die Aufgabe: festzustellen, welche Gütermenge der Arbeiter mit seinen so viel höheren Geldlöhnen erwerben kann und ob sich auch hier der Abstand zwischen dem amerikanischen und dem deutschen Arbeiter so groß erweist wie beim Geldlohn. Das ist also die Frage nach der Höhe des Reallohns, die wir zunächst zu beantworten suchen wollten unter Berücksichtigung der allgemeinen Preisverhältnisse.

III.

Den Ermittlungen der Einzelpreise schicke ich einige Bemerkungen allgemeinen Inhalts über die Eigentümlichkeit der Preisbildung in Amerika voraus, die den Laien so oft in Erstaunen setzt.

Wie das gesamte Wirtschaftsleben, so wird auch die Preisbildung in den Vereinigten Staaten durch zwei Momente vornehmlich beeinflußt: den immer noch kolonialen Charakter des Landes und die hohe Entwicklung des Kapitalismus, die sich vor allem auch in der hohen Entwicklung der Produktions- und Verkehrstechnik äußert.

Dem kolonialen Charakter des Landes ist in erster Linie der hohe Preis der Arbeitskraft (wie wir ihn eben festgestellt haben) zu danken. Ihm aber wiederum ist es zuzuschreiben, daß alle Waren und alle Darbietungen teuer sind, in denen sehr viel lebendige Arbeit steckt: also vor allem jede persönliche Dienstleistung selbst (Dienstbotenlöhne!); sodann alle Darbietungen, die zum großen Teil auf persönlichen Dienstleistungen beruhen (Droschken! Theater!, aber auch elegante Restaurants, erstklassige Hotels, in denen viel Personal verwendet wird); ferner alle Waren, bei deren Manipulation (Absatz) viel lebendige Arbeit erheischt wird (in kleinen Quantitäten feilgebotene Waren wie Milch, Früchte usw.); alle Waren, bei deren Herstellung schon viele, namentlich qualifizierte Arbeit aufgewendet ist (also alle auf Kunstfertigkeit beruhenden Luxusgegenstände).

Dem kolonialen Charakter des Landes entspricht auf der andern Seite ein billiger Bodenpreis: also sind verhältnismäßig billig alle Waren, in deren Preis die Grundrente einen erheblichen Bestandteil ausmacht. Agrarische Massenprodukte und zwar um so mehr, je weniger sie zu ihrer Gewinnung und ihrem Vertriebe menschlicher Arbeit benötigen. Der Preis der Bodenerzeugnisse ist aber des weiteren auch niedrig wegen der relativ hohen Fruchtbarkeit des kultivierten Landes. Der billige Bodenpreis wird sich (wenn auch in geringerem Maße) auch in einer niedrigen städtischen Grundrente äußern (wenn nicht exzeptionelle Fälle, wie bei der Inselstadt New York, vorliegen): also niedrige Wohnungspreise, sofern nicht etwa in den Preis der Wohnung viel teure Arbeitskraft eingeht, wie bei allen eleganten Bauten.

Die hochentwickelte Technik dagegen bewirkt, daß alle industriellen Massenerzeugnisse billig sind, zumal wenn auch ihr Absatz schon großbetrieblich organisiert ist.

Aus diesen wenigen Feststellungen geht folgende Tatsache mit Evidenz hervor: das „Leben“ in Amerika ist um so teurer, je mehr persönliche Dienstleistungen beansprucht werden, je höher die Anforderungen an den Luxus sind, also (natürlich verhältnismäßig!) um so teurer, je höher die Wirtschaft auf der Staffeln der Einkommen steht. Es ist durchaus unstatthaft, im allgemeinen den „Wert“ des Dollars mit dem der Mark zu vergleichen. Er variiert vielmehr ganz je nach der Höhe des Lebensstandards. Eine Familie mit 20000 Doll. Einkommen in New York wird vielleicht nicht mehr Luxus treiben können als eine Familie mit 20000 Mk. Einkommen in Berlin; eine mit 10000 Doll. entspricht vielleicht einer Berliner

Familie mit 15 000 Mk. und so weiter hinunter, bis zu einem Punkte, wo der Dollar die Kaufkraft von 3 und selbst 4 Mk. hat. Das ist, wie ich vorwegnehmend bemerken will, der Fall bei der arbeitenden Bevölkerung. Die folgenden Untersuchungen sollen es erweisen.

Ich beginne mit dem wichtigsten Bedarfsartikel, der

Wohnung.

Hier wäre zunächst darauf hinzuweisen, daß die Art, wie der amerikanische Arbeiter sein Wohnbedürfnis befriedigt, bekanntermaßen von der kontinental-europäischen, namentlich der deutschen, in Großstädten und Industriebezirken wesentlich abweicht. Während der deutsche Arbeiter an diesen Plätzen der Regel nach in Mietkasernen wohnt, lebt sein amerikanischer Kollege ebenso der Regel nach in Ein- oder Zweifamilienhäusern. Abgesehen von New York, Boston und Cincinnati ist die Mietkaserne selbst in den amerikanischen Großstädten so gut wie unbekannt, also selbst die Millionstädte Chicago und Philadelphia behausen ihre Bevölkerung in ein- oder zweistöckigen, meist von nicht mehr als 2, in Ausnahmefällen von 3 und 4 Familien bewohnten Cottages, die ihren Ursprung direkt vom alten Blockhause ableiten und auch heute noch in der großen Mehrzahl der amerikanischen Städte aus Holz erbaut sind. Diese Isoliermethode hat zweifellos ihre große Bedeutung für die Herausbildung des Volkscharakters und es wird nicht von der Hand zu weisen sein, daß man die langsame Entwicklung kollektivistischer Strebungen in Amerika (und England!) mit dem Zellenystem bei der Befriedigung des Wohnbedürfnisses in Zusammenhang bringt.

Fragt sich nun: was kostet dem amerikanischen Arbeiter seine Wohnung? Beim ersten Blick in das Budget einer beliebigen Arbeiterfamilie ist man versucht, zu antworten: viel; mehr als dem europäischen. Und so ist es denn auch durchgängig die Meinung aller Teilnehmer an der Moselyexpedition (Nr. 145 meiner „Übersicht“), daß der amerikanische Arbeiter zur Deckung des Wohnbedarfs — übereinstimmend wird hinzugefügt: nur des Wohnbedarfs — mehr aufwenden müsse als der englische. Ich vermag nicht zu entscheiden, ob das zutrifft; ich bezweifle es. Bei einem Vergleich des amerikanischen mit dem deutschen Arbeiter muß jedoch das Urteil zweifellos anders lauten: die Wohnung kostet dem Amerikaner nicht mehr, sondern eher weniger als dem Deutschen. Wenn ich sagte, daß beim ersten Blick die Sache umgekehrt zu liegen scheine (also so wie die Moselymänner behaupten), so hängt das damit

zusammen, daß man die viel ausgiebigere Befriedigung des Wohnbedarfs in Amerika nicht genügend in Rücksicht zieht.

Allerdings gibt der amerikanische Arbeiter viel mehr, häufig das Doppelte und Dreifache für seine Wohnung aus, als etwa der deutsche, diese ist dafür aber auch entsprechend größer und komfortabler.¹⁾ Berechnet man hingegen, was die Deckung annähernd desselben Wohnbedarfs — also sage ein Zimmer — kostet, so findet man, daß die Preise in Amerika durchschnittlich eher niedriger sind als bei uns. Ich will das mit einigen Ziffern belegen, die ich, soweit sie sich auf amerikanische Groß- und Mittelstädte beziehen, dem unter Nr. 159 meiner „Übersicht“ genannten Werke entnehme:

Baltimore (508 957 Einw.). Regel: das Einfamilienhaus mit 4—6 Räumen. Mietpreis 7—8 Doll. pro Monat; also 332—408 Mk. pro Jahr, so daß ein Zimmer 75,6 Mk. im Jahr Miete kostet.

Boston (560 892). Ein 4-Zimmerhaus kostete (1902) monatlich 12,14 Doll., ein 6-Zimmerhaus 19,30 Doll. Miete. Das würde einem Jahreszimmerpreis von rund 150 und 160 Mk. entsprechen.²⁾

Buffalo (352 387). Genaue Angaben liegen für die Mietskasernen vor, in denen die Italiener und Polen wohnen. Jene bezahlten für eine Wohnung von durchschnittlich 2,3 Zimmern durchschnittlich 5,3 Doll. Miete im Monat, also 120,5 Mk. pro Zimmer und Jahr; diese für eine Wohnung von 2,5 Zimmern 3,11 Doll., also 52 Mk. pro Zimmer und Jahr.

Cincinnati (325 902). Das 3- und 4-Familienhaus wiegt vor. Monatsmiete in den armseligsten Häusern beträgt 5—6 Doll., also 250—300 Mk. im Jahr. Zahl der Zimmer ist nicht angegeben. Nehmen wir auch nur 2 an, so kommt der Jahresmietpreis des Zimmers auf 125—150 Mk. zu stehen.

Cleveland (381 768). Regel: das Einfamilienhaus, kaum 5 Proz. aller Häuser beherbergt mehr als 1 Familie. In bessern 2-Familienhäusern kostet jede Wohnung 10—15 Doll. monatlich. Wir dürfen hier 4 Räume pro Wohnung annehmen, so daß der Preis für jedes Zimmer im Jahre 125—190 Mk. betragen würde.

¹⁾ Vielfach ist der Arbeiter Eigentümer seines Hauses. Doch bildet das jetzt doch schon die Ausnahme. Von den Elitearbeitern, deren Budgets das arbeitsstatistische Amt untersucht hat (Nr. 7 meiner „Übersicht“), waren 18,97 Proz. Eigentümer der Häuser, die sie bewohnten. Von allen amerikanischen Familien bewohnten (1900) — die Farmer nicht gerechnet — 36,3 Proz. eigene Häuser. XII. Census. Vol. II. p. CLVIII und CLXXXI.

²⁾ 32. Annual Report of the Massachusetts Bureau of Stat. p. 143.

Denver (133 859). Bevölkerung lebt in einstöckigen Häusern von je 3—6 Räumen, die 4—12 Doll. Monatsmiete erheischen. Bei einem Durchschnitt von 4 Zimmern ergäbe das einen Preis von 50—150 Mk. pro Zimmer und Jahr.

Detroit (285 704). Regel: Einfamilienhaus. Die durchschnittliche Miete des „ordinary working man“ beträgt für 6 gut gelegene Räume mit Wasser in der Küche 8—10 Doll. monatlich, also 400—500 Mk. jährlich, sodaß ein Zimmer pro Jahr auf $66\frac{2}{3}$ bis $83\frac{1}{3}$ Mk. zu stehen käme.

Nashville (80 865). Regel: Einfamilienhaus. Monatsmiete 2 bis 6 Doll. Durchschnitt von 3 Räumen angenommen: 35—100 Mk. pro Zimmer und Jahr.

New York. Es finden sich alle Wohnformen; doch nimmt die große Mietkaserne immer mehr überhand. Zu bedenken ist, daß die Schwierigkeit, die Riesenmenge (annähernd 5 Millionen!) auf dem gegebenen Terrain zu siedeln, auf der Erde kaum ihresgleichen findet. Man sollte also auf enorme Wohnungspreise schließen dürfen. Es ist aber gar nicht so arg: eine Wohnung von 4 Zimmern kostet in den dichtbevölkerten Stadtteilen 12—18 Doll. monatlich. In den Häusern der City and Suburban Homes Company, die z. B. an der 64. Straße im Osten Häuser hat, und die die Mietpreise tunlichst den in der Nachbarschaft gezahlten anpaßt, kostet

eine Wohnung von 2 Räumen	6,80 Doll. im Monat
„ „ „ 3 „	11,40 „ „ „
„ „ „ 4 „	14,60 „ „ „

Man wird also den monatlichen Zimmerpreis in den Arbeiterquartieren New Yorks auf $3\frac{1}{2}$ Doll. ansetzen dürfen und würde somit auf einen durchschnittlichen Jahresmietzins pro Zimmer von 176 Mk. kommen.

Philadelphia (1 293 697). Man denke: eine Million Menschen in Einfamilienhäusern untergebracht! Man zahlt in 30 Minuten Entfernung vom Zentrum für eine Wohnung von 4—6 Zimmern 8—10 Doll. im Monat. In einer Entfernung von nicht mehr als 25 Minuten vom Zentrum kostet: ein neues 4-Zimmerhaus 14 mal 28' mit „Zentralheizung“ (heater in the cellar) und Badezimmer 12 Doll., ein ebensolches 6-Zimmerhaus (16 mal 40') 16 Doll. im Monat. Jahreszimmerpreis also 100—150 Mk.

Rochester (162 608). Größte Teil der arbeitenden Bevölkerung lebt in freistehenden Cottages von je 5—7 Räumen, die 1,50 bis

3 Doll. wöchentliche Miete kosten. Jahreszimmerpreis also etwa 50—100 Mk.

S. Francisco (342782). Kleine Häuser für eine oder zwei Familien. Monatsmiete für 4—5 Räume 13—15 Doll. 1 Zimmer kostet jährlich 150—160 Mk.

S. Paul (163065). Meist Einfamilienhäuser. Das „normale“ Arbeiterhaus kostet 3—4 Doll. Monatsmiete, das Haus nur zu 3 Räumen angenommen, der Raum also jährlich 50—100 Mk.

Es wird nun, denke ich, genügen, wenn ich diesen Ziffern die Statistik gegenüberstelle, die wir über die Wohnungsverhältnisse in den deutschen Großstädten besitzen. Sie verdankt ihre Entstehung im wesentlichen den mit der Volkszählung (also zuletzt am 1. Dezember 1900) verbundenen Erhebungen der größeren deutschen Städte, deren Ergebnisse im „Statistischen Jahrbuch deutscher Städte“ zusammengefaßt zu werden pflegen: zuletzt im 11. Jahrgang (1903), S. 69 ff.

Danach betrug der jährliche Durchschnittspreis eines heizbaren Zimmers in Mark am 1. Dezember 1900 in Mietwohnungen ohne gewerbliche Nebenbenutzung mit . . . heizbaren Zimmern (a. a. O. S. 89):

Städte	1		2	3	4
	ohne mit Zubehör				
Altona	154	233	199	134	138
Breslau		152	126	174	195
Charlottenburg		216	174	208	231
Dresden		221	179	176	193
Düsseldorf (3. Dez. 01)		122	112	103	103
Essen		90	83	84	96
Frankfurt a/O.	79	89	92	105	115
Hamburg		214	152	141	158
Hannover		211	177	179	195
Leipzig	92	191	144	143	162
Lübeck		82 146	119	120	125
Magdeburg		154	126	138	145
Mannheim		113 186	118	142	159
München		231 340	149	172	190
Plauen i. V. (12. Okt. 01)	79	179	158	158	155
Posen in Vorderhäus.	112	152	139	168	182
„ „ Hinterhäus.	108	159	129	147	162
Straßburg i. E.	63	103	81	94	116

Man mag nun einwenden: die deutschen Zimmer seien größer als die amerikanischen (richtig! dafür haben diese den unvergleichlichen Vorzug freier, luftiger Lage); von den in den amerikanischen Wohnungen gezählten Zimmern seien nicht alle heizbar (was auch zutreffen mag, obwohl wir keinen Anhaltspunkt dafür besitzen): alles dies wird an dem vorsichtig gefaßten Urteile nichts ändern können, das ich dahin formuliert hatte: die Deckung eines gleich großen Wohnungsbedarfs in den Städten kostet dem amerikanischen Arbeiter in Geld ausgedrückt jedenfalls nicht mehr als dem deutschen; während man mit einiger Gewißheit hinzufügen kann: meist sogar weniger.

Um meine Feststellungen nicht auf größere Städte zu beschränken, teile ich noch einiges über die Mietspreise in Kohlenrevieren mit, in denen keine Großstädte liegen. Ich bin dazu imstande dank den gründlichen Untersuchungen P. Roberts über die Lage der Arbeiter in den Anthrazitkohlenbezirken Pennsylvaniens (vgl. Nr. 146 der „Übersicht“). Hier liegen die Wohnungsverhältnisse besonders schlecht und die Arbeiter sind zum Teil¹⁾ auf die von den Gruben ihnen zur Verfügung gestellten Wohnungen angewiesen. Folgende Übersichten geben über die dort gezahlten Mieten Aufschluß:

Von der Philadelphia and Reading Coal and Iron Company wurden vermietet:

Zahl der Häuser	Zahl der Zimmer in jedem Haus	Durchschnittlicher Mietsertrag
6	2	2,08 Doll.
469	3	2,81 „
1115	4	3,78 „
269	5	4,58 „
85	6	5,07 „
89	über 6—12	8,11 „

¹⁾ Der Report of the Anthracite Coal Strike Commission (Nr. 8c der „Übersicht“), p. 43 hatte den Prozentsatz der in Grubenhäusern wohnenden Arbeiter für die nördlichen und südlichen Distrikte auf 10 Proz., für die mittleren auf 35 Proz. angegeben. Roberts (a. a. O. S. 122) nimmt 16 Proz. für den ganzen Bezirk an.

Von Coxe Bros. & Co. wurden vermietet (leider fehlt die Angabe der Zimmerzahl):

4 Häuser für monatlich 1 Doll.			
29	"	"	1,50 "
44	"	"	2 "
25	"	"	2,75 "
10	"	"	3 "
13	"	"	3,25 "
10	"	"	3,50 "
20	"	"	3,75 "
348	"	"	4 " (das sind wahrscheinlich die typisch 4 zimmerigen)
24	"	"	4,50 "
28	"	"	4,60 "
45	"	"	4,75 "
131	"	"	5 "
119	"	"	5,50 "

Von noch einigen anderen Gesellschaften liegen folgende Angaben vor:

Gesellschaft	Anzahl der Zimmer in jeder Wohnung	Monatlicher Mietspreis
A	4—5	4—5 Doll.
B	5—6	7—8 "
C	4	5 "
C	2	2—3 "
D	5,8 im Durchschn.	5,4 " im Durchschn.
E	5	4—8 "

Ergebnis: Der Wohnraum kostet im Durchschnitt $\frac{3}{4}$ bis $1\frac{1}{4}$ Doll., also rund 3—5 Mk. im Monat.

Damit kann man in Vergleich ziehen eine Wohnungsstatistik, die wir für den oberschlesischen Industriebezirk besitzen.¹⁾ Sicherlich werden ihre Ziffern Minima für deutsche Industrieviertel darstellen, die sich außerdem noch auf die Zeit zu Anfang der 1890er Jahre beziehen; seitdem sind die Mieten sicher nicht zurückgegangen.

¹⁾ Bergrat Dr. Sattig, Über die Arbeiterwohnungsverhältnisse im oberschlesischen Industriebezirk in der Zeitschrift des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins. Januar-Februar 1892.

Aus dem umfangreichen Material dieser Enquete stelle ich folgende Tabelle zusammen.

Bezirk	Eine Arbeiterfamilien- wohnung enthält durchschnittlich Wohnräume	Die monatliche Miete für eine Arbeiter- familienwohnung beträgt im Mittel	
		in gewerkschaftl. Häusern	in anderen Häusern
Landkreis Beuthen	1—2	3,60—7,50 Mk.	3—8 Mk.
Kreis Gleiwitz	1—2	3—7,50 „	2—8 „
„ Zabrze	1—2	5,25—7,25 „	2,50—7,25 „
„ Kattowitz	1—2	2—7,50 „	2—9,50 „
Stadt Gleiwitz	2	7,25 „	7,50 „
„ Königshütte	2	7,50 „	6,50 „
„ Kattowitz	2	5,50 „	9,50 „
„ Myslowitz	2	6,25 „	5,75 „
„ Beuthen	—	8 „	8 „

Die niedrigsten Sätze von 2—3 Mk. pro Zimmer stammen aus entfernt gelegenen Dörfern. Sieht man davon ab, so wird man zu dem Ergebnis kommen, daß der durchschnittliche Betrag der monatlichen Miete für einen Wohnraum sich ungefähr in derselben Höhe wie der amerikanische bewegt. Will man das Urteil wieder ganz vorsichtig formulieren, so wird man sagen: der Bergarbeiter Pennsylvaniens zahlt 10—20 Proz. mehr für dasselbe Quantum Wohnung wie der oberschlesische (NB. vor 15 Jahren zahlte).

Zu den Ausgaben für die Wohnung müssen wir aber auch diejenigen für Beleuchtung, Beheizung und Ausstattung rechnen. Fragt sich, wie es mit den Preisen hierfür in den Vereinigten Staaten bestellt ist?

Das Hauptbeleuchtungsmittel — Petroleum — ist natürlich im Lande der Petroleumquellen erheblich billiger als bei uns. Der Exportpreis in New York ist etwa halb so hoch als der Preis in Mannheim oder Breslau.

Steinkohle kostet hüben wie drüben beiläufig gleich viel, wie sich aus folgender Gegenüberstellung ergibt:

Vereinigte Staaten: Stat. Abstr. of the U. S. 1904.

Jahresdurchschnittspreis für die Tonne in Mk.

	Anthrazitkohle zu Philadelphia	Bituminöse Kohle zu Baltimore
1900	14,6	10,6
1901	16,0	10,6
1902	18,9	10,6
1903	18,9	15,8
1904	18,9	9,5

Deutschland: Stat. Jahrb. f. d. D. R. 1905.

	Niederschles. Gas-, Stück- u. Klein- Grubenpreis Breslau	Oberschles. Gas-, Stück-	Gestürzte Stück- Ausfuhr- ab Dortmund	Puddel- gute, fette Förder- ab Werk	Flamm- Förderkohlen ab Grube, frei Wagen Saarbrücken	Fett-
1900	17,1	11,0	13,6	9,9	11,9	11,4
1901	17,8	11,8	14,0	10,0	12,8	12,5
1902	16,5	11,7	13,3	9,3	12,0	11,4
1903	15,0	11,5	12,1	9,0	11,8	11,0
1904	15,0	11,3	11,8	9,0	12,1	11,2

Nach allem, was ich habe ermitteln können, ist die Zimmereinrichtung in den Vereinigten Staaten eher billiger als bei uns. Natürlich spielt die verschiedene Qualität der Möbel hier eine besonders große Rolle. Aber an einigen Standardstücken läßt sich doch mit einiger Sicherheit nachweisen, daß die Möbel drüben weniger kosten als in Deutschland. Von allen deutschen Möbelleieferanten, mit denen ich mich ins Einvernehmen gesetzt habe, ist mir übereinstimmend zugegeben worden, daß es ganz undenkbar sei, z. B. eine Polstermöbel-„Garnitur“ von 5 Stück für 100 oder auch nur 160 Mk. zu liefern, wie es die amerikanischen Magazine tun.

Ich teile im folgenden die wichtigsten Ergebnisse meiner Nachfragen mit und spreche gleichzeitig denjenigen Personen, die mich bei der Beschaffung der Daten freundlichst unterstützt haben, auch an dieser Stelle meinen Dank aus.

Für Amerika habe ich aus drei der größten New-Yorker Möbengeschäften — zwei Warenhäusern (department stores) und einem Möbelspezialgeschäft —, in denen die Arbeiter ihren Bedarf an Möbeln usw. zu decken pflegen, die niedrigsten Preise für die gangbarsten Einrichtungsgegenstände zusammengestellt.

Die amerikanischen Arbeiter kaufen ihre Möbel ebenso wie bei uns der Regel nach auf Abzahlung, die in monatlichen Raten erfolgt. Zum Vergleich stelle ich für Deutschland gegenüber:

1. Angaben, die mir Herr Arbeitersekretär Neukirch in Breslau auf Grund seiner persönlichen Erfahrungen gemacht hat (A.);
2. die niedrigsten Preise der zwei bedeutendsten Breslauer Abzahlungsgeschäfte (mit Arbeiterkundschaft) B. und C., die ich in persönlicher Rücksprache mit den Vertretern dieser Geschäfte tunlichst unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse zusammengetragen habe.

Ein Vergleich der amerikanischen mit den deutschen Ziffern wird die Richtigkeit meines oben geäußerten Urteils bestätigen.

Vereinigte Staaten.

	I.	II.	III.
Eisernes Klappbett	2,90 Doll.	2,75 Doll.	10,00 Doll.
Hölzernes Klappbett	13,98 „	13,50, 15,00 „	15,00 „
Matratzen	1,98 „	1,95, 2,70 „	5,00 „
Stuhl	0,65 „	0,98 „	0,65 „
Küchentisch	1,10 „	1,50, 1,98 „	1,50 „
Eßtisch	— „	4,98 „	7,50 „
„Garnitur“ 5 Stück (Polstermöbel)	17,50 „	24,00 „	40,00 „
„ 3 „ „	— „	13,48 „	30,00 „
upholstered couch (Sofa)	6,98 „	9,98 „	12,00 „
iron couch	4,50 „	6,50 „	4,50 „
Eisernes Bett	2,48 „	2,25, 2,98 „	4,00 „
Nähmaschine	12,98 „	12,98 „	— „
Eisschrank	4,98, 7,45 „	4,98, 7,35 „	7,75 „
Lampe	1,25, 1,65 „	1,35, 0,69 „	— „
Salonlampe	2,49 „	3,25 „	3,50 „
Sofateppich	1,74, 2,15 „	0,59, 0,98 „	— „
Teppich (per yard)	0,57, 0,69 „	0,59 „	— „
Gemälde	— „	0,59, 1,00 „	1,00, 2,00 „

Die Preise sind in Dollar angegeben, also mit 4,2 zu multiplizieren, um sie den Marktpreisen vergleichbar zu machen.

Deutschland.

A.	1 Kleiderschrank	70 Mk.
1	1 Vertikow	60 „
	1 Tisch	20 „
	1 Sofa	60 „
	6 Stühle	40 „
	1 Küchenschrank	30 „
	1 Spiegel	50 „
	2 Betten	90 „
B.	Holzbett mit Matratze	54 Mk.
	„ ohne „	24 „
	Stuhl	5 „
	Küchentisch	6 „
	Eßtisch zum Ausziehen	35 „
	Gewöhnlicher Tisch, gestrichen	14 „
	„Garnitur“ 3 Stück	225 „
	„ 5 „	300 „
	Nähmaschine	120 „
	Sofateppich	12 „
	Läuferstoff pro m	2 „
	Bilder	6—12 „

C.	Eisernes Klappbett	7,50—8 Mk.
	Matratze: Seegras	6 "
	„ Faser	10 "
	„ Halbfaser	35 "
	Schlafsofa	60—70 "
	Stuhl mit Rohrsitz (Wiener)	3,50 "
	Küchentisch	6,50 "
	Eßtisch (mit Wachstuchbezug, Schublade)	8 "
	Ausziehtisch	18 "
	„Garnitur“ 3 Stück	180—200 "
	„ 5 "	260 "
	Eisernes Bett mit Gurten	7,50 "
	Sofateppich	15 "

Ernährung.

Hier beginnen die Schwierigkeiten sich zu häufen, insbesondere wenn man die Lebenshaltung verschiedener Kreise miteinander vergleichen will. Denn die Umrechnung in reine Quantitäten ist noch erheblich schwieriger als bei der Deckung des Wohnungsbedarfs.

Zunächst weichen die Gewohnheiten des amerikanischen und des kontinental-europäischen, speziell des deutschen Arbeiters, wiederum außerordentlich voneinander ab, was die Art der Ernährung anbetrifft: der Amerikaner nährt sich vorwiegend von Fleisch, Obst, Mehlspeisen, feinem Weizenbrot; der Deutsche von Kartoffeln, Wurst, groben (Roggen-) Brot. Stellt man also die Preise in den beiden Ländern gegenüber, so muß man sich bewußt bleiben, daß Preisdifferenzen ganz verschiedene Bedeutung für die verschiedenen Länder haben, je nachdem sie diesen oder jenen Artikel betreffen. Bei der starken Fleischkost des Amerikaners und der geringeren Menge Kartoffeln, die er isst, ist es für ihn nicht so wichtig, ob die Kartoffeln etwas höher oder niedriger im Preise stehen, während ihm der Fleischpreis viel mehr am Herzen liegen muß. Bei dem Deutschen ist es umgekehrt. Wobei freilich für die Gesamtwertung in Rücksicht zu ziehen ist, daß die Nahrungsmittel doch über alle nationalen Eigenarten der Ernährungsweise hinweg ihren absoluten, physiologischen Wert bewahren und man sonach eine die Fleischkost gestaltende oder begünstigende Preisbildung als vorteilhafter für die Volkswohlfahrt anzusehen hat als umgekehrt eine die Kartoffelnahrung erzwingende.

Sodann aber ist es ungemein schwer, auch nur für dasselbe Ernährungsmittel eine annähernd zuverlässige Preisangabe zu machen,

somit doppelt schwierig, die Preise in verschiedenen Ländern miteinander zu vergleichen. Vor allem wegen der großen Unterschiede in der Qualität, die zudem noch von Ort zu Ort, von Land zu Land verschieden bestimmt wird. Man denke an die Fleischpreise, die je nach der Qualität des Stückes im Verhältnis von 1 : 3 variieren. Und zwar sind (was für die meisten Nahrungsmittel gilt) gerade in Amerika besonders starke Spannungen vorhanden zwischen der Mindest- und der Höchstqualität, und dementsprechend zwischen den Mindest- und Höchstpreisen z. B. gerade von Fleisch. Was freilich den minder wohlhabenden Bevölkerungskreisen zugute kommt. Dann schwanken die Preise nach den Jahreszeiten (Eier!) und endlich sind die Methoden der Preisermittelung, Preisnotierungen und Preisveröffentlichungen so grundverschieden, daß man alle Lust verliert, große preisvergleichende Studien zu machen. Man wird sich vielmehr bescheiden und mit Annäherungswerten begnügen müssen, die ganz von fern, ganz ungefähr ein Bild der tatsächlichen Zustände uns vor Augen führen. Dazu reichen die Quellen, die wir haben, aber auch aus. Ich benutze:

1. für die Vereinigten Staaten den zitierten 18. Jahresbericht des arbeitsstatistischen Amtes (Nr. 7 der „Übersicht“), der, wie ich ausgeführt habe, eine der bedeutsamsten (vielleicht die bedeutsamste) Sammlung von Detailpreisen enthält;

2. für Deutschland (natürlich kommen nur Detailpreisstatistiken in Frage):

A. die Mittelpreise animalischer Lebensmittel, die für das Königreich Preußen in der Zeitschrift des Kgl. statistischen Bureaus publiziert zu werden pflegen (abgedruckt im Statistischen Handbuch für den preuß. Staat, z. B. 4, 224).

B. die Kleinhandelspreise aus 19 deutschen Städten, die im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte regelmäßig zusammengestellt werden;

C. die Preisliste des Breslauer Konsumvereins.

Da es sich nur um große Durchschnittspreise handeln kann und die deutschen Quellen A und B auch nur diese enthalten, so habe ich auch aus dem amerikanischen Bericht die aus den Abertausenden von Einzelziffern destillierte Generaltabelle, die den „average price“ für jeden Artikel (wie er aus den Preisfeststellungen in 2567 Budgets ermittelt ist) notiert, zum Vergleich herangezogen. Das Ergebnis, zu dem ich selbst auf Grund des Quellenstudiums

sowie auf Grund persönlicher Erfahrung gekommen bin, ist dieses: daß die Preise der wichtigsten Lebensmittel in den Vereinigten Staaten und Deutschland im großen ganzen dieselben sind. Fleisch ist annähernd gleich teuer, manche Gegenstände (Kartoffeln, Reis) sind drüben teurer als bei uns, dafür sind wieder andere (Mehl, Speck) erheblich billiger. So daß die Arbeiterfamilie mit demselben Geldbetrage in Amerika annähernd dieselbe Menge Nahrungsmittel wird kaufen können wie in Deutschland. Es sei denn etwa, daß sie sich gerade auf reine oder vorwiegende Kartoffelkost kaprizionierte; aber das tut sie ja nicht, weil sie's nicht nötig hat.

Die Ziffern der Tabelle, die ich im folgenden mitteile, werden wie ich denke die Richtigkeit meines Urteils bestätigen. Ich bemerke dazu noch, daß die Ziffern für Amerika und die deutschen Quellen A und B für 1901 gelten, daß ich aber zum Vergleich absichtlich für die Quelle C ein anderes Jahr (Februar 1904) genommen habe. Die Angaben der amerikanischen Statistik, die in Pfund (das Avoir du pois-Pfund zu o. 45359 kg) und Cts. gemacht sind, habe ich in kg und Pfg. umgerechnet.¹⁾ Die Ziffern der Tabelle geben (soweit nichts anderes bemerkt ist) die Preise in Pfennigen für ein Kilogramm an:

Gegenstand	Vereinigte Staaten	Deutschland		
		A.	B.	C.
Butter (Eß-)	229	227	179—255	272
Eier (das Schock)	414	388	300—582	—
Fleisch (frisch) vom Rind	135	127	127—163 (Keule)	—
„ „ „ Schwein	115	138	133—200 (Schlegel, Rücken)	—
Kaffee	214	—	250—372 (Javak., gelb, gebr.)	176—400
Kartoffeln 1 l	10	—	4½—5	—
Mehl (Weizen-)	23	—	25—46	36
Milch 1 l. ²⁾	26¾	—	—	—
Reis	76	—	—	40—56
Speck, geräuchert	104	164	140—203	168—190
Tee	467	—	—	400—600
Zucker	55	—	—	42—72

¹⁾ In einer Studie „Wie der amerikanische Arbeiter lebt“, die ich in Nr. 1 der Zeitschrift „Das Leben“ veröffentlicht habe, sind einige Fehler bei der Umrechnung untergelaufen. Die dort mitgeteilten Ziffern sind also falsch und nach den in diesem Aufsatz gemachten Angaben richtig zu stellen.

²⁾ In Breslau z. Z. 18—20 Pf., in anderen Großstädten mehr.

Eine gute Kontrolle für die Richtigkeit der hier auf Umwegen gemachten Feststellung: daß die Ernährung für den Arbeiter in den Vereinigten Staaten nicht wesentlich kostspieliger ist als bei uns, liefert ein Blick in die Preislisten der billigen Restaurants, in denen Arbeiter verkehren. Auf der niedrigsten Stufe in den sog. Nashouses, Sudelküchen, begegnet man Speisekarten, deren Preise sich kaum über diejenigen unserer Volksküchen erheben. Es sind die 10 Cents-Restaurants. Hier bekommt man Steak mit Kartoffeln, Brot, Butter, sowie Kaffee, Tee oder Milch, Schweins-, Kalbs-, Hammelrippchen, Pökelfleisch, Bratwurst mit denselben Zutaten, drei Eier usw. je für 10 Cts. also 42 Pf.¹⁾ Ganz gut sind schon die 15 Cts.-Restaurants, in denen die besser gestellten unverheirateten Arbeiter essen. Ich selbst habe in New York oft in Kneipen „ge-speist“, in denen das „regular dinner“ (bestehend aus Suppe, Fleisch, Gemüse, Kartoffeln, Dessert und einer Tasse Tee, Kaffee, Milch oder Kakao) 25 Cts. also etwas mehr als 1 Mk. kostete.

Kleidung.

Hier verlassen uns alle guten Geister. Kein Budgettheoriker hat sich je mit diesem heiklen Thema eingehend befaßt. In keiner amtlichen oder halbamtlichen Preisstatistik figurieren Unterhosen und Nachthemden. Was natürlich seinen guten Grund hat. Denn nirgends besagt ein Preis weniger wie bei der Kleidung. „Ein Anzug“, meinerwegen noch genauer bezeichnet „aus blauen Cheviot“ kostet 30, aber auch 300 Mk., „ein Paar Damenknopfstiefeln aus Kalbleder“ kosten 8, aber auch 40 Mk. usw. Deshalb hat auch die Mitteilung von Preiskurantanten hier wenig Wert. Wollte man die billigsten Preise z. B. aus deutschen Warenhäusern anführen, so käme man allerdings zu so niedrigen Sätzen, daß sie in Amerika kaum ihres Gleichen finden würden. So bietet ein durch seine Billigkeit besonders bekanntes Geschäft, das jetzt in mehreren europäischen Großstädten vertreten ist: Jacketanzüge für Herren „aus Phantasiestoff, sowie schwarz oder blau Cheviot“ für 13,50 Mk., Sommerpaletots für Herren für 15 Mk., fertige Damenkostüme „gefütert in Phantasiestoffen“ ebenfalls für 13,50 Mk. an. Dasselbe Geschäft verkauft Herrenzugstiefel „in Spaltleder“ bereits für 5,50 Mk., ebenso Damenschnürstiefel in Roßleder für 5,50 Mk.; ferner Herrenhüte in

¹⁾ Siehe die Speisekarte eines solchen Restaurants bei Kolb (Nr. 144 meiner „Übersicht“) S. 9.

schwarzem oder farbigem Wollfilz für 1,90 Mk., Herrentaghemden für 1,90 Mk. usw.

Wenn aber selbst die billigsten Kleidungsstücke in den Vereinigten Staaten mehr kosten, so wesentlich wohl deshalb, weil kein Mensch in Amerika, auch der Arbeiter nicht, solchen notorischen Schund kaufen mag.

Vergleicht man Gegenstände von annähernd gleicher Qualität, so wird man finden, daß das Schuhwerk drüben eher billiger ist als bei uns. Ich wüßte kein deutsches Schuhgeschäft, wo man beispielsweise ein Paar Herrenschnürstiefeln, die drüben 2½ oder 3 Doll. (11—13 Mk.) kosten, gleich dauerhaft fände. Dagegen scheinen Wäschestücke, Anzüge usw. etwas teurer drüben als hüten zu sein. Jedenfalls gibt die Arbeiterfamilie mehr für das einzelne Stück aus.

Das beste vergleichbare Material, gerade für Kleidung, wird immer noch das sein, was kundige Personen, auf Grund eigener Erfahrungen, im Umgang mit Arbeitern gesammelt haben. Für Amerika besitze ich, durch liebenswürdige, persönliche Vermittlung, die von Mrs. Charles Husted More zusammengestellten Ziffern. Mrs. H. M. ist eine Dame, die in der Umgegend von Greenwich House (einem Settlement in New York, dessen Headworker die treffliche Mrs. Simkovich ist) den Standard of living von etwa 200 Arbeiterfamilien methodisch einwandfrei erforscht hat. Die Ziffern sind folgende:

Männerkleidung:

Hüte 1—1,25—2 Doll.

Unterzeug 0,25—0,50 Doll. das Stück; 0,50—1 Doll. eine Garnitur (Unterhose und Jacke).

Flanell-Arbeitshemden 1,25—3 Doll.

Farbige Waschemden 0,49—1 Doll.

Socken 0,05—0,16—0,25; gewöhnlich 2 für 0,25 Doll.

Taschentücher 0,05 Doll.

Halstücher 0,10—0,25 Doll.

Anzüge 7,50, 9, 12 Doll.

Überzieher 11—13 Doll.

Schuhe 1,25—5 Doll.

Hosen 1—2 Doll.

Rubberboots (große Wasserstiefel) 3,75 Doll.

Hosen 0,25—0,50 Doll.

Sweater 0,75 Doll.

Frauenkleidung:

Schlafröcke (bei der Hausarbeit getragen) 0,49, 0,90, 1,50 Doll.

Unterzeug 0,25—0,50 das Stück.

Strümpfe 0,07, 0,08—0,25 das Paar.
 Schuhe 1—2 Doll.
 Hausschuhe 0,50 Doll.
 Überjacke (Mantel) 2,98 Doll.
 Rock (skirt) 2—2,98 Doll.
 Unterrock 0,25 Doll.
 Handschuhe 0,10, 0,15, 0,50 Doll.
 Hüte 0,29—2 Doll.
 Hemdblusen 0,49—1,98 Doll.
 Schwarzes Kostüm 15 Doll.
 Korsets 0,50—1,25 Doll.

Kindergarderobe:

1—5 Jahre: Schuhe 0,50—0,75 Doll.
 Hemden 0,05 Doll.
 Anzüge 0,15, 0,18, 0,20 Doll.
 Kappen 0,25 Doll.
 Unterjackerln 0,10 Doll.

5—10 Jahre: Mädchenmantel (oder Jacke) 1—1,69 Doll,
 „ hüte 0,25 Doll.
 „ strümpfe 0,06—0,10 Doll.
 „ kleider 0,98 Doll.
 „ schuhe 0,75, 1, 1,50 Doll.
 Knabenhosen 0,25—0,50 Doll.
 „ hemden 0,25 Doll.
 „ überzieher 2,50 Doll.
 „ sweaters 0,39 Doll.
 „ hemdblusen 0,25—0,50 Doll.
 „ anzüge 1,50—3 Doll.

10—15 Jahre: Knabanzüge 5—6 Doll.
 „ hosen 0,50—1,50 Doll.
 „ hüte 1 Doll.
 „ mantel 3,50 Doll.
 „ kappen 0,25 Doll.
 „ hemdblusen 0,49—1,25 Doll.
 „ schuhe 1 Doll.
 Mädchenrock 1,25 Doll.
 „ unterzeug 0,10—0,25 Doll.

Dagegen verdanke ich für Deutschland wiederum einige Angaben über die Preise typischer Kleidungsstücke, wie sie der Arbeiter trägt, der freundlichen Mitteilung des Herrn Arbeitersekretär Neukirch in Breslau.

Männerkleidung:

- Anzug auf Abzahlung 50—60 Mk.
- „ bar 30 Mk.
- Arbeitsanzug 20 Mk.
- Stiefeln 9 Mk.
- Hut 4 Mk.
- Unterkleider (2 Stück) 3,50 Mk.
- Flanellarbeitshemd 2,50 Mk.
- Buntes Hemd 2 Mk.
- Strümpfe, das Paar 0,50—0,60 Mk.
- Taschentücher (bunte) 0,10 Mk.
- Überzieher auf Abzahlung 50 Mk.
- „ bar 30 Mk.
- Sweater 2,50—3 Mk.

Frauenkleidung:

- Kleid 25 Mk.
- Unterrock aus Flanell 2—3 Mk.
- Strümpfe, das Paar 1 Mk.
- Hüte 4—5 Mk.
- Stiefel 7 Mk.
- Bluse 3, 6, 8 Mk.

Will man diese Angaben als typisch gelten lassen und sie für Amerika und Deutschland zum Vergleich gegenüberstellen, so würde sich ergeben, daß auch die Kleidung dem amerikanischen Arbeiter nicht oder nur unwesentlich teurer zu stehen kommt wie dem deutschen.

IV.

Wenn nun der amerikanische Arbeiter einen zwei- bis dreimal so hohen Geldlohn wie der deutsche bezieht, die Beschaffung der gleichen Menge notwendiger Unterhaltsmittel aber nicht wesentlich kostspieliger ist, als bei uns: wie gestaltet sich nun in Wirklichkeit die Lebenshaltung des Amerikaners, d. h. welchen Gebrauch macht er von seinen überschießenden Einnahmen: spart er mehr? oder befriedigt er seine „notwendigen“ Bedürfnisse (Nahrung, Wohnung, Kleidung) ausgiebiger? oder verwendet er mehr auf „Luxus“ausgaben? Denn das sind ja wohl die drei Möglichkeiten, die ihm offen stehen.

Soviel ich sehe und das vorliegende Material erkennen läßt, macht er von allen drei Möglichkeiten, am ausgiebigsten vielleicht von der zweiten, Gebrauch.

Als wichtigste Quellen treten jetzt die Haushaltungsbudget in ihr Recht. Worauf es ankommt, ist, leidlich vergleichbare Budgets gegenüberzustellen. Für Amerika besitzen wir die oft angeführte Enquete des Washingtoner Amtes, die aus 25 440 Arbeiterbudgets ihre Ziffern zusammengetragen hat. Ergänzend ihr zur Seite und um die Ergebnisse jener Enquete kontrollieren zu können, mögen die Untersuchungen des Arbeitsbureaus von Massachusetts vom Jahre 1902 treten, die sich auf 152 Arbeiterfamilien beziehen (Nr. 16a meiner „Übersicht“). Das Durchschnittseinkommen der vom Washingtoner Amt untersuchten Familien betrug 749,50 Doll., dasjenige von 2567 Familien, für die besonders detaillierte Angaben vorliegen 827,19 Doll., dasjenige endlich der 152 Familien aus Massachusetts 863,37 Doll.

Wir erinnern uns nun, daß unsere lohnstatistischen Vergleiche uns zu dem Ergebnis geführt hatten: die Geldlöhne in den Vereinigten Staaten seien zwei- bis dreimal so hoch wie in Deutschland. Jenen amerikanischen Familien, deren Budgets wir kennen, würden also deutsche Arbeiterfamilien mit einem Einkommen von 1574, 1737, 1813 Mk. entsprechen, wenn wir das Einkommen des amerikanischen Arbeiters nur doppelt so hoch, dagegen von 1050, 1158, 1209 Mk., wenn wir es dreimal so hoch veranschlagen.¹⁾ Danach ist es ausgeschlossen, daß die Sammlungen deutscher Arbeiterbudgets, die ich zum Vergleich herangezogen habe, einer verhältnismäßig niedrigeren Sphäre als die amerikanischen angehören, bei der zweiten und dritten ist eher das Gegenteil der Fall. Es sind dies aber folgende, die ich unter den neueren Zusammenstellungen für die wertvollsten und für die Zwecke dieser Untersuchung brauchbarsten halte und deren ich im Vorbeigehen z. T. schon Erwähnung getan habe:

1. Wie der Arbeiter lebt. (20) Arbeiterhaushaltungsrechnungen aus Stadt und Land. Gesammelt, im Auszug mitgeteilt und besprochen von Max May. Berlin 1897 (zit.: May). Die Einkommen variieren zwischen 647 und 1957 Mk., das Durchschnittseinkommen beträgt 1222 Mk., das der großstädtischen Arbeiter schwankt zwischen 1445 und 1957 Mk.

2. Haushaltungsrechnungen Nürnberger Arbeiter. Ein Beitrag

¹⁾ Aus dem Lohnunterschied auf den Einkommensunterschied zu schließen, ist statthaft, da der Anteil des Verdienstes des Familienoberhauptes am Familieneinkommen in den Vereinigten Staaten eher größer als in Deutschland ist.

zur Aufhellung der Lebensverhältnisse des Nürnberger Proletariats. Bearbeitet im Arbeitersekretariat Nürnberg. (Bearbeiter Adolf Braun) Nürnberg 1901 (zit.: Nürnberg). Die Untersuchung bezieht sich auf 44 Arbeiterbudgets, denen folgende Einnahmen zugrunde liegen:

	in	2	Fällen	weniger	als	1000	Mk.
„	20	„	von	1000—1500	„		
„	12	„	„	1500—1750	„		
„	7	„	„	1750—2000	„		
„	3	„	über	2000	„		

3. Die Verhältnisse der Industriearbeiter in 17 Landgemeinden bei Karlsruhe. Dargestellt von dem Ghz. Fabrikinspektor Dr. Fuchs. Karlsruhe 1904 (zit.: Karlsruhe). Die Geldeinkommen der (14) untersuchten Arbeiterhaushaltungen schwanken zwischen 1060 und 2285 Mk. Der Durchschnitt beträgt 1762 Mk.

4. Lohnermittlungen und Haushaltsrechnungen der minder bemittelten Bevölkerung (sc. Berlins) im Jahre 1903. Berliner Statistik herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Berlin. (Bearbeiter Prof. Dr. E. Hirschberg). 3. Heft. Berlin 1904 (zit.: Berlin). Bezieht sich auf 908 Haushaltungen, deren Gesamteinnahmen sich im Durchschnitt auf 1751 Mk. bezifferten; bei 221 lag das Einkommen zwischen 1200 und 1500 Mk., bei 303 zwischen 1500 und 1800 Mk., bei 169 zwischen 1800 und 2100 Mk., also bei 693 zwischen 1200 und 2100 Mk.

Betrachten wir zunächst, wie die Einnahme und Ausgabe in den Budgets, die hier zum Vergleiche stehen, sich zueinander verhalten und wie sich die Chance des Sparens im einen und im andern Falle stellt:

May: von 20 Familien machen 5 Ersparnisse im Durchschnitt von je 92 Mk.;

Nürnberg: 32 Familien haben einen Überschuß von durchschnittlich je 125 Mk., 12 ein Defizit von je 82 Mk.;

Berlin: 399 Haushaltungen haben einen Überschuß von durchschnittlich je 53 Mk., 464 einen Fehlbetrag von je 79 Mk.

Massachusetts: bei 96 Familien überwiegen die Einnahmen die Ausgaben und zwar um durchschnittlich je 85 Doll. (357 Mk.), bei 9 halten sie sich das Gleichgewicht, 47 schließen also auch hier mit einem Defizit von durchschnittlich je 77 Doll. (323 Mk.) ab, wobei allerdings zu bemerken ist, daß zwei Fehlbeträge allein zusammen 710,85 Doll. betragen.

Washington: 12 816 Familien haben einen Überschuß von durchschnittlich je 120,84 Doll. (508 Mk.), 4 117 ein Defizit (im Durchschnitt 65,58 Doll. = 275 Mk.), die übrigen 8 507 Familien bilanzieren Einnahme und Ausgabe.

Die Amerikaner sind also etwas günstiger gestellt; aber doch längst nicht in dem Maße, wie man es erwarten sollte. Die Zahl der Familien, die etwas von ihrem Jahreseinkommen erübrigt, ist nicht wesentlich größer als bei uns (die Hälfte gegen vier Neuntel in Berlin, wenn man die andern Verhältniszahlen der geringeren Zahl der Fälle wegen als eher zufällige betrachten will). Also gibt auch der amerikanische Arbeiter ebenso häufig alles (und mehr als das), was er einnimmt, aus. Er muß demnach erheblich besser leben als der deutsche Arbeiter. Und daß er das tut, kann nicht bezweifelt werden.

Ich sagte schon: sein so viel höheres Einkommen verwendet er vor allem dazu, um die „notwendigen“ Lebensbedürfnisse in reichlicherem Maße zu befriedigen; d. h. er wohnt besser, kleidet sich besser, nährt sich besser als sein deutscher Kollege.

Über die unterschiedliche Gestaltung der Wohnverhältnisse in Amerika und Deutschland habe ich schon das Nötige bemerkt. Man darf annehmen, daß die Wohnung des amerikanischen Arbeiters im Durchschnitt dort 4 Räume hat, wo die des deutschen noch nicht 2 hat. Entfiel doch auf die 908 Berliner Haushaltungen, die doch gewiß eher einen übernormalen Typ darstellten, im Durchschnitt eine Wohnung von rund 1,4 Zimmern, während die Zahl der Räume, die die 25 440 amerikanischen Familien bewohnten, soweit sie in Miethäusern lebten 4,67, soweit sie eigene Häuser hatten, sogar 5,12 im Durchschnitt betrug. Aber auch die innere Ausstattung der Wohnung ist in Amerika unvergleichlich viel komfortabler als bei uns. Die besseren Arbeiterwohnungen drüben machen durchaus den Eindruck der Wohnung eines deutschen Mittelbürgers: sie sind mit guten Betten, bequemen Stühlen; Teppichen usw. reichlich ausgestattet. Der Unterschied tritt noch nicht so deutlich in die Erscheinung, wenn wir die Anschaffungskosten des Mobiliars in Betracht ziehen. Nach zuverlässigen Angaben verausgabt der städtische Arbeiter in Amerika für die erste Einrichtung etwa 100—150 Doll. (420—650 Mk.), in Deutschland 3—400 Mk. Dagegen differieren sehr stark von einander die Beträge in den Haushaltsbudgets, die für Erneuerung, Reparatur usw. des Mobiliars ausgesetzt sind. Diese sind in den deut-

schen Haushaltungen meist lächerlich niedrig im Vergleich zu den entsprechenden Summen in den amerikanischen Budgets. Es scheint also, als ob der amerikanische Arbeiter (wie bei uns der Mittelstand) sich erst nach und nach seine Einrichtung komplettiert, während der deutsche sich mit der ersten Anschaffung und den allernotwendigsten Reparaturen begnügen muß.

So verausgabten die 44 Nürnberger Familien für Möbel- und Zimmereinrichtung insgesamt nur 635,36 Mk. (= 1,05 Proz. der Gesamtausgaben), für Kücheneinrichtung 169,33 Mk. (= 0,28 Proz.), durchschnittlich also für Haus und Küche 18—19 Mk. Die 908 Berliner je etwa 20 Mk. für Möbel, Umzug usw. (1,2 Proz.), die Karlsruher 23 Mk. (1,5 Proz.), die Mayschen je 18 Mk.; dagegen die Arbeiter in Massachusetts 22,94 Doll. (2,71 Proz.), die 2567 Familien der großen Enquete je 26,31 Doll. (3,42 Proz.), sie verwenden also den 5—6fachen Geldbetrag für Erneuerung und Instandhaltung ihrer Hauseinrichtung, wofür sie sicher ein Mehrfaches an wirklichem Komfort erzielen.

Wie sich die Ernährungsweise unterschiedlich hüben und drüben gestaltet, vermögen wir am besten zu ermessen, wenn wir die verzehrten Nahrungsmittel ihren Mengen nach kennen und somit die Naturalkonsumtion vergleichend gegenüberstellen können. Die große amerikanische Enquete enthält in diesem Sinne brauchbare Angaben und von den deutschen bringen wenigstens teilweise zwei — die Karlsruher und die Nürnberger¹⁾ — vergleichbare Ziffern.

Zu bemerken ist, daß der Umfang der Familien in allen Fällen fast genau der gleiche ist: 5,31 in Amerika, 5,36 in Karlsruhe, 5 in Nürnberg. Die amerikanischen Maße (Bushels, Quarts, Avoir du pois-Pfund, Loaf) habe ich — um sie den deutschen Ziffern vergleichbar zu machen — in kg umgerechnet. Für die fehlenden Lebensmittel waren keine vergleichbaren Ziffern aufzutreiben:

(Siehe die Tabelle auf S. 590.)

Danach ißt der amerikanische Arbeiter fast dreimal so viel Fleisch, dreimal so viel Mehl, viermal so viel Zucker als der deutsche (der hohe Konsum von Mehl, Eiern und Zucker deutet auf reichlichen Genuß von Mehlspeisen — Pies und Puddings — hin).

¹⁾ Beide nur für einen Teil der Lebensmittel gesondert, die Nürnberger auch nicht für alle 44 Haushalte, sondern nur für bezugsweise 21, 22, 24.

Die Arbeiterfamilie verbraucht im Jahre durchschnittlich

		in den Verein. Staaten	bei Karlsruhe	in Nürnberg
Schwarzbrot	kg	} 113,7	582	?
Weißbrot	"		132	?
Fleisch (für Deutschland Fleisch und Wurst zusammen; für U. St. frisches und gesalzenes Fleisch, Fisch und Geflügel zusammen)	"	381,7	112	95 (ohne Wurst)
Kartoffeln	"	376,1	647	267
Mehl	"	306,4	91	55
Butter	"	52,7	20	5,3
Fette anderer Art (für Deutschland einschließl. Schmalz, Speiseöle, in U. S. einschließl. Speck — lard —)	"	38,0	32	22,6
Käse	"	7,2	12	?
Milch	Liter	333,2	737	?
Eier	Stück	1022	612	?
Zucker	kg	120,6	31	?
Reis	"	11,3	?	5,5

Nun zeigt aber unrerre Tabelle, weil eine Reihe wichtiger Nahrungsmittel in ihr fehlen, noch gar nicht den ganzen Abstand zwischen den beiden Ernährungsweisen. Betrug doch die Ausgabe für Gemüse bei den amerikanischen Familien 18,85 Doll., also etwa 79 Mk.; dagegen bei den Berlinern 23, den Nürnbergern 14, den Karlsruhern 9 Mk., diejenige für Früchte (die im Haushalt des Amerikaners eine bei uns ungekannte Bedeutung haben) 16,52 Doll., also etwa 70 Mk., dagegen bei den Berlinern 13, den Karlsruhern 7, den Nürnbergern 8—9 Mk.

Zur Kontrolle stelle ich noch die Geldbeträge zusammen, die für die wichtigsten Lebensmittel nach den verschiedenen Enqueten aufgewandt werden und die mit den Preisangaben auf S. 581 zu vergleichen sind, um richtig gewertet zu werden. Es gaben im Jahre aus in Mk.:

	für Fleisch (einschl. Wurst, gesalzenes Fleisch, Fisch also auch Häringe usw.)	Brot	Milch	Eier
die Washingtoner 2567	462	52	90	70
„ Massachusettser	605	?	131	?
„ Mayschen	161	128	78	?
„ Nürnberger	213	129	67	24
„ Karlsruher	145	134	34	13
„ Berliner	270	137	72	37

In Summa: auch in der Gestaltung seiner Nahrungsverhältnisse steht der amerikanische Arbeiter unseren besseren Mittelstandskreisen viel näher als unserer Lohnarbeiterklasse: er speist schon, er ißt nicht mehr bloß.

Und daß er viel eher mit unserm bürgerlichen Mittelstande als mit unserer Arbeiterschaft rangiert, was Gestaltung seiner Lebenshaltung anbetrifft, zeigt sich am deutlichsten vielleicht an seiner Kleidung. Diese fällt jedem auf, der zum ersten Male nach Amerika kommt. Ein Stimmungsbild aus Kolb (Nr. 144 der „Übersicht“): „Dort (in der Fahrradfabrik) trugen viele sogar gestärkte Hemden; die Kragen wurden während der Arbeit abgeknöpft und die — übrigens durchweg festgenähten — Manschetten bis zum Ellbogen zurückgeklappt. Wenn es dann wißelte (piff!) und die Leute sich aus den Overalls schälten, sah man ihnen den Arbeiter kaum an. Viele benutzten zur Heimfahrt ihr Rad. Und mancher fuhr ab in elegantem Hut, gelben Schnürstiefeln und modifarbenen Handschuhen, patent wie einer. Ungelernte Handarbeiter mit 1¼ Doll. Tagelohn.“ Und gar erst die Arbeiterinnen! Die „ladies“, wie sie allgemein genannt werden. Hier ist die Kleidung, namentlich bei den jungen Mädchen, oft schlechthin elegant: in mehr wie einer Fabrik habe ich Arbeiterinnen in hellfarbiger, ja weißeidener Bluse, gesehen; der Hut auf dem Wege zur Fabrik fehlt fast nie; „les gants blancs étaient de rigueur“, berichtet M^r van Vorst (Nr. 143 der „Übersicht“) von einem Arbeiterinnenballe und beschreibt den Aufzug der Damen in dem Restaurant, wo sie (NB. am Werktag, in der Mittagspause während der Fabrikarbeit!) lunchen, wie folgt: „elles arrivaient par groupes, élégantes dans un froufrou de jupes de soie (man denke!), sous des chapeaux chargés de plumes, de guirlandes de fleurs, de toute une montagne d'ornements; violettes de fantaisie, gants de peau, sacs de ceintures en argent, blousettes brodées, boucles ciselées complétaient des toilettes où tout était pour l'effet.“

Es fragt sich, ob sich dieser Kleiderluxus ziffermäßig erfassen läßt, um ihn etwa mit andern Ländern in Vergleich stellen zu können. Peter Roberts, der allerdings mit den Augen des Sitten- und Splitterrichters den modernen „Luxus“ der Arbeiterbevölkerung ansieht, macht in seinen Untersuchungen über die Lage der Kohlenarbeiter Pennsylvaniens (Nr. 146 der „Übersicht“) ganz interessante Angaben gerade auch über die Aufwendungen für Toilette. Während die neu angekommene „Slavin“ ihren Kleiderbedarf mit 25 Doll.

pro Jahr decke, brauche das amerikanische Durchschnittsfrauenzimmer (average woman) 50 bis 60 Doll. und einige bis 100 und 150 Doll. Von den Männern berichtet er: Der „Hunne“ zahlt für einen Anzug 5 Doll., der „Pole“ 10, der Lette 15. Der Anglo-Sachse zahlt 15 bis 25 Doll. Manche tragen Maßanzüge. Sie gehen nie ohne Kragen und Kravatte, Manschetten und weißes Hemd, Nadel, Knöpfe, goldene Uhr mit Kette, und selten ohne goldenen Ring. Sie bezahlen für ein Paar Schuhe 2 bis 3 Doll. und ungefähr den gleichen Preis für ihren Hut. Sie kaufen nie in einer Alt-Kleiderhandlung. Für kaltes Wetter hat jeder seinen komfortablen Überzieher; viele von ihnen haben deren zwei: einen für Frühjahr und Herbst, den andern für den Winter. Im Gegensatz zu den frisch Eingewanderten, wohl auch der älteren Generation der Einheimischen, wechselt „young America“ mächtig oft die Kleidung. Ist ein Anzug etwas abgetragen, wird er ausrangiert. Der Hut von vorigem Jahre wird heuer nicht mehr getragen. Kragen und Kravatte werden nach den Anforderungen der Mode gewechselt. Auch für Wäsche und Unterzeug wird viel ausgegeben. So daß der Durchschnitts-Junge-Mann — the average young man of native birth — verheiratet oder ledig 40—50 Doll. (also 168—210 Mk.) für Kleidung brauchen dürfte. Diese Angaben finden ihre Bestätigung in den Ziffern unserer Haushaltsbudgets. Durchgehends sind die Ausgaben für Kleidung absolut und sogar relativ (im Verhältnis zum Einkommen) hoch und beträchtlich höher als bei uns.

Die Washingtoner 2567 haben folgenden Durchschnittsaufwand im Jahre:

für Kleidung des Mannes	142 Mk.	= 4,39	Proz. des Gesamteinkommens
„ „ der Frau	109 „	= 3,39	„ „ „
„ „ der Kinder	202 „	= 6,26	„ „ „
„ „ insgesamt	453 „	= 14,04	„ „ „

Die Massachusetter verwenden im Jahresdurchschnitt

für Kleidung insgesamt 456 Mk. = 12,81 Proz. des Gesamteinkommens.

Zu einem ähnlichen Ergebnis — daß nämlich in amerikanischen Arbeiterfamilien die Ausgaben für Kleidung durchschnittlich 12 Proz. des Einkommens ausmachen — ist die schon erwähnte Mrs. Charles Husted More gelangt.

Dagegen nun die Deutschen: es verwenden auf die Kleider durchschnittlich im Jahr:

die Mayschen	163 Mk.	=	13	Proz. der Gesamtausgaben
„ Karlsruher	218	„	=	12,5 „ „ „
„ Nürnberger	117	„	=	8,5 „ „ „
„ Berliner	144	„	=	8 „ „ „

Man wird annehmen dürfen, daß die beiden letzten Ziffern der Wirklichkeit näher kommen als die beiden ersten. Im Fall der Karlsruher erklärt der Berichterstatter selbst den hohen Aufwand für Kleidung mit dem größeren Bedarf an Schuhwerk (wegen der längeren Wege zum und vom Arbeitsort). Warum die Mayschen so viel mehr für die Kleidung als die Nürnberger und Berliner depensieren, ist nicht einzusehen. Angesichts der kleinen Anzahl untersuchter Fälle kann Zufall im Spiel sein. Jedenfalls kann man auf Grund der vorliegenden Ziffern sagen: Der amerikanische Arbeiter gibt absolut dreimal so viel für Kleidung aus wie der deutsche, relativ etwa einhalbmahl mehr als dieser.

Die Gewohnheit des amerikanischen Arbeiters, seinen Wohnungs-, Nahrungs- und Kleidungsbedarf in so ausgiebiger Weise zu befriedigen, hat zur natürlichen Folge, daß sein „freies“ Einkommen, trotz des so viel höheren Gesamteinkommens, keinen höheren Prozentsatz bildet als bei seinen deutschen Kollegen. Es ergeben sich vielmehr für die deutschen Arbeiter eher günstigere Verhältnisziffern. Mögen immerhin Zufälligkeiten mitspielen, mag insbesondere sich gerade hier die verschiedene Methode der Etatsaufstellung bemerkbar machen: ganz von der Hand weisen lassen sich die Ergebnisse unserer Enqueten wohl auch was die Teilung der Ausgaben in die Hauptkategorien anbetrifft nicht. Danach würde aber für den Amerikaner nach Deckung seines Wohnungs-, Nahrungs- und Kleidungsbedarfs nur ein Teil des Einkommens übrig bleiben, der näher an einem Fünftel (in 2 Fällen) als einem Viertel liegt (das in einem Falle nicht ganz erreicht wird), während dem Deutschen eher mehr als weniger denn ein Viertel (nahe an drei Zehntel) für „Diverses“ verbliebe. Hier sind die Ziffern:

(Siehe die Tabelle auf S. 594.)

Was fängt der deutsche Arbeiter mit dem (verhältnismäßig) so viel größeren Überschuß über die „notwendigen“ Ausgaben an? Gibt er mehr aus für Bildungszwecke? für Vergnügungen? für Vereine? für Steuern? für den Arzt? Nichts von alledem. Was

Untersuchte Haushaltungen	Der Anteil der Ausgaben an den Gesamt- ausgaben betrug (in Proz.) für			Es verblieben somit für alle übrigen Ausgaben
	Nahrung	Wohnung (einschl. Heizung u. Beleuchtung)	Kleidung	
Amerikaner: 11156 „Normalfamilien“	43,13	24,81	12,95	20,11
„ 2567 speziell unter- suchte Familien	42,54	19,98	14,04	23,44
„ Massachusetter	49,01	18,11	12,81	20,07
Deutsche: Karlsruher	47,1	11,0 ¹⁾	12,5	29,4
„ Berliner	47,34 ²⁾	20,31	8,11	23,95
„ May ³⁾	48,44	14,50	13,00	24,06
„ Nürnberger	42,82 ⁴⁾	18,73	8,50	29,95

er an den Ausgaben für Wohnung, Kleidung, Nahrung „erspart“, das ver—trinkt er. Die ganze Differenz zwischen dem „freien“ Einkommen des amerikanischen und deutschen Arbeiters — und mehr als sie — wird von den Ausgaben für alkoholische Getränke absorbiert.

Es ist in letzter Zeit öfters darauf hingewiesen worden,⁵⁾ daß der amerikanische Arbeiter allem Anschein nach weniger dem Alkohol ergeben sei als sein deutscher Kollege. Ich bin in der Lage, diese Beobachtung in ihrer Richtigkeit ziffernmäßig zu bestätigen.

Von den speziell untersuchten 2567 amerikanischen Arbeiterfamilien war genau die Hälfte ganz abstinente: nur bei 50,72 Proz. fanden sich überhaupt Ausgaben für alkoholische Getränke. Und auch bei denen, die dem Alkoholgenuß frönten, bewegten sich die Ausgaben für die „berauschende Flüssigkeit“ („intoxicating liquors“ ist der technische Ausdruck der Statistik für „alkoholische Getränke“) in mäßigen Grenzen. Diese Familien verausgabten im Jahresdurchschnitt 24,35 Doll. (103 Mk.), (die drüben Geborenen weisen einen Durchschnitt von 22,28 Doll. auf, die Fremdgebürtigen von 27,39 Doll.

¹⁾ Der niedrige Betrag erklärt sich daraus, daß es sich um Arbeiter vom Lande handelt.

²⁾ Ausschließlich der zuhause genossenen alkoholischen Getränke.

³⁾ Prozentsatz vom Gesamteinkommen, das bei sämtlichen Familien um eine Kleinigkeit größer ist als die Gesamtausgabe.

⁴⁾ Ausschließlich aller alkoholischer Getränke.

⁵⁾ Vgl. z. B. die lesenswerte Schrift von Dr. med. Laquer, Trunksucht und Temperenz in den Vereinigten Staaten in den „Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens“, herausgeg. von Dr. L. Loewenfeld und Dr. H. Kurella. Wiesbaden 1905.

das Maximum erreichten die Schotten mit 33,63 Doll. und — die Deutschen mit 33,50 Doll.). Das sind 3,19 Proz. der Gesamtausgabe. Berechnet man aber die Ausgabe für alkoholische Getränke, wie sie die Trinkerfamilien machen, auf die Gesamtausgabe aller Familien, so ergibt sich eine durchschnittliche Belastung des Budgets durch diesen Posten mit 12,44 Doll. (52 Mk.) oder 1,62 Proz. (Die Budgets der Massachusetser enthalten leider keine gesonderten Angaben über diesen Aufwand.)

Um dem gegenüber die deutschen Ziffern richtig zu würdigen, muß bedacht werden, daß die Alkoholika — namentlich das Bier — in den Vereinigten Staaten erheblich teurer sind als bei uns. Das übliche Schenkmaß einheimischen Bieres wird etwa $\frac{2}{10}$ bis höchstens $\frac{3}{10}$ l fassen und kostet durchgängig 5 Cents, also etwa 20 Pfennige. Der Deutsche erhält also für den gleichen Geldbetrag mindestens das doppelte Quantum „Stoff“, in Süddeutschland wahrscheinlich dreimal so viel. Allerdings dürfte das amerikanische Bier etwas stärker eingebraut sein als namentlich das süddeutsche. Dies vorausgeschickt, lasse ich die Ziffern der deutschen Haushaltsequeten folgen. (May enthält keine getrennten Angaben für alkoholische Getränke.)

Verhältnismäßig nüchtern sind die Berliner Familien. Sie verausgaben im Durchschnitt für Bier und Branntwein im Jahre 111 Mk., was 6,64 Proz. der Gesamtausgaben ausmacht. Immerhin trinken sie vier- bis fünfmal soviel wie die Amerikaner.

Unheimlich große Dimensionen nimmt aber der Alkoholgenuß in den süddeutschen Familien an. Die Karlsruher verausgaben im Durchschnitt 219 Mk. für Alkoholika, was mehr als $\frac{1}{6}$ der Haushaltungskosten und 12,6 Proz. der Gesamtausgaben ist. Und wir erfahren auch, in welchen Quantitäten sich dieser Geldbetrag verkörpert: die Familie verbraucht durchschnittlich im Jahre 769 l Bier, 138 l Wein, 6 l Branntwein. Wohl bekomm's!

Etwas geringer ist die Belastung des Budgets mit Ausgaben für alkoholische Getränke bei den Nürnberger Familien. Immerhin werden auch von diesen im Durchschnitt 143 Mk. dafür verausgabt, gleich 9,61 Proz. der Gesamtausgaben, wovon auf Bier allein 9,21 Proz. entfallen. Angesichts der billigen Bierpreise in der Bierstadt Nürnberg wird das verzehrte Quantum hinter dem Karlsruher nicht weit zurückstehen. Also: die deutsche Arbeiterfamilie gibt drei- bis viermal soviel für Alkoholika aus wie die amerikanische, trinkt also vielleicht sechs- bis zehnmal soviel wie diese und belastet ihr Budget

mit diesem Posten mindestens um den Betrag, den die Amerikaner mehr für Wohnung, Nahrung und Kleidung ausgaben. Wahrscheinlich ist, daß nach Abzug der Ausgaben für geistige Getränke, das nunmehr dem Arbeiter zur freien Verfügung verbleibende Einkommen in Amerika einen größeren Prozentsatz als in Deutschland ausmacht. Es würde nämlich für unsere Familien betragen

in den Vereinigten Staaten	21,82	Proz.
„ Karlsruhe	16,8	„
„ Berlin	17,34	„
„ Nürnberg	20,34	„

Das Mehr, das dadurch der Amerikaner gewinnt, verwendet er teils für kirchliche und wohltätige Zwecke (1,30 Proz.), teils für Anschaffungen für die Wohnung (3,42 Proz.), während sich der gleiche verbleibende Rest der „Sundries“ ziemlich gleichmäßig hüben wie drüben auf dieselben Ausgabeposten verteilt. Ziemlich gleich sind die Ausgaben für Vergnügungen, Steuern, Bücher und Zeitschriften, Arzt und Apotheker, Versicherung (drüben privat, hüben staatlich), Organisationszwecke usw.

V.

Im einzelnen die Wirkung nachweisen zu wollen, die eine so anders geartete Lebenshaltung wie die des amerikanischen Arbeiters auf das soziale Empfinden ausübt, wäre gewagt. Spezialisten der Ernährungsphilosophie insbesondere muß ich es überlassen, die Zusammenhänge aufzudecken, die zwischen der antisozialistischen Gesinnung des amerikanischen Arbeiters und seiner vorwiegenden Fleisch- und Puddingnahrung oder seiner Enthaltensamkeit gegenüber dem Alkohol obwalten. Dem Kapitalismus holde Abstinenzfanatiker werden bereit sein, zwischen dem Gift des Alkohols und dem Gift des Sozialismus enge Beziehungen zu entdecken. Aber lassen wir das.

Soviel ist sicher: der amerikanische Arbeiter lebt in behaglichen Verhältnissen. Er kennt im großen ganzen nicht das drückende Wohnungselend, er wird aus seinem Heim nicht, weil es kein Heim ist wie die „Stube“ des großstädtischen Arbeiters im kontinentalen Europa, hinaus in die Wirtschaft getrieben, er kann vielmehr in reichlichem Maße den Empfindungen des feinsten Egoismus, wie ihn die behagliche Häuslichkeit entwickelt, raum geben. Er ist gut genährt und kennt nicht die Unbehaglichkeiten, die aus der Kreuzung von Kartoffeln mit Alkohol auf die Dauer mit Notwendigkeit sich einstellen müssen. Er kleidet sich gentlemanlike und

sie ladylike und er wird so auch äußerlich nicht den Abstand gewahr, der ihn von der herrschenden Klasse trennt. Was Wunder, wenn in einer solchen Lage die Unzufriedenheit mit der „bestehenden Gesellschaftsordnung“ nur schwer sich im Herzen des Arbeiters einnistet. Zumal wenn ihm sein erträglicher, ja behaglicher Lebensstandard auf die Dauer gesichert erscheint. Und das konnte er bisher ganz gewiß. Denn wir dürfen nie vergessen, welchen stetigen Gang der „wirtschaftliche Aufschwung“ in den Vereinigten Staaten — von kurzen Unterbrechungen abgesehen — während der letzten beiden Menschenalters, in denen doch der Sozialismus recht eigentlich hätte Wurzel fassen müssen, genommen hat. Und offenbar nicht trotz des Kapitalismus, sondern durch diesen.

Ein Blick auf die ganz allgemeinen Ziffern der Statistik genügt, um jeden Zweifel an der Tatsächlichkeit dieses „Aufschwungs“ (den ja die Spatzen und jeder Kommerzienrat von den Dächern pfeifen) zu zerstreuen. Betrug doch in Industrie und Handel und Verkehr:

im Jahre	die Zahl der Lohnarbeiter	die Höhe der gezahlten Löhne	der Durch- schnittslohn
1850	957 059	236 755 464 Doll.	247 Doll
1870	2 053 996	775 584 343 „	387 „
1890	4 251 535	1 891 209 696 „	445 „

In dem Maße, wie die materielle Lage des Lohnarbeiters sich verbesserte, in dem Maße, wie die zunehmende Wohlhabigkeit seiner Lebenshaltung ihn die Versuchungen der materialistischen Versumpfung erleben ließ, mußte er das Wirtschaftssystem lieben lernen, das ihm sein Los gestaltete, mußte er langsam seinen Geist einfügen lernen in den eigentümlichen Mechanismus der kapitalistischen Wirtschaft, mußte er endlich selbst dem Zauber anheimfallen, den die Raschheit des Wechsels und die zunehmende Wucht der meßbaren Größe in dieser wundersamen Zeit auf ja fast jedermann unwiderstehlich ausübten. Ein Einschlag von Patriotismus — dem stolzen Bewußtsein, daß die Vereinigten Staaten auf der Bahn des (kapitalistischen) „Fortschritts“ allen anderen Völkern vorangingen — festigte das Gewebe seiner businesshaften Gesinnung und machte ihn zu dem nüchternen, berechnenden, ideallosen Geschäftsmann, als den wir ihn heute kennen. An Roastbeef und Apple-Pie wurden alle sozialistischen Utopien zuschanden.

Aber, daß der Arbeiter dieser schönen Sachen von Herzen

froh werden konnte, dazu mußten doch noch eine Reihe anderer Umstände sich zu seinen Gunsten vereinigen. Ich möchte sagen: auch seine ideelle Lebenshaltung mußte eine komfortable sein. Darüber sollen noch die folgenden Blätter unterrichten.

IV. Die soziale Stellung des Arbeiters.

I.

Nicht nur die Stellung des amerikanischen Arbeiters zur Güterwelt — seine materielle Lebenshaltung — ist um vieles günstiger als die seines europäischen Genossen: auch seine Beziehungen zu den Menschen, zu den gesellschaftlichen Einrichtungen, seine Stellung in der Gesellschaft und zu der Gesellschaft, kurz: was ich seine soziale Stellung nenne, unterscheiden sich zu seinem Vorteile von den europäischen Verhältnissen. „Freiheit“ und „Gleichheit“ (nicht nur im formal-politischen, sondern auch im materiell-sozialen Verstande) sind für ihn nicht leere Begriffe, vage Träume wie für das Proletariat in Europa, sondern zum guten Teil Wirklichkeiten. Seine sozial bessere soziale Situation ist gleichsam die Resultante seiner politischen Stellung und seiner ökonomischen Lage: einer radikal-demokratischen Verfassung und einer wohlhabigen Lebenshaltung, beides inmitten einer geschichtslosen Kolonialbevölkerung, die im Grunde ganz aus „Einwanderern“ bestand und besteht, in der die Traditionen des Feudalismus (mit Ausnahme einiger südlicher Sklavenstaaten) fehlen.

Leider läßt sich diese Eigenart der sozialen Stellung des Arbeiters nicht ebenso exakt — sei es mit Hilfe von Gesetzesparagraphen, sei es mit Hilfe von Ziffern — bestimmen wie die seiner politischen oder ökonomischen Lage. Die Beweisführung muß zum Teil auf Sentiments beruhen, muß sich mit der Wertung von Symptomen begnügen, darf Kleinigkeiten nicht unterschätzen und wird dennoch im ganzen lückenhaft bleiben. Dann muß der Gesamteindruck, die Schau ersetzen, was die exakte Beweisführung zu leisten nicht vermocht hat.

Wer jemals amerikanische Arbeiter oder Arbeiterinnen in ihrer Lebensführung außerhalb der Fabrik oder der Werkstatt auch nur flüchtig beobachtet hat, hat auf den ersten Blick bemerkt, daß es sich um ein wesensanderes Geschlecht handelt als bei uns. Wir sahen schon, wie schick und oft elegant gekleidet die Arbeiter

und namentlich die Arbeiterinnen ihren Weg zur Arbeitsstätte zurücklegen. Sie sind auf der Straße „Bürger“, ihrem Auftreten nach: working-gentlemen und working-ladies. Rein äußerlich fehlt das Stigma der Sonderklasse wie es fast alle europäischen Arbeiter an sich tragen. Auch im Auftreten, im Blick, in der Art der Unterhaltung sticht der amerikanische Arbeiter grell vom europäischen ab. Er trägt den Kopf hoch, geht elastischen Schritts und ist frei und fröhlich in seinem Ausdruck wie nur irgend ein Bürgerlicher. Das Gedrückte, das Submisse fehlt ihm. Er verkehrt mit jedermann wirklich — nicht nur in der Theorie — wie mit „seines gleichen“. Der Gewerkschaftsführer, der an einem Festbankett teilnimmt, bewegt sich ebenso sicher auf dem Parkett wie in Deutschland irgend eine Exzellenz. Er trägt aber auch einen brillant sitzenden Frackanzug, Lackstiefeln, elegante Wäsche nach der neuesten Mode, so daß ihn auch äußerlich wiederum niemand vom Präsidenten der Republik zu unterscheiden vermag.

Das Katzbuckeln und Kriechen vor den „höheren Klassen“, das in Europa so unangenehm berührt, ist ganz und gar unbekannt. Keinem Kellner, keinem Tramwaykondukteur, keinem Schutzmann wird es einfallen, sein Benehmen anders einzurichten wenn er einen „gewöhnlichen Arbeiter“ als wenn er den Governor von Pennsylvanien vor sich hat. Das bedeutet für den, der sich so benimmt ebenso wie für den, dem das Benehmen gilt, wenn er der ärmeren Bevölkerung angehört, gleicherweise eine Rückgratstärkung.

Das ganze öffentliche Leben trägt einen mehr demokratischen Zuschnitt. Dem Arbeiter wird nicht auf Schritt und Tritt vor Augen geführt, daß er einer „niederer“ Klasse angehört. Bezeichnend dafür ist die Eine Wagenklasse auf sämtlichen Eisenbahnen (die erst neuerdings durch die Pullman Cars geteilt zu werden anfängt).

Auch ist wohl der Standesdünkel weniger in den Vereinigten Staaten verbreitet als namentlich bei uns. Weil aber nicht das, was man ist, noch viel weniger das, was die Eltern waren, für die Wertung des einzelnen entscheidet, sondern das, was man leistet, so liegt es nahe, die „Arbeit“ in ihrer abstrakten Form, als „Arbeit“ schlechthin zu einem Ehrentitel zu machen und somit auch dem „Arbeiter“ respektvoll zu begegnen, „obwohl“ oder vielmehr weil er nur Arbeiter ist. Der fühlt sich dadurch natürlich anders als sein Kollege in einem Land, wo der Mensch wenn nicht beim Baron, so doch beim Reserveoffizier, beim Doktor, beim Assessor überhaupt erst anfängt.

Der infolge der demokratischen Verfassung, der allgemeinen Bildung, der höheren Lebenshaltung des Arbeiters tatsächlich geringere gesellschaftliche Abstand der einzelnen Bevölkerungsschichten voneinander, wird also durch die geschilderten Sitten und Anschauungen im Bewußtsein der verschiedenen Klassen noch geringer als er in Wirklichkeit ist.

II.

Dieser Ton der „Gleichberechtigung“, auf den das gesellschaftliche und öffentliche Leben in den Vereinigten Staaten abgestimmt ist, herrscht nun aber auch innerhalb der kapitalistischen Unternehmung. Auch hier tritt — wie es im alten Europa mit seinen feudalen Traditionen der Regel nach der Fall war und ist — der Unternehmer dem Arbeiter nicht als der „Herr“ entgegen, der Gehorsam heischt. Der rein geschäftliche Standpunkt bei der Behandlung des Lohnvertrages wurde von vornherein der herrschende. Die formelle „Gleichstellung“ von Unternehmer und Arbeiter brauchte nicht erst in langem Kampfe ertrotzt zu werden. Wie die amerikanische Frau, weil sie selten war, auf Händen getragen wurde, so befließigte sich auch der Unternehmer dem Arbeiter gegenüber, der ihm ursprünglich nicht in beliebiger Menge zur Verfügung stand, eines höflichen, zuvorkommenden Benehmens, das in der demokratischen Atmosphäre des Landes naturgemäß eine starke Stütze fand. Noch heute sind selbst englische Arbeiter erstaunt über den respektvollen Ton, den Unternehmer und Werkmeister in den Vereinigten Staaten dem Arbeiter gegenüber einschlagen, sind sie erstaunt über die Ungebundenheit des amerikanischen Arbeiters selbst in seiner Arbeitsstätte, der „*delivré de ce qu'on peut appeler la surveillance vexatoire*“; sie wundern sich, daß er ein, zwei Tage auf Urlaub gehen kann, daß er austreten darf, um eine Zigarre zu rauchen, ja daß er während der Arbeit raucht und sogar einen Zigarrenautomaten in der Fabrik zu seiner Verfügung hat.¹⁾ Es ist auch eine Eigenart der amerikanischen Fabrikanten, daß sie in ihren Betrieben zwar die einfachsten Schutzvorkehrungen anzubringen unterlassen, daß sie sich nicht im geringsten um die objektiv gute Einrichtung der Werkstätten kümmern (die vielmehr oft überfullt sind u. dgl.) daß sie

¹⁾ Siehe die Urteile der englischen Arbeiter, die an der Expedition der Mosely-Commission teil nahmen (Nr. 145 der „Übersicht“).

dagegen bereitwilligst alles tun, was vom Arbeiter subjektiv als Annehmlichkeit empfunden werden könnte, d. h. daß sie für „Komfort“ sorgen: Badewannen, Douchen, verschließbare Schränke, Temperierung der Arbeitsräume, die im Sommer durch Ventilatoren gekühlt, im Winter angewärmt werden. Speziell über diese Einrichtung, die man ziemlich allgemein in den amerikanischen Fabriken findet, konnten die englischen Arbeiter der Mosely-Commission sich gar nicht genug wundern. „Vous figurez-vous la réponse d'un industriel anglais, auquel on demanderait de prendre de telles mesures pour le bien-être de son personnel“, sagt der Eisen gießer Mr Maddison (p. 18) und alle anderen sind „impressionés par l'organisation exceptionnelle faite pour assurer le confort et le bien-être du personnel.“

Das sind gewiß alles Kleinigkeiten, aber „kleine Geschenke erhalten die Freundschaft“ gilt auch hier. Ich werde später zu zeigen versuchen, daß in keinem Lande der Welt — objektiv betrachtet — der Arbeiter vom Kapitalismus so ausgebeutet wird wie in den Vereinigten Staaten, daß der Arbeiter in keinem Lande der Welt sich in den Sielen des Kapitalismus so blutig reibt, sich so rasch zu Tode rackert wie dort: aber darauf kommt es nicht an, wenn es gilt, die Gefühlsinhalte des Proletariats zu erklären. Denn für deren Gestaltung wird nur von Bedeutung, was vom einzelnen als Lust oder Unlust empfunden, als Wert oder Unwert geschätzt wird. Und es ist eines der glänzendsten diplomatischen Kunststücke, daß der amerikanische Unternehmer (ebenso wie der Geschäftspolitiker in seiner Weise) den Arbeiter trotz aller tatsächlichen Ausbeutung bei guter Stimmung zu erhalten verstanden hat, also daß dieser gar nicht zum Bewußtsein seiner wirklichen Lage gekommen ist. Und dazu hat dies Generössein in kleinen Dingen wesentlich beigetragen.

Aber es ist noch ein anderer Umstand, der in der gleichen Richtung gewirkt, d. h. den Arbeiter psychologisch dahin beeinflußt hat, daß er nicht ein Gegner, sondern sogar ein Förderer der kapitalistischen Organisation wurde. Das amerikanische Unternehmertum hat es meisterhaft verstanden, den Arbeiter an dem Erfolge der Unternehmung zu interessieren, seine Interessen bis zu einem gewissen Grade mit denen des Kapitals zu identifizieren. Nicht sowohl durch Gewinnbeteiligung (obwohl auch diese in allen Spielarten in den Vereinigten Staaten vorkommt) als vielmehr durch ein System kleiner Maßnahmen, die eine in die andere sich fügen

und im ganzen wundertätige Wirkungen erzielen. Zum ersten wird allen amerikanischen Unternehmern nachgerühmt (z. B. wieder von den Leuten der Mosely-Commission), daß sie extrahohe Verdienste, die der Arbeiter gelegentlich auf Grund eines vereinbarten Akkordsatzes erzielt, nicht (wie es der europäische Unternehmer gewöhnlich tut) durch Herabsetzung der Einheitssätze zu beschneiden trachten. Der Arbeiter bleibt bei dieser liberalen Praxis beständig im Arbeits- und Verdienstfieber und wird durch die Möglichkeit sehr hoher Gewinnste bei guter Stimmung erhalten.

Eine zweite allgemein verbreitete Gepflogenheit des amerikanischen Unternehmers ist die, den Arbeiter am technischen Fortschritt dadurch unmittelbar zu interessieren, daß er jede Anregung zu einer Verbesserung der Maschinerie usw. bereitwilligst entgegennimmt und — wenn sie eingeführt wird und sich bewährt — den Arbeiter direkt oder indirekt daran profitieren läßt. So wird das Getriebe, in das der Arbeiter eingegliedert ist, in dessen Empfindung viel eher sein Betrieb, an dessen Wohl und Wehe er Anteil hat. Diese Sitte, „suggestions“ und „complaints“ von den Arbeitern entgegenzunehmen und sie immer ernstlich zu prüfen, findet sich in allen Zweigen der amerikanischen Industrie: im Hochofenbetriebe wie im Schiffsbau, in der Messerfabrikation wie in der Spinnerei, in der Lederbranche wie in der Buchbinderei, in der Papierfabrikation wie in der chemischen oder optischen Industrie.¹⁾ In den meisten Fabriken findet sich ein sog. „suggestion box“, ein Kasten, in den die Arbeiter ihre „Vorschläge“ oder „Anregungen“ hineinwerfen. Besonders ausgebildet wie alle derartige Einrichtungen ist das System in den bekannten Musterwerken der Cash Register Co. zu Dayton, O. Hier stehen in jeder Abteilung der Fabrik verschlossene Schreibpulte, und daneben ist eine Tafel mit den Worten „Complaints and suggestions“ (Beschwerden und Vorschläge) angeschlagen. Jedem Arbeiter steht es frei, seine Beschwerden über mangelhafte Werkzeuge, Maschinen oder Arbeitsverfahren, sowie Vorschläge zu den Verbesserungen nebst seinem Namen auf den Papierstreifen zu schreiben, der die Fläche des Pultes bedeckt. Nachdem dies geschehen, kann er den oberen Papierstreifen — es sind zwei über-

¹⁾ Siehe die Berichte der Mosely-Commission (deren Mitglieder von dem Veranstalter der Studienreise gerade auf diesen Punkt hingewiesen waren) p. XVII, 6, 122, 152, 168, 213, 275, 354, 359, 416 usw. ferner: N. P. Gilman, *Methods of industrial peace* (1904) p. 289.

einander vorhanden — abreißen und an sich nehmen, die darunter befindliche Durchschrift aber mit Hilfe einer Kurbel in das Innere des Pultes hineinziehen, wo sich der Streifen auf einer Rolle aufwickelt. Von Zeit zu Zeit werden die beschriebenen Rollen gesammelt und die Vorschläge geprüft. Für beachtbare Anregungen werden alle halbe Jahre Ehrendiplome und Geldpreise verteilt. Die Höhe der Preise richtet sich nach dem Werte der Neuerung; jährlich gibt das Geschäft einige tausend Mark dafür aus. Zur Preisverteilung werden alle Arbeiter und Arbeiterinnen — über 2000 Personen — zu einer Sitzung geladen, und unter Musik und Ansprachen geht die festliche Handlung vor sich. Im Jahre 1897 waren 4000 „Anregungen“ eingelaufen, von denen 1078 befolgt wurden, 1898 2500 mehr, 1901 zweitausend, von denen $\frac{1}{3}$ ganz oder teilweise in den Betrieb eingeführt wurden.

Endlich sucht das Kapital den Arbeiter dadurch zu ködern, daß es ihm Anteil an seinen Erträgen gewährt. Das Mittel hierzu ist das vorteilhafte Angebot von Aktien. Die Kapitalisten schlagen damit unter Umständen zwei Fliegen mit einer Klappe: erstens ziehen sie den Arbeiter in den Strom des Geschäftstriebs, wecken in ihm die niederen Instinkte des Gewinnstrebens, des Spekulationsfiebers und attachieren ihn dadurch an das von ihnen vertretene Produktionssystem; zweitens aber bringen sie ihre faulen Aktien unter, verhüten einen drohenden Kurssturz oder beeinflussen damit vielleicht den Aktienmarkt momentan in einer Weise, der ihnen einen Extrarabbesch verschafft.

Dieses System ist im großen Stil von dem Stahltrust zur Anwendung gebracht worden. Die Gesellschaft verwandte zuerst im Jahre 1903 2 000 000 Doll. des Gewinnüberschusses aus dem Vorjahre, um 25 000 Vorzugsaktien (shares of the preferred stock) anzukaufen. Diese bot sie den 168 000 Angestellten zum Kurse von 82,50 an, zahlbar binnen drei Jahren. Damit die Arbeiter veranlaßt wurden, die Aktien zu behalten, wurde eine Extradividende von 5 Doll. pro Aktie und Jahr versprochen für den Fall, daß die Aktien länger als 5 Jahre im Besitze des ersten Erwerbers blieben. Das Angebot fand allgemeinen Anklang: 48 983 Aktien wurden von Angestellten der Gesellschaft erworben. Bald darauf erfolgte der Kurssturz (den man mit jener Wohlfahrtsaktion wohl aufzuhalten oder zu vermeiden versucht hatte). Die preferred shares der U. S. Steel Corporation fielen auf 50. Neuer Trick: um die Arbeiter zu beruhigen, gleichzeitig aber eine weitere Senkung des Kurses zu

verhindern, (die entstanden wäre, wenn die Arbeiter ihren Aktienbesitz abgestoßen hätten) verpflichtete sich die Gesellschaft, die in den Händen der Arbeiter befindlichen Aktien zum Kurse von 82,50 zurückzukaufen, falls die Arbeiter die Aktien bis — 1908 behielten! Schon im Dezember desselben Jahres (1903) machte die Korporation den Arbeitern ein neues Angebot, unter ähnlichen Bedingungen wie das erste, nur daß der Kurs der preferred shares auf 55 festgesetzt wurde. Wieder gingen 10248 Angestellte darauf ein, die zusammen 32519 Aktien erwarben. Da inzwischen die Aktien wieder auf 82 stiegen, so hatten diesmal die Arbeiter einen Vorteil von ihrem Ankauf.

Was durch eine derartige Politik — wenigstens vorübergehend — bewirkt wird, ist klar: „Partners of the great enterprise, the multitude of petty shareholders are led more and more to consider economic questions from the employers standpoint.“¹⁾ „The chances of collision . . . will disappear . . . when their differences are merged in a sense of common ownership . . .“²⁾ Vor allem: der Arbeiter wird kapitalistisch durchseucht: „The present ambition of the higher wage-earner seems to incline more to the pecuniary rewards of his work than to the work itself. Doubtless this tendency is due in no slight degree to the fact that the wage-earner is brought into constant and immediate contact with the money-making class. He sees that the value of the industry is measured chiefly by its profits. Sometimes the profits is flaunted in his face. At all times the thing most in evidence to him is money.“³⁾

III.

So verlockend nun aber auch die Versuchungen sein mögen, mit denen der Kapitalismus an den Arbeiter herantritt, so sehr sie auf schwächere Gemüter wirken mögen, so darf man doch zweifelhaft sein, ob das, was der Kapitalismus dem Arbeiter zu bieten vermochte, für sich allein hingereicht hätte, diesen fast in allen Schichten zu dem friedsamem Bürger zu machen, der er ist, wenn nicht noch von einer anderen Seite her der Arbeiter bestimmt worden wäre, sich mit dem herrschenden Wirtschaftssystem auszu-

¹⁾ J. W. Ghent, Our benevolent feudalism („Übersicht“ Nr. 140), p. 163.

²⁾ Abram S. Hewitt in Labor and Capital („Übersicht“ Nr. 52) p. XLII, III.

³⁾ Präsident des Dartmouth-College in Hannover (New Hampshire) Lab. Bull. of Mass. 33, 241.

söhnen oder wenigstens keine feindselige Haltung dagegen einzunehmen. Denn auch der amerikanische Kapitalismus legt dem Menschen enge Fesseln an, auch der amerikanische Kapitalismus kann das Sklavenverhältnis nicht verläugnen, in dem er seine Arbeiter hält, auch der amerikanische Kapitalismus hat Zeiten der Stockung gehabt mit allen verderblichen Folgen für den Arbeiter: Arbeitslosigkeit, Lohndruck usw. Da wäre wohl sicher mit der Zeit ein oppositioneller Geist wenigstens in die Besten eingezogen, hätte nicht gerade den Starken, denjenigen, die die Ketten zu drücken begannen, den Aufsässigen, den Unternehmenden unter den Arbeitern, den Weiterblickenden, den Unbequemen, den Trotzigen die Flucht aus dem Bannkreise kapitalistischer Wirtschaft oder wenigstens aus dem engen Zirkel der Lohnarbeit offengestanden.

Damit berühre ich diejenige Eigenart der amerikanischen Volkswirtschaft, die für die Entwicklung der proletarischen Psyche von allergrößter Bedeutung geworden ist. In all dem Geschwätz der Carnegie und ihrer Nachbeter, die „das Volk den großen Lümmel“ damit einlullen wollen, daß sie ihnen Wundergeschichten von sich und andern erzählen, die als Zeitungsboy angefangen und als Milliardäre geendigt haben, ist immerhin ein Körnchen Wahrheit: die Chancen aus seiner Klasse herauszukommen, waren für den Arbeiter drüben zweifellos größer als für den Arbeiter im alten Europa. Die Neuheit der Gesellschaft, ihr demokratischer Grundzug, der geringere Abstand der Unternehmerklasse von der Arbeiterschaft, die koloniale Frische vieler Eingewanderten, die anglosächsische Zielstrebigkeit und manches andere wirkten zusammen, um den einfachen Arbeiter in gar nicht so seltenen Fällen die Staffeln auf der Leiter der kapitalistischen Hierarchie bis zu den obersten oder fast den obersten Stufen emporsteigen zu lassen. Andere wiederum befähigte die (im Vergleich mit europäischen Verhältnissen) viel breitere Basis ihrer Ersparnisse, sich als kleinbürgerliche Existenzen (Krämer, Wirte usw.) zu verselbständigen.

Der großen Masse unzufriedener Lohnarbeiter aber winkte noch ein anderes Ziel, das Hunderttausende und Millionen tatsächlich im Laufe des verflossenen Jahrhunderts erstrebt und erreicht haben und das ihnen Befreiung vom Drucke des Kapitalismus und zwar Befreiung im vollsten Sinne des Wortes brachte: die freie Heimstätte im unbesiedelten Westen.

Ich glaube in der Tat in diesem Umstande, daß praktisch beliebig viele Menschen mit gesunden Gliedern ohne oder fast ohne

jedes Vermögen durch die Ansiedelung auf Freeland sich zu unabhängigen Bauern machen konnten, liegt vor allem die Erklärung für die eigenartige friedsame Stimmung des amerikanischen Arbeiters.

Es ist hier nicht der Ort, die Geschichte der Siedelungsgesetzgebung und der tatsächlichen Besiedelung des weiten Landes auch nur in den Grundzügen zu skizzieren.¹⁾ Es genügt für unsere Zwecke, folgende Punkte festzustellen:

Durch die Heimstättengesetzgebung von 1860 ff. erhält jede über 21 Jahre alte Person, die Bürger ist oder es werden zu wollen erklärt, das Recht, 80 acres (1 acre = 0,4 ha) zwischen reservierten Eisenbahnländereien gelegenen oder 160 acres anderswo belegenen öffentlichen Landes, in Besitz zu nehmen, wenn sie eidlich erklärt, das Grundstück tatsächlich und ausschließlich zu ihrem Gebrauch bewohnen und bebauen, auch niemand anders direkt oder indirekt dadurch einen Vorteil zuwenden zu wollen. Für diese Erlaubnis ist nichts als eine unbedeutende Gebühr zu erlegen. Auf diese „Heimstätte“ wird dem Ansiedler nach 5 Jahren — unter bestimmten, leicht zu erfüllenden Voraussetzungen — das Eigentumsrecht zuerkannt.

Daß es sich um Millionen handelt, die in den Vereinigten Staaten während des letzten halben Jahrhunderts sich als Farmer angesiedelt haben, ist eine allbekannte Tatsache, für die keine Belege erbracht zu werden brauchen. Nur um die richtige Größenvorstellung zu wecken, führe ich die Zahl der Farms an, wie sie je in dem Zensusjahr ermittelt wurde. Sie betrug

1850	1 449 073
1860	2 044 077
1870	2 659 985
1880	4 008 907
1890	4 564 641
1900	5 737 372

Und zwar sind das alles neue Bauernstellen, die auf jungfräulichem Boden entstanden sind; denn in denselben Jahren stieg die Fläche des in Kultur genommenen Landes fast parallel der Zahl der Farms an.

¹⁾ Eine knappe, aber gut orientierende Darstellung findet man bei Max Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft. Leipzig 1887.

Es waren acres

1850	113 032 614
1860	163 110 720
1870	188 921 099
1880	284 771 042
1890	357 616 755
1900	414 498 487

Das heißt: in den 2 Jahrzehnten 1870—1890 ist ein Gebiet von der doppelten Ausdehnung des Deutschen Reichs neu in Kultur genommen worden!

An dieser Neusiedelung haben nun aber die Amerikaner selbst den größten Anteil; das heißt: das freie Land im Westen ist ebenso sehr, wenn nicht in größerem Umfange, Ziel der Bewohner amerikanischer Staaten, die ihre „Überschußbevölkerung“ nach dort abschieben, wie der fremden Einwanderer. Die Binnenwanderungen nehmen in den Vereinigten Staaten größere Dimensionen an als in irgend einem anderen Lande. Und zwar ist ihr Charakter von den Binnenwanderungen in den europäischen Staaten grundverschieden. Bei uns ist es im wesentlichen der Zug aus den vorwiegend agrarischen Gebieten in die Städte und Industriebezirke, der die Bevölkerung in Bewegung setzt. Dieser fehlt nun in den Vereinigten Staaten, namentlich im Osten, keineswegs und wird von Jahr zu Jahr stärker. Aber neben ihm her und ihn an Stärke weit überflügelnd geht doch eine entgegengesetzte Bewegung: aus den dichter besiedelten, mehr industriellen Gebieten, in die menschenleeren Gegenden mit freiem Lande.

Daß es sich dabei um Völkerwanderungen größten Stiles handelt, lehrt ein Blick auf die Ziffern, die der Census in überreicher Fülle uns darbietet: ¹⁾

Im Jahre 1900 lebten von den in Amerika Geborenen 13 511 728 oder 20,7 Proz. außerhalb ihres Geburtsstaats, davon 6 165 097 außerhalb der Staatengruppe, die üblicherweise zu einer „Division“ zusammengefaßt wird: Nordatlantische Staaten, Südatlantische Staaten, Nördliche Zentralstaaten, Südliche Zentralstaaten, Weststaaten. Diese 6 Millionen waren also in die Ferne gewandert. Und zwar zum größten Teile, wie sich denken läßt, aus den Oststaaten in die Zentral- und Weststaaten: diese hatten von den 6 Millionen rund 5 Millionen aufgenommen. Greifen wir einige

¹⁾ Vgl. namentlich Census Reports Vol. I CXXV ff., 685 ff.

der Staaten mit stärker entwickelter Industrie heraus und schauen wir, wieviel sie an überschüssigem Menschenmaterial bis 1900 abgestoßen hatten und zwar in andere, mehr agrarische Staaten-
gruppen:

Massachusetts	115 532
Rhode Islands	12 942
Connecticut	44 597
New York	806 553
New Jersey	76 346
Pennsylvania	707 344
Ohio	362 475
Illinois	303 318
	<hr/>
	2 429 107

Also zwei und eine halbe Million Menschen sind nur aus diesen 8 Staaten während eines Menschenalters in die Freiheit gezogen, das ist etwa ein Fünftel bis ein Viertel der gesamten amerika-
gebürtigen Einwohner dieser Staaten!

Daß diese Wanderungen aber größtenteils mit der Entwicklung des Kapitalismus im Zusammenhange stehen, daß sie größtenteils, wie ich es darstellte, eine Flucht aus dem Nexus der kapitalistischen Organisation bedeuten, lehren uns andere Ziffern: die Ziffern der in den einzelnen Jahren zur Verteilung gelangten „Heimstätten“. Wir können nämlich deutlich verfolgen, wie deren Zahl in Zeiten wirtschaftlicher Depression rasch anschwillt, ohne daß dies seine Erklärung in einer steigenden Einwanderung fände. Das heißt also: es ist die „industrielle Reservearmee“, die sich in diesen Jahren aus den Industriebezirken aufs Land hinauswälzt und sich hier sesshaft macht. Das gilt namentlich für die früheren Perioden, in denen die Ansiedelung noch leichter war. So steigt beispielsweise die Zahl der acres, die auf Grund des „Heimstätten“-Gesetzes und seit 1875 zugleich auf Grund des „Holzkultur“-Gesetzes veräußert wurden von 2698 770 im Jahre 1877 auf 6288 779 und 8026685 in den beiden folgenden Jahren, in denen die industrielle „Krisis“ ihren Höhepunkt erreichte, während die Einwanderung im Jahre 1878 geringer war als je seit 1863. Die wirtschaftliche Depression dauerte dann die ganzen 1880er Jahre hindurch. Folgeweise sank die Einwanderung auf die Hälfte: von 669000 und 789000 in den Jahren 1882 und 1883 auf 395000, 334000 im Jahre 1885, 1886. Trotzdem stieg die Zahl der veräußerten acres von 7—8 Millionen im Anfang der 1880er Jahre auf über 12 Millionen in der zweiten

Hälfte der 1880er Jahre. Mitte der 1880er Jahre kriselte es stark in der amerikanischen Arbeiterschaft, dank der anhaltenden Depression: in Chicago und in anderen Städten erhob der Anarchismus sein Haupt; die Zahl der ursprünglich stark sozialistischen Knights of Labor wuchs von 1883 bis 1886 von 52 000 auf 703 000 an, um schon im Jahre 1888 auf fast die Hälfte zu sinken: die Kraft des Sturms war gebrochen. Die revoltierende Überschußbevölkerung begann in immer stärkerem Maße nach dem Westen, in die Gebiete der terra libera abzuziehen.¹⁾

Die Tatsache, daß der amerikanische Kapitalismus sich in einem Lande mit ungeheuren Flächen von terra libera entwickelt hat, ist aber in ihrer Bedeutung für die Gestaltung der proletarischen Psyche keineswegs erschöpft mit der Feststellung der Zahl von Ansiedlern, die im Laufe der Jahre sich dem kapitalistischen Dienstverhältnis durch die Flucht nun wirklich entzogen haben. Vielmehr ist in Rücksicht zu ziehen, daß das bloße Bewußtsein, jederzeit freier Bauer werden zu können, dem amerikanischen Arbeiter ein Gefühl der Sicherheit und Ruhe geben mußte, das dem europäischen Arbeiter fremd ist. Man erträgt jede Zwangslage leichter, wenn man wenigstens in dem Wahne lebt, sich ihr im äußersten Notfall entziehen zu können!

Daß dadurch aber die Stellung des Proletariats zu den Problemen der zukünftigen Gestaltung des Wirtschaftslebens ganz und gar eigenartig werden mußte, liegt auf der Hand. Die Möglichkeit, zwischen Kapitalismus und Nichtkapitalismus optieren zu können, verwandelt jede aufkeimende Gegnerschaft gegen dieses Wirtschaftssystem aus einer aktiven in eine passive und bricht jeder antikapitalistischen Agitation die Spitze ab.

Wie sehr der fröhliche und freimütige Grundzug des Amerikaners, seine innere Befriedigung, seine Einigkeit mit der Welt im

¹⁾ Über die Wirkung der „Krisis“ in den 1870er Jahren auf die Bevölkerungsbewegung weiß Sering folgendes zu berichten: „Ganze Scharen von Farmern der Ost-, Mittel- und älteren Weststaaten verkauften in der Zeit von 1873—79 ihre Landgüter, Kaufleute und Industrielle rafften die Trümmer ihres Vermögens, Ingenieure, Handwerker und Arbeiter ihre Ersparnisse zusammen, um sich ein neues Heim im Westen zu suchen. Die Stadt New York war damals voll von Landagenten, welche die von Spekulanten in früheren Jahren aufgekauften Ländereien an den Mann zu bringen suchten. Ganze Kolonien gingen beinahe jede Woche aus dieser Stadt weg, von Brooklyn allein wanderten angeblich im Jahre 1000 Familien aus.“ Sering, Nordam. Konk., S. 7.

großen und der sozialen Welt im kleinen, engstens mit dem Vorhandensein freien, unbesiedelten Landes zusammen hängen, hat mit folgenden Worten Henry George vortrefflich geschildert: „Das öffentliche Gebiet, der große Umfang des Landes, das noch dem Privatbesitz zu überantworten war, das ungeheure Gemeingut, auf das sich der Blick der Energischen lenkte, war der Hauptumstand, der seit den Zeiten, wo die ersten Niederlassungen die atlantische Küste zu umsäumen begannen, unsern Volkscharakter gebildet und unsere nationalen Gedanken gefärbt hat. Nicht weil wir eine betitelt Aristokratie geflohen, das Erstgeburtsrecht abgeschafft haben; nicht weil wir alle unsere Beamte vom Schuldirektor bis zum Präsidenten wählen; nicht weil unsere Gesetze im Namen des Volkes, anstatt im Namen eines Fürsten lauten; nicht weil der Staat keine Religion kennt und unsere Richter keine Perücken tragen, sind wir von den Übeln befreit geblieben, die die Redner des 4. Juli als charakteristische Merkmale der abgenutzten Despotien der alten Welt zu bezeichnen pflegten. Die allgemeine Intelligenz, der weitverbreitete Komfort, der tätige Erfindungsgeist, die Fähigkeit der Anpassung und Assimilation, der freie, unabhängige Geist, die Energie und das Selbstvertrauen, die unser Volk auszeichnen, sind nicht Ursachen, sondern Wirkungen — sie sind aus dem freien Grund und Boden erwachsen. Das öffentliche Land ist die umgestaltende Kraft gewesen, die den schlaffen europäischen Bauer in den selbstvertrauenden Landmann des Westens verwandelt hat; selbst den Bewohnern bevölkerter Städte gab es Freiheitsbewußtsein und war ein Urquell der Hoffnung selbst für Leute, die niemals daran dachten, ihre Zuflucht zu ihm zu nehmen. Wenn das Kind des Volkes in Europa zur Mannheit heranreift, findet es die besten Plätze beim Bankett des Lebens alle mit „belegt“ bezeichnet und muß mit seinen Gefährten um die abfallenden Krumen kämpfen, mit einer Chance von Nichts gegen Tausend, daß es sich einen Platz erzwingen oder erschleichen werde. In Amerika hatte es in jedem Falle doch immer noch das Bewußtsein, daß das öffentliche Gebiet hinter ihm liege, und die Kenntnis dieses Umstandes hat in Aktion und Reaktion den ganzen Volkscharakter durchdrungen und ihm Großmut und Unabhängigkeitsgefühl, Elastizität und Ehrgeiz verliehen. Alles, was den Amerikaner mit Stolz erfüllt, alles, was die amerikanischen Einrichtungen besser macht als die älteren Länder, kann man auf die Tatsache zurückführen, daß der Grund und Boden in den Vereinigten Staaten billig war, weil dem

Einwanderer der jungfräuliche und unbesiedelte Boden zur Verfügung stand.“

* * *

Hiermit schließe ich meine „Studien zur Entwicklungsgeschichte des nordamerikanischen Proletariats“ in dieser Zeitschrift einstweilen ab. Nicht weil ich alles gesagt hätte, was ich mir vorgenommen hatte, sondern im Gegenteil: weil das, was mir noch zu sagen übrig bleibt, zu umfangreich ist, um in Zeitschriftenaufsätzen bewältigt werden zu können. Die Aufgabe, die ich mir gesteckt habe, ist die: im Anschluß an die einleitenden Ausführungen, die ich bisher gemacht habe, nachzuweisen, daß alle Momente, die bis heute die Entwicklung des Sozialismus in den Vereinigten Staaten aufgehalten haben, im Begriffe sind, zu verschwinden oder in ihr Gegenteil verkehrt zu werden und daß infolgedessen der Sozialismus in der Union im nächsten Menschenalter aller Voraussicht nach zu vollster Blüte gelangen wird.

Um diesen Nachweis zu führen, bedarf es aber einer eingehenden Analyse des gesamten amerikanischen Staats- und Gesellschaftszustandes sowie insbesondere der amerikanischen Volkswirtschaft. Die Darstellung wird sich also mit Notwendigkeit zu einem umfangreichen Buche auswachsen müssen, um einigermaßen zu befriedigen. Ich hoffe, daß mich andere Arbeiten, die sich mir in der nächsten Zeit aufdrängen, nicht allzu lange abhalten, diese Aufgabe, für die ich einen großen Teil der Vorarbeiten bereits fertig habe, zu vollenden.

Der Fiskus als Arbeitgeber im deutschen Staatsbahnwesen.

Von

WALTHER LOTZ.

I. Allgemeines.

Die deutschen Staatseisenbahnverwaltungen haben zwei Aufgaben zu entsprechen: sie sollen Geld verdienen, mindestens die Zinsen der Eisenbahnschuld aufbringen, und sie sollen außerdem die Erwartungen erfüllen, welche das Publikum und das Personal gegenüber Staatsbetrieben zu hegen berechtigt sind. Diese Erwartungen wurden dadurch geweckt, daß bei der Verstaatlichung die Befürworter der Reform in der Öffentlichkeit auseinandersetzen, man dürfe von Staatsbahnen eher als von Privatbahnen eine gemeinwirtschaftliche Förderung der Verkehrsbedürfnisse und sozialpolitische Musterleistungen erwarten.

Über die Frage, ob die deutschen Staatseisenbahnverwaltungen durch ihre Verwaltungspraxis, ihre Güter- und Personentarifpolitik usw. die Wünsche des deutschen Volkes, soweit sie erfüllbar sind, so erfüllen, daß man mit ungetrübter Freude auf die Verstaatlichung zurückblicken kann, läßt sich viel sagen. Diese schwierige Materie soll jedoch hier nicht erörtert werden. Dagegen sollen einige Beobachtungen wiedergegeben werden, die sich darauf beziehen, ob es sämtlichen deutschen Staatsbahnverwaltungen gelungen ist, sowohl finanziellen Erfolg wie sozialpolitische Musterleistungen zu erzielen, oder ob hier und da mehr das eine statt des anderen Zieles die Hauptrolle zu spielen scheint.

Welche Eindrücke gewinnt man bei Lektüre des großen eisen-

bahnstatistischen Materials, welches jährlich das Reichseisenbahnamt herausgibt? Hierbei soll insbesondere die Zeit 1898—1903 ins Auge gefaßt und das statistische Material nach Möglichkeit durch andere Quellen ergänzt werden.¹⁾

II. Rentabilität deutscher Staatsbahnen.

Die scheinbar einfache Frage: „welche Rente erzielen die verschiedenen deutschen Bahnen?“ muß uns zuerst beschäftigen, ehe wir die Lage des Personals studieren. Die Frage der Rentabilität ist jedoch nicht so einfach zu beantworten, wie es nach einem ersten flüchtigen Blick in die Tabellen scheinen könnte. Und viel schwieriger ist schon die nächste, unmittelbar daran sich anschließende Frage: „wie erklärt es sich, daß nach den Tabellen die verschiedenen deutschen Bahnen eine so äußerst verschiedenartige Rentabilität aufweisen?“

Für die Berechnung der Rente ist es üblich, die Betriebseinnahmen den Betriebsausgaben gegenüberzustellen, die Differenz als Eisenbahnüberschuß zu bezeichnen und auszurechnen, mit wieviel Prozent jeweilig der Betriebsüberschuß das Anlagekapital verzinst. Es wird dies in der Reichsstatistik in 3 Formen gegenwärtig mitgeteilt: 1. unter Berücksichtigung sämtlicher Einnahme- und Ausgabebetitel des Buchungsformulars, 2. unter Ausscheidung der Ausgaben für erhebliche Ergänzungen, 3. außerdem unter Ausscheidung der Einnahmen und Ausgaben, die sich durch Pachtverhältnisse ergeben, sowie auch der unter 2. genannten Posten.

Nehmen wir als Eisenbahnrente²⁾ den Überschuß sämtlicher Betriebseinnahmen über alle Ausgaben, also die sub 1 genannte Größe, so ergibt sich für die deutschen Staatsbahnen (unter Weglassung der Militäreisenbahn und der erst im Rechnungsjahr 1903 in Preußen verstaatlichten Privatbahnen) folgendes Ergebnis:

¹⁾ Von anderen Schwierigkeiten abgesehen ist eine solche, die sich hie und da der Benutzung des Materials der Reichsstatistik entgegenstellt, dadurch verursacht, daß einige Verwaltungen die Einnahmen und Ausgaben usw. für die vollspurigen Bahnen von denen der schmalspurigen Bahnen sondern, Preußen-Hessen aber nicht. Soweit möglich, sucht in Anmerkungen die Reichsstatistik diese Mängel der Tabelle zu korrigieren. Es ist dies aber nicht immer vollkommen möglich.

²⁾ Auch das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich legt diese Ziffern zugrunde.

Betriebsüberschuß der Vollspurbahnen in Prozenten des Anlagekapitals. ¹⁾)

	1898	1899	1900	1901	1902	1903
1. Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothr. einschl. Wilh.-Luxemburg-Bahn	4,74	5,03	4,50	2,91	3,80	4,35
2. Preuß.-Hessische Staatsbahngemeinschaft	7,09	7,30	7,17	6,43	6,56	7,14
3. Bayerische Staatsbahnen einschl. Ludwigstadt-Lehesten .	3,72	3,70	3,38	2,57	3,19	3,30
4. Sächsische Staatsbahnen . .	4,33	3,92	3,87	3,18	3,86	4,55
5. Württemberg. Staatsbahnen .	3,46	3,11	2,91	2,60	2,83	3,22
6. Badische Staatsbahnen . .	4,45	4,85	3,27	2,51	2,36	3,63
7. Mecklenb. Friedrich - Franz-Bahn	4,56	4,58	4,52	4,73	4,15	4,51
8. Oldenburg. Staatsbahn . .	6,92	5,86	5,63	4,93	6,79	6,82
. Alle deutschen vollspurigen Bahnen einschließlich der Privatbahnen	6,06	6,12	5,91	5,14	5,40	5,95

Eine günstige Rente kann bei hohen Anlagekosten nur erzielt werden, wenn der Betriebsüberschuß absolut hoch ist. Ein niedriger Betriebsüberschuß braucht aber nicht immer eine schlechte Rentabilität zu bedingen; es kommt darauf an, ob die Anlagekosten entsprechend hier sehr niedrige sind. Zunächst gilt es also, die Anlagekosten zu vergleichen, dann die Momente, welche die Einnahmen und Ausgaben des Betriebs beeinflussen.

Für das Rechnungsjahr 1903 gibt uns die Reichsstatistik folgende Anhaltspunkte:

Verwendetes Anlagekapital ²⁾) für die eigenen Strecken vollspuriger Bahnen:

	Mill. Mk. bei Schluß d. Rechnungs- jahres 1903	Mk. pro km	Mill. Mk. im Jahresdurch- schnitt 1903
1. Reichseisenbahnen ohne Wilh.-Luxemburg-Bahn	638,2	381 123	631,5
2. Preuß.-Hess. Gemeinschaft ohne gepachtete Strecken	869,1	261 318	856,4

¹⁾ Vgl. Reichs-Eisenb.-Statistik, Bd. 19—24, in Bd. 24: Tab. 23, Spalte 5. Nach der Umrechnung der Überschüsse auf das Anlagekapital auch der Schmalspurbahnen würde sich z. B. 1903 das Überschußprozent in Preußen-Hessen auf 7,13 stellen.

²⁾ Vgl. Bd. 24 der im Reichs-Eisenbahnamt bearbeiteten „Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands“, Tab. 20, Spalte 64, 65, 66. Die Ziffern sind hier auch für Preußen-Hessen lediglich für die vollspurigen Bahnen berechnet.

3. Bayerische Staatsbahn ohne gepachtete Strecken	1531,5	249 688	1507,1
4. Sächsische Staatsbahnen	960,4	356 328	948,9
5. Württemberg. Staatsbahnen	607,7	333 151	603,6
6. Badische Staatsbahnen ohne die Privatbahnen in Staatsverwaltung	625,8	395 394	613,9
7. Mecklenb. Friedr.-Franz-Bahn, eigene Strecken	90,6	82 926	90,2
8. Oldenburg. Staatsbahnen	47,6	95 649	46,7
9. Alle deutschen Bahnen einschl. Privatbahnen	13 827,2	261 326	13 636,1

Danach sind die mecklenburgischen und oldenburgischen Staatsbahnen sofort als Typus des kapitalextensiven, für schwächeren Verkehr berechneten, Systems zu erkennen. Von den übrigen durchweg mehr kapitalintensiv ausgerüsteten 6 Systemen zeichnen sich die elsablothringischen, sächsischen, württembergischen, vor allem die badischen Bahnen wieder durch besonders hohe durchschnittliche Anlagekosten gegenüber Bayern und Preußen-Hessen aus.

Zunächst sind die Summen, welche als Anlagekosten berechnet werden, jedoch überhaupt nicht völlig identisch mit Gesamtaufwendungen. Ein großer Teil der heutigen Staatsbahnnetze ist nicht vom Staate gebaut, sondern fertig bei der Verstaatlichung von Privatbahnen erworben. Die Reichsstatistik berechnet z. B., daß in dem zu verzinsenden Anlagekapital der preußisch-hessischen Gemeinschaft 205,4, in denjenigen der bayerischen Staatsbahnen 29,9 Millionen Mark enthalten sind, welche beim Erwerb über das Baukostenkapital hinaus an die Vorbesitzer zu zahlen waren. Umgekehrt mindern sich durch ähnliche Vorgänge beim Erwerb einzelner Strecken die sächsischen Anlagekosten gegenüber den Bauaufwendungen um 55,6 Millionen, die Kosten Mecklenburgs um 8,9 Millionen.

Die Kosten sind außerdem verschieden beeinflußt, je nachdem hohe Bauzinsen zur Last geschrieben sind, andererseits je nachdem Verwendungen aus Betriebseinnahmen den Baukosten späterer Linien zugute kommen, oder aus anderen mit der Finanzgebarung zusammenhängenden Gründen.¹⁾

¹⁾ In Preußen-Hessen werden von den berechneten Bauaufwendungskosten bis 1903 nicht weniger als 340,4 Millionen Mk. für Aufwendung aus Betriebseinnahmen, 143,8 Millionen Mk. für Subventionen à fonds perdu seitens Dritter abgezogen.

Ändern diese Vorgänge auch in einzelnen Fällen gar nicht unwesentlich das, was als wirklich vom Überschuß des Betriebs zu verzinsendes Baukapital zu rechnen wäre, so bleibt doch das Ergebnis, daß Mecklenburg und Oldenburg mit niedrigen Baukosten belastet sind, aber auch weniger Überschuß pro km bringen, während alle anderen Staatsbahnsysteme höhere Kosten aufweisen. Ferner ergibt sich, daß in den eigentlichen Baukosten Preußen-Hessen und Bayern hinter dem durchschnittlich in Württemberg, Baden, Sachsen, Elsaß-Lothringen zu verzinsenden Baukapital pro km zurückstehen.¹⁾

Es zeigt sich, daß zunächst die Grunderwerbskosten²⁾ bei den Bahnsystemen sehr verschieden sind; sodann, daß der Aufwand für Erdarbeiten, Fels- und Böschungsarbeiten usw. pro km in Süddeutschland³⁾ und Sachsen weit höher ist als im Norden; ferner daß im Aufwand für Durchlässe und Brücken von den 6 größten Systemen 1903 Preußen-Hessen und Baden, im Aufwand für Oberbau Preußen-Hessen und Bayern die geringsten Summen pro km aufweisen. Im Aufwand für Stationen und Werkstättenanlagen stehen, wenn man beide Posten zusammenzieht, alle Systeme hinter Sachsen und Baden im Kilometerdurchschnitt zurück. Bayern erscheint merkwürdigerweise unter den 6 größten Systemen nicht nur im kilometerischen Aufwand für Betriebsmittel (39 232 Mk. gegen 75 489 Mk. in Elsaß-Lothringen), sondern auch im Aufwand für Tunnel an letzter Stelle. Gemeinsam mit Württemberg und Preußen-Hessen steht noch 1903 Bayern hinter Elsaß-Lothringen, Baden und Sachsen im kilometerischen Aufwand für Wegeübergänge, Unter- und Überführungen weit zurück. Endlich bleibt im Aufwand für Signale usw. Bayern und Preußen-Hessen, nicht aber Württemberg hinter den anderen großen Systemen zurück.

Man darf nicht ohne weiteres aus der verschiedenen Größe der Investierung pro km darauf schließen, daß die größeren Systeme mit geringen Aufwendungen für Oberbau und Betriebsmittel, Stationen, Signalen usw. in den Linien des durchgehenden Verkehrs wesentlich schlechter als die anderen ausgerüstet sein müßten. Es kann dies in gewissen Fällen vorliegen. Sparsamkeit in den Anlage-

¹⁾ Vgl. a. a. O. Tab. 20, Sp. 46 u. 47.

²⁾ Z. B. Preußen-Hessen 24 564 Mk. pro km (Grundstücke im Werte von 73 Millionen Mk. wurden unentgeltlich abgetreten), Bayern 19 792, Sachsen 41 936, Württemberg 32 251, Baden 39 036 Mk. pro km. Vgl. a. a. O. Tab. 20, Sp. 5.

³⁾ Württemberg ist mit 69 143, Preußen-Hessen mit 31 805 Mk. pro km belastet.

kosten kann sich in gewissen Fällen dann strafen durch größere Betriebsausgaben. Durchschnittsziffern wären aber nur dann brauchbar für solche Folgerungen, wenn überall für gleiches Geld gleich Gutes geleistet würde und überall das Verhältnis zwischen Haupt- und Nebenlinien dasselbe wäre. Letzteres ist sicher nicht der Fall, und leider wird das Anlagekapital nicht für beide Kategorien gesondert in der Reichsstatistik nachgewiesen.

Von den Ende 1903 unter den staatlichen Verwaltungen stehenden vollspurigen Netzen waren ¹⁾

im Betrieb von	Hauptbahnen km	Nebenbahnen km
Elsaß-Lothringen (ohne Wilh.-Luxemburg-Bahn)	1 323,28	351,25
Hessen-Preußen (ausschließl. 1903 verstaatl. Privatbahnen)	20885,06	12408,36
Bayern (ohne Ludwigstadt-Lehesten)	4096,55	2037,05
Sachsen	1768,49	926,87
Württemberg	1596,04	228,08
Baden (ausschl. Privatbahnen unt. Staatsverwalt.)	1418,78	163,85

Von den preußischen, bayerischen, sächsischen Staatsbahnlinien ist ein Drittel und mehr Nebenbahnen, von den übrigen 3 großen Netzen ein kleiner Bruchteil.

Ein großer Teil des Lokalverkehrs wird in Preußen außerdem noch von vollspurigen Nebenbahnen im Privatbetrieb bedient, ²⁾ die schon Ende 1903 sich auf 1849,8 km beliefen. In Baden sind es 200,8 km, im rechtsrheinischen Bayern standen 206,62 km Nebenbahnen in Privatverwaltung.

Ferner kommen die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen in Betracht, welche in Preußen Ende 1903 nicht weniger als 7631,7 km ausmachten, in Bayern und Sachsen fehlen, in den übrigen Staaten wenig entwickelt sind. ³⁾

Endlich erledigt vor allem der sächsische Staat auf seinen Schmalspurbahnen, die Ende 1903 422,25 km betragen, einen großen Teil des Verkehrs, für den z. B. Bayern vollspurige Nebenbahnen angelegt hat; deren niedrigeres Anlagekapital beeinflusst natürlich die Durchschnittsziffern des Anlagekapitals aller vollspurigen Eisenbahnen des bayerischen Staates.

¹⁾ Vgl. a. a. O. Tab. 1.

²⁾ Vgl. Statist. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich 1905, S. 62.

³⁾ Vgl. ebendasselbst S. 67.

In Bayern ist z. B. von der bayerischen Verwaltung Ende 1903 der durchschnittliche Aufwand an Anlagekosten berechnet

pro km Hauptbahnen	auf 309 468 Mk.	(4006,50 km)
„ „ Vizinalbahnen	„ 92 328 „	(167,45 „)
„ „ normalspurige Lokalbahnen ¹⁾	„ 62 672 „	(1 623,90 „).

Der Betrag der Anlagekosten der bayerischen Hauptbahnen nähert sich somit den Ziffern Württembergs, Badens und Elsaß-Lothringens mehr, wenn wir bedenken, daß in letztgenannten Gebieten der kilometrische Durchschnitt dadurch erhöht wird, daß dort Hauptbahnen im Staatsbahnnetze weitaus überwiegen.

Wir entnehmen dem bisherigen, daß die rechnungsmäßigen Anlagekosten erstens durch natürliche Umstände, zweitens durch die Bedingungen des Erwerbs bei der Verstaatlichung, drittens durch den Umstand stark beeinflußt werden, ob man Lokalbahnen als vollspurige Staatsbahnen, seien es Nebenbahnen oder Hauptbahnen, baut, — ein Umstand, der in Bayern in vielerlei Hinsicht Einfluß übt, — endlich dadurch, daß man Betriebseinnahmen für Investitionen reichlich oder sparsam heranzieht. Für die Hauptfrage, ob sämtliche Hauptbahnen der 6 größten Systeme in gleicher Art technisch auf der Höhe stehen, ist aus der Statistik der Anlagekosten allein nichts zu entnehmen, ebensowenig dafür, ob reichliche Anlagekosten sich als Betriebsersparnis bezahlt machen — mit anderen Worten ob Investitionen an fixem Kapital Ersparungen an umlaufendem Kapital verursachen.

Selbst die anscheinend vergleichbarsten Ziffern, betr. die Ausrüstung verschiedener Systeme mit Fahrmaterial, sind mit Vorsicht zu verwerten, da Systeme mit stark überwiegenden Hauptbahnen und mit dichtem Verkehr pro km selbstverständlich mehr Lokomotiven und Wagen aufweisen müssen, um leistungsfähig zu sein.

Mit diesen Vorbehalten seien für die 6 größten Systeme einige Zahlen für 1903 wiedergegeben, welche zeigen, daß jedenfalls das Königreich Sachsen in der kilometrischen Ausrüstung mit Betriebsmitteln an der Spitze marschiert, während Bayern im Bestand an Lokomotiven, Personenwagen, Güterwagen nach der kilometrischen Betriebslänge, auch in der Ausscheidung alter Lokomotiven an letzter Stelle kommt. Damit sollen nicht die Leistungen, welche

¹⁾ Hierzu treten noch einige andere kleinere Linien, insbesondere die von Gemeinden und Privaten gebauten Linien, welche der Staat übernommen hat. Vgl. Bericht über die Ergebnisse des Betriebs der kgl. Bayr. Staatsbahnen für 1903.

Bayern mit neuen Schnellzugslokomotiven gegenwärtig aufweist, gelegnet werden. Anscheinend ist übrigens Sachsen auch gegenüber dem Verkehrsbedarf an Wagenachskilometern usw. am reichlichsten gerüstet.

Die Ausstattung der sechs größten Staatsbahnnetze mit Fahrmaterial (1903).

	Lokomotiven			Personenwagen-Achsen		Gepäck- und Güterwagen-Achsen		Ladegewicht (in tons) der Güterwagen auf 10 km Betriebslänge für den Güterverkehr
	auf 10 km Betriebslänge	auf 1 Mill. Wagenachskilometer	Durchschnittl. Alter	auf 10 km Betriebslänge für Personenverkehr	auf 1 Mill. Wagenachskilometer der Personenwagen	auf 10 km Betriebslänge für den Güterverkehr	auf 1 Mill. Wagenachskilometer d. Gepäck- u. Güterwagen	
Reichsbahnen einschl. Wilh.-Luxemb.-Bahn	4,45	0,89	17,2	20,29	19,05	202,02	51,76	1079,97
Preuß.-Hess. Bahnen	4,30	0,99	11,4	20,28	19,99	188,74	57,86	1182,50
Bayer. Staatsbahnen	3,05	1,02	18,2	19,17	26,50	93,84	43,04	549,17
Sächs. „	4,82	1,21	17,3	32,05	29,35	222,80	78,55	1210,19
Württ. „	3,64	1,17	13,9	20,99	21,73	105,17	50,34	633,61
Badische „	4,53	1,00	14,9	25,90	22,08	166,05	50,49	1017,62

Vgl. Bd. 24 der Statistik der im Betrieb befindlichen Eisenbahnen Deutschlands Tab. 12, Sp. 4, 5, 92; Tab. 13, Sp. 9, 10; Tab. 14, Sp. 24, 25, 48.

Bei aller Reserve, die in Beurteilung der Anlagekostenfrage geboten ist, bleibt das klare Ergebnis, daß die preußisch-hessische Gemeinschaft von den sechs größten Staatsbahnnetzen bei weitem am glänzendsten rentiert. Schon hier sei bemerkt, daß dies nicht durch wesentlich höhere Tarife, besonders nicht beim Güterverkehr verursacht ist.

Es darf jedoch aus diesen Ziffern nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß stets zwecks $3\frac{1}{2}$ prozentiger Verzinsung des Anlagekapitals ein Zuschuß aus Steuermitteln in genau entsprechender Höhe da nötig ist, wo die Rente unter $3\frac{1}{2}$ Proz. berechnet wird, und daß nur die Summen, welche nach $3\frac{1}{2}$ prozentiger Verzinsung des berechneten Anlagekapitals in der hessisch-preußischen Gemeinschaft übrig bleiben, für Tilgung von Schulden und zur freien Verwendung verfügbar sind. Soweit Staatsbahnverwaltungen das Anlagekapital nicht bloß aus Anleihen, sondern auch aus anderen

Mitteln zum Teil bestritten haben, ferner soweit sie einen Teil ihrer Eisenbahnanleihen bisher schon getilgt haben, kann es sein, daß zur Verzinsung der Eisenbahnschuld erheblich weniger als die Summe gebraucht wird, die die Reichsstatistik als $3\frac{1}{2}$ prozentige Verzinsung des berechneten Anlagekapitals nachweist. Insbesondere die preußischen Bahnen rentieren sich tatsächlich noch weit günstiger, als der Vergleich der Überschüsse mit dem berechneten Anlagekapital dartut. Das Anlagekapital für den preußischen Anteil der preußisch-hessischen Gemeinschaft wird für den Jahresdurchschnitt 1903 bei Berechnung der Eisenbahnrente geschätzt auf

	8 265 859 484 Mk. für die vollspurigen Bahnen
	24 664 494 „ „ „ schmalsp. Bahnen u. Bahnen ohne öffentl. Verkehr
Summa	8 290 523 978 Mk.

Für den Schluß des Rechnungsjahres 1903 sind die entsprechenden Ziffern

	8 388 368 508 Mk.,
	24 715 996 „
insgesamt	8 413 084 504 Mk. ¹⁾

Die fundierte Staatsschuld Preußens wird per 1. April 1904 einschließlich der gar nicht mit Eisenbahnen zusammenhängenden Schuldposten auf nur 7 035 046 400 Mk. angegeben. ²⁾ Die Besonderheiten, welche sich aus der Praxis der Abschreibungen vom Eisenbahnanlagekapital Preußens ergeben, bleiben hierbei unberücksichtigt. ³⁾ Auch wenn die gesamte preußische Staatsschuld und nicht bloß die durch Eisenbahnbesitz verursachte Schuld vom Eisenbahnertrag zu verzinsen wäre, würde die Rente von einem um 1,4 Milliarden Mark kleineren Kapital, also prozentual weit höher zu veranschlagen sein, als die übliche Berechnung es tut. Auch in Baden bleibt die gesamte Staatsschuld hinter dem berechneten Anlagekapital der Eisenbahnen sehr erheblich zurück:

Ende des Rechnungsjahres 1903 Anlagekapital	625,8 Mill. Mk. ⁴⁾
Staatsschulden jeder Art 1. Jan. 1904	422,1 „ „

¹⁾ Vgl. Bd. 24 der Reichs-Eisenbahnstatistik, Tab. 20, Sp. 65, 64, sowie die Erläuterungen hierzu.

²⁾ Vgl. Vierteljahrshefte z. Statistik des Deutschen Reichs 1905 II S. 190. Dasselbst wird per 1. April 1904 das preußische Anlagekapital der Eisenbahnen auf nur 8 379,6 Millionen angegeben.

³⁾ Zur Kritik vgl. die Ausführungen Wiedenfelds im Handwörterbuch 2. Aufl. Bd. III, S. 593, 594.

⁴⁾ Außerdem 8,8 Millionen Mark Anteil an den in der preußisch-hessischen Gemeinschaft verwalteten Strecken.

In Württemberg wurde am 1. April 1904 der Stand aller Staatsschulden auf 528,8 Mill. Mk. berechnet, während das Anlagekapital der Bahnen Ende des Rechnungsjahrs 1903 mit 607,7 Mill. Mk. in der Eisenbahnstatistik figuriert. Weniger günstig steht es in Oldenburg, Mecklenburg, Hessen.

In Sachsen und Bayern bleibt allerdings auch die sogenannte Eisenbahnschuld hinter dem berechneten Anlagekapital der Bahnen zurück, die gesamte Staatsschuld aus allen Titeln übersteigt jedoch in Bayern den Wert der Eisenbahnen, kommt ihm in Sachsen ziemlich nahe.

III. Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben.

Nimmt man die Anlagekosten als gegeben, so hängt die Rentabilität vom Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ab. Man pflegt nicht bloß die Differenz der Einnahmen und Ausgaben, sondern auch die Proportion zwischen beiden, den sogenannten Betriebskoeffizienten, zu prüfen, wenn man verschiedene Betriebsverwaltungen vergleicht. Richtig ist, daß da, wo der Verkehr nur geringe Einnahmen zu liefern vermag, die Betriebsausgaben dem angepaßt werden müssen. Es wird sich dies unter anderem auch darin aussprechen, daß die bei bescheidenen Einnahmen allein zulässigen bescheidenen Ausgaben einen nicht zu hohen Prozentsatz der ersteren verschlingen dürfen. Jedenfalls empfiehlt es sich, nicht bloß die Betriebskoeffizienten, sondern gleichzeitig die Einnahme und Ausgabe pro km und den kilometrischen Überschuß an Einnahmen zu vergleichen.

(Siehe die Tabelle S. 622.)

Vergleicht man mehrere Jahre, so zeigen sich 1898—1903 in allen Größen heftige Schwankungen. Die preußisch-hessische Gemeinschaft bewahrt aber durchweg innerhalb aller Änderungen der Konjunktur die höchste kilometrische Überschußziffer und den niedrigsten Betriebskoeffizienten unter den 8 genannten Staatsbahnsystemen.

Ohne weiteres erhellt bereits aus den Ziffern für 1903, daß die Mecklenburgischen und Oldenburgischen Bahnen nur deshalb bei geringem kilometrischem Überschuß befriedigend rentieren, weil hier ein geringes Anlagekapital pro km zu verzinsen ist. Ebenso ergibt sich für die sechs größeren Systeme, daß hier zwei Gruppen zu unterscheiden sind: Bayern und Württemberg mit relativ

niedrigen Verkehrseinnahmen, denen trotz niedriger Ausgaben nur ein solcher Überschuß entspricht, welcher sehr bescheiden die relativ hohen Anlagekosten verzinst. Andererseits die Bahnen in Elsaß-Lothringen, Preußen-Hessen, Sachsen, Baden, die eine hohe Betriebseinnahme pro km — und wie hinzugefügt werden kann — den höchsten kilometrischen Verkehr aufweisen, jedoch wegen der sehr verschiedenen Betriebsausgaben und Anlagekosten sehr ungleich rentieren. Das größte Netz, das preußisch-hessische, hat hohe Betriebseinnahmen und dabei Ausgaben, die pro km verhältnismäßig nicht viel höher als die von Württemberg sind. Baden, Elsaß-Lothringen, Sachsen haben befriedigende Einnahmen pro km, aber sehr hohe Betriebsausgaben, so daß für die durchschnittlich hohen Anlagekosten hier nur eine weit bescheidenere Rente bleibt, als in Preußen-Hessen.

Übersicht der im Jahre 1903 erzielten kilometrischen Überschüsse sowie der Betriebskoeffizienten:¹⁾

	Betriebs- einnahmen pro km Mk.	Betriebsausgaben einschl. Vergütung für gepacht. Streck. u. f. erhebl. Ergänz. pro km Mk.	Über- schuß pro km Mk.	Betriebskoeffi- zient: Ausgaben = Proz. der Einnahmen
1. Reichs-Eisenbahnen ein- schl. Wilh.-Luxbg.-Bahn	52 192	37 510	14 682	71,87
2. Preuß.-Hess. Staatsb. ²⁾	46 066	27 524	18 542	59,75
3. Bayer. Staatsbahnen . .	29 871	21 433	8 439	71,75
4. Sächs. „	49 135	33 142	15 993	67,45
5. Württ. „	34 109	23 401	10 707	68,61
6. Badische „	47 631	34 271	13 359	71,95
7. Mecklb. Fried.-Frz.-Bahn	12 390	8 666	3 724	69,95
8. Oldenburg. Staatsbahnen	20 027	14 396	5 632	71,88
Alle deutsche Bahnen ein- schließl. Privatbahnen .	41 109	25 807	15 302	62,78

¹⁾ Vgl. Bd. 24 der Reich-Eisenbahnstatistik Tab. 22, Sp. 24, 99; Tab. 23, Sp. 6; Tab. 22, Sp. 98. Die Schmalspurstrecken sind ausgesondert; nur bei den Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben Preußen-Hessens sind sie mitgerechnet, dafür aber auch die Schmalspurkilometer beim Divisor berücksichtigt.

²⁾ Bei allen Eisenbahnen ist die durchschnittliche kilometrische Betriebslänge der vollspurigen Linien zugrunde gelegt. Ebenso überall außer bei Preußen-Hessen die Einnahmen und Ausgaben lediglich der vollspurigen Linien. Die Ziffer des kilometrischen Überschusses beträgt für Preußen-Hessen, wenn man die Betriebslänge der schmalspurigen Linien einbezieht, pro km 18 542 Mk.; die der Einnahmen 46 066 Mk., der Ausgaben 27 524 Mk. Auch die Ziffern für alle deutsche Bahnen insgesamt ändern sich in den letzten Stellen entsprechend bei solcher Umrechnung.

In Bayern und Württemberg wird nicht genug eingenommen, in Baden, Sachsen, Elsaß-Lothringen kostet der Betrieb relativ viel. Dies ist der erste Eindruck. Die Gründe, welche die Menge des Verkehrs beeinflussen und damit die Höhe der Bruttoeinnahmen bestimmen, sind nicht einfach zu analysieren. Es setzt dies ein eingehendes Studium der industriellen Entwicklungsstufe, der Tarifpolitik und vieler anderer Momente voraus. Überall liefert der Güterverkehr heute bei den deutschen Staatsbahnen die Haupteinnahmen, durchschnittlich 1903 bei den Staatsbahnen 69,61 Proz., in Preußen-Hessen und Elsaß-Lothringen sogar noch etwas mehr. Im Güterverkehr ist zunächst das hochindustrielle vor dem agrarischen Gebiete durch Einträglichkeit hervorragend; das an großen Durchgangsstraßen gelegene vor dem ungünstiger gelegenen; das größere einheitlich verwaltete Netz endlich vor dem Kleinbetrieb. Die Gründe für die Überlegenheit des Großbetriebs sind zahlreich. Um Transporte auf längere Strecken zu gewinnen, muß z. B. das kleinere Netz in Verbandstarifen mehr Konzessionen durch Abtretung von Einnahmequoten an die Anschlußgebiete machen, während das größere Netz ohne Verbandstarife bereits Transporte auf lange Strecken erwirbt.

Ohne sorgfältiges Studium der Interna des Eisenbahnbetriebs, des Tarifwesens, der Umleitungen und der Verbandsabmachungen usw. steht man hier vor lauter Rätseln. Ein Rätsel, welches die Statistik aufgibt, sei hier nur an Stelle vieler erwähnt. Wir sollten annehmen, daß diejenigen Bahnen besonders günstig dastehen, bei welchen durchschnittlich der Transport einer Gütermenge auf der eigenen Strecke über recht große Entfernungen geleitet wird. Durchweg von 1898 bis 1903 zeigt es sich, daß die durchschnittliche Transportlänge, welche einmal aufgegebenen Güter auf der betreffenden Bahn zurücklegten, nicht im preußisch-hessischen Netze am größten ist, sondern in Bayern. Jede gegen Frachtberechnung aufgegebenen Tonne ist durchschnittlich befördert worden

in Bayern	141,66	km
„ Preußen-Hessen	112,73	„
„ Württemberg	84,69	„
„ Baden	78,96	„
„ Elsaß-Lothring.	71,48	„
„ Sachsen	63,98	„
„ Oldenburg	63,69	„
„ Mecklenburg	58,32	„

Ohne auf die Erklärung dieses Phänomens, welches zu mancherlei Schlüssen anregen könnte, hier einzugehen,¹⁾ sei nur noch erwähnt, daß im Personenverkehr Bayern nicht das Phänomen aufweist, daß auf seinen Strecken durchschnittlich pro Person die längsten Reisen gemacht werden. Hier rangiert vor Bayern Mecklenburg, doch weist auch hier Bayern hohe Durchschnittsziffern auf. Zum Schluß sei die kilometrische Einnahme verschiedener Systeme aus Güter- und Personenverkehr gegenübergestellt, wobei sich ergibt, daß im Personenverkehr pro km Sachsen und Baden die größten Einnahmen 1903 erzielten, im Güterverkehr Elsaß-Lothringen und Preußen-Hessen.

Die Einnahmen aus Personen- und Gepäckverkehr einerseits sowie Güterverkehr andererseits werden für die Staatsbahnnetze, welche auch Schmalspurstrecken umfassen, nicht besonders für die vollspurigen Strecken ausgeschieden. Rechnet man überall die schmalspurigen und vollspurigen Strecken bei Berechnung der Kilometerlänge zusammen, so ergibt sich folgendes für das Rechnungsjahr 1903:

	Auf voll- und schmalspurigen Strecken wurden vereinnahmt per km durchschnittliche Betriebslänge	
	aus dem Personen- und Gepäckverkehr	aus dem Güterverkehr
	Mk.	Mk.
1. Reichs-Eisenbahnen	11 331	35 781
2. Preuß.-Hess. Staatsbahnen	13 032	30 674
3. Bayerische	9 177	18 101
4. Sächs.	14 161	25 468
5. Württemb.	11 116	18 690
6. Badische	15 282	28 030
7. Mecklenb.	5 395	6 284
8. Oldenburg.	6 909	11 084

(Vgl. Bemerkungen in Bd. 24 der Reichs-Eisenbahnstatistik zu Tab. 18, Sp. 5 und zu Tab. 19, Sp. 5.)

Die Betriebseinnahmen hängen ab: einerseits von den geleisteten Verkehrsmengen, andererseits von der pro Personenkilometer (unter Vernachlässigung der Gepäckfracht) und pro Tonnenkilometer

¹⁾ Vielleicht wirkt außer dem Durchgangsverkehr der Umstand mit, daß Bayern Kohlentransporte bis nach den Verbrauchszentren München, Nürnberg, Augsburg ungemein weit auf dem Bahnwege befördern muß. Im übrigen ist die Verkehrsstatistik, soweit es sich nicht um finanzielle Dinge handelt, mit Vorsicht zu benutzen.

erhobenen Frachthöhe. In letzterer ist weit weniger Unterschied als in der Verkehrsmenge.

1903 betrug die Ein- nahme in Pfennigen	Reichsb.	Pr.-Hess.	Bayr.	Sächs.	Württ.	Bad.	Meckl.	Oldenb.
pro Pkm	2,82	2,51	3,12	2,78	2,71	2,95	3,23	2,67
„ Tkm	3,23	3,58	3,84	4,55	4,42	4,00	4,68	4,15

(Vgl. Bd. 24 der Reichs-Eisenbahnstatistik, Tab. 18, Sp. 66 und Tab. 19, Sp. 170.)

Haben wir uns mit den Einnahmen, wenigstens mit deren wichtigstem Teil, den Verkehrseinnahmen, im wesentlichen derart beschäftigt, daß wir sie quantitativ, und zwar im Verhältnis zu Betriebsausgaben und Anlagekosten — jedoch ohne nähere Zergliederung der Ursachen der verschiedenen hohen Einnahmen — würdigten, so soll bei den Betriebsausgaben, wenigstens bei einem wichtigen Teile derselben, etwas näher die Ursache der Besonderheiten für die einzelnen Staatsbahnsysteme untersucht werden.

Die Reichsstatistik scheidet die Betriebsausgaben in persönliche und sachliche Ausgaben. Unter den sachlichen Ausgaben sind zunächst solche auszuscheiden, welche sich unter der Rubrik „Verschiedene Ausgaben“ zusammengefaßt finden. Hierin sind einerseits Lasten enthalten, die aus ziemlich gleichartigen Pflichten entspringen, z. B. Entschädigungen auf Grund des Haftpflichtgesetzes und Ersatzleistungen, andererseits eine Sammelrubrik „sonstige Ausgaben“, endlich aber auch eine Kategorie von Ausgaben, welche auf Grund der positiven Rechtsnormen die einzelnen Bahnen durchaus verschiedenartig belasten, nämlich Steuern, Gemeindeabgaben und öffentliche Lasten. Die Gesamtsumme dessen, was hier die Staatsbahnen aufbringen (14,3 Millionen Mk.) ist zunächst ein Ausgabe-posten, der durchweg um viele Millionen größer sein würde, wenn die Staatsbahnnetze Privateigentum wären. Die Rente der deutschen Staatsbahnen erscheint in all den Fällen, in welchen der Fiskus Freiheit von Staatssteuern, sowohl veranlagten Steuern wie Gebühren, genießt, viel günstiger, als es bei der Privatwirtschaft sein könnte. Alle die Rechnungen, welche dem deutschen Staatsbürger vorführen, wieviel in Deutschland an staatlichen Erwerbseinkünften einfließt und wie wenig an Steuern zuzuschießen sei, führen schon darin irre, daß sie nicht erkennen lassen, wieviel an Steuern unerhoben bleibt, weil gerade der Fiskus Geschäftsmann ist. Außer diesem allgemein zu beachtenden sehr wichtigen Punkt ist aber noch ein anderer zu berücksichtigen, welcher in speziellen Fällen die Rente zu günstig erscheinen läßt, z. B. in Bayern im Vergleiche

mit Preußen. Die Gemeindebesteuerung ist in Bayern, auch anscheinend anderwärts teilweise, derart eingerichtet, daß staatliche Verkehrsanstalten so gut wie frei von den Kommunallasten sind, welche ein Privatbahnnetz als Ausgaben, die die Rente mindern, buchen müßte. Nicht dagegen in Preußen-Hessen. So erklärt es sich, daß von 14,3 Millionen Mk. Steuern, Gemeindeabgaben und öffentlichen Lasten, welche alle deutsche Staatsbahnen 1903 aufbrachten, Preußen-Hessen 13,4 Millionen Mk., die bayerischen Bahnen nur 64 499, die badischen nur 2487 Mk. zahlten, während bei den reichsländischen, württembergischen, sächsischen Bahnen etwas höhere Beträge, als in Bayern, erscheinen. Würden die bayerischen Staatsbahnen denselben Grundsätzen der Gemeindebesteuerung usw. wie die preußischen unterworfen sein, so wäre ihre Rente im Vergleich mit Preußen noch ungünstiger.

Es möge hier nachträglich noch an einen anderen Umstand erinnert werden, bei welchem die verschiedene finanzielle Stellung der Eisenbahnen im Rahmen der staatlichen Ordnung die scheinbare Rente verschieden beeinflußt. Dies ist die nicht bei den Ausgaben, sondern bei den besonderen Einnahmen eintretende Verschiedenheit, welche sich aus der verschiedenen Regelung der Verhältnisse zwischen Post und Bahn in Bayern und Preußen ergibt.

Kehren wir zur Zergliederung der amtlich nachgewiesenen sachlichen Ausgaben zurück, so ist eine besondere Kategorie noch in demjenigen gegeben, was für Benutzung fremder Bahnanlagen, z. B. als Pachtzins seitens der Reichsbahnen für die Wilhelm-Luxemburg-Bahn, ferner für Dienstleistungen fremder Beamter und für Benutzung fremder Betriebsmittel zu zählen ist.

Sondern wir alle diese bisherigen Gruppen von Ausgaben, die naturgemäß je nach Lage des Falls sich sehr verschieden für jedes Bahnsystem stellen, ab, so bleiben noch drei wichtige Gruppen von überall in Betracht kommenden sachlichen Betriebsausgaben übrig:

a) die Ausgaben für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände sowie Beschaffung der Betriebsmaterialien: bei allen Staatsbahnen 13,58 Proz. aller Ausgaben im Durchschnitt, nämlich 178,9 Millionen Mk. Hiervon entfällt — wie es bei staatlichen Verwaltungen überall nicht ganz ungewöhnlich ist — auf Drucksachen, Schreib- und Zeichenmaterialien nicht ganz wenig, nämlich 9,5 Millionen.¹⁾ Den Löwenanteil dieser Ausgaben nehmen

¹⁾ Die Württemb. Staatsbahnen verbrauchten hier für 1812,35 km vollspurige

aber Kohlen und sonstige Brennmaterialien nebst Schmier-, Putz- und übrigen Betriebsmaterial in Anspruch, bei allen Staatsbahnen zusammen Mk. 144,7 Millionen Mk.

b) Die Ausgaben für Unterhaltung, Erneuerung, Ergänzung der baulichen Anlagen, bei allen Staatsbahnen durchschnittlich 18,24 Proz. aller Betriebsausgaben = 240,2 Millionen Mk. Soweit hier verhältnismäßig größere oder kleinere Aufwendungen für „erhebliche Ergänzungen“ unter den Betriebsausgaben erscheinen (so je 1,3 Millionen Mk. von 13,7 Millionen Mk. aller Staatsbahnen zusammen in Elsaß-Lothringen und Baden), verschiebt sich natürlich die finanzielle Position der einzelnen Bahnen nicht unerheblich.

c) Der letzte große Posten der sachlichen Betriebsausgaben (bei allen Staatsbahnen 14,61 Proz. aller Betriebsausgaben = 192,4 Millionen Mk.) betrifft Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen. Nimmt man alle deutschen Staatsbahnen zusammen, so entfällt hiervon im Rechnungsjahre 1903 auf Beschaffung ganzer Fahrzeuge $\frac{1}{3}$ = 64,1 Millionen Mk., dagegen $\frac{2}{3}$ auf Löhne der Werkstättenarbeiter und Beschaffung der Werkstattmaterialien. Hier zeigen die Verwaltungen sehr große Verschiedenheiten. Nicht diese interessieren uns aber im Augenblick, sondern eine andere Feststellung: die Löhne der Werkstättenarbeiter sind bei dieser statistischen Anordnung in Tabelle 22 der Reichsstatistik zu den sachlichen, nicht zu den persönlichen Ausgaben gerechnet. Ebenso sind auch die Löhne der Bahnunterhaltungsarbeiter nicht bei den persönlichen, sondern bei den sachlichen Ausgaben in diesen Berechnungen verrechnet. Die Übersicht der Betriebsausgaben in Tabelle Nr. 22 enthält somit unter der Rubrik „persönliche Ausgaben“ nicht die Gesamtausgabe von Löhnen, Gehältern usw., sondern nur den Geldbedarf für das Personal ausschließlich der Bahnunterhaltungs- und Werkstattarbeiter.

und 101,19 km schmalspurige Staatsbahnen 455 633 Mk. Die Badischen Staatsbahnen verbrauchten hier für 1666,89 km 625 022 Mk., dagegen die pfälzischen Privatbahnen für 729,88 km vollspurige und 40,62 km schmalspurige Bahnen 177 696 Mk.

Vgl. hierzu und zu den im Texte gegebenen Ziffern Bd. 24 der Reichs-Eisenbahnstatistik Tab. 22 und Tab. 3, Sp. 19.

IV. Die Ausgaben für das Eisenbahnpersonal.

Die Ausgaben für das Eisenbahnpersonal — abgesehen von den Pensionen und Unterstützungen der Hinterbliebenen ¹⁾ — machen bei jedem der Staatsbahnnetze — ausgenommen Mecklenburg und Oldenburg, — mehr als die Hälfte aller Betriebsausgaben aus, sofern man die Bahnunterhaltungs- und Werkstättenarbeiter miteinbezieht. Von den Bruttoeinnahmen des Betriebs verschlingen die persönlichen Ausgaben für sämtliches Personal — auch ohne die Pensionen usw. — 32 bis 41 $\frac{1}{2}$ Prozent. Die persönlichen Ausgaben bilden also finanziell einen überaus wichtigen Posten im Haushalt der Eisenbahnen. Der Betriebskoeffizient wird sehr wesentlich durch sie beeinflußt. Hier werden die Eisenbahnverwaltungen vor das Problem gestellt, brauchbare Leistungen mit nicht zu großem Aufwand zu zahlen, andererseits dem Personal eine des staatlichen Betriebs würdige, auskömmliche Stellung zu schaffen.

Die persönlichen Ausgaben hängen zunächst ab von der Höhe der Sätze der Gehalte und Löhne sowie Remunerationen, demnächst von der Zahl des Personals und dessen Verteilung unter die verschieden bezahlten Kategorien. Der Wert der Arbeitsleistungen von Beamten und Arbeitern hängt ab: nicht bloß von der Intensität, Dauer und Brauchbarkeit der Leistungen, sondern auch von der Art, wie im großen Betriebe über dieselben disponiert wird, also von administrativer Geschicklichkeit der Eisenbahnleitung.

Nicht unbedingt braucht Verwendung gering bezahlter Leute mit langer Arbeitszeit für den Fiskus das Wohlfeilste zu sein. Andererseits ist bei denjenigen Verrichtungen im Eisenbahndienst, in welchen nur wenig an das Selbstinteresse des Beschäftigten appelliert wird, eine Besonderheit zu verzeichnen. Nicht überall sind hier Lohnsysteme anwendbar, die bei intensiverer Leistung dem Arbeitenden Mehrverdienst gewähren. Jede staatliche Beamtenhierarchie leidet unter dem Zwang, daß man der Anciennetät einen sehr großen Einfluß einräumen muß. Man kann nicht denjenigen

¹⁾ Die Zahlungen der Verwaltungen für Unterstützung Hinterbliebener sowie für Pensionen, Altersrenten usw. betragen 1903 in Millionen Mk.

R.-Eisenbahnen	Pr.-Hess. Stb.	Bayer. Stb.	Sächs. Stb.	Württ. Stb.	Bad. Stb.	Mecklb. Stb.	Oldenb. Stb.
2,6	49,9	7,8	5,1	1,5	2,1	0,2	0,2

Vgl. a. a. O. Tab. 26, Sp. 14.

Ehrgeiz bei den unteren Bediensteten wecken, der durch die Möglichkeit des Aufrückens der Fähigsten in die höchsten Stellen z. B. bei amerikanischen Bahnen angestachelt wird.

Eine bürokratische Organisation muß mit Prüfungen, ferner mit Scheidung der subalternen und höheren Karriere arbeiten. Die Unannehmlichkeit, daß von Leuten, die nicht mehr vorwärts kommen können, verdrossen und gleichgültig das Tagewerk erfüllt wird, droht überall, wo der Marschallstab für den gemeinen Mann in abhängiger Stellung durchaus unerreichbar ist.

Immerhin sind die Grundsätze, welche die nationalökonomische Theorie über die Zusammenhänge von Arbeitslohn, Arbeitszeit und Arbeitsleistung formuliert hat, auch hier nicht völlig bedeutungslos. Auch im staatlichen Eisenbahndienst z. B. kann sich die Tendenz bei hohen Geldlöhnen durchsetzen, menschliche Arbeit durch Mehrverwendung von fixem Kapital zu ersetzen. Doch sind dem Grenzen gezogen, und der Bedarf an menschlichen Dienstleistungen bleibt immer auch bei hohen Löhnen und intensivster Arbeit hier groß.

Wie steht es aber hier mit der Anwendbarkeit anderer Grundsätze der Lohntheorie außer dem Prinzip der „Economy of high wages?“ Die untere Grenze des Lohnes, welche die Selbstkosten der Arbeit bilden,¹⁾ wird auch hier nicht ungestraft verletzt. Nur würden sich die Folgen bei solchen Betrieben wie Staatsbahnen erst auf die Dauer zeigen: Untergrabung des Familienlebens beim Personal, wenn der Verdienst des Hausvaters nicht ausreicht und wenn Nebenerwerb der Frau und der Kinder und Verschlechterung der Wohnung durch Annahme von Schlafgängern eintreten muß, Gefährdung der Sicherheit des Dienstes bei Überanstrengung und finanzielle Belastung des Betriebes durch Entschädigungszahlungen an Verunglückte und durch Materialschäden, endlich Servilismus des Personals gegenüber einflußreichen Interessenten und eventuell Korruption, sowie verdrossene staatsfeindliche Gesinnung derer, die sich verkümmert fühlen usw.

Solange der Zudrang zum Dienst reichlich ist und solange infolge der Vorliebe vieler Personen für gesicherte, wenn auch wenig einträgliche Posten die Verwaltung sich die verhältnismäßig

¹⁾ Vgl. hierzu die noch immer lesenswerten Aufsätze von Ernst Engel: „Der Preis der Arbeit,“ Berlin 1868 (Heft 20 und 21 der Virchow-Holtzendorffschen Vortragsammlung) und „Der Preis der Arbeit bei den deutschen Eisenbahnen in den Jahren 1850, 1859 und 1869“ (Zeitschrift d. Kgl. preuß. statist. Bureaus 1874., Jahrgang 14, S. 93 ff.).

Tüchtigsten aus einem größeren Angebot auszusuchen vermag, können auch bei Überanstrengung und Unterbezahlung eines Elitepersonals diese Folgen hinausgeschoben werden. Es ist aber klar, daß mindestens die glänzend rentierenden unter den Staatsbetrieben klug handeln, es nicht soweit kommen zu lassen, und daß sie doppelt unentschuldigbar sein würden, wenn solche Mißgriffe in den Fällen eintreten sollten, in welchen man vernehmlich die sozialpolitische Mission des Staates als Arbeitgeber predigt, wie dies von den Herolden der Eisenbahnverstaatlichung in Deutschland geschah.

Zunächst seien die persönlichen Ausgaben im allgemeinen betrachtet, welche das Heer von mehr als $\frac{1}{2}$ Millionen Beamten und Arbeitern im Staatseisenbahndienste 1903 verursachte.

1	Ausgaben für Eisenbahnpersonal ausschließlich der Werkstättenarbeiter und Bahnunterhaltungsarbeiter, einschließl. Wohlfahrtsausgaben			Ausgaben für Eisenbahnpersonal einschließlich der Werkstättenarbeiter und Bahnunterhaltungsarbeiter			
	per km Mk.	in Proz. d. Betriebseinnahmen	in Proz. d. gesamten Betr.-Ausg.	per km Mk.	in Proz. d. Betriebseinnahmen	in Proz. d. gesamten Betr.-Ausg.	pro Kopf Mk.
	2	3	4	5	6	7	8
1. Reichs-Eisenbahnen	16 246	32,18	44,66	18 819	37,28	51,73	1342
2. Pr.-Hess. Staatsbahnen	12 666	27,49	46,02	14 801	32,15	53,82	1308
3. Bayer. "	10 590	35,64	49,66	12 284	41,44	57,77	1413
4. Sächs. "	17 142	39,57	58,46	17 919	41,49	61,62	1355
5. Württemb. "	10 909	33,52	48,73	12 329	37,88	55,08	1411
6. Badische "	17 403	36,54	50,78	19 310	40,54	56,34	1489
7. Mecklb. Friedr.-Franz-B.	3 662	29,56	42,26	4 311	34,80	49,75	940
8. Oldenb. Staatsbahnen	5 801	28,97	40,30	6 591	32,91	45,79	1127

Sp. 2 aus Bd. 24 der Reichs-Eisenbahnstatistik Tab. 22, Sp. 55, bei den Systemen 1—5 unter Mitinrechnung der Schmalspurlinien nach den Erläuterungen zu Tab. 22; Sp. 3 und 4 aus Tab. 22, Sp. 58 und 54.

Zu Sp. 5 vgl. a. a. O., Tab. 25, Sp. 67 und Erläuterungen. Bei den Systemen 1—5 sind die Schmalspurlängen mitberücksichtigt, da die Ausgaben auch für die Schmalspurstrecken mitgelten.

Zu Sp. 6 vgl. a. a. O. Tab. 25, Sp. 70.

Sp. 7 errechnet aus Reichs-Eisenbahnstatistik Tab. 25, Sp. 66 u. Tab. 22, Sp. 95.

Sp. 8 " " " " " " 25, " 66 " " 25, " 64.

Betrachten wir insbesondere Spalte 5 bis 8 dieser Tabelle, so ergibt sich eine Reihe von überraschenden Tatsachen. Für Olden-

burg und Mecklenburg sind die persönlichen Ausgaben pro km äußerst niedrig. Da hier die Einnahmen auch niedrig sind, so verschlingen die persönlichen Betriebsausgaben doch etwa $\frac{1}{3}$ der Einnahmen, verhältnismäßig eine Kleinigkeit mehr als in Preußen-Hessen. In den 6 größeren Systemen sondern sich zwei Gruppen voneinander: diejenigen Bahnen, welche weniger als 15 000 Mk. pro km für ihr Personal aller Art ausgeben: Bayern, Württemberg, Preußen-Hessen, und diejenigen, welche mehr als 17 900 Mk. ausgeben, nämlich Sachsen, Elsaß-Lothringen und Baden. Dabei zeigt sich, daß in Preußen-Hessen das günstige Finanzresultat in den persönlichen Ausgaben durch zwei Umstände beeinflußt wird: die persönlichen Ausgaben sind absolut niedrig, und sie verschlingen von den Einnahmen den geringsten Prozentsatz. In Württemberg und Bayern dagegen sind sie zwar pro km noch niedriger, als in Preußen-Hessen, verschlingen aber doch von den niedrigen Einnahmen weit mehr. Der Betriebskoeffizient, soweit er von persönlichen Ausgaben abhängt, ist in Württemberg um $5\frac{3}{4}$, in Baden um 8, in Bayern und Sachsen um 9 Proz. der Betriebseinnahmen ungünstiger als in Preußen-Hessen.

Die Höhe der persönlichen Ausgaben wird dadurch beeinflußt, wieviel Personal man beschäftigt und wie viel dem beschäftigten Personal bezahlt wird.

Zunächst ist deshalb die Menge der beschäftigten Personen eine Größe, die wir noch betrachten müssen, ehe wir Schlüsse ziehen.

(Siehe die Tabelle auf S. 632.)

Die mecklenburgischen und oldenburgischen Bahnen bilden hier wieder einen Typus für sich: wenig Personal, geringe Anlagekosten, geringer Verkehr. Die übrigen 6 größeren Systeme gruppieren sich folgendermaßen: Bayern und Württemberg haben am wenigsten Personal pro km. Sie stehen zwar nicht im Bedarf an Verwaltungspersonal, wohl aber in der Zahl des Betriebspersonals pro km hinter den übrigen Systemen verhältnismäßig zurück, und zwar am meisten in den Kategorien: Bahnhof-, Abfertigungs- und Zugbegleitungsdiens und Zugförderungs- und Werkstattendienst. Baden, Sachsen, Elsaß-Lothringen, Preußen-Hessen beschäftigen — dem größeren Verkehr entsprechend — mehr Personal pro km. Hierbei sind aber wesentliche Unterschiede vorhanden. Vorausgesetzt, daß überall die Einteilung nach gleichartigen Gesichtspunkten erfolgen sollte — was nur mit Reserve anzunehmen ist —, so würde sich ergeben:

Per km durchschnittliche Betriebslänge waren Beamte und Arbeiter insgesamt beschäftigt im Rechnungsjahre 1903

1 bei	2 überhaupt	3 Verwaltungs- Dienst	4 Bahnhalt- und Bahn- bewachgs.-Dienst	5 Bahnhofs-, Ab- fertig- und Zug- begl.-Dienst	6 Zugförderungs- u. Werkstätten- Dienst
1. Reichseisenbahnen ¹⁾ einschl. Wilh.-Luxemburg-Bahn	14,02	0,60	4,02	5,78	3,62
2. Preuß.-Hess. Staatsbahnen	11,31	0,47	3,03	4,79	3,00
3. Bayerische „	8,70	0,67	2,25	3,69	2,08
4. Sächsische „	13,22	0,79	2,91	6,89	2,66
5. Württemberg. „	8,74	0,55	2,40	3,49	2,31
6. Badische „	12,97	0,70	2,10	6,30	3,84
7. Mecklenburg. Friedr.-Frz.-B.	4,59	0,27	1,77	1,46	1,09
8. Oldenburg. Staatsbahnen	5,85	0,46	1,68	2,37	1,38

1. Im Verwaltungspersonal pro km kommt Preußen-Hessen, das größte Netz, mit dem geringsten Bedarf unter allen 6 größeren Verwaltungen aus. Sachsen, demnächst Baden, entwickeln hier den größten Bedarf. Auch wenn man die Ausgaben für Verwaltungspersonal auf 1 km Betriebslänge, auf die Nutzkilometer, auf Wagenachskilometer oder auf die Betriebseinnahmen umrechnet, zeigt sich in diesem Teil des Personalbedarfs Preußen-Hessen unter allen 6 größeren Verwaltungen als diejenige, welche das Prinzip der Wirtschaftlichkeit am vollkommensten verwirklicht. Wenn auch die Ausgaben für „Verwaltungsdienst“ nicht die Hauptsache unter den Personalausgaben ausmachen, nämlich nur 9,5 bis 13 Proz., so ist doch empirisch nachzuweisen, daß auf diesem Gebiet die Möglichkeit vorliegt, zwischen zwei Alternativen sich zu entscheiden: bürokratische Vielgeschäftigkeit oder Einsparung durch Vereinfachung der Organisation und intensive Ausnutzung von wenigen, aber gutbezahlten Kräften. Dies wird anschaulich durch die Erfolge, welche Preußen seit 1895 mit der Reform des Verwaltungs-

¹⁾ Vgl. a. a. O. Tab. 25, Sp. 65, Sp. 7, Sp. 23, Sp. 38, Sp. 53, sowie die Angaben in den Erläuterungen. Die Ziffern beziehen sich bei den badischen, mecklenburgischen, oldenburgischen Staatsbahnen lediglich auf vollspurige Linien; bei den übrigen Systemen sind die schmalspurigen Linien mitberücksichtigt.

dienstes erzielen konnte.¹⁾ Man hob die 75 Eisenbahnbetriebsämter und die diesen unterstellten Bauinspektionen auf, vermehrte die Eisenbahndirektionen von 11 auf 20, schaltete damit eine Instanz im bürokratischen Verkehr aus und verminderte die Zahl der Beamten im inneren Dienst um 3057 (= 16,8 Proz.). Trotzdem die Geschäfte 1905 gegen 1895 beträchtlich stiegen, sind noch jetzt 2214 Beamte weniger als 1894/95 darin tätig. Die Ersparnis an Besoldungen (ohne Pensionen usw.) wird auf jährlich 5,77 Millionen Mk. veranschlagt. Viel größer ist die Ersparnis, welche an Büreaus, Betriebsbedürfnissen, vor allem durch Vereinfachung des Geschäftsgangs und Vermeidung von Schreibwerk erreicht wurde. Die gesamte jährliche Ersparnis infolge der Verwaltungsreform wird auf 20 Millionen Mk. geschätzt. Erst durch die Reform des Jahres 1895 sei Preußen der Vorteile des Großbetriebs seiner Eisenbahnverwaltung voll teilhaftig, belehrt uns ein kompetenter Fachmann. Es ist selbstverständlich, daß zu solchen arbeit- und geldsparenden Reformen, die mit Ausschaltung überflüssiger Beamter verbunden sind, ein hohes Maß von Energie gehört, andererseits aber auch Takt und Schonung gegenüber dem schuldlos hierdurch ausgeschalteten Personal. Die Aussagen vieler in großen bürokratischen Betrieben erfahrener Personen legen den Gedanken nahe, daß von Zeit zu Zeit in nahezu jedem Verwaltungsapparat sich Mißstände ausbilden, deren Beseitigung nach dem Vorbilde dieses preußischen Vorgehens große Ersparungen bringen kann.

2. Im Bahnunterhaltungs- und Bahnbewachungsdienst weist im Gegensatz zum bisher Betrachteten nicht Preußen-Hessen, sondern Baden unter den 6 größten Systemen die geringste Zahl von Personal pro km auf, und zwar obwohl hier das Netz fast ausschließlich Hauptbahnen umfaßt. Den größten Personalbedarf auf diesem Gebiete zeigt Elsaß-Lothringen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß in geringerem Bedarf an Personal des Bahnunterhaltungs- und Bahnbewachungsdienstes sich eine besonders große Aufwendung an Anlagekapital in gewissen Fällen lohnen kann. Wie weit dies hier zutrifft oder nicht, muß kompetenteren Beurteilern überlassen bleiben. Jedenfalls ist bei dieser Kategorie von Personalbedarf nicht festzustellen, daß der größte Betrieb, der preußisch-hessische, mit dem

¹⁾ Vgl. die sehr lehrreiche Studie von W. Hoff, Zur Wiederkehr des zehnten Jahrestages der Neuordnung der preußischen Staatsbahnverwaltung 1. April 1895 bis 1. April 1905 (Archiv für Eisenbahnwesen, 1905, S. 307 ff.).

pro km geringsten Menschenbedarf auskommt, es ist hier nicht wie beim Verwaltungspersonal unbedingt der größere Betrieb ökonomischer.

3. Die Hauptgruppe des Bedarfs an Personal machen die im Bahnhofs-, Abfertigungs- und Zugbegleitungsdienst beschäftigten Kräfte in allen 6 größeren Systemen aus. Von den Personalausgaben verschlingt dieser Dienst bei den 6 größeren Systemen ungefähr 42 bis 51 Prozent. Hier zeigt sich ein sehr wesentlicher Unterschied unter verschiedenen Gruppen der 6 großen Systeme, ein Unterschied, der wohl auch nicht bloß durch den Gegensatz von Klein- und Großbetrieb erklärt werden kann, sondern weiterer Aufklärung bedarf. Bayern und Württemberg haben unter den 6 großen Systemen am wenigsten Personal pro km in diesen Dienstzweigen zu bezahlen. Die Menge des notwendigen Personals im Bahnhofs-, Abfertigungs- und Zugbegleitungsdienst kann bei geringerem Verkehr sparsamer bemessen werden, obwohl es nicht a priori anzunehmen ist, daß hier der Bedarf bei zunehmendem Verkehr genau proportional steigt. Jedenfalls nehmen die Ausgaben für diesen Teil des Betriebsdienstes von je 100000 Mk. Betriebseinnahmen in Württemberg und Bayern mit ihrem geringeren Verkehr einen weit größeren Prozentsatz weg, als in Preußen (15,8 bzw. 19,3 Proz. gegen 14,2 Proz.).¹⁾ Es ist später zu untersuchen, ob dies Wirkung des Kleinbetriebs gegenüber dem Großbetrieb oder Wirkung der verschiedenen Bezahlungsweise ist. Ein fundamentaler Gegensatz zeigt sich in diesen Dingen nicht nur zwischen Bayern und Württemberg einerseits und Preußen-Hessen andererseits, sondern auch wiederum zwischen Preußen-Hessen und den drei anderen Systemen mit sehr dichtem Verkehr: Baden, Elsaß-Lothringen und Sachsen. Die Ausgaben für diesen Teil der Betriebsausgaben sind pro 100000 Nutzkilometer und pro 100000 Wagenachskilometer bei weitem am höchsten in Sachsen.²⁾ Sie nehmen von den Bruttoeinnahmen am meisten in Sachsen (21,1 Proz.) und Baden (19,5 Proz.), in Bayern (19,3 Proz.), etwas weniger in Elsaß-Lothringen (16,7 Proz.) und am wenigsten in Preußen-Hessen

¹⁾ Pro km Betriebslänge berechnet (unter Berücksichtigung der Schmalspurlinien) kostet dieser Dienst in Württemberg 5150, in Bayern 5716, in Preußen-Hessen 6553 Mk.; in Sachsen 9114 Mk.

²⁾ Berechnet unter Berücksichtigung auch der Schmalspurbahnen. Vgl. Erläuterungen zu Tab. 25 der Reichsstatistik für 1903, Spalte 46, 47.

(14,2 Proz.) weg. Der Betriebskoeffizient wird also durch diese Kategorie von Ausgaben am meisten beeinflusst, in erheblichem Maße aber auch die Rente pro km. Auffällig ist, daß in Sachsen an Personal dieser Kategorie erscheinen: 6,89 gegen 4,79 in Preußen-Hessen pro km Betriebslänge, ferner 66,41 gegen 41,82 in Preußen-Hessen pro 100000 Nutzkilometer, endlich in Sachsen 1,93 gegen 1,10 in Preußen-Hessen pro 100000 Wagenachskilometer jeder Art. Wenn also Sachsen sein Personal zu preußischen Sätzen bezahlen würde, entstünde eine sehr beträchtliche Mehrausgabe gegenüber Preußen, indem weniger an der Zahl der Menschen in Sachsen bei diesem Teil des äußeren Dienstes gespart wird als in Preußen. Es ist dies nicht von vornherein mit den Nachteilen des Kleinbetriebs gegenüber dem Großbetrieb zu erklären, sondern muß besondere Ursachen haben.¹⁾

4. Im Bedarf an Zugförderungs- und Werkstättenpersonal zeigt sich unter den 6 größten deutschen Staatsbahnverwaltungen nicht ein so tiefgreifender Unterschied, wie bei der zuletzt betrachteten Kategorie. Auch ist die Gruppierung nicht die gleiche. Zwar Bayern und Württemberg mit dem geringsten Personalbestand pro km Betriebslänge zeigen, daß auch hier bei geringerem Verkehr an Personal gespart werden kann. Aber Sachsen steht im Bedarf an Arbeitskräften dieser Kategorie — falls die Angaben genau vergleichbar sein sollten — hinter Preußen-Hessen zurück, während an der Spitze in der Größe des Bedarfs hier Baden und Elsaß-Lothringen marschieren.

Zweck dieser Übersicht war, hervorzuheben, daß zunächst in der Ersparung an Verwaltungspersonal seit der Reform von 1894/1895 Preußen unbedingt Vorteile des Großbetriebs genießt, daß dagegen in anderen Kategorien Preußen-Hessen seine finanziell günstige Position nicht bloß diesem Umstande verdanken kann, insbesondere daß an das Bahnhofs-, Abfertigungs- und Zugbegleitungspersonal in Preußen-Hessen mehr Ansprüche hinsichtlich intensiver Arbeitsleistung gestellt zu werden scheinen, bzw. daß das System, mit wenigen Menschen starken Verkehr zu bewältigen, in Preußen-Hessen virtuoser ausgebildet sein muß, als in anderen Gebieten mit sehr dichtem Verkehr. Endlich zeigt es sich, daß Sachsen in der Menge des Bahnhofs-, Abfertigungs- und Zugbegleitungspersonals, ebenso wie

¹⁾ Von cinigem Einfluß mag sein, daß bei großem Durchgangsverkehr auf langen Linien weniger Personal gebraucht wird als bei kurzen Stüchbahnlinien.

es in der Ausrüstung mit Fahrmitteln der Fall war, über das sonst bei deutschen Staatsbahnen übliche Maß hinausgeht.¹⁾

Selbstverständlich kann hier noch nichts für sozialpolitische Zwecke gefolgert werden, ehe wir Genaueres über die Bezahlung des Personals und womöglich auch einiges über die Arbeitszeit im Bahndienst wissen.

V. Das Einkommen des Eisenbahnpersonals.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß pro Kopf des gesamten Personals, nächst Mecklenburg und Oldenburg, Preußen-Hessen am wenigsten bezahlt, nämlich durchschnittlich 1308 Mk. im Jahre 1903. Dann folgt Elsaß-Lothringen mit 1342 Mk., Sachsen mit 1355 Mk., während pro Kopf des Personals Württemberg, Bayern und Baden ihr gesamtes Personal am höchsten entlohnen. Die Unterschiede sind enorm, und es fragt sich, wie sich dieselben erklären. Hiefür liefern uns Ziffern die Erklärung, welche erst aus der Reichsstatistik errechnet werden mußten.²⁾

Zunächst läge a priori die Erklärung nahe, daß Preußen-Hessen mit wesentlich geringeren Gehältern und Löhnen wirtschaften würde, als andere Verwaltungen. Dies trifft nicht für alle Fälle zu; die Erklärung für die wesentliche Verschiedenheit des durchschnittlichen Jahres-Geldeinkommens des Eisenbahnpersonals in verschiedenen Gebieten wird vielmehr erst dann gewonnen, wenn wir ins einzelne eindringen. Das Personal gliedert sich überall in etatmäßige Beamte, diätarische Beamte und Arbeiter. Bayern und Württemberg unterscheiden sich nun in der Verteilung dieser Kategorien wesentlich von den 4 übrigen deutschen größeren Staatsbahnsystemen.

Von je 100 Köpfen Personal entfielen 1903

bei	auf		
	etatmäßige Beamte	diätarische Beamte	Arbeiter
1. Reichseisenbahnen	33,1	6,1	60,9
2. Preußisch-Hessische Staatsbahnen	35,2	3,9	60,9
3. Bayerische Staatsbahnen	49,4	4,3	46,4
4. Sächsische „	36,3	4,2	59,6
5. Württemberg. „	41,3	5,0	53,7
6. Badische „	27,1	12,0	61,0

¹⁾ Verfolgt man mehrere Jahre zurück, so zeigt sich, daß Sachsen 1900—1903 eine Abminderung des hohen Gesamtpersonalstandes pro km angestrebt hat, während Elsaß-Lothringen eine fast ununterbrochene Mehrung seit 1898 aufweist.

²⁾ Vgl. die Berechnungen in Nr. 13 der „Deutschen Eisenbahnbeamtenzeitung“

Die durchschnittlichen Bezüge im Jahre 1903 betragen in Mk.

bei	etatmäßige Beamte	diätarische Beamte	Arbeiter
1. Reichseisenbahnen	2004	1385	978
2. Preußisch-Hessische Staatsbahnen	1915	1578	940
3. Bayerische Staatsbahnen	1875	1152	945
4. Sächsische „	1941	1340	999
5. Württemberg. „	2002	1486	950
6. Badische „	2466	1308	1090

Keine deutsche Staatsbahnverwaltung hat den Gedanken verwirklicht, der von einigen Befürwortern der Verstaatlichung vertreten wurde, das gesamte Personal in das gesicherte Beamtenverhältnis überzuführen. Mit Ausnahme Bayerns lassen noch 1903 alle großen Staatsbahnsysteme Deutschlands mehr als 50 Prozent des Personals in dem vom Privatbetrieb überkommenen widerruflichen Lohnarbeitsverhältnis verharren. Die Bezahlung der Lohnarbeiter der Eisenbahnen bewegt sich im Durchschnitt um 940 bis 1090 Mk. jährlich, erhebt sich im Durchschnitt also nirgends erheblich über die Höhe dessen, was ungefähr als Existenzminimum einer Familie betrachtet wird, und bleibt hinter dem Geldeinkommen, welches einige Industrien dem Durchschnittsarbeiter gewähren, zurück. Können einige Gruppen der Eisenbahnarbeiter mit den landwirtschaftlichen hinsichtlich ihrer Leistung und Lebenshaltung verglichen werden, so trifft dies für diejenigen des Bahnhofs- und Zugbegleitungsdienstes und des Werkstättendienstes sicher nicht zu. Das Durchschnittseinkommen der Arbeiter in verschiedenen Bahnsystemen kann aber überhaupt nicht ohne weiteres verglichen werden. Naturgemäß ist die materielle Position des Durchschnittseisenbahnarbeiters verschieden, je nachdem viele etatmäßige Stellen existieren, zu denen in nicht zu spätem Alter ein Teil der Arbeiter aufrücken kann, oder je nachdem dies nicht der Fall ist. Bayern marschirt in dieser Hinsicht an der Spitze aller deutschen Staatsbahnverwaltungen, indem es 49,4 Proz. seines Personals in etatmäßigen Stellen beschäftigt, demnächst Württemberg mit 41,3 Proz. Von diätarisch beschäftigtem Personal macht nur Baden und Elsaß-Lothringen einen sehr reichlichen Gebrauch. Die preußisch-hessischen Bahnen, die badischen und elsass-lothringischen Bahnen haben mit Sachsen gemein, daß sie nur eine relativ kleine Minorität von Personal

vom 30. März 1905. Ich habe alle übernommenen Ziffern nachgerechnet und in der letzten Stelle hie und da korrigiert.

(27,1 bis 36,3 Prozent) im etatmäßigen Beamtenverhältnis verwenden. Die Bezahlung der etatmäßigen und der diätarischen Beamten ist in Bayern pro Kopf am niedrigsten, die Arbeiterlöhne sind nur minimal höher als in Preußen-Hessen, trotzdem ist der durchschnittliche Geldbezug des Personals pro Kopf 1903 um 105 Mk. höher gewesen, und Bayern steht in der durchschnittlichen Gewährung von Geldeinkommen pro Kopf allen Personals an zweiter Stelle, direkt hinter Baden. An sich erscheint es erklärlich daß bei reichlicher Verwendung niederen Personals in Beamtenstellungen in Bayern der Durchschnittsbezug der etatmäßig Beschäftigten niedriger sein muß, als da, wo dieselben eine kleine Minorität bilden.

Baden zahlt nur den diätarisch beschäftigten Beamten pro Kopf weniger als einige andere Staaten. Daß es im Durchschnitt alle Staatsbahnverwaltungen im Aufwand pro Kopf des Personals übertrifft, liegt nicht wie bei Bayern in weitgehender Durchführung des etatmäßigen Beamtenverhältnisses, sondern darin begründet, daß es bei weitem die höchsten Durchschnittssätze an etatmäßige Beamte und andererseits die höchsten Arbeiterlöhne zahlt. Sachsen und Elsaß-Lothringen zahlen zwar den etatmäßigen und diätarischen Beamten und den Arbeitern durchschnittlich pro Kopf mehr als Bayern; das Geldeinkommen des Eisenbahners jeglicher Kategorie bleibt aber in Sachsen und Elsaß-Lothringen weit hinter Bayern zurück, weil die am schlechtesten bezahlte Kategorie, die der Arbeiter, in Sachsen 59,6 Proz. und in Elsaß-Lothringen 60,9 Proz. aller Personen des Betriebs umfaßt.

Es ist also notwendig, bei Betrachtung der verschiedenen Kategorien des Personals die im Beamten- und Arbeiterverhältnis beschäftigten Kräfte zu scheiden. Zunächst mögen dies folgende der „deutschen Eisenbahnbeamten-Zeitung“ mit einigen Korrekturen entnommene Tabellen, die ich jedesmal für Bayern und Preußen noch durch weitere eigene Berechnungen ergänze, einigermaßen veranschaulichen:

1. Bezahlung des im Verwaltungsdienst beschäftigten Personals 1903 in Mark durchschnittlich pro Kopf:

	etatmäßige Beamte	diätarische Beamte	Arbeiter	total
1. Reichseisenbahnen	3696	1890	1155	3012
2. Preußisch-Hessische Staatsbahnen	3689	2506	1041	3152
3. Bayerische Staatsbahnen	2722	1245	1264	2394
4. Sächsische „	2907	1562	1129	2330
5. Württemberg. „	3487	1900	1069	2794
6. Badische „	3583	1355	1332	2601

Diese bestbezahlte Kategorie von Personal ist an sich nicht sehr zahlreich.¹⁾ Infolge niedriger Bezahlung der höheren Beamten steht hier Bayern im Durchschnitt der an etatmäßige Beamte gewährten Bezüge hinter allen anderen Staaten, mit Ausnahme von Sachsen, zurück. Auch die diätarischen Beamten sind in dieser Kategorie in Bayern niedriger bezahlt als anderwärts. Die Arbeiter dieser Kategorie erhalten in Bayern ca. 220, in Baden sogar 291 Mk. durchschnittlich mehr als in Preußen. Die etatmäßigen Beamten überwiegen sowohl in Bayern wie in Preußen beim Verwaltungsdienst so sehr, daß im Durchschnitt hier Preußen-Hessen in der Zahlung pro Kopf alle Staaten trotz der niedrigeren Arbeiterlöhne übertrifft und hier Bayern mit dem zweitniedrigsten Durchschnitt gleich hinter Sachsen erscheint.

Für den Verwaltungsdienst im Jahre 1903 verwendete Personen waren

	in Preußen-Hessen	in Bayern
etatmäßige Beamte	68,77 Proz.	77,65 Proz.
diätarische „	19,77 „	13,83 „
Arbeiter	11,46 „	8,52 „
	<u>100,00 Proz.</u>	<u>100,00 Proz.</u>

2. In den Ausgaben für Bahnunterhaltungs- und Bewachungsdienst, der ein weit zahlreicheres Personal als der Verwaltungsdienst beschäftigt, und zwar vielfach Angehörige der niederen Gesellschaftsklassen, zeigt sich Preußen-Hessen durchaus nicht mehr wie beim Verwaltungsdienst als der Staat, der pro Kopf des Personals am meisten aufwendet. Es wird vielmehr von sämtlichen fünf anderen großen Staatsbahnverwaltungen übertroffen, obwohl diese Kategorie überall nur sehr mäßig bezahlt ist.

Die Bezahlung pro Kopf betrug 1903 beim Bahnunterhaltungs- und Bahnbewachungspersonal durchschnittlich in Mark:

	etatmäßige Beamte	diätarische Beamte	Arbeiter	überhaupt
1. Reichseisenbahnen	1340	1109	705	846
2. Preußisch-Hessische Staatsbahnen	1157	1344	709	804
3. Bayerische Staatsbahnen	1222	986	758	872
4. Sächsische „	1302	1690	761	905
5. Württemberg. „	1166	—	750	874
6. Badische „	1825	1305	834	1080

¹⁾ Von insgesamt 373 551 Eisenbahnpersonal jeder Art entfielen in Preußen-Hessen auf den Verwaltungsdienst 15 702, in Bayern gehören von insgesamt 51 696 hierher 3 990.

Betrachten wir in zwei Staaten speziell die Verteilung dieses Personals auf die verschiedenen Formen des Dienstverhältnisses, so ergibt sich folgendes:

	in Preußen-Hessen	Bayern
etatmäßige Beamte	19,02 Proz.	23,93 Proz.
diätarische „	1,43 „	1,44 „
Arbeiter	79,55 „	74,63 „
Summa	100,00 Proz.	100,00 Proz.
absolute Zahl	100 563	13 385

Diese Gruppe, mehr als ein Viertel des Personals umfassend, weist nur verschwindend wenige diätarisch beschäftigte Beamte auf; auch die etatmäßigen Beamten sind in Bayern wie in Preußen stark in der Minorität, und das Gros sind hier, wie wohl auch in den anderen Staatsbahnsystemen, Lohnarbeiter. Nur ist in Bayern der Anteil der etatmäßigen Beamten nicht ganz so klein wie in Preußen. Die durchschnittlichen Arbeiterlöhne sind für diese Kategorie ausnahmslos bei den deutschen Staatsbahnverwaltungen unter dem Satze von 900 Mk., welchen die preußische Einkommensteuer als Existenzminimum jedenfalls frei läßt. Am höchsten zahlt Baden sowohl die etatmäßigen Beamten wie die Arbeiter dieser Kategorie, so daß diese Kategorie überhaupt durchschnittlich pro Kopf hier 276 Mk. mehr als in Preußen-Hessen verdient. Die Lohnarbeiter dieser Kategorie, d. h. die zahlreichste Schicht in ihr, sind pro Kopf in Elsaß-Lothringen, demnächst in Preußen-Hessen, am niedrigsten bezahlt, die etatmäßigen Beamten sind es in Preußen-Hessen und Württemberg, während Württemberg die Arbeiter weniger niedrig entlohnt als Preußen und dadurch dem höheren bayerischen Durchschnitt im Gesamtaufwand pro Kopf dieses Personals mehr als gleichkommt. Da diese Kategorie meist der Klasse der landwirtschaftlichen Arbeiter nach Abstammung, Lebenshaltung und zu erfüllender Leistung am nächsten unter allem Eisenbahnpersonal steht, so spiegeln sich die Verschiedenheiten der Lage landwirtschaftlicher Arbeiter in den einzelnen Staaten in den Verhältnissen dieser Eisenbahnarbeiter. Das Familieneinkommen ist ein sehr bescheidenes, auch wenn man die von der Eisenbahnverwaltung gewährte Möglichkeit von Verdienstgelegenheit der Bahnwärterfrauen, die Erträge von landwirtschaftlichem Betrieb auf Dienstgrundstücken usw. in gewissen Fällen mitberücksichtigt.

3. Die zahlreichste Kategorie unter der Armee der Eisenbahner bilden die im Bahnhofs-, Abfertigungs- und Zugbegleitungs-

beschäftigten Personen. Wir sahen, daß diese Kategorie sehr verschieden zahlreich pro km Betriebslänge in Deutschland vertreten ist: entsprechend dem schwächeren Verkehr weniger zahlreich in Bayern und Württemberg, besonders stark unter den Gebieten mit größerem Verkehr in Sachsen, während Preußen einen riesigen Verkehr mit relativ nicht zahlreichem Personal dieser Kategorie bewältigt. Wie steht es hier mit der durchschnittlichen Bezahlung? Hier ist vor allem der Punkt, in welchem die Staatsbahnverwaltungen bei den Personalausgaben zeigen können, wieweit sie als sozialpolitische Musterbetriebe voranleuchten wollen.

Das Bahnhofs-, Abfertigungs- und Zugbegleitungspersonal empfing 1903 durchschnittlich pro Kopf an Mark

bei	etatmäßige Beamte	diätarische Beamte	Ar- beiter	über- haupt
1. Reichseisenbahnen	1904	1229	1068	1462
2. Preuß.-Hess. Staatsbahnen	1737	1250	1007	1367
3. Bayer. "	1777	1128	1066	1550
4. Sächs. "	1798	1205	1008	1322
5. Württemb. "	1901	1155	962	1478
6. Badische "	2235	1221	1141	1475

Von 100 Personen dieses Dienstzweigs waren 1903 in der Stellung von

bei	etatmäßige Beamte	diätarische Beamte	Ar- beiter	absolute Zahl insgesamt
1. Reichseisenbahnen	45,14 Proz.	9,89 Proz.	44,97 Proz.	11 208,85
2. Preuß.-Hess. Staatsbahnen	47,29 "	5,98 "	46,73 "	158 313
3. Bayer. "	67,46 "	6,22 "	26,32 "	21 932
4. Sächs. "	38,57 "	4,93 "	56,49 "	21 683,96
5. Württemb. "	53,51 "	7,93 "	39,46 "	6 668,88
6. Badische "	29,28 "	17,26 "	53,46 "	10 507

Diese Tabellen, welche das Einkommen von 40 bis 52 Proz. des Eisenbahnpersonals betreffen, sind geradezu als methodologisches Musterbeispiel für lohnstatistische Zwecke zu verwenden. Baden zahlt durchschnittlich in dieser Kategorie den etatmäßigen Beamten 458 Mk., den diätarischen Beamten 93, den Arbeitern 75 Mk. mehr als Bayern. Trotzdem erhält das gesamte Personal dieser Kategorie pro Kopf durchschnittlich in Baden 75 Mk. weniger als in Bayern. Baden zahlt jeder der drei Gruppen pro Kopf mehr als Württemberg, besonders den Arbeitern pro Kopf 179 Mk. mehr, und doch gibt Württemberg pro Kopf des gesamten Personals 3 Mk. mehr

aus. Der Grund ist, daß in Baden die wenigsten Arbeitskräfte dieser Kategorie in den bestdotierten etatmäßigen Stellen, sehr viele aber diätarisch verwendet und über die Hälfte als Lohnarbeiter beschäftigt waren, während Bayern und Württemberg weniger diätarisch beschäftigte Beamte unter 100 aufweisen und mehr als die Hälfte — Bayern sogar mehr als zwei Drittel — dieses Personals in etatmäßigen Stellen beschäftigen. Die Reichseisenbahnen gelangen ungefähr zur gleichen jährlichen Ausgabe pro Kopf dieser Kategorie wie Baden, wenn man alle Gruppen zusammennimmt. Beide westdeutsche Systeme haben viel diätarische Beamte, doch Baden in höherem Maße. Die Arbeiter und die etatmäßigen Beamten empfangen pro Kopf weniger in den Reichslanden als in Baden, aber der Prozentsatz der etatmäßigen Beamten ist in Elsaß-Lothringen nicht so klein wie in Baden. Sachsen zahlt durchschnittlich in dieser Kategorie die etatmäßigen Beamten höher, die Arbeiter ebenso niedrig wie Preußen-Hessen. Die diätarischen Beamten, welche in beiden Gebieten nicht allzu zahlreich sind, zahlt Sachsen etwas niedriger als Preußen-Hessen, seine Bezahlung pro Kopf der gesamten Kategorie steht aber noch hinter Preußen-Hessen zurück und ist die geringste in ganz Deutschland unter den 6 großen Staatsbahnsystemen. Sachsens Ausgaben sind auf diesem Gebiet pro km nur deshalb am größten, weil es sehr viel Personal dieser Kategorie unterhält, auf den Kopf des Personals entfällt aber trotzdem am wenigsten. Vergleicht man Preußen und Bayern, so ist der Gesamtaufwand pro Kopf in Bayern 183 Mk. höher als in Preußen, obwohl in Preußen die diätarischen Beamten 122 Mk. mehr, die etatmäßigen Beamten nur 40 Mk. weniger und die Arbeiter nur 59 Mk. weniger durchschnittlich erhalten als in Bayern. Stichproben in den Bezahlungssätzen einzelner etatmäßiger Dienststellen in Preußen-Hessen zeigen eine fast überraschende Übereinstimmung der Sätze. Aber da Bayern 67,46 Proz., Preußen-Hessen nur 47,29 Proz. des Personals in etatmäßige Beamtenstellen beförderte, so ergibt sich der Schluß, daß eine Menge Dienstleistungen im Bahnhof-, Abfertigungs- und Zugbegleitungsdienst in Bayern anders zugeteilt sein müssen als in Preußen-Hessen. Es ergibt sich die Konsequenz, daß Funktionen, die im entsprechenden etatmäßigen Amt geleistet höher bezahlt würden, in Preußen-Hessen in beträchtlichem Maße solchen Personen anvertraut wurden, die nicht oder noch nicht die etatmäßigen Bezüge dieser Funktion genießen. Es dürfte eine ähnliche Ersparung in Arbeitskosten hier vorliegen, wie

sie von der preußischen Justizverwaltung — im Gegensatz zu Bayern — durch Verwendung von Assessoren als Richtern geübt wird.

4. Die verhältnismäßig größte Übereinstimmung herrscht — wenn wir von Sachsen absehen — in der durchschnittlichen Bezahlung der letzten Kategorie des Personals, im Zugförderungs- und Werkstättendienst. Aber diese Übereinstimmung zeigt sich bei näherer Betrachtung nur in den Durchschnitten und in der Bezahlung der hier überall zahlreichsten Gruppe, der Lohnarbeiter, nicht jedoch in der Bezahlung der etatmäßigen und diätarischen Beamten.

Der Durchschnittsverdienst im Jahre 1903 betrug für das Zugförderungs- und Werkstättenpersonal in Mark

bei den	etatmäßige Beamte	diätarische Beamte	Ar- beiter	über- haupt
1. Reichseisenbahnen	2205	1708	1197	1427
2. Preußisch-Hessische Staatsbahnen	2242	2530	1127	1436
3. Bayerische Staatsbahnen	2084	1307	1079	1439
4. Sächsische „	2370	1374	1264	1641
5. Württemberg. „	2435	—	1147	1538
6. Badische „	2837	1705	1156	1533

Im Durchschnitt sind hier die Arbeiter und Beamten, überhaupt alles Personal, weit höher gelohnt als im Bahnunterhaltungs- und Bahnbewachungsdienst. Auch die Arbeiter im Bahnhofs-, Abfertigungs- und Zugbegleitungsdienst sind in allen 6 Staatsbahnsystemen durchschnittlich niedriger bezahlt, als die Arbeiter im Zugförderungs- und Werkstättendienst. Es handelt sich hier um die Anpassung des Staates an die höheren Löhne, welche die privaten gewerblichen Arbeitgeber für Dienstleistungen der Schlosser, Monteure, Schreiner und sonstigen Handwerker zahlen. Der Fiskus ist hier nicht der einzig nachfragende nach solcher gelernter Arbeit.

Der Lohnarbeiter überwiegt überall im Zugförderungs- und Werkstättendienst weitaus gegenüber dem etatmäßigen Beamten. Indes zeigt sich doch wieder die charakteristische Verschiedenheit zwischen Preußen-Hessen und Bayern darin, daß auch in dieser Kategorie Bayern in Schaffung etatmäßiger Beamtenstellen weniger zaghaft bis 1903 als Preußen-Hessen vorgegangen ist.

Vom Zugförderungs- und Werkstättenpersonal waren 1903

	in Preußen-Hessen	in Bayern
etatmäßige Beamte	26,92 Proz.	35,65 Proz.
diätarische „	0,60 „	0,72 „
Arbeiter	72,49 „	63,63 „
Summe	100,01 Proz.	100,00 Proz.
absolute Menge	98 973	12 389

Obwohl Bayern in dieser Kategorie sowohl die etatmäßigen, wie die diätarischen Beamten und die Arbeiter erheblich niedriger pro Kopf bezahlt als Preußen, empfängt doch das gesamte Personal durchschnittlich pro Kopf mehr, weil der Anteil, der in den besser bezahlten etatmäßigen Stellen verwendeten Personen auch in dieser Kategorie in Bayern nicht so klein ist als in Preußen. Eine besondere Stellung nimmt hier in jeder Hinsicht Sachsen ein. Während es sein relativ sehr zahlreiches Personal im Bahnhofs-, Abfertigungs- und Zugbegleitungsdienst im Durchschnitt pro Kopf am niedrigsten unter allen 6 großen Staatsbahnsystemen bezahlt, stellt es die Kategorie: Zugförderungs- und Werkstättenpersonal besser als alle anderen deutschen Staatsbahnen. Ob hier der Wettbewerb der privaten Arbeitgeber von besonderem Einfluß ist, vermag ich nicht zu entscheiden.

Blicken wir auf diese Untersuchungen zurück, so zeigt sich in allem der größte Unterschied zwischen dem bayerischen und dem preußisch-hessischen System in der Art, die Eisenbahner zu bezahlen. In Bayern ungünstige Sätze für die oberen Beamten, günstigste Stellung in der Höhe der Bezahlung und der Sicherheit der Stellung für das mittlere und einen Teil des unteren Personals. Nicht so sehr letzteres durch höhere Löhne und Gehalte, als durch Gewährung von mehr Gelegenheit, in etatmäßige Beamtenstellung aufzurücken. Dabei allerdings in beiden Ländern gemeinsam eine Ausnahmestellung für das Personal des Bahnunterhaltungs- und Bahnbewachungsdienstes, welches überall sehr niedrig bezahlt wird.

Württemberg nähert sich Bayern am meisten in der Schaffung zahlreicher etatmäßiger Stellen, besonders für das Personal des Bahnhofs-, Abfertigungs- und Zugbegleitungsdienstes, also in der Besserstellung der mittleren und unteren Hilfskräfte. Unwillkürlich wird man an ein Wort von Wilhelm Roscher¹⁾ erinnert: „Je demokratischer

¹⁾ System der Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Stuttgart 1886, S. 460 (§ 113).

ein Staat, um so mehr merkt man gewöhnlich, daß nicht die höheren, sondern die niederen Stände auf die Besoldungsskala Einfluß üben.“ Andererseits zeigt es sich als ein Mangel in solchen Ländern, können wir hinzufügen, daß eine angemessene Bezahlung des Personals der höheren Stellen meist nicht bei den Landtagsmehrheiten zu erreichen ist, — eine Schwierigkeit, die in Preußen bei den andersartigen Verhältnissen nicht existiert, während sie z. B. in Bayern stark empfunden wird.

Baden, Sachsen, Elsaß-Lothringen nähern sich im Besoldungssystem insofern dem preußisch-hessischen Vorbilde, als hier die etatmäßigen Beamten überall nur eine Minorität von 27,1 bis 36,3 Proz. bilden, die Lohnarbeiter überwiegen. Eine badische Spezialität ist dabei die sehr zahlreiche Klasse der diätarischen Beamten. Jedoch waltet hier wieder der Unterschied ob, daß Sachsen und Elsaß-Lothringen, vor allem aber Baden sowohl die etatmäßigen Beamten wie die Arbeiter pro Kopf im Gesamtdurchschnitt höher entlohnen als Preußen.

Das Schlußergebnis ist, daß Preußen-Hessen sowohl in Vergleich mit den 3 anderen großen Staatsbahnsystemen, welche wenig etatmäßige Stellen haben, wie auch im Vergleich mit Bayern und Württemberg an letzter Stelle rangiert, was den Aufwand pro Kopf des Personals betrifft.

Vorteile des Großbetriebs und nicht etwa höhere Tarife erklären Preußen-Hessens beträchtliche Eisenbahneinnahmen als eine der Ursachen der großen Überschüsse. Die Überschüsse pro km würden aber in Preußen-Hessen nicht so beträchtlich sein, wenn nicht die Betriebsausgaben pro km verhältnismäßig sehr niedrig wären. Die geringe Höhe der Ausgaben, wenigstens was den Personalaufwand anlangt, erklärt sich in Preußen-Hessen nur zum kleineren Teil aus den Vorteilen des Großbetriebs. Soweit an Verwaltungspersonal gespart wird und man wenige vollbeschäftigte Personen mit entsprechender Bezahlung verwendet, also soweit die Reform seit 1895 wirkt, genießt Preußen-Hessen Vorteile, die auf vorzüglicher Verwaltungsorganisation beruhen. Diese Vorteile brauchen nicht unbedingt dem kleineren Betrieb, wenn er in ähnlichem Geiste reformiert, versagt zu sein. Vermutlich werden auch andere Systeme durch Befolgung der Grundgedanken des preußischen Reformwerks von 1894/1895 Nutzen ziehen können. Immerhin ist die Ersparung an Generalspesen dem größten Betrieb am ehesten möglich.

All dies umfaßt aber einen sehr kleinen Teil des Personals und der persönlichen Ausgaben. Wenn Preußen-Hessen von allen 4 großen Staatsbahnsystemen mit lebhaftem Verkehr die geringsten persönlichen Ausgaben pro km hat, so beruht dies zum Teil auf Verwendung von weniger Personal, also auf intensiver — vielleicht auch besser disponierter — Inanspruchnahme der vorhandenen Kräfte, zum anderen Teil darauf, daß man überhaupt pro Kopf am wenigsten in Preußen-Hessen ausgibt.

Gegenüber den Systemen mit schwächerem Verkehr, Bayern und Württemberg, beruht die preußische Ersparnis an persönlichen Ausgaben pro Verkehrseinheit nicht zum mindesten darauf, daß es weit weniger etatmäßige Stellen mit Beamtencharakter bietet, vor allem im äußeren Betriebsdienst, einerseits was das Bahnhofs-, Abfertigungs- und Zugbegleitungspersonal, andererseits was das Zugbeförderungs- und Werkstättenpersonal anbetrifft.

Dies hat nicht nur sozialpolitische, sondern auch finanzielle Bedeutung. In der bayerischen Abgeordnetenversammlung wurde unter Bezugnahme auf Ziffern des Jahres 1902 und Äußerungen des bayerischen Verkehrsministers hervorgehoben, daß Bayern, wenn es sein Eisenbahnpersonal nach preußischen Grundsätzen bezahle, jährlich 5 Millionen Mk. ersparen würde.¹⁾

Für 1903 stellen sich die Ziffern folgendermaßen:

In der gesamten Betriebsverwaltung waren 1903 entgeltlich beschäftigt

in Preußen-Hessen	373 551	Beamte und Arbeiter ²⁾
in Bayern	51 696	„ „ „

Würden die bayerischen Beamten und Arbeiter nach preußischen Grundsätzen bezahlt, so hätte der Personalaufwand erfordert:

$$51\,696 \times 1308 \text{ Mk.} = 67\,618\,368 \text{ Mk.}$$

Tatsächlich betrug in Bayern der Aufwand

$$\text{für das Personal} \quad 51\,696 \times 1413 \text{ Mk.} = 73\,032\,515 \text{ Mk.}$$

$$\text{also Mehrbedarf} \quad 5\,414\,147 \text{ Mk.}$$

Da 176 Millionen Mk. Bruttoeinnahmen eingingen, macht dies pro 100 Mk.

Bruttoeinnahme aus ca. 3,08 Proz.

¹⁾ Vgl. Sitzung d. bayer. Kammer d. Abgeordn. v. 27. Juli 1904, Sten. Ber. S. 779 (Dr. Pichler).

²⁾ Vgl. Reichseisenbahnstatistik für 1903, Tab. 25, Sp. 64, 66 und Tab. 22, Sp. 21.

Hierbei sind die Pensionen nicht berücksichtigt. Wenn alle sachlichen Ausgaben gleich bleiben und die Einnahmen sich nicht ändern, würde also bei Bezahlung nach preußischen Grundsätzen der Betriebskoeffizient der bayerischen Staatsbahnen 1903 statt 71,75 Proz. nur 68,67 Proz. betragen haben. Umgekehrt würde der preußisch-hessische Betriebskoeffizient etwas höher als er war, die Rente pro km und pro 100 Mk. Anlagekapital etwas niedriger, als tatsächlich, ausgefallen sein, wenn an die 373 551 beschäftigten Personen — entsprechend dem bayerischen Vorbild — pro Kopf 105 Mk., also insgesamt Mk. 39 222 855 mehr bezahlt worden wären und eine Mehrleistung der Mehrbezahlung nicht entsprochen hätte.¹⁾

In Preußen-Hessen würde eine Mehrausgabe von 39¼ Millionen jährlich für das Personal in dem Betriebskoeffizienten zwar eine Änderung, aber nicht so viel bedeuten, wie 5,4 Millionen jährliche Mehrausgabe in Bayern.²⁾

Es ist aber jedenfalls das Ergebnis, daß nicht pro Kopf des Personals um so mehr bisher von deutschen Staatsbahnen aufgewendet wird, je leichter eine glänzende Rente hierzu die Möglichkeit bietet, eher umgekehrt.

Ein genaueres sozialpolitisches Bild würde dann möglich sein, wenn die Avancements- und Einkommensverhältnisse unter Berücksichtigung des Alters, in welchem die Bezüge genossen werden, und der Dauer der Bezüge bekannt wären. Ferner müßten wir über die Ausgabewirtschaft der Eisenbahner, über Lebensmittel- und Wohnungspreise in verschiedenen deutschen Gebieten mehr wissen. Preußen hat für die Beamten einen Servisklassenzuschuß zum Ausgleich der verschiedenen Lebensmittelpreise eingeführt, nicht aber alle anderen Verwaltungen. Vermutlich werden alle Verwaltungen in nicht zu langer Zeit sich gezwungen sehen, ein-

¹⁾ Allerdings ist beim Vergleiche Preußen-Hessens und Bayerns die mäßige Schätzung des Wertes der Dienstwohnungen zu berücksichtigen, für welche z. B. in Preußen-Hessen 3 797 584 Mk. Wohnungsgeldzuschuß als Entgelt für 25 234 den etatmäßigen Beamten überwiesenen Dienstwohnungen einbehalten wurde. Andererseits sind in Preußen-Hessen noch Arbeitskräfte wie Regierungsbauführer und Zivilsupernumerare, die ohne Vergütung tätig waren, nicht mitgerechnet.

²⁾ Preußen-Hessen würde 1903 bei 39¼ Millionen Mk. Mehrausgabe einen Betriebskoeffizienten von 62,33 statt 59,75, eine Verzinsung des Anlagekapitals von 6,68 statt 7,14 Proz. aufweisen. Andererseits würde in Bayern bei einer Ausgabersparnis von 5,4 Millionen Mk. die Eisenbahnrente 3,66 statt 3,30 Proz. betragen haben.

gehende Erhebungen über die Kosten der Lebenshaltung an verschiedenen Plätzen anzustellen, und hoffentlich werden dieselben auch veröffentlicht. Allem menschlichen Ermessen nach wird die Gewährung von Teuerungszulagen, wenn der neue Zolltarif erst länger in Wirksamkeit sein und die erwartete Preiserhöhung agrarischer Produkte wirklich herbeiführen sollte, überall für die Staatsbahnverwaltungen eine akute Frage werden.

VI. Arbeitszeit.

Die Lohnfrage hängt mit der Arbeitszeitfrage eng zusammen. Es fragt sich: wie viel Arbeitsstunden werden für eine bestimmte Bezahlung gefordert? Leider gibt hierauf die Statistik des Reichseisenbahnamts keine Antwort. Wir erfahren viel über die Leistungen des rollenden Materials, aber nichts, was die Dienstleistung des Menschenmaterials zu vergleichen erlaubt. Die Drucksachen des preußischen Abgeordnetenhauses enthalten Mitteilungen für Preußen. Vergleiche mit den übrigen Systemen sind nahezu unmöglich. Wir wissen, daß die deutschen Bundesregierungen sich über gewisse Grundsätze geeinigt haben, welche im Erlaß des preußischen Ministers für öffentliche Arbeiten vom 5. Januar 1900¹⁾ zur Verwirklichung kamen und 1903 auf weitere Kategorien des Personals ausgedehnt wurden. Die Durchführung dieser Vorschriften wird dem preußischen Landtage jeweils bekannt gegeben. Es ist bereits wiederholt in der Öffentlichkeit gerügt worden, daß diese Statistik an einem Widerspruch krankt, der ihre Brauchbarkeit aufs äußerste beeinträchtigt. Wie uns darin gemeldet wird, genossen die Bahn- und Bahntelegraphenunterhaltungsarbeiter, sowie die Werkstättenarbeiter völlige Sonn- und Feiertagsruhe: es erhielten ferner von 236.468 sonstigen Beamten und Arbeitern 1903/1904

monatlich einen Ruhetag	5 311	
„ 1 ¹ / ₂ „	9 489	
„ 2 Ruhetage	71 726	} hierher das gesamte Zugbegleitungs- und Lokomotivpersonal
„ mehr als 2 Ruhetage	149 942	

An 236.468 Beamte und Arbeiter des Betriebsdienstes wurden in Preußen-Hessen 813 107 Dienstbefreiungen von mindestens 18-stündiger Dauer im Laufe eines Kalendermonats gewährt, wovon

¹⁾ Vgl. Eisenbahn-Verordnungsblatt vom 12. Januar 1900, herausgegeben im königl. preuß. Ministerium für öffentliche Arbeiten.

509 187 auf Sonntage entfielen.¹⁾ Für Bayern teilte Minister von Frauendorfer im Landtage mit, daß 1903/4 im Winterhalbjahr auf

0,8	Proz. der Bediensteten	monatlich	1	Ruhetag,
31,4	„ „ „	„	2	Ruhetage,
67,8	„ „ „	„	mehr als 2	Ruhetage

entfielen.

Die Schweiz ist — allerdings bei weniger stark entwickeltem Schnellverkehr — radikaler und verlangt, daß alle Beamten und Arbeiter Anspruch auf 52 dienstfreie Tage haben, wovon 17 auf einen Sonntag fallen müssen. Die Befreiung hat in der Schweiz volle 24 Stunden zu dauern und muß mit einer Nachtruhe endigen. Falls sie nicht an die gesetzliche Ruhezeit anschließt, ist sie um 8 Stunden zu verlängern. Bereits vor der Verstaatlichung, welche in der Schweiz, nicht aber in Deutschland von gesetzlicher Regelung der Arbeitszeit der Verkehrsarbeiter begleitet war, ist gegenüber den schweizerischen Privatbahnen eine weitgehende Zahl von Ruhetagen erzwungen gewesen.²⁾

Freuen wir uns immerhin über die Fortschritte, welche Deutschland in Gewährung von Ruhetagen an das Verkehrspersonal macht, so sind wir um so mehr überrascht, diese Ruhetage in den Statistiken über die tägliche Dauer des planmäßigen Dienstes des preußischen Eisenbahnpersonals vom Herbst 1904 nicht berücksichtigt zu finden. Wir möchten einfach erfahren: wieviel Eisenbahner jeder Gattung waren an so und soviel Tagen wirklich so und soviel Stunden beschäftigt? Statt dessen wird folgende Methode einer Durchschnittsberechnung befolgt: „Wenn bestimmungsgemäß die Zulässigkeit eines Dienstes sich nach der Höhe der täglichen Dienstdauer „im monatlichen Durchschnitt“ oder der „durchschnittlichen täglichen Dauer“ richtet, ist der Dienst in der Weise ermittelt, daß die Gesamtzahl der Stunden, die im Laufe eines Monats ein Beamter im Dienst verbracht hat, durch die Anzahl der Monats-tage (30) geteilt ist.“³⁾

¹⁾ Vgl. Anlage 10 des Berichts über die Ergebnisse des Betriebs der vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahr 1903.

²⁾ Vgl. Placid Weissenbach, Die Eisenbahnverstaatlichung in der Schweiz, Berlin 1905, S. 136. Vgl. ferner den Abdruck des schweizerischen Bundesgesetzes betreffend die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderen Verkehrsanstalten vom 15. Dezember 1902 im Bulletin des Internationalen Arbeitsamts von 1902. S. 671 ff.; ebendasselbst p. LX über die Vorgeschichte.

³⁾ Vgl. Anlage 9 zum Bericht der preuß.-hess. Eisenbahnen für 1903/1904.

Wenn mit der Gewährung von 2 und mehr Ruhetagen pro Monat Ernst gemacht wird, so dürfen die Arbeitsstunden, welche im Monat gethan wurden, selbstverständlich nur durch die Zahl der Arbeitstage, also 30 minus 2—3, d. i. 28 bis 27 geteilt werden. Durchschnittliche tägliche Dienstdauer heißt: Verhältnis der wirklich geleisteten Dienststunden zu den dienstpflichtigen Tagen des Monats, wirkliche Dienstleistung an den Tagen, die für Dienstleistungen als möglich in Betracht kommen. Wenn der Divisor um 10 Proz. zu groß angenommen wird, erscheint das Resultat, die durchschnittliche planmäßige Dienstdauer pro Tag, natürlich für das Personal günstiger als den Grundsätzen einer korrekten Statistik entspricht.¹⁾

Mit diesen Vorbehalten, daß alle Ziffern, soweit Ruhetage gewährt werden, umgerechnet werden müßten in Ziffern höherer wirklicher Tagesdienstdauer, gebe ich die preußische Statistik der planmäßigen Dienstdauer für Herbst 1904 wieder:

(Siehe die Tabelle S. 651.)

Speziell die durchschnittliche tägliche Dienstdauer im Fahr-dienst ist in folgenden Angaben genauer ersichtlich gemacht:

		Zugbegleitungspersonal	Lokomotivpersonal
		Anzahl der Bediensteten	Anzahl der Bediensteten
bis 8 Std. einschließlich		546	705
mehr als 8	bis 8½ Std.	992	1 425
" "	8½ " 9 "	1 460	3 265
" "	9 " 9½ "	3 738	8 030
" "	9½ " 10 "	7 967	12 698
" "	10 " 10½ "	11 128	2 298
" "	10½ " 11 "	8 735	1 223
Zusammen		34 566	29 640

Zunächst ist hier bei der Durchschnittsberechnung wieder die Zahl der Dienststunden im Monat durch 30 statt durch 27 bis 28 dividiert. Im übrigen wird aber speziell beim Zugbegleitungs- und Lokomotivpersonal bemerkt, daß hier eine einzelne Dienstschrift 16 Stunden nicht überschreiten darf und daß hier Dienstschriften bis zu 16 Stunden nur angesetzt werden dürfen, wenn sie durch ausgiebige Pausen unterbrochen werden. Die in die planmäßige

¹⁾ Vgl. S. 1035 d. „Sozialen Praxis“ v. 29. Juni 1905.

Anzahl der Bediensteten

	bis 8 Std. einschließlich		mehr als 8 bis 9 Stunden		mehr als 9 bis 10 Stunden		mehr als 10 bis 11 Stunden		mehr als 11 bis 12 Stunden		mehr als 12 bis 13 Stunden		mehr als 13 bis 14 Stunden		mehr als 14 bis 15 Stunden		mehr als 15 bis 16 Stunden		
		Stunden		Stunden		Stunden		Stunden		Stunden		Stunden		Stunden		Stunden		Stunden	
1. Bahnwärter	270	153	218	2 999	18 221	2 456	1 340	165	69										
2. Weichensteller	2 035	925	1 678	5 682	15 494	1 693	639	161	75										
3. Stationsbeamte	1 942	1 418	3 634	2 382	1 886	237	55	14	3										
4. Telegraphisten	1 292	520	744	417	250	8	1	—	—										
5. Rangiermeister	503	266	687	1 459	1 044	24	6	2	2										
6. Wagenmeister	25	47	610	1 246	414	2	—	—	—										
7. Zugbegleitpersonal	3 471	2 542	6 639	9 056	4 303	2 907	2 664	2 000	984										
8. Lokomotivpersonal	4 588	2 800	5 911	4 344	4 377	3 670	2 186	1 269	495										
9. Portiers und Bahnsteigschaffner	74	277	842	1 631	1 650	195	53	7	—										
10. Abfertigungs- u. Lademstrpersonal	1 335	6 519	5 070	1 570	625	51	18	8	10										
11. Werkstätten- u. Magazinpersonal	415	287	2 897	601	265	32	2	2	—										
12. Maschinisten u. Maschinenwärter	21	7	323	650	532	49	4	4	1										
13. Bahnhofsarbeiter	1 007	701	5 207	12 723	8 931	891	242	47	6										
14. Maschinenputzer	47	11	3 131	5 595	1 565	29	2	—	—										
15. Güterbodenarbeiter	43	349	5 949	7 128	3 073	504	181	32	31										
16. Arbeiter der allgem. Verwaltung	290	184	325	54	40	4	—	—	—										
17. Bureaupersonal	11 730	339	330	104	26	1	—	—	—										
18. Werkstättenarbeiter	3	35	55 311	589	177	20	—	—	—										
19. Bahn- u. Telegraphenunterhaltungs- arbeiter	2 540	19 128	13 828	37 086	1 680	83	—	—	—										
Zusammen	31 631	36 508	113 394	95 226	64 553	12 856	7 393	3 711	1 690										

Dienstschicht fallenden, nicht mehr als einstündigen Ruhepausen am Stationsort und alle nicht mehr als 6 Stunden betragender auswärtigen Ruhepausen werden hierbei als Dienst angerechnet.

Im monatlichen Durchschnitt soll nach den geltenden Vorschriften die tägliche Dienstdauer des Zugbegleitungspersonals 11 Stunden, die des Lokomotivpersonals 10 Stunden, auf Nebenlinien 11 Stunden nicht übersteigen. Bei angestrengtem Rangierdienst soll das Lokomotivpersonal im Durchschnitt nicht über 8 Stunden, im einzelnen Falle nicht mit Dienstschichten über 10 Stunden beansprucht werden.

Im Gegensatz zu Preußen-Hessen publiziert Bayern in seinem Jahresbericht über die Arbeitszeit des Personals überhaupt nichts. Immerhin wissen wir durch eine vom Minister von Frauendorfer am 23. Juli 1904 in der bayerischen Abgeordnetenversammlung abgegebene Erklärung,¹⁾ daß nach dem Winterfahrplan 1903/1904 vom Personal 96,5 Proz. durchschnittlich 8—12 Stunden, und nur 3,5 Proz. über 12 Stunden tägliche Dienstzeit hatten. Bei letzterer Kategorie handele es sich vielfach um Dienstbereitschaft, nicht um fortgesetzten Dienst.

Planmäßige Dienstschichten, d. h. Dienstzeit zwischen 2 Ruhezeiten, auf je 100 Bedienstete bezogen, seien entfallen

88,4	Proz.	Dienstschichten	von	8—12	Stunden,
9,2	„	„	„	12—14	„
5,2	„	„	„	über 14	„

Bei der Berechnung der durchschnittlichen Dienstdauer scheint übrigens auch in Bayern die Zahl der Dienststunden pro Monat mit 30 ohne Berücksichtigung der Ruhetage berechnet zu sein, so daß ebenso wie in Preußen das Resultat günstiger erscheint als es wirklich ist.

Mit dieser Einschränkung darf auch nur eine Berechnung über die Verkürzung der Dienstdauer übernommen werden, welche in Nr. 10 der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen vom 4. Februar 1905 (S. 146) für einige Kategorien des preußischen Personals veröffentlicht ist.

¹⁾ Vgl. Sten. Bericht d. bayer. Kammer d. Abgcordn. 1903/1904 vom 23. Juli 1904, S. 702.

Bedienstetenklasse	Höchste Dienstdauer		Dagegen Dienstdauer von 10 Stunden und weniger	
	14—18 Std.	14—16 Std.	1892	1904
	1892	1904	1892	1904
Bahnwärter	6,28 Proz.	0,91 Proz.	3,89 Proz.	2,47 Proz.
Weichensteller	4,95 "	0,83 "	8,09 "	16,34 "
Stationsbeamte	8,57 "	0,15 "	13,00 "	60,44 "
Rangiermeister	2,98 "	0,10 "	12,14 "	36,46 "
Zugbegleitpersonal	32,07 "	8,64 "	28,97 "	36,60 "
Lokomotivpersonal	24,71 "	5,95 "	26,64 "	44,87 "

Wir ersehen, daß in den ersten Zeiten die Verstaatlichung keineswegs sofort Befreiung von langen Arbeitszeiten brachte, daß aber seit 12 Jahren Bestrebungen im Sinne der Besserung unverkennbar sind. Ob Preußen-Hessen sein Personal bei durchschnittlich niedrigerer Bezahlung kürzer als die anderen deutschen Staatsbahnverwaltungen beschäftigt, ist zum mindesten bis jetzt nicht zu beweisen.

Daß gegenüber allen deutschen Staaten in Bezahlung und Arbeitszeit des Personals die Schweiz sich wohl vergleichen kann, ist durch fleißige Untersuchungen wahrscheinlich gemacht.¹⁾ Sicher ist, daß die Schweiz durch gesetzliche Regelung der Bezahlung, Gleichstellung der Frauen mit den Männern im Lohn, ferner dadurch, daß die Arbeitszeit im staatlichen Verkehrsgewerbe gesetzlich geregelt wird, statt durch Verordnungen, die in Deutschland herrschen und durch Verordnungen geändert werden können, großen sozialpolitischen Ernst gelegentlich der Verstaatlichung bewiesen hat und daß dies Vorgehen von deutschen Sozialpolitikern jedenfalls mit Achtung begrüßt werden muß.²⁾

¹⁾ Vgl. die allerdings noch nicht die letzten preußischen Zahlen berücksichtigenden Aufsätze von Dr. V. E. Scherer (Basel): „Die soziale Lage der deutschen Eisenbahnbediensteten“ in Heft 5 und 6 der „Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik“, Bern 1905.

²⁾ Für diejenigen Arbeiter, denen gegenüber die Eisenbahnverwaltung als Nachfragender im Wettbewerb mit privaten gewerblichen Arbeitgebern steht, nämlich für die Werkstättenarbeiter, vollziehen sich neuerdings Reformen in der Arbeitszeit. Die „Soziale Praxis“ v. 14. Juli 1904, S. 1112 meldete, daß im Sommer 1904 in Preußen die Werkstättenarbeit auf 9½ Stunden herabgesetzt werde. Neuerdings berichtet die „Zeitung d. Ver. deutscher Eisenbahnverwaltungen“, 1905, S. 1105 u. 1140, daß die Eisenbahnwerkstätten Württembergs seit 2. Oktober 1905 die 9stündige Arbeitszeit eingeführt haben und daß Baden und Bayern das Gleiche beabsichtigen, jedoch zuerst die Arbeitersausschüsse befragen wollen, ob die Kürzung der Arbeitszeit in

VII. Schlufs.

Man kann die Frage nach der Bezahlung und Beschäftigungsdauer des Eisenbahnpersonals von verschiedenen Standpunkten aus betrachten. Vom Standpunkte, daß die Lage des unteren Personals eine möglichst gesicherte und auskömmliche sein sollte, schneidet Preußen-Hessen nicht günstig ab gegenüber Bayern.

Es ist dies aber nicht der einzig mögliche Standpunkt. Eine andere Betrachtungsweise könnte fragen: wie bewältigt man exakt und pünktlich mit den geringsten Kosten, unter Aufrechterhaltung strengster Disziplin und Anspannung einen Massenverkehr? Es ist nicht ausgeschlossen, daß von diesem Standpunkte aus die bisherige preußische Praxis für einen vorübergehenden Zeitraum als sehr virtuos bezeichnet werden könnte. Indem man Personal, welches vielleicht in fester Stellung ohne Aussicht auf weiteres Avancement es an Anspannung fehlen lassen könnte, dadurch in Abhängigkeit hält, daß viele Funktionen nicht von etatmäßig angestellten Personen geleistet werden, gewinnt man jedenfalls eine enorme Macht.

Andererseits ist klar, daß eine Eisenbahnverwaltung, welche für sich Macht über das Personal durch Schaffung von überwiegend abhängigem, nicht etatmäßig angestelltem Personal beansprucht, welche ferner im Interesse der Disziplin für sich die Initiative reserviert, die Einkommensverhältnisse und Arbeitsdauer des Personals befriedigend zu regeln, eine Verantwortung auf sich nimmt, die von irgend jemand kontrolliert werden muß.

Die Kontrolle der Verantwortung der Staatsbahnverwaltungen in sozialpolitischer wie in sonstiger Beziehung ist vielleicht das schwerste Problem des Verkehrswesens in der Zukunft. Eine Kontrolle durch eine nicht bloß nörgelnde, sondern sachverständig informierte öffentliche Meinung ist unumgängliches Bedürfnis.

Sie müßte auch den Leitern großer bürokratischer Institutionen selbst erwünscht sein; denn eine Menge guter Intentionen der Zentrale gehen sonst verloren bis zur Peripherie, und viele Mißbräuche, die an der Peripherie vorkommen, gelangen sonst nicht zur Kenntnis der Zentrale.

Eine Erziehung der öffentlichen Meinung zur aufklärenden Mitarbeit wäre möglich gewesen, wenn die deutschen Staatseisenbahn-

den Morgen und Abendstunden oder mittags sich empfiehlt. Ein sozialpolitischer Fortschritt ist also in dieser Hinsicht festzustellen.

verwaltungen — im Gegensatz zu Österreich — nicht das Gesuch des Vereins für Sozialpolitik um Gewährung der Möglichkeit einer eingehenden Enquete über die Lage der Eisenbahner abgewiesen hätten. Man sollte erwarten, daß von seiten der Eisenbahnverwaltungen dann der Versuch eines einzelnen, Waldemar Zimmermanns, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik,¹⁾ die Lage einer Gruppe des Verkehrspersonals anschaulich darzustellen, mit besonderer Freude begrüßt worden wäre. Wenn indes der Artikel vom Reg.-Rat Löwe, „Zur sozialen Lage der Eisenbahnbediensteten in Preußen“, der im Jahrgang 1903 des Archivs für Eisenbahnwesen erschien, die damalige Stellung der leitenden Kreise wirklich charakterisieren sollte, wäre man nicht sehr geneigt gewesen, aus der Schrift Zimmermanns für die künftige Sozialpolitik vollen Nutzen zu ziehen.

Wir finden von Löwe ausgesprochen, daß die deutschen Staatseisenbahnverwaltungen den Gedanken der Koalitionsfreiheit des Eisenbahnpersonals *de lege lata* und *de lege ferenda* ablehnen. Ebenso wenig aber will der Rezensent von sozialen Inspektoren im staatlichen Eisenbahnbetrieb etwas wissen. „Im Gegensatz zu den Verwaltungsorganen privater Betriebe, die an dem geschäftlichen Ergebnis des Unternehmens unmittelbar finanziell beteiligt sind, hat kein Beamter ein Interesse an übermäßiger Inanspruchnahme des ihm unterstellten Personals oder Beschränkung seiner Einkommensverhältnisse.“ Das Wohlwollen, welches bei den leitenden Beamten herrsche, garantiere den Erfolg von berechtigten Beschwerden. „Nach Ansicht des Verfassers“ — so schreibt der Reg.-Rat Löwe — „handelt es sich darum, durch unmittelbaren Verkehr mit den unteren Bediensteten die Beschwerden, die das Einkommen, dienstliche Beanspruchung, Wohnungs- und andere Wohlfahrtsangelegenheiten betreffen, zu prüfen, sachlich zu erörtern und die Bediensteten, soweit ihre Wünsche nach der Entscheidung der maßgebenden Verwaltungsinstanz unerfüllbar sind, über die Gründe der Ablehnung aufzuklären und von der Unerfüllbarkeit selbst zu überzeugen.“

Einen Vergleich der Eisenbahnlöhne nur mit industriellen Löhnen hält der Vertreter dieses Standpunkts für unrichtig, vielmehr sei es richtig, auch am Maße der landwirtschaftlichen Arbeiter die Stellung des königlich preußischen Verkehrspersonals zu prüfen. Dieser

¹⁾ Vgl. Bd. 99 d. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 3 ff.

Standpunkt Löwes trifft für das Zugbegleitungs- und Werkstättenpersonal jedenfalls nicht zu.

Es erscheint sehr zweifelhaft, ob diese Ausführungen die Ansicht der heute leitenden Kreise richtig wiedergeben. Wäre es der Fall, so würde lebhaft Protest dagegen einzulegen sein.

In Wahrheit scheint es, daß neuerdings auch die preußische Verwaltung — wenn auch nur schrittweise — der bayerischen und württembergischen darin nachfolgt, daß man die Zahl der etatmäßigen Stellen vermehrt. Besonders der Etat für 1905 hat hier Fortschritte gebracht. Inzwischen hat aber Bayern wieder eine Erhöhung der Beamtenbezüge durchgeführt.

Wenn der Staat Arbeitgeber im großen Maßstabe ist, gibt es nur zwei Alternativen, zwischen denen man sich überall — gern oder ungern — entscheiden muß.

a) Der privatkapitalistische Standpunkt. Derselbe gestattet dem Arbeitgeber, frei über Entlassung, Anstellung seiner Leute zu verfügen, soviel und sowenig zu zahlen, als ihm gutdünkt. Hiermit ist es verträglich, wenn die Mehrzahl des Personals nicht in etatmäßiger Stellung, sondern im Lohnarbeitsverhältnis beschäftigt wird.¹⁾ Notwendiges Korrelat einer solchen Ordnung, bei welcher die gesicherte Beamtenstellung der Mehrzahl des Personals vor-enthalten wird, muß aber dann in Zukunft Gewährung unbeschränkten Koalitionsrechts oder die Festsetzung der Arbeitsbedingungen durch eine uninteressierte Instanz sein. Wo der Fiskus Arbeitgeber ist, können Personen, die auf fiskalische Gesichtspunkte Rücksicht nehmen müssen, als solche neutrale Instanz nicht angesehen werden.

2. Der bürokratische Standpunkt. Derselbe ist konsequent nur durchgeführt, wenn gesetzlich die Rechte des Beamtenverhältnisses der großen Mehrzahl des Personals gewährt werden. Andererseits können und müssen dann besondere Pflichten, eine das Koalitionsrecht ausschließende Disziplin mit gesichertem Disziplinarverfahren, dem Personal auferlegt werden. Auch in Bayern ist dies beim statusmäßigen Personal noch nicht ideal durchgeführt, weit

¹⁾ Ernst Engel urteilte — im Gegensatze zu M. M. v. Weber — 1874, in der Privatbahnzeit, hierüber: „In der großen Zunahme der Werkverrichtungen gegen Tagelohn bei sämtlichen Eisenbahnen mag ein finanzieller Vorteil für die Bahnen liegen, ein sitzlicher und wirtschaftlicher für die betreffenden Arbeiter nicht.“ (S. 119 d. Zeitschrift d. kgl. preuß. statist. Bureaus, Jahrg. 14).

weniger aber in der Höhe der Bezahlung und in der Sicherung des Arbeitsverhältnisses bis 1903 in Preußen.

Auf die Dauer zwischen beiden Systemen zu lavieren, die Vorteile, welche das eine System dem Arbeitgeber gibt, mit den Pflichten des Bediensteten im anderen System unter dem Gesichtspunkt eines patriarchalischen Regime¹⁾ zu kombinieren, wird sich nicht durchführen lassen. Es würde dies vor allem bei glänzender Rentabilität eines Staatsbahnnetzes mit dem Gedanken eines sozialpolitischen Musterbetriebs des Staates nicht verträglich sein; es würde bedeuten, daß der bei der Verstaatlichung gezogene Wechsel nicht honoriert wird.

Freilich ohne Bedenken ist die Verallgemeinerung des Beamtenverhältnisses im Staatsbetriebe nicht. Die Grenzen der Durchführbarkeit des Verstaatlichungsgedankens sind klar erkennbar. Je mehr abhängige Personen nicht durch Lohnkampf oder durch individuelle Mehrleistung, sondern nur durch Einwirkung auf die Gesetzgebung ihre materielle Lage verbessern können, um so mehr Wähler werden interessiert, aus materiellen Rücksichten im öffentlichen Leben Partei zu nehmen. Wir leiden genugsam darunter, daß bei den Besitzenden die idealen Ziele im öffentlichen Leben vielfach hinter dem Streben, materielle Vorteile vom Staat zu erhaschen, zurücktreten. An sich ist es den Eisenbahnern nicht zu verdenken, wenn sie ein gleiches anstreben. Es ist aber keine beneidenswerte Entwicklung, wenn die Landtagsabgeordneten sich in systemlosen Wünschen nach Aufbesserung einzelner Kategorien des Verkehrspersonals überbieten. Aber man kann nicht umhin, die Folgen in Kauf zu nehmen, nachdem man den ersten Schritt getan hat. Vielleicht wird man künftig nüchterner im Schwärmen für neue Verstaatlichungspläne. Hier beim Verkehrspersonal handelt es sich heute nicht mehr um die Frage, ob man die Verstaatlichung billigt,

¹⁾ Für Baden wird es offiziell abgelehnt, daß die Verwaltung ein patriarchalisches Regime anstrebe. Bei Besprechung der Wohlfahrtseinrichtungen der badischen Staatseisenbahnen betont Tugendhat (Arch. f. Eisenbahnwesen 1905, S. 1102): maßgebend sei das Streben, schöne menschliche Beziehungen zu den Arbeitern herzustellen, ohne ihre persönliche Freiheit anzutasten. Und er fügt hinzu, die badische Eisenbahnverwaltung habe den Arbeiter-Ausschuß „in einer Weise organisiert, die dem Arbeiter Gelegenheit gibt, offen auszusprechen, was ihn bedrückt, und die dadurch, daß sie ihn an Einrichtungen zu seinem Wohle mitberatend teilnehmen läßt, diesen das Odium einer patriarchalischen Bevormundung nimmt.“

sondern darum, daß die dem Staatsbetriebe homogene Form der Regelung des Arbeitsverhältnisses konsequent durchgeführt wird.

Daß dieser Weg in Preußen-Hessen seit 1904 mehr als bisher beschritten wird, ist erfreulich und unvermeidlich. Die preußische Beamtentradition wird auch dafür sorgen, daß die Disziplin dabei gewahrt bleibt und der Betrieb technisch auf der Höhe bleibt, und finanziell ist der preußische Betrieb leichter imstande, die nötigen Opfer zu bringen, als die weniger glänzend situierten anderen Verwaltungen, welche schneller als Preußen auf diesem Wege vorangeschritten sind.

Zur Frage der Parteivertretung vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten.

Von

WÖLBLING,

Vorsitzender beim Gewerbegericht zu Berlin.

Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte sind im gewissen Sinne Standesgerichte. Sie verfolgen den Zweck, den Angehörigen des gewerblichen und kaufmännischen Standes zu ermöglichen, gewerbliche Streitigkeiten unter sich mit Ausschluß fremder, ihrem Stande nicht angehöriger Personen auszugleichen.

Deshalb und um das Verfahren zu vereinfachen, sind sie in erhöhterem Maße als die ordentlichen Gerichte auf dem Grundsatz unmittelbarer Verhandlung mit den Parteien aufgebaut und zwar vor Richtern, die mit Ausnahme eines aus unparteiischen Kreisen entnommenen Vorsitzenden demselben Stande angehören müssen wie die Parteien. Die Stellvertretung der Parteien glaubte man bei diesem Verfahren grundsätzlich ausschließen zu können. Der Vorsitzende kann deshalb jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien fordern und durch Geldstrafen erzwingen (§ 42 GGG.). Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig — wenn auch unentgeltlich betreiben — sind völlig von der Parteivertretung ausgeschlossen (§ 31 GGG.), so daß schließlich praktisch genommen nur die Vertretung durch Angehörige oder Standesgenossen übrig bleibt, und auch diese ist unter Umständen noch beschränkt, nämlich für die Verhandlung vor dem Einigungsamte, bei welcher als Vertreter nur an dem Verfahren „beteiligte“ Personen erscheinen dürfen.

Naturgemäß läßt sich der Grundsatz unmittelbarer Verhandlung mit den Parteien nicht ausnahmslos durchführen. Er findet seine Schranke an den Erfordernissen des Lebens und den allgemeinen rechtlichen Vorschriften über die notwendige und zugelassene Stellvertretung.¹⁾

¹⁾ Bei der Besetzung des Gerichts hat man als Arbeitgeberbesitzer auch die mit der Stellvertretung der Arbeitgeber betrauten Personen, also Arbeitnehmer,

Ausdrücklich ist die Stellvertretung für nicht prozeßfähige Parteien zugelassen im § 30 GGG. und für das einigungsamtliche Verfahren ist scheinbar der Grundsatz der unmittelbaren Verhandlung mit den Parteien umgekehrt in die Vorschrift der notwendigen Vertretung und zwar auf seiten der Arbeiter für alle Fälle und auf seiten der Arbeitgeber, wenn davon mehr als drei an der Verhandlung beteiligt sind.

Vor allen Dingen ist aber zu beachten, daß die entsprechende Anwendung der für das amtsgerichtliche Verfahren gegebenen Anweisungen der Zivilprozeßordnung auf das Verfahren der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte vorgeschrieben ist.

I. Gesetzliche Vertreter.

Neue Grundsätze über die gesetzliche Vertretung sind für das gewerbegerichtliche Verfahren nicht aufgestellt. Es gibt aber häufig eigenartige Fälle, welche die Prüfung der Vertretungsbefugnis schwierig erscheinen lassen.

Die gesetzliche Stellvertretung unterscheidet sich von allen anderen Arten der Vertretung dadurch, daß bei ihr der Wille des Vertretenen, durch den Vertreter zu handeln, unwesentlich ist. Der Wille des Vertreters ersetzt oder ergänzt den Willen des Vertretenen. Der gesetzliche Vertreter ist somit das selbständige Willensorgan des Vertretenen und wird daher oft und richtiger nicht als Stellvertreter, sondern als Organ des Vertretenen bezeichnet.

Gesetzliche Vertreter sind z. B. der eheliche Vater, die eheliche Mutter und der Vormund oder Pfleger Minderjähriger (§§ 1627, 1684, 1773, 1896, 1904 BGB.), der Vormund Großjähriger, welche handlungsunfähig oder abwesend sind. Soweit der gesetzliche Vertreter einen Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes oder zur Eingehung eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses ermächtigt, ist der Minderjährige prozeßfähig. Er bedarf für die diesbezüglichen Prozesse daher keiner Vertretung, ja diese ist durch seine unbeschränkte Geschäftsfähigkeit auf dem betreffenden Gebiete ausgeschlossen (§§ 112, 113 BGB.).²⁾

zugelassen. Die Folge hiervon mag mitunter sein, daß die Eigentümer großer Unternehmungen weniger häufig zu Gewerbegerichtsbeisitzern gewählt werden als wünschenswert.

²⁾ Das Lehrlingsverhältnis ist besonders in § 126 GewO. geregelt. Es gilt nicht als Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne von § 113 BGB. Prenner, Arbeitsvertrag S. 5. Abweichend v. Schulz GGG. S. 234 Anm. 1. Die Zurücknahme der allgemein erteilten Genehmigung hat für die Dauer eines eingegangenen Dienstverhältnisses oder des Betriebes eines Geschäfts im allgemeinen keine Bedeutung. Modifikationen der gesetzlichen Vertretung auf dem § 113 BGB. bezeich-

Die Prozeßfähigkeit einer Ehefrau wird dadurch, daß sie Ehefrau ist, unbeschadet der Folgen der Prozeßführung in bezug auf das Ehegut nicht beschränkt (§ 52 ZPO.).³⁾

Gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ist deren Vorstand (§ 26 BGB., §§ 231, 493 HGB., Ges. betr. G. m. b. H. v. 20. Mai 1898 § 35, Ges. betr. Erwerbs u. Wirtsch.-Gen. v. 20. Mai 1898 § 24 u. a.). Die Vertretung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts regelt sich nach zahlreichen Gesetzen und Verordnungen für die einzelnen Fälle.

neten Gebiete bestehen nach § 107 u. 113 GewO. Danach erfolgt die Rückgabe eines Arbeitsbuches von seiten des Arbeitgebers an den gesetzlichen Vertreter; auf Verlangen desselben gesetzlichen Vertreters eines minderjährigen Arbeiters erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte von seiten der Polizeibehörde; sie muß an den gesetzlichen Vertreter auch ohne ausdrückliches Verlangen erfolgen, wenn der Arbeiter das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde kann die Aushändigung auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einem sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen. Auch das Arbeitszeugnis eines Minderjährigen muß auf Verlangen an den gesetzlichen Vertreter ausgehändigt werden. Auch hiervon kann mit Genehmigung der Gemeindebehörde abgewichen werden. Durch kommunalstatutarische Bestimmung einer Gemeinde kann festgesetzt werden, daß der vom minderjährigen Arbeiter verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird (§ 119 GewO.). In diesen Bestimmungen liegt eine besondere Regelung der gesetzlichen Vertretung, nicht die Begründung eigener Rechte. Dagegen begründet § 119a Nr. 3 GewO., wonach den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an den minderjährigen Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen gemacht werden soll, ein Recht dieser Eltern und Vormünder. Dieses kann daher vor dem Gewerbegericht leider nicht geltend gemacht werden. Vgl. auch § 11 des Ges. vom 30. März 1903 betr. Kinderarbeit (Agahd und v. Schulz, Komm. 1904 S. 87 ff.).

Wiederum ist auch die gesetzliche Vertretung Beschränkungen von seiten des Vertretenen unterworfen, so bedarf es z. B. zur vollen Gültigkeit eines gewerblichen Lehrvertrages auch der Unterschrift des minderjährigen Lehrlings (GewO. 126 b).

³⁾ Die Ehefrau, welche nach dem Gesetze den Mann in häuslichen Angelegenheiten vertritt, ist im übrigen weder gesetzliche Vertreterin des Ehemannes, noch hat sie die Vermutung einer Vollmacht für sich auch nicht in Krankheitsfällen, dagegen § 1450 BGB. wenigstens nach dem gesetzlichen Güterrecht. Bei vielen, namentlich kleineren Betrieben und solchen, die mit Verkaufsläden verbunden sind, pflegt die Frau meist mit der Vertretung des Mannes betraut zu sein. Das ist aber kein Fall gesetzlicher Vertretung, bezieht sich auch meist nicht auf die Prozeßvertretung. Was die Frau durch Arbeit erwirbt, ist ihr Vorbehaltsgut. Daher ist auch der Mann nicht zur Vertretung der Frau bei Lohnansprüchen ohne weiteres befugt (§§ 1367, 1365, 1440, 1441, 1519).

Hierhin gehören die Vertreter des Reiches, Staates, der Gemeinde und verschiedener Verbände und Korporationen des öffentlichen Rechts. Die Vertretungsbefugnis ist bei jeder einzelnen Behörde auf Grund der hier in Frage kommenden zahlreichen Gesetze und Verordnungen von Amts wegen zu prüfen.

Nicht leicht zu erkennen und ihrem Umfange nach festzustellen ist die Vertretung von Parteien, welche gemeinsam als Unternehmer eine Arbeit an Arbeiter im Wege eines Dienstvertrages übertragen oder die gesetzliche Vertretung einer Gesamtheit von Arbeitern, welche gemeinschaftlich einen Dienstvertrag geschlossen haben. Aus verschiedenen wirtschaftlichen Gründen, um die Haftung aus einem Verträge zu verteilen, um die Verantwortung auf einen sachkundigen Gesellschafter abwälzen zu können und den Umständen der Verhandlung mit einer größeren Zahl von Arbeitern zu entgehen, vereint ein Hauptunternehmer sich mit Nebenunternehmern oft auf Grund absichtlich unklarer Abmachungen, deren wahre Bedeutung nur aus Nebenumständen erkennbar ist.

Ein Maurermeister vereinbart die Ausführung einzelner Teile des Baues mit einem kleinen Unternehmer, z. B. den Bau einer Treppe, die Ausführung der Putzarbeiten, das Dachdecken. Der zweite Unternehmer steht zu dem ersten nicht im Verhältnis eines Werkmeisters.⁴⁾

Beide Unternehmer stehen in einem näheren Verhältnis zueinander, sie teilen den Gewinn. Die gesetzlichen Versicherungen, die Verantwortung gegenüber der Partei übernimmt der erste Unternehmer auch für die von dem zweiten Unternehmer angenommenen Arbeiter und für die von ihm auszuführenden Arbeiten.

Derartige Verhältnisse werden meist nur unter den Begriff einer Gesellschaft gebracht werden können und auf diese finden, je nachdem es sich um gemeinschaftliche Handelsgeschäfte oder um andere Verhältnisse handelt, die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft oder die stille Gesellschaft, §§ 105 ff., § 161 ff. HGB. oder der Titel des BGB. Anwendung, welcher von der Gesellschaft handelt (§§ 705—740).

Bei der offenen Handelsgesellschaft gilt jeder Gesellschafter, der nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist, als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft.⁵⁾ Bei der Gesellschaft des BGB., welche immer dann vorliegt, wenn mehrere übereinkommen, einen gemeinsamen Zweck durch gemeinsame Tätigkeit oder Beiträge

⁴⁾ Die Fälle, in welchen eine der Arbeiterklasse angehörige Person, einen Werkvertrag schließt, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte. Akkordverträge sind keine Werkverträge.

⁵⁾ Falls die einzelnen Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft persönlich verklagt sind, bedarf der eine zur Vertretung des anderen eine besondere Vollmacht.

zu fördern (§ 705 BGB.), steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft im Zweifel den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu (§ 709). Für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Hat nach dem Vertrage die Mehrheit zu entscheiden, so wird nach Köpfen abgestimmt. Ist nach dem Gesellschaftsvertrage die Führung der Geschäfte einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen (§ 710 BGB.).

Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer, im Zweifel also aller Gesellschaften, bestimmen sich nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664—670 (§ 713 BGB.). Der Geschäftsführer ist der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft.

Noch wichtiger ist der häufige Fall, daß mehrere Arbeiter aus der Übernahme einer durch gemeinsamen Dienstvertrag übernommenen Arbeit klagen, wie dies besonders bei dem sog. Kolonnensystem und beim Gruppenakkorde vorkommt. In diesen Fällen arbeiten mehrere Arbeiter gemeinsam, in einer Kolonne, nach Anleitung eines Vorarbeiters, der u. a. die Verhandlungen mit dem Arbeitgeber führt, den Lohn in Empfang nimmt und verteilt⁶⁾.

Auch hier handelt es sich meist um einen Gesellschaftsvertrag, dessen Zweck dahin geht durch gemeinsame Dienstleistung einen gemeinsamen Gewinn zu erzielen. Der Kolonnenführer ist hier in der Regel als Geschäftsführer und folglich als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft anzusehen, der seine Legitimation für die Prozeßführung nicht aus einer besonderen Vollmacht herleitet. Kommt nach Lage der Verhältnisse dem Kolonnenführer die Vertretung nicht zu, so sind alle Mitglieder gemeinsam als Geschäftsführer der Kolonne anzusehen, sofern nicht jeder einzelne nach dem Abreden der Mitglieder alle übrigen soll vertreten können.

Der einzelne kann aber auf Zahlung an alle Mitglieder, auf Sicherstellung oder Hinterlegung klagen (§ 744 BGB.).

Wenn die Kolonne Teilung gehalten hat und dem Einzelnen be-

⁶⁾ Dieser Arbeiter braucht nicht immer namens der Kolonne zu verhandeln, er kann auch Bevollmächtigter des Unternehmers sein. Manchmal hat er auch lediglich eine Vermittlerrolle ohne Vollmacht. Es ist bedauerlich, daß die Arbeitsordnungen diese Frage wohl ausnahmslos niemals regeln, wodurch viele Streitigkeiten verhindert werden könnten. Wo Arbeitsordnungen nicht vorhanden sind, sollten die Kolonnenführer sich schriftliche Vollmacht vom Arbeitgeber oder den Mitgliedern der Kolonne geben lassen. Eine wirtschaftliche Pflicht des Arbeitgebers ist es, in jedem Falle, sich die Stellung des Kolonnenführers klarzumachen und diesen sowie die übrigen Arbeiter darüber aufzuklären, alle Unklarheiten in dieser Beziehung zu vermeiden, wobei er sich bewußt sein muß, daß die Erfüllung dieser Pflicht bei der Verschiedenartigkeit der jeweiligen Verhältnisse nicht leicht ist.

stimmte Beträge überwiesen sind, kann er auf Zahlung derselben an sich selbst klagen.⁷⁾

Hier dürfte aber das Gewerbegericht nicht mehr zuständig sein, weil die Klage nicht auf dem Dienstvertrage, sondern auf Überweisung beruht.⁸⁾

Der Gruppenakkord weist hinsichtlich der Stellvertretung keine Besonderheit gegenüber dem Kolonnensystem auf. Hier liegt gewöhnlich ein zeitlich auf die Dauer einer bestimmten Arbeit beschränkter Gesellschaftsvertrag vor. Die Arbeiter verbinden sich, um durch gemeinsame auf die Herstellung eines bestimmten Arbeitsergebnisses gerichtete Dienstleistung eine gemeinschaftliche Vergütung zu verdienen.

II. Die Vertretung der Streitgenossen untereinander.

Der Fall der Streitgenossenschaft (§ 62 ZPO.) ist vor dem Gewerbegericht ein recht häufiger. Kann das streitige Rechtsverhältnis allen Streitgenossen gegenüber, seien es Kläger oder Beklagte, nur einheitlich festgestellt werden oder ist die Streitgenossenschaft sonst aus Gründen des Rechts eine notwendige, so gelten diejenigen Streitgenossen, welche einen Termin versäumen, als durch die anwesenden Streitgenossen vertreten, ohne daß es einer Vollmacht oder nachträglichen Genehmigung bedürfte.⁹⁾ Dieser Fall kann besonders in Frage kommen, wenn mehrere Arbeiter, welche gemeinsam eine Arbeit übernommen haben, untereinander auf Grund von § 4 b GGG. klagen, auch bei Klagen von Hausgewerbetreibenden untereinander (§ 5² GGG). Über Widersprüche zwischen den Erklärungen von Streitgenossen entscheidet das Gericht gemäß § 286 ZPO. nach freiem Ermessen.

III. Prozeßbevollmächtigte.

Als Prozeßbevollmächtigter kann vor den Gewerbegerichten jede prozeßfähige, das heißt sich durch Verträge zu verpflichten vermögende Person auftreten (§ 79, 52 ZPO). Doch kann das Gericht Bevoll-

⁷⁾ Burchard, Die Rechtsverhältnisse der gewerbl. Arbeiter. Berlin 1901 S. 21—24. v. Schulz-Schalhorn, Das Gewerbegericht. Berlin 1903. S. 212, Nr. 58 K. III. 3. April 1901. Urteil des GG. Berlin K. 3 Reichs-Arb.Bl. 1903 Nr. 2 S. 138.

⁸⁾ Beispiele: Maurer- und sonstige Bauarbeiterkolonnen, Kellnerkolonnen besonders bei Festessen, Rohrleger und Helfer, Präger und Schweißler bei der Münzprägung, Bier- und Mitfahrer, Formerkolonne, Büffettier, Zapfer und Hausdiener, Kesselreiniger, Schirmmeister und Schmied. Erster Monteur, Hilsmonteur und Helfer.

⁹⁾ Von den Prozeßgegnern kann aber eine Prozeßhandlung gegenüber einem Streitgenossen nicht mit rechtlicher Wirksamkeit gegen einen anderen vorgenommen werden.

mächtigten, welchen die Fähigkeit zum geeigneten Verträge mangelt, den weiteren Vortrag untersagen (§ 157¹ ZPO.).

Für die Gewerbegerichte tritt an Stelle der in das Ermessen des Gerichts gestellten Befugnis, Bevollmächtigte zurückzuweisen, welche das Verhandeln geschäftsmäßig betreiben, die die Zulassung der Parteivertretung obligatorisch beschränkende Vorschrift des § 31 GGG., nach welcher Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht, nicht bloß das mündliche Verhandeln, geschäftsmäßig — also auch ohne Entgelt — betreiben, als Prozeßbevollmächtigte vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen werden dürfen. Sie dürfen danach auch nicht als Parteibevollmächtigte schriftliche Anträge stellen oder namens der Partei schriftliche An- und Ausführungen machen. Der Einreichung von Schriftsätzen, welche von Rechtsanwälten oder Konsulenten abgefaßt sind, ohne daß diese als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände fungieren, also besonders, wenn diese von der Partei selbst unterzeichnet sind, stehen Bedenken nicht entgegen. Die genannten Personen sind nicht ausgeschlossen, wenn sie in eigener Person auftreten, Rechtsanwälte überhaupt nur, sofern sie die Anwaltspraxis noch ausüben. Auf das Auftreten dieser Personen als gesetzliche Vertreter einer Partei bezieht sich die Ausschließung auch nicht. Sofern sie mit der Leitung eines Betriebes betraut sind, müssen sie gleichfalls zugelassen werden.¹⁰⁾

Die Prozeßvollmacht ist durch eine schriftliche Urkunde nachzuweisen. Eine Privatvollmacht muß auf Verlangen des Gegners auch vor den Gewerbegerichten gerichtlich oder notariell beglaubigt werden. Das Gericht hat den Mangel einer Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen und darf vor Beibringung der Vollmacht jedenfalls ein kontradiktorisches Urteil nicht erlassen, weil das Urteil die Bezeichnung des Prozeßbevollmächtigten nach Namen, Stand und Wohnort enthalten muß und es der Nichtigkeitsklage unterliegt, wenn die Partei nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war (§§ 80, 88, 313, 579 ZPO.).

Nach der Entstehungsgeschichte des GGG. sollen als Vertreter Angestellte einer Partei grundsätzlich nicht ausgeschlossen sein,¹¹⁾ woraus zu schließen wäre, daß sie auch dann zugelassen sind, wenn sie ausschließlich oder regelmäßig mit der Vertretung ihres Dienstherrn im Prozesse betraut sind, wie es bei großen Unternehmungen vorkommt, auch wenn sie juristische Vorbildung besitzen, Anwälte gewesen sind. Im sozialen Interesse, dessen Beförderung man bei großen Unternehmern in erster Linie erwarten darf, ist es aber zu erwünschen, daß sie möglichst

¹⁰⁾ Vgl. v. Schulz, Komm. z. GGG. Anm. 3 zu § 31 S. 101. Soz. Praxis, 23. September 1895, 1035. Mugdan-Cuno, 5. Aufl. Anm. 3 zu § 31 S. 129. Wilhelmi-Fürst S. 21 GG. 433. Hirsekorn 33.

¹¹⁾ Dasselbe gilt auch von der gesetzlichen Vertretung.

diejenigen Personen mit der Vertretung vor Gericht betrauen, welche selbst mit dem klagenden Arbeiter zu tun haben, sofern nicht die Betriebsleiter, was besonderes bei grundsätzlichen Fragen erwünscht ist, selbst erscheinen wollen. Die Meister und Ingenieure werden meist die technische Seite des Prozesses besser aufklären können, auch mit den tatsächlichen Vorgängen, welche zur Klage geführt haben, genauer Bescheid wissen, während die Betriebsleiter oder Unternehmer selbst ein erhebliches Interesse daran haben dürften, daß bei einer grundsätzlichen Entscheidung die allgemeinen Verhältnisse des Betriebes oder der Industrie nicht übersehen werden.¹²⁾

Für beide Teile ist der Grundsatz unmittelbarer Verhandlung nicht ohne Härte.

Auf der anderen Seite darf nicht verkannt werden, daß die Mitwirkung von Rechtsanwälten manchen Prozeß vor der Verhandlung aus der Welt schafft, die Prozesse vielfach vereinfacht, klärt und vertieft, wovon die gesamte Rechtsentwicklung, auch das Arbeiterrecht, einen wesentlichen Vorteil haben kann.

Dennoch sind die Vorzüge der unmittelbaren Verhandlung so große, daß deren Ausdehnung auf die Kaufmannsgerichte dankbar anzuerkennen ist. Die Gründe sind in der Öffentlichkeit besonders oft auseinandergesetzt worden, daß eine Wiederholung überflüssig ist. Betont sei hier nur, daß diese Unmittelbarkeit ein Bedürfnis für den Arbeiterstand war. Derselbe ist durch die äußerst unglückliche Regelung der Klage im Wege des Armenrechts dem Gericht gänzlich entfremdet gewesen. Er mußte dem Richter unmittelbar zugeführt werden, um zu lernen, wie man sein Recht sucht. Der Richter andererseits soll durch die Arbeiter selbst Verständnis für ihre Lebensverhältnisse und durch beide Prozeßteile eine gewisse Kenntnis des gewerblichen Getriebes gewinnen. Nur unmittelbar aus dem Born dieser Erkenntnis kann er das Material für die Formulierung der neu entstehenden Rechtsverhältnisse des gewerblichen Lebens schöpfen, welche — und dies ist oft verkannt worden — durchaus nicht so einfach liegen. Man stößt vielmehr bei einer gründlichen Erörterung des Arbeiterdienstvertrages auf größere Schwierigkeiten, wie bei den überwiegend auf Kauf, Miete, Wechsel und Darlehn beruhenden amts- und landgerichtlichen Klagen, besonders wenn man bedenkt, daß das Recht des Dienstvertrages vielfach in Fluß und noch wenig erörtert ist. Hier wird eine gewisse Anforderung an die schöpferische Kraft des Richters gestellt, und so wünschenswert eine Mitarbeit des Anwaltsstandes

¹²⁾ Die Prozeßfähigkeit setzt die Großjährigkeit voraus. Doch wird ein Minderjähriger, der mit Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters in Dienst getreten ist, eine aus diesem Dienstverhältnis sich ergebende Vertretung, also für seinen Dienstherrn, oder als Mitglied einer Arbeiterkolonne für diese oder einen dazu gehörigen Mitarbeiter übernehmen können.

dabei wäre, so wenig wird diese Hilfe hier dem Richter nützen können, weil das Gebiet den Anwälten ebenso unbekannt ist, wie dem gewöhnlichen Zivilrichter. Dazu kommt, daß das Gebiet des Arbeiterlebens dem Anwalt wegen der Geringfügigkeit der Objekte und Umständlichkeit der Klagen noch unzugänglicher ist, wie dem Gericht.

Die Fälle, in denen bei gewerbegerichtlichen Prozessen eine Vertretung notwendig ist, sind häufig. Manche gewerblichen Arbeiter wechseln oft den Arbeitsort, wie z. B. die Monteure, manche tun dies periodisch, wie die Kellner, welche im Sommer die Städte verlassen. Manche Arbeitgeber beschäftigen ihre Arbeiter bald in dieser, bald in jener Stadt, wo sie z. B. eine Anlage auszuführen haben, und damit ist an verschiedenen Orten der Gerichtsstand des Erfüllungsortes gegeben.¹³⁾ Sehr schwierig ist es nun häufig, einen guten Bekannten oder einen Berufsgenossen zur Vertretung zu finden.

Die Arbeiter, denen es noch schwerer ist, wie den Arbeitgebern, einen Vertreter zu finden, haben natürlich nach Aushilfsmitteln gesucht und als das beste und am meisten der Sache entsprechende ist die Übertragung der Vertretung an einen Beamten eines Berufsvereins oder einer Gewerkschaft erschienen.

Bei der Beratung des Gesetzes im Reichstage ist man verschiedener Meinung über die Ausschließung solcher Personen gewesen. Von sozialdemokratischer Seite wurde die Ansicht vertreten, daß § 31 GGG. gerade den Zweck haben sollte, die Gewerkschaftssekretäre von der Verhandlung vor den Gewerbegerichten auszuschließen. Dem wurde von einem Vertreter der Zentrumsparthei widersprochen, welcher es im Gegenteil für erwünscht erklärte, wenn die zuständigen Gewerkschaften regelmäßig die Vertretung ihrer Mitglieder übernehmen. Ausschlaggebend kann dem gegenüber nur der Text des Gesetzes sein.

Danach sind Gewerkschaftssekretäre an sich nicht ausgeschlossen. Wenn sie aber regelmäßig vor dem Gewerbegericht erscheinen oder wenn es nach den Beschlüssen des Vereins und ihrem Anstellungsvertrage zu ihren Obliegenheiten gehört, Parteien vor Gericht zu vertreten, so steht ihrem Auftreten das Bedenken des § 31 GGG. entgegen, auch wenn eine Bezahlung ihrer Tätigkeit nicht erfolgt.

Da freilich oft eine Notlage des Vertretenen vorliegt, so wird man von der Ausschließung nur Gebrauch machen, wenn die sämtlichen angegebenen Voraussetzungen des § 31 GGG. erwiesen sind, d. h. sofern die betreffende Person, wenn auch ohne Bezahlung, einen Teil der ihr zur Verfügung stehenden Zeit regelmäßig für die Prozeßvertretung verwendet.¹⁴⁾

¹³⁾ Beispiele hierfür in dem Aufsatz von Schalhorn, Soz. Praxis XIII Nr. 26 S. 689 ff.

¹⁴⁾ Von den Schriftsätzen dieser Personen gilt dasselbe, wie von den Schriftsätzen der Rechtsanwälte, während § 157 ZPO. nur das mündliche Verhandeln betrifft.

Die Verlegenheit, einen Vertreter zu finden, hat oft dazu geführt, daß sich die Parteien an einen Beisitzer des Gewerbegerichts wandten, der dann die Vertretung unentgeltlich übernahm. Dem wird, wenn der betreffende Beisitzer sich nicht häufiger mit der Wahrnehmung von Parteirechten befaßt, der § 31 GGG. nicht entgegenstehen.¹⁵⁾ Es liegen aber andere Bedenken dagegen vor.

Auf das Publikum macht es keinen guten Eindruck, wenn ein Mitglied des richterlichen Kollegiums, mag dasselbe auch nicht gerade der verhandelnden Kammer angehören, als Parteivertreter vor dem Gewerbegericht auftritt. Ein besonderer Übelstand liegt hierbei darin, daß der Vorsitzende oft nicht in der Lage ist, einen in dieser Weise verhandelnden Beisitzer gegen Angriffe von seiten der anderen Partei in eine mit Rücksicht auf die Stellung des Beisitzers wünschenswerte Weise zu schützen. Andererseits wird wieder der Beisitzer mit Rücksicht auf seine unparteiische Stellung, die Rechte seiner Partei nicht mit der nötigen Energie wahrnehmen können. Aus ähnlichen Erwägungen heraus ist den ordentlichen Richtern nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen der preuß. allgemeinen Gerichtsordnung Teil III Titel 3 § 11 ff. die Parteivertretung vor Gericht, es handele sich denn um die nächsten Angehörigen, vollständig untersagt. Dem ordentlichen Richter gleich gestellt sind in dieser Beziehung die ehrenamtlichen Handelsrichter (§ 116 Ger.V.Ges., Begr. d. Entw. S. 137/4). Deren Stellung kommt wieder am nächsten die der Gewerbegerichtsbeisitzer. Man wird also auch für sie die genannten Bestimmungen in Anwendung bringen müssen. Danach soll der Richter außer an den zur Verhandlung bestimmten Terminstagen überhaupt keinen Besuch von Parteien annehmen (§ 11 l. c.), sich mit ihnen bei privaten Zusammenkünften über schwebende Prozeßsachen nicht unterhalten, sich auch alles Raterteilens enthalten. Ist der Richter aber dennoch in irgend eine private Verbindung mit der Partei getreten, so hat er dies sofort dem Vorsitzenden des Gerichtes anzuzeigen.

¹⁵⁾ Beim Amtsgericht wird ein Gewerkschaftssekretär stets zugelassen werden können, weil hier die Ausschließung geschäftsmäßiger Vertreter nicht notwendig, sondern dem Richter freigestellt ist. Ein ergiebiges Feld für die Mitwirkung bei Rechts-sachen ergibt sich für Gewerkschaften außerhalb der gerichtlichen Verhandlung bei der Raterteilung und Abfassung von Klagen, welches insbesondere zur freiwilligen Beteiligung auch der juristischen Studentenschaft in Nachahmung bewährter ausländischer Vorbilder, insbesondere der Studentersamfundets retsjaelp for Ubemidlede (Studentenvereins - Rechtshilfe für Unbemittelte) in Kopenhagen, schon seit mehreren Jahrzehnten mit Erfolg bestehend, empfohlen werden kann. Dem Gewerbegerichte würde dann auch eine Hilfe erwachsen. Die studentische Jugend aber wahrscheinlich besser wie in Seminaren der praktischen Jurisprudenz, den sozialen Verhältnissen näher gebracht werden.

Die Schwierigkeiten der Partei einen Vertreter zu stellen, vermehren sich unter diesen Umständen. In einem Falle gibt allerdings das Gesetz dem Gericht ausdrücklich die Möglichkeit helfend einzugreifen, nämlich wenn eine nicht prozeßfähige Partei, also z. B. ein Minderjähriger (auch eine juristische Person) ohne gesetzlichen Vertreter ist oder wenn der Aufenthalt des gesetzlichen Vertreters vom Gerichtssitze erheblich entfernt ist (§ 30 GGG.)¹⁶⁾ Alsdann kann der Vorsitzende auf Antrag der Partei oder des Gegners bis zum Eintritt des gesetzlichen Vertreters einen besonderen Vertreter bestellen. Eine besondere Qualifikation ist für diesen Vertreter nicht vorgeschrieben. Durch eine Bestimmung des Vorsitzenden wird das Auftreten eines sonst nicht zugelassenen Vertreters, auch eines Rechtsanwalts, legalisiert.

Es handelt sich in diesem Falle nicht sowohl um die Bezeichnung einer Person, die die Partei mit ihrer Prozeßführung betrauen kann, sondern um die provisorische Bestellung eines gesetzlichen Vertreters, eines Willensorgans für eine geschäftsunfähige oder nur beschränkt geschäftsfähige Partei.

Dieser Vertreter bedarf keiner Vollmacht. Zum Ausweis für seine Berechtigung dient ihm allein die Bestellung von seiten des Vorsitzenden des Gewerbegerichts, welche, wenn sie ordnungsmäßig erfolgt ist, von seiten des entscheidenden Gerichts nicht beanstandet werden darf. Die Befugnis des so bestellten Vertreters dauert bis zum Eintritt des ordentlichen Vertreters.¹⁷⁾

Neben dem so bestellten Vertreter ist die nicht prozeßfähige Partei auf ihr Verlangen selbst zu hören (§ 30 Abs. 3 GGG.). Im Falle widersprechender Erklärungen muß die des Vertreters als maßgebend angesehen werden. Die nicht prozeßfähige Partei braucht aber dann nicht gehört zu werden, wenn sie gänzlich geschäftsunfähig ist, weil die Erklärungen solcher Personen, d. h. von Kindern vor vollendetem 7. Jahre, von Geisteskranken, die entmündigt sind oder der Willensfreiheit entbehren, nach §§ 104, 105 BGB. nichtig sind.

Nach § 112, 113 BGB. ist nun der Minderjährige, welcher mit Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters ein Erwerbsgeschäft beginnt oder in Dienst oder Arbeit tritt, für die aus dieser genehmigten Tätigkeit sich ergebende Rechtsgeschäfte unbeschränkt rechtsfähig und folglich auch unbeschränkt prozeßfähig. Danach bleibt für die Anwendung des § 30 GGG. nur noch wenig Raum übrig, und in den meisten übrig bleibenden Fällen bleibt die Schwierigkeit bestehen, einen Vertreter zu finden.

¹⁶⁾ Anders gefaßt wie § 57 ZPO., nach welchem die Bestellung obligatorisch ist.

¹⁷⁾ Bis zu diesem Zeitpunkt dauert die Stellvertretung auch für die ferneren Instanzen, so daß der Vertreter die Vollmacht für den Anwalt II. Instanz zu unterschreiben hat.

Für das ordentliche Verfahren ist, wenigstens so weit der Anwaltsprozeß in Frage kommt, für alle Fälle Fürsorge getroffen, wenn die Partei keinen zur Übernahme der Prozeßvertretung geeigneten Anwalt findet. Nach § 33 der Rechtsanwaltsordnung kann ihr alsdann auf ihren Antrag vom Prozeßgericht aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte ein Vertreter zugewiesen werden, welcher den Auftrag der Partei, den Prozeß zu führen, übernehmen muß.

Das Schwergewicht dieser Bestimmung liegt nicht in der Berechtigung des Gerichts, vermittelnd zwischen den Parteien und dem Anwalt bei der Übernahme der Prozeßvertretung einzugreifen, sondern in der Verpflichtung des Anwalts, die Vertretung zu übernehmen. Die Befugnis die Partei zu vertreten hängt hier, wie in jedem anderen Falle, von der Erteilung einer Prozeßvollmacht ab.

Die Gepflogenheit, einer Partei, welche wegen eines Prozeßvertreters in Verlegenheit ist, einen Stellvertreter zu beschaffen, besteht vielfach bei kleinen Amtsgerichten, bei welchen das Bedürfnis häufiger hervortritt. Die Partei sendet in diesen Fällen ihr Prozeßmaterial an das Amtsgericht unter Beifügung einer Blanquettvollmacht mit der Bitte, die Sache an einen geeigneten Vertreter abzugeben. Die Amtsgerichte haben in solchen Fällen mit vollem Recht meist kein Bedenken getragen, dem Antrage zu entsprechen. Es handelt sich dabei nicht um eine richterliche Handlung, sondern um eine nützliche Verwaltungsfunktion, deren Ausübung zwar nirgends gesetzlich geregelt ist, die sich aber aus der Natur der Sache ergibt und welcher keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

Diesem Beispiele werden die Gewerbegerichte mit Vorteil unbedenklich folgen können, zumal hier das Bedürfnis in der Tat oft ein dringendes ist.

Die Übernahme einer in dieser Weise durch das Gericht vermittelten Vertretung hängt im allgemeinen von dem freien Willen des Vertreters ab, es sei denn, daß die betreffende Person nach ihrem dienstlichen Verhältnis gegenüber dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts zur Übernahme der Vertretung gezwungen werden kann. Die Bureaubeamten des Gewerbegerichts pflegen nun nicht nur für bestimmte Geschäfte bei demselben angestellt zu sein, sondern sie haben nach Anweisung des Vorsitzenden sämtliche ihren Fähigkeiten entsprechenden in den Geschäftsbereich des Gewerbegerichts liegenden Funktionen zu übernehmen.

Daraus ergibt sich auch die Verpflichtung, auf Anordnung des Vorsitzenden des Gewerbegerichts, welcher nicht nur richterliche Funktionen, sondern auch die aus der Verwaltung der Gewerbegerichte sich ergebenden Geschäfte auszuüben hat, eine Parteivertretung zu übernehmen. Diese Ansicht vertritt für das Gewerbegericht Berlin grund-

sätzlich auch die Berliner Gemeindebehörde, welche dem Gewerbegericht für seine Zwecke eine Anzahl Gemeindebeamten überweist.¹⁸⁾

Der Vorsitzende kann daher stets, auch über den Fall des § 33 GGG. hinaus, der Partei, wenn sie glaubhaft macht, daß sie sonst einen Vertreter nicht bekommen kann, einen Bureaubeamten zur Übernahme der Vertretung zuordnen und dieser darf nicht etwa auf Grund von § 31 GGG. als geschäftsmäßiger Vertreter zurückgewiesen werden. Denn die Vertretung ist keine geschäftsmäßige, sondern eine amtliche. Natürlich wird hierdurch keine gesetzliche Vertretung begründet, vielmehr bedarf der Vertreter zu seiner Legitimation, wie jeder andere Prozeßvertreter, eine von Amts wegen vom Prozeßgericht zu prüfende Prozeßvollmacht von seiten der Partei. Auf welchem Wege der Bevollmächtigte zu seiner Vollmacht gelangt ist, hat das Prozeßgericht nicht zu prüfen, sondern nur ob es sich um einen nach § 31 GGG. ausgeschlossenen Vertreter handelt, eine Frage, die selbst dann zu verneinen ist, wenn das Prozeßgericht den Vorsitzenden die Befugnis zur Überweisung eines Beamten nicht zuerkennen will. Denn der Wille des Beamten, der die Vertretung übernimmt, ist nicht auf eine geschäftliche Tätigkeit, sondern nur auf die Befolgung eines, wenn auch nach Ansicht des Prozeßgerichts vielleicht nicht zulässigen, amtlichen Auftrages gerichtet. Ein Rechtsanspruch der Partei auf Bestellung eines derartigen Vertreters besteht nicht. Einem dahin gerichteten Antrage kann auch nur dann entsprochen werden, wenn für solche Zwecke Beamte vorhanden sind, ohne daß die gesetzlich vorgeschriebenen Dienstgeschäfte darunter leiden. Die Gemeindebehörden, welche die Kosten dieses Zweiges der Justizpflege zu tragen haben, werden es aber als ein *nobile officium* ansehen, dafür zu sorgen, daß dem Bedürfnis zur Stellung amtlicher Vertreter genügt werden kann, so daß niemand von der Anrufung des Gewerbegerichts durch das Fehlen für die Vertretung geeigneter Personen ausgeschlossen wird. Die Gemeinden müssen dabei erwägen, daß ihnen durch die Bestimmung des § 31 GGG. die Kosten der Rechtspflege verbilligt werden.

Durch den fehlenden Anspruch auf Bewilligung eines Vertreters unterscheidet sich diese Art der Bestellung eines Vertreters von der nach § 114 ZPO. ff. gegebenen und daher nach § 6 GGG. auch für die Gewerbegerichte zugelassenen Zuordnung eines Vertreters im Wege des Armenrechts. Der Anspruch ist gegeben, wenn die Partei außerstande, ohne Beeinträchtigung des für sie oder ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, die Rechtsverfolgung oder Verteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint und wenn die Vertretung im Falle des Wohnens der Partei außerhalb des Gerichtsbezirkes geboten ist, weil der Partei ein anderer Vertreter nicht zur Verfügung steht (§ 114, 116 GewO.).

¹⁸⁾ Verf. d. Oberbürgermeisters v. 21. Dezember. Ö. S. 1609 GB. I 1902.

Der Regelfall, daß der Partei in erster Linie ein bei dem Gerichte zugelassener Anwalt beigeordnet werden muß, ist beim Gewerbegericht deshalb ausgeschlossen, weil es keine bei demselben zugelassenen Anwälte gibt.

Falls aber ein Anwalt freiwillig bereit sein sollte, die Vertretung zu übernehmen, so muß, wie schon oben ausgeführt, seine Zuordnung durch den Vorsitzenden zulässig sein. Denn § 31 GGG. gilt nur für den Regelfall der freien Wahl des Bevollmächtigten, nicht aber für den Ausnahmefall der Bestellung eines Armenanwalts. An Stelle eines Anwalts kann nach § 116 ZPO. der Partei ein Justizbeamter (aber kein Richter) zur Wahrnehmung der Termine zugeordnet werden. An seiner Stelle kann auch ein Rechtskundiger beigeordnet werden, der die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat.

Dieser Paragraph, welcher durch Gesetz vom 17. Mai 1898 der Zivilprozeßordnung neu hinzugefügt ist, hat in erster Linie nicht die Aufgabe, dem Richter die Möglichkeit zu geben, eine Person, die seinen Anordnungen zu folgen hat, einer Partei als Vertreter zu überweisen, denn eine entsprechende Praxis wurde schon vor dieser Novelle unbeanstaltet geübt. Höchstens könnte man dies vom Standpunkt der Rechtsanwaltsordnung tun, indem man mit Rücksicht auf die staatlich erforderliche Qualifikation der Anwälte und der ihnen gesetzlich auferlegten Pflichten fordern kann, daß wenigstens amtlich nur sie mit der Prozeßvertretung betraut werden. Das Wesen dieser Bestimmung besteht vielmehr darin, daß infolge derselben die Justizverwaltung bei allen Amtsgerichten für das Vorhandensein von Personen der in diesem Paragraphen qualifizierten Art sorgen muß.

Welche Beamten die Vertretung übernehmen müssen, hängt von den Dienstverpflichtungen derselben ab. (Struckmann-Koch, Komm. z. ZPO. § 116 Anm. 2.)

Die Bestellung eines Vertreters im Wege des Armenrechts hat an sich noch nicht die Folge, daß seine Erklärungen als solche der Partei angesehen werden müssen, höchstens kann ein derartiger Vertreter auf Grund von § 89 ZPO. einstweilen zur Prozeßführung zugelassen werden. Im übrigen bedarf es aber, wie in jedem anderen Falle der Prozeßvertretung einer schriftlichen Vollmacht von seiten der Partei. Unter Justizbeamten sind auch Beamte der Gewerbegerichte, nicht nur Beamte der ordentlichen Gerichte zu verstehen.

Weder das Gerichtsverfassungs- noch das Gewerbegerichtsgesetz schreiben eine besondere Qualifikation der Justizbeamten vor. Überhaupt spricht sich das Gerichtsverfassungsgesetz nicht über die Grenzen der Justizverwaltung und ihre Abgrenzung von den übrigen Verwaltungen aus, sie gibt nur Vorschriften für die Organe der Rechtsprechung und über die Dienstpflichten dieser Organe.¹⁹⁾ Eine Vorschrift, daß die

¹⁹⁾ Abgesehen vom Reichsgericht.

einzelnen Staaten überlassene Justizverwaltung von besonderen mit der Verwaltung nicht betrauten Beamten ausgeübt werden müsse, besteht nach den Reichsgesetzen nicht. Tatsächlich gibt es auch in kleineren Bundesstaaten keine besonderen Justizminister.

Daß die Gewerbegerichte einen Teil der Justiz und nicht einen Teil der Verwaltung ausmachen, kann keinem Zweifel unterliegen. Durch den Umstand, daß ein Teil der Justizpflege einem anderen Ressort untergeordnet wird, wie z. B. die Gewerbegerichte in Preußen dem Handelsminister, die Forststrafsachen zum Teil dem Minister für Landwirtschaft, hören die betreffenden Angelegenheiten nicht auf, Justizsachen zu sein. Für die Gewerbegerichte wird die Zugehörigkeit zur Justiz besonders klar gestellt durch die Tatsache, daß ihre Angelegenheiten in höheren Instanzen von unzweifelhaften Justizbehörden bearbeitet werden.

Es erscheint daher unbedenklich, die bei den Gewerbegerichten beschäftigten Bureaubeamten als Justizbeamte im Sinne des § 116 ZPO. anzusehen,²⁰⁾ ebenso wie der Preußische Minister für Handel und Gewerbe, welchem die Gewerbegerichte unterstehen, als Chef dieser Verwaltung Justizbeamter ist.

Praktisch wird das Verfahren im Armenrecht bei dem Gewerbegericht nur höchst selten werden können. Dies liegt in der Natur der Sache.

Das Armenrecht setzt voraus, daß die Partei außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nötigen Unterhalts, die Kosten des Prozesses zu bestreiten. Diese Kosten betragen nach § 58 GGG. bei einem Objekt bis zu 50 Mk. nur 1,50 Mk. Schreibgebühren und Zustellungskosten kommen in Wegfall. Den Hauptteil der Kosten bilden die etwaige Auslagen für die Beweisaufnahme. Erwägt man nun, daß das Armenrecht nicht eine entgeltige, sondern nur eine einstweilige Befreiung von den Gerichtskosten gewährt, also im Wesentlichen nur von der Vorschußpflicht (§ 115 ZPO.) und daß Gebührenvorschüsse nicht erhoben werden, so wird man zugeben müssen, daß für das Armenrecht wenig Raum übrig bleibt.^{21) 22)}

²⁰⁾ Auf diesem Standpunkt steht auch die Berliner Gemeindebehörde. Dagegen Schalhorn, Soz. Praxis XI S. 577—578. Der etats- und verwaltungsrechtliche Begriff „Justizbeamter“ im Gegensatz zu Verwaltungs-, Gemeinde- u. a. Beamten kommt hier nicht in Frage.

²¹⁾ Das jetzige Verfahren erweckt in weiteren Volkskreisen das Gefühl der Justizverweigerung, demgegenüber auch berechtigte Klagen über unberechtigte Belästigung mit Prozessen im Armenrecht zurückstehen müssen und es wäre bedauerenswert, wenn die in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 25. Februar 1904 auf Erschwerung des Armenrechts gegebene Anregung, der der Justizminister günstig gegenüber zu stehen scheint, Folge gegeben würde.

²²⁾ Die Befugnis Kostenvorschüsse für eine beantragte Beweisaufnahme zu erheben, sollte nicht ohne besondere Veranlassung ausgeübt werden. Die überwiegende

IV. Vertretung vor dem Einigungsamt.

Die oft überaus große Zahl von Personen, welche an einem einigungsamtlichen Verfahren beteiligt sind, schließt meist die Möglichkeit einer unmittelbaren Verhandlung mit allen Beteiligten von selbst aus.

Die Stellvertretung ist daher hier die Regel, dabei hat man aber den Grundsatz nicht aufgegeben, den Richter und die Parteien in möglichst nahe Berührung miteinander zu bringen. Diese Absicht mußte nur in ganz anderer, eigenartiger Weise verfolgt werden. Es ist deshalb die Bestimmung getroffen worden, daß die Vertreter nur aus einem bestimmten Kreise genommen werden dürfen, der in unmittelbarer Beziehung zu der verhandelten Sache steht, aus dem Kreise der Beteiligten, wie sich das Gesetz ausdrückt.

Das Gesetz schreibt vor (§ 63), daß die beteiligten Arbeitgeber einen Vertreter bestellen müssen, wenn ihre Zahl mehr als drei beträgt und daß die beteiligten Arbeiter stets Vertreter bestellen müssen. Die Zahl der Vertreter soll in der Regel nicht mehr als drei betragen, doch kann das Einigungsamt eine größere Zahl von Vertretern zulassen. Dabei hat man besonders an den Fall gedacht, daß bei einer Streitigkeit

Zahl der Juristen steht in dieser Frage auf dem Standpunkt, daß unter allen Umständen eine Belastung der Staats- oder Gemeindekasse mit Kosten der Zivilrechtspflege vermieden und daß die Staatskasse gegen die Gefahr etwaiger Nichtbeitreibung von Auslagen im Zivilprozeß gesichert werden müsse. Man geht dabei von der Erwägung aus, daß derjenige, der seines Rechtes sicher sei, den Vorschuß im Falle des unzweifelhaften Obsiegens bestimmt zurückerhält. Ebenso will man auch nur dann das im allgemeinen als recht bedenklich angesehene Armenrecht zulassen, wenn der Prozeß mit einer gewissen Sicherheit als aussichtsvoll bezeichnet werden kann. Unter allen Umständen müsse eine Belästigung des Publikums durch aussichtslose Klagen im Armenrecht vermieden werden. Es soll nun nicht verkannt werden, daß das Recht eine Beweisaufnahme zu beantragen, ebenso wie das Klagen im Armenrecht mißbraucht werden kann. Ein noch viel größerer und der Grundidee des Staates widersprechender Übelstand ist es aber, wenn eine arme Partei durch das Erfordernis der Vorschußpflicht gegenüber dem Gericht und dem Anwalt von der Verfolgung ihres Rechtes ausgeschlossen oder darin beeinträchtigt wird. Um dieses Übel zu vermeiden, muß man das andere in Kauf nehmen, so weit nicht etwa Staatsinteressen durch einen Mißbrauch des Klagerechts gefährdet werden. Dies kann man aber im Ernste bisher in Deutschland nicht behaupten, wenigstens nicht, daß ein derartiger Mißbrauch, der vorkommt, nachteiliger wäre, als der Mißbrauch des Gerichts von Parteien, die in der Lage sind, Kostenvorschüsse zu zahlen.

verschiedene Klassen von Arbeitern beteiligt sind, von denen zweckmäßig jede durch einen Beauftragten vertreten sein muß.²³⁾

Welche rechtliche Bedeutung die Vertretung vor dem Einigungsamte haben soll, ist im Gesetze bedauerlicherweise nicht gesagt. Man muß sich aber darüber klar werden, wenn man die Bedeutung der abgegebenen Erklärungen in rechtlicher Beziehung beurteilen will.

Verfehlt wäre es, dieser Vertretung eine juristische Bedeutung überhaupt nicht beizulegen. Wäre dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen, so hätte es der gegebenen Vorschriften nicht bedurft. Dann wären die wenigen äußerst dürftigen Vorschriften sogar von Übel gewesen. Denn, wenn die Vertreter keinerlei rechtlichen Befugnisse haben, so ist auch ein vor dem Einigungsamt abgeschlossener Vergleich oder ein von ihm gefällter Schiedsspruch ohne jede Bedeutung. Das Einigungsamt hätte dann lediglich die Aufgabe, den streitenden Teilen Gelegenheit zu Verhandlungen zu geben, die aber ebensogut vor jeder angesehenen Privatperson erfolgen könnten. Es wäre dann unzweckmäßig, die Verhandlungen durch irgendwelche Formvorschriften einzuschränken und noch dazu in der Weise, wie es geschehen ist, daß das Einigungsamt nur mit Vertretern verhandeln darf, denen nicht einmal die Möglichkeit gegeben ist, irgend einen bindenden Vertrag herbeizuführen.

Dieser Ansicht kann aber keineswegs beigeprichtet werden. Schon ohne auf die Zwecke der einigungsamtlichen Verhandlungen einzugehen, die für die Vertretung weitergehende Befugnisse erfordern, ist ersichtlich, daß die Stellung eines Parteivertreters vor dem Einigungsamt ganz bestimmte Rechtswirkungen hat.

Zunächst öffentlich rechtlich.

Die Handlungen, welche die Vertreter auf Grund ihrer Vertretungsbefugnis vor dem Einigungsamte vornehmen, erfolgen in Ausübung einer gesetzlichen Befugnis. Sie können daher, selbst wenn ein objektiv dem Gesetz widersprechender Zweck verfolgt wird, nicht ohne weiteres in gleicher Weise, wie andere gleichartige Handlungen, welche nicht durch diese Befugnis gedeckt werden, als rechtswidrig angesehen werden.²⁴⁾ Sie können nicht ohne weiteres prozeßrechtlich oder verwaltungsrechtlich gehindert oder strafrechtlich geahndet werden. Das gilt insbesondere auch von der Bestellung der Vertreter und den zu diesem Zwecke etwa notwendigen Versammlungen. Als Reichsgesetz geht hier das Gewerbegerichtsgesetz etwaigen landesgesetzlichen Bestimmungen vor. Die Kritik der Handlungen des Vertreters unterliegt in erster Linie nur dem

²³⁾ Motive S. 36.

²⁴⁾ Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Personen, mit welchen der Vorsitzende des Einigungsamtes gemäß §§ 65/66 GGG. in Verhandlungen eingetreten ist.

Einigungsamte und dessen Vorsitzenden.²⁶⁾ ²⁶⁾ Dies sind juristische Merkmale der Vertretung vor dem Einigungsamte, nur in sehr begrenzter Richtung, aber sie widerlegen die Behauptung, daß es sich bei dieser Vertretung um etwas dem juristischen Gebiete Fernliegendes handelt.

Die vorgenannten öffentlich rechtlichen Merkmale interessieren aber für das einigungsamtliche Verfahren nur wenig. Für dieses kommen in erster Linie zivilrechtliche Folgen in Betracht. Denn die Verhandlung vor dem Einigungsamte bezweckt nach unserer Ansicht einen zivilrechtlichen Erfolg,²⁷⁾ nämlich entweder die Herbeiführung eines die Parteien²⁸⁾ bindenden, wenn auch nicht ohne weiteres, wie ein Urteil, vollstreckbaren Vertrages²⁹⁾ oder eines Vorschlages zu einem Vertrage, der dann nicht durch eine Erklärung der Parteien einander gegenüber, sondern durch Unterwerfung gegenüber dem Einigungsamte zustandekommt. Aus dieser Auffassung ergibt sich, daß die vor dem Einigungsamte abgeschlossenen Verträge oder die von den Parteien akzeptierten Schiedssprüche nicht eine für die alle Angehörigen des betreffenden Gewerbes zwingende und durch Einzelverträge unabänderliche Kraft haben.³⁰⁾ ³¹⁾ Die Wirkung derartiger Verträge ist eine äußerst mannigfaltige, je nach ihrem Inhalt und nach dem Umfang der den Vertretern gegebenen Befugnis.

Der Inhalt des Vertrages kann ein verschiedener sein je nach dem Anlaß oder dem Zweck des Streites, welcher zur Anrufung des Einigungsamtes geführt hat. Manchmal wird es sich nur um einen Ehrenpunkt handeln. Hier wird es genügen, wenn das Einigungsamt eine beide Parteien befriedigende Erklärung über den Fall aufnimmt. In anderen Fällen wieder handelt es sich um die gesamte Regelung der Arbeitsverhältnisse, Lohn, Arbeitszeit, Beschaffenheit der Arbeitsräume u. a. Hier wird das

²⁶⁾ S. Komm. Ber. 31.

²⁷⁾ Vgl. § 193 StrGB. Der Strafrichter wird hier unter Umständen nachprüfen müssen, ob eine Vertretung im Sinne des § 63 GGG. vorlag und es wäre bedauerlich, wenn der Strafrichter über das Vorliegen einer ausreichenden Legitimation zu einem anderen Ergebnisse käme, wie das Einigungsamt.

²⁸⁾ Hierüber sind die Meinungen ebenso geteilt wie über die juristische Bedeutung des Verfahrens.

²⁹⁾ Nicht Interessenten.

³⁰⁾ Der Ausdruck „Vergleich“, den zwar auch das Gesetz braucht, ist zivilrechtlich nicht zutreffend, denn bei diesen Verträgen ist die beiderseitige Preisgabe von geltend gemachten Rechten nicht notwendige Voraussetzung.

³¹⁾ Aus diesem Vertrage kann gegen die andere Partei geklagt werden, nicht aber sind aus einem solchen Vertrage ohne weiteres Ansprüche gegen Mitglieder eines als Partei auftretenden Verbandes herzuleiten. Solche Verbände sind vor dem Berliner Einigungsamte als Partei zugelassen worden.

³²⁾ v. Schulz 174 Anm. 4. v. Schulz und Schalhorn 178 und 341. Dazu Soz. Praxis v. 28. Dezember 1899 S. 330.

Verfahren auf einem sog. Tarifvertrag hinzielen, eine Bezeichnung, die eigentlich zu eng ist; denn diese Verträge pflegen neben der Tarifierung der Preise für die einzelnen Arbeiten viele andere Dinge, wie schon oben gesagt, die Arbeitszeit, das Verhalten beider Parteien während des Arbeitsverhältnisses, die Einrichtung von Schlichtungskommissionen und Arbeitsnachweisen u. a. zu regeln. Selbst derjenige, welcher den Abmachungen vor dem Einigungsamt eine besondere rechtliche Bedeutung nicht beilegen will, muß doch zugeben, daß diesen Abmachungen mindestens dieselbe zivilrechtliche Bedeutung beiwohnt, wie wenn sie von einer Privatperson vermittelt wären.

Schließen also eine Anzahl Arbeiter und Arbeitgeber vor dem Einigungsamt einen Vertrag, so hängt seine Klagbarkeit lediglich von seinem Inhalt ab.²²⁾

Das Einigungsamt wird nun, um die Rechtsgültigkeit des Abkommens nicht durch die mangelhafte Vollmacht der Parteivertreter in Frage zu stellen, darauf sehen müssen, daß die Vollmacht den für den beabsichtigten Vertrag erforderlichen Anforderungen des bürgerlichen Rechts entspricht. Durch die Zulassung der Vertreter allein wird ihre Legitimation in Ansehung der Rechtsgültigkeit der Handlung im einigungsamtlichen Verfahren ebensowenig entschieden, wie beim ordentlichen Zivilprozeß. Wie hier selbst ein rechtskräftiges Urteil als nichtig angefochten werden kann, wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze, also gemäß § 80 ZPO. vertreten war (s. § 579 ZPO.), so ist ein vor dem Einigungsamt geschlossener Vergleich, ein Schiedsspruch oder die Unterwerfung null und nichtig, wenn die Parteien in dem Verfahren nicht ermächtigt waren, die in der Verhandlung von ihnen abgegebenen rechtsverbindlichen Erklärungen namens der Parteien vorzunehmen, es sei denn, daß die Parteien die Erklärungen nachträglich stillschweigend oder ausdrücklich genehmigen.

Bei der Prüfung der Legitimation sind einmal die Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes und außerdem die bürgerlich rechtlichen Bestimmungen über den Auftrag bzw. die Genehmigung zu beobachten. Die Folge, daß ein einigungsamtlicher Vergleich gar keine Wirkung hat, muß vermieden werden, weil dadurch das Ansehen des Einigungsamtes und die Gewerbegerichte diskreditiert werden. Man konnte und mußte wohl anfangs bei Neueinrichtung der Gewerbegerichte von juristischem Bedenken möglichst absehen, um überhaupt erst das Publikum für die Einigungsämter zu gewinnen und es nicht durch Formalismus abzuschrecken. Wenn man aber jetzt sieht, wie lebhaft Arbeitgeber und Arbeiter über die Rechtswirkung der Tarifverträge diskutieren, so darf man dieselben bei der einigungsamtlichen Verhandlung nicht außer acht

²²⁾ Nicht seine Vollstreckbarkeit, auch nicht die Frage, gegen wen zu klagen ist. Hier ist wieder die Legitimation der Vertreter von entscheidender Bedeutung.

lassen. Der Laie erwartet von jedem gerichtlichen Akt eine unbedingt zwingende Wirkung. Diejenigen, die einem Tarifvertrage beigetreten sind, halten denselben meist für zwingendes Recht.³³⁾ Sehen sie nun aber, daß selbst ein stricktes Zuwiderhandeln gegen die einigungsamtlichen Vergleiche ohne rechtliche Nachteile ist, so sind sie geneigt, den Wert derartiger Verträge, ja der Einigungsämtern selbst, die manchem an sich ein Dorn im Auge sind, überhaupt zu verneinen. Man wird also die Frage der Legitimation der Vertreter vor dem Einigungsamte mit Rücksicht auf die wichtigen daraus sich ergebenden Folgen einer sorgfältigen Prüfung unterziehen müssen, wenn man es beim Einigungsamte nicht auf Augenblickserfolge abgesehen hat, sondern auf eine dauernde Besserung des gewerblichen Friedens.³⁴⁾

Aus dem Vorstehenden ergibt sich die entscheidende Wichtigkeit, welche die juristische Bedeutung der Verhandlungen vor dem Einigungsamte und ihr Ergebnis für die Frage der Legitimation der dort aufgetretenen Parteivertreter hat.

Die dabei zugrunde gelegte Auffassung von der juristischen Natur einigungsamtlicher Vergleiche und Schiedssprüche ist folgende: Diese Akte bilden nicht ohne weiteres ein für alle Angehörige des betreffenden Gewerbes im Bezirk des Einigungsamtes irgendwie zwingendes Recht, sie sind auch nicht mangels entgegenstehender Einzelabreden für die gedachten Personen bindend. Eine solche Auffassung ist nach dem bestehenden Rechte unhaltbar,³⁵⁾ ein Vergleich und Schiedsspruch, dem sich die Parteien unterworfen haben, hat vielmehr in der Regel nur die Bedeutung, daß die ordnungsmäßig nach dem Gesetze vor dem Einigungsamte vertretenen Parteien, welche auf seiten der Arbeitnehmer stets eine größere Zahl sind,³⁶⁾ sich verbindlich machen, in Zukunft bei Abschluß

³³⁾ Diese Neigung besteht auch auf juristischer Seite, so sucht sie Lotmar zu vertreten. Auch die Praxis hat schon dessen Versuch gemacht, den Tarifverträgen eine unmittelbare Vollstreckbarkeit gegen die einzelnen Personen, deren Rechtsverhältnisse durch sie geregelt werden sollen, zu geben, so in England Mundella und Kettle.

³⁴⁾ Die bedauerliche, Treue und Glauben verletzende Erscheinung, daß im Berliner Bäckerstreik von vorgangem Jahre eine größere Anzahl Meister, angeblich gar mit Zustimmung des Innungsvorstandes einfach von einem — wenn auch nicht vor dem Einigungsamte abgeschlossenen — Tarifvertrag ohne Rechtsgrund zurückgetreten sind, darf wohl auch auf die zu wenig strenge Auffassung der Bedeutung einigungsamtlicher Verträge zurückgeführt werden.

³⁵⁾ Dagegen Lotmar, cf. Urteil des GG. Berlin K. 3 v. 27. April 1903. Reichs. Arb.Bl. 1901 Nr. 3 S. 224.

³⁶⁾ Sonst ist für einigungsamtliche Verhandlungen praktisch kein Platz, daher erledigt sich die Frage, ob eine geringere Zahl als drei Arbeiter auch durch Vertreter verhandeln muß.

von Arbeitsverträgen, die in dem Vergleich oder Schiedsspruch mehr oder minder ausführlich und umfangreich festgestellten Arbeitsvertragsbedingungen zu beobachten und ihre Mitglieder zu zwingen, das gleiche zu tun. Sind an dem Vergleich Personenvereine irgendwelcher Art beteiligt, so sind sie entweder selbst Partei oder Vertreter ihrer Mitglieder. Diese Frage ist in jedem einzelnen Falle nach den Rechtsverhältnissen dieser Personenvereine zu ihren Mitgliedern zu beurteilen.

Darüber hinaus kann der Vergleich oder Schiedsspruch bei der Auslegung von Arbeiterdienstverträgen für die Feststellung der nach den Umständen vermutlichen Parteiabsichten von Bedeutung sein.

Will man nun den zuletzt erwähnten sehr bescheidenen Zweck mit dem ganzen Apparat einer einigungsamtlichen Verhandlung erreichen, so könnte man wohl von einer genaueren Prüfung der Legitimation der Vertreter absehen. Der Richter würde dann bei Beurteilung eines Rechtsfalls zu untersuchen haben, ob irgendwelche bei einer einigungsamtlichen Verhandlung aufgestellten Grundsätze in weiteren Kreisen von Gewerbetreibenden und Arbeitern beobachtet worden sind und ob man infolgedessen unter Umständen annehmen kann, daß zwei vertragsschließende Parteien diese Grundsätze ohne ausdrückliche Erklärung als Teil ihrer Vertragsabreden ansehen wollten.

Ein einigungsamtlicher Vergleich könnte in diesem Fall eine rechtliche Wirkung erst nach Ablauf einer längeren Zeit ausüben, welche genüge, damit sich das Publikum an seine Grundsätze gewöhnt.

Daß dies zu erreichen aber nicht der eigentliche Zweck des Einigungsamtes sein kann, bedarf keiner Ausführung.

Es kommt daher hauptsächlich auf den zuerst genannten Zweck des Abschlusses bindender Verträge mit der angegebenen Wirkung an.

Nach den Grundsätzen des Zivilrechts ergibt sich nun als selbstverständlich, daß diese Verträge, soweit sie nicht durch die Parteien selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter abgeschlossen werden, durch beauftragte Vertreter der Parteien erklärt oder von den Parteien nachträglich genehmigt sein müssen. Daraus ergibt sich, daß für die Legitimation der Vertreter vor dem Gewerbegericht die Regeln des 5. und 6. Titels der allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Rechtsgeschäfte Buch I. Abschn. 3 und die Vorschriften über die Vollmacht und Genehmigung des 10. und 11. Titels über die einzelnen Schuldverhältnisse (II. Buch Abschn. 7) maßgebend sind. Daneben sind natürlich die wenigen ausdrücklichen Spezialbestimmungen des GGG. §§ 63 und 66 zu beachten.

Die sonach in Betracht kommenden Bestimmungen sind folgende: Grundsätzlich ist bei allen Rechtsgeschäften die Vertretung zulässig.

Die Erteilung einer Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem dritten, demgegenüber die Ver-

tretung stattfinden soll; die Erklärung bedarf nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht (§ 167 BGB.). Das GGG. sagt hierzu im § 65, daß das Einigungsamt nach freiem Ermessen entscheidet, ob die Vertreter für genügend legitimiert zu erachten sind.

Eine schriftliche Vollmacht ist hiernach nicht notwendig.³⁷⁾ Dieses Erfordernis ist auch nicht aus analoger Anwendung der ZPO. zu folgern, denn die Vorschrift des § 26 GGG. ist in erster Linie nur auf das gewöhnliche Verfahren der Gewerbegerichte zu beziehen und nicht ohne weiteres auf das Verfahren vor dem Einigungsämter auszuweiten. Das ist durchaus kein Vorteil für die Einigungsämter. Man hat zwar geglaubt denselben einen Dienst zu leisten, indem man sie von dem Formalismus der Zivilprozeßordnung befreite. Der Erfolg ist aber gerade der gegenteilige. Man erschwert dadurch dem Einigungsamt die Prüfung der Legitimation. Denn die Vorschriften der Zivilprozeßordnung geben der Prozeßvollmacht ein für alle Male den bestimmten Umfang des § 81 ZPO., d. h. die Ermächtigung zu allen den Prozeß betreffenden Rechtshandlungen, einschließlich der Beilegung des Rechtsstreits durch Vergleich, durch Verzichtleistung oder Anerkennung. Der Richter hat daher nur zu prüfen, ob die Partei der Vertreter zur Führung des Prozesses bevollmächtigen wollte. Alles andere ergibt sich als gesetzliche Folge von selbst. Nicht so beim Einigungsamte. Hier hätte man zweckmäßig denselben Weg betreten sollen, natürlich unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse des einigungsamtlichen Verfahrens. Man mußte dem Einigungsamte, gerade in seinem Anfangsstadium, nicht die schwere Bürde einer bei gewissenhaftem Verfahren schwierigen Prüfung nach freiem Ermessen auferlegen, sondern ihm diese Aufgabe durch strenge Bestimmung der Erfordernisse für die Legitimation erleichtern. In welcher Weise dies hätte geschehen können, ist zum Teil aus der Begründung des Entwurfs zu entnehmen. Es heißt daselbst: „Wo für die Arbeitgeber und Arbeiter organisierte Vereinigungen bestehen, werden die Organe derselben oder die nach den Statuten gewählten besonderen Vertreter sich leicht als solche legitimieren können. Wo solche Vereinigungen nicht bestehen, wird sich für die Vertreter der meist weniger zahlreichen Arbeitgeber die Legitimation leicht durch schriftliche Vollmacht erbringen lassen. In manchen Fällen z. B. bei Arbeitseinstellungen, die sich auf eine einzelne Fabrik beschränken, wird letzteres auch für die Vertreter der Arbeiter geschehen können. Im übrigen wird die

³⁷⁾ Erheblich für auf Lehrverhältnisse bezügliche Bestimmungen eines einigungsamtlichen Vergleiches. Während das GGG. nicht ausdrücklich betont, daß sich einigungsamtliche Verhandlungen auch auf Lehrverhältnisse beziehen können, soll das Einigungsamt der Kaufmannsgerichte nach den Beschlüssen des Reichstags auch für Handlungslehrlinge zuständig sein.

Wahl der Vertreter in der Regel in einer öffentlichen Versammlung erfolgen und die darüber in den öffentlichen Blättern erscheinende Berichte werden meist genügen, um sowohl den beteiligten Arbeitgebern, wie den Arbeitern vor dem Einigungsamt selbst ein Urteil über die Legitimation der als Vertreter auftretenden Personen zu ermöglichen.“ Vor allen Dingen hätte man aber eine allzuweitgehende Einschränkung der Vollmacht, wie im § 83 ZPO., für unwirksam erklären sollen.

Tatsächlich scheint man sich über die Schwierigkeiten hinweggeholfen zu haben, indem man im wesentlichen die Grundsätze der Zivilprozeßordnung und die obigen Gesichtspunkte der Begründung des Gesetzesentwurfs auf die Vertretung vor dem Einigungsamte anwandte. Dem praktischen Bedürfnis Verträge herbeizuführen, die für künftige Arbeitsverhältnisse als juristische Grundlage dienen sollen, ist damit aber wenig gedient. Denn eine Berechtigung für die Anwendung der Grundsätze der Zivilprozeßordnung oder der obigen Gesichtspunkte der Begründung des Entwurfs ist nicht gegeben. Der Prozeßrichter wird die Legitimation der Vertreter im einigungsamtlichen Verfahren, nach denselben Grundsätzen der freien Beweiswürdigung wie das Einigungsamt, in jedem Falle nachprüfen müssen, wenn in einem Rechtsstreit die bindende Kraft eines einigungsamtlichen Abkommens behauptet wird.

Ungangbar ist das von *Wilhelmi-Bewer* (Kom. S. 368 Anm. 8) vorgeschlagene Verfahren, wonach man die Anerkennung der Legitimation von seiten der Gegnerpartei als maßgebend für ihre Prüfung ansehen will.³⁶⁾

Es würde das den Erfahrungen im ordentlichen Zivilprozeß widersprechen, für welchen man selbst bei den weitgehendsten Selbstbetriebe der Prüfung der Parteien die Legitimation nicht diesen, sondern dem Richter übertragen hat, und mit Recht. Denn sonst könnten Parteien mit nicht berechtigten angeblichen Vertretern der Gegenpartei zu deren Nachteile Verträge schließen, eine Gefahr die noch erhöht wird, wenn man es mit der Prüfung der Legitimation leicht nimmt. Berichte der Presse sind auch nicht immer zuverlässig genug, um die Legitimation festzustellen und so ist es denn auch schon vorgekommen, daß Leute, die angeblich die Mehrheit von Arbeitgebern oder Arbeitern zu vertreten vorgaben, Verträge vor dem Einigungsamte abgeschlossen haben, die sich hernach nicht als haltbar erwiesen. Man denke hierbei an die Tatsache, daß Arbeiterverbände auf Anregung von Arbeitgebern gegründet worden sind, um

³⁶⁾ Gerade der Arbeiter neigt zu einem gewissen Formalismus, welcher durch Debatten in Vereinen und Versammlungen befördert wird. Er hält streng auf sorgfältige Beobachtung aller Vorschriften bei Wahlen, Abstimmungen. Man wird im gewerbegerichtlichen Verfahren selten — wenigstens in Berlin — finden, daß ein Arbeitervertreter, auch wenn er nicht ein Amt in der Parteiorganisation bekleidet — ohne genügende Vollmacht kommt, während dies bei Arbeitgebern sehr oft vorkommt.

ein Gegengewicht gegen andere weniger willfähige Arbeiterverbände zu haben und umgekehrt, daß es von den Arbeitern abhängige Arbeitgeber gibt, die lediglich die oft im Gegensatz zu den Unternehmerinteressen stehenden Vorteile der Arbeiter vertreten. In Betracht kommen ferner die Bestimmungen des § 65 BGB. Danach wird die Wirkung einer von oder gegenüber einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Willensmängel auf seiten des Vollmachtgebers kommen nur insofern in Betracht, als sie auf das Rechtsgeschäft des Bevollmächtigten nicht eingewirkt haben. Das GGG. stellt jedoch noch das Erfordernis auf, daß die Vertreter das 25. Lebensjahr vollendet haben müssen,³⁹⁾ und daß nur soweit Arbeiter in diesem Alter nicht oder nicht in genügender Zahl vorhanden sind, jüngere Vertreter zugelassen werden können. Beide Erfordernisse sind aber für die Verbindlichkeit der abgegebenen Erklärungen unerheblich und enthalten ebenso wie das weitere Erfordernis des Besitzes der bürgerlichen Ehrenrechte und des Nichtvorhandenseins einer gerichtlichen Anordnung, durch welche sie in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, nur eine vor dem Gericht zu beobachtende Prozeßvorschrift ohne materiell rechtliche Bedeutung.⁴⁰⁾

Nach § 664 BGB. darf der Beauftragte im Gegensatze zu § 81 ZPO. im Zweifel die Ausführung des Auftrages nicht einem Dritten übertragen. Diese Übertragung ist daher im einigungsamtlichen Verfahren grundsätzlich nicht zulässig.

Bezüglich des Erlöschens der Vollmacht gelten folgende Vorschriften: Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse. Sie ist widerruflich, sofern sich nicht aus diesem ein anderes ergibt. Auf die Erklärung des Widerrufs findet die Vorschrift des § 167 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Der Auftrag kann von den Auftraggebern jederzeit widerrufen, von dem Beauftragten jederzeit gekündigt werden. Der Beauftragte darf nur in der Art kündigen, daß der Auftraggeber für die Besorgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Der Auftrag erlischt im Zweifel

³⁹⁾ Ein wohl kaum notwendig gewesenes Erfordernis, das strenggenommen die Vorlage einer Geburtsurkunde erfordert.

⁴⁰⁾ Diese im Gegensatze zu den sonstigen rechtlichen Bestimmungen über die Stellvertretung stehende Vorschriften erscheinen wohl überflüssig. Hart ist die Bestimmung, daß ein nicht 25 Jahre überschreitender Arbeitgeber nie als Vertreter auftreten darf. Eine im Konkurs befindliche Person kann durch ihre Erklärungen keine Verpflichtung hinsichtlich der Konkursmasse abgeben, wohl aber kann eine derartige Person von anderen Personen als deren Bevollmächtigter verpflichtet werden. Das gilt auch für das Einigungsamt, wengleich solche Vertreter nicht zugelassen werden sollen.

nicht durch den Tod des Beauftragten (§ 671—673). Soweit nach § 674 BGB. die erloschene Vollmacht eines Beauftragten als fortbestehend wirkt, wirkt sie zugunsten eines Dritten, der bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts das Erlöschen kennt oder kennen muß (§ 169). Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem dritten erteilt, so bleibt sie diesem gegenüber in Kraft, bis ihm das Erlöschen von dem Auftraggeber angezeigt wird (§ 170). Hat jemand durch besondere Mitteilung an einen Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung kundgegeben, daß er einen anderen bevollmächtigt habe, so ist dieser auf Grund der Kundgebung im ersterem Falle dem Dritten gegenüber, im letzteren Falle jedem Dritten gegenüber zur Vertretung befugt. Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Kundgebung in derselben Weise, wie sie erfolgt ist, widerrufen ist. Der besonderen Mitteilung einer Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber steht es gleich, wenn dieser dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt hat und der Vertreter sie dem Dritten vorlegt. Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt wird. Der Vollmachtgeber kann die Vollmachtsurkunde durch eine öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklären (§ 171, 172, 176).⁴¹⁾

Schließt jemand ohne Vertretungsrecht im Namen eines anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab (§ 177). Bis zur Genehmigung ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt, es sei denn, daß er den Mangel der Vertretungsmacht bei dem Abschluß des Vertrages gekannt hat (§ 178).⁴²⁾

Verbände, Koalitionen, Gesellschaften, Vereine, welche an einem einigungsamtlichen Verfahren beteiligt sind, sind als eine Person anzusehen, falls durch die Verhandlung lediglich ein Abkommen mit den genannten Personengesamtheiten getroffen werden soll. In diesem Falle würden die Verbände Vertreter unter Berücksichtigung der im § 63 GGG. getroffenen Bestimmungen zu bestellen haben, sowohl auf seiten der Arbeitgeber, wie auf seiten der Arbeitnehmer, dabei würden wir es eigentümlicherweise auf beiden Seiten unter Umständen weder mit Arbeitern noch mit Arbeitgebern zu tun haben. Gleichwohl sind diese Personengesamtheiten vor den Einigungsämtern als Parteien zugelassen worden und um für die rechtliche und tatsächliche Wirksamkeit der Tarifverträge eine möglichst sichere Basis zu haben, sogar befördert worden, während vor dem Gewerbegerichte im engeren Sinne die Zulassung unmöglich ist. Das Gesetz spricht allerdings nur von beteiligten Arbeitern und Arbeitgebern. Bei der skizzenhaften Festlegung des ganzen Verfahrens kann man sich aber unmöglich immer an den

⁴¹⁾ Vgl. §§ 86, 87 ZPO.

⁴²⁾ Vgl. § 89 ZPO.

Wortlaut halten. Es ist das ein Übelstand, auf den übrigens schon im Reichstag hingewiesen wurde, indem dieser Teil des GGG. als ein nicht besonders glücklich verfaßter bezeichnet wurde.

Die genannten Personenvereine können nun aber auch als Vertreter ihrer Mitglieder, d. h. Arbeiter oder Arbeitgeber auftreten, dann würden diese Mitglieder die eigentlichen Vertragsschließenden sein und die Vertretungsbefugnis des Vertreters ist mangels besonderer Vollmachten von seiten der einzelnen Mitglieder, auf Grund der Statuten der erwähnten Vereine zu prüfen. Die Frage der Bestellung von Vertretern nicht prozeßfähiger Parteien im Fall der Verhinderung der gesetzlichen Vertreter oder armer Parteien kann wohl unter analoge Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen des GGG. und der ZPO. beantwortet werden. Andernfalls wäre die Bestellung eines amtlichen Vertreters armer Parteien unmöglich, während für abwesende oder nicht prozeßfähige Parteien nötigenfalls eine Pflugschaft beim Vormundschaftsgericht zu beantragen ist.

Eine gesetzliche Regelung dieser Vertragsarten und der Zulassung von Verbänden und Parteien wäre erwünscht, wobei aber die Regelung des Tarifvertrags und des Arbeiterkoalitionsrechtes vorangehen müßte.⁴³⁾

Zu unterscheiden ist die Prüfung der Legitimation der Vertreter zwecks Zulassung vor dem Einigungsamt und die weitere Prüfung zwecks Abschlusses eines Vergleichs oder der Unterwerfung unter einen Schiedsspruch.

Zugelassen muß jeder die Erfordernisse des § 63 GGG. aufweisende Vertreter werden, wenn er ermächtigt ist, „über die Bedingungen der Fortsetzung oder der Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses zu verhandeln.“ Ob daraus stets die Ermächtigung zum Abschluß neuer Verträge folgt, ist eine andere Frage.

Eine Einschränkung der Verhandlungsvollmacht wird nicht ohne weiteres die Zurückweisung des Vertreters zur Folge haben können, jedoch muß der Vertreter stets ermächtigt sein, namens seiner Arbeitgeber, wenn auch nur unter Bedingungen, die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu erklären. Kommt es zum Abschluß eines Vergleichs, so kann das Einigungsamt die einmal zugelassenen Vertreter zwar nicht mehr zurückweisen, wenn aber die Abmachungen des Vergleichs über das hinausgehen, wozu die Vertreter ermächtigt sind, so wird die rechtliche Wirksamkeit des Vergleichs in Frage gestellt und deshalb wird das Einigungsamt nachträglich auf eine Ergänzung oder Erneuerung der Vollmacht hinwirken müssen.

Bei der Unterwerfung unter einen Schiedsspruch wird immer zu prüfen sein, ob die die Unterwerfung unter den Schiedsspruch er-

⁴³⁾ In dieser Beziehung wird auf die Anregung von Lotmar und Weiß für das schweizer Zivilrecht verwiesen. Cf. Soz. Praxis 1902 Nr. 14 S. 349 ff.

klärenden Parteivertreter in vollem Umfange zur Verpflichtung der von ihnen vertretenen Partei im Sinne des Schiedsspruchs bevollmächtigt waren. Sonst kann die abgegebene Erklärung jedenfalls nicht als Parteierklärung veröffentlicht werden.

Eine besondere Art der Parteivertretung ist noch in § 66 GGG. geregelt.

Danach ist der Vorsitzende befugt unter Strafandrohung und -Festsetzung jede an den Streitigkeiten beteiligte Person vorzuladen und zu vernehmen. Diese Personen haben eine Zwitterstellung von Parteien und Zeugen. Sie können sich aber abweichend von den Zeugen stets durch ihre allgemeinen Stellvertreter vertreten lassen, auch durch ihre Prokuristen und Betriebsleiter. Der Vorsitzende, der eine bestimmte Person, von deren Vernehmung er sachkundige Aufklärung erwartet oder die allein eine bestimmte Tatsache bekunden kann, lädt, muß es sich gefallen lassen, daß statt derselben eine andere, möglicherweise nicht orientierte Person kommt. Gegen wen erfolgt übrigens die Straffestsetzung, wenn der zunächst Beteiligte seinen Vertreter beauftragt hat und dieser nicht erscheint? Das ist nach dem Gesetze nicht klar.

Der weite Kreis derjenigen Personen, die an den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten interessiert sind, erhebt die mit dem Verfahren dieser Sondergerichte verknüpften Rechtsfragen zu derselben Bedeutung, wie die prozessualen Fragen des ordentlichen Zivilprozesses und da man der Neuregelung der Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter und verwandten Volksklassen in Deutschland wie in der zivilisierten Welt zur Zeit eine besondere Wichtigkeit beimißt, so wird die Rechtswissenschaft es nicht vermeiden können, dem besonderen Prozeßrecht dieser Klassen schon jetzt erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Wir nähern uns diesem Ziele aber nicht, wenn wir juristische Streitfragen verdecken, wenn der Gesetzgeber sie durch allgemeine Wendungen zu vermeiden sucht. Zur Klarheit kann vielmehr nur die Aufdeckung und Erörterung zweifelhafter Gesetzesstellen führen. Nur dadurch wird ein künftiger Gesetzgeber — und gerade auf unserem Gebiete ist ja wie der Reichsstaatssekretär des Innern erst bei den jüngsten Verhandlungen des Gesetzes über die Kaufmannsgerichte zu erkennen⁴⁴⁾ gegeben hat, die Gesetzgebung noch nicht abgeschlossen — in den Stand gesetzt, klare und möglichst zweifelsfreie Gesetze zu schaffen.

⁴⁴⁾ Sitzung des Reichstags vom 20. Jan. 1904.

Die Weiterzahlung von Lohn neben dem Krankengelde.

Von

H. v. FRANKENBERG,
Stadtrat in Braunschweig.

Die beiden starken Strömungen, die sich in unserem wirtschafts-politischen Leben geltend machen: die auf möglichst großen Erwerb für den einzelnen abzielende Richtung, und die mehr das Wohl der Ge-samtheit erstrebende Fürsorge, haben bei der Regelung der Frage, ob und inwieweit an erkrankte, ihren Dienst nicht verrichtende Personen die bisherige Vergütung oder ein Ersatz dafür zu gewähren sei, jede in ihrer Weise unverkennbaren Einfluß gezeit.

An und für sich scheint es bei nüchterner Betrachtung wohl selbst-verständlich, daß die Arbeitskraft nur für diejenige Zeit bezahlt wird, während der ihre Ausnutzung erfolgt, und daß darüber hinaus in Er-mangelung der Gegenleistung der Dienstberechtigte nicht genötigt werden könne, seinerseits Pflichten auf sich zu nehmen, abgesehen von den Fällen, in denen sein eigenes Verschulden die Gegenpartei an der ord-nungsmäßigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten gehindert hat.

Diese natürliche Schlußfolgerung führt indes, wenn man sie auf die Spitze treibt, zu gewissen Härten und Unbilligkeiten, denen eine auf weisen Ausgleich bedachte Gesetzgebung zu begegnen bemüht sein muß, und, wie schon das römische Recht, dem im übrigen niemand eine Ver-nachlässigung der Einzelinteressen nachsagen wird, hier wenigstens bei den sog. freien Berufsarten eine Zahlungspflicht trotz des Ausbleibens der Dienstleistung oder eines Teils derselben im Laufe der Zeit zuge-standen hat,¹⁾ so ist in allmählicher Entwicklung bis auf unsere Tage ein immer weitergehendes Bestreben erkennbar, einen Ausweg zu finden, der die wirtschaftlich Schwächeren vor Not und Entbehrung in Krank-heitsfällen schützt.

¹⁾ Darüber, daß es sich dabei nur um Ausnahmen handelt, s. bei Windscheid, Pandekten § 401 Anm. 6; vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Ziv.-Sachen Bd. 3 S. 179 (Seufferts Archiv Bd. 36 Nr. 192).

Während es nun das Einfachste wäre, einen solchen Ausweg in der Durchführung und Ausgestaltung der Krankenversicherung zu erblicken, treten daneben bald stärker, bald geringer Versuche hervor, den Arbeitgeber zur Fortgewährung der Vergütung an die von ihm beschäftigten, durch Krankheit von der Arbeit ferngehaltenen Personen zu veranlassen. Die ungezählten Fälle, in denen für längere oder kürzere Zeit das Weiterzahlen an Kranke lediglich aus gutem Willen, aus Mitleid oder auch im wohlverstandenen eigenen Interesse, um sich einen anhänglichen Arbeiterstamm zu sichern, zu erfolgen pflegt, mögen bei unserer Darstellung außer Betracht bleiben, einerlei ob die Leistung einer vertragsmäßigen Abmachung entspricht und bei Weigerung eingeklagt werden könnte, oder ob sie, ähnlich wie die Ruhelöhne und Witwengelder, die seitens mancher Stadtverwaltungen neuerdings ihren Arbeitern und deren Angehörigen in Aussicht gestellt werden, nur auf einer unverbindlichen, tatsächlich aber fast ausnahmslos erfüllten Zusicherung beruhen. Für die vorliegenden Untersuchungen sind nur diejenigen Leistungen von Bedeutung, zu denen das Gesetz unmittelbar die Arbeitgeber bei Erkrankungen ihres Personals neben der kassenseitig gewährten Krankenunterstützung zwingt.

Es tritt bei der Stellungnahme der Gesetzgebung zu dieser Angelegenheit unverkennbar die Unterscheidung zwischen gewissen Gruppen der im Lohnerwerb stehenden Personen hervor, und man wird zugeben müssen, daß trotz aller Vorteile, die eine gleichmäßige und deshalb übersichtliche, gemeinverständliche Regelung mit sich bringt, die Berücksichtigung unleugbarer und unverwischbarer Standesunterschiede auch betreffs der Fürsorge in Krankheitsfällen sich verteidigen läßt. Hat doch bekanntlich dieser Gesichtspunkt dahin geführt, daß den Handlungsgehilfen und Lehrlingen zwanzig Jahre hindurch eine Einrichtung vorenthalten blieb, die erst durch die am 25. Mai 1903 erlassene Krankenversicherungsnovelle vom 1. Januar 1904 ab auf sie anwendbar geworden ist: der allgemeine Krankenversicherungszwang. Allerdings war schon 11 Jahre früher, seit Anfang 1893, dieser Zwang auf diejenigen kaufmännischen Angestellten ausgedehnt worden, deren gesetzliche, unten näher zu besprechende Rechte auf Fortbezug des Gehalts in Erkrankungsfällen vertragsmäßig aufgehoben oder eingeschränkt waren. Diesem Schritt, der auf halbem Wege dem Endziele sich näherte, ist nun die durchgreifende Anerkennung der obligatorischen Krankenversicherung des Handelsstandes gefolgt. Und doch hat man hier eine wichtige Grenzlinie gezogen, die bei den gewöhnlichen gewerblichen Arbeitskräften nicht besteht: man nimmt an, daß je nach der Gehaltshöhe eine erhebliche wirtschaftliche Verschiedenheit zwischen den Handlungsgehilfen¹⁾

¹⁾ Die Handlungslehrlinge sind im Nachstehenden nicht besonders erwähnt; ihre Jahresbezüge werden ausnahmslos hinter der angeführten Grenze zurückbleiben.

vorhanden ist, die es rechtfertigt, die versicherungsrechtliche Behandlung danach ebenfalls einzurichten, und die trennende Schranke wird darin erblickt, ob das jährliche Arbeitseinkommen 2000 Mk. überschreitet oder nicht. Die gleiche Abgrenzung betreffs der Krankenversicherungspflicht besteht seit der Novelle von 1892/3 für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, ebenso wie bei den Gewerbe-gerichten deren Zuständigkeit für diese Gruppe eingeschränkt ist.

Am ungünstigsten war von jeher in bezug auf die Weiterzahlung des Lohnes bei Krankheitsfällen die große Zahl gewöhnlicher Arbeiter, Gewerbegehilfen usw. gestellt. Bei ihnen hielt sich grundsätzlich Leistung und Gegenleistung die Wage. Es führte aber eine Erwägung ganz anderer Art als die, welcher wir bei der Sonderbehandlung der kaufmännischen und der übrigen, mit Diensten höherer Art betrauten Angestellten begegnet sind, zu der Ausnahmestellung solcher Personen, die in den Haushalt ihres Arbeitgebers eingetreten waren und dadurch wohl in vielen Fällen mit einer weitergehenden Rücksichtnahme bei vorübergehender Behinderung rechnen durften. Hier erkannte man zunächst im Wege der Sitte, der Gewohnheit, dann unter Anpassung der Gesetzgebung an diese Entwicklung auch als rechtlich begründet eine Pflicht der Dienstherrschaft an, auf einige Zeit für die erkrankten Dienstboten Sorge zu tragen. Bisweilen beschränkte man sich dabei auf die Bestimmung, daß die Verpflegung so lange übernommen werden müsse, bis die Polizei- oder Ortsbehörde ein anderes Unterkommen ermöglicht habe; neuere Gesetze und vor allem das BGB. sind über diese enge Grenze erheblich hinausgegangen.

Endlich ist für diejenigen Fälle, in denen ein Arbeitgeber durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit, überhaupt durch Außerachtlassung der ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit seiner Arbeiterschaft im weitesten Sinne obliegenden Verpflichtungen einen Schaden hervorgerufen hat, seine Verbindlichkeit zur Ersatzleistung gesetzlich festgestellt.

Wenn wir uns nach diesem kurzen Überblick mit der Regelung befassen wollen, welche die hier zu erörternde Frage im einzelnen erfahren hat, so wird es sich empfehlen, als Grundlage der Darstellung den Rechtszustand zu wählen, der betreffs der Arbeiterschaft im allgemeinen gilt.

Hier ist, soweit nicht die unten zu besprechenden Vergünstigungen, insbesondere nach § 616 BGB. platzgreifen, bei Erkrankungen § 323 BGB. maßgebend, dessen Inhalt in Anwendung auf die Verhältnisse des Dienstvertrages besagt, daß der Dienstverpflichtete, dem die vertragsmäßig geschuldete Dienstleistung durch einen Umstand unmöglich wird, den weder er noch der Dienstberechtigte zu vertreten hat, den Anspruch auf die Gegenleistung (Vergütung) verliert, und daß bei einer teilweise eintretenden Unmöglichkeit der Dienstleistung

die Gegenleistung im Verhältnis der Volleistung zu dem Ausfall an Leistung gemindert wird (§§ 472—3 das).

Dieser Grundsatz mit seiner rücksichtslosen Betonung des Werts der wirklich gelieferten Arbeit erfährt eine Einschränkung¹⁾ durch § 616 das.:

„Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.“

Man kann getrost behaupten, daß mit dieser wohlgemeinten Bestimmung die Gesetzgebung einen Sprung ins Dunkle unternommen hat: die Fülle der Streitfragen, die seit ihrem Inkrafttreten in Wissenschaft und Rechtsprechung erörtert sind, gibt einen deutlichen Beweis dafür, wie gefährlich es ist, eine in alle möglichen Lebensverhältnisse eingreifende Vorschrift mit einem ungenau abgegrenzten Rahmen auszustatten, dessen Festlegung erst allmählich durch die Rechtsentwicklung ausgeführt werden kann und überdies sehr selten den höchsten deutschen Gerichtshof, den Hort unserer Rechtseinheit beschäftigen wird.

Daß Erkrankungen des Dienstverpflichteten, die er sich nicht vorsätzlich oder fahrlässig²⁾ zugezogen hat, zu den seine Person betreffenden Behinderungen im Sinne des § 616 gehören, leuchtet ohne weiteres ein und ergibt sich zweifellos aus dem Schlußsatze wegen der Krankengeldanrechnung. Was aber ist unter der Behinderung „für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ zu verstehen? Die Schwierigkeit, hier den richtigen Maßstab zu finden, hat sich in dem halben Jahrzehnt seit der Anwendbarkeit der Vorschrift deutlich herausgestellt, während gerade bei denjenigen Personen, die, wie die Arbeiterschaft, aus der Hand in den Mund zu leben gezwungen sind und durch die Erörterung streitiger Fragen oft schwer geschädigt werden, eine deutliche, ziffernmäßige Bestimmung recht wünschenswert und zweckdienlich gewesen wäre. Daß schließlich auf gesetzgeberischem Wege Abhilfe zu

¹⁾ Vgl. hierzu die Zeitschrift: „Das Gewerbegericht“ Bd. IV (1899) S. 101 ff.

²⁾ Neben selbstverschuldeter Trunkenheit und ihren Folgezuständen sowie der in trunkenem Zustande erlittenen Verletzungen spielen die durch geschlechtliche Ausschweifungen eingetretenen Krankheiten eine wesentliche Rolle. Wenn auch die Gewährung von Krankengeld an erwerbsunfähige Geschlechtskranke durch die Novelle von 1903/4 allgemein vorgeschrieben ist und nicht mehr statutarisch ausgeschlossen werden kann, behält es doch bei der Unanwendbarkeit des § 616 BGB. in derartigen Fällen nach wie vor sein Bewenden; (vgl. unten S. 696, Anmerkung).

schaffen ist, wird von sachkundigen Beurteilern schwerlich bestritten werden. Einstweilen aber sind zwei Möglichkeiten geboten, um den immer wiederkehrenden Zweifeln in dieser Richtung zu begegnen. Der eine Weg ist in der Ausgestaltung des Arbeitsvertrages enthalten, derart, daß durch beiderseitiges Übereinkommen, durch Fabrikordnung, Werkstatt-Vorschrift u. dgl. genau ausgedrückt wird, was die Parteien unter dem oben erwähnten Zeitraum verstanden wissen wollen. Eine solche Abmachung, mag sie die Dauer der Behinderungszeit, während welcher das Recht auf die Vergütung weiter besteht, auch ziemlich knapp bemessen, ist jedenfalls der Vereinbarung vorzuziehen, daß die gesamten Vorteile des § 614 ausgeschlossen sein sollen,¹⁾ wie dies manche Arbeitsordnung in Großbetrieben neuerdings besagt. Der andere Weg führt zu der sorgfältigen Erforschung des Willens des Gesetzgebers und bringt uns dem Ziele dadurch möglichst nahe, daß wir uns vergegenwärtigen, wie bedeutungsvoll diese oder jene Behinderung je nach der Art der einzelnen Dienstverhältnisse erscheinen kann. Einen natürlichen, aber nicht ausschließlich entscheidenden Anhaltspunkt gewährt die Kündigungsfrist, die für die Auflösung des Arbeitsvertrages durch das Gesetz oder durch den Parteiwillen vorgesehen war. Es läßt sich viel dafür anführen, daß bei jemand, der nur mit monatlicher oder noch größerer Frist entlassen werden kann, ein durch Krankheit verursachtes Fehlen an ein paar Tagen „verhältnismäßig nicht erheblich“ ist, während bei einem Arbeiter, der jederzeit die Lösung des Vertrages bewirken oder erwarten darf, ein zwei oder drei Tage umfassendes Fernbleiben von der Arbeit weit mehr ins Gewicht fällt.²⁾ Immerhin muß es als bedenklich gelten, sich lediglich auf dieses Merkmal zu beschränken. Die Dauer der Beschäftigung spielt bei der Stellungnahme zu der Frage ebenfalls eine gewisse Rolle, und wer lange Jahre, sei es auch mit sofortiger Entlassbarkeit, einen Arbeitsposten versehen hat, der kann billigerweise annehmen, daß bei ihm ein Kranksein und Fortbleiben an wenigen Tagen minder schwer wiegt, als bei einem Arbeiter, der vielleicht nur zur Aushilfe, für eine bestimmte, kaum eine volle Woche umfassende Handreichung eingestellt war. Für verfehlt ist es zu halten, wenn manche der Ansicht sind, daß der Umfang der gesetzlichen oder verabredeten Kündigungsfrist zusammenfallen müsse mit der im Höchstfalle zulässigen, die Fortzahlung der Vergütung erheischenden Dauer der unterbrechenden Krankheit. Das Gegenteil ist wohl eher richtig: die Gewerbegesetz-

¹⁾ Die Gültigkeit dieser Abmachung ist nicht anzuzweifeln, da § 619 BGB. wohl eine die §§ 617 und 618 zuwiderlaufende Vereinbarung für unwirksam erklärt, während das Recht des § 616 nicht mit zwingender Kraft ausgerüstet ist; vgl. Planck BGB. § 616 Anm. 4. S. hierzu unten S. 694.

²⁾ Auch Bail („Das Rechtsverhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer“, Berlin 1904) gibt zu (S. 159), daß nur von Fall zu Fall die Antwort möglich sei.

gebung hat beispielsweise einen vierzehntägigen Abschnitt für so erheblich gehalten, daß sie ihn in Ermangelung einer anderen Beredung als Frist für die Aufkündigung bezeichnet und damit vermutlich als ausreichend betrachtet hat, um in der Zwischenzeit die Vorbereitungen zum Eingehen eines neuen Arbeitsverhältnisses zu treffen. Eine andere gesetzliche Zeitangabe darf dagegen nicht ganz außer Betracht gelassen werden: die im Krankenversicherungsgesetz (§§ 6, 20, 21), vorbehaltlich der statutarischen Beiseitigung, angeordnete „Karenzzeit“ für den Bezug des Krankengeldes, die auf drei Tage — mit Einrechnung des Erkrankungsstages — bemessen ist. Indem man sich sagte, daß ein Arbeiter, bei dem der Nachweis der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit auf schwachen Füßen steht, wohl am ersten, zweiten und allenfalls dritten Tage aus Bequemlichkeit vom Dienst wegbleiben möge, daß aber für die Folge der Verdienstausschlag zu bedeutend sein würde, um das Feiern noch verlockend erscheinen zu lassen, erkannte man eine Arbeitspause von mehr als drei Tagen als nicht ganz unbedeutend an. Es wird für die gewöhnlichen gewerblichen Arbeitsverhältnisse, auf die sich das Krankenversicherungsgesetz nach seiner ursprünglichen Fassung in erster Reihe bezieht, deshalb ein drei Tage übersteigender Krankheitsabschnitt meistens als verhältnismäßig erheblich bezeichnet werden müssen, wenn es auch statthaft sein mag, bei lang bemessener Kündigungsfrist eine weitere Erstreckung zuzugestehen.

Vergegenwärtigt man sich nun, was der Schlußsatz des § 616 über die Anrechnung des Krankengeldbezuges vorschreibt, so gelangt man zu der Ansicht, daß die jetzige Rechtslage, vom Standpunkte der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit aus betrachtet, außerordentlich wenig befriedigend ist: den Simulanten, den „Drückebergern“ sollte ihr Handwerk nach Möglichkeit gelegt werden, indem man für die ersten Tage der mit Krankheit entschuldigten Arbeitsversäumung die seitens der Krankenkasse zu zahlende Entschädigung ausschloß. Und jetzt? Für die ersten 2—3 Tage, während deren man regelmäßig noch von einer verhältnismäßig unbedeutenden Arbeitsunterbrechung wird reden können, haftet in Ermangelung einer ausschließenden Abmachung der Arbeitgeber voll für den ausfallenden Lohn, und vom dritten Tage ab tritt die Krankenkasse ein, ihre Leistungen schließen sich also in zahlreichen Fällen lückenlos an den Bezug der vollen Vergütung an, und der Prüfstein für Simulanten, den man mit der Karenzzeit aufstellte, hat seinen Wert verloren. Ich glaube, daß man diesem Nachteile unschwer begegnen könnte, wenn man den § 616 gesetzlich oder einstweilen vertragsmäßig für Erkrankungsfälle krankensicherungspflichtiger Personen ganz ausschloß, wobei man die Karenzzeit der Krankenkassen getrost preisgeben kann, da sie den erstrebten Zweck doch nicht sicher erreichen hilft.

Das Ergebnis erscheint zugleich von einem andern Standpunkte

der Betrachtung aus erwünscht. Der oben wiedergegebene zweite Satz des § 616 spricht davon, daß die Bezüge aus einer „auf Grund gesetzlicher Vorschrift bestehenden“ Kranken- oder Unfallversicherung auf die fortzuzahlende Vergütung anzurechnen sind. Solange der Grundsatz des § 616 überhaupt aufrecht erhalten wird, entspricht diese Anrechnung durchaus der Billigkeit. Es ist begreiflich, wenn sich Arbeitgeber dagegen sträuben, daß sie für jemand Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge zahlen und ihm gleichwohl bei Erkrankungen sein volles Gehalt weiter gewähren sollen, wie dies nach der unten zu erörternden Vorschrift bei Handlungsgehilfen bestimmt ist. Aus dieser Erwägung heraus ist die Einschränkung im § 616 gemacht. Es ist nun die Frage, welche Tragweite dieser Norm zu geben, und was mit einer auf Grund gesetzlicher Vorschrift bestehenden Krankenversicherung gemeint ist. Gehören eingeschriebene oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften bestehende Hilfskassen dazu? Ist ein freiwilliges Mitglied von Orts-, Fabrik-, Betriebs-, Innungs- oder Baukrankenkassen, dem der Arbeitgeber auf Grund besonderer Abmachung den Drittelanteil zu den Kassenbeiträgen gewährte, zum Absatz des Krankengeldes bei Berechnung der Vergütung des § 616 verpflichtet? Wenn man auf die Gründe zurückgeht, die den Gesetzgeber bei Erlaß der Vorschrift geleitet haben werden, so muß man zugunsten der Arbeiterschaft annehmen, daß nur die Pflichtmitglieder von Zwangskassen (einschließlich der Gemeindekrankenversicherung) sich das Krankengeld dieser Kasseneinrichtung auf ihre weiter zu empfangenden Bezüge anzurechnen haben. Bei den freiwilligen Mitgliedern (z. B. bei den Dienstboten, soweit sie nicht landesrechtlich für versicherungspflichtig erklärt sind, ferner bei den vorübergehend Beschäftigten, den nach § 27 KVG. die Kassenmitgliedschaft fortsetzenden, entlassenen Arbeitern, die vielleicht in einen unversicherten Betrieb bei Behörden u. dgl. eingetreten sind) kann man nicht davon sprechen, daß die (d. h. ihre eigene) Versicherung auf Grund gesetzlicher Vorschrift bestehe, obgleich die Krankenkasse oder Gemeindekrankenversicherung selbst ihr Dasein dem KVG. verdankt.¹⁾ Ebenso wenig trifft auf die Mitgliedschaft in einer Hilfskasse der Wortlaut des § 616 zu. Daß dies nicht der Fall ist, wenn die Kasse nur die Aufgaben einer „Zuschußkasse“ erfüllt, leuchtet ohne weiteres ein; aber auch bei denjenigen Hilfskassen, die sich des Vorrechts und der Bescheinigung nach §§ 75, 75 a KVG. erfreuen, deren Mitglieder also von der Zugehörigkeit zu der betreffenden Zwangskasse befreit sind, muß das gleiche Ergebnis festgehalten werden.²⁾ Denn die Mitglieder

¹⁾ Landé, (BGB. § 616 Anm. 3) spricht ungenau von einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Versicherung (vgl. § 133 c R.Gew.Ordn.).

²⁾ „Soziale Praxis“ Bd. X Sp. 300; S. 3168 des 6. Anlagebands zu den Reichstagsdrucksachen von 1895/7 Nr. 632.

dieser Kassen sind zwar meistens krankenversicherungspflichtig, und es ist anzunehmen, daß sie der Kasse beigetreten sind, weil eine gesetzliche Vorschrift sie nötigt, sich gegen Krankheit versichern zu lassen: die Hilfskasse ist aber gerade das Gegenteil der gesetzlich bestehenden Krankenversicherungsform, sie stellt die freie Entschließung des Mitgliedes an die Stelle der Zwangszuweisung an eine Orts- oder ähnliche Krankenkasse, sie ist eine Ersatzversicherung, und wenn auch vereinzelt die Arbeitgeber einen Teil der Hilfskassenbeiträge für ihre Leute übernehmen oder in anderer Weise die Kasse bei deren Begründung und beim Fortbestehen unterstützen mögen, so lassen diese Ausnahmefälle doch nicht die Gleichstellung der Hilfskassen mit der Zwangskasse zu. Es ist der freie, vom Gesetze unabhängige Wille des Arbeitgebers, wenn er einem Hilfskassenmitgliede zu dessen Krankenversicherung einen Zuschußbeitrag gewährt hat; er kann sich deshalb nicht beklagen, wenn ihm die in § 616 zugelassene Anrechnung des Krankengeldes auf die weiter zu entrichtende Vergütung versagt bleibt. Besonders klar tritt die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung in denjenigen Fällen hervor, in welchen der Arbeiter sich doppelt versichert hatte. Gehörte er zwei bevorrechtigten Hilfskassen an, so ist weder bei der einen noch bei der andern das Krankengeld anrechnungsfähig, denn bei keiner besteht die Krankenversicherung „auf Grund des Gesetzes“, sondern sie beruht auf dem freien Willen des Beigetretenen, obwohl er wenigstens in die erste der Kassen im Hinblick auf den gesetzlichen Versicherungszwang sich hat aufnehmen lassen. Wenn er dagegen Mitglied einer Zwangskasse und einer Hilfskasse ist, so kommt es nicht darauf an, ob er zuerst dem Zwang freien Lauf ließ und später der Hilfskasse beitrug, oder ob er umgekehrt sich anfänglich der Zwangsversicherung entzog und nachträglich doch noch auf das Vorrecht der Befreiung von der Zugehörigkeit zur Orts- usw. Krankenkasse verzichtete. Das Entscheidende ist nach wie vor, daß lediglich bei der letzteren, bei der Zwangskasse, die Versicherung auf Grund des Gesetzes besteht; es wird also nur das von dieser Kasse zu beanspruchende Krankengeld von der fortlaufenden Vergütung abgezogen. Dies Ergebnis ist umso befriedigender, als der Arbeitgeber bekanntlich trotz der Doppelversicherung verpflichtet ist, für die Beiträge zur Zwangskasse mit einem Drittel aus eigenen Mitteln aufzukommen, ohne Unterschied ob die Mitgliedschaft in dieser mit dem Beginn der Beschäftigung zusammenfiel oder durch den Verzicht auf die Befreiung, durch Austritt aus der Hilfskasse usw. erst später platzgriff.

Ich verkenne nicht, daß in der Aufstellung der obigen Ansicht, die übrigens von Staub, dem kürzlich verstorbenen hervorragenden Erläuterer des HGB., durchaus geteilt wird,¹⁾ ein wertvolles Zugeständnis

¹⁾ Staub, Anm. 8 zu § 63 des Handelsgesetzbuchs, 6./7. Auflage R. Bd. I S. 262.

an die eingeschriebenen Hilfskassen enthalten ist. Bei verschiedenen Gelegenheiten habe ich kein Hehl daraus gemacht, daß ich die Sonderstellung der Hilfskassen nach §§ 75 ff. KVG. für entbehrlich, ja für schädlich halte (vgl. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. IV, Heft 4, S. 390). So lange indes die Ausnahmerechte dieser Kassen noch vorhanden sind, kann man nicht umhin, bei der Prüfung des Inhalts des § 616 anzuerkennen, daß sie nicht mit unter die Gesetzesvorschrift fallen. Für den Fall, daß man einstweilen das Vorrecht der Hilfskassen noch bestehen lassen will, mag darum empfohlen werden, die Anrechnung des Krankengeldes allgemein (auch bei freiwilliger Versicherung) zu gestatten.

Kein ernstlicher Zweifel wird darüber herrschen, daß diejenigen Leistungen, zu welchen die Zwangskrankenkassen neben dem Krankengelde verpflichtet sind, oder welche bei fortdauernder Erwerbsfähigkeit allein in Betracht kommen (ärztliche Behandlung, Arznei, Heilmittel), nicht auf die vom Arbeitgeber weiter zu zahlende Vergütung anzurechnen sind: es würde darin eine offenbare Unbilligkeit liegen, auch hätte die Verteilung des Werts der bezogenen ärztlichen und sonstigen Hilfe auf die betreffende Zeit, für welche die Berechnung der Vergütung zu erfolgen hat, außerordentlich große Schwierigkeiten. Anders liegt die Sache dagegen mit solcher Krankenunterstützung, welche an Stelle des Krankengeldes und der übrigen Kassenleistungen (Arzt, Arznei usw.) gewährt wird, also mit der Krankenhauspflege. Hier gibt es wohl nur einen einzigen Ausweg: der in Anstaltspflege untergebrachte krankenversicherungspflichtige Arbeiter muß betreffs des Fortbezuges der Dienstvergütung ebenso gestellt werden, als ob er außerhalb des Krankenhauses sein statutarisches Krankengeld mit Nebenleistungen bekäme, mit andern Worten: es wird auch hier das Krankengeld von dem Lohnbetrage in Absatz gebracht, denn die im Ermessen des Kassenvorstandes liegende, nach der herrschenden Ansicht auch von der Aufsichtsbehörde gegenüber der Kassenverwaltung nicht erzwingbare Anstaltsbehandlung kann nicht zugunsten des Arbeitgebers nachteilige Folgen für den Arbeiter haben, sondern bleibt auf die Anwendung des § 616 einflußlos.

Eins aber dürfen wir bei der Würdigung des Wertes des § 616 nicht außer acht lassen: er enthält kein zwingendes, unabweisbares Recht, sondern seine Geltung kann im Wege der Vereinbarung, wie oben S. 690 bei Anm. 1 dargelegt ist, außer kraft gesetzt werden. Und gerade darum ist die Tragweite dieser Vergünstigung nicht zu überschätzen; sie wird, da sie schon in manchen Fällen sich als Zankapfel zwischen Arbeitern und Arbeitgebern erwiesen hat, betreffs der Erkrankungen aller krankenversicherungspflichtigen Personen getrost preisgegeben werden können, wenn es gelingt, sie im übrigen klarer, bestimmter auszugestalten und in zwingendes Recht umzuwandeln.

In ganz anderer, aber nicht unzweckmäßiger Weise hat § 617 BGB. für die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen, in einem dauernden Dienstverhältnisse stehenden Personen gesorgt, indem er ihnen bei allen weder vorsätzlich noch durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführten Erkrankungen die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, aber nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus zugesichert hat. Hier ist ausdrücklich zugelassen, daß die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch Aufnahme des Dienstpflichtigen in eine Krankenanstalt gewährt werden kann, und daß die Kosten (gegebenenfalls also die vollen Krankenhauskosten), auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung anzurechnen sind. Die ganze Vorschrift hat jedoch in erster Reihe für das Gesinde in denjenigen Bundesstaaten Bedeutung, in denen man sich noch nicht dazu verstanden hat, die Krankenversicherungspflicht der im Privathaushalte beschäftigten Dienstboten landesgesetzlich anzuordnen. Hoffentlich überhebt die Reichsgesetzgebung die noch zaudernden Bundesregierungen bald der Mühe, den Widerstand gegen die allgemeine Gesindeversicherung zu bezwingen. Für unsere Betrachtung aber spielt § 617 eine untergeordnete Rolle, weil sein Schlußsatz lautet:

Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung¹⁾ oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.

Für alle im Gewerbebetriebe gegen Lohn tätigen und daher krankenversicherungspflichtigen Personen gilt folglich der Vorteil des § 617 nicht, und die in Gast- und Schankwirtschaften, Speisehäusern, handwerksmäßigen oder kaufmännischen Kleinbetrieben u. dgl. häufig mit zur Haushaltung des Arbeitgebers gezogenen Hilfspersonen sind lediglich auf die Bezüge aus der Krankenkasse, sowie auf die etwaigen Anrechte nach § 616 angewiesen. Es gereicht dem gewerblichen versicherten Personal deshalb nicht zum Nutzen, daß § 619 einen Vertrag, durch den im voraus die Anwendung des § 617 aufgehoben werden soll, für unwirksam erklärt.

Anders ist es mit der Handhabung des § 618 BGB. bestellt. Er erklärt, und zwar ebenfalls mit zwingender, der vorherigen Abänderung im Vertragswege entzogener Kraft, den Dienstberechtigten für verpflichtet, dem Arbeiter denjenigen Schaden zu ersetzen, der diesem entsteht, wenn der Arbeitgeber die ihm betreffs des Lebens und der Gesundheit seines Personals obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt.²⁾ Hier unterliegt es keinem Zweifel, daß das Vorhandensein einer gesetzlichen oder freiwilligen Krankenversicherung den säumigen Arbeitgeber nicht

¹⁾ Hier wird auch freiwillige Krankenversicherung in Betracht zu ziehen sein.

²⁾ Vgl. auch § 120a R.Gew.Ordnung.

von seiner Ersatzpflicht befreit, die neben der Gewährung von Schmerzensgeld und sonstigen Nebenkosten die volle Schadlosstellung des Arbeiters zum Gegenstande hat, so daß ihm sein bisheriger Lohn, allerdings unter Anrechnung des gewährten Krankengeldes (oder bei Krankenhauspflage des fortfallenden Krankengeldes) zu leisten ist.¹⁾

In einem wichtigen Falle schließt freilich das Gesetz die Haftung des nachlässigen Arbeitgebers aus, und man wird sogar annehmen dürfen, daß diese Ausnahme für die gewerbliche, großenteils dem Unfallversicherungszwang unterliegende Arbeiterschaft den Hauptfall bildet: die gegen Unfall reichsgesetzlich versicherten Personen können nach § 135 des GUVG., auch wenn sie einen Anspruch auf Renten nicht haben (insbesondere also, wenn sie vor Ablauf der 13. Woche nach dem Unfall schon wieder hergestellt sind) einen Anspruch auf Ersatz des infolge eines Betriebsunfalls erlittenen Schadens gegen den Betriebsunternehmer, dessen Fahrlässigkeit die Beschädigung verursachte, nicht geltend machen. Nur bei strafgerichtlich festgestelltem bösen Vorsatz des Arbeitgebers tritt dessen Ersatzpflicht ein (vgl. von Woedtke-Caspar, Unf. Vers. Ges., 5. Aufl. S. 503 ff.). Daß die Krankenkasse auch bei Fahrlässigkeit Erstattung fordern kann, hat mit unserer Frage nichts zu tun.

Es entspricht der vorherrschenden Meinung, daß § 616 BGB. für die gesamte Zahl der im Lohnerwerb tätigen Personen gilt, daß also seine Anwendbarkeit sich grundsätzlich auch auf die „in gehobener Stellung“ Befindlichen erstreckt.²⁾ Im Eingange haben wir indes bereits die Tatsache erwähnt, daß die Gesetzgebung gewissen Standesunterschieden Rechnung zu tragen geneigt gewesen ist. So muß man es erklären, daß die Betriebsbeamten, Werkmeister und ähnliche mit der dauernden Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder einer Abteilung desselben beauftragter Personen, sowie die zu höheren technischen Dienstleistungen Angestellten (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner u. dgl.) bei Erkrankungen nach § 133 c Abs. 1 Nr. 4 und Absatz 2 den Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers noch für die Dauer von sechs Wochen behalten, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück³⁾ verhindert und

¹⁾ Die Krankenkasse hat in derartigen Fällen das Recht, nach § 57 KVG ihren Ersatzanspruch gegen den schuldigen Arbeitgeber geltend zu machen, indem sie insoweit in die Forderung des von ihr unterstützten beschädigten Kassenmitglieds eintritt. Es empfiehlt sich dringend, diese Ersatzforderung schleunigst bei dem betreffenden Arbeitgeber anzumelden, bevor dieser etwa dem Verletzten Zahlung geleistet oder sich über deren Höhe mit ihm gütlich abgefunden hat.

²⁾ Staub, Handelsgesetzbuch Anm. 8 zu § 63 S. 261 a. E.; Reichstagsdrucksachen, Anlagenband VI von 1895/7 S. 3168.

³⁾ Die Begriffsbestimmung dieses Tatbestandes wird nach denselben Grundsätzen wie bei den einfachen Arbeitern (oben S. 689) und bei den Handlungs-

deshalb Entlassung erfolgt ist. Auch hier kehrt indes fast wortgetreu die Einschränkung des § 616 BGB. wieder (S. 689), wonach sich die Ansprüche um denjenigen Betrag mindern, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt, und die Begründung des Gesetzes läßt erkennen, daß man es für unbillig gehalten hat, den Arbeitgeber mit der doppelten Last der Krankenkassenbeiträge und der vollen Vergütung zu beschweren. Da Abs. 2 ausdrücklich von den „vertragsmäßigen“ Leistungen spricht, so kann damit nur gemeint sein, daß über die festgesetzte Dauer der Vertragszeit hinaus dem Arbeitgeber keine Weiterzahlung des Gehalts oder Lohnes auferlegt werden soll. Wer also z. B. am 25. September erkrankt und am 1. Oktober ohnehin auf Grund einer schon Mitte August ausgesprochenen Kündigung den Dienst hatte verlassen sollen, kann lediglich die Bezahlung seines Gehalts bis zum Vierteljahrsschluß (30. September) unter Anrechnung des Krankengeldes verlangen, während sein Anspruch gegen die Krankenkasse selbstverständlich weiter geht (Kayser-Steiniger, Reichsgewerbeordnung, 3. Auflage, § 133c Anm. 7 S. 413).

Eine wichtige Frage ist indes bei § 133c Absatz 2 RGewO. in den Vordergrund zu stellen, und, da sie streitig ist, so bedarf es der eingehenden Untersuchung, wie sie beantwortet werden muß: es herrscht nämlich in Wissenschaft und Rechtsprechung keineswegs Übereinstimmung darüber, ob sich die Vorschrift nur auf diejenigen Fälle bezieht, in denen der Betriebsbeamte, Werkmeister usw. wegen der Erkrankung entlassen wird, derart, daß vom Entlassungstage ab die sechswöchentliche Frist der Weiterzahlung der Vergütung gerechnet werden muß, oder ob man etwa die sechs Wochen vom Beginne des durch die Krankheit hervorgerufenen Ausbleibens zu zählen hat, so daß die bis zur Entlassung verstrichene Zeit auf die Dauer des ohne Gegenleistung zu gewährenden Gehalts angerechnet wird.¹⁾ Es läßt sich nicht leugnen, daß die erstere Ansicht den Arbeitgeber unter Umständen bedeutend stärker belastet, da er bei manchen Erkrankungen seiner Angestellten, wenn anfänglich der Verlauf gutartig und kurz zu sein scheint, zunächst die Entlassung auszusprechen zaudern und im Hinblick auf den

gehilfen zu regeln sein. Neben den bereits erwähnten geschlechtlichen Ausschweifungen kommt die schuldhafte Beteiligung an Schlägereien und Raufhändeln, ferner Trunkfälligkeit und leichtfertiges Mißachten von Gefahren bei Sport und Spiel, beim Turnen, beim Austrag von Wetten u. dgl. in Betracht. Immerhin wird bei den letzterwähnten Fällen nur dann eine Einrede des Arbeitgebers begründet sein, wenn in außergewöhnlicher Weise das Leben oder die Gesundheit aufs Spiel gesetzt worden ist, vgl. „Arbeitsversorgung“ Bd. 17 S. 292.

¹⁾ Vgl. hierzu Nelken, Die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutzesetze, S. 758 Anm. 13 zu § 133c RGewO.

oben erörterten § 616 BGB. den Gehalt weiterzahlen wird. Ergibt sich dann etwa nach Monatsfrist (eine solche Zeitspanne darf bei den gesetzlich in sechswöchentlicher, nur zum Vierteljahrsschluß zulässiger Kündigung stehenden Betriebsbeamten noch immer als verhältnismäßig nicht erhebliche Unterbrechung gelten!), daß die Krankheit anhaltender und deshalb die sofortige Entlassung nicht zu vermeiden ist, so führt die besprochene Auslegung dahin, daß bisweilen für $4 + 6 = 10$ Wochen und länger die Gehaltszahlung fortgesetzt werden muß. Trotzdem trage ich Bedenken, mit Schenkel (RGewO. Bd. II S. 219) und Burchardt (Die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter, S. 73) die dem erkrankenden Angestellten ungünstige Auffassung zu teilen, daß die Sechswochenfrist schon am ersten Tage des Fernbleibens beginnt. Mit vollem Recht weist Nelken demgegenüber darauf hin, daß die Fassung des Gesetzes zu der gegenteiligen, wohlwollenderen Auslegung nötigt, und führt als Beispiel für die Unzulässigkeit der anderen Berechnung den Fall an, in welchem ein Betriebsbeamter schon über sechs Wochen hinaus durch Krankheit am Dienst verhindert war, bevor der Arbeitgeber sich zu der nach § 133 c Abs. 1 Nr. 4 statthaften sofortigen Entlassung entschließt. Man würde dem Gesetze geradezu Gewalt antun, wenn man annehmen wollte, daß in einem solchen Falle der Arbeitgeber für die auf die Entlassung folgenden Wochen überhaupt nichts mehr zu zahlen hätte.¹⁾ Auch durch den Umstand, daß § 133 c Abs. 2 von der Aufrechterhaltung des Anspruchs auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers spricht, darf man sich nicht irre machen lassen. Gemeint ist offenbar das Fortbestehen derjenigen Ansprüche, welche an sich vorhanden sein würden, wenn der beiderseitig geschlossene Dienstvertrag weiterginge, während er tatsächlich durch Vornahme der Entlassung seine Endschaft erreicht hat und nur noch Nachwirkungen äußert. Nelken nennt als die fortzusetzenden Leistungen des Dienstherrn neben dem Bargehalt zutreffend Naturalbezüge, Gewinnanteile, vertragsmäßig fällige Gehaltszulagen und Gratifikationen (Weihnachtsgeschenke, auf die ein regelrechter Anspruch eingeräumt war u. dgl.).

Immerhin wird man zugeben müssen, daß es möglich und wünschenswert gewesen wäre, wenn der Gesetzgeber die gute Absicht, die ihn zweifellos bei dem Erlaß der Vorschrift in § 133 c Abs. 2 geleitet hat, noch deutlicher und einwandfreier zum Ausdrucke gebracht hätte, oder wenn er die Betriebsbeamten den Handlungsgehilfen gleichstellte. Hierzu wäre bei den wiederholten Umgestaltungen, denen man bis in die neueste Zeit die Reichsgewerbeordnung unterzogen hat, um so mehr Anlaß gewesen, als Art. 60 des alten deutschen HGB. und Art. 63 des neuen HGB. für die Handlungsgehilfen, wie unten näher nachzuweisen sein

¹⁾ Mit Nelken und der hier vertretenen Rechtsmeinung stimmt auch Landmann (RGewO. Bd. II S. 252) überein.

wird, eine wesentlich andere, ungefähr der Schenkel-Burchardtschen Meinung entsprechende Regelung vorgenommen haben. Auch in sonstiger Beziehung sind Zweifel über die Tragweite des § 133 c Abs. 2 in Theorie und Praxis aufgetaucht. Ist die Vorschrift zwingend, oder läßt sie vertragsmäßige Ausschließung und Einschränkung zu? Man wird hier in Ermangelung einer Sonderbestimmung, wie sie z. B. § 619 BGB. enthält, der privaten Abmachung keine Hindernisse in den Weg legen dürfen; ist doch bekanntlich auch in bezug auf die Aufhebung oder Abänderung der Kündigungsfrist allgemein der Parteiabmachung freier Spielraum gelassen, längst ehe § 122 Satz 2 RGewO. dies ausdrücklich anerkannte und nur die Gleichmäßigkeit der Beredung für beide Teile forderte. Es liegt kein Grund vor, betreffs der Vertragsfreiheit bei der Einschränkung der Vergünstigungen des § 133 c Abs. 2 RGewO. ein anderes Ergebnis anzunehmen: die Stellung der Bestimmung in dem Abschnitt III b (Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker), der dem Abschnitt II (Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen) nachträglich angehängt ist, gestattet den Rückschluß, daß hier wie dort der Verständigung der Parteien offene Bahn gelassen ist. Die Sache liegt offenbar anders als bei dem Lehrlingsverhältnis (Abschnitt III, §§ 126—132 a), dessen öffentlich-rechtliche, die Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses erheischende Eigenschaft sogar zu den Strafandrohungen in § 148 Nr. 9 bis 10 RGewO. geführt hat.¹⁾ Es ist also betreffs der Betriebsbeamten usw. eine ähnliche Vereinbarung zulässig wie diejenige, von der bereits bei der Würdigung des § 616 BGB. die Rede war; auch bei den Handlungsgehilfen werden wir sehen, daß in der Hauptsache dasselbe gilt (so auch Staub, Handelsges. Buch Bd. I S. 261 Anm. 4; Düringer und Hachenburg ebenda Bd. I S. 213; anderer Meinung Nelken a. a. O. S. 758—759). Geradezu überzeugend spricht bei den Betriebsbeamten (ebenso wie bei Handlungsgehilfen §§ 64, 67 ff. HGB.) für die hier verfochtene Meinung der § 133 aa RGewO., der für Abweichungen von der gesetzlichen Kündigungsfrist beiderseitige Gleichmäßigkeit fordert, das Hinuntergehen unter monatliche Kündigungsfrist verbietet, die Kündigung nur zum Schluß eines Kalendermonats zuläßt und in Absatz 4 hinzufügt:

„Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.“

Hier hat der Gesetzgeber für das, was er wollte, den klaren, unzweifelhaften Ausdruck gefunden. Warum sollte ihm dies, wenn ihm bei § 133 b Abs. 2 wirklich der Erlaß zwingender Bestimmungen vorschwebt hätte, nicht ebenso gut gelungen sein?

¹⁾ Danach wird ganz allgemein bestraft, „wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt“, wer unbefugt Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt usw.

Daß es übrigens statthaft ist, denjenigen Betriebsbeamten, welche nur einmonatliche (statt sechswöchentlicher) Kündigungsfrist haben, lediglich für die Dauer eines Monats nach der wegen Erkrankung ausgesprochenen Entlassung den Lohn weiter zu zahlen, ist von Schicker (RGewO. S. 768) zutreffend hervorgehoben; die Leistungen des Arbeitgebers haben in derartigen Fällen „vertragsmäßig“ keine längere Dauer. Voraussetzung ist allerdings, daß die Entlassung am Schlusse eines Kalendermonates erfolgte, so daß noch für den nächsten Monat die Zahlung fortzusetzen ist. Andernfalls würde der soeben erwähnte § 133aa Abs. 2 RGewO. der Abkürzung entgegenstehen.

Wir wenden uns schließlich der Prüfung der Rechtslage bei den Handlungsgehilfen zu. Auf den ersten Blick scheint hier volle Klarheit zu herrschen. Die genauere Untersuchung läßt indes erkennen, daß gerade dies Gebiet besonders umstritten ist, und den Kaufmannsgerichten erwächst sogleich eine wichtige Aufgabe, die hoffentlich zu der einheitlichen Regelung der Frage führen wird.

Insofern ist § 63 des HGB. freilich sehr glücklich in Vergleich mit dem eben besprochenen § 133c RGewO. gefaßt, als er besagt, daß der Handlungsgehilfe im Falle einer durch unverschuldetes Unglück (oben S. 696 und Anm. 3) verursachten Behinderung seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt behält, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Hier sind also die Zweifel darüber ausgeschlossen, ob vom Tage des Fernbleibens oder etwa erst von der wegen des längeren Fehlens ausgesprochenen Entlassung die Frist zu berechnen ist: es versteht sich von selbst, daß schon mit Beginn der Dienstverhinderung die sechs Wochen ihren Lauf nehmen. Noch deutlicher wird die Rechtslage durch § 72 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 HGB. Der Handlungsgehilfe kann danach ohne Beobachtung der Kündigungsfrist sofort entlassen werden, wenn er durch anhaltende Krankheit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird; es soll jedoch durch eine derartige Entlassung, wenn sie unverschuldet ist, der Anspruch des Gehilfen auf die in § 63 gewährleisteten sechswöchentlichen Bezüge nicht geschmälert werden können. Der Arbeitgeber kann sich also seiner Pflicht, den Lohn weiterzuzahlen, nicht durch plötzliche Lösung des Dienstverhältnisses entziehen. Dies und nichts anderes will § 72 Abs. 2 ausdrücken. Falsch wäre es, darin etwas Ähnliches zu suchen, wie es bei den Betriebsbeamten bereits als Übertreibung der Vergünstigung bekämpft ist (S. 696). Staub¹⁾ betont richtig, der Prinzipal könne durch die Entlassung nicht schlechter gestellt sein, als wenn er gekündigt hätte; dem Handlungsgehilfen stehe also der Anspruch auf die Fortgewährung so lange zu, als er sie bei ordnungsmäßiger Kündigung gehabt hätte, aber nicht auf länger als sechs Wochen. Besteht kürzere Kündigungs-

¹⁾ § 72 Anm. 8 am Ende, S. 286 a. a. O.

frist, oder liegt ein anderer wichtiger Grund für die Vertragslösung vor (z. B. Unterschlagungen, die gleichzeitig mit der Erkrankung bekannt werden), dann nützt § 63 dem Handlungsgehilfen nichts.¹⁾ Es bedarf kaum der Erwähnung, daß auch der Tod des letzteren die Fortzahlung des Gehalts sofort enden läßt.

Soweit wird wohl allenthalben Einigkeit über die Stellung der Handlungsgehilfen zu unserer Frage herrschen. Nun schreibt § 63 in Abs. 2 vor:

Der Handlungsgehilfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung²⁾ zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig.

Es muß ausdrücklich betont werden, daß sich ihrer Stellung nach die Bestimmung über Hinfälligkeit abweichender Verträge nur auf die unmittelbar voranstehende, in demselben Absatz befindliche Nichtanrechnung von Beträgen aus einer Kranken- oder Unfallversicherung bezieht. Hätte sie nach dem Willen des Gesetzgebers auf Absatz 1 ebenfalls Anwendung erhalten sollen, dann würde sie einen selbständigen, dritten Absatz bilden müssen. Wie aber jetzt die Sache liegt, hilft keine Kunst der Auslegung darüber hinweg, daß der Wortlaut des § 63 zwar eine Schmälerung der Gehaltsbezüge durch Anrechnung des Kranken- oder Unfallgeldes im Wege des Parteiabkommens nicht duldet, daß aber im übrigen der Vereinbarung zwischen den vertragsschließenden Teilen keine Hindernisse entgegenstehen.

Wie bei den Betriebsbeamten der Hinweis auf andere, ihrer Fassung nach zwingend gestaltete Vorschriften die Annahme unterstützt, daß bei § 135 c RGewO. freies Vertragsrecht vorliege, so führt auch im Handelsrecht der Vergleich mit zahlreichen Bestimmungen aus demselben Abschnitt des HGB. zu dem gleichen Ergebnis.

In § 62 Abs. 4 heißt es: „Die dem Prinzipal hiernach obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.“

§ 64 sagt: „Eine Vereinbarung, nach der die Zahlung des Gehalts später³⁾ erfolgen soll, ist nichtig.“

¹⁾ Ebenda § 63 Anm. 6 S. 261.

²⁾ Gemeint kann nur eine Kasseneinrichtung sein, welche die Sicherstellung erwerbstätiger Personen zum Gegenstande hat. Eine Haftpflichtversicherungsgesellschaft, welcher der Arbeitgeber beigetreten ist, und aus der auf dessen Rechnung Abfindungssummen an den geschädigten Handlungsgehilfen gezahlt werden, steht der im Gesetz erwähnten Kranken- oder Unfallversicherung nicht gleich, wohl aber jede Krankenkasse (Zwangs- wie Hilfskasse) oder Berufsgenossenschaft, auch wenn der Dienstherr die Beiträge allein zahlt (anderer Meinung Staub S. 261 Anm. 6).

³⁾ Als am Monatsschluß.

In § 67 Abs. 4 wird, nachdem vorher von der Dauer der Kündigungsfristen die Rede war, bestimmt: „Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.“

Ähnliches besagen die Schlußsätze des § 74 (Nichtigkeit der Konkurrenzklausel für Minderjährige) und des § 75 (Nichtigkeit gewisser Einschränkungen der Konkurrenzklausel).

Es fällt wirklich schwer, von einem Gesetzgeber, der so eingehend sich mit der Abgrenzung des freien Verfügungs- und des zwingenden Vertragsrechts beschäftigt hat, gleichwohl anzunehmen, er habe in § 63 die zum Gesetz gewordene Sprache gewählt, um seine Gedanken zu verbergen. Nun kommt aber noch hinzu, daß nach dem Berichte der Reichstagskommission bei der Abfassung des § 63 der Versuch gemacht ist, Vereinbarungen gegen Absatz 1 ebenfalls für nichtig zu erklären,¹⁾ und es soll durchaus nicht bestritten werden, daß sich gewichtige Zweckmäßigungsgründe für diese Maßregel anführen lassen, die in folgerichtiger Entwicklung die Rechtsansprüche der erkrankenden Handlungsgehilfen *allgemein* auf eine unverrückbare Unterlage stellen wollte, während in Absatz 2 nur ein besonders gearteter Fall der Einschränkung für unstatthaft erklärt war. Indes dieser Antrag ist schließlich endgültig abgelehnt, und, wenn man nicht auf dem Standpunkte steht, daß die Entstehungsgeschichte des Gesetzes für dessen Verständnis unbeachtlich sei, wird man die Schlußfolgerung ziehen müssen, daß Absatz 1 hierdurch noch deutlicher zu einer dem Parteiabkommen unterstehenden Norm gestempelt ist. Der Verlauf in der ersten Kommissionslesung war allerdings den Handlungsgehilfen günstiger gewesen; man hatte den Regierungsvorschlag, der betreffs der Anrechnungsfähigkeit des Krankengeldes eine Gleichstellung mit dem allgemeinen Recht des § 616 BGB. empfahl,²⁾ durch die Sondervorschrift der Nichtanrechnung ersetzt und war im ersten Anlauf soweit gegangen, für die Weiterzahlung des Gehalts wie für das Unterbleiben des Abzugs des Krankengeldes freie Vereinbarungen auszuschließen. In der zweiten Lesung kamen die Bedenken, und, wenn auch die Wiederherstellung der Regierungsvorlage keine Mehrheit für sich fand, schwächte man den früheren Beschluß doch wesentlich ab; zu dem betreffenden Antrage bemerkt der Kommissionsbericht (S. 3884 a. a. O):

Was die Ausschließung der Vertragsfreiheit anlangt, so ging der Antrag ... von der Absicht aus, die Vertragsfreiheit teilweise zuzugeben, teilweise auszuschließen: dieselbe zuzulassen, da wo der Anspruch des Handlungsgehilfen auf Fort-

¹⁾ Bericht der Reichstagskommission, Verhandlungen des Reichstages von 1895/7 Nr. 735 S. 3883 ff. des 7. Anlagebandes.

²⁾ 6. Anlageband zu den Reichstagsverhandlungen von 1895/7 Nr. 632 S. 3168 bei § 62 HGB. dort wurde ausgeführt, von dem Grundsatz der Anrechnung könne bei den Handlungsgehilfen keine Ausnahme gemacht werden.

zahlung seines Gehalts in Frage kommt, zwingendes Recht aber bei der Unzulässigkeit des Abzugs der Kranken- und Unfallbeträge zu schaffen.

Dieser Antrag ist angenommen; der weitergehende, in beiden Fällen zwingendes Recht zu schaffen, ist abgelehnt. Jede andere Einschränkung des Gehaltbezugs, als die der Anrechnung von Kranken- und Unfallgeld, ¹⁾ ist danach statthaft (so außer Staub a. a. O. Anm. 7, auch Cosack, Handelsrecht S. 108; Düringer und Hachenburg, HGB. Bd. 1 S. 213). Beispielsweise kann abgemacht werden, es solle bei Erkrankungen, nur wenn sie nicht länger als eine Woche dauern, das Gehalt weiter laufen; es kann der Bezug von der Zeit, seit welcher ein Angestellter sich bei der betreffenden Firma befindet, nach Grund und Umfang abhängig gemacht werden, so daß darin eine Belohnung für treues Aushalten auf einem Posten liegt, es ist ferner möglich, den Gehaltsbezug bei Krankheiten auf die Hälfte zusammenschrumpfen zu lassen, obwohl dies in vielen Fällen wirtschaftlich gleichbedeutend mit der Anrechnung des Krankengeldes sein wird, nur mit dem Unterschied, daß eine unmittelbare Bezugnahme auf den Krankengeldbetrag nicht stattfindet, und daß auch nach dem 1. Januar 1904 die Fälle denkbar sind, in denen ein Handlungsgehilfe nicht gegen Krankheit versichert ist (Befreiung vom Krankenversicherungszwang wegen eines 2000 Mk. übersteigenden Jahresgehalts oder — auf Antrag — wegen beschränkter Erwerbsfähigkeit nach § 3 a KVG. ²⁾ u. dgl. m.). Schließlich steht, wie wir gesehen haben, nichts entgegen, ganz allgemein jedweden Vorteil nach § 63 HGB. durch Vereinbarung zu beseitigen, so daß der Handlungsgehilfe nur auf sein Krankengeld angewiesen ist; ja man muß gestehen, die unglückselige Fassung des § 63 fordert geradezu heraus, in dieser Weise sich den Aufgaben zu entziehen, die das Wohlwollen der im Reichstage herrschenden sozialpolitischen Strömungen als gesetzliche Regel hingestellt hat. Daß nebeneinander Lohn und Krankenbezüge gewährt werden sollen, erscheint dem nüchternen Verstand des Nächstbeteiligten, des zu dem dritten Teil der Krankenkassenbeiträge

¹⁾ Das Unfallgeld wird, da die meisten Handlungsgehilfen nicht unfallversicherungspflichtig sind, und außerdem die ersten 6 Wochen der Erkrankung in Frage stehen, während die reichsgesetzliche Unfallrente erst nach Ablauf der 13. Woche zu beginnen pflegt, nur selten eine Rolle spielen (etwa bei Zugehörigkeit zu Privatunfallversicherungsgesellschaften, oder bei einem ausnahmsweise dem reichsgesetzlichen Unfallversicherungszwang unterstehenden Handlungsgehilfen, der in Lagereibetrieben u. dgl. ständig mit Hand anlegt und nach einem schon über 13 Wochen zurückliegenden Betriebsunfall einen Rückfall erleidet).

²⁾ Ist der Handlungsgehilfe auf Antrag vom Kassenzwang befreit, weil sein Arbeitgeber für ihn auf 26 Krankheitswochen einzutreten versprochen hat (§ 3 a KVG.), so liegt in den ersten 6 Wochen ein concursus duarum causarum lucrativum vor!

verpflichteten Arbeitgebers, eine kaum begreifliche, überflüssige, wegen des Anreizes zur Verstellung und zum Nichtstun sehr gefährliche Wohltat. Der Vergleich mit den Betriebsbeamten, deren Lebensstellung häufig dieselbe ist, bei denen aber der Krankengeldanrechnung nichts im Wege steht (S. 699), trägt dazu bei, die Überzeugung von der Unzweckmäßigkeit der Vorschrift in § 63 Absatz 2 Satz 2 zu festigen, und so läßt sich nicht viel dagegen sagen, wenn jetzt, nachdem die Krankenversicherungsnovelle vom 25. Mai 1903 allen Handlungsgehilfen die Fürsorge der Krankenkasse gewährleistet hat, das Verlangen nach einer Änderung der handelsrechtlichen Bestimmungen wegen der Gehaltszahlung nimmer lebhafter wird.¹⁾

Verstärkt wird dies Verlangen durch die Rechtsunsicherheit, die sich durch die ungleichmäßige Rechtsprechung verschiedener Gerichte²⁾ betreffs der freien oder zwingenden Eigenschaft des § 63 HGB. mehr und mehr herausgestellt hat, und die vom 1. Januar 1905 ab mit der beginnenden Wirksamkeit der Kaufmannsgerichte zunächst jedenfalls noch zunehmen wird. So lebhaft ich in der „Deutschen Juristenzeitung“ und in den Schriften des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit“ (Heft 70 S. 56) für diese Art von Sondergerichten eingetreten bin, verkenne ich doch nicht, daß bei zweifelhaften Rechtsfragen der Ausschluß der Berufung für Streitigkeiten bis zu 300 Mk. Wert, um die es sich hier meistens handeln wird, eine gewisse Gefahr der Zersplitterung und der Buntscheckigkeit in der Auslegung des Gesetzes einschließt. Um so mehr ist es zu wünschen, daß angesichts der schon jetzt vorliegenden Urteile einzelner Zivilkammern des Berliner, des Braunschweiger Landgerichts und anderer Spruchbehörden, welche in § 63 Abs. 1 kein freies Vertragsrecht erblicken, dem Kaufmannsstande noch deutlicher als bisher das vorgeschrieben wird, was rechtens sein soll. Wenig hätte übrigens gefehlt, dann würden die Gegner der hier vertretenen Auffassung durch § 1 der Krankenversicherungsnovelle von 1903 widerlegt worden sein: der Regierungsentwurf enthielt unverändert die Bestimmung von 1892, daß Handlungsgehilfen krankenversicherungspflichtig sein sollten, so weit ihre Rechte auf Fortbezug des Gehalts in Krankheitsfällen durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt seien. Man rechnete also regierungs-

¹⁾ Bail (a. a. O. S. 160) gibt ebenfalls der Erwartung Ausdruck, daß der Gesetzgeber alsbald eine Abänderung der Vorschrift des § 63 HGB. eintreten lasse, die jetzt nicht mehr angebracht erscheine.

²⁾ Beispielsweise hat sich das Landgericht I Berlin in einem Urteil vom 9. Juni 1902 für die zwingende Eigenschaft des § 63 Abs. 1 BGB. ausgesprochen („Arbeiterversorgung“ Bd. 19 S. 699); vgl. dagegen Staub in der Dtsch. Juristenzeitung von 1902 S. 452, sowie meine gegen Weißler (das. 1901 S. 405) gerichteten Ausführungen in der „Arbeiterversorgung“ Bd. 18 S. 617.

seitig nach wie vor trotz § 63 HGB. mit der Möglichkeit und Gültigkeit einer solchen Vereinbarung. Auch in den Reichstagsberatungen machte die Mehrheit keine rechtlichen Bedenken gegen diesen Standpunkt geltend. Bevor jedoch die übereinstimmend bekundete Meinung der maßgebenden Stellen, daß zwingendes Recht nicht vorliege, durch endgültige Annahme des Entwurfs ihre amtliche Beglaubigung bekam, gelang es in letzter Stunde dem Reichstagabgeordneten Raa b, die allgemeine Krankenversicherungspflicht der Handlungsgehilfen und damit die Streichung des fraglichen Abschnitts im § 1 KVG. durchzusetzen. Immerhin ist der geschilderte Vorgang bemerkenswert genug, um für die Auslegung des § 63 Abs. 1 HGB. nebenbei mit ins Treffen geführt zu werden, bis eine Gesetzesergänzung jeden Widerspruch aus dem Felde schlägt.

Die geäußerten Wünsche und Anregungen, welche die Umgestaltung bestehender Gesetzesvorschriften zum Gegenstande haben, bitte ich zum Schlusse kurz zusammenfassen zu dürfen:

1. In § 616 BGB. empfiehlt es sich, die Worte „auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden“ zu streichen und als Absatz 2 hinzuzufügen: „die Vorschrift des Abs. 1 findet auf die Erkrankungsfälle krankenversicherungspflichtiger Personen keine Anwendung“.

2. Die Karenzzeit ist im Krankenversicherungsgesetz zu beseitigen.

3. Die Regelung der Fortzahlung von Gehaltsbezügen in Krankheitsfällen ist bei Betriebsbeamten und ähnlichen Angestellten nicht anders wie bei Handlungsgehilfen zu gestalten, indem vom ersten Tage der durch unverschuldete Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen, aber nicht länger, die vertragsmäßigen Bezüge weiterzugewähren sind. Dabei ist hinzuzufügen, daß Einschränkungen oder Beseitigungen dieses Anspruchs im Wege der Vereinbarung ungültig sind, daß aber auf die fortlaufenden Bezüge der Betrag angerechnet wird, welcher dem Handlungsgehilfen aus einer Kranken- oder Unfallversicherung für die fraglichen sechs Wochen zukommt.

LITERATUR.

Literatur zur Volksbildungsfrage.

Besprochen von

Dr. FRITZ SCHNEIDER,

Sorau.

Die Redaktion hat mich beauftragt, über die neuen Erscheinungen auf dem Gebiet der Volksbildung zu berichten. Da hiermit zum erstenmal in einer staatswissenschaftlichen Zeitschrift diesem Thema ein besonderer Raum gewährt wird, so ist es notwendig, mit kurzen Worten den maßgebenden Standpunkt klarzustellen. Die Volksbildungslehre wird neben der Volkswirtschaftslehre und der Bevölkerungslehre (Demographie und Sozialhygiene) als eine selbständige Sozialwissenschaft betrachtet. Eine theoretische Begründung dieser Meinung gehört nicht an diese Stelle.¹⁾ Praktisch erfordert die in neuerer Zeit ungeahnt anschwellende Bewegung für freie Volksbildung und die daran geknüpfte Literatur dringend eine zusammenfassende und sichtende Behandlung durch die Wissenschaft. Daß diese Arbeit nur Sache der Sozialwissenschaft sein kann, ist ohne weiteres zu behaupten, weil es sich um soziale Erscheinungen handelt und zwar insbesondere um Organisationsfragen. Die Sozialwissenschaft soll nicht der Pädagogik ins Handwerk ptuschen; letzterer bleibt ihr technisch-methodisches Gebiet, die psychologische Entwicklung der Erziehung unberührt. Die Sozialwissenschaft vielmehr beschäftigt sich einerseits nicht nur mit der Erziehung sondern mit der gesamten Bildung, andererseits behandelt sie nicht die Methoden, sondern die Organisationsformen und die Aufgaben der Bildung. Die Volksbildungslehre stellt ebenso wie die beiden übrigen (oben genannten) Sozialwissenschaften die vorhandenen Organisationsformen fest, beschreibt und erklärt sie — das ist ihre

¹⁾ Ich verweise auf meinen Aufsatz „Volksbildung und Sozialwissenschaft“ in der Zeitschrift f. d. gesamte Staatswiss. 61. Jahrgang (1905) I. Heft.

Theorie —, weiterhin aber beurteilt jede Sozialwissenschaft die Organisationsformen unter dem Gesichtspunkt des sozialen Ideals¹⁾ — das ist ihre Politik. Besonders auf diesem letztgenannten Felde werden Sozialpolitiker und Pädagogen häufig gemeinsam tätig sein. Bisher haben sogar jene den Pädagogen das Gebiet der Bildungspolitik fast gänzlich überlassen. Auf dem Spezialgebiet des öffentlichen Unterrichtswesens ist die Arbeit der Vertreter der Pädagogik so intensiv, daß an dieser Stelle von Besprechungen der bezüglichen Literatur zweckmäßig abgesehen wird. Man kann dem öffentlichen Unterrichtswesen schon heute im Gebiet der Volksbildungslehre eine Sonderstellung anweisen wie der Finanzwissenschaft in der Volkswirtschaftslehre.

Den ausschlaggebenden Anlaß zu Heraussonderung der Volksbildungslehre bilden nun die neuerdings an Zahl rasch wachsenden Schriften, welche entweder die Volksbildungslehre theoretisch zu begründen unternehmen oder eine systematische Darstellung der sozialen Organisationen auf dem Gebiet der Volksbildung versuchen d. h. die Anfangsgründe einer Volksbildungslehre zu schaffen wünschen. Auf diese Versuche in theoretischer und praktischer Richtung soll sich diesmal die Besprechung in der Hauptsache beschränken.

1. Wer einmal die Geschichte der Volksbildungslehre als Sozialwissenschaft schreiben will, hat auszugehen von dem großangelegten und tiefgründigen Werke Natorp's: „Sozialpädagogik“. (1. Aufl. 1899, 2. Aufl. 1904) — Stuttgart, Fr. Frommann, XXIII u. 400 S. (1). Natorp will die erkenntniskritische Begründung der Pädagogik als sozialer Wissenschaft und Politik liefern. Er beschränkt seine Aufgabe auf die (planmäßige) „Erziehung“ und sieht von der Behandlung der „Bildung“ in ihrer Gesamtheit ab. Im Hinblick darauf, daß der sittliche Wille des Menschen die Bedingung des sozialen Lebens ist, geht Natorps Sozialpädagogik von der Willenserziehung aus. Der Wille sei die Regelung des Triebes. Letzterer sei die Voraussetzung alles Handelns, ein unbewußter Drang. Seine überlegte Lenkung durch das Bewußtsein sei der Wille, und dieser wieder werde mit Hilfe der vom ethischen Ideal erfüllten Vernunft zu sittlicher Gesetzmäßigkeit. Bei dieser für sein ganzes System grundlegenden Ableitung unternimmt Natorp einen Schritt, den ich als wissenschaftlich begründet nicht gelten lassen kann und um dessentwillen ich zur Ablehnung der ganzen Theorie komme. Natorp betrachtet nämlich den Trieb als „Arbeitstrieb“. Wie will man aber mit Fug entscheiden, ob die Arbeit des Genusses halber geleistet wird oder der Genuß in der Arbeit ruht, wie will man ferner den Geschlechtstrieb logisch unterbringen! Das hieße eine transzendente Begründung des Daseins geben. Freilich folgt es konsequent aus Natorps philosophischem Standpunkt; denn er betrachtet die Geschichte mit Herder

¹⁾ Vgl. Stammer, „Wirtschaft und Recht.“ Leipzig 1896.

als Erziehung des Menschengeschlechts (Vereinheitlichung des Bewußtseins) und begründet demgemäß das menschliche Dasein durch eine transzendente Idee, welche ihm zwar als logisches Postulat erscheint. Nach kantischer Erkenntniskritik muß man sich m. E. bescheiden mit der Tatsache des Daseins. Darüber hinaus beginnt der Glaube. Das zwingende logische Ergebnis des menschlichen Lebens ist lediglich die regulative (formale) Idee des kategorischen Imperativs, und für sie ist irgendwelche Sonderung der menschlichen Triebe völlig gleichgültig. Wer lebt, der ist dem Sozialen und damit der Herrschaft des sozialen Ideals verfallen, welches für alles Handeln, für das Sollende Gesetz ist. Wer jedoch das Leben verneinen will und die Konsequenz zieht, dem kann man den Tod nicht streitig machen. Die logische Notwendigkeit eines historischen Idealismus (oder Optimismus) ist unerweislich. Der historische Idealismus, wie ihn Natorp vertritt, ist die Umkehrung des historischen Materialismus, wie ihn Marx vertritt: letzterer wendet die Kausalität auf die Zukunft an, ersterer die teleologische Verknüpfung des Ethischen auf die Vergangenheit. Eine solche Brücke zwischen Vergangenheit und Zukunft ist unmöglich, zum Unendlichen (und das soziale Ideal, wie jedes Ideal, ist ein Unendliches, nie Erreichbares) gibt es keinen Fortschritt, alle Punkte sind vom Unendlichen gleich weit entfernt. Der Wert des Vergangenen läßt sich nicht allgemeingültig messen, die Idee der Vereinheitlichung des Bewußtseins ist ein Akt des Glaubens.

Die einseitige Behandlung des Triebes wird dann konsequent verstärkt bei der Anwendung auf die soziale Gesamtheit; Natorp schließt: „Sittlichkeit vermag nicht anders konkret zu werden als durch Technik“ (S. 82, 2. Aufl.), und die Technik ist ihm zufolge die Vorbedingung sozialen Lebens, sozialer Arbeit. Da spielt nun unser moderner Begriff „Technik“ eine verdunkelnde Rolle. Wäre Natorp bei dem einfachen Begriff „Handeln“ geblieben, so wäre der Fehlbau seines Systems nicht erfolgt. Nach dem „Arbeitstrieb“ lag freilich die „Technik“ nahe. Nun hat alles Handeln seine Methode (der Verbindung von Zweck und Mittel), seine Technik. Natorps vorher zitierter Ausspruch bedeutet also in der Tat nur: „Sittlichkeit tritt im Handeln zutage.“ Die einfache Tatsache des menschlichen Handelns ist also die Grundtatsache des Sozialen. Die technische Betrachtung des Handelns führt aber nimmermehr mit logischem Zwang auf die soziale. Die soziale Regelung besteht in der Normierung der Bedingungen gemeinsamen Handelns, die technische Regelung in der naturwissenschaftlichen Verbindung menschlicher Kräfte zu konkreten Zwecken. Die technische Seite des Handelns ist so wenig Bedingung der sozialen, daß das Verhältnis vielmehr ein umgekehrtes ist. Beide haben nichts miteinander gemein; die technische Zwecksetzung beruht auf kausaler naturwissenschaftlicher Grundlage, die sozialen auf der bloßen Tatsache des Zusammenlebens der Menschen.

welch letzteres keine weitere Begründung nach wissenschaftlicher Methode gestattet. Wenn Natorp seine Theorie als eine Ergänzung der Stammlerschen¹⁾ Begründung der Sozialwissenschaft auffaßt, so zeigt er, daß er das wichtigste Glied der Stammlerschen Theorie übersehen hat, nämlich die Konventionalnormen, welche den Bestand der sozialen Materie begründen. Natorps Polemik gegen Stammler ist dementsprechend haltlos.²⁾

Der Auffassung des sozialen Daseins als eines Erziehungsprozesses folgend, überträgt also Natorp die Dreizahl „Trieb, Wille, Vernunft“ auf die Funktionen des sozialen Lebens und teilt ein: wirtschaftliche, regierende und bildende Tätigkeit (soziale Pädagogik). Die Technik als Arbeitsregelung ist der unbewußte Trieb sozialer Tätigkeit (Wirtschaft); letztere wird zusammenfassend, ordnend geregelt durch das Recht; das Recht steht unter der Kritik der Sozialpädagogik (-Politik). Letztere ist die Verfolgung der regulativen Idee der Menschheitsgeschichte, wie wir schon wissen. Es erübrigt sich, hier näher einzugehen auf die Ausführung und Beleuchtung dieser Gedanken im einzelnen. Natorp bleibt überall gleich eindringend, gedankenscharf und feinsinnig.

Auf den politischen Teil der Sozialpädagogik dagegen, wie er sich aus dem theoretischen konsequent entwickelt, will ich noch kurz zurückgreifen: Organisation und Methode der Sozialpädagogik. Die Organisationsformen der Erziehung für Trieb, Wille und Vernunft sind Haus, Schule und öffentliches Gemeinschaftsleben. Für die erste Stufe empfiehlt Natorp die Bildung von Familienverbänden zu gemeinsamer Kindererziehung. Das wäre also die Vereinigung von Fröbelschem Kindergarten und Familienerziehung. Ich halte diesen Vorschlag für einen sehr glücklichen und will ihn auch ausdehnen auf die Erziehungsarbeit der späteren Jahre, in denen heute der öffentliche Schulunterricht herrscht; denn dem letzteren stehe ich sehr skeptisch gegenüber. Natorp dagegen feiert die öffentliche Schulorganisation in besonderem Maße, — vielleicht etwas befangen durch die Folgerungen aus seinem theoretischen System. Die Schule ist ihm die wohlgefügte Organisation der Willenserziehung. In den Vordergrund schiebt sich ihm naturgemäß die „feste Gesetzesordnung“ der Schule, d. h. also die verwaltende, regierende Seite, der gegenüber die methodische des Unterrichts etwas zurücktritt. Die „absichtsvolle Leitung der Bildungstätigkeit“ ist für Natorp das Charakteristische der Schule im Gegensatz zu der mehr dunkel tastenden Erziehung des Triebens im Hause. Da nun die Erhebung vom Trieb zum Willen auf der Konzentration des Bewußtseins beruht, so folgt daraus bei Natorp die Notwendigkeit, daß in der Schule das Gewicht auf die Intellektbildung gelegt wird. Auf diese Weise ergibt sich frei-

1) „Wirtschaft und Recht.“

2) Näheres in m. eingangs zit. Aufsatz.

lich eine Apologie unseres öffentlichen Schulbetriebes zugleich mit einer glänzenden Bestätigung der Natorpschen Sozialtheorie. Unbefangen von dieser Theorie kann man allerdings meinen, daß die Parallele zwischen Regierung und Schule verfehlt ist, weil wir vom patriarchalischen Staat fort zur Ausdehnung der Selbstverwaltung streben. Die heutige Schule kann allenfalls als Hinleitung zur öffentlichen Verwaltung, nicht aber zur Staatsordnung im ganzen erachtet werden. Und dann fällt es nicht auf, daß das System der Titel, Rangstufen, Auszeichnungen und Disziplinarstrafen einen guten Nährboden für Mucker- und Strebertum in Schule und Verwaltung gleichmäßig bildet. Man kann ferner der Meinung sein, daß gerade die unbewußte Wirksamkeit des Gemeinschaftslebens der Schule das allein Wertvolle ist. Man kann daran denken, daß der Zwang zur Arbeit (Schule) ja doch dem Sinn des sozialen Ideals nicht entspricht, sondern daß man trachten muß, die Arbeit zu einer freiwillig geleisteten zu entwickeln; dann würde die Schule freilich ganz andere Methoden zur Anwendung bringen müssen als heute. Man kann auch der Ansicht sein, daß die einseitige Hervorkehrung der intellektuellen Bildung gerade ein wesentlicher Mangel der Schule ist, daß Moral, Geschmack, Körper dabei die Leidtragenden sind. Man kann behaupten, daß der mechanische Drill des Intellekts in unserer Volksschule das schwerwiegendste Agens für die stumpfsinnige Beschränkung der Volksmasse bildet. Man kann wünschen, daß die Schule sich das Ziel setze, dem ganzen Menschen nach allen Richtungen eine gleichmäßige Bildungsgrundlage zu geben, damit aus den getrennten Volksklassen, die einander nicht verstehen, ein einig Volk werde. Dafür ist freilich zunächst die äußere, organisatorische Bedingung der Einheitschule, wie sie Comenius zuerst forderte, zu erfüllen. Zu dieser Forderung der „Nationalschule“, wie Natorp sagt, kommt letzterer nun auch konsequent vom Standpunkt des sozialen Ideals, und das ist jedenfalls ein höchst bedeutsames Ergebnis seiner Theorie. Für alle Volksgenossen die gleiche Bildungsmöglichkeit! In dieser Richtung arbeitet auch die Volkshochschule, die university extension, welche Natorp von Anfang an mit Wort und Tat eifrigst unterstützt hat.

Wenn Natorp im weiteren noch Methode und Gegenstände des Unterrichts gründlich und mit m. E. sehr glücklicher Hand behandelt, so gehört das in eine Besprechung seines Werkes an dieser Stelle nicht mehr hinein. Die zweite Auflage enthält gegenüber der ersten sachliche Änderungen der Theorien nicht, bringt aber wertvolle Ergänzungen, welche die Meinung des Ganzen klarer herausstellen. Das die 2. Auflage einführende Vorwort enthält eine Auseinandersetzung mit den bedeutenderen Kritikern der ersten Auflage.

2. Ein Schüler Natorps hat eine sehr gute und kurze Darstellung der sozialpädagogischen Arbeiten des Genannten und ihrer wissenschaftlichen Bedeutung gegeben: Dr. A. Görland „Paul Na-

torp als Pädagoge," (Leipzig, Julius Klinkhardt, 1904, 78 S.). Die Analyse des Natorpschen Systems nimmt freilich nur ein gutes Drittel des Büchleins ein, während der große Rest einer selbständigen Entwicklung des Begriffs „Sozialpädagogik“ gewidmet ist. Verfasser geht von einer Polemik gegen den Individualismus der rationalistisch-liberalen Epoche aus und stellt dazu die sozialwissenschaftliche Auffassung der Gegenwart, wie sie Natorp in die Pädagogik eingeführt hat, in einen m. E. etwas überscharfen Gegensatz. Man darf nicht vergessen, daß das Soziale, die menschliche Gesellschaft doch stets und unter allen Umständen — selbst beim Anarchismus und bei Nietzsche — die Grundlage jeder (ethischen) politischen Theorie war und ist. Der Unterschied der Theorien ist nicht in den Begriffen „individual“ und „sozial“ zu suchen, sondern in der verschiedenen Auffassung dessen, was politisch erstrebenswert erscheint zur Erreichung des sozialen Ideals. Natorps Bedeutung liegt auch nicht so sehr in der Betonung der Staatsgewalt und der Erziehung zum Gemeinschaftsleben als vielmehr, wie Görland anfangs richtig hervorhebt, in der Begründung der Pädagogik als Sozialwissenschaft; denn man hat die Pädagogik bislang in allzu hohem Maße nur vom psychologisch-technischen Gesichtspunkt betrachtet. Es ist m. E. nicht zutreffend, mit Görland den Liberalismus so aufzufassen, daß derselbe die Gesellschaft nur als Mittel für die Entwicklung des Individuums ansieht, sondern er erkennt in der harmonischen, freien Entwicklung des Individuums den rechten Weg zur besten Gestaltung des sozialen Daseins, des Gemeinschaftslebens. Wenigstens ist es so bei Humboldt, auf den sich auch Görland mit Recht beruft. Die selbständige Entwicklung der kritischen Sozialpädagogik bei Görland ist noch mehr verunglückt als bei Natorp, weil jener auch psychologische Daten und unglückselige „Errungenschaften“ nationalökonomischer Theoretiker in unkritischer Methode verwendet. Da Görland im Resultat jedoch mit Natorp zusammentrifft, so erübrigt sich eine besondere Auseinandersetzung mit ersterem.

3. Auch Uphues (Prof. Dr. Goswin, „Die Pädagogik als Bildungswissenschaft“, Pädagogische Bausteine, Heft 11, Dessau, Anhaltische Verlagsanstalt) gelangt in der Richtung von Natorp zur Sozialpädagogik. Der Begriff der Erziehung geht aus vom Sozialen und behandelt das Individuum als Glied der Kulturgemeinschaft. Das Wesen des sozialen Organismus besteht darin, daß er in dauernder Entwicklung begriffen ist, wobei die Kontinuität der Gesamtheit gegenüber den wechselnden Gliedern durch die Vererbung der Bildung von Generation auf Generation gewahrt wird. Man hat als verschiedene Arten der Bildung zu unterscheiden: Die körperliche, wirtschaftliche, technische, wissenschaftliche, ästhetische, ethische, religiöse. Die letztere ist es, welche dem Ganzen seinen Inhalt gibt. Das Ziel aller Bildung ist die Religion als Vereinigung mit Gott; anders hätte das Leben keinen Sinn.

Im übrigen enthält die kleine Schrift nichts, was an dieser Stelle heranzuziehen wäre.

4. Von anderer Seite als Natorp faßt Ziehen (Oberstudiendirektor, Dr. Julius, „Ein Reichsamt für Volkserziehung und Bildungswesen“, Vorträge u. Aufsätze a. d. Comenius-Gesellsch., 11. Jahrg., 1. Stück, 1903, Berlin, Weidmannsche Buchhdlg., 28 S.), das Problem einer Pädagogik oder Volksbildungslehre als Wissenschaft an. Er verlangt zunächst eine planmäßige Zusammenfassung aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Volkserziehung, Organisation derselben. Auf dem Gebiet des Schulwesens gelte es nur, das Vorhandene auszubauen, auf dem Felde der freien Fortbildung der Erwachsenen aber bedürfe es der notwendigsten Grundlagen einheitlicher Arbeit. Zu diesem Ziel macht Ziehen drei Vorschläge: 1. Zentralorganisation der Bildungsvereine, 2. Reichsamt für Volksbildung, 3. Akademische Lehrstühle für Volksbildungslehre. Das erste halte ich angesichts der heutigen Verhältnisse in unserem Bildungsvereinswesen für unerreichbar, aber auch für überflüssig; die Aufgaben des zweiten können zunächst im statistischen Amt des Deutschen Reichs sowie in den Kultusministerien erfüllt werden; das dritte halte ich für einen durchaus wirksamen Schritt zur Pflege und Organisation sowohl der praktischen Bildungsarbeit als auch vor allem der Volksbildungslehre als Sozialwissenschaft.¹⁾

5. Auf ähnlichem Wege wie Ziehen gelangt Lehmann-Hohenberg (Prof., „Universitätsreform!“, 2. Aufl., Kiel u. Leipzig, Lipsius u. Tischer, 1900, 32 S.) zur Forderung 1. selbständiger Lehrstühle für Volkserziehung und 2. eines Reichserziehungsrats. Die Universitäten sind die Grundlagen der gesamten Volksbildung, weil von ihnen alle Beamten usw., kurz diejenigen ausgehen, welche den maßgebenden Einfluß auf das Volkswohl ausüben. In der heute bestehenden Entfremdung zwischen Universität und Volk liegt im letzten Grunde die Wurzel der sozialen Mißstände. Die Volkserziehung muß daher die Staatskunst der Zukunft sein. Deshalb zunächst planmäßige Organisation der Volksbildung und als Grundlage derselben Verbindung aller Hochschulen und der Regierungen im Reichserziehungsrat, sowie Pflege der Volksbildung als Wissenschaft. Auch Lehmann-Hohenberg nimmt also seinen Flug etwas hoch; vorerst werden wir uns mit der Entwicklung der Volkshochschulbewegung und der Forderung akademischer Lehrstühle begnügen müssen.

6. Fr. Kretzschmar „Politische Pädagogik für Preußen“, Bd. I, Leipzig 1904, Paul Schimmelwitz, XV u. 607 S.

Der Titel sagt mehr, als der Inhalt bietet. Das erkennt Kretzschmar selbst an, indem er meint, daß sein Buch ungefähr die Stelle bezeichnen soll, wo die politische Pädagogik zu stehen kommt. Die politische Pädagogik

¹⁾ Näheres über Ziehen in m. eingangs zit. Aufsatz.

gogik soll nach Kretzschmar das Zusammenspiel der Gesellschaftsmächte betrachten, die sich bei dem Bildungsprozeß der Jugend betätigen. Dies nach folgender Anordnung: die Erziehungsobjekte, die Unterrichtsfächer, die Schulgattungen, den Lehrerstand, die Schulgewalten, die Reformtheorie. Der vorliegende erste Band, welcher in je einem Hefte die ersten drei Gegenstände behandelt, zeigt, daß Kretzschmar sein Programm noch nicht scharf umrissen sieht. Seine „politische Pädagogik“ ist in der Hauptsache „Schulpolitik“ und soll darstellen, wie das öffentliche Schulwesen Preußens im Lichte der Meinungen und Bestrebungen des Tages erscheint. Daneben wird in gewissem Umfange auf die freien Bildungsbestrebungen eingegangen mit Bezug auf die Schule. Eine systematische Beschränkung auf die Jugend findet nicht statt. Auch eine systematische Darstellung des Stoffes darf man nicht erwarten, es wird vielmehr eine Materialsammlung geboten, welche in ihrer Zusammensetzung ungleichartig und unvollständig ist. Die Anordnung in die oben angeführten Teile steht gleichfalls auf schwachen Füßen, eine Begründung wird nicht gegeben. So ist z. B. besonders auffallend, daß im Kapitel „Unterrichtsfächer“ das Blinden-, Taubstummen- und Schwachsinnigenwesen behandelt wird, während Kriminalistik und Fürsorgeerziehung im Kapitel „Erziehungsobjekte“ sich finden. So wichtige Dinge wie die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen nebst Strafvollzug — ein leider auch sonst sehr von der Pädagogik vernachlässigtes Gebiet — oder wie die Erweckung des Verständnisses für Kunst und Kunstgewerbe sowie Naturschönheit im Volk werden nur kurz berührt, während Fragen, welche nur in indirektem Zusammenhange mit der Pädagogik stehen, wie z. B. die Kinderarbeit ausnehmend breit behandelt werden. Diesen Schattenseiten des Buchs stehen jedoch zwei bedeutsame Vorzüge gegenüber. Es macht zum erstenmal den Versuch, ein System der Sozialpädagogik anzubahnen und bietet dazu eine zusammenfassende Übersicht des weitschichtigen und zerstreuten Materials. Ferner erörtert Kretzschmar im allgemeinen kurz und klar unter Benennung der wichtigsten einschlägigen Literatur und Einrichtungen die in Frage stehenden Tagesprobleme. Das Kretzschmarsche Buch bildet also mindestens ein zweckmäßiges, gut informiertes Repertorium der Schulpolitik. Auf Einzelheiten einzugehen, verbietet der hier offenstehende Raum; Kretzschmar enthält sich auch meist des Ausdrucks der eigenen Meinung, hat aber sympathisches Verständnis für die moderne Schulbewegung.

7. Aus der Grundlegung der Volksbildungslehre als Wissenschaft in ihre Systematik, in die theoretische Darstellung hinüber führen einige andere Schriften. Es existiert zwar noch keine Gesamtdarstellung, kein Lehrbuch der Volksbildungslehre als Sozialwissenschaft, jedoch finden sich die Ansätze zu Spezialdarstellungen eines wichtigen, bisher systematisch noch nicht angebauten Gebietsteils — nämlich der freien „Volksbildung“ im landläufigen Wortsinn. Es ist darunter im Kern die Gesamtheit der

freiwilligen Bildungsorganisationen zur Fortbildung der Erwachsenen zu verstehen. In diesem Sinne ist Bergmanns Büchlein „Volksbildung“ (aus Hillgers illustr. Volksbüchern Bd. 3, Berlin, Hermann Hillger, 93 S.) gefaßt. Bergmann leistet als Theoretiker nichts; aber seine Schrift ist ein erster Versuch zusammenhängender Darstellung des Gegenstandes. Er erörtert erschöpfend alle bisher bekannten Versuche von Volksbildungsorganisationen nach Zweck, Erfolg und Nutzbarkeit; ein brauchbares Compendium.

8. Eine noch weitergehende Spezialisierung findet sich bei Witkop (Dr. Philipp, „Die Organisation der Arbeiterbildung“, Berlin, Franz Siemenroth, 1904, 132 S.), ohne daß jedoch dadurch die Arbeit wertvoller geworden wäre. Es wird der Versuch gemacht, die Erziehungsveranstaltungen im Zusammenhang so darzustellen, daß sie den Arbeiter von der Wiege bis zum Grabe begleiten, und auf Grund der Darstellung des Bestehenden werden politische Vorschläge gemacht. Auf diese Weise ist eine große Fülle von Material zum Objekt gewählt worden, und man kann nur bedauern, daß sich der Verf. mit viel Selbstbewußtsein und zu wenig Studium nur zu einer Kompilationsarbeit aufgeschwungen hat. Die nächstliegende Literatur ist ganz gut benutzt worden zur Beschaffung eines übersichtlichen Bildes, jedoch können die oberflächlichen Erörterungen und schnellfertigen Urteile nur den Schein der Anmaßung erwecken. Besonders bequem macht Witkop sich's mit der Behandlung der Volksschule, über welche er sich mit einem Wust zusammengeraffter Lesebrocken in sehr selbstsicherem Ton ergeht. Das Witkopsche Buch ist ein Produkt der von ihm selbst perhorreszierten Halbbildung, und es ist deshalb auch nicht erstaunlich, daß Verf. schließlich den Staat mit seiner Gesetzesmaschine als Bringer aller guten Gaben herbeiruft, um die Arbeiterbildung zu organisieren. Es wäre traurig, wenn solche Schriften den Anlaß zu einer verfehlten Gesetzgebung bilden würden. Ernsteres Studium, praktische Arbeit und — etwas Bescheidenheit würden das Buch, dessen Idee und Anlage im ganzen nützlich ist, gefördert haben.

9. Den Versuch einer kurzen Darstellung der Geschichte und der gegenwärtigen Gestaltung der freien Organisation der Arbeiterbildung macht Tony Kellen: „Arbeiter-Bildungsvereine“ (Nr. 20 der von Sombart eingeleiteten Hefte und Flugschriften „Sozialer Fortschritt“ — Leipzig, Felix Dietrich, 1904, 16 S.). Der Darstellung, welche die Erwähnung der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen leider vermissen läßt, sind am Schluß einige zusammenfassende Worte systematischer Art über zweckmäßige Organisation, Praxis und Zweck der Arbeiterbildung angehängt.

10. Singer, Dr. Karl, „Soziale Fürsorge der Weg zum Wohltun“. München und Berlin 1904 bei R. Oldenbourg, XXIV u. 266 S.

Das Buch bietet in knapper Darstellung, in übersichtlicher Gruppierung

und unter Darbietung eines reichen Quellenmaterials ein Kompendium der gesamten Wohlfahrtspflege. Damit wird ein neuerdings immer dringender hervortretendes Bedürfnis befriedigt. Ein solches Nachschlage- und Auskunftsbuch über Wohlfahrteinrichtungen hat nicht die Aufgabe, den Gegenstand kritisch-systematisch anzufassen, es will der Praxis dienen. Immerhin verdient hervorgehoben zu werden, daß hier einmal mit vollem Bewußtsein und Nachdruck der „Ausbildung zur Wohlfahrtspflege“ ein besonderer Abschnitt gewidmet wird — und das interessiert ja im Zusammenhang unserer Besprechungen in erster Linie. Es tritt bei Singer klar hervor, wie sich in den verschiedenen Einrichtungen und Instituten zur Ausbildung von Wohlfahrts-Pflegern und -Pflegerinnen ein vollständig selbständiger und neuer Zweig des höheren Unterrichtswesens immer kräftiger herauszubilden im Begriff ist, insbesondere von Frankfurt a. M. aus, wie die nahe Zukunft so durch einen neuen Hochschulzweig für soziale Wohlfahrtspflege den Forderungen unserer sozialwissenschaftlichen Zeit genügen wird. — Es ist noch zu erwähnen, daß das Bildungswesen naturgemäß einen breiten Raum im S.'schen Buche einnimmt. S. verfolgt systematisch die Einrichtungen für das vorschulpflichtige Alter, die Wohlfahrtsfürsorge für die Schulkinder, diejenigen für Waisen, uneheliche, gefährdete, verwahrloste, schwachsinnige und gebrechliche Kinder. Es werden schließlich auch die Fortbildungs-Einrichtungen für das schulentlassene Alter und die i. e. S. sogen. Volksbildungsbestrebungen zum Gegenstand der Darstellung gemacht. — Dieser erste Versuch einer umfassenden und doch knappen Zusammenstellung des Materials zur Wohlfahrtspflege weist selbstredend noch Unvollständigkeiten und auch systematische Mängel auf. So ist hervorzuheben, daß zwar die Wohlfahrtspflege ganz zutreffend als die nicht gesetzlich organisierte Fürsorge definiert wird, jedoch gleichwohl die staatliche Arbeiter-Versicherung, die Fürsorge-Erziehung und andere gesetzliche Einrichtungen behandelt werden.

11. Kahl, D. Dr. Wilhelm, Strafrecht und freie Liebestätigkeit (aus d. Schriften des Freiw. Erziehungsbeirats f. schulentlassene Waisen, Bd. 4), Berlin, Otto Liebmann, 1904, 29 S.

Es handelt sich um den Druck eines populären Vortrags, welchen der berühmte Strafrechtslehrer im Freiw. Erziehungsbeirat gehalten hat. K. betont nachdrücklichst die Notwendigkeit der freien Liebestätigkeit als Ergänzung der Strafrechtspflege. Letztere kann nicht das Übel an der Wurzel packen. Die freien Organisationen dagegen vermögen individualisierend in Charakter und Verhältnisse des Gefährdeten einzudringen und ihn vor dem Absturz ins Gebiet des Strafrechts zu bewahren oder wieder in den normalen sozialen Zustand zurückzuführen. Drei Gruppen freier Organisationen widmen sich diesen Aufgaben: die Fürsorgevereine für entlassene Sträflinge, die Einrichtungen zur Unterstützung der Wanderburschen und diejenigen zur Jugendfürsorge. K. gibt von alledem eine

sehr knappe, klare und anschauliche Darstellung. Hoffentlich dringt die Broschüre in recht weite Kreise. Die pädagogische Betrachtung des Gebiets der Strafrechtspflege ist leider noch wenig geübt, und doch sollte dieser Gesichtspunkt in erster Linie stehen. Für die bevorstehende Reform der ganzen Rechtsmaterie würde die Erweckung des Interesses aller Staatsbürger und insbesondere der Pädagogen sicher von großem Nutzen sein.

12. „Schulen und Fortbildungsschulen in der Stadt Hagen i. W.“ — offizieller Bericht — Hagen, 1904, 20 S.

Der Bericht gibt eine kurze Bestandsaufnahme der Schulen und bringt sodann nähere Beschreibungen der Fortbildungs- und Fachschulen. Die Behörde konnte den Bericht mit Fug veröffentlichen, da die Stadt Hagen in der Tat über eine ausgezeichnete, umfassende Schulorganisation verfügt. In den Volksschulen ist der Haushaltungsunterricht für Mädchen durchgeführt, es sind Schulgärten angelegt, Fortbildungskurse für schulentlassene Mädchen werden vorbereitet. Die Knaben werden außer zu Turnspielen (außerhalb der Schulzeit) auch zum Schwimmen angehalten, es sind sechs Knaben-Handfertigkeitkurse eingerichtet. Für Sprachgebrechen bestehen Heilkurse, für Körpergebrechen orthopädisches Turnen. Die neueren Schulgebäude enthalten Bade-Einrichtungen, bei jeder Schule gibt es eine Schulsparkasse und eine Jugendbibliothek. Elternabende finden eifrige Pflege. — In der gewerblichen Fortbildungsschule ist dem obligatorischen Unterricht ein fakultativer Oberkursus für die älter als siebenzehnjährigen Schüler angegliedert. Dieser Oberkursus dient der Weiterbildung der Lehrlinge und der Vorbereitung der Gesellen zur Meisterprüfung. Der höheren Maschinenbauschule mit 4 Semesterkursen ist eine Abend- und Sonntagsschule zur Ausbildung von Werkmeistern angefügt. Die landwirtschaftliche Lehranstalt ist verbunden mit einer selbständigen Haushaltungsschule, welche erwachsene Mädchen in vier- bzw. fünfmonatigen Kursen Unterricht in allen Zweigen des Hauswesens, der Handarbeit, Milchwirtschaft, Geflügelzucht, Gartenwirtschaft und Obstverwertung gewährt. Es bestehen außerdem private Kochkurse für Arbeiterinnen mit gutem Erfolge. — Die Schulbibliotheken stehen in organischer Verbindung mit der städtischen Volksbibliothek, welche sich auch einer Lesehalle erfreut. Im Anschluß hieran sind schließlich noch die vom Lehrer-Verein veranstalteten Volksunterhaltungsabende zu nennen. — In diesem Bericht vermisste ich die Behandlung der ästhetischen Seite: einmal mußte Mitteilung gemacht werden über den äußeren Baucharakter und die Ausstattung der Räume; sodann fehlt leider die Einrichtung eines Schulmuseums, um die ganze Organisation zu der erreichbaren Vollständigkeit gelangen zu lassen.

13. Bonus, Arthur, Vom Kulturwert der deutschen Schule, Jena und Leipzig, Eugen Diederichs, 1904, 71 S.

Der als nachdenklicher und origineller Kopf bekannte Verfasser gibt

hier eine Sammlung aphoristischer Auslassungen über Zweck und Wert unseres Schulbetriebes. Jeder einzelne Beitrag zur Frage der Schulreform ist heute noch aufs lebhafteste zu begrüßen. Denn die Einsicht in die grundlegenden Fehler unseres Schulsystems und die aus ihm erwachsene Gefahr für Staat und Volk ist noch immer auf kleine Kreise beschränkt. Wenn nun Bonus nichts wesentlich Neues bringt, so beleuchtet er doch die Frage auf seine stets originelle Art und schreibt so, daß jeder Gebildete, auch der blinde Anhänger der heutigen deutschen Schule, ihn mit Genuß lesen kann. Als Grundfehler unseres Schulbetriebes betrachtet Bonus das Berechtigungswesen, das Verlangen nach einem abgeschlossenen Wissensquantum, das begriffsmäßige Verarbeiten von Gemütswerten (Religion und Kunst). Die Überschätzung der Kulturwerte des sogen. klassischen Altertums für unsere Zeiten führt B. auf die traditionelle irrige Betrachtung der Renaissancen zurück. Soweit die italienische und die späteren Renaissancen originale Kulturwerte schufen, hatten diese ihren Ursprung in der völkischen Entwicklung, soweit die Renaissancen aber Wiederbelebung der antiken Kulturformen bedeuteten, fehlte ihnen die schöpferische Kraft. Unsere sog. höhere Bildung nagelt nun mit Hilfe der Schule die Kultur des Volks an dem hohlen Ideal einer sterilen Renaissance fest, wie sie sich typisch etwa im letzten „Faust“ Göthes darstellt. Den Materialismus unserer Zeit, den Ekel an allem, was an Religion, Ideale, Theorie erinnert, führt Bonus mit Recht im wesentlichen auf die Verödung der Gemütswerte durch das begriffsmäßige Zerkauen unseres höchsten Kulturbesitzes (Religion und Bibel, Dichtung und bildende Kunst) in der Schule zurück. Der Zwang durch die verheißenen Berechtigungen einerseits und die Schulpflicht andererseits, die mephistophelische Methode unserer Schulpädagogik, welche durch Zerkleinern und Auseinanderzerren des Stoffes dem Geist des Schülers ein bestimmtes Quantum von begriffsmäßigen Kenntnissen aufzupropfen trachtet, — sie sind es, welche jede wahre Volkskultur zerstören und verhindern. Diese Einsicht in den negativen Kulturwert unseres heutigen Schulbetriebes muß zunächst allgemeiner werden, und dazu kann Bonus wohl beitragen.

14. Parow, Dr. Walter, „Die Notwendigkeit der Einheitsschule“, Braunschweig und Leipzig, Richard Sattler, 36 S.

Die von warmem Idealismus und klarer Anschauung getragene Schrift behandelt die Frage der Trennung von Gymnasium, Real-Gymnasium und Oberrealschule. Verfasser geht von dem Widerspruch aus, der darin liegt, daß dem Gymnasium die Fiktion der allgemeinen Bildung $\kappa\alpha\tau' \epsilon\lambda\epsilon\gamma\chi\eta\varsigma$ erhalten wird, während doch den anderen beiden höheren Schularten die praktische Gleichberechtigung zugestanden ist. Diese neue Ordnung des höheren Schulwesens stelle sich als eine Invasion der materialistischen Weltanschauung in das Gebiet der „Jugenderziehung“ dar. Zweifellos. Maßgebend ist die Rücksicht auf frühzeitige Speciali-

sierung und Vorbildung für den späteren Beruf. Was im einzelnen für und gegen die Einheitsschule zu sagen ist, stellt der Verfasser knapp und präzise dar und widerlegt treffend die gegen die Einheitsschule vorgebrachten Gründe. Der Kernpunkt der Frage — und das zugleich der Anschauung des Verfassers — ist der Streit um das humanistische Bildungsideal. Man muß Parow zugeben, daß er mit Glück nachweist, daß das unserer Zeit entsprechende Ideal einer Menschenbildung nicht mehr dasjenige der Vertreter der älteren sogen. „Humanisten“ ist. Heute gehören Natur- und Sozialwissenschaft (Geschichte) als materiale und Mathematik und Sprachen als formale Bildungselemente in gleichem Maße zu dem Bestande der Menschheitsbildung und müssen daher auch in der höheren Schule gleichmäßig miteinander verbunden werden, wenn anders die höhere Schule noch ihre Aufgabe als Stätte humanistischer d. h. nicht Berufs- oder Fachbildung soll erfüllen können. Dies letztere aber muß immer wieder laut und nachdrücklichst gerade in unserer allzu realistisch gerichteten Zeit betont werden, denn allein darauf beruht die Sonderheit und die Daseinsberechtigung der höheren Schule.

15. Muser, Oskar, Der Kampf um die Schule (Flugschriften der deutschen Volkspartei. 7) Frankfurt a. M. 1904, J. D. Sauerländers Verlag, 48 S.

Eine rein politische Schrift gegen Zentrumskatholizismus und das konservativ-nationalliberale Schulkompromiß. Muser vertritt die Parteilforderungen: in erster Linie Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht und des Religionsunterrichts, in zweiter Linie (für den Übergang) Begünstigung der Simultanschule.

16. Schindler, Dr. Rudolf, „Das gewerbliche Fortbildungswesen in Österreich“, Wien, bei Alfred Hölder, 1904, XII u. 264 S.

Das Buch bringt eine Zusammenstellung der gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen, keine beschreibende Darstellung der gewerblichen Fortbildung in Österreich. Schindler hat hiermit für Österreich dasselbe getan, was Simon für Preußen kürzlich geschaffen. Es ist sehr dankenswert, daß somit die Möglichkeit geboten ist, die Kenntnis der gesamten Normen (nebst deren gerichtlicher und behördlicher Auslegung), welche das Fortbildungswesen regeln, übersichtlich aus einer Quelle schöpfen zu können. Sch. behandelt die gewerblichen Fortbildungsschulen, diese natürlich in besonders gründlicher Weise, sodann den Wanderunterricht für Gewerbetreibende, den Fortbildungsunterricht des Gewerbeförderungsdienstes durch die Regierung und die Unterrichtsveranstaltungen auf dem Gebiet des Genossenschaftswesens. Von größtem Interesse ist ein zum Abdruck gebrachtes Referat von Sch. (als Dezernenten im Handelsministerium) über die Organisation von Bau- und Kunsthandwerkerschulen. Für die Praxis hervorzuheben ist die Übersicht über die mit

der Berechtigung zur Reifeentlassung in die Handwerkspraxis ausgestatteten gewerblichen Fortbildungsschulen.

17. Es erübrigt nun, von der Arbeit zu sprechen, welche sich die Organisation und Pflege der Volksbildung in der Praxis zur Aufgabe gesetzt hat. Da sind zunächst die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, der Dürerbund, die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung und die Comenius-Gesellschaft. Über letztere ist von ihrem Vorsitzenden gesondert berichtet worden, auch ist ihre Arbeit immerhin mehr theoretischer als praktischer Natur. Die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrt beschränkt zwar ihre Tätigkeit im ganzen auf die Arbeiterklasse, kann aber naturgemäß in bezug auf die Bildungspflege gar nicht aus dem Rahmen der allgemeinen Volksbildung heraus. Die genannte Zentralstelle betätigt sich seit länger als einem Jahrzehnt und hat die Arbeiterbildung unterstützt durch Herausgabe eines guten Unterhaltungsblattes, durch die Geschäftsführung der Berliner Hochschulkurse, durch Volkskonzerte, Führungen in Museen u. ä. In ihren für die große Öffentlichkeit bestimmten „Schriften“ bringt sie auch die ausführlichen Berichte über ihre jährlichen „Konferenzen“. Der Bericht über die vorletzte Tagung liegt vor: „Die Museen als Volksbildungsstätten“ (Schriften der Zentralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen, Nr. 25, Berlin 1904, Carl Heymann VII u. 228 S. nebst 42 Abbild.). Das Thema der Kunsterziehung war bereits in Nr. 18 der „Schriften“ (Konferenz 1900) behandelt, es kamen dann die „Kunsterziehungstage“. Die vorliegende Schrift bringt somit bereits den Anfang einer gewissen Abklärung der Bewegung auf diesem Gebiet. Die übliche nüchterne Zusammenstellung der Referate und Diskussionsstenogramme läßt gerade diesmal eine knappe Zusammenstellung der Hauptgesichtspunkte und Tatsachen in etwas größerer Ausführlichkeit, als sie das einleitende Referat von Lichtwark bietet, vermissen. Gewiß würde ein solches Heftchen als Propagandaschrift von Wirkung sein. So sehr verlockend es ist, kann hier nun nicht in die Einzelheiten der Schrift Nr. 25 eingedrungen werden, obwohl sie m. E. von ganz hervorragender Bedeutung ist. Die Konferenz 1904 hat eine große Zahl von Museumsleitern zusammengeführt und damit zum erstenmal die Gemeinsamkeit der Aufgaben der Museen zum leiblichen Ausdruck gebracht. Hierauf ist denn auch von den Beteiligten, in erster Linie von Lichtwark, Nachdruck gelegt worden. Der Genannte, als der anerkannt bedeutendste Vorkämpfer der Kunsterziehungsbewegung, hat das einleitende Referat über das Thema der Schrift gehalten, ihm folgen Berichte über die „Geschichte der Museen“ vom sozialpädagogischen Standpunkt. Daran schließen sich die Berichte über dreizehn praktische Versuche, Museen zu Volksbildungsstätten zu machen. (Hierzu die dem Heft beigegebenen Abbildungen.) Der so gebotene Überblick über die reiche Fülle höchst interessanter und meist

glänzend gelungener Versuchsarbeit erweckt einen sehr erfreulichen Eindruck. Es folgen Referate über die Einrichtung der Museen, sodann solche über die Bildungsmittel derselben (Führungen mit durchweg gutem Erfolg, schriftliche Belehrung durch Kataloge und Preßnotizen, mündliche durch Vorträge und Bibliothek), schließlich über Ausstellungen in Museen. Als Anhang findet sich noch das Beispiel eines „volkstümlichen Führers.“ Die durchweg von Autoritäten erstatteten Berichte bilden eine äußerst anregende, stets fesselnde Lektüre.

Der Dürerbund (seit 1903), welcher sich die Pflege der ästhetischen Bildung des Volkes angelegen sein läßt, gibt ein „Dürerblatt“ heraus, welches zunächst nur die Gestalt eines Organs für den Vorstand hat und im Buchhandel nicht erscheint. Die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung (seit über 25 Jahren) wird ihrer Aufgabe in der Hauptsache durch Gründung zahlloser Volksbibliotheken, Veranstaltung von Vorträgen und Volksunterhaltungsabenden sowie Herausgabe des „Bildungsvereins“ gerecht. Der Jahresbericht 1904 bringt über diese Arbeit die hergebrachten, eingehenden Mitteilungen.

18. Im Frühjahr 1904 hat sich eine für die öffentliche Bildung sehr bedeutsame Gründung vollzogen, nämlich die der Vereinigung der deutschen akademisch gebildeten Lehrer (Oberlehrertag). Diese Gründung erhielt ihre Weihe durch eine Rede von Paulsen, die jetzt im Druck vorliegt: Prof. Friedrich Paulsen, „Die höheren Schulen Deutschlands und ihr Lehrerstand in ihrem Verhältnis zum Staat und zur geistigen Kultur“ (Braunschweig, Friedr. Vieweg u. Sohn, 1904, 31 S.). Nach einem historischen Rückblick auf die Entwicklung der deutschen Gelehrtenschule stellt P. fest, das auch heute noch die leitende Idee in Kraft sei, „daß Lehrer, die in einem Fach selbständige und vielleicht auch produktive Gelehrte sind, ihre Schüler zu wissenschaftlicher Arbeit in elementarer Form anleiten, in ihnen den Trieb zu eigener Beobachtung und Sammlung, Untersuchung und Prüfung, den Forschertrieb und den Wahrheitssinn entwickeln“. Das sei der Vorzug des deutschen Oberlehrers gegenüber denjenigen aller anderen Kulturstaaten, daß er Gelehrter, Erzieher und Staatsbeamter in einer Person sei. P. fordert von diesen Gesichtspunkten aus ein größeres Maß von Bewegungsfreiheit im Schulbetrieb und Freiheit von einem Übermaß täglicher Pflichtarbeit für den akademisch gebildeten Lehrer.

19. Wehrkraft durch Erziehung, herg. von E. v. Schenckendorff und Dr. Hermann Lorenz (Schriften des Zentralausschusses zur Förderung der Volks- und Jugendspiele in Deutschland), R. Voigtländers Verlag, Leipzig 1904, 259 S.

Eine Sammlung ausgezeichnete kurzer Abhandlungen von Fachautoritäten über die Frage der Erziehung des Volkes zur Wehrkraft, für eine Propagandaschrift allerdings etwas zu umfangreich: ein kürzerer Auszug als Flugschrift ins Volk geworfen, würde sich empfehlen. Dabei

würde freilich die Auswahl unter soviel Trefflichem schwer sein. — Der im Titel genannte Zentralausschuß hat einen Ausschuß zur Förderung der Wehrkraft durch Erziehung gebildet, mit dessen Programm wir es hier zu tun haben. Es muß vorausgeschickt werden, daß der Ausschuß seine Aufgabe nicht etwa in revolutionärem Sinne so auffaßt, als ob der gesamte Unterricht in den Dienst der Erziehung zur Wehrkraft zu stellen sei, vielmehr wünscht er bei aller Betonung des nationalen Machtgedankens für die Erziehung doch nur eine maßvolle und wohl durchführbare Ausgestaltung des Schulbetriebs und des Fortbildungswesens zugunsten der Heranbildung eines körperlich und sittlich national gestimmten, kriegstüchtigen Geschlechts. Die Rekrutenaushebungen haben gezeigt, wie schlimm es bei uns mit der körperlichen Gesundheit und der Tauglichkeit der Sinne bestellt ist. Unser politisches Parteitreiben zeigt, wie geringe Erfolge die bisherigen Bemühungen der Schulen um die Erziehung zu nationaler Gesinnung gehabt haben. Weit entfernt, militärische Vorstudien in die Schulzeit verlegen zu wollen, empfiehlt der gen. Ausschuß deshalb vor allem eine sorgfältige Körperbildung durch Turnen, Turnspiele und Turnmärsche, Schwimmen, Rudern, Eislaufen und ähnliches. Dies nicht nur für die schulpflichtigen Knaben, sondern auch für die Mädchen zur Heranziehung kräftiger Mütter und für die Lebensjahre zwischen Schule und Militärpflicht. Die Leibesübungen wirken auch auf den Geist sittlich ein, sie erziehen zu Selbstständigkeit, Entschlossenheit und Mut. Daneben werden Augen, Ohren und Geruchssinn im engen Verkehr mit der Natur gesund und aufnahmefähig erhalten und allseitig ausgebildet. Auch die ästhetische Bildung vornehmlich des Auges gehört hierher. Alles das sind Dinge, welche sowohl im öffentlichen Schulbetriebe als auch besonders bei der nicht mehr schulpflichtigen Jugend heute noch stark vernachlässigt sind, was gewiß nicht zum geringsten Teil Ursache des weit verbreiteten Schulhasses ist. Man wird ferner Schulrat Kerschensteiner durchaus beipflichten, wenn er die Tatsache, daß wir die Zeit „zwischen Schule und Waffendienst“ allzusehr für die Erziehung ungenützt lassen, als den wunden Punkt in unserer gesamten öffentlichen Bildungsorganisation betrachtet. — Es konnte hier leider nur eine schwache Andeutung von dem überaus reichen, wertvollen Inhalt des vorliegenden Buchs gegeben werden, jeder einzelne Aufsatz verlangt gelesen zu werden.

20. Dr. B. Hoenig, „Moderne Organisation der höheren Frauenbildung“, Prag, Abdruck a. d. „Bohemia“, 1904, 16 S.

Vorliegendes Schriftchen ist der Gründung des Vereins ehemaliger Lyzeistinnen in Prag gewidmet. Dieser Verein will die Titelidee ausführen, was H. nun des näheren darlegt. Er tritt zunächst dafür ein, daß der Staat seinerseits zahlreiche Lyzeen — bei uns in Deutschland: Mädchengymnasien — einrichten möge, um dem weitgehenden Bedürfnis nach einer vollwertigen Frauenbildung, welche ohne weiteres die Uni-

versität eröffnet, in angemessener Weise zu genügen. Die Frau des europäischen Kontinents soll damit auf den Stand der amerikanischen Frau gehoben werden. In Österreich sieht es nach B.s Angaben besonders traurig aus um die Wege zu höherer Frauenbildung. Man hat versucht, diesem Mangel durch Vorträge und Vortragszyklen abzuhelpfen — auch bei uns. Aber das sind nur mangelhafte Ersatzversuche. „Es müßte,“ sagt B., „in einer höheren freieren Form der ganze Bildungsstoff des Lyzeums im organischen Zusammenhange mit dem Gelernten weitergeführt, ergänzt, um neue Wissensgebiete, wie Philosophie, alte Sprachen, Kunstgeschichte, Volkswirtschaft usw. bereichert, schließlich die ganze moderne Kultur umfassen.“ Also eine freie Hochschule für Mädchen. Dieses Ziel sucht der oben genannte Verein zu verwirklichen durch die eigene Arbeit, welcher die Jahre nach Verlassen des Lyzeums voll gewidmet sein sollen. Der Verein will eine Organisation ähnlich derjenigen der sog. „Wildenschaften“ an deutschen Universitäten bilden, indem er sich in Fachabteilungen gruppiert, denen sich die Vereinsmitglieder nach ihrer Neigung anschließen oder fernhalten. Es sollen Vortragsreihen veranstaltet und Vorträge von den Mitgliedern gehalten, Diskussionsstunden eingeführt, die volkstümlichen Hochschulkurse den Mitgliedern zugänglich gemacht, bildende Veranstaltungen aller Art, auch Theater, Konzerte, Ausstellungen usw. besucht und alles dies im Verein dem Verständnis der Mitglieder sachlich vorbereitet und nachher besprochen werden. Es soll gemeinsame Lektüre stattfinden, auch Sport und Spiel, sowie Geselligkeit nicht vergessen, kurz allem Raum gegeben werden, was dem Bildungsinteresse dienen kann.

21. Bericht der „Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung“ zu Frankfurt a. M. über das erste Geschäftsjahr, Frankfurt a. M. 1904, 10 S.

Die Gesellschaft ist ein Tochterinstitut des bekannten Frankfurter „Instituts für Gemeinwohl“. Letzteres hat für die wirtschaftswissenschaftlichen Arbeiten der Gesellschaft einen Fonds von 100000 Mk. gestiftet. Im Aufsichtsrat sind außer Stadtverwaltung und Kaufmannschaft vertreten die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, die Bergakademie und die geologische Landesanstalt in Berlin, die technische Hochschule Charlottenburg, sowie die Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung zu Berlin. Der Zweck der Gesellschaft ist neben der Förderung bestehender Einrichtungen zu wirtschaftswissenschaftlicher Ausbildung, die wirtschaftliche Ausbildung von Ingenieuren und Juristen mit abgeschlossener Fachbildung, um eine engere Verbindung von Wirtschaft, Technik und Recht herbeizuführen. Es wurden zu diesem Zweck einige Ingenieure und Juristen sowie ein Bergassessor gegen Honorar veranlaßt, sich während zweier Semester wirtschaftswissenschaftlichen Studien an der Frankfurter Akademie zu widmen und die Ausarbeitung einschlägiger Abhandlungen für die Gesellschaft zu übernehmen. Diese Abhandlungen gibt dann die Gesellschaft nach Befinden als ihre „Mitteilungen“

heraus. Die Beurteilung der Arbeiten fällt einem Sachverständigenbeirat zu, welcher aus Dozenten der Frankfurter Akademie gebildet ist. Die Gesellschaft veranstaltet praktische Übungen in einem kaufmännischen Bureau außerhalb der Geschäftsstunden, ferner mit Unterstützung der Akademie kurze Vortragskurse zur Vermittlung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse an bereits in der Praxis stehende Ingenieure, Chemiker, Beamte. Die Gesellschaft beabsichtigt auch die Ausbildung von Handelsfachlehrern und Dozenten für Handelswissenschaft.

Soziale Literatur über die Frauenfrage.

Besprochen von

Dr. ELISABETH GOTTHEINER,
Berlin.

1. *Die deutsche Frau im Beruf.* Teil IV des Handbuchs der Frauenbewegung, herausgegeben von Helene Lange und Gertrud Bäumer. Mitarbeiter Dr. Robert Wilbrandt, Lisbeth Wilbrandt. Berlin 1902, W. Moeser. — 418 S.
2. *Gnauck-Kühne, Elisabeth, Die deutsche Frau um die Jahrhundertwende.* Statistische Studie zur Frauenfrage. Berlin 1904, Otto Liebmann. — 166 S.
3. *Hirsch, Friedrich, Die Fürsorge für die Fabrikarbeiterinnen.* Braunschweig und Leipzig 1903, Hellmuth Wollermann. — 24 S.
4. *Goldstein, Dr. Fanny, Der Arbeiterschutz zu gunsten der Kinder und Frauen in der Schweiz.* Bern 1904. — 58 S.
5. *Verzeichnis der auf dem Gebiete der Frauenfrage während der Jahre 1851 bis 1901 in Deutschland erschienenen Schriften,* herausgegeben vom Deutsch-Evangelischen Frauenbund. Hannover 1903, Heinrich Feesche. — 292 S.
6. *Vynne, Nora, and Blackburn, Helen, Women under the Factory Act.* London 1903. Williams and Norgate. — 205 S.
7. *Willett, Mabel Hurd, Ph. D., The Employment of Women in the Clothing Trade.* Studies in History, Economics and Public Law, edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. New York 1902. The Columbia University Press. — 206 S.

8. *Macdonald, Ramsay J., Women in the Printing Trades.* A sociological study. With a preface by Prof. F. J. Edgeworth. London 1904. P. S. King & Son. — 206 S.
9. *Guglielmetti, Dott. E., La Lavoratrice Dell'Ago in Roma.* Roma 1904. Tipografia Editrice Romana. — 57 S.
10. *Noseda, E., Il Lavoro Delle Donne e Dei Franciulli.* Nuova Legge e Regolamento 19 giugno 1902 — 28. febbraio 1903. Testo, Atti Parlamentari e Commento per cura dell'Avv. Enea N. Milano 1903. — Ulrico Hoepli. 169 S.

1. Von den vier bis jetzt vorliegenden Bänden des von Helene Lange und Gertrud Bäumer herausgegebenen Handbuchs der Frauenbewegung ist der vierte, der die deutsche Frau im Beruf behandelt, volkswirtschaftlich der interessanteste, wie er denn auch der einzige ist, dessen Bearbeitung in die Hände eines Nationalökonomens von Fach gelegt wurde. Daß dies geschehen ist, muß besonders deshalb freudig begrüßt werden, als es sich hier um eine bisher noch nicht gelöste Aufgabe handelte. Wohl war eine große Menge von Fachliteratur über die jetzt so brennende Frauenberufsfrage vorhanden, daneben einige wenige wissenschaftliche Schriften über kleinere Ausschnitte des gleichen Themas, und last not least die für die Frauenarbeit in Betracht kommenden Ergebnisse der Berufszählungen von 1882 und 1895. Alle diese sehr verschiedenartigen und verschiedenwertigen Bausteine galt es zu prüfen und am geeigneten Orte zu verwerten, damit das zustande kam, als was wir das vorliegende Buch mit Recht bezeichnen dürfen: die erste wissenschaftliche Behandlung der weiblichen Berufsarbeit in Deutschland in ihrem ganzen Umfange.

Ein besonders günstiges Schicksal fügte es, daß der Verfasser dieser Riesenaufgabe nicht allein gegenüberstand. Die geistige Mitarbeit seiner Frau, deren Einfluß dem psychologisch fein empfindenden Leser überall da entgegentritt, wo es sich darum handelt, die dem weiblichen Geschlecht eigentümlichen Seiten der Berufsarbeit herauszuarbeiten, das so unendlich wichtige „unmittelbare Einströmen der seelischen Erfahrungen des Weibes und der Mutter“, machte Wilbrandt, wie er selber zugesteht, überhaupt erst fähig, wichtige Teile des Buches zu schreiben.

Nach einem kurzen entwicklungsgeschichtlichen Überblick, — in dem u. a. die heute so viel umstrittene Frage des Mutterrechts doch wohl in etwas zu kritikloser Anlehnung an Schmoller behandelt wird, — kommt W. zum Hauptteil und eigentlichen Inhalt seines Werkes, der gegenwärtigen Lage der Frauenarbeit in Deutschland. Hierfür lieferte das vorhandene Schema der Berufs- und Gewerbezahlungen das Gerüst, mit Hilfe dessen der Verfasser sein Buch aufbaute. Ein sehr glücklicher Gedanke, da auf diese Weise einmal eine klare Disposition ge-

schaffen wurde, zweitens aber viele Leser mit der Anordnung des Stoffes von vornherein vertraut sind, was die Übersichtlichkeit bedeutend erleichtert. Eine besonders eingehende Untersuchung ist dem größten der Frauenarbeitsgebiete, der Landwirtschaft gewidmet, die von den 6¹/₂ Millionen der weiblichen Erwerbstätigen allein mehr als ein Drittel beschäftigt, und dennoch unter dem Gesichtspunkt der Frauenarbeit bisher, außer von sozialistischer Seite aus, kaum betrachtet worden ist. Wilbrandt füllt mit seiner Studie über die Frauenarbeit in der Landwirtschaft daher eine in der Literatur bisher noch bestehende Lücke aus, und es ist fast bedauerlich, daß die Arbeit in einem Sammelwerk verborgen ist, das infolge seines Titels und seiner weiblichen Herausgeber von national-ökonomischer Seite — wenn auch mit Unrecht — vielleicht nicht ganz für voll angesehen wird.

Auch über die Lage der Frauen im häuslichen Dienst fehlte es bisher an einer objektiven Darstellung. Die bekannte Schrift von Dr. Oskar Stillich „Die Lage der weiblichen Dienstboten in Berlin“, welche durchaus einseitig vom Standpunkt der Dienenden aus gehalten ist, hat hier zwar vielfach als Unterlage gedient, ist jedoch stets nur mit äußerster Vorsicht benutzt und ihre Schlüsse niemals ohne weiteres angenommen worden. Trotzdem gelangt auch W. zu den Forderungen der Beseitigung des erniedrigenden Gesinderechts, der Hebung des Dienstbotenstandes durch Berufsbildung in Haushaltungsschulen, einer Mindestruhezeit nachts, einer Mindestfreizeit am Tage, sowie zweimal wöchentlich eines freien halben Tages als annähernden Ersatz der fehlenden Sonntagsruhe.

Für die Darstellung der Frauenarbeit in der Industrie flossen die Quellen reichlicher. Neben den amtlichen Untersuchungen — den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten, den Erhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik u. a. m. — haben gerade die letzten Jahre, dem wachsenden Interesse der Zeit für die Arbeiter- und die Frauenfrage entsprechend, eine ganze Reihe von Privatuntersuchungen über das gleiche Thema oder kleinere Ausschnitte desselben geliefert. Hier handelte es sich für den Verfasser daher hauptsächlich um eine Zusammenstellung, Ausscheidung des Unwichtigen und das Herausarbeiten eines möglichst abgerundeten Bildes. Dies ist ihm auch ebenso wie im folgenden Teil, der die Frauenarbeit in Handel und Verkehr behandelt, außerordentlich gut gelungen.

Im Mittelpunkt der Frauenfrage im engeren Sinne steht die Frage der Zulassung der gebildeten Frau zu den höheren Berufen. Da die Frauen der hierfür in Betracht kommenden Klassen schon seit Jahren selbst in den Kampf der Meinungen über die Frauenberufsfrage eingegriffen haben, so ist die Zahl der hier zugrunde liegenden Schriften unverhältnismäßig groß, und die Sichtung des Materials mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft. Wer hier die Spreu vom Weizen scheidet

will, muß unnachsichtig sein. Soweit es überhaupt möglich ist, unter diesen Verhältnissen zu urteilen, ob das gegebene Bild wahrheitsgetreu ausgefallen ist, muß dies Urteil zugunsten des Verfassers lauten.

Den größten Raum in der Darstellung nimmt die Betrachtung des Lehrberufes ein, den nach der Reichsstatistik im Deutschen Reiche im ganzen 66 000 Frauen ausüben. Den Eindruck, den wir von der Lebensweise dieser Frauen erhalten, ist der einer zwar auskömmlichen, wenn auch in keiner Weise rosigen Existenz. Ein weibliches Proletariat traurigster Art aber wird uns unter dem Titel „Kunst und Kunstgewerbe“ vorgeführt. Neben den wenigen weithin leuchtenden Sternen, deren Ruhm, deren fabelhafte Einnahmen in aller Munde sind, eine Mittelschicht sozial und wirtschaftlich gut gestellter Künstlerinnen und eine im Dunkel verschwindende Menge, die dem ehrbaren Bürger höchstens zu moralischem Achselzucken Anlaß gibt. — Die gelehrten Berufe endlich, die in den Köpfen mancher um die Weiblichkeit der Frau besorgten Kreise einen so breiten Raum einnehmen, kommen statistisch heute überhaupt noch nicht in Betracht, die Berufsaussichten sind schwankend und eigentlich hat sich noch jede einzelne akademisch gebildete Frau ihren eigenen Wirkungskreis selbst zu schaffen. Nirgends findet sie feste Geleise, die sie ohne weiteres benutzen kann.

Das Schlußkapitel des Buches ist der Erörterung der Frage gewidmet, die heute in Frauenkreisen im Mittelpunkt des Interesses steht, der Frage nach der Möglichkeit der Vereinigung von Berufsarbeit und Mutterschaft. Wilbrandt kommt zu dem Schluß, daß die ökonomische Selbständigkeit der Mutter ein Unding ist, denn die Mutterschaft selbst scheint ihm Beruf genug. „Die durch ihre sogenannte ökonomische Selbständigkeit „befreite“ Frau ist dann — soweit der Erwerbsberuf es zuläßt — Gebärerin, nicht mehr Mutter“, lautet seine Prognose.

Daß die Mädchen heutzutage aus dem Hause in des Berufsleben hinaustreten, ist, wie der Verfasser ohne weiteres zugibt, unter den obwaltenden Verhältnissen unabänderlich. Ändern aber läßt sich, seiner Ansicht nach, die Lage der Frauenarbeit in den einzelnen Berufen durch Ausschluß von Tätigkeiten, die zu gesunder Mutterschaft unfähig machen, durch Verkürzung einer ebenso wirkenden überlangen Arbeitszeit, durch Beseitigung von Hungerlöhnen, bei denen die Gesundheit und Sittlichkeit der künftigen Mutter im Elend versinken muß, u. a. m.

Was endlich die Vereinigung von Mutterschaft und geistiger Arbeit anbelangt, so stellt sich Wilbrandt auch hier auf den Standpunkt, daß die richtig aufgefaßte und durchgeführte Mutterschaft schon an sich geistige Arbeit ist, und daß wer sie hat, andere nicht suchen wird. Nur dem großen Talent räumt er eine Ausnahmestellung ein, das Genie allein könne das Recht, bisweilen sogar die Pflicht haben, die Mutterschaft an die zweite Stelle treten zu lassen.

Bei seiner hohen Wertung des Mutterberufes ist es nur logisch,

daß Wilbrandt zum Schluß die allgemeine Ausbildung der Mädchen zum Mutterberuf fordert, ohne allerdings daneben die Vorbereitung zum Erwerbsberuf, der ja den vielen nicht zur Mutterschaft gelangenden, Lebensberuf werden soll, zu vernachlässigen. In dieser Forderung werden ihm selbst die zustimmen, die eine Vereinigung von Mutterschaft und Berufsarbeit in weitergehendem Maße für möglich halten, als der Verfasser es tut.

Der praktische Wert des W.'schen Buches wird sehr erheblich erhöht durch die von Frau Lisbeth Wilbrandt zusammengetragenen Angaben über die für jeden einzelnen Berufszweig im deutschen Reiche vorhandenen Ausbildungsanstalten. Leider veralten derartige Angaben nur allzu schnell, und da eine zweite Auflage des gesamten „Handbuchs der Frauenbewegung“ bei seinem Umfang und seinem verhältnismäßig hohen Preise wohl nicht in sehr naher Zeit zu erwarten sein wird, so dürfte es sich vielleicht empfehlen, die Zusammenstellung von Ausbildungsanstalten dauernd zu berichtigen und zu ergänzen und jährlich in einer kleinen Sonderausgabe herauszugeben. Sie kann auf diese Weise ein willkommener und zuverlässiger Führer durch das Frauenberufsleben werden.

2. Elisabeth Gnauck-Kühnes Büchlein „die deutsche Frau um die Jahrhundertwende“ stellt gleichfalls die Frauenberufsfrage in den Mittelpunkt. Aus den vorhandenen statistischen Quellen schält es den Anteil der deutschen Frauenwelt an Ehe und Berufsarbeit heraus und untersucht, wie weit der Umschwung darin bereits vorgeschritten ist. Was es uns bietet, ist ein zutreffendes Bild von der gegenwärtigen Lage des weiblichen Geschlecht, das in seiner Gedrängtheit und Präganz geeignet ist, weiteste Kreise über die tatsächlichen Verhältnisse aufzuklären. Daß es dem volkswirtschaftlich Gebildeten irgend etwas Neues bietet, kann allerdings nicht behauptet werden. Das war aber auch wahrscheinlich nicht die Absicht der Verfasserin.

Ihre Reformvorschläge dagegen werden — mit Ausnahme des ersten, der ähnlich auch von Wilbrandt gestellten Forderung obligatorischer hauswirtschaftlicher und beruflicher Vorbildung für jedes Mädchen — von der deutschen Frauenwelt wohl kaum mit Freuden begrüßt werden. Frau Gnauck-Kühne glaubt die Lage des weiblichen Geschlechts ferner heben zu können durch die zünftlerische Organisation aller weiblichen Erwerbstätigen. Über das Wie einer solchen Organisation unterläßt sie es aber sich auszusprechen. Klar geht aus ihren Ausführungen über diesen Punkt nur das eine hervor, daß sie sich diese „weibliche Zunft“ als eine staatliche Zwangseinrichtung vorstellt. Für eine solche werden sich aber gerade diejenigen Frauen, die den hohen Wert der Organisation für die weiblichen Arbeiter anerkannt haben, nicht erwärmen können. Was man von der Organisation der Arbeiterinnen erhofft, ist ja vor allem eine

Stärkung der Selbstbehauptung, eine Hebung des Vertrauens auf die eigene Kraft. Gerade diese aber würden durch die Einrichtung staatlicher Zwangsorganisationen, die den Schwachen Schutz gewähren, anstatt ihnen zu helfen, die Schwäche zu überwinden, niemals groß gezogen werden können, sondern im Gegenteil lahm gelegt werden. Kann man dieser Forderung nur kopschüttelnd gegenüber stehen, so wird das letzte der drei zur Verbesserung der Lage des weiblichen Geschlechts vorgeschlagenen Mittel die meisten Leser vollends mit Erstaunen erfüllen. Frau Gnauck-Kühnes Rat an die unvermählten weiblichen Erwerbstätigen aller Klassen ist kein anderer als der — ins Kloster zu gehen. „Einsame Frauen“, sagt sie „brauchen nicht nur Arbeit, sondern auch Gemeinschaft. . . . Das Kloster aber ist eine Genossenschaftsform, die der weiblichen Natur entspricht; das geht auch aus der Unausrottbarkeit der Klöster hervor. Würden sie heute alle zerstört und die Erinnerung daran verlöscht, die nächste Generation würde sie neu erfinden. . . . Die größte Schwierigkeit freiwilliger Gemeinschaft hat das Kloster überwunden: Gehorsam ohne Zwangsmittel und Einheit trotz Pflege der individuellen Anlagen. . . . Im Kloster gibt es keine „Stiefkinder des Glücks“, sondern Frauen, die ihren Ring am Finger mit einer heimlichen Seligkeit tragen, die viele Ehefrauen nie kennen lernen. Aus dieser Seligkeit schöpfen sie die Kraft, die die Welt in Erstaunen setzt. Sie sind die einzigen wirklich und im eigentlichen Sinne des Wortes „Emanzipierten“, d. h. der Hand des Mannes Entrückten. Sie sind es auch, die jeden Dualismus ausgeschieden und ihr Leben einheitlich gestaltet haben“.

Der Gedanke, die Frauenfrage dadurch zu lösen, daß man alle überzähligen Frauen ins Kloster steckt, — dessen Entstehung in einem sonst so klaren Kopf, wie Frau Gnauck-Kühne ihn besitzt, wahrscheinlich nur dem ganz verständlich werden kann, der die Impressionabilität der Verfasserin kennt und weiß, daß sie große Teile ihres Buches in einem Kloster in täglicher Berührung mit Klosterfrauen von seltener Energie und Geisteskraft geschaffen hat, — ist ernstlich selbstverständlich überhaupt nicht diskutabel. Wenn es auch zweifellos einzelne Frauen gibt, die im Klosterleben „die gleiche Beglückung finden, wie andere im Ehestande“, so würden doch die meisten unter den arbeitenden Frauen den Zwang des Klosterlebens als unerträglichen Druck empfinden.

Man rüste die Frauen aus, im Kampfe des Lebens „ihren Mann zu stehen“, dann hat man für die Hebung des weiblichen Geschlechts mehr getan, als wenn man ihm den Schutz der Klostermauern gewährt!

3. Die kleine Schrift von Friedrich Hirsch über die „Fürsorge für die Fabrikarbeiterinnen“ bringt eine Reihe von Vorschlägen, auf welche Weise bessere sittliche und wirtschaftliche Zustände für die Fabrikarbeiterinnen herbeigeführt werden können. Keiner von ihnen ist neu, sondern die meisten schon hier oder dort zur Ausführung gelangt.

Dennoch ist ihre Unterstützung von seiten eines Gewerberats — das ist Friedrich Hirsch — gewiß nicht ohne Wert.

Unter den Mitteln zur Hebung der Lage der Fabrikarbeiterinnen steht auch hier die hauswirtschaftliche Ausbildung an der Spitze. Ferner fordert Hirsch eine Hinaufrückung der Altersgrenze der jungen Mädchen für die Fabrikbeschäftigung von vierzehn auf sechzehn Jahre oder auch noch höher, die Einführung obligatorischer Fortbildungsschulen für die in gewerblichen Betrieben beschäftigten Mädchen, die Einrichtung angemessener Unterkunftsstätten für alleinstehende Frauen und Mädchen des Arbeiterstandes (Arbeiterinnenheime), sowie die Errichtung von Fabriksparkassen.

Als der wichtigste unter seinen Vorschlägen erscheint mir aber die Forderung eines gebildeten weiblichen Aufsichtspersonals in Fabriken mit vorwiegend weiblicher Arbeiterschaft. Ob indes gerade der neuerdings von Prof. Zimmer gemachte und von Hirsch unterstützte Vorschlag, in größeren Werken Fabrikpflegerinnen aus dem Stande der Diakonissen anzustellen, das Richtige trifft, mag dahingestellt bleiben. Mir leuchtet eine spezielle Vorbildung für den Beruf der Fabrikauferin, wie sie in Deutschland bisher nur das Josephstift in Trier vermittelt, mehr ein. Wie dem aber auch sei, jedenfalls wird die Einstellung geeigneter und genügend vorgebildeter Frauen als Fabrikauferinnen nicht nur den Arbeiterinnen zum Segen gereichen, sondern auch den Fabrikanten nützlich sein. Daß von seiten der Gewerbeinspektion für diese neue Einrichtung eingetreten wird, ist besonders erfreulich. Hoffentlich wird es auch gelingen, das Interesse der größeren Fabrikanten für die Sache zu wecken!

4. Eine übersichtliche Zusammenstellung der bundes- und kantonalrechtlichen Arbeiterschutzbestimmungen zugunsten der Kinder und Frauen in der Schweiz bringt die Dissertationsschrift von Dr. Fanny Goldstein. Die Arbeit zeugt von großem Fleiß, läßt aber eigene Anschauungen durchweg vermissen. In übertriebener Bescheidenheit tritt die Verfasserin — selbst in ihren Forderungen — fast ausnahmslos hinter irgend welche Autoritäten. Die Forderungen als solche — es handelt sich hauptsächlich um die Einführung eines 10 stündigen Maximalarbeitstages, die Verkürzung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter auf 8 Stunden, einen erhöhten Wöchnerinnenschutz und die Einführung weiblicher Fabrikinspektoren — kann man durchweg unterschreiben. Daß die Schweiz in dem zuletzt genannten Punkte noch hinter Deutschland zurücksteht, ist bei der Häufigkeit weiblicher Fabrikarbeit doppelt bedauerlich. Nach dieser Richtung hin könnte man den Kantonsregierungen den gleichen Autoritätsglauben wünschen, den Fräulein Dr. Goldstein besitzt, dann wäre man gewiß schon längst den Wünschen Dr. Schulers nachgekommen, durch einen praktischen Versuch die schwebende Frage der

Einführung weiblicher Fabrikinspektorinnen auch in der Schweiz zur Entscheidung zu bringen.

5. Eine sehr wertvolle Bereicherung hat die Frauenfrageliteratur durch das Erscheinen des vom deutsch-evangelischen Frauenbunde herausgegebenen Verzeichnisses aus dem Gebiete der Frauenfrage während der Jahre 1851—1901 in Deutschland erschienenen Schriften erfahren. Die Zahl der für und wider die Frauenbewegung veröffentlichten Bücher und Broschüren ist namentlich in den letzten dreißig Jahren so ungeheuer angewachsen, daß es für jeden, der sich in die Frauenfrage zu vertiefen wünscht, sei es vom wissenschaftlichen Standpunkt aus, sei es aus persönlichstem Interesse, schwierig ist, sich einen Überblick zu erwerben.

Diesem Mangel möchte das vorliegende Werk abhelfen und scheint in der Tat wohl dazu geeignet zu sein.

In seinem ersten Teil gibt es ein Verzeichnis der Titel, nach den Autornamen alphabetisch geordnet, mit genauer Angabe des Verlegers, des Erscheinungsjahres und des Preises. Hier hätte es sicher die Übersichtlichkeit noch erhöht, wenn eine Zweiteilung durchgeführt und die Werke einmal unter ihrem Titel, einmal unter dem Namen des Autors aufgeführt worden wären. Doch ist dies vermutlich des dadurch bedeutend vermehrten Umfangs und der damit verbundenen Kosten wegen unterblieben. Vielleicht macht eine zweite Auflage diesen Fehler wieder gut.

Der sehr viel wichtigere zweite Teil des Kataloges ordnet die Werke unter bestimmten Gesichtspunkten, so sind z. B. unter der Überschrift „Arbeiterinnenfrage“ die auf dieses Gebiet bezüglichen Schriften zusammengestellt usw.

Der dritte Teil endlich bietet eine Übersicht über die auf die Frauenfrage bezüglichen periodischen Schriften, Berichte, Kalender und Zeitschriften. Der Begriff „Frauenfrage“ ist hier wie in dem ganzen Werk so weit wie möglich gefaßt, um ja nichts Frauenarbeit und Fraueninteressen Berührendes fortzulassen.

Der Wunsch der Herausgeber, allen für die Frauenfrage Interessierten ein wirklich hilfreiches Nachschlagebuch zu bieten, wird sicher in Erfüllung gehen, besonders wenn es von Zeit zu Zeit die notwendigen Ergänzungen erhält, wie dies bereits in einem Nachtrag für die Jahre 1902—1904 geschehen ist. Das kleine Werk sollte in der Bibliothek keines Frauenvereins fehlen!

6. Wie ein Anachronismus berührt in unserer sozialpolitisch denkenden Zeit das im Auftrag der englischen Kommission zur Verteidigung der Arbeitsfreiheit von Nora Vynne und Helen Blackburn herausgegebene Büchlein „Women under the Factory Act“ (Frauen unter dem Fabrikgesetz.) Das Buch ist ein Ausfluß der in England leider bereits zu bedenklicher Stärke angewachsenen Bewegung gegen den gesetzlichen

Arbeiterinnenschutz, die, auf dem Boden der politischen Frauenbewegung erwachsen, in dem Sonderschutz der Frau eines der Haupthindernisse für das Erreichen der Forderung „gleiches Recht für Mann und Weib“ erblickt.

Im Anschluß an die auf den Arbeiterinnenschutz bezüglichen Paragraphen des im Jahre 1902 in Kraft getretenen, revidierten und erweiterten englischen Fabrikgesetzes erörtert es jede einzelne der die Frauenarbeit beschränkenden Bestimmungen und protestiert auf das lebhafteste gegen alle Vorschriften, die dazu beitragen könnten, die weibliche Selbstbestimmung einzuschränken. Zwar rät es den Arbeiterinnen, die nun einmal bestehenden Gesetze innezuhalten, damit die ohnehin durch die Fabrikgesetzgebung bereits genügend schikanierten Unternehmer die weibliche Arbeiterschaft nicht entlassen und dadurch das Arbeitsfeld der Frau noch mehr verkleinern. Aber es möchte dem Publikum klar machen, daß „Gehorsam nicht notwendigerweise gleichbedeutend mit Zufriedenheit ist, daß die Sorge für das Wohl und die Erhaltung der Rasse Unsinn werden, sobald man sie nur auf einen kleinen Bruchteil eines Geschlechts anwendet, und daß die physische Schwäche der Frauen sie im Kampf ums Dasein bereits so stark benachteiligt, daß es nicht nötig ist, ihnen auch noch gesetzliche Schranken aufzuerlegen“.

Wenngleich schon dieser einzige Satz ausreicht, um die Tendenz des Buches zu kennzeichnen, möchte ich doch einige für die Auffassung der Arbeitsfreiheitsfanatiker ganz besonders charakteristische Stellen noch hervorheben.

„Die größte Gefahr einer zu weit getriebenen Arbeiterschutzgesetzgebung“ heißt es weiterhin, „liegt in ihrer Tendenz, die Arbeiter so zu behandeln als ob sie keine Pflichten hätten, als ob sie — wie die Tiere — unfähig wären, für sich selber zu sorgen und fortwährend bewacht werden müßten; ja noch unfähiger, als die Tiere, die wenigstens den Instinkt haben, sich von dem fern zu halten, was ihnen gefährlich werden kann. Tiere, die nicht schwimmen können, meiden das Wasser, wilde Tiere und Vögel meiden die giftigen Pflanzen und Beeren. Die Arbeiterinnenschutzgesetze aber trauen der Frau nicht einmal diesen Instinkt der Selbsterhaltung zu. . . .“

Wenn Männer und Frauen niemals Gelegenheit haben, ihren eigenen Verstand und ihr eigenes Verantwortlichkeitsgefühl walten zu lassen, so büßen sie diese Eigenschaften ein. Das Kind, das man nicht gelehrt hat, selber zu denken, wird zum Manne, der nicht selber denken kann. Wer immer bewacht wird, kann nicht mehr für sich selber sorgen“.

Das Gesetz betr. den Wöchnerinnenschutz wird in folgender Weise kritisiert: „Eine längere Ruhezeit ist zweifellos für alle Frauen nach der Entbindung erwünscht. Aber warum hält der Staat die Fabrikarbeiterin für die einzige Frau, die unfähig ist, während dieser Zeit für ihre

eigene Gesundheit zu sorgen, während alle anderen Frauen, seien sie reich oder arm, die Freiheit haben, ihre Gesundheit zu ruinieren, wenn sie töricht genug sind, es zu tun? Wir können mit Sicherheit annehmen, daß die Durchschnittsfrau, wenn sie überhaupt in der Lage ist, sich Ruhe zu gönnen, es tun wird, ohne durch ein Gesetz dazu gezwungen zu sein; wenn sie sich keine Ruhe gönnen kann, wird sie einfach außerhalb der Fabrik wahrscheinlich schwerere und schlechter bezahlte Arbeit tun.“ Die Verfasserinnen des Buches stehen, wie man sieht, heute noch auf dem Standpunkt, den Adam Smith im Jahre 1776 vertrat, als er schrieb: „Das Erbeil des armen Mannes liegt in der Kraft und Geschicklichkeit seiner Hände; ihn daran hindern, diese Kraft und Geschicklichkeit in der Weise, die er für richtig hält, zu gebrauchen, ist eine Verletzung des heiligsten Eigentums“. Wir stehen sprachlos da vor einem derartigen Mangel an sozialpolitischem Verständnis und fragen uns immer wieder, wie in unserer Zeit, wo eine eingehende Kenntnis des Lebens und der Arbeitsbedingungen des Arbeiterstandes, sowie eine sorgfältigere Analyse des wirklichen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Glauben an die günstigen Resultate der freien Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt schon fast gänzlich zerstört hat, dieser Glauben auf einmal wieder auferstehen konnte!

Sprächen die Verfasserinnen nur für sich selbst, so könnte man über ihre Anschauungen getrost zur Tagesordnung übergehen. Leider aber sind sie das Sprachrohr einer immer mehr Anhänger gewinnenden Partei, mit deren wachsender Macht man rechnen muß. Die Stimmen ihrer Vertreter fangen an, in einer Reihe von Ländern gehört zu werden. Man darf sich der Befürchtung nicht verschließen, daß ihre Anschauung weitere Kreise ergreifen, ja in gewissen Staaten zuletzt wohl gar eine Mehrheit im Parlament für sich gewinnen könnte.

Aus diesen Gründen ist eine Auseinandersetzung mit ihnen notwendig und vielleicht hier der rechte Ort, daran zu erinnern, daß Beatrice Webb in ihrer glänzenden Verteidigung des Arbeiterschutzes¹⁾ die bemerkenswerte Tatsache festgestellt hat, daß in allen vom englischen Parlament eingeleiteten Untersuchungen und Erhebungen, sei es über die Verhältnisse in welcher Industrie es wolle, nicht ein einziges Mal das Urteil zugunsten der freien Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt ausgefallen ist.

Es sei ferner darauf hingewiesen, daß alle wissenschaftlichen Untersuchungen über die Verhältnisse in bestimmten Industrien wieder und immer wieder zu dem Ergebnis gelangen, daß in ungeschützten Industrien niedriger Lohn, lange Arbeitszeit und gesundheitsschädliche Einflüsse an der Tagesordnung sind, während in den geschützten bessere

¹⁾ The Case for the Factory Acts edited by Mrs. Sidney Webb with a preface by Mrs. Humphry Ward. London, Grant Richards 1901.

Zustände obwalten. Nur der Staat vermag eben ohne Ausnahme ein Minimum von Menschlichkeit als den unverletzlichen Ausgangspunkt der Konkurrenz zu erzwingen, und nur auf diese Weise wird er in stande sein, der körperlichen und geistigen Degeneration großer Teile der Lohnarbeiterschaft hindernd in den Weg zu treten.

7. Mabel Hurd Willetts interessante Studie über die Frauen in der amerikanischen Konfektionsindustrie ist rein deskriptiver Natur. Ohne eine bestimmte Form des Heimarbeiterschutzes zu fordern oder zu verteidigen, beschränkt sich die Verfasserin darauf, ein Bild der wirtschaftlichen und sozialen Zustände zu entwerfen, wie sie auf einem bestimmten scharf abgegrenzten Tätigkeitsgebiet herrschen. So lohnend es wäre, an Miß Willetts Hand die Pfade nachzuwandeln, die sie auf ihren Forschungswegen gegangen ist, müssen wir uns hier damit begnügen, solche Einzelheiten hervorzuheben, die für den deutschen Leser besonderes Interesse haben dürften.

Die amerikanische Konfektionsindustrie ist verhältnismäßig jungen Datums und ihre heutige arbeitsteilige Form deutschen Ursprungs. Im Jahre 1840 begannen englische, schottische, irische und amerikanische Schneider zuerst Herrenkleider auf Vorrat anzufertigen; aber ihre Tätigkeit mußte notwendig eine beschränkte bleiben, da sie aus der Maßschneiderei die alte Methode, daß ein Arbeiter das ganze Kleidungsstück herstellt, mit hinübergenommen hatten. Erst 1850, als deutsche Schneider sich der Konfektion bemächtigten, setzte die Arbeitszerlegung ein. Die Familienwerkstätte, wie sie um diese Zeit unter den Deutschen entstand, ist eine spezifisch deutsche Einrichtung.

Um 1873 begann eine starke jüdische Einwanderung aus Ungarn, Österreich und Deutschland. Den hierdurch nach Amerika gelangten Schneidern verdankt die amerikanische Konfektionsindustrie die weitere Neuerung, daß Männer ausschließlich an der Nähmaschine arbeiten. Anfänglich wurden die Juden von den Deutschen angestellt, bald aber schwangen sie sich selbst zu Unternehmern auf. Schon 1890 hatten sie sich der New Yorker Konfektionsindustrie ganz und gar bemächtigt und haben den damals gewonnenen Einfluß nicht wieder verloren. Während für die Deutschen die Familienwerkstätte, ist für die Juden eine Organisationsform charakteristisch, die in New York mit dem Ausdruck „task-system“ bezeichnet wird. Darunter versteht man folgendes: die Herstellung eines Kleidungsstückes wird unter drei Arbeiter verteilt, die zusammen eine sog. „Schicht“ bilden, und von denen einer das Heften, einer das Nähen auf der Maschine, und einer das Fertigmachen übernimmt. Es waren hauptsächlich zwei Ursachen, die zur Verdrängung der deutschen Familienwerkstatt durch das jüdische Schichtsystem führten, einmal die weitergehende Arbeitszerlegung und die damit in Verbindung stehende Ausbildung bestimmter vorgebildeter Arbeiter, und zweitens der dadurch hervorgerufene größere Arbeitseifer.

Seit 1890 endlich beginnt ein drittes Element in die New Yorker Konfektionsindustrie einzuströmen — die Italiener. Ihre Zahl nimmt ständig zu und heute findet sich in ganz New York wohl kaum eine Konfektionswerkstatt, wo das „Fertigmachen“ nicht von Italienerinnen besorgt wird; und zwar werden sie in dieser Weise bevorzugt, weil sie mit einem geringeren Lohn zufrieden sind, als die Deutschen und die Jüdinnen. Die typische jüdische Schichtwerkstätte beschäftigt drei Schichten, zwei Bügler, eine Arbeiterin zum Knöpfseannähen und Tascheneinsetzen, und sechs Arbeiterinnen zum „Saubermachen“.

Die Verschiedenheit der drei an der Konfektionsindustrie hauptsächlich beteiligten Nationalitäten in bezug auf ihre Stellungnahme gegenüber der Frauenarbeit hat zu interessanten Ergebnissen geführt.

Der deutschen Frau gilt ihre gewerbliche Arbeit in der Regel ebensoschr als Lebensberuf, wie ihren männlichen Familienangehörigen. Sie ist eine gute und geschickte Arbeiterin und vollkommen imstande, eine mit den Füßen betriebene Nähmaschine zu bedienen. Wie hoch aber auch immer ihr Lohn sein mag, so wird er doch ohne Abzug der Familie ausgehändigt. Auch nach der Heirat bleibt die Deutsche ihrer Arbeit treu; höchstens wird sie durch die Geburt der Kinder zeitweilig unterbrochen.

Die gewerbliche Tätigkeit der Jüdin ist dagegen unter normalen Verhältnissen nur eine kurze. Wenige jüdische Mädchen beginnen die Berufsarbeit vor ihrem 16. Lebensjahre, da sie bis dahin, wenn irgend möglich, die Schule besuchen. Immer aber betrachten, sie die gewerbliche Arbeit nur als ein Provisorium bis zur Zeit der Ehe. Sie begnügen sich daher in der Regel mit der ungelerten Arbeit, und obgleich sie schnell und gewandt sind, besitzt der Beruf niemals ihr Hauptinteresse. Das jüdische Mädchen wohnt, wie das deutsche bei seinen Eltern, aber es darf mit seinem Einkommen freier schalten und walten, als dieses. Es ist nichts Ungewöhnliches, daß es sein ganzes Verdienst für Kleidung ausgibt. Auch das ist ein Ausfluß der Anschauung, welche für das Mädchen die Heirat als das alleinige Endziel ansieht. Die jüdischen Männer basieren das Familieneinkommen nur sehr ungern auf Frauenarbeit, und nach der Heirat kehrt die jüdische Frau nur unter Ausnahmeverhältnissen zur gewerblichen Arbeit zurück.

Wieder anders liegen die Verhältnisse bei den Italienern. In bezug auf Erziehung sind sie weniger ehrgeizig, als die Juden. Die Mädchen beginnen die Berufsarbeit daher in der Regel zwei Jahre früher. Auch sie sind schnell und gewandt, aber zuverlässiger, als die Jüdinnen. Wie jene leben sie zu Hause, und ihr Verdienst vermehrt meist das Familieneinkommen. Nach der Heirat versuchen sie es sehr häufig zunächst mit Heimarbeit, kehren aber meist schon nach kurzer Zeit in die Werkstätte zurück, unter der Begründung, daß es ihnen dort besser gefalle. Solange sie kleine Kinder haben, halten sich die Ita-

lienerinnen aber in der Regel von der gewerblichen Arbeit fern. Charakteristisch ist ferner, daß man wohl unter den Deutschen, fast niemals aber unter den Italienerinnen und Jüdinnen alleinstehende, unabhängige Mädchen findet. Bei den Jüdinnen hängt dies mit ihrer frühen Heirat zusammen. Das italienische Mädchen, dessen Eltern sterben, zieht zu seinem Bruder oder seiner verheirateten Schwester. Hat es keine nahen Verwandten, so nehmen entferntere es bei sich auf, und fehlen auch diese, so gibt es immer andere Italiener aus der alten Heimat, die sich der Vereinsamten annehmen.

Sehr bemerkenswert sind die Mitteilungen über die Organisationen der Konfektionsarbeiter. Im April 1902 bestand der die gesamten Vereinigten Staaten von Nordamerika und einen Teil von Canada umfassende Verband der vereinigten Konfektionsarbeiter aus 179 Lokalvereinen, von denen 83 ausschließlich Männer, die übrigen 96 zum Teil ausschließlich Frauen, zum Teil Männer und Frauen gemeinsam aufnahmen. In den letztgenannten waren die Frauen meist in der Majorität. Die Gesamtmitgliedschaft betrug 25000, worunter sich ungefähr 8000 weibliche Mitglieder befanden. Im allgemeinen sind in der Konfektionsindustrie Männer und Frauen getrennt organisiert. Die gemischten Organisationen sind meist dadurch entstanden, daß einzelne große Konfektionsfabriken sich zu Vereinen zusammengeschlossen haben. Der Einfluß der weiblichen Organisationen auf die Beschlüsse des Verbandes, der anfangs ein sehr geringer war, nimmt jetzt von Jahr zu Jahr zu. Die Zahl der zu der Generalversammlung entsandten weiblichen Delegierten ist von 2 von 53 im Jahre 1894 auf 23 von 88 im Jahre 1901 angewachsen. Trotzdem hat man auch in Amerika die überall wiederkehrende Erfahrung gemacht, daß die Frauen für die Gewerkschaftssache im allgemeinen kein sehr reges Interesse haben. Ohne die Hilfe von Tanzgesellschaften und Ausflügen würde sich nach Ansicht der Verfasserin keine der weiblichen Gewerkschaften bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Die verhältnismäßig erfolgreichsten weiblichen Gewerkschaften finden sich unter den Amerikanerinnen amerikanischen, irischen und deutschen Ursprungs.

8. Im Gegensatz zu dem besprochenen Buch ist die vom Women's Industrial Council inspirierte Studie über die Frauen im englischen Druckereigewerbe mehr, als eine bloße Zustandsbeschreibung. Sie begnügt sich nicht damit, die augenblicklichen Verhältnisse zu schildern, sondern sie zeigt auch den Weg an, der in Zukunft zu beschreiten sein wird.

Die Untersuchungen, auf denen das Werk aufgebaut ist, wurden vom Women's Industrial Council unter Beihilfe verschiedener anderer wissenschaftlicher Körperschaften unternommen und beruhen auf den Informationen einer größeren Anzahl wissenschaftlich vorgebildeter Hilfsarbeiter.

Das Werk ist als das erste einer längeren Reihe gedacht, deren Ziel es sein soll, den Umfang und die Bedeutung der Frauenarbeit in den verschiedenen Gewerben darzustellen. Das zuerst untersuchte Gewerbe zeigt weder einen außergewöhnlich hohen Prozentsatz, noch eine besonders rasche Zunahme weiblicher Arbeitskräfte. Es weist vielmehr in ziemlich normaler Weise die Hauptprobleme der Frauenarbeit in der modernen Industrie auf. Gerade aus diesem Grunde sind die gewonnenen Resultate aber von viel allgemeinerer Bedeutung, als sie es in einem weniger normalen Gewerbe sein würden.

Nach einer eingehenden Beschreibung der zur Druckerei gehörenden Zweiggewerbe und der Stellung der Frau in ihnen werden die Fragen der weiblichen Organisation, der Konkurrenz zwischen Männern und Frauen und der Ausbildung behandelt. Dann folgen Kapitel über den „Arbeiterinnenschutz“, „die Frau und die Maschinenarbeit“, „Heimarbeit“, „ehewerbliche Fabrikarbeit“ und last not least über „die Frauenlöhne“.

Um aus der Fülle des Gebotenen nur etwas herauszugreifen, sei vor allem auf das Kapitel über die Konkurrenz zwischen Männern und Frauen hingewiesen. Die Frage, warum Frauen für die gleiche oder wenigstens annähernd gleiche Arbeit oft sehr viel geringeren Lohn erhalten, als Männer, steht auch bei uns in Deutschland augenblicklich im Mittelpunkt der Diskussion. „Es ist dies,“ wie Prof. Edgeworth in seiner Vorrede zu dem Buche bemerkt, „eine Frage, die nicht nur durch ihren Einfluß auf das gesamte Wirtschaftsleben von höchster praktischer Bedeutung ist, sondern auch von einem abstrakteren Gesichtspunkt aus beträchtliches theoretisches Interesse verdient; ergibt sie doch das Paradoxon, daß Unternehmer für ziemlich gleichwertige Produktionsfaktoren sehr verschiedene Preise zu zahlen bereit sind.“

Gleich am Eingang des betr. Kapitels stellt der Herausgeber fest, daß die angebliche Verschiedenheit zwischen Männer- und Frauenarbeit häufig nur eine scheinbare ist. „Die nominell gleiche Arbeit ist tatsächlich nicht immer die gleiche“ heißt es auf Seite 44. Zum Beispiel wurde berichtet, daß eine Firma, die eine Druckerei in London und eine auf dem Lande unterhält, in der letzteren Frauen in der Buchbinderei beschäftigt, während in London Männer diese Arbeit verrichten. Auf Befragen stellte sich jedoch heraus, daß in London die schwerere, auf dem Lande die leichtere Arbeit getan wird.

Die eingehenden Untersuchungen über die Frage der Verdrängung der Männer durch Frauenarbeit haben ergeben, daß die Beschäftigung von Frauen für den Unternehmer im allgemeinen folgende Vorteile hat:

1. Die Arbeiterin ist in der Regel mit der Hälfte des Männerlohns zufrieden.
2. Sie gehört keiner Organisation an, und ist daher gefügiger.

3. Sie arbeitet stetig und hat geschickte Finger, was besonders beim Falten und Zusammenlegen der Bogen von Bedeutung ist.

4. Sie gibt sich zu Arbeiten her, die keine Zukunft haben.

Dagegen hat die Frauenarbeit folgende Nachteile für den Unternehmer:

1. Die Frau hat weniger technische Geschicklichkeit, als der Mann, und die Verwendungsmöglichkeit ihrer Arbeit ist daher geringer.

2. Sie hat weniger Körperkraft und ist häufiger als der Mann gezwungen wegen Krankheit oder häuslicher Pflichten die Arbeit zu unterbrechen. Sie bringt daher auch weniger zustande, als ein Mann.

3. Sie gibt häufig die Arbeit gerade in dem Augenblicke auf, wenn sie am meisten leistet; oder allgemeiner ausgedrückt, eine Schar weiblicher Arbeiter ist häufigerem Wechsel in bezug auf den Personalbestand unterworfen, als eine gleich große Schar männlicher Arbeiter.

Ob in einem gegebenen Falle Frauen zur Arbeit herangezogen werden oder nicht, hängt nach Ansicht des Herausgebers jedesmal davon ab, ob die genannten Vor- oder Nachteile überwiegen.

Durch seine überlegene Körperkraft erfreut sich der Mann eines natürlichen Monopols, das wiederum seinen höheren Lohn im Gefolge hat. Die Erfahrungen im englischen Druckereigewerbe sprechen nicht dafür, daß diese Überlegenheit aufhören wird. Fast einstimmig hört man z. B. die Ansicht, daß die Leistungen der Frau als Setzerin denen des Mannes so nachstehen, daß sie sich auf die Länge nicht bezahlt machen.

Aber auch Sitte und Gewohnheit tragen das ihrige dazu bei, um die Frauen von gewissen Arbeiten fern zu halten. Nichts hört man häufiger unter den Arbeiterinnen als Bemerkungen wie: „Das ist Männerarbeit. Warum? Das wissen wir nicht, aber es ist Männerarbeit, und darum tun wir sie nicht.“ „Ich kenne meine Stellung, und ich werde den Männern ihre Arbeit nicht fortnehmen,“ sagte, wie berichtet wird, eine Arbeiterin zu einem Unternehmer, der ihr gegen hohen Lohn anbot, Buchdeckel zu verzieren. Aber auch bei den Unternehmern spielen ähnliche Motive mit. „Konservative Anschauungen über die Sphäre des Weibes und falsche Ritterlichkeit bestimmen die Ansichten gewisser Unternehmer darüber, was eine Frau tun darf,“ heißt es auf Seite 52.

In naher Beziehung zu dem erwähnten Gegenstand steht das Verhältnis zwischen dem Gebrauch von Maschinen und der weiblichen Konkurrenz. In manchen Fällen verhindert die Billigkeit der Frauenarbeit die Einführung von Maschinen. In dem Kapitel über „die Frau und die Maschinenarbeit“ wird erzählt, daß eine der Mitarbeiterinnen des Buches in einer großen Druckerei Frauen mit dem Zusammenfalten einer illustrierten Wochenschrift beschäftigt fand. In dem gleichen Raum standen eine Anzahl Faltmaschinen unbenutzt und auf Befragen erfuhr

sie, daß diese ausschließlich von Männern benutzt würden, wenn das Falten einmal zu Stunden geschehen müsse, in denen Frauen nach dem Fabrikgesetz nicht arbeiten dürfen. Eine Illustration der gleichen Tatsache ist der Ausspruch eines bedeutenden Buchbinders: „Wenn die Arbeiterinnen nicht zu hohe Löhne forderten, würde es nicht nötig sein, Maschinen zu verwenden.“ Andererseits gibt es auch Fälle — und so ist es z. B. ebenfalls in der Buchbinderei — wo die Verwendung von Maschinen erst die Anstellung weniger geschickter und niedriger entlohnter Frauen an Stelle von Männern möglich macht. Auch hier läßt sich also eine allgemein gültige Lösung der Frage nicht finden.

Mögen diese kurzen Andeutungen und Zitate genügen, um das Interesse der deutschen Leser für die mustergültige Studie über das englische Druckereigewerbe zu wecken, und möge ihr Erfolg groß genug sein, um die Herausgeber zu veranlassen, weitere Forschungen auf anderen Gebieten folgen zu lassen.

9. Äußerst charakteristisch für die Art, wie die Italiener die soziale Zustandsschilderung betreiben, ist Dr. E. Guglielmittis Schriftchen über die Lage der Schneiderinnen und Näherinnen in Rom. Der Romane kann sich nicht, wie der Germane, damit begnügen, kalte Tatsachen zu berichten und daraus Folgerungen zu ziehen. Sein Naturell treibt ihn unwillkürlich dazu, malerische Darstellungen zu geben und die wissenschaftliche Reserviertheit von Zeit zu Zeit durch feuilletonistische Schilderungen zu durchbrechen.

Wäre eine Schilderung wie die folgende in einer wissenschaftlichen Arbeit germanischen Ursprungs überhaupt denkbar?

„Wenn sich am frühen Morgen die Schneiderinnen und Modistinnen, allein, zu zweien oder zu dreien mit leichtem eiligen Schritt an ihre Arbeitsstätten begeben, indem sie mit einem geschickten Griff der behandschuhten Hand ihre Kleiderstücke aufraffen, bewundern die Vorübergehenden ihre Anmut; ja sie beneiden wohl die Frische ihrer Gesichtchen, die Lieblichkeit ihres Lächelns. Aber ihr Blick dringt nicht weiter, als bis zu dieser scheinbar fröhlichen Oberfläche, und nur sehr selten bemerkt er die Dornen, die das Herz mancher dieser flinken Arbeiterinnen durchbohren, Dornen enttäuschter Liebe, Dornen der Sorge um das tägliche Brot, Dornen häuslicher Unannehmlichkeiten. Und wenn sie am Abend, nach langen Stunden der Arbeit, müde und abgespannt nach Hause zurückkehren, wer denkt dann noch an sie inmitten der die Straßen erfüllenden Menschenmenge? Niemand als der Schurke, der ihnen nachstellt, oder der liebesdurstige, bartlose Jüngling auf der Suche nach ersten Abenteuern; so bilden die Hinterlist und der Angriff auf ihre Ehre die erste Unterbrechung ihres arbeitsreichen ermüdenden Tages. So beschäftigt sich die Welt mit der Schneiderin, mit der Modistin.“

Nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1900 betrug die Zahl

der Schneiderinnen und Näherinnen in Rom (inkl. Unternehmerinnen und Lehnmädchen) 10 429. Diese verteilen sich nach den Angaben G.s auf 30 große Modesalons, 205 Putzgeschäfte, 69 Werkstätten für Weißnäherei, 56 Korsettfabriken und auf die Heimarbeit.

Im ganzen lassen sich drei Kategorien von Arbeiterinnen in der Schneiderei und Näherei leicht unterscheiden:

1. die Arbeiterinnen in weltlichen Werkstätten,
2. die Arbeiterinnen in klösterlichen Werkstätten,
3. die Heimarbeiterinnen.

Nach dieser Feststellung geht G. zur Erörterung der Arbeitsverhältnisse der drei Klassen von Arbeiterinnen über. Er untersucht sie in bezug auf die Arbeitszeit, die Nachtarbeit, die Sonntagsruhe, den Lohn und die Saisonarbeit und kommt zu folgenden Ergebnissen:

In den Werkstätten beträgt die Arbeitszeit selten mehr als 10—11 Stunden täglich, bleibt also hinter dem gesetzlich erlaubten Zwölfstundentag in der Regel zurück. Auch von der Nachtarbeit, die nach dem neuen italienischen Arbeiterschutzgesetz von 1902 den großjährigen Frauen bis zum Jahre 1907 noch erlaubt ist, wird in den größeren Schneiderwerkstätten kaum Gebrauch gemacht. Dagegen wird in den kleineren weltlichen Werkstätten, besonders an den letzten Wochentagen, oft bis 10 oder 11 Uhr abends durchgearbeitet. Bei den Heimarbeiterinnen ist es fast die Regel, bis tief in die Nacht hinein an der Arbeit zu sitzen.

Trotzdem das Gesetz eine 24stündige Sonntagsruhe für Arbeiterinnen vorschreibt, gibt es in Rom doch eine größere Anzahl von Schneidereiwerkstätten, die ihre Arbeiterinnen unter Androhung von Geldstrafen zwingen, auch Sonntags von 8—12 oder 2 Uhr zu arbeiten. Dies sind natürlich ausnahmslos Werkstätten weltlichen Charakters. In den klösterlichen hat sich dagegen eine andere Unsitte eingeschlichen. Sie veranlassen ihre Arbeiterinnen 3—4 Stunden des freien Sonntags in der Kirche zuzubringen, und auf diese Weise wird der Feiertag, anstatt zu einem Tag der Ruhe und Erholung, zu einem fast ebenso anstrengenden Tage wie der Werktag.

Der Lohn ist in fast jeder Werkstatt verschieden. Die höchsten Löhne werden in den großen weltlichen Modegeschäften bezahlt; dann folgen die Klosterwerkstätten und in weitem Abstände davon die Löhne der Heimarbeiterinnen.

Die Verschiedenheit des Lohns in den weltlichen und den klösterlichen Werkstätten führt G. auf zwei Faktoren zurück: erstens auf die Verschiedenartigkeit der Arbeit, zweitens auf die Verschiedenwertigkeit der Arbeiterinnen. Die meisten weltlichen Werkstätten beschäftigen sich mit der Kleider-, die meisten klösterlichen Werkstätten mit der Wäschekonfektion. Die Schneiderei wird aber bedeutend besser bezahlt, als die Wäschnäherei, und daraus folgt die Verschiedenheit der Löhne. In

den weltlichen Werkstätten verdient die Arbeiterin im besten Falle 3,50 L., im schlechtesten Falle 0,30 L. täglich. Der Durchschnittslohn ist etwa 2,25 L. In den Klosterwerkstätten schwanken die Löhne zwischen 2 L. und 0,25 L. Der Durchschnittstageslohn beträgt etwa 1,25 L. In der Heimarbeit erhalten die Gehilfinnen selten mehr, als 60 Centesimi pro Tag; die Zwischenmeisterinnen bringen es unter Umständen auf ein Wochenverdienst von 20 L.

Die Dauer der toten Saison wird auf 3—4 Monate angegeben.

Leider ist es nicht möglich, hier auch noch auf die Schilderung der Gesundheits- und Bildungsverhältnisse, sowie auf die sittlichen Zustände unter den römischen Konfektionsarbeiterinnen näher einzugehen. Es muß genügen, nur ganz kurz noch die Verbesserungsvorschläge zu erwähnen, die G. am Schlusse seiner Arbeit macht.

Er fordert: Erhöhung des Lohns, strenge Innehaltung der Sonntagsruhe, vollkommene Abschaffung der Nacharbeit, die Einrichtung billiger Restaurationen, die Eröffnung von Turnhallen und Ferienkolonien für Arbeiterinnen.

Den Arbeiterinnen selbst rät er zur Selbsthilfe, zur Organisation, denn nur dadurch, meint er, werden sie sich aus der jetzigen Lage befreien können, in der sie wehrlose Werkzeuge in der Hand des Egoismus und der Macht anderer sind.

Über den idealen Wert dieser Vorschläge läßt sich nicht streiten, ob sie aber in einem sozialpolitisch so langsam fortschreitenden Lande, wie Italien es ist, sehr bald in die Praxis umgesetzt werden dürften, möchte ich dahingestellt sein lassen, jedenfalls bleibt es ein Verdienst Guglielmettis, den Finger auf die Wunde gelegt zu haben!

10. In der handlichen Ausgabe, in welcher der verdienstvolle Milanese Verleger Ulrico Hoepli schon eine ganze Reihe wissenschaftlicher Schriften in populärer Form herausgegeben hat, ist jetzt auch das neue italienische Arbeiterinnen- und Kinderschutzgesetz von 1902 und 03 mit Kommentar erschienen.

Der erste Teil des Büchleins enthält den Gesetzestext, eine Auseinandersetzung über die Notwendigkeit und die Bedeutung des Gesetzes, einen Vergleich mit der ausländischen Arbeiterinnen- und Kinderschutzgesetzgebung und die Vorgeschichte der Gesetze.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient die klare tabellarische Übersicht über den Stand der Kinder- und Arbeiterinnenschutzgesetze in den verschiedenen Ländern.

Nach den neuen Bestimmungen ist die Kinderarbeit in Italien erst vom 12. Jahre ab überhaupt gestattet, die Arbeit in Bergwerken jedoch ausschließlich auf Knaben und zwar vom 13.—14. Jahre ab beschränkt. Die Arbeit in ungesunden und gefährlichen Betrieben ist männlichen Arbeitern schon vom 15. Jahre, Arbeiterinnen dagegen erst vom 21. Jahre ab, die Nacharbeit männlichen Arbeitern ebenfalls vom 15., Arbeiterinnen

für die nächsten drei Jahre noch vom 21. Jahre ab, dann aber überhaupt nicht mehr erlaubt. Die Arbeitszeit beträgt für Kinder von 12—15 Jahren 11 Stunden; für Frauen ist sie unbeschränkt. Der Wöchnerinnenschutz ist auf vier Wochen nach der Entbindung festgesetzt, die unter Umständen auf drei reduziert werden können.

Vieles Interessante bietet auch der zweite Teil der Schrift, welcher die Parlamentsverhandlungen über den Gesetzentwurf bringt; ein Gedanke, der bei ähnlichen Publikationen wohl Nachahmung verdiente.

Der dritte Teil endlich enthält den Kommentar.





PERIODICALS

GENERAL LIBRARY - U.C. BERKELEY



8000723269



